THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1911/14
sup. 1 v. 2

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1911aust_0

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1911.

XXI. Session.

II. Band.

(Enthaltend die Beilagen 30 bis 320.)

Wien 1911.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
A2w7a
1911/14
Sup. 1
v. 2

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die regelmäßige Dienstpflicht in der Landwehr dauert:

a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve;

b) bei der Kavallerie, dann

c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere, sowie die daselbst nach § 19 des Wehrgesetzes freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind,

drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve;

d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre.

Personen, die aus der gemeinsamen Wehrmacht in die Landwehr übersetzt wurden, ist der schon abgeleistete Teil der Dienstpflicht einzurechnen; auch dürfen sie zu keiner längeren, als der ihnen vor der Über-

898229

setzung obliegenden Gesamtdienstpflicht verhalten werden.

Im Falle vollstreckten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes entfallen die letzten zwei Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht.

§ 2.

Zur teilweisen oder vollen Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand, sowie im Mobilisierungsfalle können die Reserve und Ersatzreserve der Landwehr lediglich für die im § 4 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen und nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung einberufen, beziehungsweise rückbehalten werden.

§ 3.

Hinsichtlich der Waffen(Dienst)übungen finden die Bestimmungen des § 48, Punkt 1, 4 und 5 des Wehrgesetzes auf die Landwehr sinngemäß Anwendung.

Personen, die aus der gemeinsamen Wehrmacht in die Landwehr übersetzt wurden, dürfen jedoch in dieser nur zu jener Anzahl von Waffen(Dienst)übungen herangezogen werden, zu welcher sie in dem betreffenden Teile der gemeinsamen Wehrmacht verpflichtet gewesen wären.

§ 4.

Zur Landwehr gehört auch die Gestütsbranche, die zur Versehung des Dienstes der Militärabteilungen in den staatlichen Pferdezuchtanstalten berufen ist.

§ 5.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§ 6.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesverteidigung, der die Vorträge an den Kaiser erstattet.

Zum Zwecke der rein militärischen Leitung und Aufsicht ernennt der Kaiser nach Anhörung des Ministers für Landesverteidigung einen höheren General zum Landwehroberkommandanten.

§ 7.

Die Personen der Landwehr sind je nach ihrer Standesgruppe, nach Charge und Rang den entsprechenden Personen der gemeinsamen Wehrmacht gleichgestellt und haben auf dieselben Gebühren Anspruch.

Die allgemeinen Dienst- und Distinktionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerziervorschriften der Landwehr haben jenen des gemeinsamen Heeres zu entsprechen.

§ 8.

Die Dienst- und Kommandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jene des gemeinsamen Heeres.

§ 9.

Die Gesamtkosten der Landwehr — mit Ausnahme der Kosten für die Militärabteilungen der staatlichen Pferdezuchtanstalten — belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung; jene Kosten hingegen, die durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden vom Kriegsministerium bestritten.

§ 10.

Dieses Gesetz, durch welches das „Gesetz vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes" außer Wirksamkeit gesetzt wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die zu diesem Zeitpunkte bereits assentierten Angehörigen der Landwehr hinsichtlich der Dauer ihrer ersten militärischen Ausbildung und ihrer Präsenz- und Gesamtdienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln und

2. die zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, nach vollstreckter Dienstpflicht im gemeinsamen Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten, Offiziers-, Militärbeamtenaspiranten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des gemeinsamen Heeres verwendet werden können.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die neuen Prinzipien des Wehrgesetzes hinsichtlich der Dienstpflicht und der Waffenübungspflicht bedingen auch eine Revision der betreffenden Anordnungen des Landwehrgesetzes („Gesetz vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes".) Bei diesem Anlaß erschien es zweckmäßig, auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes den heutigen Erfordernissen anzupassen. Da sich die Änderungen nahezu auf sämtliche Paragraphen des geltenden Gesetzes beziehen, mithin den Rahmen einer Novelle überschreiten, erwies es sich notwendig, das ganze Gesetz einer Neubearbeitung zu unterziehen.

Die Landwehr ist gegenwärtig geradeso eine Formation erster Linie, wie das gemeinsame Heer und hat im Ernstfalle faktisch die gleiche Bestimmung, wie dieses. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Forderung streng paritätischer Behandlung sowohl der beiden Organismen im ganzen, als auch ihrer Angehörigen in Bezug auf Rechte und Pflichten. Dieser Gedanke gelangt im Entwurf allenthalben zur Geltung.

Wie die früheren Landwehrgesetze, so enthält auch das vorliegende keine erschöpfende Zusammenstellung aller für die k. k. Landwehr gültigen Rechtsnormen. Es wird vielmehr ergänzt durch zahlreiche Bestimmungen des Wehrgesetzes. Dieses Verhältnis gelangt ebenso, wie im bisherigen Landwehrgesetz, im Titel des Gesetzes zum Ausdruck.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 regelt die Dienstpflicht in der Landwehr übereinstimmend mit jenen Grundsätzen, welche im § 8 des Wehrgesetzes für die Dienstpflicht im gemeinsamen Heere aufgestellt sind.

Nach **Absatz 1, lit. b,** wird künftig auch bei der Landwehrkavallerie die Präsenzdienstpflicht eine dreijährige sein, während derzeit bei dieser Formation die zweijährige Dienstzeit in derselben Weise besteht, wie bei der Landwehrinfanterie.

Die gleichen Gründe, welche es unmöglich gemacht haben, für die Heereskavallerie die zweijährige Präsenzdienstpflicht einzuführen, drängen nun dazu, auch bei der Landwehrkavallerie zur dreijährigen Präsenzdienstpflicht überzugehen. Bisher ist es zwar durch intensive Ausbildung gelungen, ungeachtet der reduzierten Dienstzeit, den Anforderungen gerecht zu werden. Die gesteigerte Bedeutung des Feuergefechtes der Kavallerie und die Entwicklung der durch die Kavallerie zu handhabenden Verbindungsmittel haben jedoch die Ausbildung nunmehr zu einer so vielseitigen gemacht, daß es fernerhin ausgeschlossen sein würde, daß die Landwehrkavallerie, die im Verbande der Infanterietruppendivisionen in erster Linie aufzutreten berufen ist, den zu stellenden Anforderungen auf die Dauer voll zu entsprechen in der Lage wäre.

Aber auch ein organisatorischer Grund erheischt das dritte Präsenzdienstjahr bei der Landwehrkavallerie, deren Eskadronen im Gegensatze zu den auf dem Kriegsstande befindlichen Eskadronen der Heereskavallerie nur einen Friedenskader besitzen. Gegenwärtig müssen daher die zur Deckung des Kriegsstandes erforderlichen Pferde in jährlich zwei Remontenturnussen abgerichtet und dann in die Privatbenützung hinausgegeben werden. Dieser Vorgang führt zu einer übermäßigen Inanspruchnahme des jungen Pferdematerials, was, wie die Erfahrung zeigt, vielfach eine vorzeitige, die Kriegsbrauchbarkeit in Frage stellende Abnützung zur Folge hat.

Die Landwehrkavallerie ist daher gezwungen, auf den einjährigen Remontenturnus überzugehen. Dies bedingt, um jährlich die zur Erreichung der Kriegsstände erforderlichen gerittenen Pferde rechtzeitig in die Privatbenützung übergeben zu können, eine Vermehrung der Kaderstände auf 128 Mann pro Eskadron. Die Erreichung dieser Stände wird einerseits durch eine bescheidene Erhöhung der Rekrutenquote der Landwehrkavallerie, andererseits durch die Verpflichtung der gesamten Kavalleriemannschaft der Landwehr zu einem dritten Dienstjahre bewirkt.

Der im Absatz 1, lit. c, ausgesprochene Grundsatz, daß bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl zu einem dritten Präsenzdienstjahre verpflichtet werden kann, war bereits im geltenden Landwehrgesetz enthalten. Neu ist nur die gesetzliche Festlegung einer Einschränkung dieser Zahl durch die Einrechnung der den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere, sowie der daselbst freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht. Daß die Militärverwaltung alle Anstrengungen machen wird, speziell die Gewinnung von längerdienenden Unteroffizieren zu fördern, wodurch sich die Zahl derjenigen von selbst verringert, die zu einem dritten Präsenzdienstjahre verhalten werden müssen, wurde bereits in den Erläuterungen zum Wehrgesetzentwurfe dargelegt.

Der zweite Absatz des § 1 behandelt die Dienstpflicht der aus der gemeinsamen Wehrmacht in die Landwehr Übersetzten. Derlei Übersetzungen sind im Wehrgesetz an verschiedenen Stellen vorgesehen, so im § 8, Absatz 3 und 4, § 12, Absatz 2 und 3, § 46, Absatz 3 und § 80, Absatz 1, 4 und 5. Mit Ausnahme der Mannschaften der staatlichen Pferdezuchtanstalten leisten diese Übersetzten den Rest ihrer Gesamtdienstpflicht in der Landwehr ab. Dementsprechend darf durch solche Übersetzungen die Gesamtdienstzeit keine Verlängerung erfahren; für die Präsenzdienstzeit — insofern den Übersetzten eine solche noch obliegt — sind die Bestimmungen des ersten Absatzes, für die — dreijährige — Präsenzdienstpflicht in der Gestütsbranche die Bestimmungen des § 12, Absatz 2, des Wehrgesetzes maßgebend.

Daß im Falle vollstreckten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes die letzten zwei Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht zu entfallen haben, ist für die auf Grund des neuen Wehrgesetzes Assentierten bereits im Wehrgesetze, § 8, Schlußabsatz, ausgesprochen. Da aber dieser Grundsatz nach dem in Kraft stehenden Landwehrgesetze bereits gegenwärtig gilt, so war die Bestimmung im Entwurfe des Landwehrgesetzes ohne Beschränkung auf die nach dem neuen Wehrgesetz Assentierten zu wiederholen. **(§ 1, Schlußabsatz.)**

§ 2 des Entwurfes ergänzt den § 44, Punkt 3, Absatz 1, des Wehrgesetzes durch den auch in dem gegenwärtigen Landwehrgesetze (§ 12) enthaltenen Vorbehalt, daß die Reserve und Ersatzreserve der Landwehr zur teilweisen oder vollen Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand sowie im Mobilisierungsfalle lediglich für die im § 4 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen und nur unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung auf Befehl des Kaisers einberufen, beziehungsweise rückbehalten werden kann.

§ 3, erster Absatz, erklärt die Bestimmungen des Wehrgesetzes über die Waffenübungspflicht im gemeinsamen Heere auch auf die Landwehr sinngemäß anwendbar. Bei dieser sinngemäßen Anwendung versteht es sich von selbst, daß im letzten Absatze des § 48, Punkt 1, des Wehrgesetzes das Zitat des „§ 43, Punkt 2" durch „§ 44, Punkt 2" zu ersetzen ist.

Hiemit ist die wiederholt gegebene Zusage eingelöst, daß die Waffenübungen in der Landwehr mit denjenigen im gemeinsamen Heere nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, sobald die Präsenzdienstpflicht dieser beiden Teile der bewaffneten Macht die gleiche sein werde. Auch bezüglich der faktischen Ausnützung des Ausmaßes der Waffenübungspflicht wird sich die Landwehr dem Vorgang im gemeinsamen Heere soweit annähern, als die besonderen Verhältnisse der Landwehr dies gestatten.

Der zweite Absatz bringt den Grundsatz zur Geltung, daß durch Übersetzungen aus der gemeinsamen Wehrmacht in die Landwehr die dem Übersetzten in der gemeinsamen Wehrmacht noch obliegende Anzahl von Waffenübungen eine Erhöhung nicht erfahren darf.

Die bisher für die Waffenübungen in der Landwehr bestehenden Sonderbestimmungen:

Nichteinrechnung der zur Aus- und Abrüstung erforderlichen Tage in die Übungszeit, Vornahme der ersten Waffenübung der Ersatzreservisten im Anschluß an deren erste militärische Ausbildung, Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen im Falle der Teilnahme der Landwehrtruppen an den größeren Übungen des gemeinsamen Heeres, wurden im Interesse der Erleichterung der Waffenübungspflicht fallen gelassen.

Von der Aufnahme der bisherigen Bestimmung über die Kundmachung jener Mannschaftsjahrgänge, welche im nächsten Jahre zu den periodischen Waffenübungen werden einberufen werden, konnte Umgang genommen werden, da bei der Landwehr die Einrichtung getroffen ist, daß gelegentlich der Versetzung der Mannschaft in das nichtaktive Verhältnis die Kalenderjahre, in welchen die Betreffenden Waffenübungen abzuleisten haben werden, in die Landwehrpässe eingetragen werden.

§ 4 bringt die künftige Zugehörigkeit der Gestütsbranche zur Landwehr zum Ausdruck. Die Gründe dieser Neuerung sind in den Erläuterungen zum Wehrgesetzentwurfe dargelegt.

§ 5 deckt sich mit § 2 des geltenden Gesetzes.

§ 6 enthält den ersten Absatz des bisherigen § 10 und eine Bestimmung über die Ernennung des Landwehroberkommandanten, deren Fassung sich an den § 27 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 68, anlehnt.

Da der Wirkungskreis des Landwehroberkommandanten in Allerhöchst genehmigten „Organischen Bestimmungen" festgelegt ist, sieht der Entwurf von einer Aufzählung der Obliegenheiten des Landwehroberkommandanten ab.

§ 7 vereinigt in prägnanterer Fassung die noch aufrechtzuerhaltenden Bestimmungen aus den bisherigen §§ 6, 7, 2. Absatz und 8.

§ 8 ist im allgemeinen gleichlautend mit dem ersten Absatze des bisherigen § 7. Die Einfügung „Dienstsprache" entspricht den seit der Errichtung der Landwehr bestehenden tatsächlichen Verhältnissen.

§ 9 ist inhaltlich gleich mit dem bisherigen § 9. Die vorgenommene Einschaltung „mit Ausnahme der Kosten für die Militärabteilungen der staatlichen Pferdezuchtanstalten" will diesbezüglich die Aufrechterhaltung des Status quo sicherstellen, nach welchem diese Kosten das Budget des k. k. Ackerbauministeriums belasten.

Dem Punkte 1 der im § 10 enthaltenen Übergangsbestimmungen kommt die Bedeutung zu, daß er für die bereits assentierten Ersatzreservisten noch die erste militärische Ausbildung in der bisherigen Dauer von 8 Wochen aufrechterhält und daß die Bestimmung, wonach die Dienstzeit bei der Landwehrkavallerie künftig allgemein eine dreijährige ist, auf die bereits Assentierten und zu dieser Formation Eingeteilten noch keine Anwendung findet.

Der Punkt 2 dieser Übergangsbestimmungen steht im Zusammenhange mit § 3 des geltenden Landwehrgesetzes, wonach die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden können. Nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes werden Übersetzungen solcher Heeresangehöriger zur Landwehr nur mehr insoweit Platz greifen, als sie die Landwehr zur Deckung ihres eigenen Kriegsbedarfes benötigt. Als dauernde Bestimmung hat also die Ermächtigung des bisherigen § 3 ihre Bedeutung vollständig verloren. Sie besitzt nur mehr eine Berechtigung für jene Übergangszeit, während der sich in den Grundbuchständen der Landwehr noch ehemalige Heeresangehörige der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten befinden. Diese sollen im Kriegsfalle dem gemeinsamen Heere in derselben Weise zur Verfügung gestellt werden können, wie dies bisher gesetzlich vorgesehen war. Die hiebei im geltenden Landwehrgesetze (§ 3) aufgenommene Bedingung, daß die Reserven einberufen und die Mobilmachung mindestens eines Teiles der Landwehr verfügt worden ist, wurde nicht aufgenommen, da diese Voraussetzung „im Falle eines Krieges" unter allen Umständen erfüllt sein wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Wien 1911.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen (Übertretungen) kann nur nach vorausgegangenem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozeßordnung auf Grund einer öffentlichen Anklage und mittels eines von dem zuständigen Gerichte gefällten Urteiles erfolgen, soweit nicht im § 2 eine Ausnahme gemacht wird.

§ 2.

Ohne gerichtliches Verfahren kann bei Vergehen (Übertretungen) eine Ahndung im Disziplinarwege eintreten, wenn die angedrohte Strafe nur in einer Geldstrafe oder in einer Freiheitsstrafe besteht, deren Höchstausmaß sechs Monate und deren Mindestausmaß einen Monat nicht überschreitet, und die Ahndung im Disziplinarwege ausreichend erscheint.

Im Felde (§ 452, A) und zur See (§ 452, B) gilt dies auch dann, wenn das Mindestausmaß

der angedrohten Freiheitsstrafe einen Monat überschreitet.

Die Ahndung im Disziplinarwege ist ausgeschlossen, wenn Chargenverlust einzutreten hat und dieser im Disziplinarwege nicht ausgesprochen werden kann.

Wurde eine strafbare Handlung im Disziplinarwege erledigt, ohne daß die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze gegeben waren, so ist nachträglich das gerichtliche Verfahren einzuleiten, falls die Strafbarkeit der Tat noch nicht erloschen ist. Erfolgt wegen einer solchen Tat die Verurteilung zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe, so ist eine wegen derselben Tat vollzogene Disziplinarstrafe einzurechnen.

Treffen Disziplinarübertretungen oder solche strafbaren Handlungen, die im Disziplinarwege erledigt werden können, mit strafbaren Handlungen zusammen, bei denen die Erledigung im Disziplinarwege ausgeschlossen ist, so sind sie in das gerichtliche Strafverfahren einzubeziehen, sofern nicht ihre Ausscheidung verfügt wird (§ 37).

§ 3.

Die Anklage wird durch den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) vertreten. Zur Einleitung des Strafverfahrens bedarf er des Auftrages des zuständigen Kommandanten (§§ 27 und 28) und bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des hiezu Berechtigten verfolgt werden dürfen, überdies dieses Verlangens.

Das Strafverfahren hat zu unterbleiben, sobald Seine Majestät anordnet, daß ein solches nicht eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren eingestellt werden soll.

§ 4.

Alle im Strafverfahren tätigen Kommandos, Behörden und behördlichen Organe haben die belastenden und erschwerenden sowie die entlastenden und mildernden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und sind verpflichtet, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte und über den Gebrauch der gestatteten Rechtsmittel zu belehren.

§ 5.

Die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht beurteilen privatrechtliche Vorfragen selbständig.

An das über eine solche Vorfrage ergangene Erkenntnis des Zivilrichters oder einer anderen Behörde sind diese Gerichte, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Gültigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntnis des hiefür zuständigen

Gerichtes der strafgerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Ist ein solches Erkenntnis noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat das Strafgericht selbst eine solche veranlaßt, weil sich Tatsachen ergeben haben, die ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Ehehindernis begründen, so ist die Entscheidung des zuständigen Gerichtes abzuwarten und nötigenfalls auf ihre Beschleunigung zu bringen.

§ 6.

Die Urteile der Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht werden im Namen Seiner Majestät gefällt (§ 307, Punkt 1).

§ 7.

Die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht haben gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, auch wenn diese dem Militärverbande nicht angehören, das für die gemeinsame Wehrmacht geltende Strafrecht in Anwendung zu bringen.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, auch wenn der Kürze wegen nur vom gemeinsamen Heere, von den Heeresbehörden oder Heerespersonen gesprochen wird, sinngemäß auch für die Kriegsmarine, die Marinebehörden oder Marinepersonen. Sofern jedoch für das gemeinsame Heer und für die Kriegsmarine abweichende Bestimmungen zu gelten haben, werden diese im Gesetze besonders angeführt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das gemeinsame Heer beziehen, gelten auch für die k. u. k. bosnisch-hercegovinische Gendarmerie.

Die von der Landwehr handelnden Bestimmungen dieses Gesetzes haben, wenn nicht ausdrücklich eine Unterscheidung gemacht wird, auch auf den Landsturm und die Gendarmerie sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Unter „Kommandos" sind, wenn dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Unterscheidung macht, auch die militärischen Behörden und Anstalten zu verstehen. Wer unter dem Ausdrucke „zuständiger Kommandant" zu verstehen ist, wird im § 29, Absatz 2 bestimmt.

Unter „Lokalbehörden" versteht dieses Gesetz beim gemeinsamen Heere die Militärstations-, die Festungs- (Kriegshafen-) und die Platzkommandos, bei der Kriegsmarine die Marinestationskommandos, bei der Landwehr die Landwehrstations- und die Landwehrplatzkommandos.

Unter „Offizieren und Gleichgestellten" sind in diesem Gesetze alle in eine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, ferner die Offiziersaspiranten und die Militärbeamtenaspiranten zu verstehen.

II. Hauptstück.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

§ 10.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit teilt sich in die Strafgerichtsbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine (Heeresstrafgerichtsbarkeit) und in die Strafgerichtsbarkeit der Landwehr (Landwehrstrafgerichtsbarkeit).

Das gegenwärtige Hauptstück behandelt bloß den Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit. Der Umfang der Landwehrstrafgerichtsbarkeit wird in der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr bestimmt.

§ 11.

Der Heeresstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Gefällsübertretungen, unterstellt:

1. die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht, mit Ausnahme derjenigen, die sich bei der k. k. oder der kgl. ung. Landwehr (Landsturm) oder bei der k. k. oder der kgl. ung. oder der kgl. ung. kroat.-slav. Gendarmerie in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden,

2. die anderen aktiven Militärpersonen, die sich bei der gemeinsamen Wehrmacht in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden,

3. die einberufenen Personen des k. k. und des kgl. ung. Landsturmes, die zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand verwendet werden oder die der gemeinsamen Wehrmacht zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke zugeteilt sind,

4. die nichtaktiven, in eine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, die sich in dieser Eigenschaft in der gemeinsamen Wehrmacht in was immer für einer Dienstverwendung befinden,

5. die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Invaliden der gemeinsamen Wehrmacht,

6. alle Personen, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören,

7. alle Personen, die sich anläßlich eines gegen sie bei der gemeinsamen Wehrmacht anhängigen Strafverfahrens in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe in einem Militär(Marine)gefangenhause abbüßen, mit Ausnahme der im Präsenzstande ihrer Truppe (Anstalt, Korps) verbleibenden Personen der k. k. und der kgl.

ung. Landwehr (Landsturm) und der k. k., der kgl. ung. sowie der kgl. ung. kroat.-slav. Gendarmerie,

8. alle aus der aktiven Dienstleistung entwichenen Deserteure, die zur Zeit ihrer Entweichung der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstanden,

9. alle Personen, die zum Gefolge von mobilisierten oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden Truppen (Kommandos) der gemeinsamen Wehrmacht gehören,

10. die unter die Obhut von Truppen oder Kommandos der gemeinsamen Wehrmacht gestellten oder auf Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen und Geiseln.

§ 12.

Die Heeresstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich für die im § 11 erwähnten Personen nur auf diejenigen strafbaren Handlungen, die sie während der Dauer des diese Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen haben.

Die zu einem gesetzlichen oder freiwillig übernommenen aktiven (Präsenz-) Dienste in der gemeinsamen Wehrmacht verpflichteten Personen treten daher wegen einer vor dem Antritte dieser aktiven Dienstleistung (Präsentierung) begangenen strafbaren Handlung nicht unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Gleiches gilt auch für alle Personen der Reserve, der Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturmes, die zur Waffen- oder Dienstübung, zur ersten militärischen Ausbildung oder zu einer anderen militärischen Dienstleistung oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke einberufen werden, wegen aller vor dem Antritte dieser Dienstleistung (Präsentierung, Musterung) begangenen strafbaren Handlungen.

Nur beim unmittelbaren Übertritte einer Person aus der Landwehrstrafgerichtsbarkeit in die Heeresstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich diese auch auf die im früheren Verhältnisse begangenen strafbaren Handlungen, wenn wegen dieser das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage nicht schon vor dem Übertritte angeordnet worden ist.

§ 13.

Der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen ferner:

1. die nichtaktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht sowie die nichtaktiven Personen der k. k. und der kgl. ung. Landwehr, die im Kriegsfalle zur Verstärkung des gemeinsamen Heeres bestimmt sind, wegen des Verbrechens oder des Vergehens der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen der durch eine solche Nichtbefolgung begangenen schwerer zu bestrafenden Handlung,

2. die einberufenen Personen des k. k. und des kgl. ung. Landsturmes, die zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke bei der gemeinsamen Wehrmacht bestimmt sind, wegen derselben strafbaren Handlungen,

3. die nichtaktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht wegen aller während der Kontrollversammlung (Nachkontrolle) oder während des Hauptrapportes (Nachrapportes) verübten militärischen Delikte,

4. die nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten der gemeinsamen Wehrmacht wegen jener militärischen Delikte sowie jener Ausschreitungen gegen das Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung, die sie in militärischer Uniform verüben, dann wegen strafbarer Handlungen, die sie sich in militärischer Uniform gegen die anläßlich militärgerichtlicher Strafsfälle vorgehenden Militärgerichte, militärischen Kommandos oder Organe während deren Amtshandlungen zu schulden kommen lassen,

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber wegen Seeraubes.

§ 14.

Werden während einer Mobilisierung, eines Krieges oder bei unmittelbarer Gefahr des Ausbruches eines Krieges Personen, die sonst der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen strenger zu ahndenden strafbaren Handlung gemäß § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen, so tritt ausnahmsweise die Heeresstrafgerichtsbarkeit an die Stelle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit, wenn diese im einzelnen Falle infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 15.

Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses sowie Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, sind von der Heeresstrafgerichtsbarkeit ausgenommen.

Das Immunitätsrecht der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Mitglieder der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bestellten Delegationen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16.

Durch die Beendigung des die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses hört diese für gemeine strafbare Handlungen auf, wenn das zur Verfassung der Strafanzeige berufene Kommando oder die Lokalbehörde (§ 130, Absätze 1 und 2), der zuständige Kommandant oder das zuständige Gericht vor Beendigung dieses Verhältnisses keine auf die Vorbereitung oder Einleitung des Strafverfahrens bezügliche Verfügung getroffen hat.

Bei militärischen strafbaren Handlungen und in den Fällen des § 13, Punkt 4 hört die Heeresstrafgerichtsbarkeit auf, wenn eine solche Verfügung nicht längstens binnen einem Jahre nach dem Aufhören des diese Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses und, sofern dem Täter eine gesetzliche Militärdienstpflicht obliegt, nicht längstens binnen einem Jahre nach seinem Austritte aus dieser Dienstpflicht getroffen wurde.

Treffen militärische Verbrechen oder Vergehen mit gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Übertretungen) zusammen, so bleibt die Heeresstrafgerichtsbarkeit auch für die letzteren solange aufrecht wie für die militärischen strafbaren Handlungen, wenn die gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Übertretungen) nicht ausgeschieden (§ 37) und der Zivilstrafgerichtsbarkeit überlassen werden.

Beim unmittelbaren Übertritte einer Person aus der Heeresstrafgerichtsbarkeit in die Landwehrstrafgerichtsbarkeit bleibt die früher begründete Strafgerichtsbarkeit wegen der im früheren Verhältnisse begangenen strafbaren Handlungen nur dann aufrecht, wenn das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage schon vor dem Übertritte angeordnet worden ist.

§ 17.

Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, die teils der Heeresstrafgerichtsbarkeit, teils der Landwehr- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterliegen, so hat jedes zuständige Gericht selbständig vorzugehen.

Das Gericht, welches das spätere Urteil fällt, hat bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Unterliegt eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen der Todesstrafe oder der lebenslangen Freiheitsstrafe, so hat das Verfahren wegen dieser strafbaren Handlung dem Verfahren wegen der andern, mit einer milderen Strafe bedrohten strafbaren Handlung voranzugehen.

In der Regel ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, die von dem Gerichte, das zuerst rechtskräftig erkannt hat, verhängt worden ist.

III. Hauptstück.

Gerichtsverfassung.

§ 18.

Die Strafgerichtsbarkeit wird im gemeinsamen Heere durch die Heeresgerichte, in der Kriegsmarine durch die Marinegerichte ausgeübt.

§ 19.

Die Gerichte sind:

A. beim gemeinsamen Heere:

1. die Brigadegerichte,
2. die Divisionsgerichte;

B. bei der Kriegsmarine:

1. die Matrosenkorpsgerichte,
2. die Admiralsgerichte;

C. für beide gemeinsam:

der Oberste Militärgerichtshof.

In der Folge werden, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf die Gerichtszuständigkeit und das Gerichtsverfahren beziehen und Abweichungen im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen sind, unter Brigadegerichten auch die Matrosenkorpsgerichte und unter Divisionsgerichten auch die Admiralsgerichte verstanden.

§ 20.

Den Brigadegerichten steht zu:

1. das Verfahren und die Entscheidung über alle Vergehen (Übertretungen), die nach den anzuwendenden Strafsätzen mit höchstens sechsmonatlichem einfachem oder strengem Arreste mit oder ohne Chargenverlust oder nur mit Geldstrafe oder nur mit Chargenverlust bedroht sind, sofern der Täter nicht Offizier oder Gleichgestellter ist,

2. die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren in solchen Straffällen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind.

§ 21.

Den Divisionsgerichten steht zu:

1. das Verfahren und die Entscheidung über alle Verbrechen und über jene Vergehen (Übertretungen), die mit Rücksicht auf die angedrohte Strafe oder auf die Person des Täters dem Wirkungskreise der Brigadegerichte entzogen sind (§ 20, Punkt 1),

2. das Verfahren und die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte und in den in dieser Strafprozeßordnung ausdrücklich bezeichneten Fällen die Entscheidung über Beschwerden.

§ 22.

Der Oberste Militärgerichtshof hat nebst den ihm in dieser Strafprozeßordnung zugewiesenen anderen Entscheidungen und Geschäften über die Berufungen gegen Urteile der Divisionsgerichte und über die Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

§ 23.

Die Zuständigkeit der einzelnen Brigadegerichte und Divisionsgerichte richtet sich nach der Zuständigkeit der mit dem Rechte zur Anordnung der Strafverfolgung betrauten militärischen Kommandanten, die in strafrechtlicher Beziehung an diese Gerichte gewiesen sind.

Die Zuständigkeit des Obersten Militärgerichtshofes erstreckt sich auf alle der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen.

§ 24.

Der Rechtsmittelzug von den Brigadegerichten an die Divisionsgerichte richtet sich nach der organisationsmäßigen Einteilung.

Dem Obersten Militärgerichtshofe sind sämtliche Heeres- und Marinegerichte untergeordnet.

§ 25.

Die Gerichte haben ihre sachliche Zuständigkeit (Wirkungskreis), insbesondere auch die Grenzen zwischen der Heeres-, der Landwehr- und der Zivilstrafgerichtsbarkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 26.

Die Gerichte sowie ihre Mitglieder und richterlichen Organe sind bei der Vornahme richterlicher Ermittlungshandlungen sowie bei der Schöpfung von Erkenntnissen unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die als Militärrichter wirkenden Offiziere für den Justizdienst unterstehen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflichten in disziplinärer Beziehung nur ihren richterlichen Vorgesetzten und dem Obersten Militärgerichtshofe.

§ 27.

Die Anordnung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen, die den Brigadegerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, kommt zu:

A. im gemeinsamen Heere:

dem Brigadekommandanten;

B. in der Kriegsmarine:

dem Matrosenkorpskommandanten.

§ 28.

Die Anordnung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind, kommt zu:

A. im gemeinsamen Heere:

dem Truppendivisionskommandanten,
dem Militärterritorialkommandanten;

B. in der Kriegsmarine:

dem Höchstkommandierenden der Kriegsmarine am Sitze eines Admiralsgerichtes,

dem Marinekommandanten.

§ 29.

Diese Strafprozeßordnung bestimmt, welche Rechte den in den §§ 27 und 28 angeführten Kommandanten außer dem Rechte zur Anordnung der Strafverfolgung zustehen.

Sofern sich diese Strafprozeßordnung des Ausdruckes „zuständiger Kommandant" oder „Kommandant" ohne nähere Bezeichnung bedient, sind darunter, je nachdem es sich um Strafsachen handelt, die den Brigadegerichten oder den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, die im § 27 oder die im § 28 bezeichneten Kommandanten zu verstehen.

§ 30.

Die Rechte des zuständigen Kommandanten können, sofern es die Verhältnisse erfordern, von Seiner Majestät auch anderen, in den §§ 27 und 28 nicht genannten militärischen Befehlshabern verliehen werden.

Seine Majestät bestimmt ferner fallweise den zuständigen Kommandanten für jene Generale (Flaggenoffiziere) und jene anderen Militärpersonen von der fünften Rangklasse aufwärts, für die nach dem 1. Absatze oder nach den §§ 28 oder 33, Absatz 2 ein solcher nicht vorhanden ist.

§ 31.

Im Verhinderungsfalle übt die Befugnisse des zuständigen Kommandanten sein Stellvertreter im Kommando aus.

Diese Bestimmung hat auf die Fälle des § 30, Absatz 2 keine Anwendung.

§ 32.

Die Zuständigkeit des Kommandanten erstreckt sich auf alle ihm militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.

§ 33.

Der Militärterritorialkommandant und der Marinekommandant üben die Rechte des zuständigen

Kommandanten nur über jene ihnen unterstellten Personen aus, die nicht einem anderen Kommandanten gleichen Wirkungskreises unterworfen sind.

Im Verordnungswege kann die Zuständigkeit der Kommandanten auf bestimmte Truppenteile, Kommandos und Militärpersonen eingeschränkt oder ausgedehnt werden.

§ 34.

Militärpersonen, die von dem eigenen zu einem anderen militärischen Verbande abkommandiert werden, unterstehen in strafrechtlicher Beziehung für die Dauer der Abkommandierung dem zuständigen Kommandanten dieses anderen Verbandes (§ 170).

§ 35.

Die Rechte des zuständigen Kommandanten übt über diejenigen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die unter keine der vorhergehenden Bestimmungen fallen, der dem Betretungsorte oder dem Tatorte nächste sachlich zuständige Kommandant aus.

Derselbe Komandant ist ferner zuständig für alle der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die von ihrem eigenen militärischen Verbande auf eine andere als die im § 34 erwähnte Art abgetrennt sind und in einem fremden Militärterritorialbezirke betreten werden oder die strafbare Handlung begangen haben, sofern der nach den vorhergehenden Paragraphen zuständige Kommandant sein Recht auf die Strafverfolgung nicht selbst in Anspruch nimmt.

Ist nach dem Betretungs- oder Tatorte die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten begründet, so hat unter diesen derjenige den Vorzug, der den anderen durch eine auf die Strafverfolgung des Täters bezügliche Verfügung zuvorgekommen ist.

Bei Auslieferungen aus fremden Staaten ist der Auslieferungsort als Betretungsort anzusehen.

§ 36.

Fallen einer der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person mehrere strafbare Handlungen zur Last oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere dieser Strafgerichtsbarkeit unterstehende Personen als Täter, Mitschuldige, Teilnehmer oder Vorschubleister beteiligt, so hat die Durchführung und der Abschluß des Strafverfahrens in der Regel gleichzeitig und gemeinsam zu erfolgen.

Gehören die zusammenhängenden Strafsachen teils in den Wirkungskreis des Brigadegerichtes, teils in jenen des Divisionsgerichtes, so kommt die gemeinsame Strafverfolgung dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte und demgemäß die gemeinsame Durchführung des Strafverfahrens diesem Gerichte zu.

§ 37.

Wenn es zur Vermeidung von Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich erscheint, so kann der zuständige Kommandant die Ausscheidung einer oder mehrerer der zusammenhängenden Strafsachen und deren abgesonderte Durchführung verfügen. Ist für die ausgeschiedene Strafsache, die infolge ihres Zusammenhanges mit einer anderen Strafsache gemäß § 36, Absatz 2 in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehört, an sich das Brigadegericht zuständig, so fällt sie nach der Ausscheidung in den Wirkungskreis des zur Strafverfolgung beim Brigadegerichte berufenen Kommandanten.

Der zuständige Kommandant kann die Ausscheidung von strafbaren Handlungen auch dann verfügen, wenn diese Handlungen für die Ausmessung der Strafe unwesentlich erscheinen. Die nachträgliche Anordnung der Anklageerhebung ist in diesem Falle nur innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles zulässig. Die Bestimmung dieses Absatzes ist auf strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen sind, nicht anwendbar.

§ 38.

Haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, die zur Zuständigkeit verschiedener, zueinander in keinem Unterordnungsverhältnisse stehender Kommandanten gehören, so tritt die gemeinsame Strafverfolgung und Durchführung des Strafverfahrens nur dann ein, wenn die Verbindung der Strafsachen ausdrücklich angeordnet wird. Diese Anordnung trifft über Antrag eines der zuständigen Kommandanten derjenige Kommandant, der ihr nächster gemeinschaftlicher Vorgesetzter ist. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ist die Anklage gegen einen der Beschuldigten bereits erhoben worden, so können solche Strafsachen nur durch Beschluß des Obersten Militärgerichtshofes verbunden werden. Welchem der zuständigen Kommandanten die Strafverfolgung für die verbundene Strafsache zukommt, bestimmt der vorgesetzte Kommandant oder der Oberste Militärgerichtshof unter Beobachtung der Vorschrift des § 36, Absatz 2.

Wenn es nachträglich zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich erscheint, das Verfahren gegen den einen oder den anderen Beschuldigten abgesondert zu führen, so kann die Verbindung in gleicher Weise wieder aufgehoben werden, wobei die Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten auch bezüglich der ausgeschiedenen Person nach Umständen dem vom vorgesetzten Kommandanten oder vom Obersten Militärgerichtshofe bestimmten Kommandanten weiter belassen werden kann.

§ 39.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten entscheidet derjenige Kommandant, der ihr nächster gemeinschaftlicher Vorgesetzter ist; ist ein solcher nicht vorhanden, der Oberste Militärgerichtshof.

Ergibt sich ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Kommandanten verschiedener Teile der bewaffneten Macht, so entscheiden die zuständigen Obersten Gerichtshöfe im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 40.

Entsteht ein Streit über die Zuständigkeit zwischen einem Kommandanten der gemeinsamen Wehrmacht und einem Zivilstrafgerichte, so hat ersterer an den Obersten Militärgerichtshof Bericht zu erstatten. Teilt dieser die Anschauung des Zivilstrafgerichtes, so hat er dem Kommandanten die entsprechende Weisung zu erteilen.

Teilt der Oberste Militärgerichtshof die Anschauung des Zivilstrafgerichtes nicht, so hat er sich mit dem diesem übergeordneten höchsten Gerichte wegen Entscheidung der Streitfrage ins Einvernehmen zu setzen.

§ 41.

Bis zur Entscheidung über die Zuständigkeit haben die beteiligten Kommandanten und Gerichte die zur Ermittlung des Tatbestandes nötigen Handlungen und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte zu veranlassen, bei denen Gefahr am Verzuge haftet.

§ 42.

Der Oberste Militärgerichtshof ist berechtigt, über Antrag des zuständigen Kommandanten oder des Beschuldigten oder von Amts wegen, aus Rücksichten des militärischen Dienstes, der öffentlichen Sicherheit oder aus andern wichtigen Gründen ausnahmsweise eine Strafsache aus der Kompetenz des zuständigen Kommandanten in die eines andern Kommandanten gleichen Wirkungskreises zu übertragen.

Diese Übertragung ist auch für eine oder mehrere von zusammentreffenden strafbaren Handlungen zulässig, wobei die Übertragung an einen für die ausgeschiedene Strafsache sachlich zuständigen Kommandanten zu erfolgen hat.

§ 43.

Der zuständige Kommandant hat die Pflicht, wegen der zu seiner Kenntnis gelangten, in seinen Wirkungskreis fallenden strafgerichtlich zu verfolgenden Handlungen das strafgerichtliche Verfahren anzuordnen und im Laufe des Verfahrens im Sinne dieser Strafprozeßordnung vorzugehen.

§ 44.

Als Ankläger fungiert bei den Brigadegerichten der Gerichtsoffizier, bei den Divisionsgerichten der Militäranwalt, beim Obersten Militärgerichtshofe der Generalmilitäranwalt.

§ 45.

Die Gerichtsoffiziere werden aus der Standesgruppe der Offiziere des Soldatenstandes, die Militäranwälte aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst entnommen und den zuständigen Kommandanten zugeteilt.

Nach Bedarf können für den Gerichtsoffizier wie für den Militäranwalt aus der gleichen Standesgruppe ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt und kann der Gerichtsoffizier oder Militäranwalt eines zuständigen Kommandanten durch den Gerichtsoffizier oder Militäranwalt eines andern Kommandanten vertreten werden.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier sowie ihre Stellvertreter sind vom Gerichte unabhängig.

Die Militärterritorialkommandanten und der Marinekommandant können zur Versehung der anwaltlichen Dienstverrichtungen in einzelnen in ihren Wirkungskreis fallenden Straffachen auch den einen oder den andern Militäranwalt der ihnen militärisch untergebenen zuständigen Kommandanten in Anspruch nehmen.

§ 46.

Die Bestellung des Gerichtsoffiziers und seiner Stellvertreter erfolgt durch den zuständigen Kommandanten, die Ernennung des Militäranwaltes und seiner Stellvertreter, wenn sie die Stabsoffizierscharge bekleiden, durch Seine Majestät, sonst durch den Kriegsminister.

Der Gerichtsoffizier (Stellvertreter) ist beim Antritte seines Amtes vom zuständigen Kommandanten dahin zu beeidigen, daß er die Pflichten als Gerichtsoffizier getreulich erfüllen werde.

§ 47.

Der Generalmilitäranwalt und seine ständigen Stellvertreter werden von Seiner Majestät aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst ernannt.

Nach Bedarf können vom Kriegsminister Offiziere für den Justizdienst zeitlich als Stellvertreter des Generalmilitäranwaltes bestimmt werden.

Der Generalmilitäranwalt und seine Stellvertreter sind vom Obersten Militärgerichtshofe unabhängig und dem Kriegsminister untergeordnet.

§ 48.

Offiziere für den Justizdienst, die zu anwaltlichen Funktionen berufen sind, können während dieser Ver-

wendung nicht als Untersuchungsrichter oder als Mitglieder des erkennenden Gerichtes und auch nicht als Verteidiger, die Gerichtsoffiziere weder als Verteidiger noch als Richter bei den erkennenden Gerichten tätig sein.

§ 49.

Dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier obliegt außer der Vertretung der Anklage die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, wenn damit nach § 143 nicht das Gericht betraut wird, die Beteiligung an dem gerichtlichen Ermittlungsverfahren, die Einbringung der Anklageschrift (Stellung des Strafantrages) und die Einlegung und Ausführung von Rechtsmitteln.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

IV. Hauptstück.

Zusammensetzung der Gerichte. Geschäftsgang.

A. Brigadegerichte und Matrosenkorpsgerichte.

§ 50.

Die Aufstellung und die Auflösung der Brigadegerichte und der Matrosenkorpsgerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege.

Die Brigadegerichte werden grundsätzlich in den Standorten der Brigadekommandos aufgestellt und gleichwie die Matrosenkorpsgerichte nach ihrem Amtssitze bezeichnet.

Brigadegerichte können auch als Matrosenkorpsgerichte fungieren, sobald ein zuständiger Kommandant der Kriegsmarine in strafrechtlicher Beziehung an sie gewiesen ist. Gleiches gilt umgekehrt für die Matrosenkorpsgerichte.

§ 51.

Jedes Brigadegericht und jedes Matrosenkorpsgericht besteht aus einem zu seinem Leiter ernannten Offizier für den Justizdienst, dem je nach dem Geschäftsumfange des Gerichtes noch andere Offiziere für den Justizdienst beigegeben werden können, dann aus dem Kanzleipersonal.

Entscheidungen und Verfügungen, die nicht dem versammelten Gerichte zukommen, werden vom Gerichtsleiter getroffen, die Ausfertigungen von ihm unterschrieben. In dringenden Fällen und bei Entsendungen können diese Geschäfte, soweit sie sich auf das Ermittlungsverfahren beziehen, auch vom Untersuchungsrichter besorgt werden.

§ 52.

Als Untersuchungsrichter und als Verhandlungsleiter können nur Offiziere für den Justizdienst und zwar entweder der Gerichtsleiter selbst oder ein von ihm fallweise bestimmter, beim Gerichte eingeteilter Offizier für den Justizdienst einschreiten.

§ 53.

Das erkennende Gericht (Kriegsgericht) bei den Brigadegerichten und bei den Matrosenkorpsgerichten besteht aus drei Richtern, und zwar:

aus einem Oberstleutnant oder Major des Soldatenstandes als Vorsitzenden,

einem Hauptmanne (Rittmeister) des Soldatenstandes als Beisitzer und

dem Verhandlungsleiter.

Wenn ein Offizier der bezeichneten Charge nicht verfügbar ist, so kann ein Offizier der nächsthöheren oder nächstniedereren Charge als Vorsitzender oder Beisitzer kommandiert werden.

Bei der Kriegsmarine stehen den bezeichneten Dienstgraden die entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine gleich.

Der Vorsitzende muß eine höhere oder die gleiche Charge haben wie der Verhandlungsleiter.

Die Kommandierung des Vorsitzenden und des Beisitzers des Soldatenstandes hat in einer zu Beginn eines jeden Jahres im voraus zu bestimmenden Reihenfolge zu geschehen. Bei der Zusammenstellung der Liste sind die sprachlichen Verhältnisse der Truppenkörper zu berücksichtigen, auf die sich die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckt. Von der festgesetzten Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Von der Reihenfolge ist abzugehen, wenn sonst ein sprachlich befähigtes Kriegsgericht nicht berufen werden könnte.

Im Bedarfsfalle kann ausnahmsweise ein Kriegsgerichtsmitglied des gemeinsamen Heeres durch ein solches der Kriegsmarine und umgekehrt ersetzt werden.

B. Divisionsgerichte und Admiralsgerichte.

§ 54.

Die Aufstellung und die Auflösung der Divisions- und der Admiralsgerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege.

Die Divisionsgerichte werden grundsätzlich in den Standorten der Truppendivisionskommandos aufgestellt und gleichwie die Admiralsgerichte nach ihrem Amtssitze bezeichnet.

Divisionsgerichte können auch als Admiralsgerichte fungieren, sobald ein zuständiger Kommandant der Kriegsmarine in strafrechtlicher Beziehung an sie gewiesen ist. Gleiches gilt umgekehrt für die Admiralsgerichte.

§ 55.

Das erkennende Gericht (Kriegsgericht) bei den Divisions- und den Admiralsgerichten besteht aus dem Verhandlungsleiter und aus vier Offizieren des Soldatenstandes. Von letzteren führt der der Charge und dem Range nach Höchste den Vorsitz.

Diese Offiziere sind:

1. wenn der Angeklagte eine Person des Mannschaftsstandes oder ein in keine Rangklasse eingereihter Gagist ist: ein Stabsoffizier, zwei Hauptleute (Rittmeister) und ein Oberleutnant,

2. wenn der Angeklagte ein Offiziersaspirant, ein Militärbeamtenaspirant, ein Fähnrich der Kriegsmarine, ein Subalternoffizier oder Hauptmann (Rittmeister) ist: ein Oberst oder Oberstleutnant, ein Major und zwei Hauptleute (Rittmeister),

3. wenn der Angeklagte ein Major ist: ein Oberst, ein Oberstleutnant und zwei Majore,

4. wenn der Angeklagte ein Oberstleutnant ist: ein Generalmajor, ein Oberst und zwei Oberstleutnante,

5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist: ein Generalmajor und drei Oberste,

6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist: ein Feldmarschalleutnant und drei Generalmajore,

7. wenn der Angeklagte ein Feldmarschalleutnant ist: ein General der Infanterie (General der Kavallerie, Feldzeugmeister) und drei Feldmarschalleutnante.

Wenn der Angeklagte ein Offizier noch höherer Charge ist, bestimmt Seine Majestät die Offiziere des Soldatenstandes, die als Richter mitzuwirken haben.

Die Bestimmungen des § 53, Absätze 3 bis 6 haben Anwendung, ebenso die des § 53, Absatz 2 mit der Maßgabe, daß kein Mitglied des Kriegsgerichtes, mit Ausnahme des Verhandlungsleiters, in der Charge niederer sein darf als der Angeklagte.

§ 56.

Ist der Angeklagte ein Militärarzt, ein Truppenrechnungsführer oder ein Militärbeamter, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichtes unter Berücksichtigung der Charge des Angeklagten nach Maßgabe des § 55. Es sind jedoch an Stelle der zwei rangjüngsten Offiziere des Soldatenstandes zwei Angehörige des betreffenden Offizierskorps oder zwei Militärbeamte tunlichst von dem Dienstzweige des Angeklagten und von der Charge derjenigen Offiziere, an deren Stelle sie zu treten haben, beizuziehen. Dem Kriegsgerichte über einen Militärgeistlichen oder einen Offizier für den Justizdienst wird an Stelle des rangjüngsten Offiziers des Soldatenstandes ein Offizier für den Justizdienst von der Charge des Angeklagten beigezogen.

§ 57.

Gehört der Angeklagte der Landwehr, dem Landsturme oder der Gendarmerie an, so wird das Kriegsgericht ebenso gebildet wie für eine Heeresperson.

Ist der Angeklagte eine Zivilperson, so wird das Kriegsgericht gemäß § 55, Punkt 1 gebildet; bekleidet er aber die Charge eines Offiziers oder Gleichgestellten im nichtaktiven Verhältnisse, so wird er bei der Bildung des Kriegsgerichtes gleich einer aktiven Militärperson behandelt.

Wird eine Zivilperson zugleich mit einer Militärperson angeklagt, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichtes nach den für letztere gültigen Bestimmungen.

Bei Bildung des Kriegsgerichtes für Kriegsgefangene ist auf deren Charge möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung darüber steht dem zuständigen Kommandanten zu.

§ 58.

Kommen mehrere Militärpersonen verschiedener Charge als Angeklagte vor ein Kriegsgericht, so ist für dessen Zusammensetzung die Charge des höchsten Mitangeklagten maßgebend.

Gehören die Mitangeklagten teils dem Soldatenstande, teils andern Dienstzweigen an oder sind mehrere Militärpersonen verschiedener im § 56 bezeichneter Dienstzweige gemeinschaftlich angeklagt, so ist an Stelle des rangjüngsten Offiziers des Soldatenstandes ein Offizier für den Justizdienst gleicher Charge als Kriegsgerichtsmitglied zu berufen.

§ 59.

Die Bildung des Berufungsgerichtes bei den Divisions- und bei den Admiralsgerichten erfolgt gemäß § 55, Punkt 1 mit der Abweichung, daß statt des Oberleutnants ein zweiter, vom Gerichtsleiter zu bestimmender Offizier für den Justizdienst als Mitrichter eintritt.

Der Verhandlungsleiter muß die Stabsoffizierscharge bekleiden, der als Mitrichter bestimmte Offizier für den Justizdienst rangjünger sein als der Verhandlungsleiter.

§ 60.

Hinsichtlich des Personals und des Geschäftsganges bei den Divisions- und bei den Admiralsgerichten finden die Bestimmungen der §§ 51 und 52 Anwendung.

C. Oberster Militärgerichtshof.

§ 61.

Der Amtssitz des Obersten Militärgerichtshofes wird von Seiner Majestät bestimmt.

§ 62.

An der Spitze des Obersten Militärgerichtshofes steht als Präsident ein höherer General.

Dieser trifft, soweit in diesem Gesetze nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die außerhalb der Senatssitzung notwendigen Entscheidungen und Verfügungen nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten (§ 65), überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und führt in der Regel den Vorsitz in den Senatssitzungen.

Zu seiner Vertretung sind ein oder mehrere Generale als Vizepräsidenten bestimmt.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von Seiner Majestät ernannt.

§ 63.

Der Präsident und die Vizepräsidenten leisten beim Antritte ihres Amtes vor dem versammelten Plenum folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Obersten Militärgerichtshofes dem Gesetze gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen getreulich erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe!"

§ 64.

Beim Obersten Militärgerichtshofe werden Senate gebildet.

Jede Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes erfolgt, wenn in dieser Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, bei kollegialer Beratung in den Senaten nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes.

Die Senate bestehen aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, aus einem Senatspräsidenten, der erforderlichen Zahl von Räten und aus Offizieren des Soldatenstandes.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden, die sich lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften stützen (§ 358, Punkte 1 bis 8), werden Senate unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten nur aus Räten, ohne Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes, gebildet.

Die Leitung der Verhandlung obliegt stets dem Senatspräsidenten.

§ 65.

Der leitende Senatspräsident ist mit der Leitung des inneren Dienstes beim Obersten Militärgerichtshofe betraut.

§ 66.

Der leitende Senatspräsident, die Senatspräsidenten und die Räte sind Offiziere für den Justizdienst und werden von Seiner Majestät ernannt.

§ 67.

Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Besetzung:

1. wenn der Präsident den Vorsitz führt (§ 64, Absatz 3): zwei Generale oder Oberste des Soldatenstandes, ein Senatspräsident und drei Räte,

2. wenn ein Senatspräsident den Vorsitz führt (§ 64, Absatz 4): vier Räte.

§ 68.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines Senates oder des Plenums abweichen, so ist über die strittige Rechtsfrage eine Entscheidung des Plenums einzuholen.

Die Verhandlung und Entscheidung im Plenum erfolgt unter Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Senatspräsidenten und Räte des Obersten Militärgerichtshofes und unter Zuziehung von vier Generalen oder Obersten des Soldatenstandes, die vor der Verhandlung vom leitenden Senatspräsidenten zu beeidigen sind (§ 276). Ist der die Entscheidung einholende Senat nach § 67, Punkt 2 zusammengesetzt, so entfällt die Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes.

Die Verhandlung vor dem Plenum findet unter Vorsitz des Präsidenten, wenn aber an der Verhandlung Offiziere des Soldatenstandes nicht teilzunehmen haben, unter Vorsitz des leitenden Senatspräsidenten in nichtöffentlicher Sitzung statt, der außer den Mitgliedern des Plenums und dem Schriftführer nur der Generalmilitäranwalt beizuziehen ist. Dem Senatspräsidenten obliegt die Leitung der Verhandlung.

Die Entscheidung der Rechtsfrage wird über schriftlichen Vortrag des als Referenten bestellten Rates gefällt, nachdem vorher der Generalmilitäranwalt mit seinen schriftlichen Anträgen gehört worden ist.

§ 69.

Nach der Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum hat der Senat, der diese Entscheidung eingeholt hat, in der Sache selbst zu erkennen, wobei er an die Entscheidung des Plenums gebunden ist.

Der erkennende Senat hat die Verhandlung mit den Beteiligten, falls eine solche nach diesem

Gesetze der Entscheidung über die Sache voranzugehen hat, vorerst abzuhalten, oder wenn sie schon früher stattgefunden hat, zu erneuern.

Bei der Vorladung der Beteiligten zu dieser Verhandlung ist ihnen gleichzeitig die Entscheidung des Plenums in der Rechtsfrage mitzuteilen.

§ 70.

Die Einteilung der Senatspräsidenten und der Räte in die Senate sowie die Bestimmung der regelmäßigen Vertreter für sie im Verhinderungsfalle erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer durch den Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten und der Senatspräsidenten.

Diese Einteilung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich wird.

§ 71.

Die dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder des Senates und des Plenums müssen der Charge nach höher sein als der Angeklagte; insoweit Personen solcher Charge nicht zur Verfügung stehen, bestimmt Seine Majestät, wer an ihre Stelle zu treten hat.

Die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörigen Mitglieder des Senates und des Plenums hat in einer zu Beginn eines jeden Jahres im voraus zu bestimmenden Reihenfolge zu geschehen. Von dieser Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

§ 72.

Dem Obersten Militärgerichtshofe werden für das Sekretariat, den Konzeptsdienst und die Protokollführung Offiziere für den Justizdienst, zur Versehung des Kanzleidienstes das erforderliche Kanzleipersonal zugewiesen.

§ 73.

Der Geschäftsgang beim Obersten Militärgerichtshofe wird, soweit dieses Gesetz darüber nichts verfügt, durch eine von Seiner Majestät zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

D. Abstimmung der erkennenden Gerichte.

§ 74.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer mit Einschluß des Vorsitzenden weder

größer noch kleiner sein, als sie in der gegenwärtigen Strafprozeßordnung festgesetzt ist.

Bei nichtöffentlichen Beratungen und Abstimmungen darf außer den abstimmenden Richtern und dem Schriftführer bei sonstiger Nichtigkeit niemand zugegen sein.

Die Art der Abstimmung und ihre Begründung durch die einzelnen Richter ist geheimzuhalten. Die Verletzung dieser Pflicht unterliegt den Strafbestimmungen über die Verletzung des Schweiggebotes (§ 263).

§ 75.

Beim Brigadegerichte und beim Divisionsgerichte gibt der Verhandlungsleiter, beim Obersten Militärgerichtshofe der Referent seine Stimme zuerst ab. Sodann stimmen die übrigen Richter und zwar die der Charge (Rang) nach niedereren vor den höheren. Beim Obersten Militärgerichtshofe geben jedoch die dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder ihre Stimmen nach jenen der Offiziere für den Justizdienst ab.

Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben; beim Obersten Militärgerichtshofe stimmt er nur in dem Falle ab, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich geteilt sind.

§ 76.

Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, ist nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnener Überzeugung zu entscheiden.

§ 77.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, das ist mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen, erfordert.

Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachteilig sei, so ist darüber zunächst abzustimmen.

§ 78.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der zu stellenden Fragen entscheidet das erkennende Gericht.

Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Notwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens in Frage kommt oder andere Vorfragen auftauchen, so muß darüber immer zuerst abgestimmt werden.

Kein Richter darf eine weitere Abstimmung verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

§ 79.

Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß wegen jeder einzelnen Tat ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden.

Die Beratung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, die den Angeklagten einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht schuldig befunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

E. Gerichtssprache, Schriftführer, Dolmetsch.

§ 80.

1. Die Sprache des schriftlichen Dienstverkehres der Justizbehörden der gemeinsamen Wehrmacht mit Zivilbehörden und -parteien richtet sich nach den Vorschriften, die für den Verkehr der Militärbehörden mit den Zivilbehörden und -parteien bestehen.

2. Vernehmungen außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung finden in der Regel in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres statt. Ist der zu Vernehmende der Dienstsprache nicht mächtig, so ist er in seiner Sprache unter Zuziehung eines Dolmetsches zu vernehmen (§ 82).

Die gleichen Grundsätze sind für mündliche Verkündungen maßgebend, die außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung erfolgen.

3. Für die Hauptverhandlungen und Berufungsverhandlungen vor den Brigade- und Divisionsgerichten des gemeinsamen Heeres und den Matrosenkorps- und Admiralsgerichten der Kriegsmarine gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Verhandlungen finden in der Regel in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres statt.

Ist der Angeklagte der Dienstsprache nicht mächtig, so ist die Verhandlung in seiner Sprache durchzuführen, wenn diese zu den landesüblichen Sprachen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gehört und wenn die Beiziehung eines Anklägers, Verteidigers und von Kriegsgerichtsmitgliedern, die dieser Sprache mächtig sind, ohne erhebliche Schwierigkeit möglich ist.

b) Ist gegen zwei oder mehrere Angeklagte zu verhandeln und sprechen diese verschiedene Sprachen, so ist die Verhandlung in der Dienstsprache vorzunehmen.

c) Ist der Angeklagte der Verhandlungssprache nicht mächtig, so ist der Verhandlung ein Dolmetsch beizuziehen (§ 82) und das verkündete Urteil dem Angeklagten in seiner Sprache kundzumachen.

4. Die Anklageschrift (der Strafantrag), die Urteile aller Instanzen samt Gründen sowie Entscheidungen und Verfügungen anderer Art werden dem Beschuldigten, der der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres nicht mächtig ist, auf seinen Antrag in seiner Sprache (Punkt 3, a, Absatz 2) hinausgegeben.

5. In allen übrigen Belangen, namentlich aber als innere Amtssprache und als Sprache der Protokollierung dient die Dienstsprache des gemeinsamen Heeres.

Bei Vernehmungen und Verkündungen, die außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung in einer anderen Sprache als der Dienstsprache geschehen, ist das Protokoll außer in der Dienstsprache auch in der Sprache, deren sich die Person bedient, aufzunehmen.

Aussagen, die während einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung in einer anderen Sprache als der Dienstsprache abgegeben werden, sind auch in der Sprache, deren sich die Person bedient, in das Protokoll oder eine Beilage aufzunehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aussage geboten erscheint.

6. Für den Sprachengebrauch der Justizbehörden der gemeinsamen Wehrmacht, die in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ihren Sitz haben, und für den Sprachengebrauch des Obersten Militärgerichtshofes in Strafsachen aus diesen Ländern sind die dort geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 81.

Zur Versehung des Dienstes als Schriftführer bei den Gerichten werden Aspiranten für den Militärjustizdienst und Militär-Gerichtskanzleibeamte, bei Hauptverhandlungen auch Offiziere für den Justizdienst verwendet. Auch die Verwendung von anderen

Offizieren und von geeigneten Unteroffizieren als Schriftführer ist zulässig.

Bei oberstgerichtlichen Verhandlungen führen Offiziere für den Justizdienst das Protokoll.

Den Militäranwälten und den Gerichtsoffizieren werden Schriftführer ständig zugewiesen, bei Ermittlungen gegen Offiziere und Gleichgestellte können ihnen im Bedarfsfalle Offiziere des Soldatenstandes als Schriftführer beigegeben werden.

Die ständigen Schriftführer haben vor Antritt ihres Dienstes einen Eid bei Gericht zu leisten, daß sie die Pflichten eines Schriftführers getreulich erfüllen und Verschwiegenheit beobachten werden.

Fallweise zu Gericht als Schriftführer kommandierte Offiziere und Unteroffiziere haben den Eid fallweise zu leisten. Die Beeidigung ist in den betreffenden Protokollen anzumerken. Offiziere für den Justizdienst, Aspiranten für den Militärjustizdienst und Militär-Gerichtskanzleibeamte, die als Schriftführer verwendet werden, leisten keinen besonderen Eid.

§ 82.

Ist mit Personen zu verhandeln, die der Sprache nicht mächtig sind, in der die Amtshandlung vorzunehmen ist, so ist ein Dolmetsch beizuziehen. Der Dolmetsch kann zugleich als Schriftführer verwendet werden.

Die Zuziehung eines Dolmetsches kann unterbleiben, wenn alle beteiligten Personen der Sprache des zu Vernehmenden mächtig sind, was im Protokolle anzumerken ist.

Auch Schriftstücke, die nicht in der Verhandlungssprache verfaßt sind, jedoch für die Straffache erheblich erscheinen, sind durch beeidete Dolmetsche übersetzen zu lassen.

§ 83.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen sind, wenn nicht eine schriftliche oder mündliche Verständigung möglich ist, ein oder mehrere Dolmetsche beizuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise geschehen kann.

§ 84.

Der bei Gericht zu verwendende Dolmetsch hat einen Eid dahin zu leisten, daß er getreu und gewissenhaft übersetzen werde.

Vor jeder Amtshandlung wird er an seinen abgelegten Eid erinnert. Fallweise bestellte Dolmetsche leisten den Eid fallweise.

Die Beeidigung oder Eideserinnerung ist in den betreffenden Protokollen anzumerken.

Der Dienst des Dolmetsches kann vom Schriftführer versehen werden.

§ 85.

Die Bestimmungen über die Wahl, die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen, über deren Verpflichtung zur Übernahme des ihnen übertragenen Amtes sowie über deren Bestrafung (§§ 206 bis 208) finden auch auf die bei Gericht zu verwendenden Dolmetsche sinngemäß Anwendung.

Die Wahl von Dolmetschen zu anwaltlichen Amtshandlungen steht dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) zu.

V. Hauptstück.

Der Beschuldigte und seine Verteidigung.

§ 86.

Derjenige, den der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn das Ermittlungsverfahren angeordnet oder die Anklage erhoben worden ist.

Nach Erhebung der Anklage heißt der Beschuldigte Angeklagter.

Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Natur nach nicht auf das Ermittlungsverfahren beschränkt sind, finden sie auch auf denjenigen Anwendung, gegen den wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung die Anzeige erstattet oder behördliche Nachforschungen eingeleitet worden sind.

§ 87.

Der Beschuldigte kann in allen Strafsachen nach Erhebung der Anklage, bei der Hauptverhandlung und zur Ausführung der Rechtsmittel gegen ein Urteil die Mitwirkung eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

Auch bei der Berufungsverhandlung vor den Divisionsgerichten und bei den Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Obersten Militärgerichtshofe kann sich der Angeklagte des Beistandes eines Verteidigers bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

Hinsichtlich der Verteidigung während des Verfahrens vor der Erhebung der Anklage sind die Bestimmungen des § 102 maßgebend.

§ 88.

Lautet die Anklage auf ein Verbrechen, wofür nach dem anzuwendenden Strafsatze eine

schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, so ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung und für die Verhandlung vor dem Obersten Militärgerichtshofe, wenn er einen Verteidiger nicht wählen will (§ 89), ein solcher von Amts wegen zu bestellen.

Außer dem Falle der notwendigen Verteidigung (Absatz 1) ist für die Hauptverhandlung und für die Verhandlung in zweiter Instanz auch gegen den Willen des Angeklagten ein Verteidiger dann von Amts wegen zu bestellen, wenn der zuständige Kommandant, im Verfahren vor dem Obersten Militärgerichtshofe dessen Präsident, oder wenn der Verhandlungsleiter oder im Laufe der Verhandlung das erkennende Gericht dies für geboten erachten oder wenn der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Angeklagten darum ansucht.

In allen anderen Fällen ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung und für die Verhandlung in zweiter Instanz ein Verteidiger nur über sein ausdrückliches Verlangen von Amts wegen zu bestellen.

§ 89.

Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen unterbleibt und verliert, wenn sie schon erfolgt war, ihre Wirksamkeit, sobald der Angeklagte einen selbstgewählten Verteidiger namhaft macht, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und dieser die Verteidigung übernimmt, vorausgesetzt, daß durch den Wechsel der Person des Verteidigers das Strafverfahren nicht aufgehalten wird.

Unter der letzteren Voraussetzung ist es dem Angeklagten auch gestattet, statt des schon gewählten Verteidigers einen anderen geeigneten Verteidiger zu wählen. Übernimmt dieser die Verteidigung, so erlischt der Auftrag des Erstgewählten.

Für einen minderjährigen Angeklagten, der von seinem Rechte, einen Verteidiger zu wählen, keinen Gebrauch macht, kann dieses Recht sein gesetzlicher Vertreter mit derselben Wirkung ausüben, als ob der Angeklagte selbst die Wahl getroffen hätte.

§ 90.

Der Beschuldigte ist über die Rechte, die ihm in Bezug auf die Verteidigung zustehen, bei der Bekanntgabe der Erhebung der Anklage, im Verfahren in der zweiten Instanz bei der Bekanntgabe des Termines der Verhandlung zu belehren.

Das Ansuchen um die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen in jenen Fällen, wo die Verteidigung keine notwendige ist, hat der Angeklagte (gesetzliche Vertreter) spätestens zwei Tage nach dieser Bekanntgabe zu stellen.

In allen Fällen, wo die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen geschieht, ist auf die Wünsche des Angeklagten (gesetzlichen Vertreters) hinsichtlich der Person des Verteidigers tunlichst Rücksicht zu nehmen und im Verfahren vor den Divisionsgerichten und vor dem Obersten Militärgerichtshofe stets ein rechtskundiger Verteidiger zu bestellen, wenn der Angeklagte nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

§ 91.

Verteidiger können sein:

1. aktive Offiziere des Soldatenstandes und für Offiziere anderer Standesgruppen und für Militärbeamte überdies auch aktive Offiziere und Militärbeamte ihrer Standesgruppe (ihres Dienstzweiges),

2. aktive Offiziere und Aspiranten für den Militärjustizdienst,

3. die in die Militärverteidigerliste aufgenommenen Advokaten und nichtaktiven Offiziere für den Justizdienst.

Verteidiger vor den Heeresgerichten können auch der Landwehr, dem Landsturme oder der Gendarmerie angehören.

§ 92.

Über die Aufnahme der im § 91, Punkt 3 bezeichneten Personen in die Militärverteidigerliste entscheidet der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister.

Bei der Aufnahme ist in erster Linie auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, die nichtaktive Offiziere für den Justizdienst oder andere nichtaktive Offiziere oder Gleichgestellte sind oder gewesen sind. Auf die sprachliche Eignung ist Bedacht zu nehmen.

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und berechtigt zur Übernahme von Verteidigungen vor den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Brigade- und Divisionsgerichten, dann vor dem Obersten Militärgerichtshofe.

§ 93.

Der in die Militärverteidigerliste Eingetragene ist aus der Liste zu streichen, wenn er:

1. auf sein Amt als Verteidiger vor dem Heeresgerichte verzichtet,

2. der Offiziers- oder Beamtencharge, die er allenfalls in der bewaffneten Macht oder Gendarmerie bekleidete, verlustig erklärt worden ist,

3. aus der Liste der Advokaten gestrichen oder gegen ihn die zeitliche Einstellung der Ausübung der Advokatur verfügt worden ist.

Die Streichung aus der Militärverteidigerliste kann erfolgen:

1. wenn der Verteidiger die Offiziers- oder Beamtencharge, die er allenfalls in der bewaffneten Macht oder Gendarmerie bekleidete, abgelegt hat,

2. wenn er in seiner Eigenschaft als Verteidiger im Militärstrafverfahren von einem Militärgerichte wegen einer schweren Ordnungswidrigkeit oder wiederholt wegen Ordnungswidrigkeiten bestraft worden ist.

Die Streichung verfügt der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Eingetragenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 94.

Die im § 91 bezeichneten Personen können während eines gegen sie anhängigen militärstrafgerichtlichen Verfahrens von der Anordnung des Ermittlungsverfahrens oder der unmittelbaren Erhebung der Anklage an sowie während einer gegen sie anhängigen ehrenrätlichen Untersuchung oder kommissionellen Behandlung keine Verteidigungen vor den Heeresgerichten führen.

Gleiches gilt für die im § 91, Punkt 3 erwähnten Personen, die bei einem Zivilstrafgerichte in Untersuchung gezogen oder unmittelbar angeklagt wurden, ferner für Advokaten, gegen die von der zuständigen Disziplinarbehörde die Suspendierung von der Ausübung der Advokatur ausgesprochen wurde.

§ 95.

Ausgeschlossen von der Verteidigung ist:

1. wer als Militär(Landwehr)anwalt oder Gerichtsoffizier in Verwendung steht, wer in der nämlichen Strafsache richterliche Funktionen versehen hat oder zu solchen berufen ist oder wer als zuständiger Kommandant vorgegangen ist,

2. wer als Zeuge oder Sachverständiger bei der Verhandlung zu vernehmen ist,

3. wer das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Der gewählte oder von Amts wegen bestellte Verteidiger kann als solcher nicht weiter tätig sein, sobald die im § 91 enthaltenen Voraussetzungen seiner Eignung zum Verteidigeramte weggefallen sind.

§ 96.

Als Verteidiger kann von Amts wegen nicht bestellt werden:

der Verletzte, der Ehegatte oder Verlobte der verletzten Person, sowie wer mit dem Verletzten, mit einem der Richter, dem Ankläger, dem zuständigen Kommandanten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Geschwisterkind verwandt

oder verschwägert ist oder zu einer der genannten Personen in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse steht.

§ 97.

Die im § 91, Punkt 1 genannten Verteidiger dürfen keine niederere Charge als der Angeklagte, diese sowie die im § 91, Punkt 2 Genannten keine höhere Charge (Rang) als der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes bekleiden. Letztere Beschränkung gilt auch für andere Verteidiger, wenn sie bei der Verhandlung in militärischer Uniform erscheinen.

§ 98.

Wenn die Anklage auf Subordinationsverletzung lautet oder wenn die Verantwortung des Angeklagten darauf gerichtet ist, daß er durch vorschriftswidriges Benehmen eines Vorgesetzten zur strafbaren Handlung veranlaßt wurde, darf der von Amts wegen zu bestellende Verteidiger zu demjenigen, gegen den die Subordinationsverletzung begangen wurde oder gegen den die Aussage des Beschuldigten gerichtet ist, nicht im Verhältnisse eines Untergebenen stehen.

§ 99.

Die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen geschieht in allen Fällen durch das Gericht, beim Obersten Militärgerichtshofe durch den Präsidenten nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten.

Wer nach § 91 Verteidigungen vor den Heeresgerichten führen kann, ist verpflichtet, die ihm in seinem Wohnorte von Amts wegen übertragene Verteidigung zu übernehmen, wenn er nicht für die Ablehnung ausreichende Gründe geltend macht. Über die Erheblichkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet diejenige Stelle, die zur Bestellung des Verteidigers berufen ist.

Aktive Militärpersonen bedürfen zur Übernahme von Verteidigungen der Zustimmung ihres vorgesetzten Kommandos, die aber nur wegen Unentbehrlichkeit im Dienste verweigert werden kann.

§ 100.

Dem Angeklagten ist nicht gestattet, mehr als einen Verteidiger beizuziehen.

Von mehreren gleichzeitig Angeklagten kann sich jeder einen eigenen Verteidiger wählen.

Von Amts wegen wird für mehrere gleichzeitig Angeklagte in der Regel ein gemeinschaftlicher Verteidiger bestellt. Nur in dem Falle, wenn sich ein Widerstreit der Interessen zeigt, ist auf Antrag eines der Angeklagten oder des Verteidigers oder von Amts wegen für die abgesonderte Vertretung Sorge zu tragen.

§ 101.

Der Angeklagte kann sich, auch wenn er verhaftet ist, mit seinem Verteidiger ohne Beisein dritter

Personen besprechen und mit ihm ohne Kontrolle auch schriftlich verkehren.

Der Angeklagte sowie sein Verteidiger haben das Recht, die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle unter Aufsicht einzusehen und davon Abschriften zu nehmen.

Der Verteidiger kann im Interesse des Angeklagten vorgehen, ohne zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen einer besonderen Vollmacht zu bedürfen. Zur Einlegung von ordentlichen Rechtsmitteln sowie zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedarf er der Zustimmung des Verurteilten. Er kann in einer Eingabe oder mündlich eine Vorstellung machen.

§ 102.

Auch während des Verfahrens vor der Erhebung der Anklage kann sich der Beschuldigte aus der Zahl der zugelassenen Verteidiger (§ 91) einen solchen wählen und dem Gerichte namhaft machen. Dieser Verteidiger ist berechtigt, Anträge auf Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen zu stellen, bei den in den §§ 194, Absatz 2, 203 und 230 bezeichneten Amtshandlungen mitzuwirken und sich zu diesem Zwecke mit dem Beschuldigten zu besprechen und zwar, wenn dieser in Haft ist, in Gegenwart des die Ermittlung führenden Organes oder dessen Stellvertreters. Sofern es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar ist, ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger auch die Einsicht in alle Akten oder in einen Teil zu gestatten.

§ 103.

Der vom Gerichte erster Instanz bestellte Verteidiger ist, außer dem Falle einer neuerlichen Bestellung, nicht verpflichtet, bei der vom höheren Gerichte anberaumten Verhandlung über die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde mitzuwirken, wohl aber ist er verpflichtet, dem Angeklagten bei Ergreifung der Rechtsmittel beizustehen.

VI. Hauptstück.

Der Verletzte und der Privatkläger.

§ 104.

Verletzter ist derjenige, dessen Recht durch eine strafbare Handlung eines anderen unmittelbar verletzt oder gefährdet wurde.

Privatkläger ist, wer bei strafbaren Handlungen, die nach dem Strafrechte nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden dürfen, zu diesem Begehren berechtigt ist und es gestellt hat.

§ 105.

Dem Privatkläger steht bis zu dem Zeitpunkte, wo sich das erkennende Gericht erster Instanz zur Urteilsfällung zurückzieht, das Recht zu, von dem Begehren um Strafverfolgung zurückzutreten.

§ 106.

Dem Verletzten und dem Privatkläger steht gegen die Ablehnung der strafgerichtlichen Verfolgung durch den zuständigen Kommandanten (§§ 138 und 240, Absatz 2) und gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Gericht (§ 240, Absatz 1) binnen acht Tagen nach der Verständigung und, falls eine solche unterblieben ist, binnen drei Monaten nach der Ablehnung oder der Einstellung des Verfahrens das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Strafverfolgung in einer den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsache geht an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, sonst an den Obersten Militärgerichtshof, dem auch die Entscheidung über die Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens zukommt.

Die Beschwerde muß die Tatsachen, die das strafgerichtliche Einschreiten begründen sollen, sowie die Beweismittel enthalten.

Über die Beschwerde ist der Beschuldigte zu vernehmen oder zur Äußerung zu verhalten.

§ 107.

Wird die Beschwerde vom vorgesetzten Kommandanten oder vom Obersten Militärgerichtshofe für begründet erachtet, so verfügen sie, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten stattzufinden habe. Der zuständige Kommandant hat auf Grund dieser Verfügung die Einleitung oder Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage anzuordnen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beschwerdeführer von der Entscheidung des vorgesetzten Kommandanten (Obersten Militärgerichtshofes) unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

§ 108.

Alle dem Verletzten und dem Privatkläger nach diesem Gesetze zukommenden Rechte können für sie auch von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.

Der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter können ihre Rechte bei gerichtlichen Ermittlungshandlungen und bei Verhandlungen vor Gericht entweder persönlich oder durch einen solchen Bevollmächtigten geltend machen, der die Eignung zum Verteidigeramte vor den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht besitzt.

VII. Hauptstück.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ausschließung des Anklägers und des zuständigen Kommandanten.

§ 109.

Jeder Militärrichter, jeder sonst zu richterlichen Funktionen Berufene und jeder Schriftführer bei Gericht ist von der Mitwirkung bei gerichtlichen Handlungen oder Entscheidungen in beiden Instanzen ausgeschlossen,

1. wenn er selbst der Verletzte oder diejenige Person ist, gegen die die strafbare Handlung verübt wurde,

2. wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm verlobt ist oder durch das Band der Ehe verbunden ist oder war,

3. wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der zuständige Kommandant, der Ankläger, der Privatkläger oder der Verteidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist,

4. wenn er zu einer der im Punkte 3 bezeichneten Personen in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse steht oder gestanden ist.

Der durch Schwägerschaft begründete Ausschließungsgrund dauert fort, auch wenn die Ehe, wodurch die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht.

§ 110.

Ausgeschlossen ist ferner in beiden Instanzen von der Wirksamkeit als Militärrichter, von der Ausübung richterlicher Funktionen und von der Wirksamkeit als Schriftführer bei Gericht, wer

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist, falls seine Aussage nicht bloß eine Darlegung ihm dienstlich zur Kenntnis gelangter Tatsachen enthält,

2. in dieser Sache als zuständiger Kommandant, als Anzeiger, Verteidiger oder Ankläger mitgewirkt oder die Strafanzeige verfaßt hat (§ 130, Absatz 1).

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung vor den Divisionsgerichten ist derjenige ausgeschlossen, der in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war.

Muß eine Hauptverhandlung vor dem Divisionsgerichte infolge eines Rechtsmittels wiederholt

werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, die an der ersten teilgenommen haben.

§ 111.

Die Militärrichter und die zu richterlichen Funktionen berufenen Personen des Soldatenstandes sind in der höheren Instanz ausgeschlossen:

1. von der Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, bei denen sie selbst in der unteren Instanz an der Beschlußfassung teilgenommen haben,

2. von der Entscheidung über alle Strafsachen, bei denen sie als Untersuchungsrichter tätig waren,

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze und der Leitung der Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Verhandlungsleiter oder als Vorsitzender bei dem unteren Gerichte eine Person tätig war, die mit ihnen in einem der im § 109, Punkte 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse steht.

§ 112.

Von dem Einschreiten als Ankläger sind die im § 109, Punkt 1 genannten und die Personen ausgeschlossen, mit denen der Beschuldigte oder sein Verteidiger oder der Verletzte in einem der im § 109, Punkte 2 bis 4 erwähnten Verhältnisse steht, ferner die außerhalb ihrer Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden sind, falls ihre Aussage nicht bloß eine Darlegung ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangter Tatsachen enthält, schließlich die in derselben Strafsache als Verteidiger oder Richter tätig gewesen sind.

§ 113.

Der Militärrichter und jede zu richterlichen oder anwaltlichen Funktionen berufene Person ist verpflichtet, das Verhältnis, das den Grund ihrer Ausschließung bildet, unverzüglich jener Dienststelle anzuzeigen, die wegen des Ersatzes für den Ausgeschlossenen zu verfügen hat.

Der ausgeschlossene Schriftführer hat diese Anzeige bei dem Untersuchungsrichter oder Verhandlungsleiter zu machen, bei dem er das Protokoll führen soll.

§ 114.

Der Militärrichter und der Schriftführer bei Gericht sowie jede zu richterlichen Funktionen berufene Person hat sich von dem Zeitpunkte, wo ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden ist, aller

gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten. Nur wenn Gefahr am Verzuge haftet und die Bestellung eines geeigneten Ersatzes nicht sogleich bewirkt werden kann, hat der Ausgeschlossene die dringend nötigen Amtshandlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen, wenn gegen Personen, die mit ihm in einem der im § 109, Punkte 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse stehen, einzuschreiten wäre.

Gegen das Einschreiten eines anwaltlichen Funktionärs, der nach dem Gesetze ausgeschlossen ist und sich mithin des Einschreitens hätte enthalten sollen, ist die Beschwerde durch den Beschuldigten zulässig, doch darf dadurch das Verfahren nicht aufgehalten werden.

Über die Beschwerde entscheidet der zuständige Kommandant, beim Verfahren vor dem Obersten Militärgerichtshofe der Kriegsminister.

§ 115.

Der Ankläger und der Beschuldigte können sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz eine richterliche Person oder den Schriftführer des Gerichtes wegen eines der in den §§ 109 bis 111 bezeichneten gesetzlichen Ausschließungsgründe sowie auch dann ablehnen, wenn sie andere Gründe anzugeben und darzutun vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§ 116.

Das Gesuch, womit das Ablehnungsrecht geltend gemacht wird, ist bei dem Gerichte, dem der Abgelehnte angehört, und zwar wenn die Ablehnung außerhalb der Verhandlung des erkennenden Gerichtes erfolgt, auf die im § 324 bezeichnete Weise einzubringen.

Die Ablehnung eines Mitgliedes oder des Schriftführers des erkennenden Gerichtes kann nur unmittelbar vor oder während der Verhandlung, und zwar wegen Besorgnis der Befangenheit in der ersten Instanz nur bis zur Verlesung der Anklageschrift, bei den Brigadegerichten bis zum Vortrage der Auklage, in der zweiten Instanz nur bis zum Beginne der Berichterstattung, geltend gemacht werden.

Im Ablehnungsgesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich bescheinigt werden.

Der Abgelehnte hat sich über die Ablehnungsgründe zu äußern.

§ 117.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung des Untersuchungsrichters entscheidet der Gerichtsleiter, wenn aber der Antrag vom Ankläger ausgegangen ist und der Gerichtsleiter diesem Antrage nicht beitritt, das

Gericht höherer Instanz. Führt der Gerichtsleiter selbst die Ermittlung, so steht die Entscheidung in allen Fällen dem Gerichte höherer Instanz zu.

Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet im Ermittlungsverfahren der Gerichtsleiter.

§ 118.

Wird ein Mitglied des erkennenden Gerichtes oder dessen Schriftführer abgelehnt, so entscheidet das Gericht selbst.

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. Das Gesuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß es offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht worden ist.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 119.

Der zuständige Kommandant, gegen den einer der im § 112 bezeichneten Ausschließungsgründe vorliegt oder der sich aus erheblichen Gründen in der Sache für befangen hält, hat sich wegen Delegierung eines anderen Kommandanten an den Obersten Militärgerichtshof zu wenden.

VIII. Hauptstück.

Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren und ihre Bekanntmachung. Akteneinsicht.

§ 120.

Entscheidungen und Verfügungen, womit ein Antrag abgelehnt wird oder die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, sind mit Gründen zu versehen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift.

§ 121.

Die mündliche Verkündung muß in den Akten ersichtlich gemacht werden.

Bei aktiven Mannschaftspersonen und in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten ist die münd-

liche Verkündung die Regel. Sie kann unter Umständen über Ersuchen auch durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando des zu Verständigenden erfolgen.

Auf Verlangen ist dem, dem eine Entscheidung oder Verfügung mündlich verkündet wird, hievon eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) und dem Generalmilitäranwalte werden gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen in der Regel durch Übersendung des Originalkonzeptes mitgeteilt. Sie setzen die Bestätigung der Einsicht darauf unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihnen eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

§ 122.

Die Zustellung von Entscheidungen und Verfügungen an aktive Militärpersonen erfolgt im Wege des ihnen unmittelbar vorgesetzten Kommandos.

An andere Personen, die gegebenenfalls der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, geschieht die Zustellung entweder unmittelbar durch die Militärbehörden oder im Wege der zur Zustellung zivilstrafgerichtlicher Verfügungen berufenen Behörden oder Organe.

Wegen Zustellung an andere als die in den vorhergehenden Absätzen genannten Personen haben sich die Gerichte, Behörden und Organe der gemeinsamen Wehrmacht an die zur Zustellung zivilstrafgerichtlicher Verfügungen berufenen Behörden und Organe zu wenden.

Die Zivilbehörden und -organe nehmen diese Zustellungen nach den für sie bestehenden Vorschriften vor.

§ 123.

Dem Verletzten und dem Privatkläger ist vom Gerichte die Einsicht in die strafgerichtlichen Akten während des Ermittlungsverfahrens zu gestatten, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Außerdem ist ihnen vom Gerichte die Einsicht in die strafgerichtlichen Akten oder die Ausfolgung von Abschriften aus diesen zu bewilligen, wenn sie glaubwürdig dartun, daß ihnen diese Einsicht oder Abschrift zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Der Beurteilung des Gerichtes bleibt es überlassen, inwiefern außer den in dieser Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen auch anderen Personen die Akteneinsicht oder die Ausfolgung von Abschriften zu bewilligen sei.

Beim Obersten Militärgerichtshofe wird die in den vorhergehenden Absätzen erwähnte Bewilligung vom leitenden Senatspräsidenten erteilt.

IX. Hauptstück.

Fristen und Rechtfertigung von Fristversäumnissen.

§ 124.

In die nach Tagen bestimmten Fristen ist der Tag nicht einzurechnen, an dem die den Beginn der Frist festsetzende Verfügung, Handlung oder das Ereignis erfolgte.

Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Sonntage und Feiertage werden in die Fristen eingerechnet.

§ 125.

Gegen die Versäumung einer Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels kann die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er von der Einhaltung der Frist durch den militärischen Dienst oder durch ein außerhalb seines Verschuldens liegendes, unabwendbares Hindernis abgehalten worden ist.

Als ein unabwendbares Hindernis ist es auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Die Verhinderung durch den militärischen Dienst ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 126.

Das Gesuch um Rechtfertigung einer Fristversäumnis ist spätestens drei Tage nach Aufhören des Hindernisses bei derjenigen Stelle, wo das Rechtsmittel anzumelden war, unter Anführung der Ursachen der Versäumnis und der die Versäumnis rechtfertigenden Umstände anzubringen.

Mit dem Gesuche ist die Anmeldung des versäumten Rechtsmittels zu verbinden.

§ 127.

Die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle erkennt, wenn sie die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache.

Das Ansuchen um Wiedereinsetzung hemmt, solange diese nicht bewilligt worden ist, die Vollstreckung nicht. Es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung verfügt werden und zwar, wenn es sich um ein Straf-

urteil handelt, vom zuständigen Kommandanten, sonst von jener Stelle, wo das Rechtsmittel anzumelden war, in allen Fällen aber auch von der zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Stelle.

X. Hauptstück.

Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

§ 128.

Wer von einer zur Zuständigkeit der Heeresgerichte gehörenden strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen.

Inwiefern Militärpersonen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Militärstrafrecht und durch die militärischen Dienstvorschriften bestimmt.

Aktive Militärpersonen haben solche Anzeigen in der Regel im Dienstwege zu erstatten.

Für die Anbringung von Anzeigen durch andere als die im vorigen Absatze genannten Personen sind die Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnung maßgebend, doch sind zur Annahme der Anzeige auch das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando, jede Heeres- oder Landwehrlokalbehörde, der zuständige Kommandant, jeder Anwalt und Gerichtsoffizier des gemeinsamen Heeres und der Landwehr und jedes Militärgericht verpflichtet.

Über die mündliche Anzeige ist in der Regel ein Protokoll aufzunehmen.

§ 129.

Das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung wegen strafbarer Handlungen, die nur über Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, ist von diesem, wenn er eine aktive Militärperson ist, im Dienstwege, sonst bei einer der im § 128, Absatz 4 bezeichneten militärischen Stellen schriftlich oder mündlich anzubringen.

Der § 128, letzter Absatz hat Anwendung.

§ 130.

Das vorgesetzte Kommando hat über die ihm angezeigte oder sonst zu seiner Kenntnis gelangte, heeresgerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung eines Untergebenen die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Sicherung der Beweise und der Person des Täters unumgänglich notwendigen Feststellungen und Anordnungen sogleich zu treffen, sodann eine genaue, den festgestellten Sachverhalt, die Verdachtsgründe und die Beweismittel umfassende

Strafanzeige zu verfassen und unverzüglich dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Die gleichen Obliegenheiten hat die dem Tatorte oder dem Aufenthaltsorte des Verdächtigten nächste Lokalbehörde, die von einer heeresgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat, wenn das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando wegen örtlicher Entfernung nicht rechtzeitig vorgehen kann oder wenn der Verdächtigte einem militärischen Kommando überhaupt nicht untersteht.

In allen anderen Fällen leiten die Lokalbehörden ebenso wie die Heeresgerichte und die Militäranwälte (Gerichtsoffiziere) die Anzeige unverzüglich an den zuständigen Kommandanten.

Alle in den vorhergehenden Absätzen genannten Kommandos, Behörden und Organe haben auch nach der Vorlage der Anzeige bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Feststellungen und Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die unveränderte Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und der Beweismittel bezwecken oder die Flucht des Täters verhüten sollen.

Sie haben diese Maßnahmen und deren Ergebnis ohne Verzug dem zuständigen Kommandanten zur Kenntnis zu bringen.

§ 131.

Ergibt sich bei den im § 130 erwähnten vorbereitenden Feststellungen die dringende Notwendigkeit der eidlichen Einvernahme eines Zeugen oder der Vornahme eines Augenscheines, einer Beschlagnahme, einer Haus- oder einer Personsdurchsuchung, so hat sich das vorgesetzte Kommando oder die Lokalbehörde oder der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) um die Vornahme solcher Amtshandlungen an das nächste Militärgericht und, sofern dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist oder die Amtshandlung nach § 132 dieses Gesetzes oder nach § 132 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr von diesem nicht vorgenommen werden kann, an das nächste Zivilstrafgericht zu wenden.

Kann das unverzügliche Einschreiten eines Gerichtes nicht erwirkt werden und haftet Gefahr am Verzuge, so muß der Augenschein oder die Beschlagnahme — ausgenommen die Fälle § 227, Absätze 1 bis 3 — sowie die Haus- oder die Personsdurchsuchung durch das vorgesetzte Kommando oder die Lokalbehörde oder den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) selbst oder durch das um die Vornahme ersuchte, dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung nähere Kommando (Lokalbehörde, Anwalt, Gerichtsoffizier) des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr bewirkt werden, soweit dies nach § 132

dieses Gesetzes oder nach § 132 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr zulässig ist. Auch an die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe kann das Ersuchen um solche unaufschieblichen Amtshandlungen gerichtet werden.

Die Kommandos (Lokalbehörden) haben bei der Vornahme des Augenscheines, der Beschlagnahme und der Haus- oder der Personsdurchsuchung die für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten tunlichst zu beobachten, Protokolle aber nur dann aufzunehmen, wenn die genaue Feststellung wichtiger Umstände dies erfordert. Für den Militäranwalt und den Gerichtsoffizier ist in dieser Beziehung § 142, Absatz 3 maßgebend. Die aufgenommenen Protokolle sind unter Darlegung der unaufschiebbaren Dringlichkeit der vorgenommenen Amtshandlung unverweilt dem zuständigen Kommandanten einzusenden, der, wenn er das Ermittlungsverfahren angeordnet hat, veranlaßt, daß diese Akten dem zuständigen Untersuchungsgerichte mitgeteilt werden. Das Gericht hat die Form und die Vollständigkeit der Protokolle zu prüfen, nötigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Ermittlungshandlung vorzunehmen und über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu beschließen.

§ 132.

Die Gerichte und Kommandos (Lokalbehörden, Militäranwälte, Gerichtsoffiziere) des gemeinsamen Heeres können außerhalb von Heeresgebäuden oder vom gemeinsamen Heere besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten (Lager, Schießstätte, Kriegsschiffe 2c.) nur gegenüber Personen, die der Heeres- oder die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, den letzteren gegenüber nur mit Zustimmung des zuständigen Landwehrgerichtes oder bei Gefahr am Verzuge einen Augenschein erzwingen, eine Beschlagnahme oder eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung vornehmen. Ferner dürfen Sachverständige, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, vor die eingangs erwähnten Stellen nicht zwangsweise vorgeführt und können nur vor den Gerichten zu einer Aussage gezwungen werden.

Zeugen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, dürfen weder vor militärische Kommandos und Lokalbehörden zwangsweise vorgeführt noch vor diesen Stellen oder vor dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier zu einer Aussage gezwungen werden.

§ 133.

Gelangt ein Gericht oder ein Kommando der Landwehr, ein Zivilstrafgericht oder eine andere Zivilbehörde (-organ) zur Kenntnis einer heeresgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen ist, so haben diese Stellen die Anzeige an das dem Verdächtigten

vorgesetzte Kommando oder an die nächste Heereslokalbehörde oder an das nächste Heeresgericht zu leiten. Auch haben sie die in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen und Verfügungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache, zur Sicherung der Beweise und der Person des Verdächtigten notwendig sind und keinen Aufschub gestatten. Ebenso haben die Gerichte, Kommandos und Organe der Landwehr bei solchen strafbaren Handlungen vorzugehen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, wenn dieses Verlangen bei ihnen gestellt worden ist.

Die Gerichte, Kommandos und Organe der Landwehr sowie die Zivilstrafgerichte und die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe haben den im Sinne des § 131 an sie gerichteten Ersuchen ohne Rücksicht darauf, ob die Amtshandlung gegenüber einer der Landwehr-, der Zivil- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Person vorzunehmen ist, dann zu entsprechen, wenn die gewünschte Amtshandlung in ihren Wirkungskreis fällt und nach den für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Auch haben die Landwehr- und die Zivilstrafgerichte über Verlangen die Vernehmung von Zeugen unter Eid und mit Zuziehung der zur Anwesenheit berechtigten Personen (§ 194) vorzunehmen.

Die Landwehr- und die Zivilbehörden und -organe sind wegen Vornahme von Amtshandlungen, zu denen die Gerichte (Kommandos, Organe) des gemeinsamen Heeres berechtigt sind, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sich am Orte, wo die Amtshandlung vorgenommen werden soll, oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Heeresgericht oder ein anderes zur Amtshandlung berechtigtes Kommando oder Organ des gemeinsamen Heeres nicht befindet.

Unter den am Schlusse des zweiten Absatzes erwähnten Voraussetzungen können die Gerichte, Kommandos und Organe der Landwehr sowie die Zivilstrafgerichte und die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe in heeresgerichtlichen Straffällen einen Augenschein, eine Beschlagnahme, eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung gegenüber Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, auch unaufgefordert dann vornehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet und ein Heeresgericht oder ein anderes zur Amtshandlung berechtigtes Kommando oder Organ des gemeinsamen Heeres nicht rechtzeitig einschreiten kann.

§ 134.

Die Erhebung von strafbaren Handlungen, deren Täter unbekannt ist, jedoch offenbar der Heeresstrafgerichtsbarkeit untersteht, sowie die Erhebung von strafbaren Handlungen, die von einem unbekannten, nicht offenbar der Landwehr- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Täter in einem Heeresgebäude, einem vom gemeinsamen Heere besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen wurden, obliegt den Kommandos und den

mit dem Strafverfolgungsrechte betrauten Kommandanten, denen der mutmaßliche Täter untersteht oder zu deren Befehlsbereiche das Gebäude oder die Räumlichkeit gehört.

Bei diesen Erhebungen stehen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier dieselben Rechte zu, wie bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 141 und 142).

Im übrigen haben die Bestimmungen des XXV. Hauptstückes sinngemäß Anwendung.

§ 135.

Ist eine aktive Heeresperson eines unnatürlichen Todes gestorben oder wird die Leiche einer unbekannten Heeresperson gefunden, so haben die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden, unbeschadet der übrigen für sie geltenden Vorschriften, sofort die Anzeige an das nächste Heeresgericht oder an die nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres zu erstatten.

§ 136.

Bei Todesfällen von Zivilpersonen sind die Zivilbehörden zur Anzeige an das nächste Heeresgericht oder an die nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres verpflichtet:

1. wenn der Tod offenbar durch eine strafbare Handlung einer der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person verursacht worden ist oder

2. wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tode beteiligt sei.

Im ersten Falle ist die Erhebung des Tatbestandes, insbesondere die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung dem Heeresgerichte zu überlassen, wenn dieses Gericht rechtzeitig vorgehen kann; das Heeresgericht kann jedoch um die Vornahme dieser Amtshandlungen auch das dem Erhebungsorte nähere Landwehr- oder Zivilstrafgericht ersuchen.

Im zweiten Falle obliegt die Erhebung des Tatbestandes den Zivilbehörden. Dem Heeresgerichte ist jedoch tunlichst Gelegenheit zu geben, zur Teilnahme an der Leichenbeschau und Leichenöffnung und dem Lokalaugenscheine einen Untersuchungsrichter und Sachverständige abzuordnen. Auch der zuständige Kommandant kann zu diesen Amtshandlungen einen Militäranwalt oder Gerichtsoffizier entsenden.

In gleicher Weise haben die Heeresbehörden zu verfahren, wenn an dem Tode einer aktiven Heeresperson eine unter Landwehr- oder Zivilstrafgerichtsbarkeit stehende Person, und die Landwehrbehörden, wenn an dem Tode einer aktiven Landwehrperson eine unter Heeresstrafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt erscheint.

§ 137.

Sobald der zuständige Kommandant von dem Verdachte einer von Amts wegen heeresgerichtlich zu

verfolgenden strafbaren Handlung einer seiner Zuständigkeit unterworfenen Person Kenntnis erlangt hat oder sobald ihm bei strafbaren Handlungen, die nur auf Begehren des Berechtigten verfolgt werden können, dieses Begehren um Strafverfolgung gegen eine solche Person zugekommen ist, erteilt er dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier den schriftlichen Befehl zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

In dem Befehle ist die Person, gegen die, und die Tat, wegen der das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, zu bezeichnen.

Der zuständige Kommandant kann, wenn es zweifelhaft ist, ob sich der Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung eigne, vorläufige Erhebungen durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier oder durch das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando vornehmen lassen und seine Entscheidung von deren Ergebnisse abhängig machen. Bei diesen Erhebungen stehen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier dieselben Rechte zu, wie bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 141 und 142).

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens hat zu unterbleiben und die sofortige Erhebung der Anklage ist zu verfügen, wenn der Zweck des Ermittlungsverfahrens (§ 140) schon durch die Feststellungen der im § 130 genannten Behörden erreicht ist.

§ 138.

Findet der zuständige Kommandant keine genügenden Anhaltspunkte zur strafgerichtlichen Verfolgung, so ordnet er die Zurücklegung der Anzeige unter kurzer Aufzeichnung der Gründe an. Von dieser Verfügung ist der etwa vernommene Verdächtigte, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen (§ 106).

Hat der zuständige Kommandant die Anzeige zurückgelegt, weil er erachtet, daß die strafbare Handlung im Disziplinarwege ausgetragen werden kann (§ 2), so verhängt er gleichzeitig die Disziplinarstrafe. Dagegen kann er dem vorgesetzten Kommando des Angezeigten die Disziplinarbestrafung überlassen, wenn er in der ihm angezeigten strafbaren Handlung eine bloße Disziplinarübertretung erkennt. In beiden Fällen ist der Verletzte und der Privatkläger von dieser Verfügung zu verständigen. Gegen die Verfügung ist die Beschwerde nach § 106 zulässig. Dem Verletzten und dem Privatkläger ist über Verlangen der Inhalt der Disziplinarerledigung mitzuteilen.

Hat wegen eines Vergehens (Übertretung), dessen Austragung im Disziplinarwege nach § 2 gerechtfertigt war, eine Disziplinarbestrafung stattgefunden, so ist eine gerichtliche Verfolgung wegen derselben strafbaren Handlung ausgeschlossen.

§ 139.

Erachtet sich der Kommandant für unzuständig oder ergibt sich seine Unzuständigkeit im Verlaufe des

Ermittlungsverfahrens vor Erhebung der Anklage oder gelangt der Beschuldigte vor der Erhebung der Anklage unter die Zuständigkeit eines anderen Kommandanten, so ist die Sache ungesäumt an die zuständige Stelle abzutreten und zwar, wenn mit dem Ermittlungsverfahren im Sinne des § 143 das Gericht betraut war, auf Antrag des Militäranwaltes oder des Gerichtsoffiziers.

Von der Abtretung der Strafsache ist der etwa vernommene Beschuldigte, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen.

Verweist der Kommandant beim Divisionsgerichte die Strafsache an den Kommandanten beim Brigadegerichte, so kann dieser die Strafverfolgung nicht deshalb ablehnen, weil er die Strafsache als in den Wirkungskreis des ersteren gehörig erachtet.

Verfügungen und Amtshandlungen unzuständiger Kommandanten sowie unzuständiger Militäranwälte, Gerichtsoffiziere und Gerichte im Ermittlungsverfahren sind wegen der Unzuständigkeit der verfügenden oder amtshandelnden Stelle allein noch nicht ungültig; doch obliegt es dem zuständigen Kommandanten oder Gerichte zu beurteilen, inwiefern eine solche Verfügung aufrechtzuerhalten oder eine anwaltliche oder gerichtliche Amtshandlung zu wiederholen oder zu ergänzen sei.

§ 140.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist die Ausforschung und Feststellung jener Umstände, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob die Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben werden könne oder nicht. Über diese Grenzen hinaus kann sich das Ermittlungsverfahren nicht erstrecken.

Das Geständnis des Beschuldigten enthebt das die Ermittlung führende Organ nicht von der Pflicht, diese Ausforschung und Feststellung zu bewirken.

§ 141.

Das Ermittlungsverfahren führt in der Regel der Militäranwalt oder der Gerichtsoffizier und zwar persönlich, nötigenfalls auch außerhalb des Standortes seines zuständigen Kommandanten. Er ist berechtigt, die militärischen Kommandos sowie andere öffentliche Behörden, Ämter und deren Organe um Aufklärungen und Mitteilungen zu ersuchen, er kann sich wegen Nachforschungen oder einzelner Nachforschungshandlungen an diese Stellen wenden.

Insbesondere können der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier die Vernehmung des Beschuldigten, dann die unbeeidete Einvernehmung von Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, durch militärische Kommandos (Anwälte, Gerichtsoffiziere) veranlassen oder selbst vornehmen oder um solche

Vernehmungen die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe ersuchen.

Auch können sie die letztgenannten Behörden und Organe, dann die Kommandos (Anwälte, Gerichtsoffiziere) der Landwehr um die unbeeidete Vernehmung von Personen, die der Zivil- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, ersuchen, diesen Vernehmungen selbst beiwohnen oder sie auch selbst vornehmen.

§ 142.

Wegen eidlicher Einvernehmung eines Zeugen, wegen Anordnung und Vornahme eines Augenscheines, einer Beschlagnahme, einer Haus- oder einer Personsdurchsuchung und wegen anderer richterlicher Ermittlungshandlungen haben sich der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier in der Regel an das dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung nächste Militär- oder Zivilstrafgericht zu wenden. Kann jedoch bei Gefahr am Verzuge das sofortige Einschreiten eines Gerichtes nicht erwirkt werden, so können der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier einen Augenschein, eine Beschlagnahme — ausgenommen die Fälle des § 227, Absätze 1 bis 3 —, eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung durch die militärischen Kommandos vornehmen lassen oder auch selbst vornehmen oder die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe um die Vornahme dieser Amtshandlungen ersuchen.

Die Bestimmungen der §§ 132 und 133 gelten auch im anwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier können bei Ermittlungshandlungen, auch wenn sie sie nicht selbst vornehmen, anwesend sein. Die Kommandos haben bei solchen Amtshandlungen die für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten tunlichst, der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier unbedingt zu beobachten. Nehmen die letzteren einen Augenschein selbst vor, so steht die Wahl von Sachverständigen ihnen zu.

Für die Überprüfung der nicht vom Gerichte aufgenommenen Protokolle durch das zuständige Untersuchungsgericht und für dessen weitere Verfügungen ist § 131, letzter Absatz maßgebend.

§ 143.

Erscheint in Straffällen wegen der Unklarheit des Falles, der Schwere der strafbaren Handlung oder aus anderen triftigen Gründen die richterliche Ermittlung geboten, so kann der zuständige Kommandant jederzeit dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier den Befehl erteilen, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens dem zuständigen Gerichte zu überlassen. In Straffällen, die in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehören, kann mit der

Durchführung des Ermittlungsverfahrens auch das dem Tatorte nähere unterstellte Brigadegericht (§ 24, Absatz 1) betraut werden.

Das in Anspruch genommene Gericht hat mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens einen Offizier für den Justizdienst als Untersuchungsrichter zu betrauen.

§ 144.

In dem schriftlichen Ansuchen des Militäranwaltes an das Gericht um Einleitung oder Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens, dem der schriftlich ausgefertigte Befehl des zuständigen Kommandanten beizulegen ist, ist die strafbare Tat, wegen der, und die Person, gegen die das Verfahren einzuleiten oder weiterzuführen ist, genau zu bezeichnen.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen genügt ein schriftliches oder mündliches Ansuchen des Gerichtsoffiziers bei gleichzeitiger Übergabe der mit dem Befehle des zuständigen Kommandanten versehenen Anzeige (Ermittlungsakten).

Ergibt sich im Laufe des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit, das Verfahren auch auf eine andere strafbare Handlung oder gegen eine andere demselben zuständigen Kommandanten unterstehende Person auszudehnen, so ist hievon der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung dieses Kommandanten zu verständigen. Inzwischen hat der Untersuchungsrichter die unaufschiebbar nötigen Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Findet der zuständige Kommandant in einem solchen Falle die gerichtliche Strafverfolgung aus einem der im § 138, Absätze 1 und 2 erwähnten Gründe auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung nicht auszudehnen, so hat deren weitere Ermittlung durch das Gericht zu unterbleiben. Für die Verständigung des über die neue Anschuldigung bereits vernommenen Beschuldigten, des Verletzten und des Privatklägers sowie für die gegen die Entscheidung des zuständigen Kommandanten zulässigen Rechtsmittel ist § 138 maßgebend.

§ 145.

Der Untersuchungsrichter führt die Erhebungen in der Regel persönlich und unmittelbar. Wo es jedoch notwendig oder zweckdienlich ist, kann das Untersuchungsgericht auch andere Militärgerichte und Zivilstrafgerichte um die Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen ersuchen.

Dem Untersuchungsgerichte stehen auch alle übrigen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier hinsichtlich der Inanspruchnahme anderer Behörden in den §§ 141 und 142 eingeräumten Rechte zu.

Die Bestimmungen der §§ 132 und 133 gelten auch im gerichtlichen Ermittlungsverfahren.

Das Untersuchungsgericht schreitet von Amts wegen, ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Sachverhalt zu erheben, den Täter, Mitschuldigen, Teilnehmer oder Vorschubleister zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck des Ermittlungsverfahrens erfordert.

Der Untersuchungsrichter führt die Ermittlung an seinem Amtssitze, dem Erfordernisse und der Zweckmäßigkeit nach auch außerhalb dieses Amtssitzes.

§ 146.

Der Ankläger ist berechtigt, jederzeit die Einsicht oder die Übersendung der Akten zu verlangen und wegen der Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen Anträge an das Untersuchungsgericht zu stellen.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter darf er in der Regel (§ 194, Absatz 2) nicht gegenwärtig sein. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und Gegenstände zu bezeichnen, worauf die Ermittlungshandlungen auszudehnen sind. Das Untersuchungsgericht soll den Ankläger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ohne diese Benachrichtigung vornehmen.

§ 147.

Wer sich durch eine Verfügung, eine Unterlassung oder eine Verzögerung des Untersuchungsgerichtes beschwert erachtet, hat das Recht der Vorstellung an den Gerichtsleiter, wenn jedoch dieser selbst die Ermittlung führt, das Recht der Beschwerde an das Gericht höherer Instanz.

§ 148.

Hat eine strafbare Handlung Spuren zurückgelassen, so sind diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch Augenschein zu erheben, wenn dies nicht schon gemäß den Bestimmungen der §§ 130 und 131 in glaubwürdiger Weise geschehen ist.

Gegenstände, die von der strafbaren Handlung herrühren, an oder mit denen die strafbare Tat verübt wurde oder die der Täter am Orte der Tat zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, die vom Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen

sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, von der amtshandelnden Behörde (Organ) in gesicherte Verwahrung zu nehmen. Ist die Amtshandlung nicht von dem die Ermittlung führenden Militäranwalte oder Gerichtsoffizier oder Untersuchungsrichter selbst vorgenommen worden, so sind diese Gegenstände den Genannten zur Verwahrung zu übergeben. Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Vermeidung von Verwechslungen durch das Amtssiegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen. Auf Verlangen ist dem Besitzer eine Abschrift des Verzeichnisses auszufolgen.

Befinden sich unter diesen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so ist für ihre Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für ihre entsprechende Aufbewahrung zu sorgen.

§ 149.

Die Kommandos, Behörden und Organe, die Erhebungen und Ermittlungshandlungen vornehmen, sind berechtigt anzuordnen und durchzusetzen, daß sich Personen, die sich am Schauplatze der Amtshandlung befinden, von dort entfernen. Anderseits können sie solchen Personen auch auftragen, bis zur Beendigung der Amtshandlung dortselbst zu verbleiben.

Die der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder sich gelegentlich solcher Amtshandlungen ein ungestümes, die schuldige Achtung verletzendes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, sind, wenn ihr Vorgehen keine strafgerichtlich zu ahndende Handlung ist, von dem nach den Dienstvorschriften berechtigten Vorgesetzten im Disziplinarwege angemessen zu bestrafen.

Gegen Zivilpersonen als Beschuldigte ist in diesen Fällen vom zuständigen Kommandanten als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe bis zu hundert Kronen oder Arrest bis zu acht Tagen, wenn sie sich aber in Untersuchungshaft befinden, eine Verschärfung der Haft nach den bestehenden Vorschriften zu verhängen.

Nichtaktive Offiziere und Gleichgestellte in militärischer Uniform unterstehen wegen eines solchen Betragens der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Andere Personen, die sich bei den von Heeresgerichten vorgenommenen Erhebungen oder Ermittlungen ein solches Betragen zu Schulden kommen lassen, können vom Untersuchungsrichter zur Ordnung gewiesen und nötigenfalls dem Bezirksgerichte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes angezeigt werden, das so vorzugehen hat, als ob diese Ausschreitung dem eine Untersuchungshandlung vornehmenden Zivilgerichte gegenüber begangen worden wäre. Gegen solche Verfügungen des Bezirksgerichtes sind die nach der Zivilstrafprozeßordnung statthaften Rechtsmittel

zulässig. Haben Ausschreitungen der erwähnten Art gegen andere, mit der Durchführung von Erhebungen oder Ermittlungen beschäftigte militärische Stellen stattgefunden, so ist wegen der Bestrafung des Täters die hiezu berufene Zivilbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zu ersuchen.

Der Verteidiger, der nicht zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Personen gehört, kann entfernt werden und es ist sein Benehmen in einem solchen Falle seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen.

§ 150.

Bei der Vornahme eines Augenscheines, bei Persons- und Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen von Papieren hat ein Gerichtszeuge anwesend zu sein.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist ein Gerichtszeuge nur dann beizuziehen, wenn der Beschuldigte es ausdrücklich verlangt, wenn das das Verhör vornehmende Organ es für notwendig erachtet oder wenn bei einer gerichtlichen Vernehmung der Militäranwalt es beantragt.

Der Gerichtszeuge muß ein aktiver Offizier und der Charge nach höher oder doch rangälter sein als derjenige, dem gegenüber die Ermittlungshandlung vorgenommen wird.

Der Gerichtszeuge muß in der Sache unbeteiligt sein und wird unter Berufung auf dieses Gesetz erinnert, daß er auf alles, was vor ihm vorgenommen und ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit zu verwenden habe, um möglicherweise Zeugnis vor Gericht ablegen zu können. Auch muß der Gerichtszeuge über alles, was ihm bei der Ermittlungshandlung bekannt geworden ist, bei sonstiger Ahndung im Disziplinarwege Stillschweigen beobachten.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen ist die Beiziehung eines Gerichtszeugen nur dann erforderlich, wenn das die Amtshandlung vornehmende Organ es für notwendig erachtet oder wenn bei einer gerichtlichen Vernehmung des Beschuldigten der Gerichtsoffizier es beantragt.

§ 151.

Alle das Ermittlungsverfahren berührenden Vorgänge und Tatsachen, insbesondere alle vom Militäranwalte, vom Gerichtsoffizier und vom Untersuchungsrichter vorgenommenen oder veranlaßten Erhebungen sind aktenkundig zu machen.

Der Militäranwalt, der Gerichtsoffizier und der Untersuchungsrichter haben über jeden Straffall ein Tagebuch zu führen, wo alle Akten des Ermittlungsverfahrens genau zu verzeichnen sind.

§ 152.

Über alle Ermittlungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Amtshandlung muß außer dem die Amtshandlung vornehmenden Organe ein Schriftführer gegenwärtig sein; das Protokoll muß nach seinem Abschlusse von diesen beiden sowie von dem allenfalls mitwirkenden Gerichtszeugen und dem Dolmetsch unterfertigt werden.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen ist die Führung eines Protokolles nur bei solchen Ermittlungshandlungen notwendig, die zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und dort nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Schriftführer oder auch durch das amtshandelnde Organ selbst.

§ 153.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Amtshandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen enthalten und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind.

Das Protokoll ist den bei der Amtshandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Bestätigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen und nötigenfalls zu verdolmetschen.

Die Bestätigung ist anzumerken und das Protokoll von den Beteiligten zu unterfertigen.

Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür im Protokolle anzugeben.

§ 154.

Die Heeresgerichte und die anderen zur Handhabung des Strafverfahrens berufenen Kommandos und Organe des gemeinsamen Heeres sind in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Militärbehörden und mit allen Zivilbehörden, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina ihren Sitz haben, unmittelbaren Verkehr zu pflegen.

Beschwerden über Rechtshilfeverweigerungen, Versäumnisse und Verzögerungen sind an die der ersuchten Stelle zunächst vorgesetzte Behörde zu richten.

Kommt ein Gericht dem Ersuchen um Rechtshilfe nicht nach, so kann die Beschwerde von den zur Heeresstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen auch an den Obersten Militärgerichtshof gerichtet werden.

Die Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Stelle getragen.

Über den Verkehr mit Behörden fremder Staaten bestehen besondere Vorschriften.

§ 155.

Der zuständige Kommandant darf an Ermittlungshandlungen nicht teilnehmen.

XI. Hauptstück.

Vernehmung des Beschuldigten.

§ 156.

Beschuldigte, die zu den aktiven Militärpersonen gehören, werden zu ihrer Vernehmung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschuldigung durch das vorgesetzte Kommando stellig gemacht; sind sie verhaftet, so werden sie vorgeführt.

§ 157.

Andere der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehende, auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte werden zu ihrer Vernehmung in der Regel vorgeladen.

Die Vorladung geschieht durch Zustellung einer vom amtshandelnden behördlichen Organe unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen der vorladenden Behörde und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Ermittlung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden solle und im Falle seines Ausbleibens werde vorgeführt werden.

Steht der zu Vernehmende in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während seiner Verhinderung eintreten, so ist sein unmittelbarer Vorgesetzter von der Vorladung oder Vorführung (§ 158) gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerkarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen oder im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen oder vorzuführen sind.

Verhaftete Beschuldigte werden zur Vernehmung vorgeführt.

§ 158.

Die Vorführung der im § 157, Absatz 1 bezeichneten Beschuldigten kann vom zuständigen Kommandanten und bei Gefahr am Verzuge vom

Militäranwalte, vom Gerichtsoffizier oder vom Untersuchungsrichter verfügt werden, wenn der vorschriftsmäßig geladene Beschuldigte nicht erschienen ist und sein Wegbleiben mit einem gültigen Grunde nicht entschuldigt hat, oder auch ohne vorausgegangene Ladung, wenn Gründe vorliegen, welche die Verwahrungshaft rechtfertigen würden (§ 171).

In dem schriftlich zu verfassenden Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

Wegen Vorführung des Beschuldigten sind in der Regel die Polizei- oder anderen Sicherheitsbehörden sowie ihre Organe in Anspruch zu nehmen.

Der Vorgeführte ist sofort durch das die Ermittlung führende Organ zu vernehmen. Ist dies nicht möglich, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über vierundzwanzig Stunden festgehalten werden.

§ 159.

Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt ohne Beisein hiezu gesetzlich nicht berufener Personen und muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet mündlich statt, doch kann das die Vernehmung vornehmende Organ bei verwickelten Punkten dem Beschuldigten vor der Beantwortung der Fragen die Einsicht in schriftliche Aufzeichnungen gestatten.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen sie ihm vor seiner Vernehmung abgenommen werden, falls dies ohne Gefahr geschehen kann.

§ 160.

Vor dem Beginne der Vernehmung ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann sind vom Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung seine persönlichen Verhältnisse zu erfragen.

Wenn Zweifel in die Richtigkeit der Antwort des Beschuldigten gesetzt werden oder wenn es sich aus anderen Gründen als notwendig erweist, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zum Gegenstande der Nachforschung zu machen.

Bei Beschuldigten, die zum Militärverbande gehören, sind wegen Feststellung der persönlichen Verhältnisse immer auch deren militärische Personaldokumente zu den Akten zu bringen. Auch sind sie über die Art und Weise ihres Eintrittes in den Militärverband und die dem Soldatenstande (Gendarmerie) angehörenden Beschuldigten auch darüber zu befragen, ob sie den Militärdiensteid abgelegt haben.

§ 161.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist ihm die strafbare

Handlung, der er beschuldigt ist, im allgemeinen zu bezeichnen und er zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden, ausführlichen Erzählung äußere.

Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnötigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, die ihm ohne Gefahr der Vereitlung des Verfahrens mitgeteilt werden können, erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Diejenigen Verdachtsgründe, die dem Beschuldigten ohne Gefährdung des Zweckes des Verfahrens nicht mitgeteilt werden konnten, müssen ihm nach dem Aufhören dieser Gefahr, jedenfalls aber vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben werden.

Gibt er Tatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung oder milderen Beurteilung an, so müssen diese, wenn sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§ 162.

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen tchin unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie sollen möglichst nach der Zeitfolge der Tatsachen gestellt werden und eine aus der anderen nach der natürlichen Ordnung und dem ursächlichen Zusammenhange fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in denen eine Weisung über den Inhalt der zu erteilenden Antwort enthalten ist oder eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbeteiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung darüber geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Ermittlung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden.

§ 163.

Gegenstände, die sich auf die strafbare Handlung beziehen oder zur Überweisung des Beschuldigten

dienen, sind ihm, nachdem er zu ihrer Bezeichnung aufgefordert wurde, zur Anerkennung vorzulegen oder er ist, wenn ihre Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dies zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich erscheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze niederzuschreiben, ohne daß jedoch deshalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§ 164.

Im Militärverbande oder sonst im öffentlichen Dienste stehende oder aus diesem ausgetretene Beschuldigte dürfen über Umstände nicht befragt werden, über die sie wegen der ihnen obliegenden Pflicht zur Wahrung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses nicht aussagen dürfen, es wäre denn, daß die zuständige Stelle sie, nötigenfalls über Einschreiten von Amts wegen, dieser Pflicht enthoben hätte.

§ 165.

Wenn der Beschuldigte sich nach der Bekanntgabe der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung für nichtschuldig erklärt, sich aber über die Anschuldigung nicht eingehender äußern will, sind hierüber weitere Fragen nicht an ihn zu richten. Er ist in diesem Falle sowie wenn er die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen verweigert oder sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig stellt und das die Vernehmung vornehmende Organ in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt ist, lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten das Verfahren nicht hemmen und er dadurch seine Verteidigung beeinträchtigen könne.

§ 166.

Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§ 167.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbeteiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens nur dann gegenüberzustellen, wenn der Widerspruch anders nicht aufgeklärt werden kann oder zu besorgen ist, daß die Gegenüberstellung bei der Hauptverhandlung nicht werde erfolgen können.

Dem Begehren des Beschuldigten, einem Mitbeteiligten oder Zeugen schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegenübergestellt zu werden, ist zu willfahren, wenn dies ohne Schwierigkeit und ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann.

Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 189) können ihm, selbst wenn sie freiwillig Zeugenschaft leisten, nur dann gegenübergestellt werden, wenn er es ausdrücklich verlangt.

Im übrigen haben auf die Gegenüberstellung eines Beschuldigten mit einem Mitbeschuldigten oder Zeugen die Bestimmungen des § 198 sinngemäß Anwendung.

§ 168.

Läßt sich der Beschuldigte bei der Vernehmung in die Erzählung oder in ein Geständnis solcher strafbaren Handlungen ein, wegen derer das Ermittlungsverfahren noch nicht angeordnet wurde, so ist hievon, wenn die Vernehmung vor Gericht erfolgte, der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung des zuständigen Kommandanten zu verständigen (§ 144, Absätze 3 und 4).

XII. Hauptstück.

Enthebung vom Dienste, Verwahrungshaft und Untersuchungshaft.

§ 169.

Der zuständige Kommandant entscheidet darüber, ob ein Beschuldigter, der zu den aktiven Militärpersonen gehört, aus Anlaß des eingeleiteten Strafverfahrens einstweilen von seinem Dienste zu entheben sei. Die Befugnis des vorgesetzten Kommandos zur vorläufigen Anordnung der Dienstenthebung wird hiedurch nicht berührt.

§ 170.

Aktive Militärpersonen, gegen die das Ermittlungsverfahren oder die unmittelbare Erhebung der Anklage angeordnet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Strafverfahrens weder transferiert noch abkommandiert werden, wenn sie dadurch der Zuständigkeit des bisherigen Kommandanten entzogen würden (§ 34). Andere Transferierungen und Abkommandierungen sowie Beurlaubungen von Beschuldigten hängen von der Zustimmung des zuständigen Kommandanten ab.

Der zuständige Kommandant kann auch anordnen, daß sich Beschuldigte, die aktive Militärpersonen sind und auf freiem Fuße belassen wurden, bis zur Beendigung des Strafverfahrens am Sitze des Gerichtes aufzuhalten haben.

§ 171.

In Verwahrungshaft kann der Verdächtigte, Beschuldigte oder Angeklagte genommen werden:

1. wenn er bei Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach der Tat als der strafbaren Handlung verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird,

2. wenn er flüchtig geworden ist oder Anstalten zur Flucht getroffen hat, wenn er sich zu dem Zwecke, um sich dem Strafverfahren zu entziehen, verborgen und später nicht freiwillig gemeldet hat oder wenn er wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist,

3. wenn er auf eine die Erforschung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung, Veränderung oder Verbergung der Spuren der strafbaren Handlung die Ermittlung zu erschweren gesucht hat oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß er dies tun könnte,

4. wenn er während des gegen ihn anhängigen Verfahrens ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen hat oder wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß er die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde, oder

5. wenn aus militärischen Gründen die Belassung des im aktiven Militärverbande stehenden Verdächtigten, Beschuldigten oder Angeklagten auf freiem Fuße nicht tunlich ist.

Eine nur auf Grund des Punktes 1 verhängte Verwahrungshaft darf die Dauer von achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

Die Verwahrungshaft wird in einem Haftlokale, das der zur Anordnung der Haft Berechtigte bestimmt, nach Umständen im Gefängnisse des Gerichtes vollzogen.

§ 172.

Die Anordnung der Verwahrungshaft erfolgt durch das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten oder durch die Lokalbehörde.

Sie kann bei Gefahr am Verzuge auch unmittelbar durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier getroffen werden.

Ergeben sich bei der gerichtlichen Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten Umstände, die dessen Verwahrung dringend erheischen, so kann diese auch vom Untersuchungsrichter angeordnet werden.

Der Verhaftete ist längstens binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen.

Die Bestimmungen des § 157, Absätze 3 und 4 haben für die Fälle der Verwahrungshaft sinngemäß Anwendung.

§ 173.

Polizei- und andere Sicherheitsbehörden und -organe sind, wenn Gefahr am Verzuge und ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist, befugt, aktive Militärpersonen zu verhaften, sofern Umstände vorliegen, die sie nach den für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Verhaftung von Zivilpersonen berechtigen würden.

Offiziere und Gleichgestellte in militärischer Uniform sowie aktive, in Ausübung eines militärischen Dienstes begriffene Militärpersonen überhaupt können von Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organen nur dann verhaftet werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder wegen eines öffentliches Ärgernis erregenden Vergehens auf frischer Tat betreten werden (§ 171, Punkt 1) oder wenn die Vollendung, Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung oder im Falle eines Verbrechens die Flucht des Täters auf andere Weise nicht verhindert werden kann und ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist. Von der Verhaftung eines Offiziers oder Gleichgestellten ist unbedingt abzusehen, wenn der Betretene über Aufforderung des Polizei- oder Sicherheitsorganes diesem zur nächsten Militärbehörde oder, in Ermanglung einer solchen im Orte, zur Ortspolizeibehörde freiwillig folgt.

Für die Verhaftung anderer der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen durch Polizei- und andere Sicherheitsbehörden und -organe sind dieselben Vorschriften maßgebend wie für die Verhaftung von Personen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der Verhaftete ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich der nächsten Militärbehörde zu übergeben, bei dieser sofort zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, sogleich freizulassen; sonst aber ist nach § 175 vorzugehen.

§ 174.

Wenn es bei einer strafbaren Handlung, die von einer großen Anzahl von Personen begangen wurde, nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, in Verwahrungshaft genommen werden.

Sie müssen jedoch längstens binnen drei Tagen vom zuständigen Militäranwalte oder Untersuchungsrichter vernommen werden.

§ 175.

Über die Anordnung der Verwahrungshaft ist dem zuständigen Kommandanten gleichzeitig mit der Strafanzeige (§ 130) oder, wenn die Verwahrungshaft nach der Erstattung dieser Anzeige angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anordnung die Meldung zu erstatten.

Der zuständige Kommandant hat bei der Anordnung des Ermittlungsverfahrens oder der unmittelbaren Erhebung der Anklage, wenn ihm aber die Meldung über die verhängte Verwahrungshaft später zugekommen ist, nach Erhalt der Meldung ohne Verzug die Entscheidung zu treffen, ob der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen oder ob gegen ihn die Untersuchungshaft anzuordnen sei (§ 177).

§ 176.

Die Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, gegen den das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage angeordnet wurde und bei dem einer der im § 171, Punkte 2 bis 5 bezeichneten Umstände eintritt.

§ 177.

Über die Verhängung der Untersuchungshaft entscheidet der zuständige Kommandant. Die Verhängung geschieht mittels eines von ihm auszufertigenden Haftbefehles, worin die Person des in Untersuchungshaft zu Nehmenden und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Untersuchungshaft genau anzugeben ist. Der Haftbefehl ist in Urschrift zu den Akten zu bringen.

Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft oder gegen ihre dem § 182 zuwiderlaufende Aufrechterhaltung steht dem Beschuldigten die Beschwerde zu. Diese geht im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, sonst an den Obersten Militärgerichtshof.

Bis zur Erledigung soll das Verfahren, soweit immer tunlich, fortgesetzt werden, eine Vorlage von Akten an den vorgesetzten zuständigen Kommandanten oder an den Obersten Militärgerichtshof nur dann erfolgen, wenn dies zur Entscheidung über die Beschwerde unumgänglich notwendig ist. Nötigenfalls sind Abschriften anzufertigen.

§ 178.

Derjenige, gegen den die Untersuchungshaft angeordnet wurde, ist, wenn es nicht schon geschehen ist, unverzüglich in das Gefängnis des Gerichtes einzuliefern.

Er ist binnen vierundzwanzig Stunden nach der Übernahme in die Untersuchungshaft zu vernehmen.

Wäre dies nicht möglich, so ist seine Vernehmung tunlichst bald und zwar längstens innerhalb dreier Tage vorzunehmen und der Grund, warum sie nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Bei dieser Vernehmung ist dem Verhafteten der volle Inhalt des Haftbefehles bekanntzugeben und ihm dabei zu eröffnen, daß ihm die Beschwerde gegen den Haftbefehl zustehe.

Die Vernehmung erfolgt durch einen vom zuständigen Gerichte betrauten Offizier für den Justizdienst, im Falle des § 143 durch den Untersuchungsrichter.

§ 179.

Die Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft sind mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen. Der Verhaftete soll nur jene Beschränkungen erleiden, die zur Sicherung des Zweckes der Haft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Gefängnisses notwendig sind.

§ 180.

Der Verhaftete soll, soweit als möglich, von anderen abgesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Die der Charge oder dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten angemessenen Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft und mit der Ordnung im Gefängnisse vereinbar sind und die Sicherheit nicht gefährden.

Derjenige, der die Verwahrungshaft verfügt hat oder der die Ermittlung führt, überwacht die Korrespondenz des Verhafteten, die Sendungen, die er abschicken will oder die an ihn einlangen, und seine Besuche.

§ 181.

Die Fesselung eines Verhafteten darf nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, dann wegen Versuches oder Vorbereitung der Flucht und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§ 182.

Die Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft sind sofort aufzuheben, wenn Gründe zur Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr bestehen. Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Kommandos, Behörden und Organe sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Die Aufhebung der Verwahrungshaft und der Untersuchungshaft steht dem zuständigen Kommandanten, die der Verwahrungshaft überdies demjenigen

der sie verhängt hat, und dessen Vorgesetzten zu. Über die Aufhebung der Verwahrungshaft ist dem zuständigen Kommandanten, wenn ihm die Strafanzeige (§ 130) bereits erstattet wurde, unverzüglich zu berichten.

XIII. Hauptstück.

Vernehmung der Zeugen.

§ 183.

Sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm vom Gegenstande des Strafverfahrens bekannt ist, Zeugnis abzulegen.

§ 184.

Die Stelligmachung (Vorführung) aktiver Militärpersonen als Zeugen erfolgt durch dienstliche Anordnung.

Andere Personen sind im Wege der Zivilbehörden vorzuladen; sie können aber bei Gefahr am Verzuge durch den Militäranwalt, den Gerichtsoffizier oder durch das Untersuchungsgericht auch unmittelbar vorgeladen werden. In beiden Fällen ist eine schriftliche Vorladung auszufertigen und darin auch auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

Die Vorschrift des § 157, Absätze 3 und 4 hat Anwendung.

§ 185.

Ist eine als Zeuge nach § 184, Absatz 2 ordnungsmäßig geladene Person nicht erschienen, so kann ihre zwangsweise Vorführung verfügt werden.

War der Zeuge vor Gericht geladen, so ist wegen seiner Vorführung und Bestrafung das Bezirksgericht seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zu ersuchen, das gegen ihn so vorzugehen hat, als ob der Ungehorsam dem Zivilstrafgerichte gegenüber stattgefunden hätte. Um die Vorführung vor Gericht kann in dringenden Fällen auch die Polizei(Sicherheits)behörde ersucht werden.

Bleibt der Zeuge bei neuerlicher Vorladung vor Gericht in demselben Ermittlungsverfahren abermals aus, so kann er neuerdings bestraft werden.

Die Strafe entfällt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Gegen die Verfügungen des Bezirksgerichtes sind die nach der Zivilstrafprozeßordnung statthaften Rechtsmittel zulässig.

Hat ein Zeuge der ordnungsmäßigen Vorladung zur Vernehmung durch einen Militäranwalt oder einen Gerichtsoffizier keine Folge geleistet, so ist das Ersuchen um Vorführung an die Polizei(Sicherheits)behörde zu richten.

§ 186.

Wenn die Vernehmung des Zeugen im Wege des Ersuchens erfolgt, ist es Pflicht des ersuchten Gerichtes, die Vernehmung nach Maßgabe ihres Ergebnisses auch auf die im Ersuchsschreiben nicht berührten, für die Angelegenheit jedoch wichtigen Umstände auszudehnen.

§ 187.

Um die Vernehmung von Zeugen, die der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht unterstehen und sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, ist in der Regel das zuständige fremde Gericht zu ersuchen. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem die Ermittlung führenden Organe als notwendig dar, so kann der Zeuge zwar vorgeladen werden, es können jedoch gegen ihn, wenn er sich nicht freiwillig einfindet, keine Zwangsmaßregeln angeordnet werden.

§ 188.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Aussage nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist,

2. im Militärverbande oder im öffentlichen Dienste stehende oder aus diesem Verbande oder Dienste ausgetretene Personen, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Dienst- oder Amtsgeheimnis verletzen würden und dieser Pflicht nicht durch das hiefür zuständige Kommando (Behörde) entbunden worden sind.

§ 189.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit und können sich auch im Laufe der Vernehmung einer weiteren Aussage entschlagen:

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Verlobter, sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder sowie die, die mit dem Beschuldigten in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse stehen.

2. Verteidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist.

Die durch die Schwägerschaft begründete Befreiung von der Zeugenpflicht dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft herbeigeführt wurde, nicht mehr besteht.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Die obenbezeichneten Personen sind, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihr Verhältnis zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Ist die Belehrung nicht erfolgt oder hat ein Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet oder ist die Belehrung und die Verzichtleistung in das Protokoll nicht aufgenommen worden, so ist die Aussage nichtig.

Zeugen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind von der Zeugenschaftspflicht und von der Pflicht zur Beeidigung der Aussage auch dann befreit, wenn Umstände vorliegen, die nach der Zivilstrafprozeßordnung die Befreiung von der Zeugenschaftspflicht oder Eidesleistung begründen. Die Absätze 4 und 5 haben sinngemäß Anwendung.

§ 190.

Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder seine Angehörigen (§ 189) einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen, Schande bringen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung herbeiführen würde und er deshalb das Zeugnis verweigert, so kann er dazu nicht verhalten werden.

Ein solcher Zeuge kann auch im Laufe der Vernehmung erklären, daß er eine weitere Aussage aus diesen Gründen nicht machen will.

Der Grund der Verweigerung der Zeugenschaft ist erforderlichenfalls glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geschehen (§ 201).

§ 191.

Zeugen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

§ 192.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Gerichtsleiter vernommen. Wegen des Ortes und der Zeit der Vernehmung ist die Schlußfassung des zu Vernehmenden einzuholen.

Geschieht die Einvernahme im Wege des Ersuchens durch das Zivilstrafgericht, so gelten hiefür die in der Zivilstrafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften.

Für die Vernehmung solcher Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, sind die Grundsätze dieses Rechtes und die bestehenden Staatsverträge maßgebend.

§ 193.

Aktive Militärpersonen, die ohne gesetzlichen Grund ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten verweigern, sind ihrem vorgesetzten Kommando anzuzeigen, das den sich Weigernden durch angemessene Disziplinararreststrafen zur Einhaltung des Gesetzes zwingt.

Die Bestrafung kann wiederholt werden; die Haft kann jedoch nicht über die Zeit des Verfahrens in der Instanz und in der Gesamtdauer nicht über die Zeit von sechs Monaten, bei Vergehen (Übertretungen) nicht über die Zeit von drei Monaten ausgedehnt werden.

Dem vorgesetzten Kommando steht eine Nachprüfung, ob die Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund geschehen ist, nicht zu.

Andere als die im Absatze 1 bezeichneten Personen sind wegen einer solchen vor dem Heeresgerichte erfolgten Weigerung dem Bezirksgerichte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes anzuzeigen, das gegen sie so vorzugehen hat, als ob die Zeugenschafts- oder Eidesverweigerung dem Zivilstrafgerichte gegenüber stattgefunden hätte (§ 185, Absatz 5).

§ 194.

Jeder Zeuge wird in der Regel ohne Beisein des Privatklägers, des Beschuldigten oder anderer Personen und, wenn die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter erfolgt, in Abwesenheit des Anklägers einzeln vernommen.

Ist jedoch ein Zeuge gerichtlich zu vernehmen, der bei der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wird erscheinen können (§ 199, Absätze 2 und 3), so kann sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte und sein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend sein. Der Beschuldigte ist jedoch nicht zuzulassen, wenn eine Beeinflussung der Unbefangenheit des Zeugen durch seine Anwesenheit zu befürchten ist. Von dem Zeitpunkte und dem Orte der Einvernahme sind die zum Erscheinen Berechtigten, soweit sie dem Gerichte

bekannt sind, vorher zu benachrichtigen, wenn dies ohne Verzögerung der Sache geschehen kann; ihr Ausbleiben hindert die Einvernehmung nicht.

Der zu den aktiven Militärpersonen gehörige oder der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte hat auf Anwesenheit bei solchen Zeugenvernehmungen überdies nur dann einen Anspruch, wenn sie an dem Orte stattfinden, wo er sich dienstlich aufhält oder in Haft befindet.

Auf die Verlegung der Zeugenvernehmung wegen Verhinderung am Erscheinen hat der Beschuldigte keinen Anspruch.

Ist dem Ankläger, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung gestattet, so sind sie berechtigt, durch den Untersuchungsrichter an den Zeugen Fragen zu stellen (§ 196, letzter Absatz).

§ 195.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne; er ist ferner zu erinnern, daß er durch die Nichtbefolgung dieser Ermahnung eine gegen die Strafgesetze verstoßende Handlung begehen würde.

Sodann ist der Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse, über sein Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen an der Strafsache Beteiligten sowie nach Umständen auch darüber zu befragen, ob er durch die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende strafbare Handlung einen Schaden oder anderen Nachteil erlitten oder zu besorgen habe.

Erscheint es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob schon einmal ein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn anhängig war und welches Ergebnis es hatte.

§ 196.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zunächst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen, sodann aber zu deren Ergänzung und zur Behebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch die ihm Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen. Die Benützung von Notizen oder anderen Schriftstücken zur Unterstützung des Gedächtnisses ist dem Zeugen gestattet.

Die Vernehmung ist so einzurichten, daß der Zeuge tunlichst über alles, worüber seine Aussage notwendig ist, auf einmal vernommen werde.

Im Falle des § 194, Absatz 5 kann der Untersuchungsrichter die Stellung solcher Fragen durch den Ankläger, durch den Beschuldigten oder den Verteidiger verweigern, die gegen das Gesetz verstoßen oder die sich auf Umstände beziehen, die sowohl vom Standpunkte der Anklage als auch von dem der Verteidigung unzweifelhaft ganz unwesentlich sind.

§ 197.

Wird es notwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist ihre Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

§ 198.

Stimmen Aussagen von Zeugen untereinander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann deren Gegenüberstellung veranlaßt werden, wenn der Widerspruch nicht anders behoben werden kann oder zu besorgen ist, daß die Gegenüberstellung bei der Hauptverhandlung nicht werde erfolgen können.

Die Gegenüberstellung von Offizieren untereinander oder mit dritten Personen soll nur vorgenommen werden, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit unumgänglich notwendig erscheint.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in dem sie voneinander abweichen, besonders zu vernehmen. Die beiderseitigen Antworten sind zu Protokoll zu bringen.

§ 199.

Eine Beeidigung der Zeugen findet im Ermittlungsverfahren in der Regel nicht statt.

Nur wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn sein Erscheinen bei der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein wird oder wenn der Untersuchungsrichter aus wichtigen Gründen die eidliche Bestätigung der Zeugenaussage für notwendig erachtet, insbesondere wenn er nur dadurch die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt, kann die Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungs- oder den ersuchten Richter stattfinden.

Dasselbe gilt auch dann, wenn viele Zeugen vorhanden sind und durch die Vorladung aller zur Hauptverhandlung eine Störung des militärischen Dienstes herbeigeführt werden würde, für diejenigen Zeugen, die über minder wichtige Umstände auszusagen haben oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung wegen des Geständnisses des Beschuldigten unnötig ist.

Der Grund der Beeidigung ist im Protokolle anzuführen.

§ 200.

Folgende Personen dürfen als Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

1. die selbst überwiesen sind oder im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie abgehört werden, begangen oder sich der Mitschuld, Teilnahme, Teilnehmung oder Vorschubleistung daran schuldig gemacht haben,

2. die schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind,

3. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

4. die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Wahrheit nicht erkennen konnten oder mitzuteilen nicht imstande sind oder die vermöge der Unreife oder Schwäche ihres Verstandes keinen richtigen Begriff von dem Wesen und der Wichtigkeit des Eides haben,

5. die mit dem Beschuldigten, gegen den sie aussagen, in einer Feindschaft leben, die nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen, endlich

6. die bei ihrer Vernehmung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

Ist in den Fällen des § 199, Absätze 2 und 3 die Beeidigung eines Zeugen aus einer der hier erwähnten Ursachen unterblieben, so ist dies im Vernehmungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§ 201.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach seiner Abhörung. Vor der Beeidigung ist der Zeuge zu befragen, ob er seiner Aussage noch etwas beizusetzen oder daran etwas zu ändern habe.

Sodann hat der Richter den Schwörenden in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung und an die Folgen des Meineides zu erinnern und ihm zu bedeuten, daß der Eid ohne Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.

Der Eid des Zeugen hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Schwörenden zu lauten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit und nur die Wahrheit ausgesagt und nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe!"

Bei Personen, deren religiöse Überzeugung nach ihrer Angabe die Eidesleistung nicht zuläßt, genügt die feierliche Versicherung der Wahrheit ihrer Aussage auf Ehre und Gewissen an Eidesstatt.

§ 202.

Stumme und Taubstumme, die des Lesens und Schreibens kundig sind, legen den Eid mittels Unterfertigung der von ihnen durchgelesenen schriftlichen Eidesformel, Taube, die lesen können, durch Verlesen der ihnen zu übergebenden schriftlichen Eidesformel ab; der Beeidigung der Stummen hat die mündliche, der Beeidigung der Tauben oder Taubstummen die schriftliche Meineidserinnerung voranzugehen.

Ist der vernommene Taube, Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, die Verständigung mit ihm jedoch mittels eines Dolmetsches möglich (§ 83), so ist die Beeidigung mit Hilfe eines solchen vorzunehmen.

XIV. Hauptstück.

Augenschein und Sachverständige.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 203.

Wenn zur Feststellung oder Aufklärung von Tatumständen, die für die Straffache wichtig sind, eine persönliche Beobachtung notwendig ist, so muß ein Augenschein vorgenommen werden. Dem Augenscheine sind auch der Beschuldigte und andere Personen beizuziehen, wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt.

Für die Berechtigung des Beschuldigten und seines Verteidigers zur Anwesenheit beim Augenscheine auch in anderen Fällen haben die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, beim Augenscheine Gegenstände und Umstände zu bezeichnen, auf die die Ermittlung auszudehnen wäre.

§ 204.

Die Anordnung und Vornahme des richterlichen Augenscheines erfolgt in der Regel durch das Untersuchungsgericht (§ 132, Absatz 1).

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und ausführlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände und der gefundenen Spuren und Anzeichen gewährt. Zu diesem Zwecke sind dem Protokolle erforderlichenfalls Zeichnungen, Photographien, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§ 205.

Sind zur Wahrnehmung und Beurteilung von Tatumständen, die durch Augenschein festzustellen sind, besondere Sachkenntnisse notwendig, so müssen dem Augenscheine Sachverständige beigezogen werden.

In der Regel sind zwei Sachverständige beizuziehen, doch genügt die Beiziehung eines Sachverständigen im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen, ferner dann, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist oder wenn das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§ 206.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsgerichte zu. Als Sachverständige sind womöglich aktive Heeresspersonen zuzuziehen.

Die Wahl von Sachverständigen darf auch einer anderen Behörde oder Anstalt im Wege des Ersuchens überlassen werden.

Diejenigen, die die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, die zur Erstattung des Gutachtens nötig sind, zum Erwerbe ausüben sowie diejenigen, die zur Erstattung von Gutachten der betreffenden Art öffentlich bestellt sind, haben der Aufforderung, sich beim Heeresgerichte als Sachverständige verwenden zu lassen, nachzukommen.

Die im Militär- oder im öffentlichen Zivildienste stehenden Personen dürfen als Sachverständige nicht verwendet werden, wenn ihr vorgesetztes Kommando (Behörde) erklärt, daß diese Verwendung gegen die Interessen des öffentlichen Dienstes verstößt.

Die Stelligmachung oder Vorladung der vom Untersuchungsgerichte gewählten Sachverständigen geschieht in gleicher Weise wie die der Zeugen (§ 184).

§ 207.

Personen, die in der Strafsache als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen

oder die zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im § 189, Punkt 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, sowie der Verletzte selbst sind bei sonstiger Nichtigkeit als Sachverständige nicht beizuziehen.

Von der Wahl der Sachverständigen sind, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte und sein Verteidiger vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

Nach Beginn des Augenscheines ist eine Einwendung nur wegen der im ersten Absatze bezeichneten Ausschließungsgründe statthaft. In diesem Falle sind mit Unterbrechung des Augenscheines andere Sachverständige beizuziehen.

§ 208.

Auf Sachverständige, die der an sie ergangenen Vorladung nicht Folge leisten oder die Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines, die Abgabe des Gutachtens oder die Ablegung des Eides ohne gesetzlichen Grund verweigern, haben die Bestimmungen der §§ 185 und 193 sinngemäß Anwendung.

§ 209.

Diejenigen Sachverständigen, die vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines vom Untersuchungsrichter eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie ihr Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes abgeben wollen.

Der § 201, letzter Absatz hat sinngemäß Anwendung.

§ 210.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn der den Augenschein Leitende aus Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung der Gerichtspersonen und der übrigen an der Amtshandlung nicht unmittelbar Beteiligten für angemessen erachtet oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der

Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Teil des letzteren, wenn es möglich ist, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§ 211.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger, dem Beschuldigten, dessen Verteidiger und dem Verletzten gestellten Anträge die Gegenstände, worauf die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, die sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Diese Zeugenvernehmung kann auch, wenn sie ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist, während des Augenscheines in Gegenwart der Sachverständigen stattfinden, denen der Untersuchungsrichter gestatten kann, unmittelbar an den Zeugen oder an den allenfalls anwesenden Beschuldigten Fragen zu stellen.

Wenn die Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Akten für unerläßlich halten, können sie ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, ganz oder zum Teile mitgeteilt werden.

§ 212.

Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind in das Protokoll sogleich aufzunehmen. Das Gutachten samt Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür vom Untersuchungsrichter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Wenn mehrere Sachverständige verwendet werden, so ist zu gestatten, daß sie sich vor Abgabe des Gutachtens miteinander beraten.

§ 213.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen erheblich

voneinander ab oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, wenn es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§ 214.

Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, die aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, oder obwalten andere ernste Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen oder deren aufklärende Äußerungen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderer Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten des Militärsanitätskomitees unmittelbar eingeholt werden.

§ 215.

Erscheint es notwendig, so kann sich das Untersuchungsgericht um Abgabe eines Sachverständigengutachtens an eine zur Abgabe solcher Gutachten berufene staatliche Fachbehörde, Anstalt oder an ein solches Organ wenden.

Die vorstehenden Bestimmungen über Sachverständigengutachten haben sinngemäß Anwendung auf die Abgabe solcher Gutachten in Fällen, wo ein richterlicher Augenschein überhaupt nicht oder ohne Zuziehung von Sachverständigen stattgefunden hat.

B. Verfahren in Fällen von Tötungen und Körperverletzungen.

§ 216.

Wenn sich bei einem Todesfalle der Verdacht ergibt, daß er durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden (§§ 135 und 136).

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Zwecke exhumiert werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenbeschau teilnehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Öffnung der Leiche geschritten wird, ist sie genau zu beschreiben und ihre Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nötigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern.

Ist dieser aber ganz unbekannt, so ist von der Leiche, soweit dies möglich ist, eine Photographie zu nehmen und eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt sowie alles, was nach Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewalttätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, wodurch sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§ 217.

Die Leichenbeschau und die Leichenöffnung sind durch zwei Ärzte vorzunehmen.

Der Arzt, der den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist als Sachverständiger zwar nicht zu verwenden, doch ist er, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, der Leichenbeschau und Leichenöffnung beizuziehen.

§ 218.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch sie erzeugt worden ist.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob sie dem Verstorbenen durch die Handlung eines anderen zugefügt worden seien und, falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigentümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter denen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe und ob endlich

e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insofern sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§ 219.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so kann die Untersuchung der Gifte nach Umständen auch von Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Lokale vorgenommen werden.

Die chemisch zu untersuchenden Gegenstände sind in einer das Verwechseln, das Vermengen mit anderen Stoffen und das Verderben hindernden Weise in ein Gefäß oder einen Behälter zu geben und den Chemikern auszufolgen (§ 210, letzter Absatz).

§ 220.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist ein Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen, die den Verletzten zu untersuchen und sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen sind, welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche im vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise sie zugefügt worden sind.

Im Gutachten ist auch die Zeitdauer der Heilung zu bestimmen.

In letzterer Beziehung kann die Begutachtung auch auf eine spätere Zeit verschoben, das bereits erstattete Gutachten dem Ergebnisse entsprechend auch abgeändert werden.

Der Befund (Verletzungsbericht) und das Gutachten eines aktiven Militärarztes oder eines anderen im öffentlichen ärztlichen Dienste stehenden Arztes können, wenn sie mit den ermittelten Umständen übereinstimmen und ihre Richtigkeit weder vom Ankläger noch vom Beschuldigten oder vom Verletzten angefochten wird, als Beweismittel für die Feststellung der Art der körperlichen Beschädigung und der Heilungsdauer auch ohne gerichtlichen Augenschein angenommen werden.

C. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über die Zurechnungsfähigkeit.

§ 221.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemütszustandes des Beschuldigten nicht nur durch die Vernehmung aller Personen, die darüber Auskunft geben könnten, und durch Einholung von amtlichen und dienstlichen Aus-

künften, sondern jederzeit auch durch zwei Ärzte zu veranlassen.

Die ärztliche Untersuchung kann über Antrag des Untersuchungsrichters, des Anklägers oder eines der Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers auf Befehl des zuständigen Kommandanten in einer hiezu geeigneten Militär- oder anderen öffentlichen Heilanstalt erfolgen und soll womöglich nicht über zwei Monate dauern.

Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger (§ 102), so ist ihm ein solcher von Amts wegen zu bestellen.

Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung in einer Heilanstalt ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger bekanntzugeben. Gegen sie steht beiden binnen drei Tagen die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Ärzte haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten einflußreichen Tatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als auch im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten als auch nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, den die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen Tat bestanden habe.

D. Prüfung von Handschriften.

§ 222.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken tunlichst aus derselben Zeit durch Sachverständige vorgenommen werden.

E. Verfahren in Fällen von Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere, von Stempeln und Postwertzeichen, dann in Fällen von Münzverfälschung.

§ 223.

In Fällen der Verfälschung oder Nachmachung von öffentlichen Kreditpapieren und Münzen, von Stempeln und Postwertzeichen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina ausgegeben worden sind, sind die den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden

Stücke und womöglich auch die zur Fälschung oder Nachmachung benützten Werkzeuge, Stoffe und anderen dazu gehörigen Gegenstände an diejenige Behörde oder Anstalt zu senden, die solche echte Kreditpapiere, Münzen, Stempel oder Postwertzeichen ausgegeben hat, um einen Befund über die Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, die die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

An die bezeichneten Behörden und Anstalten sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichem Verfahren die Falsifikate samt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Stoffen und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung notwendig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes oder nachgemachtes, außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der Länder der heiligen ungarischen Krone und Bosniens und der Hercegovina zur Ausgabe gelangtes Geld oder solche öffentliche Kreditpapiere ist bei dem Kriegsminister einzuschreiten.

F. Verfahren in besonderen Fällen der Nichterfüllung militärischer Pflichten.

§ 224.

Wenn es sich bei der Erhebung des Tatbestandes wegen nicht erfüllter Schuldigkeit vor dem Feinde oder wegen Hintansetzung der militärischen Dienstvorschriften oder wegen Beschädigungen, die ein militärischer Befehlshaber ohne militärische Notwendigkeit verursacht hat, um Fragen handelt, zu deren Beantwortung eine gründliche Kenntnis der höheren Kriegskunst oder einer militärischen Wissenschaft erfordert wird, so ist hierüber das Gutachten (taktische Parere) einer kriegswissenschaftlichen Kommission einzuholen.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Kommission und über ihr Vorgehen werden im Verordnungswege geregelt werden.

In gleicher Weise ist bei der Kriegsmarine auch dann vorzugehen, wenn es sich um die Beurteilung eines Verschuldens bei Schiffbrüchen, Strandungen, Zusammenstößen der Fahrzeuge oder anderen Vorgängen handelt, wozu Kenntnisse der Schiffahrt und des Seedienstes notwendig sind.

G. Verfahren in anderen Fällen.

§ 225.

Bei anderen Verbrechen und Vergehen können jene Merkmale, die nach der gesetzlichen Begriffs-

bestimmung zum Tatbestande des betreffenden Verbrechens oder Vergehens gehören oder die auf die anzuwendende Strafe von Einfluß sind, je nach der Sachlage, gleichfalls durch Augenschein, mit oder ohne Beiziehung von Sachverständigen erhoben werden.

Besonders wird bei Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum die Höhe des verursachten oder beabsichtigten Schadens in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige festzustellen sein.

Bei Verbrechen und Vergehen, wodurch Personen, die im öffentlichen Amte oder Dienste stehen, dem Staate an dem ihnen zur Verwaltung, Verwahrung oder Überwachung anvertrauten ärarischen Gute einen Schaden zufügen, sind zur Tatbestandserhebung erforderlichenfalls zwei Offiziere (Militärbeamte) des betreffenden Zweiges der Heeresverwaltung als Sachverständige beizuziehen.

XV. Hauptstück.

Beschlagnahme, Haus- und Personsdurchsuchung.

§ 226.

Gegenstände, die dem Verfalle unterliegen oder als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände auf Verlangen herauszugeben; geschieht dies nicht freiwillig, so wird ihre Beschlagnahme angeordnet. Die Herausgabe kann sonach, wenn sich die Abnahme nicht mittels Haus- oder Personsdurchsuchung bewirken läßt und die Innehabung des Gegenstandes zugestanden oder erwiesen ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 193 erzwungen werden. Gegen Personen jedoch, die der strafbaren Handlung selbst verdächtig erscheinen, und gegen solche, die im gegebenen Falle von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit sind, ist die Anwendung der im § 193 vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel zu diesem Zwecke ausgeschlossen. Der § 190, Absätze 3 und 4 hat entsprechende Anwendung.

§ 227.

Befindet sich der Beschuldigte in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft oder ist gegen ihn ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief erlassen worden, so kann vom Gerichte die Beschlagnahme der Telegramme, Briefe oder anderen Sendungen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, angeordnet und von den Post- oder Telegraphenämtern und anderen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangt werden.

Dasselbe gilt auch für Telegramme, Briefe und andere Sendungen, wenn Tatsachen vorliegen, woraus zu schließen ist, daß sie von einem solchen Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für das Strafverfahren von Bedeutung ist.

Die Post- oder Telegraphenämter sowie die anderen Beförderungsanstalten sind verpflichtet, die mit Beschlag belegten Telegramme, Briefe und anderen Sendungen dem Heeresgerichte auszufolgen.

Auch haben sie solche Sendungen noch vor der gerichtlichen Beschlagnahme über Verlangen des vorgesetzten Kommandos des Beschuldigten, der Lokalbehörde oder des Militäranwaltes oder Gerichtsoffiziers zurückzubehalten. Erfolgt jedoch binnen drei Tagen keine Verfügung des Untersuchungsgerichtes, so darf die Beförderung nicht weiter verschoben werden.

Bei Stellung des in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verlangens sind die im Zivilstrafverfahren hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

§ 228.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen ist durch den Untersuchungsrichter in Gegenwart des Beschuldigten oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen. Ist der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter abwesend und Gefahr am Verzuge, so kann die Eröffnung in Gegenwart eines Gerichtszeugen dennoch vorgenommen werden.

Bei der Eröffnung, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§ 229.

Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden bekanntzumachen.

Wurden die Sendungen eröffnet, so sind sie, wenn von ihrer Ausfolgung oder von der Mitteilung ihres Inhaltes kein nachteiliger Einfluß auf das Strafverfahren zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an den sie gerichtet sind, zu übergeben oder in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise, mitzuteilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Ausfolgung oder Mitteilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist die Sendung, wenn der Richter es als im Interesse des Absenders liegend erachtet, diesem zurückzuschicken oder ihm, falls die Sendung bei den Akten bleiben muß, die Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nötig erachtet wurde, sind ohne Verzug denjenigen, an die sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt uneröffnet zurückzugeben.

§ 230.

Bei demjenigen, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie der dort befindlichen Gegenstände oder der ihm gehörigen anderswo befindlichen Gegenstände vorgenommen werden, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß dies zur Ergreifung des Schuldigen oder zur Sicherung eines Beweismittels oder eines dem Verfalle unterliegenden Gegenstandes führen werde.

Bei anderen Personen sind solche Durchsuchungen dann statthaft, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der einer strafbaren Handlung Verdächtigte, ein bestimmtes Beweismittel oder ein bestimmter dem Verfalle unterliegender Gegenstand in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen aufgefunden werden könne. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmten Räume sowie auf Räume, wo die Tat verübt oder der Beschuldigte ergriffen worden ist oder wohin er sich bei der Verfolgung geflüchtet hat.

§ 231.

Bei den im § 230, Absatz 1 bezeichneten Personen sowie bei Personen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein könnten, dann bei Personen, die übel beleumundet sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

§ 232.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse sowie mit sorgfältiger Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, dem gegenüber sie vorgenommen werden soll, und nur insofern statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wurde.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel beleumundeten Personen sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist.

Bei Durchsuchungen von Räumen, die nicht zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, ist der Inhaber der Räumlichkeit aufzufordern, der Durchsuchung persönlich oder durch einen Vertreter beizuwohnen; ist er oder sein Vertreter verhindert oder

nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen. Hinsichtlich des Rechtes des Verteidigers, der Hausdurchsuchung beizuwohnen und hinsichtlich der Beiziehung des Beschuldigten zu dieser Amtshandlung sind die Vorschriften des § 203 sinngemäß anzuwenden.

Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist, wenn die Durchsuchung außerhalb von Räumen, die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, stattgefunden hat, dem Beteiligten auf sein Verlangen hierüber eine Bestätigung zu geben.

§ 233.

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, die mit der als Grundlage des Verfahrens dienenden strafbaren Handlung nicht im Zusammenhange stehen, jedoch auf eine andere von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung des nämlichen Täters hinweisen, so werden sie in gerichtliche Verwahrung genommen oder mit Beschlag belegt und es ist hievon der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung des zuständigen Kommandanten zu verständigen.

Wird das Strafverfahren nicht eingeleitet, so sind die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Weist der gefundene Gegenstand auf die Verübung einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung einer anderen Person hin, so ist er gleichfalls in Verwahrung zu nehmen oder mit Beschlag zu belegen und samt dem abgesondert aufzunehmenden Protokolle unverzüglich der zur Einleitung des Strafverfahrens gegen den Verdächtigten zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 234.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange.

Können die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Papiere nicht sofort verzeichnet werden, so sind sie in einen mit dem Amtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Beteiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Beteiligte aufzufordern, dieser entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Erscheint er oder sein Bevollmächtigter auf eine solche Aufforderung nicht oder kann ihm diese wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung unter Beiziehung eines Gerichtszeugen dennoch vorzunehmen.

§ 235.

Die Anordnung und Vornahme der Beschlagnahme, der Haus- und Personsdurchsuchung geschieht gegenüber den der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, ferner in Heeresgebäuden und vom gemeinsamen Heere besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten durch das Untersuchungsgericht. Wann andere Stellen hiezu berechtigt sind, bestimmen die §§ 131, 133 und 142.

Dem Beteiligten ist, falls eine Hausdurchsuchung außerhalb von Räumen, die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, stattgefunden hat, sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

Wegen der Anordnung und Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen in anderen als den im Absatze 1 erwähnten Fällen ist in der Regel das zuständige Landwehrgericht (§ 132, Absatz 1) oder das zuständige Zivilstrafgericht zu ersuchen, soweit nicht wegen Gefahr am Verzuge das Ersuchen im Sinne des § 145, Absatz 2 beziehungsweise § 142, Absatz 1 an andere Stellen gerichtet werden muß.

Im Falle dringender Gefahr am Verzuge können Militärwachen bei der Verfolgung von flüchtigen Verbrechern zu deren Festnahme Hausdurchsuchungen vornehmen, wenn ein zur Vornahme einer solchen Amtshandlung zuständiges Polizei- oder anderes Sicherheitsorgan nicht rechtzeitig erreichbar ist.

§ 236.

Für Landwehr- und für Zivilbehörden (Organe), die um Vornahme einer Beschlagnahme, einer Hausdurchsuchung oder einer Personsdurchsuchung ersucht werden, treten an Stelle der Bestimmungen der §§ 226 bis 234 die für sie bestehenden Vorschriften. Nach diesen richten sich auch die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Anordnungen solcher Behörden (Organe).

XVI. Hauptstück.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage.

§ 237.

Das Ermittlungsverfahren ist zu beenden, sobald sein Zweck (§ 140) erreicht ist.

War mit der Ermittlung das Gericht betraut (§ 143), so übersendet es nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens die Akten unverzüglich an den Ankläger.

Der Ankläger hat die Akten längstens binnen acht Tagen nach der Zustellung mit seinem mündlichen oder schriftlichen Antrage dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Dasselbe hat sofort nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu geschehen, wenn dieses vom Militäranwalte oder vom Gerichtsoffizier selbst durchgeführt wurde.

Der zuständige Kommandant kann eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens anordnen.

§ 238.

Auf Grund des Ergebnisses des allenfalls ergänzten Ermittlungsverfahrens entscheidet der zuständige Kommandant darüber, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen, ob gegen ihn die Anklage zu erheben oder ob die Strafsache an die zuständige Stelle abzutreten sei.

§ 239.

Der Beschuldigte ist außer Verfolgung zu setzen:

1. wenn eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung nicht vorliegt, wenn ihre Zurechnung ausgeschlossen oder ihre Strafbarkeit aufgehoben ist,

2. wenn bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, dieser das Begehren nicht gestellt oder es zurückgezogen hat,

3. wenn vom ferneren Verfahren wegen Mangels an Beweisen oder wegen außerordentlicher Schwierigkeit der Beschaffung der Beweismittel ein Ergebnis nicht erwartet werden kann.

Der zuständige Kommandant kann von der Erhebung der Anklage auch dann absehen, wenn er findet, daß die strafbare Handlung im Disziplinarwege ausgetragen werden kann (§ 2).

§ 240.

Beschließt der zuständige Kommandant nach der Beendigung oder schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist, so hat in dem Falle, als mit der Ermittlung das Gericht betraut war, dieses von der Entscheidung samt Gründen zu verständigende Gericht das Ermittlungsverfahren einzustellen und hievon den Beschuldigten, den Verletzten und den Privatkläger in Kenntnis zu setzen (§ 106).

War das Gericht mit der Ermittlung nicht betraut, so ist in gleicher Weise wie im § 138, Absatz 1 vorzugehen.

Der Beschuldigte ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen.

§ 241.

Ist beim Beschuldigten eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Geistesstörung vorhanden, so ist nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn nicht Gründe zu dessen Einstellung (§ 239) vorliegen, auf Anordnung des zuständigen Kommandanten das weitere Verfahren bis zur Genesung des Beschuldigten auszusetzen und hievon in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise der Verletzte und der Privatkläger sowie der gesetzliche Vertreter und der Verteidiger des Beschuldigten zu verständigen. Gegen diese Verfügung des zuständigen Kommandanten steht den Genannten binnen acht Tagen nach der Verständigung die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zu.

§ 242.

Entscheidet der zuständige Kommandant auf Grund des beendigten Ermittlungsverfahrens oder ohne ein vorhergegangenes Ermittlungsverfahren (§ 137, Absatz 4) auf Erhebung der Anklage, so hat er dem Militäranwalte den schriftlichen Befehl zur Verfassung und Einbringung der Anklageschrift zu erteilen.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen lautet der schriftliche Befehl des zuständigen Kommandanten an den Gerichtsoffizier auf Stellung des Strafantrages bei Gericht. Eine förmliche Anklageschrift wird vom Gerichtsoffizier nicht eingebracht.

Im Anklagebefehle ist sowohl die Person des Beschuldigten als auch die ihm zur Last gelegte Tat zu bezeichnen und über die Verhängung oder die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu verfügen.

§ 243.

Die Anklageschrift, in der auf den beizuschließenden Anklagebefehl des zuständigen Kommandanten Bezug zu nehmen ist, ist bei Gericht einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten und, wenn er eine Militärperson ist, auch seine Charge und seinen Truppen(Standes)körper,

2. die genaue Bezeichnung der zum Gegenstande der Anklage gemachten strafbaren Handlungen nach ihren, die gesetzliche Benennung und die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes begründenden, dem Sachverhalte entnommenen Merkmalen, bei gesetzlicher Benennung dieser Handlungen und Anführung der Stellen des für die gemeinsame Wehrmacht geltenden Strafrechtes, deren Anwendung beantragt wird,

3. die aus den Daten der Anzeige und des bisherigen Verfahrens geschöpfte, gedrängte, zusammenhängende und objektive Darstellung des Sachverhaltes und die Anführung der Beweismittel,

4. die Angabe, ob sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet oder nicht oder ob seine Verhaftung im Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten angeordnet wurde, dann die Angabe des Gerichtes, wo die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen hat der Gerichtsoffizier statt der Einbringung der Anklageschrift den Anklagebefehl des zuständigen Kommandanten mit einem die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung enthaltenden schriftlichen Antrage auf Bestrafung an das Gericht zu übermitteln.

Das Verzeichnis der zur Feststellung der Wahrheit vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) in der Hauptverhandlung bedienen will, ist in die Anklageschrift (Strafantrag) aufzunehmen oder ihr beizulegen.

§ 244.

Die Anklageschrift oder der Strafantrag des Gerichtsoffiziers ist samt dem Verzeichnisse der Beweismittel (§ 243, Absatz 3) dem Beschuldigten durch den Verhandlungsleiter (§ 52) ungesäumt mitzuteilen.

Befindet sich der Beschuldigte außerhalb des Amtssitzes des Gerichtes, so kann um diese Mitteilung auch das im Aufenthaltsorte des Beschuldigten befindliche Militär- oder Zivilstrafgericht oder das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten ersucht werden.

Dem Beschuldigten ist eine Abschrift der Anklageschrift oder des Strafantrages samt Beilage einzuhändigen, doch genügt ihre Vorlesung, wenn der Beschuldigte auf die Abschrift protokollarisch verzichtet.

Bei der Mitteilung der Anklageschrift oder des Strafantrages ist der Beschuldigte aufzufordern, sich über die Anklage zu äußern und etwaige neue Beweismittel rechtzeitig (§ 250) vorzubringen; auch ist er zu belehren, welche Rechte ihm in Bezug auf die Verteidigung zustehen und, wenn er von seinem Rechte nach § 102 nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hätte, zu befragen, ob er einen Verteidiger selbst wählen oder dem Gerichte die Fürwahl eines solchen überlassen wolle. Über diese Mitteilung, Belehrung und Aufforderung sowie über die vom Beschuldigten abgegebene Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ist die Untersuchungshaft über den Beschuldigten im Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten verhängt worden, so ist mit der Mitteilung der Anklageschrift (des Strafantrages) auch die im § 178 vorgeschriebene Vernehmung des Beschuldigten zu verbinden.

Die Anklageschrift oder der Strafantrag ist samt Beilage auch dem Verteidiger, sobald er gewählt oder bestellt ist, in Abschrift zuzustellen.

Ist der Beschuldigte Offizier oder Gleichgestellter oder gehört er nicht zu den aktiven Militärpersonen, so kann die Mitteilung, Belehrung und Aufforderung an ihn, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, auch mittels Zustellung erfolgen.

Mit der Mitteilung oder Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages an den Beschuldigten ist die Anklage erhoben.

§ 245.

Nach der Erhebung der Anklage hervorgekommene oder eingetretene Umstände haben auf die Zuständigkeit des Kommandanten nur dann einen Einfluß, wenn sie ergeben, daß statt des Brigadegerichtes ein Divisionsgericht zuständig ist oder daß die von der Anklage angenommene Heeresstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht begründet ist.

In beiden Fällen hat der Ankläger über Auftrag des zuständigen Kommandanten die Anklageschrift (den Strafantrag) zurückzuziehen, worauf das Gericht die Abgabe der Strafsache an die zuständige Stelle verfügt. Von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung erhält es sein Abkommen. Von der Abtretung der Strafsache ist sowohl der Angeklagte und sein Verteidiger als auch der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen.

XVII. Hauptstück.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 246.

Nach der Erhebung der Anklage bestimmt das Gericht den Zeitpunkt der Hauptverhandlung und veranlaßt die Zusammenstellung des Kriegsgerichtes.

Der Tag der Hauptverhandlung wird vom Gerichte bei sonstiger Nichtigkeit in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten von der Mitteilung über die Erhebung der Anklage an eine Frist von wenigstens acht Tagen, im Verfahren vor den Brigadegerichten von wenigstens drei Tagen zur Vorbereitung seiner Verteidigung bleibe. Wenn jedoch der Angeklagte zustimmt, kann diese Frist abgekürzt werden.

Die Hauptverhandlung wird in der Regel am Amtssitze des Gerichtes abgehalten. Zur wesentlichen Erleichterung des Beweisverfahrens kann jedoch das Gericht mit Zustimmung des zuständigen Kommandanten anordnen, daß die Hauptverhandlung in einem außerhalb des Amtssitzes des Gerichtes

gelegenen Orte abgehalten werde, in welchem Falle die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörenden Kriegsgerichtsmitglieder auch bei der betreffenden Lokalbehörde des Ortes der Hauptverhandlung angesprochen werden kann. Diese hat stets die in der Garnison anwesenden rangältesten der zur Bildung des Kriegsgerichtes erforderlichen Chargengrade als Kriegsgerichtsmitglieder zu kommandieren.

§ 247.

Ist der Angeklagte eine aktive Militärperson oder befindet er sich in Haft, so wird er zur Hauptverhandlung stellig gemacht oder vorgeführt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung muß ihm spätestens am vorhergehenden Tage dienstlich bekanntgegeben werden. Die Meldung über die Bekanntmachung ist den Akten beizulegen.

Andere Angeklagte sind zur Hauptverhandlung unter Androhung der Vorführung vom Gerichte derart zu laden (§ 157), daß, falls sie nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist ihre Zustimmung geben, von der Zustellung der Vorladung bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen, im Verfahren vor den Brigadegerichten von wenigstens einem Tage dazwischen liegt.

Der zur Zeit der Anberaumung des Termines der Hauptverhandlung bereits bekannte Verteidiger ist gleichzeitig mit der Benachrichtigung oder Vorladung des Angeklagten, der erst später bestellte Verteidiger gleichzeitig mit der Bestellung zur Hauptverhandlung zu laden.

Außer dem Angeklagten und seinem Verteidiger sind vom Gerichte die in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) zur Vernehmung beantragten Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung zu laden (§§ 184 und 206).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden zur Hauptverhandlung als Zeugen nicht vorgeladen. Für die Vorladung von Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, als Zeugen zur Hauptverhandlung, sind die Grundsätze dieses Rechtes und die bestehenden Staatsverträge maßgebend.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen des Zivilstandes hat womöglich in der Art zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen in der Mitte liegt.

Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind vom Gerichte auch dem Ankläger, dem Verletzten und dem Privatkläger bekanntzugeben, letzterem mit dem Beifügen, daß die Hauptverhandlung auch im Falle seines Nichterscheinens durchgeführt werden wird.

§ 248.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, damit sie im Falle der Verhinderung eines Kriegsgerichtsmitgliedes an dessen Stelle treten können.

Die Übereinstimmung der Charge des Ersatzrichters mit der des zu vertretenden Kriegsgerichtsmitgliedes ist nicht erforderlich, doch muß der Ersatzrichter Offizier (Militärbeamter) sein und darf keine niederere Charge bekleiden als der Angeklagte.

§ 249.

Wenn das Gericht davon Kenntnis erlangt, daß der zur Hauptverhandlung vorgeladene, jedoch früher nicht vernommene oder nicht beeidete Zeuge oder Sachverständige wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen eines nicht zu beseitigenden Hindernisses in der Hauptverhandlung nicht werde erscheinen können, so kann seine eidliche Vernehmung oder seine Beeidigung durch einen entsendeten oder ersuchten Richter verfügt werden.

Die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 5 haben Anwendung.

§ 250.

Der Ankläger, der Privatkläger und der Angeklagte können auch nach der Erhebung der Anklage und vor dem Termine der Hauptverhandlung verlangen, daß das Gericht die in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) angeführten Beweise ergänze oder neue Beweise beschaffe.

Zu diesem Behufe haben sie ihren begründeten Antrag beim Gerichte mündlich oder schriftlich spätestens am vierten Tage, im Verfahren vor den Brigadegerichten spätestens am Tage nach der Mitteilung der Anklageerhebung anzubringen und in diesem Antrage den zu vernehmenden oder zur Hauptverhandlung zu ladenden Zeugen, ferner die zu beschaffenden Sachverständigen- oder anderen Beweise und die zu beweisende Tatsache genau anzugeben. Dieser Antrag kann bis zu dem erwähnten Zeitpunkte von den auf freiem Fuße befindlichen aktiven Militärpersonen des Mannschaftsstandes und in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll gegeben werden, welches Protokoll sofort an das Gericht zu übermitteln ist.

§ 251.

Das Gericht kann die nach der Anklageerhebung gestellten Beweisanträge abweisen, wenn der zu beweisende Umstand für die Entscheidung der Sache unwesentlich erscheint oder wenn es offenkundig ist,

daß der Angeklagte den Beweisantrag zur Verzögerung der Entscheidung der Sache gestellt hat, wie nicht minder, wenn der Antrag nach dem im § 250, Absatz 2 bestimmten Zeitpunkte gestellt wird, und zwar im letztgenannten Falle, wenn die beantragte Erhebung oder Vorladung zur anberaumten Hauptverhandlung nicht mehr möglich und die Verschiebung der Hauptverhandlung (§ 253) nicht gerechtfertigt ist. Diese Entscheidung des Gerichtes beschränkt nicht die Wiederholung der Anträge in der Hauptverhandlung und den Beschluß des Kriegsgerichtes.

Wird dem Beweisantrage vom Gerichte stattgegeben, so sind die zur Vernehmung beantragten Zeugen sowie die auf Grund des neuen Beweisantrages zu vernehmenden Sachverständigen (§ 206) in der Regel zur Hauptverhandlung zu laden. Von dieser Vorladung sind der Ankläger, der Privatkläger, der Angeklagte und sein Verteidiger vor der Hauptverhandlung zu verständigen.

Ist die Vornahme anderer ergänzender Erhebungen oder unaufschieblicher Zeugenvernehmungen (§ 249) beantragt worden und wird dem Antrage vom Gerichte stattgegeben, so sind diese Erhebungen oder Vernehmungen durch einen vom Gerichtsleiter zu bestimmenden Offizier für den Justizdienst (§ 110, Absatz 2) oder im Wege des Ersuchens ohne Zeitverlust zu bewirken. Auf diese Zeugenvernehmungen und auf die aus Anlaß der beantragten Erhebungen etwa notwendig werdenden anderen richterlichen Ermittlungshandlungen haben die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 5 sinngemäß Anwendung. Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen und Vernehmungen bleibt in der Regel (§ 255) der Hauptverhandlung vorbehalten.

§ 252.

Das Gericht kann die Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung auch von Amts wegen verfügen.

In den Fällen der unmittelbaren Erhebung der Anklage (§ 137, Absatz 4) ist das Gericht ferner berechtigt, einzelne Erhebungen und Ermittlungshandlungen auch von Amts wegen zu veranlassen, wobei die Bestimmungen des § 251, Absatz 3 Anwendung haben.

§ 253.

Das Gericht kann, wenn der Angeklagte durch Krankheit oder andere unabwendbare Umstände verhindert ist, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, oder aus anderen erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung verschieben.

Die Verhinderung des Verteidigers bildet nur dann einen Grund zur Verschiebung, wenn wegen

Kürze der Zeit ein anderer Verteidiger zur Hauptverhandlung nicht mehr beigezogen werden oder sich zur Verteidigung nicht mehr vorbereiten könnte.

§ 254.

Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage aus anderen als den im § 245 erwähnten Gründen ganz oder teilweise zurück, so ist das Verfahren vom Gerichte ganz oder teilweise einzustellen und es unterbleibt im ersteren Falle die allenfalls schon angeordnete Hauptverhandlung. Der Rücktritt des Anklägers ist zu begründen.

Von der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Verfahrens ist der Angeklagte und sein Verteidiger, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen. Für das Beschwerderecht gelten die Bestimmungen des § 106.

Der § 241 hat auch nach der Erhebung der Anklage sinngemäß Anwendung.

§ 255.

Haben nach der Erhebung der Anklage noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden oder sind neue, vom Angeklagten verübte strafbare Handlungen hervorgekommen, so kann der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die von ihm eingebrachte Anklageschrift (Strafantrag) zurückziehen und gleichzeitig eine neue, mit einem neuen Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten versehene Anklageschrift (Strafantrag) einbringen, falls nicht die Bestimmung des § 245 Platz greift. Mit der neuen Anklageschrift (Strafantrag) ist sodann nach Vorschrift des XVI. Hauptstückes vorzugehen.

Ergibt sich nach der Erhebung der Anklage zufolge neu hervorgekommener strafbarer Handlungen oder zufolge nachträglicher gerichtlicher Erhebungen die Notwendigkeit, ein anwaltliches oder gerichtliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, so ordnet der zuständige Kommandant, wenn nicht die abgesonderte Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung zweckmäßig erscheint, die Zurückziehung der Anklage und die Einleitung oder Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an. Von dieser Anordnung sind der Angeklagte und sein Verteidiger zu verständigen.

Ist der Angeklagte nach Erhebung der Anklage entwichen, so ist das Verfahren nach dem XXV. Hauptstücke einzuleiten.

Wird durch die Zurückziehung der Anklageschrift (des Strafantrages) die Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig, so ist sie vom Gerichte zu verfügen.

XVIII. Hauptstück.

Hauptverhandlung.

A. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§ 256.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Sie findet in Abwesenheit des zuständigen Kommandanten statt.

§ 257.

Der Zutritt zur öffentlichen Hauptverhandlung ist nur erwachsenen männlichen Personen, die in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, gestattet.

Ist der Angeklagte Offizier oder Gleichgestellter, so haben von den aktiven und von den in militärischer Uniform erscheinenden nichtaktiven Militärpersonen zur öffentlichen Hauptverhandlung nur Offiziere und Gleichgestellte Zutritt.

Wegen Raummangels kann der Vorsitzende die später Erscheinenden ausschließen.

Dem Privatkläger und dem Verletzten sowie ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Bevollmächtigten ist der Zutritt zur Hauptverhandlung stets zu gestatten.

§ 258.

Wegen Gefährdung der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen kann der Zutritt unbeteiligter Personen zur Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit kann über Antrag des Verletzten oder des Privatklägers auch ausgeschlossen werden, wenn im Verfahren wegen Verleumdung, wegen Erpressung oder wegen Ehrenbeleidigung durch die Zulassung der Öffentlichkeit der Verhandlung der Schutz der Ehre und des Rufes des Verletzten oder des Privatklägers vereitelt werden würde.

Die Öffentlichkeit kann ferner ausgeschlossen werden, wenn der Ankläger, der Verletzte und der Privatkläger, sofern sie anwesend sind, sowie der Angeklagte und sein Verteidiger damit einverstanden sind.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit wird durch einen schriftlich abzufassenden, mit Gründen zu versehenden Beschluß des Kriegsgerichtes, der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wird, verfügt. Die Verkündung des Beschlusses geschieht öffentlich.

§ 259.

Nach der Verlesung des die Öffentlichkeit ausschließenden Beschlusses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Der Kommandant des Truppenkörpers, der Abteilung und der Unterabteilung des Angeklagten

und der Vorstand der Dienststelle, der der Angeklagte angehört, aktive Offiziere für den Justizdienst, dann der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden jedoch durch ein solches Erkenntnis nicht ausgeschlossen.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch einzelnen anderen Personen die Anwesenheit zu gestatten.

§ 260.

Wenn das Kriegsgericht den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt, kann der Angeklagte verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde. Diese müssen jedoch Personen sein, denen nach § 257, Absätze 1 und 2 der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung gestattet ist, und es darf durch die Beiziehung von Vertrauensmännern eine Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung nicht herbeigeführt werden.

Mehrere gleichzeitig Angeklagte können die Beiziehung von zusammen höchstens sechs Vertrauenspersonen verlangen, über deren Wahl sie sich zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so trifft der Vorsitzende unter den vorgeschlagenen Vertrauensmännern die Auswahl.

§ 261.

Wenn bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit die Geheimhaltung militärischer Gegenstände es erfordert, können für die Zeit, wo diese besprochen werden, auch die Vertrauensmänner und die im § 259, Absatz 2 bezeichneten Personen durch Beschluß des Kriegsgerichtes ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch in diesem Falle einzelnen Personen die Anwesenheit zu gestatten.

§ 262.

Die Anordnung einer nichtöffentlichen Sitzung kann nach Beeidigung des Kriegsgerichtes in jedem Zeitpunkte der Verhandlung und zwar für einen Teil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündung des Urteiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen (§ 312).

§ 263.

Bei Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder militärdienstlicher Interessen kann durch Beschluß des Kriegsgerichtes den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht gemacht werden. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokolle anzuführen.

Wer diese Pflicht der Geheimhaltung durch eine unbefugte Mitteilung verletzt, wird, wenn er der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit untersteht, von seinem zuständigen Gerichte mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die sich dieser strafbaren Handlung schuldig machen, werden wegen Übertretung vom zuständigen Zivilstrafgerichte mit einfachem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe bis 1000 K verbunden werden kann, bestraft.

§ 264.

Wer die Strafanzeige, die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück eines Heeresstrafverfahrens ohne behördliche Bewilligung vor deren Vorbringen in öffentlicher Verhandlung ganz oder teilweise veröffentlicht, ferner wer aus einem Heeresstrafverfahren, in dem die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wurde, einen durch den Ausschluß der Öffentlichkeit getroffenen Gegenstand der Verhandlung ohne behördliche Bewilligung veröffentlicht, wird wegen dieser strafbaren Handlung nach den Bestimmungen des § 263, Absätze 2 und 3 bestraft.

B. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Verhandlungsleiters.

§ 265.

Der Vorsitzende übt bei der Hauptverhandlung die ihm in dieser Strafprozeßordnung eingeräumten Befugnisse aus und hat insbesondere für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, der militärischen Disziplin und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes zu sorgen.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden, wegen der längeren Dauer der Vernehmung und aus anderen Rücksichten eine Ausnahme gestatten.

§ 266.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die die Verhandlung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören oder sich in einer die Würde des Gerichtes verletzenden Art betragen, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Zuhörer, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen, kann der Vorsitzende, wenn sie von niedererer Charge (Rangklasse) sind als er selbst, auch verhaften lassen und nach Umständen mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestrafen. Zuhörer

gleicher oder höherer Charge (Rangklasse) als der Vorsitzende kann dieser ihrem vorgesetzten Kommando zur Bestrafung anzeigen.

Wegen Bestrafung anderer als der im Absatze 2 genannten Zuhörer wendet sich der Vorsitzende an das Bezirksgericht ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes. Dieses hat so vorzugehen, als ob das ordnungswidrige Betragen vor einem Zivilstrafgerichte stattgefunden hätte (§ 185, Absatz 5).

§ 267.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder wenn der Verletzte, der Privatkläger oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten die Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stören, die dem Gerichte gebührende Achtung auf andere Art verletzen, Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringen, so hat sie der Vorsitzende zurechtzuweisen und kann erforderlichenfalls ihre Entfernung veranlassen, die des Angeklagten jedoch nur dann, wenn dieser sein ungeziemendes Benehmen ungeachtet der Ermahnung und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, fortsetzt.

Personen, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen und eine niederere Charge (Rangklasse) als der Vorsitzende bekleiden, kann dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Beleidigten mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestrafen, nötigenfalls auch sogleich verhaften lassen. Gegen Angeklagte, die Zivilpersonen sind, verhängt der Vorsitzende eine der im § 149, Absatz 3 bezeichneten Strafen oder Verschärfungen.

Für diejenigen Militärpersonen, die die gleiche oder eine höhere Charge (Rangklasse) bekleiden als der Vorsitzende, sowie für Personen, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht unterstehen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 266.

Wird der Angeklagte wegen ungeziemenden Benehmens aus dem Saale entfernt, so kann er, falls er sich auf freiem Fuße befindet, bis zu seiner neuerlichen Vorrufung vor das Kriegsgericht, über Verfügung des Vorsitzenden in Gewahrsam genommen werden. Die Verhandlung wird in seiner Abwesenheit fortgesetzt, vor der Beendigung des Beweisverfahrens muß er jedoch in den Saal gerufen und bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens von den in seiner Abwesenheit aufgetauchten wesentlichen Umständen und davon, was die Vernommenen ausgesagt haben, verständigt werden.

§ 268.

Macht sich der Verteidiger einer solchen Ordnungswidrigkeit schuldig, so kann er vom Vorsitzenden zurechtgewiesen und, wenn er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestraft werden. Dem der

militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht unterstehenden Verteidiger kann vom Kriegsgerichte eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen auferlegt werden, wogegen ihm binnen acht Tagen die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zusteht. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Setzt der Verteidiger sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm das Kriegsgericht das Wort entziehen. In diesem Falle hat der Angeklagte das Recht, aus den anwesenden geeigneten Personen einen anderen Verteidiger zu wählen. Ist dies nicht möglich und kann ein Verteidiger auch von Amts wegen nicht sofort bestellt werden, so ist, wenn die Verteidigung eine notwendige ist oder wenn das Kriegsgericht die Beiziehung eines Verteidigers für geboten erachtet, die Hauptverhandlung wegen der Wahl oder der Bestellung eines anderen Verteidigers zu unterbrechen oder zu vertagen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers fortzusetzen.

Jede Bestrafung eines in die Militärverteidigerliste eingetragenen Verteidigers ist dem Minister für Landesverteidigung und, wenn der Verteidiger Advokat ist, auch seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen.

§ 269.

Muß die Hauptverhandlung wegen des ungebührlichen Benehmens des Verteidigers unterbrochen oder vertagt werden, so kann diesem mit Beschluß des Kriegsgerichtes auch der Ersatz der durch die Unterbrechung oder Vertagung verursachten Kosten auferlegt werden.

Gegen diesen Beschluß steht dem Verteidiger binnen acht Tagen die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Dem rechtskräftigen Erkenntnisse kommt die Wirksamkeit einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zu.

Wegen der Vollstreckung wendet sich das Heeresgericht an das zuständige Zivilgericht.

§ 270.

Nichtaktive Offiziere und Gleichgestellte, die in militärischer Uniform erscheinen, unterstehen wegen der bei der Hauptverhandlung begangenen, in den §§ 266 bis 268 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

§ 271.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier können vom Vorsitzenden wegen Ordnungswidrigkeiten zurechtgewiesen und dem zuständigen Kommandanten zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 272.

Die auf Grund der §§ 266 bis 268 verfügten Strafen können, sofern eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht zulässig ist, nach Umständen sofort vollstreckt werden; die Anzeigen wegen Bestrafung sind sogleich nach der Hauptverhandlung zu erstatten.

Begründet das in den genannten Paragraphen erwähnte Benehmen eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung, so sind die Bestimmungen des § 321 in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte oder daß er darauf verzichte, steht der Anwendung der in den §§ 266 bis 271 enthaltenen Bestimmungen nicht entgegen.

§ 273.

Die Leitung der Hauptverhandlung kommt dem Verhandlungsleiter zu.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen und bestimmt die Reihenfolge, in der diejenigen, die das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er die Anordnung treffen, daß über jeden oder über einzelne abgesondert zu verhandeln sei.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens Anträge gestellt werden, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Verhandlungsleiter, wenn nicht nach dem Gesetze dem Vorsitzenden oder dem Kriegsgerichte die Entscheidung zusteht.

Wird einem solchen Antrage vom Ankläger oder vom Angeklagten widersprochen oder findet der Verhandlungsleiter dem unbestrittenen Antrage nicht stattzugeben oder ist bei Zulassung des Antrages die Unterbrechung der Hauptverhandlung für mehr als vierundzwanzig Stunden oder ihre Vertagung notwendig, so entscheidet über den Antrag das Kriegsgericht. Die dieser sowie jeder anderen Entscheidung des Kriegsgerichtes über Zwischenfragen vorhergehende Beratung und Abstimmung kann auf Antrag des Verhandlungsleiters über Anordnung des Vorsitzenden oder nach Ermessen des Kriegsgerichtes auch geheim stattfinden. Die Entscheidungsgründe müssen jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden.

C. Beginn der Hauptverhandlung.

§ 274.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung hat der Verhandlungsleiter festzustellen, ob das Kriegsgericht gehörig besetzt sei und ob diejenigen Personen, die von der zuständigen Stelle als Richter und als Schriftführer bestimmt wurden, anwesend seien. Sodann stellt er in nichtöffentlicher Sitzung an die Mitglieder des Kriegsgerichtes, an den Schriftführer sowie an den Ankläger und an den Angeklagten die Frage, ob bei einer der richterlichen Militärpersonen oder bei dem Schriftführer ein Ausschließungs- oder ein Ablehnungsgrund vorhanden sei. Die Entscheidung über die vorgebrachten Gründe erfolgt im Sinne des § 118. Eine etwa erforderliche Ergänzung des Kriegsgerichtes wird durch das Gericht, wenn aber die Hauptverhandlung nicht am Amtssitze des Gerichtes stattfindet, durch den Verhandlungsleiter veranlaßt. Kann ein Ersatz nicht sofort beigestellt werden, so ist die Hauptverhandlung zu verschieben. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist und seine Stelligmachung nicht sofort bewirkt werden kann. Die Hauptverhandlung hat zu unterbleiben, wenn der Angeklagte entwichen ist (§ 255, Absatz 3).

§ 275.

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptverhandlung, indem er die Sache durch den Schriftführer aufrufen läßt.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt. Nötigenfalls kann ihn der Vorsitzende unter Aufsicht einer Wache stellen.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, die dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

§ 276.

Der Verhandlungsleiter befragt hierauf den Angeklagten über dessen persönliche Verhältnisse und schreitet sodann zur Beeidigung der nichtständigen Richter und der etwa zugezogenen Ersatzrichter, indem er an sie folgende Worte richtet:

„Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Richter leisten den Eid vom Vorsitzenden herab, jeder einzeln mit den Worten: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" Das Religionsbekenntnis macht hiebei keinen Unterschied.

Sind für denselben Tag mehrere Hauptverhandlungen anberaumt, zu denen dieselben Richter

berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Hauptverhandlung geleisteten Richtereid verweist.

§ 277.

Nach Abnahme des Richtereides läßt der Verhandlungsleiter durch den Schriftführer die zur Hauptverhandlung geladenen Personen aufrufen und weist die Zeugen und Sachverständigen an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden oder abgelegten Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und es ohne seine Erlaubnis nicht auf längere Zeit zu verlassen.

Nach Umständen können auch der Verletzte und der Privatkläger, wenn sie als Zeugen zu vernehmen sind, vom Verhandlungsleiter zur einstweiligen Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Nach ihrer Vernehmung müssen sie jedoch auf ihr Verlangen von dem in ihrer Abwesenheit Verhandelten unterrichtet werden.

Der Verhandlungsleiter ordnet auch Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen und Sachverständigen untereinander und mit dem Angeklagten oder deren eigenmächtige Entfernung zu verhindern.

Der Verhandlungsleiter kann endlich in allen Fällen, wo er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen während der Vernehmung sowohl des Angeklagten als auch der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§ 278.

Sind Zeugen oder Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder haben sich diese oder der Angeklagte vorzeitig entfernt, so hat der Vorsitzende, wenn die schleunige Stelligmachung der Abwesenden erhofft werden kann, wegen ihres ungesäumten Erscheinens die nötige Veranlassung zu treffen, nach Umständen auch ihre sofortige Vorführung zu veranlassen.

In Abwesenheit des Angeklagten darf die Hauptverhandlung nicht abgehalten werden. Sie ist daher in dem Falle, als die Stelligmachung des Angeklagten nicht sofort bewirkt werden kann, zu unterbrechen oder zu vertagen. Entweicht oder stirbt der Angeklagte während der Hauptverhandlung, so ist diese im ersteren Falle abzubrechen und das Verfahren nach dem XXV. Hauptstücke einzuleiten, im letzteren Falle das weitere Verfahren vom Kriegsgerichte mittels Beschlusses einzustellen.

Ist die sofortige Stelligmachung eines nichterschienenen Zeugen oder Sachverständigen untunlich, so entscheidet das Kriegsgericht nach Anhörung des Anklägers, des Privatklägers, des

Angeklagten und des Verteidigers, ob die Hauptverhandlung unterbrochen, vertagt oder fortgesetzt werden und ob im Falle der Fortsetzung statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung ihrer im bisherigen Verfahren abgelegten Aussagen erfolgen, oder wenn sie noch nicht einvernommen worden sind, ihre Einvernehmung im Sinne des § 249 bewirkt werden soll. Das Kriegsgericht kann diesen Beschluß auch auf später verschieben.

§ 279.

Wegen Bestrafung des von der Hauptverhandlung ungerechtfertigt ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen, der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehört, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 185 und 208. Die Bestrafung ist von der Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung unabhängig.

Ist die Hauptverhandlung wegen des Nichterscheinens eines Zeugen oder Sachverständigen unterbrochen oder vertagt worden, so kann ein solcher Zeuge oder Sachverständiger, wenn er eine aktive Militärperson ist und sein Ausbleiben nicht gerechtfertigt hat, vom Kriegsgerichte mittels besonderen Beschlusses in die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Hauptverhandlung verurteilt werden, wobei die Bestimmungen des § 269, Absätze 2 bis 4 sinngemäß Anwendung haben.

Gehört der nichterschienene Zeuge oder Sachverständige nicht zu den aktiven Militärpersonen, so wendet sich das Heeresgericht wegen seiner Verurteilung zum Ersatze der Kosten der vereitelten Hauptverhandlung an dasjenige Bezirksgericht, das im Sinne des § 185 wegen Bestrafung des Ausgebliebenen zu ersuchen ist. Dieses Gericht hat so vorzugehen, als ob der Zeuge oder Sachverständige von einer Hauptverhandlung vor dem Zivilstrafgerichte ungerechtfertigt ausgeblieben wäre (§ 185, Absatz 5).

Um das Erscheinen eines ausgebliebenen Zeugen zu sichern, kann gegen ihn, wenn er eine aktive Militärperson ist, ein Vorführungsbefehl erlassen, andernfalls die zuständige Zivilbehörde um die Vorführung ersucht werden.

§ 280.

Wenn der Verteidiger in einer Strafsache, wo die Verteidigung eine notwendige ist, von der Verhandlung wegbleibt oder sich vorzeitig entfernt und die sofortige Beiziehung eines anderen Verteidigers (§ 268, Absatz 2) nicht möglich ist, so wird die Hauptverhandlung unterbrochen oder vertagt.

In den Fällen, wo die Verteidigung nicht notwendig ist, ist wegen des Wegbleibens oder der vorzeitigen Entfernung des gewählten oder bestellten

Verteidigers die Hauptverhandlung nur dann zu unterbrechen oder zu vertagen, wenn das Kriegsgericht die Beiziehung eines Verteidigers für geboten hält.

Wenn der Verteidiger ungerechtfertigt trotz ordnungsmäßiger Ladung bei der Verhandlung nicht erscheint oder sich vor Schluß der Verhandlung entfernt, ist er, im Falle er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, seinem vorgesetzten Kommando, andernfalls seiner zuständigen Disziplinarbehörde zur Ahndung anzuzeigen. In solchen Fällen ist § 269 sinngemäß anzuwenden.

§ 281.

Ist keines der in den §§ 278 bis 280 bezeichneten Hindernisse vorhanden, so läßt der Vorsitzende, nachdem die Zeugen und Sachverständigen (§ 277, Absatz 4) abgetreten sind, bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift verlesen, im Verfahren vor den Brigadegerichten die Anklage durch den Gerichtsoffizier vortragen.

D. Vernehmung des Angeklagten.

§ 282.

Hierauf wird der Angeklagte vom Verhandlungsleiter über den Inhalt der Anklage vernommen. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so kann der Verhandlungsleiter anordnen, daß jeder einzeln in Abwesenheit der anderen vernommen werde.

Erklärt der Angeklagte über Befragen, daß er die Anklageschrift nicht verstanden habe, so ist sie ihm vom Verhandlungsleiter zu erläutern.

Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nichtschuldig, so hat ihm der Verhandlungsleiter zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Vorführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen, daß er weiters seine im bisherigen Verfahren zum Zwecke der Ergänzung der Beweisaufnahme gestellten, jedoch nicht berücksichtigten Anträge neuerdings stellen und neue Beweisaufnahmen beantragen könne.

Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Verhandlungsleiter kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet,

sich mit seinem Verteidiger unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu beraten.

Im übrigen finden die Bestimmungen des XI. Hauptstückes sinngemäß Anwendung.

E. Beweisverfahren.

§ 283.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Verhandlungsleiter bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger kann im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur, wenn der Angeklagte zustimmt. Ebenso kann der Angeklagte Beweismittel fallen lassen, wenn der Ankläger hiemit einverstanden ist.

Das Fallenlassen einzelner vorbereiteter Beweismittel kann auch ohne Antrag des Anklägers oder des Angeklagten vom Kriegsgerichte dann beschlossen werden, wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung vollkommen entbehrlich geworden sind.

Sowohl der Verhandlungsleiter als auch das Kriegsgericht können im Laufe der Hauptverhandlung über Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen, von denen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist, dann die Aufnahme oder Beschaffung anderer neuer Beweismittel anordnen. Wenn die neue Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung um mehr als vierundzwanzig Stunden oder die Vertagung notwendig macht, entscheidet immer das Kriegsgericht. Die notwendigen Vorladungen und allfälligen Vorführungen veranlaßt der Vorsitzende.

Den in der Hauptverhandlung angeordneten Augenschein nimmt das Kriegsgericht, und wenn dies schwer tunlich ist, über Verfügung des Vorsitzenden der Verhandlungsleiter mit zwei Mitgliedern und dem Schriftführer des Kriegsgerichtes vor. In letzterem Falle hat der Verhandlungsleiter sogleich nach der Beendigung des Augenscheines dem Kriegsgerichte Bericht zu erstatten. Ort und Zeit des vorzunehmenden Augenscheines sind dem Ankläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger bei sonstiger Nichtigkeit rechtzeitig bekanntzugeben und es ist ihnen sowie dem Verletzten, dem Privatkläger und deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten die Anwesenheit zu gestatten. Der § 132, Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

Die Erhebung und Beschaffung eines neuen Beweismittels kann nicht deshalb verweigert werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

§ 284.

Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen bei der Hauptverhandlung gelten im allgemeinen die Bestimmungen des XIII. und XIV. Hauptstückes, soweit nicht im nachstehenden Abweichungen enthalten sind.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, die als solche schon im allgemeinen beeidet sind, und Zeugen oder Sachverständige, die bereits im Vorverfahren beeidet worden sind, sind nicht neuerdings zu beeiden, sondern nur an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist der Sachverständige nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des § 209 zu beeiden.

Die Zeugen werden nach ihrer Vernehmung beeidet. Diese Beeidigung kann unterbleiben, wenn der Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind; doch kann das Kriegsgericht die Nichtbeeidigung eines Zeugen auch von Amts wegen beschließen.

Darüber, ob eine Beeidigung jener Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll, die über Anordnung des Verhandlungsleiters oder auf Beschluß des Kriegsgerichtes von Amts wegen vorgeladen wurden, hat nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten das Kriegsgericht zu entscheiden.

Muß die Hauptverhandlung wegen ungesetzlicher Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung eines Zeugen oder wegen ungesetzlicher Verweigerung der Mitwirkung bei einem Augenscheine oder der Abgabe eines Gutachtens oder der Eidesleistung eines Sachverständigen unterbrochen oder vertagt werden, so sind außer den Bestimmungen der §§ 193 und 208 auch jene des § 279, Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 285.

Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung eines anderen Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Gegenüberstellungen (§§ 167 und 198) ordnet der Verhandlungsleiter an; nur über die Notwendigkeit der Gegenüberstellung von Offizieren untereinander und mit anderen Personen entscheidet das Kriegsgericht.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Verhandlungsleiter sie nicht entläßt.

Die Zulässigkeit ihres weiteren Verweilens im Sitzungssaale ist nach den Bestimmungen der §§ 257 bis 262 zu beurteilen.

Der Verhandlungsleiter kann verfügen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Die Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten und nach der Vorlesung eines jeden Protokolles oder einer Urkunde befragt werden, ob er etwas zu entgegnen habe.

§ 286.

Außer dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsleiter sind auch die übrigen Richter und die Ersatzrichter, dann der Ankläger und der Angeklagte sowie sein Verteidiger, nachdem sie hiezu das Wort vom Verhandlungsleiter erhalten haben, befugt, an jede zu vernehmende Person, insbesondere auch an den Angeklagten Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen. Wenn dunkle oder unverständliche Fragen gestellt werden, fordert der Verhandlungsleiter den Fragesteller auf, seine Absicht zu erklären oder klar auszudrücken.

Der Verhandlungsleiter kann das Stellen direkter Fragen untersagen, wenn der Fragesteller trotz wiederholter Mahnungen mit dem Rechte der Fragestellung Mißbrauch treibt.

§ 287.

Der Verhandlungsleiter ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten im Interesse der Freiheit der Aussage während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen worden ist, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mitteilung unterblieben, so muß sie bei sonstiger Nichtigkeit jedenfalls vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§ 288.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeteiligten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder

ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes, wegen allzugroßer Kosten oder wegen Herbeiführung einer Störung des militärischen Dienstes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden kann,

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen oder abgegebenen Gutachten abweichen,

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitbeschuldigte die Aussage verweigern,

4. wenn über die Verlesung der Ankläger und der Angeklagte einverstanden sind und der Verhandlungsleiter zustimmt,

5. wenn der vernommene Zeuge ein Mitglied des kaiserlichen Hauses ist oder wenn ihm nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt.

Das in dem der Hauptverhandlung vorausgegangenen Verfahren abgegebene Sachverständigengutachten darf weiters verlesen werden, wenn es in Fällen von Körperverletzungen von einem in aktiver Dienstleistung stehenden Militärarzte oder von einem anderen im öffentlichen ärztlichen Dienste angestellten Arzte ohne vorausgegangenen gerichtlichen Augenschein abgegeben wurde (§ 220, letzter Absatz) oder wenn das Gutachten im Sinne des § 214, Absatz 2 und § 215, Absatz 1 vom Militärsanitätskomitee oder von einer anderen staatlichen Fachbehörde, Anstalt oder von einem solchen Organe erstattet wurde.

Wird der vom Verhandlungsleiter angeordneten Verlesung von Protokollen oder Gutachten vom Ankläger oder vom Angeklagten widersprochen, so entscheidet über die Zulässigkeit der Verlesung das Kriegsgericht.

Der Grund der Verlesung ist im Verhandlungsprotokolle stets ersichtlich zu machen.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, Verletzungsberichte, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, dessen Personal- und Sittendokumente, behördliche Verständigungen und Zeugnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte sowie der Verhandlungsleiter darauf verzichten.

Das über die Aussage eines von der Zeugnispflicht befreiten Zeugen aufgenommene Protokoll darf nicht verlesen werden, wenn ein solcher Zeuge nachträglich, insbesondere bei der Hauptverhandlung, die Befreiung von der Zeugnispflicht in Anspruch nimmt.

§ 289.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Verhandlungsleiter dem Angeklagten, und soweit es nötig ist, den Zeugen und

Sachverständigen diejenigen Gegenstände, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie sie anerkennen.

§ 290.

Nach der Beweisaufnahme stellt der Verhandlungsleiter an den Ankläger, an den Privatkläger, an den Angeklagten und an den Verteidiger die Frage, ob sie wegen Ergänzung der Beweisführung einen Antrag zu stellen wünschen.

Im Falle einer verneinenden Antwort oder nach Abweisung eines solchen Antrages oder nach Aufnahme des neuen Beweises erklärt der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen.

F. Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers.

§ 291.

Nach Schluß des Beweisverfahrens erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort, damit dieser seine Anträge sowohl über die Schuld des Angeklagten als auch über die gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen stelle und begründe. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen. Im Verfahren vor den Brigadegerichten kann sich der Gerichtsoffizier darauf beschränken, im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, bestimmt der Verhandlungsleiter die Reihenfolge der Vorträge. Findet der Ankläger auf die Ausführungen des Angeklagten oder des Verteidigers etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Verteidiger jedenfalls die Schlußrede.

§ 292.

Erachtet der Ankläger nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte nicht zu verurteilen sei, oder hat der Privatkläger das Begehren um Strafverfolgung bei der Hauptverhandlung zurückgezogen (§ 105), so tritt der Ankläger von der Anklage zurück.

Der Rücktritt ist zu begründen.

§ 293.

Wenn der Ankläger durch das Beweisverfahren den Tatbestand derart verändert sieht, daß der Angeklagte einer anderen strafbaren Handlung schuldig erscheint, als der er nach der Anklageschrift oder dem Strafantrage angeklagt war, so trägt er nach Beendigung des Beweisverfahrens entweder seinen sich

auf den veränderten Tatbestand gründenden Anklageantrag vor oder stellt behufs Erhebung der entsprechenden Anklage den Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung.

Findet der Ankläger im Laufe der Hauptverhandlung, daß den Angeklagten außer der zum Gegenstande der Anklage gemachten strafbaren Handlung noch eine andere heeresgerichtlich zu ahndende strafbare Handlung belaste, so kann er die Anklage auch ohne die Einholung der Genehmigung des zuständigen Kommandanten auf diese ausdehnen.

Der Ankläger kann aber auch beantragen, daß wegen Erhebung der entsprechenden Anklage die Hauptverhandlung unterbrochen oder vertagt oder daß ihm die selbständige Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung vorbehalten werde, in welchen Fällen sodann zur Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung der Auftrag des zuständigen Kommandanten erforderlich ist (§ 3).

Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden dürfen, kann der Ankläger die im vorigen Absatze erwähnten Anträge nur nach vorherigem Begehren dieses Berechtigten um Strafverfolgung stellen.

§ 294.

Wenn der Ankläger sich im Laufe der Hauptverhandlung überzeugt, daß die der Anklage zu Grunde liegende Tat nicht unter die von der Anklage vorausgesetzte Heeresstrafgerichtsbarkeit fällt, so beantragt er die Abtretung der Strafsache an die zuständige Stelle.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei der brigadegerichtlichen Hauptverhandlung der Gerichtsoffizier zur Überzeugung gelangt, daß für die der Anklage zu Grunde liegende Tat an sich oder zufolge Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung das Divisionsgericht sachlich zuständig ist.

§ 295.

Der Angeklagte ist über den vom Ankläger im Sinne der §§ 293 und 294 gestellten Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erhebung der Anklage oder auf Abtretung der Strafsache anzuhören.

Im Falle der Abänderung oder der Ausdehnung der Anklage ist der Verhandlungsleiter verpflichtet, dem Angeklagten die Änderung der Anklage zu erklären und sich zu überzeugen, ob der Angeklagte die Folgen dieser Änderung erkannt hat.

Nachdem dies geschehen ist, ist der Angeklagte zu befragen, ob er wegen Änderung oder Ausdehnung der Anklage die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Verteidigung wünscht.

Diese Frage und ihre Beantwortung sind bei sonstiger Nichtigkeit in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

§ 296.

Die Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers dürfen nicht unterbrochen werden. Nur der Vorsitzende und der Verhandlungsleiter dürfen sie dann unterbrechen, wenn ihr Inhalt die öffentliche Ordnung, die Moral, die militärische Disziplin oder das militärische Dienstgeheimnis verletzt oder gefährdet, wenn sie eine strafbare Handlung oder Ausdrücke enthalten, die die Ehre eines Dritten ohne Notwendigkeit berühren, wenn sie einen solchen Umstand erwähnen, dessen Beweis nach dem Militärstrafrechte ausgeschlossen ist, endlich, wenn weitläufige, mit der Sache offenbar in keinem Zusammenhange stehende Ausführungen vorgebracht werden.

Wenn die geringere Bildung des Angeklagten oder seine Ungewandtheit in der Ausdrucksweise oder in der Verhandlungssprache es erwünscht macht, so erklärt ihm der Verhandlungsleiter in kurzem Auszuge den Inhalt der Vorträge, erforderlichenfalls mit Hilfe eines Dolmetsches.

G. Beratung und Beschlußfassung des Kriegsgerichtes.

§ 297.

Nachdem der Vorsitzende nach Anhörung des Verhandlungsleiters die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich das Kriegsgericht samt dem Schriftführer zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück oder der Vorsitzende läßt zu diesem Zwecke den Sitzungssaal räumen. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt, der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte erforderlichenfalls über Anordnung des Vorsitzenden in Gewahrsam genommen.

An der Beschlußfassung kann nur jenes Mitglied des Kriegsgerichtes teilnehmen, das während des ganzen Verlaufes der Hauptverhandlung anwesend war.

Während der Beratung und Abstimmung dürfen die Kriegsgerichtsmitglieder und der Schriftführer mit keiner anderen Person verkehren.

§ 298.

Der Verhandlungsleiter faßt das Ergebnis der Verhandlung zusammen und leitet eine Beratung über das zu schöpfende Urteil ein. Nach Beendigung der Beratung erfolgt die Abstimmung nach den in den §§ 74 bis 79 enthaltenen Bestimmungen.

§ 299.

Wenn das Kriegsgericht die weitere Aufklärung der Angelegenheit für notwendig findet, ordnet es die Ergänzung des Verfahrens und zu diesem Zwecke, wenn nötig, die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung mittels Beschlusses an.

§ 300.

Erachtet das Kriegsgericht auf Grund des vom Ankläger gestellten Abtretungsantrages oder auch ohne einen solchen im Laufe der Hauptverhandlung oder nach deren Schluß, daß der Angeklagte nicht unter der Heeresstrafgerichtsbarkeit steht, so hat es sogleich seine Unzuständigkeit mittels Urteiles auszusprechen.

Dasselbe hat zu geschehen und es ist die Sache sofort an die zuständige Stelle zu verweisen, wenn das Kriegsgericht bei dem Brigadegerichte die Strafsache als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig erachtet. Dieses Urteil vertritt sodann für das weitere Verfahren beim Divisionsgerichte die Stelle einer ohne Ermittlungsverfahren eingebrachten Anklageschrift.

Über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bis zur Verfügung des zuständigen Gerichtes (Kommandanten) beschließt das Kriegsgericht.

§ 301.

Das Kriegsgericht kann sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache im Sinne des § 2 im Disziplinarwege hätte ausgetragen werden können, oder wenn es erachtet, daß bei der Erhebung der Anklage die Grundsätze des II. Hauptstückes über die Zuständigkeit der Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht zwar eingehalten worden seien (§ 300), die Anklageerhebung aber von einem persönlich nicht zuständigen Kommandanten verfügt worden sei. Ferner kann sich das Kriegsgericht beim Divisionsgerichte dann nicht für unzuständig erklären, wenn seiner Ansicht nach die Strafsache vor das Brigadegericht gehört, das Kriegsgericht beim Brigadegerichte dann nicht, wenn die Strafsache durch ein Gericht höherer Instanz an das Brigadegericht verwiesen wurde.

§ 302.

An die Anträge des Anklägers ist das Kriegsgericht nur insofern gebunden, als es den Angeklagten nicht einer Tat schuldig erklären kann, worauf die Anklage weder ursprünglich gerichtet war noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

Erachtet das Kriegsgericht, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete strafbare Handlung begründen, so schöpft es ohne Rücksicht darauf, ob ein

dahin abzielender Antrag des Anklägers vorliegt oder nicht, das Urteil nach seiner rechtlichen Überzeugung und ist hiebei an die in der Anklage enthaltene Bezeichnung nicht gebunden. Ist die Tat des Angeklagten nach Ansicht des Kriegsgerichtes eine schwerer verpönte strafbare Handlung als jene, worauf die Anklage lautet, oder kann auf sie eine solche gesetzliche Bezeichnung angewendet werden, die die Vorbereitung der Verteidigung in einer neuen Richtung notwendig macht, so hat das Kriegsgericht vor der Urteilsschöpfung bei sonstiger Nichtigkeit den Ankläger und den Angeklagten anzuhören und über ihre allfälligen Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Ist die Tat nach Ansicht des Kriegsgerichtes ein Verbrechen, das nach § 88, Absatz 1 die Beiziehung eines Verteidigers notwendig macht, so kann das Kriegsgericht in die Urteilsfällung überhaupt nur dann eingehen, wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung einen Verteidiger hatte. War dies nicht der Fall, so ist die Hauptverhandlung abzubrechen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung, der ein Verteidiger beizuziehen ist, vorzubehalten.

Die Bestimmung des Absatzes 2 wegen Anhörung des Anklägers und des Angeklagten vor der Urteilsfällung hat im Verfahren vor dem Brigadegerichte und bei Änderung der Bezeichnung von Disziplinarübertretungen keine Anwendung.

§ 303.

Wird der Angeklagte im Verfahren vor dem Divisionsgerichte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen der er angeklagt war, so kann das Kriegsgericht auf Antrag des Militäranwaltes (§ 293, Absätze 2 und 3) die Verhandlung und das Urteil auch auf diese Tat ausdehnen.

Ist aber die neue Tat nach Ansicht des Kriegsgerichtes ein Verbrechen, das nach § 88, Absatz 1 die Beiziehung eines Verteidigers notwendig macht, so kann die Ausdehnung der Verhandlung und des Urteils auf diese Tat nur dann geschehen, wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung einen Verteidiger hatte.

Die Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung der neuen Tat in die Verhandlung und Urteilsfällung ist nur dann erforderlich, wenn er bei seiner Verurteilung wegen dieser Tat unter eine Strafbestimmung fiele, die strenger ist als diejenige, welche auf die in der Anklageschrift angeführte schwerste strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert der Angeklagte in einem solchen Falle seine Zustimmung zur sofortigen Aburteilung oder kann die Aburteilung nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nötig erscheint, oder hat die Hauptverhandlung im Falle des Absatzes 2 ohne Beiziehung eines Verteidigers stattgefunden, so hat sich das Urteil auf den Gegenstand der Anklage

zu beschränken und dem Militäranwalte ist die selbständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen Tat vorzubehalten.

Dasselbe hat in allen Fällen zu geschehen, wenn das Kriegsgericht dem Antrage des Militäranwaltes auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung keine Folge zu geben findet.

Das Kriegsgericht kann auch die Unterbrechung oder Vertagung auf Antrag oder von Amts wegen beschließen. Es kann nach Umständen die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

Im letzten Falle, sowie wenn dem Militäranwalte die selbständige Verfolgung der neu hervorgekommenen Tat vorbehalten wurde, muß der zuständige Kommandant binnen acht Tagen das anwaltliche oder gerichtliche Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage anordnen.

§ 304.

Im Verfahren vor dem Brigadegerichte kann die Aburteilung wegen der neu hervorgekommenen Tat über Antrag des Gerichtsoffiziers (§ 293, Absätze 2 und 3) immer erfolgen, sobald sie in den Wirkungskreis dieses Gerichtes fällt und eine sorgfältigere Vorbereitung auch vom Standpunkte der Verteidigung nicht notwendig erscheint. Gehört die neu hervorgekommene Tat in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes, so hat sich das Kriegsgericht der Urteilsfällung auch über die in seinen Wirkungskreis fallende strafbare Handlung zu enthalten und nach § 300 vorzugehen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 303 auch im Verfahren vor dem Brigadegerichte sinngemäß anzuwenden.

§ 305.

Das Kriegsgericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Kriegsgericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und entscheidet nach freier Überzeugung.

§ 306.

Der Angeklagte wird durch Urteil des Kriegsgerichtes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn der nach diesem Gesetze erforderliche Auftrag des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage fehlt,

2. wenn der Ankläger von der Anklage zurücktritt, bevor sich das Kriegsgericht zur Fällung des Urteiles zurückgezogen hat,

3. wenn es sich um ein Vergehen handelt, das nur auf Begehren des Berechtigten strafgerichtlich verfolgt werden darf, und sich zeigt, daß das Verfahren ohne dieses Begehren eingeleitet oder gegen den erklärten Willen des Berechtigten fortgesetzt worden ist,

4. wenn das Kriegsgericht erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende Tat nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen ist, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe oder daß Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben, oder daß die Verfolgung aus anderen als den unter 1 bis 3 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

Wenn einer der in den Punkten 1 bis 3 erwähnten Umstände vor Beginn oder Schluß des Beweisverfahrens eintritt oder festgestellt wird, so hat die Urteilsfällung ohne Vornahme oder Fortsetzung des Beweisverfahrens zu erfolgen.

§ 307.

Das Urteil, das von dem Verhandlungsleiter zu verfassen und von dem Vorsitzenden, dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterfertigen ist, hat zu enthalten:

1. die Aufschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn",

2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen und Chargen des Vorsitzenden des Kriegsgerichtes, des Verhandlungsleiters, des Schriftführers, des Anklägers, des Privatklägers und des Verteidigers,

3. den Vor- und Zunamen des Angeklagten sowie den Namen, unter dem er allenfalls sonst noch bekannt ist, seinen Geburtsort, seine Heimatszuständigkeit, sein Alter, dann Religion, Familienstand, Charge, Truppenkörper (Behörde, Anstalt), Hof- und öffentliche Würden (Titel) und akademische Grade (Gewerbe, Beschäftigung), Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeklagten, soweit diese Umstände bekannt sind,

4. die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlungen, worauf die ursprüngliche oder geänderte Anklage gerichtet war,

5. den Tag und Ort der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung,

6. die Verurteilung oder die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage oder den Ausspruch auf Unzuständigkeit,

7. die Begründung, die von dem verfügenden Teile des Urteiles abzusondern ist.

Die Nichteinhaltung der in den Punkten 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen bildet einen Nichtigkeitsgrund.

§ 308.

Im Falle der Verurteilung des Angeklagten hat der verfügende Teil des Urteiles noch zu enthalten:

1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der zur Unterscheidung dienenden und einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände,

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird (Qualifikation),

3. zu welcher Strafe und zu welchen Straffolgen der Angeklagte verurteilt wird,

4. welche strafgesetzlichen Bestimmungen oder Strafvorschriften auf ihn angewendet wurden,

5. bei Verhängung einer Geldstrafe die Bestimmung der Freiheitsstrafe, die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat, schließlich

6. die Verfügung wegen der Einrechnung der Verwahrungshaft oder der Untersuchungshaft oder der etwa ausgestandenen Disziplinar- oder gerichtlichen Strafe in die zu verhängende Strafe.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urteile auch die Reihenfolge festzusetzen, in der die Verurteilten hingerichtet werden sollen.

Die Nichteinhaltung der in den Punkten 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bildet einen Nichtigkeitsgrund.

§ 309.

Das Kriegsgericht ist befugt, wegen Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände

1. statt der angedrohten Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker oder schweren Kerker nicht unter drei Jahren zu erkennen, auf schweren Kerker jedoch nur dann, wenn die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Verhängung der Todesstrafe bedingen, mit schwerem Kerker bedroht ist,

2. die Kerkerstrafe, die zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, zwar nicht dem Grade nach zu ändern, aber in der Dauer, jedoch nicht unter drei Jahre herabzusetzen,

3. in Fällen, wo die Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, sowohl auf einen

gelinderen Grad der Kerkerstrafe zu erkennen als auch die Strafe in der Dauer, jedoch nicht unter ein Jahr herabzusetzen.

Dieses außerordentliche Milderungsrecht ist auch bei jenen zeitlichen Freiheitsstrafen anwendbar, die infolge des Umstandes, daß der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte oder daß die Tat beim Versuche geblieben ist, an Stelle der angedrohten Todesstrafe zu treten haben.

§ 310.

In der Begründung des Urteiles ist anzuführen, welche Tatsachen und aus welchen Gründen sie das Kriegsgericht als bewiesen oder als nicht bewiesen erachtet, ferner sind die Gründe aufzuzählen, die bei der Entscheidung der Rechtsfragen und für die Beschlüsse über die im Laufe der Hauptverhandlung gestellten, jedoch zurückgewiesenen Anträge maßgebend waren.

Im Falle der Verurteilung sind die erschwerenden und die mildernden Umstände zu bezeichnen.

Bei einem freisprechenden Urteile ist jener Fall des § 306 ausdrücklich zu bezeichnen, der zur Grundlage der Freisprechung gedient hat.

§ 311.

Wird ein Angeklagter, gegen den schon ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß durch beide Strafen zusammengenommen die für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Diese Rücksichtnahme entfällt, wenn wegen der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung auf die Todesstrafe oder auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

H. Verkündung des Urteiles.

§ 312.

Unmittelbar nach Fällung des Urteiles verkündet der Verhandlungsleiter über Aufforderung des Vorsitzenden in öffentlicher Gerichtssitzung und in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten das Urteil samt den wesentlichen Gründen.

Sollte die sofortige schriftliche Ausfertigung des Urteiles und seiner Gründe nicht möglich sein, so hat sie längstens binnen drei Tagen, im Verfahren vor dem Brigadegerichte binnen einem Tage nach der Verkündung zu erfolgen, wobei die Unterferti-

gung des Urteiles (der Entscheidungsgründe) durch den Verhandlungsleiter und den Schriftführer genügt.

Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteiles nicht mehr zugegen, so kann der Vorsitzende seine Vorführung zur Verkündung verfügen oder nach der Verkündung veranlassen, daß das Urteil dem Angeklagten durch einen Militärrichter protokollarisch kundgemacht werde.

Nach Verkündung des Urteiles ist der Angeklagte über die gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

Nach Entgegennahme der Erklärungen des Angeklagten entscheidet das Kriegsgericht über Anhörung des Anklägers, ob der auf freiem Fuße befindliche Verurteilte bis zur weiteren Entscheidung (§ 175) oder bis zur Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten in Verwahrungshaft zu setzen sei oder nicht.

§ 313.

Wenn das Kriegsgericht ein Todesurteil gefällt hat, so nimmt es unmittelbar nach der Vernehmung des Angeklagten über die Geltendmachung von Rechtsmitteln mit Zuziehung des Militäranwaltes in Beratung, ob der Verurteilte einer Begnadigung würdig sei oder nicht und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist zu den Akten zu bringen.

I. Protokollführung.

§ 314.

Über die Vorgänge und Entscheidungen nach § 274 und über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Verhandlungsleiter, dem Schriftführer und dem der Verhandlung allenfalls beigezogenen Dolmetsch zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dieses soll außer Tag und Ort der Verhandlung und Bezeichnung des Gerichtes die Namen, Chargen und Truppenkörper des Vorsitzenden, der Mitglieder des Kriegsgerichtes, des Schriftführers und des Dolmetsches, des Anklägers, des Verletzten, des Privatklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers, dann der der nichtöffentlichen Verhandlung beigezogenen Vertrauensmänner enthalten, die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage, die Beeidigung der Mitglieder des Kriegsgerichtes, den Gang der Verhandlung, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, ob die Verhandlung öffentlich oder mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden habe, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb, endlich welche Anträge gestellt und

welche Entscheidungen während der Hauptverhandlung getroffen wurden.

Das Wesentliche der Aussagen des Angeklagten und der Zeugen oder Sachverständigen ist nur dann in das Protokoll aufzunehmen, wenn diese Aussagen Abweichungen, Änderungen oder Zusätze zu den in den Akten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn diese Personen bei der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen werden.

§ 315.

Dem Ankläger und dem Angeklagten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle zu verlangen. Der Verhandlungsleiter hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen des Anklägers oder des Angeklagten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Wenn der Verhandlungsleiter im Verfahren vor dem Divisionsgerichte es in wichtigen Fällen angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller oder einzelner Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen des Militäranwaltes oder des Angeklagten ist sie, wenn überhaupt möglich, stets zu verfügen, auf Verlangen des Angeklagten jedoch nur dann, wenn er die Kosten dieser Maßregel im voraus bei Gericht hinterlegt. Die stenographischen Aufzeichnungen sind binnen drei Tagen in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Verhandlungsleiter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Der Stenograph ist vor seiner Verwendung zu beeidigen (§ 84).

Es steht übrigens dem Ankläger, dem Privatkläger und dem Angeklagten frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Hinsichtlich der Zeit der Ausfertigung des Verhandlungsprotokolles sind die Bestimmungen des § 312, Absatz 2 über die Ausfertigung des Urteils sinngemäß anzuwenden.

Das Protokoll bildet den Beweis dafür, ob die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingehalten worden seien; doch ist der Gegenbeweis zulässig.

§ 316.

Über die Beratungen und Abstimmungen des Kriegsgerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wo sich das Kriegsgericht in das Beratungszimmer zurückgezogen hat oder den Sitzungssaal räumen läßt, ein abgesondertes Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Dieses Protokoll ist dem Akte versiegelt beizulegen und kann nur im Rechtsmittelverfahren vom oberen Gerichte eingesehen werden.

K. Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung.

§ 317.

Im Falle der Unterbrechung wird die Hauptverhandlung auf eine bestimmte Zeit, im Falle der Vertagung wird sie ohne Festsetzung eines neuen Termines für unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Insofern in diesem Hauptstücke nicht Ausnahmen vorgesehen sind, wird die Unterbrechung bis zu vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden, die Unterbrechung für längere Zeit sowie die Vertagung vom Kriegsgerichte angeordnet.

§ 318.

Die Hauptverhandlung ist außer den in diesem Hauptstücke bestimmten noch in folgenden Fällen zu unterbrechen oder zu vertagen:

1. wenn der Angeklagte vor Ausführung seiner Verteidigung erkrankt und ein freisprechendes oder auf die Unzuständigkeit des Gerichtes lautendes Urteil nicht gefällt werden kann,

2. unter den letzteren Voraussetzungen, wenn der Verteidiger während der Hauptverhandlung erkrankt, ein anderer Verteidiger nicht sofort beigezogen werden kann und es sich um einen Straffall handelt, wo die Verteidigung notwendig ist oder nach Ansicht des Kriegsgerichtes geboten erscheint,

3. wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger wegen Erkrankung eine Erklärung abzugeben nicht im stande ist und das Kriegsgericht die Aussage oder das Gutachten für so wesentlich hält, daß die Hauptverhandlung ohne persönliche Vernehmung des Zeugen oder des Sachverständigen nicht fortgesetzt werden kann,

4. wenn das Kriegsgericht die Beschaffung eines neuen Beweismittels, die Beiziehung eines Verteidigers oder die eingehendere Vorbereitung der Verteidigung für notwendig findet,

5. wenn die Fortsetzung der Hauptverhandlung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt.

Die Hauptverhandlung kann auch zur Erholung der an ihr teilnehmenden Personen unterbrochen werden.

§ 319.

Im Falle der Vertagung der Hauptverhandlung geschieht die Bestimmung des neuen Termines, die Einberufung des Kriegsgerichtes sowie die Ladung und Stelligmachung der anderen Beteiligten gemäß den Bestimmungen des XVII. Hauptstückes. Die An-

beraumung des Termines der neuen Hauptverhandlung ist jedoch nicht an die im § 247, Absatz 2 bestimmte Frist gebunden.

Bei der Unterbrechung der Hauptverhandlung sind die Beteiligten zu dem zur Fortsetzung der Hauptverhandlung anberaumten Zeitpunkte mittels Verkündung des Beschlusses durch den Vorsitzenden zu laden. Wird die Hauptverhandlung auf mehr als vierundzwanzig Stunden unterbrochen, so geschieht die Kommandierung der Kriegsgerichtsmitglieder und die Stelligmachung der in aktiver Militärdienstleistung befindlichen anderen Beteiligten, einschließlich des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten, über neuerliches Ersuchen des Gerichtes, im Dringlichkeitsfalle über Ersuchen des Verhandlungsleiters.

Sowohl bei der Unterbrechung als auch bei der Vertagung der Hauptverhandlung sind zur neu anberaumten Hauptverhandlung, wenn nicht unbehebbare Hindernisse entgegenstehen, die nämlichen Kriegsgerichtsmitglieder (Ersatzrichter) zu kommandieren, die bei der ersten Hauptverhandlung als solche mitgewirkt haben.

§ 320.

Eine Wiederholung des Beweisverfahrens hat zu unterbleiben, wenn die Hauptverhandlung vor den nämlichen Kriegsgerichtsmitgliedern stattfindet und seit der ersten Hauptverhandlung nicht mehr als acht Tage verstrichen sind.

Bei einer Unterbrechung oder Vertagung über acht Tage kann die Wiederholung des Beweisverfahrens nur dann unterbleiben, wenn seit der unterbrochenen oder vertagten Hauptverhandlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Mitglieder des Kriegsgerichtes die nämlichen geblieben sind. Wird vom Ankläger oder vom Angeklagten oder von einem Kriegsgerichtsmitgliede in einem solchen Falle ein Antrag auf Wiederholung des Beweisverfahrens gestellt, so entscheidet hierüber das Kriegsgericht.

L. Zwischenfälle.

§ 321.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung wissentlich falsch ausgesagt habe, so läßt der Vorsitzende nach Anhörung des Verhandlungsleiters über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen, es nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von dem Zeugen unterfertigen und diesen nötigenfalls auch verhaften.

Wird während der Hauptverhandlung im Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, die nicht bloß auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen ist, und wird der Täter dabei auf frischer Tat betreten, so hat der Vorsitzende über den Vorfall ein besonderes Protokoll aufnehmen und den Schuldigen nötigenfalls verhaften zu lassen.

Untersteht der Täter der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit, so ist vom Vorfalle das ihm vorgesetzte Kommando oder die nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr zu verständigen und der Täter erforderlichenfalls diesen zu überstellen.

Untersteht der Täter der Zivilstrafgerichtsbarkeit, so ist der Sachverhalt der zuständigen Zivilbehörde mitzuteilen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, ob der Täter gleichzeitig der Sicherheitsbehörde überstellt werde.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen der §§ 293, Absätze 2 und 3, 295, 303 und 304 Anwendung, wenn für diese Tat die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet ist; in allen anderen Fällen sind die Bestimmungen des 2. bis 4. Absatzes sinngemäß anzuwenden.

XIX. Hauptstück.

Ordentliche Rechtsmittel und die Berichtigung.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 322.

Ordentliche Rechtsmittel sind die Beschwerde, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Beschwerde findet gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommandanten und der Gerichte, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile statt.

§ 323.

Gegen die Entscheidungen des Obersten Militärgerichtshofes findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.

§ 324.

Die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Beschlüsse beziehen, sind bei der Stelle einzubringen, die die Verfügung erlassen oder den Beschluß gefaßt hat, die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Urteile beziehen, beim Kriegsgerichte oder, wenn dieses nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichte, wo das Urteil gefällt worden ist.

Die Erklärungen können von aktiven Mannschaftspersonen und von den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten nur mündlich und zwar, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll gegeben werden.

Andere Personen, einschließlich des Militäranwaltes und des Gerichtsoffiziers sowie des Verteidigers, können ihre Erklärungen schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Beschuldigte, die sich in Haft befinden, können ihre Erklärungen überdies bei dem mit der Leitung des Militärgefangenhauses betrauten Offizier (Inspektionsoffizier) zu Protokoll geben.

Das Protokoll ist sofort bei der Abgabe der Erklärung aufzunehmen; ist dies nicht möglich, so ist darin der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung genau anzugeben.

Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels kann nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausgelegt werden.

§ 325.

Für den Angeklagten ist auch sein Verteidiger zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt (§ 101). Das gleiche Recht steht dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten selbst gegen dessen Willen zu.

Der Ankläger kann über Anordnung des zuständigen Kommandanten von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

Jedes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Ist ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zu Gunsten des Angeklagten von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom Ankläger ergriffen worden oder ist es zweifelhaft, ob der Angeklagte einem von seinem Verteidiger ergriffenen derartigen Rechtsmittel zustimme, so ist er hievon zu verständigen und zu belehren, daß durch diese Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft des Urteils und mithin der Vollzug der allenfalls zuerkannten Strafe aufgeschoben wird.

§ 326.

Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels und die Zurücknahme eines solchen kann auch vor Ablauf der für die Anmeldung bestimmten Frist geschehen. Der Verzicht und die Zurücknahme haben die Wirkung, daß ein Widerruf nicht mehr statthaft ist.

Das zu Gunsten des Angeklagten von anderen Berechtigten eingelegte Rechtsmittel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ersteren zurückgenommen werden.

Hingegen muß das vom Verteidiger eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen werden, sobald der Angeklagte seine Zustimmung zur Einlegung widerrufen hat.

Findet die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund einer mündlichen Verhandlung statt, so ist

die Zurücknahme nach Beginn der Verhandlung nicht mehr zulässig.

Rechtsmittel gegen Urteile, die von einer nichtberechtigten Person oder nach Verstreichen der für die Anmeldung bestimmten Frist oder nach rechtsgültigem Verzichte eingelegt werden, sind vom Gerichte, wo das Urteil geschöpft worden ist, zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach der Verständigung die Beschwerde an das nächsthöhere Gericht zu. Gibt dieses der Beschwerde Folge, so läuft die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels (§§ 337, Absatz 1 und 361), sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Verständigung von der Entscheidung.

Alle Entscheidungen über Rechtsmittel sind mit Gründen zu versehen.

2. Titel.

Beschwerde.

§ 327.

Die Beschwerde ist nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig.

Durch diese Bestimmung wird das Recht zur Anzeige und zur außerprozessualen Beschwerde gegen die zur Mitwirkung am Strafverfahren berufenen Personen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflicht nicht berührt.

§ 328.

Die Stelle, gegen deren Verfügung oder Beschluß die Beschwerde gerichtet ist, hat dieser in der Regel selbst abzuhelfen, wenn sie sie für begründet erachtet. Andernfalls ist die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 329.

Insoweit in dieser Strafprozeßordnung nicht Ausnahmen festgesetzt sind, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Doch kann sowohl diejenige Stelle, die die angefochtene Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, als auch diejenige, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Aussetzung des Vollzuges anordnen.

Die letztere Stelle kann auch die zur Entscheidung erforderlich scheinenden Erhebungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 330.

Über die Beschwerde wird ohne vorausgehende mündliche Verhandlung entschieden.

Bei dem Obersten Militärgerichtshofe ist vor der Entscheidung über die Beschwerde stets der Generalmilitäranwalt zu hören.

Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen.

3. Titel.

Berufung.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 331.

Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Brigadegerichte und gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Divisionsgerichte.

§ 332.

Gegen Urteile der Brigadegerichte ist die Berufung zulässig:

1. wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (§§ 358 bis 360),
2. wegen des Ausspruches über die Schuld,
3. wegen des Ausspruches über die Strafe.

Urteile der Brigadegerichte auf Unzuständigkeit können mit der Berufung nur dann angefochten werden, wenn sie im Sinne des § 300, Absatz 1 geschöpft worden sind.

Die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe kann zum Nachteile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung eingetreten ist oder wenn gegen den Antrag des Anklägers auf Chargenverlust nicht erkannt worden ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn das Kriegsgericht nicht ohnehin schon auf Grund des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes unter das Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgegangen ist und überhaupt, wenn auf Chargenverlust als selbständige Strafe oder in Fällen erkannt worden ist, wo dieser Verlust nicht unbedingt angedroht ist.

§ 333.

Gegen Urteile der Divisionsgerichte kann die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe, soweit nicht der im § 358, Punkt 11 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und nur unter den im § 332, Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen ergriffen werden. Zu Gunsten des Angeklagten ist die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe auch dann zulässig, wenn das Kriegsgericht die Todesstrafe durch Erschießen nicht in eine Freiheitsstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe nicht in eine zeitliche umgewandelt hat (§ 309, Punkte 1 und 2).

§ 334.

Zur Einlegung der Berufung zu Gunsten des Angeklagten sind sowohl dieser selbst als auch die

im § 325 genannten Personen, zum Nachteile des Angeklagten der Ankläger und der Privatkläger berechtigt.

Gegen ein Urteil des Brigadegerichtes, wodurch dieses die Nichtzuständigkeit der Heeresgerichte ausspricht, steht sowohl dem Gerichtsoffizier und dem Privatkläger als auch dem Angeklagten die Berufung zu.

Die vom Brigadegerichte angenommene heeresgerichtliche Zuständigkeit kann sowohl vom Gerichtsoffizier als auch vom Angeklagten mit der Berufung angefochten werden.

§ 335.

Die Frist zur Anmeldung der Berufung ist drei Tage nach Verkündung des Urteiles.

Für den Angeklagten, der bei der Verkündung des Urteiles nicht zugegen war, beginnt die Frist mit dem der Kundmachung des Urteils an den Angeklagten folgenden Tage.

Für den Verteidiger und für den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten läuft die Frist von demselben Zeitpunkte, mit dem sie für den Angeklagten beginnt.

Den zur Einlegung der Berufung berechtigten Personen ist auf ihr Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Urteiles samt Gründen ehetunlichst zuzustellen.

§ 336.

Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Enthaftung eines vom Brigadegerichte Freigesprochenen oder eines Angeklagten, dem die ausgestandene Untersuchungshaft im Urteile des Brigade- oder Divisionsgerichtes als Strafe angerechnet wurde, wird jedoch nur wegen der Berufung des Anklägers, und zwar nur dann aufgeschoben, wenn dieser die Berufung sogleich nach der Verkündung des Urteiles angemeldet hat und wenn der zuständige Kommandant die Versetzung auf freien Fuß nicht anzuordnen findet (§ 182).

Ist die Berufung nur gegen das Strafausmaß gerichtet, so kann der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft des Urteiles die Freiheitsstrafe antreten, sofern nicht gemäß § 419 aus militärdienstlichen Rücksichten ein Aufschub des Strafantrittes angeordnet wird. Offiziere und Gleichgestellte jedoch, die zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden sind, können diese vor Eintritt der Rechtskraft des Urteiles nicht antreten.

§ 337.

Wer die Berufung angemeldet hat, ist berechtigt, binnen fünf Tagen nach Ablauf des Anmeldetermines eine Ausführung der Gründe der Berufung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben (§ 324).

Aus der Berufungsanmeldung oder -ausführung muß klar zu erkennen sein, durch welche Punkte des Urteiles der Berufungswerber sich beschwert erachtet (§ 332, Punkte 1 bis 3) und welche Nichtigkeitsgründe er allenfalls geltend machen will sowie durch welche einzeln und deutlich zu bezeichnenden Tatumstände die behauptete Nichtigkeit begründet sein soll, widrigenfalls auf die Berufung oder auf Nichtigkeitsgründe vom höheren Gerichte keine Rücksicht zu nehmen ist. Ein in dieser Hinsicht in der Berufungsanmeldung oder -ausführung des Angeklagten vorkommender Mangel ist jedoch durch seine gerichtliche Einvernehmung tunlichst zu beseitigen.

Die Berufung und ihre Begründung können innerhalb der zur Anbringung der Berufungsausführung offenen Frist abgeändert oder ergänzt werden.

Der Berufungswerber kann in der Anmeldung oder Ausführung der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte auch neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzeigen.

§ 338.

Von der Anmeldung der Berufung und von der Einreichung der Ausführung ist der Gegner zu verständigen.

Dieser kann innerhalb dreier Tage nach der Verständigung die auf die Anmeldung und Ausführung bezüglichen Schriftstücke (Protokolle) beim Gerichte einsehen und in Abschrift nehmen sowie eine Gegenerklärung zu den Akten einreichen oder zu Protokoll geben (§ 324).

In dieser Gegenerklärung kann er in dem Falle, als der Berufungswerber von dem ihm nach § 337, letzter Absatz zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, auch seinerseits die Beschaffung neuer Beweismittel unter Dartuung ihrer Erheblichkeit beantragen.

§ 339.

Nach dem Einlangen der Gegenerklärung oder dem Verzichte auf eine solche oder nach Ablauf der dreitägigen Frist sind die Akten dem Gerichte höherer Instanz vorzulegen.

B. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte.

§ 340.

Die Berufung ist zunächst dem Militäranwalte zur Einsicht mitzuteilen.

Das Divisionsgericht hat die Berufung als unzulässig zurückzuweisen:

1. wenn sie von einer hiezu nicht berechtigten Person ergriffen oder verspätet oder nach gültigem

Verzichte des Berufungswerbers auf das Rechtsmittel eingebracht worden ist,

2. wenn die Punkte, gegen die sie gerichtet ist, nicht deutlich zu entnehmen oder die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher sie allein ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind und dieser Mangel durch die gerichtliche Vernehmung des die Berufung ergreifenden Angeklagten nicht behoben werden konnte.

Gegen diese Verfügung, die auch dem Militäranwalte zur Kenntnis zu bringen ist, steht dem Berufungswerber binnen drei Tagen nach seiner Verständigung die Beschwerde an den Obersten Militärgerichtshof zu.

Das Divisionsgericht kann auch die Ergänzung der Akten verfügen oder vom Brigadegerichte Aufklärungen verlangen.

§ 341.

Wird die Berufung zugelassen, so hat das Divisionsgericht zu prüfen, ob die nach den §§ 337 und 338 angezeigten neuen Tatsachen und Beweismittel erheblich seien. Im Falle der Unerheblichkeit hat das Gericht den Beweisantrag sofort zurückzuweisen.

Die Wiederholung von Beweisen, die bereits vom Brigadegerichte aufgenommen worden sind, findet nur dann statt, wenn das Gericht diese Wiederholung wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteile der ersten Instanz enthaltenen Feststellungen erforderlich findet.

Im Falle der Notwendigkeit einer neuen Aufnahme oder einer Wiederholung von Beweisen kann sie das Gericht nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter vornehmen lassen, wobei die Bestimmungen des § 251, Absatz 3 sinngemäß anzuwenden sind. Andernfalls bleibt die Beweisaufnahme der Berufungsverhandlung vorbehalten.

§ 342.

Ist die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe eingelegt worden und eine neue Beweisaufnahme vor dem Berufungsgerichte nicht erforderlich, so entscheidet dieses in nichtöffentlicher Sitzung, an der außer den Mitgliedern des Berufungsgerichtes und dem Schriftführer nur der Militäranwalt teilnimmt, nach Beeidigung der nichtständigen Richter, Entgegennahme des Berichtes und Antrages des Verhandlungsleiters und Anhörung des Militäranwaltes. Die Entscheidung erfolgt, wenn das Berufungsgericht in der Sache selbst entscheidet, mittels Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 343.

Liegt keiner der in den §§ 340, Absatz 2 und 342 erwähnten Fälle vor, so ordnet das Divisionsgericht über die Berufung und zwar auch soweit sie

gegen den Ausspruch über die Strafe gerichtet ist, eine öffentliche Berufungsverhandlung an. Es bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung, veranlaßt die Zusammensetzung des Berufungsgerichtes und die erforderlichen Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen (§ 247, Absätze 5 und 6).

In jenen Fällen, wo das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erachtet, veranlaßt es die Vorführung oder Vorladung des Angeklagten (§ 247, Absätze 1 und 2), andernfalls ist der Angeklagte vom anberaumten Termine spätestens drei Tage vorher mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihm freistehe, bei der Berufungsverhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, der in Haft befindliche Angeklagte hingegen mit dem Beisatze, daß er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch habe, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten lassen könne.

Der Verteidiger ist vom Termine der Verhandlung gleichzeitig mit dem Angeklagten zu verständigen, wenn er dem Gerichte zur Zeit der Anordnung der Verhandlung bekannt ist. Ein auf Grund des § 88, Absatz 2 bestellter Verteidiger ist zur Verhandlung zu laden (§ 280, Absatz 3).

Der Militäranwalt ist vom Verhandlungstermine rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Privatkläger und der Verletzte sind von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dabei zu erscheinen. Hat der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten Berufung ergriffen, so ist ihm der Termin der Verhandlung rechtzeitig mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß über die Berufung auch im Falle seines Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten dem Gesetze gemäß erkannt werden wird.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 248, 249 und 253 für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung sinngemäß anzuwenden.

§ 344.

Auf die Berufungsverhandlung sind die Bestimmungen des XVIII. Hauptstückes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den §§ 345 bis 351 Abweichungen festgesetzt sind.

§ 345.

Die Berufungsverhandlung ist in Anwesenheit des Militäranwaltes abzuhalten.

Nach der Beeidigung der nichtständigen Richter und nach dem Aufrufe der etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen erstattet der Verhandlungsleiter oder der als Mitrichter beigezogene zweite Offizier für den Justizdienst in Abwesenheit der Zeugen und Sachverständigen einen Vortrag, der weder Gutachten noch Anträge zu enthalten hat, sondern nur das

Tatsächliche des Falles und den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der Berufung erforderlich ist, ferner das Wesentliche der Berufungsausführungen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll.

Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Teil des Urteiles erster Instanz samt den Entscheidungsgründen ist jederzeit, und wenn es der Verhandlungsleiter für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen.

§ 346.

Hierauf wird der Angeklagte, wenn er anwesend ist, vernommen, sodann folgt die Einvernehmung der etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und die sonstige Beweisaufnahme.

Bei der Berichterstattung und Beweisaufnahme können Protokolle über Aussagen der vor dem Kriegsgerichte bei dem Brigadegerichte vernommenen, zur Berufungsverhandlung jedoch nicht vorgeladenen Mitbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 288 vorgelesen werden. Auch die Aussage des nicht erschienenen Angeklagten sowie alle jene Schriftstücke, deren Verlesung bei der Hauptverhandlung in der ersten Instanz zulässig ist, können bei der Berufungsverhandlung vorgelesen werden.

§ 347.

Nach Schluß der Beweisaufnahme wird derjenige, der die Berufung eingelegt oder sie zu vertreten hat, zu ihrer Begründung und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert. Der Militäranwalt ist zur Meinungsäußerung auch dann berechtigt, wenn der Privatkläger die Berufung ergriffen hat. Dem erschienenen Angeklagten (Verteidiger, gesetzlichen Vertreter) gebührt das Recht der letzten Äußerung.

§ 348.

Das Berufungsgericht hat die in erster Instanz und die allenfalls gemäß § 341 aufgenommenen Beweise seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Entscheidung erfolgt mittels Urteiles.

Das Berufungsgericht erkennt, wenn es die Berufung nicht als unzulässig (§ 337, Absatz 2 und § 340, Absatz 2) oder als unbegründet zurückzuweisen findet, ohne an die gestellten Anträge gebunden zu sein, in der Sache selbst nach den für die Urteilsfällung der Divisionsgerichte in erster Instanz geltenden Vorschriften, insofern nachfolgend nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 349.

Wenn einer der im § 358, Punkte 1 bis 5 angeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt, so ist das Urteil des Brigadegerichtes aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Hat das Brigadegericht mit Unrecht seine sachliche Zuständigkeit angenommen (§ 358, Punkt 6), so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteiles die Sache an die zuständige Stelle abzutreten, wenn aber für diese Sache das Divisionsgericht in erster Instanz zuständig ist, so kann es auf Antrag des Militäranwaltes mit Zustimmung des Angeklagten und unter Beobachtung der Voraussetzungen des § 302, Absatz 3 in der Sache selbst erkennen.

Hat das Brigadegericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§ 358, Punkte 6 und 7), so trägt ihm das Berufungsgericht auf, die Verhandlung und Urteilsfällung vorzunehmen, die sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

Dem Berufungsgerichte steht es jedoch auch in den Fällen der Absätze 1 und 3 frei, sogleich oder in einer späteren Sitzung, nötigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Prozeßhandlung in der Sache selbst zu erkennen.

§ 350.

Der Prüfung des Berufungsgerichtes unterliegt das Urteil nur soweit es angefochten ist.

Überzeugt sich das Gericht jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß die vom Brigadegerichte angenommene sachliche Zuständigkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6), daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet wurde (§ 358, Punkte 9 bis 11) oder daß dieselben Gründe, worauf seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, so hat das Berufungsgericht von Amts wegen so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt worden. Hiebei kann das Berufungsgericht nach Anhörung des Militäranwaltes in der nichtöffentlichen Sitzung (§ 342) auch dann sofort entscheiden, wenn es mit Stimmeneinheit erachtet, daß die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist, oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Militäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann weder das Berufungsgericht noch das Brigadegericht, an das die Sache im Sinne des § 349 zur neuerlichen

Verhandlung zurückgewiesen wird, eine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte.

§ 351.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist dem Angeklagten vom Brigadegerichte bekanntzugeben, sofern sie in öffentlicher Verhandlung nicht ohnehin in seiner Gegenwart verkündet worden ist.

Von der Entscheidung des Berufungsgerichtes sind ferner auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter des Angeklagten vom Brigadegerichte dann zu verständigen, wenn sie die Berufung ergriffen haben und die Entscheidung nicht in der Berufungsverhandlung getroffen worden ist.

§ 352.

Gegen die Urteile der Divisionsgerichte über eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sie gelangte Berufung findet, mit Ausnahme jenes Falles des § 349, Absatz 2, wo das Divisionsgericht in erster Instanz urteilt, nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes statt.

C. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte.

§ 353.

Der Oberste Militärgerichtshof kann über die an ihn gelangte Berufung auch außerhalb einer Sitzung die Ergänzung der Akten verfügen und vom Gerichte erster Instanz oder vom zuständigen Kommandanten Aufklärungen verlangen.

Über die Berufung entscheidet der Oberste Militärgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung (§ 64), an der außer den Senatsmitgliedern und dem Schriftführer nur der Generalmilitäranwalt teilnimmt, nach Beeidigung der nichtständigen Senatsmitglieder, nach Entgegennahme des Berichtes und Antrages des als Referenten bestellten Rates und nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes. Die Entscheidung erfolgt, wenn der Oberste Militärgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, in Form eines Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 354.

Findet der Oberste Militärgerichtshof die Berufung nicht als unzulässig zurückzuweisen, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden, wobei er sich auf die der Berufung unterzogenen Punkte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Kriegsgerichtes über die Schuld des Angeklagten und über die anzuwendende Strafbestimmung zu Grunde zu legen hat. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer

Mitangeklagten aus Gründen herab, die auch anderen zustatten kommen, so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitangeklagten die Berufung ergriffen.

Überzeugt sich der Oberste Militärgerichtshof aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß die vom Divisionsgerichte angenommene Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6) oder daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet worden ist (§ 358, Punkte 9 bis 11), so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund in einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht worden. Er kann hiebei, ohne daß es auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Senates anzukommen hätte, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes sofort entscheiden, wenn er den Nichtigkeitsgrund der sachlichen Unzuständigkeit einhellig als gegeben erachtet oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Oberste Militärgerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte.

§ 355.

Ist außer der Berufung vom Berufungswerber oder von einer anderen berechtigten Person auch eine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden, so entscheidet der Oberste Militärgerichtshof nach, oder wenn die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, bei ihrer Erledigung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes auch über die Berufung.

§ 356.

Die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes wird dem Angeklagten vom Divisionsgerichte bekanntgegeben.

Der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, die die Berufung ergriffen haben, werden von der Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes durch das Divisionsgericht verständigt.

Lautet das vom Obersten Militärgerichtshof geschöpfte oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofes rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe, so übersendet der Oberste Militärgerichtshof die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Kriegsminister zur Einholung der Schlußfassung Seiner Majestät. Den Akten ist das vom Obersten Militärgerichtshofe nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes in nichtöffentlicher Sitzung zu verfassende Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe beizuschließen

4. Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

A. Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 357.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Divisionsgerichte.

Sie kann sowohl zum Vorteile als zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der im § 358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe.

Zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde zum Vorteile des Angeklagten sind sowohl dieser selbst als auch die im § 325 genannten Personen, zum Nachteile des Angeklagten der Militäranwalt und der Privatkläger berechtigt.

Gegen das auf Nichtzuständigkeit lautende Urteil des Divisionsgerichtes steht sowohl dem Militäranwalte und dem Privatkläger als auch dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Die vom Divisionsgerichte angenommene heeresgerichtliche Zuständigkeit kann vom Angeklagten und vom Militäranwalte mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§ 358.

Nichtigkeitsgründe sind:

1. wenn das Kriegsgericht nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beigewohnt haben oder wenn sich ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder ein Richter an der Entscheidung beteiligt hat, dessen rechtzeitig erfolgte Ablehnung gerechtfertigt war,

2. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Verteidigers im Falle der notwendigen Verteidigung oder in Abwesenheit einer anderen Person abgehalten worden ist, deren Gegenwart das Gesetz als unbedingt notwendig erklärt,

3. wenn eine solche Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt, oder wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Erhebungs- oder Ermittlungsakt bei der Hauptverhandlung verlesen worden ist,

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch ein gegen seinen Antrag gefälltes Zwischenerkenntnis Gesetze oder Grundsätze

des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist, oder wenn die Verteidigung durch eine Verfügung des Vorsitzenden in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte ungesetzlich beschränkt worden ist,

5. wenn der Ausspruch des Kriegsgerichtes über entscheidende Tatsachen (§ 307, Punkte 6 und 7 und § 308, Punkte 1 bis 6) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist, wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind, oder wenn die Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von Urkunden, die den Akten beiliegen, oder über gerichtliche Aussagen mit den Urkunden oder mit den Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst in einem erheblichen Widerspruche stehen,

6. wenn das Kriegsgericht mit Unrecht seine sachliche Zuständigkeit angenommen oder seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen hat,

7. wenn das Urteil die Anklage nicht vollständig erledigt oder

8. sie gegen die Vorschrift des § 302 überschritten hat,

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Heeresgerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, wodurch die Strafbarkeit der Tat ausgeschlossen oder aufgehoben oder ihre Verfolgung ausgeschlossen ist,

c) ob die erforderliche Anklage oder der notwendige Auftrag des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage fehle,

d) ob das Verfahren ohne das hiezu erforderliche Begehren des Privatklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt wurde,

ein Gesetz, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende Tat durch unrichtige Auslegung eines Gesetzes, eines Rechtsgrundsatzes, einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes einer Strafbestimmung unterzogen worden ist, die darauf keine Anwendung findet,

11. wenn das Kriegsgericht bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen des Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Militärstrafrechte angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn es die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen

der §§ 379, Absatz 3 und 400, Absatz 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§ 359.

Die im § 358, Punkte 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vorteile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachteile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und außerdem der Militäranwalt sich widersetzt, die Entscheidung des Kriegsgerichtes begehrt und sich sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten hat.

Gegen ein freisprechendes Urteil kann zum Vorteile des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde nur aus den im § 358, Punkte 9 a und 10 aufgezählten Nichtigkeitsgründen und nur dann ergriffen werden, wenn der Freispruch wegen Vorhandenseins solcher Umstände erfolgt ist, die die Strafbarkeit der Tat ausschließen oder aufheben.

§ 360.

Wenn eine Verfahrensvorschrift verletzt wurde, die zu Gunsten des Angeklagten dient, kann aus diesem Grunde zum Nachteile des Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden.

§ 361.

Auf die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Einreichung der Gegenerklärungen und die Vorlage der Akten an den Obersten Militärgerichtshof sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 335, 337, Absätze 1 bis 3, § 338, Absätze 1 und 2 und § 339 sinngemäß anzuwenden, ebenso § 353, Absatz 1 über die Anordnung von Ergänzungen der Akten durch den Obersten Militärgerichtshof.

§ 362.

Die rechtzeitige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Der § 336, Absatz 2 hat sinngemäß Anwendung.

§ 363.

In nichtöffentlicher Sitzung (§ 353 Absatz 2) ist in einem im Sinne des § 64 gebildeten Senate nach Beeidigung der nichtständigen Senatsmitglieder und Anhörung des Generalmilitäranwaltes zu beraten,

wenn dieser oder der als Referent bestellte Rat eine der in den §§ 364 und 365 bezeichneten Entscheidungen beantragt.

§ 364.

Bei der Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. wenn sie als unzulässig erkannt wird, das ist, wenn sie von einer nicht berechtigten Person oder verspätet ergriffen wurde, wenn sie nach gültigem Verzichte des Beschwerdeführers auf dieses Rechtsmittel eingebracht wurde oder wenn in der Nichtigkeitsbeschwerde keiner der im § 358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Tatumstand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung angeführt ist (§ 340, Absatz 2, Punkt 2),

2. wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes beseitigt worden ist,

3. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im § 358, Punkte 1 bis 8 angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der zur Beratung bestimmte Senat einstimmig erachtet, daß sie, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedürfe, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei.

§ 365.

Bei der nichtöffentlichen Sitzung über eine zum Vorteile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann ihr, falls der Generalmilitäranwalt zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

Bei der nichtöffentlichen Sitzung kann ferner die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen angeordnet werden.

§ 366.

Die Entscheidung in der nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn der Oberste Militärgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, in Form eines Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 367.

Sind die in den §§ 364 und 365 angegebenen Voraussetzungen nicht vorhanden oder kommt bei der nichtöffentlichen Sitzung nach § 364, Punkt 3 eine Stimmeneinheit nicht zu stande, so wird vom

Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes eine Verhandlung anberaumt, für die hinsichtlich der Öffentlichkeit und der Aufrechterhaltung der Ordnung die Bestimmungen der §§ 256 bis 272 sinngemäß Anwendung finden.

§ 368.

Der Verhandlungstermin ist dem Generalmilitäranwalte rechtzeitig bekanntzugeben.

Der Angeklagte ist vom anberaumten Termine spätestens acht Tage vor dem Termine mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihm freistehe, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, der in Haft befindliche Angeklagte hingegen mit dem Beisatze, daß er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch habe, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten lassen könne.

Der Verteidiger ist vom Termine der Verhandlung gleichzeitig mit dem Angeklagten zu verständigen, wenn er dem Gerichte bekannt ist. Ein auf Grund des § 88, Absatz 1 oder 2 bestellter Verteidiger ist zur Verhandlung zu laden.

Der Privatkläger und der Verletzte sind von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dabei zu erscheinen. Hat der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so ist er von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Beifügen zu verständigen, daß über die Beschwerde auch im Falle seines Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Ausführung der Beschwerde Vorgebrachten dem Gesetze gemäß erkannt werden wird.

§ 369.

Die Verhandlung ist im Beisein des Generalmilitäranwaltes und im Falle der notwendigen Verteidigung im Beisein des Verteidigers abzuhalten.

Die Verhandlung beginnt, wenn der Senat nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzt ist, mit der Beeidigung der nichtständigen Mitglieder durch den Senatspräsidenten (§ 276).

Nach dieser Beeidigung oder im Falle der Zusammensetzung des Senates nach § 67, Punkt 2 sogleich nach Eröffnung der Verhandlung trägt der als Referent bestimmte Rat des Obersten Militärgerichtshofes über Aufforderung des Vorsitzenden eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

§ 370.

Nach dem Vortrage des Referenten erhält der Beschwerdeführer, und zwar wenn der Militäranwalt

die Beschwerde ergriffen hat, der Generalmilitäranwalt das Wort zur Begründung der Beschwerde und sodann der Gegner zur Erwiderung. Der Generalmilitäranwalt ist zur Meinungsäußerung auch dann berechtigt, wenn der Privatkläger die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist der Angeklagte, der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter oder der etwa einschreitende Privatkläger nicht erschienen, so ist ihre Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorzulesen. Ist die Verteidigung eine notwendige, so ist die Verhandlung, wenn der Verteidiger nicht erschienen ist oder sich vorzeitig entfernt hat, zu unterbrechen oder zu vertagen, falls die sofortige Beiziehung eines anderen Verteidigers (§ 268, Absatz 2) nicht möglich ist. Der ordnungsmäßig geladene Verteidiger, der ungerechtfertigt ausgeblieben ist, oder der Verteidiger, der sich vorzeitig entfernt hat, ist nach § 280, Absatz 3 zu behandeln.

Nach Beendigung der Vorträge erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und der Senat zieht sich in das Beratungszimmer zurück.

Im übrigen finden auf die Verhandlung beim Obersten Militärgerichtshofe die Bestimmungen der §§ 296, 297, Absätze 2 und 3 und 298, dann die §§ 317, 319 und 321, Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 371.

Die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes erfolgt unabhängig von den gestellten Anträgen in Form eines Urteiles.

Findet der Oberste Militärgerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (§ 364, Punkte 1 und 2) oder unbegründet, so erkennt er, daß ihr keine Folge gegeben werde.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im § 358, Punkte 1 bis 5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Oberste Militärgerichtshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zurück.

2. Hat das Kriegsgericht mit Unrecht die heeresgerichtliche Zuständigkeit angenommen (§ 358, Punkt 6), so tritt der Oberste Militärgerichtshof die Straffache an die zuständige Behörde ab und beschließt gleichzeitig darüber, ob die Untersuchungshaft des Angeklagten aufrecht zu erhalten sei oder nicht (§ 300, Absatz 3).

3. Hat das Kriegsgericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§ 358, Punkte 6 und 7), so

trägt der Oberste Militärgerichtshof dem Gerichte eine neuerliche Verhandlung und Urteilsfällung auf, die sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

4. In allen anderen Fällen erkennt der Oberste Militärgerichtshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Tatsachen zu Grunde legt, die das Kriegsgericht ohne Überschreitung der Anklage (§ 358, Punkt 8) festgestellt hat. Findet der Oberste Militärgerichtshof jedoch in dem Urteile und dessen Entscheidungsgründen jene Tatsachen nicht festgestellt, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen waren, so verweist er die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz.

In den Fällen der Punkte 1 und 4 kann der Oberste Militärgerichtshof nach seinem Ermessen von seinem Delegierungsrechte Gebrauch machen.

§ 372.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urteile enthaltene Verfügungen gerichtet und findet der Oberste Militärgerichtshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urteiles trennbar seien, so steht es ihm frei, das angefochtene Urteil nur teilweise aufzuheben. Eben dies ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urteile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurteilung über einzelne von ihnen beschränkt, zugleich aber die erforderliche teilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne diese ein neuerlicher Ausspruch über diese einzelne strafbare Handlung ausführbar ist.

§ 373.

Der Oberste Militärgerichtshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Überzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß die vom Divisionsgerichte angenommene Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6), daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet worden ist (§ 358, Punkte 9 bis 11) oder daß dieselben Gründe, worauf seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, so hat er von Amts wegen und ohne daß es auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Senates anzukommen hätte, so vorzugehen, als wäre auch der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Hiebei kann der Oberste Militärgerichtshof in der nichtöffentlichen Sitzung (§ 363) nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes auch dann sofort entscheiden, wenn er mit Stimmeneinheit erachtet, daß die Heeres-

strafgerichtsbarkeit nicht begründet ist oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Oberste Militärgerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das angefochtene Urteil ausgesprochen hatte.

§ 374.

Das in den Fällen der §§ 371 bis 373 geschöpfte Urteil des Obersten Militärerichtshofes ist, nachdem sich der Senat in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, samt den wesentlichen Gründen vom Senatspräsidenten mündlich zu verkünden (§ 312). Bei Ausfertigung des Urteiles und bei Führung der Protokolle sind die in den §§ 307 bis 310, dann 312, Absatz 2 und 314 bis 316 enthaltenen Vorschriften sinngemäß zu beobachten, doch kann die schriftliche Ausfertigung des Urteiles oder der Urteilsgründe in schwierigen Fällen auf längstens acht Tage nach der Urteilsverkündung verschoben werden.

§ 375.

Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung (§§ 364 und 365) gefällten sowie der in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten oberstgerichtlichen Entscheidung an diesen geschieht durch das Divisionsgericht.

Von der in nichtöffentlicher Sitzung gefällten Entscheidung sind auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, die die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen haben, durch das Divisionsgericht zu verständigen.

Lautet das vom Obersten Militärgerichtshofe geschöpfte Urteil oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofes rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe, so übersendet der Oberste Militärgerichtshof die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Kriegsminister zur Einholung der Schlußfassung Seiner Majestät. Den Akten ist das vom Obersten Militärgerichtshofe in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes abzufassende Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe beizuschließen.

B. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§ 376.

Der Generalmilitäranwalt kann gegen rechtskräftige Urteile der Brigade- und der Divisionsgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines solchen

Gerichtes, der zu seiner Kenntnis gelangt, im Auftrage des Kriegsministers eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch dann erheben, wenn in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde von keiner Seite Gebrauch gemacht worden ist.

Die zuständigen Kommandanten haben diejenigen Fälle, die sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, dem Kriegsminister zu melden.

§ 377.

Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 367 bis 374 erteilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich an der Verhandlung nur der Generalmilitäranwalt beteiligt, weshalb von dem Verhandlungstermine weder der Angeklagte noch andere Personen verständigt werden.

§ 378.

Findet der Oberste Militärgerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde begründet, so hat er mittels Urteiles zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urteil das Gesetz verletzt worden sei. Im Gegenfalle weist er die Beschwerde mittels Urteiles ab. Der auf Verletzung des Gesetzes lautende Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten.

Ist jedoch der Angeklagte durch ein mit Verletzung des Gesetzes gefälltes Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, so hat der Oberste Militärgerichtshof je nach Umständen den Angeklagten freizusprechen oder einen milderen Strafsatz anzuwenden oder eine Erneuerung des gegen ihn gepflogenen Verfahrens mit oder ohne gleichzeitige Delegierung eines anderen Kommandanten anzuordnen.

Findet der Oberste Militärgerichtshof, daß die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet war, so hat er das Urteil aufzuheben und die Strafsache an die zuständige Behörde abzutreten.

Das Urteil des Obersten Militärgerichtshofes ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz bekannt zu geben.

Wurde der Angeklagte durch das Urteil des Obersten Militärgerichtshofes freigesprochen, so können er oder seine Angehörigen (§ 389) die Veröffentlichung des Erkenntnisses im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern verlangen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 379.

Das Gericht, an das die Sache im Sinne der §§ 365, Absatz 1, 371, Punkte 1, 3 und 4 und 378,

Absatz 2 zur neuerlichen Verhandlung verwiesen wird, hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, sofern nicht der Oberste Militärgerichtshof eine Abweichung angeordnet hat.

Es ist an die Rechtsansicht, von der der Oberste Militärgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, gebunden.

Die Bestimmung des § 373, Absatz 3 ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urteil maßgebend.

Gegen dieses neue Urteil kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im § 358 erwähnten Gründen, soweit sie nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes beseitigt sind, ergriffen werden. Ebenso sind gegen dieses neue Urteil die sonst statthaften Rechtsmittel zulässig.

5. Titel.

Berichtigung.

§ 380.

Die in Urteilen und anderen gerichtlichen Ausfertigungen vorkommenden offenbaren Schreib- und Rechnungsfehler können vom Gerichte, bei dem sie geschehen sind, über Ansuchen eines Beteiligten oder von Amts wegen jederzeit berichtigt werden.

Dasselbe gilt, wenn Ausfertigungen vom Originaltexte abweichen.

Die Berichtigung ist in jeder fehlerhaften Ausfertigung vorzunehmen und am Rande des Schriftstückes anzumerken.

XX. Hauptstück.

Rechtskraft der Urteile. Vollzugsanordnung.

§ 381.

Insofern dieses Gesetz keine Ausnahme macht (§§ 445 und 475, A), erwachsen Urteile, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist, mit der Urteilsfällung, andere Urteile mit dem Zeitpunkte in Rechtskraft, wo ihre Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel wegen Verzichtes, wegen Versäumung der Frist oder infolge Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels unstatthaft wird.

§ 382.

Die auf eine noch zu vollziehende Strafe lautenden Urteile sind, sobald sie in Rechtskraft erwachsen

sind, von dem in erster Instanz zuständigen Kommandanten mit der Vollzugsklausel zu versehen.

Die Vollzugsklausel hat die Anordnung der Vollstreckung zu enthalten.

§ 383.

Lautet das in erster Instanz rechtskräftig gewordene Urteil des Divisionsgerichtes auf die Todesstrafe, so hat der zuständige Kommandant die Strafakten, ohne dem Urteile die Vollzugsklausel beizusetzen, dem Obersten Militärgerichtshofe mit einem Bericht über die für oder gegen eine Begnadigung sprechenden Gründe vorzulegen.

Der Oberste Militärgerichtshof hat nach § 356, Absatz 3 vorzugehen.

Erst nach dem Zurücklangen der Akten setzt der zuständige Kommandant dem Urteile die Vollzugsklausel bei.

§ 384.

Die Vollzugsklausel ist dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz kundzumachen. Liegt die Entscheidung einer höheren Instanz vor, die dem Angeklagten noch nicht verkündet worden ist, so ist ihm gleichzeitig auch diese Entscheidung kundzumachen. Um die Kundmachung an den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten kann auch das ihm vorgesetzte Kommando ersucht werden.

Ort und Zeit der Kundmachung sind auf dem Urteile ersichtlich zu machen.

§ 385.

Über Verlangen hat das Gericht dem Verletzten und dem Privatkläger sowie denjenigen Personen, die zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel gegen das Urteil ergriffen haben, eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteiles samt den Entscheidungsgründen auszufolgen.

XXI. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 386.

Zur Anordnung der Wiederaufnahme eines heeresgerichtlichen Strafverfahrens und zur Durchführung des neuen Strafverfahrens auf Grund der Wiederaufnahmeverfügung sind die Heeresgerichte zuständig.

Die Zuständigkeit der Heeresgerichte hört jedoch auf und es tritt die Zuständigkeit der Zivilstrafgerichte ein (§ 393, Absatz 4), wenn die Wiederaufnahme zum Nachteile des Angeklagten zu einer Zeit beantragt wird, wo die Einleitung der Verfolgung des Täters wegen der den Gegenstand der Wiederaufnahme bildenden strafbaren Handlung bei den Heeresgerichten nach § 16, Absätze 1 bis 3 nicht mehr zulässig ist. Die Zivilstrafgerichte wenden das Zivilstrafrecht, wenn aber das Militärstrafrecht milder ist, dieses an. Der im ursprünglichen Verfahren verhängte Chargenverlust wird durch das neue zivilgerichtliche Urteil nicht berührt.

Die Wiederaufnahme des heeresgerichtlichen Strafverfahrens zum Nachteile des Angeklagten wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens, das nicht zugleich nach dem Zivilstrafrechte eine strafbare Handlung bildet, ist überhaupt ausgeschlossen, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme nach jener Frist gestellt wird, innerhalb der die Einleitung der Verfolgung des Täters wegen dieser strafbaren Handlung bei den Heeresgerichten gemäß § 16, Absatz 2 zulässig ist.

§ 387.

Die Wiederaufnahme eines nach Erhebung der Anklage rechtskräftig eingestellten Strafverfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, die Überführung des Beschuldigten zu begründen oder wenn sich im Falle der Einstellung des Strafverfahrens wegen Ablebens des Angeklagten (§ 278, Absatz 2) diese Annahme als irrtümlich erwiesen hat.

Die Wiederaufnahme geschieht in allen Fällen, die nicht bloß auf Begehren des Berechtigten verfolgt werden, nur auf Antrag des Anklägers, der zu dessen Stellung eines Auftrages des zuständigen Kommandanten (dessen Nachfolgers im Kommando) bedarf.

In Fällen, wo die Verfolgung von dem Begehren des Berechtigten abhängt, geschieht die Wiederaufnahme nur auf Antrag des Privatklägers; sie ist unzulässig, wenn der Privatkläger im vorausgegangenen Verfahren sein Begehren um Strafverfolgung zurückgenommen hatte.

§ 388.

Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargetan ist, daß seine Verurteilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches

Zeugnis oder Bestechung oder eine andere strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist,

2. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter eine mildere Strafbestimmung fallenden Handlung zu begründen, oder

3. wenn wegen derselben Tat mehrere Urteile gefällt worden sind und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse sowie der ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen notwendig anzunehmen ist, daß dieselbe Person wiederholt verurteilt wurde oder daß ein oder mehrere Verurteilte unschuldig oder einer strafbaren Handlung schuldig sind, die unter eine mildere Strafbestimmung fällt als die Handlung, wegen der sie verurteilt worden sind.

§ 389.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten können auch jene Personen stellen, die berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen; nach seinem Tode oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außer diesen Personen auch dem Ehegatten, den Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern und dem Kurator des Verurteilten zu.

Gelangt ein Kommando, ein Anwalt, ein Gerichtsoffizier oder ein Gericht des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr zur Kenntnis eines Umstandes, der einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten begründen kann, so sind sie verpflichtet, dem Kommandanten, der im ursprünglichen Verfahren die Rechte des zuständigen Kommandanten in erster Instanz ausgeübt hat, oder seinem Nachfolger im Kommando hievon die Anzeige zu erstatten. Dieser hat den Verurteilten, oder wenn dies nicht tunlich ist, sonst eine zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme berechtigte Person zu verständigen.

§ 390.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, von der der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen worden ist, ist nur dann zulässig, wenn der Angeklagte noch am Leben ist, die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn entweder

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, durch falsches Zeugnis, Bestechung oder eine andere strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist oder wenn

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständnis der Tat abgelegt hat oder sich andere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben haben, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, seine Überführung zu begründen.

Diese Wiederaufnahme findet nur auf Antrag der im § 387, Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen unter den daselbst angeführten Beschränkungen statt.

§ 391.

Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Strafurteil beendeten Verfahrens zu dem Zwecke, daß gegen den verurteilten Angeklagten eine strengere Strafbestimmung angewendet werde, ist nur dann zulässig, wenn der Angeklagte noch am Leben ist, die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, eine der im § 390, Punkte 1 und 2 angeführten Bedingungen vorliegt und außerdem

1. das wirklich verübte Verbrechen mit der Todes- oder der lebenslangen Freiheitsstrafe, das Verbrechen, wofür der Angeklagte verurteilt wurde, aber mit einer bloß zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist,

2. für das wirklich verübte Verbrechen eine wenigstens zehnjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, während das dem ersten Urteile zu Grunde gelegte Verbrechen mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

3. eine Tat sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens (Übertretung) verurteilt wurde, oder

4. wenn die Handlung unter eine Strafbestimmung fällt, wonach Chargenverlust eintreten muß, während dieser auf die strafbare Handlung, wegen der der Angeklagte verurteilt wurde, nicht ausdrücklich angedroht ist und im Urteile auch nicht ausgesprochen wurde.

Diese Wiederaufnahme findet nur auf Antrag des Anklägers statt, der hiezu des Auftrages des zuständigen Kommandanten (dessen Nachfolgers im Kommando) bedarf.

§ 392.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichte zu beantragen, wo das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist.

Die Bestimmungen des § 324, Absätze 2 bis 6 haben Anwendung.

Die Akten werden nach Durchführung der nötigen Beweisaufnahmen dem Obersten Militärgerichtshofe vorgelegt. Die Beweisaufnahmen erfolgen nach den Vorschriften des X. Hauptstückes, doch sind die

Zeugen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse vorliegen, zu beeidigen.

Von der Durchführung beantragter Beweisaufnahmen ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Gerichtes erster Instanz der Antrag auf Wiederaufnahme deshalb zurückzuweisen wäre, weil er von einer nichtberechtigten Person vorgebracht wurde, weil darin die die Grundlage der Wiederaufnahme bildenden Umstände nicht deutlich und bestimmt bezeichnet werden oder weil das Ansuchen zum Nachteile des Angeklagten nach dessen Tode oder nach Verjährung der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Tat gestellt wurde oder endlich, weil der im § 386, Absatz 3 erwähnte Fall vorliegt.

§ 393.

Der Oberste Militärgerichtshof kann, wenn er die Erhebungen nicht für ausreichend findet, um über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu erkennen, auch außerhalb einer Sitzung die Ergänzung der Akten verfügen und vom Gerichte erster Instanz oder vom zuständigen Kommandanten Aufklärungen verlangen.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Oberste Militärgerichtshof in nichtöffentlicher Senatssitzung (§ 67, Punkt 1) nach Entgegennahme des Berichtes des als Referenten bestellten Rates und nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes in der Regel (§ 394) mittels Beschlusses.

Beschließt der Oberste Militärgerichtshof die Wiederaufnahme, so kann er auch von seinem Delegierungsrechte Gebrauch machen.

Ist zur Anordnung der Wiederaufnahme und zur Durchführung des neuen Verfahrens nach § 386, Absatz 2 das Zivilstrafgericht zuständig, so hat sich der Oberste Militärgerichtshof auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Wiederaufnahme zulässig oder unzulässig sei. Er hat hiebei seiner Entscheidung das dem Angeklagten günstigere Militärstrafrecht oder Zivilstrafrecht zu Grunde zu legen. Erkennt der Oberste Militärgerichtshof, daß die Wiederaufnahme zulässig ist, so leitet er die Akten an das zuständige Zivilstrafgericht. Ohne einen solchen die Zulässigkeit der Wiederaufnahme aussprechenden Beschluß des Obersten Militärgerichtshofes ist die Anordnung der Wiederaufnahme durch das Zivilstrafgericht unstatthaft.

§ 394.

Der Oberste Militärgerichtshof kann, wenn er die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten beschließt, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes sofort ein Urteil fällen, wodurch der Angeklagte freigesprochen oder dem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes

oder auf Beseitigung einer im ersten Urteile ausgesprochenen Rechtsfolge stattgegeben wird.

Das neue Urteil ist dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz bekanntzugeben.

Diejenige Person, die das Ansuchen um Wiederaufnahme gestellt hat, sowie der Verletzte und der Privatkläger sind von der Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes zu verständigen.

Der Freigesprochene oder seine Angehörigen (§ 389) können die Veröffentlichung des Erkenntnisses im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern verlangen.

§ 395.

Weder die Einbringung des Gesuches um Anordnung der Wiederaufnahme noch der Antrag auf Anordnung oder diese selbst hemmen den Vollzug des Urteiles, doch kann in dem Falle, als die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten erbeten oder beantragt wird, der zuständige Kommandant die Aussetzung des Strafvollzuges bis zur Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes dann anordnen, wenn die Aufhebung des Urteiles mit Grund zu erwarten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Oberste Militärgerichtshof mit der Anordnung der Wiederaufnahme die Aussetzung des Strafvollzuges bis zur Fällung des neuen Erkenntnisses in erster Instanz (§§ 397 und 400) verfügen.

§ 396.

Für die wiederaufgenommene Sache ist derjenige Kommandant zuständig, der im ursprünglichen Verfahren die Rechte des zuständigen Kommandanten in erster Instanz ausgeübt hat, oder sein Nachfolger im Kommando. Nur wenn über eine Tat, die sich als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig darstellt, von einem Brigadegerichte abgeurteilt worden ist, ist der dem bezeichneten zuständigen Kommandanten nächstvorgesetzte Kommandant zuständig.

Letzteres gilt auch, wenn ein Brigadegericht über eine Person geurteilt hatte, für die infolge einer inzwischen eingetretenen Änderung in ihrer persönlichen Dienststellung ein Brigadegericht im Sinne des § 20, Punkt 1 nicht mehr zuständig ist.

§ 397.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§ 394) in den Stand des Ermittlungsverfahrens. Dieses ist nach Maßgabe der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise vom Militäranwalte (Gerichtsoffizier) oder

vom Gerichte (§ 143) zu führen oder zu ergänzen. Die für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der Anklage geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Die Einstellung hat dieselbe Wirkung wie ein Urteil, wodurch der Angeklagte freigesprochen wird. Wird infolge einer Einstellung das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so haben der Beschuldigte oder seine Angehörigen (§ 389) das Recht, die Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern zu verlangen. War die Wiederaufnahme nicht bezüglich aller strafbaren Handlungen, wegen welcher der Angeklagte verurteilt wurde, angeordnet, so ist im Falle der Beendigung des Verfahrens ohne Vornahme einer Hauptverhandlung die Strafe vom Obersten Militärgerichtshofe neu zu bestimmen.

§ 398.

Kommt es zu einer neuen Hauptverhandlung, so sind auf ihre Vorbereitung und auf ihre Abhaltung die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

Das Kriegsgericht ist nach der Charge, die der Angeklagte zur Zeit der früheren Urteilsfällung bekleidete, zusammenzusetzen, es wäre denn, daß seine dermalige höhere Charge eine andere Zusammensetzung erforderte.

Die Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung ist nur dann notwendig, wenn die Wiederaufnahme zu seinem Nachteile angeordnet wurde oder wenn das Gericht sein Erscheinen für unerläßlich hält. Sonst kann er sich auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann seine Aussage aus den Akten verlesen werden. Auch die Aussagen der Mitbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen können aus den Akten verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 288 vorhanden sind.

§ 399.

Wurde die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verstorbenen bewilligt oder ist der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme bewilligt wurde, vor Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens gestorben, so ist in dem Falle, als über die wiederaufgenommene Strafsache neuerdings durch Urteil entschieden werden muß, eine öffentliche Verhandlung unter entsprechender Anwendung der für die Hauptverhandlung geltenden Vorschriften anzuordnen.

Die im § 389, Absatz 1 bezeichneten Personen sind berechtigt, für den verstorbenen Angeklagten zu dieser Verhandlung einen Verteidiger zu wählen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Diesem Verteidiger kommen bei der Verhandlung alle Rechte zu, die dem Beschuldigten bei der Hauptverhandlung zustehen.

§ 400.

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung fällt das Kriegsgericht das neue Urteil, das entweder das frühere Urteil aufrechterhält oder unter gänzlicher oder teilweiser Aufhebung des ersten Urteiles in der Sache von neuem erkennt.

Mit dem neuen Urteile kann die Aussetzung des nach dem ersten Urteile verfügten Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens nur dann angeordnet werden, wenn das Kriegsgericht das frühere Urteil außer Kraft gesetzt hat.

Wird durch das neue Urteil der Angeklagte verurteilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe angemessen Rücksicht zu nehmen, so daß durch beide Strafen zusammengenommen die für die schwerer strafbare Handlung angedrohte höchste Strafe nie überschritten werden darf.

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Erkenntnis keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als ihm das erste auferlegt hatte.

Gegen das neue Urteil stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen jedes andere Urteil.

§ 401.

Der Oberste Militärgerichtshof ist berechtigt, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes im außerordentlichen Wege und ohne an die im § 388 vorgezeichneten Bedingungen gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu verfügen, wenn sich ihm

1. bei der vorläufigen Beratung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder nach der öffentlichen Verhandlung über eine solche oder bei der Beratung über eine Berufung oder

2. bei der Beratung über einen nach § 383, Absatz 1 erstatteten Bericht oder endlich

3. bei einer auf besonderen Antrag des Generalmilitäranwaltes vorgenommenen Prüfung der Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zu Grunde gelegten Tatsachen ergeben, die auch nicht durch einzelne vom Obersten Militärgerichtshofe etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

Der Oberste Militärgerichtshof kann in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des

Senates (§ 67, Punkt 1 oder 2) auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hiezu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalmilitäranwaltes erforderlich. Wegen Bekanntgabe des Urteiles und wegen Veröffentlichung des freisprechenden Urteiles gelten die Vorschriften des § 394, Absätze 2 bis 4.

Anträge von Privaten, die auf Herbeiführung einer der vorstehend erwähnten Entscheidungen des Obersten Militärgerichtshofes abzielen, sind von den zuständigen Kommandanten oder den Gerichten, bei denen sie einlaufen, abzuweisen, auch dürfen sie niemals zum Gegenstande der Erörterung in der mündlichen Verhandlung des Obersten Militärgerichtshofes gemacht werden.

Anträge von zuständigen Kommandanten sind an den Generalmilitäranwalt zu leiten, der, wenn er sie für begründet erachtet, den Antrag auf Prüfung der Akten stellt.

§ 402.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den in den vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften auf Anordnung des zuständigen Kommandanten (§ 137) vor Eintritt der Verjährung neuerlich eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn vor der Erhebung der Anklage entweder die Anzeige vom zuständigen Kommandanten zurückgelegt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt oder wenn das Verfahren ausgesetzt wurde,

2. wenn der zur Stellung des Begehrens um strafgerichtliche Verfolgung noch berechtigte Privatkläger dieses anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urteil lediglich wegen Mangels des erforderlichen Begehrens des Privatklägers erfolgte,

3. wenn der zuständige Kommandant die Ausscheidung einzelner strafbaren Handlungen aus dem Verfahren im Sinne des § 37, Absatz 2 verfügt hat, wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens gemäß § 303 oder § 304 wegen einzelner strafbaren Handlungen die Verfolgung vorbehalten worden ist oder wenn sich erst nachträglich Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung des Verurteilten ergeben (§ 311).

Die Bestimmungen des § 16 haben sinngemäß Anwendung. Ob nach dem Aufhören der Heeresstrafgerichtsbarkeit ein Verfahren vor dem Landwehr- oder vor dem Zivilstrafgerichte stattzufinden hat, richtet sich nach den Bestimmungen der für diese Gerichte geltenden Strafprozeßordnungen.

XXII. Hauptstück.

Schadenerhebung. Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände.

§ 403.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schaden und die anderen für die privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind nur dann und insoweit zu ermitteln, als diese Feststellung wegen richtiger Anwendung der Strafbestimmungen notwendig ist.

§ 404.

Ist eine Sache, von der sich das erkennende Gericht überzeugt, daß sie dem Beschädigten gehört oder daß sie aus seiner Innehabung auf unrechtmäßige Weise entzogen worden ist, unter den Habseligkeiten des Beschuldigten, eines Mitschuldigen, eines Teilnehmers oder eines Vorschubleisters oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben wurde, so verordnet das erkennende Gericht, daß die Sache nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles zurückzustellen sei. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch über Verlangen des Beschädigten die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier, im gerichtlichen Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Anklägers durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn ihre Aufbewahrung nicht zur Überweisung des Beschuldigten, eines Mitschuldigen, eines Teilnehmers oder eines Vorschubleisters nötig und der Beschuldigte damit einverstanden ist.

Von der Zustimmung des Beschuldigten (Absätze 1 und 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn die dem Beschädigten entzogenen Gegenstände der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, wenn ihre Erhaltung mit Kosten verbunden ist oder wenn der Beschädigte dieser Gegenstände dringend bedarf und in allen diesen Fällen der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf diese Gegenstände in keiner Weise glaubhaft zu machen vermag.

§ 405.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht beteiligt hat, auf eine zur Übertragung des Eigentums gültige Art oder als Pfand gelangt, so bleibt die Entscheidung über ein auf Zurückstellung des Gutes gerichtetes Begehren dem Zivilrechtswege vorbehalten.

Dasselbe gilt, wenn das Eigentum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig ist oder wenn der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen kann. In solchen Fällen ist wegen der weiteren Verfügung über den Gegenstand mit dem zuständigen Zivilgerichte das Einvernehmen zu pflegen.

§ 406.

Wenn bei einem Beschuldigten ein allem Anscheine nach fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigentümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist niemand mit einem Eigentumsanspruche meldet, ist es dem Zivilstrafgerichte zu übergeben, das so vorzugehen hat, als ob dieses Gut aus einem bei ihm anhängig gewesenen Strafverfahren herrühren würde.

§ 407.

Andere als die in den §§ 404 bis 406 genannten Gegenstände, die während eines Strafverfahrens in Verwahrung des Gerichtes, des Militäranwaltes (Gerichtsoffiziers) oder eines Kommandos des gemeinsamen Heeres gelangt sind, sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, von diesen Stellen dem früheren Inhaber zurückzugeben, sobald sie für die Zwecke des Verfahrens entbehrlich werden.

XXIII. Hauptstück.

Kosten des Strafverfahrens.

§ 408.

Die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges werden vom Ärar getragen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Kosten, die durch die Wahl eines Verteidigers oder durch die Vertretung des Verletzten oder des Privatklägers entstanden sind.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebühren- und portofrei.

§ 409.

Die Gebühren der aktiven Militärpersonen, die im Strafverfahren zur Mitwirkung berufen werden, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Den als Zeugen oder Sachverständige einvernommenen oder als Dolmetsche beigezogenen Zivilpersonen, einschließlich der nichtaktiven Militärpersonen, sind auf ihr Verlangen dieselben Gebühren

auf Rechnung des Ärars flüssig zu machen, die ihnen nach den für die Zivilstrafgerichte geltenden Vorschriften zukommen.

Zeugengebühren sind bei sonstigem Erlöschen bei der Vernehmung oder spätestens zwei Tage danach, die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche spätestens vierzehn Tage nach Abgabe ihres Gutachtens oder ihrer Verwendung anzumelden. Der Privatkläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch.

Die bezeichneten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung oder Verwendung auszuzahlen, oder wenn dies ohne Verschulden des Bezugsberechtigten nicht sogleich geschehen kann, ihm in der kürzesten Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

Gegen die Festsetzung der Gebühren ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz zulässig. Der Oberste Militärgerichtshof entscheidet über die Beschwerde außerhalb einer Sitzung.

§ 410.

Aktiven Militärpersonen gebührt für die Verteidigung keine Entlohnung; für ihre anderen Gebühren ist § 409, Absatz 1 maßgebend.

Dem nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden, von Amts wegen bestellten Verteidiger sind auf sein Verlangen die nötig gewesenen, wirklich bestrittenen baren Auslagen auf Rechnung des Ärars zu vergüten; ein weiterer Kostenanspruch steht ihm nicht zu.

Im Falle zwischen dem Beschuldigten und seinem gewählten Verteidiger über die Kosten der geleisteten Verteidigung keine Einigung zu stande kommt, steht jedem Teile frei, bei dem Gerichte, wo die Strafsache in erster Instanz anhängig war, um die Bestimmung dieser Kosten anzusuchen. Gegen die Kostenbestimmung steht beiden Teilen binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz zu. Der Oberste Militärgerichtshof entscheidet über die Beschwerde außerhalb einer Sitzung.

Die Bemessung der Kosten des Vertreters des Verletzten oder des Privatklägers erfolgt durch das Zivilstrafgericht, das so vorzugehen hat, als ob die Vertretung vor einem Zivilstrafgerichte stattgefunden hätte.

§ 411.

Für die Entlohnung des zur Vollziehung einer Todesstrafe durch den Strang von einem Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht beigezogenen Scharfrichters sind die nach den Zivilvorschriften festgesetzten Gebühren maßgebend.

XXIV. Hauptstück.

Vollstreckung der Urteile.

§ 412.

Jeder durch ein Urteil Freigesprochene sowie jeder Angeklagte, dem die Untersuchungshaft im Urteile als Strafe angerechnet wurde, ist, wenn er verhaftet ist, sogleich nach der Urteilsverkündung in Freiheit zu setzen, es wäre denn, daß die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nötig machten.

§ 413.

Jedes auf eine noch zu vollziehende Strafe lautende Urteil ist nach Beisetzung der Vollzugsklausel durch den zuständigen Kommandanten und deren Bekanntgabe an den Angeklagten in der Regel ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Die Vollstreckung des Urteiles wird auf Grund der Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten durch das Gericht veranlaßt.

Der Anordnung des Vollzuges und der Vollstreckung eines Strafurteiles steht der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist (§§ 37, 303 und 304). Nur wenn diese Handlung mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist, muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung über sie mit der Vollzugsanordnung und Vollstreckung des mit einem solchen Vorbehalte gefällten Strafurteiles innegehalten werden.

§ 414.

Die erfolgte Kundmachung der Vollzugsklausel und der Tag der bewirkten oder begonnenen Vollstreckung der Strafe oder der auf Grund des Urteiles erfolgten Versetzung des verhafteten Angeklagten auf freien Fuß ist auf dem Urteile anzumerken. Ebenso ist ein nach dem Gesetze eintretender oder nach § 419 bewilligter Strafaufschub auf dem Urteile ersichtlich zu machen.

Muß infolge eines Strafurteiles eine der im § 157, Absätze 3 und 4 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist ihrem unmittelbaren Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Urteiles ungesäumt zuzustellen.

§ 415.

Geisteskranken oder von einer vorübergehenden schweren Krankheit befallenen Personen sowie schwangeren Frauenspersonen darf vor ihrer Genesung das mit der Vollzugsklausel des zuständigen Kommandanten versehene Todesurteil weder bekanntgegeben noch an ihnen vollzogen werden.

Den Aufschub der Bekanntgabe und des Vollzuges ordnet nach Anhörung des Militäranwaltes und des Gerichtsleiters der zuständige Kommandant an.

§ 416.

Die Vollstreckung eines Todesurteiles geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an dem dem Verurteilten die Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten kundgemacht und ihm dabei eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm vollzogen werde. Diese Eröffnung geschieht vom Gerichtsleiter in Gegenwart des Militäranwaltes und des Schriftführers.

Dem Verurteilten ist nach dieser Eröffnung ein Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, wenn er nicht selbst einen solchen wählt.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist außer den durch ihre dienstliche Stellung hiezu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Die Vollziehung eines Todesurteiles darf weder auf einen Sonn- oder Feiertag noch auf einen solchen Tag fallen, der nach dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten ein Festtag ist.

Falls die Vollziehung der Todesstrafe durch den Strang wegen Untunlichkeit der rechtzeitigen Beiziehung eines Scharfrichters oder wegen anderer Hindernisse nicht möglich wäre, ist der zuständige Kommandant ermächtigt, diese Art der Todesstrafe in die durch Erschießen umzuwandeln.

§ 417.

Die Zeit, die der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte seit der Verkündung des Strafurteiles erster Instanz (§ 312) in Haft zugebracht hat, ist insoweit in die Strafzeit einzurechnen, als der Antritt der Strafe durch Umstände, die von dem Willen des Verurteilten unabhängig sind, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Einrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur teilweise Erfolg hatte. Ebenso ist die Zeit, die der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte von der Rechtskraft des Urteiles bis zur Veranlassung des Vollzuges in Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen, wenn das von ihm ergriffene Rechtsmittel keinen Erfolg hatte.

§ 418.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist, wenn die verurteilte Person in eine Geisteskrankheit verfällt, bis zu ihrer Genesung aufzuschieben.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

§ 419.

Der zuständige Kommandant kann auch außer den Fällen der §§ 127 Absatz 2 und 423 aus militärdienstlichen Rücksichten den Aufschub einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe auf längstens acht Wochen anordnen.

Bei einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann der zuständige Kommandant einen Strafaufschub bis zu acht Wochen bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß die sofortige Vollstreckung der Strafe dem Verurteilten oder seiner Familie eine außerhalb des Zweckes der Strafe fallende schwere Schädigung verursachen würde und eine Entweichung des Verurteilten nicht zu besorgen ist.

Der Kriegsminister kann den Aufschub jeder, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigenden Freiheitsstrafe auch über acht Wochen und auch aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten wichtigen Gründen anordnen.

Die Bewilligung des Aufschubes kann, wenn sie nicht aus militärdienstlichen Rücksichten erteilt worden ist, an eine Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 420.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf in der Regel (§§ 395, 400, Absatz 2 und 423) nicht unterbrochen werden.

Wird jedoch gegen den Verurteilten während der Abbüßung der Freiheitsstrafe wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung, die mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist, das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe sofort auszusetzen und gegen den Beschuldigten im Sinne des XII. Hauptstückes vorzugehen. Wird der Angeklagte zum Tode oder zur lebenslangen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt, so ist diese Strafe ohne Rücksicht auf die früher zuerkannte und noch nicht vollzogene Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Ausnahmsweise kann bei den ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafen vom zuständigen Kommandanten, bei länger dauernden Freiheitsstrafen vom Kriegsminister auch aus anderen sehr wichtigen Gründen eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet werden. Eine Unterbrechung von mehr als acht Wochen kann nur der Kriegsminister bewilligen. Die Bewilligung kann, wenn sie über Bitte des Verurteilten erfolgt, in jedem Falle an eine

Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Die Zeit der Unterbrechung ist in die Strafdauer nicht einzurechnen.

Die Zeit, die der Verurteilte während der Strafvollstreckung in einer Krankenanstalt zugebracht hat, ist in die Strafe einzurechnen, es wäre denn, daß der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu verhindern, die Krankheit herbeigeführt oder verlängert oder eine solche bloß vorgeschützt hätte.

§ 421.

Urteile auf Chargenverlust werden durch die Kundmachung der Vollzugsklausel des zuständigen Kommandanten vollzogen.

§ 422.

Die Art und Weise, wie Todesstrafen und Freiheitsstrafen zu vollziehen und wie Geldstrafen einzubringen sind, bestimmen besondere Vorschriften.

Wegen des Vollzuges anderer als der im vorstehenden Absatze und im § 421 angeführten Strafen ist, wenn das Strafgericht sie nicht unmittelbar vollziehen kann, mit jenen Behörden das Einvernehmen zu pflegen, in deren Wirkungskreis die hiezu erforderlichen Vorkehrungen gehören.

§ 423.

Entstehen über die Auslegung eines Strafurteiles oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel oder werden gegen die Entscheidung des zuständigen Kommandanten über die Zulässigkeit der Strafvollstreckung Einwendungen erhoben, so ist die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes einzuholen. Der zuständige Kommandant kann inzwischen den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 424.

Wenn nach Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteiles Milderungsgründe hervorkommen, die zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren und die zwar nicht die Anwendung einer milderen Strafart oder eines milderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat das Gericht, bei dem das Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist, sobald es sich vom Vorhandensein solcher Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Obersten Militärgerichtshof zu stellen. Dieser entscheidet ohne Verhandlung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes.

§ 425.

Die gnadenweise Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur Seiner Majestät zu (§§ 445 und 477).

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

XXV. Hauptstück.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§ 426.

Wenn der einer heeresgerichtlich zu ahndenden strafbaren Handlung Beschuldigte abwesend oder flüchtig ist und deshalb zur Strafamtshandlung nicht stellig gemacht werden kann, so müssen doch über Anordnung des zuständigen Kommandanten die Beschaffenheit der Tat mit Sorgfalt und Genauigkeit erhoben und die Beweismittel sichergestellt werden und es kann zu diesem Zwecke auch das anwaltliche oder gerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Die Zeugen und Sachverständigen sind, wenn keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden sind, zu beeidigen.

Der Abwesende, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, kann vom Gange und vom Ergebnisse des Verfahrens verständigt werden, wenn dies ohne Schwierigkeit und Zeitverlust geschehen kann.

Erst wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, ist das Verfahren bis zur künftigen Stelligmachung des Beschuldigten auf Anordnung des zuständigen Kommandanten auszusetzen.

§ 427.

Hat ein Beschuldigter die Flucht ergriffen oder wird ein Abwesender einer strafbaren Handlung unter Umständen beschuldigt, die nach § 171 die Anordnung der Verwahrungshaft rechtfertigen würden, so haben die mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen beauftragten Kommandos zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen auch Hausdurchsuchungen vorzunehmen oder Ersuchschreiben an andere Kommandos, Behörden und Organe, in deren Bereiche er anzutreffen sein dürfte, zu richten.

Für die weitere Vorkehrung und die Standesbehandlung der aus der aktiven Dienstleistung entwichenen und anderer der Desertion verdächtigten Militärpersonen sind die militärischen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 428.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtlinge und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn sie eines Verbrechens dringend verdächtig sind.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten ist kein Steckbrief zu erlassen; es kann jedoch den Kommandos und Behörden eine Beschreibung ihrer Person zu dem Zwecke übersendet werden, damit sie im Falle der Auffindung des Beschuldigten die Stelle, die die Personsbeschreibung erlassen hat, hievon verständigen.

Gegen die auf freiem Fuße befindlichen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilten, jedoch vor dem Strafantritte flüchtig gewordenen, dann gegen die aus der Untersuchungs- oder Strafhaft entwichenen Personen können in jedem Falle Steckbriefe erlassen werden.

Die Ausfertigung von Steckbriefen (Personsbeschreibungen) steht dem zuständigen Kommandanten oder mit seiner Zustimmung dem Gerichte zu. Bei Entweichungen aus der Strafhaft kann der Steckbrief, wenn nicht ohnehin die Deserteursbehandlung einzutreten hat, auch vom Kommando des Militärgefangenhauses ausgefertigt werden.

§ 429.

In jedem Steckbriefe ist die strafbare Handlung, der der Verfolgte verdächtig geworden oder wegen der er verurteilt worden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -organe gerichtete Ersuchen um seine Verhaftung und Einlieferung beizufügen.

Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Militär- und Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzuteilen. Nach Erfordernis ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen oder von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen u. s. w. vorzugehen.

Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werte oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Täter selbst zu entdecken oder noch ferneres Übel zu verhindern oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so ist die Bekanntmachung sogleich vorzunehmen. Bei Beschreibung verfälschter öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an die im § 223 genannten Behörden und Anstalten gemacht und deren Zustimmung abgewartet werden.

§ 430.

Sobald die Gründe, die den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§ 431.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Auslieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge oder anderen Abmachungen erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht mit Zustimmung des zuständigen Kommandanten an den Kriegsminister zu wenden.

§ 432.

Durch das Nichterscheinen eines Beschuldigten soll das Verfahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nicht verzögert werden.

Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Überweisung der Beschuldigten dienen können, an die Eigentümer zurückgestellt, so können diese aufgefordert werden, die Beweisstücke tunlichst in dem für die spätere Beweisaufnahme geeigneten Zustande zu erhalten und auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Akten zu bringen.

XXVI. Hauptstück.

Standrechtliches Verfahren.

§ 433.

In jenen Fällen des Verbrechens der Subordinationsverletzung, der Meuterei, der Feigheit, der Störung der Zucht und Ordnung, der unbefugten Werbung und der Ausspähung, in denen nach den Bestimmungen des Militärstrafrechtes das standrechtliche Verfahren ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes Platz greifen kann, steht die Anordnung dieses Verfahrens dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte zu.

§ 434.

Der zuständige Kommandant beim Divisionsgerichte entscheidet auch über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes für die ihm unterstellten militärischen Verbände und Personen und ordnet sonach die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens in jenen Fällen des Verbrechens der Empörung, der Desertion, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung dann des Aufruhrs und der einreißenden Plünderung an, in denen dieses Verfahren gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes nach vorausgegangener Kundmachung Platz greifen kann.

§ 435.

Außer den im Militärstrafrechte vorgesehenen Fällen kann das standrechtliche Verfahren nur nach vorhergegangener Kundmachung des Stand-

rechtes für die nach dieser Kundmachung verübten Verbrechen des Mordes, des Raubes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes eintreten.

Die Kundmachung des Standrechtes ist in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn die angeführten Verbrechen in gefahrdrohender Weise um sich greifen, so daß zur Hintanhaltung einer Schädigung der Disziplin oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer weiteren Ausbreitung von strafbaren Handlungen, die die Kriegsmacht bedrohen, ein abschreckendes Beispiel notwendig wird.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes steht dem Kriegsminister zu, der für besondere Verhältnisse die Ermächtigung hiezu einzelnen zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte übertragen kann.

In solchen Fällen ist der militärische Verband oder der Bezirk, für den das standrechtliche Verfahren eintritt, zu bezeichnen.

§ 436.

Wird das Standrecht für einzelne militärische Verbände kundgemacht, so bleiben hinsichtlich der Zuständigkeit des Kommandanten die allgemeinen Grundsätze des III. Hauptstückes unberührt; wird jedoch die Kundmachung des Standrechtes für einen bestimmten Bezirk angeordnet, so ist vom Kriegsminister gleichzeitig der für die in diesem Bezirke vorkommenden Standrechtsfälle zuständige Kommandant zu bestimmen. Dieser ist sodann für solche Fälle mit Ausschluß der zuständigen Kommandanten des ordentlichen Verfahrens allein zuständig.

Von mehreren zur Anordnung des standrechtlichen Verfahrens in einem gegebenen Falle etwa berufenen Kommandanten ist derjenige allein zuständig, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen oder dem der Beschuldigte überliefert worden ist.

§ 437.

Der zuständige Kommandant hat die Kundmachung des Standrechtes durch einen Befehl zu veranlassen.

Dieser Befehl hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Verbrechen, wegen deren, und der militärischen Verbände oder der Bezirke, für die das Standrecht angeordnet wurde,

2. die Warnung vor Verübung solcher Verbrechen und

3. die Androhung, daß jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden wird, wobei die Art der Todesstrafe zu bezeichnen ist.

Die Kundmachung des Befehles hat auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene

Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu geschehen. Der Befehl kann überdies den politischen Behörden und den Gemeindevorständen zur öffentlichen Verlautbarung mitgeteilt werden. Erscheint es zweckmäßig, so kann die Verlautbarung auch noch durch öffentlichen Anschlag oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter geschehen.

Die erfolgte Kundmachung des Standrechtes ist vom zuständigen Kommandanten in allen Fällen (§§ 434 und 435) unverzüglich, wenn möglich telegraphisch, dem Kriegsminister anzuzeigen.

§ 438.

Die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens erfolgt im gegebenen Falle mittels eines an den Militäranwalt gerichteten schriftlichen Befehles des zuständigen Kommandanten, in dem sowohl der Beschuldigte als auch die ihm zur Last gelegte Handlung genau zu bezeichnen ist.

Bei der Anordnung des standrechtlichen Verfahrens hat der zuständige Kommandant als Regel zu beobachten, daß nur solche der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen vor das Standgericht gestellt werden, die entweder auf frischer Tat ergriffen worden sind oder deren Schuld sich, allem Erwarten nach, ohne Verzug beweisen lassen wird.

Die zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Kommandanten etwa notwendigen Erhebungen dürfen sich nicht über achtundvierzig Stunden hinaus erstrecken.

Die im § 415, Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

Ist gegen den Beschuldigten das ordentliche Verfahren angeordnet worden, so ist die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens wegen derselben Handlung nicht mehr zulässig.

§ 439.

Zur Durchführung des standrechtlichen Verfahrens ist das bei dem Divisionsgerichte zusammentretende Standgericht zuständig und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei den ordentlichen Gerichten etwa anhängigen anderen Strafsachen.

Das Standgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsgericht bei den Divisionsgerichten mit der Abweichung, daß die Standgerichtsmitglieder, außer dem die Verhandlung leitenden Offizier für den Justizdienst, in jedem Falle aus der Gruppe der Offiziere des Soldatenstandes zu nehmen sind. Die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei der Kommandierung dieser Standgerichtsmitglieder ist nur soweit geboten, als sie ohne Verzögerung geschehen kann.

Das Standgericht kann nach Ermessen des zuständigen Kommandanten an jedem Orte des Bezirkes, für den das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

§ 440.

Die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens veranlaßt der Militäranwalt durch sofortige Übermittlung des erhaltenen Befehles des zuständigen Kommandanten an das Divisionsgericht. Dieses hat gleich nach dessen Einlangen mit größter Beschleunigung wegen des Zusammentrittes des Standgerichtes und wegen Beistellung der zur Sicherheit des Standgerichtes und zur allfälligen Vollziehung der Todesstrafe nötigen Bedeckung und Exekutionsabteilung die Veranlassung zu treffen und Sorge zu tragen, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Ort die nötigen Amtsgerätschaften bereit, ein Seelsorger, ein Arzt und allenfalls der Scharfrichter gegenwärtig seien und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls diese verhängt werden sollte, kein Hindernis entgegenstehe.

§ 441.

Ein förmliches Ermittlungsverfahren sowie die Überreichung einer Anklageschrift findet nicht statt, das ganze Verfahren ist vielmehr vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Standgerichte und so viel als möglich ohne Unterbrechung durchzuführen.

Der Beschuldigte ist sofort nach dem Zusammentritte des Standgerichtes vor dieses zu stellen.

Dem Militäranwalte obliegt es, die zur Verhandlung erforderlichen Beweise zur Stelle zu bringen, insbesondere auch die Vorladung der Verletzten, der Zeugen und der Sachverständigen, wenn nötig, unmittelbar zu bewirken oder auch deren Vorführung zu veranlassen.

Das Standrecht kann zu jeder Stunde und auch unter freiem Himmel stattfinden.

Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten einschließlich der Urteilsfällung wird auf dreimal vierundzwanzig Stunden festgesetzt und es ist diese Frist von dem Zeitpunkte, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat das ordentliche Verfahren einzutreten.

§ 442.

Das Verfahren vor dem Standgerichte ist bei Vermeidung aller Weitläufigkeiten in sinngemäßer Anwendung der im XVIII. Hauptstück enthaltenen

Vorschriften durchzuführen, soweit im nachstehenden nicht Abweichungen festgesetzt sind.

Der Beschuldigte kann sich einen Verteidiger wählen (V. Hauptstück) und ist über dieses Recht sogleich nach Anordnung des standrechtlichen Verfahrens, jedenfalls aber vor seiner Stellung vor das Standgericht vom Militäranwalte zu belehren. Macht der Beschuldigte von diesem Rechte keinen Gebrauch oder ist die sofortige Beiziehung des gewählten Verteidigers zur Verhandlung nicht möglich, so hat das Gericht einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Steht zu diesem Zwecke eine geeignete rechtskundige Person nicht sofort zur Verfügung, so ist ein Offizier des Soldatenstandes als Verteidiger zu bestimmen.

§ 443.

An Stelle der Verlesung der Anklageschrift wird die Verhandlung vom Militäranwalte mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last fallenden Tatsachen eingeleitet.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der Tat zu beschränken, wegen der das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist; es kann aber über Antrag des Militäranwaltes auch auf andere dem standrechtlichen Verfahren unterliegende Handlungen ausgedehnt werden, wenn hiedurch eine das standrechtliche Verfahren vereitelnde Verzögerung (§ 441, letzter Absatz) nicht zu besorgen ist. Auf andere strafbare Handlungen des Angeklagten ist keine Rücksicht zu nehmen.

Die Ausforschung von Mitschuldigen und von Teilnehmern ist zwar nicht außer acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Fällung und Vollziehung des Urteiles gegen den Angeklagten nicht aufgeschoben werden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Militäranwalt dessen Ergebnisse zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben darauf zu antworten und, wenn der Militäranwalt hierauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger jederzeit das Recht der letzten Äußerung.

§ 444.

Sodann erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und läßt den Angeklagten abführen, worauf das Standgericht in nichtöffentlicher Beratung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 74 bis 79, 302, Absatz 1 und 305 zur Beschlußfassung schreitet.

Wird der Beschuldigte einer dem standrechtlichen Verfahren unterliegenden strafbaren Handlung einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich mittels Urteiles auf die Todesstrafe zu erkennen.

Gegen Angeklagte, die zur Zeit der verübten Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist an Stelle der Todesstrafe durch den Strang auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, an Stelle der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker oder schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen. Außerdem kann das Standgericht, wenn durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, aus wichtigen Gründen gegen Minderbeteiligte an Stelle der Todesstrafe auf die vorbezeichneten Freiheitsstrafen erkennen. Eine weitere Strafmilderung auf Grund des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes nach § 309, letzter Absatz findet nicht statt. An Stelle der Todesstrafe durch Erschießen kann auf schweren Kerker nur dann erkannt werden, wenn die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Verhängung der Todesstrafe bedingen, mit schwerem Kerker bedroht ist.

Wenn bezüglich einer dem standrechtlichen Verfahren unterliegenden strafbaren Handlung eine der im § 306, Punkte 1, 2 und 4 vorgesehenen Bedingungen eintritt, hat das Standgericht mittels Urteiles auf Freisprechung des Beschuldigten zu erkennen.

§ 445.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt.

Zu seiner Rechtskraft bedarf das Urteil der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, zu welchem Zwecke es samt den Akten von dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsleiter diesem Kommandanten gleich nach der Fällung zu überbringen, oder wenn er sich nicht im Orte aufhält, zu übersenden ist.

Dem zuständigen Kommandanten kann von Seiner Majestät das Recht der gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe übertragen werden.

Findet der zuständige Kommandant ein Urteil des Standgerichtes aus rechtlichen Gründen nicht zu bestätigen, was von ihm schriftlich zu begründen ist, so hat er wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das weitere zu veranlassen und über die weitere Belassung des Beschuldigten in Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 446.

Das rechtskräftige Urteil ist samt der dem Urteile durch den zuständigen Kommandanten beizufügenden Bestätigungsklausel und der etwa erfolgten Begnadigung dem Angeklagten unverzüglich öffentlich zu verkünden. Dasselbe hat mit der nach § 445, letzter Absatz ergangenen Entscheidung des zuständigen Kommandanten zu geschehen.

Gegen das Urteil des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt und ein dagegen von wem

immer eingebrachtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wurde der Angeklagte zum Tode verurteilt und nicht begnadigt, so wird ihm nach der Urteilsverkündung, wenn es möglich ist, ein Geistlicher beigegeben und die Todesstrafe nach einer entsprechenden Frist zur Vorbereitung auf den Tod, in der Regel binnen zwei Stunden, vollzogen.

Nach Verkündung des vom zuständigen Kommandanten bestätigten freisprechenden Urteiles ist der Angeklagte, wenn keine gesetzlichen Gründe seine fernere Verwahrung nötig machen, sofort auf freien Fuß zu setzen.

§ 447.

Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Strafurteil nur wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt werden kann oder wenn wider den Beschuldigten zwar dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verübt habe, die Herstellung des Beweises seiner Schuld aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 441, letzter Absatz) nicht möglich ist, wenn sich während der Verhandlung zeigt, daß sich der Beschuldigte in einem der im § 415 bezeichneten Zustände befindet, endlich wenn innerhalb der gesetzlichen Frist ein Urteil überhaupt nicht gefällt werden kann, so beschließt das Standgericht, daß das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinde.

Der Beschluß des Standgerichtes ist dem Angeklagten bekanntzugeben und dem zuständigen Kommandanten vorzulegen, der hienach wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen und zugleich zu beschließen hat, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder nicht.

§ 448.

Über die Verhandlung vor dem Standgerichte sind Protokolle nach Vorschrift der §§ 314 bis 316 aufzunehmen, doch hat sich ihr Inhalt auf das Wesentlichste der Verhandlung zu beschränken. Die Protokolle sind vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 449.

Die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes steht in den Fällen des § 434 dem zuständigen Kommandanten, der es angeordnet hat, und dem Kriegsminister, in den Fällen des § 435 aber diesem Minister und dem etwa von ihm zur Verhängung des Standrechtes ermächtigten zuständigen Kommandanten zu.

Die Aufhebung des Standrechtes ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veran-

laßte, weggefallen ist, insbesondere wenn bereits durch den Vollzug der Todesstrafe an einem oder mehreren Schuldigen das notwendige abschreckende Beispiel gegeben worden ist, sogleich auszusprechen und jederzeit in derselben Weise wie die Verhängung des Standrechtes kundzumachen.

In allen noch anhängigen Strafsachen einschließlich derjenigen, in denen Todesurteile ergangen, jedoch noch nicht vollzogen worden sind, muß die Aufhebung des Standrechtes dem Beschuldigten bekanntgegeben und vom zuständigen Kommandanten das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, worauf das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

§ 450.

Alle im standrechtlichen Verfahren ergangenen Urteile samt den Verhandlungsakten sind längstens binnen vierzehn Tagen nach dem Urteilsvollzuge dem Kriegsminister zur Prüfung durch den Generalmilitäranwalt vorzulegen, der die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber nach Vorschrift des XXI. Hauptstückes zu verhandeln.

XXVII. Hauptstück.

Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde und zur See.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 451.

Die Anordnungen der vorstehenden Hauptstücke gelten auch im Felde und zur See, insofern dieses Hauptstück nicht abweichende Vorschriften enthält.

§ 452.

A. Die für das Feld gegebenen Vorschriften haben in Anwendung zu kommen:

1. bei allen mobilen Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten, die zur Armee im Felde eingeteilt sind, vom Zeitpunkte des Verlassens der Mobilisierungsstation bis zu ihrer Demobilisierung,

2. in den in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätzen, die sich innerhalb des Bereiches der operierenden Armee (Korps) befinden oder wegen feindlicher Bedrohung in Kriegszustand versetzt sind. Eintritt

und Ende dieser Verhältnisse sind vom Kommandanten des festen Platzes zu verlautbaren.

B. Die für das Verhältnis zur See gegebenen Vorschriften gelten:

1. auf in Dienst gestellten, nicht im Flaggenverbande stehenden Kriegsschiffen in selbständiger Mission in Gewässer außerhalb des Mittelländischen Meeres mit dem Antritte der Missionsreise bis zur Rückkehr in das Mittelländische Meer,

2. auf in Dienst gestellten, im Flaggenverbande stehenden Kriegsschiffen (Fahrzeugen, § 11, Punkt 6) mit dem Zeitpunkte des Eintrittes in den Flaggenverband bis zum Ausscheiden aus diesem.

2. Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

§ 453.

Die Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelnen Personen der beiden Landwehren (§ 8, Absatz 2), die nach der Kriegs-Ordre de bataille oder nach ihrer ständigen Kriegseinteilung einem Truppendivisionskommandanten oder einem nach § 459, Absatz 1 mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten des gemeinsamen Heeres oder einem mit gleichem Rechte versehenen Kommandanten eines oder mehrerer Kriegsschiffe (§§ 455, B und 459, Absatz 1) unterstellt werden, sind während dieser Einteilung der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen. Umgekehrt sind die in gleicher Weise einem Truppendivisionskommandanten oder einem nach § 459, Absatz 1 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten einer der beiden Landwehren (§ 8, Absatz 2) unterstellten Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelnen Personen der gemeinsamen Wehrmacht während dieser Einteilung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen.

Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelne Personen der beiden Landwehren (§ 8, Absatz 2), die infolge der Kriegsereignisse von ihrem Verband abkommandiert werden oder abkommen und hiedurch unter den Befehl eines der im Absatze 1 erwähnten zuständigen Kommandanten der gemeinsamen Wehrmacht gelangen, treten für die Dauer dieses Verhältnisses unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit. Umgekehrt treten Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelne Personen der gemeinsamen Wehrmacht, die infolge der Kriegsereignisse von ihrem Verbande abkommandiert werden oder abkommen und hiedurch unter den Befehl eines der im Absatze 1 erwähnten zuständigen Kommandanten einer der beiden Landwehren (§ 8, Absatz 2) gelangen, für die Dauer dieses Verhältnisses unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit.

Ist jedoch der Kommandant einer solchen Truppe selbst mit den Rechten eines zuständigen Kommandanten versehen, so tritt eine Änderung der Strafgerichtsbarkeit nicht ein.

§ 454.

Der Höchstkommandierende kann Personen, die sonst nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen und im Feindeslande im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder deren Verbündeten betreten werden, der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstellen:

1. wegen strafbarer Handlungen, die sie in diesem Machtbereiche begehen,

2. ohne Rücksicht auf den Tatort wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen strenger zu ahndenden strafbaren Handlung.

3. Titel.

Gerichtsverfassung im Felde und zur See.

§ 455.

Die mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen Kommandanten sind:

A. im Felde:
- der Truppendivisionskommandant,
- der ernannte Kommandant einer Festung (Kriegshafen), in der nach § 452, A, Punkt 2 das Feldverfahren einzutreten hat,
- der Korpskommandant,
- der Armeekommandant,
- der Chef des Armeetappenkommandos,
- der Armeeoberkommandant.

B. zur See:
- der Kommandant eines in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffes (§ 452, B, Punkt 1),
- der Kommandierende.

§ 456.

Die Zuständigkeit der im § 455 genannten Kommandanten erstreckt sich ihrem sachlichen Umfange nach auf alle den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlungen (§§ 20 und 21), die sachliche Zuständigkeit des Kommandanten eines in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffes jedoch nur auf strafbare Hand-

lungen, die nach den anzuwendenden Strafsätzen mit keiner höheren als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 457.

A. Die Zuständigkeit der Kommandanten im Felde erstreckt sich ihrem persönlichen Umfange nach auf alle ihnen militärisch unterstellten oder zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Gesetze oder nach Anordnung des Höchstkommandierenden (Armeeoberkommandanten, Armeekommandanten, selbständig operierenden Korpskommandanten) im Sinne des § 459, Absätze 1 und 2 einem anderen zuständigen Kommandanten zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die ihrem Befehle nicht unterstellten, der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die in ihrem Befehlsbereiche betreten werden, wenn der sonst zuständige Kommandant nicht leicht erreichbar ist, dann auf diejenigen Personen, die in ihrem Befehlsbereiche betreten werden und kraft besonderer Anordnung des Höchstkommandierenden (§ 454) der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der ernannte Kommandant einer Festung(Kriegshafen), der Korpskommandant, der Armeekommandant, der Chef des Armeetappenkommandos und der Armeeoberkommandant üben die Rechte des zuständigen Kommandanten, wenn die anderen Voraussetzungen der vorhergehenden Absätze zutreffen, auch über Personen und in Straffällen aus, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterliegen.

Über Oberste (Gleichgestellte) und Militärpersonen noch höheren Ranges, gleichviel ob sie der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterliegen, stehen die Rechte des zuständigen Kommandanten in der Regel (§§ 459 und 479, Absatz 1) nur dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde und in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze nur dem mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten militärischen Befehlshaber zu.

B. Der Kommandant eines in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffes übt die Rechte des zuständigen Kommandanten über die Bemannung mit Ausschluß des Schiffsstabes aus.

Die Zuständigkeit des Kommandierenden zur See erstreckt sich auf die ihm militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden, dann auf die im Punkte A, Absatz 2 bezeichneten, in seinem Befehlsbereiche betretenen Personen.

Bei Straffällen der an Bord befindlichen Personen, auf die sich der Wirkungskreis des Kommandanten eines in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffes wegen der persönlichen Eigenschaft des Täters oder wegen der Schwere der begangenen strafbaren Handlung nicht erstreckt, hat sich der

Kommandant auf die Veranlassung der Erhebung des Tatbestandes, der tunlichsten Sicherstellung der Beweismittel und der Vernehmung und etwa notwendigen Verwahrung des Beschuldigten zu beschränken.

Sobald es die Umstände zulassen, sind die gesamten Akten unter gleichzeitiger Überstellung des Beschuldigten an die zur Strafamtshandlung zuständige Stelle (§ 28, B) abzusenden. Diese hat nach dem ordentlichen Verfahren weiter vorzugehen.

§ 458.

Die zuständigen Kommandanten im Felde haben in jenen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen die Rechte des zuständigen Kommandanten über Personen und in Straffällen ausüben, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterliegen, nach den Bestimmungen für die zuständigen Kommandanten der Landwehr vorzugehen, daher auch bei der Auswahl der zur Durchführung der Ermittlung, zur Vertretung der Anklage und zur Aburteilung notwendigen Personen, bei allfälliger Anwendung der Bestimmung des § 461, Absatz 4 die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr zu beobachten, sofern die nach dieser erforderlichen Personen zur Verfügung stehen. Dasselbe hat für die erkennenden Gerichte zu gelten.

§ 459.

Im Bedarfsfalle kann bei der Armee im Felde der Höchstkommandierende und zur See in Kriegszeiten der Kommandierende die Rechte des zuständigen Kommandanten mit oder ohne Beschränkung in persönlicher oder sachlicher Beziehung auch an solche ihm unterstellte Befehlshaber übertragen, denen diese Rechte im Gesetze nicht ausdrücklich zuerkannt sind.

Bei der Armee im Felde übt ferner der Höchstkommandierende, zur See in Kriegszeiten der Kommandierende das im § 33, Absatz 2 dem Verordnungswege vorbehaltene Recht der Einschränkung oder Ausdehnung der Zuständigkeit der ihm unterstellten Kommandanten aus. Es steht ihm weiters das Recht zu, einzelne Straffälle aus triftigen Gründen aus seiner eigenen oder aus der Zuständigkeit eines untergebenen Kommandanten in die eines anderen untergebenen Kommandanten zu überweisen.

In allen diesen Fällen sind jedoch bei der Armee im Felde die Grenzen zwischen der Heeres- und der Landwehrstrafgerichtsbarkeit zu wahren.

§ 460.

Die Verbindung des Strafverfahrens gegen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Kommandanten gehörige Mitbeschuldigte und die Aufhebung der Verbindung (§ 38) ordnet innerhalb der Grenzen der Heeresstrafgerichtsbarkeit auch dann, wenn gegen einen der Beschuldigten die Anklage bereits erhoben wurde, der gemeinschaftlich vorgesetzte Kommandant an.

Dieser entscheidet auch bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer ihm unterstellter Kommandanten (§ 39).

§ 461.

Den zuständigen Kommandanten wird zur Versehung der Geschäfte des Untersuchungsführers, des Verhandlungsleiters und des Militäranwaltes die erforderliche Anzahl von Offizieren für den Justizdienst zugewiesen.

Dem Kommandanten eines in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffes stehen zu gleichem Zwecke Seeoffiziere zur Seite. Diese werden vor dem Antritte ihres Amtes durch den Kommandanten dahin beeidigt, daß sie die ihnen übertragenen Pflichten eines Untersuchungsführers (Verhandlungsleiters, Militäranwaltes) getreulich erfüllen werden. Ist in einem gegebenen Falle der eine oder der andere der Genannten verhindert, so bestimmt der Kommandant einen Stellvertreter aus der Reihe der ihm unterstehenden Seeoffiziere, der gleichfalls zu beeidigen ist.

Gleichzeitig mit der Übertragung der Rechte des zuständigen Kommandanten (§ 459, Absatz 1) ist dem neubestellten zuständigen Kommandanten die nötige Anzahl von Offizieren für den Justizdienst zur Verfügung zu stellen.

Der vorgesetzte Kommandant kann zur Durchführung des Strafverfahrens gegen eine zu seiner Zuständigkeit gehörige Person im Bedarfsfalle auch die einem untergebenen Kommandanten zugewiesenen Offiziere für den Justizdienst in Anspruch nehmen.

§ 462.

Im Felde und zur See werden keine Untersuchungsgerichte aufgestellt.

Die erkennenden Gerichte sind im Felde die Feldkriegsgerichte, auf den im Flaggenverbande stehenden Schiffen die Flaggenkriegsgerichte, auf den in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffen die Schiffskriegsgerichte.

Sie treten nur über Berufung des zuständigen Kommandanten fallweise zusammen und werden nach dessen Kommando bezeichnet. Die im Sinne des § 458 zusammengesetzten erkennenden Gerichte werden als Landwehr-Feldkriegsgerichte bei jenem Kommando bezeichnet, das der zuständige Kommandant innehat.

§ 463.

Das Feld- und das Flaggenkriegsgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsgericht bei den Divisions- und Admiralsgerichten, mit der Abweichung, daß die Kriegsgerichtsmitglieder, mit Ausnahme des als Verhandlungsleiter fungierenden Offiziers für den Justizdienst, in den Fällen der §§ 56 und 58, Absatz 2 durchwegs aus der Gruppe der Offiziere des Soldatenstandes genommen werden können. Stehen für das Flaggenkriegsgericht Offiziere

der nach § 55 erforderlichen Chargengrade nicht zur Verfügung, so kann das Kriegsgericht auch aus Offizieren anderer Chargengrade zusammengesetzt werden, doch müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer rangälter sein als der Angeklagte.

Für fremdländische Offiziere und Gleichgestellte (§ 11, Punkt 9) wird das Kriegsgericht ebenso zusammengesetzt wie für Offiziere und Gleichgestellte der bewaffneten Macht.

Das Schiffskriegsgericht besteht außer dem als Verhandlungsleiter bestimmten Seeoffizier aus einem Seestabsoffizier als Vorsitzenden, dann einem Linienschiffsleutnant und zwei Fregattenleutnants als Beisitzern.

Im Notfalle kann der zuständige Kommandant zum Schiffskriegsgerichte statt des Seestabsoffiziers einen Linienschiffsleutnant als Vorsitzenden, zum Flaggen- oder Schiffskriegsgerichte statt der nach § 55, Absatz 2, Punkt 1 (§ 53, Absatz 3) und nach dem vorigen Absatze erforderlichen Fregattenleutnants Seefähnriche als Kriegsgerichtsmitglieder berufen.

Eine bestimmte Reihenfolge bei der Berufung der Kriegsgerichtsmitglieder besteht nicht.

Im Notfalle kann ausnahmsweise ein Kriegsgerichtsmitglied der gemeinsamen Wehrmacht durch ein solches aus einem anderen Teile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ersetzt werden.

Das Flaggen- und das Schiffskriegsgericht ist an Bord zu halten.

4. Titel.

Verfahren im Felde und zur See.

§ 464.

Das Verfahren im Felde und zur See richtet sich im allgemeinen nach den Verfahrensvorschriften für Strafsachen, für die das Divisionsgericht sachlich zuständig ist.

Die Vorschriften des § 80, Punkt 3, a, Absatz 2, Punkt 4 und Punkt 5, Absätze 2 und 3 sind innerhalb der Grenzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder soweit anzuwenden, als sie unter den obwaltenden Verhältnissen ohne erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens durchgeführt werden können.

§ 465.

Der zuständige Kommandant bestimmt gleichzeitig mit der Anordnung des Ermittlungsverfahrens (§ 137) den Offizier für den Justizdienst, der es als Untersuchungsführer durchzuführen hat (§ 461, Absatz 2).

Im Notfalle kann auch ein Offizier des Soldatenstandes als Untersuchungsführer bestimmt werden. Dieser ist vor der Übernahme dieses Amtes vom zuständigen Kommandanten zu beeidigen.

Der Untersuchungsführer hat alle Rechte eines Untersuchungsrichters.

§ 466.

Im Ermittlungsverfahren sind alle Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Für die Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 152, Absatz 2.

Ein Gerichtszeuge ist zu Ermittlungshandlungen nur dann beizuziehen, wenn es der zuständige Kommandant für notwendig findet.

Zur Aufnahme eines Sachverständigenbefundes und zur Abgabe eines Gutachtens genügt in allen Fällen ein Sachverständiger. Bei der Leichenbeschau und der Leichenöffnung kann im Notfalle auch der behandelnde Arzt als Sachverständiger verwendet werden.

Der Augenschein, die Beschlagnahme und die Haus- oder Personsdurchsuchung können auch außer den in den §§ 132, Absatz 1 und 235, Absatz 1 bezeichneten Fällen vom zuständigen Kommandanten, in dringenden Fällen vom Untersuchungsführer angeordnet und von diesem vorgenommen werden. Auch die Vorführung von Zeugen kann in dringenden Fällen vom zuständigen Kommandanten oder vom Untersuchungsführer unmittelbar verfügt werden.

§ 467.

Alle Verfügungen und Entscheidungen, die im Sinne der vorstehenden Hauptstücke vom Untersuchungsgerichte (Gerichtsleiter) zu treffen sind, werden durch den zuständigen Kommandanten oder auf seine Anordnung getroffen und ergehen nach außen hin unter der Bezeichnung als „Gericht" jenes Kommandos — in den Fällen des § 458 als Landwehrgericht bei jenem Kommando — das der zuständige Kommandant innehat.

§ 468.

Gegen Anordnungen des Untersuchungsführers ist binnen vierundzwanzig Stunden die Beschwerde an den zuständigen Kommandanten statthaft. Gegen dessen Verfügungen und Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 469.

Die Einstellung des Verfahrens geschieht bis zum Beginne der Hauptverhandlung auf Anordnung des zuständigen Kommandanten.

§ 470.

Der Zeitpunkt der Erhebung der Anklage bleibt im Felde und in Kriegszeiten zur See dem Ermessen des zuständigen Kommandanten überlassen.

Die Entscheidung des zuständigen Kommandanten auf Erhebung der Anklage erfolgt mittels eines schriftlichen Befehles (§ 242) an den von ihm zur Vertretung der Anklage als Militäranwalt fallweise zu bestimmenden Offizier für den Justizdienst (§ 461, Absatz 2).

Im Notfalle kann mit der Vertretung der Anklage ein Offizier des Soldatenstandes betraut werden. Dieser ist vor der Übernahme dieses Amtes vom zuständigen Kommandanten zu beeidigen.

Im übrigen sind für die Erhebung der Anklage die im XVI. Hauptstücke für das Verfahren vor den Brigadegerichten enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung maßgebend, daß der schriftliche Strafantrag des Anklägers dem nach § 472 bestimmten Verhandlungsleiter zu übergeben ist, der wegen Herbeischaffung der nötigen Beweismittel dem zuständigen Kommandanten die entsprechenden Anträge zu stellen hat.

§ 471.

Wenn ein rechtskundiger Verteidiger nicht sofort zur Verfügung steht, kann auch in den Fällen, wo nach § 90, Absatz 3 ein solcher als Verteidiger zu bestellen wäre, die Verteidigung einem Offizier des Soldatenstandes übertragen werden.

Vor dem Schiffskriegsgerichte kann die Verteidigung auch von einem Seefähnrich geführt werden.

Die Beschränkungen des § 95, Punkt 3 und des § 98 entfallen, ebenso die Beschränkung, wonach die im § 91, Punkt 1 genannten Verteidiger keine niederere Charge als der Angeklagte bekleiden dürfen (§ 97).

§ 472.

Gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage bestimmt der zuständige Kommandant auch den Offizier für den Justizdienst, der in der Hauptverhandlung als Verhandlungsleiter mitzuwirken haben wird (§ 461, Absatz 2).

In Ermanglung eines anderen Offiziers für den Justizdienst kann auch derjenige, der der Untersuchungsführer war, zum Verhandlungsleiter bestellt werden.

Im Verfahren an Bord eines Missionsschiffes hat der Untersuchungsführer in der Regel auch die Verhandlung zu leiten.

§ 473.

Die Frist zwischen der Mitteilung der Erhebung der Anklage an den Beschuldigten und der Hauptverhandlung muß wenigstens drei Tage betragen, es

wäre denn, daß der Angeklagte der Abkürzung dieser Frist ausdrücklich zustimmt.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung unterliegt nicht der zeitlichen Beschränkung nach § 247, Absatz 6.

Der Antrag auf Beschaffung neuer Beweismittel (§ 250) ist vom Angeklagten spätestens am Tage nach der Mitteilung der Anklageerhebung zu stellen.

§ 474.

Die Hauptverhandlung ist in der Regel nicht öffentlich; der Zutritt zu ihr ist jedoch dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie den Vertrauenspersonen des Angeklagten (§ 260) mit Ausnahme des im § 261 vorgesehenen Falles gestattet.

Der zuständige Kommandant kann nach Umständen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Sinne des § 257 anordnen.

In solchen Fällen kann das Kriegsgericht den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 258) nur nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Kommandanten beschließen.

Dem Kriegsgerichte stehen hinsichtlich des Augenscheines, der Beschlagnahme, der Haus- und der Personsdurchsuchung sowie der Vorführung von Zeugen dieselben Rechte zu, die gemäß § 466, letzter Absatz dem zuständigen Kommandanten eingeräumt sind.

§ 475.

A. Gegen Urteile der Feldkriegsgerichte sowie in Kriegszeiten gegen Urteile der Flaggen- und Schiffskriegsgerichte sind ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig. Zu ihrer Rechtskraft bedürfen sie der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, die Todesurteile hingegen, mit Ausnahme des im § 482, Absatz 3 vorgesehenen Falles, der Bestätigung durch den Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde (Kommandierenden zur See), wenn er nicht ohnehin als zuständiger Kommandant zur Bestätigung berufen ist.

In einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze steht das Recht der Bestätigung der Todesurteile dem mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten Kommandanten zu.

B. Gegen Urteile der Flaggen- und Schiffskriegsgerichte sind im Frieden die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen Urteile der Divisionsgerichte.

Als Verteidiger für die Verhandlung beim Obersten Militärgerichtshofe (§§ 87, Absatz 2 und 91) können Militärpersonen nicht gewählt werden, die auf einem in Dienst gestellten Schiffe eingeschifft sind.

Der Angeklagte hat auf Anwesenheit bei der Verhandlung vor dem Obersten Militärgerichtshofe keinen Anspruch. Eine Verständigung des Angeklagten sowie des Privatklägers und des Verletzten vom anberaumten

Termine (§ 368) ist nur dann erforderlich, wenn sie ohne wesentliche Verzögerung möglich ist.

Im übrigen haben alle auf die Urteile der Divisionsgerichte bezüglichen Bestimmungen der §§ 312 und 313, dann des XIX. und XX. Hauptstückes sinngemäß Anwendung.

§ 476.

In den Fällen des § 475, A ist das Urteil sofort nach der Fällung zu verkünden und hierauf samt den Strafakten ungesäumt dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Vor der Entschließung über die Bestätigung eines Strafurteiles oder vor der Weiterleitung des Todesurteiles hat der zuständige Kommandant den Angeklagten durch einen Offizier für den Justizdienst oder einen Offizier des Soldatenstandes protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe und wie er sie begründe. Hiebei kann sich der Angeklagte des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Über die Angaben des Angeklagten kann der zuständige Kommandant Erhebungen pflegen lassen. Das Protokoll und die allfälligen Erhebungsakten sind dem Strafakte anzuschließen.

Steht dem zuständigen Kommandanten (Höchstkommandierenden, Kommandierenden zur See) ein Offizier für den Justizdienst zur Verfügung, der an der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt hat, so hat er vor der Entschließung über die Bestätigung des Urteils dessen schriftliches Rechtsgutachten abzuverlangen und dem Akte beizulegen.

Bei der Vorlage eines Todesurteiles hat sich der zuständige Kommandant über das Vorhandensein von Gnadengründen schriftlich zu äußern.

§ 477.

Ist der zuständige Kommandant (Höchstkommandierende, Kommandierende zur See) mit dem ihm nach § 476 vorgelegten Urteile einverstanden, so setzt er die Bestätigungsklausel darauf.

Dem zuständigen Kommandanten (Höchstkommandierenden, Kommandierenden zur See) kann von Seiner Majestät das Recht der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafe verliehen werden.

Die Bestätigungsklausel und eine allfällige Begnadigung ist dem Angeklagten vom Verhandlungsleiter oder einem anderen Offizier für den Justizdienst (Seeoffizier) oder vom vorgesetzten Kommando des Angeklagten bekanntzugeben, worauf der Strafvollzug in der Regel sofort zu veranlassen ist.

§ 478.

Hält der zuständige Kommandant das Verfahren oder das Urteil für gesetzwidrig (§ 358) oder die tatsächlichen Feststellungen für bedenklich, so hat

er das ihm nach § 476 vorgelegte Urteil samt den Strafakten und seinem schriftlichen Gutachten dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde (Kommandierenden zur See) zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser hat nach Einholung des Gutachtens eines ihm zugeordneten Offiziers für den Justizdienst darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem zuständigen Kommandanten zur Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben sei.

Die Entscheidung, ob ein Urteil zu bestätigen oder wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe (§ 358) oder wegen Bedenklichkeit der tatsächlichen Feststellungen aufzuheben sei, steht dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) auch dann zu, wenn er selbst der zuständige Kommandant ist oder wenn es sich um ein ihm zur Bestätigung vorgelegtes Todesurteil handelt.

Die in den vorstehenden Absätzen den Höchstkommandierenden betreffenden Bestimmungen haben auch auf den mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten Kommandanten in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze sinngemäß Anwendung.

Der Kommandant eines Missionsschiffes hat in den Fällen des ersten Absatzes, wenn seine Bedenken durch allfällige nachträgliche Erhebungen nicht beseitigt worden sind, dem Urteile die Bestätigung zu versagen, wodurch die Strafsache dem ordentlichen Verfahren überwiesen wird und wieder in den Stand des Ermittlungsverfahrens tritt. Der Beschuldigte ist, sobald es die Umstände zulassen, samt den Akten jener Stelle zu übergeben, die zur Durchführung dieses Verfahrens zuständig ist (§§ 27, B und 28, B). Gleichzeitig hat der Kommandant die zur einstweiligen Sicherung der Person des Beschuldigten etwa erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 479.

Im Falle der Aufhebung des Urteiles (§ 478, Absatz 2) ist die Durchführung einer neuen Hauptverhandlung zu veranlassen. Der Höchstkommandierende (Kommandierende zur See) kann in diesem Falle, wenn es erforderlich oder sachgemäß erscheint, von seinem ihm nach § 459, Absatz 2 zustehenden Delegierungsrechte Gebrauch machen. Letzteres hat im Falle des § 478, Absatz 3 als Regel zu gelten, doch wird durch eine solche Delegierung das Recht des Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) zur Bestätigung von Todesurteilen nicht berührt.

Dem neu zu berufenden Kriegsgerichte dürfen als Richter diejenigen Personen nicht zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung als Kriegsgerichtsmitglieder mitgewirkt haben.

§ 480.

Die im § 416, Absatz 1 bestimmte Frist zur Vollstreckung der Todesstrafe kann vor dem Feinde

vom zuständigen Kommandanten abgekürzt werden, doch müssen dem Verurteilten zur Vorbereitung wenigstens zwei Stunden gelassen werden.

Auf Kriegsschiffen wird die Todesstrafe immer mittels Erschießens vollzogen, auch wenn das Urteil auf den Tod durch den Strang lautet.

Über den Vollzug einer Todesstrafe ist dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) die Meldung zu erstatten.

Der zuständige Kommandant im Felde und zur See kann aus militärdienstlichen Rücksichten einen Aufschub oder eine Unterbrechung der zuerkannten Freiheitsstrafe bewilligen, ohne an die Beschränkungen der §§ 419 und 420 gebunden zu sein. Mit der Bewilligung des Aufschubes oder der Unterbrechung kann der zuständige Kommandant, dem das Begnadigungsrecht zusteht, auch eine Strafmilderung oder Strafnachsicht für den Fall des tapferen Verhaltens vor dem Feinde in Aussicht stellen.

§ 481.

Zur Anordnung des standrechtlichen Verfahrens in Fällen, wo dieses gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes Platz greifen kann, sind im Felde und zur See alle zuständigen Kommandanten (§§ 455 und 459, Absatz 1) befugt. Ebenso steht ihnen die Entscheidung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes für die ihrem Kommando unterstellten militärischen Verbände und Personen in jenen Fällen zu, wo das standrechtliche Verfahren gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes nach vorheriger Kundmachung Platz greifen kann. Die im § 457, A, Absatz 4 und B, Absatz 1 enthaltenen Beschränkungen der Rechte des zuständigen Kommandanten haben für das standrechtliche Verfahren keine Anwendung.

Zur Anordnung der Kundmachung des Standrechtes in anderen Fällen sowie über bestimmte Bezirke ist nur der Höchstkommandierende bei der Armee im Felde (Kommandierende zur See) sowie der im § 475, A, Absatz 2 bezeichnete Kommandant berechtigt. Diese Kommandanten können das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen.

Die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes geschieht auf Anordnung desjenigen Kommandanten, der es verhängt hat, sie steht aber in jedem Falle auch den im vorstehenden Absatze genannten Kommandanten zu.

§ 482.

Das Standgericht wird wie das Feld-, Flaggen- oder Schiffskriegsgericht zusammengesetzt. Das Standgericht gegen einen Offizier oder Gleichgestellten an

Bord eines Missionsschiffes wird wie das Flaggenkriegsgericht (§ 463, Absatz 1) gebildet mit der Abweichung, daß statt des Offiziers für den Justizdienst ein Seeoffizier als Verhandlungsleiter in das Standgericht eintritt.

Auch sonst kann im standrechtlichen Verfahren bei Gefahr am Verzuge an Stelle des Offiziers für den Justizdienst (§ 472) ein Offizier des Soldatenstandes mit der Leitung der Verhandlung betraut werden.

Zur Bestätigung der Todesurteile ist derjenige Kommandant berechtigt, der das standrechtliche Verfahren angeordnet hat. Für die Ausübung des Gnadenrechtes ist die Bestimmung des § 477, Absatz 2, zur See im Frieden die Bestimmung des § 445, Absatz 3 maßgebend.

Im übrigen richtet sich das standrechtliche Verfahren nach den Vorschriften des XXVI. Hauptstückes mit den durch die geänderte Gerichtsverfassung im Felde und zur See gebotenen Abweichungen.

Jede Verhängung und Aufhebung des Standrechtes sowie jeder Vollzug eines standrechtlich gefällten Todesurteiles ist dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) anzuzeigen.

§ 483.

Der von einem Feldkriegsgerichte des gemeinsamen Heeres oder in Kriegszeiten von einem Gerichte zur See zu einer Freiheitsstrafe oder zum Chargenverluste Verurteilte (Begnadigte) sowie sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht, binnen drei Monaten, nachdem das Feldverhältnis oder das Verhältnis zur See überhaupt aufgehört hat oder der Verurteilte für seine Person aus diesem Verhältnisse getreten ist, bei dem Kriegsminister um die Veranlassung zur Einleitung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder der Wiederaufnahme im Sinne des § 401 zu bitten. In dem Gesuche, das von aktiven Militärpersonen im Dienstwege einzureichen ist und von aktiven Mannschaftspersonen sowie von den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten nur mündlich zu Protokoll gegeben werden kann (§ 324), sind die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. Eine irrtümliche Bezeichnung des Gegenstandes der Bitte schadet nicht.

§ 484.

Der Kriegsminister läßt den Strafakt, allenfalls nach Einholung von Erhebungen über die Bitte, durch den Generalmilitäranwalt überprüfen und weist sonach die Bitte entweder als unbegründet zurück oder gibt ihr Folge, indem er den Generalmilitäranwalt zur Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 376 oder des § 401 beauftragt.

Das Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 377 und 378.

Die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes über die Wiederaufnahme des Verfahrens findet vor einem nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzten Senate nach der Vorschrift des § 401 statt.

Die §§ 373, Absatz 3, 379, Absatz 3 und 400, Absatz 4 haben Anwendung.

§ 485.

Das gegen eine Person zur Zeit ihres Eintrittes in das Verhältnis im Felde oder zur See anhängige heeresgerichtliche Strafverfahren ist nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes fortzusetzen.

Ein in diesem Zeitpunkte bereits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil erlangt ohne Rücksicht darauf, ob es durch ein Rechtsmittel angefochten worden ist oder nicht, mit der Bestätigung gemäß § 475, A die Rechtskraft, wenn nicht der Eintritt in das Verhältnis zur See im Frieden erfolgt ist, für welchen Fall das Rechtsmittelverfahren keine Änderung erleidet.

Zur Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten ist von dem erwähnten Zeitpunkte an der zuständige Kommandant des mobilen Verbandes berufen.

Im übrigen haben auf solche Urteile, sofern sie nach Absatz 2 der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten (Höchstkommandierenden, Kommandierenden zur See) bedürfen, die Bestimmungen der §§ 475, A und 476 bis 480 Anwendung.

Durch die Bestätigung des zuständigen Kommandanten erlangen auch diejenigen Urteile die Rechtskraft, die im Verhältnis zur See im Frieden geschöpft und vor dem Übertritte des Angeklagten in das Bordverhältnis in Kriegszeiten nicht rechtskräftig geworden sind.

§ 486.

Das gegen eine Person im Felde oder zur See anhängige Strafverfahren ist von dem Zeitpunkte, wo das Feldverhältnis oder das Verhältnis zur See überhaupt aufgehört hat oder der Beschuldigte für seine Person aus diesem Verhältnisse getreten ist, nach den in den vorhergehenden Hauptstücken vorgesehenen Bestimmungen fortzuführen. Die Rechte des zuständigen Kommandanten übt von da an der zuständige Kommandant des immobilen Verbandes aus.

War jedoch in dem obenbezeichneten Zeitpunkte das Urteil, das zu seiner Rechtskraft der Bestätigung nach § 475, A bedarf, bereits ergangen, aber noch nicht bestätigt, so kommt die Bestätigung dem bis dahin zuständigen Kommandanten zu. Findet dieser Kommandant das Urteil nicht zu bestätigen, so ist der Angeklagte hievon zu verständigen. Innerhalb der vom Tage dieser Verständigung zu rechnenden gesetzlichen Frist (§§ 335 und 361) ist die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung (§ 333) zulässig. Die Wahrnehmung der Rechte des zuständigen Kommandanten obliegt in diesem Falle dem zuständigen

Kommandanten beim Divisionsgerichte des immobilen Verbandes.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes haben auch auf den Fall Anwendung, wenn das Urteil zur See in Kriegszeiten geschöpft und vor dem Übertritte des Angeklagten in das Verhältnis zur See im Frieden nicht rechtskräftig geworden ist.

Ein in dem im Absatze 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängiges standrechtliches Verfahren ist in das ordentliche Verfahren überzuleiten (§ 449, letzter Absatz). Dasselbe gilt auch nach beendigtem standrechtlichen Verfahren, wenn das bestätigte Todesurteil in diesem Zeitpunkte noch nicht vollzogen worden ist.

XXVIII. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 487.

Dieses Gesetz tritt an dem vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister festzustellenden Tage, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Kundmachung in Kraft.

§ 488.

Soweit nicht in diesem Gesetze ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Heeresstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung und das Verfahren der Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte ihre Wirksamkeit.

§ 489.

Die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes verübten strafbaren Handlungen, für die bisher die Gerichtsbarkeit der Zivilstrafgerichte begründet war, für die aber nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung die Heeresgerichte zuständig sind, bleiben auch weiter der Zivilstrafgerichtsbarkeit vorbehalten.

Hingegen sind jene vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes verübten strafbaren Handlungen, für die bisher die Gerichtsbarkeit der Heeresgerichte begründet war, für die aber nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung die Zivilstrafgerichte zuständig sind, von diesen Gerichten nach den für sie geltenden allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen, es wäre denn, daß wegen einer solchen strafbaren Handlung die Untersuchung beim Heeresgerichte bereits angeordnet worden ist.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten sinngemäß auch für den Fall, als für eine vor dem Inslebentreten dieser Strafprozeßordnung verübte strafbare Handlung die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet war, während nach diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit der Landwehrgerichte eintritt und umgekehrt.

§ 490.

Für die am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes bei den Heeresgerichten anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen gilt folgendes:

1. War bis zu diesem Tage ein Spruch in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache gemäß den Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung fortzusetzen. Solche Strafsachen treten in den Stand des Ermittlungsverfahrens.

2. War vor dem Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes ein Spruch in erster Instanz ergangen, so finden auf diese Strafsachen die bisherigen Verfahrensvorschriften mit der Abweichung Anwendung, daß die Funktionen des bisherigen Militärobergerichtes und Obersten Militärgerichtshofes in einem nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzten Senate von dem neuen Obersten Militärgerichtshofe auszuüben sind, daß dessen Entscheidungen keinem weiteren Rechtszuge unterliegen und daß er an die für die höheren Militärgerichtsinstanzen bisher geltenden Beschränkungen einer Milderung der Strafe nicht gebunden ist.

3. Wird im Falle des Punktes 2 der in erster Instanz gefällte Spruch aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 491.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist mit dem Tage des Inslebentretens dieser Strafprozeßordnung nach dieser zu beurteilen, auch wenn das Strafverfahren vor diesem Tage rechtskräftig erledigt worden ist. Auch das weitere Verfahren richtet sich nach diesem Gesetze.

§ 492.

Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kontumazialurteil ergangen ist und die Rückkehr des Verurteilten nach diesem Zeitpunkte stattfindet, so richtet sich das weitere Verfahren nach diesem Gesetze.

Ein zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes anhängiger Ediktalprozeß ist nach dem neuen Verfahren und nur soweit zu führen, als dies zur Herstellung des Tatbestandes und zur Sicherung der Beweise notwendig ist.

§ 493.

Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung der Strafbarkeit ist jede Amtshandlung, die von dem zuständigen Kommandanten und von dem die Ermittlung führenden Militäranwalte oder Gerichtsoffizier wegen der begangenen strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommen wird, einer Ermittlungshandlung des zuständigen Gerichtes gleichzuhalten.

§ 494.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung über die Bildung der Gerichte und das Verfahren durch Anordnung Seiner Majestät abgeändert werden.

§ 495.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister für Landesverteidigung, der Minister des Innern und der Justizminister betraut; ersterer hat hiebei im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vorzugehen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Gesetzentwurf über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht 1
I. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—9) 1
II. Hauptstück. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit (§§ 10—17) 4
III. Hauptstück. Gerichtsverfassung (§§ 18—49) 8
IV. Hauptstück. Zusammensetzung der Gerichte. Geschäftsgang (§§ 50—85) 15
A. Brigadegerichte und Matrosenkorpsgerichte (§§ 50—53) 15
B. Divisionsgerichte und Admiralsgerichte (§§ 54—60) 16
C. Oberster Militärgerichtshof (§§ 61—73) 18
D. Abstimmung der erkennenden Gerichte (§§ 74—79) 21
E. Gerichtssprache, Schriftführer, Dolmetsch (§§ 80—85) 23
V. Hauptstück. Der Beschuldigte und seine Verteidigung (§§ 86—103) 26
VI. Hauptstück. Der Verletzte und der Privatkläger (§§ 104—108) 31
VII. Hauptstück. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ausschließung des Anklägers und des zuständigen Kommandanten (§§ 109—119) 33
VIII. Hauptstück. Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren und ihre Bekanntmachung. Akteneinsicht (§§ 120—123) 36
IX. Hauptstück. Fristen und Rechtfertigung von Fristversäumnissen (§§ 124—127) 38
X. Hauptstück. Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 128—155) 39
XI. Hauptstück. Vernehmung des Beschuldigten (§§ 156—168) 52
XII. Hauptstück. Enthebung vom Dienste, Verwahrungshaft und Untersuchungshaft (§§ 169—182) . . 56
XIII. Hauptstück. Vernehmung der Zeugen (§§ 183—202) 61
XIV. Hauptstück. Augenschein und Sachverständige (§§ 203—225) 68
A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 203—215) 68
B. Verfahren in Fällen von Tötungen und Körperverletzungen (§§ 216—220) 72
C. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über die Zurechnungsfähigkeit (§ 221) . . . 74
D. Prüfung von Handschriften (§ 222) 75
E. Verfahren in Fällen von Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere, von Stempeln und Postwertzeichen, dann in Fällen von Münzverfälschung (§ 223) 75
F. Verfahren in besonderen Fällen der Nichterfüllung militärischer Pflichten (§ 224) 76
G. Verfahren in anderen Fällen (§ 225) 76
XV. Hauptstück. Beschlagnahme, Haus- und Personsdurchsuchung (§§ 226—236) 77
XVI. Hauptstück. Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage (§§ 237—245) . . 81
XVII. Hauptstück. Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 246—255) 85
XVIII. Hauptstück. Hauptverhandlung (§§ 256—321) 90
A. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§§ 256—264) 90
B. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Verhandlungsleiters (§§ 265—273) 92
C. Beginn der Hauptverhandlung (§§ 274—281) 96
D. Vernehmung des Angeklagten (§ 282) 99

Seite

E. Beweisverfahren (§§ 283—290) 100
F. Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers (§§ 291—296) 104
G. Beratung und Beschlußverfassung des Kriegsgerichtes (§§ 297—311) 106
H. Verkündung des Urteiles (§§ 312 und 313) 112
I. Protokollführung (§§ 314—316) 113
K. Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung (§§ 317—320) 115
L. Zwischenfälle (§ 321) 116
XIX. Hauptstück. Ordentliche Rechtsmittel und die Berichtigung (§§ 322—380) 117
1. Titel. Allgemeine Bestimmungen (§§ 322—326) 117
2. Titel. Beschwerde (§§ 327—330) 119
3. Titel. Berufung (§§ 331—356) 120
A. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 331—339) 120
B. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte (§§ 340—352) . . . 122
C. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte (§§ 353—356) . . . 127
4. Titel. Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 357—379) 129
A. Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 357—375) 129
B. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 376—378) 136
C. Gemeinsame Bestimmungen (§ 379) 137
5. Titel. Berichtigung (§ 380) 138
XX. Hauptstück. Rechtskraft der Urteile. Vollzugsanordnung (§§ 381—385) 138
XXI. Hauptstück. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§ 386—402) 139
XXII. Hauptstück. Schadenerhebung. Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände (§§ 403—407) 148
XXIII. Hauptstück. Kosten des Strafverfahrens (§§ 408—411) 149
XXIV. Hauptstück. Vollstreckung der Urteile (§§ 412—425) 151
XXV. Hauptstück. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (§§ 426—432) 155
XXVI. Hauptstück. Standrechtliches Verfahren (§§ 433—450) 157
XXVII. Hauptstück. Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde und zur See (§§ 451—486) 164
1. Titel. Allgemeine Bestimmungen (§§ 451 und 452) 164
2. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit (§§ 453 und 454) 165
3. Titel. Gerichtsverfassung im Felde und zur See (§§ 455—463) 166
4. Titel. Verfahren im Felde und zur See (§§ 464—486) 170
XXVIII. Hauptstück. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 487—495) 179

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Einleitung.

Der vorliegende Entwurf behandelt nur jenen Teil des formellen Militärstrafrechtes, der für das gemeinsame Heer und für die Kriegsmarine Geltung haben soll, während die gleichartigen Vorschriften für die Landwehr, den Landsturm und die Gendarmerie einem besonderen Gesetzentwurfe vorbehalten sind. Gleichzeitig liegen der ungarischen Legislative die Entwürfe einer Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht und einer Militärstrafprozeßordnung für die kgl. ung. Landwehr (den kgl. ung. Landsturm und die kgl. ung. Gendarmerie) vor.

Der österreichische und der ungarische Entwurf der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht stimmen mit Ausnahme weniger Stellen, die aus formellen oder inhaltlichen Gründen von einander abweichen, wörtlich überein.*)

Der Entwurf der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr und seine Abweichungen von dem Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht, die in der Hauptsache auf organisatorischen Unterschieden beruhen, werden in dem gleichzeitig vorliegenden besonderen Motivenbericht erläutert; der Entwurf der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr weicht auch von dem Entwurfe für die kgl. ung. Landwehr nur in wenigen Punkten ab.

Der vorliegende Entwurf umfaßt nicht nur die Vorschriften für das Verfahren in gerichtlichen Straffällen bei der gemeinsamen Wehrmacht, d. i. beim gemeinsamen Heere und bei der Kriegsmarine, sondern auch die Bestimmungen über den Umfang der Strafgerichtsbarkeit im gemeinsamen Heere und in der Kriegsmarine (Jurisdiktionsnorm), dann die Grundsätze der Organisation der Gerichte des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine.

Die Aufnahme der Normen über die Strafgerichtsbarkeit und über die Gerichtsverfassung in die Strafprozeßordnung dient vornehmlich praktischen Zwecken. Es sollen alle gesetzlichen Bestimmungen, die in das Gebiet des Strafprozesses bei der gemeinsamen Wehrmacht einschlagen, in einem Gesetze vereinigt werden, was sowohl die legislatorische Behandlung des gesamten Gegenstandes als auch die spätere Handhabung des Gesetzes wesentlich erleichtert.

Sonach zerfällt der Entwurf in achtundzwanzig Hauptstücke, von denen das I. Hauptstück die allgemeinen Bestimmungen über die Grundsätze des Verfahrens, das II. die Normen über den Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit in der gemeinsamen Wehrmacht, das III. die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das IV. die Zusammensetzung der Gerichte enthält, während die Hauptstücke V bis XXVI

*) § 7, Absatz 2, § 15, Absatz 1, § 53, Absatz 5, §§ 80, 82, 92, Absätze 1 und 2, § 93, letzter Absatz, § 192, Absatz 1, § 193, Absatz 4, § 247, Absatz 5, § 263, Absatz 3, § 268, letzter Absatz, § 288, Absatz 1, Punkt 5, § 464, Absatz 2, § 487, Absätze 1 und 2, § 495.

dem Strafverfahren im engeren Sinne gewidmet sind. Im XXVII. Hauptstücke sind diejenigen Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsverfassung und über das Verfahren aufgenommen, die im Felde und zur See zur Anwendung zu gelangen haben. Das XXVIII. Hauptstück endlich enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I.

Grundsätze des Verfahrens und allgemeine Bestimmungen des Entwurfes.

(§§ 1 bis 9.)

Unser gegenwärtiges Militärstrafverfahren beruht auf der peinlichen Halsgerichtsordnung der Kaiserin und Königin Maria Theresia.

Das Verfahren ist ein inquisitorisches, schriftliches und heimliches. Die Verteidigung durch Dritte ist ausgeschlossen. Es besteht ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (Rekurs) nur für einzelne, äußerst seltene Fälle der Verurteilung. Für die Urteilssprechung sind gesetzliche Beweisregeln vorgeschrieben. Die Urteile erlangen erst durch die Bestätigung des „Gerichtsherrn" die Rechtskraft. Die Funktionen des Richters, Anklägers und Verteidigers sind in der Person des Auditors vereint. Der Untersuchungsrichter ist Mitglied und Referent des erkennenden Gerichtes.

Die Theresianische Gerichtsordnung war für die Zeit der Erlassung gewiß ein bedeutendes Gesetzeswerk, worin den Anforderungen der damaligen Rechtswissenschaft sorgsam Rechnung getragen wurde. Inzwischen aber hat die Prozeßrechtswissenschaft bedeutende Fortschritte gemacht, die von der allgemeinen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Prozeßrechtes in ausgedehnter Weise verwertet wurden. Die im 18. Jahrhunderte bestandenen Grundsätze des Verfahrens entsprechen nicht mehr unserer heutigen Rechtsauffassung. Es muß daher als eine unbestreitbare Tatsache anerkannt werden, daß das auf der Theresianischen Gerichtsordnung beruhende Militärstrafverfahren reformbedürftig ist.

Auch über die Richtung, in der sich die Reform zu bewegen hat, kann kein Zweifel bestehen.

In der Strafprozeßgesetzgebung sind im Laufe der Zeit die Prinzipien der Anklage, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und der freien Beweiswürdigung zur Anerkennung gelangt. Infolge der Einführung des Anklageprinzipes wurde eine eigene Behörde, die „Staatsanwaltschaft", geschaffen und die Initiative der Strafverfolgung sowie deren Fortgang von den Anträgen des Anklageorganes abhängig gemacht. Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens wurden eingeführt, um dem erkennenden Gerichte durch eigene Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen ein klareres Bild der Vorfallenheiten zu ermöglichen, als die Berichterstattung des Untersuchungsrichters zu bieten vermag.

Die Einführung der Staatsanwaltschaft als Anklageorgan ließ die Schaffung eines anderen Prozeßsubjektes, nämlich des Verteidigers, als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit erscheinen.

Die liberale Richtung, die in der Gesetzgebung Platz griff, führte zur Anerkennung des Grundsatzes der Öffentlichkeit für die Hauptverhandlung. Zugleich aber wurden Beschränkungen der Öffentlichkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit aufgestellt.

Die Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung wurden als Remedur gegen Urteile geschaffen, die einen materiell- oder formellrechtlichen Nichtigkeitsgrund enthalten.

Diese von der heutigen Prozeßrechtswissenschaft aufgestellten Grundsätze liegen den in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Zivilstrafprozeßgesetzen zu Grunde.

Die Militärgesetzgebung soll sich auf der allgemeinen Gesetzgebung aufbauen. Die Rechtsentwicklung führt demnach mit Notwendigkeit dahin, daß die genannten modernen Verfahrensgrundsätze auch im Militärstrafverfahren zur Anwendung kommen.

Es ist daher auch der vorliegende Entwurf auf den Prinzipien der Anklage, der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung aufgebaut. Es sind Rechtsmittel gegen das Endurteil festgesetzt. Die Verteidigung durch Dritte ist als zulässig, in schwereren Fällen als notwendig erklärt. Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit ist anerkannt.

Von dem Gedanken ausgehend, daß der Militärstrafprozeß sich so viel als möglich an das Zivilstrafverfahren anlehnen soll, ist der Entwurf, auch was die Technik des Gesetzes, die Anordnung des

Stoffes und die Fassung der einzelnen Paragraphen betrifft, der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 und der ungarischen Strafprozeßordnung (XXXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1896) gefolgt.

Freilich war die Anlehnung an diese Muster nur so weit durchführbar, als die dem militärischen Bedürfnisse Rechnung tragende Organisation der Militärstrafbehörden, dann die Besonderheiten der Einrichtungen und Anschauungen im gemeinsamen Heere und in der Kriegsmarine nicht gewisse Abweichungen von den Verfahrensvorschriften der Zivilstrafprozeßordnungen erheischen.

Es darf eben nicht außer Betracht gelassen werden, daß der vornehmste Zweck im Militärstrafrechte die Erhaltung der Disziplin ist. Es müssen daher Formen sorgsam vermieden werden, die der Disziplin abträglich, dem militärischen Geiste zuwider sein könnten. Das Militärstrafrecht ist das äußerste Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Der Prozeßgang, durch den das Militärstrafrecht verwirklicht wird, muß daher auch so beschaffen sein, daß er die Disziplin befestige, keineswegs dürfen Formen geschaffen werden, die der Disziplin abträglich sind.

Der Entwurf mußte also wie alle auf modernen Grundsätzen aufgebauten Militärstrafprozeßordnungen des Auslandes durch Sonderbestimmungen und durch Einführung von Kautelen, die den Zivilstrafprozeßordnungen unbekannt sind, einen Ausgleich zwischen den modernen Grundsätzen des Verfahrens und den unabweisbaren Forderungen der militärischen Disziplin anstreben.

Ein wesentliches Erfordernis einer Militärstrafprozeßordnung ist die Raschheit des Verfahrens, da nur dann die Disziplin aufrecht erhalten werden kann, wenn die Strafe der strafbaren Handlung möglichst rasch nachfolgt. Es wurde daher in dem vorliegenden Entwurfe getrachtet, den Prozeßgang möglichst einfach zu gestalten und die in den Zivilprozeßgesetzen normierten Fristen nach Möglichkeit abzukürzen.

Im folgenden werden die aus militärischen Gründen notwendig erscheinenden Sonderbestimmungen und Abweichungen des Entwurfes von den Zivilstrafprozeßgesetzen ausführlich besprochen und begründet werden.

An der Spitze des Entwurfes (§ 1) ist dem von der Strafprozeßwissenschaft und -gesetzgebung anerkannten Grundsatze Ausdruck gegeben worden, daß eine gerichtliche Bestrafung nur nach vorausgegangenem Prozesse im Sinne der Strafprozeßordnung erfolgen könne.

Weiters ist im § 1 auch zum Ausdrucke gebracht, daß dem gerichtlichen Verfahren bei der gemeinsamen Wehrmacht das Anklageprinzip zu Grunde liegt und daß alle gerichtlich strafbaren Handlungen nur auf Grund einer öffentlichen Anklage verfolgt werden können. Eine Privatanklage ist — worauf noch später zurückzukommen sein wird — ausgeschlossen.

Vom ersterwähnten Grundsatze wird jedoch im § 2 für Vergehen und Übertretungen, soweit letztere in den für die gemeinsame Wehrmacht geltenden Strafgesetzen überhaupt vorkommen, eine Ausnahme gemacht. Es ist nämlich im militärischen Interesse notwendig, daß die Strafe namentlich bei leichteren Vergehen (Übertretungen) der Tat auf dem Fuße folge und es ist deshalb für die Disziplin oft vorteilhafter, daß eine gelindere Strafe sofort verhängt werde, als daß erst nach längerer Zeit eine, wenngleich härtere Strafe eintrete. Der Ablauf einer längeren Zeit wäre aber selbst bei geringfügigen strafbaren Handlungen nicht zu vermeiden, wenn die gerichtliche Behandlung stets zur Anwendung kommen müßte.

Das dem militärischen Vorgesetzten, wie in allen Armeen so auch bei uns, zur Aufrechterhaltung der Disziplin eingeräumte Disziplinarstrafrecht gibt nun das Mittel an die Hand, diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, indem es die Möglichkeit bietet, bei geringeren Vergehen und Übertretungen mit Vermeidung des gerichtlichen Verfahrens eine Ahndung im Disziplinarwege eintreten zu lassen. Daß durch diese Art der Bestrafung minderer Delikte, die sich schon im dermaligen Verfahren bewährt hat und auch in anderen Armeen (z. B. in Deutschland) eingeführt ist, eine Entlastung der Gerichte erzielt wird, Kosten vermieden und Störungen des anderweitigen militärischen Dienstes, die mit einem gerichtlichen Strafprozesse mehr oder weniger immer verbunden sind, hintangehalten werden, sind weitere Vorteile dieser Einführung.

Bis zu welchem Grade der Strafbarkeit diese Vergehen (Übertretungen) außergerichtlich geahndet werden dürfen, ist im Entwurfe, soweit es möglich war, festgesetzt worden. Nach § 2, Absatz 1 sind unter der Voraussetzung, daß das Höchstausmaß der nach den Dienstvorschriften über das Disziplinarstrafrecht zulässigen Disziplinarstrafmittel im gegebenen Falle ausreicht, im Disziplinarwege austragbar alle Vergehen (Übertretungen), die bloß mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstausmaß sechs Monate und deren Mindestausmaß einen Monat nicht überschreitet. Die Disziplinarbehandlung soll also unter der vorerwähnten Voraussetzung zulässig sein bei Vergehen, deren Strafandrohung mit einem Monate oder darunter beginnt und nicht über sechs Monate reicht, nicht aber bei Vergehen, deren Strafsatz über einen Monat beginnt oder über sechs Monate hinausreicht. Beispielsweise wird das Vergehen der Subordinationsverletzung, das im § 156 des Militärstrafgesetzbuches mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bedroht ist, dann im Disziplinarwege ausgetragen werden können, wenn

die nach der Disziplinarvorschrift zulässige Strafe im einzelnen Falle als hinreichende Sühne für das verübte Vergehen angesehen werden kann; hingegen wird z. B. das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, begangen durch Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, oder das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe u. s. w., wenn es durch Druckschriften verübt worden ist, nicht mehr im Disziplinarwege geahndet werden können, ersteres, weil das Mindestausmaß der Strafandrohung (drei Monate) einen Monat überschreitet (§ 559 M. St. G.), letzteres, weil das Höchstausmaß der Strafandrohung (ein Jahr) über sechs Monate hinausreicht (§ 562 M. St. G.).

Mit Rücksicht auf die im Felde und zur See herrschenden besonderen Verhältnisse erscheint es geboten, der Disziplinarbestrafung dadurch einen größeren Spielraum zu gewähren, daß für die Zulässigkeit der Austragung eines Vergehens (Übertretung) im Disziplinarwege ein Mindestmaß der Strafandrohung nicht festgesetzt wird, wonach im Felde und zur See auch solche Vergehen im Disziplinarwege abgetan werden können, deren Strafandrohung über einen Monat beginnt, jedoch nicht über sechs Monate hinausreicht (§ 2, Absatz 2).

Anderseits war in Würdigung der hervorragenden Bedeutung, die die Charge im militärischen Leben besitzt, und der erheblichen Nachteile, die ihr Verlust mit sich bringt, die Zulässigkeit der Ahndung von Vergehen (Übertretungen) im Disziplinarwege dort gewissen Einschränkungen zu unterwerfen, wo der Verlust der Charge in Frage kommt. Nach § 2, Absatz 3 soll daher sowohl in Friedenszeiten, als auch im Felde und zur See die Ahndung eines Vergehens (Übertretung) im Disziplinarwege auch dann unbedingt ausgeschlossen sein, wenn im gegebenen Falle Chargenverlust einzutreten hätte und dieser Verlust nach den bestehenden Dienstvorschriften im Disziplinarwege nicht ausgesprochen werden kann. Die letztere Beschränkung ist deshalb notwendig, weil nach den Dienstvorschriften der Chargenverlust unter gewissen Voraussetzungen auch im Disziplinarwege verhängt werden kann. So können im Disziplinarwege Mannschaftspersonen auf Grund einer vorhergegangenen Verwarnung (des sogenannten Warnungskonstitutes) und im Felde auch ohne eine solche degradiert, Militärbeamte, in keine Rangklasse eingereihte Gagisten und Armeediener auf Grund einer vorausgegangenen kommissionellen Warnung und wegen gewisser schwererer Vergehungen auch ohne eine solche entlassen, Matrosen höherer Soldklassen zur See in die letzte Matrosensoldklasse rückversetzt werden. Liegen also in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen vor, die nach diesen Bestimmungen zur Aberkennung der Charge im Disziplinarwege ausreichen, so ist kein Grund vorhanden, die Disziplinarbehandlung eines Vergehens (Übertretung) nur deshalb auszuschließen, weil wegen dieser strafbaren Handlung nach dem Strafgesetze auf Chargenverlust erkannt werden soll.

Der mit der Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte wird zu beurteilen haben, ob ein von einem Untergebenen begangenes Vergehen (Übertretung), dessen Ahndung im Disziplinarwege mit Rücksicht auf den Strafsatz und auf die Vorschrift des dritten Absatzes des § 2 zulässig erschiene, der Behandlung im Disziplinarwege oder wegen der die Tat begleitenden Umstände der strafgerichtlichen Behandlung zu überweisen sei. Bei Zweifeln ist laut Punkt 649, Absatz 3 des Dienstreglements, I. Teil die Entscheidung des mit dem Strafverfolgungsrechte betrauten Kommandanten (§§ 27 und 28) einzuholen. Dieser verhängt sodann nach § 138, Absatz 2 des Entwurfes, wenn er die Anzeige zurücklegt, weil er erachtete, daß die Disziplinarbehandlung am Platze sei, die angemessene Disziplinarstrafe, gegen welche Verfügung dem Verletzten oder dem Privatkläger (§ 106) ein Beschwerderecht eingeräumt ist.

Selbstverständlich ist es, daß die Strafbarkeit einer Handlung, die im gerichtlichen Wege hätte bestraft werden sollen, jedoch irrtümlich im Disziplinarwege geahndet worden ist, durch die Disziplinarbestrafung nicht getilgt und die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung nicht ausgeschlossen ist (§ 2, Absatz 4). Wohl aber liegt es im Interesse der Disziplin, daß die strafbaren Handlungen, die nach § 2 des Entwurfes auch disziplinarisch behandelt werden können, nicht zum Gegenstande eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, nachdem der für die Disziplin in erster Linie verantwortliche nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarbestrafung für ausreichend befunden und angeordnet hat (§ 138, Absatz 3).

Der Begriff der Konkurrenz im materiellen Militärstrafrechte bringt es mit sich, daß mehrere zusammentreffende strafbare Handlungen in einem Strafverfahren zu erledigen und wenigstens bezüglich der Strafbemessung als eine Gesamttat zu betrachten sind. Dies verfügt der Entwurf im § 2, Absatz 5 auch für den Fall, daß strafbare Handlungen, die die strafgerichtliche Behandlung erheischen, mit Disziplinarübertretungen oder solchen Vergehen (Übertretungen) zusammentreffen, die nach den obigen Ausführungen auch im Disziplinarwege geahndet werden können. Diese sind als konkurrierende strafbare Handlungen in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen und es ist über sämtliche Strafsachen, natürlich unter Beobachtung der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches über die Konkurrenz (§§ 97 und 98), ein Urteil zu fällen.

Nur schien es nicht angezeigt zu sein, diese gesetzliche Anordnung als ausnahmslose Regel hinzustellen, vielmehr entspricht es, wie die Erfahrung lehrt, dem praktischen Bedürfnisse, die Möglichkeit der Ahndung der fraglichen Delikte im Disziplinarwege trotz ihres Zusammentreffens mit gerichtlich zu verfolgenden

strafbaren Handlungen offen zu lassen. Der Entwurf räumt daher in den §§ 2, Absatz 5 und 37, Absatz 1 dem zur Strafverfolgung berufenen Kommandanten das Recht ein, die Ausscheidung solcher strafbaren Handlungen aus dem gerichtlichen Verfahren und deren Ahndung im Disziplinarwege anzuordnen. Bei dem häufigen Vorkommen solcher geringfügigen Vergehen und besonders militärischer Disziplinarübertretungen als Begleiter schwerer strafbarer Handlungen wird diese Maßnahme als eine bedeutende Entlastung der Militärgerichte, als eine beträchtliche Erleichterung und Abkürzung des Verfahrens, die auch eine namhafte Kostenersparung zur Folge haben wird, von allen Beteiligten im militärischen Strafprozesse gewiß wohltuend empfunden werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß eine Ausscheidung solcher Vergehen und Disziplinarübertretungen aus dem Strafverfahren auch aus dem Gesichtspunkte des § 37, Absatz 2 erfolgen kann, wobei sie dann in der Regel die endgültige Erlöschung des Strafverfolgungsrechtes wegen der ausgeschiedenen strafbaren Handlung zur Folge hat.

Im § 3 des Entwurfes ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Anklage von einem Anklageorgane, dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier, vertreten wird, daß dieser zur Einleitung des Strafverfahrens des Auftrages des zuständigen, das ist des zur Strafverfolgung berechtigten Kommandanten bedarf, weiters, daß bei Delikten, die nach dem Gesetze nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, zur Anordnung der Verfolgung die Stellung dieses Verlangens erforderlich ist.

Der militärische Kommandant ist für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und der Disziplin in der Armee verantwortlich. Dieser Aufgabe kann er nur dann gerecht werden, wenn ihm innerhalb seines Kommandobereiches auf die Strafverfolgung ein maßgebender Einfluß eingeräumt und die Möglichkeit gesichert wird, das Interesse der Erhaltung der Disziplin vor dem erkennenden Gerichte energisch zu vertreten. Militärische Kommandogewalt und Strafverfolgungsrecht müssen daher in einer Hand vereinigt sein. Der militärische Befehlshaber ist der berufene Hüter und Wächter der militärischen Rechtsordnung. Eine von dem Kommandanten unabhängige Staatsanwaltschaft ist mit der Autorität und mit der Verantwortlichkeit des militärischen Befehlshabers nicht vereinbar.

In den modernen Militärstrafprozeßordnungen des Auslandes ist dem militärischen Befehlshaber ein wesentlicher Einfluß auf die Strafverfolgung eingeräumt, so in der deutschen, in der französischen, in der englischen, in der russischen und in den meisten übrigen diesen Gesetzen nachgebildeten europäischen Militärstrafprozeßordnungen. Auch die neueste legislative Schöpfung auf diesem Gebiete, die norwegische Militärstrafprozeßordnung vom Jahre 1902, überträgt die Strafverfolgung und Anklageerhebung auf die sogenannten Jurisdiktionschefs, das sind die militärischen Kommandanten.

Die Bestimmung des Entwurfes, daß das Strafverfolgungsrecht in die Hände höherer militärischer Kommandanten gelegt ist, entspricht daher einem sowohl in der Natur der militärischen Verhältnisse begründeten als auch von der ausländischen militärischen Gesetzgebung fast ausnahmslos anerkannten Grundsatze.

Daß die Anordnung der Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen, die nur auf Begehren des Berechtigten verfolgt werden können, vor der Stellung dieses Begehrens unstatthaft ist, steht in Übereinstimmung mit dem materiellen Militärstrafgesetze und bedarf keiner besonderen Begründung.

Ein weiterer Grundsatz eines jeden Strafverfahrens, daher auch des militärischen, kommt im § 4 des Entwurfes zum Ausdrucke, wodurch es im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit allen im Strafverfahren tätigen Kommandos, Behörden und Organen zur Pflicht gemacht wird, sowohl die gegen als auch die für den Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben und den Beschuldigten über seine Rechte und über den Gebrauch der Rechtsmittel, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu belehren.

Die Bestimmungen über die strafgerichtliche Untersuchung und Beurteilung privatrechtlicher Vorfragen (§ 5) sind ihrem Wesen nach in Übereinstimmung mit den Normen der bestehenden Zivilstrafprozeßordnungen.

Hingegen wurden die in der Zivilstrafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Miterledigung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren, der sogenannte Adhäsionsprozeß, in den Entwurf nicht aufgenommen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß den Militärgerichten an sich keine Zivilgerichtsbarkeit zustehe und daß die Zusammensetzung der erkennenden Gerichte aus Fachrichtern und Laienrichtern die Militärgerichte nicht geeignet erscheinen lasse, auch über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden. Auch böte in Ermanglung eines einheitlichen Militärprivatrechtes die Lösung der Frage, welches Privatrecht der verschiedenen Gesetzgebungsgebiete der Monarchie im einzelnen Falle durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht anzuwenden sei, in der Praxis kaum überwindliche Schwierigkeiten, was sich auch im derzeit geltenden Verfahren der Militärgerichte gezeigt hat, das den Adhäsionsprozeß aus der Zeit, wo die Militärgerichte auch die Ziviljurisdiktion über die Militärpersonen ausgeübt haben,

beibehalten hat. Auch im deutschen, im französischen und im italienischen Militärstrafprozesse ist die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Anschlusse an das militärstrafgerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Im § 6 des Entwurfes kommt der Grundsatz zum Ausdrucke, daß die Strafgerichtsbarkeit auch bei der gemeinsamen Wehrmacht gleichwie die Zivilstrafgerichtsbarkeit im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübt wird, zu dessen Hoheitsrechten sie gehört.

Nach dem geltenden Militärstrafverfahren werden die Urteile im Namen des Gerichtsherrn gefällt Da der Entwurf mit der theoretisch und praktisch nicht haltbaren Institution der Gerichtsherren gebrochen hat, war die Aufstellung jenes Grundsatzes auch für den Militärstrafprozeß von selbst gegeben.

Die Anordnung des § 7, wonach die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht in allen Fällen die für diese Wehrmacht geltenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen haben, fand im Entwurfe nur zur Ausschließung jeden Zweifels Aufnahme, daß wie bisher mit der Unterstellung unter das formelle zugleich die Unterwerfung unter das materielle Militärstrafgesetz auch in jenen Fällen verbunden ist, wo es sich ausnahmsweise um die Aburteilung einer dem Verbande der gemeinsamen Wehrmacht nicht angehörenden Person durch ein Heeres- oder Marinegericht handelt.

Die Anordnungen des § 8 bezwecken eine Erleichterung der Textierung des Gesetzes, indem die für das gemeinsame Heer gegebenen Vorschriften mit wenigen Ausnahmen auch auf die Kriegsmarine Anwendung finden, eine Wiederholung dieses Umstandes bei jeder einzelnen Bestimmung aber den Text des Gesetzes überaus schwerfällig gestalten würde. Es werden daher im Entwurfe beispielsweise unter den Personen des gemeinsamen Heeres auch die Personen der Kriegsmarine, unter den im gemeinsamen Heere üblichen Offizierschargenbezeichnungen die entsprechenden Chargengrade der Kriegsmarine, unter den Militärärzten, Militärbeamten 2c. auch die Marineärzte, Marinebeamten 2c., unter den Divisionsgerichten und den Brigadegerichten auch die Admiralsgerichte und die Matrosenkorpsgerichte usw. verstanden. Nur wo die Bestimmungen für die Kriegsmarine von jenen für das gemeinsame Heer abweichen, ist die ausdrückliche Erwähnung auch der Kriegsmarine unerläßlich, wie zum Beispiel im II. Hauptstücke in den §§ 19, 27, 28 usw.

Ähnlich verhält es sich mit den vielfachen Bestimmungen des Entwurfes, die sich auf die Landwehr, den Landsturm und die Gendarmerie und deren Kommandos, Behörden und Personen beziehen. Diese Bestimmungen haben in der Regel gleichmäßig auf die Landwehr, den Landsturm und die Gendarmerie Anwendung, weshalb es genügt, diesen Grundsatz bloß an einer Stelle des Gesetzes, also im vorliegenden § 8, Absatz 2 auszusprechen, im übrigen des Landsturmes und der Gendarmerie und ihrer Kommandos, Behörden und Personen in der Regel nur dort ausdrücklich Erwähnung zu tun, wo für sie abweichende Bestimmungen gelten.

Die hier erörterte Vereinfachung der Textierung wurde grundsätzlich auch in dieser Begründung durchgeführt.

Eine textliche Vereinfachung bezwecken auch die Begriffsbestimmungen des § 9.

II.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

(§§ 10 bis 17.)

Die Teilung der Militärstrafgerichtsbarkeit in eine solche des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine und in eine solche der Landwehr (§ 10) entspricht unserer Wehrverfassung und dem gegenwärtigen Rechtszustande.

Die Strafgerichtsbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine — im weiteren Verlaufe des Gesetzentwurfes und dieser Begründung kurzweg „Heeresstrafgerichtsbarkeit" genannt — ist eine einheitliche und wird nur in den unteren Instanzen von eigenen, für das gemeinsame Heer und für die Kriegsmarine besonders aufgestellten Gerichten ausgeübt (siehe Erläuterungen zum III. Hauptstück).

Was den sachlichen Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit betrifft, stellt sich der Entwurf im wesentlichen auf den derzeit geltenden grundsätzlichen Standpunkt, daß diejenigen Personen, deren ordentlicher Gerichtsstand in strafrechtlicher Beziehung das Heeres- oder das Marinegericht ist, wegen aller strafbaren

Handlungen, die der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen sind, mit Ausnahme der Gefällsübertretungen, der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen (§ 11).

Die Publizistik beschäftigte sich geraume Zeit lebhaft mit der Frage, ob nicht eine Teilung der Kompetenzen über die Militärpersonen in der Art vorzunehmen wäre, daß bloß die militärischen, also die unmittelbar aus der Verletzung militärischer Dienstpflichten entstandenen Delikte, den Militärgerichten, die gemeinrechtlichen hingegen den Zivilstrafgerichten zur Ahndung zugewiesen würden.

Militärischerseits wurde diese Frage entschieden verneint, so auch im gegenwärtigen Entwurfe.

Der Grund, der für diese Stellungnahme des Entwurfes den Ausschlag gab, ist die Sorge um die Aufrechterhaltung der Disziplin in Heer und Marine.

Die militärische Disziplin, diese erforderlichenfalls vor der Selbstaufopferung nicht zurückschreckende, selbsttätige Unterordnung des Einzelnen unter die militärische Zucht verträgt keine Teilung der Autorität in dem Sinne, daß außer der militärischen Gewalt noch eine andere über die wichtigsten Güter der Person des Soldaten, über seine Freiheit, sein Leben und seine Ehre verfüge und entscheide. Der aktive Soldat, soll er im Ernstfalle seine Pflicht erfüllen, darf im Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zur Armee mit seiner ganzen Persönlichkeit, im Gefühle seiner Abhängigkeit von ihr nicht wankend gemacht werden durch Eingriffe von einer außerhalb des militärischen Verbandes stehenden Gewalt in Angelegenheiten, die wie das ganze Strafgebiet unmittelbar die Disziplin betreffen. Ohne unbestrittene und ungeteilte militärische Autorität auf allen Gebieten, die mit der militärischen Zucht und Ordnung im Zusammenhange stehen, keine Disziplin, ohne Disziplin kein kriegstüchtiges Heer!

Aber auch vielfache Gründe mehr praktischer Natur sprechen für die einheitliche Handhabung der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen. So sei insbesondere auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei einer getrennten Judikatur für die Abgrenzung der Kompetenzen bei dem häufigen Zusammentreffen von militärischen mit gemeinen Delikten, dann aus einer Verschiedenheit des Wirkungskreises der Militärgerichte im Frieden und im Kriege, wo die gemeinen Delikte notgedrungen doch wieder den Militärgerichten zugewiesen werden müßten, ergeben würden.

Auch der militärische Dienstbetrieb müßte durch den Übergang eines Teiles der Untersuchungen auf die bürgerlichen Gerichte, die diesem Dienstbetriebe naheliegenderweise nicht jene Rücksicht zuteil werden lassen könnten wie die Militärgerichte, überaus empfindliche Störungen erleiden. Ebenso ist die Gefahr, die mit einer Herabdrückung der Bedeutung des juristischen Elementes im Militärstrafverfahren durch Überweisung, der gemeinrechtlichen Delikte an die Zivilstrafgerichte naturgemäß verbunden wäre, nicht gering zu schätzen zumal wenn erwogen wird, daß das Militärjustizpersonal im Felde und zur See doch berufen wäre, über gemeinrechtliche Delikte zu judizieren.

Übrigens fällt mit der Einführung eines neuen, auf moderner Grundlage aufgebauten Militärstrafprozesses für die Gegner der einheitlichen militärgerichtlichen Jurisdiktion über aktive Militärpersonen der Hauptbeweggrund ihrer Stellungnahme: das Mißtrauen in die militärgerichtliche Strafrechtspflege überhaupt, ein Mißtrauen, das auch bisher nur gegenüber den rückständigen, dem modernen Zeitgeiste nicht mehr entsprechenden Verfahrensvorschriften und gewiß nicht gegenüber der in jeder Richtung einwandfreien Wirksamkeit der Militärgerichte und ihrer Organe berechtigt war und dem nunmehr durch die Reformierung des Verfahrens der Boden völlig entzogen wird.

Was den Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit in Beziehung auf die ihr unterstellten Personen betrifft, herrscht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern dermalen einige Unklarheit, indem das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, im § 1, Punkt 2 von den bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in aktiver Dienstleistung stehenden Personen nur gewisse, in dem dem Gesetze angefügten Verzeichnisse genannte Kategorien der Militärgerichtsbarkeit unterstellte, während das Gesetz vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41 (Wehrgesetz), im § 62 die Unterstellung aller aktiven Militärpersonen unter die militärgerichtliche Jurisdiktion verfügte, ohne die mit dieser Verfügung nicht in Einklang stehende Stelle des vorhin genannten Gesetzes ausdrücklich aufzuheben. Die Praxis sowohl der Zivilstraf- als auch der Heeres- und der Marinegerichte war schwankend und neigt sich in letzter Zeit immer mehr der Auffassung des Wehrgesetzes zu. Auch das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, stellt sich auf den analogen Standpunkt (§ 1).

Für die Länder der heiligen ungarischen Krone ist die Unterstellung aller aktiven Militärpersonen ohne Unterschied unter die Militärstrafgerichtsbarkeit im § 62 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 (Wehrgesetz) ausgesprochen; sie war nie zweifelhaft, weil ein anderes, dem oben erwähnten österreichischen Gesetze vom Jahre 1869 entsprechendes ungarisches Jurisdiktionsgesetz nicht existiert.

Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt des Wehrgesetzes, in der richtigen Erwägung, daß sich bei den heutigen für alle Zweige der Militärverwaltung gleichen Verhältnissen und Bedingungen schwer ein Grund dafür ausfindig machen läßt, daß einzelne Gruppen dieser Verwaltungsorgane in strafrechtlicher

Beziehung anders gestellt und behandelt werden sollen als die übrigen. Eine derartige Sonderung, ein derartiges Herausgreifen einzelner Verwaltungszweige aus der Reihe der übrigen müßte daher immer den Stempel des rein Zufälligen an sich tragen, wie denn auch das erwähnte österreichische Jurisdiktionsgesetz vom Jahre 1869 von diesem Vorwurfe nicht losgesprochen werden kann.

Auch ist nicht zu übersehen, daß bei der mächtig fortschreitenden Entwicklung unseres Heerwesens auch die Organisation der militärischen Verwaltung naturgemäß einem steten Wechsel unterworfen ist. Neue Gruppen von Verwaltungsorganen entstehen, andere werden aufgelassen; auch die Grenzen ihrer Berufstätigkeit können im Laufe der Zeit mannigfache Verschiebungen erfahren, so daß dasjenige, was heute als ein aus der dienstlichen Stellung abgeleiteter scheinbarer Grund für die Exemtion der einen oder der anderen Verwaltungsgruppe von der Militärstrafgerichtsbarkeit allenfalls noch ins Treffen geführt werden könnte, infolge einer notwendig werdenden Organisationsänderung in kurzer Zeit schon hinfällig geworden sein kann. Ein Gesetz, das auf solche Gründe hin die Ausscheidung der Personen einzelner militärischer Verwaltungszweige aus der militärgerichtlichen Jurisdiktion festsetzen würde, könnte demnach, wenn es seinen Motiven treu bleiben wollte, nur durch fortwährende, mit der militärischen Organisation Schritt haltende Novellierungen seinen vorgeblichen Zweck erfüllen.

Nach dem heutigen Stande des Heerwesens, der in allen Zweigen auch des Verwaltungsdienstes eine streng militärische Führung der Geschäfte, den engsten Anschluß der Verwaltungsorganismen an die Truppe und die lebhafteste Beteiligung auch der Verwaltungsorgane an den Kriegsvorbereitungen erfordert, ist es übrigens nicht begründet anzunehmen, daß die Art der Dienstleistung irgend einer Gruppe der bei der Militärverwaltung Angestellten deren Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit unnötig mache.

Da demnach für die einheitliche Behandlung aller bei der Militärverwaltung angestellten Personen in strafrechtlicher Beziehung alle praktischen Erwägungen sprechen und für die Sonderung der Strafgerichtsbarkeit nach bestimmten Verwaltungszweigen heute keine stichhältigen Gründe mehr angeführt werden können, das militärische Interesse aber einem Zweifel in der Richtung, ob die aktiven Personen sämtlicher militärischen Verwaltungszweige der Zivil- oder der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen, wie oben ausgeführt wurde, absolut keinen Raum gibt, so war der Standpunkt des Entwurfes von selbst gegeben, daß nämlich der einschlägigen Bestimmung des Wehrgesetzes in ihrer Beziehung auf die Personen des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine unzweifelhafte Geltung verschafft werden müsse.

Hiernach unterstehen gemäß § 11, Punkt 1 alle aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht, also des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine, grundsätzlich der Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Unter aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht (aktiven Militärpersonen) werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen militärischen Vorschriften hier sowohl, als an allen übrigen Stellen des Entwurfes nicht nur die einen gesetzlichen oder freiwillig übernommenen militärischen Präsenzdienst leistenden Personen verstanden, sondern auch alle Personen des nichtaktiven Standes (Reserve, Ersatzreserve, Seewehr), die zu einer Waffen- oder Dienstübung, zur ersten militärischen Ausbildung oder zu einer anderen militärischen Dienstleistung eingerückt sind, solange sie sich tatsächlich im aktiven Dienstverhältnisse befinden.

Ausgenommen von der Heeresstrafgerichtsbarkeit sind nur diejenigen aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht, die sich bei der k. k. oder der kgl. ungarischen Landwehr (Landsturm) oder bei der k. k. oder der kgl. ung. oder der kgl. ung. kroatisch-slawonischen Gendarmerie in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden.

Diese Personen treten auch nach den dermaligen Jurisdiktionsvorschriften ihrer dauernden Zuweisung und ihrer militärischen Unterordnung unter den andern Teil der Wehrmacht der Monarchie entsprechend unter dessen, von der Heeresstrafgerichtsbarkeit verschiedene Gerichtsbarkeit (Landwehrstrafgerichtsbarkeit).

Umgekehrt und aus dem gleichen Grunde gilt dasselbe hinsichtlich aller dem gemeinsamen Heere oder der Kriegsmarine nicht angehörigen aktiven Militärpersonen, die sich beim gemeinsamen Heere oder bei der Kriegsmarine in den gleichen Zuteilungsverhältnissen befinden.

Hervorzuheben ist, daß unter dauernder Dienstverwendung im § 11, Punkte 1 und 2 nur solche Zuteilungen verstanden werden, die eine ständige Dienstleistung des Zugeteilten im anderen Teile der Wehrmacht bezwecken, daß also bloße Kommandierungen vorübergehender Natur, namentlich auch Zulassungen zur Frequentierung einer militärischen Fachbildungsanstalt, zum Beispiel der Kriegsschule, der technischen und der administrativen Militärfachkurse, des Militär-Reitlehrerinstituts u. s. w. keineswegs unter diesen Begriff fallen. Im Frieden wird eine dauernde Dienstverwendung hauptsächlich durch die Überweisung der Gebühren an den Etat jenes Teiles der Wehrmacht, wohin die Zuteilung erfolgt ist, charakterisiert.

Den aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht wurden im Entwurfe in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Vorschriften in Bezug auf ihre Unterstellung unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit gleichgestellt:

1. die einberufenen Personen des Landsturmes, die zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand verwendet werden oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke der gemeinsamen Wehrmacht zugeteilt sind (§ 11, Punkt 3), (siehe § 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, und § 26 des Gesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 10. März 1895, dann § 6 des ungarischen Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 und die zu diesen Gesetzen ergangenen Vollzugsvorschriften);

2. die nichtaktiven, in eine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, das sind die Offiziere, Militärgeistlichen und Militärbeamten der Wehrmacht, wenn sie sich in dieser Eigenschaft bei der gemeinsamen Wehrmacht in was immer für einer Dienstverwendung befinden (§ 11, Punkt 4).

Hiebei ist zu bemerken, daß durch diese Bestimmung des Entwurfes eine geringfügige Ausdehnung der Heeresstrafgerichtsbarkeit gegenüber dem heutigen Zustande insoferne platzgreift, als dermalen bloß die mit Superplus auf ihre Aktivitätsgebühren bei einer Heeres- oder Marinebehörde im Dienste stehenden Offiziere, Militärbeamten u. s. w. des Ruhestandes der heeresgerichtlichen Jurisdiktion unterworfen sind, während nach dem Entwurfe auch die bei den genannten Behörden mit bloßer Remuneration (Diurnum) angestellten nichtaktiven (pensionierten) Offiziere u. s. w. dieser Gerichtsbarkeit unterstellt werden sollen. Der Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Offizieren (Militärbeamten) des Ruhestandes liegt nämlich nicht in ihrer Dienstverwendung, sondern lediglich auf ökonomischem, für die Frage der strafgerichtlichen Zugehörigkeit ganz belanglosem Gebiete. Dem gegen Remuneration (Diurnum) bei einer Militärbehörde in Dienstverwendung stehenden nichtaktiven Offizier oder Militärbeamten ist unter Umständen ganz der gleiche Wirkungskreis zugewiesen, wie dem gegen Superplus auf seine Aktivitätsgebühren angestellten, es sind ihm die Dienstakten in gleicher Weise zugänglich wie diesem, er wird in seiner dienstlichen Stellung und im Dienstverkehre diesem vollkommen gleichgehalten. Mithin sprechen alle jene Gründe, die für die Unterstellung der mit Superplus auf die Aktivitätsgebühren Angestellten unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit schon seinerzeit maßgebend waren und die sich mit jenen decken, die vorhin zur Begründung dieser Strafgerichtsbarkeit über alle Organe der Heeres- und Marineverwaltung angeführt worden sind, auch für die Unterstellung der anderen Kategorie von nichtaktiven Offizieren unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Den aktiven Personen des gemeinsamen Heeres beziehungsweise der Kriegsmarine sind weiters in strafrechtlicher Beziehung sowohl nach den bestehenden Normen als auch im Entwurfe gleichgehalten:

3. die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Invaliden der gemeinsamen Wehrmacht (§ 11, Punkt 5);

4. alle Personen, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören (§ 11, Punkt 6), dann

5. alle Personen, die sich anläßlich eines gegen sie bei der gemeinsamen Wehrmacht anhängigen Strafverfahrens in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe in einem Militär- oder Marinegefangenhause abbüßen mit Ausnahme der im Präsenzstande ihrer Truppe (Anstalt, Korps) verbleibenden Personen der k. k. und der kgl. ung. Landwehr (Landsturm) und der k. k. sowie der kgl. ung. und der kgl. ung. kroatisch-slawonischen Gendarmerie (§ 11, Punkt 7).

Zur Erläuterung des Punktes 4 muß erwähnt werden, daß im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle das im Frieden vorhandene schwimmende Flottenmaterial der Kriegsmarine nicht genügt, weshalb Handelsfahrzeuge als Transport-, Depot- und Trainschiffe der Kriegsmarine einverleibt und für die Flotte in Verwendung genommen werden. Während ihrer Zugehörigkeit zur Kriegsmarine versehen also diese Schiffe die Funktionen von Kriegsfahrzeugen und werden in allen Beziehungen diesen gleichgestellt. Die Stellung ihrer Bemannung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit, die analog in allen ausländischen Gesetzgebungen angeordnet ist, ergibt sich demnach aus der gleichen Bestimmung für die Bemannung in Dienst gestellter Kriegsschiffe von selbst; immerhin es ist aber zur Ausschließung von Zweifeln geboten, der Bemannung dieser Fahrzeuge im Entwurfe besonders Erwähnung zu tun.

Zu Punkt 5 (§ 11, Punkt 7 des Entwurfes) sei hervorgehoben, daß die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen derzeit mangels eigener Landwehrgefangenhäuser sowohl während der Untersuchungshaft als auch während der Strafhaft in den Gefangenhäusern der gemeinsamen Wehrmacht untergebracht sind. Sie verbleiben nach den bestehenden Vorschriften gleichwie die Personen des gemeinsamen Heeres während der Untersuchungshaft und während der ein Jahr nicht übersteigenden Strafhaft, die sie in der Regel in den Gerichtsgefängnissen (den Garnisonsarresten) abbüßen, im Präsenzstande ihres Truppenkörpers (Anstalt, Korps). Nur bei längeren Freiheitsstrafen werden sie in den Stand jener Militärstrafanstalt übernommen, wo die Strafe vollzogen wird. Ist dies nicht der Fall, so ist kein Grund vorhanden, sie aus der für ihren Standeskörper maßgebenden Landwehrstrafgerichtsbarkeit auszunehmen und der Heeresstrafgerichtsbarkeit zu unterstellen, wodurch die bezügliche Ausnahme des § 11, Punkt 7 begründet erscheint.

Weiters muß betont werden, daß sich die aus Anlaß einer militärischen Verwahrungs-, Untersuchungs- oder Strafhaft der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen des Soldatenstandes militärischer Verbrechen oder Vergehen, sofern diese auf aktive Militärpersonen des Soldatenstandes beschränkt sind, nur dann schuldig machen können, wenn sie aus dem Präsenzstande oder nach einer gesetzlich zulässigen und legal erfolgten Einberufung zur militärischen Dienstleistung in die Haft gelangt sind, mit anderen Worten, daß die Tatsache der militärischen Haft allein nicht genügt, eine nichtaktive Militärperson als im aktiven Militärdienste befindlich zu betrachten und zu behandeln.

In Bezug auf die Unterstellung unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit sind ferner sowohl nach den gegenwärtigen Vorschriften als auch nach dem Entwurfe den aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht gleichgehalten:

6. alle aus der aktiven Dienstleistung entwichenen Deserteure, die zur Zeit ihrer Entweichung der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstanden (§ 11, Punkt 8).

Diese Bestimmung des Entwurfes bedeutet eine Einengung des dermaligen Umfanges der Heeresstrafgerichtsbarkeit, indem hiedurch diejenigen Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze aus der militärischen Jurisdiktion ausgeschieden werden, die von einer aus dem nichtaktiven Verhältnisse entwichenen und auf Grund der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles als Deserteur erklärten Heeres- oder Marineperson während der Desertionszeit verübt worden sind. Es besteht kein militärisches Interesse, das die Einbeziehung solcher von nichtaktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht ohne jede Beziehung auf ihre Militärdienstpflicht verübten strafbaren Handlungen in die Heeresstrafgerichtsbarkeit erheischen würde.

Im § 11, Punkte 9 und 10 des Entwurfes werden weiters den aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht in jurisdiktioneller Beziehung gleichgestellt:

7. alle Personen, die zum Gefolge einer mobilisierten oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden Truppe (Kommandos) der gemeinsamen Wehrmacht gehören;

8. die unter die Obhut von Truppen oder Kommandos der gemeinsamen Wehrmacht gestellten oder auf Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen und Geiseln.

Diese Bestimmungen des Entwurfes decken sich im wesentlichen mit den Anordnungen des schon erwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78. Zu ihrer Begründung kann auf die auch für den gegenwärtigen Entwurf maßgebend gewesenen Motive jenes Gesetzes hingewiesen werden, wonach für die Bestimmung, die sich mit den Personen des Gefolges befaßt, die militärische Notwendigkeit in erster Linie, Zweckmäßigkeitsrücksichten in zweiter Linie den Ausschlag gegeben haben.

Die Sicherheit der mobilisierten oder der außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden Truppen und Kommandos macht es nämlich unerläßlich, daß alle Personen des Gefolges, die mit der Truppe in engster Fühlung stehen, unter die Militärstrafgesetze und die Militärgerichte gestellt werden. Die Zweckmäßigkeit spricht dafür, weil die Abgabe solcher Straffälliger an ein inländisches Zivilstrafgericht häufig undurchführbar sein wird und jedenfalls mit bedeutenden Verzögerungen verbunden wäre.

Hierzu kommt jetzt noch, daß nach Artikel 3 des Haager Abkommens vom Jahre 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges jede Kriegspartei für die völkerrechtswidrigen Handlungen auch der Gefolgspersonen verantwortlich gemacht werden kann, was die Notwendigkeit begründet, den Behörden der operierenden Armee eine Machtbefugnis über sie einzuräumen.

Die Unterstellung der Kriegsgefangenen und Geiseln unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit beruht auf der zwingenden Vorschrift des Artikels 8 des Haager Reglements vom Jahre 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, und muß auch aus den vorhin erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen gefordert werden.

Die ordentliche Heeresstrafgerichtsbarkeit über die im § 11 genannten Personen erstreckt sich nach § 12, Absatz 1 des Entwurfes nur auf diejenigen strafbaren Handlungen, die diese Personen während der Dauer des die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen haben.

Die konsequente Durchführung des im Eingange des § 11 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach die in diesem Paragraphen genannten Militärpersonen während ihrer aktiven Dienstleistung lediglich der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen, würde dazu führen, daß auch jene strafbaren Handlungen, die von solchen aktiv dienenden Militärpersonen vor ihrem Eintritte in das aktive Dienstverhältnis verübt worden sind, der Jurisdiktion der Heeres- oder Marinegerichte unterstellt werden müßten. Es läßt sich nicht leugnen, daß vom militärischen Gesichtspunkte aus mehrfache Gründe für diese Lösung der Frage sprechen. Immerhin glaubte der Entwurf in seinen den Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit betreffenden Forderungen nicht weiter gehen und auf der starren Durchführung eines Prinzipes auf Kosten anderweitiger Interessen nur in dem Maße bestehen zu sollen, als es das dringendste militärische Bedürfnis erheischt.

Es werden also in den Absätzen 2 und 3 des § 12 alle strafbaren Handlungen der erwähnten aktiven Militärpersonen, die sie vor dem Antritte der aktiven militärischen Dienstleistung (vor der Präsentierung oder Musterung) begangen haben, den Zivilstrafgerichten zugewiesen.

Auch diese Bestimmung des Entwurfes enthält teilweise eine Einschränkung der Heeresstrafgerichtsbarkeit, indem sowohl für die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht in der gemeinsamen Wehrmacht in den Stand genommenen Personen als auch für die Personen der Reserve, der Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturmes die Unterstellung unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit erst mit dem Momente des Antrittes der aktiven Dienstleistung (der Präsentierung, Musterung) beginnen soll, während dermalen für den Beginn der heeresgerichtlichen Jurisdiktion der Tag der Zustellung oder der legalen Veröffentlichung des Einberufungsbefehles, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, dieser Tag maßgebend ist (Gesetz vom 11. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 98, und § 10, Punkt 1 der Wehrvorschriften, III. Teil, § 8, Punkt 2 der Wehrvorschriften, IV. Teil für das gemeinsame Heer, § 7, Punkt 2 der Wehrvorschriften, IV. Teil für die Landwehr, dann § 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, und § 26 des tirol-vorarlberger Landesgesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, endlich § 6 des ungarischen Gesetzartikels XX vom Jahre 1886). Selbstverständlich soll durch diese Bestimmung des § 12 die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht etwa für jene Fälle ausgeschlossen werden, für die sie durch die Anordnungen des Entwurfes im § 13 als eine ausnahmsweise ausdrücklich festgesetzt wird.

Teilweise abweichend von den Grundsätzen des § 12, Absätze 1 bis 3 wurde die Jurisdiktion im Absatze 4 für den Fall geregelt, daß der Eintritt in die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht aus der Zivilstrafgerichtsbarkeit, sondern unmittelbar aus der Landwehrjurisdiktion erfolgt ist. Hier bot die Gleichartigkeit der materiellen und formellen Strafgesetze für das gemeinsame Heer, für die Kriegsmarine und für die Landwehr die Möglichkeit, gegen die Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, den Strafprozeß auch wegen solcher strafbaren Handlungen bei den Heeres(Marine)gerichten durchführen zu lassen, die zu einer Zeit begangen wurden, wo der Täter noch unter Landwehrjurisdiktion stand. Nur für den Fall, als gegen eine solche Person zur Zeit ihres Übertrittes in die Heeresstrafgerichtsbarkeit wegen der vorher verübten strafbaren Handlung bei den Landwehrjustizbehörden das Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet oder die Erhebung der Anklage verfügt worden ist, erscheint die weitere Durchführung des Strafverfahrens durch diese Behörden aus militärischen und aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt.

Der § 13 behandelt die ausnahmsweise Unterstellung von Personen, die der ordentlichen Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit wegen bestimmter, im Gesetze ausdrücklich angeführter strafbarer Handlungen.

Schon dermalen sind gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, und dem ungarischen Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890 alle von Personen der bewaffneten Macht durch Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen. Dieselbe Anordnung trifft der Entwurf im § 13, Punkt 1.

Diese Bestimmung bezieht sich, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, auch auf die uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten, an die der Einberufungsbefehl erfolglos ergangen ist, indem diese Personen auch im Falle einer Mobilisierung spätestens mit der Einberufung in das gemeinsame Heer oder in die Kriegsmarine eingereiht und dadurch nichtaktive Militärpersonen werden.

Nach § 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, können die aus dem gemeinsamen Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten (beispielsweise der Artillerie, der technischen Truppen, der Verpflegsanstalten ꝛc.) im Falle eines Krieges unter gewissen Voraussetzungen nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des gemeinsamen Heeres verwendet werden. Diese nichtaktiven Personen der Landwehr werden direkt zum gemeinsamen Heere einberufen, wo sie ihre ständige Kriegseinteilung haben (§ 453). Folgerichtig müssen sie auch wegen Nichtbefolgung des Militäreinberufungsbefehles der Heeresstrafgerichtsbarkeit, nicht der der Landwehr unterstellt sein, was in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Rechtszustande ebenfalls im § 13, Punkt 1 ausgesprochen wird.

Zur Erläuterung des § 13, Punkt 2 sei erwähnt, daß sowohl diejenigen Personen des einberufenen Landsturmes, die zu Ersatzzwecken für das gemeinsame Heer und für die Kriegsmarine zu verwenden sind, als auch diejenigen Landsturmpersonen, die zur Dienstleistung für besondere Kriegszwecke bei der gemeinsamen Wehrmacht verwendet werden sollen, schon im Frieden für diese Dienstleistung bestimmt sind; ihre Einberufung erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen zu den Landsturmgesetzen zum gemeinsamen Heere beziehungsweise zur Kriegsmarine. Dementsprechend ist ihre Unterstellung unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit wegen Nichtbefolgung des militärischen Einberufungsbefehles gerechtfertigt.

Die im § 13, Punkt 3 vorgesehene Unterstellung der nichtaktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht wegen aller während des Aktes der Kontrollversammlung (Nachkontrolle) oder während des Haupt-

rapportes (Nachrapportes) verübten Militärverbrechen und Militärvergehen sowie die Unterstellung nichtaktiver Offiziere und Gleichgestellter der gemeinsamen Wehrmacht unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit wegen jener Militärverbrechen und Militärvergehen sowie jener Ausschreitungen gegen das Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung, die sie in militärischer Uniform verübt haben (§ 13, Punkt 4), entspricht der dermalen geltenden Bestimmung des § 62, Absatz 4 des Wehrgesetzes.

Zum Punkte 4 sei erläuternd hervorgehoben, daß nach dem bestehenden Militärstrafgesetze sich nur die dem Soldatenstande angehörigen Offiziere und Gleichgestellten eines militärischen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen können, während die dem Soldatenstande nicht angehörigen Offiziere (Auditoren, Ärzte und Truppenrechnungsführer) und Gleichgestellten (Militärbeamten) durch Ausschreitungen gegen die militärische Über- und Unterordnung nur ein nach dem IV. Teile des Militärstrafgesetzbuches strafbares nichtmilitärisches Delikt verüben können.

Die weitere Verfügung des § 13, Punkt 4 des Entwurfes, wonach alle in militärischer Uniform begangenen Ausschreitungen nichtaktiver Offiziere und Gleichgestellter der gemeinsamen Wehrmacht gegen die anläßlich militärgerichtlicher Straffälle vorgehenden Militärgerichte, Kommandos oder Organe während deren Amtshandlungen zu jenen strafbaren Handlungen gehören, die, sobald sie sich zur gerichtlichen Behandlung eignen, den Heeres- oder Marinegerichten zur Ahndung zugewiesen sind, mußte als Folge des im ersten Teile dieses Punktes ausgesprochenen Grundsatzes aufgenommen werden, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß solche Ausschreitungen nichtaktiver Offiziere und Gleichgestellter den Ausschreitungen gegen die militärische Über- und Unterordnung gleichgehalten werden, mithin der militärgerichtlichen Jurisdiktion unterliegen.

In folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes waren die nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten wegen aller in militärischer Uniform begangenen Ausschreitungen gegen die militärischen Strafbehörden auch der militärischen Disziplinarstrafgewalt zu unterwerfen (§§ 149, Absatz 4 und 270). Bemerkt wird, daß unter nichtaktiven Offizieren und Gleichgestellten auch die im Ruhestande und die im Verhältnisse „außer Dienst" befindlichen verstanden werden.

Die Unterstellung der von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber wegen Seeraubes unter die strengen Militärstraf- und Verfahrensvorschriften (§ 13, Punkt 5) ist völkerrechtlicher Natur und in den internationalen Seegesetzen begründet. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch schon das mehrmals bezogene Gesetz vom 20. Mai 1869.

Der § 14 des Entwurfes korrespondiert mit dem gleichen Paragraphen des Entwurfes einer Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr, wo ausnahmsweise die Unterstellung von Zivilpersonen wegen bestimmter strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Kriegsmacht unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit geregelt wird. Die Begründung dieser Maßregel ist im Motivenberichte des ebengenannten Gesetzentwurfes enthalten, worauf hiemit verwiesen sei. Hier ist jedoch hervorzuheben, daß sich in Kriegszeiten Verhältnisse ergeben können, die es unmöglich machen, eine bei einem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates im Inlande betretene Person überhaupt oder mit der gebotenen Raschheit einem Landwehrgerichte zu übergeben. Man denke beispielsweise an einen vom Feinde eingeschlossenen festen Platz, in dem sich kein Landwehrgericht befindet. Hier tritt die Notwendigkeit ein, die militärische Gerichtsbarkeit durch ein Gericht der gemeinsamen Wehrmacht ausüben zu lassen. Dem wird im § 14 des Entwurfes Rechnung getragen, wobei der bloß suppletorische Charakter der Heeresstrafgerichtsbarkeit im Texte deutlich zum Ausdrucke kommt.

Der § 15, Absatz 1 des Entwurfes enthält Ausnahmen von der Militärstrafgerichtsbarkeit, die teils in unseren staatsrechtlichen Einrichtungen begründet sind, teils auf dem völkerrechtlichen Grundsatze der Exterritorialität und der persönlichen Befreiung beruhen.

Auch die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach das Immunitätsrecht der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bestellten Delegationen durch die Strafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht nicht berührt wird, bedarf sachlich keiner Begründung.

Während § 12 des Entwurfes die Heeresstrafgerichtsbarkeit auf jene strafbaren Handlungen beschränkt, die von den dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen während ihrer Unterstellung unter die Militärstrafgesetze verübt werden, und alle vorher verübten strafbaren Handlungen den Zivilstrafgerichten zuweist, vorausgesetzt, daß der Übertritt nicht unmittelbar aus der Landwehrstrafgerichtsbarkeit erfolgt ist, kommt im § 16 für den umgekehrten Fall, das ist für den Fall des Übertrittes einer Person aus der Heeresstrafgerichtsbarkeit in die Zivilstrafgerichtsbarkeit, ein anderer Grundsatz zur Geltung. Ausgehend von der Erwägung, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit nicht weiter reichen soll, als die militärischen Interessen, allem voran die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin es erfordern, läßt der Entwurf die Heeresstrafgerichtsbarkeit wegen der unter der Herrschaft der Militärstrafgesetze verübten strafbaren Handlungen nach dem Austritte des Täters aus dieser Gerichtsbarkeit nicht unbedingt weiter bestehen, setzt ihr vielmehr bestimmte Grenzen

Diese Grenze ist nach § 16, Absatz 1 bei gemeinrechtlichen strafbaren Handlungen die Beendigung des die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses. Bei diesen Delikten reicht das militärische Interesse nicht weiter, als daß der aus der Heeresjurisdiktion geschiedene Täter der verdienten Strafe zugeführt werde, gleichgültig durch welche Gerichte. Anders bei den militärischen strafbaren Handlungen. Bei diesen war zu berücksichtigen, daß sie, sofern sich ihr Tatbestand nicht zufällig mit dem Tatbestande eines gemeinrechtlichen Deliktes deckt, von den Zivilstrafbehörden überhaupt nicht verfolgt und gestraft werden können. Nun geht es aber nicht an, daß vom Gesetze mit schweren Strafen bedrohte strafbare Handlungen bloß deshalb nicht verfolgt und geahndet werden, weil sie erst nach dem Austritte des Täters aus der Militärstrafgerichtsbarkeit bekannt geworden sind. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß die Bestrafung der meisten militärischen Delikte, als ein Mittel zur Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung, ihren Zweck verfehlt und unter Umständen zu überflüssiger Härte führt, wenn die Strafverfolgung erst geraume Zeit nach dem Austritte des Täters aus dem Militärverbande eintritt. Der Entwurf sucht im § 16, Absatz 2 diese gegensätzlichen Gesichtspunkte dadurch auszugleichen, daß er für militärische strafbare Handlungen die Heeresstrafgerichtsbarkeit ein Jahr nach dem Aufhören des sie begründenden Verhältnisses und, wenn dem Täter noch eine gesetzliche Militärdienstpflicht obliegt, ein Jahr nach Ablauf dieser Dienstpflicht fortbestehen läßt. Wird also eine solche strafbare Handlung oder deren Täter nach diesem Zeitpunkte bekannt, so geht dieser ohne Rücksicht auf die ordentliche Verjährungszeit straflos aus, wenn nicht sich seine Tat auch als eine Übertretung des allgemeinen Strafgesetzes darstellt, in welchem Falle er innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von den Zivilstrafbehörden zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die im § 13, Punkt 4 erwähnten strafbaren Handlungen bilden unter Umständen entweder wegen ihres Tatbestandes oder wegen der Eigenschaft des Täters (Nichtkombattant) nicht militärische, sondern gemeine Delikte, würden daher, sobald dies der Fall ist, nach der allgemeinen Norm des § 16, Absatz 1 mit der Beendigung des die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses aus der Kompetenz der Heeresgerichte ausscheiden. Da aber bei den in Rede stehenden strafbaren Handlungen dieses Verhältnis in der Dauer mit der Verübung der strafbaren Handlung zusammenfällt und mit ihrer Vollendung aufhört, so ist es klar, daß die im § 13, Punkt 4 statuierte militärgerichtliche Zuständigkeit nie in Wirksamkeit treten könnte, sobald die Voraussetzung zutrifft, daß die strafbare Handlung ein gemeines Delikt bildet. Es war demnach, um diesen inneren Widerspruch zu beseitigen, hinsichtlich der Fortdauer der Heeresstrafgerichtsbarkeit für die hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen die gleiche Regel aufzustellen, wie für die militärischen Delikte.

Sowohl für gemeinrechtliche als auch für militärische strafbare Handlungen soll jedoch nach § 16, Absätze 1 und 2 die Heeresstrafgerichtsbarkeit durch die Beendigung des sie begründenden Verhältnisses dann nicht aufhören, wenn das vorgesetzte Kommando des Täters, die zur Verfassung der Strafanzeige berufene Lokalbehörde, der zur Anordnung der Strafverfolgung berechtigte Kommandant oder das zuständige Gericht bereits vor den in diesen Absätzen bezeichneten Terminen eine auf die Vorbereitung oder die Einleitung des Strafverfahrens bezügliche Verfügung getroffen hat. Ist einmal durch eine solche rechtzeitig getroffene Verfügung der zuständigen militärischen Stelle der Gerichtsstand festgelegt und auch äußerlich gekennzeichnet, so sprechen alle theoretischen und praktischen Gründe für die Fortdauer der militärgerichtlichen Kompetenz, die um so mehr geboten ist, als es schon aus disziplinären Gründen nicht wohl angeht, Militärpersonen wegen Handlungen, die sie während ihrer Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit begangen haben und wegen welcher sie von dem zuständigen Vorgesetzten oder vom zuständigen Militärgerichte bereits zur Verantwortung gezogen worden sind, an eine nichtmilitärische Strafbehörde zu übergeben. Bemerkt sei hier, daß diese Anordnung des Entwurfes insofern eine Abänderung des gegenwärtigen Rechtszustandes bedeutet, als es dermalen für die Fortdauer der Militärstrafgerichtsbarkeit wegen gemeiner Delikte genügt, wenn die strafbare Handlung der zuständigen militärischen Stelle vor dem Austritte des Täters aus der Militärjurisdiktion bekannt geworden ist.

Eine besondere Bestimmung war für den Fall zu treffen, als ein während des die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses verübtes und militärischerseits nicht rechtzeitig zum Gegenstande einer Amtshandlung gemachtes gemeinrechtliches Verbrechen oder Vergehen mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft, dessen Verfolgung militärischerseits rechtzeitig, also innerhalb des für militärische Delikte im § 16, Absatz 2 bestimmten Zeitraumes eingeleitet worden ist. Für das militärische Delikt ist das Militärgericht zuständig, für das gemeinrechtliche Delikt erschiene nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des zitierten Paragraphen das Zivilstrafgericht zuständig. Da aber die gemeinsame Behandlung zusammentreffender strafbarer Handlungen für die Rechtsprechung und auch für den Beschuldigten selbst, der bei der getrennten Behandlung konkurrierender Straftaten erfahrungsgemäß meistens schlechter fährt als bei der gemeinsamen, unleugbare Vorteile bietet, anderseits in der Beurteilung des unter der Herrschaft der Militärstrafgesetze begangenen gemeinen Deliktes nach diesen Gesetzen eine Unbilligkeit gegen den Täter selbst dann nicht erblickt werden könnte, wenn sie in einzelnen Fällen etwa strenger als das Zivilstrafgesetz sein

sollten, so war es vollkommen begründet, daß der Entwurf für den hier vorgesehenen Fall im dritten Absatze dieses Paragraphen alle zusammentreffenden strafbaren Handlungen den Heeresgerichten zur gemeinsamen Aburteilung zugewiesen hat. Sollte aus irgend einem Grunde die getrennte Behandlung vorteilhafter erscheinen und daher die Trennung des Verfahrens verfügt werden (§ 37), so fallen allerdings auch die Motive weg, die für die militärgerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich des konkurrierenden gemeinen Deliktes vorhin angeführt worden sind; in einem solchen Falle wird also das gemeine Delikt vom Zivilstrafgerichte der Aburteilung zuzuführen sein.

Für die von den oben erörterten Vorschriften zum Teile abweichende Regelung der Jurisdiktionsverhältnisse beim unmittelbaren Übertritte aus der Heeresstrafgerichtsbarkeit in die Landwehrstrafgerichtsbarkeit (§ 16, Absatz 4) sprechen dieselben Gründe, die schon bei der Erörterung des den umgekehrten Fall behandelnden § 12, Absatz 4 angeführt wurden, weshalb hier nur auf sie verwiesen sei.

Treffen mehrere von einer Person verübten strafbaren Handlungen zusammen, die teils der Heeresstrafgerichtsbarkeit, teils der Landwehr- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterliegen, so soll nach § 17 des Entwurfes jedes zuständige Gericht selbständig vorgehen. Es ist dies die natürliche Konsequenz der getrennten Gerichtsbarkeiten.

Gegen die einheitliche Durchführung solcher Strafsachen vor einem Gerichte spricht in jenen Fällen, wo für die konkurrierenden strafbaren Handlungen teils die Heeres-, teils die Zivilstrafgerichte zuständig sind, auch die Erwägung, daß sie die gleichzeitige Anwendung der Zivil- und der Militärstrafgesetze durch das vorgehende Gericht zur notwendigen Voraussetzung hätte, diese jedoch, besonders im Geltungsbereiche der ungarischen Gesetzartikel V vom Jahre 1878 und XL vom Jahre 1879 (ungarische Strafgesetze) wegen der wesentlichen Verschiedenheit dieser Gesetze von dem Militärstrafgesetze in System und Anlage, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. In den außerhalb des Geltungsbereiches dieser ungarischen Gesetze liegenden Gebieten der Monarchie bestünden diese Schwierigkeiten allerdings in weit geringerem Maße, doch erschien es im Interesse der möglichsten Gleichförmigkeit der Militärjurisdiktionsgesetze in beiden Staaten der Monarchie, worauf die Heeresverwaltung das größte Gewicht legt, zweckmäßig, auch hier die Trennung des Strafverfahrens für die vorliegenden Fälle auszusprechen.

Daß das Gericht, das das spätere Urteil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessen Rücksicht zu nehmen hat (§ 17, Absatz 2), ist in der Analogie zu den Grundsätzen des materiellen Strafrechtes über die Konkurrenz strafbarer Handlungen begründet.

Im Entwurfe ist eine Bestimmung darüber, ob das Verfahren vor dem Heeresgerichte demjenigen vor dem Landwehr- oder Zivilstrafgerichte oder dieses jenem voranzugehen habe, nicht aufgenommen worden, in der Erwägung, daß sich hiefür eine bestimmte Norm nicht aufstellen lasse, vielmehr in jedem einzelnen Falle die Zweckmäßigkeit entscheiden müsse. Der Entwurf läßt dadurch auch die Möglichkeit der gleichzeitigen Durchführung beider Verfahren offen.

Eine besondere Bestimmung erheischt nur der Fall, wenn eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen mit einer absoluten Strafe, also mit der Todesstrafe oder mit der lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht ist. Hier war zu verfügen, daß das Verfahren wegen dieser strafbaren Handlungen dem Verfahren wegen der anderen, mit einer milderen Strafe bedrohten Tat voranzugehen habe (§ 17, Absatz 3), weil die Rücksicht auf eine bereits verbüßte Strafe zur Folge haben könnte, daß die absolute Strafe nicht verhängt werden kann. Ein Bedenken gegen die Anordnung des Entwurfes wird sich nicht wohl erheben lassen, da eine absolute Strafe jede andere Strafe absorbiert.

III.

Gerichtsverfassung.

(§§ 18 bis 49.)

Die Strafgerichtsbarkeit wird im gemeinsamen Heere durch die Heeresgerichte, in der Kriegsmarine durch die Marinegerichte ausgeübt (§ 18).

Die Heeres- und die Marinegerichte sind nach dem Entwurfe (§ 19): die Brigadegerichte, die Matrosenkorpsgerichte, die Divisionsgerichte, die Admiralsgerichte und als Gericht letzter Instanz für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine gemeinsam der Oberste Militärgerichtshof.

Die Brigadegerichte*) und die Divisionsgerichte*) wirken als Untersuchungs- und als erkennende Gerichte erster Instanz, die Divisionsgerichte überdies als erkennende Gerichte in zweiter und letzter Instanz bei Berufungen gegen Urteile der Brigadegerichte (§§ 20 und 21), der Oberste Militärgerichtshof als zweite und letzte Instanz bei Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Divisionsgerichte (§ 22).

Die sachliche Zuständigkeit (der Wirkungskreis) der Brigadegerichte als erkennender Gerichte erstreckt sich nach § 20, Punkt 1 auf alle strafbaren Handlungen, die von den in keine Rangklasse eingereihten Gagisten und von Mannschaftspersonen, dann von den der Heeresstrafgerichtsbarkeit allenfalls unterstehenden, jedoch nicht zum Militärverbande gehörenden Personen verübt werden und nach den anzuwendenden Strafsätzen mit höchstens sechsmonatlichem einfachem oder strengem Arreste mit oder ohne Chargenverlust oder nur mit Geldstrafe oder nur mit Chargenverlust bedroht sind. Als Untersuchungsgerichte können die Brigadegerichte auch bei allen anderen strafbaren Handlungen sowie im Strafverfahren gegen Offiziere und Gleichgestellte tätig sein (§ 20, Punkt 2).

Die Divisionsgerichte sind nach § 21, Punkt 1 in erster Instanz sowohl als Untersuchungsgerichte als auch als erkennende Gerichte für alle strafbaren Handlungen der Offiziere und Gleichgestellten und für alle nicht in den Wirkungskreis der Brigadegerichte gehörenden strafbaren Handlungen der übrigen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen zuständig.

Die nach Muster unserer Zivilstrafprozeßordnung vorgenommene Gliederung der Heeres- und der Marinegerichte erster Instanz in solche niederer und höherer Ordnung geschah vornehmlich aus praktischen Gesichtspunkten, um das Strafverfahren wegen geringfügiger strafbarer Handlungen nach Möglichkeit einfach und rasch zu gestalten.

Nach unserer jetzigen Militärgerichtsverfassung besteht diese Unterteilung der Gerichte erster Instanz nicht, sie wird jedoch mit der Einführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Militärstrafverfahren ein Bedürfnis, weil sie eine größere Dezentralisierung der Gerichtsbarkeit zur Folge hat, ohne die die Einhaltung jener wichtigen strafprozessualen Grundsätze, wenn überhaupt, so doch nur mit empfindlicher Störung des militärischen Dienstbetriebes, mit vielfacher Belästigung der Bevölkerung und mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande möglich wäre. Die Neuschaffung der Gerichte niederer Ordnung bringt den weiteren Vorteil, daß die Vornahme von einzelnen Untersuchungshandlungen und die Durchführung gerichtlicher Ermittlungen auch bei den in den Wirkungskreis der Gerichte höherer Ordnung gehörenden Strafsachen durch das dem Tatorte allenfalls nähere Gericht niederer Ordnung, also ohne zeitraubende Entsendungen richterlicher Organe, möglich sein wird. Auch wird durch den von den niederen Gerichten an die höheren Gerichte erster Instanz gehenden Rechtsmittelzug eine namhafte Entlastung des Obersten Militärgerichtshofes erzielt, was aus budgetären Gründen und im Interesse der Schleunigkeit des Militärstrafverfahrens anzustreben ist.

Selbstverständlich mußte bei der Dezentralisierung der Gerichtsbarkeit auch auf eine richtige Ökonomie in der Arbeitsverteilung und auf den Kostenpunkt Rücksicht genommen werden und zwar insbesondere deshalb, weil der Entwurf auch bei den Gerichten niederer Ordnung den juristisch vorgebildeten Richter nicht missen wollte.

Der Entwurf konnte daher jenen ausländischen Strafgesetzgebungen, die schon bei den einzelnen Regimentern und selbständigen Bataillonen eigene Gerichte niederer Ordnung aufstellen, nicht folgen. Wohl aber erschien die Aufstellung solcher Gerichte bei den Brigaden im Hinblicke auf die Dislokationsverhältnisse des gemeinsamen Heeres und auf die Anzahl der in Betracht kommenden Straffälle zweckmäßig. Die gleichen Rücksichten sprechen für die Aufstellung von Gerichten erster Instanz höherer Ordnung bei den Truppendivisionen, eine Einteilung, wie sie auch in mehreren ausländischen Militärstrafgerichtsordnungen (der deutschen, der italienischen u. s. w.) vorkommt.

Bei der Kriegsmarine konnten wegen der Eigenartigkeit ihrer Organisation und ihrer Dislokationsverhältnisse die Gerichte erster Instanz nicht wie beim gemeinsamen Heere mit bestimmten Kommandostellen in eine grundsätzliche Beziehung gebracht werden, vielmehr muß die Aufstellung der Marinegerichte erster Instanz dem jeweiligen Bedarfe vorbehalten werden.

Die Bestimmung der Grenze zwischen dem Wirkungskreise der Brigadegerichte und jenem der Divisionsgerichte erfolgte in richtiger Abwägung einerseits der Wichtigkeit und Schwere der Straffälle, anderseits der durch die Organisation und das Verfahren bei den Gerichten der höheren und der niederen Ordnung gewährten größeren und geringeren Sicherheiten der Rechtsprechung. Dabei hatte der Entwurf im Vergleiche

*) Mit Rücksicht auf die gleichartige Organisation und den gleichen Wirkungskreis der Brigadegerichte und der Matrosenkorpsgerichte, dann der Divisionsgerichte und der Admiralsgerichte wird im weiteren Verlaufe nur von den Brigade- und den Divisionsgerichten gesprochen und darunter auch die entsprechende Kategorie der Marinegerichte verstanden werden; nur wo für die Marinegerichte abweichende Bestimmungen bestehen, wird ihrer ausdrücklich Erwähnung getan werden (vergleiche § 8 des Entwurfes).

mit manchen ausländischen Militärstrafprozeßordnungen insoferne einen freieren Spielraum, als er, wie schon erwähnt, das juristische Element von der Mitwirkung an dem Verfahren bei den Brigadegerichten nicht ausschließt, mithin die Unterschiede zwischen dem Verfahren bei den Brigadegerichten und jenem bei den Divisionsgerichten nicht so tiefgehend sind, als dort, wo dem Verfahren vor den Gerichten niederer Ordnung das gänzliche Fehlen des Juristen das Gepräge gibt.

Auch im Verfahren der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz unseres Zivilstrafprozesses sind die Unterschiede bedeutender, als im Verfahren der Brigadegerichte und der Divisionsgerichte des Entwurfes. Namentlich ist dies der Fall in Bezug auf die gerichtliche Ermittlung (Voruntersuchung), die nach dem Entwurfe abweichend vom bezirksgerichtlichen Verfahren auch im Verfahren beim Brigadegerichte zulässig sein soll (§ 143), dann hinsichtlich der Zusammensetzung des erkennenden Gerichtes, das nach § 53 auch beim Brigadegerichte aus mehreren Personen zu bestehen hat, während beim Bezirksgerichte das Urteil vom Einzelrichter geschöpft wird.

Bei dieser Sachlage war es unbedenklich, den Brigadegerichten den im Entwurfe vorgesehenen Wirkungskreis einzuräumen.

Die Ausscheidung der Offiziere und Gleichgestellten aus dem Wirkungskreise der Brigadegerichte geschah mit Rücksicht darauf, daß bei den meisten der hier in Frage kommenden kleineren militärischen Verbänden und deren Dislokation die Bildung der erkennenden Gerichte unter Bedachtnahme auf den Rang dieser Personen häufig auf Schwierigkeiten stoßen würde. Dann erschien es zweckmäßig, die Aburteilung der Offiziere und Gleichgestellten dem engen Verbande, dem sie selbst angehören, möglichst zu entziehen.

Wie schon bei § 3 hervorgehoben wurde, hat der Entwurf das Recht der Strafverfolgung in die Hände der militärischen Kommandanten gelegt. Dieses Strafverfolgungsrecht des Kommandanten korrespondiert seinem sachlichen Umfange nach mit dem Wirkungskreise des Gerichtes, an das der Kommandant in strafrechtlicher Beziehung gewiesen ist, so daß der Kommandant beim Brigadegerichte nur wegen strafbarer Handlungen, die der Entscheidung dieser Gerichte vorbehalten sind, der Kommandant beim Divisionsgerichte nur wegen der in den Wirkungskreis der Divisionsgerichte gehörigen strafbaren Handlungen die Strafverfolgung einleiten darf.

Ebenso wie die sachliche Zuständigkeit deckt sich auch die Zuständigkeit der einzelnen Brigadegerichte und Divisionsgerichte untereinander in Bezug auf die ihnen unterworfenen Personen mit der Zuständigkeit der Kommandanten, die in strafrechtlicher Beziehung an diese Gerichte gewiesen sind (§ 23, Absatz 1). Diese Zuständigkeit erstreckt sich nach § 32 des Entwurfes grundsätzlich auf die dem Kommandanten militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen, ist also persönlich und nicht örtlich begrenzt, was sich aus der erwähnten Verbindung der Kommandogewalt mit dem Strafverfolgungsrechte von selbst ergibt. Es erscheint sonach die Zuständigkeit auch der Gerichte erster Instanz im Entwurfe nach dem Personalprinzipe und nicht territorial geregelt.

Dieses militärisch einzig richtige Zuteilungsprinzip hat den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, daß der Übergang aus der Friedens- in die Kriegsformation sich ohne grundsätzliche Änderung und Verschiebung der Zuständigkeitsverhältnisse vollzieht. Auch die ausländische Militärstrafgesetzgebung hat fast ausnahmslos dieses Zuteilungsprinzip angenommen.

Der Oberste Militärgerichtshof ist innerhalb seines Wirkungskreises zuständig für alle der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen (§ 23, Absatz 2).

Der Rechtsmittelzug von den Brigadegerichten an die Divisionsgerichte richtet sich laut § 24, Absatz 1 nach der organisationsmäßigen Einteilung. Bei der innigen Wechselbeziehung, die zwischen der Zuständigkeit der Brigade- und der Divisionsgerichte und der Zuständigkeit der an diese Gerichte gewiesenen Kommandanten besteht, wird diese Einteilung in der Weise vorgenommen werden müssen, daß grundsätzlich dasjenige Divisionsgericht als zweite Instanz für ein Brigadegericht zu gelten haben wird, an das der dem zuständigen Kommandanten bei diesem Brigadegerichte unmittelbar vorgesetzte zuständige Kommandant gewiesen ist. Dem Obersten Militärgerichtshofe sind alle Heeres- und Marinegerichte untergeordnet (§ 24, Absatz 2).

Der allgemeine Grundsatz, daß die Gerichte ihre sachliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen haben, findet für die Heeres- und die Marinegerichte im § 25 des Entwurfes Ausdruck, wobei zu bemerken ist, daß der Entwurf unter sachlicher Zuständigkeit oder Wirkungskreis der Heeresgerichte auch deren Kompetenz zur Ausübung der Heeresstrafgerichtsbarkeit überhaupt im Gegensatze zur Landwehr- oder Zivilstrafgerichtsbarkeit versteht. Hingegen sind die Heeres- und die Marinegerichte erster Instanz nicht berechtigt, ihre Zuständigkeit untereinander — die sogenannte örtliche Zuständigkeit der Zivilstrafprozeßordnung — einer Prüfung und Entscheidung von Amts wegen zu unterziehen. Es ist dies eine Folge des vorhin erwähnten Grundsatzes des Entwurfes, wonach sich die Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich des ihnen unterworfenen Personenkreises nach jener der an sie gewiesenen Kommandanten bestimmt, die Feststellung der Grenzen der Zuständigkeit

dieser Kommandanten aber, von der oberstgerichtlichen Entscheidung in zweifelhaften Fällen (§ 39) abgesehen, der richterlichen Beurteilung und Entscheidung entzogen ist. Hiemit steht auch die Bestimmung des § 301 des Entwurfes im Einklange, daß das Kriegsgericht sich nicht für unzuständig erklären kann, wenn die Anklageerhebung von einem persönlich nicht zuständigen Kommandanten verfügt worden ist.

Der § 26 des Entwurfes spricht als weiteren Grundsatz die volle Unabhängigkeit der Heeres- und der Marinegerichte und ihrer Organe bei der Vornahme richterlicher Ermittlungshandlungen und bei der Schöpfung von Erkenntnissen aus, indem er sie ausdrücklich nur dem Gesetze unterwirft. Es sollen demnach die als Militärrichter wirkenden Organe der Militärjustiz wegen Verletzungen ihrer Amts- und Dienstpflichten, wenn sich diese nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignen, nur von ihren richterlichen Vorgesetzten und dem Obersten Militärgerichtshofe zur Verantwortung gezogen werden können (§ 26, Absatz 2).

In den §§ 27 und 28 des Entwurfes werden jene Kommandanten aufgezählt, denen im gemeinsamen Heere und in der Kriegsmarine das Recht der Strafverfolgung zusteht. Diese Aufzählung ist jedoch durchaus nicht erschöpfend, sie beschränkt sich vielmehr nur auf Kommandanten, die an die Spitze von Verbänden des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine gestellt sind und mit diesen eine, wesentlichen organisatorischen Änderungen weniger unterworfene, taktische Einheit bilden. Durch diese Aufzählung soll gewissermaßen nur der Typus des zuständigen Kommandanten beim Brigadegerichte und beim Divisionsgerichte gekennzeichnet und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, nach Bedarf und Umständen auch anderen militärischen Kommandanten das Strafverfolgungsrecht zuzuerkennen, wozu insbesondere auch Änderungen in den Einrichtungen des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine Anlaß bieten werden.

Es wird daher im § 30, Absatz 1 des Entwurfes die Anordnung getroffen, daß Seine Majestät, sofern es die Verhältnisse erfordern, auch anderen im Gesetze nicht ausdrücklich genannten Kommandanten die Rechte des zuständigen Kommandanten verleihen kann.

Als Strafverfolger hat der zuständige Kommandant über die Einleitung des anwaltlichen (§ 137) oder des gerichtlichen (§ 143) Ermittlungsverfahrens zu entscheiden. Er hat die Erhebung der Anklage anzuordnen (§ 242). Er kann gegen das Urteil des erkennenden Gerichtes die zulässigen Rechtsmittel ergreifen lassen (§§ 325, 334 und 357). Er ordnet den Vollzug des einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegenden, auf eine noch zu vollziehende Strafe lautenden Urteiles an (§ 382).

Außer dem Strafverfolgungsrechte sind dem zuständigen Kommandanten im Entwurfe nur solche Befugnisse zugestanden worden, die unmittelbar aus seiner Kommandogewalt fließen, das heißt, ihm ihrem Wesen nach auch außerhalb des Gebietes des Strafprozesses zukommen und ihm daher im Strafprozesse füglich nicht genommen werden können. Es sind dies die Rechte zur Anordnung derjenigen Zwangsmittel gegen den Beschuldigten, die aus disziplinären Gründen oder zum Zwecke der Sicherung der Gegenwart des Beschuldigten notwendig sind, wie insbesondere die Enthebung vom Dienste und die Anordnung der Vorführung und der Untersuchungshaft. (Siehe Abschnitte XI und XII.)

Inwieferne dem zuständigen Kommandanten unter außerordentlichen Verhältnissen ein außerhalb des Rahmens der Strafverfolgung fallendes Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht Allerhöchst verliehen werden könne, wird an geeigneter Stelle (Abschnitte XXVI und XXVII) später erörtert werden.

Die in den §§ 30, Absatz 2 und 31 bis 35 enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Kommandanten treffen Vorsorge, daß für jeden der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Straffall ein zuständiger Kommandant vorhanden und damit auch die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes gegeben sei.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, wie schon vorhin erwähnt wurde, daß sich die Zuständigkeit des Kommandanten auf alle ihm militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen erstreckt (§ 32).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze enthält § 33, Absatz 1, wonach der Militärterritorialkommandant und der Marinekommandant die Rechte des zuständigen Kommandanten nur über jene ihnen unterstellten Personen ausüben, die nicht ohnehin schon einem anderen zuständigen Kommandanten mit gleichem Wirkungskreise unterworfen sind.

Diese Ausnahme ist notwendig, weil auch den den Militärterritorialkommandanten und dem Marinekommandanten organisationsgemäß unterstellten Truppendivisionskommandanten und Höchstkommandierenden der Kriegsmarine am Sitze eines Admiralsgerichtes die gleichen Rechte des zuständigen Kommandanten über alle zu ihrem Befehlsbereiche gehörigen Personen verliehen ist, ohne die Einschränkung des § 33 also über diese Personen zwei Kommandanten dieselben Rechte auszuüben hätten.

Auch die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 33 stellt sich als eine Ausnahme von dem im § 32 ausgesprochenen Grundsatze dar, indem sie verfügt, daß die Zuständigkeit der Kommandanten im Verordnungswege auf bestimmte Truppenteile, Kommandos und Militärpersonen eingeschränkt oder ausgedehnt werden könne. Diese Bestimmung trägt dem Bedürfnisse Rechnung, die Grenzen der Zuständigkeit der einzelnen

Kommandanten dem jeweiligen Stande der Organisation des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine und den häufig wechselnden Dislokations- und anderen Dienstverhältnissen leicht und rasch anpassen zu können. Durch sie wird es unter anderem auch möglich sein, jene militärischen Behörden, Anstalten und anderen Dienstzweige, die organisationsmäßig nicht unter dem Befehle eines zuständigen Kommandanten stehen, in strafrechtlicher Beziehung, je nach den Umständen, dem einen oder dem anderen Kommandanten beim Brigadegerichte oder beim Divisionsgerichte dauernd zuzuweisen, wenn für sie nicht im Sinne des § 30, Absatz 1 vorgesorgt werden muß.

Daß diese Zuteilung nicht im Gesetze selbst durchgeführt werden kann, bedarf bei der großen Zahl der hier in Betracht kommenden Dienststellen, bei dem steten Wechsel in Organisation und Dislokation und bei der Mannigfaltigkeit der jede einzelne derartige Zuteilung bestimmenden örtlichen, zeitlichen und dienstlichen Verhältnisse keiner eingehenderen Begründung.

Hervorzuheben ist, daß der im § 33, Absatz 2 vorgesehene Verordnungsweg nie für den einzelnen Fall, sondern immer allgemein eintritt, wodurch sich diese Bestimmung wesentlich von der später zu erörternden Bestimmung des § 42 des Entwurfes über das Delegierungsrecht des Obersten Militärgerichtshofes unterscheidet.

Da der mehrerwähnte Grundsatz des § 32 für Generale (Flaggenoffiziere) und jene anderen Militärpersonen von der fünften Rangklasse aufwärts, die nicht unter dem Befehle eines mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen Kommandanten stehen, nicht anwendbar ist, so ordnet § 30, Absatz 2 an, daß für diese Personen Seine Majestät fallweise die Kommandanten bestimmt, die die Rechte des zuständigen Kommandanten auszuüben haben. Diese Bestimmung trifft die aktiven Generale und Flaggenoffiziere, die weder nach der hierarchischen Gliederung der bewaffneten Macht noch auch auf Grund einer administrativen Verfügung nach § 30, Absatz 1 oder 33, Absatz 2 des Entwurfes einem mit Strafverfolgungsrecht ausgestatteten Kommandanten untergeordnet sind, dann alle nichtaktiven Generale und Flaggenoffiziere für den Fall ihrer ausnahmsweisen Unterstellung unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Daß im Verhinderungsfalle des zuständigen Kommandanten sein Stellvertreter im Kommando dessen Befugnisse auszuüben hat (§ 31, Absatz 1), entspricht den militärischen Dienstvorschriften. Die Ausnahme im Absatze 2 dieses Paragraphen ist begründet, weil durch die Verleihung der Rechte des zuständigen Kommandanten durch Seine Majestät im einzelnen Falle dem betreffenden Kommandanten nur ein höchst persönliches Recht übertragen wird, das ohne neuerliche Allerhöchste Schlußfassung nicht weiter abgegeben werden kann.

Um bei Abkommandierungen einzelner Militärpersonen von dem eigenen zu einem anderen militärischen Verbande und der dadurch in der Regel herbeigeführten örtlichen Trennung dieser Personen von dem für sie zuständigen Kommandanten in der Ausübung der Strafrechtspflege nicht behindert zu sein, trifft § 34 des Entwurfes die Anordnung, daß diese Personen für die Dauer ihrer Abkommandierung in strafrechtlicher Beziehung dem zuständigen Kommandanten jenes Verbandes unterstehen, zu dem sie kommandiert worden sind. Diese Bestimmung bezieht sich aber selbstverständlich nur auf Kommandierungen von solchen militärischen Verbänden und zu solchen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegen, keinesfalls soll durch sie bei Kommandierungen zwischen Heer (Marine) und Landwehr eine im § 11, Punkte 1 und 2 nicht vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeitsgrenze zwischen den Gerichtsbarkeiten dieser Teile der bewaffneten Macht herbeigeführt werden. Da die Abkommandierung einer Militärperson, gegen die das Ermittlungsverfahren (§ 137) oder die unmittelbare Erhebung der Anklage (§ 137, letzter Absatz) bereits angeordnet worden ist, nach § 170, Absatz 1 nur dann zulässig sein soll, wenn sie durch die Abkommandierung der Zuständigkeit ihres bisherigen Kommandanten nicht entzogen wird, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Bestimmung des § 34 etwa zu einer im Entwurfe nicht beabsichtigten unstatthaften Übergabe einer Straffache an einen nichtzuständigen Kommandanten und somit an ein nichtzuständiges Gericht mißbraucht werde.

Im Entwurfe war weiters eine Vorsorge zu treffen wegen der Bestimmung eines zuständigen Kommandanten für solche Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit in gewissen Fällen unterliegen, für die aber der Grundsatz des § 32 deshalb unanwendbar ist, weil sie nicht unter dem Befehle (Befehlsbereiche) eines Kommandanten stehen. Zu diesen Personen gehören insbesondere die nach § 13: 4 des Entwurfes der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziere und Gleichgestellten des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst", sofern für sie nicht ohnehin nach § 30, Absatz 2 vorzusorgen ist, dann die nach § 14 und nach § 16, Absätze 2 und 3 der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen, die dem Verbande des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine nicht oder nicht mehr angehören.

Für diese Personen muß von dem aufgestellten Personalzuständigkeitsprinzipe naturgemäß abgegangen werden, weil dieses nur dort möglich ist, wo ein Unterordnungsverhältnis besteht.

Der Entwurf verweist daher im § 35, Absatz 1 diese Personen aus prozessualen Zweckmäßigkeitsgründen in die Zuständigkeit des dem Betretungs- oder Tatorte nächsten, sachlich zuständigen Kommandanten.

Hiebei kann die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten begründet sein, entweder weil sich der Tatort mit dem Betretungsorte nicht deckt, oder weil dem Tat- oder Betretungsorte mehrere sachlich zuständige Kommandanten gleich nahe sind, was insbesondere in größeren Garnisonsorten der Fall sein wird. In diesen Fällen soll nach dem Entwurfe derjenige dieser mehreren zuständigen Kommandanten den Vorzug haben, der dem anderen durch eine auf die Strafverfolgung des Täters abzielende Verfügung zuvorgekommen ist.

Eine Ausnahme von dem Personalzuständigkeitsprinzipe wurde ferner im § 35, Absatz 2 bezüglich jener Straffälle gemacht, wo ein zuständiger Kommandant nach den §§ 32, 33, Absatz 2 oder 34 zwar vorhanden ist, dieser aber seine Rechte als Strafverfolger im gegebenen Falle ohne Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens nicht ausüben kann. Es sind dies die strafbaren Handlungen jener Personen, die einem bestimmten militärischen Verbande angehören, von diesem aber auf eine andere Art als durch Abkommandierung — von welchem Falle der § 34 handelt — abgekommen sind und die außerhalb des Militärterritorialbezirkes, wo ihr Standeskörper sich befindet, die strafbare Handlung verübt haben oder betreten worden sind. In solchen Fällen müßte der Schuldige nach dem Personalitätsprinzipe stets seinem Standeskörper eingeliefert und das Verfahren im Standorte des zuständigen Kommandanten bei jenem Gerichte durchgeführt werden, an das dieser Kommandant in strafrechtlicher Hinsicht gewiesen ist. Dadurch würde unter Umständen eine beträchtliche Erschwerung, Verschleppung und Verteuerung des Verfahrens herbeigeführt werden, namentlich wenn der Tat- oder Betretungsort vom Gerichtssitze sehr entfernt liegt. Da es aber anderseits in gewissen Fällen aus militärischen und strafprozessualen Gründen zweckmäßig sein kann, das Verfahren gegen eine solche Person bei den Strafbehörden ihres Standeskörpers durchzuführen, und diese Gründe in erster Linie der personalzuständige Kommandant des Beschuldigten wahrzunehmen hat, so läßt der Entwurf in solchen Fällen die Zuständigkeit des dem Betretungs- oder Tatorte nächsten Kommandanten nur dann eintreten, wenn der erstgenannte Kommandant sein primäres Strafverfolgungsrecht nicht für sich selbst in Anspruch nimmt. Damit ist beispielsweise die Durchführung des Strafverfahrens bei den Strafbehörden des Standeskörpers des Beschuldigten dann gesichert, wenn sich der Tatort und die Tatzeugen im Amtsbereiche dieser Behörden befinden, der Straffall daher hier am leichtesten erhoben und entschieden werden kann.

Die Bestimmung des § 35, Absatz 2 entspricht übrigens im wesentlichen auch dem gegenwärtigen Rechtszustande (§§ 15 bis 17 der Militärstrafprozeßordnung), der sich in der Praxis allgemein bewährt hat.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit in Fällen des Zusammenhanges mehrerer Straffachen sind in den §§ 36 bis 38 des Entwurfes enthalten.

Der Entwurf stellt in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Zivilstrafprozeßordnung im § 36, Absatz 1 den Grundsatz auf, daß sowohl dann, wenn eine Person mehrere zusammentreffenden strafbaren Handlungen begangen hat (subjektive Konnexität), als auch dann, wenn sich an derselben strafbaren Handlung verschiedene der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen beteiligt haben (objektive Konnexität), die Durchführung und der Abschluß des Strafverfahrens gleichzeitig und gemeinsam zu erfolgen habe.

Fallen diese zusammenhängenden Straffachen teils in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes, teils in jenen des Brigadegerichtes, so soll nach § 36, Absatz 2 analog den Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnung die gemeinsame Strafverfolgung dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte und demgemäß die gemeinsame Durchführung des Strafverfahrens diesem Gerichte zukommen.

Eine weitere Regelung der Zuständigkeitsfrage war, was die subjektive Konnexität betrifft, nicht erforderlich, weil infolge des im § 32 aufgestellten Grundsatzes in allen anderen im vorigen Absatze nicht getroffenen Fällen an der Kompetenz des personalzuständigen Kommandanten und mithin auch desjenigen Gerichtes, an das dieser Kommandant gewiesen ist, durch die Mehrheit strafbarer Handlungen derselben Person nichts geändert wird.

Bei der Beteiligung mehrerer Personen an derselben strafbaren Handlung hält der Entwurf im § 38 den Grundsatz der gemeinsamen Verfolgung und Aburteilung in dem Falle nicht aufrecht, als diese Personen zur Zuständigkeit mehrerer, zu einander in keinem Unterordnungsverhältnisse stehenden Kommandanten gehören. Es erklärt sich diese Anordnung des Entwurfes aus der besonderen Stellung des zuständigen Kommandanten, dem das Strafverfolgungsrecht über die seinem Befehle unterstellten Personen durch Eingriffe fremder, zu ihm in keinem Überordnungsverhältnisse stehenden Kommandanten nicht geschmälert werden darf.

Da aber das strafprozessuale Interesse auch in solchen Fällen die gemeinsame Durchführung der zusammenhängenden Straffachen oft erheischen wird, so bestimmt § 38, daß ihre Verbindung durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten der zuständigen Kommandanten angeordnet werden könne. Unter „Vorgesetzter" der Kommandanten ist der ihnen dienstlich vorgesetzte, mit dem Strafverfolgungsrechte versehene Kommandant zu verstehen.

Ist ein solcher gemeinschaftlich vorgesetzter Kommandant nicht vorhanden, so kann der Oberste Militärgerichtshof über Antrag eines der zuständigen Kommandanten die Verbindung der Strafsachen verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Notwendigkeit der Verbindung erst nach erhobener Anklage gegen den einen oder den anderen Beschuldigten ergeben hat.

In allen diesen Fällen bestimmt der vorgesetzte Kommandant oder der Oberste Militärgerichtshof gleichzeitig mit der Anordnung der Verbindung von den zuständigen Kommandanten denjenigen, der über alle in der verbundenen Strafsache Mitverfangenen die Rechte des zuständigen Kommandanten allein auszuüben haben wird.

Sowohl im Falle der subjektiven als auch im Falle der objektiven Konnexität kann es zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich sein, die Verbindung der zusammenhängenden Strafsachen zu lösen. Die Möglichkeit dieser Absonderung zusammenhängender Strafsachen bietet der Entwurf im § 37 und für jene Strafsachen, die über Verfügung des vorgesetzten zuständigen Kommandanten oder des Obersten Militärgerichtshofes verbunden worden sind, im letzten Absatze des § 38. Durch die Lösung des Zusammenhanges leben die allgemeinen Normen über die Zuständigkeit wieder auf, so daß die Strafsache, die nur wegen ihres Zusammenhanges mit einer anderen Strafsache in den Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte und damit auch in den Wirkungskreis dieses Gerichtes gehörte, nach der Ausscheidung in den Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten beim Brigadegerichte zurückfällt, wonach auch die Durchführung und der Abschluß des Verfahrens diesem Brigadegerichte zukommt.

Daß die Ausscheidung von strafbaren Handlungen, die mit anderen strafbaren Handlungen desselben Täters zusammentreffen, auch dann verfügt werden könne, wenn die auszuscheidenden Handlungen für die Ausmessung der Strafe unwesentlich erscheinen (§ 37, Absatz 2), wird gelegentlich der Besprechung der Strafverfolgungsgrundsätze als eine Ausnahme vom Legalitätsprinzipe erörtert werden.

Die Entscheidung bei vorhandenen Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) überläßt der Entwurf im § 39, Absatz 1 in erster Linie dem nächsten ihnen gemeinsam vorgesetzten Kommandanten, in Ermanglung eines solchen dem Obersten Militärgerichtshofe.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Kommandanten verschiedener Teile der bewaffneten Macht sollen nach § 39, Absatz 2 von den zuständigen Obersten Gerichtshöfen im gegenseitigen Einvernehmen ausgetragen werden.

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einem Kommandanten des gemeinsamen Heeres und einem Zivilstrafgerichte weist der Entwurf im § 40 den ersteren an, sich an den Obersten Militärgerichtshof zu wenden, der, wenn er die Ansicht des Kommandanten teilt, den Streit im Einvernehmen mit der für den Gegner zuständigen höheren Justizstelle schlichten wird.

Dem Obersten Militärgerichtshofe ist im Entwurfe (§ 42) auch das Recht eingeräumt, ausnahmsweise Strafsachen aus der Kompetenz des zuständigen Kommandanten in die eines anderen Kommandanten gleichen Wirkungskreises zu überweisen, mithin diese Strafsachen mittelbar dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Heeres- oder Marinegerichte derselben Art zuzuweisen. Außer den auch in den Zivilstrafprozeßordnungen angeführten Umständen, die die oberste Gerichtsinstanz zur Delegierung eines nicht zuständigen Gerichtes berechtigen, müssen im Militärstrafverfahren natürlich auch Rücksichten des militärischen Dienstes als ein ausreichender Grund für die Anwendung dieses Delegierungsrechtes angesehen werden. Nicht minder werden auch die von dem Beschuldigten etwa gegen die Unbefangenheit des zuständigen Kommandanten oder des zum Richteramte über ihn berufenen Offizierskorps einer Garnison vorgebrachten Gründe unter Umständen als solche angesehen werden können, die eine Delegierung rechtfertigen. Ausdrücklich ist im Entwurfe dem Obersten Militärgerichtshofe das Delegierungsrecht eingeräumt im Falle der Zurückweisung einer Strafsache zur neuerlichen Hauptverhandlung auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 371 und 378) und bei Bewilligung des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 393).

Hiebei ist im Hinblicke auf die Einheit der Militärstrafgerichtsbarkeit im gemeinsamen Heere und in der Kriegsmarine die Zuweisung eines Straffalles aus der Kompetenz eines Heereskommandanten (-gerichtes) in jene eines Kommandanten (Gerichtes) der Kriegsmarine und umgekehrt zulässig.

Der § 43 macht es dem zuständigen Kommandanten zur Pflicht, wegen der zu seiner Kenntnis gelangten, in seinen Wirkungskreis fallenden strafgerichtlich zu verfolgenden Handlungen das strafgerichtliche Verfahren anzuordnen und im Laufe des Verfahrens im Sinne dieser Strafprozeßordnung vorzugehen.

Was das Strafverfolgungsrecht betrifft, stehen sich bekanntlich zwei Prinzipien gegenüber, das Legalitäts- und das Opportunitätsprinzip. Das erstere macht die Strafverfolgung lediglich vom Gesetze, nicht vom Ermessen des Strafverfolgungsberechtigten abhängig. Dieser darf strafbare Handlungen, bei denen die Voraussetzung der Bestrafung vorliegt, aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht unverfolgt lassen. Nach dem zweiten Prinzipe hat der Strafverfolgungsberechtigte zwar auch nach dem Gesetze vorzugehen, allein er hat

sich auch die Frage der Zweckmäßigkeit zu stellen. Er soll befugt sein, in einzelnen Fällen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestrafung vorhanden sind, von der Verfolgung Abstand zu nehmen.

Wenngleich sich in neuerer Zeit eine starke Strömung geltend macht, die mit der Motivierung, es werde zu viel verfolgt, der Opportunität in der Strafverfolgung einen freieren Spielraum gewähren will, als es gegenwärtig auch im bürgerlichen Strafverfahren der Fall ist, so hat sich der Entwurf doch für das Legalitätsprinzip entschieden, hauptsächlich aus dem Grunde, um von vornherein einem möglichen Mißtrauen gegenüber der Stellung des zuständigen Kommandanten als Strafverfolger wirksam zu begegnen.

Eine Ausnahme vom Legalitätsprinzipe ist, wie schon erwähnt wurde, bloß im § 37, Absatz 2 festgesetzt, wo zur Vermeidung der unnötigen Häufung von Anklagen und im Interesse der Schleunigkeit des Verfahrens die Anordnung getroffen worden ist, daß, wenn dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last fallen und die Erhebung des einen oder des anderen Falles für die Ausmessung der Strafe unwesentlich erscheint, der zuständige Kommandant in Ansehung eines solchen Falles von der Anordnung der Anklageerhebung absehen kann. Erweist sich jedoch nachträglich die Voraussetzung, daß die konkurrierende strafbare Handlung für die Ausmessung der Strafe unwesentlich sei, als irrig, weil, z. B. der Angeklagte wegen der strafbaren Handlung, worauf die Anklage lautete, freigesprochen wurde, so soll es dem zuständigen Kommandanten vorbehalten sein, längstens binnen einem Monate nach Rechtskraft des Urteiles die Anklage wegen des Konkurrenzdeliktes erheben zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafklage erloschen.

Eine derartige Ausscheidung von strafbaren Handlungen aus dem Verfahren wird beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn der eines Mordes Beschuldigte sich noch eines mit diesem Verbrechen in keinem Zusammenhange stehenden minderen Deliktes, z. B. eines Diebstahls schuldig gemacht hat, hinsichtlich dessen eine umständliche Beweisführung notwendig und geeignet wäre, das Verfahren nutzlos zu erschweren und in die Länge zu ziehen, oder unter letzteren Voraussetzungen, wenn der Beschuldigte eine größere Anzahl gleichartiger strafbarer Handlungen, z. B. Diebstähle und Veruntreuungen verübt hat, wo es für die Ausmessung der Strafe oft gleichgültig sein wird, ob alle zusammentreffenden Fälle oder nur eine gewisse Zahl oder nur die wichtigsten der Aburteilung zugeführt werden. Die zuständigen Kommandanten werden insbesondere im Verfahren im Felde und zur See von diesem Rechte der Ausscheidung minder wichtiger strafbaren Handlungen ausgiebigen Gebrauch zu machen haben.

Nach § 44 des Entwurfes vertritt die Anklage bei den Brigadegerichten der Gerichtsoffizier, bei den Divisionsgerichten der Militäranwalt, beim Obersten Militärgerichtshofe der Generalmilitäranwalt.

Gerichtsoffizier und Militäranwalt sind den zuständigen Kommandanten zugeteilt und an deren Befehle gewiesen; vom Gerichte sind sie gleichwie der Generalmilitäranwalt, der unmittelbar dem Kriegsministerium untergeordnet ist, unabhängig.

Die Regelung des inneren Dienstverhältnisses zwischen dem Kommandanten und seinem anwaltlichen Organe ist nicht Sache des Gesetzes, gehört vielmehr in eine Dienstinstruktion. Wird diese von dem einen oder dem anderen Teile nicht eingehalten, so übt dies auf den Prozeßgang in der Regel keinen Einfluß, sondern macht den schuldtragenden Teil bloß der Justizverwaltung gegenüber verantwortlich. Es entspricht dieses Verhältnis im wesentlichen jenem Verhältnisse, in dem der Staatsanwalt im bürgerlichen Strafverfahren zu den ihm vorgesetzten Behörden (den Oberstaatsanwälten, dem Justizminister) steht.

Durch die Aufstellung eigener Anklageorgane im Verfahren vor den Brigade- und den Divisionsgerichten wird erreicht, daß der zuständige Kommandant den Parteistreitigkeiten im Anklageprozesse möglichst entrückt ist, was mit Rücksicht auf seine militärische Stellung wünschenswert erscheint.

Äußerlich tritt der zuständige Kommandant als Strafverfolger nur dort in Erscheinung, wo es sich um anwaltliche Funktionen handelt, die ihm unmittelbar kraft seiner Kommandogewalt zukommen, so insbesondere bei der Einleitung des Strafverfahrens durch Anordnung des Ermittlungsverfahrens, bei der Erhebung der Anklage, bei der Anordnung der Vollstreckung des strafgerichtlichen Urteiles u. s. w. Alle anderen staatsanwaltlichen Geschäfte besorgt sein anwaltliches Organ nach außenhin allein, selbstverständlich im Sinne der von ihm erhaltenen Weisungen.

Als solche Geschäfte bezeichnet der Entwurf im § 49 außer der Vertretung der Anklage bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insoweit damit nach § 143 nicht das Gericht betraut wird, die Beteiligung am gerichtlichen Ermittlungsverfahren, die Einbringung der Anklageschrift oder die Stellung des Strafantrages bei Strafsachen, die den Gerichten niederer Ordnung zur Aburteilung zugewiesen sind, dann die Einlegung und Ausführung von Rechtsmitteln. Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier haben darauf zu sehen, daß im Interesse der Erforschung der Wahrheit alle dazu dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

Die Gerichtsoffiziere werden nach § 45, Absatz 1 aus der Standesgruppe der Offiziere des Soldatenstandes, die Militäranwälte einschließlich des Generalmilitäranwaltes (§ 47) aus dem Stande der für

das Militärrichteramt geprüften Offiziere für den Justizdienst entnommen. Nach Bedarf können für den Gerichtsoffizier wie für den Militäranwalt und den Generalmilitäranwalt aus der gleichen Standesgruppe ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt werden. Auch kann der Gerichtsoffizier oder der Militäranwalt eines zuständigen Kommandanten durch den Gerichtsoffizier oder den Militäranwalt eines anderen Kommandanten vertreten werden, was sich namentlich in jenen Ausnahmsfällen als zweckmäßig erweisen wird, wo der Standort des zuständigen Kommandanten sich mit dem Amtssitze des Gerichtes, an das er gewiesen ist, nicht deckt. Die Bestellung als Gerichtsoffizier oder Anwalt ist eine dauernde und schließt die gleichzeitige Verwendung als Untersuchungs- oder erkennender Richter oder als Verteidiger aus (§ 48).

Die Frage der Verwendung von Offizieren des Soldatenstandes als Anklageorgane bei den in den Wirkungskreis der Brigadegerichte gehörenden Straffachen war Gegenstand der reiflichsten Erwägung. Es fehlte selbst in militärischen Kreisen nicht an Einwendungen gegen diese Einführung. Hauptsächlich wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß dem Offizier des Soldatenstandes mangels juristischer Vorbildung das notwendige Verständnis für die Besorgung der anwaltlichen Geschäfte abgehen dürfte, dann daß durch das Institut der Gerichtsoffiziere viele Offiziere dem Frontdienste, ihrem eigentlichen Berufe, entzogen würden.

Beide Befürchtungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als unbegründet oder sind wenigstens gegenüber den Bedenken, die gegen die Besetzung dieses Amtes mit Juristen sprechen, die minder erheblichen.

Was zunächst den Einwand betrifft, daß die Offiziere des Soldatenstandes nicht die Eignung für die Besorgung der anwaltlichen Geschäfte besäßen, so muß daran erinnert werden, daß die für sie als Gerichtsoffiziere in Frage kommenden Straffälle in der Regel ganz einfach liegen, typisch auftreten und erfahrungsgemäß meist auf die Kaserne beschränkt sind, ihre Ermittlung daher in der großen Mehrheit der Fälle keinerlei Schwierigkeiten bietet. Oft werden schon die Ermittlungen der Unterabteilung zur Erhebung der Anklage, das ist zur Stellung des Strafantrages bei Gericht (§ 242, Absatz 2), vollkommen ausreichen (§ 137, Absatz 4). Sollte aber der Straffall ausnahmsweise verwickelt, die Ermittlung schwierig, daher die gerichtliche Erhebung angezeigt sein, so bietet die Bestimmung des § 143 des Entwurfes die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren aus den Händen des Gerichtsoffiziers in jene des Untersuchungsrichters, also des Juristen, zu legen. Auch die Erhebung der Anklage (§ 242, Absatz 2), wie nicht minder ihre Vertretung in der Hauptverhandlung geschieht in den denkbar einfachsten Formen (vergl. § 291, Absatz 1) und es ist bei dem Umstande, als sowohl im sogenannten Zwischenverfahren, das ist im Verfahren zwischen der Anklageerhebung und der Hauptverhandlung, als auch bei der Hauptverhandlung selbst ein Offizier für den Justizdienst als Richter und auch als Verhandlungsleiter mitwirkt, nicht zu befürchten, daß die geringere Vertrautheit des öffentlichen Anklägers mit Strafgesetz und Strafprozeß auf den Prozeßgang oder die Urteilsfindung einen nachteiligen Einfluß auszuüben vermöchte. Dabei ist nicht zu vergessen, daß auch im bezirksgerichtlichen Verfahren die Anklage meist von einem Nichtjuristen vertreten wird und auch in vielen ausländischen Militärstrafgesetzgebungen die Geschäfte des öffentlichen Anklägers bei geringfügigen strafbaren Handlungen Offizieren des Soldatenstandes übertragen sind.

Schließlich sei noch erwähnt, daß schon in den militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten das Militärstrafrecht gelehrt wird und daß die Militärjustizverwaltung durch seinerzeit einzuführende Unterrichtskurse für Offiziere des Soldatenstandes darauf bedacht sein wird, sie für das Amt eines Gerichtsoffiziers in ausreichendem Maße vorzubereiten.

Dem weiteren Einwande, daß durch die Einrichtung der Gerichtsoffiziere viele Offiziere dem Frontdienste entzogen werden, kann mit dem Hinweise auf die vorhin erwähnte Einfachheit des Strafverfahrens bei den hier in Betracht kommenden geringfügigen Straffachen entgegengetreten werden, die es ermöglicht, daß der öffentliche Ankläger nur mit geringem Arbeits- und Zeitaufwande seiner Aufgabe gerecht werden kann. Auch ist die Anzahl der in Betracht kommenden Straffachen für je eine Brigade, auf die sich die Wirksamkeit des Gerichtsoffiziers beschränken wird, erfahrungsgemäß gering, so daß mit Beruhigung behauptet werden kann, daß der Gerichtsoffizier, von außergewöhnlichen Fällen abgesehen, durch sein Amt als öffentlicher Ankläger seinem anderen Dienste überhaupt nicht entzogen zu werden braucht, besonders wenn noch berücksichtigt wird, daß im Verhinderungsfalle auch Stellvertreter für ihn eintreten können.

Wollte man an Stelle des Gerichtsoffiziers einen Offizier für den Justizdienst, also einen Juristen, als öffentlichen Ankläger setzen, so würde dies mit Rücksicht auf die im neuen Verfahren streng durchzuführende Scheidung der anwaltlichen Funktionen und Organe von den richterlichen einen beiläufigen Mehrbedarf von 50 bis 60 Offizieren dieser Standesgruppe bedeuten. Das Unökonomische einer solchen Maßregel fällt ganz besonders ins Auge, wenn erwogen wird, daß diese Offiziere wegen der vorhin erörterten geringen Anforderungen, die das neue Verfahren an diese Anklageorgane stellt, schon im Frieden nicht ausreichend beschäftigt werden könnten, geschweige denn im Kriegsfalle, wo sich für sie nach der Auflösung einer Anzahl von Gerichten niederer Ordnung eine Verwendung überhaupt schwer finden ließe.

Die Bestimmung des § 45, Absatz 4 des Entwurfes, laut der die Militärterritorialkommandanten und der Marinekommandant als zuständige Kommandanten zur Versehung der militäranwaltlichen Dienstverrichtungen in einzelnen in ihren Wirkungskreis fallenden Strafsachen auch den einen oder anderen Militäranwalt der ihnen militärisch untergebenen Kommandanten in Anspruch nehmen können, trägt dem Umstande Rechnung, daß die den genannten Kommandanten zugewiesenen Militäranwälte gleichzeitig als deren Referenten in den Justizangelegenheiten ihres Befehlsbereiches fungieren und durch die mit diesem Amte verbundenen Geschäfte zeitweilig überaus stark in Anspruch genommen sind. In der Stellung des Kommandanten zu seinem Anklageorgane ist es gelegen, daß in einem solchen Falle der Übertragung der Anklagefunktionen der damit betraute Militäranwalt für diesen besonderen Straffall ausschließlich an die Weisungen des für diesen Straffall zuständigen Kommandanten gebunden ist.

IV.

Zusammensetzung der Gerichte. Geschäftsgang.

(§§ 50 bis 85.)

A und B. Gerichte erster Instanz.

(§§ 50 bis 60.)

Aus der im vorigen Abschnitte dargestellten Organisation der Gerichte, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, ergibt sich die Forderung, daß der Standort des mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen Kommandanten mit dem Amtssitze des seinem Wirkungskreise entsprechenden Militärgerichtes womöglich örtlich vereinigt sein soll. Es wird daher in den §§ 50, Absatz 2 und 54, Absatz 2 des Entwurfes die Anordnung getroffen, daß die Brigadegerichte und die Divisionsgerichte grundsätzlich in den Standorten der Brigadekommandos und der Truppendivisionskommandos aufzustellen seien. Dabei sind aber die Gerichte erster Instanz nicht etwa mit dem Kommando des zuständigen Kommandanten vereinigt, sondern von diesem ganz unabhängig. Es ist daher nicht nur nicht ausgeschlossen, daß einem und demselben Gerichte erster Instanz mehrere zuständige Kommandanten der gleichen Kategorie zugewiesen werden, sondern es ist dies für jene Gerichte, die sich in Garnisonen befinden, wo mehrere Kommandanten gleicher Kategorie ihren Standort haben, geradezu in Aussicht genommen. Dies wird beispielsweise der Fall sein am Standorte der Militärterritorialkommandos, wo der Militärterritorialkommandant und die Kommandanten der dort dislozierten Truppendivisionen an ein und dasselbe — natürlich mit einem entsprechend erhöhten Personalstande versehene — Divisionsgericht gewiesen werden sollen.

Da nach dem Gesagten der Sitz der Gerichte erster Instanz den jeweiligen Dislokationsverhältnissen der gemeinsamen Wehrmacht angepaßt sein muß, diese aber einem häufigen Wechsel unterliegen, so war die Aufstellung und Auflösung dieser Gerichte dem Befehle Seiner Majestät und nicht dem umständlichen Gesetzgebungswege vorzubehalten (§§ 50, Absatz 1 und 54, Absatz 1).

Die grundsätzliche Vereinigung des Amtssitzes der Brigade- und der Divisionsgerichte mit dem Standorte der Brigade- und der Divisionskommandos schließt aber nicht aus, daß je nach dem Bedarfe auch in anderen Garnisonsorten Gerichte der einen oder der anderen Art aufgestellt werden können, wenn nämlich im Sinne des § 30, Absatz 1 dem einen oder dem anderen außerhalb von Brigade- oder Truppendivisionskommando-Stationen garnisonierenden militärischen Befehlshaber die Rechte eines zuständigen Kommandanten verliehen werden sollten. Die Benennung Brigade- und Divisionsgericht ist daher nur als Bezeichnung der Gattung des Gerichtes als Gericht erster Instanz niederer oder höherer Ordnung gemeint und es will ihr durchaus nicht die Bedeutung beigelegt werden, als ob den ersteren Gerichten nur Brigade-, den letzteren nur Truppendivisionskommandanten zugewiesen werden könnten. Folgerichtig sollen die Brigade- und die Divisionsgerichte auch nicht nach den Nummern der an sie gewiesenen Brigaden und Truppendivisionen, sondern nach dem Standorte, wo sie sich befinden, näher bezeichnet werden. Dies gilt auch von den Matrosenkorpsgerichten und von den Admiralsgerichten.

Die Dislokationsverhältnisse im gemeinsamen Heere und in der Kriegsmarine ließen es weiters zweckmäßig erscheinen, daß Brigadegerichte des gemeinsamen Heeres auch als Matrosenkorpsgerichte, Divisionsgerichte des gemeinsamen Heeres auch als Admiralsgerichte tätig sein können und umgekehrt (§§ 50, Absatz 3

und 54, Absatz 3), um nicht dort, wo sich Heeres- und Marinekommandanten mit gleichem Wirkungskreise in einem und demselben Garnisonsorte befinden, für das gemeinsame Heer und für die Kriegsmarine getrennte Gerichte mit gleichem Wirkungskreise aufstellen zu müssen.

Nach den §§ 51 und 60 des Entwurfes besteht jedes Heeres- und jedes Marinegericht erster Instanz aus einem zu seinem Leiter ernannten Offizier für den Justizdienst, dem je nach dem Geschäftsumfange des Gerichtes noch andere Offiziere der gleichen Standesgruppe beigegeben werden können. Außerdem ist jedem Gerichte das erforderliche Kanzleipersonal zugewiesen. Der Gerichtsleiter hat die Vertretung des Gerichtes nach außen und die Überwachung des inneren Dienstbetriebes zu besorgen. Er trifft die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtes außerhalb der Haupt(Berufungs)verhandlung und unterschreibt die Ausfertigungen, wenn nicht die Dringlichkeit oder die Zweckmäßigkeit in einzelnen Fällen, z. B. bei Entsendungen des Untersuchungsrichters, die Besorgung dieser Geschäfte durch den Untersuchungsrichter selbst erheischt. Er bestimmt fallweise den Untersuchungsrichter und den Verhandlungsleiter und kann in diesen Eigenschaften auch selbst einschreiten (§§ 52 und 60), was bei den Brigadegerichten, die meist nur mit einem Offizier für den Justizdienst dotiert werden dürften, die Regel bilden wird.

Sowohl als Untersuchungsrichter als auch als Verhandlungsleiter können nach den §§ 52 und 60 des Entwurfes im ordentlichen Verfahren im Frieden nur Offiziere für den Justizdienst verwendet werden.

Die gerichtliche Ermittlung muß vom Anfange an zielbewußt sein. Der Untersuchungsrichter muß stets vor Augen haben, welches Delikt möglicherweise dem Beschuldigten zur Last fällt und welche Tatsachen zu erheben von Wichtigkeit ist. Für den Untersuchungsrichter sind daher juristische Kenntnisse nötig. Von der Aufstellung ständiger Untersuchungsrichter bei den einzelnen Gerichten erster Instanz mußte mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Personalstand der Offiziere für den Justizdienst und im Interesse einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung unter den Militärrichtern eines Gerichtes Umgang genommen werden.

Der Verhandlungsleiter muß ein gewiegter Jurist sein. Er muß wissen, in welcher Reihenfolge zur Erhebung des Tatbestandes und Erbringung des Schuldbeweises die Beweise vorzuführen sind, auf welche Umstände beim Beweisverfahren besonderes Gewicht zu legen ist und welche Rechte den Parteien zustehen.

Allen jenen, die auf das juristische Element im Prozesse Wert legen, wird daher die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfes, daß nämlich der Untersuchungsrichter und der Verhandlungsleiter Juristen sein müssen, als ein Vorzug vor jenen ausländischen Militärstrafprozeßordnungen erscheinen, die das juristische Element aus dem Gerichte verbannt haben.

Dabei ist im Entwurfe (§ 110, Absatz 2) dafür Sorge getragen worden, daß bei den Divisionsgerichten der Untersuchungsrichter in derselben Sache nicht als Verhandlungsleiter verwendet werde. Bei den Brigadegerichten konnte diese Trennung der Dienstverrichtungen wegen ihrer schon vorhin erwähnten geringen Dotierung mit juristischem Personal nicht durchgeführt werden.

Was die Zusammensetzung der erkennenden Gerichte betrifft, für die, soweit sie in erster Instanz verhandeln und entscheiden, statt des bisherigen, etymologisch nicht zutreffenden Ausdruckes „Kriegsrecht" die Bezeichnung „Kriegsgericht" gewählt wurde, so mußte man sich bei Verfassung des Entwurfes entweder für das Geschwornen- oder das Schöffensystem entscheiden.

Es ist hier nicht am Platze, die große juristische Streitfrage über den Vorzug des einen oder des anderen Systems zu lösen, es werden daher nur die Gründe hervorgehoben, aus denen sich der Entwurf für das Schöffensystem entschieden hat:

1. Für das militärische Gerichtsverfahren eignet sich das Schöffensystem besser als das Schwurgerichtssystem. Die Bildung einer Geschwornenbank zur Entscheidung der Schuldfrage und die Bildung eines Gerichtshofes zur Bemessung der Strafe ist für militärische Einrichtungen viel zu kompliziert. Es werden hiebei so viele Personen in Anspruch genommen, daß notwendigerweise durch jede Gerichtssitzung eine erhebliche Störung des militärischen Dienstes herbeigeführt wird. Für den Krieg ist das Schwurgerichtssystem gar nicht geeignet, das Verfahren im Frieden und im Kriege soll aber auf gleicher Grundlage beruhen.

2. Für das Schöffensystem spricht auch die geschichtliche Entwicklung des Militärstrafprozesses, indem die Militärgerichte in unserer Armee stets Schöffengerichte waren. Auch haben sich die meisten militärrechtlichen Schriftsteller für das Schöffensystem ausgesprochen. Hilse: Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militärstrafverfahrens (1869), Bothe: Der preußische Militärstrafprozeß (1878), v. Mark, Der Militärstrafprozeß (1893), F. Zenk: Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse (1896), Damianitsch u. a.

3. Es ist als kein Zufall anzusehen, daß die in den deutschen Mittelstaaten zu verschiedenen Zeiten (z. B. Churhessen 1829, Hannover 1861, Sachsen 1862) zu stande gekommenen Militärstrafprozeßordnungen das Schöffensystem adoptierten. Auch die meisten gegenwärtig in Kraft stehenden Militärstrafprozeßordnungen beruhen auf dem Schöffensystem, so die deutsche, französische, italienische, russische, portugiesische

u. s. w. Selbst England, das als das Heimatsland des schwurgerichtlichen Verfahrens anzusehen ist, hat sich, was das militärgerichtliche Verfahren betrifft, für das Schöffensystem entschieden. Das in Bayern früher bestandene Militärschwurgericht hat sich nach Aussage von Fachleuten nicht bewährt und hat dem Schöffengerichte weichen müssen.

Bemerkenswert ist endlich, daß die neueste Reformbestrebung im Deutschen Reiche selbst auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafverfahrens die bestehenden Schwurgerichte zum Teile durch Schöffengerichte ersetzt wissen will und daß auch der Entwurf einer Novelle zum österreichischen allgemeinen Strafprozesse vom Jahre 1909 die Einführung des Schöffensystems teilweise auf Kosten der bisherigen Geschworenengerichte in Aussicht nimmt.

Bei der Lösung der Frage, ob in dem Kriegsgerichte das juristische Element auf den Verhandlungsleiter beschränkt werden oder durch mehrere Offiziere für den Justizdienst vertreten sein solle, entschied sich der Entwurf für die erste Alternative. Im militärischen Spruchgerichte, das über Schuld und Strafe erkennt, ist dem militärischen Elemente der ausschlaggebende Einfluß einzuräumen. Die militärischen Standesgenossen sind wegen ihres genaueren Einblickes in die Verhältnisse, unter denen der Angeklagte lebt und die Tat begangen hat, die berufensten Richter über ihn. Sie sind die Träger des Geistes in der Armee, bieten daher als Richter die beste Gewähr, daß die auf Grund ihres Spruches geschöpften kriegsgerichtlichen Urteile von wahrhaft militärischem Geiste getragen werden, daß in ihnen das echte, gesunde, soldatische Fühlen und Denken zum Ausdrucke kommt.

Sobald nun in richtiger Würdigung dieser Momente dem militärischen Elemente im Militärschöffengerichte das Übergewicht über das juristische Element eingeräumt wird, was in den meisten europäischen Militärstrafprozeßordnungen der Fall ist, erscheint die weitere Frage, in welchem numerischen Verhältnisse das eine Element zu dem anderen im Kriegsgerichte stehen soll, von nur untergeordneter Bedeutung. Der Entwurf legt bei der Mitwirkung des Juristen sowohl im Brigade- als im Divisionskriegsgerichte das Hauptgewicht auf seine Tätigkeit als Leiter der Verhandlung, dann als Berater der übrigen Kriegsgerichtsmitglieder bei der Frage der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Für diese Aufgaben genügt die Inanspruchnahme nur eines Juristen.

Nur wenn das Divisionsgericht als Berufungsgericht entscheidet, erschien im Hinblicke darauf, daß vor diesem häufig bloße Rechtsfragen zu entscheiden sein werden, die Beiziehung eines zweiten Offiziers für den Justizdienst als Mitrichter geboten (§ 59).

Einen weiteren Gegenstand der Erwägung bei Verfassung des Entwurfes bildete die Frage, ob bei der Zusammensetzung des Kriegsgerichtes über Mannschaftspersonen auch dem Mannschaftsstande Angehörige als Mitrichter beigezogen werden sollen? Der Entwurf entschied sich dagegen, weil er von der Überzeugung ausging, daß das Mannschaftselement den Aufgaben, die der Anklageprozeß an den Richter stellt, im allgemeinen nicht gewachsen ist. Die Beteiligung der Mannschaft an dem Spruchgerichte, wie sie in unserem jetzigen Militärstrafverfahren vorgesehen ist und von mancher Seite als eine bei der Mannschaft Vertrauen erweckende Institution auch für den neuen Militärstrafprozeß gefordert wird, kann eben nur solange aufrecht erhalten werden, als das Verfahren inquisitorisch ist, der Spruch auf Grund der vorliegenden und beliebig oft der Erkenntnis vorführbaren Akten geschöpft wird und jeder einzelne Mitrichter sich über jeden einzelnen Punkt der Untersuchung zur gehörigen Zeit vom Verhandlungsleiter in der nichtöffentlichen Sitzung Aufschluß erteilen lassen kann. Die Hauptverhandlung des neuen Verfahrens stellt dagegen mit ihrer Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit an die Intelligenz des Schöffen, an seine Auffassungsgabe und Urteilskraft Anforderungen, denen die durchschnittliche Bildungsstufe unseres Mannschaftselementes unmöglich gerecht werden könnte.

Auch darf nicht übersehen werden, daß dem gemeinschaftlichen Rechtsprechen von Mannschaftspersonen mit Offizieren stets die Gefahr der Unselbständigkeit und der Befangenheit des Mannschaftselementes innewohnt. Diese Gefahr ist schon im jetzigen Verfahren fühlbar geworden und würde sich im neuen Verfahren noch vergrößern, weil sich der Mann als Richter, nachdem er der Hauptverhandlung meist nur ein mangelhaftes Verständnis entgegengebracht hat, notgedrungen an die Auffassung und an das Urteil seines intelligenteren Mitrichters aus dem Offiziersstande anlehnen müßte. Daß der Richter des Mannschaftsstandes auf diese Art zum bloßen Figuranten im Kriegsgerichte herabsinken müßte, liegt auf der Hand.

Nach den §§ 53 und 55 des Entwurfes besteht das Kriegsgericht bei den Brigadegerichten aus drei, bei den Divisionsgerichten aus fünf Personen und zwar aus dem Vorsitzenden, als der der ranghöchste Offizier des Soldatenstandes fungiert, aus dem Offizier für den Justizdienst als Verhandlungsleiter und aus einem oder drei weiteren Offizieren des Soldatenstandes als Mitrichtern, sogenannten Beisitzern.

Die Charge des Vorsitzenden und der Mitrichter aus dem Soldatenstande richtet sich bei dem Kriegsgerichte über Offiziere und Gleichgestellte nach der Charge des Angeklagten (§ 55), bei mehreren Angeklagten nach der Charge des höchsten Mitangeklagten (§ 58). Auch hier mußte nämlich auf den militärischen Grundsatz

Bedacht genommen werden, daß der Niederere nicht über den Höheren richten soll. Da dieser Gesichtspunkt in dem Falle nicht in Betracht kommt, als eine Zivilperson, die keine Charge als Offizier oder Gleichgestellter im nichtaktiven Verhältnisse bekleidet, ausnahmsweise als Angeklagter vor ein Militärgericht gestellt wird, bestimmt § 57, daß das Kriegsgericht für solche Personen in gleicher Weise zu bilden ist wie für Mannschaftspersonen.

Dem genossenschaftlichen Charakter des Kriegsgerichtes wurde im § 56 auch dadurch Rechnung getragen, daß bei der Zusammensetzung von Kriegsgerichten über Offiziere für den Justizdienst, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte auch Mitrichter aus der betreffenden Standesgruppe beizuziehen sind.

Kommen mehrere Militärpersonen verschiedener Dienstzweige als Angeklagte vor ein Kriegsgericht, so kann bei dessen Zusammensetzung auf alle diese Dienstzweige natürlich nicht Rücksicht genommen werden. Der Entwurf hat daher für einen solchen Fall nach Muster der deutschen Militärstrafgerichtsordnung (§ 56) die Bestimmung getroffen, daß statt des rangjüngsten Offiziers des Soldatenstandes ein Offizier für den Justizdienst gleicher Charge als Kriegsgerichtsmitglied berufen werde (§ 58, Absatz 2).

Für die Zahl „drei", beziehungsweise „fünf" im Kriegsgerichte wurde sich in der Erwägung entschieden, daß eine ungerade Zahl für die Beschlußfassung nach Mehrheit der Stimmen (§ 77) vorteilhaft und die Beiziehung einer größeren Zahl als die genannte mit Rücksicht auf die Qualität der Richter nicht nötig ist, für den anderweitigen militärischen Dienst aber störend wäre.

Nach einigen ausländischen Militärstrafprozeßordnungen wurde der Forderung nach Ständigkeit der erkennenden Gerichte dadurch Rechnung getragen, daß die Mitglieder des Kriegsgerichtes auf eine gewisse Zeit im voraus bestimmt werden. Die Kommandierung der Mitglieder auf bestimmte Zeit wurde im Entwurfe nicht aufgenommen. Denn bei dem raschen Wechsel des Aufenthaltes, den das militärische Leben mit sich bringt, hat eine solche dauernde Kommandierung für den Gerichtsdienst nur einen sehr problematischen Wert, indem bei Abkommandierungen, Transferierungen u. s. w. die Mitglieder des Kriegsgerichtes doch durch andere ersetzt werden müssen. Ferner wird durch die dauernde Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Offizieren für den Gerichtsdienst störend in den militärischen Dienst eingegriffen.

Derselbe Zweck aber, den die ständige Kommandierung der Kriegsgerichtsmitglieder verfolgt, nämlich die Möglichkeit, eine Willkür bei der Zusammensetzung des Kriegsgerichtes auszuschließen, wird ohne Beeinträchtigung des militärischen Dienstes durch die Bestimmung des Entwurfes (§§ 53 und 55) erreicht, daß die Kommandierung nach einer zu Beginn eines jeden Jahres im voraus bestimmten Reihenfolge vor sich zu gehen habe und daß von dieser Reihenfolge nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden dürfe.

Die Vorschriften des § 53, die darauf abzielen, die Bildung sprachlich befähigter Kriegsgerichte zu fördern, werden bei § 80 besprochen.

C. Oberster Militärgerichtshof.

(§§ 61 bis 73.)

Zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit in der Rechtsprechung ist eine oberste Gerichtsinstanz nötig. Als solche wurde im Entwurfe für die Heeresstrafgerichtsbarkeit der Oberste Militärgerichtshof aufgestellt.

Von der Aufstellung einer Zwischeninstanz zwischen diesem Obersten Militärgerichtshofe und den Gerichten erster Instanz nach dem Beispiele der Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie (Oberlandesgerichte, königliche Gerichtstafeln, Banaltafel) wurde Umgang genommen. Diese Zwischeninstanzen fungieren in den Zivilstrafprozeßordnungen hauptsächlich als Beschwerdeinstanzen gegen die Beschlüsse der sogenannten Ratskammern oder Anklagesenate, dann als entscheidende Stellen über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand, endlich als zweite Instanz bei Berufungen gegen Urteile der erkennenden Gerichte erster Instanz höherer Ordnung, soweit solche überhaupt zulässig sind.

Nun wurde aber von der Einrichtung sogenannter Ratskammern oder Anklagesenate bei den Divisionsgerichten im Entwurfe abgesehen, hauptsächlich deshalb, weil diese Einrichtung das Verfahren verwickelt und verzögert, Einfachheit und Raschheit des Verfahrens aber ein Haupterfordernis militärischer Strafrechtspflege ist. Auch würde die Aufstellung und Zusammensetzung solcher Senate bei der eigenartigen Organisation der Heeresgerichte auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Der Beschwerdezug wurde demnach im neuen Verfahren teils an die Gerichte höherer Instanz, teils — soweit die Beschwerde gegen gewisse Verfügungen des zuständigen Kommandanten gerichtet ist — an den vorgesetzten zuständigen Kommandanten geleitet, teils aber durch ein nicht minder wirksames Vorstellungsrecht an den Leiter des Untersuchungsgerichtes ersetzt (§ 147). Zufolge dieser Einrichtung des Beschwerdezuges erscheint eine Zwischeninstanz nach Muster der Oberlandesgerichte oder der königlichen Gerichtstafeln als Beschwerdeinstanz entbehrlich.

Als entscheidende Stelle über den Einspruch des Angeklagten gegen die Anklageerhebung kommt aber eine solche Zwischeninstanz deshalb nicht in Betracht, weil der Entwurf einen Einspruch gegen die Anklageerhebung gleichfalls im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nicht zuläßt. (Vergl. auch die Ausführungen zu § 242.)

Da endlich die Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte im Entwurfe nur wegen des Strafausmaßes statthaft ist, diese Berufung aber ohne Frage auch an den Obersten Militärgerichtshof zur Entscheidung geleitet werden kann, wie dies ja auch im Zivilstrafverfahren dann der Fall ist, wenn die Berufung mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zusammentrifft, so ist ein Bedürfnis nach einer Zwischeninstanz in dem vorhin ausgeführten Sinne im neuen Strafverfahren für die gemeinsame Wehrmacht auch in dieser Richtung nicht vorhanden.

Der Amtssitz des Obersten Militärgerichtshofes wird gleichwie der aller übrigen Heeres- und Marinegerichte von Seiner Majestät bestimmt (§ 61).

An der Spitze des Obersten Militärgerichtshofes steht nach § 62 des Entwurfes ein von Seiner Majestät ernannter höherer General als Präsident, der in dieser Eigenschaft, soweit nicht der Entwurf ausdrücklich Ausnahmen festsetzt (§ 123, Absatz 3), alle außerhalb der Senatssitzungen notwendigen Entscheidungen und Verfügungen nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten (siehe unten) trifft. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und führt den Vorsitz in jenen Senaten und Plenarsenaten, die unter Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes gebildet werden (§ 64, Absatz 3 und § 68, Absatz 3).

Zu seiner Vertretung werden von Seiner Majestät ein oder mehrere Generale als Vizepräsidenten bestimmt. Sowohl der Präsident als die Vizepräsidenten leisten bei ihrem Amtsantritte den Eid vor dem versammelten Plenum des Obersten Militärgerichtshofes (§ 63).

Mit der Leitung des inneren Dienstes beim Obersten Militärgerichtshofe ist ein leitender Senatspräsident betraut (§ 65).

Jede Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes erfolgt, sofern in der Strafprozeßordnung selbst nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, wie z. B. in den §§ 353, Absatz 1, 361 u. s. w., bei kollegialer Beratung in Senaten (§ 64).

Bei der Zusammensetzung der Senate wurde, wie bei der Bildung der Kriegsgerichte, auf das Zusammenwirken des soldatischen und juristischen Elementes Gewicht gelegt. Während jedoch im Kriegsgerichte das soldatische Element überwiegt, sind nach dem Entwurfe in den Senaten des Obersten Militärgerichtshofes die Offiziere für den Justizdienst in der Mehrzahl. Im Kriegsgerichte fällt dem Juristen, wie schon früher ausgeführt wurde, hauptsächlich die Rolle des Verhandlungsleiters und des Beraters seiner soldatischen Mitrichter in der Anwendung des Gesetzes zu, beim Obersten Militärgerichtshofe, wo es sich vorzüglich um theoretische Rechtsfragen handelt, kommt vor allem ihm die Entscheidung zu, während der soldatische Beisitzer hauptsächlich den Beruf hat, darüber zu wachen, daß der lebendige Zusammenhang der oberstgerichtlichen Rechtsprechung mit dem Leben und dem Geiste in der Armee nicht verloren gehe. Zur Erreichung dieses Zweckes schien die Beiziehung von zwei Vertretern des Soldatenstandes außer dem den Vorsitz führenden Präsidenten (Vizepräsidenten) gegenüber vier Vertretern des juristischen Elementes (drei Räten und einem Senatspräsidenten als Verhandlungsleiter) ausreichend zu sein. Die Mitrichter des Soldatenstandes sollen nach den §§ 67, Punkt 1 und 68, Absatz 2 des Entwurfes mit Rücksicht auf die hohe Gerichtsstelle, an der sie zu fungieren haben, aus der Generals- oder Oberstenscharge genommen werden.

Aus der vorhin erwähnten Abgrenzung der Aufgaben der Richter in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung folgt aber auch, daß die Mitwirkung des soldatischen Elementes dort ganz entbehrt werden kann, wo es sich ausschließlich nur um die Entscheidung von Fragen des formellen Prozeßrechtes handelt, wie bei den Nichtigkeitsbeschwerden, die sich lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften stützen. Für diese Fälle, durch die militärische Interessen im engeren Sinne unmittelbar gar nicht berührt werden, hat also der Entwurf die Verhandlung und Entscheidung Senaten überlassen, die bloß aus Offizieren für den Justizdienst (vier Räten und einem Senatspräsidenten) bestehen und wobei der Verhandlungsleiter gleichzeitig den Vorsitz führt (§ 64, Absatz 4).

Der leitende Senatspräsident, die Senatspräsidenten und Räte des Obersten Militärgerichtshofes werden von Seiner Majestät aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst ernannt (§ 66).

Damit der Oberste Militärgerichtshof seine vornehmste Aufgabe, die Wahrung der Rechtseinheit, erfüllen könne, ist vor allem die Ständigkeit seiner Senate notwendig. Wird aber hiebei erwogen, welche Rolle der Entwurf dem juristischen und welche er dem soldatischen Elemente in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zugewiesen hat, so leuchtet der Standpunkt des Entwurfes sofort ein, der die Ständigkeit nur für die in der Mehrzahl befindlichen juristischen Mitglieder strikte durchführt (§ 70), für die den militärischen Senaten und dem Plenum beizuziehenden Mitglieder des Soldatenstandes aber (natürlich mit Ausschluß des Präsi-

denten oder Vizepräsidenten) aus den bereits bei der Besprechung der Zusammensetzung der Kriegsgerichte erörterten, wichtigen militärdienstlichen Gründen die Kommandierung nach einer jährlich im voraus bestimmten Reihenfolge vorsieht (§ 71).

Die Einführung von Plenarsenaten zur Entscheidung von Rechtsfragen in jenen Fällen, wo ein Senat von einer früheren Entscheidung eines Senates oder des Plenums abweichen will (§§ 68 und 69), soll die Einheit und Stetigkeit der Rechtsprechung der einzelnen Senate des Obersten Militärgerichtshofes sichern.

D. Abstimmung der erkennenden Gerichte.

(§§ 74 bis 79.)

Die Abstimmung der erkennenden Gerichte ist im Entwurfe im wesentlichen nach dem Vorbilde der Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie geregelt, weshalb von einer Begründung der Bestimmungen der §§ 74 bis 79 des Entwurfes abgesehen werden kann. Hervorgehoben sei nur, daß die Bestimmung, wonach bei nichtöffentlichen Beratungen und Abstimmungen außer den abstimmenden Richtern und dem Schriftführer bei sonstiger Nichtigkeit niemand zugegen sein darf (§ 74, Absatz 2), zur Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und zur Verhinderung jeder Beeinflussung aufgenommen worden ist, daß ferner die unter Strafsanktion gestellte Pflicht zur Geheimhaltung der Art der Abstimmung und deren Begründung durch die einzelnen Richter (§ 74, Absatz 3) den Zweck verfolgt, die volle Unbefangenheit der Richter bei Abgabe ihrer Stimme zu sichern. Sie sollen in ihrer Überzeugung und in der Äußerung dieser Überzeugung bei der Abstimmung nicht im entferntesten durch das Gefühl beirrt werden, daß sie wegen ihrer Abstimmung von ihren Vorgesetzten nachträglich etwa zur Verantwortung gezogen werden könnten. Dem gleichen Zwecke dient auch die Anordnung des § 316, Absatz 2 des Entwurfes, wonach das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll bei der Hauptverhandlung dem Akte versiegelt beizulegen ist und nur von dem oberen Gerichte im Rechtsmittelverfahren eingesehen werden darf.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Verfügung des § 75, laut der die der Charge (dem Range) nach niedereren Mitglieder in der Regel vor den höheren abzustimmen haben, gleichfalls im Interesse einer unbefangenen Abstimmung getroffen worden ist.

E. Gerichtssprache, Schriftführer, Dolmetsch.

(§§ 80 bis 85.)

Im Verfahren der Militärgerichte ist gegenwärtig die Dienstsprache die allein herrschende Sprache. In der Dienstsprache werden alle Untersuchungshandlungen vorgenommen, das Kriegsrecht gehalten und das Urteil verkündet; sie ist die Sprache des Protokolles und des gesamten inneren und äußeren Dienstverkehres. Der allgemeine und ausschließliche Gebrauch der Dienstsprache, der nur durch die Verwendung von Dolmetschen im Verkehre mit Personen durchbrochen wird, die diese Sprache nicht beherrschen, entspricht der Anlage des gegenwärtigen Prozesses. Das Verfahren ist vom Beginn bis zum Schlusse mit ganz geringen Ausnahmen schriftlich; das Urteil berücksichtigt bloß die im Vorverfahren gesammelten Beweise. Der Gebrauch einer einzigen Sprache ist nicht nur ohne Nachteil, er fördert vielmehr das Verfahren, da er die Entscheidung bei den höheren Gerichten erleichtert.

Der neue Prozeß beruht auf den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit; die Anklage und die Beweise werden in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gerichte vorgeführt, das auf Grund ihrer Ergebnisse in freier Würdigung der für und wider den Beschuldigten vorgebrachten Beweismittel das Urteil findet. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, die Personen, die vor Gericht erscheinen und der Gerichtssprache nicht mächtig sind, insbesondere aber den Beschuldigten in der ihnen eigenen Sprache zu vernehmen, den unmittelbaren sprachlichen Verkehr herzustellen und die hemmende Mitwirkung von Dolmetschen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Jedes Strafverfahren und daher auch das Militärstrafverfahren verfolgt das Ziel, die Schuld oder Unschuld festzustellen. Die Findung des Rechtes steht in erster Linie. Um dieses Ziel sicher zu erreichen, müssen die sich darbietenden Erkenntnisquellen voll benützt werden; es wäre verfehlt, den Gedankenaustausch zwischen dem Gericht und dem Beschuldigten durch hindernde Vorschriften zu unterbinden. Wenn der Beschuldigte sich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht in freier Rede zu verantworten hat, muß er das Gericht verstehen können und die Möglichkeit haben, sich ihm verständlich zu machen.

Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, die dem neuen Verfahren ihr Gepräge geben, führen zu einer Einschränkung in der Verwendung der Dienstsprache. Allein die Dienstsprache bildet eine so wichtige Klammer der Einheitlichkeit der Wehrmacht, ein so wertvolles Bindeglied zwischen den Teilen der Armee, deren Angehörige verschiedenen Volksstämmen entstammen, daß sie in ihrer Geltung nur dort zurücktreten soll, wo die Zweckmäßigkeit und die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Sprachen darauf hinweisen.

Die neue Regelung wird der Rechtspflege geben müssen, was diese an Bürgschaften für ein zuverlässiges Verfahren und namentlich zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten bedarf; sie wird aber ebenso dem tiefbegründeten allgemeinen Interesse an der Erhaltung der bestehenden Dienstsprache des gemeinsamen Heeres gerecht werden müssen. Daraus entsteht die Notwendigkeit, eine Mittellinie zu suchen, die beiden Standpunkten Rechnung trägt.

Noch ein dritter Gesichtspunkt ist bedeutsam. Die Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 enthalten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer zur Schaffung einer Strafprozeßordnung für das Heer und die Kriegsmarine zuständig ist. Das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates und dessen Delegation haben sich in zahlreichen, bis in die ersten Jahre der Verfassungsära zurückreichenden Resolutionen und Beschlüssen für die Kompetenz der beiderseitigen Legislativen ausgesprochen. Insbesondere ist im anderen Staatsgebiete der Monarchie die Forderung voller Selbständigkeit in den Vordergrund getreten.

Aber schon die Macht der Tatsachen führt auf den Weg einer einheitlichen Regelung. Ist doch der Personenkreis, auf den die zu beschließenden Gesetze ihre Wirkung äußern sollen, ein beiden Staaten gemeinsamer. Die Erwägungen, die für die Einheit aller übrigen Einrichtungen in der Armee mit zwingender Kraft vorgebracht werden können — sie bedürfen an dieser Stelle wohl keiner weiteren Ausführung — sprechen ebenso dafür, daß auch das Verfahren, in dem über Schuld und Strafe eines Angehörigen der Armee entschieden wird, an allen Orten gleich sei. Der Grundsatz der Gebietshoheit läßt sich schon deshalb nicht in seiner Reinheit anwenden, weil er in dem Augenblicke sich als unzureichend erweist, in dem der Soldat, seiner Pflicht gehorchend, die Grenzen des Reiches überschreitet. Die von den beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen festgestellten Gesetzentwürfe stimmen tatsächlich mit Ausnahme der Ordnung des Sprachengebrauches und weniger ganz unwesentlicher Vorschriften, die sich aus der Verschiedenheit der Zivilgesetze und einzelner Bezeichnungen in beiden Staatsgebieten erklären*), auch dem Wortlaute nach vollkommen überein.

Die Sprachenvorschriften sind verschieden. Der im ungarischen Reichstage zu beratende Entwurf berücksichtigt die besondere Rechtslage im Bereiche der Länder der heiligen ungarischen Krone, sichert aber der Dienstsprache ein Gebiet der Anwendung. Auf diese Normen weist der Entwurf des österreichischen Gesetzes im sechsten Punkte des § 80 ausdrücklich hin. Aus den Sprachenvorschriften, die in Ungarn in teilweiser Anerkennung des Grundsatzes der Gebietshoheit Gesetzeskraft erlangen sollen, hat der im Reichsrate eingebrachte Entwurf eine wichtige Folgerung gezogen: er läßt vor den Heeresgerichten in Österreich nur die in Österreich andesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache zu.

Schon diese allgemeinen Gesichtspunkte dürften erkennen lassen, daß die sprachenrechtlichen Vorschriften, die in den einzelnen Königreichen und Ländern Österreichs bestehen, für die Ordnung des Sprachengebrauches im Militärstrafprozesse nicht als ausschlaggebend und entscheidend betrachtet werden können. Eine solche Regelung würde auch den Bedürfnissen nicht genügen, die sich aus den Einrichtungen des Heeres für den Sprachengebrauch der Militärgerichte ergeben. Die in Österreich geltenden Normen gehen von dem Gedanken aus, daß jeder Volksstamm das Recht habe, in einem bestimmten Gebiete sich seiner Sprache im Verkehre mit den Behörden zu bedienen; dieses Recht endet an den Grenzen jenes Gebietes. Die Standorte der Truppen liegen wohl zumeist in ihrem Ergänzungsbereich oder in dessen Nähe. Allein diese gegenwärtig herrschende Übung kann wieder aufgegeben werden, wenn sich eine andere Einteilung als notwendig oder zweckmäßig zeigen sollte.

Die Übung ist aber auch gegenwärtig nicht allgemein; ganz abgesehen von der Zuteilung einzelner zu anderen Truppenkörpern gilt sie nicht für alle technischen Truppen und für die Garnisonen einzelner Städte. Die Anwendung der sprachenrechtlichen Vorschriften eines bestimmten Gebietes würde dem Soldaten, der nicht kraft eigenen Entschlusses, sondern kraft dienstlichen Befehles den Aufenthalt außerhalb seiner Heimat nehmen muß, das Recht nehmen, sich in seiner Sprache zu rechtfertigen und zwar auch dann, wenn der ganze Truppenkörper, dem er angehört, einen Standort außerhalb der Wohnstätten seines Volksstammes angewiesen erhält. Diese Folge würde bei Anwendung der auf bestimmte Gebiete beschränkten Sprachennormen eintreten; sie muß als unbillig und der Eigenart des militärischen Dienstes widersprechend abgelehnt werden.

*) §§ 7, 15, 92, 192, 193, 247, 263, 288, 495.

Von vornherein wäre ferner der Gedanke auszuschließen, für den schriftlichen Dienstverkehr der Militärjustizbehörden mit Zivilbehörden und Zivilparteien andere Anordnungen zu treffen, als sonst für den Verkehr der Militärbehörden mit Zivilbehörden und Zivilparteien bestehen, oder Nationalsprachen als innere Amtssprache zu verwenden. Dies würde nicht nur mit der anerkannten Geltung der Dienstsprache auf allen anderen Gebieten des Heerwesens im offenbaren Widerspruche stehen, sondern auch an der Unmöglichkeit der Durchführung scheitern, da die Zahl der Sprachen, die für die Militärgerichte als landesübliche Sprachen in Betracht kommen, groß ist und die gerichtlichen Organe außerstande wären, sich alle Sprachen anzueignen. Das neue Verfahren gibt keinen Anlaß, in den beiden Punkten an dem gegenwärtigen Zustande etwas zu ändern; im Gegenteil, jede Änderung des Zustandes würde Ordnung und Regel des Verfahrens gefährden.

Das Ziel einer zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens fordert endlich nicht, daß der Beschuldigte oder Zeuge, welcher der Dienstsprache mächtig ist, sich seiner Muttersprache bediene. Der Dienstsprache ist im militärischen Verkehre der Vorrang vor anderen Sprachen eingeräumt; der Soldat kann in dem Gebrauche dieser Sprache vor dem Militärgerichte gewiß keine Zurücksetzung seiner Muttersprache erblicken; ebensowenig der Zeuge, der dem Zivilstande angehört, da die Heeresgerichte eine gemeinsame Einrichtung bilden und den ausschließlich österreichischen Behörden nicht gleichgestellt werden können. Wollte man den Versuch wagen, für Personen des Zivilstandes die Sprachennormen des Gebietes gelten zu lassen, in dem die Vernehmung vor sich geht, so würde man in den Verkehr der Militärgerichte all die Reibungen und beklagenswerten Zerwürfnisse hineintragen, zu denen diese Normen so häufig Ursache geben.

Die Grundlinien der vom Entwurfe vorgeschlagenen Ordnung sind: Der Gebrauch der Dienstsprache bildet zwar die Regel. Die Regel wird aber durch eine Reihe von Ausnahmen zugunsten der Nationalsprachen durchbrochen, so daß die Verwendung der Dienstsprache dort eintritt, wo der Gebrauch einer anderen Sprache zweckwidrig wäre oder die praktische Durchführung sich nicht erreichen ließe.

Der erste und fünfte Punkt des § 80 befassen sich mit dem schriftlichen Dienstverkehre, der inneren Amtssprache und der Sprache der Protokolle. Im schriftlichen Dienstverkehre der Justizbehörden der gemeinsamen Wehrmacht mit Zivilbehörden und Zivilparteien sind wie gegenwärtig auch in Zukunft die Vorschriften zu beobachten, die für den Verkehr der Militärbehörden mit Zivilbehörden und Zivilparteien gelten. Die Dienstsprache ist die innere Amtssprache und die Sprache der Protokollierung. Der fünfte Punkt enthält ferner den allgemeinen Satz, daß die Dienstsprache zu verwenden sei, sofern das Gesetz nicht anders verfügt.

Der zweite, dritte und vierte Punkt des § 80 ordnen den mündlichen Verkehr.

Vernehmungen und Verkündungen außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung erfolgen in der Regel in der Dienstsprache; ist die Person der Dienstsprache nicht mächtig, so wird sie in ihrer Sprache vernommen.

Derselbe Grundsatz gilt für Hauptverhandlungen und Berufungsverhandlungen; die Sprache des Beschuldigten entscheidet. Das Recht des Beschuldigten auf den Gebrauch seiner Sprache als Verhandlungssprache ist durch die Bestimmung beschränkt, daß die Sprache in Österreich landesüblich sei und daß ein dieser Sprache kundiges Kriegsgericht berufen werden könne. Der Entwurf trifft in den §§ 53 und 92 besondere Vorsorgen, um die Sprachenkundigkeit der Gerichte zu fördern. Schon bei der Zusammenstellung der Liste der Vorsitzenden und Beisitzer der Gerichte ist auf die Sprachenverhältnisse der Truppenkörper Bedacht zu nehmen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen. Von der durch die Eintragung in die Liste gegebenen Reihenfolge, in der die einzelnen Personen zum Dienste als Richter herangezogen werden, muß abgegangen werden, wenn anders ein sprachenkundiges Gericht nicht gebildet werden könnte (§ 53). Ebenso wird der sprachlichen Eignung bei der Aufnahme in die Verteidigerliste besondere Bedeutung beigemessen (§ 92). Die Anordnungen geben wohl die Bürgschaft, daß der Soldat, der im Verbande eines gleichsprachigen größeren Körpers steht, des ihm vom Gesetze zugedachten Rechtes wirklich teilhaft werde; sie werden dieses Ziel in den meisten Fällen selbst dann erreichen helfen, wenn der Soldat einem andersprachigen Körper zugeteilt ist, sofern nur seine Sprache unter den Truppen, die im Gerichtsbereich ihren Standort haben, ein gewisses Maß von Verbreitung besitzt.

Für den Fall, als gegen zwei oder mehrere Beschuldigte zu verhandeln ist und diese verschiedene Sprachen sprechen, stellt der Entwurf die Norm auf, daß die Verhandlung in der Dienstsprache zu führen sei. Man könnte daran denken, in solchen Fällen das Gericht zu ermächtigen, die Sprache der Verhandlung nach Zweckmäßigkeit zu bestimmen; der Entwurf hat eine bindende Vorschrift deshalb vorgezogen, weil die Entscheidung des Gerichtes leicht den Anschein der Begünstigung einer Sprache gegenüber einer anderen erwecken könnte.

Der Vernehmung oder Verkündung außerhalb einer Verhandlung ist ein Dolmetsch beizuziehen, wenn die Person der Dienstsprache nicht kundig ist; in gleicher Weise ist vorzugehen, wenn während einer Verhandlung eine Person vernommen werden soll, die die Verhandlungssprache nicht versteht. Der Entwurf will aber

den unmittelbaren sprachlichen Verkehr durch die weitere Vorschrift begünstigen, daß die Verwendung eines Dolmetsch entfallen kann, wenn die an der Amtshandlung beteiligten Personen der Sprache kundig sind (§ 82).

Der Entwurf strebt die möglichste Richtigkeit der Protokollierung der nicht in der Dienstsprache abgegebenen Aussagen durch die Bestimmung an, daß das Protokoll nicht nur in der Dienstsprache, sondern auch in der Sprache zu verfassen sei, deren sich die Person bedient. Für Vernehmungen während einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung wurde die Vorschrift nicht in ihrer vollen Strenge aufrechterhalten; in diesem Zeitpunkte läßt sich bereits mit viel größerer Sicherheit erkennen, ob eine Aussage wichtig oder nebensächlich sei. Es genügt, wichtige Aussagen in beiden Sprachen festzuhalten (§ 80, Punkt 5, Absätze 2 und 3).

Der vierte Punkt des § 80 räumt dem Beschuldigten, welcher der Dienstsprache nicht kundig ist, das Recht ein zu verlangen, daß ihm die Anklageschrift, die Urteile aller Instanzen samt Gründen sowie Entscheidungen und Verfügungen anderer Art in seiner Sprache hinausgegeben werden, sofern sie in Österreich landesüblich ist.

Aus der allgemeinen Vorschrift des fünften Punktes des § 80 ist zu entnehmen, daß die Verhandlungssprache des Obersten Militärgerichtshofes die Dienstsprache ist. Nicht nur grundsätzliche, sondern auch Erwägungen der praktischen Durchführbarkeit führen zu dieser Lösung. Man braucht nur die Zahl der deliktsfähigen Bevölkerung in Österreich mit dem Aktivstande der gemeinsamen Wehrmacht zu vergleichen, um zur Ansicht zu gelangen, daß die Zahl der Mitglieder des Obersten Militärgerichtshofes gegenüber den Mitgliedern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, die mit Strafsachen beschäftigt sind, ungemein bescheiden sein wird und daß es bei dieser geringen Zahl ausgeschlossen ist, sprachenkundige Senate in allen in Österreich landesüblichen Sprachen zusammenzustellen.

Der zweite Absatz des § 464 bestimmt die Änderungen, die an den Sprachennormen im Felde und zur See eintreten. Das Verfahren im Felde und zur See muß aus jedermann wohl einleuchtenden Gründen einfach und beschleunigt sein. Der Entwurf unterscheidet, ob das Gericht sich innerhalb der Grenzen der im Reichsrate vertretenen Königreichen und Länder befindet oder ob es außerhalb der Grenzen tätig ist. Innerhalb der Staatsgrenzen sind die Vorschriften, die sich auf den Gebrauch einer Nationalsprache als Verhandlungssprache, auf die Ausfertigung von Anklageschriften, Urteilen und anderen Schriftstücken und die Protokollierung in einer Nationalsprache beziehen (§ 80, Punkt 3a, Absatz 2, Punkt 4 und Punkt 5, Absätze 2 und 3), soweit anzuwenden, als sie unter den obwaltenden Verhältnissen ohne erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens durchgeführt werden können. Außerhalb der Grenzen des Staates treten diese Vorschriften ganz außer Kraft: die Dienstsprache des gemeinsamen Heeres ist die Gerichtssprache.

Zu § 81 des Entwurfes sei erwähnt, daß bei der beabsichtigten Neuschaffung einer Militärbeamtenkategorie, des sogenannten Militär-Gerichtskanzleipersonals, in erster Linie auf die Anstellung gut konduisierter, sprachenkundiger, mit Anstellungsberechtigungszertifikaten beteilter Unteroffiziere Bedacht genommen werden wird, wodurch sich solchen ausgedienten Unteroffizieren ein neuer Berufszweig eröffnet. Selbstverständlich wird es Sorge der Militärverwaltung sein, durch Einführung von Lehrkursen und Prüfungen den Bewerbern die für das Amt eines Gerichtskanzleibeamten notwendige Vorbildung beizubringen.

V.

Verteidigung.

(§§ 86 bis 103.)

Bereits früher wurde hervorgehoben, daß bei Einführung des Anklageprinzipes im Strafverfahren die Gestattung der Verteidigung durch dritte, die sogenannnte formelle Verteidigung, eine Forderung der Gerechtigkeit sei.

Der Entwurf läßt daher die Verteidigung durch dritte sowohl vor den Brigadegerichten als auch vor den Divisionsgerichten und vor dem Obersten Militärgerichtshofe zu und gestattet, daß sich der Angeklagte, wenn sein Erscheinen vor Gericht nicht notwendig ist (§§ 343, Absatz 2, 368, Absatz 2 und 398, Absatz 3) durch einen Verteidiger vertreten lasse (§ 87).

Die Verteidigung ist nach § 88 des Entwurfes nach Muster der Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie entweder eine notwendige oder eine fakultative. Notwendig ist die Verteidigung in allen Fällen, wo die Anklage auf eine strafbare Handlung lautet, die nach dem anzuwendenden Strafsatze mit einer schwereren Strafe als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 88, Absatz 1).

Außer diesem Falle der notwendigen Verteidigung soll dem Angeklagten ohne Rücksicht auf seinen gegenteiligen Willen ein Verteidiger bestellt werden, wenn der zuständige Kommandant, der Verhandlungsleiter oder im Laufe der Verhandlung das erkennende Gericht dies für geboten erachten oder der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Angeklagten darum ansucht. Da die Bestellung eines Verteidigers nur im Interesse des Angeklagten geschieht, das Recht, dessen Vorteil auch im Strafverfahren wahrzunehmen, aber seinem zuständigen Kommandanten als Vorgesetzten nicht benommen werden kann, erscheint die Anordnung des Entwurfes begründet, die diesen zur Veranlassung der Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten selbst gegen dessen Willen ermächtigt. Dasselbe Recht übt bei Verhandlungen vor dem Obersten Militärgerichtshofe der Präsident dieses Gerichthofes, dann in allen Fällen auch der Verhandlungsleiter, der den besten Einblick in die Verhältnisse hat, die eine formelle Verteidigung notwendig machen können, endlich auch das erkennende Gericht selbst aus (§ 88, Absatz 2).

In allen anderen Fällen ist dem Angeklagten ein Verteidiger nur über ausdrückliches Verlangen zu bestellen (§ 88, Absatz 3).

Der Verteidiger wird nach dem Entwurfe gleichwie im Zivilstrafverfahren entweder gewählt oder von Amts wegen bestellt. Durch die Wahl eines Verteidigers verliert die etwa vorher schon erfolgte Bestellung eines solchen oder eine allfällige frühere Verteidigerwahl ihre Wirksamkeit, vorausgesetzt, daß der Gewählte die Wahl annimmt und durch den Wechsel der Person des Verteidigers das Strafverfahren nicht aufgehalten wird (§ 89, Absätze 1 und 2). Durch letztere Einschränkung soll möglichen Schikanen des Angeklagten vorgebeugt werden.

Daß für einen minderjährigen Angeklagten, der von seinem Rechte, einen Verteidiger zu wählen, keinen Gebrauch macht, dieses Recht sein gesetzlicher Vertreter ausüben könne (§ 89, Absatz 3), entspricht der analogen Anordnung im Zivilstrafverfahren.

Von dem Rechte, die Mitwirkung eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, einen solchen zu wählen oder um die Bestellung eines solchen anzusuchen, ist der Beschuldigte nach § 90 bei der Bekanntgabe der Erhebung der Anklage, im Verfahren in der zweiten Instanz bei der Bekanntgabe des Termines der Verhandlung zu belehren. Um wegen Bestellung eines Verteidigers in jenen Fällen, wo die Verteidigung keine notwendige ist, rechtzeitig vorsorgen zu können, wurde im § 90, Absatz 2 des Entwurfes für die Stellung des Ansuchens durch den Angeklagten oder seinen gesetzlichen Vertreter eine Präklusivfrist gesetzt. Diese Frist wurde mit zwei Tagen bestimmt, weil die in der Regel kurze Zwischenzeit zwischen der Bekanntgabe der Anklageerhebung oder des Verhandlungstermines und der Verhandlung (siehe §§ 246, 343 und 368) die Gewährung einer längeren Überlegungsfrist nicht gestattet und weil eine solche von längerer Dauer auch nicht notwendig erscheint, indem anzunehmen ist, daß der Beschuldigte schon bis zur Anklageerhebung genügend Zeit und Gelegenheit gefunden haben wird, darüber schlüssig zu werden, ob er auf die formelle Verteidigung verzichten soll oder nicht.

Einem Gebote der Billigkeit entspricht es, daß auch dann, wenn die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen geschieht, auf die Wünsche des Angeklagten hinsichtlich der Person des Verteidigers nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde, wie dies im § 90, Absatz 3 des Entwurfes vorgeschrieben wird. In demselben Absatze ist auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verteidigung vor den Divisionsgerichten sowohl in erster als in zweiter Instanz, dann vor dem Obersten Militärgerichtshofe einem Rechtskundigen anzuvertrauen ist und daß von dieser Regel nur dann abgewichen werden soll, wenn der Angeklagte selbst seine Verteidigung in andere Hände gelegt wissen will. Dadurch wird der Forderung der Strafprozeßwissenschaft, dem rechtsgelehrten Ankläger einen rechtskundigen Verteidiger entgegenzustellen, entsprochen. Die Ausnahme von der Regel ist gerechtfertigt, weil immerhin Fälle möglich sind, wo es den berechtigten Interessen des Angeklagten, insbesondere eines angeklagten Offiziers oder Militärbeamten zuwiderlaufen würde, wenn ihm die Möglichkeit benommen würde, auf die Verteidigung durch einen Rechtskundigen zu verzichten und dafür die Vertretung seiner Angelegenheit einem Kameraden seiner Wahl anzuvertrauen.

Daß der Grundsatz der Bestellung rechtskundiger Verteidiger im Entwurfe nicht auch auf das Verfahren vor den Brigadegerichten ausgedehnt wurde, geschah aus sachlichen Gründen, indem vor diesen Gerichten auch die Anklage von einem Nichtjuristen, dem Gerichtsoffizier, vertreten wird und indem es sich vor diesen Gerichten, wie dies schon bei der Besprechung der Institution der Gerichtsoffiziere hervorgehoben wurde, in der überwiegenden Mehrzahl um einfach liegende Straffälle handelt, sich auch das Verfahren in so einfachen Formen abspielen wird, daß eine rechtskundige Verteidigung füglich entbehrt werden kann. In der Praxis würde die Bestellung rechtskundiger Verteidiger auch in den den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen mit Rücksicht auf den mitunter entlegenen Amtssitz dieser Gerichte häufig auf Schwierigkeiten stoßen. Übrigens ist die Wahl eines rechtskundigen Verteidigers auch im Strafverfahren vor den Brigadegerichten nicht beschränkt, die Bestellung eines solchen von Amts wegen im Entwurfe nicht untersagt.

Der Entwurf beschränkt die Verteidigung nicht auf das Verfahren nach der Erhebung der Anklage, sondern läßt sie auch für das Ermittlungsverfahren zu. Diesbezüglich bestimmt § 102 des Entwurfes, daß der Beschuldigte sich auch während des Verfahrens vor der Erhebung der Anklage einen geeigneten Verteidiger wählen könne, der sodann berechtigt ist, Anträge auf Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen zu stellen, bei jenen Amtshandlungen, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wiederholt werden können (§§ 194, Absatz 2, 203 und 230), mitzuwirken und sich zu diesem Behufe mit dem verhafteten Beschuldigten in Gegenwart des die Ermittlung führenden Organs oder dessen Stellvertreters zu besprechen und allenfalls auch Einsicht in die Akten zu nehmen. Eine noch weitergehende Zulassung der Verteidigung, etwa wie in der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung ist im Militärstrafprozesse untunlich, weil sie geeignet wäre, das Verfahren zu komplizieren und zu verlangsamen, was der schon wiederholt betonten dringenden Forderung nach Raschheit des militärischen Strafverfahrens entgegensteht, und weil sie selbst vom Standpunkte des Beschuldigten entbehrlich ist, indem es dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger unbenommen bleibt, alle im Ermittlungsverfahren gar nicht oder nur unvollkommen berücksichtigten Verteidigungsmomente nach der Erhebung der Anklage und bei der Hauptverhandlung zur Geltung zu bringen. Auch wird es im § 4 des Entwurfes allen Organen der Militärstrafrechtspflege, insbesondere also dem die Ermittlung führenden Militäranwalte (Gerichtsoffizier) und dem Untersuchungsrichter zur Pflicht gemacht, auch die für den Beschuldigten sprechenden Entlastungs- und Milderungsumstände mit aller Sorgfalt zu erheben.

Der Kreis der Personen, die nach dem Entwurfe vor den Heeresgerichten — folglich auch vor den Marinegerichten (§ 8, Absatz 1) — Verteidigungen führen können, ist im § 91 bestimmt. Diese Personen sind: aktive Offiziere des Soldatenstandes, aktive Offiziere für den Justizdienst, eventuell auch anderer Standesgruppen und aktive Militärbeamte, Aspiranten für den Militärjustizdienst, dann Advokaten und nichtaktive Offiziere für den Justizdienst, sobald sie in die Militärverteidigerliste aufgenommen sind.

Über die Eignung des aktiven Offiziers (Militärbeamten) für das Amt der Verteidigung seines Untergebenen und Kameraden ist ein Zweifel kaum zulässig. Er steht mitten im militärischen Leben, kennt es genau, kann ermessen, in welchem Grade durch eine strafbare Handlung die militärische Rechtsordnung verletzt worden ist und welche Milderungsumstände für den Angeklagten geltend zu machen sind.

Nach allen auf den modernen Prozeßprinzipien beruhenden Militärstrafprozeßordnungen (der deutschen, französischen, italienischen, belgischen u. s. w.) besitzt der aktive Offizier die Eignung zum Verteidiger. Jedenfalls wäre es ein Widerspruch, den Offizier (Militärbeamten) als Richter im Kriegsgerichte zu bestellen, ihm aber die Eignung als Verteidiger abzusprechen.

Der Entwurf hat sich weiters im Interesse einer vollkommen freien Verteidigung, die selbst vom Scheine irgend einer Abhängigkeit frei sein soll, dafür entschieden, daß zu Verteidigern vor den Heeresgerichten auch Advokaten berufen werden können, doch ging er nicht so weit, das Recht zur Führung von Verteidigungen jedem Advokaten zuzugestehen. Es sollen vor diesen Gerichten nur solche Advokaten auftreten können, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensstellung die Gewähr bieten, daß sie ihr Verteidigeramt vollkommen sachlich ausüben und es nicht zur Lockerung der Autorität des Vorgesetzten und zur Untergrabung der Disziplin mißbrauchen werden. Der Entwurf macht daher die Zulässigkeit der Übernahme von Verteidigungen durch Advokaten von der Aufnahme in die sogenannte Militärverteidigerliste abhängig. Über die Aufnahme entscheidet der Minister für Landesverteidigung, der im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vorzugehen hat (§ 92, Absatz 1). Ähnlich erfolgt die Zulassung von Advokaten zu Verteidigungen vor den Militärgerichten nach der deutschen Militärstrafgerichtsordnung, dann nach dem neuesten Militärstrafprozesse, dem norwegischen, wo die zum Auftreten bei dem Militärhöchstgerichte und den übrigen Militärgerichtshöfen berechtigten Anwälte oder andere geschäftstüchtige Männer in der erforderlichen Anzahl vom Könige bestellt werden.

Bei der Aufnahme in die Militärverteidigerliste wird mit Bedacht darauf, daß für die Führung von Verteidigungen vor Militärgerichten ein gewisser Grad militärischer Vorbildung kaum entbehrt werden kann, auf solche Personen in erster Linie Rücksicht zu nehmen sein, die Offiziere oder Gleichgestellte des nichtaktiven Standes sind oder gewesen sind. Auch der sprachlichen Eignung ist Bedeutung beizulegen (§ 92, Absatz 2).

Die Aufnahme in die Militärverteidigerliste erfolgt gemäß § 92, Absatz 3 des Entwurfes nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes. Sie berechtigt zur Übernahme von Verteidigungen vor allen Heeres- und Marinegerichten des ganzen Geltungsgebietes dieser Strafprozeßordnung und vor dem Obersten Militärgerichtshofe, ohne Rücksicht darauf, ob sich dessen Amtssitz innerhalb oder außerhalb dieses Gebietes befindet.

Wie die Aufnahme, so soll auch die Streichung des Eingetragenen aus der Militärverteidigerliste nach § 93 des Entwurfes auf Anordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister geschehen. Die Streichung erfolgt entweder, weil der Eingetragene auf sein Amt als Verteidiger

vor den Heeresgerichten verzichtet (Absatz 1, Punkt 1), oder aus dem Gesichtspunkte mangelnder Vertrauenswürdigkeit. Mangel an Vertrauenswürdigkeit wird immer dann vorliegen, wenn der Verteidiger der Offiziers- oder Beamtencharge, die er in der bewaffneten Macht oder Gendarmerie allenfalls bekleidete, verlustig erklärt worden ist (Absatz 1, Punkt 2). Ist er nicht würdig, Offizier oder Militärbeamter zu sein, so kann ihm auch die Eignung, vor den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht als Verteidiger aufzutreten, nicht zuerkannt werden. Das Gleiche gilt, wenn gegen einen Advokaten die zeitliche Einstellung der Ausübung der Advokatur verfügt worden ist (Absatz 1, Punkt 3). Daß die Streichung aus der Liste der Advokaten auch die Streichung aus der Militärverteidigerliste zur Folge hat, ist selbstverständlich, weil die Advokateneigenschaft dieser Verteidiger nach § 91, Punkt 3 eben die Voraussetzung ihrer Zulassung als Militärverteidiger bildet, der Verlust dieser Eigenschaft also notwendigerweise auch den Verlust ihrer Eignung zum Militärverteidigeramte nach sich ziehen muß. In allen diesen Fällen ist die Streichung aus der Militärverteidigerliste nach § 93, Absatz 1 des Entwurfes obligatorisch.

Außer diesen Fällen ist gemäß § 93, Absatz 2 die Streichung des in die Militärverteidigerliste Eingetragenen zwar nicht notwendig, jedoch zulässig, wenn er

1. die Offiziers- oder Beamtencharge, die er in der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie allenfalls bekleidete, abgelegt hat oder

2. in seiner Eigenschaft als Verteidiger im Militärstrafverfahren von einem Militärgerichte wegen einer schweren Ordnungswidrigkeit oder wiederholt wegen Ordnungswidrigkeiten bestraft worden ist.

Im ersten Falle liegt die Möglichkeit vor, daß die Charge, wie es oft geschieht, nur deshalb abgelegt worden ist, um einem ehrenrätlichen Verfahren oder, sofern es sich um einen Militärbeamten handelt, einer kommissionellen Disziplinarbehandlung behufs Entlassung aus dem Wege zu gehen. Trifft dies zu, so können je nach dem Sachverhalte dieselben Gründe für die Streichung aus der Militärverteidigerliste vorliegen, die diese Maßregel, wie vorhin erörtert wurde, beim Verluste der Offiziers- oder Militärbeamtencharge notwendig machen.

Ist der Verteidiger von einem Militärgerichte wegen grober Ordnungswidrigkeit oder wiederholt wegen Ordnungswidrigkeiten gestraft worden, so hat er durch sein Verhalten ausreichenden Grund zur Erwägung der Frage gegeben, ob er weiterhin zur Führung von Verteidigungen vor Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht geeignet sei. Immerhin soll auch in diesem, wie in dem vorhin erwähnten Falle, die Streichung aus der Liste nur fakultativ sein und vom Ermessen des genannten Ministers abhängen, der nach dem Schlußsatze des § 93 dem Verteidiger in beiden Fällen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung und Rechtfertigung zu geben haben wird.

Von einem ähnlichen Gedanken wie bei der Festsetzung der Bedingungen der Streichung eines Verteidigers aus der Militärverteidigerliste wider seinen Willen geht der Entwurf im § 94 aus, wo die Bestimmungen über die Suspendierung von der Ausübung des Militärverteidigeramtes enthalten sind. Nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen sollen demnach von der Verteidigung vor Heeresgerichten jene sonst nach § 91 zu Verteidigungen geeigneten Personen ausgeschlossen sein, gegen die ein militäranwaltliches oder militärgerichtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder die sich bei einem Militärgerichte im Anklagestande befinden, ferner diejenigen, die sich in ehrenrätlicher Untersuchung befinden oder gegen die als aktive oder nichtaktive Militärbeamte die kommissionelle Behandlung im Zuge ist. In diesen Fällen belastet den Verteidiger der nahe Verdacht, selbst eine gerichtlich strafbare oder eine mit der Offiziers- oder mit der Militärbeamtencharge unvereinbare Handlung verübt zu haben, es ist also nur eine Konsequenz der Bestimmungen des § 93 über die Streichung aus der Verteidigerliste, wenn ihm insolange die Führung von Verteidigungen vor den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht nicht anvertraut wird, als er von diesem Verdachte nicht wieder gereinigt ist.

Das Gesagte trifft auch dann zu, wenn ein nichtaktiver Offizier für den Justizdienst oder ein Advokat (§ 91, Punkt 3) bei einem Zivilstrafgerichte in Untersuchung gezogen oder unmittelbar angeklagt wurde, weshalb der Entwurf im § 94, Absatz 2 auch für diese Fälle die zeitweilige Ausschließung des Betreffenden vom Militärverteidigeramte verfügt. Bei Verteidigern, die Advokaten sind, soll weiters nach § 94, Absatz 2 die Suspendierung von der Advokatur sich auch auf ihr Amt als Militärverteidiger erstrecken, eine Konsequenz der Bestimmung, wonach bei diesen Personen die Advokateneigenschaft die Voraussetzung ihrer Zulassung zum Militärverteidigeramte bildet.

Die in den §§ 95 und 96 des Entwurfes angeführten Ausschließungsgründe für den Verteidiger sind der ungarischen (§ 61) und zum Teile der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung entnommen und bedürfen nur insoferne einer Erläuterung, als sie eingeteilt sind in solche, die von der Verteidigung im konkreten Falle oder absolut ausschließen, und in solche, die bloß die Bestellung von Amts wegen unzulässig machen, während sie die Wahl durch den Angeklagten nicht hindern.

Diese letzten betreffen nach § 96 des Entwurfes den Verletzten und seine dort aufgezählten Angehörigen sowie die Angehörigen des Richters, des Militäranwaltes (Gerichtsoffiziers) und des zuständigen Kommandanten. Es schien nämlich eine zu weitgehende Beschränkung des Rechtes des Angeklagten zur Wahl des Verteidigers zu sein, diese Personen von der Verteidigung auch dann gesetzlich auszuschließen, wenn ihnen der Angeklagte selbst dieses Vertrauensamt zuerkannt wissen will. Daß der zuständige Kommandant unter jenen Personen genannt ist, die von der Verteidigung ausgeschlossen sind (§ 95, Punkt 1), geschah mit Bedacht auf sein Amt als Strafverfolger.

Aus militärischen Rücksichten wurden in dem Entwurfe noch einige nähere Bestimmungen in Bezug auf die Eigenschaften des Verteidigers aufgenommen, so z. B. die Bestimmung, daß die im § 91, Punkt 1 genannten Verteidiger keine niederere Charge als der Angeklagte bekleiden sollen (§ 97). Der Höhere soll sein Benehmen nicht durch einen Niedereren rechtfertigen lassen. Die in den Punkten 2 und 3 des § 91 genannten aktiven und nichtaktiven Militärpersonen treten vor den Heeresgerichten als Verteidiger nicht vermöge ihrer militärischen Stellung, sondern vermöge ihres Berufes als Juristen auf, weshalb diese vom rein militärischen Gesichtspunkte erwünschte Einschränkung auf sie nicht auszudehnen war.

Der Verteidiger soll weiters nach § 97 keine höhere militärische Charge als der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes bekleiden. Dies gilt auch für den Berufsverteidiger, wenn er bei der Verhandlung in militärischer Uniform erscheint. Der Vorsitzende ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Verhandlung verantwortlich und hat die Pflicht, einer der militärischen Disziplin zuwiderlaufenden Verteidigung Einhalt zu tun. Dies könnte er aber nicht mit dem nötigen Nachdrucke, wenn der in militärischer Uniform erschienene Verteidiger eine höhere militärische Charge bekleidete als er selbst.

Dem Interesse der Freiheit der Verteidigung dient die Bestimmung des § 98 des Entwurfes, wonach in jenen Fällen, wo die Anklage auf Subordinationsverletzung lautet, oder die Verantwortung des Angeklagten darauf gerichtet ist, daß er durch ein vorschriftswidriges Benehmen des Vorgesetzten zur strafbaren Handlung veranlaßt wurde, der von Amts wegen zu bestellende Verteidiger zu demjenigen, gegen den die Subordinationsverletzung gerichtet ist oder der des dienstwidrigen Benehmens beschuldigt wird, nicht im Verhältnisse der militärischen Unterordnung stehen dürfe. Gegen die Wahl eines solchen Verteidigers durch den Angeklagten kann nichts eingewendet werden.

Denjenigen Personen, denen nach den §§ 91 und 92 des Entwurfes das Recht zuerkannt wird, Verteidigungen vor den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht zu führen, obliegt anderseits auch die Pflicht, die ihnen in ihrem Wohnorte von Amts wegen übertragenen Verteidigungen zu übernehmen, wenn sie nicht in der Lage sind, ausreichende Gründe für die Ablehnung geltend zu machen (§ 99, Absatz 2).

Sowohl der gewählte als auch der bestellte Verteidiger bedarf, wenn er eine aktive Militärperson ist, wie zu jeder anderen Dienstverrichtung der Bewilligung seines vorgesetzten Kommandos, die jedoch nur wegen Unentbehrlichkeit im Dienste verweigert werden kann (§ 99, Absatz 3).

Die von den Zivilstrafprozeßordnungen abweichende Bestimmung, daß dem Angeklagten nicht gestattet ist, mehr als einen Verteidiger beizuziehen (§ 100, Absatz 1), ist aus militärischen Gründen, namentlich zur Hintanhaltung einer unnützen Verzögerung des Verfahrens, getroffen worden. Im übrigen sind die Rechte des Verteidigers in den §§ 101 bis 103 des Entwurfes im wesentlichen übereinstimmend mit den Rechten des Verteidigers im bürgerlichen Strafverfahren festgesetzt worden.

VI.

Der Verletzte und der Privatkläger.

(§§ 104 bis 108.)

Die Definitionen der Begriffe „Verletzter" und „Privatkläger" im § 104 des Entwurfes sind den analogen Begriffsbestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen nachgebildet, wobei der „Privatkläger" des Entwurfes dem „Privatankläger" der allgemeinen Strafprozesse entspricht. Diese Änderung der Nomenklatur findet in den folgenden Ausführungen ihre Erklärung.

Die Zivilstrafprozeßordnungen kennen zweierlei Arten der sogenannten Privatanklage, das ist der selbständigen Vertretung der Anklage vor dem Richter durch Privatpersonen, und zwar die prinzipale und die subsidiäre Privatanklage.

Die prinzipale Privatanklage gibt dem durch gewisse strafbare Handlungen, die sogenannten Privatanklagedelikte, in seinen Rechten Verletzten das Recht, statt des Staatsanwaltes als Privatankläger beim zuständigen Strafgerichte das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung zu stellen.

Die subsidiäre Privatanklage begreift in sich das Recht des durch ein öffentliches (Offizial-) Delikt Verletzten oder — nach unserem Zivilstrafprozesse — bloß des Privatbeteiligten, das heißt des Verletzten, der sich zum Zwecke der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat oder anzuschließen erklärt, in dem Falle, als der Staatsanwalt die Vertretung der Anklage ablehnt oder fallen läßt, diese selbst zu übernehmen.

Der prinzipalen Privatanklage liegt der Gedanke zu Grunde, daß die dabei in Frage kommenden strafbaren Handlungen das öffentliche Interesse nicht unmittelbar berühren, daher deren Verfolgung ganz dem Verletzten zu überlassen sei. Die Subsidiaranklage hingegen erscheint der modernen Strafrechtswissenschaft als ein notwendiges Korrektiv des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft.

Der Entwurf hat, wie schon bei § 1 angedeutet wurde, keine dieser Privatanklagen übernommen, vielmehr nach dem Beispiele aller modernen Militärstrafprozeßordnungen den Grundsatz aufgestellt, daß die Anklage stets eine öffentliche sei und durch den öffentlichen Ankläger, den Militäranwalt oder Gerichtsoffizier, vertreten werde.

Maßgebend für die Ausschließung der Privatanklage war, daß sie sich mit der Stellung des zuständigen Kommandanten als Strafverfolger nicht verträgt. Die Zulassung der Privatanklage wäre eine Verleugnung des obersten Grundsatzes der Militärstrafgerichtsbarkeit, wonach das Strafverfolgungsrecht und die Kommandogewalt in einer Hand vereinigt sein müssen.

Zudem erscheint durch die Ausschließung der prinzipalen Privatanklage und durch die Vertretung der Anklage auch bei den sogenannten Privatanklagedelikten durch den öffentlichen Ankläger der Privatkläger im Vergleiche mit dem Privatankläger im Zivilstrafverfahren nicht benachteiligt, zumal er der Umständlichkeiten, die die selbständige Vertretung der Anklage mit sich bringt, enthoben ist und ihm im Entwurfe alle jene Rechte gewährleistet sind, die dem Verletzten zum Zwecke der Förderung seiner Sache nur immer zur Verfügung gestellt werden können.

Von diesen seien besonders das Recht der Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfolgung durch den zuständigen Kommandanten und gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 106), dann das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Urteile der erkennenden Gerichte (§§ 334 und 357) hervorgehoben.

Daß trotz der Übernahme der Anklage durch den öffentlichen Ankläger auch bei Privatanklagedelikten dem Privatkläger im § 105 des Entwurfes das Recht belassen ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo das erkennende Gericht sich zur Urteilsfällung zurückzieht, von dem Begehren um Bestrafung zurückzutreten, ist durch die Vorschrift des materiellen Strafrechtes (§ 132 M. St. G. B.) begründet. Nur glaubte der Entwurf der Öffentlichkeit der Anklage soweit Rechnung tragen zu sollen, als er, abweichend von der Bestimmung der Zivilstrafprozeßordnungen, in dem Fernbleiben des Privatklägers von der Hauptverhandlung keine konkludente Handlung auf Zurückziehung des Klagebegehrens erblickt.

Auch die Weglassung der subsidiären Privatanklage erscheint im militärischen Strafverfahren, wie es im vorliegenden Entwurfe geregelt ist, unbedenklich. Der Entwurf hat, wie früher ausgeführt wurde, im § 43 das Legalitätsprinzip angenommen und damit dem zuständigen Kommandanten die Pflicht auferlegt, ohne Rücksicht auf Gründe der Zweckmäßigkeit das strafgerichtliche Verfahren in allen Fällen von Offizialdelikten seiner Untergebenen anzuordnen, sobald die Voraussetzung der Bestrafung vorliegt. Außerdem räumt § 106 des Entwurfes nicht nur dem Privatkläger, sondern jedem durch ein Offizialdelikt Verletzten das Recht ein, für den Fall, als der zuständige Kommandant die Strafverfolgung abgelehnt hat oder das eingeleitete Ermittlungsverfahren vom Gerichte eingestellt wird, innerhalb acht Tagen oder, wenn eine Verständigung von der Ablehnung oder Einstellung des Strafverfahrens unterblieben wäre, innerhalb dreier Monate die Beschwerde zu ergreifen. Diese geht gemäß § 106, Absatz 2 bei Strafsachen, die den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, an den zunächst vorgesetzten zuständigen Kommandanten, in allen anderen Fällen, also wenn die Ablehnung der Strafverfolgung durch den zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte erfolgt oder wenn das Ermittlungsverfahren vom Gerichte eingestellt wird, an den Obersten Militärgerichtshof. In dieser vom Entwurfe für die wichtigeren Fälle in Aussicht genommenen Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung des zuständigen Kommandanten durch die oberste militärische Gerichtsstelle liegt eine ebenso verläßliche Gewähr für ein gerechtes Vorgehen dieses Kommandanten bei der Strafverfolgung, wie sie die subsidiäre Privatanklage im bürgerlichen Strafverfahren gegen die Willkür des Staatsanwaltes zu bieten vermag.

Der vorgesetzte zuständige Kommandant oder der Oberste Militärgerichtshof kann zur Vorbereitung der Entscheidung Erhebungen anordnen (§ 329, Absatz 2). Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird nach § 107 des Entwurfes die Verfügung erlassen, daß ein strafgerichtliches Verfahren stattzufinden habe, worauf der zuständige Kommandant die Einleitung oder Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens oder gleich die Erhebung der Anklage anzuordnen hat. Im entgegengesetzten Falle wird der Verletzte von der Entscheidung unter Angabe der Gründe verständigt.

Nach § 108 des Entwurfes können die Rechte des Verletzten und des Privatklägers auch durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden. Der Verletzte, der Privatkläger und ihre gesetzlichen Vertreter können ihre Rechte bei gerichtlichen Ermittlungshandlungen und bei Verhandlungen vor Gericht entweder persönlich oder durch einen solchen Bevollmächtigten geltend machen, der die Eignung zum Verteidigeramte vor den Heeresgerichten besitzt, doch ist ihr oder ihres Bevollmächtigten Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte, da mit dem Fernbleiben von der Hauptverhandlung prozessuale Nachteile nicht verbunden sind, nicht unbedingt geboten.

Schließlich sei erwähnt, daß der Entwurf, da er die Miterledigung privatrechtlicher Ansprüche im Militärstrafverfahren nicht in Aussicht nimmt (siehe Erörterungen zu § 5), einen sich dem Verfahren anschließenden „Privatbeteiligten" im Sinne der Zivilstrafprozeßordnung nicht kennt.

VII.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ausschließung des Anklägers und des zuständigen Kommandanten.

(§§ 109 bis 119.)

Der Entwurf stellt sich, was die Gründe der Ausschließung richterlicher und anwaltlicher Personen und des Schriftführers betrifft, in den §§ 109 bis 112 ganz auf den Standpunkt der bürgerlichen Strafprozeßordnungen. Die Ausschließung des zuständigen Kommandanten von der Rechtsprechung (§ 110, Punkt 2) erfolgte nach demselben Gesichtspunkte, der die Ausschließung des Anklägers vom Richteramte begründet erscheinen läßt.

Auch der Vorgesetzte, der die Strafanzeige verfaßt hat (§ 130, Absatz 1), scheint in der Sache nicht so unbefangen zu sein, daß man ihm mit Beruhigung auch das Richteramt über den Beschuldigten anvertrauen könnte. Der Entwurf hat daher unter den Ausschließungsgründen für den Richter im Punkte 2 des § 110 auch die Verfassung der Strafanzeige gegen den Beschuldigten aufgenommen.

Eine Abweichung von den Zivilstrafprozeßordnungen ist, sofern das Verfahren bei den Gerichtshöfen erster Instanz zum Vergleiche herangezogen wird, im § 110, Absatz 2 für den Verhandlungsleiter bei den Brigadegerichten normiert, der von der Verhandlung und Entscheidung im Kriegsgerichte nicht deshalb ausgeschlossen werden soll, weil er in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war. Der Grund dieser Maßregel ist die schon bei der Besprechung der Gerichte erster Instanz erwähnte geringe Dotierung der Brigadegerichte mit juristischem Personale. Aus demselben Grunde wurde die Bestimmung, daß im Falle der Wiederholung einer Hauptverhandlung infolge eines Rechtsmittels die Richter, die an der ersten teilgenommen haben, von der neuen ausgeschlossen sind, auf das Verfahren vor den Divisionsgerichten beschränkt (§ 110, Absatz 3).

Der § 114 des Entwurfes stellt alle gerichtlichen Handlungen, die von einer durch das Gesetz ausgeschlossenen richterlichen Person (Schriftführer bei Gericht) zu einem Zeitpunkte vorgenommen wurden, wo ihr der Ausschließungsgrund bereits bekannt war, Dringlichkeitsfälle ausgenommen, unter Androhung der Nichtigkeit. Gegen das Einschreiten eines nach § 112 gesetzlich ausgeschlossenen Militäranwaltes oder Gerichtsoffiziers ist die Beschwerde an den zuständigen Kommandanten, im Verfahren vor dem Obersten Militärgerichtshofe an den Kriegsminister, als den Vorgesetzten des Generalmilitäranwaltes, zulässig (§ 114, Absätze 2 und 3). Eine Befristung dieser Beschwerde wurde im Interesse des Beschuldigten nicht vorgesehen.

Gleichwie im Verfahren vor den Zivilstrafgerichten, so ist gemäß § 115 des Entwurfes auch vor den Heeresgerichten dem Ankläger sowohl als auch dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Recht eingeräumt, richterliche Personen oder den Schriftführer des Gerichtes im Ermittlungsverfahren oder während der Verhandlung abzulehnen und zwar sowohl wegen vorhandener Ausschließungsgründe als auch wegen anderer Umstände, die die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen geeignet sind.

Nach § 116 wird das Gesuch um Ablehnung im Laufe des Ermittlungsverfahrens (also bei Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Schriftführers) bei dem Gerichte angebracht, dem der Abgelehnte angehört und zwar von aktiven Mannschaftspersonen und von den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten nur mündlich und, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, auch bei ihrem vorgesetzten Kommando. Andere Personen, einschließlich des Militäranwaltes (Gerichtsoffiziers), können das Gesuch schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Beschuldigte, die sich in Haft befinden, können endlich

ihr Gesuch auch bei dem mit der Leitung des betreffenden Militärgefangenhauses betrauten Offizier (Inspektionsoffizier) zu Protokoll geben (vergl. § 324 des Entwurfes). Wird das Ablehnungsgesuch bei Vornahme einer Untersuchungshandlung angebracht, so ist es selbstverständlich vom Untersuchungsrichter zu Protokoll zu nehmen.

Daß aktive Personen des Mannschaftsstandes und in keine Rangklasse eingereihte Gagisten über ihre Ablehnungsgesuche (und auch über ihre anderen Erklärungen bei Gericht, § 324) nur protokollarisch zu vernehmen sind, wurde deshalb verfügt, weil schriftliche Eingaben von diesen Personen an Militärbehörden auch sonst außerhalb des Strafprozesses nicht vorkommen und der Soldat im Militärstrafprozesse nicht an andere Formen gewöhnt werden soll. Es soll auch verhütet werden, daß sich diese Personen in Beschwerde- oder anderen gerichtlichen Eingaben einer Ungehörigkeit oder einer Subordinationsverletzung schuldig machen.

Die Ablehnung eines Mitgliedes oder des Schriftführers des erkennenden Gerichtes kann nach § 116, Absatz 2 des Entwurfes nur unmittelbar vor (§ 274) oder in der Verhandlung selbst geltend gemacht werden. Eine vorherige Ablehnung ist ausgeschlossen. Sie wäre auch besonders bei den Gerichten erster Instanz mangels Ständigkeit der Richter praktisch kaum durchführbar und würde um so größeren Schwierigkeiten begegnen, als die Kriegsgerichtsmitglieder nicht vom Gerichte selbst bestimmt werden und diesem selbst meistens erst kurz vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichtes bekannt werden.

Das Recht zur Ablehnung kann wegen Besorgnis der Befangenheit in der ersten Instanz nur bis zur Verlesung der Anklageschrift, bei den Brigadegerichten bis zum Vortrage der Anklage, in der zweiten Instanz bis zum Beginne der Berichterstattung geltend gemacht werden. Eine Erstreckung dieser Frist bis zu einem späteren Stadium der Verhandlung ist überflüssig und unzweckmäßig, da der Beschuldigte vorhandene Ablehnungsgründe sogleich angeben kann und ihre Geltendmachung nicht erst davon abhängig machen soll, daß die Verhandlung für ihn einen ungünstigen Verlauf zu nehmen droht. Es würde sonst dem Beschuldigten ein bequemes Mittel an die Hand gegeben werden, eine mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwande zum Teile oder zur Gänze durchgeführte Verhandlung unter dem Vorwande der Befangenheit des einen oder des anderen Richters zu stören. Hingegen ist es notwendig, daß die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes wegen vorhandener gesetzlicher Ausschließungsgründe nicht an eine gewisse Frist gebunden sei, weil die Teilnahme eines gesetzlich ausgeschlossenen Richters an der Urteilssprechung eine Nichtigkeit begründet (§ 358, Punkt 1) ohne Rücksicht darauf, ob aus diesem Grunde ein Ablehnungsantrag gestellt worden ist oder nicht.

Was die Entscheidung über solche Ablehnungsgesuche betrifft, so bestimmt § 117 des Entwurfes, daß außerhalb der Verhandlung, also bei Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Schriftführers, in der Regel der Gerichtsleiter entscheidet. Es entspricht dies der analogen Vorschrift der Zivilstrafprozeßordnungen. Nur wenn der Ablehnungsantrag vom Ankläger ausgegangen ist und der Gerichtsleiter diesem Antrage nicht beitritt, soll die Entscheidung dem Gerichte höherer Instanz überlassen werden. Die Entscheidung auch in diesem Falle dem Gerichtsleiter anheim zu geben, war untunlich, weil dies mit Rücksicht auf die militärische Stellung des zuständigen Kommandanten, dessen Verfügung dem Ablehnungsantrage des Anklägers zu Grunde liegt, den militärischen Anschauungen zuwiderlaufen würde. Führt der Gerichtsleiter selbst die Ermittlung, so muß das Ablehnungsgesuch gleichfalls an das höhere Gericht zur Entscheidung geleitet werden, weil der Gerichtsleiter nicht zum Richter in eigener Sache gemacht werden kann.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes oder dessen Schriftführers entscheidet nach § 118 des Entwurfes das erkennende Gericht selbst und zwar mit Einschluß des abgelehnten Richters. Diesen von der Entscheidung auszuschließen, empfahl sich nicht, weil dadurch leicht eine Beschlußunfähigkeit des Gerichtes herbeigeführt werden könnte, die Zuziehung von Stellvertretern aber im Hinblicke auf die Zusammensetzung besonders der erkennenden Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte bei den Divisionsgerichten leicht eine Verschleppung des Verfahrens mit sich bringen könnte. Auch ist diese Zulassung des abgelehnten Richters zur Entscheidung sachlich unbedenklich, indem schon die Qualität der Richter im Kriegsgerichte dafür bürgt, daß bei begründeten Zweifeln an der Unbefangenheit eines Richters dieser sich gewiß nicht gegen seine Ablehnung aussprechen wird, und indem § 358, Punkt 1 als einen Nichtigkeitsgrund auch den Umstand anführt, daß an der Urteilssprechung ein Richter teilgenommen hat, dessen rechtzeitig erfolgte Ablehnung gerechtfertigt war.

Das erkennende Gericht hat nach § 118, Absatz 2 ein Ablehnungsgesuch sofort als unzulässig abzuweisen, wenn es verspätet (§ 116, Absatz 2) oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden ist. Das Ablehnungsgesuch kann weiters vom Gerichte auch dann verworfen werden, wenn dieses einstimmig der Ansicht ist, daß das Gesuch offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht worden ist. Da die gerichtliche Entscheidung auch in diesen Fällen auf Grund einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 358, Punkt 1) der Überprüfung durch das obere Gericht unterzogen werden kann, so können gegen diese Anordnung des Entwurfes kaum irgend welche sachlichen Gründe ins Treffen geführt werden.

Bemerkt sei hier, daß der Entwurf die Ablehnung eines erkennenden Gerichtes in seiner Gesamtheit aus militärischen Rücksichten nicht zuläßt, was natürlich nicht ausschließt, daß alle Richter, jeder unter Angabe besonderer Gründe, abgelehnt werden können. Übrigens steht es dem Beschuldigten auch frei, um die Delegierung eines anderen zuständigen Kommandanten, mithin eines anderen, als des nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichtes zu bitten, wenn er ersteren oder das ganze Offizierskorps am Amtssitze des Gerichtes in der Sache für befangen hält (§ 42), ein Recht, das dem im derzeitigen Militärstrafverfahren vorgesehenen Rechte des Beschuldigten, ein „außerordentliches" Kriegsrecht zu verlangen, entspricht.

Die Bestimmung des § 118, Absatz 3 des Entwurfes, daß es einer Entscheidung nicht bedarf, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält, ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine abgelehnte Person nicht mit dem Richteramte betraut werden soll, die sich selbst für nicht unbefangen hält.

Es ist selbstverständlich, daß auch der zuständige Kommandant, insofern gegen ihn die für den Ankläger im § 112 angeführten Ausschließungsgründe vorhanden sind, seine Rechte als zuständiger Kommandant nicht selbst wahrnehmen kann. Für diesen Fall hat er nach § 119 des Entwurfes um die Delegierung eines anderen Kommandanten beim Obersten Militärgerichtshofe einzuschreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn andere Umstände vorliegen, wodurch sich der zuständige Kommandant in der Sache für befangen hält. Der Entwurf überläßt die Entscheidung im letzteren Falle zwar dem arbiträren Ermessen des zuständigen Kommandanten selbst, doch kann, wie soeben erwähnt wurde, auch der Beschuldigte wegen Befangenheit des zuständigen Kommandanten beim Obersten Militärgerichtshofe um die Delegierung eines anderen Kommandanten ansuchen.

VIII.

Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren und ihre Bekanntmachung. Akteneinsicht.

(§§ 120 bis 123.)

Die allgemeine Anordnung des § 120, Absatz 1 des Entwurfes, wonach alle Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren, womit ein Antrag abgelehnt wird oder die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, mit Gründen zu versehen sind, gilt analog auch in den Zivilstrafprozeßordnungen und bedarf keiner näheren Begründung.

Über die Bekanntgabe der Entscheidungen und Verfügungen bestimmt § 120, Absatz 2 des Entwurfes gleichfalls in Übereinstimmung mit den Vorschriften der bürgerlichen Strafprozeßordnungen, daß sie entweder mündlich oder durch Zustellung zu geschehen habe.

Nach § 121 ist die mündliche Verkündung in den Akten ersichtlich zu machen, sei es in Form eines Protokolles, sei es durch bloßen Aktenvermerk. Auf Verlangen ist dem, an den die Verkündung erfolgt, eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder Verfügung zu erteilen. An aktive Mannschaftspersonen und an die in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten soll die mündliche Verkündung die Regel bilden. Die Stelligmachung dieser Leute bietet meist keine Schwierigkeiten. Die einfache Form der Verkündung entspricht auch am besten den militärdienstlichen Verhältnissen und ermöglicht die Belehrung, soweit eine solche notwendig ist. Daß unter Umständen um die Verkündung auch das unmittelbar vorgesetzte Kommando des zu Verständigenden ersucht werden kann, bezweckt eine weitere Vereinfachung der Verständigung, die sich mit Rücksicht auf den oft entfernten Garnisonsort des Beteiligten auch vom dienstlichen und vom Kostenstandpunkte aus empfiehlt.

Die Zustellung von Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren erfolgt gemäß § 122 des Entwurfes an Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, in der Regel durch die Heeres- (Marine)behörden selbst, sonst grundsätzlich durch Vermittlung der zur Zustellung zivilstrafgerichtlicher Verfügungen berufenen Behörden und Organe.

An aktive Militärpersonen, gleichviel welchem Teile der bewaffneten Macht (Gendarmerie) sie angehören, geschieht die Zustellung im dienstlichen Wege, wobei natürlich nicht etwa an die Einhaltung eines bestimmten Instanzenweges, des sogenannten „Dienstweges", gedacht werden darf. Die Zustellung im dienstlichen Wege ist die zuverlässigste und die nach den militärischen Verhältnissen einzig statthafte Art der Zustellung an solche Personen.

Die Detailbestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen über die Zustellungen an Personen, die sich der Zustellung zu entziehen trachten, dann an Personen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder die sich im Auslande aufhalten, können in dieser Strafprozeßordnung entbehrt werden, weil es sich dabei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, wenn nicht ausschließlich, um Personen handelt, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen und an die die Zustellungen der Heeresgerichte oder der zuständigen Kommandanten ohnehin im Wege des Ersuchens durch die Zivilbehörden geschehen, und weil bei Zustellungen an Ausländer im Auslande, soweit nicht Spezialvorschriften bestehen, jedenfalls die Militärjustizverwaltung in Anspruch genommen werden muß.

Die im § 123 enthaltene Bestimmung über die Akteneinsicht und -abschrift deckt sich im wesentlichen mit der gleichartigen Bestimmung der Zivilstrafprozeßordnungen.

IX.

Fristen und Rechtfertigung von Fristversäumnissen.

(§§ 124 bis 127.)

Die Bestimmungen des § 124 des Entwurfes über die Fristen sind den Zivilstrafprozeßordnungen und, soweit sie von der Berechnung der nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen handeln, der deutschen Militärstrafgerichtsordnung (§ 146, Absatz 2) entnommen. Bei ihrer allgemeinen Verständlichkeit bedürfen sie keiner genaueren Erklärung.

Was die Rechtfertigung der Versäumnis von Fristen und Terminen betrifft, weichen die Bestimmungen der österreichischen und die der ungarischen bürgerlichen Strafprozeßordnung nicht unerheblich voneinander ab. Während nach ersterer (§ 364) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dem Beschuldigten und auch diesem nur wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil offen steht, ist nach § 463 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1896 diese Rechtfertigung sowohl dem Beschuldigten als auch dem Ankläger und dem Verletzten und zwar in der Regel nicht nur wegen Versäumung von Fristen aller Art, sondern auch wegen Versäumung von Verhandlungsterminen gestattet.

Der Entwurf hält zwischen den Bestimmungen beider Gesetze die Mitte, indem er aus Gründen der Billigkeit außer dem Beschuldigten auch den übrigen Personen, die ein Rechtsmittel ergreifen können, das Recht gewährt, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusuchen, indem er ferner die Wiedereinsetzung nicht nur gegen die Versäumung einer Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil, sondern zur Anmeldung eines Rechtsmittels überhaupt als zulässig erklärt, hingegen die Wiedereinsetzung wegen versäumter Verhandlungstermine ausschließt. Letztere ist nach dem Entwurfe vollkommen überflüssig, weil eine Benachteiligung der Parteien durch Versäumnis von Verhandlungsterminen nicht leicht zu besorgen ist. Denn eine Verhandlung des erkennenden Gerichtes, wobei eine Beweisaufnahme stattfindet, darf in der Regel nicht in Abwesenheit des Beschuldigten und überhaupt nie ohne Beisein des Anklägers stattfinden, auch knüpft der Entwurf, weil er keine Privatanklage kennt, an das Ausbleiben des Verletzten oder des Privatklägers von der Verhandlung keine prozessualen Nachteile.

Als stichhältige Versäumungsgründe sind im § 125 des Entwurfes neben den in den Zivilstrafprozeßordnungen angegebenen auch dienstliche Verhinderungen angeführt, was in einer Militärstrafprozeßordnung keiner eingehenden Rechtfertigung bedarf. Die Verhinderung durch den militärischen Dienst soll durch dienstliche Bescheinigung des vorgesetzten Kommandos nachgewiesen werden.

Im übrigen lehnt sich der Entwurf ganz an die Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnungen an. Nur im letzten Absatze des § 127 ist in einer Sonderbestimmung dem Umstande Rechnung getragen worden, daß die Vollstreckung der Strafurteile und mithin auch ein Aufschub der Vollstreckung in der Regel auf Anordnung des zuständigen Kommandanten zu geschehen hat (§ 382), weshalb der allfällige Aufschub auch in diesem Falle der Entscheidung des zuständigen Kommandanten überlassen wird. In allen Fällen soll aber auch jene Stelle, die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist, den Aufschub der Vollstreckung anordnen können (vergl. § 395, Absatz 2).

X.

Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

(§§ 128 bis 155.)

Nach § 140 des Entwurfes ist der Zweck des Ermittlungsverfahrens die Ausforschung und Feststellung jener Umstände, die zur Beurteilung der Frage notwendig sind, ob die Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben werden könne oder nicht. Das Ermittlungsverfahren des Entwurfes deckt sich mithin seinem Zwecke nach vollkommen mit dem Vorverfahren in den Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie: es ist die bloße Vorbereitung der Sache für das den Schwerpunkt des Prozesses bildende Hauptverfahren, für die Hauptverhandlung.

Gleichwie im bürgerlichen Strafverfahren, erfolgt diese Vorbereitung nach dem Entwurfe im Wege der gerichtspolizeilichen Vorerhebungen (Nachforschungen), denen unter Umständen die gerichtliche Voruntersuchung, im Entwurfe gerichtliches Ermittlungsverfahren genannt, folgen kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vorverfahren des bürgerlichen und dem des Militärstrafprozesses, wie dieser sich nach dem Entwurfe darstellt, besteht darin, daß in letzterem die Ermittlung durch den Militäranwalt oder Gerichtsoffizier — also die gegen eine bestimmte Person anhängige „Vorerhebung" oder „Nachforschung" des Zivilstrafverfahrens — in allen Fällen als die Regel hingestellt wird (§ 141), die gerichtliche Ermittlung durch den Untersuchungsrichter aber nur als Ausnahme gedacht ist und die Notwendigkeit ihrer Einleitung jederzeit dem Ermessen des zuständigen Kommandanten anheimgestellt wird (§ 143), während nach den Zivilstrafprozeßordnungen für gewisse schwere Strafsachen die gerichtliche Voruntersuchung notwendig und nur bei den übrigen Strafsachen dem Staatsanwalte das Recht der Wahl eingeräumt ist, sich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung entweder mit gerichtspolizeilichen Erhebungen zu begnügen oder die förmliche gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen.

Eine weitere Abweichung des Entwurfes von den Zivilstrafprozeßordnungen liegt in der im Entwurfe vorgesehenen Zulassung der gerichtlichen Ermittlung auch im Verfahren vor den Brigadegerichten (§ 143), während im bezirksgerichtlichen Verfahren die förmliche Voruntersuchung ausgeschlossen ist.

Zu der ersterwähnten Abweichung gelangte der Entwurf aus der Erwägung, daß durch die in allen Fällen zulässige außergerichtliche Ermittlung jene im Militärstrafverfahren dringend erwünschte Kürze der Vorbereitung der Anklage und des Hauptverfahrens erzielt wird, die sowohl durch das Interesse der möglichst rasch wieder herzustellenden militärischen Rechtsordnung als auch durch das Interesse des Beschuldigten geboten ist. Die gerichtliche Voruntersuchung ist kein begrifflich wesentlicher Bestandteil des Strafverfahrens, es konnte daher der Entwurf den gewählten Grundsatz umso unbedenklicher aussprechen, als erfahrungsgemäß den von Militärpersonen verübten strafbaren Handlungen, selbst in schweren Fällen, in der Regel kein besonders verwickelter Sachverhalt zu Grunde liegt. Dies gilt insbesondere von den militärischen Delikten, die in überwiegender Mehrzahl, selbst in den schwersten Formen, schon vermöge ihrer einfachen Tatbestände der Erhebung keine Schwierigkeiten zu bieten pflegen. Natürlich soll der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) im Ermittlungsverfahren gleichwie der Staatsanwalt während der Vorerhebungen die richterliche Mitwirkung dort in Anspruch nehmen können und müssen, wo es sich um eine antizipierte Beweisaufnahme oder um die Beeidigung eines Zeugen handelt. Ähnlich auch im norwegischen Militärstrafprozesse von 1902.

Sollte jedoch ausnahmsweise das intensivere und eingreifendere Mittel der gerichtlichen Ermittlung eines gegebenen Straffalles geboten sein — der Entwurf führt beispielsweise die Unklarheit des Falles und die Schwere der strafbaren Handlungen an — so ist diesem Bedürfnisse im § 143 des Entwurfes, der die Anordnung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens in jedem Falle und zu jeder Zeit gestattet, vollauf Rechnung getragen.

Die Bestimmung des Entwurfes, wonach die gerichtliche Ermittlung auch in Straffällen zulässig ist, die den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, hat ihren Grund in dem Umstande, daß zur anwaltlichen Ermittlung solcher Straffälle ein Nichtjurist, der Gerichtsoffizier, berufen ist und sich bei dem verhältnismäßig umfangreichen Wirkungskreise der Brigadegerichte doch Fälle ereignen können, die die Ermittlung durch einen Juristen wünschenswert erscheinen lassen.

Es sei hier nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß die nach der Nomenklatur des Entwurfes und dieser Begründung auf das gemeinsame Heer und dessen Gerichte, Behörden, Kommandos und Organe beschränkten Bestimmungen in diesem Hauptstücke ebenso wie in den übrigen Teilen des Entwurfes gemäß § 8, Absatz 1 auch für die Kriegsmarine und deren Gerichte, Behörden, Kommandos und Organe analog Geltung haben.

Außer diesen grundsätzlichen Abweichungen des neuen Ermittlungsverfahrens von dem Vorverfahren der Zivilstrafprozeßordnungen weisen auch die Einzelbestimmungen einige Unterschiede auf, die im folgenden erläutert werden sollen.

In den einleitenden Paragraphen dieses Hauptstückes ist Vorsorge getroffen, daß alle strafbaren Handlungen, die von den Heeresgerichten und folglich (§ 8, Absatz 1) auch jene, die von den Marinegerichten zu ahnden sind, so rasch als möglich dem mit dem Strafverfolgungsrechte ausgestatteten Kommandanten zur Kenntnis kommen.

Der Weg, den zu diesem Zwecke Privatpersonen, dann Kommandos und Gerichte der Landwehr, ferner Zivilgerichte und andere Zivilbehörden, denen eine derartige strafbare Handlung bekannt geworden ist, einzuschlagen haben, ist in den §§ 128 und 129, dann im § 133, Absatz 1 vorgezeichnet.

Aktive Militärpersonen sind wie bei allen Meldungen so auch bei der Anzeige von strafbaren Handlungen grundsätzlich auf den Dienstweg gewiesen, was aber nicht ausschließt, daß sie in dringenden Fällen auch einen nach Umständen zweckmäßigeren Weg zur Anbringung ihrer Anzeige wählen dürfen. Für andere Personen sollen in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnung (§ 86) maßgebend sein; nur können sie nach § 128, Absatz 4 des Entwurfes die Anzeige auch beim vorgesetzten Kommando des Verdächtigten, beim zuständigen Kommandanten, bei jeder Heeres- oder Landwehrlokalbehörde, bei jedem Militäranwalte, Gerichtsoffizier der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr und bei jedem Militärgerichte mit der Wirkung anbringen, daß diese Stellen verpflichtet sind, die Anzeige entgegenzunehmen und erforderlichenfalls ihre Weiterleitung an den zuständigen Kommandanten zu besorgen.

Im Interesse der militärischen Strafrechtspflege ist diese Verpflichtung der Militärbehörden und -organe zur Entgegennahme von Anzeigen eine allgemeine und nicht etwa an die Grenzen zwischen Heeres- und Landwehrstrafgerichtsbarkeit gebunden, so daß beispielsweise das Heeres- oder Marinegericht verpflichtet ist, Anzeigen auch gegen Landwehrpersonen anzunehmen und weiter zu leiten, und umgekehrt.

Für die strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden dürfen, ist im § 129 des Entwurfes der Kreis der Behörden und Organe, die die Pflicht haben, das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung entgegenzunehmen, beschränkt. Aktive Militärpersonen haben unbedingt den Dienstweg einzuhalten, andere Personen können das Begehren bei dem dem Beschuldigten vorgesetzten Kommando, bei einer Heeres- oder Landwehrlokalbehörde, bei dem zuständigen Kommandanten, bei einem Militäranwalte oder Gerichtsoffizier oder bei einem Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr anbringen. Andere Behörden und Organe sind zur Annahme solcher Begehren nicht verpflichtet, auch hat diese Annahme, wenn sie auch erfolgen sollte, nicht die Wirkung, die der Klage im § 132 des Militärstrafgesetzbuches beigemessen wird. Diese gilt erst mit dem Zeitpunkte als erhoben, wo sie einer der früher genannten Stellen zugekommen ist.

Das vorgesetzte Kommando hat gemäß § 130, Absatz 1 über die ihm angezeigte oder sonst zu seiner Kenntnis gelangte heeresgerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung eines Untergebenen die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Sicherung der Beweise und der Person des Täters unumgänglich notwendigen Feststellungen und Anordnungen sofort zu treffen, sodann eine genaue, den festgestellten Sachverhalt, die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassende Strafanzeige unverzüglich an den zuständigen Kommandanten zu leiten.

Die gleichen Obliegenheiten hat nach § 130, Absatz 2 die dem Tatorte oder dem Aufenthaltsorte des Verdächtigten nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres, wenn das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando wegen örtlicher Entfernung diese Amtshandlungen nicht rechtzeitig vornehmen kann oder wenn der Verdächtigte einem militärischen Kommando überhaupt nicht untersteht.

Alle anderen zur Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 128 und 129 des Entwurfes verpflichteten militärischen Behörden und Organe haben die Anzeige unverzüglich an den zuständigen Kommandanten zu leiten. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist hiebei die Einhaltung des sogenannten Dienstweges nicht vorgeschrieben.

Da bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten, so sehr sie auch beschleunigt wird, immerhin wertvolle Zeit verstreichen kann, deren Nichtausnützung für Untersuchungszwecke unter Umständen unwiederbringlichen Nachteil zur Folge haben kann, ordnet der Entwurf im § 130, Absatz 4 an, daß alle militärischen Kommandos, Behörden und Organe, die sich nach den §§ 128 bis 130 mit dem Straffalle zu befassen haben, auch nach der Vorlage der Anzeige bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten innerhalb ihres Wirkungskreises die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zu treffen haben, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die unveränderte Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und der Beweismittel bezwecken oder die Flucht des Täters verhindern sollen. Zu gleichem Zwecke sollen sich diese Kommandos, Behörden und Organe wegen Vornahme von allenfalls dringend notwendig werdenden richterlichen Ermittlungshandlungen an die Militär- oder Zivilstrafgerichte wenden können (§ 131, Absatz 1).

Endlich mußte nach Muster des § 24 der Zivilstrafprozeßordnung den erwähnten militärischen Stellen für den Fall, als das unverzügliche Einschreiten eines Gerichtes nicht erwirkt werden kann und Gefahr am Verzuge haftet, die Pflicht auferlegt werden, den Augenschein, die Beschlagnahme — ausgenommen die Fälle des § 227, Absätze 1 bis 3 —, die Haus- oder Personsdurchsuchung selbst vorzunehmen oder um die Vornahme eine dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung nähere militärische Stelle oder aber die Polizei- oder anderen Sicherheitsbehörden und -organe zu ersuchen.

Den militärischen Kommandos und Lokalbehörden kann bei der Vornahme von strafgerichtlichen Ermittlungshandlungen nicht jene Übung und Vertrautheit in der Form zugemutet werden, die der gerichtlichen Polizei eigen ist, weshalb ihnen im Absatze 3 des § 131 nur die tunlichste Beobachtung der für gerichtliche Amtshandlungen der erwähnten Art vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten zur Pflicht gemacht wird. Demnach haben sie förmliche Protokolle nur dann aufzunehmen, wenn die genaue Feststellung wichtiger Umstände es erfordert, was besonders dann der Fall sein wird, wenn es sich um die Erhebung wichtiger Tatbestandsmomente handelt, die nachträglich nicht mehr wiederholt werden kann.

Alle bei diesen Erhebungen vor der Anordnung des Ermittlungsverfahrens tätig gewesenen Kommandos und Behörden haben gemäß §§ 130, letzter Absatz und 131, letzter Absatz die Pflicht, die von ihnen getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnis samt den Akten unverzüglich dem zuständigen Kommandanten zur Kenntnis zu bringen. Haben sie irgendeine der vorhin angeführten gerichtlichen Ermittlungshandlungen vorgenommen, so ist bei der Übersendung der Akten an den zuständigen Kommandanten auch die Dringlichkeit der Amtshandlung zu begründen. Eine Überprüfung der über solche Amtshandlungen aufgenommenen Protokolle durch das zuständige Untersuchungsgericht ist im Entwurfe nur für den Fall vorgeschrieben, als der zuständige Kommandant die Einleitung des Ermittlungsverfahrens anordnet, weil die gerichtliche Beglaubigung solcher Protokolle meist nur in diesem Falle einen Zweck hat. Das schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß der zuständige Kommandant diese gerichtliche Überprüfung auch dann veranlassen kann, wenn die Anordnung des Ermittlungsverfahrens aus irgendwelchen Gründen, z. B. wegen des Mangels ausreichender Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, nicht sogleich geschehen kann.

Im § 132 des Entwurfes wird der sowohl für das in Rede stehende Verfahrensstadium, als für das ganze übrige Strafverfahren (§§ 142, Absatz 2, 145, Absatz 3 und 283, Absatz 5) geltende Grundsatz aufgestellt, daß die Heeresgerichte und die anderen im Strafverfahren beim gemeinsamen Heere tätigen militärischen Stellen außerhalb militärischer oder vom Militär besetzter Gebäude und Räumlichkeiten gegenüber Personen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, keine Beschlagnahme, keine Haus- oder Personsdurchsuchung vornehmen und keine Zwangsmittel anwenden können, um die Vornahme eines Augenscheines zu ermöglichen. Dieser Einschränkung der Wirksamkeit der Strafbehörden des gemeinsamen Heeres, die übrigens im wesentlichen reziprok auch für die Zivilstrafbehörden besteht und dem derzeitigen Rechtszustande entspricht, liegt die Erwägung zu Grunde, daß bei derartigen in die persönliche Freiheit und in das Hausrecht der Staatsbürger tief einschneidenden Maßregeln die Verschiebung der Kompetenzen, soweit nur immer möglich, vermieden werden soll. Derselben Rücksicht entstammt und der Vermeidung von Konflikten dient auch die weitere Verfügung dieses Paragraphen, daß Sachverständige, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, vor die militärischen Strafbehörden und -organe niemals zwangsweise vorgeführt und nur vor den Militärgerichten zu einer Aussage gezwungen werden können, daß ferner Zeugen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, weder vor militärische Kommandos oder Lokalbehörden zwangsweise vorgeführt noch auch vor diesen Stellen oder vor dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier zu einer Aussage gezwungen werden dürfen.

Diese Beschränkung der Heeresgerichte, -kommandos und -organe erscheint bei der innigen Wechselbeziehung, in der die einzelnen Teile der bewaffneten Macht zueinander stehen, und bei der Gleichartigkeit der für sie geltenden materiellen und formellen Strafgesetze entbehrlich bei Amtshandlungen in Landwehrgebäuden oder in Gebäuden und Räumlichkeiten, die von der Landwehr besetzt sind, dann gegenüber Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen. Der Entwurf hat daher im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens für solche Fälle das unmittelbare Einschreiten der Heeresbehörden grundsätzlich für zulässig erklärt und nur von der vorherigen Zustimmung des kompetenten Landwehrgerichtes oder von dem Umstande abhängig gemacht, daß bei Vornahme der Amtshandlung Gefahr am Verzuge hafte. Bemerkt sei, daß diese Frage für den umgekehrten Fall im Entwurfe einer Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr im Sinne der vollen Gegenseitigkeit gelöst ist.

Die von den Landwehr- und Zivilstrafbehörden den Heeresstrafbehörden zu leistende Rechtshilfe ist im § 133 des Entwurfes geregelt worden und zwar, wie gleich hier hervorgehoben sei, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, indem nach dem bestehenden Rechtszustande die Heeresbehörden den Landwehr- und den Zivilstrafbehörden die gleiche Rechtshilfe zu leisten haben. Vor allem stellt § 133 im Absatze 1 für die Landwehr- und die Zivilstrafgerichte und anderen -behörden die Pflicht auf, heeresgerichtlich zu verfolgende

strafbare Handlungen, die nicht bloß auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen sind, den Heeresbehörden zur Kenntnis zu bringen und inzwischen die in ihren Wirkungskreis fallenden unaufschieblichen Erhebungen und Verfügungen zu treffen. Die Verpflichtung der Kommandos und Behörden der Landwehr geht in dieser Richtung noch weiter, indem sie den gleichen Vorgang auch dann einhalten müssen, wenn bei ihnen das Begehren um Strafverfolgung einer in den Wirkungskreis der Heeresgerichte fallenden strafbaren Handlung gestellt wird, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden kann. In dieser Beziehung wird auf das zu § 129 Gesagte hingewiesen.

Nach Absatz 2 des § 133 haben die Gerichte, Kommandos und Organe der Landwehr sowie die Zivilstrafgerichte und die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe den zu Strafverfahrenszwecken von den berufenen Stellen des gemeinsamen Heeres an sie gerichteten Ersuchen um Vornahme von Untersuchungshandlungen innerhalb ihres Wirkungskreises zu entsprechen, natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die gewünschte Amtshandlung nach den für die ersuchte Stelle bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Bei dem Umstande, als sich am Amtssitze eines Heeresgerichtes wohl ausnahmslos auch ein Zivilstrafgericht und am Standorte eines Heereskommandos, von äußerst seltenen Ausnahmen abgesehen, auch eine Polizei- oder andere Sicherheitsbehörde (Gemeindevorsteher) oder ein Sicherheitsorgan (Gendarmerieposten) befinden wird, werden sich die Heeresgerichte und die Kommandos ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes wegen der Vornahme von Beschlagnahmen, Haus- und Personsdurchsuchungen, dann wegen Erzwingung eines Augenscheines gegenüber Personen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, immer rechtzeitig an die zuständige Stelle wenden können.

Umgekehrt trifft das nicht zu. Es kann der Fall eintreten, daß eine der erwähnten Amtshandlungen gegen eine der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfene Person ohne Verzug an einem Orte vorzunehmen ist, wo sich weder ein Gericht noch ein Kommando des gemeinsamen Heeres befindet (z. B. am Urlaubsorte des Täters). In solchen Fällen kann ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen militärischen Stelle unter Umständen unmöglich sein. Der Entwurf bestimmt daher im § 133, Absatz 2 beziehungsweise 5, daß von den Zivilstrafgerichten und von den Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organen in heeresgerichtlichen Straffällen Augenscheinsaufnahmen, Beschlagnahmen und Haus- oder Personsdurchsuchungen auch bei Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, dann vorgenommen werden können, wenn sie von einem Gerichte oder einem Kommando des gemeinsamen Heeres darum ersucht werden, oder auch ohne Ersuchen, wenn Gefahr am Verzuge haftet und ein Heeresgericht oder eine andere zur Amtshandlung berechtigte militärische Stelle nicht rechtzeitig einschreiten kann.

Um aber zu verhüten, daß die Zivilstrafbehörden von den Heeresstrafbehörden über die strenge Notwendigkeit hinaus in Anspruch genommen werden, erschien die Verfügung des § 133, Absatz 4 zweckmäßig, die den Heeresbehörden die Requisition der Zivilbehörden zur Vornahme von Amtshandlungen, die vorzunehmen die Heeresgerichte (Kommandos, Organe) berechtigt sind, dann untersagt, wenn sich am Orte der Amtshandlung oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Heeresgericht oder ein zur Amtshandlung berechtigtes Kommando oder Organ des gemeinsamen Heeres befindet.

In gleicher Weise wurde in den Absätzen 2 bis 5 des § 133 die von den Landwehrgerichten, -kommandos und -organen den Heeresstrafbehörden und -organen zu leistende Rechtshilfe geregelt.

Ein spontanes Einschreiten der Heeresbehörden, noch bevor ein mit dem Strafverfolgungsrechte versehener Kommandant die Anregung gegeben hat, wird oft dann am Platze sein, wenn es sich um die Erhebung von strafbaren Handlungen handelt, die von unbekannten, jedoch offenbar der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Tätern oder von unbekannten, nicht offenkundig der Landwehr- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Tätern in einem Heeresgebäude oder einem vom gemeinsamen Heere besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden sind (§ 134). Die Einholung einer Verfügung des zuständigen Kommandanten wird in solchen Fällen zuweilen schon deshalb auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Unbekanntheit des Täters manchmal selbst eine bloße Vermutung über die Zuständigkeit eines Kommandanten für den gegebenen Fall ausschließen wird. Häufiger allerdings wird aus den Umständen auf die Zuständigkeit des Kommandanten mit Bestimmtheit oder mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden können, in welchem Falle die Tätigkeit der Heeresbehörden bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten sich nur auf die in den §§ 130 und 131 vorgesehenen vorbereitenden Anordnungen zu beschränken haben wird, im übrigen aber die Entscheidung des allem Anscheine nach zuständigen Kommandanten, an den auch die Anzeige zu leiten ist, abzuwarten sein wird. Umstände, woraus auf die Zuständigkeit des Kommandanten geschlossen werden kann, sind beispielsweise, daß eine offenbar von einer Militärperson begangene strafbare Handlung innerhalb einer bloß von einem Truppenkörper belegten Kaserne oder in einer Garnison verübt wurde, in der alle der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter dem Befehle nur eines zuständigen Kommandanten stehen u. s. w. Es verschlägt übrigens nichts, es wird vielmehr sogar geboten sein, auch in dem Falle, als die Umstände auf die

Zuständigkeit des Kommandanten keinen Schluß zulassen, dem nächsterreichbaren, mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen Kommandanten wegen weiterer Anordnungen die Anzeige zu erstatten. Sollte sich nachher die Unzuständigkeit des einschreitenden Kommandanten herausstellen, so fallen seine Verfügungen unter den Gesichtspunkt des § 139, letzter Absatz des Entwurfes, wonach der zuständige Kommandant zu beurteilen hat, inwiefern die unzuständig getroffene Verfügung eines anderen Kommandanten aufrechtzuerhalten sei oder nicht.

Weitere besondere Fälle, die das Einschreiten der Heeresbehörden allenfalls noch vor der Entscheidung des zuständigen Kommandanten erfordern, sind in den §§ 135 und 136 des Entwurfes behandelt. Es sind dies die Fälle von unnatürlichen und unaufgeklärten Todesfällen, woran die Heeresjustiz, sei es wegen der Person des Verstorbenen oder wegen der Person des an dem Tode Schuldtragenden, mitinteressiert ist. Es war Vorsorge zu treffen, daß in diesen Fällen den Heeresbehörden bei der Erhebung und Feststellung des Tatbestandes das nötige Maß des Einflusses gesichert werde. Bei einem unnatürlichen oder unaufgeklärten Tode einer aktiven Heeresperson soll demnach gemäß § 135 die Zivilsicherheitsbehörde das nächste Heeresgericht oder die nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres sofort verständigen, natürlich nur dann, wenn die Heeresbehörden von dem Vorfalle nicht ohnehin schon Kenntnis haben, z. B. weil sich der Todesfall in der Kaserne ereignet hat.

Die Heeresbehörden werden hiebei nach der Vorschrift des § 130 beziehungsweise der §§ 131 und 134 des Entwurfes vorzugehen haben, das heißt die Anzeige an den zuständigen oder auch an den nächsterreichbaren Kommandanten erstatten oder weiterleiten und einstweilen alle unaufschieblichen Amtshandlungen, also bei Gefahr am Verzuge allenfalls auch die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung, von Amts wegen vornehmen oder um deren Vornahme das nächste Landwehr- oder Zivilstrafgericht ersuchen.

Ist bei Todesfällen anderer als aktiver Heerespersonen der Tod offenbar durch eine strafbare Handlung einer der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person verursacht worden oder liegen auch nur Anhaltspunkte dafür vor, daß eine solche Person an dem Tode in strafbarer Weise beteiligt ist, so sind die Zivilbehörden nach § 136 des Entwurfes gleichfalls zur Anzeige an das nächste Heeresgericht oder an die nächste Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres verpflichtet. Die Erhebung des Tatbestandes, die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung sollen im ersteren Falle, weil für den Straffall die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet ist, den Heeresgerichten überlassen werden, wenn es rechtzeitig geschehen kann; ist dies nicht möglich, so können diese Amtshandlungen auch durch ein Zivilstrafgericht vorgenommen werden. Auch kann dieses Gericht über Ersuchen des verständigten Heeresgerichtes oder der Militärlokalbehörde einschreiten. Sind bloß Anhaltspunkte für die strafbare Beteiligung einer der Heeresjurisdiktion unterworfenen Person an dem Tode einer Zivilperson vorhanden, so überläßt der Entwurf die Tatbestandserhebungen zwar den Zivilbehörden, weil diese an dem Straffalle in erster Linie interessiert sind, verlangt jedoch gleichfalls die sofortige Verständigung des nächsten Heeresgerichtes oder der nächsten Lokalbehörde des gemeinsamen Heeres, damit dem Heeresgerichte möglichst Gelegenheit geboten werde, zur Teilnahme an der Leichenbeschau und Leichenöffnung und an dem Lokalaugenscheine einen Untersuchungsrichter und Sachverständige abzuordnen. Ist von dem Falle der zuständige Kommandant bereits verständigt, so kann er zu diesen Amtshandlungen auch seinen Militäranwalt oder Gerichtsoffizier entsenden.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung, daß auch in diesen Fällen das Einschreiten der Heeresbehörden vor der Entscheidung des zuständigen Kommandanten sich auf die unverzüglich notwendigen Amtshandlungen zu beschränken hat (§§ 130, 131 und 134).

Im letzten Absatze des § 136 des Entwurfes wird für die reziproken Fälle den Zivilstrafbehörden die Gegenseitigkeit zugesichert und die gleichen Grundsätze werden auch für jene Fälle sinngemäß anwendbar erklärt, wo an dem Tode einer aktiven Heeresperson eine unter Landwehrstrafgerichtsbarkeit stehende Person oder an dem Tode einer aktiven Landwehrperson eine unter Heeresstrafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt erscheint.

Die Einleitung des anwaltlichen Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 137, Absatz 1 des Entwurfes durch einen schriftlichen Befehl des zuständigen Kommandanten an den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) angeordnet. Es ist dies eine jener anwaltlichen Verrichtungen des zuständigen Kommandanten, die unmittelbar aus seiner Kommandogewalt fließen; sie ist daher von ihm persönlich auszuüben und aktenkundig zu machen. Im Befehle ist die Person, gegen die, und die Tat, wegen der das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, zu bezeichnen (§ 137, Absatz 2).

Selbstverständlich muß dem zuständigen Kommandanten vor der Entscheidung die Möglichkeit geboten werden, vorläufige Erhebungen dann anzuordnen, wenn es ihm zweifelhaft scheint, ob sich der ihm zur Anzeige gebrachte Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung eigne oder nicht. Bei diesen Erhebungen sollen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier dieselben Rechte zustehen, wie bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§ 137, Absatz 3).

In einfacher liegenden Fällen, jedoch ohne Rücksicht, ob es sich um Strafsachen niederer oder höherer Ordnung handelt, verfügt § 137, Absatz 4 des Entwurfes, daß die anwaltliche Ermittlung dann zu entfallen habe, wenn der Zweck des Ermittlungsverfahrens (§ 140) schon durch die Feststellungen der die Vorerhebungen führenden Behörden (§§ 130, 131 und 133) erreicht ist. Es ist dies eine zur Abkürzung des Verfahrens und zur Vermeidung überflüssigen Aufwandes an Zeit und an Arbeitskräften beitragende Maßregel, wodurch nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern vornehmlich auch dem Interesse des in solchen Fällen meist geständigen Beschuldigten gedient werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß die anwaltliche Ermittlung auch dann entfallen kann, wenn schon nach der Strafanzeige Umstände vorliegen, die von vornherein die Durchführung der gerichtlichen Ermittlung dem zuständigen Kommandanten zweckmäßig erscheinen lassen. In diesem Falle wird der Befehl des zuständigen Kommandanten an seinen Militäranwalt (Gerichtsoffizier) im Sinne des § 143 auf die Veranlassung der gerichtlichen Ermittlung lauten.

Die Zurücklegung der Anzeige, worin sich keine genügenden Anhaltspunkte zur strafgerichtlichen Verfolgung vorfinden, steht dem zuständigen Kommandanten nach § 138 des Entwurfes ebenso zu wie dem Staatsanwalte im bürgerlichen Verfahren. Gegen diese Zurücklegung haben der Verletzte und der Privatkläger das Recht der Beschwerde (siehe bei § 106).

Eine aus der Bestimmung des § 2 des Entwurfes sich ergebende Besonderheit im neuen Verfahren ist die Anordnung des zweiten und dritten Absatzes des § 138, die schon bei der Erörterung der angeführten Stelle des Entwurfes besprochen wurde.

Die Beschwerde gegen die Austragung einer Strafsache im Disziplinarwege durch den zuständigen Kommandanten, die, wie aus den Ausführungen zu § 106 hervorgeht, in den meisten und wichtigsten Fällen dem Obersten Militärgerichtshofe zur Entscheidung unterbreitet werden muß, soll nach Absicht des Entwurfes die volle Beruhigung bieten, daß mit den Bestimmungen des § 2 des Entwurfes zum Nachteile des Verletzten oder des Privatklägers keinerlei Mißbrauch getrieben werden wird. Die weitere Anordnung des § 138, Absatz 2, wonach der Inhalt der Disziplinarerledigung dem Verletzten und dem Privatkläger über Verlangen mitzuteilen ist, entspricht einer Forderung der Billigkeit.

Im § 139 des Entwurfes ist ein Grundsatz ausgesprochen, der sinngemäß auch für das Zivilstrafverfahren Anwendung hat, daß nämlich der Kommandant, der sich bei Beginn oder im weiteren Verlaufe des Ermittlungsverfahrens vor der Erhebung der Anklage für unzuständig erachtet, das weitere Verfahren der zuständigen Stelle zu überlassen habe. Die Unzuständigkeit kann auch im Laufe des Ermittlungsverfahrens dadurch eintreten, daß der Standeskörper des Beschuldigten durch Transferierung oder daß der Beschuldigte selbst infolge einer Änderung in seiner persönlichen Dienststellung, etwa durch Beförderung, unter die Zuständigkeit eines anderen Kommandanten tritt. Die Überweisung und die Abtretung der Akten an die zuständige Stelle soll möglichst formlos geschehen; war mit der Ermittlung das Gericht betraut, so erfolgt die Abtretung der Strafsache auf Antrag des Militäranwaltes oder des Gerichtsoffiziers.

Die Bestimmung des § 139, Absatz 3 des Entwurfes ergibt sich aus dem Unterordnungsverhältnisse, in dem der zuständige Kommandant beim Brigadegerichte zu dem ihm organisationsmäßig vorgesetzten zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte steht, und findet ihre Analogie in der Vorschrift des § 450 der österreichischen und § 527, Absatz 3 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung.

Was endlich den letzten Absatz des § 139 des Entwurfes betrifft, so genügt zu dessen Begründung der Hinweis darauf, daß nach dem herrschenden Grundsatze der gegenseitigen Rechtshilfe alle Strafbehörden der Monarchie ohnehin verpflichtet sind, das zuständige Gericht oder den zuständigen Kommandanten (Militäranwalt, Gerichtsoffizier), nötigenfalls mit dem ihnen zu Gebote stehenden Gerichtszwange, zu unterstützen, also die im Ermittlungsverfahren von einem unzuständigen Kommandanten (Militäranwalt, Gerichtsoffizier) oder von einem solchen Gerichte ergangene Verfügung oder vorgenommene Amtshandlung nicht deshalb allein nichtig sein kann, weil ein ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Stelle dieser Verfügung oder Amtshandlung nicht vorangegangen ist (vergl. § 66 der Zivilstrafprozeßordnung).

Wird das anwaltliche Ermittlungsverfahren vom zuständigen Kommandanten angeordnet, so hat es der Militäranwalt oder der Gerichtsoffizier in gleicher Weise durchzuführen, wie der Staatsanwalt die Vorerhebungen oder Nachforschungen im bürgerlichen Strafverfahren.

Der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) kann sich nach § 141 des Entwurfes an alle militärischen Kommandos und an alle anderen öffentlichen Behörden, Ämter und deren Organe um Aufklärungen, Mitteilungen und um die Veranlassung oder Vornahme von Nachforschungen oder einzelnen Nachforschungshandlungen wenden, er kann gemäß § 142 wegen Vornahme einzelner richterlicher Ermittlungshandlungen an die Militär- oder Zivilstrafgerichte das Ersuchen stellen.

Abweichend von den gleichen Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnungen kann der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) nach § 141, Absätze 2 und 3 des Entwurfes den Beschuldigten und die Auskunftspersonen nicht nur durch die Kommandos, oder wenn die Auskunftspersonen der Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht unterstehen, durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden vernehmen lassen, sondern sie auch selbst vernehmen; ebenso gestattet ihm § 142, Absatz 1 mit gewissen Beschränkungen, Augenscheinsaufnahmen, Beschlagnahmen, Haus- und Personsdurchsuchungen selbst vorzunehmen. Diese Verfügung des Entwurfes hat ihren Grund in dem Umstande, daß dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier keine geschulte Gerichtspolizei zur Seite steht, wie dem Staatsanwalte des bürgerlichen Strafverfahrens, daß mithin der grundsätzliche Ausschluß des anwaltlichen Organes von der persönlichen Vornahme außergerichtlicher Ermittlungshandlungen im neuen Heeresstrafverfahren unter Umständen die Gefahr der Vereitlung des Untersuchungszweckes in sich bergen würde. Allerdings waren der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier zur genauen Einhaltung der Förmlichkeiten, wie sie den Gerichten bei der Vornahme solcher Amtshandlungen vorgeschrieben sind, zu verpflichten, da für sie die Gründe, die für eine abweichende, weniger strenge Verpflichtung der militärischen Kommandos sprechen und bei § 131 angeführt wurden, nicht zutreffen.

Von der im § 143 des Entwurfes enthaltenen Befugnis des zuständigen Kommandanten beim Brigadegerichte und beim Divisionsgerichte, die gerichtliche Ermittlung in jedem Falle und jederzeit nach eigenem Ermessen anordnen zu können, wurde schon wiederholt gesprochen und sie eingangs dieses Kapitels auch begründet. Der formelle Vorgang hiebei ist der, daß der zuständige Kommandant dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) den schriftlichen Befehl erteilt, die Ermittlung dem zuständigen Gerichte oder dem dem Tatorte näheren Brigadegerichte zu überlassen. Der Militäranwalt stellt hierauf unter Anschluß dieses Befehles das schriftliche Ansuchen an das Gericht, das gerichtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten, und bezeichnet in dem Ansuchen die strafbare Handlung, wegen der, und die Person, gegen die das Verfahren durchzuführen ist (§ 144, Absatz 1). Der Gerichtsoffizier kann dieses Ansuchen bei gleichzeitiger Übergabe des Befehles des zuständigen Kommandanten beim Gerichte auch mündlich stellen (§ 144, Absatz 2).

Dem Anklageprinzipe entspricht es, daß das gerichtliche Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsrichter weder bezüglich der strafbaren Handlung noch bezüglich der Person des Beschuldigten über den Gegenstand, den Umfang und die Richtung des anwaltlichen Antrages ausgedehnt werde. Das Untersuchungsgericht ist in diesen Beziehungen ganz an den auf dem Befehlschreiben des zuständigen Kommandanten beruhenden Antrag des Militäranwaltes oder Gerichtsoffiziers gebunden. Ergibt sich demnach im Laufe des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit, das Verfahren auf eine andere strafbare Handlung oder eine andere Person auszudehnen, so ist hiezu grundsätzlich ein darauf gerichteter Antrag des Militäranwaltes (Gerichtsoffiziers) erforderlich, der hiezu nach § 3 des Auftrages des zuständigen Kommandanten beziehungsweise auch des Begehrens des Privatklägers bedarf. Inzwischen hat der Untersuchungsrichter nur die unaufschiebbar nötigen Ermittlungshandlungen vorzunehmen (§ 144, Absatz 3).

Die Stellung des Untersuchungsrichters im Entwurfe ist im wesentlichen dieselbe, wie in der Voruntersuchung des bürgerlichen Strafverfahrens (§ 145). Ein mehr formaler Unterschied besteht nur insofern, als mit Rücksicht darauf, daß ständige Untersuchungsrichter bei den Heeresgerichten nicht eingeführt werden (siehe Erläuterungen zu § 52), die Verfügungen im gerichtlichen Ermittlungsverfahren in der Regel nicht vom Untersuchungsrichter als solchem, sondern vom Untersuchungsgerichte ausgehen (vergl. § 51, Absatz 2 des Entwurfes).

Auch die Rechte des anwaltlichen Organes im gerichtlichen Ermittlungsverfahren decken sich mit denen des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung des Zivilstrafverfahrens (§ 146).

Bei der Zulassung von Beschwerden gegen Verfügungen oder wegen Unterlassungen und Verzögerungen des Untersuchungsgerichtes mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß der Entwurf eine Aufsichtsbehörde über den Untersuchungsrichter im Sinne der Ratskammern oder Anklagesenate der bürgerlichen Strafprozeßordnungen nicht kennt. (Siehe Ausführungen zu Abschnitt IV, C.) Da aber die Weiterleitung jeder noch so geringfügigen Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter an das höhere Gericht aus naheliegenden Gründen absolut untunlich ist, griff der Entwurf im § 147 auf das Auskunftsmittel der Vorstellung an den Gerichtsleiter in allen Fällen, wo nicht dieser selbst die Ermittlung führt. Dem Gerichtsleiter kommt nach § 51, Absatz 2 das Recht zu, wenn er die Vorstellung für begründet erachtet, im eigenen Wirkungskreise Abhilfe zu schaffen, andernfalls der Vorstellung keine Folge zu geben. Führt der Gerichtsleiter die Ermittlung selbst, so muß bei Beschwerden gegen ihn, sofern er sie für unbegründet erachtet (§ 328), wohl die Entscheidung des höheren Gerichtes eingeholt werden, was aber nur im brigadegerichtlichen Verfahren vorkommen dürfte, indem der Leiter eines Divisionsgerichtes kaum je in die Lage kommen wird, eine Ermittlung zu führen. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden, weil es im Interesse der sich beschwert fühlenden Partei gelegen ist, die Beschwerde möglichst bald vorzubringen und die Feststellung des Beginnes der Beschwerdefrist meist mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die §§ 148 bis 155 des Entwurfes beziehen sich sowohl auf das anwaltliche, als auch auf das gerichtliche Ermittlungsverfahren. Von diesen verdient zunächst § 149 hervorgehoben zu werden, der von der Disziplinargewalt der im Ermittlungsverfahren tätigen Heeresbehörden und -organe, dann von der Bestrafung der bei solchen Amtshandlungen anwesenden Personen wegen Ausschreitungen gegen die Autorität dieser Behörden und Organe handelt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen treffen den Ungehorsam und die Ausschreitungen sowohl gegen die zu Militärstrafrechtszwecken in Tätigkeit tretenden Heereskommandos u. s. w., als auch gegen den amtshandelnden Militäranwalt (Gerichtsoffizier) oder Untersuchungsrichter. Hiebei wurde der Grundsatz beobachtet, daß die polizeilichen Anordnungen anläßlich der Amtshandlung, also die Abschaffung oder die Zurückbehaltung Anwesender vom oder am Orte der Amtshandlung Sache des diese leitenden Organes ist, in Hinsicht auf die Bestrafung von Widerspenstigen aber die Strafkompetenzen nicht verschoben werden sollen. So werden alle der militärischen Disziplinarstrafgewalt Unterworfenen behufs Bestrafung ihrem nach den Dienstvorschriften strafberechtigten vorgesetzten Kommando anzuzeigen sein.

Zivilpersonen, die ausnahmsweise der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehend als Beschuldigte sich derartiger Ausschreitungen schuldig machen, sollen nach § 149, Absatz 3 vom zuständigen Kommandanten, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Kronen oder Arrest bis zu acht Tagen, wenn sie in Untersuchungshaft sind, mit einer nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Verschärfung der Haft bestraft werden.

Andere Zivilpersonen — mit Ausnahme der in militärischer Uniform erschienenen nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten, die aus den schon bei der Besprechung des § 13, Punkt 4 erwähnten Gründen wegen solcher Ausschreitungen der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind (§ 149, Absatz 4) — sollen über erstattete Anzeige von den zuständigen Zivilbehörden bestraft werden (§ 149, Absatz 5). Für den allenfalls intervenierenden Verteidiger ist, wenn er nicht zu jenen Personen gehört, die der Militärdisziplinargewalt unterstehen, diese Behörde nach § 149, Absatz 6 seine zuständige Disziplinarbehörde, das ist für Advokaten die Advokatenkammer.

Die im § 150 des Entwurfes angeordnete obligatorische oder fakultative Beiziehung eines Gerichtszeugen bei der Vornahme gewisser Ermittlungshandlungen findet sich auch in den Zivilstrafprozeßordnungen.

Die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Paragraphen über das Chargenverhältnis, in dem dieser Gerichtszeuge zu dem Beschuldigten und zu jener Person stehen muß, der gegenüber die Amtshandlung vorzunehmen ist, finden ihre Rechtfertigung in den militärischen Verhältnissen, die es erheischen, daß bei derartigem Einschreiten immer ein ranghöherer oder rangälterer Offizier anwesend sei, als diejenige Person ist, die die Amtshandlung zu dulden hat. Daß im brigadegerichtlichen Verfahren im § 150, letzter Absatz gewisse Erleichterungen auch bei der Beiziehung eines Gerichtszeugen angeordnet worden sind, entspricht dem Grundsatze der möglichsten Beschleunigung und Vereinfachung dieses Verfahrens.

Auch die Vorschriften über die Führung von Tagebüchern (§ 151) und über die Aufnahme von Protokollen (§§ 152 und 153), dann die im brigadegerichtlichen Verfahren in dieser Hinsicht zugestandenen Vereinfachungen sind im Wesen mit den einschlägigen Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnungen in Übereinstimmung und bedürfen keiner weiteren Begründung. Zu erwähnen ist hier nur, daß die im Entwurfe nicht enthaltenen Einzelbestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen über die Protokollführung (vergl. §§ 104, 106 und 107 der österreichischen und §§ 121 und 122 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung) weggelassen wurden, weil sie bloße Vorschriften instruktioneller Natur sind, die am zweckmäßigsten in der zu erlassenden Gerichtsinstruktion und in den anderen Vollzugsvorschriften aufzunehmen sein werden.

Die Bestimmungen des § 154 über den Verkehr der Heeresgerichte und anderen Heeresbehörden und -organe mit den Zivilbehörden und mit Behörden fremder Staaten decken sich im wesentlichen gleichfalls mit den analogen Vorschriften für die bürgerlichen Strafbehörden.

Was endlich die Bestimmung des § 155 betrifft, die dem zuständigen Kommandanten die Teilnahme an Ermittlungshandlungen untersagt, so wurde sie im Entwurfe aufgenommen, um die Unabhängigkeit des die Ermittlung vornehmenden Organes in vollem Maße zu wahren und um eine Beeinflussung der übrigen an der Amtshandlung beteiligten Personen, deren Unbefangenheit unter Umständen schon durch die bloße Anwesenheit des zuständigen Kommandanten beeinträchtigt werden könnte, auszuschließen.

XI.

Vernehmung des Beschuldigten.

(§§ 156 bis 168.)

Bei der Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung macht der Entwurf in den §§ 156 und 157 einen Unterschied zwischen aktiven Militärpersonen und anderen Beschuldigten.

Die ersteren werden, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, durch das vorgesetzte Kommando unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschuldigung stellig gemacht (§ 156). Auf welche Weise dies zu erfolgen hat, bleibt dem Ermessen des vorgesetzten Kommandos überlassen, muß daher nicht immer in der Vorführung bestehen.

Verhaftete Beschuldigte aller Kategorien werden zur Vernehmung vorgeführt (§ 156, Schlußsatz und § 157, letzter Absatz).

Die Vorladung von nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörigen Beschuldigten zur Vernehmung erfolgt nach § 157 wie im bürgerlichen Strafverfahren. Auch die Anordnungen der Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen über die in gewissen Fällen notwendige Verständigung des Vorgesetzten des Beschuldigten von der Vorladung oder Vorführung ist den Zivilstrafprozeßordnungen entnommen.

Die Vorführung eines Beschuldigten zur Vernehmung war im Entwurfe nur soweit zu regeln, als sie sich auf Beschuldigte bezieht, die nicht zu den aktiven Militärpersonen gehören. Die aktiven Militärpersonen werden, wie eben erwähnt wurde, von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stellig gemacht, der die Pflicht obliegt und der auch die Mittel zu Gebote stehen zu veranlassen, daß der nicht verhaftete Beschuldigte zu seiner Vernehmung zur festgesetzten Zeit und am bestimmten Orte zur Stelle sei.

Die Voraussetzungen der Vorführung (§ 158, Absatz 1) sind die nämlichen wie in den Zivilstrafprozeßordnungen.

Die in den §§ 159 bis 168 des Entwurfes enthaltenen Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten erfordern an diesem Orte mit Rücksicht auf ihre zum Teile wörtliche Übereinstimmung mit den Zivilstrafprozeßordnungen keine Begründung.

XII.

Enthebung vom Dienste. Verwahrungshaft und Untersuchungshaft.

(§§ 169 bis 182.)

Als weitere Maßregeln, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten, teils aus disziplinären Gründen, teils zur Sicherung seiner Gegenwart oder der Beweise getroffen werden können, nennt der Entwurf die Enthebung vom Dienste, die Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft.

Die Enthebung vom Dienste für die Dauer des gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens ist eine Maßregel, die sich im Dienstesinteresse, insbesondere zur Wahrung des dienstlichen Ansehens und folglich auch der militärischen Disziplin unter Umständen als notwendig erweist.

Der § 169 des Entwurfes räumt das Recht, diese Dienstenthebung aktiver Militärpersonen zu verfügen, dem zuständigen Kommandanten zufolge seiner Kommandogewalt ein, ohne dadurch das Recht der Zwischenvorgesetzten zur vorläufigen Anordnung der Dienstenthebung bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten zu berühren.

Einen vorwiegend praktischen Zweck verfolgt die Bestimmung des § 170 des Entwurfes, wonach aktive Militärpersonen, gegen die das Ermittlungsverfahren oder die unmittelbare Erhebung der Anklage (§ 137, Absatz 4) angeordnet worden ist, bis zur Beendigung des Strafverfahrens weder transferiert noch abkommandiert werden können, wenn sie dadurch der Zuständigkeit des bisherigen Kommandanten gemäß § 34 entzogen würden, daß weiters alle anderen Transferierungen und Abkommandierungen sowie allfällige Beurlaubungen des Beschuldigten von der Zustimmung des zuständigen Kommandanten abhängen sollen. Es soll hiedurch einer Erschwerung oder Verschleppung des Strafverfahrens, die durch die Abwesenheit des Beschuldigten vom Orte des Verfahrens oder durch die Abtretung an eine andere Stelle eintreten könnte,

wirksam vorgebeugt werden. Daß durch die Anordnung dieses Paragraphen die Möglichkeit einer Änderung des Gerichtsstandes des Beschuldigten durch einfache Transferierung oder Abkommandierung ausgeschlossen wird, wurde schon bei § 34 hervorgehoben.

Gleichfalls einem praktischen Bedürfnisse trägt die Bestimmung des Absatzes 2 des § 170 Rechnung, laut der der zuständige Kommandant anordnen kann, daß sich der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte, der zu den aktiven Militärpersonen gehört, bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens am Sitze des Gerichtes aufzuhalten habe, eine Bestimmung, die auch im gegenwärtigen Verfahren Geltung hat.

Die als Zwangsmittel zur Sicherung der Gegenwart des Beschuldigten oder der Beweise dienende Verwahrungshaft und Untersuchungshaft des Entwurfes entsprechen begrifflich nicht völlig den gleichnamigen Untersuchungshandlungen der Zivilstrafprozeßordnungen. Während die Zivilstrafprozeßordnungen den Unterschied zwischen Verwahrungshaft und Untersuchungshaft — die in Beziehung auf Ursachen und Wirkungen im wesentlichen ganz gleich gestellt sind — darin erblicken, daß die Untersuchungshaft nur gegen den in gerichtliche Voruntersuchung gezogenen Beschuldigten und nur vom Untersuchungsrichter verhängt werden kann, bezeichnet der Entwurf jede gegen einen Verdächtigten oder Beschuldigten im Interesse des Strafverfahrens verhängte Haft als Verwahrungshaft, wenn sie nicht vom zuständigen Kommandanten angeordnet wurde, und jede zum erwähnten Zwecke von diesem verhängte Haft, gleichgültig, ob sie mit der Anordnung oder im weiteren Verlaufe des anwaltlichen oder des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens verhängt wurde, als Untersuchungshaft.

Schon wiederholt wurde erwähnt, daß gewisse strafprozessuale Befugnisse, denen der Charakter eines Zwangsmittels gegen den Beschuldigten innewohnt und die daher im bürgerlichen Strafverfahren in der Regel nur dem Richter zustehen, im Entwurfe dem zuständigen Kommandanten eingeräumt werden mußten, weil sie unmittelbar aus seiner Kommandogewalt hervorgehen und diese ihm auch im Strafverfahren nicht geschmälert werden darf. Die Stellung des zuständigen Kommandanten und seine Verantwortlichkeit als militärischer Befehlshaber für die Aufrechterhaltung der Disziplin machen es notwendig, daß er auch auf dem Gebiete des Strafprozesses die Herrschaft über die Person des Beschuldigten, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist, in eigener Hand behalte. Bloß die Dringlichkeit kann eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen.

Dies ist der Ausgangspunkt für die vorhin gekennzeichnete Unterscheidung des Entwurfes zwischen Verwahrungshaft und Untersuchungshaft. Erstere ist durchaus provisorischer Natur und bleibt nur solange aufrecht, bis der zuständige Kommandant gleichzeitig mit seiner Entscheidung über die Anordnung des Ermittlungsverfahrens oder über die Anklageerhebung ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren, oder wenn ihm die Anordnung der Verwahrungshaft später zur Kenntnis gebracht wird, unverzüglich nach Erhalt der Meldung die Haft ganz aufhebt oder in die Untersuchungshaft umwandelt (§ 175).

Natürlich ist sowohl die Verwahrungshaft, als auch die Untersuchungshaft von bestimmten materiellen Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen sind in den §§ 171 und 176 des Entwurfes taxativ aufgezählt und denjenigen, die die bürgerlichen Strafprozeßordnungen enthalten, gleich.

Bloß der Punkt 5 des § 171 (§ 176) enthält eine Bedingung der Haft des Beschuldigten die den Zivilstrafprozeßordnungen naturgemäß fremd ist. Es soll nämlich nach dieser Stelle des Entwurfes die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft auch dann zulässig sein, wenn aus militärischen Gründen die Belassung des im aktiven Militärverbande stehenden Verdächtigten, Beschuldigten oder Angeklagten auf freiem Fuße nicht tunlich ist. Dies wird namentlich bei den militärischen Verbrechen häufig der Fall sein, kann aber auch bei anderen strafbaren Handlungen vorkommen. Erfahrungsgemäß kann oft nur die sofortige Verhaftung und Abführung des Beschuldigten in das Gefängnis den bösen Einfluß der Tat auf andere verhüten und es übt häufig die nachteiligste Wirkung, wenn der eines Verbrechens beschuldigte Soldat mit den anderen Soldaten den Dienst verrichten muß.

Im § 172 des Entwurfes sind die Vorschriften über die Berechtigung zur Anordnung der Verwahrungshaft gegen die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen enthalten. Als Behörden denen diese Berechtigung zusteht, sind im § 172 das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten und die Lokalbehörde genannt. In dringenden Fällen soll das Recht der Verhaftung auch dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) und dem Untersuchungsrichter zustehen. Aber auch im letzterwähnten Falle handelt es sich um eine bloße Verwahrungshaft, der erst die Entscheidung des zuständigen Kommandanten den Charakter der Untersuchungshaft zu verleihen vermag (vergl. auch § 312, letzten Absatz des Entwurfes).

Der § 173 des Entwurfes enthält Vorschriften über die Verhaftung aktiver Militärpersonen durch Polizei- und andere Sicherheitsbehörden und -organe. Diesen Behörden und Organen ist die Verhaftung aktiver Militärpersonen auch nach dem gegenwärtigen Rechtszustande nur mit gewissen Beschränkungen gestattet. Der § 173 des Entwurfes gestattet ihnen zwar die Verhaftung von aktiven Mannschaftspersonen und von aktiven in keine Rangklasse eingereihten Gagisten bei Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, die sie nach den für sie bestehenden Vorschriften zur Verhaftung von Zivilpersonen berechtigen würden, zur Ver-

meidung möglicher Konflikte und auch aus disziplinären Gründen jedoch nur für den Fall, als Gefahr am Verzuge haftet und ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist. Natürlich fällt für die Polizei und die anderen Sicherheitsbehörden und -organe die Notwendigkeit des Einschreitens auch dann weg, wenn bloß der Haftgrund nach § 171, Punkt 5 vorhanden ist, weil diese Behörden und Organe zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin nicht berufen sind.

Die Zulässigkeit der Verhaftung der in militärischer Uniform erscheinenden Offiziere und Gleichgestellten, dann der aktiven, in Ausübung eines militärischen Dienstes begriffenen Militärpersonen überhaupt durch Polizei- oder andere Sicherheitsbehörden und -organe knüpft § 173, Absatz 2 an mehrfache Bedingungen, wodurch sowohl dem Zwecke, dem die Verhaftung dienen soll, als auch dem berechtigten Standesbewußtsein der Offiziere und Gleichgestellten, wie nicht minder dem militärischen Dienste entsprechend Rechnung getragen und anderseits erreicht wird, daß Konflikte nicht so leicht entstehen können.

Daß der Festgenommene von der Militärbehörde, der er zu übergeben ist, sofort zu vernehmen, und wenn Gründe zur weiteren Verwahrung nicht vorliegen, sogleich auf freien Fuß zu stellen, andernfalls dem zuständigen Kommandanten die Meldung zu erstatten ist (§ 173, letzter Absatz), entspricht dem Gebote der Billigkeit und erfordert keine weitere Begründung.

Die Bestimmungen des § 174 des Entwurfes finden ihre Rechtfertigung in der besonderen Gefährlichkeit einer von einer großen Zahl von Personen begangenen strafbaren Handlung und der darin begründeten Notwendigkeit eines energischen Einschreitens, um Verabredungen zu verhindern, die die Ermittlung des Tatbestandes völlig vereiteln könnten (vergl. auch § 181 der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung).

Während nach dem Entwurfe die Verwahrungshaft den militärischen Verhältnissen Rechnung tragend an bestimmte formelle Voraussetzungen nicht geknüpft ist, ist für die Verhängung der Untersuchungshaft durch den zuständigen Kommandanten im § 177 des Entwurfes ein genau einzuhaltender Vorgang vorgeschrieben. Demnach hat der zuständige Kommandant einen schriftlichen Haftbefehl auszufertigen, worin die Person des zu Verhaftenden und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Untersuchungshaft genau anzugeben sind.

Sowohl gegen die Verhängung der Untersuchungshaft, als auch gegen ihre Aufrechterhaltung, wenn ein Grund zur Verhaftung nicht mehr vorliegt (§ 182), steht dem Beschuldigten laut § 177, Absatz 2 die Beschwerde zu, die im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, sonst an den Obersten Militärgerichtshof geht. Streng folgerichtig wäre es, wenn auch im letzteren Falle die Entscheidung über die Beschwerde einem höheren zuständigen Kommandanten eingeräumt würde. Da es jedoch nach § 28 des Entwurfes Kommandanten bei den Divisionsgerichten gibt, die über sich keinen militärisch vorgesetzten zuständigen Kommandanten haben (die Militärterritorialkommandanten, der Marinekommandant), so war es wegen der Gleichmäßigkeit in der Behandlung angezeigt, in allen diesen Fällen den Instanzenzug an den Obersten Militärgerichtshof zu leiten, wodurch dem Beschuldigten kein Unrecht geschieht. Einer durch diesen Instanzenzug etwa zu befürchtenden Verzögerung des Verfahrens suchte der Entwurf durch die Bestimmung des § 177, Absatz 3 zu begegnen. Daß die Beschwerde nicht befristet ist, entspricht der Billigkeit und trägt der Erwägung Rechnung, daß auch im Laufe der Haft Umstände eintreten können, die die Enthaftung rechtfertigen.

Die im § 178 des Entwurfes angeordnete Vernehmung des in das Gefängnis eingelieferten Untersuchungshäftlings durch einen Offizier für den Justizdienst des Gerichtes verfolgt den Zweck, den Beschuldigten sofort über sein Beschwerderecht gegen den Haftbefehl zu belehren und seine darauf bezüglichen Äußerungen entgegenzunehmen und ihm, sofern gegen ihn das gerichtliche Ermittlungsverfahren angeordnet wurde, auch sonst gleich nach der Einlieferung richterliches Gehör zu verschaffen. Das aufzunehmende Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu bringen.

In die §§ 179 bis 181 des Entwurfes sind die Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnungen über die Behandlung der in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft Befindlichen übernommen worden.

Die übrigen Detailvorschriften gehören in die Gefangenhausinstruktionen, wo sie auch dermalen enthalten sind.

Die weitere Anordnung des Entwurfes (§ 182), daß sowohl die Verwahrungshaft, als auch die Untersuchungshaft sofort aufzuheben ist, sobald Gründe zur Verhaftung nicht mehr vorliegen, erfordert keine Begründung. Hervorgehoben sei nur, daß der Grund, der die weitere Aufrechterhaltung der Haft notwendig macht, mit dem, der die Verhaftung veranlaßt hat, nicht immer identisch sein muß.

Eine Aufhebung der Untersuchungshaft auf Grund einer Kautions- oder Bürgschaftsleistung entspricht nicht den militärischen Verhältnissen und wurde deshalb nicht aufgenommen.

Nach den Zivilstrafprozeßordnungen findet die Aufhebung der Untersuchungshaft gegen Kautions- oder Bürgschaftsleistung statt, wenn die Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes verhängt wurde. Um

die eingesetzte Summe nicht zu verlieren, soll der Beschuldigte von der Flucht abgehalten werden. Der Soldat aber, der flüchtig wird, um sich der Strafe zu entziehen, macht sich hiedurch des Verbrechens der Desertion schuldig. Dieser Umstand hält von der Flucht gewiß ebenso zurück, als die Besorgnis um materiellen Schaden. Die Loskaufung von der Haft würde bei dem engen Bande, das alle Mitglieder der gemeinsamen Wehrmacht umschließt, die Ansicht einer ungleichen Behandlung der Reichen und Armen reifen lassen, was sorgfältig verhütet werden muß.

XIII.

Vernehmung der Zeugen.

(§§ 183 bis 202.)

Über die Vernehmung der Zeugen ist nachstehendes hervorzuheben:

Die Zeugenschaftspflicht vor den mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden und Organen der gemeinsamen Wehrmacht ist im § 183 in Übereinstimmung mit den gleichen Anordnungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen festgesetzt.

Aktiv dienende Militärpersonen werden gleichwie Beschuldigte dieser Art durch dienstliche Anordnung stellig gemacht (§ 184, Absatz 1), andere Personen vorgeladen (§ 184, Absätze 2 und 3). Die Vorladung geschieht in der Regel im Wege der Zivilbehörden, kann aber bei Gefahr am Verzuge auch durch den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) oder durch das Untersuchungsgericht unmittelbar geschehen.

Als Zwangsmittel, die zur Herbeischaffung von Zeugen zur Vernehmung angewendet werden können, erwähnt der Entwurf die Vorführung und die Bestrafung (§ 185).

Eine Regelung der Vorführung und der Bestrafung ungehorsamer Zeugen war im Entwurfe nur soweit erforderlich, als diese Zeugen nicht zu den aktiven Militärpersonen gehören. Die Gründe hiefür sind die nämlichen, die für den gleichen Vorgang des Entwurfes bei ungehorsamen Beschuldigten maßgebend waren (siehe Erläuterungen zu § 158).

Bezüglich der der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen ist folgendes zu bemerken. Diese können vor den Heeresstrafbehörden natürlich keinem größeren Zeugenzwange unterworfen werden als vor den Zivilstrafbehörden. Da nun die allgemeinen Strafprozeßordnungen bei gerichtspolizeilichen Vernehmungen außer der Vorführung die Anwendung eines Zeugenzwanges nicht kennen (vergleiche insbesondere § 98, Absatz 3 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung), so erscheint eine Bestrafung wegen Nichtbefolgung der Vorladung vor den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) (§ 141, Absatz 3) ausgeschlossen. Bloß die Vorführung ist zulässig (§ 132, Absatz 2). Wohl aber kann ein solcher Zeuge, der zum militärischen Untersuchungsgerichte im Sinne des § 184 ordnungsmäßig vorgeladen wurde und dieser Vorladung keine Folge leistet, außer mittels Vorführung auch mittels Strafen zum Gehorsam gezwungen werden. Die zur Vermeidung von Mißgriffen und Konflikten getroffene Anordnung des § 132, Absatz 2, wonach solche Zeugen vor die militärischen Kommandanten und Lokalbehörden nicht zwangsweise vorgeführt werden dürfen, wurde schon im X. Abschnitte erörtert.

Zur Wahrung der allgemeinen Zuständigkeitsgrenzen soll laut § 185, Absatz 2 sowohl wegen Vorführung, als auch wegen Bestrafung eines einer Vorladung vor das Heeresgericht nicht Folge leistenden Zeugen das zuständige Bezirksgericht ersucht werden, gegen dessen Verfügungen die in den bürgerlichen Strafprozeßordnungen vorgesehenen Rechtsmittel statthaft sind (§ 185, vorletzter Absatz). Wegen der Vorführung solcher Zeugen kann in dringenden Fällen auch die Polizei- oder eine andere Sicherheitsbehörde ersucht werden. An diese ist auch das Ersuchen um Vorführung dann zu richten, wenn es sich um die Einvernahme des Zeugen durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier handelt.

Was die Vernehmung von Zeugen im Wege des Ersuchens (§ 186), die Vernehmung von im Auslande sich aufhaltenden Zeugen (§ 187), die Hindernisse der Zeugenschaft (§ 188), die Befreiung von der Zeugenschaftspflicht (§§ 189 und 190), die Vernehmung von Personen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor der amtshandelnden Behörde verhindert sind (§ 191), endlich die Vernehmung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und von Personen betrifft, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt (§ 192), wird auf die gleichen Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen hingewiesen, denen der Entwurf mit unwesentlichen Abweichungen gefolgt ist.

Hervorzuheben ist die Bestimmung des § 189, letzter Absatz, die den schon früher angedeuteten Grundsatz ausspricht, daß die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen von der Zeugenschaftspflicht und von der Pflicht zur Eidesleistung auch dann befreit sind, wenn Umstände vorliegen, die nach der Zivilstrafprozeßordnung eine solche Befreiung begründen. Bezüglich der Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, war in dieser Hinsicht eine Ausnahmsbestimmung überflüssig, weil die Vorschriften über die Befreiung von der Zeugenschaftspflicht für alle Teile der bewaffneten Macht und für die Gendarmerie die gleichen sind.

Zu § 193 des Entwurfes ist zu bemerken, daß die im § 185 über die Bestrafung ungehorsamer Zeugen enthaltenen Grundsätze auch bei der Bestrafung von Zeugen in Anwendung kommen, die sich ohne gesetzlichen Grund weigern, das Zeugnis oder den Zeugeneid abzulegen.

Allerdings waren hier auch jene Fälle ins Auge zu fassen, wo die Weigerung von aktiven Militärpersonen ausgeht. Daß sich diese Personen durch ihre ungerechtfertigte Weigerung, den militärischen Behörden und Amtsorganen in Strafsachen Rede und Antwort zu stehen, vor allem gegen die militärische Disziplin vergehen, liegt auf der Hand. Sie werden daher durch eine solche Weigerung straffällig und die gegen sie in Anwendung zu bringenden Zwangsmittel haben in erster Linie den Charakter einer Strafe. Doch wurde im § 193, Absatz 2 auch dem Charakter dieser strafprozessualen Maßregel als Zwangsmittel insoweit Rechnung getragen, als die Haft nicht über die Zeit des Verfahrens in der Instanz und in der Gesamtdauer nicht über die Zeit von sechs Monaten, bei Vergehen (Übertretungen) nicht über die Zeit von drei Monaten ausgedehnt werden darf.

Daß die Zeugen einzeln und in der Regel ohne Beisein des Beschuldigten, des Privatklägers und anderer Zeugen und, wenn die Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter stattfindet, auch ohne Beisein des Anklägers vernommen werden (§ 194, Absatz 1), ist eine auch im allgemeinen Strafverfahren geltende Vorschrift.

Auch die ausnahmsweise gestattete Zulassung der Parteienöffentlichkeit bei Vernehmungen von Zeugen durch den Untersuchungsrichter, wie sie § 194, Absatz 2 vorsieht, findet sich in der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 125, Absatz 2).

Die in den Absätzen 3 und 4 des § 194 für den zu den aktiven Militärpersonen gehörigen Beschuldigten gemachten Einschränkungen sind im Interesse des militärischen Dienstes und der Beschleunigung des Verfahrens geboten, aber auch in diesen Fällen ist der Beschuldigte berechtigt, sich bei der Zeugenvernehmung durch seinen Verteidiger vertreten zu lassen.

Die Vorschriften des Entwurfes über den weiteren Gang der Vernehmung der Zeugen und über deren Beeidigung (§§ 195 bis 202) weisen nur im § 198, Absatz 2 und im § 199, Absatz 3 Sonderbestimmungen auf, die in den militärischen Verhältnissen begründet sind. Die Bestimmung im § 198, Absatz 2 trägt der Erwägung Rechnung, daß Gegenüberstellungen von Offizieren untereinander und mit anderen Personen, besonders mit Untergebenen oder Niedereren, aus militärischen Standesrücksichten und aus disziplinären Gründen womöglich vermieden werden müssen. Nach offiziersmäßiger Ansicht hat es immer etwas Anstößiges an sich, wenn einem Offizier in Gegenwart von mehreren Leuten ins Gesicht gesagt wird, daß seine Angabe der Wahrheit nicht entspricht. Der Soldat wird dahin erzogen, auf Ausstellungen des Offiziers nicht zu erwidern, dessen Befehle zu vollziehen und sich dann erst, wenn er sich in seinem Rechte gekränkt sieht, zu beschweren. Im Strafprozesse kann der Soldat nicht auf einen ganz anderen Boden gestellt werden. Es kann daher eine Gegenüberstellung zwischen Offizieren untereinander und mit anderen Personen nur dann stattfinden, wenn dies durch das oberste Prinzip der Strafrechtspflege, nämlich die Erforschung der materiellen Wahrheit, unbedingt gefordert wird (vergl. auch § 285, Absatz 2).

Die Sonderbestimmung des § 199, Absatz 3 trägt die Begründung in sich, indem sie die zu befürchtende Störung des militärischen Dienstes als Voraussetzung ihrer Anwendung anführt. Die Verlesung der Aussage der dort erwähnten Zeugen in der Hauptverhandlung wird allerdings nur dann statthaft sein, wenn der Grund, der ihre Beeidigung im Ermittlungsverfahren notwendig erscheinen ließ, zur Zeit der Hauptverhandlung noch fortbesteht (§ 288, Punkt 1), oder wenn der Angeklagte der Verlesung zustimmt (§ 288, Punkt 4); liegt keine dieser beiden Voraussetzungen vor, so sind auch die im § 199, Absatz 3 bezeichneten Zeugen in der Hauptverhandlung neuerdings zu vernehmen, falls ihre Aussage im Beweisverfahren nicht entbehrt werden kann.

XIV.

Augenschein und Sachverständige.

(§§ 203 bis 225.)

Der Entwurf läßt sich auch beim Augenscheine das Interesse des Beschuldigten ganz besonders angelegen sein, indem er sowohl ihm als auch seinem Verteidiger im § 203, Absätze 2 und 3 die Anwesenheit bei dieser Amtshandlung gestattet und das Recht zugesteht, Gegenstände und Umstände zu bezeichnen, worauf die Ermittlung auszudehnen wäre.

Die Anordnung und Vornahme des Augenscheines geschieht nach § 204 des Entwurfes in der Regel durch das Untersuchungsgericht, soweit es nicht durch die Bestimmungen des § 132, Absatz 1 beschränkt ist.

Von den übrigen Bestimmungen über den Augenschein und über die Sachverständigen erfordert nur die Anordnung des § 224 des Entwurfes, als eine in den Zivilstrafprozeßordnungen nicht vorkommende militärstrafprozessuale Verfügung, besondere Hervorhebung. Sie betrifft die Feststellung des Vorganges bei der Erhebung des Tatbestandes wegen nicht erfüllter Schuldigkeit vor dem Feinde (§§ 243 bis 260 des Militärstrafgesetzbuches) und wegen der Delikte, die das Militärstrafgesetzbuch in den §§ 271 bis 292 unter der Bezeichnung: „Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen" zusammenfaßt, falls sich dabei die Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens, eines sogenannten „taktischen Pareres", ergibt.

Der § 224 schreibt für solche Fälle die Einholung des Gutachtens einer kriegswissenschaftlichen Kommission vor und weist wegen der näheren Bestimmungen über die Bildung dieser Kommission und ihr Vorgehen auf den Verordnungsweg.

XV.

Beschlagnahme. Haus- und Personsdurchsuchung.

(§§ 226 bis 236.)

Die Beschlagnahme wird in den §§ 226 bis 229 des Entwurfes selbständig behandelt, abweichend von jenem älteren System, das die Beschlagnahme nur als einen Anhang der Haus- und Personsdurchsuchung ansieht (vergl. §§ 143 ff. der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung), denn einerseits richtet sich die Hausdurchsuchung nicht ausschließlich auf die Auffindung eines Gegenstandes, sondern hat häufig die Ausforschung des Täters oder eines Mitschuldigen zum Zwecke, anderseits kann auch unabhängig von einer Haus- oder Personsdurchsuchung sich die Notwendigkeit der Beschlagnahme eines Gegenstandes ergeben.

Nach § 226 sind Gegenstände, die dem Verfalle unterliegen oder als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können, entweder in Verwahrung oder in Beschlag zu nehmen.

Die Beschlagnahme erfolgt, wenn der im Gewahrsam einer Person befindliche Gegenstand nicht freiwillig herausgegeben wird. In allen anderen Fällen genügt die formlose Verwahrung bei Gericht oder bei der sonst die Ermittlung oder Erhebung führenden Behörde (Organ).

Diese Unterscheidung zwischen Verwahrung und Beschlagnahme scheint theoretisch und praktisch die richtige zu sein gegenüber den Bestimmungen anderer Strafprozeßordnungen, die das unterscheidende Merkmal darin erblicken, ob sich der betreffende Gegenstand im Gewahrsam einer Person befindet oder nicht und im ersteren Falle ausnahmslos die förmliche Beschlagnahme vorschreiben, gleichgültig, ob diese Person zur Herausgabe freiwillig bereit ist oder nicht.

Die zur Begründung dieser Begriffsbestimmung aufgestellte Behauptung, daß die Abnahme eines Gegenstandes, der sich in der Innehabung einer Person befindet, immer einen Eingriff in die Privatrechte bedeute, daher einer formellen richterlichen Verfügung, der Beschlagnahme, bedürfe, kann nämlich für jene Fälle nicht als zutreffend bezeichnet werden, wo die Herausgabe über Aufforderung oder vielleicht selbst ohne eine solche freiwillig erfolgt. Die Freiwilligkeit der Handlung auf der einen Seite schließt auf der anderen Seite die Möglichkeit eines Eingriffes in fremde Rechte aus.

In praktischer Hinsicht empfiehlt sich die Anordnung des Entwurfes, weil sie das Verfahren erleichtert und beschleunigt, was hier noch umsomehr ins Gewicht fällt, als die Anordnung und Vornahme der Beschlag-

nahme bei Personen und in Räumlichkeiten, für die das Untersuchungsgericht nach den allgemeinen Grundsätzen über die Abgrenzung zwischen der Heeres-, der Landwehr- und der Zivilstrafgerichtsbarkeit nicht zuständig ist, in der Regel im Wege des Ersuchens durch das zuständige Strafgericht erfolgen muß (§ 235, Absatz 3), welcher Vorgang in dem Falle, als der Inhaber zur freiwilligen Herausgabe des Gegenstandes bereit ist, eine von keinem Gesichtspunkte aus zu rechtfertigende Verzögerung des Verfahrens herbeiführen müßte.

Was die Beschlagnahme von Briefen, Telegrammen und anderen Sendungen betrifft, die vom Beschuldigten herrühren oder die für ihn bestimmt sind (§§ 227 bis 229), so folgt der Entwurf im wesentlichen wieder den einschlägigen Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen. Namentlich räumt § 227, Absatz 4 dem vorgesetzten Kommando des Beschuldigten, dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) und der Lokalbehörde das Recht ein, von den Post- und Telegraphenämtern und den anderen Beförderungsanstalten die Zurückbehaltung von derartigen Sendungen zu verlangen, welchem Ansuchen diese Ämter und Anstalten nachzukommen verpflichtet sind. Erfolgt jedoch binnen drei Tagen keine Verfügung des Untersuchungsgerichtes, so darf die Beförderung nicht weiter verschoben werden (vergl. § 146, Absatz 2 der österreichischen und § 178, Absatz 3 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung).

Bei der Hausdurchsuchung unterscheidet der Entwurf im § 230, der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§§ 173 und 174) folgend, zwischen der Hausdurchsuchung bei dem einer strafbaren Handlung Verdächtigten und der bei anderen Personen. Erstere soll jederzeit statthaft sein, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß sie zur Ergreifung des Schuldigen oder zur Entdeckung irgend eines Beweismittels oder eines dem Verfalle unterliegenden Gegenstandes führen werde. Hingegen soll die Hausdurchsuchung bei anderen Personen nach Absatz 2 des § 230 nur dann vorgenommen werden können, wenn Tatsachen vorliegen, woraus zu schließen ist, daß der einer strafbaren Handlung Verdächtigte oder ein bestimmtes Beweismittel oder ein bestimmter dem Verfalle unterliegender Gegenstand in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen aufgefunden werden könnte. Die Hausdurchsuchung kann jedoch auch bei dritten Personen ohne die erwähnte Beschränkung stattfinden, wenn in den zu durchsuchenden Räumen die Tat verübt oder der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder wenn der Beschuldigte bei seiner Verfolgung sich in diese Räume geflüchtet hat. Schließlich ist auch die Hausdurchsuchung in den zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmten Räumen, wie Kasernen, Lagern, Kriegsschiffen u. s. w., keinerlei Beschränkung im erwähnten Sinne unterworfen, weil in diesen Räumen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung dem militärischen Befehlshaber jederzeit und auch ohne Zusammenhang mit einem strafgerichtlichen Verfahren die Durchsuchung (Visitierung) zustehen muß.

Die Personsdurchsuchung ist gemäß § 231 des Entwurfes ebenso wie im bürgerlichen Strafverfahren nur an dem einer strafbaren Handlung Verdächtigten, dann an übelbeleumundeten Personen, schließlich an Personen gestattet, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können (vergl. § 139 der österreichischen und § 176, Absätze 1 und 2 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung).

Die Vorschriften über den Vorgang bei Haus- und Personsdurchsuchungen im § 232, dann bei Auffindung von Gegenständen gelegentlich solcher Durchsuchungen, die auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen der die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen (§ 233), endlich bei der Durchsuchung von Papieren (§ 234) sind gleichfalls den Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen nachgebildet. Die Sonderbestimmung im letzten Absatze des § 232, wonach eine Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit der Durchsuchung dem Beteiligten dann nicht erfolgt wird, wenn die Untersuchung in einem zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmten Raume vorgenommen wurde, findet in den militärischen Verhältnissen ihre Begründung, indem der Soldat in den Diensträumen sich eine Visitierung jederzeit auch ohne Beziehung auf ein strafgerichtliches Verfahren gefallen lassen muß und nicht berechtigt ist, sich über die hiebei gemachten Wahrnehmungen eine Bescheinigung geben zu lassen. Den gleichen Motiven entspringt auch die Verfügung des Entwurfes im § 235, Absatz 2, wonach die als Regel vorgeschriebene Ausfolgung einer Bescheinigung über die Vornahme einer Hausdurchsuchung und deren Gründe an den Beteiligten dann zu entfallen hat, wenn die Durchsuchung in einer zu militärdienstlichem Gebrauche bestimmten Räumlichkeit stattgefunden hat.

Nach § 235 des Entwurfes steht das Recht der Anordnung und Vornahme der Beschlagnahme und der Haus- und Personsdurchsuchung bei den der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen und in Heeresgebäuden und vom gemeinsamen Heere besetzten Gebäuden und Räumen dem Untersuchungsgerichte zu. Bei Gefahr am Verzuge wird, wie schon früher erwähnt wurde, das gleiche Recht in den §§ 145, Absatz 2 und 142, Absatz 1 auch den Kommandos des gemeinsamen Heeres und dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) eingeräumt, mit alleiniger Ausnahme des Rechtes der Beschlagnahme von Briefen, Telegrammen und anderen Sendungen, in welcher Hinsicht die Bestimmung des § 227, Absatz 4 allein maßgebend ist.

Es können sonach diese Ermittlungshandlungen von den genannten Militärbehörden und Organen ausnahmsweise auch bei Personen angeordnet und vorgenommen werden, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, nämlich sobald die Amtshandlung innerhalb der vorhin bezeichneten Gebäude oder Räumlichkeiten vorzunehmen ist. Die Wahrung der militärischen Autorität innerhalb dieser Räume und die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung in ihnen erheischen diese allerdings selten vorkommende Ausnahme von dem im Entwurfe sonst überall und so auch in den §§ 235, Absatz 3 und 236 zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze, wonach Zwangsmittel gegen die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Personen von den zur Strafrechtspflege in der gemeinsamen Wehrmacht berufenen Behörden und Organen unmittelbar weder verfügt noch angewendet werden dürfen.

XVI.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage.

(§§ 237 bis 245.)

Das Ermittlungsverfahren ist nach § 237 des Entwurfes zu beenden, sobald sein Zweck erreicht ist, das ist, jene Umstände ausgeforscht und festgestellt sind, die zur Entscheidung der Frage notwendig sind, ob die Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben werden könne oder nicht (§ 140).

Diese Entscheidung kommt im Anklageprozesse dem Ankläger, somit im neuen Strafverfahren für die gemeinsame Wehrmacht dem zuständigen Kommandanten zu, der sie persönlich zu treffen hat (vergl. Erläuterungen zu § 44).

Über die Einholung dieser Entscheidung bestimmt § 237, daß der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) sofort, nachdem er die anwaltliche Ermittlung für beendet erachtet, die Ermittlungsakten dem zuständigen Kommandanten mit einem Antrage vorzulegen hat.

War mit der Ermittlung das Untersuchungsgericht betraut (§ 143), so sind nach Absatz 2 des § 237 die Ermittlungsakten vom Untersuchungsgerichte an den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) zu leiten, der längstens binnen acht Tagen die Schlußfassung des zuständigen Kommandanten einzuholen hat.

Daß der zuständige Kommandant eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens anordnen (§ 237, letzter Absatz), das heißt, dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) den Befehl erteilen kann, bestimmte ergänzende Ermittlungshandlungen selbst vorzunehmen oder beim Untersuchungsgerichte zu beantragen, ist in seiner Stellung als eigentlicher Strafverfolger und in seinem Verhältnisse zum Militäranwalte (Gerichtsoffizier) begründet.

Das Ermittlungsverfahren wird entweder durch Einstellung oder durch Erhebung der Anklage abgeschlossen.

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn der zuständige Kommandant auf Grund des Ergebnisses dieses Verfahrens findet, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder daß die strafbare Handlung im Sinne des § 2 des Entwurfes im Disziplinarwege auszutragen sei.

Die Art der Durchführung des Ermittlungsverfahrens, ob es nämlich vom Militäranwalte (Gerichtsoffizier) oder vom Untersuchungsgerichte geführt wurde, hat auf den Abschluß dieses Verfahrens lediglich in formeller Beziehung einen Einfluß, indem im letzteren Falle die Einstellung formell vom Untersuchungsgerichte ausgesprochen wird. (Über die Verschiedenheit des Rechtsmittelzuges vergl. § 106 und die Erläuterungen dazu.) Die Grundlage der Einstellung ist aber auch in diesem Falle die Entscheidung des zuständigen Kommandanten. Dies bedeutet eine Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen, die außer der Einstellung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter auf Grund des Antrages des Staatsanwaltes eine Einstellung auch gegen den Willen des Staatsanwaltes durch Beschluß eines Gerichtskollegiums (Ratskammer, Gerichtshof zweiter Instanz, Anklagesenat, urteilendes Gericht) kennen (§ 109, Absatz 2 der österreichischen und § 128, Absatz 2 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung).

Diese Befugnis eines Gerichtskollegiums erschien mit der Stellung des zuständigen Kommandanten im Entwurfe unvereinbar. Der zuständige Kommandant ist der allein berechtigte Strafverfolger im neuen Verfahren, es ist durchaus unzulässig und es würde mit seiner Verantwortlichkeit für die Disziplin im Widerspruche stehen, wollte man einer anderen Autorität das Recht zugestehen, den Beschuldigten selbst gegen den Willen des zuständigen Kommandanten außer Verfolgung zu setzen, mithin die Stellung des Beschuldigten vor das Kriegsgericht zu verhindern.

Die Voraussetzungen, unter denen der zuständige Kommandant berechtigt ist, die Versetzung des Beschuldigten außer Verfolgung anzuordnen, sind im § 239, Punkte 1 bis 3 des Entwurfes taxativ aufgezählt (vergl. § 101 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung). Durch diese Aufzählung soll jede Willkür des zuständigen Kommandanten in der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen werden. Zu § 239, Punkt 3 ist zu bemerken, daß diese Anordnung, obwohl sie dem Ermessen des zuständigen Kommandanten, ob er die Anklage erheben lassen soll oder nicht, einen gewissen Spielraum gestattet, dennoch keine Ausnahme vom Legalitätsprinzipe (siehe zu § 43) bildet. Es liegt hier nicht die Frage vor, ob die Erhebung einer begründeten Anklage unterbleiben dürfe (Opportunitätsprinzip), sondern bloß, ob sich im gegebenen Falle die Anklage genügend begründen, das heißt mit Aussicht auf Erfolg erheben lasse.

Hinsichtlich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Austragbarkeit der Straffache im Disziplinarwege (§§ 239, Absatz 2 und 240) wird auf das zu § 2 des Entwurfes Gesagte hingewiesen.

Was die Erhebung der Anklage, das ist die Versetzung in den Anklagestand betrifft, so weichen über den hiebei zu beobachtenden Vorgang die Zivil- und Militärstrafprozeßordnungen vielfach voneinander ab.

Nach dem französischen code d'instruction criminelle ist die Versetzung in den Anklagestand der Entscheidung eines richterlichen Kollegiums vorbehalten. Dieser Einrichtung sind viele Prozeßgesetze gefolgt, und zwar auch militärische. Nach dem italienischen Militärstrafprozesse spricht die commissione d'inchiesta, ein Richterkollegium, in dem allerdings kein Jurist mitwirkt, das Verweisungserkenntnis aus (Artikel 426). Auch nach der früheren bayerischen Militärstrafprozeßordnung entschied das Bezirksgericht über die Versetzung in den Anklagestand. Im deutschen Militärstrafprozesse hingegen erfolgt die Versetzung in den Anklagestand über Befehl des Gerichtsherrn, ohne daß gegen diesen Befehl irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. Nach englischem Zivilstrafprozeßrecht entscheidet eine grand jury über die Versetzung in den Anklagestand. Der englische Militärstrafprozeß hingegen überläßt diese Entscheidung der Militärbehörde.

Nach dem vorliegenden Entwurfe entscheidet über die Erhebung der Anklage, wie schon eingangs dieses Abschnittes erwähnt wurde, kein Richterkollegium, sondern sie erfolgt über Befehl des zuständigen Kommandanten durch Einbringung der Anklageschrift durch den Militäranwalt, im Verfahren vor den Brigadegerichten durch Stellung des Strafantrages bei Gericht durch den Gerichtsoffizier (§ 242).

Folgende Gründe waren bei dieser Normierung maßgebend:

Wenn einem Richterkollegium die Versetzung in den Anklagestand überwiesen wird, so ist dies eine Abweichung von dem Anklageprinzipe. Es werden hiedurch die Rollen des Anklägers und des Richters verwechselt, indem Richter und nicht das Anklageorgan die Anklage erheben. Das Anklageorgan kann durch die richterliche Entscheidung in die mißliche Lage versetzt werden, bei der Hauptverhandlung nicht die eigene, sondern eine fremde Ansicht vertreten zu müssen.

In vielen Fällen ist für den Beschuldigten ein richterliches Erkenntnis über die Versetzung in den Anklagestand nicht erwünscht, da es in seinem Interesse liegen kann, daß die Sache so schleunig als möglich in der Hauptverhandlung entschieden werde. Auch kann unter Umständen die Entscheidung durch ein Richterkollegium über die Versetzung in den Anklagestand von nachteiliger Wirkung für den Angeklagten sein. Es kann nämlich dem Angeklagten bei der Hauptverhandlung nachteilig sein, daß gegen ihn bereits ein Kollegialbeschluß vorliegt.

Diese Gründe haben den Gesetzgeber bewogen, auch in den bestehenden Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie die Versetzung in den Anklagestand den Anklageorganen zu überlassen (§ 207 der österreichischen und § 254 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung). Zu den angeführten juristischen Gründen treten für das Militärstrafverfahren aber auch noch militärische hinzu, insbesondere jene, die vorhin angeführt wurden, um die Notwendigkeit nachzuweisen, daß das Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, ausschließlich dem zuständigen Kommandanten zukommen müsse. Die Entscheidung über den Umstand, ob ein Beschuldigter überhaupt vor Gericht gestellt werden soll, darf dem zuständigen Kommandanten, dem im Interesse der Aufrechterhaltung der militärischen Rechtsordnung die Strafverfolgung verliehen ist, unter keinen Umständen entzogen werden.

Dieser prinzipielle Standpunkt des Entwurfes schließt aber auch jedwedes Einspruchsrecht des Angeklagten gegen die Erhebung der Anklage aus, weshalb ein solches im Entwurfe, gleichwie im deutschen Militärstrafverfahren, auch nicht vorgesehen ist. Für die Nichteinführung dieses Rechtsmittels sprach auch die praktische Erwägung, daß es geeignet wäre, das Verfahren wesentlich zu verzögern, und dabei doch nur in den seltensten Fällen von einem für den Angeklagten günstigen Erfolg begleitet wäre, wie dies die Erfahrung im Zivilstrafverfahren lehrt.

Es wurde schon oben angedeutet, daß eine förmliche Anklageschrift auf Grund des Befehles des zuständigen Kommandanten nur vom Militäranwalte einzubringen ist, während zur Erhebung der Anklage im Verfahren vor den Brigadegerichten die Übermittlung dieses Befehles an das Gericht mit einem die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung enthaltenden schriftlichen Antrage des Gerichtsoffiziers auf Bestrafung

genügt. Durch letztere Anordnung soll das Verfahren vor den Brigadegerichten beschleunigt und dem Gerichtsoffizier, der bekanntlich kein Jurist ist, die dem Laien Schwierigkeiten bereitende Verfassung einer förmlichen Anklageschrift erspart werden.

Die Anklage ist laut § 244, letzter Absatz erhoben, sobald die Anklageschrift oder der Strafantrag des Gerichtsoffiziers dem Beschuldigten mitgeteilt oder zugestellt worden ist. An aktive Militärpersonen des Mannschaftsstandes (in keine Rangklasse eingereihten Gagisten) und an die in Haft befindlichen anderen Beschuldigten geschieht diese Mitteilung immer mündlich und zwar, wenn sich der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Gerichtes befindet, allenfalls auch im Wege des Ersuchens durch das Militär- oder Zivilstrafgericht am Aufenthaltsorte des Beschuldigten oder durch sein vorgesetztes Kommando (§ 244, Absätze 1 und 2).

Die Regel, daß die Mitteilung der Anklageschrift und des Strafantrages samt dem Verzeichnisse der zur Hauptverhandlung herbeizuschaffenden Beweismittel durch ein Gericht erfolgen soll, ist deshalb zweckmäßig, weil der Beschuldigte bei dieser Gelegenheit auch über seine Rechte hinsichtlich der Verteidigung und der Stellung von Beweisanträgen belehrt werden soll (§ 244, Absatz 4). Das Gericht wird demnach von der ihm im Absatze 2 des § 244 eingeräumten Befugnis, um diese Mitteilung das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten zu ersuchen, nur dann Gebrauch machen, wenn die Sachlage und der Umfang der Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung — etwa infolge des Geständnisses des Beschuldigten — völlig sichergestellt ist und Zweifel auch darüber nicht bestehen, daß der Beschuldigte über seine Rechte hinsichtlich der Verteidigung genügend orientiert ist.

Daß § 244, Absatz 7 des Entwurfes an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind und sich nicht in Haft befinden, die Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages zuläßt, ist durch den Umstand begründet, daß, während die aktiven Militärpersonen und die Verhafteten fast ausnahmslos sofort jener Stelle vorgeführt werden können, die zur Verkündung der Anklageerhebung berufen ist, dies bei anderen Beschuldigten nicht immer möglich sein wird. Die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Offiziere und Gleichgestellten findet ihre Erklärung darin, daß zufolge der höheren Intelligenz dieser Personen die schriftliche Verständigung in der Regel genügen, daher die Vorladung vor Gericht und die mündliche Belehrung überflüssig sein wird. In beiden Fällen sorgt übrigens der Entwurf dafür, daß der Angeklagte über seine vorhin erwähnten Rechte nicht unaufgeklärt bleibe, indem er vorschreibt, daß die entsprechende Belehrung gleichzeitig mit der Mitteilung der Anklage schriftlich zu geschehen habe.

Mit der Erhebung der Anklage verbindet der Entwurf grundsätzlich die Festlegung des Gerichtsstandes. Es haben demnach gemäß § 245, Absatz 1 die nach Erhebung der Anklage hervorgekommenen oder eingetretenen Umstände auf die Zuständigkeit des Kommandanten in der Regel keinen Einfluß mehr.

Der Entwurf stellt sich jedoch nicht auf den starren formellen Standpunkt, daß die den Gegenstand der Anklage bildende Strafsache nach Erhebung der Anklage nunmehr unbedingt und unter allen Umständen vor jenem Gerichte zur Hauptverhandlung gebracht werden müsse, bei dem die Anklage eingebracht worden ist; vielmehr sollen nach § 245, Absatz 1 auch Ausnahmen von dieser Regel statthaft sein. Als solche Ausnahmen bezeichnet der Entwurf den Fall, daß nach Erhebung der Anklage Umstände hervorkommen oder eintreten, die ergeben, daß statt des Brigadegerichtes ein Divisionsgericht zuständig ist, dann den Fall, daß sich nach erhobener Anklage ergibt, daß der Angeklagte der Heeresstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht untersteht. Bei Nichtzulassung dieser Ausnahmen müßte der Ankläger nach erhobener Anklage diese aufrechterhalten und zur Hauptverhandlung bringen, obwohl Tatsachen vorliegen, die die Unzuständigkeit des betreffenden Gerichtes von vornherein erkennen lassen. Die Folge wäre, daß in den Fällen, wo die Heeresstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht begründet ist, das angerufene Kriegsgericht sich immer für unzuständig erklären müßte, ebenso wie in jenem Falle, wo zur Entscheidung über eine vor das Divisionskriegsgericht gehörige Sache ein Brigadekriegsgericht angerufen worden ist (§ 300).

Diesen Schwierigkeiten sucht der Entwurf dadurch auszuweichen, daß er in solchen Fällen den zuständigen Kommandanten ermächtigt, dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) den Auftrag zu erteilen, die Anklageschrift oder den Strafantrag zurückzuziehen, worauf das Gericht ohne Anordnung einer Hauptverhandlung die Abgabe der Strafsache an die zuständige Stelle verfügt (§ 245, Absatz 2). Selbstverständlich ist das Gericht auch in diesem Falle an den Antrag des Anklägers gebunden und hat sich in eine Überprüfung nicht einzulassen (vergl. die Erörterungen zu Beginn dieses Abschnittes).

Ganz besonders hervorzuheben ist nur, daß dieser Antrag des Anklägers an die unerläßliche Voraussetzung geknüpft ist, daß bis dahin nicht bekannt gewesene Umstände neu hervorgetreten sein oder sich ereignet haben müssen, und eine bloße Änderung in der Auffassung des zuständigen Kommandanten etwa über die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung durchaus nicht genügt. Solche Umstände sind beispielsweise eine Änderung in der Dienststellung des Angeklagten durch Beförderung, wodurch er aus dem Wirkungskreise des Brigadegerichtes in jenen des Divisionsgerichtes eintritt, die Begehung einer neuen oder

die Entdeckung einer früher verübten strafbaren Handlung, die im Sinne des § 36, Absatz 2, des Entwurfes nunmehr für alle zusammentreffenden Delikte den Kommandanten beim Divisionsgerichte und dieses Gericht zuständig erscheinen läßt, u. s. w. Zu unterscheiden ist die Bestimmung des § 245 von jener des § 255 des Entwurfes, indem letztere zwar gleichfalls das Hervorkommen von die gesetzliche Bezeichnung beeinflussenden neuen Umständen nach erhobener Anklage zum Gegenstande hat, jedoch nur von solchen Umständen, die den Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten und folglich des angerufenen Gerichtes nicht in Frage stellen.

Daß vom erwähnten Grundsatze der Nichtänderung der Zuständigkeit des Kommandanten nach erhobener Anklage für den Fall keine Ausnahme gemacht wird, als die neuen Umstände ergeben, daß statt des angerufenen Divisionsgerichtes das Brigadegericht zuständig ist, geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Strafsache nicht durch die Abtretung an ein anderes Gericht unnötigerweise zu verzögern. Das Divisionsgericht ist nach § 301 zur Urteilsschöpfung auch in brigadegerichtlichen Angelegenheiten kompetent und dem Angeklagten erwächst dadurch, daß seine Sache vor dem Divisionsgerichte statt vor dem Brigadegerichte zur Austragung gelangt, kein wie immer gearteter Nachteil.

XVII.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(§§ 246 bis 255.)

Im Prozeßstadium zwischen der Erhebung der Anklage und der Hauptverhandlung werden nach dem Entwurfe wie nach den bestehenden Zivilstrafprozeßordnungen die Zeit und der Ort der Hauptverhandlung bestimmt (§ 246), die Gegenwart der erforderlichen Personen und Gegenstände gesichert (§§ 247 und 248) und dem Angeklagten Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gegeben.

Die Zusammenstellung des Kriegsgerichtes veranlaßt das Gericht im Sinne der §§ 53 und 55 bis 58. Auch der Tag der Hauptverhandlung wird vom Gerichte bestimmt. Nach der ungarischen und, soweit Geschworenengerichte in Betracht kommen, auch nach der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung ist dieser Tag derart zu bestimmen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung mindestens ein Zeitraum von acht Tagen (im bezirksgerichtlichen Verfahren von 24 Stunden) fällt. Dies ist im Militärstrafverfahren deshalb nicht durchführbar, weil eine solche Vorausbestimmung auf mindestens acht Tage die notwendige freie Verfügung der militärischen Befehlshaber über die Truppen allzusehr beschränken würde. Es ist daher im § 247 die Frist zwischen der Bekanntgabe des Verhandlungstermines und diesem selbst derartig bestimmt, daß den aktiv dienenden Militärpersonen sowie den in Haft befindlichen Angeklagten Ort und Zeit der Hauptverhandlung spätestens am vorhergehenden Tage bekanntgegeben werden müssen, während bei anderen Angeklagten zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung wenigstens drei Tage, im brigadegerichtlichen Verfahren wenigstens ein Tag dazwischen liegen muß.

Um jedoch dem Angeklagten zur Vorbereitung seiner Verteidigung, für die diese kurzen Fristen unter Umständen nicht ausreichen dürften, genügend Zeit zu lassen, verfügt § 246, Absatz 2 des Entwurfes, daß zwischen der Mitteilung der Erhebung der Anklage und dem Termine der Hauptverhandlung mindestens ein achttägiger, im brigadegerichtlichen Verfahren mindestens ein dreitägiger Zeitraum dazwischen liegen müsse, wenn der Angeklagte nicht selbst zur Abkürzung dieser Fristen seine Zustimmung gibt. Hiedurch ist sowohl den Interessen des militärischen Dienstes wie auch jenen des Angeklagten in vollem Maße Rechnung getragen.

Die Bestimmung des § 246, Absatz 3, daß bei Abhaltung des Kriegsgerichtes an einem außerhalb des Amtssitzes des Gerichtes gelegenen Orte die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörenden Kriegsgerichtsmitglieder auch bei der Lokalbehörde des Verhandlungsortes angesprochen werden kann, bezweckt die Ersparung unnötiger Kosten, die die Kommandierung des ganzen Kriegsgerichtes aus einer anderen Garnison in den Verhandlungsort verursachen würde.

Um aber auch in solchen Fällen einerseits jede Parteilichkeit in der Zusammensetzung des Kriegsgerichtes auszuschließen, anderseits den unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden, den die jährliche Zusammenstellung und Evidenthaltung der Reihenfolge der Kriegsgerichtsmitglieder in allen jenen Garnisonsorten, wo sich kein Heeresgericht befindet, erfordern würde, bestimmt der Schlußsatz des § 246, daß als Kriegsgerichtsmitglieder stets die in der Garnison anwesenden rangältesten der zur Bildung des Kriegsgerichtes erforderlichen Chargengrade zu kommandieren sind.

Die essentielle Abweichung der Bestimmung des § 247, Schlußabsatz von den Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen, daß der Privatkläger vom Termine der Hauptverhandlung mit dem Beifügen zu verständigen ist, daß die Hauptverhandlung auch im Falle seines Nichterscheinens durchgeführt werden wird, ist die Folge des Umstandes, daß der Entwurf die prinzipale Privatanklage nicht kennt (vergl. die Erörterungen zu den §§ 104 bis 108).

Daß die bei der Hauptverhandlung nach § 248 des Entwurfes nötigenfalls zur Verwendung kommenden Ersatzrichter mindestens die gleiche Charge bekleiden müssen wie der Angeklagte, ist in Übereinstimmung mit § 55, Absatz 3 und entspricht dem Grundsatze, daß kein Niedererer über einen Höheren urteilen dürfe. Eine weitere Beschränkung bei der Auswahl der Ersatzrichter in der Richtung, daß der in das Kriegsgericht eintretende Ersatzrichter die gleiche Charge haben müsse mit jenem Kriegsgerichtsmitgliede, das er vertritt, war im Entwurfe nicht anzuordnen, weil sonst in derlei Fällen alle in dem Kriegsgerichte vertretenen Chargengrade mindestens doppelt besetzt sein müßten, was mit einer über die unbedingte Notwendigkeit hinausgehenden Störung des militärischen Dienstbetriebes und mit einer allzu intensiven Inanspruchnahme der Offiziere des Soldatenstandes zu Gerichtszwecken verbunden wäre.

Der § 250 des Entwurfes gestattet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen (§ 222 der österreichischen und § 288 der ungarischen Strafprozeßordnung) sowohl dem Ankläger und dem Privatkläger, als auch dem Angeklagten auch nach Erhebung der Anklage und vor dem Termine der Hauptverhandlung die Ergänzung der in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) angeführten Beweise oder die Herbeischaffung neuer Beweise zur Hauptverhandlung zu beantragen. Mit Rücksicht auf die im § 246, Absatz 2 bestimmten Fristen von der Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung (acht oder drei Tage) ist ein solcher Antrag längstens am vierten Tage, im brigadegerichtlichen Verfahren am Tage nach der Mitteilung der Anklageerhebung bei Gericht mündlich oder schriftlich einzubringen. Die auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten des aktiven Mannschaftsstandes und die aktiven in keine Rangklasse eingereihten Gagisten sollen diesen Antrag auch bei ihrem vorgesetzten Kommando mündlich zu Protokoll geben können. Diese Personen sind nämlich nach den Dienstvorschriften mit ihren Bitten und Beschwerden an ihren Vorgesetzten gewiesen und sollen, wie schon wiederholt erwähnt wurde, auch im Strafverfahren, soweit es möglich ist, nicht an andere Formen gewöhnt werden. Auch wird es diesen Personen schon wegen ihrer Dienstesobliegenheiten häufig unmöglich sein, ihre Anträge unmittelbar bei Gericht vorzubringen. Natürlich ist Vorsorge zu treffen, daß solche Anträge so rasch als möglich dem Gerichte bekanntgegeben werden (§ 250, Absatz 2, Schlußsatz).

Die im Absatze 2 des § 250 festgesetzten Fristen sind keine peremptorischen Fristen in dem Sinne, daß die nach ihrem Ablaufe vorgebrachten Anträge auf neue Beweismittel unbedingt abgewiesen werden müßten, vielmehr wird es nach § 251, Absatz 1 dem Gerichte, das über die Anträge zu entscheiden hat, immer freistehen, auch verspätet vorgebrachte Anträge, allenfalls unter Verschiebung der bereits anberaumten Hauptverhandlung (§ 253), zu berücksichtigen. Allerdings ist die Abweisung solcher Anträge mit ihrer verspäteten Einbringung in jedem Falle genügend motiviert. Natürlich soll der Wiederholung der Anträge in der Hauptverhandlung und der Entscheidung des Kriegsgerichtes durch ihre Abweisung im Zwischenverfahren nicht vorgegriffen werden (§ 251, Absatz 1, Schlußsatz).

Die Zeugen, deren Vernehmung von den Parteien nach der Erhebung der Anklage beantragt wird, und die Sachverständigen, die auf Grund eines neuen Beweisantrages der Parteien zu vernehmen sein werden, sind nach § 251, Absatz 2 in der Regel zur Hauptverhandlung zu laden. Ist ihr Erscheinen bei der Hauptverhandlung nicht mit Bestimmtheit zu erwarten, so kann ihre Vernehmung ebenso wie die Vernehmung der bereits in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) angeführten, am Erscheinen bei der Hauptverhandlung voraussichtlich verhinderten Zeugen und Sachverständigen (§ 249) durch einen entsendeten oder ersuchten Richter veranlaßt werden. Sowohl in diesen Fällen als auch bei der Vornahme anderer, von den Parteien beantragter Ermittlungshandlungen ist die Parteienöffentlichkeit im Entwurfe mit den im § 194, Absätze 3 und 4 enthaltenen Beschränkungen zugestanden worden.

Im ersten Absatze des § 252 räumt der Entwurf dem Gerichte das Recht ein, die Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen auch in diesem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu verfügen. Es erschien eben folgerichtig und praktisch, dieses Recht, das dem Verhandlungsleiter und dem erkennenden Gerichte nach § 283, Absatz 4 während der Hauptverhandlung zustehen soll, dem Gerichte auch vor der Hauptverhandlung zuzugestehen, wodurch Unterbrechungen oder Vertagungen der Hauptverhandlung vermieden werden.

Die Bestimmungen über die Verschiebung der Hauptverhandlung (§ 253), über den gänzlichen oder teilweisen Rücktritt des Anklägers von der Anklage aus anderen als den im § 245 erwähnten Gründen (§ 254) und über die Erörterung des Ergebnisses der nach der Anklageerhebung etwa vorgenommenen gerichtlichen Ermittlungen (§ 255) sind den gleichartigen Anordnungen der Zivilstrafprozeßordnungen nachgebildet.

Zu § 255, Absatz 1 des Entwurfes ist zu erwähnen, daß die Zurückziehung der Anklageschrift oder des Strafantrages durch den Ankläger gegen gleichzeitige Einbringung einer neuen Anklageschrift oder eines neuen Strafantrages auch dann zulässig sein soll, wenn nach der Erhebung der Anklage neue, vom Angeklagten verübte strafbare Handlungen hervorkommen, allerdings mit der Einschränkung, daß dadurch der Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten und des Gerichtes nicht berührt wird (vergl. § 245).

Dabei wird nicht verkannt, daß durch diese Bestimmung des Entwurfes der Grundsatz, daß die der Anklage zu Grunde liegende Tatsache die unabänderliche Grundlage für die Hauptverhandlung zu bilden habe, durchbrochen wird, doch glaubte der Entwurf das Verlassen dieses Grundsatzes unbedenklich wagen zu können, weil dieser auch in der Praxis der Zivilstrafgerichte eingebürgerte Vorgang einerseits einem praktischen Bedürfnisse Rechnung trägt, indem er das Verfahren vereinfacht, anderseits die Lage des Angeklagten nicht verschlechtert, indem mit der neueingebrachten Anklageschrift (oder mit dem neuen Strafantrage) ebenso vorzugehen ist wie mit jeder anderen (§ 255, Absatz 1, Schlußsatz).

Der gleiche Gedanke liegt auch den Bestimmungen des § 252, Absatz 2 und des § 255, Absatz 2 zu Grunde.

Bekanntlich ordnet § 137, Absatz 4 des Entwurfes die Erhebung der Anklage ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren für den Fall an, als der im § 140 bezeichnete Zweck des Ermittlungsverfahrens schon durch die Feststellungen derjenigen Kommandos und Behörden erreicht worden ist, die die Vorerhebungen gemäß der §§ 130, 131 und 133 gepflogen haben. Die Anklage wird also in solchen Fällen häufig schon auf Grund der vom vorgesetzten Kommando oder von der Lokalbehörde erstatteten Strafanzeige (§ 130, Absätze 1 und 2) erhoben werden können. Nun kann es sich aber herausstellen, daß die Hauptverhandlung durch diese Strafanzeige oder die anderen Feststellungen des Kommandos nicht gehörig vorbereitet ist und daß noch die Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen von Amts wegen notwendig ist. Um nun in diesen Fällen eine aller Voraussicht nach ergebnislose Hauptverhandlung zu vermeiden, gestattet der Entwurf, daß einzelne Erhebungen und Ermittlungshandlungen auch von Amts wegen vorgenommen werden können (§ 252, Absatz 2).

Da auf Grund der über Parteienantrag oder von Amts wegen vorgenommenen gerichtlichen Erhebungen oder zufolge neu hervorgekommener strafbaren Handlungen sich ferner die Notwendigkeit herausstellen kann, zur gehörigen Vorbereitung der Hauptverhandlung das Verfahren in das Ermittlungsstadium zurückzuleiten oder, falls ein Ermittlungsverfahren vor der Anklageerhebung nicht stattgefunden hatte (§ 137, Absatz 4), ein solches einzuleiten, ermächtigt der Entwurf im § 255, Absatz 2 den zuständigen Kommandanten in solchen Fällen zur Anordnung der Zurückziehung der Anklage und der Einleitung oder Ergänzung des anwaltlichen oder gerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

Ohne eine solche Ermächtigung bliebe bei neu hervorgekommenen strafbaren Handlungen nur die abgesonderte Verfolgung und Aburteilung wegen dieser Handlungen übrig, mit all den Nachteilen für das Verfahren und für den Angeklagten selbst, die mit der abgesonderten Behandlung zusammentreffender strafbarer Handlungen desselben Täters immer verbunden sind.

Es ist einleuchtend, daß in allen diesen Fällen durch die Zurückziehung der Anklage und durch die Einleitung eines neuen oder die Ergänzung des früheren Ermittlungsverfahrens zum Zwecke der besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Vereinigung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung mit dem Gegenstande der ursprünglichen Anklage in einer neu einzubringenden Anklage dem Angeklagten ein Unrecht nicht widerfährt, daß ihm vielmehr zu seiner Verteidigung noch ausreichender Gelegenheit geboten wird, als wenn die Anklage nach § 255, Absatz 1 gegen gleichzeitige Einbringung einer ergänzten Anklage zurückgezogen wird.

XVIII.

Hauptverhandlung.

(§§ 256 bis 321.)

Nach dem Entwurfe ruht entsprechend den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit das Schwergewicht des ganzen Verfahrens auf der Hauptverhandlung.

Das Kriegsgericht erkennt nach kontradiktorischer Verhandlung, nach Anhörung des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers auf Grund und in freier Würdigung der mündlich und unmittelbar erhobenen Beweise.

A. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

(§§ 256 bis 264.)

Nach § 256 des Entwurfes ist die Hauptverhandlung öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Die Öffentlichkeit ist jedoch beschränkt auf erwachsene männliche Personen, die in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen (§ 257, Absatz 1). Ausgeschlossen von der öffentlichen Hauptverhandlung sind: der zuständige Kommandant (§ 256) und bei der Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder Gleichgestellten alle aktiven und in militärischer Uniform erscheinenden nichtaktiven Militärpersonen, die nicht Offiziere oder Gleichgestellte sind (§ 257, Absatz 2), doch ist dem Verletzten und dem Privatkläger sowie ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Bevollmächtigten ohne Rücksicht auf Geschlecht oder militärischen Rang der Zutritt zur öffentlichen Hauptverhandlung stets zu gestatten (§ 257, Absatz 4).

Die Ausschließung des zuständigen Kommandanten von der Hauptverhandlung ist eine Maßregel zur Wahrung der Unbefangenheit der Kriegsgerichtsmitglieder. Die Ausschließung der Militärpersonen in militärischer Uniform, die nicht Offiziere oder Gleichgestellte sind, in Prozessen gegen Offiziere oder Gleichgestellte geschah zur Schonung des Ansehens des Offiziers- und Militärbeamtenstandes vor der Mannschaft und zur Wahrung der dienstlichen Autorität, die durch die schrankenlose Zulassung auch der Personen des Mannschaftsstandes zur Hauptverhandlung gegen Offiziere oder Militärbeamte unter Umständen eine schwere Schädigung erleiden könnte.

Ein Gebot der Billigkeit ist es, daß dem Verletzten, dem Privatkläger und deren gesetzlichen Vertretern der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung, in der über ihre Rechte erkannt wird, nicht verweigert werde.

Gleichwie im bürgerlichen Strafverfahren soll auch im Militärstrafprozesse die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung aus gewissen Gründen durch einen schriftlich abzufassenden, mit Gründen zu versehenden Beschluß des Kriegsgerichtes ausgeschlossen werden können. Als Gründe zählt § 258, Absatz 1 des Entwurfes in Übereinstimmung mit den Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie die Gefährdung der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und der Staatssicherheit auf. Eine Abart der Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist im Militärstrafverfahren die Gefährdung militärdienstlicher Interessen, was die Wissenschaft und die Praxis auch in denjenigen Auslandsstaaten anerkennt, die in ihren Militärstrafprozeßordnungen diese Abart neben der „Ordnungsgefährdung" nicht ausdrücklich erwähnen, wie Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz u. s. w. In der deutschen und in der früheren bayerischen Militärstrafgerichtsordnung ist die Gefährdung militärischer oder militärdienstlicher Interessen als Grund zur Ausschließung der Öffentlichkeit ausdrücklich genannt (§ 283 beziehungsweise Artikel 138), während in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Ausschluß der Öffentlichkeit ohne Anführung von Gründen ganz in das Ermessen des Gerichtes gestellt ist.

Der Entwurf nennt im § 258, Absatz 3 als weiteren Ausschließungsgrund das Einverständnis aller Beteiligten. Wenn diese Ausschließung den Interessen aller Beteiligten entspricht, liegt eben in der Regel kein Grund vor, die Öffentlichkeit dennoch vorzuschreiben. Immerhin kann das Kriegsgericht auch bei vorliegendem Einverständnisse der Parteien über den Ausschluß der Öffentlichkeit die öffentliche Durchführung der Verhandlung beschließen, wenn es dies aus irgend einem Grunde für zweckmäßig hält. Es geht nicht an, die Anwendung oder Nichtanwendung des wichtigen strafprozessualen Grundsatzes der Öffentlichkeit im einzelnen Falle ganz dem Belieben der Parteien zu überlassen.

Die Öffentlichkeit kann nach § 258, Absatz 2 auch dann ausgeschlossen werden, wenn im Verfahren wegen Verleumdung, wegen Erpressung oder wegen Ehrenbeleidigung durch die Zulassung der Öffentlichkeit der Schutz der Ehre und des Rufes des Verletzten oder des Privatklägers vereitelt werden würde. Diese Bestimmung bezweckt die Schonung des Verletzten und des Privatklägers, die in solchen Prozessen durch die Öffentlichkeit oft mehr an den Pranger gestellt werden, als der Angeklagte selbst. Der Mangel der gleichen Bestimmung in den Zivilstrafprozeßordnungen hat sich schon in der Praxis der Zivilstrafgerichte oft recht unangenehm fühlbar gemacht, indem es gar nicht selten vorkommt, daß derartige strafbare Handlungen nur deshalb nicht zur Anzeige gebracht werden und daher ungesühnt bleiben, weil der Verletzte sich scheut, seine intimen Angelegenheiten der Öffentlichkeit preiszugeben. Übrigens sind dem § 258, Absatz 2 ähnliche Bestimmungen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten im § 456 der österreichischen und im § 542, Absatz 2 der ungarischen Strafprozeßordnung enthalten. Als eine Maßregel zum Schutze des Verletzten oder des Privatklägers soll sie natürlich nur über dessen Antrag zur Anwendung kommen, doch soll auch hier das Ermessen des Gerichtes maßgebend sein dafür, ob der Schutz des Rufes und der Ehre des Verletzten oder des Privatklägers eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es die Ausschließung der Öffentlichkeit im modernen Strafverfahren ist, auch wirklich erheischt.

Im Falle der Ausschließung der Öffentlichkeit aus den angeführten Gründen können nach § 259, Absatz 2 der Kommandant des Truppenkörpers, der Abteilung und der Unterabteilung des Angeklagten oder der Vorstand der Dienststelle, der der Angeklagte angehört, und aktive Offiziere für den Justizdienst der Verhandlung beiwohnen (ähnlich Artikel 139 der früheren bayerischen Militärstrafprozeßordnung). Desgleichen werden durch das auf Ausschließung der Öffentlichkeit lautende Erkenntnis des Kriegsgerichtes der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten von der Verhandlung nicht ausgeschlossen.

Ebenso wie im bürgerlichen Strafverfahren kann der Angeklagte im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 260 des Entwurfes verlangen, daß der Zutritt zur Hauptverhandlung drei Personen seines Vertrauens gestattet werde. Diese müssen Personen sein, denen nach § 257, Absätze 1 und 2 der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung gestattet ist.

Die Bestimmung, daß, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, zusammen nur sechs Vertrauenspersonen beigezogen werden dürfen und die Angeklagten sich über deren Wahl zu einigen haben (§ 260, Absatz 2), ist aus dem Grunde getroffen worden, um die Ausschließung der Öffentlichkeit in dem erwähnten Falle nicht wirkungslos zu machen.

Bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit können unter Umständen militärische Gegenstände zur Verhandlung kommen, die im Interesse der Sicherheit der Wehrmacht und der Verteidigungsfähigkeit des Staates absolut geheimgehalten werden müssen. Dies wird namentlich bei Verhandlungen über Verbrechen des Verrates militärischer Geheimnisse und der Ausspähung zutreffen können. Es liegt auf der Hand, daß die Anwesenheit so vieler Personen, wie sie der Entwurf in den §§ 259 und 260 selbst für den Fall der Ausschließung der Öffentlichkeit vorsieht, diese Geheimhaltung illusorisch machen würde. Deshalb verfügt § 261, daß für die Zeit, wo solche militärischen Geheimnisse besprochen werden, auch die Vertrauensmänner und die im § 259, Absatz 2 bezeichneten Personen, also auch der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten mit Beschluß des Kriegsgerichtes von der Verhandlung ausgeschlossen werden können.

Anderseits soll der Vorsitzende des Kriegsgerichtes nach § 259, Absatz 3 und § 261, Absatz 2 in jedem Falle der Ausschließung der Öffentlichkeit einzelnen unbeteiligten Personen den Zutritt zur Hauptverhandlung ausnahmsweise gestatten können, da die Anwesenheit bestimmter Personen oft im staatlichen oder militärischen Interesse gelegen sein kann.

Eine weitere vorbeugende Maßregel zur Verhütung der Verbreitung geheimzuhaltender Tatsachen, die den in einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung der Heeresgerichte anwesenden Personen durch die Verhandlung allenfalls zur Kenntnis gelangen, sieht der Entwurf im § 263 vor. Nach Absatz 1 dieses Paragraphen kann das Kriegsgericht bei Verhandlungen, die bei Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder militärdienstlicher Interessen abgehalten werden, durch Beschluß den anwesenden Personen die Pflicht der Geheimhaltung auferlegen, wodurch ihnen verboten wird, von dem Verhandelten Unbeteiligten eine Mitteilung zu machen. Dieses Verbot kann sich auf die ganze Verhandlung oder auf einzelne Teile beziehen.

Das Schweiggebot hat in die Gesetzgebung des Auslandes schon mehrfach Aufnahme gefunden (z. B. im § 175 des deutschen Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jänner 1877) und erweist sich in der Militärgesetzgebung zur Wahrung des militärischen Geheimnisses als notwendig (vergl. § 286 der deutschen Militärstrafgerichtsordnung).

Welche strafbaren Handlungen durch die Verletzung dieses Schweiggebotes begangen werden, hängt von verschiedenen Umständen ab (vom Gegenstande der unbefugten Mitteilung, von der Absicht, in der die Mitteilung erfolgte u. s. w.). Wenn jedoch eine schwerer strafbare Handlung nicht begründet ist, soll der Straffällige, falls er der Heeres- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit untersteht, von seinem zuständigen Gerichte wegen Vergehens mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten bestraft werden. Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen sollen sich durch Verletzung dieses Schweigegebotes einer Übertretung schuldig machen und vom zuständigen Zivilstrafgerichte mit einfachem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe bis 1000 Kronen verbunden werden kann, bestraft werden (§ 263, Absätze 2 und 3).

Mit der gleichen Strafe bedroht § 264 des Entwurfes den, der die Strafanzeige, die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens beim gemeinsamen Heere oder bei der Kriegsmarine (§ 8, Absatz 1) ohne behördliche Bewilligung vor deren Vorbringen in öffentlicher Verhandlung ganz oder teilweise veröffentlicht, dann den, der aus einem solchen Strafverfahren, in dem die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wurde, einen durch den Ausschluß der Öffentlichkeit getroffenen Gegenstand der

Verhandlung ohne behördliche Bewilligung veröffentlicht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Veröffentlichung durch Druckwerke oder andere Schriften, durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl. geschieht.

Ähnliche Bestimmungen wie der in Rede stehende Paragraph des Entwurfes enthalten schon dermalen § 309 des allgemeinen Strafgesetzes und Artikel VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 von 1863. Der Entwurf stellt für die unbefugte Mitteilung oder Veröffentlichung von Tatsachen aus dem militärgerichtlichen Verfahren besondere Normen auf, da die Vorschriften der Zivilstrafgesetze sowohl die Vollständigkeit als auch die wünschenswerte Übereinstimmung der Strafdrohungen vermissen lassen.

B. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Verhandlungsleiters.

(§§ 265 bis 273.)

Die dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung nach den Zivilstrafprozeßordnungen zustehenden Befugnisse sind im Entwurfe geteilt zwischen dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsleiter.

Dem Vorsitzenden, der ein Offizier des Soldatenstandes ist, kommt die Vertretung des Gerichtes nach außen, namentlich die Aufrechterhaltung der der Würde des Gerichtes entsprechenden Ordnung zu (§ 265, Absatz 1). Die juristisch-technische Prozeßleitung führt der Verhandlungsleiter, der bekanntlich ein Offizier für den Justizdienst ist (§ 273).

Nach den meisten bestehenden Militärstrafprozeßordnungen kommt der Vorsitz einem Offizier des Soldatenstandes zu. Ein Unterschied besteht nur darin, daß einige Militärstrafprozeßordnungen die ganze Leitung der Hauptverhandlung in die Hände des Vorsitzenden legen (so die französische und die italienische Militärstrafprozeßordnung), während andere Militärstrafprozeßordnungen (z. B. die deutsche und die portugiesische) dieselbe Teilung vornehmen, die sich im Entwurfe vorfindet.

Während der Verhandlung hat der Vorsitzende alle Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung und der dem Gerichte schuldigen Achtung zu treffen. Zu diesem Behufe stehen ihm auch die nötigen Zwangs- und Strafmittel zu Gebote. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, zur Ordnung ermahnen, entfernen, nötigenfalls den Sitzungssaal räumen lassen (§ 266). Auch ist ihm das Recht eingeräumt, Zuhörer, Zeugen, Sachverständige, den Verletzten, den Privatkläger und deren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, wenn sie der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen und eine niederere Charge als er selbst bekleiden, wegen Nichtbefolgung seiner Anordnungen oder wegen beleidigenden Benehmens verhaften zu lassen und nach Umständen im Disziplinarwege zu bestrafen, wobei es keinen Unterschied macht, welcher militärischen Strafgerichtsbarkeit (gemeinsames Heer, Kriegsmarine, Landwehr) der zu Bestrafende untersteht.

Militärpersonen gleicher oder höherer Charge, als die der Vorsitzende bekleidet, sind ihrem Kommando (§§ 266 und 267), andere Personen dem zuständigen Zivilstrafgerichte anzuzeigen.

Auch der Verteidiger, der die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, kann gemäß § 268 des Entwurfes vom Vorsitzenden zurechtgewiesen und, wenn er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestraft werden. Bei Verteidigern, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht unterstehen, die also durch eine Ordnungswidrigkeit oder Achtungsverletzung nicht gleichzeitig auch eine Ausschreitung gegen die militärische Zucht und Ordnung oder gegen das Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung begehen, wurde im Interesse der Freiheit der Verteidigung, nach Muster der Zivilstrafprozeßordnungen, die Bestrafung dem Kriegsgerichte überlassen und als Strafmaximum eine Geldstrafe von 200 Kronen festgesetzt, wogegen dem Verteidiger eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an den Obersten Militärgerichtshof zustehen soll. Ein weiteres Disziplinarmittel gegen Verteidiger aller Kategorien ist die Wortentziehung, die aber, da sie in erster Linie die Interessen des Angeklagten berührt, auch nur mit Beschluß des Kriegsgerichtes verfügt werden kann (§ 268, Absatz 2). In solchen Fällen muß es dem Angeklagten freistehen, einen anderen geeigneten Verteidiger zu wählen, doch muß die Wahl auf die bei der Verhandlung anwesenden geeigneten Personen beschränkt werden, weil sonst fast immer eine mit vielen Umständen und mit Kosten verbundene Vertagung der Hauptverhandlung notwendig wäre. Ist eine solche Wahl nicht möglich, so ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, kann auch das nicht rechtzeitig geschehen, so bleibt im Falle der notwendigen Verteidigung oder, wenn das Kriegsgericht die Verteidigung für geboten erachtet, allerdings nichts übrig, als die Hauptverhandlung wegen der Wahl oder der Bestellung eines anderen Verteidigers zu unterbrechen oder zu vertagen. Ist die Verteidigung weder notwendig noch geboten, so ist die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers fortzusetzen.

Der dritte Absatz des § 268 bestimmt, daß jede Bestrafung eines in die Militärverteidigerliste eingetragenen Verteidigers dem Minister für Landesverteidigung und, wenn der Verteidiger Advokat ist, auch

seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen ist. Die erstere Anzeige dient dazu, daß der genannte Minister in die Lage versetzt werde, über die allfällige Streichung des Bestraften aus der Militärverteidigerliste zu beschließen (§ 93, Absatz 2, Punkt 2).

Nach § 269 kann der Verteidiger, der durch sein ungebührliches Benehmen die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung verschuldet hat, vom Kriegsgerichte mittels besonderen Beschlusses auch zum Ersatze der verursachten Kosten verhalten werden, wogegen dem Verteidiger eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an den Obersten Militärgerichtshof zustehen soll.

Schließlich können nach § 271 auch der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier vom Vorsitzenden wegen Ordnungswidrigkeiten zurechtgewiesen und dem zuständigen Kommandanten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die dem Vorsitzenden im Entwurfe eingeräumten Disziplinarbefugnisse stehen auch dem Vorsitzenden im Zivilstrafverfahren zu, können also auch vom Vorsitzenden der militärischen Hauptverhandlung nicht entbehrt werden.

Nach ausländischen Militärstrafprozeßordnungen — z. B. der französischen (Artikel 115), der deutschen (§ 290) und auch der russischen, spanischen, portugiesischen u. s. w. — steht dem Vorsitzenden auch eine Strafgewalt gegen Zivilpersonen zu, die sich eines ungeziemenden Benehmens während der Verhandlung schuldig machen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß in den bestehenden Zivilstrafprozeßordnungen dem Vorsitzenden keine Strafgewalt über aktive Militärpersonen eingeräumt ist, sondern diese der Militärbehörde zur Bestrafung anzuzeigen sind, wurde im Entwurfe die reziproke Bestimmung getroffen, daß dem Vorsitzenden in der militärischen Hauptverhandlung über Zivilpersonen ebenfalls kein Strafrecht zusteht, sondern daß er sie dem zuständigen Zivilstrafgerichte anzuzeigen hat.

Die Unterstellung der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten, die zur Hauptverhandlung in militärischer Uniform erscheinen, unter die militärische Disziplinarstrafgewalt (§ 270) wurde schon bei § 13, Punkt 4 begründet und ist auch dadurch gerechtfertigt, daß sich diese Personen durch ihr Erscheinen in militärischer Uniform freiwillig in den Bereich der Heeresjurisdiktion begeben. Es würde der militärischen Auffassung nicht entsprechen, wenn der Militärbehörde gegen Offiziere und Gleichgestellte, die bei einem militärischen Akte in militärischer Uniform eine disziplinwidrige Handlung begehen, keine Strafbefugnisse zustünden.

Zur eigentlichen Prozeßleitung ist, wie schon erwähnt, der Verhandlungsleiter berufen. Es ist naheliegend, daß mit der Besorgung der mit diesem Amte verbundenen Obliegenheiten der im Kriegsgerichte anwesende Jurist betraut wurde, weil nur dieser über die notwendige Sach- und Gesetzeskenntnis verfügt, die für die Prozeßleitung unerläßlich ist.

Unter Prozeßleitung versteht der Entwurf im wesentlichen die Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, die Vorführung der anderen Beweismittel, die Zulassung von Anträgen über einzelne Punkte des Verfahrens, sofern diese Anträge nicht den oben erörterten Wirkungskreis des Vorsitzenden berühren oder im Gesetze nicht ausdrücklich der Entscheidung des Kriegsgerichtes vorbehalten sind (§ 273). Auch die in den Zivilstrafprozeßordnungen dem Vorsitzenden eingeräumte sogenannte diskretionäre Gewalt, das ist das Recht, über Antrag oder von Amts wegen im Laufe des Verfahrens neue Zeugen und andere neue Beweismittel vorzuführen, mußte im Entwurfe neben dem Kriegsgerichte dem Verhandlungsleiter und nicht dem Vorsitzenden verliehen werden, weil auch dieses Recht enge mit der Prozeßleitung zusammenhängt und von dieser nicht abgetrennt werden kann. Der Vorsitzende als Vertreter des Gerichtes nach außen trifft aber auch in diesem Falle die nach außenhin notwendigen Verfügungen, wie die Vorladung oder Vorführung der Zeugen u. s. w. (§ 283, Absatz 4).

C. Beginn der Hauptverhandlung.

(§§ 274 bis 281.)

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird gemäß § 274 des Entwurfes den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die gegen die anwesenden Kriegsgerichtsmitglieder oder den Schriftführer etwa vorhandenen Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe zu äußern. Die näheren Bestimmungen hierüber sind schon gelegentlich der Besprechung des § 118 erläutert worden.

Wegen allfälliger Herbeischaffung eines Ersatzrichters für einen ausgeschlossenen oder abgelehnten Richter (Schriftführer) hat das Gericht und, wenn die Hauptverhandlung an einem vom Amtssitze des Gerichtes verschiedenen Orte stattfindet, der Verhandlungsleiter zu sorgen. Ist die sofortige Beistellung eines Ersatzes nicht möglich, so ist die Hauptverhandlung zu verschieben.

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden (§ 275) und nach der Abnahme des Nationales des Angeklagten nimmt der Verhandlungsleiter den nichtständigen Richtern und den etwa zugezogenen

Ersatzrichtern den Richtereid ab (§ 276). Die Aufrufung der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. sowie die Anordnungen, die vom Verhandlungsleiter zur Verhütung der Beeinflussung von Zeugen und Sachverständigen getroffen werden müssen (§ 277), sind den einschlägigen Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen nachgebildet, ebenso wie die bei dem Nichterscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen notwendigen Maßregeln (§ 278). Ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen, was unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung festzustellen ist, so ist diese, wenn das Erscheinen des Beschuldigten nicht sofort bewirkt werden kann, zu verschieben (§ 274), weil nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 278, Absatz 2 die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten nicht abgehalten werden darf.

Der Grundsatz, daß die Hauptverhandlung selbst im brigadegerichtlichen Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten nicht stattfinden darf, ist die konsequente Durchführung des Grundsatzes der Anklage und der Mündlichkeit, der kategorisch die Anwesenheit des Angeklagten in jenem Stadium des Strafprozesses fordert, in dem über seine behauptete Schuld entschieden werden soll. Im Militärstrafverfahren kann der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte meist ohne Schwierigkeiten und mit Zuverlässigkeit vor Gericht gestellt werden. Sollte er sich seiner Stelligmachung etwa durch Entweichung entziehen, so begeht er mit der Entweichung in der Regel eine neue strafbare Handlung, deren gleichzeitige Aburteilung mit der den Gegenstand der früheren Anklage bildenden zufolge des Konkurrenzprinzipes in unserem Militärstrafgesetze jedenfalls geboten sein wird. Beide Umstände sind weitere Gründe für die Einhaltung des Grundsatzes, daß die kriegsgerichtliche Hauptverhandlung stets in Anwesenheit der Angeklagten stattzufinden habe.

Inwiefern bei plötzlicher Erkrankung des Angeklagten während der Hauptverhandlung, dann im Wiederaufnahmeverfahren die Hauptverhandlung aus zwingenden Opportunitätsgründen auch in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt oder abgehalten werden kann, wird bei den §§ 318 und 398 erörtert werden.

Wegen Bestrafung der von der Hauptverhandlung ungerechtfertigt ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen gilt das zu den §§ 185 und 208 Gesagte. Ein solcher Zeuge oder Sachverständiger kann, wenn er eine aktive Militärperson ist, vom Kriegsgerichte, sonst über Ersuchen des Heeresgerichtes von dem Bezirksgerichte, das nach § 185 des Entwurfes zur Bestrafung des Ausgebliebenen berufen ist, auch zum Ersatze der Kosten der vereitelten Hauptverhandlung verhalten werden (§ 279, Absätze 2 und 3). Diese Bestimmung hat ihrem Wesen nach auch im Verfahren vor den Zivilstrafgerichten Geltung mit dem Unterschiede, daß im letzteren Verfahren die Verurteilung zum Ersatze obligatorisch ist (§ 242, Absatz 3 der österreichischen und §§ 194, Absatz 1 und 232, Absatz 1 der ungarischen Strafprozeßordnung), während sie im Entwurfe nur fakultativ angedroht wird, wodurch es dem Heeresgerichte möglich ist, unter Umständen auch dem Billigkeitsstandpunkte gewisse Konzessionen zu machen.

Daß die Verurteilung in den Kostenersatz bei Zeugen und Sachverständigen, die nicht zu den aktiven Militärpersonen gehören, im Entwurfe den Zivilstrafgerichten überlassen wurde, geschah aus dem Grunde, weil auch die Bestrafung dieser Personen wegen ungerechtfertigten Ausbleibens den Zivilstrafgerichten zusteht (§§ 185 und 208), der Kostenersatz aber von Schuld und Strafe abhängig, daher von jener Behörde auszusprechen ist, die über Schuld und Strafe erkennt.

Die Bestimmungen des § 280 des Entwurfes betreffen den Vorgang, der einzuhalten ist, wenn der Verteidiger von der Verhandlung wegbleibt oder sich vorzeitig entfernt. Zu ihrer Begründung sei auf das zu den §§ 268 und 269 des Entwurfes Gesagte hingewiesen.

D und E. Vernehmung des Angeklagten und Beweisverfahren.

(§§ 282 bis 290.)

Über die Bestimmungen des Entwurfes betreffend die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ist mit Rücksicht auf ihre essentielle Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnungen nur wenig zu sagen. In erster Richtung geht aus der Textierung des § 282 deutlich hervor, daß der Entwurf bestrebt war, dem Angeklagten alle jene Rechte zu sichern, die ihm zufolge seiner Stellung im modernen Anklageprozesse zukommen. Insbesondere kommt im Absatze 5 dieses Paragraphen mit voller Klarheit zum Ausdrucke, daß es dem Angeklagten freistehe, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern und daß aus dieser Verweigerung der Antwort keinerlei Folgerungen zu seinem Nachteile abgeleitet werden dürfen. Auch sorgen mehrfache Anordnungen des Entwurfes (§§ 282, 285, letzter Absatz, 295, Absatz 2, 296, Absatz 2 u. s. w.) dafür, daß der Angeklagte über die Vorgänge in der Hauptverhandlung und über seine Rechte, soweit es nötig ist, entsprechend belehrt werde.

Beim Beweisverfahren ist zu bemerken, daß der Entwurf im § 283, Absatz 2 das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel in der Hauptverhandlung im allgemeinen nach dem Muster der

Zivilstrafprozeßordnungen angenommen hat. Unter Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel versteht die Doktrin das Recht sowohl des Anklägers als auch des Angeklagten auf alle über Antrag des einen oder des anderen Teiles bei der Hauptverhandlung vorzuführenden Beweismittel, wonach von der Erhebung einzelner Beweise nur dann abgesehen werden soll, wenn sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte damit einverstanden sind.

Eine Abweichung von dieser Norm soll jedoch nach § 283, Absatz 3 — von den zufolge der diskretionären Gewalt des Gerichtes vorzuführenden Beweisen natürlich ganz abgesehen — dann zulässig sein, wenn das Fallenlassen des beantragten und vorbereiteten Beweismittels vom Kriegsgerichte beschlossen wird, weil das Beweismittel im Laufe der Hauptverhandlung vollkommen entbehrlich geworden ist. Diese der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 306, Absatz 2) entnommene Bestimmung ist besonders für die militärgerichtliche Hauptverhandlung von Bedeutung, indem dadurch allen Verzögerungen der Verhandlung durch zwecklose Beweisaufnahmen wirksam vorgebeugt wird.

Daß gemäß § 283, Absatz 4 außer dem Verhandlungsleiter (siehe Erläuterungen zu den §§ 265 bis 273) auch dem Kriegsgerichte das Recht zustehen soll, von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen in der Hauptverhandlung zu beschließen, ist gleichfalls eine Nachbildung der Zivilstrafprozeßordnung und im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit geboten.

Wegen der namhaften Kosten und der Störungen, die die Unterbrechung einer Hauptverhandlung um mehr als 24 Stunden oder deren Vertagung in der Regel nach sich zieht, erscheint auch die weitere Verfügung dieses Absatzes gerechtfertigt, laut der die Anordnung der Aufnahme neuer Beweismittel von Amts wegen stets vom Kriegsgerichte zu beschließen ist, wenn diese Maßregel mit der Unterbrechung der Hauptverhandlung in erwähnter Dauer oder mit der Vertagung verbunden ist (vergl. § 306, Absatz 4 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung und § 317, Absatz 2 des Entwurfes).

Die Begründung der Bestimmung über die Gegenüberstellung von Offizieren in der Hauptverhandlung (§ 285, Absatz 2) ist schon in den Erläuterungen zu § 198 enthalten; zur Begründung der Anordnung des § 285, Absatz 3, wonach die Zulässigkeit der Anwesenheit von Zeugen und Sachverständigen im Sitzungssaale nach ihrer Abhörung nach den Bestimmungen der §§ 257 bis 262 zu beurteilen ist, genügen die Erläuterungen zum Abschnitte über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Im Punkte 1 des § 288 ist unter jenen Gründen, die die Verlesung eines Protokolles in der Hauptverhandlung zulassen, auch die Untunlichkeit des persönlichen Erscheinens des Zeugen oder Sachverständigen wegen der damit verbundenen Störung des militärischen Dienstes erwähnt. Es sind dies Zeugen oder Sachverständige über minder belangreiche Umstände (§ 199, Absatz 3), die schon im Vorverfahren vernommen wurden und durch deren Stelligmachung vor Gericht in den militärischen Dienst allzu störend eingegriffen würde. Werden beispielsweise viele Personen einer Unterabteilung besonders zu weit entfernten Gerichten vorgeladen, so ist der Dienst bei der ganzen Unterabteilung lahmgelegt. Um solche beträchtlichen Störungen des Militärdienstbetriebes möglichst zu verhüten, erschien die ausdrückliche Festsetzung dieser Ausnahme von dem Prinzipe der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit geboten.

Daß der Entwurf dem Einverständnisse des Anklägers und des Angeklagten über die Verlesung eines Protokolles im Punkte 4 dieses Paragraphen nur dann eine Wirkung zuschreibt, wenn der Verhandlungsleiter der Verlesung zustimmt, geschah aus dem Grunde, damit es nicht ausschließlich in die Hände der Parteien gelegt sei, an Stelle der wirklich unmittelbaren und mündlichen Beweisführung die Schriftlichkeit zu setzen und sonach einen wichtigen Grundsatz des Verfahrens preiszugeben.

Hingegen war der Verzicht des Anklägers und des Angeklagten auf die Verlesung von Augenscheins- und Befundaufnahmen, Zeugnissen, Urkunden u. s. w. deshalb von der Zustimmung des Verhandlungsleiters abhängig zu machen (§ 288, vorletzter Absatz), weil dieser zufolge seiner diskretionären Gewalt diese Verlesung trotz des Verzichtes der Parteien auch von Amts wegen anordnen kann.

F. Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers.

(§§ 291 bis 296.)

Von den Bestimmungen des Entwurfes über die Vorträge der Parteien, deren Inhalt und Reihenfolge bieten an dieser Stelle wegen der oft betonten wesentlichen Übereinstimmung der Anordnungen des Entwurfes mit jenen der Zivilstrafprozeßordnungen nur wenige Anlaß zur Erörterung.

Vor allem ist hervorzuheben, daß Vorträge nur dem Ankläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger gestattet sind, während der Verletzte und der Privatkläger, denen, wie schon erwähnt wurde, im Strafverfahren bei der gemeinsamen Wehrmacht die Parteieneigenschaft mangelt, dieses Recht nicht besitzen. (Anders im Rechtsmittelverfahren. Vergleiche die §§ 347 und 370 und ihre Begründung.)

Einen Anlaß zur Erläuterung bietet weiters die Bestimmung des § 293, Absatz 2, die den Fall behandelt, daß der Ankläger im Laufe der Hauptverhandlung die Anklage auf eine neu hervorgekommene strafbare Handlung des Angeklagten ausdehnen will. Da nach dem im § 3 des Entwurfes aufgestellten Grundsatze der Ankläger zur Einleitung des Strafverfahrens wegen jeder strafbaren Handlung des Auftrages des zuständigen Kommandanten bedarf und das Fehlen dieses eine Prozeßvoraussetzung bildenden Auftrages die Nichtigkeit des Strafverfahrens nach sich zieht (vergl. § 358, Punkt 9, c), müßte der Ankläger zur Ausdehnung der Anklage auf eine neu hervorgekommene strafbare Handlung des Beschuldigten immer vorerst die Genehmigung des zuständigen Kommandanten einholen. Die Einholung dieser Genehmigung hätte aber mit Rücksicht auf die Abwesenheit des zuständigen Kommandanten von der Hauptverhandlung (§ 256) stets eine Unterbrechung oder Vertagung, also eine wesentliche Störung des Verfahrens zur Folge, die besonders in diesem Stadium nach Möglichkeit verhütet werden muß.

Für diese Ausnahmsfälle bestimmt daher der Entwurf, daß von der Einholung der Genehmigung des zuständigen Kommandanten abgesehen werden könne, und zwar von der Fiktion ausgehend, daß der zuständige Kommandant schon vermöge des für ihn maßgebenden Legalitätsprinzipes zur Ausdehnung der Anklage unbedingt die Genehmigung erteilt hätte, wenn er von der beabsichtigten Ausdehnung rechtzeitig verständigt worden wäre. In den hier vorgesehenen Fällen gestattet also der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Ausnahme vom Grundsatze des § 3, was natürlich auch zur Folge hat, daß einer etwa nachträglichen Verweigerung der Zustimmung des zuständigen Kommandanten zur Ausdehnung der Anklage keine prozessuale Wirkung zukommt. Der erwähnte Grundsatz lebt jedoch auf, sobald die Hauptverhandlung zur Erhebung der entsprechenden Anklage unterbrochen oder vertagt oder dem Ankläger die selbständige Verfolgung der neu hervorgekommenen Handlung vorbehalten wurde, weil damit auch die Gründe weggefallen sind, die die Ausnahmsbestimmung veranlaßt haben.

Daß die Einholuug der Genehmigung des zuständigen Kommandanten ferner dann nicht erforderlich ist, wenn der Ankläger im Laufe der Hauptverhandlung bloß die gesetzliche Bezeichnung (Qualifikation) der den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung und nicht deren Identität verändert sieht und demnach die Anklage abändert (§ 293, Absatz 1), ist auch aus dem Grunde gerechtfertigt, weil der zuständige Kommandant bloß auf die strafgerichtliche Verfolgung einer bestimmten strafbaren Handlung und nicht auf deren juristische Bezeichnung Einfluß zu nehmen hat und weil das Gericht an die Anträge des Anklägers in rechtlicher Beziehung ohnehin nicht gebunden ist.

G. Beratung und Beschlußfassung des Kriegsgerichtes.

(§§ 297 bis 311.)

Hier sind vor allem die Bestimmungen der §§ 300 und 301 des Entwurfes hervorzuheben. Der § 300 ordnet an, daß sich das Kriegsgericht mittels Urteiles für unzuständig zu erklären habe, sobald es im Laufe der Hauptverhandlung oder nach deren Schluß, gleichgültig ob über einen Antrag oder von Amts wegen die Überzeugung gewinnt, daß die Heeresstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht begründet ist. Daß in solchen Fällen eine Verurteilung oder ein Freispruch des Angeklagten nicht erfolgen kann, liegt auf der Hand; aber selbst ein weiteres Eingehen in die Sache, also etwa eine Fortsetzung der Beweisaufnahme, wäre ein ganz zweckloses Vorgehen, da die zuständige Stelle ihren Spruch ja doch nicht auf diese Beweisaufnahme stützen könnte.

Ähnlich liegt der Fall, wenn das Kriegsgericht beim Brigadegerichte die Strafsache als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig erachtet. Nur war hier zu berücksichtigen, daß in diesem Fall die Zulassung eines Rechtsmittels insofern eine überflüssige Prozedur herbeiführen würde, als die Strafsache durch ihre sofortige Überweisung an die für zuständig erachtete Stelle ohnehin an dasselbe Divisionsgericht gelangt, das über eine allfällige Berufung zu erkennen hätte. Es erscheint demnach zweckmäßig, für diesen Fall Rechtsmittel auszuschließen (§ 332, Absatz 2) und dem brigadegerichtlichen Urteile die Wirkung einer Anklageerhebung beim Divisionsgerichte zu verleihen. Erkennt das Divisionsgericht sonach das Urteil des Brigadegerichtes für gerechtfertigt, so urteilt es über die Strafsache als das zuständige Gericht erster Instanz. Findet dagegen das Divisionsgericht, daß das Urteil des Brigadegerichtes auf Unzuständigkeit irrtümlich war, so urteilt es im Sinne des zweiten Satzes des § 301 gleichfalls in erster Instanz, ohne daß es notwendig wäre, die Strafsache an das zuständige Brigadegericht wieder zurückzuleiten. (Vgl. auch die folgenden Ausführungen zu § 301, ad c und zu § 306, Punkt 1.)

Daß in beiden Fällen über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bis zur Verfügung der zuständigen Stelle das Kriegsgericht beschließt (§ 300, letzter Absatz), ist kein Eingriff in die Rechte des

zuständigen Kommandanten, weil zur Verhängung der Untersuchungshaft der Kommandant, der sie angeordnet hat, nach der Annahme des Kriegsgerichtes gar nicht zuständig war, mithin die Haft des Angeklagten nach der Entscheidung des Kriegsgerichtes den Charakter einer bloßen Verwahrungshaft annimmt.

Nach § 301 kann sich ein Kriegsgericht nicht für unzuständig erklären, weil a) die Sache im Sinne des § 2 des Entwurfes im Disziplinarwege hätte ausgetragen werden können, weil es b) erachtet, daß die Erhebung der Anklage von einem persönlich unzuständigen Kommandanten verfügt worden sei, oder weil c) nach Ansicht des Kriegsgerichtes die Angelegenheit vor ein Heeresgericht niederer Ordnung gehörte. Schließlich darf sich ein Brigadekriegsgericht auch dann nicht für unzuständig erklären, wenn die Strafsache durch ein höheres Gericht an das Brigadegericht verwiesen wurde.

Zum Falle a ist zu bemerken, daß die Entscheidung darüber, ob eine strafbare Handlung im Sinne des § 2 des Entwurfes im Disziplinarwege oder gerichtlich zu ahnden sei, in erster Linie dem Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, und wenn der Fall dem zuständigen Kommandanten angezeigt wurde, diesem zusteht. Beide sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich und es kann deshalb dem Gerichte nicht das Recht eingeräumt werden, die Disziplinarbestrafung eines Vergehens dann anzuordnen, wenn der zuständige Kommandant die gerichtliche Bestrafung als für die Disziplin notwendig erkannt und folgerichtig beim Gerichte den Strafantrag hat stellen oder die Anklageschrift hat einreichen lassen (vergl. die Erläuterungen zu § 2 des Entwurfes).

Zu b muß daran erinnert werden, daß die Zuständigkeit des Kommandanten über die Person des Beschuldigten in zweifelhaften Fällen von dem gemeinschaftlich Vorgesetzten derjenigen Kommandanten festgestellt wird, über deren Zuständigkeit sich der Zweifel ergeben hat, und diese Feststellung nur dann der richterlichen Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes zukommt, wenn ein gemeinschaftlich vorgesetzter zuständiger Kommandant nicht vorhanden ist (§ 39, Absatz 1), daß nach § 38 die Bestimmung eines zuständigen Kommandanten für zusammenhängende Strafsachen im Falle der objektiven Konnexität unter Umständen dem gemeinschaftlich vorgesetzten Kommandanten oder dem Obersten Militärgerichtshofe zukommt.

Hieraus ergibt sich, daß es dem Gerichte erster Instanz nie zustehen kann, die Frage seiner Beurteilung zu unterziehen, ob der Kommandant in Bezug auf die Person des Angeklagten zur Strafverfolgung zuständig war oder nicht, wenn er nur die gesetzlichen Grenzen zwischen der Heeres-, der Landwehr- und der Zivilstrafgerichtsbarkeit und die Grenzen seines sachlichen Wirkungskreises eingehalten hat. Eine gegenteilige Bestimmung würde übrigens auch der Stellung des zuständigen Kommandanten und seinem Ansehen widerstreiten, ohne dem Angeklagten oder dem Zwecke des Verfahrens einen Vorteil zu bieten.

Was den Fall c betrifft, so liegt es gewiß nicht nur im Interesse der Rechtsordnung, sondern auch im Interesse des Angeklagten selbst, daß die Hauptverhandlung nicht mit großen Kosten und mit Zeitverlust für den Angeklagten und die Zeugen (Sachverständigen) vor dem Kriegsgerichte beim Brigadegerichte wiederholt, sondern bei der Hauptverhandlung vor dem Divisionsgerichte über den Gegenstand der Anklage sofort abgesprochen und so die Sache ihrer endlichen Entscheidung zugeführt werde. Eine Benachteiligung des Angeklagten ist ausgeschlossen, vielmehr kommen ihm die für das Verfahren bei den Divisionsgerichten vorgesehenen erhöhten Garantien einer verläßlichen Rechtsprechung zugute. Der gleiche Vorgang wie im § 301 ist für den unter c vorgesehenen Fall übrigens auch im bürgerlichen Strafverfahren vorgeschrieben.

Was endlich den Schlußsatz des § 301 betrifft, so wird auf das zu § 139, Absatz 3 Gesagte hingewiesen.

Das Verteidigungsrecht des Angeklagten und seine Einflußnahme auf eine sich in der Hauptverhandlung ergebende Änderung der Anklage in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erscheint im Entwurfe durch die Anordnungen der §§ 295, 302, 303 und 304 genügend gewahrt.

Nach dem § 295 ist die vom Ankläger im Laufe der Hauptverhandlung erfolgte Abänderung oder Ausdehnung der Anklage dem Angeklagten vom Verhandlungsleiter stets zu erklären und der Angeklagte zu befragen, ob er zur Vorbereitung der Verteidigung die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung wünsche.

Liegt ein Antrag des Anklägers auf Abänderung oder Ausdehnung der Anklage nicht vor, so kann sich der Fall ereignen, daß das Kriegsgericht durch das Ergebnis der Hauptverhandlung bei feststehender Identität der Tat den rechtlichen Gesichtspunkt für verändert erachtet. Tritt dieser Fall ein, so ist nach § 302, Absatz 2 sowohl der Ankläger, als auch der Angeklagte zu hören, jedoch nur, wenn die Tat nach dem Erachten des Kriegsgerichtes eine schwerer verpönte strafbare Handlung begründet, als die, worauf die Anklage lautet, oder wenn der veränderte rechtliche Gesichtspunkt die Verteidigung in einer neuen Richtung erforderlich macht. Diese der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 325, Absatz 3) entnommene, dem Wesen nach auch der gleichartigen Bestimmung der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 262) entsprechende Beschränkung erscheint gerechtfertigt, um nicht auch bei solchen Änderungen in der Qualifikation,

die für den Angeklagten ganz bedeutungslos oder gar günstig sind und worauf die Verteidigung ohnehin schon Rücksicht genommen hat, eine Unterbrechung der Beratung des Kriegsgerichtes und damit eine Verzögerung des Verfahrens eintreten lassen zu müssen. Der Gesichtspunkt der Vereinfachung des Verfahrens war auch für die Bestimmung des letzten Absatzes des § 302 maßgebend, der diese Anhörung des Anklägers und des Angeklagten im Kriegsgerichte des Brigadegerichtes, dann bei bloßer Änderung der Bezeichnung von Disziplinarübertretungen, wofür eine gesetzliche Benennung überhaupt nirgends fixiert ist, ausschließt. Kommt der Antrag auf Änderung der Qualifikation vom Ankläger, so muß der Angeklagte nach § 295 allerdings immer gehört werden.

Bemerkt sei, daß der Entwurf die Unterlassung der Anhörung des Anklägers und des Angeklagten in den vorhin erwähnten Fällen entsprechend der Bestimmung des § 325, Absatz 3 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung unter Strafe der Nichtigkeit stellt, was in der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 262) nicht der Fall ist.

Daß das Eingehen des Kriegsgerichtes des Divisionsgerichtes in die Urteilsfällung nach § 302, Absatz 3 des Entwurfes dann ausgeschlossen ist, wenn seiner Ansicht nach die Tat des Angeklagten ein Verbrechen ist, das nach § 88, Absatz 1 die Beiziehung eines Verteidigers notwendig macht, und der Angeklagte bei der Hauptverhandlung keinen Verteidiger hatte, geht aus der Bestimmung des § 358, Punkt 2 mit notwendiger Konsequenz hervor, der die Nichtanwesenheit eines Verteidigers bei der Hauptverhandlung im Falle der notwendigen Verteidigung mit der Nichtigkeit bedroht. Liegt also ein solcher Fall vor, so bleibt nichts anderes übrig, als die Verhandlung abzubrechen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung, der ein Verteidiger beizuziehen ist, vorzubehalten. Eine bloße Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung genügt nicht, weil ein Verteidiger der Verhandlung vom Anfange bis zum Ende beiwohnen muß.

Für den Fall, als die Anklage im Verfahren vor dem Divisionsgerichte im Laufe der Hauptverhandlung auf eine neue Tat ausgedehnt wird, glaubte der Entwurf im § 303 wieder den Bestimmungen der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung folgen zu sollen, die im § 263 die Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung dieser neuen Tat in das Urteil nur dann als unbedingt notwendig erklärt, wenn der Angeklagte bei seiner Verurteilung wegen dieser Tat unter ein Strafgesetz fiele, das strenger ist als dasjenige, das auf die in der ursprünglichen Anklageschrift angeführte schwerste strafbare Handlung anzuwenden wäre (§ 303, Absatz 3).

Die Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung der neuen Tat auch in dem Falle zu fordern, wenn diese sich dem ursprünglichen Gegenstande der Anklage gegenüber als eine geringer strafbare Handlung darstellt (vgl. § 318 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung), erschien überflüssig, weil dem Angeklagten nach § 295 des Entwurfes Gelegenheit geboten ist, einen Antrag auf abgesonderte Behandlung der neu hervorgekommenen Sache vollständig zu begründen und gegen eine ungerechtfertigte Zurückweisung dieses Antrages durch die Nichtigkeitsbeschwerde (§ 358, Punkt 4) Abhilfe zu verlangen, und weil das Hinzutreten einer neuen strafbaren Handlung nach dem im Militärstrafgesetze bei der Konkurrenz strafbarer Handlungen herrschenden Schärfungsprinzipe nur als Erschwerungsumstand zur Geltung kommt. Endlich würde eine gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Angeklagten in allen Fällen, also auch zur Einbeziehung der geringfügigsten neu hervorgekommenen strafbaren Handlungen eine unter Umständen ganz wesentliche Verzögerung der Strafamtshandlung bedeuten.

Die Bestimmung des § 303, Absatz 2 ist eine Folge der Anordnungen des Entwurfes über die notwendige Verteidigung und fand ihre genauere Begründung bereits bei der Besprechung des § 302, Absatz 3, worauf hier hingewiesen sei.

Daß das Brigadegericht ein Urteil auf Unzuständigkeit auch dann zu fällen hat, wenn eine im Laufe der Hauptverhandlung neu hervorgekommene strafbare Handlung des Angeklagten den Wirkungskreis des Brigadegerichtes überschreitet (§ 304), trägt den mehrfach erwähnten Vorschriften des materiellen Strafrechtes über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen Rechnung und steht mit § 36, Absatz 2 des Entwurfes im Einklange. Die zusammentreffenden strafbaren Handlungen sollen nach den Grundsätzen der Konkurrenz gemeinsam zur Aburteilung gelangen, zu dieser Aburteilung aber ist in den hier vorgesehenen Fällen das Divisionsgericht zuständig.

Von den anderen Paragraphen dieses Abschnittes enthalten nur noch die §§ 306, 309 und 311 einzelne aufklärungsbedürftige Sonderbestimmungen.

Nach § 306, Punkt 1 des Entwurfes soll das Fehlen des „nach diesem Gesetze erforderlichen" Auftrages des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage die Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben. Es ist dies die notwendige Konsequenz des im § 3 des Entwurfes aufgestellten Grundsatzes, wonach die Einleitung des Strafverfahrens nur über Auftrag des zuständigen Kommandanten erfolgen kann. Dieser Auftrag ist — gleichwie der Antrag des Berechtigten bei strafbaren Handlungen,

die nur auf dessen Verlangen verfolgt werden dürfen (vgl. § 306, Punkt 3) — Prozeßvoraussetzung, ohne die ein Strafverfahren gar nicht stattfinden sollte. Wurde das Verfahren dennoch eingeleitet und ist es bis zur Hauptverhandlung gediehen, so muß der Angeklagte wegen des Fehlens einer Prozeßvoraussetzung von der Anklage freigesprochen werden. Zu bemerken ist, daß der Entwurf, wie schon früher erwähnt wurde, im § 293, Absatz 2 eine Ausnahme von der grundsätzlichen Bestimmung des § 3 für den Fall vorsieht, als strafbare Handlungen erst im Laufe der Hauptverhandlung hervorgekommen sind. Ebenso ist nach § 300, Absatz 2 der Auftrag des zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte zur Einleitung des Verfahrens daselbst nicht erforderlich, wenn sich das Brigadegericht deshalb für unzuständig erklärt, weil seines Erachtens die Strafsache seinen Wirkungskreis überschreitet. Es ist selbstverständlich, daß diese Ausnahmen auch bei Anwendung des § 306, Punkt 1 zu berücksichtigen sind, was der Entwurf mit den Worten: „Der nach diesem Gesetze erforderliche Auftrag" zum Ausdrucke bringt. Ist der Auftrag des zuständigen Kommandanten nach der Strafprozeßordnung nicht erforderlich — also in den Ausnahmsfällen des § 293, Absatz 2 und § 300, Absatz 2 — so begründet das Fehlen dieses Auftrages natürlich auch kein Prozeßhindernis.

Zur Erläuterung des § 309 des Entwurfes muß auf die dermal geltenden Bestimmungen der §§ 121 und 122 des Militärstrafgesetzes hingewiesen werden. Nach § 121 dieses Gesetzes ist im ordentlichen Verfahren bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, auf eine zeitliche Kerkerstrafe zu erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Verübung der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat oder wenn das Verbrechen nur beim Versuche geblieben ist. Liegen andere als die genannten Milderungsumstände vor, so ist das Urteil gemäß § 122 des Militärstrafgesetzes nach dem Gesetze zu schöpfen und die nach Umständen billig und zulässig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheimzustellen, dem über den Verurteilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht. Letztere Gesetzesbestimmung setzt den „Gerichtsherrn" unseres gegenwärtigen Militärstrafprozesses voraus, dem mit gewissen Beschränkungen das Recht zusteht, die urteilsmäßig zuerkannte Strafe aus erheblichen Gründen zu mildern oder auch gänzlich nachzusehen.

Da der Entwurf ein solches Gnadenrecht militärischer Kommandanten im ordentlichen Friedensverfahren aus strafprozessualen Gründen nicht in Aussicht nimmt, erscheint die Abänderung des § 122 M. St. G. in dem Sinne geboten, daß den Gerichten selbst das Recht eingeräumt werde, die angedrohte Todesstrafe durch Erschießen und die lebenslange Kerkerstrafe bei Vorhandensein mehrerer und überwiegender Milderungsumstände in eine zeitliche Kerkerstrafe umzuwandeln.

Die Ausdehnung des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes der Gerichte auch auf die Fälle der Todesstrafe durch den Strang empfahl sich nicht, weil diese Strafart im Militärstrafgesetze in Friedenszeiten nur auf wenige allerschwerste Verbrechen verhängt ist und der Gerichtsherr von dieser Strafart auch nach den gegenwärtigen Verfahrensvorschriften (§ 261, Punkt 1, Militärstrafprozeßordnung) nicht begnadigen kann. In den seltenen Fällen, wo Militärgerichte in Friedenszeiten auf die Todesstrafe durch den Strang erkennen, soll die Berücksichtigung etwa vorhandener überwiegender Milderungsumstände nach dem Entwurfe der Allerhöchsten Gnade überlassen bleiben.

Im Militärstrafgesetze ist die Todesstrafe durch Erschießen nur auf militärische Verbrechen, dann auf die Verleitung und Hilfeleistung zu solchen im Falle verkündeten Standrechts verhängt. Als nächstmildere Strafart ist für die meisten dieser Verbrechen Kerker, nicht schwerer Kerker bestimmt. Nur bei den Verbrechen der Desertion, der Desertionskomplottstiftung und der Feigheit, dann bei der Verleitung oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen ist unter gewissen, im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Umständen (§§ 197, 221, 222, 246, 249 und 317) schwerer Kerker als Strafe angedroht. Außerdem gibt es im Militärstrafgesetze gewisse mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafende militärische Verbrechen, wie z. B. das Verbrechen der Subordinationsverletzung durch Mordversuch an dem Vorgesetzten, die an sich, ohne Rücksicht auf das Militärverhältnis des Täters den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens bilden und als solche der Strafe des schweren Kerkers unterliegen. Dieser besonderen Art der Strafabstufung im Militärstrafgesetze trägt der Entwurf im § 309, Punkt 1 durch die Bestimmung Rechnung, daß das Heeresgericht bei Anwendung seines außerordentlichen Strafmilderungsrechtes die Todesstrafe durch Erschießen in der Regel in einfachen Kerker umzuwandeln hat und auf schweren Kerker nur dann erkennen kann, wenn die strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetze bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Verhängung der Todesstrafe bedingen, mit schwerem Kerker bedroht ist.

Gleichfalls mit Rücksicht auf den Wegfall des gerichtsherrlichen Begnadigungsrechtes und auf die in vielen Fällen nicht mehr zeitgemäß hohen Strafausmaße des geltenden Militärstrafgesetzes erfolgte im § 309, Punkte 2 und 3 eine Herabsetzung der im § 124 M. St. G. mit fünf und zwei Jahren festgesetzten unteren Grenzen des gerichtlichen Strafmilderungsrechtes auf drei und ein Jahr bei Strafsätzen von 10 bis 20 und von 5 bis 10 Jahren. Hingegen erschien das Strafmilderungsrecht, wie es den Militärgerichten

in den §§ 125 und 126 M. St. G. bei den anderen gesetzlichen Strafandrohungen eingeräumt ist, nach den bisherigen Erfahrungen vollkommen ausreichend.

Die erörterten Bestimmungen des § 309 sind materiellrechtlicher Natur und gehörten als solche systematisch richtig in das Militärstrafgesetz. Da jedoch die Schaffung eines neuen Militärstrafgesetzes voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, die Erweiterung des Strafmilderungsrechtes der Heeresgerichte aber wegen Wegfalls des Begnadigungsrechtes der militärischen Kommandanten im ordentlichen Friedensverfahren mit dem Inkrafttreten des neuen Strafprozesses für die gemeinsame Wehrmacht zum unabweisbaren Bedürfnisse wird, blieb keine andere Wahl, als diese Bestimmung nach dem Beispiele der österreichischen Strafprozeßordnung (§ 338) schon in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen.

Der § 311 trägt den materiellrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen für den Fall Rechnung, als ein Angeklagter, gegen den schon ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden wird. Danach soll bei Bemessung der Strafe im zweiten Erkenntnisse auf das erste derart Rücksicht genommen werden, daß durch beide Strafen zusammengenommen die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Soweit deckt sich der Entwurf mit § 265 der Zivilstrafprozeßordnung, der diese Bestimmung entnommen worden ist.

Nun könnte zufolge dieser Bestimmung im Zusammenhange mit § 118 des Militärstrafgesetzbuches, der die Verschärfung der Todes- und der lebenslangen Kerkerstrafe untersagt, die Auffassung Platz greifen, daß die Fällung eines Todesurteiles oder eines auf lebenslange Freiheitsstrafe lautenden Urteiles ausgeschlossen sei, wenn der zu Verurteilende wegen eines mit dem Kapitalverbrechen zusammentreffenden Deliktes ein Strafübel bereits erlitten hat, so daß beispielsweise ein des Mordes schuldig Befundener dann nicht zum Tode verurteilt werden könne, wenn er wegen eines geringen Vergehens, das nach den Grundsätzen der Konkurrenz Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung hätte sein sollen, schon eine Arreststrafe abgebüßt hat. Um die Möglichkeit einer solchen mit dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht übereinstimmenden Praxis, die einen Übeltäter, der außer einem mit dem Tode oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte noch andere strafbare Handlungen verübt hat, aus rein äußerlichen Gründen milder behandelt, als einen Verbrecher, der sich auf die Verübung des einen Deliktes beschränkt hat, im Strafverfahren bei der gemeinsamen Wehrmacht auszuschließen, verfügt der letzte Satz des § 311, daß bei der Ausmessung der Strafe die Rücksicht auf ein früher erlittenes Strafübel wegen einer konkurrierenden strafbaren Handlung entfällt, wenn wegen der neu hervorgekommenen strafbaren Handlungen auf die Todes- oder auf die lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Dabei glaubt der Entwurf zu der Bestimmung des § 118 des Militärstrafgesetzbuches nicht in Gegensatz zu treten, weil er der Auslegung dieser Gesetzesstelle durch jene Rechtslehrer beitritt, die unter Verschärfungen nur die im Strafgesetze ausdrücklich als solche angeführten verstehen und nicht auch die wegen einer anderen strafbaren Handlung etwa verbüßte Strafe.

H und I. Verkündung des Urteils. Protokollführung.

(§§ 312 bis 316.)

Das Urteil ist gemäß § 312 des Entwurfes samt den wesentlichen Gründen unmittelbar nach der Fällung zu verkünden. Der Entwurf gestattet keine Aussetzung der Urteilsverkündung. Es soll in der unmittelbar der Beratung sich anschließenden Verkündung des Urteils der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Sinne des § 305 verwirklicht werden. Eine Verzögerung der Urteilsverkündung würde auch eine bedeutende Veränderung und Abschwächung der moralischen Wirkung, die das Urteil auf den Angeklagten und auf die Zuhörer ausüben soll, befürchten lassen. Da es jedoch vorkommen kann, daß die schriftliche Abfassung des Urteiles oder seiner Begründung wegen Kompliziertheit des Falles nicht sofort möglich ist, so war zur Vermeidung einer ungebührlichen Verzögerung der Verhandlung die Bestimmung zu treffen, daß es in diesem Falle genügt, wenn das Urteil mündlich verkündet wird und die mündliche Verkündung der Urteilsgründe sich auf die Mitteilung des wesentlichen Inhaltes beschränkt. Hiebei soll zur vollständigen schriftlichen Ausfertigung des Urteils und seiner Gründe dem Divisionsgerichte eine Frist von drei Tagen, dem Brigadegerichte, wo die Straffälle meist einfacher liegen, eine solche von einem Tage eingeräumt werden (vgl. § 268 Zivilstrafprozeßordnung). Die Anordnung des Entwurfes, daß in diesen Fällen die Unterfertigung des Urteiles durch den Verhandlungsleiter und den Schriftführer allein genügen solle, bezweckt, den unaufgehaltenen Gang des Strafverfahrens zu sichern und nicht etwa durch eine bloße Formalität zu gefährden. Der Vorsitzende, durch andere Dienstobliegenheiten in Anspruch genommen, könnte unter Umständen vielleicht die Garnison verlassen haben oder aus anderen Gründen von der Unterfertigung abgehalten sein.

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach § 312 immer öffentlich. Die Abwesenheit des Anklägers oder des Angeklagten hindert die Urteilsverkündung nicht. Hat sich der Angeklagte vorher entfernt, so sorgt der Entwurf im § 312, Absatz 3 dafür, daß ihm das Urteil durch einen Militärrichter verkündet werde, weil mit der Verkündung zugleich die Belehrung des Angeklagten über die gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel zu verbinden ist (§ 312, Absatz 4), was am zweckmäßigsten durch eine richterliche Person geschehen kann.

Eine dem § 312, Absatz 5 ähnliche Bestimmung findet sich in der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 330, Absatz 3), doch kann die vom Kriegsgerichte über den Verurteilten verhängte Haft nach der im § 176 des Entwurfes gegebenen Begriffsbestimmung der Untersuchungshaft nur als bloße Verwahrungshaft gelten, die aber gemäß § 417 unter den daselbst erwähnten Voraussetzungen in die Strafzeit einzurechnen sein wird.

Von den Vorschriften über die Protokollführung ist die Anordnung des § 316, Absatz 2 hervorzuheben, laut der das Abstimmungsprotokoll dem Akte versiegelt beizulegen ist und nur im Rechtsmittelverfahren vom oberen Gerichte eingesehen werden darf. Es soll diese Bestimmung, wie dies schon bei der Begründung des § 74, Absatz 3 erwähnt wurde, zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kriegsgerichtsmitglieder beitragen, denen in dieser Weise jeder noch so entfernte Grund zur Besorgnis, wegen des Inhaltes ihrer Stimme etwa nachteiligen Folgen ausgesetzt zu sein, genommen werden soll.

K und L. Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung. Zwischenfälle.

(§§ 317 bis 321.)

Der Entwurf unterscheidet im § 317 zwischen der Unterbrechung und der Vertagung der Hauptverhandlung. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung ist die Aussetzung auf bestimmte Zeit, die Vertagung der Hauptverhandlung die Aussetzung auf unbestimmte Zeit. Die Unterbrechung wird in der Regel vom Vorsitzenden, wenn sie jedoch länger als 24 Stunden dauern soll, vom Kriegsgerichte angeordnet. Eine über diese Zeitgrenze hinausreichende Unterbrechung ist meist mit namhaften Kosten und Störungen verbunden, weshalb es zweckmäßig erschien, die Entscheidung hierüber dem Gerichtskollegium zu überlassen. Gleiches gilt bei der Vertagung.

Zu § 318, Punkt 1 ist zu bemerken, daß die Regel, die Hauptverhandlung bei einer Erkrankung des Angeklagten zu unterbrechen oder zu vertagen, aus dem im § 278, Absatz 2 ausgesprochenen Grundsatze folgt, der die Abhaltung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten untersagt. Vorausgesetzt ist hierbei eine Erkrankung des Angeklagten, die sein Verbleiben im Verhandlungssaale unmöglich macht. Da aber durch ein freisprechendes oder auf die Unzuständigkeit des Gerichtes lautendes Urteil die Interessen des Angeklagten nicht verletzt werden, so schien es zur Vermeidung überflüssiger Verzögerungen und Kosten gerechtfertigt zu sein, für solche Fälle die ununterbrochene Durchführung der Hauptverhandlung zu gestatten, um so mehr, als der Angeklagte selbst am meisten daran interessiert ist, daß seine Angelegenheit ehebaldigst abgeschlossen werde.

Der gleiche Gesichtspunkt war für die Bestimmung des Punktes 2 des § 318 maßgebend.

Die Vertagung der Hauptverhandlung, das ist ihre Aussetzung auf unbestimmte Zeit, bedingt eine neue Einberufung des Kriegsgerichtes sowie eine neue Vorladung der nötigen Zeugen und Sachverständigen u. s. w., die im Sinne des XVII. Hauptstückes stattzufinden hat (§ 319, Absatz 1).

Bei der Unterbrechung der Hauptverhandlung wird mit dem sie anordnenden Beschlusse gleichzeitig der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hauptverhandlung angekündigt und diese Ankündigung gilt als Ladung der Beteiligten zur Fortsetzung. Immerhin ist es aus Gründen des ordentlichen militärischen Dienstbetriebes nicht angängig, daß eine solche Ladung im kurzen Wege auch dann stattfinde, wenn die Unterbrechung über 24 Stunden währt. In einem solchen Falle ist daher wegen Kommandierung der Kriegsgerichtsmitglieder und der anderen Beteiligten des aktiven Militärstandes einschließlich des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten vom Gerichte neuerlich das Ersuchen an die zur Kommandierung berechtigten Dienststellen zu richten (§ 319, Absatz 2). Mit Rücksicht auf die Folgen, die das Eintreten eines neuen Richters (Ersatzrichters) in das zur Fortsetzung einer unterbrochenen oder vertagten Hauptverhandlung zusammenberufene Kriegsgericht nach § 320 nach sich zieht, war die Bestimmung des § 319, Absatz 3 notwendig, wonach zu der neu anberaumten Hauptverhandlung, wenn nicht unbehebbare Hindernisse entgegenstehen, immer die nämlichen Kriegsgerichtsmitglieder (Ersatzrichter) zu kommandieren sind, die bei der ersten Hauptverhandlung in gleicher Eigenschaft tätig waren. Nach § 320 des Entwurfes kann nämlich die Wiederholung des Beweisverfahrens bei der neu anberaumten Hauptverhandlung unter gewissen Umständen dann unterbleiben, wenn die Mitglieder des Kriegsgerichtes die nämlichen geblieben sind. Ist auch nur ein neues Kriegsgerichtsmitglied eingetreten, so muß das Beweisverfahren immer wiederholt werden.

Für die Frage, ob bei der Unterbrechung oder der Vertagung eine Wiederholung der Beweisaufnahme unbedingt notwendig sei oder nicht, ist außer der eben erwähnten Identität der Richter der seit der Unterbrechung oder Vertagung verstrichene Zeitraum maßgebend. Der Entwurf stellt im § 320 die Regel auf, daß die Wiederholung immer zu unterbleiben habe, wenn dieser Zeitraum nicht mehr als acht Tage beträgt, und daß sie unterbleiben könne, wenn die Zwischenzeit mehr als acht Tage und nicht mehr als einen Monat ausmacht.

Der Entwurf ging dabei von der Annahme aus, daß innerhalb des kurzen achttägigen Zeitraumes die Einzelheiten der Hauptverhandlung den Richtern noch in lebendiger Erinnerung sein dürften und es überflüssig wäre, die bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen neuerlich vorzuladen und zu vernehmen.

Da die gleiche Annahme auch für einen acht Tage überschreitenden Zeitraum zutreffen kann, so gestattet der Entwurf, daß von der Wiederholung der Beweisaufnahme auch bei der Aussetzung der Hauptverhandlung auf mehr als acht Tage jedoch nicht mehr als einen Monat abgesehen werden könne. Sollte jedoch in einem solchen Falle die Wiederholung der Beweisaufnahme vom Ankläger oder vom Angeklagten oder von einem Kriegsgerichtsmitgliede beantragt werden, so wird es Sache des Kriegsgerichtes sein, über die Notwendigkeit der Wiederholung Beschluß zu fassen. Gleich der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 335, Absatz 2) läßt der Entwurf die Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne Wiederholung der Beweisaufnahme nach einem Zeitraume von mehr als acht Tagen zu; er hat hiebei hauptsächlich die einfachen und minder wichtigen Straffachen vor Augen gehabt. Hingegen wird das Kriegsgericht bei verwickelten und wichtigen Angelegenheiten immer gut tun, einem auf die Wiederholung des Beweisverfahrens gerichteten Antrage stattzugeben.

Zu § 321 des Entwurfes ist zu bemerken, daß die sofortige Aburteilung einer Person, die während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung verübt hat, durch das versammelte Kriegsgericht (vgl. § 278 der österreichischen und § 333 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung), selbst wenn diese Person der Heeresstrafgerichtsbarkeit untersteht, wegen des Personalzuständigkeitsprinzipes und wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung des Kriegsgerichtes bei den Divisionsgerichten je nach der Charge des Angeklagten auf Schwierigkeiten stößt und im Entwurfe deshalb auch nicht vorgeschrieben wurde. Der Ankläger wäre zur Erhebung der Anklage ohne vorherige Einholung des Auftrages des zuständigen Kommandanten gar nicht befugt, der Kommandant zur Anordnung der Anklageerhebung nach den Grundsätzen des III. Hauptstückes häufig gar nicht zuständig, ebensowenig das Gericht, dessen Zuständigkeit sich bekanntlich mit jener des Kommandanten deckt. Auch könnte nach § 55 des Entwurfes und nach dem diesem Paragraphen zugrunde liegenden militärischen Grundsatze die Aburteilung eines Offiziers oder Gleichgestellten nicht erfolgen, wenn dem Kriegsgerichte ein Richter als Mitglied angehörte, der eine niederere Charge bekleidet als der Abzuurteilende. Endlich ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die unvorhergesehene Aburteilung einer aktiven Militärperson oft eine beträchtliche Störung des militärischen Dienstbetriebes herbeiführen würde.

Alle diese Bedenken entfallen bei dem Angeklagten, der in der Hauptverhandlung eine neue strafbare Handlung begangen hat, für die die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet ist, weshalb es unbedenklich war, auf diesen die allgemeinen Grundsätze der §§ 293, Absätze 2 und 3, 295, 303 und 304 für anwendbar zu erklären (§ 321, Absatz 5). Untersteht der Angeklagte wegen der in der Hauptverhandlung verübten strafbaren Handlung nicht der Heeresstrafgerichtsbarkeit, so ist er so zu behandeln wie jede andere der Landwehr- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person, die während einer heeresgerichtlichen Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen hat, das heißt es ist von dem Vorfalle der zuständigen Landwehr- oder Zivilbehörde die Mitteilung zu machen und der Angeklagte allenfalls auch seinem Kommando (Lokalbehörde) oder der Sicherheitsbehörde zu überstellen.

XIX.

Ordentliche Rechtsmittel und die Berichtigung.

(§§ 322 bis 380.)

Der Entwurf kennt in enger Anlehnung an die Zivilstrafprozeßordnungen der Monarchie, namentlich an die österreichische Zivilstrafprozeßordnung als ordentliche Rechtsmittel die Beschwerde, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde (§ 322, Absatz 1).

Mit der Beschwerde können Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommandanten und der Gerichte, mit der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde Urteile angefochten werden (§ 322, Absatz 2).

Von den Bestimmungen des Entwurfes über die Art der Einbringung von Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln beziehen, bieten nur die Absätze 2, 5 und 6 des § 324 Anlaß zu Bemerkungen. Die im Absatze 2 den Personen des aktiven Mannschaftsstandes und den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten zugestandene Begünstigung, ihre Erklärungen, wenn sie nicht in Haft sind, nicht nur bei Gericht, sondern auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll geben zu können, entspringt denselben Motiven, denen die analoge Anordnung des § 250, Absatz 2 ihre Entstehung verdankt (siehe dort). Daß nach Absatz 5 in dem über die Erklärung aufzunehmenden Protokolle der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung dann genau anzugeben ist, wenn das Protokoll — etwa wegen dienstlicher Verhinderung — nicht sofort aufgenommen werden konnte, ist begründet, weil zur Wahrung der Fristen, innerhalb der die Rechtsmittel zu ergreifen sind, die rechtzeitige Abgabe der Erklärung genügen muß. Endlich soll durch die Bestimmung des Absatzes 6 des § 324, wonach eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausgelegt werden darf, verhütet werden, daß Rechtsmittel des Angeklagten etwa bloß wegen der Unrichtigkeit in ihrer Bezeichnung als unzulässig zurückgewiesen werden, wenngleich aus dem anderen Inhalte der Eingabe oder des Protokolles jene Unrichtigkeit klar hervorgeht.

Der Personenkreis, der außer dem Angeklagten für ihn zur Einlegung von Rechtsmitteln im allgemeinen berechtigt sein soll, ist im § 325 auf den Verteidiger, auf den gesetzlichen Vertreter und auf den Ankläger beschränkt.

Das im § 325, Absatz 2 dem zuständigen Kommandanten eingeräumte Recht, sein anwaltliches Organ zur Ergreifung von Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Angeklagten anzuweisen, ist zwar eine Durchbrechung des reinen Anklageprinzipes, steht aber in gleicher Weise auch dem Staatsanwalte im bürgerlichen Strafverfahren zu und hat im militärischen Strafverfahren um so mehr Berechtigung, als der zuständige Kommandant in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Beschuldigten sogar verpflichtet ist, dessen Interessen selbst gegen dessen Willen wahrzunehmen. Daß in den Fällen, wo der gesetzliche Vertreter des Angeklagten oder der Ankläger auf Anordnung des zuständigen Kommandanten zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel ergriffen hat, der Angeklagte zu verständigen und zu belehren ist, daß durch diese Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft des Urteils und mithin der Vollzug der allenfalls zuerkannten Strafe aufgeschoben wird (§ 325, letzter Absatz), ist ein Gebot der Billigkeit.

Da es aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte die Einlegung eines Rechtsmittels deshalb unterläßt, weil zu seinen Gunsten bereits von dritter Seite ein Rechtsmittel ergriffen wurde, so ist es notwendig, daß das zu Gunsten eines Angeklagten von anderen Berechtigten eingelegte Rechtsmittel nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden könne (§ 326, Absatz 2).

Dem Verzichte auf die Ergreifung eines Rechtsmittels sowie der Zurücknahme eines solchen legt der Entwurf im § 326, Absatz 1 selbst dann, wenn der Verzicht oder die Zurücknahme noch vor Ablauf der für die Anmeldung bestimmten Frist geschehen ist, die Wirkung bei, daß ein Widerruf nicht mehr statthaft ist. Das Recht auf Verzicht oder Zurücknahme eines Rechtsmittels beruht für den Beschuldigten auf der Eigenschaft des Rechtsmittels als einer ihm zum freiwilligen Gebrauche überlassenen gesetzlichen Befugnis, für den Ankläger auf seiner rechtlichen Stellung im Strafprozesse. Da durch den Verzicht auf die Einlegung oder durch die Zurücknahme des Rechtsmittels das vom Gesetze ohnehin als ein materiell gerechtes präsumierte Urteil der verzichtenden Partei gegenüber auch zum formellen Recht wird, ist es folgerichtig, dem Verzichte oder der Zurücknahme die Wirkung der Unwiderruflichkeit beizulegen.

Über die Rechtsmittel im besonderen ist folgendes zu bemerken:

Der Entwurf läßt die Beschwerde als strafprozessuales Rechtsmittel nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu (§ 327, Absatz 1), weil die Gewährung eines uneingeschränkten Beschwerderechtes vom Gesichtspunkte der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens im Militärstrafprozesse unzulässig ist. Dabei wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben (§ 327, Absatz 2), daß den im Militärstrafverfahren beteiligten Personen das Recht zur Anzeige und zur außerprozessualen Beschwerde, wie sie namentlich den Militärpersonen in den militärischen Dienstvorschriften (Dienstreglement, I. Teil, § 14) gewährleistet ist, durch diese Einschränkung des prozessualen Beschwerderechtes nicht geschmälert werden soll. Es wird also nach wie vor gestattet sein, derartige Beschwerden oder Anzeigen gegen die zur Mitwirkung am Strafverfahren berufenen Personen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflichten anzubringen, über die sodann nach den militärischen Dienstvorschriften verfahren werden wird (vgl. auch § 26, Absatz 2 des Entwurfes).

Dem Gesichtspunkte der Beschleunigung des Strafverfahrens trägt auch die Verfügung im § 328 Rechnung, die bei den als zulässig erklärten prozessualen Beschwerden die Stelle, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist, ermächtigt, der Beschwerde selbst abzuhelfen, wenn sie sie für begründet erachtet, weiters die Bestimmung im § 329, wonach der Beschwerde nur dort eine aufschiebende Wirkung zukommen soll, wo das

Gesetz dies ausdrücklich anordnet (z. B. in den §§ 221, 268, 269). Das soll natürlich nicht hindern, daß die Stelle, die die angefochtene Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, und die, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, unter Umständen die Aussetzung des Vollzuges anordnen kann.

Was das Rechtsmittel der Berufung betrifft, so soll dieses in Beziehung auf die Tat- und die Rechtsfrage nur gegen Urteile der Brigadegerichte zulässig sein, gegen Urteile der Divisionsgerichte sich jedoch nur gegen den Ausspruch über die Strafe richten können (§§ 332 und 333).

Für die Zulassung der vollen Berufung, also sowohl wegen Schuld als auch wegen Strafe, im brigadegerichtlichen Verfahren sprechen alle Gründe, die für die gleiche Einführung im bezirksgerichtlichen Verfahren der bürgerlichen Strafprozeßordnungen maßgebend waren. Hingegen mußte von der Zulassung der vollen Berufung auch gegen die Urteile der Divisionsgerichte Umgang genommen werden. In der Theorie wird dieses Rechtsmittel, und nicht mit Unrecht, mit den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung im Anklageprozesse für schwer vereinbar erklärt. Auch praktische Momente sprechen gegen seine Einführung im Strafverfahren bei der gemeinsamen Wehrmacht.

Bei dem Umstande, als die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen an Zahl verhältnismäßig gering und auf große Gebiete zerstreut dislociert sind, wäre zur Vermeidung allzu großer Störungen des militärischen Dienstbetriebes und allzu großer Belästigungen der bürgerlichen Bevölkerung durch Vorladungen als Zeugen vor Heeresgerichte, die von ihrem Wohnorte weit entfernt sind, die Aufstellung einer größeren Zahl von Berufungsgerichten unbedingt erforderlich. Der dadurch verursachte beträchtliche Kostenaufwand stünde aber in keinem Verhältnisse mit der Zahl der Berufungsfälle gegen den Ausspruch über die Schuld, die, wie schon der Motivenbericht zur Zivilstrafprozeßordnung vom Jahre 1873 hervorhebt, im bürgerlichen Strafverfahren jener Länder, die diese Berufung kennen, bedeutend geringer ist, als gewöhnlich angenommen wird. Die meisten Berufungen werden erfahrungsgemäß gegen das Strafausmaß gerichtet, wozu noch jene Berufungen kommen, die dem Wesen nach Nichtigkeitsbeschwerden sind. Für beide Fälle ist durch die Zulassung der Berufung gegen die Strafe und durch die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgesorgt. Da weiters die Zulassung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Falle des Hervorkommens neuer Beweise die Berufung wegen der Schuldfrage auf Grund neuer Beweise überflüssig macht und da in dem Punkte 5 des § 358 die unrichtige Schlußfolgerung aus den Ergebnissen der Verhandlung als ein Nichtigkeitsgrund anerkannt wird, so erscheinen durch die nach dem Entwurfe zulässigen Rechtsmittel alle jene Lücken ausgefüllt, die die Nichteinführung der vollen Berufung gegen die Urteile der Divisionsgerichte in dem Systeme der Rechtsmittel allenfalls offen lassen könnte.

Tatsächlich haben die gleichen Sicherheiten in der Zivilstrafprozeßordnung, der sie entlehnt sind, den Ausfall der vollen Berufung gegen die Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auch im bürgerlichen Strafverfahren nicht fühlbar werden lassen.

In manchen ausländischen Militärstrafprozeßordnungen bestehen keine Rechtsmittel gegen die Ausmessung der Strafe. Auch die Reformliteratur spricht sich vielfach gegen ein solches Rechtsmittel aus. Es wird behauptet, daß der Soldat, der keinen Nichtigkeitsgrund gegen das Urteil geltend machen kann, sich gegen die Bemessung der Strafe durch seine militärischen Richter nicht beschweren soll. Dennoch hat man sich bei Verfassung des Entwurfes für das Rechtsmittel der Berufung im oben ausgeführten Sinne, also auch gegen die Bemessung der Strafe, entschieden. Juristisch ist ein solches Rechtsmittel jedenfalls gerechtfertigt. Vom militärischen Standpunkte spricht für seine Einführung folgende Erwägung: Nicht nur ungerechtfertigte Freisprechungen, sondern auch allzu milde Urteile sind der Disziplin nachteilig. Es soll daher der zuständige Kommandant, der für die Disziplin verantwortlich ist, das Recht haben, gegen allzu milde Urteile eine Entscheidung des oberen Gerichtes herbeizuführen. Sobald aber dem Ankläger namens des zuständigen Kommandanten dieses Recht eingeräumt wird, muß ein gleichartiges Recht auch dem Angeklagten zustehen, da im Strafverfahren Licht und Schatten gleich verteilt sein müssen.

Was den Umfang der Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe betrifft, so wurden die Grenzen nicht überschritten, die in den Zivilstrafprozeßordnungen, die dieses Rechtsmittel kennen, gezogen sind. Es ist daher die Berufung gegen die Bemessung der Strafe zum Nachteile des Angeklagten nur dann zulässig, wenn eine außerordentliche Strafmilderung erfolgt ist, und zu seinem Vorteile nur dann, wenn das Kriegsgericht nicht ohnehin schon auf Grund des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes unter das Mindestmaß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgegangen ist. Da § 309, Punkte 1 und 2 dem Gerichte das Recht einräumt, die Todesstrafe durch Erschießen und die lebenslange Kerkerstrafe im außerordentlichen Milderungswege in eine zeitliche Kerkerstrafe umzuwandeln, so war weiters im § 333 die Berufung zu Gunsten des Angeklagten auch dann zuzulassen, wenn das Kriegsgericht beim Divisionsgerichte von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Die Bedeutung, die der Charge im militärischen Leben zukommt, macht es notwendig, die Berufung zum Nachteile des Angeklagten auch dann als zulässig zu

erklären, wenn gegen den Antrag des Anklägers auf Verlust der Charge nicht erkannt wurde, und zum Vorteile des Angeklagten, wenn auf den Verlust der Charge als selbständige Strafe oder in Fällen gesprochen wurde, wo dieser Verlust im Strafgesetze nicht unbedingt angedroht ist (§§ 332, Absatz 3 und 333). Ist der Chargenverlust die gesetzliche, dem arbiträren Ermessen des Richters entzogene Folge einer Strafe, wie z. B. der Kerkerstrafe, so kann er natürlich nicht selbständig den Gegenstand einer Berufung bilden.

Daß gegen Urteile der Brigadegerichte, die wegen vorliegender sachlicher Kompetenz des Divisionsgerichtes auf Unzuständigkeit lauten, die Berufung nicht zugelassen wird, wurde bereits bei der Erörterung des § 300, Absatz 2 begründet.

Zur Einlegung der Berufung soll nach § 334 gleichwie zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 357) auch der Privatkläger berechtigt sein. Diese mit der grundsätzlichen Stellung des Privatklägers im neuen Verfahren, das eine Privatanklage nicht kennt (siehe Abschnitt VI), nicht ganz übereinstimmende Anordnung des Entwurfes ist gleichwohl vom praktischen Gesichtspunkte gerechtfertigt, weil die hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen für die allgemeine Rechtsordnung manchmal von untergeordneter Bedeutung sind und es daher nicht ausgeschlossen ist, daß sich der Militäranwalt oder Gerichtsoffizier bei dem Urteile der ersten Instanz häufig auch dann beruhigen wird, wenn das Verfahren Handhaben geboten hätte, das Urteil zu Ungunsten des Angeklagten anzufechten. Diese Bestimmung des Entwurfes hat natürlich zur Folge, daß der Privatkläger, wenn es zu einer öffentlichen Berufungsverhandlung kommt, seine Sache in der zweiten Instanz selbst zu vertreten hat (vgl. §§ 343, Absatz 5 und 347), doch wird der Charakter der Öffentlichkeit der Anklage dadurch gewahrt, daß der öffentliche Ankläger in der zweiten Instanz auch in diesem Falle das Recht haben soll, seine Meinung zu äußern (§§ 347 und 370, Absatz 1).

Die Geltendmachung der Berufung ist wie in allen Strafprozeßordnungen an eine Frist gebunden (§ 335). Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung (§ 336, Absatz 1), doch soll die Enthaftung eines Angeklagten, der freigesprochen oder dem die ausgestandene Untersuchungshaft im Urteile gemäß § 127 des Militärstrafgesetzbuches als Strafe angerechnet wurde, nur wegen der Berufung des Anklägers und nur dann aufgeschoben werden, wenn der Ankläger die Berufung sogleich nach Verkündung des Urteiles angemeldet hat und der zuständige Kommandant die Versetzung des Angeklagten auf freien Fuß nicht anzuordnen findet (§ 336, Absatz 2). Gleichwie diese Bestimmung sucht auch die Verfügung des dritten Absatzes des § 336 den Angeklagten vor überflüssiger Härte zu schützen, indem sie bei Berufungen bloß gegen das Strafausmaß dem Verurteilten in der Regel gestattet, die Strafe noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzutreten. Der in Untersuchungshaft befindliche Verurteilte käme nämlich bei der Unmöglichkeit des Strafantrittes vor der Rechtskraft des Urteiles dann zu Schaden, wenn seine Berufung keinen Erfolg hätte, weil ihm in diesem Falle die seit Verkündung des Urteils verbüßte Haft nach § 417 in die Strafe nicht eingerechnet werden könnte. Der Strafantritt vor der Rechtskraft des Urteils soll nur dann nicht statthaft sein, wenn der Aufschub des Strafantrittes gemäß § 419 aus militärdienstlichen Rücksichten geboten ist oder wenn ein Offizier oder Gleichgestellter zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden ist. Im ersteren Falle handelt es sich naturgemäß nur um Verurteilte, die sich auf freiem Fuße befinden, die also den vorhin erwähnten Nachteil durch die Unzulässigkeit des Strafantrittes vor der Rechtskraft des Urteiles nicht erleiden können. Die bezüglich der zu Kerkerstrafen verurteilten Offiziere und Gleichgestellten gemachte Ausnahme trägt dem Umstande Rechnung, daß es dem Ansehen des Offiziersstandes zuwiderlaufen würde, an einem Offizier oder Gleichgestellten, solange er noch seine Charge bekleidet, eine Kerkerstrafe zu vollziehen.

Der Entwurf stimmt mit den allgemeinen Strafprozeßordnungen auch darin überein, daß dem, der die Berufung angemeldet hat, in einer bestimmten Frist eine Ausführung dieses Rechtsmittels gestattet ist (§ 337). Da das obere Gericht in der Regel auf die Prüfung der Beschwerdepunkte beschränkt ist (§§ 350, Absatz 1 und 354, Absatz 1), so ist es unbedingt notwendig, daß bei der Anmeldung oder in der Ausführung der Berufung die Beschwerdepunkte klar erkennbar seien und die allenfalls geltend gemachten Nichtigkeitsgründe ausdrücklich und bestimmt bezeichnet werden. Es ist jedoch im Entwurfe Vorsorge getroffen worden, daß Mängel, die sich in dieser Hinsicht in der Berufungsanmeldung oder Ausführung des Angeklagten zeigen sollten, durch dessen gerichtliche Einvernehmung nach Möglichkeit behoben werden (§ 337, Absatz 2 und § 340, Absatz 2). Eine solche Einvernehmung des Angeklagten wird also beispielsweise immer notwendig sein, wenn aus seiner Berufungsanmeldung die Beschwerdepunkte nicht klar zu erkennen sind und die zur Berufungsausführung offene Frist verstrichen ist, ohne daß die Ausführung eingebracht oder die Berufung zurückgezogen worden wäre.

Mit dieser Anordnung wird aber das Gericht nicht verpflichtet, die Begründung der Berufung gleichsam an Stelle eines Verteidigers für den Angeklagten förmlich auszuarbeiten; das Gericht soll ihn über die Mängel seiner Berufung aufklären und sich im übrigen bei Vermeidung jeder Einflußnahme auf die Entschließungen des Angeklagten auf die Protokollierung seiner Erklärungen beschränken. Der Angeklagte soll nicht durch mangelhafte Gesetzeskenntnis um sein Rechtsmittel kommen.

Das Vorgehen des oberen Gerichtes bei der Entscheidung über die Berufung bietet im Hinblicke darauf, daß bei der Verfassung des Entwurfes die einschlägigen Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnungen, soweit es die abweichende Gerichtsverfassung zuließ, möglichst sinngetreu übernommen werden sind, keinen Anlaß zu einer besonderen Begründung. Hervorzuheben ist die Bestimmung des § 349, Absatz 2, die in Anlehnung an die analoge Anordnung des § 554, Absatz 3 der ungarischen Zivilstrafprozeßordnung zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens das Berufungsgericht ermächtigt, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn das Brigadegericht mit Überschreitung seiner sachlichen Zuständigkeit in einer Strafsache geurteilt hat, für die das als Berufungsinstanz angerufene Divisionsgericht in erster Instanz zuständig ist. Das Berufungsgericht urteilt in diesem Falle als zuständiges Gericht erster Instanz statt des unzuständigen Brigadegerichtes, so daß gegen sein Urteil die nach den allgemeinen Grundsätzen zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden können (§ 352). Um jedoch den Angeklagten in seinem Verteidigungsrechte nicht zu beschränken, ist dieses Verfahren im Entwurfe von der Zustimmung des Angeklagten abhängig gemacht und für den Fall für unstatthaft erklärt worden, daß die strafbare Handlung sich als ein Verbrechen darstellt, das gesetzlich die Mitwirkung eines Verteidigers erfordert (§ 88, Absatz 1), während der Verhandlung ein solcher nicht beigezogen wurde.

Von der Einholung des besonderen Auftrages des zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte zur Verfolgung des Angeklagten bei diesem Gerichte als Gericht erster Instanz wurde im Entwurfe abgesehen, weil dieser Auftrag schon in der Betrauung des Militäranwaltes mit der Vertretung der Anklage vor der Berufungsinstanz gelegen ist. Diese Vertretung besteht unter den gegebenen Verhältnissen nach § 349, Absatz 2 in der Stellung des Antrages auf Durchführung der Hauptverhandlung beim Divisionsgerichte als Gericht erster Instanz.

Hervorzuheben sind ferner die Bestimmungen der §§ 350, Absatz 2 und 354, Absatz 2, die das Berufungsgericht anweisen, gewisse Nichtigkeitsgründe von Amts wegen wahrzunehmen.

Diese Nichtigkeitsgründe sind: wenn das untere Gericht mit Unrecht seine sachliche Zuständigkeit angenommen oder zum Nachteile eines Angeklagten ein Gesetz unrichtig angewendet hat.

Tauchen solche Nichtigkeitsgründe bei der nichtöffentlichen Sitzung des Berufungsgerichtes auf, der nach § 342 außer den Mitgliedern des Gerichtes und des Schriftführers nur der Vertreter der Anklage beiwohnt, so müßte nach Vorschrift des § 343 zur Entscheidung über den Nichtigkeitsgrund eine öffentliche Berufungsverhandlung ausgeschrieben werden. Um jedoch die mit dem Abbrechen der nichtöffentlichen Sitzung und dem Ausschreiben einer Verhandlung verbundenen Weiterungen und Verzögerungen in jenen Fällen zu vermeiden, wo dies ohne Beeinträchtigung der Interessen des Angeklagten und der Strafverfolgung möglich ist, bestimmt der Entwurf im Schlußsatze des § 350, Absatz 2, daß die Entscheidung auch in der nichtöffentlichen Sitzung erfolgen kann, wenn das Berufungsgericht nach Anhörung des Militäranwaltes mit Stimmeneinheit erachtet, daß die Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist, oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Militäranwalt der Entscheidung zustimmt. Da durch die erste Entscheidung ein Nachteil für den Angeklagten nicht herbeigeführt wird, die zweite Entscheidung aber stets zu seinem Vorteile geschieht, so ist vom Standpunkte des Angeklagten, aber auch von dem der Strafverfolgung in der vom Entwurfe geforderten Stimmeneinheit und Zustimmung des Anklägers ein völlig ausreichender Ersatz geboten für die durch Wegfall der öffentlichen Verhandlung scheinbar verminderte Garantie der Rechtsprechung.

Dieselben Erwägungen waren auch für die analoge Bestimmung im § 354, Absatz 2 maßgebend, wobei gleichfalls zur Hintanhaltung einer Erschwerung des Verfahrens auch von einer Änderung in der Zusammensetzung des Senates dann abgesehen werden soll, wenn zur Entscheidung des von Amts wegen zu berücksichtigenden Nichtigkeitsgrundes ein Senat berufen wäre, der nach § 64 anders zusammenzusetzen ist als der Berufungssenat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil, entweder weil das Verfahren, woraus es hervorgegangen ist, einen wesentlichen Formfehler enthält (prozessualer Nichtigkeitsgrund), oder weil das materielle Strafrecht (das Strafgesetz) unrichtig angewendet wurde (materiellrechtlicher Nichtigkeitsgrund).

Die prozessualen Nichtigkeitsgründe sind im § 358, Punkte 1 bis 8 des Entwurfes angegeben und stimmen im wesentlichen mit den in den Zivilstrafprozeßordnungen (§ 281, Punkte 1 bis 8 der österreichischen und § 384 der ungarischen Strafprozeßordnung) angegebenen prozessualen Nichtigkeitsgründen überein.

In Abweichung von diesen Gesetzen bezeichnet § 358, Punkt 4 des Entwurfes als einen Nichtigkeitsgrund auch den Umstand, daß die Verteidigung durch eine Verfügung des Vorsitzenden in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte ungesetzlich beschränkt worden ist. Es hängt dies mit der Trennung der Dienstverrichtungen des Vorsitzenden von jenen des Verhandlungsleiters zusammen und bezweckt einen

besonderen Schutz des Angeklagten und seines Verteidigers gegen allfällige Übergriffe des Vorsitzenden, die mit Rücksicht auf das militärische Verhältnis der Über- und Unterordnung, in dem die genannten Personen allenfalls zueinander stehen, nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen.

Was die materiellrechtlichen Nichtigkeitsgründe betrifft (§ 358, Punkte 9 bis 11), so stimmt der Entwurf gleichfalls mit den in der Monarchie geltenden Zivilstrafprozeßordnungen (§ 281, Punkte 9 bis 11 der österreichischen und § 385 der ungarischen) dem Wesen nach überein, namentlich auch darin, daß die richterliche Entscheidung über die Tatfrage niemals den Gegenstand der oberstgerichtlichen Entscheidung bilden kann. Die Feststellungen des Kriegsgerichtes bilden die Grundlage für die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes. Hervorgehoben sei nur, daß die Verletzung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes in den Punkten 9 und 10 des § 358 der Verletzung eines Gesetzes gleichgehalten wird, was in einer Militärstrafprozeßordnung umsoweniger befremdlich ist, als die Tatbestände der Militärdelikte, die in der Verletzung der dem Soldaten obliegenden besonderen Berufspflichten bestehen, mit den militärischen Dienstvorschriften und den militärdienstlichen Grundsätzen enge zusammenhängen und oft selbst auf diese hinweisen. So erklärt z. B. das Militärstrafgesetzbuch die Mißhandlung eines Untergebenen durch einen Vorgesetzten im Dienste für strafbar; wer „Vorgesetzter", wer „Untergebener" und was „Dienst" ist, steht aber nicht im Gesetze, sondern kann nur aus den militärischen Dienstvorschriften und aus den militärdienstlichen Grundsätzen erschlossen werden.

Ferner ist im Entwurfe unter den materiellrechtlichen Nichtigkeitsgründen in Abweichung von den Zivilstrafprozeßordnungen auch angeführt die Verletzung des Gesetzes bei Entscheidung der Frage, ob der nach dem Gesetze erforderliche Auftrag des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage fehle (Punkt 9, c). Zur Begründung sei auf die Erläuterungen der §§ 3 und 306, Punkt 1 hingewiesen. Daraus geht hervor, daß der Auftrag des zuständigen Kommandanten eine Voraussetzung des Strafverfahrens ist, daß mithin ein fehlerhafter Ausspruch des Gerichtes darüber, ob dieser Auftrag vorliege oder nicht, eine Nichtigkeit des Urteiles begründen müsse. Gleiches gilt auch für die im § 3 des Entwurfes angeführte weitere Prozeßvoraussetzung des Verlangens des Privatklägers bei strafbaren Handlungen, die nach dem materiellen Strafrechte nur nach Stellung dieses Verlangens verfolgt werden dürfen. Ist der Ausspruch des Gerichtes über die Frage, ob dieses Verlangen vorliege oder nicht, verfehlt, so muß das Urteil, als auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhend, nichtig sein. Dies kommt im Punkte 9, d des § 358 des Entwurfes zum Ausdrucke.

Daß der Entwurf gegen ein freisprechendes Urteil der Brigadegerichte die Berufung (§ 332), gegen ein solches Urteil der Divisionsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde (§ 359, Absatz 2) unter gewissen Voraussetzungen auch zum Vorteile des Angeklagten zuläßt, trägt dem Umstande Rechnung, daß sich der Angeklagte auch durch ein freisprechendes Urteil, namentlich durch dessen Begründung beschwert erachten kann. Erfolgt nämlich der Freispruch nur wegen solcher Umstände, die die Strafbarkeit der Tat ausschließen oder aufheben (Unzurechnungsfähigkeit, Notwehr, Verjährung, rechtzeitige Schadensgutmachung ꝛc.), so wäre es im Hinblicke auf die nachteiligen Folgen, die dieses Urteil besonders für den Offizier und Gleichgestellten, aber auch für den Mann in Beziehung auf sein weiteres Fortkommen haben kann, in hohem Grade unbillig, ihm ein Rechtsmittel zu versagen, wenn er sich bewußt ist, die Tat überhaupt nicht begangen oder bloß eine Handlung begangen zu haben, die unter eine mildere strafrechtliche Beurteilung fällt als jene, die das Gericht als vorhanden angenommen hat. Da sich der Angeklagte bei einem freisprechenden Urteile jedoch nur aus einem der in den Punkten 9, a und 10 des § 358 angeführten Gründe beschwert fühlen kann, war es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Urteil zum Vorteile des Angeklagten nur auf die unter Punkt 9, a und 10 des angeführten Paragraphen aufgezählten Nichtigkeitsgründe zu beschränken.

Was die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so weist der Entwurf im § 361 auf die gleichartigen Bestimmungen bei der Berufung hin.

Über das Recht des Privatklägers zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 357) siehe die Ausführungen zu § 334.

Das Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Obersten Militärgerichtshofe ist, wie das Verfahren in erster Instanz, kontradiktorisch und öffentlich mit den in den §§ 256 bis 263 angeführten Beschränkungen (§ 367).

Nur dann entscheidet der Oberste Militärgerichtshof über Antrag des Generalmilitäranwaltes oder des mit der Berichterstattung betrauten Rates in nichtöffentlicher Sitzung, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde von einer nicht berechtigten Person oder verspätet oder nach gültigem Verzichte des Beschwerdeführers auf dieses Rechtsmittel ergriffen wurde, wenn in der Nichtigkeitsbeschwerde keiner der im § 358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet ist, wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes beseitigt worden ist, endlich wenn die Beschwerde sich auf einen prozessualen Nichtigkeitsgrund stützt und der

Senat einstimmig der Ansicht ist, daß sie unbegründet sei (§§ 363 und 364). Hervorgehoben sei, daß auch bei der an den Obersten Militärgerichtshof gelangenden Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten allfällige Mängel durch dessen gerichtliche Einvernahme nach Möglichkeit zu beseitigen sind, worauf die Zitierung des § 340, Absatz 2, Punkt 2 im § 364, Punkt 1 hindeutet.

Bei dieser nichtöffentlichen Beratung über eine zum Vorteile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann ihr, falls der Generalmilitäranwalt zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat (§ 365, Absatz 1). In der nichtöffentlichen Sitzung kann auch die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen angeordnet werden (§ 365, Absatz 2).

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um offenkundige Gebrechen der Beschwerde oder des Verfahrens, zu deren Feststellung es einer kontradiktorischen Verhandlung nicht bedarf.

Der Vorgang bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Militärgerichtshofe über Nichtigkeitsbeschwerden ist, soweit die abweichende Gerichtsverfassung nicht einige Änderungen bedingt, gleich dem analogen Vorgehen der obersten Gerichtsinstanzen im bürgerlichen Strafverfahren.

Auch in Beziehung auf die Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerden folgt der Entwurf in den §§ 371 bis 373 den Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnungen, namentlich in der Richtung, daß dieser Gerichtshof nicht bloß zu einer negativen, die Verletzung des Gesetzes hindernden Wirksamkeit berufen ist, sondern nach Umständen auch das Recht hat, auf Grundlage der durch das erste Urteil erfolgten Feststellung der Tatsachen in der Sache selbst zu erkennen. Letzteres ist namentlich der Fall bei Nichtigkeitsbeschwerden wegen unrichtiger Anwendung des materiellen Strafrechtes oder wegen Überschreitung der Anklage. Durch die Verweisung der Sache an ein Gericht erster Instanz würde in diesen Fällen nur eine unnötige Verzögerung verursacht, was auch vom Standpunkte des militärischen Interesses zu vermeiden ist.

Hinsichtlich des § 373, Absatz 2 wird auf die Erläuterungen zu den §§ 350, Absatz 2 und 354, Absatz 2 verwiesen.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist nach dem Beispiele der allgemeinen Strafprozeßordnungen dem Generalmilitäranwalte im Entwurfe (§ 376) das Recht eingeräumt, im Auftrage des Kriegsministers die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen. Die in den §§ 376 bis 378 des Entwurfes enthaltenen näheren Bestimmungen über die Ergreifung dieses Rechtsmittels, über die Wirkung der Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes auf den Angeklagten u. s. w. entsprechen den Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnungen, bedürfen daher keiner weiteren Begründung.

XX.

Rechtskraft der Urteile. Vollzugsanordnung.

(§§ 381 bis 385.)

Sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, erwachsen gemäß § 381 des Entwurfes Urteile, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist, also alle Urteile, die in der zweiten Instanz ergangen sind, mit der Urteilsfällung, die übrigen Urteile aber dann in Rechtskraft, wenn sie durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sei es, weil die Berechtigten auf die zulässigen Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet haben — welchem Verzichte natürlich auch die nachträgliche Zurückziehung des bereits eingelegten Rechtsmittels gleichzuhalten ist — sei es, weil die für die Ergreifung der Rechtsmittel offene Frist verstrichen ist, ohne daß sie von den Berechtigten benützt worden ist, oder weil das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zurück- oder als ungerechtfertigt abgewiesen worden ist. Die angedeutete Ausnahme von dieser Regel macht der Entwurf in den §§ 445 und 475, A, das ist im standrechtlichen Verfahren und im Verfahren im Felde und zur See, wo zur Rechtskraft des Urteiles die Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten oder einen höheren Kommandanten notwendig ist und wovon gelegentlich der Begründung dieser Paragraphen das Nähere erörtert werden wird.

Sobald das auf eine noch zu vollziehende Strafe lautende Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, ordnet der in erster Instanz zuständige Kommandant nach § 382 mit einer dem Urteile beizusetzenden Vollzugsklausel die Vollziehung des Urteiles an.

Diese Vollzugsanordnung ist also keinesfalls eine Bestätigung des Urteiles, deren es mit Rücksicht auf seine Rechtskraft ebensowenig bedarf, wie ein auf Freispruch oder auf Unzuständigkeit des Gerichtes lautendes Urteil oder ein Urteil, das den Angeklagten zwar schuldig spricht, ihm jedoch — beispielsweise infolge Anrechnung der Untersuchungshaft als Strafe — keine noch zu verbüßende Strafe auferlegt. Die Vollzugsanordnung ist also lediglich eine administrative, die Rechtskraft des Urteiles in keiner Weise berührende Verfügung des zuständigen Kommandanten, die im Zivilstrafverfahren anderen Organen der Justizverwaltung zukommt. Daß sie im Entwurfe dem zuständigen Kommandanten vorbehalten ist, geschieht aus dem Grunde, weil es der Stellung des Kommandanten im neuen Verfahren am meisten entspricht, daß er diese Anordnung treffe, indem die Vollzugsanordnung zugleich eine Autoritätskundgebung dieses Kommandanten gegenüber dem verurteilten Untergebenen ist.

Die Vollzugsklausel ist dem Angeklagten kundzumachen (§ 384), weil die Strafvollziehung erst mit dieser Kundmachung beginnen kann. Ist die Vollzugsanordnung ergangen, bevor dem Angeklagten die Entscheidung der höheren Instanz verkündet worden ist, so ist ihm mit der Verkündung der Vollzugsklausel auch diese Entscheidung kundzumachen.

XXI.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

(§§ 386 bis 402.)

Im § 386, Absatz 1 des Entwurfes ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß zur Anordnung der Wiederaufnahme eines heeresgerichtlichen Strafverfahrens wie nicht minder zur Durchführung dieses Verfahrens die Heeresgerichte zuständig sind.

Da jedoch nach den Bestimmungen des § 16, Absätze 1 bis 3 nach Wegfall der dort festgesetzten Bedingungen wegen eines vorher unter Heeresjurisdiktion verübten Deliktes eine Strafamtshandlung gegen den unter Zivilstrafgerichtsbarkeit getretenen Täter, wie zu diesem Paragraphen ausgeführt wurde, überhaupt nicht oder nur durch die Zivilstrafbehörden eingeleitet werden kann, so war es konsequent, die gleiche Bestimmung in Abweichung vom Grundsatze des § 386, Absatz 1 auch auf die Fälle der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachteile des Angeklagten anzuwenden.

Nach § 386, Absatz 2 sollen daher zur Anordnung der Wiederaufnahme und zur Durchführung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens zum Nachteile des Angeklagten die Zivilstrafgerichte zuständig sein, wenn die Wiederaufnahme zu einer Zeit beantragt wird, wo nach § 16, Absätze 1 bis 3 die Verfolgung des Täters wegen der den Gegenstand der Wiederaufnahme bildenden strafbaren Handlung durch die Heeresgerichte nicht mehr zulässig ist. Dies ist der Fall bei gemeinen Delikten nach Übertritt des Täters aus der aktiven Heeresdienstleistung in das bürgerliche Verhältnis (§ 16, Absatz 1), bei militärischen Delikten aber (§ 16, Absatz 2), oder bei gemeinen strafbaren Handlungen, die seinerzeit zusammen mit militärischen strafbaren Handlungen den Gegenstand einer gemeinsamen Aburteilung beim Heeresgerichte gebildet haben (§ 16, Absatz 3), sofern die Wiederaufnahme auch wegen eines konkurrierenden militärischen Deliktes beantragt wird, nach Verlauf eines weiteren Jahres, und wenn dem Angeklagten noch eine gesetzliche Militärdienstpflicht obliegt, nach Ablauf eines Jahres über die Zeitdauer dieser Dienstpflicht.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich von selbst, wurde aber zur Ausschließung jeden Zweifels im § 386, Absatz 3 ausdrücklich angeordnet, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachteile eines Angeklagten wegen militärischer Delikte, die nicht zugleich nach dem Zivilstrafrechte eine strafbare Handlung bilden, mangels einer Kompetenz der Zivilstrafgerichte zur Aburteilung reiner Militärdelikte ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der vorhin erwähnten Fristen soll demnach ebenso wie die Strafverfolgung wegen reiner militärischen Verbrechen und Vergehen auch die Wiederaufnahme wegen solcher Militärdelikte zum Nachteile des Angeklagten nicht mehr zulässig sein.

Für die Fälle der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten war ohne Ausnahme die allgemeine Regel des § 386, Absatz 1, also die heeresgerichtliche Zuständigkeit aufrecht zu erhalten, weil die Analogie mit § 16, Absätze 1 bis 3, die zur Ausnahmsverfügung bei der Wiederaufnahme zum Nachteile des Angeklagten führte, für diese Fälle nicht zutrifft, weil weiters ein zivilstrafgerichtliches Verfahren bei militärischen Delikten, bei denen die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten jederzeit

zulässig sein muß, undurchführbar wäre und weil auch bei anderen strafbaren Handlungen es sowohl im Interesse des Ansehens der Militärjustiz als auch im Interesse des Angeklagten selbst gelegen ist, daß die Korrektur eines den Angeklagten benachteiligenden Fehlurteiles vor jenem Forum geschehe, wo das Urteil seinerzeit geschöpft worden ist. Namentlich für den Offizier und Gleichgestellten wird der Rehabilitierung durch Standesgenossen ein besonderer ethischer Wert innewohnen.

Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des heeresgerichtlichen Verfahrens durch das Zivilstrafgericht zum Nachteile des Beschuldigten wird im Entwurfe davon abhängig gemacht, daß sich der Oberste Militärgerichtshof vorerst für diese Zulässigkeit ausgesprochen hat. Erst wenn dies geschehen ist, soll das Zivilstrafgericht darüber entscheiden können, ob die Wiederaufnahme tatsächlich anzuordnen und das Verfahren durchzuführen sei. Verneint der Oberste Militärgerichtshof die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, so ist auch ein weiteres Verfahren vor dem Zivilstrafgerichte ausgeschlossen (§ 393, letzter Absatz). Dieser Vorgang empfahl sich, damit die oberste Heeresgerichtsinstanz auch in diesen Fällen Gelegenheit habe, zur Frage, ob ein abgeschlossenes heeresgerichtliches Verfahren wieder aufgenommen werde, Stellung zu nehmen und diese Frage insbesondere dann zu verneinen, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nach den materiellen und formellen Militärstrafgesetzen nicht vorhanden sind. Anderseits bietet dieser Vorgang auch dem Angeklagten den größtmöglichen Schutz gegen eine allfällige ungerechtfertigte Wiederaufnahme des heeresgerichtlichen Verfahrens zu seinem Ungunsten.

Die Zuständigkeit der Zivilstrafgerichte richtet sich nach den für sie geltenden allgemeinen Zuständigkeitsregeln. Daß diese Gerichte bei der Anordnung und Durchführung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens das Zivilstrafrecht, wenn aber das Militärstrafrecht milder ist, dieses anzuwenden haben, entspricht den allgemein gültigen Strafrechtsgrundsätzen.

Nach dem letzten Satze des § 386, Absatz 2 soll der vom Heeresgerichte ausgesprochene Chargenverlust durch das neue zivilstrafgerichtliche Urteil nicht berührt werden. Da der Chargenverlust (Kassation, Entlassung, Degradierung 2c.) als Strafe, Straffolge und Strafverschärfung dem allgemeinen Strafgesetze fremd ist, so kann vom Zivilstrafgerichte nicht darauf gesprochen werden. Es würde daher der im militärgerichtlichen Urteile verhängte Chargenverlust durch die Aufhebung dieses Urteiles beseitigt, ohne daß er durch einen entsprechenden Ausspruch dieses Gerichtes ersetzt werden könnte, was zur Folge hätte, daß der Angeklagte in seine frühere Charge wieder eingesetzt werden müßte, obgleich das vom Zivilstrafgerichte geschöpfte Urteil, wie es die Regel sein wird, auf eine noch schwerere Strafe lautet, als das aufgehobene militärgerichtliche Urteil. Um diese Inkonvenienz zu vermeiden, war die ausdrückliche Bestimmung notwendig, daß das neue zivilstrafgerichtliche Urteil auf den im ursprünglichen Verfahren verhängten Chargenverlust keinen Einfluß übe, dieser Verlust vielmehr in seiner Wirksamkeit fortbestehen bleibe.

Erwähnt sei, daß für den Fall, als das vom Heeresgerichte durchgeführte Strafverfahren zu Ungunsten eines unter Landwehrjurisdiktion getretenen Angeklagten wiederaufgenommen werden soll, die Norm des § 386, Absatz 1 nach dem Entwurfe keine Ausnahme erleidet. Die Ausnahme hätte mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der materiellen und formellen Strafgesetze beim gemeinsamen Heere und bei der Landwehr keine Berechtigung.

Die Bedingung der Wiederaufnahme und das Verfahren sind im Entwurfe im allgemeinen in Übereinstimmung mit den Zivilstrafprozeßordnungen geregelt. Nach dem Entwurfe ist wie nach den Zivilstrafprozeßordnungen die Wiederaufnahme sowohl gegen Einstellungen als auch gegen Urteile zulässig, um eine Ausgleichung zwischen dem durch den richterlichen Spruch geschaffenen formalen Rechte und den durch neue Tatsachen oder Beweismittel geänderten Grundlagen der Entscheidung herbeizuführen.

Ein Unterschied zwischen dem Entwurfe und den Zivilstrafprozeßordnungen besteht darin, daß der Entwurf die Anordnung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte erster Instanz entzieht und dem Obersten Militärgerichtshofe zuweist (§ 393). Für diese Normierung war entscheidend, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens eine Ausnahme von dem regelmäßigen Verfahren bildet, und ferner auch der Umstand, daß es aus militärischen Rücksichten dem Gerichte erster Instanz nicht überlassen werden kann, ein vom zuständigen Kommandanten nicht angefochtenes oder ein von der höheren Gerichtsinstanz gefälltes Urteil einem neuen Richterspruche zu unterwerfen.

Die Wiederaufnahme gegen die Einstellung des Verfahrens nach erhobener Anklage, die sowohl der Ankläger über Auftrag des zuständigen Kommandanten (vergl. § 3) als auch der Privatkläger beantragen kann, ist wie die Wiederaufnahme gegen ein Urteil an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, nämlich daß die Strafbarkeit der Tat durch Verjährung noch nicht erloschen sei und daß neue Beweismittel hervorgekommen seien (§ 387). Analog behandelt der Entwurf auch den Fall, daß die der Einstellung des Verfahrens zugrunde gelegte Voraussetzung des Todes des Angeklagten (§ 278, Absatz 2) sich nachträglich als irrtümlich erwiesen hat.

Gegen ein Urteil kann wie nach den Zivilstrafprozeßordnungen die Wiederaufnahme sowohl zu Gunsten als auch zum Nachteile des Angeklagten stattfinden.

Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten kann eintreten, wenn nach Maßgabe der neu hervorgekommenen Umstände seine Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes zu gewärtigen ist.

Die näheren Voraussetzungen sind übereinstimmend mit den Zivilstrafprozeßordnungen im § 388 enthalten. Die Bitte um Wiederaufnahme zu stellen sind alle Personen berechtigt, die die Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen können; nach dem Tode des Verurteilten, oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem auch dem Ehegatten, den Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern und dem Kurator des Verurteilten zu (§ 389, Absatz 1). Den Kommandos, den Anwälten (Gerichtsoffizieren) und den Gerichten sowohl der gemeinsamen Wehrmacht als auch der Landwehr ist es zur Pflicht gemacht, die Gründe der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten, die zu ihrer Kenntnis gelangen, dem zuständigen Kommandanten bekannt zu geben, der seinerseits verpflichtet ist, von solchen Gründen den Verurteilten oder, wenn dies nicht tunlich ist, sonst eine zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme berechtigte Person zu verständigen (§ 389, Absatz 2).

Diese Bestimmungen sind getroffen worden, weil die militärischen Behörden und Organe eher als Private zur Kenntnis von Umständen gelangen können, die die Wiederaufnahme rechtfertigen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Wiederaufnahme zum Nachteile des Verurteilten statthaft ist, sind in den §§ 390 und 391 enthalten und stimmen mit den in den Zivilstrafprozeßordnungen vorgesehenen Bedingungen über die Wiederaufnahme im allgemeinen überein.

Eine Sonderbestimmung des Entwurfes ist, daß die Wiederaufnahme bei dem Vorhandensein der anderen Bedingungen auch dann eintreten kann, wenn nach den neu hervorgekommenen Umständen die Handlung unter eine Strafbestimmung fällt, wonach Chargenverlust eintreten muß, während dieser auf die strafbare Handlung, wegen der der Angeklagte verurteilt wurde, nicht ausdrücklich angedroht ist und im Urteile auch nicht ausgesprochen wurde. Diese Bestimmung ist durch die besondere Bedeutung, die der Charge im militärischen Leben zukommt, gerechtfertigt.

Um die Wiederaufnahme gegen ein freisprechendes Urteil kann auch der Privatkläger ansuchen (§ 390).

Das Gesuch, womit eine der berechtigten Personen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begehrt, ist bei dem Gerichte, wo das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist, anzubringen und von diesem nach Durchführung der nötigen Beweisaufnahmen dem Obersten Militärgerichtshofe vorzulegen. Obwohl das Gericht erster Instanz nach dem Entwurfe nicht berechtigt sein soll, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens abzuweisen, dieses Recht vielmehr in allen Fällen dem Obersten Militärgerichtshofe überlassen wird, so soll doch zur Vermeidung überflüssigen Arbeits- und Kostenaufwandes das Gericht erster Instanz von der Durchführung etwa beantragter Erhebungen dann absehen, wenn nach seiner Ansicht der Antrag zurückzuweisen wäre, weil er von einer nicht berechtigten Person gestellt wurde oder weil darin die die Grundlage der Wiederaufnahme bildenden Umstände nicht deutlich und bestimmt bezeichnet werden oder weil das Ansuchen zum Nachteile des Angeklagten nach dessen Tode oder nach Verjährung der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Tat gestellt wurde oder endlich, weil ein Fall vorliegt, wo die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach den Bestimmungen des § 386, Absatz 3 unzulässig ist (§ 392, Absatz 4).

Der Oberste Militärgerichtshof beschließt über die Wiederaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung, wie auch im bürgerlichen Strafverfahren die Verhandlungen über die Wiederaufnahme mit Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich gehen. Der Senat ist nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzt, weil bei der Verhandlung vorwiegend Tat- und nicht Rechtsfragen zur Erörterung kommen, wobei die Mitwirkung des soldatischen Elements nicht entbehrt werden soll.

Die Bestimmung des § 393, Absatz 4 wurde bereits bei § 386 begründet.

Durch die vom Obersten Militärgerichtshofe bewilligte Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand des Ermittlungsverfahrens (§ 397). Zur Wahrnehmung der Rechte des zuständigen Kommandanten für die wiederaufgenommene Sache ist nach § 396, wenn der Oberste Militärgerichtshof nicht von seinem Delegierungsrechte Gebrauch gemacht hat (§ 393, Absatz 3), derjenige Kommandant berufen, der im ursprünglichen Verfahren die Rechte des zuständigen Kommandanten in erster Instanz ausgeübt hat, oder sein Nachfolger im Kommando. Es kann diese Anordnung des Entwurfes unter Umständen, wenn nämlich der Angeklagte inzwischen unter den Befehl eines anderen zuständigen Kommandanten der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr mit gleichem Wirkungskreise getreten ist, einer Durchbrechung des im § 32 aufgestellten Grundsatzes gleichkommen, allein Erwägungen praktischer Natur, namentlich die Rücksicht darauf, daß die Zeugen und anderen Beweismittel bei dem früheren Standeskörper des An-

geklagten leichter zu beschaffen sein dürften, dann auch das ethische Moment, daß die Sache dort ihren gerechten Abschluß finde, wo sie früher eingeleitet und durchgeführt worden ist, sprachen für die Zuweisung der Angelegenheit an den früheren zuständigen Kommandanten des Angeklagten.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung mußte jedoch naturgemäß dort festgesetzt werden, wo der Wirkungskreis des früheren zuständigen Kommandanten nicht mehr ausreicht. Dies wird der Fall sein, wenn über die Tat, die sich zufolge des Wiederaufnahmeantrages als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig darstellt, seinerzeit von einem Brigadegerichte abgesprochen wurde, dann wenn ein Brigadegericht über einen Angeklagten geurteilt hatte, der inzwischen etwa durch Beförderung für seine Person in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes eingetreten ist. Um aber die vorhin erwähnten Vorteile, die die Durchführung der wiederaufgenommenen Strafsache bei dem früheren Standeskörper des Angeklagten bietet, möglichst auch für diese Fälle zu sichern, bestimmt der Entwurf im § 396, daß für die wiederaufgenommene Strafsache der dem früheren zuständigen Kommandanten oder seinem Nachfolger nächstvorgesetzte Kommandant zuständig sein soll.

Was den Einfluß des Antrages auf die Wiederaufnahme und ihrer Bewilligung auf das frühere Urteil betrifft, so hat sich der Entwurf den ungarischen Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1896 (§§ 453 und 462) zum Vorbilde genommen, der dieses Urteil bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die wiederaufgenommene Sache fortbestehen läßt und vorher nur die Aussetzung des Strafvollzuges gestattet. Es scheint dies konsequenter zu sein als die Anordnung der österreichischen Zivilstrafprozeßordnung (§ 358), die das frühere Urteil durch den die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß für aufgehoben erklärt, die gesetzlichen Folgen der im ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurteilung aber einstweilen fortbestehen läßt. Ein Unrecht geschieht dem Angeklagten durch die Anordnung des Entwurfes deshalb nicht, weil das erste Urteil insolange formell als zu Recht bestehend präsumiert werden muß, als ein neues rechtskräftiges Endurteil nicht vorliegt, und weil durch die einstweilige Aussetzung des Vollzuges genau dasselbe erreicht werden kann, was mit der Außerkraftsetzung des Urteiles schon auf Grund des Wiederaufnahmebeschlusses erreicht wird und bei der Verfassung des österreichischen Zivilstrafprozesses erreicht werden wollte. Auch wird hiedurch den Schwierigkeiten, die nach österreichischem Rechte dann eintreten, wenn ein Urteil über zusammentreffende strafbare Handlungen durch die Bewilligung der Wiederaufnahme nur wegen der einen oder der anderen dieser strafbaren Handlungen teilweise aufgehoben werden soll, aus dem Wege gegangen.

Das wiederaufgenommene Verfahren kann gemäß § 397 des Entwurfes ganz oder teilweise eingestellt werden. Die Einstellung hat die Wirkung eines freisprechenden Urteiles. Der von der Einstellung betroffene Teil des ursprünglichen Urteiles wird demnach außer Kraft gesetzt (§ 400). Wird das wiederaufgenommene Verfahren seinem ganzen Umfange nach eingestellt, so entfällt natürlich eine neuerliche Hauptverhandlung. War in einem solchen Falle der Angeklagte im ursprünglichen Urteile auch wegen mitkonkurrierender, von der Wiederaufnahme nicht berührter strafbarer Handlungen im Sinne des Schärfungsprinzipes unseres materiellen Militärstrafgesetzes zu einer Gesamtstrafe verurteilt worden, so erscheint diese Strafe durch die Einstellung des nur teilweise wiederaufgenommenen Verfahrens allerdings nicht beseitigt. Da aber durch die Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe dem Angeklagten meist offenbares Unrecht widerfahren würde, ordnet § 397 in seinem letzten Satze an, daß in diesen Fällen der Oberste Militärgerichtshof die Strafe neu zu bestimmen hat.

Wird das wiederaufgenommene Verfahren nicht seinem ganzen Umfange nach eingestellt (§ 397), so kommt es nach dem Entwurfe zu einer Hauptverhandlung, vorausgesetzt, daß der Angeklagte noch am Leben ist (§ 398).

Ist der Angeklagte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme bewilligt wurde, schon gestorben, so kann eine neue Hauptverhandlung im technischen Sinne wohl nicht abgehalten werden, weil diese eine Anklage voraussetzt, die gegen einen Verstorbenen nach den Bestimmungen des materiellen Militärstrafrechtes (§§ 128 und 129 M. St. G. B.) ausgeschlossen ist. Es soll daher zur vollen Klarstellung des Sachverhaltes nach § 399 des Entwurfes bloß ein der Hauptverhandlung ähnliches Verfahren durchgeführt werden, wobei die Interessen des Verstorbenen durch einen von seinen Angehörigen zu wählenden oder von Amts wegen zu bestellenden Verteidiger zu vertreten sein werden (§ 399, Absatz 2).

Die Bestimmung des § 398, Absatz 3 des Entwurfes, die in dem Falle, als die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten stattgefunden hat, in Durchbrechung des im § 278, Absatz 2 ausgesprochenen Grundsatzes die Durchführung der Hauptverhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten gestattet, ist Erwägungen praktischer Natur entsprungen. Es sollen dadurch namentlich auch für den Angeklagten Kosten erspart und das Verfahren beschleunigt werden. Die Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung wird insbesondere entbehrlich sein, wenn nach der Sachlage ein günstiger Ausgang des wiederaufgenommenen Verfahrens für den Angeklagten nicht zweifelhaft ist. Daß es aber auch in diesen Fällen dem Angeklagten freisteht, zur Verhandlung zu erscheinen, ist selbstverständlich.

Die Zusammensetzung des Kriegsgerichtes richtet sich gemäß § 398, Absatz 2 nach der Charge, die der Angeklagte zur Zeit der ersten Urteilsfällung bekleidete, wenn er dermalen keine höhere Charge innehat; im entgegengesetzten Falle hat die Bildung des Kriegsgerichtes entsprechend der gegenwärtigen Charge des Beschuldigten zu geschehen. Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme ist nämlich die Straffache, wenn auch das Urteil einstweilen nicht aufgehoben wird, was das Verfahren anbelangt, in den früheren Stand zurückversetzt worden. Es ist daher nur konsequent, wenn auch das neue Kriegsgericht ebenso zusammengesetzt ist wie dasjenige, das über die Straffache zuerst geurteilt hatte. Eine Ausnahme mußte aber für den Fall gemacht werden, daß der Angeklagte in der Zwischenzeit eine höhere Charge erlangt hat, weil nach einem schon mehrfach hervorgehobenen militärischen Grundsatze der Niederere nicht über den Höheren urteilen soll.

Der Entwurf hat auch die in der Strafprozeßordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vorgesehene außerordentliche Revision zu Gunsten des Angeklagten aufgenommen (§ 401). Dem Prinzipe der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit entsprechend, entscheidet das Kriegsgericht bei den Divisionsgerichten geradeso wie das Geschwornengericht endgültig über die Tat- und die Schuldfragen. Die Erfahrung hat jedoch beim Geschwornengerichte gezeigt, daß doch Fälle vorkommen können, wo, ohne daß die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vorhanden sind, die Tatsachen nicht zutreffen, auf denen das Urteil beruht. Diese Erkenntnis hat sogar in England, wo der Wahrspruch der Geschwornen mit vielen Garantien umgeben ist, die Veranlassung gegeben, in gewissen Fällen die Angelegenheit vor ein neues Schwurgericht zu weisen (new trial). Es erscheint daher auch die im § 401 des Entwurfes vorgesehene außerordentliche Revision mit dem Wahrspruche des Kriegsgerichtes vereinbar.

XXII.

Schadenerhebung. Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände.

(§§ 403 bis 407.)

Schon bei Besprechung des § 5 des Entwurfes wurde ausgeführt, daß der Entwurf den Adhäsionsprozeß für das neue Heeresstrafverfahren nicht beibehalten hat; als Grundsatz gilt daher, daß der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die anderen für die privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände nur dann und nur soweit zu ermitteln sind, als diese Feststellung wegen richtiger Anwendung der Strafbestimmungen notwendig ist (§ 403).

Da also vor den Heeresgerichten nach dem Entwurfe keinerlei privatrechtliche Ersatzansprüche geltendgemacht werden können, so waren im Entwurfe in dieser Richtung nur die Bestimmungen über die Zurückstellung oder die sonstige Behandlung eines von einer strafbaren Handlung herrührenden Gegenstandes aufzunehmen (§§ 404 bis 407). Auch diese decken sich im Wesen mit den den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen der Zivilstrafprozeßordnungen.

Ist der Anspruch auf einen in heeresgerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstand streitig oder zweifelhaft, die Ausfolgung an irgend eine Person daher unzulässig, so ist wegen der weiteren Verfügung über den Gegenstand mit dem zuständigen Zivilgerichte das Einvernehmen zu pflegen (§§ 405 und 406). Keinesfalls soll das Heeresgericht über den im § 403 umschriebenen Rahmen hinaus Amtshandlungen vornehmen, die in den Wirkungskreis des Gerichtes gehören, das über privatrechtliche Ansprüche zu erkennen hat.

XXIII.

Kosten des Strafverfahrens.

(§§ 408 bis 411.)

Was die Kosten des Strafverfahrens betrifft, so wurde an dem bisherigen Grundsatze festgehalten, daß diese Kosten vom Staate getragen werden (§ 408). Es entspricht mehr den militärischen Verhältnissen, wenn der Staat das Strafverfahren gegen den Soldaten bezahlt, als wenn dieser selbst zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens herangezogen wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle könnte auch der Ersatz dieser Kosten von den Verurteilten nicht hereingebracht werden.

Nur die Kosten, die durch die Wahl eines Verteidigers, dann die Kosten, die durch die Vertretung des Verletzten oder des Privatklägers entstanden sind, werden nach § 408, Absatz 2 nicht vom Ärar bestritten. Abgesehen davon, daß diese Kosten den Staatsschatz unter Umständen unnötigerweise ganz bedeutend belasten könnten, sorgt der Entwurf dadurch, daß er die Verteidigung von Amts wegen in allen Fällen zuläßt, hinreichend dafür, daß der Angeklagte, wenn er die Kosten eines Wahlverteidigers nicht tragen kann, nicht ohne Verteidigung bleibe. Auch dem Verletzten und dem Privatkläger entsteht kein prozessualer Nachteil, wenn sie sich vor dem Heeresgerichte durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen.

Daß aktiven Militärpersonen für die Verteidigung keine Entlohnung gebührt (§ 410, Absatz 1), ist begründet, weil die Bestellung von Amts wegen ein dienstlicher Auftrag ist, die Übernahme einer Wahlverteidigung aber als Leistung eines Kameradschaftsdienstes anzusehen ist, die eine Honorierung nicht verträgt.

Den nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden, von Amts wegen bestellten Verteidigern sollen nach § 410, Absatz 2 auf ihr Verlangen die nötig gewesenen, wirklich bestrittenen baren Auslagen auf Rechnung des Ärars vergütet werden. Auf andere Gebühren haben sie gleichwie die Armenvertreter im Zivilstrafverfahren keinen Anspruch.

XXIV.

Vollstreckung der Urteile.

(§§ 412 bis 425.)

Die Anordnung der Vollziehung eines Urteils obliegt, wie schon früher ausgeführt wurde, dem zuständigen Kommandanten; die Vollstreckung des Urteiles auf Grund der Vollzugsanordnung veranlaßt das Gericht (§ 413, Absatz 2).

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Vollziehung der Todesstrafe und der Freiheitsstrafen decken sich im wesentlichen mit den einschlägigen Normen der allgemeinen Strafprozeßordnungen. Auch die humanen Bestimmungen dieser Gesetze über die Einrechnung jener Zeit in die Strafe, die der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte seit der Verkündung des Strafurteils erster Instanz bis zum wirklichen Antritte der Strafe in Haft zugebracht hat, dann über die Aufschiebung der Vollziehung der Todesstrafe wegen gewisser geistiger oder körperlicher Zustände des Verurteilten, endlich über die Aufschiebung und Unterbrechung der Freiheitsstrafen aus den nämlichen Gründen und aus Rücksichten auf die Erwerbsverhältnisse des Verurteilten oder seiner Familie hat sich der Entwurf zu eigen gemacht (§§ 415, 417, 418, 419, Absätze 2 und 3 und 420, Absätze 3 und 4).

Keiner Begründung bedarf die Anordnung des Entwurfes, daß der Aufschub einer Freiheitsstrafe und folglich auch ihre Unterbrechung aus militärischen Dienstesrücksichten verfügt werden könne — kennen doch selbst die Zivilstrafprozeßordnungen den Aufschub von Freiheitsstrafen aus Rücksicht auf die Militärdienstpflicht (§ 401, Absatz 2 der österreichischen und § 509, Absatz 2 der ungarischen Strafprozeßordnung).

Die Vollziehung der Urteile auf Chargenverlust geschieht nach § 421 durch die bloße Kundmachung der Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten; andere, das Diffamierende der Strafe symbolisch kennzeichnende Vollzugshandlungen, wie sie in früheren Zeiten üblich waren, sind dabei ausgeschlossen.

XXV.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

(§§ 426 bis 432.)

Schon im Abschnitte über die Hauptverhandlung wurde ausgeführt, daß der Entwurf die Abhaltung einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten — von den seltenen Ausnahmsfällen des § 398 abgesehen — nicht kennt. Kann demnach der Beschuldigte nicht stelliggemacht werden, weil er abwesend oder flüchtig ist, so kann von einer Durchführung der Strafamtshandlung gegen ihn auch nicht die Rede sein.

Die Mittel zur Habhaftwerdung flüchtiggewordener Beschuldigter sind dieselben, wie in den Zivilstrafprozeßordnungen, nämlich Verständigung der Kommandos und Behörden und Erlassung von Steckbriefen wider Personen, die dringend eines Verbrechens verdächtig sind oder aus der Untersuchungshaft oder nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe entwichen sind.

Kann der Beschuldigte, obwohl alle Mittel in Anwendung gebracht worden sind, nicht zu stande gebracht werden, so sind doch Tatbestand und Schuldbeweis, soweit möglich, zu erheben, die Beweismittel sicherzustellen und das Verfahren, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Stelligmachung des Beschuldigten auszusetzen.

Nach der gegenwärtigen Militärstrafprozeßordnung hat gegen flüchtiggewordene Beschuldigte in wichtigen Fällen, namentlich gegen Offiziere wegen Desertion, ein Ungehorsams(Ediktal)verfahren einzutreten.

Der Flüchtige wird mittels Ediktes zur Stellung vor Gericht binnen einer bestimmten Frist aufgefordert. Erscheint er, so ist gegen ihn nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften vorzugehen, andernfalls wird die Untersuchung in seiner Abwesenheit durchgeführt und darüber mit Urteil abgesprochen. Das Urteil enthält die Entscheidung über die Schuld, die Strafe und die geltendgemachten privatrechtlichen Ansprüche. Der mit der Verurteilung verbundene Chargenverlust und die anderen nachteiligen Rechtsfolgen sowie der Spruch auf Leistung einer Entschädigung treten sofort nach der Kundmachung in Wirksamkeit; betreffs der zuerkannten Freiheits- oder Lebensstrafe hat es, von der Hinrichtung in effigie bei einer Verurteilung zum Tode durch den Strang abgesehen, bei der Urteilskundmachung zu verbleiben. Wenn der Verurteilte sich nachträglich stellt oder zu stande gebracht wird, verliert das Urteil seine Wirksamkeit und es ist, wenn nicht das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Der Entwurf hat dieses Ungehorsamsverfahren nicht aufgenommen. Es hat sich bisher in der Praxis wenig bewährt, indem sein Zweck, durch urteilsmäßig in contumaciam zuerkannte Strafen und Straffolgen dem Flüchtigen moralischen und materiellen Nachteil zuzufügen und ihn dadurch zur Rückkehr zu bewegen, wohl nur in den allerseltensten Fällen erreicht worden ist. Dann ist die Fällung eines, wenn auch nur provisorischen Strafurteiles gegen einen Beschuldigten, der noch gar nicht gehört worden ist, nach moderner Anschauung eine strafprozessuale Anomalie.

Natürlich sollen durch das Fallenlassen des Ungehorsamsverfahrens die nach den militärischen Dienstvorschriften notwendigen Vorkehrungen über die Standesbehandlung von Flüchtigen, also namentlich die Außerstandbringung solcher Personen als Deserteure oder Entwichene, in keiner Weise beschränkt werden (§ 427, Absatz 2).

XXVI.

Standrechtliches Verfahren.

(§§ 433 bis 450.)

Es erschien notwendig, das standrechtliche Verfahren sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten für statthaft zu erklären, wie dies auch bisher der Fall war. Es können nämlich Verbrechen in so bedenklicher Weise um sich greifen und so gefahrdrohend für die bewaffnete Macht und dadurch auch für den Staat werden, daß mit den gewöhnlichen Mitteln der Strafrechtspflege die Rechtsordnung und die Disziplin nicht mehr aufrechterhalten werden können und daher ein summarisches Strafverfahren mit einer sofort darauffolgenden Exekution, welches Verfahren eben das Standrecht ist, nötig wird.

Häufiger allerdings als im Frieden wird das standrechtliche Verfahren im Kriege nötig; es kam auch zuerst in Kriegszeiten vor. Die kriegerischen Ereignisse machen schon an sich ein abgekürztes Verfahren nötig. Aber auch dieses abgekürzte Verfahren wird nicht immer genügen. Da sich im Kriege die Ereignisse drängen, da die Leidenschaften geweckt sind und daher der Hang zu strafbaren Handlungen ein größerer ist als im Frieden und da die höchsten Güter von Augenblicken abhängen, so erfordert die militärische Notwendigkeit des abschreckenden Beispiels halber viel öfter als im Frieden ein Verfahren, wo die Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folgt.

Der Entwurf unterscheidet in Übereinstimmung mit dem Militärstrafgesetzbuche zwei Fälle des Standrechtes: das Standrecht ex lege ohne vorausgegangene Kundmachung und das Standrecht nach vorausgegangener Kundmachung.

Als Fälle, wo das Standrecht ohne vorausgegangene Kundmachung eintreten kann, sind im Militärstrafgesetzbuche bezeichnet: die schwersten Fälle der Subordinationsverletzung (§§ 147 und 148), der Meuterei (§§ 161 bis 163), der Feigheit (§ 255), der Störung der Zucht und Ordnung (§§ 262 und 264), der unbefugten Werbung (§§ 307 und 311) und der Ausspähung (§ 322). Außerdem kann nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches das standrechtliche Verfahren bei gewissen Delikten nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes Platz greifen. Es sind dies die Fälle der Empörung (§ 168), der einreißenden Desertion (§ 193, a), der Verleitung und Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§ 317), des Aufruhrs (§ 350) und der einreißenden Plünderung (§ 499).

In allen diesen Fällen, die in erster Linie und unmittelbar die Disziplin gefährden, überläßt der Entwurf die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens oder die Kundmachung des Standrechtes dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte (§§ 433 und 434), gleichwie auch im dermaligen Militärstrafverfahren dieses Recht dem Gerichtsherrn zusteht, der sich dabei insbesondere von den gebieterischen Forderungen der wirksamsten und nachdrücklichsten Handhabung der Disziplin leiten zu lassen hat.

Außer den genannten Fällen kann nach § 435 des Entwurfes wegen bestimmter nach der Kundmachung verübter Verbrechen Standrecht verkündet werden, wenn solche Verbrechen in gefahrdrohender Weise um sich greifen, so daß zur Hintanhaltung einer Schädigung der Disziplin oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer weiteren Ausbreitung von strafbaren Handlungen, die die Kriegsmacht bedrohen, ein abschreckendes Beispiel notwendig wird.

Diese Verbrechen sind: der Mord, der Raub, die Brandlegung und die öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, Verbrechen, die auch nach der Zivilstrafprozeßordnung den Anlaß zur Kundmachung des Standrechtes geben können. Nach den bisherigen Verfahrensvorschriften der Militärgerichte ist die Kundmachung des Standrechtes nach der Art der Verbrechen nicht beschränkt, doch hat sich für normale Friedenszeiten ein Bedürfnis, das standrechtliche Verfahren auch wegen anderer als der erwähnten strafbaren Handlungen zu verhängen, nicht fühlbar gemacht.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes in den Fällen des § 435 wird, da sie eine Verwaltungsmaßregel von sehr einschneidender Wirkung ist, dem Kriegsminister vorbehalten. Besondere Verhältnisse können es aber auch hier erforderlich machen, die Ermächtigung zur Verhängung des Standrechtes einzelnen zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte zu übertragen.

Um aber in allen Fällen, wo zur Verhängung des Standrechtes die zuständigen Kommandanten berufen sind, die Gewähr zu haben, daß diese Maßregel nur dann und dort zur Anwendung komme, wo das Gesetz ihre Anwendung beabsichtigt hat, ist im § 437, Absatz 4 des Entwurfes die Bestimmung getroffen worden, daß die erfolgte Kundmachung des Standrechtes vom zuständigen Kommandanten dem Kriegsminister anzuzeigen ist, dem nach § 449, Absatz 1 in jedem Falle das Recht zusteht, die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes anzuordnen.

Über das Recht zur Verhängung und Aufhebung des Standrechtes im Felde und zur See wird im nächsten Abschnitte gehandelt werden.

Dem im Entwurfe aufgestellten Grundprinzipe der Personalzuständigkeit entspricht es, daß der zuständige Kommandant auch für Standrechtsfälle seiner Untergebenen zuständig ist, wenn das Standrecht für einzelne militärische Verbände kundgemacht worden ist. Anders in dem Falle, wenn das Standrecht für bestimmte Bezirke verhängt wird. Hier war es notwendig auch die Zuständigkeit des Kommandanten territorial zu regeln, weil es mit Rücksicht auf den Zweck des standrechtlichen Verfahrens nicht angeht, den Beschuldigten immer seinem personalzuständigen Kommandanten, der ja unter Umständen weit außerhalb des Gebietes, wo das Standrecht kundgemacht worden ist, seinen Amtssitz haben kann, zur standrechtlichen Behandlung zu übergeben. Der § 436 verfügt demnach, daß der Kriegsminister gleichzeitig mit der Verhängung des Standrechtes über einen bestimmten Bezirk den zur Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten für die in diesem Bezirke vorkommenden Standrechtsfälle berufenen Kommandanten zu bestimmen hat, der sodann für diese Fälle mit Ausschluß der zuständigen Kommandanten des ordentlichen Verfahrens allein zuständig ist.

Was das eigentliche standrechtliche Verfahren betrifft, so folgt der Entwurf im wesentlichen den analogen Bestimmungen der Zivilstrafprozeßordnung. Die Anordnung des Verfahrens geschieht mittels eines an den Militäranwalt gerichteten schriftlichen Befehles des zuständigen Kommandanten, in dem sowohl der Beschuldigte als auch die ihm zur Last gelegte Tat genau zu bezeichnen ist (§ 438, Absatz 1). Um ein zweckloses Verfahren hintanzuhalten, ist es dem zuständigen Kommandanten zur Pflicht gemacht, das standrechtliche Verfahren nur dann anzuordnen, wenn der der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehende Täter auf frischer Tat ergriffen worden ist oder wenn sich seine Schuld allem Erwarten nach ohne Verzug beweisen lassen wird (§ 438, Absatz 2).

Da das Militärstrafgesetzbuch und der Entwurf, wie vorhin erwähnt wurde, auch ein Standrecht ohne vorhergegangene Kundmachung kennen und für die Entscheidung des zuständigen Kommandanten besonders in diesen Fällen, aber auch sonst gewisse den Tatbestand feststellende Erhebungen notwendig sein werden, die aber, wenn sie zu lange dauern, den Zweck des standrechtlichen Verfahrens illusorisch machen könnten, so bestimmt § 438, Absatz 3 des Entwurfes, daß die Dauer solcher Erhebungen 48 Stunden nicht überschreiten dürfe. Ist auf Grund dieser Erhebungen die Entscheidung des zuständigen Kommandanten auf Einleitung des standrechtlichen Verfahrens nicht möglich, so hat das ordentliche Verfahren einzutreten.

Daß Geisteskranke und die von einer vorübergehenden schweren Krankheit befallenen Personen sowie schwangere Frauenspersonen, die ausnahmsweise der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, endlich Personen, gegen die das ordentliche Strafverfahren bereits angeordnet worden ist, wegen derselben strafbaren Handlung nicht vor das Standgericht gestellt werden können (§ 438, Absätze 4 und 5), sind aus Humanitätsrücksichten getroffene Bestimmungen des Entwurfes, die auch in der Zivilstrafprozeßordnung (§§ 437 und 439) vorkommen.

Zur Durchführung des standrechtlichen Verfahrens ist das beim Divisionsgerichte zusammentretende Standgericht, das aus denselben Personen besteht wie das Kriegsgericht bei den Divisionsgerichten, zuständig (§ 439, Absätze 1 und 2).

Daß außer dem die Verhandlung leitenden Offizier für den Justizdienst die Standgerichtsmitglieder ausschließlich aus der Gruppe der Offiziere des Soldatenstandes zu nehmen sind (§ 439, Absatz 2), hat seinen Grund teils darin, daß die Beistellung von geeigneten Personen anderer Standesgruppen meist mit einer Verzögerung verbunden wäre, teils darin, daß die strafbaren Handlungen, zu deren Aburteilung das Standgericht berufen ist, solcher Natur sind, die die Beiziehung von engeren Standesgenossen zur Aburteilung von keinem Gesichtspunkte aus erforderlich erscheinen lassen. Zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen dient auch die weitere Verfügung des Entwurfes im § 439, Absatz 2, wonach die Einhaltung der bestimmten Reihenfolge bei der Kommandierung der Standgerichtsmitglieder nur soweit geboten ist, als sie ohne Verzögerung möglich ist.

Das standrechtliche Verfahren muß, obwohl es ein summarisches ist, dennoch den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen und auf denselben Prinzipien beruhen wie das ordentliche Verfahren. Es findet daher nach dem Entwurfe zwar kein förmliches Ermittlungsverfahren und keine förmliche Anklageerhebung statt, da dies dem Wesen eines summarischen Prozesses entgegen wäre, allein das Standrecht ist nach Analogie der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren abzuhalten. Das Anklageprinzip ist gewahrt. Die Verteidigung ist obligatorisch und unterliegt nur jenen Beschränkungen, die die Schleunigkeit des Verfahrens fordert (§ 442, Absatz 2). Die der Beschleunigung wegen vom Militäranwalte zur Verhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen sowie der Beschuldigte werden vom Verhandlungsleiter in Gegenwart des Standgerichtes vernommen, wodurch der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit anerkannt ist. Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit ist in gleichem Maße anerkannt wie bei der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren.

Das Urteil wird nach kontradiktorischer Verhandlung gefällt (§ 443, Absatz 4). Da das Verfahren ein summarisches ist, so ist im Interesse der Gerechtigkeit die Bestimmung getroffen worden, daß ein Strafurteil nur mit Stimmeneinheit gefällt werden kann (§ 444, Absatz 2).

Das geltende Militärstrafgesetz läßt im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe auch bei Personen unter 20 Jahren zu (§ 122 M. St. G.). Diese den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Härte des Militärstrafgesetzes wurde im Entwurfe (§ 444, Absatz 3) beseitigt. Gleichfalls aus Gründen der Humanität wurde weiters die Bestimmung der Zivilstrafprozeßordnung (§ 442, Absatz 2) in den Entwurf (§ 444, Absatz 3) übernommen, wonach das Standgericht dann, wenn durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, aus wichtigen Gründen gegen Minderbeteiligte von der Verhängung der Todesstrafe absehen kann. In beiden Fällen soll an Stelle der Todesstrafe durch den Strang auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, an Stelle der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker oder schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren erkannt werden (vergl. auch Ausführungen zu § 309, Punkt 1).

Rechtsmittel gegen das Urteil des Standgerichtes sind ausgeschlossen, da sonst der Zweck, der mit dem summarischen Verfahren verfolgt wird, nicht erreicht werden könnte. Dagegen bedarf das Urteil nach § 445, Absatz 2 zu seiner Rechtskraft der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten. Durch diese Anordnung, die, wie später erwähnt werden wird, auch für Urteile im Felde und zur See getroffen worden ist, wird es möglich, den Zweck des standrechtlichen Verfahrens zu erreichen und das Urteil dennoch vor seiner Vollziehung der Überprüfung durch eine andere berufene Instanz zu unterziehen. Die Versagung der ordentlichen Rechtsmittel im standrechtlichen Verfahren ist nämlich nicht etwa der Ausfluß eines unumstößlich feststehenden

strafprozessualen Grundsatzes, sie erfolgt vielmehr lediglich aus zwingenden Gründen der Zweckmäßigkeit, indem dieses abgekürzte Verfahren nur dann einen Sinn hat, wenn Verurteilung und Urteilsvollziehung der Tat sozusagen auf dem Fuße folgen, was bei Zulassung des ordentlichen Rechtsmittelzuges natürlich nicht möglich wäre. Durch das Bestätigungsrecht des zuständigen Kommandanten wird ohne Gefährdung des Zweckes des standrechtlichen Verfahrens eine weitere Bürgschaft für die Gesetzlichkeit des Verfahrens und die Richtigkeit des Urteiles geboten. Sonach kann der zuständige Kommandant das ihm vorgelegte Urteil entweder bestätigen, wodurch es in Rechtskraft erwächst und zu vollziehen ist, oder die Urteilsbestätigung aus rechtlichen Gründen verweigern (§ 445, Absatz 4), was zur Folge hat, daß gegen den Beschuldigten das ordentliche Verfahren eingeleitet werden muß.

Das Begnadigungsrecht war in der Armee von altersher ein besonderes Vorrecht der mit der gerichtsherrlichen Gewalt versehenen militärischen Befehlshaber. Nach dem geltenden Militärstrafverfahren umfaßt das Begnadigungsrecht des Gerichtsherrn sowohl das Strafmilderungs- als auch das Strafnachsichtsrecht. Nur hinsichtlich der Folgen von militärgerichtlichen Verurteilungen, dann bei Verurteilungen zum Tode oder wegen politischer Delikte und bei Begnadigungen nach Beginn des Strafvollzuges ist das Begnadigungsrecht des Gerichtsherrn mehrfach beschränkt.

Der Entwurf hat, wie schon an früherer Stelle erwähnt wurde, mit dieser Tradition gebrochen und dem zuständigen Kommandanten entsprechend seiner geänderten Stellung im neuen Strafprozesse ein Gnadenrecht grundsätzlich nicht zugestanden. Der zuständige Kommandant ist nach dem Entwurfe Träger der Anklage und es geht nicht an, ihm, dem Ankläger, das Recht einzuräumen, nachdem über seine Anklage vom zuständigen Gerichte rechtskräftig erkannt worden ist, die dem Gesetze gemäß ausgesprochene Strafe nachträglich zu mildern oder nachzusehen.

Eine Ausnahme von diesem prinzipiellen Standpunkte des Entwurfes war jedoch im standrechtlichen Verfahren (und im Verfahren im Felde und zur See, wovon später die Rede sein wird) geboten. Die besonders gearteten Verhältnisse vor den Standgerichten, namentlich die Notwendigkeit, der Urteilssprechung die Urteilsvollziehung auf den Fuß folgen zu lassen, schließen dann, wenn das Urteil auf den Tod lautet, nicht nur jeden Rechtsmittelzug, sondern in den meisten Fällen auch die Anrufung der Allerhöchsten Gnade aus. Erwägungen der Menschlichkeit veranlaßten demnach die Aufnahme der Bestimmung im § 445, Absatz 3 des Entwurfes, daß dem zuständigen Kommandanten im standrechtlichen Verfahren von Seiner Majestät das Recht der gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe übertragen werden kann. Die näheren Bestimmungen über dieses ausnahmsweise Gnadenrecht des Kommandanten müssen der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleiben.

XXVII.

Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde und zur See.

(§§ 451 bis 486.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 451 und 452.)

Das Verhältnis der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens im Frieden zur Gerichtsverfassung und zum Verfahren im Kriege, wie es sich nach dem Entwurfe darstellt, ist auf folgenden Grundgedanken zurückzuführen: im Frieden Gewährung aller dem dermaligen Stande der Strafrechtswissenschaft entsprechenden Garantien einer tadellosen Rechtsprechung, soweit es nur immer die Besonderheiten der militärischen Einrichtungen zulassen, im Kriege Unterordnung der militärischen Strafrechtspflege unter den Kriegszweck und damit Einschränkung aller Zeit und Arbeitskräfte erfordernden Sicherheiten auf dasjenige Mindestmaß, unter das ohne ernstliche Gefährdung der Zuverlässigkeit der Urteilsfindung füglich nicht herabgegangen werden kann.

Anderseits war hiebei auch der für alle militärischen Einrichtungen wichtige Grundsatz nicht außer acht zu lassen, wonach sich der Übergang vom Frieden zum Kriege möglichst rasch und einfach vollziehen muß.

Beiden Gesichtspunkten trachtet der Entwurf dadurch gerecht zu werden, daß er die im Frieden geltenden grundlegenden Bestimmungen für die Organisation der militärischen Strafbehörden und für das Strafverfahren auch für die Kriegszeiten für anwendbar erklärt (§ 451), hingegen im einzelnen alle jene Vereinfachungen und alle jene Abkürzungen im Verfahren eintreten läßt, die notwendig sind, um einerseits die Bewegungsfreiheit der mobilisierten Truppen, Abteilungen und Anstalten durch die militärische Strafrechtspflege in keiner Weise zu behindern, anderseits die Disziplin durch ungestörte Ausübung der Strafrechtspflege auch unter den schwierigsten Verhältnissen aufrechtzuerhalten.

Die tatsächlich bestehenden Verhältnisse auf Kriegsschiffen zur See haben eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kriege. Nach deutschem Militärstrafgesetz besteht für die Kriegsschiffe zur See ein angenommener Kriegszustand. Der § 164 verordnet nämlich: „Als im Kriegszustand befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt."

Auch der Entwurf hat das Verfahren zur See dem Verfahren im Felde im allgemeinen gleichgestellt. Ein einfaches Verfahren auf Kriegsschiffen ist wie im Felde dadurch bedingt, daß ein zahlreiches Justizpersonal bei der Flotte und auf Schiffen nicht zur Verfügung steht. Ein rasches Verfahren aber ist deshalb nötig, weil auf Schiffen zur See die sofortige und energische Ahndung von Verstößen gegen die Rechtsordnung zur sofortigen Wiederherstellung der Disziplin noch in erhöhterem Maße nötig ist als zu Lande. Die Disziplinlosigkeit kann auf Schiffen bei dem engen Kontakte, in dem die Schiffsmannschaft steht, leicht um sich greifen. Die Gefahr einer Disziplinlosigkeit zur See ist stets, auch im Frieden, eine eminente und kann nicht leicht durch Sukkurs von anderswoher beseitigt werden.

Immerhin glaubte der Entwurf, den für die Rechtssicherheit auch zur See wesentlich günstiger liegenden Verhältnissen im Frieden durch Zulassung der ordentlichen Rechtsmittel Rechnung tragen zu sollen, die im Feldverfahren und im Verfahren zur See in Kriegszeiten aus später zu erörternden Gründen ausgeschlossen werden müssen.

Der Entwurf erläutert in dem § 452 die Begriffe „im Felde" und „zur See", für welche Verhältnisse das in diesem Hauptstücke behandelte vereinfachte und abgekürzte Verfahren zur Anwendung zu kommen haben wird. Für die Abgrenzung dieser Begriffe war das militärische Bedürfnis maßgebend.

Nach dem Entwurfe stehen „im Felde" alle zur Armee im Felde eingeteilten mobilen Truppen (Kommandos, Abteilungen und Anstalten) vom Zeitpunkte des Verlassens der Mobilisierungsstation bis zu ihrer Demobilisierung, dann die Besatzungs- und die anderen Truppen (Kommandos, Abteilungen und Anstalten) in einem in Kriegsausrüstung versetzten festen Platze, der sich innerhalb des Bereiches der operierenden Armee (Korps) befindet oder wegen feindlicher Bedrohung in Kriegszustand versetzt ist, solange dieser Zustand dauert.

Mobilisierungsstation ist jener Ort, wo die Truppen ihre Marschbereitschaft für das Abgehen auf den Kriegsschauplatz oder in ihren durch die Kriegseinteilung festgesetzten Bestimmungsort zu erreichen haben. Da die Kriegseinteilung der Kommandos und Truppen mit dem Tage ihres Ausmarsches aus der Mobilisierungsstation in Kraft tritt, ist es konsequent, auch die für das Feldverfahren geltenden Vorschriften mit diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten zu lassen. Bis zu diesem Tage sind die mobilisierten Truppen unter Verhältnissen, die die Durchführung des Friedensverfahrens ermöglichen, jene des Feldverfahrens aber noch nicht zulassen; es wäre daher verfehlt, sie schon vor diesem Zeitpunkte dem letzteren Verfahren zu unterwerfen.

Hingegen mußte die Grenze der Dauer des Feldverfahrens für die mobilen Truppen mit der tatsächlichen Bewirkung ihrer Demobilisierung, nicht etwa schon mit der Verlautbarung des Demobilisierungsbefehles festgesetzt werden. Von diesem Tage bis zur faktischen Demobilisierung der Truppen verstreicht bekanntlich ein mehr oder minder langer Zeitraum, während dessen die mobilisierten Truppen immer noch ihren mobilen Charakter behalten und sich in Verhältnissen befinden, die in Bezug auf die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens im Felde von den Verhältnissen vor der Verlautbarung des Demobilisierungsbefehles nicht abweichen.

Was die in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätze betrifft, so wird das Feldverfahren auf jene festen Plätze beschränkt, die sich innerhalb des Bereiches der operierenden Armee (Korps) oder infolge feindlicher Bedrohung im Kriegszustande befinden. Die festen Plätze im Operationsbereiche der Armee im Felde sind in jeder Beziehung mit alleiniger Ausnahme der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten dem Armee(Ober)kommando oder dem selbständig operierenden Korpskommando unterstellt, müssen daher folgerichtig auch in strafrechtlicher Beziehung diesem Kommando untergeordnet werden. Auch wird in diesen festen Plätzen sowohl hinsichtlich der Besetzung der Kriegsgerichte als auch hinsichtlich des Verfahrens die Anwendung der für das Friedensverfahren normierten Vorschriften vielfach unmöglich sein. Dasselbe gilt auch für die anderen festen Plätze, die, obwohl außerhalb des Operationsbereiches der Armee gelegen, ausnahmsweise infolge feindlicher Bedrohung in Kriegszustand versetzt worden sind, weshalb auch in diesen Plätzen das Feldverfahren eintreten muß.

Ob sich der feste Platz im Operationsbereiche der Armee befindet, ist eine Tatfrage, eine zeitliche Fixierung dieses Zustandes im Gesetze daher weder notwendig noch auch möglich. Die Versetzung des festen Platzes in Kriegszustand und die Aufhebung dieses Zustandes erfolgt auf Allerhöchsten Befehl oder bei Gefahr am Verzuge auf Befehl des Kommandanten des Platzes gegen nachträgliche Allerhöchste Genehmigung und wird den Besatzungstruppen und der Bevölkerung allgemein verlautbart. Zur Festsetzung des Beginnes und Aufhörens des Feldverfahrens in diesen festen Plätzen bedarf es daher ebenfalls keiner besonderen gesetzlichen Vorsorge. Um aber über die zeitliche Geltungsdauer dieses Verfahrens im einzelnen Falle keinen Zweifel aufkommen zu lassen, erscheint die Anordnung des Entwurfes zweckmäßig, wonach der Eintritt und das Ende jener Verhältnisse, die die Anordnung des Feldverfahrens im festen Platze bedingen, vom Kommandanten dieses Platzes verlautbart werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß für alle im Kriegsfalle nicht zur Armee im Felde eingeteilten Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten und für die Besatzungstruppen der in Kriegsausrüstung versetzten, jedoch nicht im Operationsbereiche der Armee im Felde oder nicht im Kriegszustande befindlichen festen Plätze die für das Feld gegebenen Sonderbestimmungen keine Anwendung finden.

Das Verhältnis „zur See" beginnt nach § 452, B des Entwurfes auf einzelnen in Dienst gestellten, nicht im Flaggenverbande befindlichen Kriegsschiffen in selbständiger Mission in Gewässer außerhalb des Mittelländischen Meeres mit dem Antritte der Missionsreise und endet mit der Rückkehr in das Mittelländische Meer. Auf den in einem Flaggenverbande vereinigten in Dienst gestellten Kriegsschiffen (Fahrzeugen, § 11, Punkt 6) beginnt es mit dem Zeitpunkte des Eintrittes in den Flaggenverband und endet mit dem Ausscheiden aus diesem. Der Eintritt in den Flaggenverband geschieht dadurch, daß der vom Kriegsministerium (Marinesektion) bestimmte Befehlshaber das Kommando über die die Flotte, die Eskader, die Schiffsdivision oder die Flottille bildenden oder über die ihrem Verbande nachträglich zukommandierten Schiffe übernimmt.

Für einzelne in Dienst gestellte Kriegsschiffe, deren Mission sich nicht auf Gewässer außerhalb des Mittelländischen Meeres erstreckt, erschien die Einführung der für das Verhältnis zur See gegebenen Verfahrensvorschriften nicht notwendig, weil die verhältnismäßig geringe Entfernung von den Küsten der Monarchie einen leichten Verkehr selbst dann ermöglicht, wenn die Mission ausnahmsweise einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen sollte.

Auch ist zu bemerken, daß auf Missionsschiffen außerhalb des Mittelländischen Meeres die für das Verhältnis zur See gegebenen Vorschriften nach dem Entwurfe nur bei jenen strafbaren Handlungen und für jene Personen in Anwendung zu kommen haben, die im Sinne der §§ 456 und 457, B, Absatz 1 zur Zuständigkeit des betreffenden Kommandanten gehören, wovon später die Rede sein wird.

2. Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit.

(§§ 453 und 454.)

Der im II. Hauptstücke behandelte Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit erleidet im Feldverfahren und im Verfahren zur See im allgemeinen keine Änderung, wohl aber müssen infolge der Organisation der Armee im Felde und infolge der besonderen Verhältnisse zur See gewisse Verschiebungen zwischen der Heeres- und der Landwehrstrafgerichtsbarkeit Platz greifen, um eine möglichst unbehinderte Rechtspflege zu sichern.

Nach der Organisation der Armee im Felde bildet die Truppendivision die erste taktische Einheit höherer Ordnung für die Zusammensetzung der Armeen, zugleich aber auch die letzte, wo die Trennung zwischen Heer und Landwehr noch durchgeführt ist, indem Heeres- und Landwehrtruppendivisionen als Heeres- und als Landwehrarmeekörper nebeneinander bestehen, während schon die Korps, aus denen die Armeen zusammengesetzt sind, aus Truppendivisionen beider Teile der bewaffneten Macht gebildet werden.

Die Kommandanten der Truppendivisionen sind demnach ausschließlich Heeres- oder Landwehrkommandanten, die Kommandanten der Korps und Armeen hingegen vereinigen, wenngleich sie dem gemeinsamen Heere angehören, mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der ihnen unterstellten Armeekörper aus Heeres- und Landwehrtruppendivisionen sowohl ein Heeres- als auch ein Landwehrkommando in ihrer Hand, sie sind gleichzeitig Heeres- und Landwehrkommandanten.

Dasselbe gilt für den Chef eines Armeetappenkommandos, dem alle den Korps und Divisionen nicht zugeteilten Reserveanstalten der Armee unterstellt sind und der den Befehl im Etappenbereiche der Armee führt, dann für den Kommandanten einer in Kriegsausrüstung versetzten Festung (Kriegshafen) mit gemischter Besatzung, obgleich auch diese Befehlshaber naturgemäß nur einem Teile der bewaffneten Macht angehören können.

Die Truppendivisionen müssen, um längere Zeit selbständig verwendet werden zu können, aus verschiedenen Waffengattungen formiert und mit den nötigen Organen und Anstalten für den Sanitäts-, Feldpolizei- und Verkehrsdienst sowie für die Leitung versehen werden.

Dies bedingt nun vielfache Zuteilungen von Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und von einzelnen Militärpersonen von einem Teile der bewaffneten Macht (Gendarmerie) zum anderen. Beispielsweise erhalten die Landwehrtruppendivisionen technische Truppen, Trainabteilungen und Reservean stalten vom gemeinsamen Heere, weil die Landwehr über diese Waffen und Anstalten nicht verfügt. Umgekehrt werden sowohl die den Truppendivisionen des gemeinsamen Heeres, als auch die den Korps-, Armee- und Armeetappenkommandos zugewiesenen Feldgendarmerieabteilungen der Gendarmerie entnommen. Auch andere unmittelbare Zuteilungen von Landwehr(Landsturm)personen an Korps- und höhere Kommandanten kommen vor und auch solche Fälle sind nicht ausgeschlossen, wo Landwehr(Landsturm-, Gendarmerie)personen infolge ihrer Kriegseinteilung Kommandanten von Kriegsschiffen und umgekehrt Marinepersonen Kommandanten der Landwehr oder des Landsturmes unterstellt werden.

Diese Zuteilungen sowie überhaupt die erste Gliederung der Armee im Felde, das ist die Einteilung der Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten in die Armeekörper, wird mittels der Kriegs-Ordre de bataille, die Zuteilung der einzelnen Militärpersonen durch ihre ständige Kriegseinteilung festgestellt.

Schon aus dieser gedrängten Darstellung der Organisation der Armee im Felde wird es klar, daß bei dem förmlichen Ineinanderfließen der gesamten Streitkräfte des Staates in Kriegszeiten die für das Friedensverhältnis bestimmten Grenzen zwischen der Heeres- und der Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht bis zur äußersten Konsequenz aufrecht erhalten werden können.

Auch im Frieden ist nach § 11, Punkt 2 des Entwurfes und § 11, Punkt 2 des Entwurfes einer Landwehrstrafprozeßordnung der Übergang aus der Heeres- in die Landwehrstrafgerichtsbarkeit und umgekehrt bei „dauernder Dienstverwendung" von aktiven Militärpersonen bei einem andern Teil der bewaffneten Macht vorgesehen. Da jedoch diese „dauernde Dienstverwendung" einzelner Personen im Frieden mit der Kriegseinteilung, besonders ganzer Truppen und Abteilungen zum anderen Teile der bewaffneten Macht nicht ohneweiters gleichgestellt werden kann, so müssen die durch diese Kriegseinteilungen notwendigen Jurisdiktionsverschiebungen in diesem Hauptstücke festgelegt werden.

Der Übergang aus der einen militärischen Strafgerichtsbarkeit in die andere ist namentlich für jene Kommandos, Truppen und einzelnen Militärpersonen notwendig, die ihre Kriegseinteilung zu den Truppendivisionen und niedereren Kommandos (Kriegsschiffen) des einer anderen Militärjurisdiktion unterliegenden Teiles der bewaffneten Macht erhalten.

Um gegen solche Zugeteilte gegebenenfalls nach den für sie geltenden Strafvorschriften als zuständiger Kommandant einschreiten zu können, müßte den Divisions- und den anderen hier in Betracht kommenden Kommandanten das erforderliche Justizpersonal sowohl des gemeinsamen Heeres als auch der Landwehr zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßregel ist nicht nur wegen Mangels an verfügbaren Offizieren für den Justizdienst, sondern auch vom Gesichtspunkte der möglichst geringen Belastung der Armee im Felde (der Kriegsschiffe) mit Verwaltungsorganen untunlich. Auch die Zusammensetzung der erkennenden Gerichte für diese Personen aus Richtern, die demselben Teile der bewaffneten Macht angehören wie der Beschuldigte, böte meist unüberwindliche Schwierigkeiten und würde dazu führen, daß die als Ausnahme gedachte Bestimmung des § 463, Absatz 6 des Entwurfes (§ 463, Absatz 4 des Entwurfes einer Landwehrstrafprozeßordnung) in diesen Fällen zur Regel gemacht werden müßte. Endlich würde die Ausübung der Strafverfolgungsrechte durch zuständige Kommandanten, die ausschließlich als Kommandanten des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr (des Landsturmes) fungieren, gegenüber Personen, die der Strafgerichtsbarkeit des anderen Teiles der bewaffneten Macht unterstehen, dem Prinzipe widersprechen, das der Scheidung der Heeresstrafgerichtsbarkeit von der Landwehrstrafgerichtsbarkeit zu Grunde liegt.

Allen diesen Umständen Rechnung tragend, bestimmt § 453, Absatz 1, daß die Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten sowie einzelnen Personen sowohl der k. k. als auch der kgl. ung. Landwehr (des Landsturmes und der Gendarmerie), die nach der Kriegs-Ordre de bataille oder nach ihrer ständigen Kriegseinteilung einem Truppendivisions- oder einem vom Höchstkommandierenden nach § 459, Absatz 1 mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten des gemeinsamen Heeres oder einem mit diesem Rechte versehenen Kommandanten eines oder mehrerer Kriegsschiffe unterstellt werden, während dieser Einteilung der Strafgerichtsbarkeit des gemeinsamen Heeres unterstehen und daß umgekehrt die in gleicher Weise einem Truppendivisions- oder einem vom Höchstkommandierenden mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten der beiden Landwehren (des Landsturmes) unterstellten Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten sowie einzelnen Personen der gemeinsamen Wehrmacht während dieser Einteilung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind. Bemerkt wird, daß der Entwurf unter der Bezeichnung

„Höchstkommandierender" denjenigen Kommandanten versteht, der den Befehl über alle auf einem Kriegsschauplatze im Felde stehenden Streitkräfte führt. Es ist dies der Armee-Oberkommandant, sobald mehrere Armeen auf demselben Kriegsschauplatze zu operieren bestimmt sind, sonst der Armeekommandant oder, wenn auf einem Kriegsschauplatze ein Korps selbständig operiert, der selbständig operierende Korpskommandant (§ 457, A, Absatz 1).

Infolge der Wechselfälle des Krieges können ferner Verhältnisse eintreten, die es notwendig machen, daß Personen und ganze Abteilungen eines Teiles der bewaffneten Macht auch über den Rahmen des § 453, Absatz 1 hinaus der Strafgerichtsbarkeit eines anderen Teiles der bewaffneten Macht unterstellt werden. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn infolge der Kriegsereignisse Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten oder einzelne Personen von ihrem nach der Kriegs-Ordre de bataille oder ihrer ständigen Kriegseinteilung bestimmten Verbande über höhere Weisung abkommandiert und dem Befehle eines im § 453, Absatz 1 genannten Kommandanten eines anderen Teiles der bewaffneten Macht unterstellt werden oder wenn solche Kommandos, Truppen u. s. w. von ihrem Verbande auf andere Weise, etwa durch feindliche Einwirkung abgekommen sind und sich einem der erwähnten Kommandos des anderen Teiles der bewaffneten Macht angeschlossen haben, wobei nach den geltenden Dienstvorschriften die Befehlgebung auf den Kommandanten dieses Teiles der bewaffneten Macht übergeht. Ohne den gleichzeitigen Übergang aus der einen militärischen Jurisdiktion in die andere könnte über die hier bezeichneten Personen während ihrer Unterstellung unter den neuen Kommandanten eine Gerichtsbarkeit aus den zu Absatz 1 dieses Paragraphen angeführten Gründen überhaupt nicht ausgeübt werden, weshalb ihre Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Teiles der bewaffneten Macht, dem sie zugeteilt worden sind oder sich angeschlossen haben, im Gesetze auszusprechen war (§ 453, Absatz 2).

Die im Absatze 3 des § 453 vorgesehene Ausnahme, wonach eine Änderung der Jurisdiktionsverhältnisse dann nicht eintritt, wenn der Kommandant einer solchen Truppe selbst mit dem Strafverfolgungsrechte über die seinem Befehle unterstellten Personen und dementsprechend mit dem nötigen Justizpersonal versehen ist (§ 461, Absatz 1), erscheint gerechtfertigt, weil in diesem Falle die Gründe, die für die Jurisdiktionsänderung ausschlaggebend sind und soeben auseinandergesetzt wurden, nicht vorliegen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse, wenn Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelne Militärpersonen zufolge von in den Absätzen 1 und 2 des § 453 erwähnten Einteilungen oder Ereignissen einem Korps- oder höheren Kommandanten, dem Chef des Armeetappenkommandos oder dem Kommandanten einer in Kriegsausrüstung versetzten Festung (Kriegshafen) unmittelbar unterstellt werden, „unmittelbar", d. h. mit Ausschluß eines Zwischenkommandanten, dem selbst das Strafverfolgungsrecht zusteht.

Wie schon vorhin erwähnt, sind die genannten Befehlshaber Heeres- und Landwehrkommandanten in einer Person, es ist daher konsequent, wenn sie auch auf dem Gebiete der Strafverfolgung als zuständige Kommandanten sowohl des gemeinsamen Heeres als auch der Landwehr fungieren. Da überdies die Dotierung dieser militärischen Befehlshaber mit Justizpersonal beider Teile der bewaffneten Macht keinen besonderen Schwierigkeiten begegnet, sie außerdem im Bedarfsfalle auch das Justizpersonal der ihnen militärisch unterstellten zuständigen Kommandanten (z. B. der Truppendivisionskommandanten) in Anspruch nehmen können (§ 461, letzter Absatz), ist kein Grund vorhanden, die ihrem Befehle unmittelbar unterstellten Truppen und Militärpersonen aus anderen Teilen der bewaffneten Macht ihrer normalen Strafgerichtsbarkeit zu entziehen.

Dementsprechend wurde im § 453 die Jurisdiktionsänderung bloß auf jene Fälle beschränkt, wo die Unterstellung unter den Befehl eines der im Absatze 1 dieses Paragraphen aufgezählten Kommandanten erfolgt ist.

Die Bestimmungen des § 454 tragen dem Bedürfnisse Rechnung, im Feindeslande die Armee vor allen verbrecherischen Anschlägen gegen ihre eigene und ihrer Angehörigen persönliche Sicherheit wirksam zu schützen und innerhalb ihres Machtbereiches die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten. Sie beruhen auf völkerrechtlichem Brauche und werden in analoger Weise von allen kriegführenden Staaten gehandhabt. Bemerkt sei, daß dem Höchstkommandierenden die gleiche Ermächtigung auch in der Strafprozeßordnung für die Landwehr (§ 454) erteilt wird.

3. Gerichtsverfassung im Felde und zur See.

(§§ 455 bis 463.)

Die Grundsätze, die für die Organisation der militärischen Strafbehörden des ordentlichen Verfahrens maßgebend sind, sind im Entwurfe auch für das Verhältnis im Felde und zur See aufrechterhalten worden, so insbesondere der Grundsatz, daß die Strafverfolgung den militärischen Kommandanten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber den Militärgerichten zukomme.

Nur in zwei Punkten ist der Entwurf von den Prinzipien der Gerichtsorganisation des ordentlichen Verfahrens abgewichen. Der erste Punkt betrifft den Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten, der zweite die Stellung der Justizorgane dem zuständigen Kommandanten gegenüber.

A. In erster Beziehung hat der Entwurf die Einteilung der zuständigen Kommandanten in solche für Strafsachen niederer und in solche für Strafsachen höherer Ordnung (siehe §§ 27 und 28) für das Verhältnis im Felde fallen lassen. Die sachliche Zuständigkeit der Kommandanten im Felde erstreckt sich daher auf alle strafbaren Handlungen, die den Heeresgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind (§ 456). Dementsprechend sollen im Felde nach dem Gesetze (§ 455, A) grundsätzlich bloß die Befehlshaber vom Truppendivisionskommandanten aufwärts und nicht auch die Brigadekommandanten mit den Rechten eines zuständigen Kommandanten über die ihrem Befehlsbereiche unterstellten Personen versehen sein (vergl. § 459, Absatz 1).

Die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit bei der Brigade, wie sie im Entwurfe für das Friedensverhältnis in Aussicht genommen ist, ist im Felde untunlich, weil sie die Mitnahme eines zahlreichen Justizpersonals zur notwendigen Voraussetzung hätte. Sie wäre aber auch unpraktisch, weil bei der im Felde naturgemäß in den Vordergrund tretenden Tendenz, geringere Vergehen im Disziplinarwege zu ahnden, welcher Tendenz sogar durch die Erhöhung der Disziplinarstrafbefugnisse gewisser Befehlshaber im Felde Rechnung getragen wird (siehe Punkt 659 des Dienstreglements, I. Teil und § 2, Absatz 2 des Entwurfes), die Brigadegerichte verhältnismäßig nur selten in Anspruch genommen würden. Endlich fehlt wegen des noch zu erörternden Wegfalles jedes Rechtsmittelzuges im Felde einer der wichtigsten Beweggründe, die für die Einführung der Unterteilung der Gerichtsbarkeit im Frieden den Ausschlag gaben.

Seinem persönlichen Umfange nach erstreckt sich das Strafverfolgungsrecht der zuständigen Kommandanten im Felde gemäß § 457, A, Absatz 1 grundsätzlich auf alle ihnen militärisch unterstellten oder zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, jedoch mit der Beschränkung auf jene, die nicht nach dem Gesetze oder infolge einer Verfügung auf Grund des § 459, Absatz 1 oder 2 einem anderen zuständigen Kommandanten unterworfen sind (vergl. Erörterungen zu § 33, Absatz 1).

Einem vorwiegend praktischen Bedürfnisse im Felde dient die Anordnung des § 457, Absatz 2, der die Zuständigkeit des Kommandanten über den Rahmen der grundsätzlichen Bestimmung des § 32 und des § 457, Absatz 1 hinaus auf solche der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfene Personen ausdehnt, die im Befehlsbereiche dieses Kommandanten betreten werden und ihrem sonst zuständigen Kommandanten nicht leicht übergeben werden können (vergl. § 35, Absatz 2). Es werden damit hauptsächlich die Deserteure und die Nachzügler getroffen, deren Abgabe an die zuständige Stelle namentlich bei Marschbewegungen nicht immer leicht bewerkstelligt werden kann und deren prompte Bestrafung schon wegen der Exemplifikation meist dringend geboten ist.

Die weitere Bestimmung dieses Absatzes, daß die Zuständigkeit der Kommandanten sich auch auf diejenigen Personen erstreckt, die in ihrem Befehlsbereiche betreten werden und kraft besonderer Anordnung des Höchstkommandierenden (§ 454) der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, steht mit den Bestimmungen der §§ 14, 454 und 35 in Übereinstimmung (siehe dort).

Nach den Erläuterungen zu § 453 fungieren gewisse zuständige Kommandanten im Felde sowohl als Heeres- als auch als Landwehrkommandanten. Ihre Zuständigkeit war daher auch auf Personen und Straffälle auszudehnen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterliegen, sobald hinsichtlich dieser Personen und Straffälle die anderen Voraussetzungen des § 457, A, Absätze 1 und 2 zutreffen (§ 457, A, Absatz 3).

Daß gegen Obrrste (Gleichgestellte) und Militärpersonen noch höheren Ranges die Rechte des zuständigen Kommandanten, Standrechtsfälle ausgenommen, im Felde in der Regel nur dem Höchstkommandierenden zustehen sollen (§ 457, A, Absatz 4), entspricht der besonders in Kriegszeiten überaus verantwortungsvollen Stellung dieser Militärpersonen einerseits und dem umfangreichen Pflichtenkreise des Höchstkommandierenden anderseits. Von dieser Regel mußte, von dem später zu erörternden Falle des § 459, Absatz 2 abgesehen, eine Ausnahme gemacht werden für den Fall der Einschließung eines festen Platzes durch den Feind, wobei die Verbindung der Eingeschlossenen mit dem Höchstkommandierenden in der Regel unmöglich ist, die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens gegen Oberste oder höhere Militärpersonen aber unter Umständen unaufschieblich notwendig sein kann.

Der Wirkungskreis der Kommandanten und somit auch der Gerichte zur See war den ganz besonderen Verhältnissen, unter denen die Strafrechtspflege zur See gehandhabt werden muß, in erster Reihe den Raum- und den Personalverhältnissen, anzupassen.

Hienach war bei Bestimmung des Wirkungskreises des Kommandanten eines in selbständiger Mission in Gewässer außerhalb des Mittelländischen Meeres befindlichen Kriegsschiffes darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Raumverhältnisse am Schiffe die Mitnahme von Offizieren für den Justizdienst ausschließen, daß mithin sowohl die Ermittlung als auch die Vertretung der Anklage und die Leitung der

Hauptverhandlung auf solchen Kriegsschiffen ausschließlich Seeoffizieren, also Nichtjuristen, anvertraut werden muß (§ 461, Absatz 2). Der Wirkungskreis dieser Kommandanten war demnach auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Der Entwurf hat in dieser Richtung die Vorschriften des dermaligen Militärstrafverfahrens, die sich bewährt haben, übernommen, wonach sich die Zuständigkeit der Schiffskommandanten ihrem sachlichen Umfange nach auf jene strafbaren Handlungen beschränkt, die nach den Militärstrafgesetzen mit keiner höheren als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 456), und ihrem persönlichen Umfange nach nur auf die Schiffsbemannung mit Ausschluß des Schiffsstabes (Offiziere und Gleichgestellte) erstreckt (§ 457, B, Absatz 1). Nur wenn die Anordnung des Standrechtes notwendig ist, entfallen alle diese Beschränkungen (§ 481, Absatz 1), doch findet der Wirkungskreis des Kommandanten auch in diesem Verfahren gegen Offiziere und Gleichgestellte dort eine natürliche Grenze, wo die Zusammensetzung des Standgerichtes mangels entsprechender Chargengrade (§ 482, Absatz 1) unmöglich ist.

Der Wirkungskreis des Kommandierenden zur See, das ist des selbständigen Kommandanten mehrerer im gemeinsamen Dienstverbande stehender Kriegsschiffe, soll nach § 457, B, Absatz 2 des Entwurfes weder seinem persönlichen noch seinem sachlichen Umfange nach irgend einer Beschränkung unterworfen sein. Er umfaßt demnach sowohl im Frieden als auch im Kriege das Strafverfolgungsrecht wegen aller strafbaren Handlungen und erstreckt sich auf alle zum Bemannungsstande der vereinigten Kriegsfahrzeuge gehörenden Personen einschließlich der Schiffsstäbe, dann auf die im § 457, A, Absatz 2 genannten Personen und auf die auf diese Kriegsfahrzeuge gebrachten Kriegsgefangenen und Geiseln. Eine Abweichung von den im § 456 und im § 32 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen war für diese Kommandanten nicht notwendig. Dem Kommandierenden zur See kann das erforderliche Justizpersonal immer beigegeben werden, weshalb für die Beschränkung seiner sachlichen Zuständigkeit kein Anlaß vorliegt; eine Beschränkung des persönlichen Umfanges seines Strafverfolgungsrechtes, wie sie im § 457, A, Absatz 4 für die zuständigen Kommandanten im Felde vorgesehen ist, kann aber für den Kommandierenden zur See auch in Kriegszeiten deshalb nicht Platz greifen, weil er gleichzeitig der Höchstkommandierende aller eingeschifften Seestreitkräfte ist, das Strafverfolgungsrecht über Linienschiffskapitäne (Gleichgestellte) und Militärpersonen noch höheren Ranges ihm daher zufolge seiner letzteren Eigenschaft zukommen muß.

Bei Straffällen der an Bord befindlichen Personen, gegen die wegen ihrer persönlichen Eigenschaft oder wegen der Schwere der begangenen strafbaren Handlung dem Kommandanten eines Missionsschiffes die Rechte des zuständigen Kommandanten nicht zukommen, kann dieser Kommandant natürlich weder das Ermittlungsverfahren anordnen noch die förmliche Untersuchungshaft verhängen. Er ist auf jene Amtshandlungen beschränkt, die im ordentlichen Verfahren nach den §§ 130 und 131 den die Vorerhebungen pflegenden Kommandos und Behörden obliegen. Er kann demnach sowohl den Beschuldigten als auch die Auskunftspersonen allenfalls gerichtlich durch den ihm als Untersuchungsführer beigegebenen Seeoffizier (§ 461, Absatz 2) vernehmen lassen, er kann einen Lokalaugenschein anordnen und insbesondere den Beschuldigten bei Vorhandensein der im § 171 angeführten Bedingungen in Verwahrungshaft nehmen (§ 457, B, Absatz 3). Sobald es die Umstände zulassen, hat er die gesamten Akten unter gleichzeitiger Überstellung des Beschuldigten an die zur Strafamtshandlung zuständige Stelle abzusenden (§ 457, B, Absatz 4).

Im § 458 wird der Grundsatz aufgestellt, daß die dem gemeinsamen Heere angehörenden Kommandanten, sobald sie nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen berufen sind, gegen Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, einzuschreiten, nach den Vorschriften der Landwehrstrafprozeßordnung vorzugehen haben. Es folgt dies aus der Natur der Sache, weil auf andere Weise die Landwehrstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgeübt werden könnte. Der zuständige Kommandant wird daher in diesen Fällen zur Durchführung der Ermittlung, zur Vertretung der Anklage und zur Aburteilung solche Personen zu wählen haben, die nach den Bestimmungen der Landwehrstrafprozeßordnung mit diesen Funktionen zu betrauen sind. Ebenso werden auch die erkennenden Gerichte nach der Landwehrstrafprozeßordnung vorzugehen, namentlich die Urteile im Namen Seiner Majestät des Kaisers zu schöpfen haben. Da jedoch im Felde die strikte Einhaltung dieser Vorschriften mangels der erforderlichen Personen nicht immer möglich sein wird, die unaufgehaltene Durchführung der Strafprozesse bei der Armee im Felde aber ein unabweisliches Postulat der Aufrechterhaltung der Disziplin und der Rechtsordnung ist, konnten sowohl die zuständigen Kommandanten als auch die erkennenden Gerichte im Gesetze nur soweit an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden werden, als sie nach der Sachlage überhaupt möglich ist. Natürlich treten in anderen Fällen subsidiär die Vorschriften der Strafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht ein. Da dieser Ausnahmsfall reziprok auch für die Kommandanten der Landwehr Geltung hat, wenn sie Strafverfolgungsrechte über Personen ausüben, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen (vergl. § 458 des Entwurfes der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr), so kann in dieser Bestimmung des Entwurfes ein Bedenken umso weniger erblickt werden, als die materiellen und die formellen Strafgesetze sowohl für die gemeinsame Wehrmacht als auch für die Landwehr in ihrem Wesen gleichartig sind.

Die Verhältnisse im Kriege machen es notwendig, daß dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde und dem Kommandierenden zur See in der Handhabung der militärischen Strafrechtspflege eine den allgemeinen Rechten des zuständigen Kommandanten gegenüber erhöhte Ingerenz zu dem Zwecke eingeräumt werde, damit weder eine Hemmung der Strafrechtspflege noch eine Behinderung der kriegerischen Operationen durch deren Ausübung herbeigeführt werde.

Es muß demnach dem Höchstkommandierenden und in Kriegszeiten dem Kommandierenden zur See das Recht verliehen werden, die Rechte des zuständigen Kommandanten je nach dem durch die kriegerischen Ereignisse sich herausstellenden Bedürfnisse an solche ihm unterstellten Befehlshaber zu übertragen, denen diese Rechte nach dem Gesetze (§ 455) nicht zukommen (vergl. § 30, Absatz 1 des Entwurfes). Es müssen diese höheren Kommandanten ferner ermächtigt werden, das in Friedenszeiten nach § 33, Absatz 2 dem Verordnungswege vorbehaltene Recht der Einschränkung und Ausdehnung der Zuständigkeit der ihnen unterstellten Kommandanten, ferner das im Frieden dem Obersten Militärgerichtshofe zustehende Recht der Delegierung eines zuständigen Kommandanten im einzelnen Falle (§ 42) selbst auszuüben.

Eine Konsequenz der Teilung der Militärstrafgerichtsbarkeit in eine Heeres- und eine Landwehrstrafgerichtsbarkeit ist die Anordnung im § 459, Absatz 3, wonach bei Ausübung der in diesem Paragraphen dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) eingeräumten Rechte eine Verschiebung der Grenzen zwischen der Heeres- und der Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht herbeigeführt werden darf. Der Höchstkommandierende wird daher beispielsweise Truppen und Abteilungen, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bloß in strafrechtlicher Beziehung, ohne Änderung ihrer taktischen Einteilung (§ 453, Absatz 2), nicht an Kommandanten weisen können, die das Strafverfolgungsrecht nur als zuständige Kommandanten der Landwehr ausüben können, auch nicht für einzelne der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegende Straffälle zuständige Kommandanten der Landwehr delegieren dürfen und umgekehrt.

Zur See kommt die Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht in Frage, weshalb die Verfügung im § 459, Absatz 3 auf die Armee im Felde zu beschränken war.

Die nach § 38 und nach § 39 dem Obersten Militärgerichtshofe zustehenden Rechte, betreffend die Verbindung und die Aufhebung der Verbindung von Strafsachen sowie die Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Kommandanten wurden im § 460 des Entwurfes für jeden Fall dem gemeinschaftlich vorgesetzten zuständigen Kommandanten eingeräumt. Es entfällt nämlich in Kriegszeiten in den meisten Fällen der Grund, weshalb diese Entscheidung im Frieden in den Wirkungskreis des Obersten Militärgerichtshofes gewiesen werden mußte, nämlich das Fehlen eines gemeinschaftlich vorgesetzten Kommandanten; auch ist die Verbindung der operierenden Kriegsmacht mit dem Obersten Militärgerichtshofe meist nur schwer herstellbar und wäre, wenn auch möglich, jedenfalls mit einer dem Zwecke des Verfahrens im Kriege abträglichen Verschleppung der Strafsache verbunden.

B. Die weitere prinzipielle Abweichung der Gerichtsverfassung im Felde und zur See von jener im ordentlichen Verfahren liegt, wie erwähnt, in der Stellung der Justizorgane zu dem zuständigen Kommandanten.

Zur möglichsten Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens, zur Ersparung von Zeit und von Arbeitskräften, aber auch zur Sicherung des im Kriege und zur See notwendigerweise vorherrschenden Einflusses des zuständigen Kommandanten auf das ganze Strafverfahren bis zur Übergabe der Strafsache an das erkennende Gericht, soll nach dem Entwurfe im Felde und zur See das Nebeneinanderbestehen einer Strafverfolgungsbehörde und eines von ihr unabhängigen Untersuchungsrichters im Ermittlungsverfahren entfallen und die Durchführung dieses Verfahrens jederzeit vom ersten Angriffe bis zum Abschlusse des Vorverfahrens einem Organe des zuständigen Kommandanten, dem Untersuchungsführer, dem dabei die Rechte eines Untersuchungsrichters zukommen, anvertraut werden. Dadurch entfällt natürlich die Notwendigkeit der Aufstellung eigener Untersuchungsgerichte (§ 462, Absatz 1), vielmehr wird dem zuständigen Kommandanten die nötige Anzahl von Offizieren für den Justizdienst beigegeben werden (§ 461), die von ihm als seine Organe nach eigener Wahl (vergl. jedoch § 458) in jedem einzelnen Falle mit der Führung des Ermittlungsverfahrens als Untersuchungsführer, mit der Vertretung der Anklage bei der Hauptverhandlung als Militäranwälte und mit der Leitung der Verhandlung als Verhandlungsleiter betraut werden (§§ 465, Absatz 1, 470, Absatz 2 und 472, Absatz 1).

Indem durch diese Vereinfachung der Organisation einerseits erreicht wird, daß das Verfahren durch den Wegfall des Verkehres zwischen Anwaltschaft und Untersuchungsgericht wesentlich abgekürzt wird, erscheint durch diese Vereinfachung anderseits die Zuverlässigkeit der Ermittlung nicht gefährdet, da der vom zuständigen Kommandanten bestimmte Untersuchungsführer mit den Rechten des Untersuchungsrichters auch dessen Pflichten übernimmt, da ferner die Straffälle im Felde und zur See naturgemäß meist einfach liegen und gewöhnlich durch leicht erreichbare Zeugen bald ins Klare gestellt werden können.

Es wurde schon erwähnt, daß die Raumverhältnisse auf einem in Mission befindlichen einzelnen Kriegsschiffe die Mitnahme von Offizieren für den Justizdienst nicht gestatten, es müssen demnach die Funktionen des Untersuchungsführers, des Militäranwaltes und des Verhandlungsleiters auf diesen Schiffen von Seeoffizieren versehen werden, die vor dem Antritte ihres Amtes zu beeidigen sind (§ 461, Absatz 2). Daß auf diesen Umstand bei der Bestimmung des Wirkungskreises des zuständigen Kommandanten entsprechend Rücksicht genommen worden ist, wurde ebenfalls schon früher hervorgehoben.

Die erkennenden Gerichte, die im Felde Feldkriegsgerichte, auf den im Flaggenverbande stehenden Schiffen Flaggenkriegsgerichte, auf den in selbständiger Mission befindlichen Kriegsschiffen Schiffskriegsgerichte heißen (§ 462, Absatz 2), treten nur über Berufung des zuständigen Kommandanten fallweise zusammen und werden nach dem Kommando dieses Kommandanten, wenn sie jedoch nach § 458 zusammengesetzt sind, als Landwehr-Feldkriegsgerichte bei jenem Kommando bezeichnet, das der zuständige Kommandant innehat (§ 462, Absatz 3). Die Zusammensetzung der Feld- und der Flaggenkriegsgerichte ist dieselbe wie die Zusammensetzung der Kriegsgerichte bei den Divisionsgerichten im Frieden. Nur bei Aburteilungen von Personen, die nicht dem Soldatenstande, sondern anderen Standesgruppen und Dienstzweigen angehören, soll die nach den §§ 56 und 58, Absatz 2 zur Bildung des Kriegsgerichtes notwendige Beiziehung von Militärpersonen dieser Standesgruppen und Dienstzweige nach Umständen entfallen können (§ 463, Absatz 1), weil ihre Beiziehung im Felde und zur See oft gar nicht möglich wäre oder doch auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen und Verzögerungen herbeiführen würde.

Für die Zusammensetzung der Flaggenkriegsgerichte mußte ferner eine Ausnahmsbestimmung getroffen werden, dahingehend, daß zur Bildung des Kriegsgerichtes auch andere als die im § 55 vorgeschriebenen Chargengrade beigezogen werden können, wenn letztere nicht zur Verfügung stehen, daß jedoch der Vorsitzende und zwei Beisitzer unbedingt rangälter sein müssen als der Angeklagte. Damit ist allerdings das militärische Prinzip, daß der Niedere über den Höheren nicht urteilen soll, teilweise durchbrochen, ohne diese Bestimmung wäre aber die Durchführung des Strafverfahrens zur See gegen einen Offizier (Gleichgestellten), namentlich einen solchen höheren Ranges, mit Rücksicht auf den Personalstand zur See in der Regel unmöglich.

Im Felde und zur See muß ferner von der Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei der Kommandierung der Kriegsgerichtsmitglieder abgesehen werden (§ 463, Absatz 5), weil sie sich mit den dienstlichen Verhältnissen nicht vereinbaren läßt und schon die Evidenthaltung dieser Reihenfolge allein besonders in Kriegszeiten Schwierigkeiten bieten würde.

Eine von der normalen abweichende Zusammensetzung des Kriegsgerichtes erfordern endlich die Personalverhältnisse an Bord eines einzelnen Missionsschiffes und zwar in der Weise, daß als Beisitzer statt zweier Linienschiffsleutnante und eines Fregattenleutnants ein Linienschiffsleutnant und zwei Fregattenleutnante normiert werden (§ 463, Absatz 3). Dabei hat aber § 53, Absatz 2 Anwendung, wonach ein Offizier der nächsthöheren oder nächstniedereren Charge als Vorsitzender oder Beisitzer dann in das Kriegsgericht kommandiert werden kann, wenn ein Offizier der bezeichneten Chargengrade nicht verfügbar ist. Da sich nun sowohl bei der Bildung des Schiffskriegsgerichtes wie auch bei der des Flaggenkriegsgerichtes der Fall ergeben kann, daß die genügende Anzahl von Fregattenleutnanten, die allenfalls zur Substituierung von Linienschiffsleutnanten herangezogen worden sind, nicht verfügbar ist, gestattet der Entwurf im § 463, Absatz 4 zur Vertretung der Fregattenleutnante im Notfalle auch Seefähnriche ins Kriegsgericht zu kommandieren, obgleich diese nicht Offiziere sind. Unbedingt ausgeschlossen sind die Seefähnriche jedoch vom Flaggenkriegsgerichte gegen Offiziere und Gleichgestellte.

4. Verfahren im Felde und zur See.

(§§ 464 bis 486.)

Gleichwie die Organisation der militärischen Strafbehörden wird auch das militärische Strafverfahren, wie es im Entwurfe für das Verhältnis im Felde und zur See vorgesehen ist, von dem Gedanken beherrscht, jede Stockung in der Strafrechtspflege als des wirksamsten Mittels zur Erhaltung der Zucht und Ordnung möglichst hintanzuhalten, ohne durch ihre Ausübung die Bewegungsfreiheit der operierenden Kriegsmacht zu behindern. Erreicht wird dieser Grundsatz durch möglichste Vereinfachung des Verfahrens, größte Ökonomie in Beziehung auf das Justizpersonal und rascheste Abwicklung des Strafprozesses. Alle in den §§ 464 ff. für das Verfahren im Felde und zur See gegebenen Sonderbestimmungen lassen sich auf diese leitenden Gesichtspunkte zurückführen und durch sie begründen, und wenn sie auch im einzelnen im Verhältnisse zum ordentlichen Verfahren im Frieden gewisse Härten aufweisen, so darf eben nicht vergessen werden,

daß das große Interesse der Kriegsmacht und des Staates dem Interesse des Einzelnen unbedingt vorangehen muß. (Über den Sprachengebrauch der Justizbehörden im Felde und zur See siehe die Erläuterungen zu § 80).

Besondere Hervorhebung verdient, daß im Felde und in Kriegszeiten zur See die gesteigerte Notwendigkeit einer raschen Justiz, einer sofortigen Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung und die große Verantwortlichkeit der Befehlshaber für die Erhaltung der Disziplin Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ausschließen (§ 475, A). Auf denselben Erwägungen beruht die gleiche Bestimmung in der deutschen Militärstrafgerichtsordnung (§ 419), dann die Bestimmung des Artikels 71 der französischen Militärstrafprozeßordnung, daß im Kriege das Staatsoberhaupt, in einer belagerten Festung der Festungskommandant, Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung aufheben kann. Auch nach dem russischen Militärstrafverfahren ist der Kassationszug in Kriegszeiten sistiert.

Im Frieden läßt der Entwurf im Verfahren zur See, wie schon erwähnt wurde, Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zu (§ 475, B). Zwar ist, wie gleichfalls schon ausgeführt wurde, eine stramme Disziplin und folglich eine rasche Justiz zur See auch in Friedenszeiten unerläßlich, doch wird dieser Forderung schon durch das besondere Verfahren in erster Instanz nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die im Flaggenverbande vereinigten Seestreitkräfte halten sich im Frieden oft Monate lang in verhältnismäßig geringer Entfernung von der heimischen Küste auf und die Verkehrsverhältnisse gestatten im Frieden auch in anderen Fällen eine rasche Kommunikation der Kriegsschiffe mit der Heimat, wodurch eine prompte Abwicklung des Strafverfahrens auch bei Gewährung von Rechtsmitteln ermöglicht wird. Auch ist dem zuständigen Kommandanten fast immer Gelegenheit geboten, den in erster Instanz Verurteilten erforderlichenfalls vor der Rechtskraft des Urteiles auszuschiffen und auf diese Weise oder auch durch andere entsprechende Maßregeln die etwa schädlichen Wirkungen der Aufschiebung der Rechtskraft des Urteiles auszugleichen. Da sonach die Ausschließung von Rechtsmitteln in diesem Verfahren von militärischen Rücksichten nicht unbedingt gefordert wird, wäre es unangebracht und unbillig, die Rechtsgarantien, die in der Überprüfung des Urteiles erster Instanz noch vor seiner Rechtskraft durch den höheren Richter gelegen sind, den Personen der Kriegsmarine während eines großen Teiles ihrer Dienstzeit im Frieden gänzlich zu entziehen.

Als Rechtsmittel waren, da eine Unterteilung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz im Verfahren zur See nicht stattfindet (s. Erörterungen zu § 456), die gleichen zuzulassen, die im ordentlichen Verfahren gegen Urteile der Divisionsgerichte eingelegt werden können, demnach die Berufung gegen die Strafe und die Nichtigkeitsbeschwerde, die beide an den Obersten Militärgerichtshof gehen. Das Verfahren beim Obersten Militärgerichtshof richtet sich ganz nach dem ordentlichen Friedensverfahren. Nur die Wahl des Verteidigers vor diesem Gerichtshofe ist insofern beschränkt, als sie auf keine Person fallen darf, die selbst auf einem in Dienst gestellten Schiffe eingeschifft ist, wenn sie auch sonst den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen würde (§ 475, B, Absatz 2). Hiedurch soll eine unnötige Verzögerung des Rechtsmittelverfahrens hintangehalten werden, die in der Regel eintreten würde, wenn ein solcher Verteidiger von der Verhandlung vorerst verständigt (§ 368, Absatz 3) und der Verhandlungstermin derart anberaumt werden müßte, daß dieser Verteidiger bei ihr erscheinen könne. Die gleichen Bedenken bestehen auch hinsichtlich des Anspruches des Angeklagten auf Anwesenheit bei der Verhandlung und hinsichtlich der Verständigung des Angeklagten sowie des Privatklägers und des Verletzten, die oft selbst dem Bemannungsstande der Kriegsfahrzeuge angehören oder Einwohner entfernter Länder sein können, von dem Verhandlungstermine (§ 368, Absätze 2 und 4). Im Absatze 3 des § 475, B mußte daher die weitere Ausnahmsbestimmung aufgenommen werden, daß der Angeklagte — gleichwie der in Haft befindliche Angeklagte — auf Anwesenheit bei der Verhandlung keinen Anspruch hat und daß seine Verständigung vom Verhandlungstermine sowie die Verständigung des Privatklägers und des Verletzten nur dann zu geschehen hat, wenn sie ohne wesentliche Verzögerung möglich ist.

Für das Fehlen der Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung im Verfahren im Felde und in Kriegszeiten zur See bietet der Entwurf dadurch Ersatz, daß er dem zuständigen Kommandanten und bei Todesurteilen im außerstandrechtlichen Verfahren in der Regel dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) das Recht einräumt, das Urteil zu bestätigen oder die Bestätigung aus rechtlichen Gründen zu versagen, ohne die das Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen, daher nicht vollzogen werden kann (§ 475, A). Das Urteil wird also der Prüfung durch den zuständigen Kommandanten unterzogen.

Dabei wird dem Angeklagten nach § 476 volle Gelegenheit geboten, zu dem noch nicht rechtskräftigen Urteile Stellung zu nehmen, insbesondere jene Punkte zu bezeichnen, durch die er sich allenfalls beschwert erachtet, und seine Beschwerde auszuführen. Er ist nämlich vor der Entschließung des zuständigen Kommandanten über die Bestätigung oder vor der Weiterleitung des Todesurteiles an den Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) auf Anordnung des zuständigen Kommandanten durch einen Offizier für den Justizdienst oder in dessen Ermanglung durch einen Offizier des Soldatenstandes über seine etwa gegen

das ihm gleich nach der Fällung kundzumachende Urteil vorzubringende Beschwerde protokollarisch zu vernehmen, wobei er sich des Beistandes seines Verteidigers bedienen kann. Über die Angaben des Angeklagten kann der zuständige Kommandant auch Erhebungen pflegen lassen (§ 476, Absatz 2).

Eine weitere Garantie für den Angeklagten bietet die Anordnung des § 476, Absatz 3, wonach der zuständige Kommandant (Höchstkommandierende, Kommandierende zur See) vor der Entschließung über die Bestätigung des Urteiles ein schriftliches Rechtsgutachten eines ihm zugeteilten Offiziers für den Justizdienst, der an der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt hat, abzuverlangen hat, das sodann dem Strafakte anzuschließen ist. Nur wenn dem Kommandanten ein solcher Offizier nicht zur Verfügung steht, unterbleibt die Abgabe eines Rechtsgutachtens.

Ist der zuständige Kommandant (Höchstkommandierende, Kommandierende zur See) mit dem Urteile einverstanden, so setzt er gemäß § 477 die Bestätigungsklausel darauf.

Nach der Kundmachung der Bestätigung an den Angeklagten ist die Vollziehung des Urteiles in der Regel sofort zu veranlassen. Unter Umständen kann es jedoch aus militärdienstlichen Gründen erwünscht sein, dem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten einen Aufschub oder auch eine Unterbrechung der Strafe zu bewilligen. Der militärische Befehlshaber wird seine Streitkräfte nicht dadurch selbst schwächen, daß er seine Soldaten vor Beginn oder während der Operationen in Arrest schickt oder ohne Notwendigkeit dort beläßt. Es soll dem zuständigen Kommandanten daher nach § 480, letzter Absatz gestattet sein, in Fällen, wo zur Herstellung der Disziplin ein abschreckendes Beispiel nicht nötig ist oder durch die Vollziehung der Strafe nicht gegeben werden kann, einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung auch auf unbestimmte Zeit und ohne an die anderen Bedingungen der §§ 419 und 420 gebunden zu sein, anzuordnen. Aus militärischen und strafpolitischen Gründen ist auch die Bestimmung getroffen worden, daß der zuständige Kommandant bei einer solchen Anordnung die Strafmilderung oder Strafnachsicht für den Fall des tapferen Verhaltens vor dem Feinde in Aussicht stellen könne, vorausgesetzt, daß ihm von Seiner Majestät das Begnadigungsrecht überhaupt verliehen worden ist. Hiedurch soll der Verurteilte zur Pflichterfüllung vor dem Feinde angespornt und ihm die Möglichkeit geboten werden, die durch ihn herbeigeführte Verletzung des militärischen Rechtes durch die Erfüllung der höchsten militärischen Pflicht, des tapferen Kämpfens gegen den Feind, zu sühnen.

Hinsichtlich des Gnadenrechtes wurde schon an früherer Stelle erwähnt, daß die außerordentlichen Verhältnisse im Felde und in Kriegszeiten zur See die Verleihung dieses Rechtes an die zuständigen Kommandanten durch Seine Majestät unbedingt notwendig erscheinen lassen. Die Ausübung des Gnadenrechtes kann im Felde und in Kriegszeiten zur See aus disziplinären, strafpolitischen und humanitären Gründen ebensowenig entbehrt werden wie im ordentlichen Friedensverfahren, die Anrufung der Allerhöchsten Gnade ist aber unter den abnormen Verhältnissen im Kriege meist untunlich. Nach § 477, Absatz 2 soll daher den zuständigen Kommandanten (dem Höchstkommandierenden, Kommandierenden zur See) das Recht der gnadenweisen Nachsicht oder Milderung der Strafe von Seiner Majestät verliehen werden können. Für den Umfang und die Bedingungen dieses ausnahmsweisen Gnadenrechtes militärischer Kommandanten werden die Allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät maßgebend sein.

Hält der zuständige Kommandant das Verfahren oder das Urteil wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe für gesetzwidrig oder die tatsächlichen Feststellungen für bedenklich, so hat er nach § 478 des Entwurfes dem ihm zur Bestätigung vorgelegten Urteile die Bestätigung zu versagen und es samt den Strafakten dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde (dem Kommandierenden zur See) mit einem schriftlichen Gutachten vorzulegen. Dieser entscheidet nach Einholung des Gutachtens eines ihm zugeordneten Offiziers für den Justizdienst darüber, ob das Urteil dem zuständigen Kommandanten zur Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben sei. Das Recht der Aufhebung steht dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) auch dann zu, wenn die Bestätigung wie in der Regel bei Todesurteilen ihm selbst zukommt. Wird das Urteil aufgehoben, so ist gemäß § 479 eine neue Hauptverhandlung entweder durch den früheren oder durch den vom Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See) delegierten Kommandanten zu veranlassen, bei welcher Verhandlung jene Personen als Richter nicht beigezogen werden dürfen, die bei der früheren Verhandlung als Kriegsgerichtsmitglieder mitgewirkt haben. Zur Wahrung der möglichsten Unparteilichkeit bei der Fällung und der weiteren Behandlung des neuen Urteiles ist es dem Höchstkommandierenden (Kommandierenden zur See), der die Aufhebung des Urteiles, dessen Bestätigung ihm selbst zugekommen wäre, angeordnet hat, im § 479, Absatz 1 als Norm vorgeschrieben, daß er seine Rechte als zuständiger Kommandant auf einen anderen Kommandanten übertrage, nur soll auch bei einer solchen Übertragung das Recht der Bestätigung von Todesurteilen mit Rücksicht auf die Schwere und den irreparablen Charakter dieser Strafe ihm allein vorbehalten bleiben. Im Strafverfahren an Bord eines Missionsschiffes sind, wie schon erwähnt wurde, Offiziere für den Justizdienst nicht tätig, der Kommandant entbehrt auch des Rates eines solchen. Da es vom Gesichtspunkte einer unparteiischen Rechtsprechung durchaus unzulässig erscheint, daß der zuständige Kommandant in diesem Falle das Urteil selbst aufhebe und ein

Kriegsgericht zur neuerlichen Urteilsfällung berufe, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Strafsache aus seiner Kompetenz auszuscheiden und ebenso zu behandeln, wie jene Strafsachen, die seiner Kompetenz nach den §§ 456 und 457, B, Absatz 1 überhaupt entrückt sind (§ 478, letzter Absatz). Freilich wird dadurch das Strafverfahren unter Umständen für geraume Zeit gehemmt, was den militärischen Interessen keineswegs entspricht. Der hier behandelte Fall dürfte sich jedoch in der Praxis äußerst selten ereignen, schon aus dem Grunde, weil Missionsschiffe, für die nach § 452, B, Punkt 1 das Verfahren zur See maßgebend ist, in Kriegszeiten wohl nur ganz ausnahmsweise ausgerüstet sein werden. Sollte aber der hier vorgesehene Fall dennoch einmal eintreten, so wird es Sache des Kommandanten sein, die Nachteile der Verzögerung des Verfahrens durch entsprechende im Interesse der Disziplin gebotene Verfügungen nach Möglichkeit zu paralisieren.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, daß der Entwurf nach Möglichkeit bestrebt ist, dem Verurteilten für den Wegfall der für das Feldverhältnis und im Kriege für das Verhältnis zur See nicht tauglichen Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung in dem Bestätigungs- und Aufhebungsrechte der Kommandanten einen entsprechenden Ersatz zu bieten.

Die Fürsorge des Entwurfes für den Verurteilten geht aber noch weiter, indem er im § 483 den von einem Feldkriegsgerichte des gemeinsamen Heeres oder in Kriegszeiten von einem Gerichte zur See zu einer Freiheitsstrafe oder zum Chargenverluste Verurteilten (Begnadigten) sowie dessen gesetzlichen Vertreter ermächtigt, binnen drei Monaten, nachdem das Feld- oder Seeverhältnis überhaupt aufgehört hat oder der Verurteilte für seine Person aus diesem Verhältnisse getreten ist, bei dem Kriegsminister um die Durchsicht seiner Strafakten zum Zwecke der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch den Generalmilitäranwalt oder zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 401 zu bitten. Je nach dem Ergebnisse der Überprüfung der Akten durch den Generalmilitäranwalt, der auch Erhebungen vorausgehen können, weist der Minister nach § 484 die Bitte als unbegründet ab oder beauftragt den Generalmilitäranwalt mit der Einleitung des Nichtigkeits- oder des Wiederaufnahmeverfahrens.

Daß im Felde und zur See das standrechtliche Verfahren nicht entbehrt werden kann, wurde schon im vorgehenden Abschnitte XXVI begründet.

Der Entwurf hat daher die Zulässigkeit der Verhängung des Standrechtes und der Anordnung des standrechtlichen Verfahrens im § 481 auch für das Feld- und das Seeverhältnis ausdrücklich ausgesprochen, auf alle Verbrechen ausgedehnt und im übrigen die einschlägigen Friedensvorschriften im Wesen für anwendbar erklärt. Die Ausdehnung des Standrechtes im Felde und zur See auf Verbrechen, wegen welcher das Standrecht im Frieden nicht verhängt werden kann, ist zur Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung, aber auch im Interesse des allgemeinen Wohles zum Schutze der Bevölkerung unbedingt geboten; man denke in letzterer Beziehung beispielsweise an körperliche Beschädigungen, Verstümmelungen, Einschränkungen der persönlichen Freiheit, Erpressungen, Sittlichkeitsverbrechen u. dgl., die in Kriegszeiten leicht überhand nehmen können und denen oft nur durch die schärfsten Mittel der Abschreckung Einhalt getan werden kann.

Eine weitere Abweichung von den Vorschriften des XXVI. Hauptstückes über das Standrecht war notwendig in Ansehung der Verhängung des Standrechtes über bestimmte Bezirke und wegen Verbrechen, deren standrechtliche Behandlung im Militärstrafgesetzbuche nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Während für solche Fälle die Verhängung des Standrechtes im Frieden dem Kriegsminister oder unter besonderen Verhältnissen dem von ihm ermächtigten Kommandanten zusteht (§ 435, Absatz 3), soll nach § 481, Absatz 2 dieses Recht im Felde und zur See vom Höchstkommandierenden (vom Kommandierenden zur See) ausgeübt werden, dessen große Verantwortlichkeit verlangt, daß er auch über alle Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin verfügen könne. Daß zur Verhängung des Standrechtes in den vorliegenden Fällen auch der in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung befindliche, mit dem Strafverfolgungsrechte versehene höchste Kommandant berechtigt sein muß, ergibt sich einerseits aus der Verantwortlichkeit dieses Kommandanten für die Sicherheit des Platzes, mithin für die Erhaltung der Zucht und Ordnung in diesem, anderseits aus der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, mit dem Höchstkommandierenden in Verbindung zu treten.

Die §§ 485 und 486 des Entwurfes behandeln die Überleitung anhängiger Strafprozesse aus dem Friedens- in das Feld- oder Seeverhältnis und umgekehrt.

Der § 485 betrifft die anhängigen Strafsachen jener Personen, die aus dem Friedensverhältnisse in das Feld- oder Seeverhältnis übertreten. Hienach ist das gegen solche Personen anhängige, durch ein Urteil noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den für das Feld- und Seeverhältnis gegebenen Vorschriften fortzusetzen. Ist ein Urteil schon gefällt, aber noch nicht rechtskräftig, so bedarf es wie jedes andere im Felde oder zur See erbrachte Urteil, gegen das im Sinne des § 475, A ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, zur Rechtskraft

der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten und ist auch in jeder anderen Hinsicht so zu behandeln, als wenn es bereits im Felde oder in Kriegszeiten zur See geschöpft worden wäre. Diese Urteile nach den Vorschriften für das Friedensverhältnis weiter zu behandeln, stößt auf dieselben Hindernisse, die es unmöglich machen, daß die im Felde oder in Kriegszeiten zur See gefällten Urteile nach den Friedensvorschriften behandelt werden.

Dieselben Grundsätze sind nach § 485, letzter Absatz maßgebend für die Urteile, die zur See im Frieden geschöpft und vor dem Übertritte des Verurteilten in das Seeverhältnis in Kriegszeiten nicht rechtskräftig geworden sind.

Eine Überleitung aus dem Verfahren im Felde oder zur See in das ordentliche Strafverfahren in Friedenszeiten (§ 486) wird notwendig mit der Versetzung des Beschuldigten vom mobilen Verbande (Schiffe) zu einem immobilen Verbande oder mit dem Aufhören des Feld- oder Seeverhältnisses überhaupt (§ 486, Absatz 1).

Hiebei gilt ebenfalls der Grundsatz, daß das mittels Urteiles noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den für das ordentliche Verfahren im Frieden geltenden Vorschriften fortzusetzen ist, wobei die Rechte des zuständigen Kommandanten vom zuständigen Kommandanten des immobilen Verbandes, in dessen Wirkungskreis die Strafsache gehört, ausgeübt werden. Dies kann natürlich unter Umständen auch ein zuständiger Kommandant beim Brigadegerichte sein.

War das Verfahren schon durch ein Urteil abgeschlossen, gegen das im Sinne des § 475, A, ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, dieses Urteil aber vom Kommandanten noch nicht bestätigt, daher noch nicht rechtskräftig, so erschien es aus militärischen Gründen nur für den Fall geboten, dagegen ordentliche Rechtsmittel zuzulassen, als der Kommandant die Bestätigung versagt hat.

Da jede Strafsache im Felde und zur See in der Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht gelangt, das dem Divisionskriegsgerichte im Frieden entspricht, so ist es folgerichtig, diese Urteile nach der Versagung der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten in der weiteren Behandlung immer den von Divisionsgerichten gefällten Urteilen gleichzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den für das Friedensverhältnis geltenden Vorschriften den Brigade- oder den Divisionsgerichten zur Aburteilung zuzuweisen waren. Gegen solche Urteile sind demnach im § 486, Absatz 3 nur die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung gegen die Strafe (§ 333) als zulässig erklärt worden.

XXVIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(§§ 487 bis 495.)

Der Tag des Inslebentretens der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht läßt sich gegenwärtig nicht bestimmen, da nach dem Zustandekommen dieser Strafprozeßordnung die Verfassung zahlreicher wichtiger Durchführungsverordnungen, so einer Gerichtsinstruktion, einer Instruktion für die zuständigen Kommandanten und die militäranwaltlichen Organe u. s. w., die Ergänzung des Militärjustizpersonals, die Herstellung von Baulichkeiten zur Unterbringung der Gerichte und dergleichen Vorbereitungen mehr notwendig sein werden.

Es wird daher im § 487 unseren staatsrechtlichen Einrichtungen entsprechend dem Minister für Landesverteidigung überlassen, den Tag des Inkrafttretens der Militärstrafprozeßordnung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister zu bestimmen, und nur die äußerste Grenze hiefür angegeben.

Was die vor dem Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens verübten strafbaren Handlungen betrifft, die zufolge der Bestimmungen des II. Hauptstückes aus der Kompetenz der Heeresgerichte in jene der Zivilstrafgerichte übergehen und umgekehrt, so stellt § 489 des Entwurfes im allgemeinen die Regel auf, daß für solche strafbaren Handlungen ein Wechsel der Jurisdiktion nicht stattzufinden habe, für die Zuständigkeit der Zivilstraf- oder der Heeresgerichte vielmehr die Zeit der Verübung der Tat maßgebend sein solle.

Dieser Grundsatz wird jedoch im zweiten Absatze des § 489 bezüglich der aus der Gerichtsbarkeit der Heeresgerichte in diejenige der Zivilstrafgerichte übergehenden Strafsachen dahin eingeschränkt, daß die Heeresstrafgerichtsbarkeit nur dann fortzudauern hat, wenn wegen der strafbaren Handlung die Untersuchung beim Heeresgerichte bereits angeordnet worden ist. Die im Entwurfe durchgeführte Überweisung gewisser Strafsachen aus der

Kompetenz der Heeresgerichte in jene der Zivilstrafgerichte geschah, wie schon im Abschnitte II der Motive ausgeführt wurde, aus dem Grunde, weil für die Beibehaltung der militärgerichtlichen Zuständigkeit in diesen Fällen kein militärisches Interesse besteht, es kann somit ein solches Interesse auch für das Fortbestehen der Militärstrafgerichtsbarkeit wegen solcher vor dem Inslebentreten der neuen Strafprozeßordnung verübten strafbaren Handlungen nicht als vorhanden angenommen werden.

Die Abtretung der Strafsache an das Zivilstrafgericht in dem Falle, als beim Heeresgerichte bereits die strafgerichtliche Untersuchung angeordnet worden ist, empfiehlt sich aus disziplinären Gründen und auch deshalb nicht, weil sie geeignet wäre, den Abschluß des Verfahrens zum Nachteile des Beschuldigten zu verzögern.

Die gleichen Gesichtspunkte wie die hier entwickelten kommen auch für den Fall in Betracht, als für eine vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozeßordnung für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine verübte strafbare Handlung die Heeresstrafgerichtsbarkeit begründet war, während nach den neuen Vorschriften die Landwehrgerichte zuständig sein sollen und umgekehrt (§ 489, Absatz 3).

Bei jenen Strafsachen, für die ein Wechsel in der Gerichtsbarkeit nicht einzutreten hat und die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Strafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht bei einem Heeresgerichte anhängig sind, war zu unterscheiden zwischen Strafsachen, über die zur Zeit des Inslebentretens der neuen Strafprozeßordnung ein gerichtlicher Spruch in erster Instanz noch nicht ergangen ist, und solchen, bei denen dies der Fall ist.

Für die ersteren bestimmt § 490, Punkt 1, daß sie nach den neuen Verfahrensvorschriften fortzusetzen sind. Die Strafsache tritt in den Stand des Ermittlungsverfahrens.

Die Überleitung wird in diesem Stadium des Verfahrens keine namhaften Schwierigkeiten bieten; dem Beschuldigten aber erwachsen aus ihr nur prozessuale Vorteile und keinerlei Nachteile.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Strafprozeßordnung ein Spruch in erster Instanz bereits ergangen, so soll nach Punkt 2 des § 490 die Strafsache nach den bisherigen Verfahrensvorschriften behandelt werden. Die Anwendung des Rechtsmittelverfahrens nach dem neuen Anklageprozesse auf eine Strafsache, die in der ersten Instanz in einem auf ganz andere Grundsätze aufgebauten Verfahren zum Abschlusse gebracht worden ist, ist eben nicht möglich. Es mußten demnach den vor Inkrafttreten des neuen Strafprozesses in erster Instanz Verurteilten die nach dem dermaligen Militärstrafverfahren zulässigen Rechtsmittel (Rekurs und Aktenrevision) vorbehalten werden. Immerhin wurden die Bestimmungen über die Aktenrevision gegenüber dem jetzigen Verfahren zu Gunsten des Verurteilten dahin abgeändert, daß das Revisionsgericht bei der Entscheidung an die für die höheren Gerichtsinstanzen bisher geltenden Beschränkungen einer Milderung der Strafe (§§ 290 und 297 der jetzigen Militärstrafprozeßordnung) nicht gebunden ist.

Während nach dem bisherigen Verfahren der nur in beschränktem Maße zugelassene Rekurs (§§ 273 u. ff.) binnen 30 Tagen nach der Urteilskundmachung ergriffen werden kann, ist die Zulässigkeit der Bitte um Aktenrevision an keine Zeitgrenze gebunden und kann gegen einen Spruch des Militärobergerichtes auch beim Obersten Militärgerichtshofe angebracht werden. Da es unbillig wäre, das Recht des vor dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensvorschriften Verurteilten, um Aktenrevision zu bitten, zeitlich einzuschränken, anderseits aber die bisherigen oberen Gerichtsinstanzen naturgemäß nicht so lange fortbestehen können, als die Möglichkeit der Vorlage einer solchen Bitte vorhanden ist, so bestimmt § 490, Punkt 2, daß die Funktionen des bisherigen Militärobergerichtes und Obersten Militärgerichtshofes vom neuen Obersten Militärgerichtshofe in einem nach § 67, Punkt 1 der neuen Strafprozeßordnung gebildeten Senate auszuüben sind und daß dessen Entscheidungen keinem weiteren Rechtszuge unterliegen.

Wird bei der Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes über solche Straffälle der Spruch der ersten Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so liegt kein Grund vor, für das weitere Verfahren nicht die neuen Verfahrensvorschriften in Anwendung zu bringen (§ 490, Punkt 3).

Das gleiche gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren (§ 491) und für das Verfahren gegen die mit Kontumazialurteil Verurteilten nach ihrer Stellung vor Gericht (§ 492, Absatz 1).

Mit Rücksicht auf das in der Begründung zum XXV. Hauptstücke Gesagte war weiters auch anzuordnen, daß ein zur Zeit des Inslebentretens der neuen Strafprozeßordnung anhängiger Ediktalprozeß nach dem neuen Verfahren und nur soweit fortzuführen ist, als es zur Herstellung des Tatbestandes und zur Sicherung der Beweise notwendig erscheint (§ 492, Absatz 2). Es entfällt also auch bei den bereits anhängigen Ediktalprozessen die kriegsgerichtliche Aburteilung in Abwesenheit des Beschuldigten.

Im § 493 wird ausgesprochen, daß die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung auch durch eine vom zuständigen Kommandanten und von dem die Ermittlung führenden Militäranwalte oder Gerichtsoffizier gegen den Täter wegen der begangenen strafbaren Handlung unternommene Amtshandlung herbeigeführt wird. Der Wortlaut des § 138 des Militärstrafgesetzbuches, der nur von Beschlüssen und Verfügungen des „zuständigen Gerichtes" spricht, könnte sonst in dieser Richtung zu Zweifeln Anlaß geben.

In Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen (z. B. der Kriegsmarine) auch ohne erklärten Kriegszustand kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Verfahren gegen Kriegsgefangene und Ausländer, sowohl was die Bildung des Kriegsgerichtes als auch was das Strafverfahren im engeren Sinne betrifft, nach Möglichkeit zu vereinfachen. Hiebei wird besonders an Fälle gedacht, die dem standrechtlichen Verfahren nicht unterzogen werden können. Aber auch in diesem Verfahren wird manchesmal eine Vereinfachung, namentlich in der Zusammensetzung des Standgerichtes am Platze sein. Der Entwurf gestattet demnach im § 494 die Anordnung solcher Abänderungen des Verfahrens gegen Kriegsgefangene und Ausländer durch Seine Majestät als den Obersten Kriegsherrn.

Der § 495 enthält die Vollzugsklausel.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr.

Wien, 1911.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen (Übertretungen) kann nur nach vorausgegangenem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozeßordnung auf Grund einer öffentlichen Anklage und mittels eines von dem zuständigen Gerichte gefällten Urteiles erfolgen, soweit nicht im § 2 eine Ausnahme gemacht wird.

§ 2.

Ohne gerichtliches Verfahren kann bei Vergehen (Übertretungen) eine Ahndung im Disziplinarwege eintreten, wenn die angedrohte Strafe nur in einer Geldstrafe oder in einer Freiheitsstrafe besteht, deren Höchstausmaß sechs Monate und deren Mindestausmaß einen Monat nicht überschreitet, und die Ahndung im Disziplinarwege ausreichend erscheint.

Im Felde (§ 452) gilt dies auch dann, wenn das Mindestausmaß der angedrohten Freiheitsstrafe einen Monat überschreitet.

Die Ahndung im Disziplinarwege ist ausgeschlossen, wenn Chargenverlust einzutreten hat und dieser im Disziplinarwege nicht ausgesprochen werden kann.

Wurde eine strafbare Handlung im Disziplinarwege erledigt, ohne daß die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze gegeben waren, so ist nachträglich das gerichtliche Verfahren einzuleiten, falls die Strafbarkeit der Tat noch nicht erloschen ist. Erfolgt wegen einer solchen Tat die Verurteilung zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe, so ist eine wegen derselben Tat vollzogene Disziplinarstrafe einzurechnen.

Treffen Disziplinarübertretungen oder solche strafbaren Handlungen, die im Disziplinarwege erledigt werden können, mit strafbaren Handlungen zusammen, bei denen die Erledigung im Disziplinarwege aus-

geschlossen ist, so sind sie in das gerichtliche Strafverfahren einzubeziehen, sofern nicht ihre Ausscheidung verfügt wird (§ 37).

§ 3.

Die Anklage wird durch den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) vertreten. Zur Einleitung des Strafverfahrens bedarf er des Auftrages des zuständigen Kommandanten (§§ 27 und 28) und bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des hiezu Berechtigten verfolgt werden dürfen, überdies dieses Verlangens.

Das Strafverfahren hat zu unterbleiben, sobald Seine Majestät anordnet, daß ein solches nicht eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren eingestellt werden soll.

§ 4.

Alle im Strafverfahren tätigen Kommandos Behörden und behördlichen Organe haben die belastenden und erschwerenden sowie die entlastenden und mildernden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und sind verpflichtet, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte und über den Gebrauch der gestatteten Rechtsmittel zu belehren.

§ 5.

Die Landwehrgerichte beurteilen privatrechtliche Vorfragen selbständig.

An das über eine solche Vorfrage ergangene Erkenntnis des Zivilrichters oder einer anderen Behörde sind diese Gerichte, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Gültigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntnis des hiefür zuständigen Gerichtes der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntnis noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat das Strafgericht selbst eine solche veranlaßt, weil sich Tatsachen ergeben haben, die ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Ehehindernis begründen, so ist die Entscheidung des zuständigen Gerichtes abzuwarten und nötigenfalls auf ihre Beschleunigung zu dringen.

§ 6.

Die Urteile der Landwehrgerichte werden im Namen Seiner Majestät gefällt (§ 307, Punkt 1).

§ 7.

Die Landwehrgerichte haben gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, auch wenn diese dem Militärverbande nicht angehören, das für die Landwehr geltende Strafrecht in Anwendung zu bringen.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, auch wenn der Kürze wegen nur von der Landwehr, von den Landwehrbehörden oder Landwehrpersonen gesprochen wird, sinngemäß auch für den Landsturm, die Landsturmbehörden oder Landsturmpersonen und für die Gendarmerie, die Gendarmeriebehörden oder Gendarmeriepersonen. Sofern jedoch für die Landwehr, für den Landsturm und für die Gendarmerie abweichende Bestimmungen zu gelten haben, werden diese im Gesetze besonders angeführt.

Die vom gemeinsamen Heere handelnden Bestimmungen dieses Gesetzes haben, wenn nicht ausdrücklich eine Unterscheidung gemacht wird, auch für die Kriegsmarine sinngemäß Anwendung. Sie gelten auch für die k. u. k. bosnisch-hercegovinische Gendarmerie.

§ 9.

Unter „Kommandos" sind, wenn dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Unterscheidung macht, auch die militärischen Behörden und Anstalten zu verstehen. Wer unter dem Ausdrucke „zuständiger Kommandant" zu verstehen ist, wird im § 29, Absatz 2 bestimmt.

Unter „Lokalbehörden" versteht dieses Gesetz bei der Landwehr die Landwehrstations- und die Landwehrplatzkommandos, beim gemeinsamen Heere die Militärstations-, die Festungs- (Kriegshafen-) und die Platzkommandos, bei der Kriegsmarine die Marinestationskommandos.

Unter „Offizieren und Gleichgestellten" sind in diesem Gesetze alle in eine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, ferner die Offiziersaspiranten und die Militärbeamtenaspiranten zu verstehen.

II. Hauptstück.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

§ 10.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit teilt sich in die Strafgerichtsbarkeit der Landwehr (Landwehrstrafgerichtsbarkeit) und in die Strafgerichtsbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine (Heeresstrafgerichtsbarkeit).

Das gegenwärtige Hauptstück behandelt bloß den Umfang der Landwehrstrafgerichtsbarkeit. Der Umfang der Heeresstrafgerichtsbarkeit wird in der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht bestimmt.

§ 11.

Der Landwehrstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Gefällsübertretungen, unterstellt:

1. die aktiven Personen der Landwehr und der Gendarmerie mit Ausnahme derjenigen, die sich bei

der gemeinsamen Wehrmacht in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden,

2. die anderen aktiven Militärpersonen, die sich bei der Landwehr, beim Landsturm oder bei der Gendarmerie in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden,

3. die einberufenen Personen des Landsturmes, mit Ausnahme derjenigen, die zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand verwendet werden oder die der gemeinsamen Wehrmacht zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke zugeteilt sind,

4. die nichtaktiven, in eine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, die sich in dieser Eigenschaft in der Landwehr, im Landsturm oder in der Gendarmerie in was immer für einer Dienstverwendung befinden,

5. die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Invaliden der Landwehr, des Landsturmes und der Gendarmerie,

6. alle Personen, die sich anläßlich eines gegen sie bei der Landwehr anhängigen Strafverfahrens in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe in einem Landwehrgefangenhause abbüßen,

7. alle Personen der Landwehr, des Landsturmes und der Gendarmerie, die eine Freiheitsstrafe in einem Heeresgefangenhause abbüßen, insofern sie nicht in dessen Stand transferiert wurden,

8. alle aus der aktiven Dienstleistung entwichenen Deserteure, die zur Zeit ihrer Entweichung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstanden,

9. alle Personen, die zum Gefolge von mobilisierten oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden Landwehr- oder Landsturmtruppen (-kommandos) gehören,

10. die unter die Obhut von Landwehr- oder Landsturmtruppen oder -kommandos oder unter die Obhut der Gendarmerie gestellten Kriegsgefangenen und Geiseln.

§ 12.

Die Landwehrstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich für die im § 11 erwähnten Personen nur auf diejenigen strafbaren Handlungen, die sie während der Dauer des diese Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen haben.

Die zu einem gesetzlichen oder freiwillig übernommenen aktiven (Präsenz-) Dienste in der Landwehr oder in der Gendarmerie verpflichteten Personen treten daher wegen einer vor dem Antritte dieser aktiven Dienstleistung (Präsentierung) begangenen strafbaren Handlung nicht unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit.

Gleiches gilt auch für alle Personen der Reserve, der Ersatzreserve und des Landsturmes, die zur Waffen- oder Dienstübung, zur ersten militärischen Ausbildung oder zu einer anderen militärischen Dienstleistung oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke einberufen werden, wegen aller vor dem Antritte dieser

Dienstleistung (Präsentierung, Musterung) begangenen strafbaren Handlungen.

Nur beim unmittelbaren Übertritte einer Person aus der Heeresstrafgerichtsbarkeit in die Landwehrstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich diese auch auf die im früheren Verhältnisse begangenen strafbaren Handlungen, wenn wegen dieser das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage nicht schon vor dem Übertritte angeordnet worden ist.

§ 13.

Der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen ferner:

1. die nichtaktiven Personen der Landwehr, sofern sie nicht im Kriegsfalle zur Verstärkung des gemeinsamen Heeres bestimmt sind, wegen des Verbrechens oder des Vergehens der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen der durch eine solche Nichtbefolgung begangenen schwerer zu bestrafenden Handlung,

2. die einberufenen Personen des Landsturmes, sofern sie nicht zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke bei der gemeinsamen Wehrmacht bestimmt sind, wegen derselben strafbaren Handlungen,

3. die nichtaktiven Personen der Landwehr wegen aller während der Kontrollversammlung (Nachkontrolle) oder während des Hauptrapportes (Nachrapportes) verübten militärischen Delikte,

4. die nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten der Landwehr und der Gendarmerie wegen jener militärischen Delikte sowie jener Ausschreitungen gegen das Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung, die sie in militärischer Uniform verüben, dann wegen strafbarer Handlungen, die sie sich in militärischer Uniform gegen die anläßlich militärgerichtlicher Straffälle vorgehenden Militärgerichte, militärischen Kommandos oder Organe während deren Amtshandlungen zu Schulden kommen lassen.

§ 14.

Während einer Mobilisierung, eines Krieges oder bei unmittelbarer Gefahr des Ausbruches eines Krieges kann das Gesamtministerium durch Verordnung die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen strenger zu ahndenden strafbaren Handlung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellen.

Die Verordnung bezeichnet den Tag, an dem die Landwehrstrafgerichtsbarkeit eintritt. Die Maßnahme kann auch nur für einzelne Gebiete und in Bezug auf einzelne strafbare Handlungen verfügt werden. Die Verordnung veröffentlicht der Justizminister.

Auf dieselbe Weise wird die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt.

Ausnahmsweise tritt an die Stelle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit die Heeresstrafgerichtsbarkeit, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 15.

Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses sowie Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, sind von der Landwehrstrafgerichtsbarkeit ausgenommen.

Das Immunitätsrecht der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Mitglieder der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bestellten Delegationen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16.

Durch die Beendigung des die Landwehrstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses hört diese für gemeine strafbare Handlungen auf, wenn das zur Verfassung der Strafanzeige berufene Kommando oder die Lokalbehörde (§ 130, Absätze 1 und 2), der zuständige Kommandant oder das zuständige Gericht vor Beendigung dieses Verhältnisses keine auf die Vorbereitung oder Einleitung des Strafverfahrens bezügliche Verfügung getroffen hat.

Bei militärischen strafbaren Handlungen und in den Fällen des § 13, Punkt 4 hört die Landwehrstrafgerichtsbarkeit auf, wenn eine solche Verfügung nicht längstens binnen einem Jahre nach dem Aufhören des diese Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses und, sofern dem Täter eine gesetzliche Militärdienstpflicht obliegt, nicht längstens binnen einem Jahre nach seinem Austritte aus dieser Dienstpflicht getroffen wurde.

Treffen militärische Verbrechen oder Vergehen mit gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Übertretungen) zusammen, so bleibt die Landwehrstrafgerichtsbarkeit auch für die letzteren so lange aufrecht wie für die militärischen strafbaren Handlungen, wenn die gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Übertretungen) nicht ausgeschieden (§ 37) und der Zivilstrafgerichtsbarkeit überlassen werden.

Beim unmittelbaren Übertritte einer Person aus der Landwehrstrafgerichtsbarkeit in die Heeresstrafgerichtsbarkeit bleibt die früher begründete Strafgerichtsbarkeit wegen der im früheren Verhältnisse begangenen strafbaren Handlungen nur dann aufrecht, wenn das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage schon vor dem Übertritte angeordnet worden ist.

§ 17.

Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, die teils der Landwehrstrafgerichtsbarkeit, teils der Heeres- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterliegen, so hat jedes zuständige Gericht selbständig vorzugehen.

Das Gericht, welches das spätere Urteil fällt, hat bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Unterliegt eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen der Todesstrafe oder der lebenslangen Freiheitsstrafe, so hat das Verfahren wegen dieser strafbaren Handlung dem Verfahren wegen der andern, mit einer milderen Strafe bedrohten strafbaren Handlung voranzugehen.

In der Regel ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, die von dem Gerichte, das zuerst rechtskräftig erkannt hat, verhängt worden ist.

III. Hauptstück.

Gerichtsverfassung.

§ 18.

Die Landwehrstrafgerichtsbarkeit wird durch die Landwehrgerichte ausgeübt.

§ 19.

Die Landwehrgerichte sind:
1. die Landwehrbrigadegerichte,
2. die Landwehrdivisionsgerichte,
3. der Oberste Landwehrgerichtshof.

§ 20.

Den Brigadegerichten steht zu:

1. das Verfahren und die Entscheidung über alle Vergehen (Übertretungen), die nach den anzuwendenden Strafsätzen mit höchstens sechsmonatlichem einfachem oder strengem Arreste mit oder ohne Chargenverlust oder nur mit Geldstrafe oder nur mit Chargenverlust bedroht sind, sofern der Täter nicht Offizier oder Gleichgestellter ist,

2. die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren in solchen Straffällen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind.

§ 21.

Den Divisionsgerichten steht zu:

1. das Verfahren und die Entscheidung über alle Verbrechen und über jene Vergehen (Übertretungen), die mit Rücksicht auf die angedrohte Strafe oder auf die Person des Täters dem Wirkungskreise der Brigadegerichte entzogen sind (§ 20, Punkt 1),

2. das Verfahren und die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte und in

den in dieser Strafprozeßordnung ausdrücklich bezeichneten Fällen die Entscheidung über Beschwerden.

§ 22.

Der Oberste Landwehrgerichtshof hat nebst den ihm in dieser Strafprozeßordnung zugewiesenen anderen Entscheidungen und Geschäften über die Berufungen gegen Urteile der Divisionsgerichte und über die Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

§ 23.

Die Zuständigkeit der einzelnen Brigadegerichte und Divisionsgerichte richtet sich nach der Zuständigkeit der mit dem Rechte zur Anordnung der Strafverfolgung betrauten militärischen Kommandanten, die in strafrechtlicher Beziehung an diese Gerichte gewiesen sind.

Die Zuständigkeit des Obersten Landwehrgerichtshofes erstreckt sich auf alle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen.

§ 24.

Der Rechtsmittelzug von den Brigadegerichten an die Divisionsgerichte richtet sich nach der organisationsmäßigen Einteilung.

Dem Obersten Landwehrgerichtshofe sind sämtliche Landwehrgerichte untergeordnet.

§ 25.

Die Gerichte haben ihre sachliche Zuständigkeit (Wirkungskreis), insbesondere auch die Grenzen zwischen der Landwehr-, der Heeres- und der Zivilstrafgerichtsbarkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 26.

Die Gerichte sowie ihre Mitglieder und richterlichen Organe sind bei der Vornahme richterlicher Ermittlungshandlungen sowie bei der Schöpfung von Erkenntnissen unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die als Militärrichter wirkenden Offiziere für den Justizdienst unterstehen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflichten in disziplinärer Beziehung nur ihren richterlichen Vorgesetzten und dem Obersten Landwehrgerichtshofe.

§ 27.

Die Anordnung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen, die den Brigadegerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, kommt dem Landwehrbrigadekommandanten zu.

§ 28.

Die Anordnung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind, kommt zu:

dem Landwehr-Truppendivisionskommandanten,
dem Landwehrterritorialkommandanten,
dem Landwehroberkommandanten.

§ 29.

Diese Strafprozeßordnung bestimmt, welche Rechte den in den §§ 27 und 28 angeführten Kommandanten außer dem Rechte zur Anordnung der Strafverfolgung zustehen.

Sofern sich diese Strafprozeßordnung des Ausdruckes „zuständiger Kommandant" oder „Kommandant" ohne nähere Bezeichnung bedient, sind darunter, je nachdem es sich um Strafsachen handelt, die den Brigadegerichten oder den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, die im § 27 oder die im § 28 bezeichneten Kommandanten zu verstehen.

§ 30.

Die Rechte des zuständigen Kommandanten können, sofern es die Verhältnisse erfordern, von Seiner Majestät auch anderen, in den §§ 27 und 28 nicht genannten militärischen Befehlshabern verliehen werden.

Seine Majestät bestimmt ferner fallweise den zuständigen Kommandanten für jene Generale und jene anderen Militärpersonen von der V. Rangklasse aufwärts, für die nach dem 1. Absatze oder nach den §§ 28 oder 33, Absatz 2 ein solcher nicht vorhanden ist.

§ 31.

Im Verhinderungsfalle übt die Befugnisse des zuständigen Kommandanten sein Stellvertreter im Kommando aus.

Diese Bestimmung hat auf die Fälle des § 30, Absatz 2 keine Anwendung.

§ 32.

Die Zuständigkeit des Kommandanten erstreckt sich auf alle ihm militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.

§ 33.

Der Landwehrterritorialkommandant und der Landwehroberkommandant üben die Rechte des zuständigen Kommandanten nur über jene ihnen unterstellten Personen aus, die nicht einem anderen Kommandanten gleichen Wirkungskreises unterworfen sind.

Im Verordnungswege kann die Zuständigkeit der Kommandanten auf bestimmte Truppenteile, Kommandos und Militärpersonen eingeschränkt oder ausgedehnt werden.

Die Zuständigkeit des Kommandanten erstreckt sich auch auf die Personen der Gendarmerie, deren Zuweisung an die einzelnen Kommandanten im Verordnungswege geregelt wird.

§ 34.

Militärpersonen, die von dem eigenen zu einem anderen militärischen Verbande abkommandiert werden, unterstehen in strafrechtlicher Beziehung für die Dauer der Abkommandierung dem zuständigen Kommandanten dieses anderen Verbandes (§ 170).

§ 35.

Die Rechte des zuständigen Kommandanten übt über diejenigen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die unter keine der vorhergehenden Bestimmungen fallen, der dem Betretungsorte oder dem Tatorte nächste sachlich zuständige Kommandant aus.

Derselbe Kommandant ist ferner zuständig für alle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die von ihrem eigenen militärischen Verbande auf eine andere als die im § 34 erwähnte Art abgetrennt sind und in einem fremden Landwehrterritorialbezirke betreten werden oder die strafbare Handlung begangen haben, sofern der nach den vorhergehenden Paragraphen zuständige Kommandant sein Recht auf die Strafverfolgung nicht selbst in Anspruch nimmt.

Ist nach dem Betretungs- oder Tatorte die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten begründet, so hat unter diesen derjenige den Vorzug, der den anderen durch eine auf die Strafverfolgung des Täters bezügliche Verfügung zuvorgekommen ist.

Bei Auslieferungen aus fremden Staaten ist der Auslieferungsort als Betretungsort anzusehen.

§ 36.

Fallen einer der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person mehrere strafbare Handlungen zur Last oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere dieser Strafgerichtsbarkeit unterstehende Personen als Täter, Mitschuldige, Teilnehmer oder Vorschubleister beteiligt, so hat die Durchführung und der Abschluß des Strafverfahrens in der Regel gleichzeitig und gemeinsam zu erfolgen.

Gehören die zusammenhängenden Strafsachen teils in den Wirkungskreis des Brigadegerichtes, teils in jenen des Divisionsgerichtes, so kommt die gemeinsame Strafverfolgung dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte und demgemäß die gemeinsame Durchführung des Strafverfahrens diesem Gerichte zu.

§ 37.

Wenn es zur Vermeidung von Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich erscheint, so kann der zuständige Kommandant die Ausscheidung einer oder mehrerer der zusammenhängenden Strafsachen und deren abgesonderte Durchführung verfügen. Ist für die ausgeschiedene Strafsache, die infolge ihres Zusammenhanges mit einer anderen Strafsache gemäß

§ 36, Absatz 2 in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehört, an sich das Brigadegericht zuständig, so fällt sie nach der Ausscheidung in den Wirkungskreis des zur Strafverfolgung beim Brigadegerichte berufenen Kommandanten.

Der zuständige Kommandant kann die Ausscheidung von strafbaren Handlungen auch dann verfügen, wenn diese Handlungen für die Ausmessung der Strafe unwesentlich erscheinen. Die nachträgliche Anordnung der Anklageerhebung ist in diesem Falle nur innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles zulässig. Die Bestimmung dieses Absatzes ist auf strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen sind, nicht anwendbar.

§ 38.

Haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, die zur Zuständigkeit verschiedener, zueinander in keinem Unterordnungsverhältnisse stehender Kommandanten gehören, so tritt die gemeinsame Strafverfolgung und Durchführung des Strafverfahrens nur dann ein, wenn die Verbindung der Strafsachen ausdrücklich angeordnet wird. Diese Anordnung trifft über Antrag eines der zuständigen Kommandanten derjenige Kommandant, der ihr nächster gemeinschaftlicher Vorgesetzter ist. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ist die Anklage gegen einen der Beschuldigten bereits erhoben worden, so können solche Strafsachen nur durch Beschluß des Obersten Landwehrgerichtshofes verbunden werden. Welchem der zuständigen Kommandanten die Strafverfolgung für die verbundene Strafsache zukommt, bestimmt der vorgesetzte Kommandant oder der Oberste Landwehrgerichtshof unter Beobachtung der Vorschrift des § 36, Absatz 2.

Wenn es nachträglich zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich erscheint, das Verfahren gegen den einen oder den anderen Beschuldigten abgesondert zu führen, so kann die Verbindung in gleicher Weise wieder aufgehoben werden, wobei die Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten auch bezüglich der ausgeschiedenen Person nach Umständen dem vom vorgesetzten Kommandanten oder vom Obersten Landwehrgerichtshofe bestimmten Kommandanten weiter belassen werden kann.

§ 39.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer Kommandanten entscheidet derjenige Kommandant, der ihr nächster gemeinschaftlicher Vorgesetzter ist; ist ein solcher nicht vorhanden, der Oberste Landwehrgerichtshof.

Ergibt sich ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Kommandanten verschiedener Teile der bewaffneten Macht, so entscheiden die zuständigen Obersten Gerichtshöfe im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 40.

Entsteht ein Streit über die Zuständigkeit zwischen einem Kommandanten der Landwehr und einem Zivilstrafgerichte, so hat ersterer an den Obersten Landwehrgerichtshof Bericht zu erstatten. Teilt dieser die Anschauung des Zivilstrafgerichtes, so hat er dem Kommandanten die entsprechende Weisung zu erteilen.

Teilt der Oberste Landwehrgerichtshof die Anschauung des Zivilstrafgerichtes nicht, so hat er sich mit dem diesem übergeordneten höchsten Gerichte wegen Entscheidung der Streitfrage ins Einvernehmen zu setzen.

§ 41.

Bis zur Entscheidung über die Zuständigkeit haben die beteiligten Kommandanten und Gerichte die zur Ermittlung des Tatbestandes nötigen Handlungen und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte zu veranlassen, bei denen Gefahr am Verzuge haftet.

§ 42.

Der Oberste Landwehrgerichtshof ist berechtigt, über Antrag des zuständigen Kommandanten oder des Beschuldigten oder von Amts wegen, aus Rücksichten des militärischen Dienstes, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise eine Strafsache aus der Kompetenz des zuständigen Kommandanten in die eines andern Kommandanten gleichen Wirkungskreises zu übertragen.

Diese Übertragung ist auch für eine oder mehrere von zusammentreffenden strafbaren Handlungen zulässig, wobei die Übertragung an einen für die ausgeschiedene Strafsache sachlich zuständigen Kommandanten zu erfolgen hat.

§ 43.

Der zuständige Kommandant hat die Pflicht, wegen der zu seiner Kenntnis gelangten, in seinen Wirkungskreis fallenden strafgerichtlich zu verfolgenden Handlungen das strafgerichtliche Verfahren anzuordnen und im Laufe des Verfahrens im Sinne dieser Strafprozeßordnung vorzugehen.

§ 44.

Als Ankläger fungiert bei den Brigadegerichten der Gerichtsoffizier, bei den Divisionsgerichten der Militäranwalt, beim Obersten Landwehrgerichtshofe der Generalmilitäranwalt.

§ 45.

Die Gerichtsoffiziere werden aus der Standesgruppe der Offiziere des Soldatenstandes, die Militäranwälte aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst entnommen und den zuständigen Kommandanten zugeteilt.

Nach Bedarf können für den Gerichtsoffizier wie für den Militäranwalt aus der gleichen Standes-

gruppe ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt und kann der Gerichtsoffizier oder Militäranwalt eines zuständigen Kommandanten durch den Gerichtsoffizier oder Militäranwalt eines andern Kommandanten vertreten werden. Für Strafsachen der Gendarmerie kann ein Gendarmerieoffizier als Stellvertreter des Gerichtsoffiziers bestimmt werden.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier sowie ihre Stellvertreter sind vom Gerichte unabhängig.

Die Landwehrterritorialkommandanten und der Landwehroberkommandant können zur Versehung der anwaltlichen Dienstverrichtungen in einzelnen in ihren Wirkungskreis fallenden Strafsachen auch den einen oder den anderen Militäranwalt der ihnen militärisch untergebenen zuständigen Kommandanten in Anspruch nehmen.

§ 46.

Die Bestellung des Gerichtsoffiziers und seiner Stellvertreter erfolgt durch den zuständigen Kommandanten, die Ernennung des Militäranwaltes und seiner Stellvertreter, wenn sie die Stabsoffiziersscharge bekleiden, durch Seine Majestät, sonst durch den Minister für Landesverteidigung.

Der Gerichtsoffizier (Stellvertreter) ist beim Antritte seines Amtes vom zuständigen Kommandanten dahin zu beeidigen, daß er die Pflichten als Gerichtsoffizier getreulich erfüllen werde.

§ 47.

Der Generalmilitäranwalt und seine ständigen Stellvertreter werden von Seiner Majestät aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst ernannt.

Nach Bedarf können vom Minister für Landesverteidigung Offiziere für den Justizdienst zeitlich als Stellvertreter des Generalmilitäranwaltes bestimmt werden.

Der Generalmilitäranwalt und seine Stellvertreter sind vom Obersten Landwehrgerichtshofe unabhängig und dem Minister für Landesverteidigung untergeordnet.

§ 48.

Offiziere für den Justizdienst, die zu anwaltlichen Funktionen berufen sind, können während dieser Verwendung nicht als Untersuchungsrichter oder als Mitglieder des erkennenden Gerichtes und auch nicht als Verteidiger, die Gerichtsoffiziere weder als Verteidiger noch als Richter bei den erkennenden Gerichten tätig sein.

§ 49.

Dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier obliegt außer der Vertretung der Anklage die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, wenn damit nach § 143 nicht das Gericht betraut wird, die Beteiligung an dem gerichtlichen Ermittlungsverfahren, die Einbringung der Anklageschrift (Stellung des Straf-

antrages) und die Einlegung und Ausführung von Rechtsmitteln.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

IV. Hauptstück.

Zusammensetzung der Gerichte. Geschäftsgang.

A. Brigadegerichte.

§ 50.

Die Aufstellung und die Auflösung der Brigadegerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege.

Die Brigadegerichte werden grundsätzlich in den Standorten der Brigadekommandos aufgestellt und nach ihrem Amtssitze bezeichnet.

§ 51.

Jedes Brigadegericht besteht aus einem zu seinem Leiter ernannten Offizier für den Justizdienst, dem je nach dem Geschäftsumfange des Gerichtes noch andere Offiziere für den Justizdienst beigegeben werden können, dann aus dem Kanzleipersonal.

Entscheidungen und Verfügungen, die nicht dem versammelten Gerichte zukommen, werden vom Gerichtsleiter getroffen, die Ausfertigungen von ihm unterschrieben. In dringenden Fällen und bei Entsendungen können diese Geschäfte, soweit sie sich auf das Ermittlungsverfahren beziehen, auch vom Untersuchungsrichter besorgt werden.

§ 52.

Als Untersuchungsrichter und als Verhandlungsleiter können nur Offiziere für den Justizdienst und zwar entweder der Gerichtsleiter selbst oder ein von ihm fallweise bestimmter, beim Gerichte eingeteilter Offizier für den Justizdienst einschreiten.

§ 53.

Das erkennende Gericht (Kriegsgericht) bei den Brigadegerichten besteht aus drei Richtern und zwar:

aus einem Oberstleutnant oder Major des Soldatenstandes als Vorsitzenden,

einem Hauptmanne (Rittmeister) des Soldatenstandes als Beisitzer und

dem Verhandlungsleiter.

Wenn ein Offizier der bezeichneten Charge nicht verfügbar ist, so kann ein Offizier der nächsthöheren oder nächstniedereren Charge als Vorsitzender oder Beisitzer kommandiert werden.

Der Vorsitzende muß eine höhere oder die gleiche Charge haben wie der Verhandlungsleiter.

Die Kommandierung des Vorsitzenden und des Beisitzers des Soldatenstandes hat in einer zu Beginn eines jeden Jahres im voraus zu bestimmenden Reihenfolge zu geschehen. Bei der Zusammenstellung der Liste sind die sprachlichen Verhältnisse der Truppenkörper zu berücksichtigen, auf die sich die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckt. Von der festgesetzten Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Von der Reihenfolge ist abzugehen, wenn sonst ein sprachlich befähigtes Kriegsgericht nicht berufen werden könnte.

Die Kriegsgerichtsmitglieder sind Personen der Landwehr; sie können durch Personen des Landsturmes ersetzt werden. Zu Kriegsgerichten über Gendarmeriepersonen sind als Richter, so weit es möglich ist, Gendarmeriepersonen zu kommandieren.

B. Divisionsgerichte.

§ 54.

Die Aufstellung und die Auflösung der Divisionsgerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege.

Die Divisionsgerichte werden grundsätzlich in den Standorten der Landwehr-Truppendivisionskommandos aufgestellt und nach ihrem Amtssitze bezeichnet.

§ 55.

Das erkennende Gericht (Kriegsgericht) bei den Divisionsgerichten besteht aus dem Verhandlungsleiter und aus vier Offizieren des Soldatenstandes. Von letzteren führt der der Charge und dem Range nach Höchste den Vorsitz.

Diese Offiziere sind:

1. wenn der Angeklagte eine Person des Mannschaftsstandes oder ein in keine Rangklasse eingereihter Gagist ist: ein Stabsoffizier, zwei Hauptleute (Rittmeister) und ein Oberleutnant,

2. wenn der Angeklagte ein Offiziersaspirant, ein Militärbeamtenaspirant, ein Subalternoffizier oder Hauptmann (Rittmeister) ist: ein Oberst oder Oberstleutnant, ein Major und zwei Hauptleute (Rittmeister),

3. wenn der Angeklagte ein Major ist: ein Oberst, ein Oberstleutnant und zwei Majore,

4. wenn der Angeklagte ein Oberstleutnant ist: ein Generalmajor, ein Oberst und zwei Oberstleutnante,

5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist: ein Generalmajor und drei Oberste,

6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist: ein Feldmarschalleutnant und drei Generalmajore,

7. wenn der Angeklagte ein Feldmarschalleutnant ist: ein General der Infanterie (General der Kavallerie, Feldzeugmeister) und drei Feldmarschalleutnante.

Wenn der Angeklagte ein Offizier noch höherer Charge ist, bestimmt Seine Majestät die Offiziere des Soldatenstandes, die als Richter mitzuwirken haben.

Die Bestimmungen des § 53, Absätze 3 bis 5 haben Anwendung, ebenso die des § 53, Absatz 2 mit der Maßgabe, daß kein Mitglied des Kriegsgerichtes, mit Ausnahme des Verhandlungsleiters, in der Charge niederer sein darf als der Angeklagte.

§ 56.

Ist der Angeklagte ein Militärarzt, ein Truppen-(Gendarmerie-)rechnungsführer oder ein Militärbeamter, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichtes unter Berücksichtigung der Charge des Angeklagten nach Maßgabe des § 55. Es sind jedoch an Stelle der zwei rangjüngsten Offiziere des Soldatenstandes zwei Angehörige des betreffenden Offizierskorps oder zwei Militärbeamte tunlichst von dem Dienstzweige des Angeklagten und von der Charge derjenigen Offiziere, an deren Stelle sie zu treten haben, beizuziehen. Dem Kriegsgerichte über einen Militärgeistlichen oder einen Offizier für den Justizdienst wird an Stelle des rangjüngsten Offiziers des Soldatenstandes ein Offizier für den Justizdienst von der Charge des Angeklagten beigezogen.

§ 57.

Gehört der Angeklagte der gemeinsamen Wehrmacht an, so wird das Kriegsgericht ebenso gebildet wie für eine Landwehrperson.

Ist der Angeklagte eine Zivilperson, so wird das Kriegsgericht gemäß § 55, Punkt 1 gebildet; bekleidet er aber die Charge eines Offiziers oder Gleichgestellten im nichtaktiven Verhältnisse, so wird er bei der Bildung des Kriegsgerichtes gleich einer aktiven Militärperson behandelt.

Wird eine Zivilperson zugleich mit einer Militärperson angeklagt, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichtes nach den für letztere gültigen Bestimmungen.

Bei Bildung des Kriegsgerichtes für Kriegsgefangene ist auf deren Charge möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung darüber steht dem zuständigen Kommandanten zu.

§ 58.

Kommen mehrere Militärpersonen verschiedener Charge als Angeklagte vor ein Kriegsgericht, so ist für dessen Zusammensetzung die Charge des höchsten Mitangeklagten maßgebend.

Gehören die Mitangeklagten teils dem Soldatenstande, teils anderen Dienstzweigen an oder sind mehrere Militärpersonen verschiedener, im § 56 bezeichneter Dienstzweige gemeinschaftlich angeklagt, so ist an Stelle des rangjüngsten Offiziers des Soldatenstandes ein Offizier für den Justizdienst gleicher Charge als Kriegsgerichtsmitglied zu berufen.

§ 59.

Die Bildung des Berufungsgerichtes bei den Divisionsgerichten erfolgt gemäß § 55, Punkt 1 mit der Abweichung, daß statt des Oberleutnants ein

zweiter, vom Gerichtsleiter zu bestimmender Offizier für den Justizdienst als Mitrichter eintritt.

Der Verhandlungsleiter muß die Stabsoffizierscharge bekleiden, der als Mitrichter bestimmte Offizier für den Justizdienst rangjünger sein als der Verhandlungsleiter.

§ 60.

Hinsichtlich des Personals und des Geschäftsganges bei den Divisionsgerichten finden die Bestimmungen der §§ 51 und 52 Anwendung.

C. Oberster Landwehrgerichtshof.

§ 61.

Der Amtssitz des Obersten Landwehrgerichtshofes wird von Seiner Majestät bestimmt.

§ 62.

An der Spitze des Obersten Landwehrgerichtshofes steht als Präsident ein höherer General.

Dieser trifft, soweit in diesem Gesetze nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die außerhalb der Senatssitzung notwendigen Entscheidungen und Verfügungen nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten (§ 65), überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und führt in der Regel den Vorsitz in den Senatssitzungen.

Zu seiner Vertretung sind ein oder mehrere Generale als Vizepräsidenten bestimmt.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von Seiner Majestät ernannt.

§ 63.

Der Präsident und die Vizepräsidenten leisten beim Antritte ihres Amtes vor dem versammelten Plenum folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Obersten Landwehrgerichtshofes dem Gesetze gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen getreulich erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe!"

§ 64.

Beim Obersten Landwehrgerichtshofe werden Senate gebildet.

Jede Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes erfolgt, wenn in dieser Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, bei kollegialer Beratung in den Senaten nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes.

Die Senate bestehen aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, aus einem Senatspräsidenten, der erforderlichen Zahl von Räten und aus Offizieren des Soldatenstandes.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden, die sich lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften stützen (§ 358, Punkte 1 bis 8), werden Senate unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten nur aus Räten, ohne Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes, gebildet.

Die Leitung der Verhandlung obliegt stets dem Senatspräsidenten.

§ 65.

Der leitende Senatspräsident ist mit der Leitung des inneren Dienstes beim Obersten Landwehrgerichtshofe betraut.

§ 66.

Der leitende Senatspräsident, die Senatspräsidenten und die Räte sind Offiziere für den Justizdienst und werden von Seiner Majestät ernannt.

§ 67.

Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Besetzung:

1. wenn der Präsident den Vorsitz führt (§ 64, Absatz 3): zwei Generale oder Oberste des Soldatenstandes, ein Senatspräsident und drei Räte,

2. wenn ein Senatspräsident den Vorsitz führt (§ 64, Absatz 4): vier Räte.

§ 68.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines Senates oder des Plenums abweichen, so ist über die strittige Rechtsfrage eine Entscheidung des Plenums einzuholen.

Die Verhandlung und Entscheidung im Plenum erfolgt unter Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Senatspräsidenten und Räte des Obersten Landwehrgerichtshofes und unter Zuziehung von vier Generalen oder Obersten des Soldatenstandes, die vor der Verhandlung vom leitenden Senatspräsidenten zu beeidigen sind (§ 276). Ist der die Entscheidung einholende Senat nach § 67, Punkt 2 zusammengesetzt, so entfällt die Zuziehung von Offizieren des Soldatenstandes.

Stehen beim Obersten Landwehrgerichtshofe nicht wenigstens zwölf Offiziere für den Justizdienst (Senatspräsidenten und Räte) zur Verfügung, so hat der Minister für Landesverteidigung statt der fehlenden von den anderen aktiven Landwehroffizieren für den Justizdienst die ranghöchsten zu bestimmen. Die zu anwaltlichen Funktionen berufenen Offiziere für den Justizdienst sind jedoch von einer solchen Dienstesbestimmung ausgeschlossen.

Die Verhandlung vor dem Plenum findet unter Vorsitz des Präsidenten, wenn aber an der Verhandlung Offiziere des Soldatenstandes nicht teilzunehmen haben, unter Vorsitz des leitenden Senatspräsidenten in nichtöffentlicher Sitzung statt, der außer den Mitgliedern des Plenums und dem Schriftführer nur der Generalmilitäranwalt beizuziehen ist. Dem Senatspräsidenten obliegt die Leitung der Verhandlung.

Die Entscheidung der Rechtsfrage wird über schriftlichen Vortrag des als Referenten bestellten Rates gefällt, nachdem vorher der Generalmilitäranwalt mit seinen schriftlichen Anträgen gehört worden ist.

§ 69.

Nach der Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum hat der Senat, der diese Entscheidung eingeholt hat, in der Sache selbst zu erkennen, wobei er an die Entscheidung des Plenums gebunden ist.

Der erkennende Senat hat die Verhandlung mit den Beteiligten, falls eine solche nach diesem Gesetze der Entscheidung über die Sache voranzugehen hat, vorerst abzuhalten, oder wenn sie schon früher stattgefunden hat, zu erneuern.

Bei der Vorladung der Beteiligten zu dieser Verhandlung ist ihnen gleichzeitig die Entscheidung des Plenums in der Rechtsfrage mitzuteilen.

§ 70.

Die Einteilung der Senatspräsidenten und der Räte in die Senate sowie die Bestimmung der regelmäßigen Vertreter für sie im Verhinderungsfalle erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer durch den Präsidenten des Obersten Landwehrgerichtshofes nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten und der Senatspräsidenten.

Diese Einteilung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich wird.

§ 71.

Die dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder des Senates und des Plenums müssen der Charge nach höher sein als der Angeklagte; insoweit Personen solcher Charge nicht zur Verfügung stehen, bestimmt Seine Majestät, wer an ihre Stelle zu treten hat.

Die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörigen Mitglieder des Senates und des Plenums hat in einer zu Beginn eines jeden Jahres im voraus zu bestimmenden Reihenfolge zu geschehen. Von dieser Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

In Strafsachen der Gendarmerie sind die dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder, soweit es möglich ist, der Gendarmerie zu entnehmen.

§ 72.

Dem Obersten Landwehrgerichtshofe werden für das Sekretariat, den Konzeptsdienst und die Protokollführung Offiziere für den Justizdienst, zur Versehung des Kanzleidienstes das erforderliche Kanzleipersonal zugewiesen.

§ 73.

Der Geschäftsgang beim Obersten Landwehrgerichtshofe wird, soweit dieses Gesetz darüber nichts verfügt, durch eine von Seiner Majestät zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

D. Abstimmung der erkennenden Gerichte.

§ 74.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer mit Einschluß des Vorsitzenden weder größer noch kleiner sein, als sie in der gegenwärtigen Strafprozeßordnung festgesetzt ist.

Bei nichtöffentlichen Beratungen und Abstimmungen darf außer den abstimmenden Richtern und dem Schriftführer bei sonstiger Nichtigkeit niemand zugegen sein.

Die Art der Abstimmung und ihre Begründung durch die einzelnen Richter ist geheimzuhalten. Die Verletzung dieser Pflicht unterliegt den Strafbestimmungen über die Verletzung des Schweiggebotes (§ 263).

§ 75.

Beim Brigadegerichte und beim Divisionsgerichte gibt der Verhandlungsleiter, beim Obersten Landwehrgerichtshofe der Referent seine Stimme zuerst ab. Sodann stimmen die übrigen Richter und zwar die der Charge (Rang) nach niedereren vor den höheren. Beim Obersten Landwehrgerichtshofe geben jedoch die dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder ihre Stimmen nach jenen der Offiziere für den Justizdienst ab.

Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben; beim Obersten Landwehrgerichtshofe stimmt er nur in dem Falle ab, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich geteilt sind.

§ 76.

Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, ist nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnener Überzeugung zu entscheiden.

§ 77.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, das ist mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen, erfordert.

Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten

minder nachteilig sei, so ist darüber zunächst abzustimmen.

§ 78.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der zu stellenden Fragen entscheidet das erkennende Gericht.

Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Notwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens in Frage kommt oder andere Vorfragen auftauchen, so muß darüber immer zuerst abgestimmt werden.

Kein Richter darf eine weitere Abstimmung verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

§ 79.

Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß wegen jeder einzelnen Tat ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden.

Die Beratung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, die den Angeklagten einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht schuldig befunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

E. Gerichtssprache, Schriftführer, Dolmetsch.

§ 80.

1. Die Sprache des schriftlichen Dienstverkehres der Justizbehörden der Landwehr mit Zivilbehörden und -parteien richtet sich nach den Vorschriften, die für den Verkehr der Militärbehörden mit den Zivilbehörden und -parteien bestehen.

2. Vernehmungen außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung finden in der Regel in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres statt. Ist der zu Vernehmende der Dienstsprache nicht mächtig, so ist er in seiner Sprache unter Zuziehung eines Dolmetsches zu vernehmen (§ 82).

Die gleichen Grundsätze sind für mündliche Verkündungen maßgebend, die außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung erfolgen.

3. Für die Hauptverhandlungen und Berufungsverhandlungen vor den Brigade- und Divisionsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Verhandlungen finden in der Regel in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres statt.

Ist der Angeklagte der Dienstsprache nicht mächtig, so ist die Verhandlung in seiner Sprache durchzuführen, wenn diese zu den landesüblichen Sprachen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gehört und wenn die Beiziehung eines Anklägers, Verteidigers und von Kriegsgerichtsmitgliedern, die dieser Sprache mächtig sind, ohne erhebliche Schwierigkeit möglich ist.

b) Ist gegen zwei oder mehrere Angeklagte zu verhandeln und sprechen diese verschiedene Sprachen, so ist die Verhandlung in der Dienstsprache vorzunehmen.

c) Ist der Angeklagte der Verhandlungssprache nicht mächtig, so ist der Verhandlung ein Dolmetsch beizuziehen (§ 82) und das verkündete Urteil dem Angeklagten in seiner Sprache kundzumachen.

4. Die Anklageschrift (der Strafantrag), die Urteile aller Instanzen samt Gründen sowie Entscheidungen und Verfügungen anderer Art werden dem Beschuldigten, der der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres nicht mächtig ist, auf seinen Antrag in seiner Sprache (Punkt 3, a, Absatz 2) hinausgegeben.

5. In allen übrigen Belangen, namentlich aber als innere Amtssprache und als Sprache der Protokollierung dient die Dienstsprache des gemeinsamen Heeres.

Bei Vernehmungen und Verkündungen, die außerhalb einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung in einer anderen Sprache als der Dienstsprache geschehen, ist das Protokoll außer in der Dienstsprache auch in der Sprache, deren sich die Person bedient, aufzunehmen.

Aussagen, die während einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung in einer anderen Sprache als der Dienstsprache abgegeben werden, sind auch in der Sprache, deren sich die Person bedient, in das Protokoll oder eine Beilage aufzunehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aussage geboten erscheint.

§ 81.

Zur Versehung des Dienstes als Schriftführer bei den Gerichten werden Aspiranten für den Militärjustizdienst und Militär-Gerichtskanzleibeamte, bei Hauptverhandlungen auch Offiziere für den Justizdienst verwendet. Auch die Verwendung von anderen Offizieren und von geeigneten Unteroffizieren als Schriftführer ist zulässig.

Bei oberstgerichtlichen Verhandlungen führen Offiziere für den Justizdienst das Protokoll.

Den Militäranwälten und den Gerichtsoffizieren werden Schriftführer ständig zugewiesen, bei Ermittlungen gegen Offiziere und Gleichgestellte können ihnen im Bedarfsfalle Offiziere des Soldatenstandes als Schriftführer beigegeben werden.

Die ständigen Schriftführer haben vor Antritt ihres Dienstes einen Eid bei Gericht zu leisten, daß sie die Pflichten eines Schriftführers getreulich erfüllen und Verschwiegenheit beobachten werden.

Fallweise zu Gericht als Schriftführer kommandierte Offiziere und Unteroffiziere haben den Eid fallweise zu leisten. Die Beeidigung ist in den betreffenden Protokollen anzumerken. Offiziere für den Justizdienst, Aspiranten für den Militärjustizdienst und Militär-Gerichtskanzleibeamte, die als Schriftführer verwendet werden, leisten keinen besonderen Eid.

§ 82.

Ist mit Personen zu verhandeln, die der Sprache nicht mächtig sind, in der die Amtshandlung vorzunehmen ist, so ist ein Dolmetsch beizuziehen. Der Dolmetsch kann zugleich als Schriftführer verwendet werden.

Die Zuziehung eines Dolmetsches kann unterbleiben, wenn alle beteiligten Personen der Sprache des zu Vernehmenden mächtig sind, was im Protokolle anzumerken ist.

Auch Schriftstücke, die nicht in der Verhandlungssprache verfaßt sind, jedoch für die Strafsache erheblich erscheinen, sind durch beeidete Dolmetsche übersetzen zu lassen.

§ 83.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen sind, wenn nicht eine schriftliche oder mündliche Verständigung möglich ist, ein oder mehrere Dolmetsche beizuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise geschehen kann.

§ 84.

Der bei Gericht zu verwendende Dolmetsch hat einen Eid dahin zu leisten, daß er getreu und gewissenhaft übersetzen werde.

Vor jeder Amtshandlung wird er an seinen abgelegten Eid erinnert. Fallweise bestellte Dolmetsche leisten den Eid fallweise.

Die Beeidigung oder Eideserinnerung ist in den betreffenden Protokollen anzumerken.

Der Dienst des Dolmetsches kann vom Schriftführer versehen werden.

§ 85.

Die Bestimmungen über die Wahl, die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen, über deren Verpflichtung zur Übernahme des ihnen übertragenen Amtes sowie über deren Bestrafung (§§ 206 bis 208) finden auch auf die bei Gericht zu verwendenden Dolmetsche sinngemäß Anwendung.

Die Wahl von Dolmetschen zu anwaltlichen Amtshandlungen steht dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) zu.

V. Hauptstück.

Der Beschuldigte und seine Verteidigung.

§ 86.

Derjenige, den der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn das Ermittlungsverfahren angeordnet oder die Anklage erhoben worden ist.

Nach Erhebung der Anklage heißt der Beschuldigte Angeklagter.

Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Natur nach nicht auf das Ermittlungsverfahren beschränkt sind, finden sie auch auf denjenigen Anwendung, gegen den wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung die Anzeige erstattet oder behördliche Nachforschungen eingeleitet worden sind.

§ 87.

Der Beschuldigte kann in allen Strafsachen nach Erhebung der Anklage, bei der Hauptverhandlung und zur Ausführung der Rechtsmittel gegen ein Urteil die Mitwirkung eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

Auch bei der Berufungsverhandlung vor den Divisionsgerichten und bei den Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe kann sich der Angeklagte des Beistandes eines Verteidigers bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

Hinsichtlich der Verteidigung während des Verfahrens vor der Erhebung der Anklage sind die Bestimmungen des § 102 maßgebend.

§ 88.

Lautet die Anklage auf ein Verbrechen, wofür nach dem anzuwendenden Strafsatze eine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, so ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung und für die Verhandlung vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe, wenn er einen Verteidiger nicht wählen will (§ 89), ein solcher von Amts wegen zu bestellen.

Außer dem Falle der notwendigen Verteidigung (Absatz 1) ist für die Hauptverhandlung und für die

Verhandlung in zweiter Instanz auch gegen den Willen des Angeklagten ein Verteidiger dann von Amts wegen zu bestellen, wenn der zuständige Kommandant, im Verfahren vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe dessen Präsident, oder wenn der Verhandlungsleiter oder im Laufe der Verhandlung das erkennende Gericht dies für geboten erachten oder wenn der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Angeklagten darum ansucht.

In allen anderen Fällen ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung und für die Verhandlung in zweiter Instanz ein Verteidiger nur über sein ausdrückliches Verlangen von Amts wegen zu bestellen.

§ 89.

Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen unterbleibt und verliert, wenn sie schon erfolgt war, ihre Wirksamkeit, sobald der Angeklagte einen selbstgewählten Verteidiger namhaft macht, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und dieser die Verteidigung übernimmt, vorausgesetzt, daß durch den Wechsel der Person des Verteidigers das Strafverfahren nicht aufgehalten wird.

Unter der letzteren Voraussetzung ist es dem Angeklagten auch gestattet, statt des schon gewählten Verteidigers einen anderen geeigneten Verteidiger zu wählen. Übernimmt dieser die Verteidigung, so erlischt der Auftrag des Erstgewählten.

Für einen minderjährigen Angeklagten, der von seinem Rechte, einen Verteidiger zu wählen, keinen Gebrauch macht, kann dieses Recht sein gesetzlicher Vertreter mit derselben Wirkung ausüben, als ob der Angeklagte selbst die Wahl getroffen hätte.

§ 90.

Der Beschuldigte ist über die Rechte, die ihm in Bezug auf die Verteidigung zustehen, bei der Bekanntgabe der Erhebung der Anklage, im Verfahren in der zweiten Instanz bei der Bekanntgabe des Termines der Verhandlung zu belehren.

Das Ansuchen um die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen in jenen Fällen, wo die Verteidigung keine notwendige ist, hat der Angeklagte (gesetzliche Vertreter) spätestens zwei Tage nach dieser Bekanntgabe zu stellen.

In allen Fällen, wo die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen geschieht, ist auf die Wünsche des Angeklagten (gesetzlichen Vertreters) hinsichtlich der Person des Verteidigers tunlichst Rücksicht zu nehmen und im Verfahren vor den Divisionsgerichten und vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe stets ein rechtskundiger Verteidiger zu bestellen, wenn der Angeklagte nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

§ 91.

Verteidiger können sein:

1. aktive Offiziere des Soldatenstandes und für Offiziere anderer Standesgruppen und für Militärbeamte überdies auch aktive Offiziere und Militärbeamte ihrer Standesgruppe (ihres Dienstzweiges),

2. aktive Offiziere und Aspiranten für den Militärjustizdienst,

3. die in die Militärverteidigerliste aufgenommenen Advokaten und nichtaktiven Offiziere für den Justizdienst.

Verteidiger vor den Landwehrgerichten können auch der Gendarmerie oder der gemeinsamen Wehrmacht angehören.

§ 92.

Über die Aufnahme der im § 91, Punkt 3 bezeichneten Personen in die Militärverteidigerliste entscheidet der Minister für Landesverteidigung.

Bei der Aufnahme ist in erster Linie auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, die nichtaktive Offiziere für den Justizdienst oder andere nichtaktive Offiziere oder Gleichgestellte sind oder gewesen sind. Auf die sprachliche Eignung ist Bedacht zu nehmen.

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und berechtigt zur Übernahme von Verteidigungen vor allen Landwehrgerichten.

§ 93.

Der in die Militärverteidigerliste Eingetragene ist aus der Liste zu streichen, wenn er:

1. auf sein Amt als Verteidiger vor dem Landwehrgerichte verzichtet,

2. der Offiziers- oder Beamtencharge, die er allenfalls in der bewaffneten Macht oder Gendarmerie bekleidete, verlustig erklärt worden ist,

3. aus der Liste der Advokaten gestrichen oder gegen ihn die zeitliche Einstellung der Ausübung der Advokatur verfügt worden ist.

Die Streichung aus der Militärverteidigerliste kann erfolgen:

1. wenn der Verteidiger die Offiziers- oder Beamtencharge, die er allenfalls in der bewaffneten Macht oder Gendarmerie bekleidete, abgelegt hat,

2. wenn er in seiner Eigenschaft als Verteidiger im Militärstrafverfahren von einem Militärgerichte wegen einer schweren Ordnungswidrigkeit oder wiederholt wegen Ordnungswidrigkeiten bestraft worden ist.

Die Streichung verfügt der Minister für Landesverteidigung. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Eingetragenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 94.

Die im § 91 bezeichneten Personen können während eines gegen sie anhängigen militärstrafgerichtlichen Verfahrens von der Anordnung des Ermittlungs-

verfahrens oder der unmittelbaren Erhebung der Anklage an sowie während einer gegen sie anhängigen ehrenrätlichen Untersuchung oder kommissionellen Behandlung keine Verteidigungen vor den Landwehrgerichten führen.

Gleiches gilt für die im § 91, Punkt 3 erwähnten Personen, die bei einem Zivilstrafgerichte in Untersuchung gezogen oder unmittelbar angeklagt wurden, ferner für Advokaten, gegen die von der zuständigen Disziplinarbehörde die Suspendierung von der Ausübung der Advokatur ausgesprochen wurde.

§ 95.

Ausgeschlossen von der Verteidigung ist:

1. wer als Militäranwalt oder Gerichtsoffizier in Verwendung steht, wer in der nämlichen Strafsache richterliche Funktionen versehen hat oder zu solchen berufen ist oder wer als zuständiger Kommandant vorgegangen ist,

2. wer als Zeuge oder Sachverständiger bei der Verhandlung zu vernehmen ist,

3. wer das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Der gewählte oder von Amts wegen bestellte Verteidiger kann als solcher nicht weiter tätig sein, sobald die im § 91 enthaltenen Voraussetzungen seiner Eignung zum Verteidigeramte weggefallen sind.

§ 96.

Als Verteidiger kann von Amts wegen nicht bestellt werden:

der Verletzte, der Ehegatte oder Verlobte der verletzten Person sowie wer mit dem Verletzten, mit einem der Richter, dem Ankläger, dem zuständigen Kommandanten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Geschwisterkind verwandt oder verschwägert ist oder zu einer der genannten Personen in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse steht.

§ 97.

Die im § 91, Punkt 1 genannten Verteidiger dürfen keine niederere Charge als der Angeklagte, diese sowie die im § 91, Punkt 2 Genannten keine höhere Charge (Rang) als der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes bekleiden. Letztere Beschränkung gilt auch für andere Verteidiger, wenn sie bei der Verhandlung in militärischer Uniform erscheinen.

§ 98.

Wenn die Anklage auf Subordinationsverletzung lautet oder wenn die Verantwortung des Angeklagten darauf gerichtet ist, daß er durch vorschriftswidriges Benehmen eines Vorgesetzten zur strafbaren Handlung

veranlaßt wurde, darf der von Amts wegen zu bestellende Verteidiger zu demjenigen, gegen den die Subordinationsverletzung begangen wurde oder gegen den die Aussage des Beschuldigten gerichtet ist, nicht im Verhältnisse eines Untergebenen stehen.

§ 99.

Die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen geschieht in allen Fällen durch das Gericht, beim Obersten Landwehrgerichtshofe durch den Präsidenten nach Anhörung des leitenden Senatspräsidenten.

Wer nach § 91 Verteidigungen vor den Landwehrgerichten führen kann, ist verpflichtet, die ihm in seinem Wohnorte von Amts wegen übertragene Verteidigung zu übernehmen, wenn er nicht für die Ablehnung ausreichende Gründe geltend macht. Über die Erheblichkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet diejenige Stelle, die zur Bestellung des Verteidigers berufen ist.

Aktive Militärpersonen bedürfen zur Übernahme von Verteidigungen der Zustimmung ihres vorgesetzten Kommandos, die aber nur wegen Unentbehrlichkeit im Dienste verweigert werden kann.

§ 100.

Dem Angeklagten ist nicht gestattet, mehr als einen Verteidiger beizuziehen.

Von mehreren gleichzeitig Angeklagten kann sich jeder einen eigenen Verteidiger wählen.

Von Amts wegen wird für mehrere gleichzeitig Angeklagte in der Regel ein gemeinschaftlicher Verteidiger bestellt. Nur in dem Falle, wenn sich ein Widerstreit der Interessen zeigt, ist auf Antrag eines der Angeklagten oder des Verteidigers oder von Amts wegen für die abgesonderte Vertretung Sorge zu tragen.

§ 101.

Der Angeklagte kann sich, auch wenn er verhaftet ist, mit seinem Verteidiger ohne Beisein dritter Personen besprechen und mit ihm ohne Kontrolle auch schriftlich verkehren.

Der Angeklagte sowie sein Verteidiger haben das Recht, die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle unter Aufsicht einzusehen und davon Abschriften zu nehmen.

Der Verteidiger kann im Interesse des Angeklagten vorgehen, ohne zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen einer besonderen Vollmacht zu bedürfen. Zur Einlegung von ordentlichen Rechtsmitteln sowie zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedarf er der Zustimmung des Verurteilten. Er kann in einer Eingabe oder mündlich eine Vorstellung machen.

§ 102.

Auch während des Verfahrens vor der Erhebung der Anklage kann sich der Beschuldigte aus der Zahl der zugelassenen Verteidiger (§ 91) einen solchen wählen und dem Gerichte namhaft machen. Dieser Verteidiger ist berechtigt, Anträge auf Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen zu stellen, bei den in den §§ 194, Absatz 2, 203 und 230 bezeichneten Amtshandlungen mitzuwirken und sich zu diesem Zwecke mit dem Beschuldigten zu besprechen und zwar, wenn dieser in Haft ist, in Gegenwart des die Ermittlung führenden Organes oder dessen Stellvertreters. Sofern es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar ist, ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger auch die Einsicht in alle Akten oder in einen Teil zu gestatten.

§ 103.

Der vom Gerichte erster Instanz bestellte Verteidiger ist, außer dem Falle einer neuerlichen Bestellung, nicht verpflichtet, bei der vom höheren Gerichte anberaumten Verhandlung über die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde mitzuwirken, wohl aber ist er verpflichtet, dem Angeklagten bei Ergreifung der Rechtsmittel beizustehen.

VI. Hauptstück.

Der Verletzte und der Privatkläger.

§ 104.

Verletzter ist derjenige, dessen Recht durch eine strafbare Handlung eines anderen unmittelbar verletzt oder gefährdet wurde.

Privatkläger ist, wer bei strafbaren Handlungen, die nach dem Strafrechte nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden dürfen, zu diesem Begehren berechtigt ist und es gestellt hat.

§ 105.

Dem Privatkläger steht bis zu dem Zeitpunkte, wo sich das erkennende Gericht erster Instanz zur Urteilsfällung zurückzieht, das Recht zu, von dem Begehren um Strafverfolgung zurückzutreten.

§ 106.

Dem Verletzten und dem Privatkläger steht gegen die Ablehnung der strafgerichtlichen Verfolgung durch den zuständigen Kommandanten (§§ 138 und 240, Absatz 2) und gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Gericht (§ 240, Absatz 1) binnen acht Tagen nach der Verständigung, und falls eine solche unterblieben ist, binnen drei Monaten nach

der Ablehnung oder der Einstellung des Verfahrens das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Strafverfolgung in einer den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Straffache geht an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, sonst an den Obersten Landwehrgerichtshof, dem auch die Entscheidung über die Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens zukommt.

Die Beschwerde muß die Tatsachen, die das strafgerichtliche Einschreiten begründen sollen, sowie die Beweismittel enthalten.

Über die Beschwerde ist der Beschuldigte zu vernehmen oder zur Äußerung zu verhalten.

§ 107.

Wird die Beschwerde vom vorgesetzten Kommandanten oder vom Obersten Landwehrgerichtshofe für begründet erachtet, so verfügen sie, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten stattzufinden habe. Der zuständige Kommandant hat auf Grund dieser Verfügung die Einleitung oder Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage anzuordnen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beschwerdeführer von der Entscheidung des vorgesetzten Kommandanten (Obersten Landwehrgerichtshofes) unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

§ 108.

Alle dem Verletzten und dem Privatkläger nach diesem Gesetze zukommenden Rechte können für sie auch von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.

Der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter können ihre Rechte bei gerichtlichen Ermittlungshandlungen und bei Verhandlungen vor Gericht entweder persönlich oder durch einen solchen Bevollmächtigten geltend machen, der die Eignung zum Verteidigeramte vor den Landwehrgerichten besitzt.

VII. Hauptstück.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ausschließung des Anklägers und des zuständigen Kommandanten.

§ 109.

Jeder Militärrichter, jeder sonst zu richterlichen Funktionen Berufene und jeder Schriftführer bei Gericht ist von der Mitwirkung bei gerichtlichen

Handlungen oder Entscheidungen in beiden Instanzen ausgeschlossen,

1. wenn er selbst der Verletzte oder diejenige Person ist, gegen die die strafbare Handlung verübt wurde,

2. wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm verlobt ist oder durch das Band der Ehe verbunden ist oder war,

3. wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der zuständige Kommandant, der Ankläger, der Privatkläger oder der Verteidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist,

4. wenn er zu einer der im Punkte 3 bezeichneten Personen in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse steht oder gestanden ist.

Der durch Schwägerschaft begründete Ausschließungsgrund dauert fort, auch wenn die Ehe, wodurch die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht.

§ 110.

Ausgeschlossen ist ferner in beiden Instanzen von der Wirksamkeit als Militärrichter, von der Ausübung richterlicher Funktionen und von der Wirksamkeit als Schriftführer bei Gericht, wer

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist, falls seine Aussage nicht bloß eine Darlegung ihm dienstlich zur Kenntnis gelangter Tatsachen enthält,

2. in dieser Sache als zuständiger Kommandant, als Anzeiger, Verteidiger oder Ankläger mitgewirkt oder die Strafanzeige verfaßt hat (§ 130, Absatz 1).

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung vor den Divisionsgerichten ist derjenige ausgeschlossen, der in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war.

Muß eine Hauptverhandlung vor dem Divisionsgerichte infolge eines Rechtsmittels wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, die an der ersten teilgenommen haben.

§ 111.

Die Militärrichter und die zu richterlichen Funktionen berufenen Personen des Soldatenstandes sind in der höheren Instanz ausgeschlossen:

1. von der Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, bei denen sie selbst in der unteren Instanz an der Beschlußfassung teilgenommen haben,

2. von der Entscheidung über alle Strafsachen, bei denen sie als Untersuchungsrichter tätig waren,

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze und der Leitung der Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Verhandlungsleiter oder als Vorsitzender bei dem unteren Gerichte eine Person tätig war, die mit ihnen in einem der im § 109, Punkte 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse steht.

§ 112.

Von dem Einschreiten als Ankläger sind die im § 109, Punkt 1 genannten und die Personen ausgeschlossen, mit denen der Beschuldigte oder sein Verteidiger oder der Verletzte in einem der im § 109, Punkte 2 bis 4 erwähnten Verhältnisse steht, ferner die außerhalb ihrer Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden sind, falls ihre Aussage nicht bloß eine Darlegung ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangter Tatsachen enthält, schließlich die in derselben Strafsache als Verteidiger oder Richter tätig gewesen sind.

§ 113.

Der Militärrichter und jede zu richterlichen oder anwaltlichen Funktionen berufene Person ist verpflichtet, das Verhältnis, das den Grund ihrer Ausschließung bildet, unverzüglich jener Dienststelle anzuzeigen, die wegen des Ersatzes für den Ausgeschlossenen zu verfügen hat.

Der ausgeschlossene Schriftführer hat diese Anzeige bei dem Untersuchungsrichter oder Verhandlungsleiter zu machen, bei dem er das Protokoll führen soll.

§ 114.

Der Militärrichter und der Schriftführer bei Gericht sowie jede zu richterlichen Funktionen berufene Person hat sich von dem Zeitpunkte, wo ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden ist, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten. Nur wenn Gefahr am Verzuge haftet und die Bestellung eines geeigneten Ersatzes nicht sogleich bewirkt werden kann, hat der Ausgeschlossene die dringend nötigen Amtshandlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen, wenn gegen Personen, die mit ihm in einem der im § 109, Punkte 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse stehen, einzuschreiten wäre.

Gegen das Einschreiten eines anwaltlichen Funktionärs, der nach dem Gesetze ausgeschlossen ist und sich mithin des Einschreitens hätte enthalten sollen, ist die Beschwerde durch den Beschuldigten

zulässig, doch darf dadurch das Verfahren nicht aufgehalten werden.

Über die Beschwerde entscheidet der zuständige Kommandant, beim Verfahren vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe der Minister für Landesverteidigung.

§ 115.

Der Ankläger und der Beschuldigte können sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz eine richterliche Person oder den Schriftführer des Gerichtes wegen eines der in den §§ 109 bis 111 bezeichneten gesetzlichen Ausschließungsgründe sowie auch dann ablehnen, wenn sie andere Gründe anzugeben und darzutun vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§ 116.

Das Gesuch, womit das Ablehnungsrecht geltend gemacht wird, ist bei dem Gerichte, dem der Abgelehnte angehört, und zwar wenn die Ablehnung außerhalb der Verhandlung des erkennenden Gerichtes erfolgt, auf die im § 324 bezeichnete Weise einzubringen.

Die Ablehnung eines Mitgliedes oder des Schriftführers des erkennenden Gerichtes kann nur unmittelbar vor oder während der Verhandlung, und zwar wegen Besorgnis der Befangenheit in der ersten Instanz nur bis zur Verlesung der Anklageschrift, bei den Brigadegerichten bis zum Vortrage der Anklage, in der zweiten Instanz nur bis zum Beginne der Berichterstattung, geltend gemacht werden.

Im Ablehnungsgesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich bescheinigt werden.

Der Abgelehnte hat sich über die Ablehnungsgründe zu äußern.

§ 117.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung des Untersuchungsrichters entscheidet der Gerichtsleiter, wenn aber der Antrag vom Ankläger ausgegangen ist und der Gerichtsleiter diesem Antrage nicht beitritt, das Gericht höherer Instanz. Führt der Gerichtsleiter selbst die Ermittlung, so steht die Entscheidung in allen Fällen dem Gerichte höherer Instanz zu.

Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet im Ermittlungsverfahren der Gerichtsleiter.

§ 118.

Wird ein Mitglied des erkennenden Gerichtes oder dessen Schriftführer abgelehnt, so entscheidet das Gericht selbst.

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. Das Gesuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht

einstimmig der Ansicht ist, daß es offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht worden ist.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 119.

Der zuständige Kommandant, gegen den einer der im § 112 bezeichneten Ausschließungsgründe vorliegt oder der sich aus erheblichen Gründen in der Sache für befangen hält, hat sich wegen Delegierung eines anderen Kommandanten an den Obersten Landwehrgerichtshof zu wenden.

VIII. Hauptstück.

Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren und ihre Bekanntmachung. Akteneinsicht.

§ 120.

Entscheidungen und Verfügungen, womit ein Antrag abgelehnt wird oder die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, sind mit Gründen zu versehen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift.

§ 121.

Die mündliche Verkündung muß in den Akten ersichtlich gemacht werden.

Bei aktiven Mannschaftspersonen und in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten ist die mündliche Verkündung die Regel. Sie kann unter Umständen über Ersuchen auch durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando des zu Verständigenden erfolgen.

Auf Verlangen ist dem, dem eine Entscheidung oder Verfügung mündlich verkündet wird, hievon eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Dem Militäranwalte (Gerichtsoffizier) und dem Generalmilitäranwalte werden gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen in der Regel durch Übersendung des Originalkonzeptes mitgeteilt. Sie setzen die Bestätigung der Einsicht darauf unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihnen eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

§ 122.

Die Zustellung von Entscheidungen und Verfügungen an aktive Militärpersonen erfolgt im Wege des ihnen unmittelbar vorgesetzten Kommandos.

An andere Personen, die gegebenenfalls der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, geschieht die Zustellung entweder unmittelbar durch die Militärbehörden oder im Wege der zur Zustellung zivilstrafgerichtlicher Verfügungen berufenen Behörden oder Organe.

Wegen Zustellung an andere als die in den vorhergehenden Absätzen genannten Personen haben sich die Landwehrgerichte, -behörden und -organe an die zur Zustellung zivilstrafgerichtlicher Verfügungen berufenen Behörden und Organe zu wenden.

Die Zivilbehörden und -organe nehmen diese Zustellungen nach den für sie bestehenden Vorschriften vor.

§ 123.

Dem Verletzten und dem Privatkläger ist vom Gerichte die Einsicht in die strafgerichtlichen Akten während des Ermittlungsverfahrens zu gestatten, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Außerdem ist ihnen vom Gerichte die Einsicht in die strafgerichtlichen Akten oder die Ausfolgung von Abschriften aus diesen zu bewilligen, wenn sie glaubwürdig dartun, daß ihnen diese Einsicht oder Abschrift zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Der Beurteilung des Gerichtes bleibt es überlassen, inwiefern außer den in dieser Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen auch anderen Personen die Akteneinsicht oder die Ausfolgung von Abschriften zu bewilligen sei.

Beim Obersten Landwehrgerichtshofe wird die in den vorhergehenden Absätzen erwähnte Bewilligung vom leitenden Senatspräsidenten erteilt.

IX. Hauptstück.

Fristen und Rechtfertigung von Fristversäumnissen.

§ 124.

In die nach Tagen bestimmten Fristen ist der Tag nicht einzurechnen, an dem die den Beginn der Frist festsetzende Verfügung, Handlung oder das Ereignis erfolgte.

Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Sonntage und Feiertage werden in die Fristen eingerechnet.

§ 125.

Gegen die Versäumung einer Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels kann die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er von der Einhaltung der Frist durch den militärischen Dienst oder durch ein außerhalb seines Verschuldens liegendes, unabwendbares Hindernis abgehalten worden ist.

Als ein unabwendbares Hindernis ist es auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Die Verhinderung durch den militärischen Dienst ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 126.

Das Gesuch um Rechtfertigung einer Fristversäumnis ist spätestens drei Tage nach Aufhören des Hindernisses bei derjenigen Stelle, wo das Rechtsmittel anzumelden war, unter Anführung der Ursachen der Versäumnis und der die Versäumnis rechtfertigenden Umstände anzubringen.

Mit dem Gesuche ist die Anmeldung des versäumten Rechtsmittels zu verbinden.

§ 127.

Die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle erkennt, wenn sie die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache.

Das Ansuchen um Wiedereinsetzung hemmt, solange diese nicht bewilligt worden ist, die Vollstreckung nicht. Es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung verfügt werden und zwar, wenn es sich um ein Strafurteil handelt, vom zuständigen Kommandanten, sonst von jener Stelle, wo das Rechtsmittel anzumelden war, in allen Fällen aber auch von der zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Stelle.

X. Hauptstück.

Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

§ 128.

Wer von einer zur Zuständigkeit der Landwehrgerichte gehörenden strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt sie anzuzeigen.

Inwiefern Militärpersonen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Militärstrafrecht und durch die militärischen Dienstvorschriften bestimmt.

Aktive Militärpersonen haben solche Anzeigen in der Regel im Dienstwege zu erstatten.

Für die Anbringung von Anzeigen durch andere als die im vorigen Absatze genannten Personen sind die Vorschriften der Zivilstrafprozeßordnung maßgebend, doch sind zur Annahme der Anzeige auch das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando, jede Landwehr- oder Heereslokalbehörde, der zuständige Kommandant, jeder Anwalt und Gerichtsoffizier der Landwehr und des gemeinsamen Heeres und jedes Militärgericht verpflichtet.

Über die mündliche Anzeige ist in der Regel ein Protokoll aufzunehmen.

§ 129.

Das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung wegen strafbarer Handlungen, die nur über Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, ist von diesem, wenn er eine aktive Militärperson ist, im Dienstwege, sonst bei einer der im § 128, Absatz 4 bezeichneten militärischen Stellen schriftlich oder mündlich anzubringen.

Der § 128, letzter Absatz hat Anwendung.

§ 130.

Das vorgesetzte Kommando hat über die ihm angezeigte oder sonst zu seiner Kenntnis gelangte, landwehrgerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung eines Untergebenen die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Sicherung der Beweise und der Person des Täters unumgänglich notwendigen Feststellungen und Anordnungen sogleich zu treffen, sodann eine genaue, den festgestellten Sachverhalt, die Verdachtsgründe und die Beweismittel umfassende Strafanzeige zu verfassen und unverzüglich dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Die gleichen Obliegenheiten hat die dem Tatorte oder dem Aufenthaltsorte des Verdächtigten nächste Lokalbehörde, die von einer landwehrgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat, wenn das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando wegen örtlicher Entfernung nicht rechtzeitig vorgehen kann oder wenn der Verdächtigte einem militärischen Kommando überhaupt nicht untersteht.

In allen anderen Fällen leiten die Lokalbehörden ebenso wie die Landwehrgerichte und die Militäranwälte (Gerichtsoffiziere) die Anzeige unverzüglich an den zuständigen Kommandanten.

Alle in den vorhergehenden Absätzen genannten Kommandos, Behörden und Organe haben auch nach der Vorlage der Anzeige bis zur Entscheidung des zuständigen Kommandanten die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Feststellungen und Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die unveränderte Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und der Beweismittel bezwecken oder die Flucht des Täters verhüten sollen.

Sie haben diese Maßnahmen und deren Ergebnis ohne Verzug dem zuständigen Kommandanten zur Kenntnis zu bringen.

§ 131.

Ergibt sich bei den im § 130 erwähnten vorbereitenden Feststellungen die dringende Notwendigkeit der eidlichen Einvernahme eines Zeugen oder der Vornahme eines Augenscheines, einer Beschlagnahme, einer Haus- oder einer Personsdurchsuchung, so hat sich das vorgesetzte Kommando oder die Lokalbehörde oder der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) um die Vornahme solcher Amtshandlungen an das nächste Militärgericht und, sofern dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist oder die Amtshandlung nach § 132 dieses Gesetzes oder nach § 132 der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht von diesem nicht vorgenommen werden kann, an das nächste Zivilstrafgericht zu wenden.

Kann das unverzügliche Einschreiten eines Gerichtes nicht erwirkt werden und haftet Gefahr am Verzuge, so muß der Augenschein oder die Beschlagnahme — ausgenommen die Fälle des § 227, Absätze 1 bis 3 — sowie die Haus- oder die Personsdurchsuchung durch das vorgesetzte Kommando oder die Lokalbehörde oder den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) selbst oder durch das um die Vornahme ersuchte, dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung nähere Kommando (Lokalbehörde, Anwalt, Gerichtsoffizier) der Landwehr oder des gemeinsamen Heeres bewirkt werden, soweit dies nach § 132 dieses Gesetzes oder nach § 132 der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht zulässig ist. Auch an die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe kann das Ersuchen um solche unaufschieblichen Amtshandlungen gerichtet werden.

Die Kommandos (Lokalbehörden) haben bei der Vornahme des Augenscheines, der Beschlagnahme und der Haus- oder der Personsdurchsuchung die für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten tunlichst zu beobachten, Protokolle aber nur dann aufzunehmen, wenn die genaue Feststellung wichtiger Umstände dies erfordert. Für den Militäranwalt und den Gerichtsoffizier ist in dieser Beziehung § 142, Absatz 3 maßgebend. Die aufgenommenen Protokolle sind unter Darlegung der unaufschiebbaren Dringlichkeit der vorgenommenen Amtshandlung unverweilt dem zuständigen Kommandanten einzusenden, der, wenn er das Ermittlungsverfahren angeordnet hat, veranlaßt, daß diese Akten dem zuständigen Untersuchungsgerichte mitgeteilt werden. Das Gericht hat die Form und die Vollständigkeit der Protokolle zu prüfen, nötigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Ermittlungshandlung vorzunehmen und über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu beschließen.

§ 132.

Die Gerichte und Kommandos (Lokalbehörden, Militäranwälte, Gerichtsoffiziere) der Landwehr können außerhalb von Landwehrgebäuden oder von der Landwehr besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten (Lager, Schießstätte 2c.) nur gegenüber Personen, die der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, den letzteren gegenüber nur mit Zustimmung des zuständigen Heeresgerichtes oder bei Gefahr am Verzuge einen Augenschein erzwingen, eine Beschlagnahme oder eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung vornehmen. Ferner dürfen Sachverständige, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, vor die eingangs erwähnten Stellen nicht zwangsweise vorgeführt und können nur vor den Gerichten zu einer Aussage gezwungen werden.

Zeugen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, dürfen weder vor militärische Kommandos und Lokalbehörden zwangsweise vorgeführt noch vor diesen Stellen oder vor dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier zu einer Aussage gezwungen werden.

§ 133.

Gelangt ein Gericht oder ein Kommando des gemeinsamen Heeres, ein Zivilstrafgericht oder eine andere Zivilbehörde (-organ) zur Kenntnis einer landwehrgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen ist, so haben diese Stellen die Anzeige an das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando oder an die nächste Landwehrlokalbehörde oder an das nächste Landwehrgericht zu leiten. Auch haben sie die in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen und Verfügungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache, zur Sicherung der Beweise und der Person des Verdächtigten notwendig sind und keinen Aufschub gestatten. Ebenso haben die Gerichte, Kommandos und Organe des gemeinsamen Heeres bei solchen strafbaren Handlungen vorzugehen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, wenn dieses Verlangen bei ihnen gestellt worden ist.

Die Gerichte, Kommandos und Organe des gemeinsamen Heeres sowie die Zivilstrafgerichte und die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe haben den im Sinne des § 131 an sie gerichteten Ersuchen ohne Rücksicht darauf, ob die Amtshandlung gegenüber einer der Heeres-, der Zivil- oder der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Person vorzunehmen ist, dann zu entsprechen, wenn die gewünschte Amtshandlung in ihren Wirkungskreis fällt und nach den für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Auch haben die Heeres- und die Zivilstrafgerichte über Verlangen die Vernehmung von Zeugen unter Eid und mit Zuziehung der zur Anwesenheit berechtigten Personen (§ 194) vorzunehmen.

Die Heeres- und die Zivilbehörden und -organe sind wegen Vornahme von Amtshandlungen, zu denen die Gerichte (Kommandos, Organe) der Landwehr

berechtigt sind, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sich am Orte, wo die Amtshandlung vorgenommen werden soll, oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Landwehrgericht oder ein anderes zur Amtshandlung berechtigtes Kommando oder Organ der Landwehr nicht befindet.

Unter den am Schlusse des zweiten Absatzes erwähnten Voraussetzungen können die Gerichte, Kommandos und Organe des gemeinsamen Heeres sowie die Zivilstrafgerichte und die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe in landwehrgerichtlichen Straffällen einen Augenschein, eine Beschlagnahme, eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung gegenüber Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, auch unaufgefordert dann vornehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet und ein Landwehrgericht oder ein anderes zur Amtshandlung berechtigtes Kommando oder Organ der Landwehr nicht rechtzeitig einschreiten kann.

§ 134.

Die Erhebung von strafbaren Handlungen, deren Täter unbekannt ist, jedoch offenbar der Landwehrstrafgerichtsbarkeit untersteht, sowie die Erhebung von strafbaren Handlungen, die von einem unbekannten, nicht offenbar der Heeres- oder der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Täter in einem Landwehrgebäude, einem von der Landwehr besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen wurden, obliegt den Kommandos und den mit dem Strafverfolgungsrechte betrauten Kommandanten, denen der mutmaßliche Täter untersteht oder zu deren Befehlsbereiche das Gebäude oder die Räumlichkeit gehört.

Bei diesen Erhebungen stehen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier dieselben Rechte zu wie bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 141 und 142).

Im übrigen haben die Bestimmungen des XXV. Hauptstückes sinngemäß Anwendung.

§ 135.

Ist eine aktive Landwehrperson eines unnatürlichen Todes gestorben oder wird die Leiche einer unbekannten Landwehrperson gefunden, so haben die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden, unbeschadet der übrigen für sie geltenden Vorschriften, sofort die Anzeige an das nächste Landwehrgericht oder an die nächste Lokalbehörde der Landwehr zu erstatten.

§ 136.

Bei Todesfällen von Zivilpersonen sind die Zivilbehörden zur Anzeige an das nächste Landwehrgericht oder an die nächste Lokalbehörde der Landwehr verpflichtet:

1. wenn der Tod offenbar durch eine strafbare Handlung einer der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person verursacht worden ist oder

2. wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tode beteiligt sei.

Im ersten Falle ist die Erhebung des Tatbestandes, insbesondere die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung, dem Landwehrgerichte zu überlassen, wenn dieses Gericht rechtzeitig vorgehen kann; das Landwehrgericht kann jedoch um die Vornahme dieser Amtshandlungen auch das dem Erhebungsorte nähere Heeres- oder Zivilstrafgericht ersuchen.

Im zweiten Falle obliegt die Erhebung des Tatbestandes den Zivilbehörden. Dem Landwehrgerichte ist jedoch tunlichst Gelegenheit zu geben, zur Teilnahme an der Leichenbeschau und Leichenöffnung und dem Lokalaugenscheine einen Untersuchungsrichter und Sachverständige abzuordnen. Auch der zuständige Kommandant kann zu diesen Amtshandlungen einen Militäranwalt oder Gerichtsoffizier entsenden.

In gleicher Weise haben die Landwehrbehörden zu verfahren, wenn an dem Tode einer aktiven Landwehrperson eine unter Heeres- oder Zivilstrafgerichtsbarkeit stehende Person, und die Heeresbehörden, wenn an dem Tode einer aktiven Heeresperson eine unter Landwehrstrafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt erscheint.

§ 137.

Sobald der zuständige Kommandant von dem Verdachte einer von Amts wegen landwehrgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung einer seiner Zuständigkeit unterworfenen Person Kenntnis erlangt hat oder sobald ihm bei strafbaren Handlungen, die nur auf Begehren des Berechtigten verfolgt werden können, dieses Begehren um Strafverfolgung gegen eine solche Person zugekommen ist, erteilt er dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier den schriftlichen Befehl zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

In dem Befehle ist die Person, gegen die, und die Tat, wegen der das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, zu bezeichnen.

Der zuständige Kommandant kann, wenn es zweifelhaft ist, ob sich der Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung eigne, vorläufige Erhebungen durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier oder durch das dem Verdächtigten vorgesetzte Kommando vornehmen lassen und seine Entscheidung von deren Ergebnisse abhängig machen. Bei diesen Erhebungen stehen dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier dieselben Rechte zu wie bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 141 und 142).

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens hat zu unterbleiben und die sofortige Erhebung der Anklage ist zu verfügen, wenn der Zweck des Ermittlungsverfahrens (§ 140) schon durch die Feststellungen der im § 130 genannten Behörden erreicht ist.

§ 138.

Findet der zuständige Kommandant keine genügenden Anhaltspunkte zur strafgerichtlichen Verfolgung,

so ordnet er die Zurücklegung der Anzeige unter kurzer Aufzeichnung der Gründe an. Von dieser Verfügung ist der etwa vernommene Verdächtigte, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen (§ 106).

Hat der zuständige Kommandant die Anzeige zurückgelegt, weil er erachtet, daß die strafbare Handlung im Disziplinarwege ausgetragen werden kann (§ 2), so verhängt er gleichzeitig die Disziplinarstrafe. Dagegen kann er dem vorgesetzten Kommando des Angezeigten die Disziplinarbestrafung überlassen, wenn er in der ihm angezeigten strafbaren Handlung eine bloße Disziplinarübertretung erkennt. In beiden Fällen ist der Verletzte und der Privatkläger von dieser Verfügung zu verständigen. Gegen die Verfügung ist die Beschwerde nach § 106 zulässig. Dem Verletzten und dem Privatkläger ist über Verlangen der Inhalt der Disziplinarerledigung mitzuteilen.

Hat wegen eines Vergehens (Übertretung), dessen Austragung im Disziplinarwege nach § 2 gerechtfertigt war, eine Disziplinarbestrafung stattgefunden, so ist eine gerichtliche Verfolgung wegen derselben strafbaren Handlung ausgeschlossen.

§ 139.

Erachtet sich der Kommandant für unzuständig oder ergibt sich seine Unzuständigkeit im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens vor Erhebung der Anklage oder gelangt der Beschuldigte vor der Erhebung der Anklage unter die Zuständigkeit eines anderen Kommandanten, so ist die Sache ungesäumt an die zuständige Stelle abzutreten und zwar, wenn mit dem Ermittlungsverfahren im Sinne des § 143 das Gericht betraut war, auf Antrag des Militäranwaltes oder des Gerichtsoffiziers.

Von der Abtretung der Strafsache ist der etwa vernommene Beschuldigte, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen.

Verweist der Kommandant beim Divisionsgerichte die Strafsache an den Kommandanten beim Brigadegerichte, so kann dieser die Strafverfolgung nicht deshalb ablehnen, weil er die Strafsache als in den Wirkungskreis des ersteren gehörig erachtet.

Verfügungen und Amtshandlungen unzuständiger Kommandanten sowie unzuständiger Militäranwälte, Gerichtsoffiziere und Gerichte im Ermittlungsverfahren sind wegen der Unzuständigkeit der verfügenden oder amtshandelnden Stelle allein noch nicht ungültig; doch obliegt es dem zuständigen Kommandanten oder Gerichte zu beurteilen, inwiefern eine solche Verfügung aufrechtzuerhalten oder eine anwaltliche oder gerichtliche Amtshandlung zu wiederholen oder zu ergänzen sei.

§ 140.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist die Ausforschung und Feststellung jener Umstände, die zur

Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob die Anklage gegen eine bestimmte Person erhoben werden könne oder nicht. Über diese Grenzen hinaus kann sich das Ermittlungsverfahren nicht erstrecken.

Das Geständnis des Beschuldigten enthebt das die Ermittlung führende Organ nicht von der Pflicht, diese Ausforschung und Feststellung zu bewirken.

§ 141.

Das Ermittlungsverfahren führt in der Regel der Militäranwalt oder der Gerichtsoffizier und zwar persönlich, nötigenfalls auch außerhalb des Standortes seines zuständigen Kommandanten. Er ist berechtigt, die militärischen Kommandos sowie andere öffentliche Behörden, Ämter und deren Organe um Aufklärungen und Mitteilungen zu ersuchen, er kann sich wegen Nachforschungen oder einzelner Nachforschungshandlungen an diese Stellen wenden.

Insbesondere können der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier die Vernehmung des Beschuldigten, dann die unbeeidete Einvernehmung von Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen, durch militärische Kommandos (Anwälte, Gerichtsoffiziere) veranlassen oder selbst vornehmen oder um solche Vernehmungen die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe ersuchen.

Auch können sie die letztgenannten Behörden und Organe, dann die Kommandos (Anwälte, Gerichtsoffiziere) des gemeinsamen Heeres um die unbeeidete Vernehmung von Personen, die der Zivil- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen, ersuchen, diesen Vernehmungen selbst beiwohnen oder sie auch selbst vornehmen.

§ 142.

Wegen eidlicher Einvernehmung eines Zeugen, wegen Anordnung und Vornahme eines Augenscheines, einer Beschlagnahme, einer Haus- oder einer Personsdurchsuchung und wegen anderer richterlicher Ermittlungshandlungen haben sich der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier in der Regel an das dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung nächste Militär- oder Zivilstrafgericht zu wenden. Kann jedoch bei Gefahr am Verzuge das sofortige Einschreiten eines Gerichtes nicht erwirkt werden, so können der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier einen Augenschein, eine Beschlagnahme — ausgenommen die Fälle des § 227, Absätze 1 bis 3 — eine Haus- oder eine Personsdurchsuchung durch die militärischen Kommandos vornehmen lassen oder auch selbst vornehmen oder die Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organe um die Vornahme dieser Amtshandlungen ersuchen.

Die Bestimmungen der §§ 132 und 133 gelten auch im anwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier können bei Ermittlungshandlungen, auch wenn sie sie nicht selbst vornehmen, anwesend sein. Die Kommandos

haben bei solchen Amtshandlungen die für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten tunlichst, der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier unbedingt zu beobachten. Nehmen die letzteren einen Augenschein selbst vor, so steht die Wahl von Sachverständigen ihnen zu.

Für die Überprüfung der nicht vom Gerichte aufgenommenen Protokolle durch das zuständige Untersuchungsgericht und für dessen weitere Verfügungen ist § 131, letzter Absatz maßgebend.

§ 143.

Erscheint in Straffällen wegen der Unklarheit des Falles, der Schwere der strafbaren Handlung oder aus sonstigen triftigen Gründen die richterliche Ermittlung geboten, so kann der zuständige Kommandant jederzeit dem Militäranwalte oder dem Gerichtsoffizier den Befehl erteilen, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens dem zuständigen Gerichte zu überlassen. In Straffällen, die in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehören, kann mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens auch das dem Tatorte nähere unterstellte Brigadegericht (§ 24, Absatz 1) betraut werden.

Das in Anspruch genommene Gericht hat mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens einen Offizier für den Justizdienst als Untersuchungsrichter zu betrauen.

§ 144.

In dem schriftlichen Ansuchen des Militäranwaltes an das Gericht um Einleitung oder Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens, dem der schriftlich ausgefertigte Befehl des zuständigen Kommandanten beizulegen ist, ist die strafbare Tat, wegen der, und die Person, gegen die das Verfahren einzuleiten oder weiterzuführen ist, genau zu bezeichnen.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Straffachen genügt ein schriftliches oder mündliches Ansuchen des Gerichtsoffiziers bei gleichzeitiger Übergabe der mit dem Befehle des zuständigen Kommandanten versehenen Anzeige (Ermittlungsakten).

Ergibt sich im Laufe des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit, das Verfahren auch auf eine andere strafbare Handlung oder gegen eine andere demselben zuständigen Kommandanten unterstehende Person auszudehnen, so ist hievon der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung dieses Kommandanten zu verständigen. Inzwischen hat der Untersuchungsrichter die unaufschiebbar nötigen Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Findet der zuständige Kommandant in einem solchen Falle die gerichtliche Strafverfolgung aus einem der im § 138, Absätze 1 und 2 erwähnten Gründe auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung nicht auszudehnen, so hat deren weitere Ermittlung durch das

Gericht zu unterbleiben. Für die Verständigung des über die neue Anschuldigung bereits vernommenen Beschuldigten, des Verletzten und des Privatklägers sowie für die gegen die Entscheidung des zuständigen Kommandanten zulässigen Rechtsmittel ist § 138 maßgebend.

§ 145.

Der Untersuchungsrichter führt die Erhebungen in der Regel persönlich und unmittelbar. Wo es jedoch notwendig oder zweckdienlich ist, kann das Untersuchungsgericht auch andere Militärgerichte und Zivilstrafgerichte um die Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen ersuchen.

Dem Untersuchungsgerichte stehen auch alle übrigen, dem Militäranwalte und dem Gerichtsoffizier hinsichtlich der Inanspruchnahme anderer Behörden in den §§ 141 und 142 eingeräumten Rechte zu.

Die Bestimmungen der §§ 132 und 133 gelten auch im gerichtlichen Ermittlungsverfahren.

Das Untersuchungsgericht schreitet von Amts wegen, ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Sachverhalt zu erheben, den Täter, Mitschuldigen, Teilnehmer oder Vorschubleister zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck des Ermittlungsverfahrens erfordert.

Der Untersuchungsrichter führt die Ermittlung an seinem Amtssitze, dem Erfordernisse und der Zweckmäßigkeit nach auch außerhalb dieses Amtssitzes.

§ 146.

Der Ankläger ist berechtigt, jederzeit die Einsicht oder die Übersendung der Akten zu verlangen und wegen der Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen Anträge an das Untersuchungsgericht zu stellen.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter darf er in der Regel (§ 194, Absatz 2) nicht gegenwärtig sein. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und Gegenstände zu bezeichnen, worauf die Ermittlungshandlungen auszudehnen sind. Das Untersuchungsgericht soll den Ankläger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ohne diese Benachrichtigung vornehmen.

§ 147.

Wer sich durch eine Verfügung, eine Unterlassung oder eine Verzögerung des Untersuchungsgerichtes beschwert erachtet, hat das Recht der Vorstellung an den Gerichtsleiter, wenn jedoch dieser selbst die Ermittlung führt, das Recht der Beschwerde an das Gericht höherer Instanz.

§ 148.

Hat eine strafbare Handlung Spuren zurückgelassen, so sind diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch Augenschein zu erheben, wenn dies nicht schon gemäß den Bestimmungen der §§ 130 und 131 in glaubwürdiger Weise geschehen ist.

Gegenstände, die von der strafbaren Handlung herrühren, an oder mit denen die strafbare Tat verübt wurde oder die der Täter am Orte der Tat zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, die vom Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, von der amtshandelnden Behörde (Organ) in gesicherte Verwahrung zu nehmen. Ist die Amtshandlung nicht von dem die Ermittlung führenden Militäranwalte oder Gerichtsoffizier oder Untersuchungsrichter selbst vorgenommen worden, so sind diese Gegenstände den Genannten zur Verwahrung zu übergeben. Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Vermeidung von Verwechslungen durch das Amtssiegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen. Auf Verlangen ist dem Besitzer eine Abschrift des Verzeichnisses auszufolgen.

Befinden sich unter diesen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so ist für ihre Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für ihre entsprechende Aufbewahrung zu sorgen.

§ 149.

Die Kommandos, Behörden und Organe, die Erhebungen und Ermittlungshandlungen vornehmen, sind berechtigt anzuordnen und durchzusetzen, daß sich Personen, die sich am Schauplatze der Amtshandlung befinden, von dort entfernen. Andrerseits können sie solchen Personen auch auftragen, bis zur Beendigung der Amtshandlung dortselbst zu verbleiben.

Die der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder sich gelegentlich solcher Amtshandlungen ein ungestümes, die schuldige Achtung verletzendes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, sind, wenn ihr Vorgehen keine strafgerichtlich zu ahndende Handlung ist, von dem nach den Dienstvorschriften berechtigten Vorgesetzten im Disziplinarwege angemessen zu bestrafen.

Gegen Zivilpersonen als Beschuldigte ist in diesen Fällen vom zuständigen Kommandanten als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe bis zu hundert Kronen oder Arrest bis zu acht Tagen, wenn sie sich aber in Untersuchungshaft befinden, eine Verschärfung der Haft nach den bestehenden Vorschriften zu verhängen.

Nichtaktive Offiziere und Gleichgestellte in militärischer Uniform unterstehen wegen eines solchen Betragens der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Andere Personen, die sich bei den von Landwehrgerichten vorgenommenen Erhebungen oder Ermittlungen ein solches Betragen zu Schulden kommen lassen, können vom Untersuchungsrichter zur Ordnung gewiesen und nötigenfalls dem Bezirksgerichte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes angezeigt werden, das so vorzugehen hat, als ob diese Ausschreitung dem eine Untersuchungshandlung vornehmenden Zivilgerichte gegenüber begangen worden wäre. Gegen solche Verfügungen des Bezirksgerichtes sind die nach der Zivilstrafprozeßordnung statthaften Rechtsmittel zulässig. Haben Ausschreitungen der erwähnten Art gegen andere, mit der Durchführung von Erhebungen oder Ermittlungen beschäftigte militärische Stellen stattgefunden, so ist wegen der Bestrafung des Täters die hiezu berufene Zivilbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zu ersuchen.

Der Verteidiger, der nicht zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Personen gehört, kann entfernt werden und es ist sein Benehmen in einem solchen Falle seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen.

§ 150.

Bei der Vornahme eines Augenscheines, bei Persons- und Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen von Papieren hat ein Gerichtszeuge anwesend zu sein.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist ein Gerichtszeuge nur dann beizuziehen, wenn der Beschuldigte es ausdrücklich verlangt, wenn das das Verhör vornehmende Organ es für notwendig erachtet oder wenn bei einer gerichtlichen Vernehmung der Militäranwalt es beantragt.

Der Gerichtszeuge muß ein aktiver Offizier und der Charge nach höher oder doch rangälter sein als derjenige, dem gegenüber die Ermittlungshandlung vorgenommen wird.

Der Gerichtszeuge muß in der Sache unbeteiligt sein und wird unter Berufung auf dieses Gesetz erinnert, daß er auf alles, was vor ihm vorgenommen und ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit zu verwenden habe, um möglicherweise Zeugnis vor Gericht ablegen zu können. Auch muß der Gerichtszeuge über alles, was ihm bei der Ermittlungshandlung bekannt geworden ist, bei sonstiger Ahndung im Disziplinarwege Stillschweigen beobachten.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen ist die Beiziehung eines Gerichtszeugen nur dann erforderlich, wenn das die Amtshandlung vornehmende Organ es für notwendig erachtet oder wenn bei einer gerichtlichen Vernehmung des Beschuldigten der Gerichtsoffizier es beantragt.

§ 151.

Alle das Ermittlungsverfahren berührenden Vorgänge und Tatsachen, insbesondere alle vom Militär-

anwalte, vom Gerichtsoffizier und vom Untersuchungsrichter vorgenommenen oder veranlaßten Erhebungen sind aktenkundig zu machen.

Der Militäranwalt, der Gerichtsoffizier und der Untersuchungsrichter haben über jeden Straffall ein Tagebuch zu führen, wo alle Akten des Ermittlungsverfahrens genau zu verzeichnen sind.

§ 152.

Über alle Ermittlungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Amtshandlung muß außer dem die Amtshandlung vornehmenden Organe ein Schriftführer gegenwärtig sein; das Protokoll muß nach seinem Abschlusse von diesen beiden sowie von dem allenfalls mitwirkenden Gerichtszeugen und dem Dolmetsch unterfertigt werden.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Straffachen ist die Führung eines Protokolles nur bei solchen Ermittlungshandlungen notwendig, die zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und dort nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Schriftführer oder auch durch das amtshandelnde Organ selbst.

§ 153.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Amtshandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen enthalten und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind.

Das Protokoll ist den bei der Amtshandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Bestätigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen und nötigenfalls zu verdolmetschen.

Die Bestätigung ist anzumerken und das Protokoll von den Beteiligten zu unterfertigen.

Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür im Protokolle anzugeben.

§ 154.

Die Landwehrgerichte und die anderen zur Handhabung des Strafverfahrens berufenen Kommandos und Organe der Landwehr sind in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Militärbehörden und mit allen Zivilbehörden, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina ihren Sitz haben, unmittelbaren Verkehr zu pflegen.

Beschwerden über Rechtshilfeverweigerungen, Versäumnisse und Verzögerungen sind an die der ersuchten Stelle zunächst vorgesetzte Behörde zu richten.

Kommt ein Gericht dem Ersuchen um Rechtshilfe nicht nach, so kann die Beschwerde von den zur

Landwehrstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen auch an den Obersten Landwehrgerichtshof gerichtet werden.

Die Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Stelle getragen.

Über den Verkehr mit Behörden fremder Staaten bestehen besondere Vorschriften.

§ 155.

Der zuständige Kommandant darf an Ermittlungshandlungen nicht teilnehmen.

XI. Hauptstück.

Vernehmung des Beschuldigten.

§ 156.

Beschuldigte, die zu den aktiven Militärpersonen gehören, werden zu ihrer Vernehmung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschuldigung durch das vorgesetzte Kommando stellig gemacht; sind sie verhaftet, so werden sie vorgeführt.

§ 157.

Andere der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehende, auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte werden zu ihrer Vernehmung in der Regel vorgeladen.

Die Vorladung geschieht durch Zustellung einer vom amtshandelnden behördlichen Organe unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen der vorladenden Behörde und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Ermittlung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden solle und im Falle seines Ausbleibens werde vorgeführt werden.

Steht der zu Vernehmende in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während seiner Verhinderung eintreten, so ist sein unmittelbarer Vorgesetzter von der Vorladung oder Vorführung (§ 158) gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerkarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen oder im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen oder vorzuführen sind.

Verhaftete Beschuldigte werden zur Vernehmung vorgeführt.

§ 158.

Die Vorführung der im § 157, Absatz 1 bezeichneten Beschuldigten kann vom zuständigen Kommandanten und bei Gefahr am Verzuge vom Militäranwalte, vom Gerichtsoffizier oder vom Untersuchungsrichter verfügt werden, wenn der vorschriftsmäßig geladene Beschuldigte nicht erschienen ist und sein Wegbleiben mit einem gültigen Grunde nicht entschuldigt hat, oder auch ohne vorausgegangene Ladung, wenn Gründe vorliegen, welche die Verwahrungshaft rechtfertigen würden (§ 171).

In dem schriftlich zu verfassenden Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

Wegen Vorführung des Beschuldigten sind in der Regel die Polizei- oder anderen Sicherheitsbehörden sowie ihre Organe in Anspruch zu nehmen.

Der Vorgeführte ist sofort durch das die Ermittlung führende Organ zu vernehmen. Ist dies nicht möglich, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über vierundzwanzig Stunden, festgehalten werden.

§ 159.

Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt ohne Beisein hiezu gesetzlich nicht berufener Personen und muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet mündlich statt, doch kann das die Vernehmung vornehmende Organ bei verwickelten Punkten dem Beschuldigten vor der Beantwortung der Fragen die Einsicht in schriftliche Aufzeichnungen gestatten.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen sie ihm vor seiner Vernehmung abgenommen werden, falls dies ohne Gefahr geschehen kann.

§ 160.

Vor dem Beginne der Vernehmung ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann sind vom Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung seine persönlichen Verhältnisse zu erfragen.

Wenn Zweifel in die Richtigkeit der Antwort des Beschuldigten gesetzt werden oder wenn es sich aus anderen Gründen als notwendig erweist, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zum Gegenstande der Nachforschung zu machen.

Bei Beschuldigten, die zum Militärverbande gehören, sind wegen Feststellung der persönlichen Verhältnisse immer auch deren militärische Personaldokumente zu den Akten zu bringen. Auch sind sie über die Art und Weise ihres Eintrittes in den Militärverband und die dem Soldatenstande (Gendarmerie) angehörenden Beschuldigten auch darüber zu befragen, ob sie den Militärdiensteid abgelegt haben.

§ 161.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist ihm die strafbare Handlung, der er beschuldigt ist, im allgemeinen zu bezeichnen und er zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden, ausführlichen Erzählung äußere.

Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnötigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, die ihm ohne Gefahr der Vereitlung des Verfahrens mitgeteilt werden können, erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Diejenigen Verdachtsgründe, die dem Beschuldigten ohne Gefährdung des Zweckes des Verfahrens nicht mitgeteilt werden konnten, müssen ihm nach dem Aufhören dieser Gefahr, jedenfalls aber vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben werden.

Gibt er Tatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung oder milderen Beurteilung an, so müssen diese, wenn sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§ 162.

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie sollen möglichst nach der Zeitfolge der Tatsachen gestellt werden und eine aus der anderen nach der natürlichen Ordnung und dem ursächlichen Zusammenhange fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in denen eine Weisung über den Inhalt der zu erteilenden Antwort enthalten ist oder eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbeteiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung darüber geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Ermittlung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden.

§ 163.

Gegenstände, die sich auf die strafbare Handlung beziehen oder zur Überweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er zu ihrer Beschreibung aufgefordert wurde, zur Anerkennung vorzulegen oder er ist, wenn ihre Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dies zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich erscheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze niederzuschreiben, ohne daß jedoch deshalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§ 164.

Im Militärverbande oder sonst im öffentlichen Dienste stehende oder aus diesem ausgetretene Beschuldigte dürfen über Umstände nicht befragt werden, über die sie wegen der ihnen obliegenden Pflicht zur Wahrung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses nicht aussagen dürfen, es wäre denn, daß die zuständige Stelle sie, nötigenfalls über Einschreiten von Amts wegen, dieser Pflicht enthoben hätte.

§ 165.

Wenn der Beschuldigte sich nach der Bekanntgabe der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung für nichtschuldig erklärt, sich aber über die Anschuldigung nicht eingehender äußern will, sind hierüber weitere Fragen nicht an ihn zu richten. Er ist in diesem Falle sowie wenn er die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen verweigert oder sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig stellt und das die Vernehmung vornehmende Organ in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt ist, lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten das Verfahren nicht hemmen und er dadurch seine Verteidigung beeinträchtigen könne.

§ 166.

Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§ 167.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbeteiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens nur dann gegenüberzustellen, wenn der Widerspruch anders nicht aufgeklärt werden kann oder zu besorgen ist, daß die Gegenüberstellung bei der Hauptverhandlung nicht werde erfolgen können.

Dem Begehren des Beschuldigten, einem Mitbeteiligten oder Zeugen schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegenübergestellt zu werden, ist zu willfahren, wenn dies ohne Schwierigkeit und ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann.

Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 189) können ihm, selbst wenn sie freiwillig Zeugenschaft leisten, nur dann gegenübergestellt werden, wenn er es ausdrücklich verlangt.

Im übrigen haben auf die Gegenüberstellung eines Beschuldigten mit einem Mitbeschuldigten oder Zeugen die Bestimmungen des § 198 sinngemäß Anwendung.

§ 168.

Läßt sich der Beschuldigte bei der Vernehmung in die Erzählung oder in ein Geständnis solcher strafbaren Handlungen ein, wegen derer das Ermittlungsverfahren noch nicht angeordnet wurde, so ist hievon, wenn die Vernehmung vor Gericht erfolgte, der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung des zuständigen Kommandanten zu verständigen (§ 144, Absätze 3 und 4).

XII. Hauptstück.

Enthebung vom Dienste, Verwahrungshaft und Untersuchungshaft.

§ 169.

Der zuständige Kommandant entscheidet darüber, ob ein Beschuldigter, der zu den aktiven Militärpersonen gehört, aus Anlaß des eingeleiteten Strafverfahrens einstweilen von seinem Dienste zu entheben sei. Die Befugnis des vorgesetzten Kommandos zur vorläufigen Anordnung der Dienstenthebung wird hiedurch nicht berührt.

§ 170.

Aktive Militärpersonen, gegen die das Ermittlungsverfahren oder die unmittelbare Erhebung der Anklage angeordnet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Strafverfahrens weder transferiert noch abkommandiert werden, wenn sie dadurch der Zuständigkeit des bisherigen Kommandanten entzogen würden (§ 34). Andere Transferierungen und Abkommandierungen sowie Beurlaubungen von Beschuldigten hängen von der Zustimmung des zuständigen Kommandanten ab.

Der zuständige Kommandant kann auch anordnen, daß sich Beschuldigte, die aktive Militärpersonen sind und auf freiem Fuße belassen wurden, bis zur Beendigung des Strafverfahrens am Sitze des Gerichtes aufzuhalten haben.

§ 171.

In Verwahrungshaft kann der Verdächtigte, Beschuldigte oder Angeklagte genommen werden:

1. wenn er bei Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach der Tat als der strafbaren Handlung verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird,

2. wenn er flüchtig geworden ist oder Anstalten zur Flucht getroffen hat, wenn er sich zu dem Zwecke, um sich dem Strafverfahren zu entziehen, verborgen und später nicht freiwillig gemeldet hat oder wenn er wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist,

3. wenn er auf eine die Erforschung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung, Veränderung oder Verbergung der Spuren der strafbaren Handlung die Ermittlung zu erschweren gesucht hat oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß er dies tun könnte,

4. wenn er während des gegen ihn anhängigen Verfahrens ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen hat oder wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß er die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde, oder

5. wenn aus militärischen Gründen die Belassung des im aktiven Militärverbande stehenden Verdächtigten, Beschuldigten oder Angeklagten auf freiem Fuße nicht tunlich ist.

Eine nur auf Grund des Punktes 1 verhängte Verwahrungshaft darf die Dauer von achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

Die Verwahrungshaft wird in einem Haftlokale, das der zur Anordnung der Haft Berechtigte bestimmt, nach Umständen im Gefängnisse des Gerichtes vollzogen.

§ 172.

Die Anordnung der Verwahrungshaft erfolgt durch das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten oder durch die Lokalbehörde.

Sie kann bei Gefahr am Verzuge auch unmittelbar durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier getroffen werden.

Ergeben sich bei der gerichtlichen Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten Umstände, die dessen Verwahrung dringend erheischen, so kann diese auch vom Untersuchungsrichter angeordnet werden.

Der Verhaftete ist längstens binnen 24 Stunden zu vernehmen.

Die Bestimmungen des § 157, Absätze 3 und 4 haben für die Fälle der Verwahrungshaft sinngemäße Anwendung.

§ 173.

Polizei- und andere Sicherheitsbehörden und -organe sind, wenn Gefahr am Verzuge und ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist, befugt, aktive Militärpersonen zu verhaften, sofern Umstände vorliegen, die sie nach den für sie bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Verhaftung von Zivilpersonen berechtigen würden.

Offiziere und Gleichgestellte in militärischer Uniform sowie aktive, in Ausübung eines militärischen Dienstes begriffene Militärpersonen überhaupt können von Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden und -organen nur dann verhaftet werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder wegen eines öffentliches Ärgernis erregenden Vergehens auf frischer Tat betreten werden (§ 171, Punkt 1) oder wenn die Vollendung, Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung oder im Falle eines Verbrechens die Flucht des Täters auf andere Weise nicht verhindert werden kann und ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist. Von der Verhaftung eines Offiziers oder Gleichgestellten ist unbedingt abzusehen, wenn der Betretene über Aufforderung des Polizei- oder Sicherheitsorganes diesem zur nächsten Militärbehörde oder, in Ermanglung einer solchen im Orte, zur Ortspolizeibehörde freiwillig folgt.

Für die Verhaftung anderer der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen durch Polizei- und andere Sicherheitsbehörden und -organe sind dieselben Vorschriften maßgebend wie für die Verhaftung von Personen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der Verhaftete ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich der nächsten Militärbehörde zu übergeben, bei dieser sofort zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, sogleich freizulassen; sonst aber ist nach § 175 vorzugehen.

§ 174.

Wenn es bei einer strafbaren Handlung, die von einer großen Anzahl von Personen begangen wurde, nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, in Verwahrungshaft genommen werden.

Sie müssen jedoch längstens binnen drei Tagen vom zuständigen Militäranwalte oder Untersuchungsrichter vernommen werden.

§ 175.

Über die Anordnung der Verwahrungshaft ist dem zuständigen Kommandanten gleichzeitig mit der Strafanzeige (§ 130) oder, wenn die Verwahrungshaft nach der Erstattung dieser Anzeige angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anordnung die Meldung zu erstatten.

Der zuständige Kommandant hat bei der Anordnung des Ermittlungsverfahrens oder der unmittelbaren Erhebung der Anklage, wenn ihm aber die Meldung über die verhängte Verwahrungshaft später zugekommen ist, nach Erhalt der Meldung ohne Verzug die Entscheidung zu treffen, ob der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen oder ob gegen ihn die Untersuchungshaft anzuordnen sei (§ 177).

§ 176.

Die Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, gegen den das Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage angeordnet wurde und bei dem einer der im § 171, Punkte 2 bis 5 bezeichneten Umstände eintritt.

§ 177.

Über die Verhängung der Untersuchungshaft entscheidet der zuständige Kommandant. Die Verhängung geschieht mittels eines von ihm auszufertigenden Haftbefehles, worin die Person des in Untersuchungshaft zu Nehmenden und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Untersuchungshaft genau anzugeben ist. Der Haftbefehl ist in Urschrift zu den Akten zu bringen.

Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft oder gegen ihre dem § 182 zuwiderlaufende Aufrechterhaltung steht dem Beschuldigten die Beschwerde zu. Diese geht im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen an den nächstvorgesetzten zuständigen Kommandanten, sonst an den Obersten Landwehrgerichtshof.

Bis zur Erledigung soll das Verfahren, soweit immer tunlich, fortgesetzt werden, eine Vorlage von Akten an den vorgesetzten zuständigen Kommandanten oder an den Obersten Landwehrgerichtshof nur dann erfolgen, wenn dies zur Entscheidung über die Beschwerde unumgänglich notwendig ist. Nötigenfalls sind Abschriften anzufertigen.

§ 178.

Derjenige, gegen den die Untersuchungshaft angeordnet wurde, ist, wenn es nicht schon geschehen ist, unverzüglich in das Gefängnis des Gerichtes einzuliefern.

Er ist binnen vierundzwanzig Stunden nach der Übernahme in die Untersuchungshaft zu vernehmen. Wäre dies nicht möglich, so ist seine Vernehmung tunlichst bald und zwar längstens innerhalb dreier Tage

vorzunehmen und der Grund, warum sie nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Bei dieser Vernehmung ist dem Verhafteten der volle Inhalt des Haftbefehles bekanntzugeben und ihm dabei zu eröffnen, daß ihm die Beschwerde gegen den Haftbefehl zustehe.

Die Vernehmung erfolgt durch einen vom zuständigen Gerichte betrauten Offizier für den Justizdienst, im Falle des § 143 durch den Untersuchungsrichter.

§ 179.

Die Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft sind mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen. Der Verhaftete soll nur jene Beschränkungen erleiden, die zur Sicherung des Zweckes der Haft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Gefängnisses notwendig sind.

§ 180.

Der Verhaftete soll, soweit als möglich, von anderen abgesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Die der Charge oder dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten angemessenen Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft und mit der Ordnung im Gefängnisse vereinbar sind und die Sicherheit nicht gefährden.

Derjenige, der die Verwahrungshaft verfügt hat oder der die Ermittlung führt, überwacht die Korrespondenz des Verhafteten, die Sendungen, die er abschicken will oder die an ihn einlangen, und seine Besuche.

§ 181.

Die Fesselung eines Verhafteten darf nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, dann wegen Versuches oder Vorbereitung der Flucht und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§ 182.

Die Verwahrungshaft und die Untersuchungshaft sind sofort aufzuheben, wenn Gründe zur Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr bestehen. Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Kommandos, Behörden und Organe sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Die Aufhebung der Verwahrungshaft und der Untersuchungshaft steht dem zuständigen Kommandanten, die der Verwahrungshaft überdies demjenigen, der sie verhängt hat, und dessen Vorgesetzten zu. Über die Aufhebung der Verwahrungshaft ist dem zuständigen Kommandanten, wenn ihm die Strafanzeige (§ 130) bereits erstattet wurde, unverzüglich zu berichten.

XIII. Hauptstück.

Vernehmung der Zeugen.

§ 183.

Sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm vom Gegenstande des Strafverfahrens bekannt ist, Zeugnis abzulegen.

§ 184.

Die Stelligmachung (Vorführung) aktiver Militärpersonen als Zeugen erfolgt durch dienstliche Anordnung.

Andere Personen sind im Wege der Zivilbehörden vorzuladen; sie können aber bei Gefahr am Verzuge durch den Militäranwalt, den Gerichtsoffizier oder durch das Untersuchungsgericht auch unmittelbar vorgeladen werden. In beiden Fällen ist eine schriftliche Vorladung auszufertigen und darin auch auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

Die Vorschrift des § 157, Absätze 3 und 4 hat Anwendung.

§ 185.

Ist eine als Zeuge nach § 184, Absatz 2 ordnungsmäßig geladene Person nicht erschienen, so kann ihre zwangsweise Vorführung verfügt werden.

War der Zeuge vor Gericht geladen, so ist wegen seiner Vorführung und Bestrafung das Bezirksgericht seines Wohn- oder Aufenthaltsortes zu ersuchen, das gegen ihn so vorzugehen hat, als ob der Ungehorsam dem Zivilstrafgerichte gegenüber stattgefunden hätte. Um die Vorführung vor Gericht kann in dringenden Fällen auch die Polizei(Sicherheits)behörde ersucht werden.

Bleibt der Zeuge bei neuerlicher Vorladung vor Gericht in demselben Ermittlungsverfahren abermals aus, so kann er neuerdings bestraft werden.

Die Strafe entfällt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Gegen die Verfügungen des Bezirksgerichtes sind die nach der Zivilstrafprozeßordnung statthaften Rechtsmittel zulässig.

Hat ein Zeuge der ordnungsmäßigen Vorladung zur Vernehmung durch einen Militäranwalt oder einen Gerichtsoffizier keine Folge geleistet, so ist das Ersuchen um Vorführung an die Polizei(Sicherheits)behörde zu richten.

§ 186.

Wenn die Vernehmung des Zeugen im Wege des Ersuchens erfolgt, ist es Pflicht des ersuchten

Gerichtes, die Vernehmung nach Maßgabe ihres Ergebnisses auch auf die im Ersuchsschreiben nicht berührten, für die Angelegenheit jedoch wichtigen Umstände auszudehnen.

§ 187.

Um die Vernehmung von Zeugen, die der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit nicht unterstehen und sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, ist in der Regel das zuständige fremde Gericht zu ersuchen. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem die Ermittlung führenden Organe als notwendig dar, so kann der Zeuge zwar vorgeladen werden, es können jedoch gegen ihn, wenn er sich nicht freiwillig einfindet, keine Zwangsmaßregeln angeordnet werden.

§ 188.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Aussage nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist,

2. im Militärverbande oder im öffentlichen Dienste stehende oder aus diesem Verbande oder Dienste ausgetretene Personen, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Dienst- oder Amtsgeheimnis verletzen würden und dieser Pflicht nicht durch das hiefür zuständige Kommando (Behörde) entbunden worden sind.

§ 189.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit und können sich auch im Laufe der Vernehmung einer weiteren Aussage entschlagen:

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Verlobter, sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder sowie die, die mit dem Beschuldigten in einem Vormundschafts-, Kuratels-, Pflegschafts- oder Adoptivverhältnisse stehen,

2. Verteidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist.

Die durch die Schwägerschaft begründete Befreiung von der Zeugenpflicht dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft herbeigeführt wurde, nicht mehr besteht.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Die obenbezeichneten Personen sind, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihr Verhältnis zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Ist die Belehrung nicht erfolgt oder hat ein Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet oder ist die Belehrung und die Verzichtleistung in das Protokoll nicht aufgenommen worden, so ist die Aussage nichtig.

Zeugen, die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind von der Zeugenschaftspflicht und von der Pflicht zur Beeidigung der Aussage auch dann befreit, wenn Umstände vorliegen, die nach der Zivilstrafprozeßordnung die Befreiung von der Zeugenschaftspflicht oder Eidesleistung begründen. Die Absätze 4 und 5 haben sinngemäß Anwendung.

§ 190.

Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder seine Angehörigen (§ 189) einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen, Schande bringen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung herbeiführen würde und er deshalb das Zeugnis verweigert, so kann er dazu nicht verhalten werden.

Ein solcher Zeuge kann auch im Laufe der Vernehmung erklären, daß er eine weitere Aussage aus diesen Gründen nicht machen will.

Der Grund der Verweigerung der Zeugenschaft ist erforderlichenfalls glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geschehen (§ 201).

§ 191.

Zeugen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

§ 192.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Gerichtsleiter vernommen. Wegen des Ortes und der Zeit der Vernehmung ist die Schlußfassung des zu Vernehmenden einzuholen.

Geschieht die Einvernahme im Wege des Ersuchens durch das Zivilstrafgericht, so gelten hiefür die in der Zivilstrafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften.

Für die Vernehmung solcher Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, sind die Grundsätze dieses Rechtes und die bestehenden Staatsverträge maßgebend.

§ 193.

Aktive Militärpersonen, die ohne gesetzlichen Grund ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu

leisten verweigern, sind ihrem vorgesetzten Kommando anzuzeigen, das den sich Weigernden durch angemessene Disziplinararreststrafen zur Einhaltung des Gesetzes zwingt.

Die Bestrafung kann wiederholt werden; die Haft kann jedoch nicht über die Zeit des Verfahrens in der Instanz und in der Gesamtdauer nicht über die Zeit von sechs Monaten, bei Vergehen (Übertretungen) nicht über die Zeit von drei Monaten ausgedehnt werden.

Dem vorgesetzten Kommando steht eine Nachprüfung, ob die Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund geschehen ist, nicht zu.

Andere als die im Absatze 1 bezeichneten Personen sind wegen einer solchen vor dem Landwehrgerichte erfolgten Weigerung dem Bezirksgerichte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes anzuzeigen, das gegen sie so vorzugehen hat, als ob die Zeugenschafts- oder Eidesverweigerung dem Zivilstrafgerichte gegenüber stattgefunden hätte (§ 185, Absatz 5).

§ 194.

Jeder Zeuge wird in der Regel ohne Beisein des Privatklägers, des Beschuldigten oder anderer Personen und, wenn die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter erfolgt, in Abwesenheit des Anklägers einzeln vernommen.

Ist jedoch ein Zeuge gerichtlich zu vernehmen, der bei der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wird erscheinen können (§ 199, Absätze 2 und 3), so kann sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte und sein Verteidiger bei der Vernehmung anwesend sein. Der Beschuldigte ist jedoch nicht zuzulassen, wenn eine Beeinflussung der Unbefangenheit des Zeugen durch seine Anwesenheit zu befürchten ist. Von dem Zeitpunkte und dem Orte der Einvernahme sind die zum Erscheinen Berechtigten, soweit sie dem Gerichte bekannt sind, vorher zu benachrichtigen, wenn dies ohne Verzögerung der Sache geschehen kann; ihr Ausbleiben hindert die Einvernehmung nicht.

Der zu den aktiven Militärpersonen gehörige oder der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte hat auf Anwesenheit bei solchen Zeugenvernehmungen überdies nur dann einen Anspruch, wenn sie an dem Orte stattfinden, wo er sich dienstlich aufhält oder in Haft befindet.

Auf die Verlegung der Zeugenvernehmung wegen Verhinderung am Erscheinen hat der Beschuldigte keinen Anspruch.

Ist dem Ankläger, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung gestattet, so sind sie berechtigt, durch den Untersuchungsrichter an den Zeugen Fragen zu stellen (§ 196, letzter Absatz).

§ 195.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne; er ist ferner zu erinnern, daß er durch die Nichtbefolgung dieser Ermahnung eine gegen die Strafgesetze verstoßende Handlung begehen würde.

Sodann ist der Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse, über sein Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen an der Strafsache Beteiligten sowie nach Umständen auch darüber zu befragen, ob er durch die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende strafbare Handlung einen Schaden oder anderen Nachteil erlitten oder zu besorgen habe.

Erscheint es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob schon einmal ein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn anhängig war und welches Ergebnis es hatte.

§ 196.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zunächst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen, sodann aber zu deren Ergänzung und zur Behebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch die ihm Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden und, wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen. Die Benützung von Notizen oder anderen Schriftstücken zur Unterstützung des Gedächtnisses ist dem Zeugen gestattet.

Die Vernehmung ist so einzurichten, daß der Zeuge tunlichst über alles, worüber seine Aussage notwendig ist, auf einmal vernommen werde.

Im Falle des § 194, Absatz 5 kann der Untersuchungsrichter die Stellung solcher Fragen durch den Ankläger, durch den Beschuldigten oder den Verteidiger verweigern, die gegen das Gesetz verstoßen oder die sich auf Umstände beziehen, die sowohl vom Standpunkte der Anklage als auch von dem der Verteidigung unzweifelhaft ganz unwesentlich sind.

§ 197.

Wird es notwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist ihre Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

§ 198.

Stimmen Aussagen von Zeugen untereinander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann deren Gegenüberstellung veranlaßt werden, wenn der Widerspruch nicht anders behoben werden kann oder zu besorgen ist, daß die Gegenüberstellung bei der Hauptverhandlung nicht werde erfolgen können.

Die Gegenüberstellung von Offizieren untereinander oder mit dritten Personen soll nur vorgenommen werden, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit unumgänglich notwendig erscheint.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in dem sie voneinander abweichen, besonders zu vernehmen. Die beiderseitigen Antworten sind zu Protokoll zu bringen.

§ 199.

Eine Beeidigung der Zeugen findet im Ermittlungsverfahren in der Regel nicht statt.

Nur wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn sein Erscheinen bei der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein wird oder wenn der Untersuchungsrichter aus wichtigen Gründen die eidliche Bestätigung der Zeugenaussage für notwendig erachtet, insbesondere wenn er nur dadurch die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt, kann die Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungs- oder den ersuchten Richter stattfinden.

Dasselbe gilt auch dann, wenn viele Zeugen vorhanden sind und durch die Vorladung aller zur Hauptverhandlung eine Störung des militärischen Dienstes herbeigeführt werden würde, für diejenigen Zeugen, die über minder wichtige Umstände auszusagen haben oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung wegen des Geständnisses des Beschuldigten unnötig ist.

Der Grund der Beeidigung ist im Protokolle anzuführen.

§ 200.

Folgende Personen dürfen als Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

1. die selbst überwiesen sind oder im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie abgehört werden, begangen oder sich der Mitschuld, Teilnahme, Teilnehmung oder Vorschubleistung daran schuldig gemacht haben,

2. die schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind,

3. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

4. die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Wahrheit nicht erkennen konnten oder mitzuteilen nicht imstande sind oder die vermöge der Unreife oder Schwäche ihres Verstandes keinen richtigen Begriff von dem Wesen und der Wichtigkeit des Eides haben,

5. die mit dem Beschuldigten, gegen den sie aussagen, in einer Feindschaft leben, die nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen, endlich

6. die bei ihrer Vernehmung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

Ist in den Fällen des § 199, Absätze 2 und 3 die Beeidigung eines Zeugen aus einer der hier erwähnten Ursachen unterblieben, so ist dies im Vernehmungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§ 201.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach seiner Abhörung. Vor der Beeidigung ist der Zeuge zu befragen, ob er seiner Aussage noch etwas beizusetzen oder daran etwas zu ändern habe.

Sodann hat der Richter den Schwörenden in einer dessen Bildungsgrad und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung und an die Folgen des Meineides zu erinnern und ihm zu bedeuten, daß der Eid ohne Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.

Der Eid des Zeugen hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Schwörenden zu lauten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit und nur die Wahrheit ausgesagt und nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe!"

Bei Personen, deren religiöse Überzeugung nach ihrer Angabe die Eidesleistung nicht zuläßt, genügt die feierliche Versicherung der Wahrheit ihrer Aussage auf Ehre und Gewissen an Eidesstatt.

§ 202.

Stumme und Taubstumme, die des Lesens und Schreibens kundig sind, legen den Eid mittels Unterfertigung der von ihnen durchgelesenen schriftlichen Eidesformel, Taube, die lesen können, durch Verlesen der ihnen zu übergebenden schriftlichen Eidesformel ab; der Beeidigung der Stummen hat die mündliche, der Beeidigung der Tauben oder Taubstummen die schriftliche Meineidserinnerung voranzugehen.

Ist der vernommene Taube, Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, die Verständigung mit ihm jedoch mittels eines Dolmetsches möglich (§ 83), so ist die Beeidigung mit Hilfe eines solchen vorzunehmen.

XIV. Hauptstück.

Augenschein und Sachverständige.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 203.

Wenn zur Feststellung oder Aufklärung von Tatumständen, die für die Strafsache wichtig sind, eine persönliche Beobachtung notwendig ist, so muß ein Augenschein vorgenommen werden. Dem Augenscheine sind auch der Beschuldigte und andere Personen beizuziehen, wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt.

Für die Berechtigung des Beschuldigten und seines Verteidigers zur Anwesenheit beim Augenscheine auch in anderen Fällen haben die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, beim Augenscheine Gegenstände und Umstände zu bezeichnen, auf die die Ermittlung auszudehnen wäre.

§ 204.

Die Anordnung und Vornahme des richterlichen Augenscheines erfolgt in der Regel durch das Untersuchungsgericht (§ 132, Absatz 1).

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und ausführlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände und der gefundenen Spuren und Anzeichen gewährt. Zu diesem Zwecke sind dem Protokolle erforderlichenfalls Zeichnungen, Photographien, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§ 205.

Sind zur Wahrnehmung und Beurteilung von Tatumständen, die durch Augenschein festzustellen sind, besondere Sachkenntnisse notwendig, so müssen dem Augenscheine Sachverständige beigezogen werden.

In der Regel sind zwei Sachverständige beizuziehen, doch genügt die Beiziehung eines Sachverständigen im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen, ferner dann, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist oder

wenn das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§ 206.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsgerichte zu. Als Sachverständige sind womöglich aktive Landwehrpersonen zuzuziehen.

Die Wahl von Sachverständigen darf auch einer anderen Behörde oder Anstalt im Wege des Ersuchens überlassen werden.

Diejenigen, die die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, die zur Erstattung des Gutachtens nötig sind, zum Erwerbe ausüben, sowie diejenigen, die zur Erstattung von Gutachten der betreffenden Art öffentlich bestellt sind, haben der Aufforderung, sich beim Landwehrgerichte als Sachverständige verwenden zu lassen, nachzukommen.

Die im Militär- oder im öffentlichen Zivildienste stehenden Personen dürfen als Sachverständige nicht verwendet werden, wenn ihr vorgesetztes Kommando (Behörde) erklärt, daß diese Verwendung gegen die Interessen des öffentlichen Dienstes verstößt.

Die Stelligmachung oder Vorladung der vom Untersuchungsgerichte gewählten Sachverständigen geschieht in gleicher Weise wie die der Zeugen (§ 184).

§ 207.

Personen, die in der Strafsache als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen oder die zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im § 189, Punkt 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, sowie der Verletzte selbst sind bei sonstiger Nichtigkeit als Sachverständige nicht beizuziehen.

Von der Wahl der Sachverständigen sind, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte und sein Verteidiger vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

Nach Beginn des Augenscheines ist eine Einwendung nur wegen der im ersten Absatze bezeichneten Ausschließungsgründe statthaft. In diesem Falle sind mit Unterbrechung des Augenscheines andere Sachverständige beizuziehen.

§ 208.

Auf Sachverständige, die der an sie ergangenen Vorladung nicht Folge leisten oder die Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines, die Abgabe des Gutachtens oder die Ablegung des Eides ohne gesetzlichen Grund verweigern, haben die Bestimmungen der §§ 185 und 193 sinngemäß Anwendung.

§ 209.

Diejenigen Sachverständigen, die vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines vom Untersuchungsrichter eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie ihr Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes abgeben wollen.

Der § 201, letzter Absatz hat sinngemäß Anwendung.

§ 210.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn der den Augenschein Leitende aus Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung der Gerichtspersonen und der übrigen an der Amtshandlung nicht unmittelbar Beteiligten für angemessen erachtet oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Teil des letzteren, wenn es möglich ist, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§ 211.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger, dem Beschuldigten, dessen Verteidiger und dem Verletzten gestellten Anträge die Gegenstände, worauf die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, die sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Diese Zeugenvernehmung kann auch, wenn sie ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist, während des Augenscheines in Gegenwart der Sachverständigen stattfinden, denen der Untersuchungsrichter gestatten

kann, unmittelbar an den Zeugen oder an den allenfalls anwesenden Beschuldigten Fragen zu stellen.

Wenn die Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Akten für unerläßlich halten, können sie ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, ganz oder zum Teile mitgeteilt werden.

§ 212.

Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind in das Protokoll sogleich aufzunehmen. Das Gutachten samt Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür vom Untersuchungsrichter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Wenn mehrere Sachverständige verwendet werden, so ist zu gestatten, daß sie sich vor Abgabe des Gutachtens miteinander beraten.

§ 213.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen erheblich voneinander ab oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, wenn es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§ 214.

Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, die aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, oder obwalten andere ernste Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen oder deren aufklärende Äußerungen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderer Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten des Militärsanitätskomitees unmittelbar eingeholt werden.

§ 215.

Erscheint es notwendig, so kann sich das Untersuchungsgericht um Abgabe eines Sachverständigengutachtens an eine zur Abgabe solcher Gutachten berufene staatliche Fachbehörde, Anstalt oder an ein solches Organ wenden.

Die vorstehenden Bestimmungen über Sachverständigengutachten haben sinngemäß Anwendung auf die Abgabe solcher Gutachten in Fällen, wo ein

richterlicher Augenschein überhaupt nicht oder ohne Zuziehung von Sachverständigen stattgefunden hat.

B. Verfahren in Fällen von Tötungen und Körperverletzungen.

§ 216.

Wenn sich bei einem Todesfalle der Verdacht ergibt, daß er durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden (§§ 135 und 136).

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Zwecke exhumiert werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenbeschau teilnehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Öffnung der Leiche geschritten wird, ist sie genau zu beschreiben und ihre Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nötigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist dieser aber ganz unbekannt, so ist von der Leiche, soweit dies möglich ist, eine Photographie zu nehmen und eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekanntzumachen.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt sowie alles, was nach Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewalttätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, wodurch sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§ 217.

Die Leichenbeschau und die Leichenöffnung sind durch zwei Ärzte vorzunehmen.

Der Arzt, der den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist als Sachverständiger zwar nicht zu verwenden, doch ist er, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, der Leichenbeschau und Leichenöffnung beizuziehen.

§ 218.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den Tod zunächst

bewirkende Ursache gewesen und wodurch sie erzeugt worden ist.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob sie dem Verstorbenen durch die Handlung eines anderen zugefügt worden seien und, falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigentümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter denen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe und ob endlich

e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insofern sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§ 219.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so kann die Untersuchung der Gifte nach Umständen auch von Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Lokale vorgenommen werden.

Die chemisch zu untersuchenden Gegenstände sind in einer das Verwechseln, das Vermengen mit anderen Stoffen und das Verderben hindernden Weise in ein Gefäß oder einen Behälter zu geben und den Chemikern auszufolgen (§ 210, letzter Absatz).

§ 220.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist ein Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen, die den Verletzten zu untersuchen und sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen sind, welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche im vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise sie zugefügt worden sind.

Im Gutachten ist auch die Zeitdauer der Heilung zu bestimmen.

In letzterer Beziehung kann die Begutachtung auch auf eine spätere Zeit verschoben, das bereits

erstattete Gutachten dem Ergebnisse entsprechend auch abgeändert werden.

Der Befund (Verletzungsbericht) und das Gutachten eines aktiven Militärarztes oder eines anderen im öffentlichen ärztlichen Dienste stehenden Arztes können, wenn sie mit den ermittelten Umständen übereinstimmen und ihre Richtigkeit weder vom Ankläger noch vom Beschuldigten oder vom Verletzten angefochten wird, als Beweismittel für die Feststellung der Art der körperlichen Beschädigung und der Heilungsdauer auch ohne gerichtlichen Augenschein angenommen werden.

C. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über die Zurechnungsfähigkeit.

§ 221.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemütszustandes des Beschuldigten nicht nur durch die Vernehmung aller Personen, die darüber Auskunft geben könnten, und durch Einholung von amtlichen und dienstlichen Auskünften, sondern jederzeit auch durch zwei Ärzte zu veranlassen.

Die ärztliche Untersuchung kann über Antrag des Untersuchungsrichters, des Anklägers oder eines der Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers auf Befehl des zuständigen Kommandanten in einer hiezu geeigneten Militär- oder anderen öffentlichen Heilanstalt erfolgen und soll womöglich nicht über zwei Monate dauern.

Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger (§ 102), so ist ihm ein solcher von Amts wegen zu bestellen.

Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung in einer Heilanstalt ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger bekanntzugeben. Gegen sie steht beiden binnen drei Tagen die Beschwerde an den Obersten Landwehrgerichtshof zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Ärzte haben über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten einflußreichen Tatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als auch im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten als auch nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, den die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen Tat bestanden habe.

D. Prüfung von Handschriften.

§ 222.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken tunlichst aus derselben Zeit durch Sachverständige vorgenommen werden.

E. Verfahren in Fällen von Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere, von Stempeln und Postwertzeichen, dann in Fällen von Münzverfälschung.

§ 223.

In Fällen der Verfälschung oder Nachmachung von öffentlichen Kreditpapieren und Münzen, von Stempeln und Postwertzeichen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina ausgegeben worden sind, sind die den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Stücke und womöglich auch die zur Fälschung oder Nachmachung benützten Werkzeuge, Stoffe und anderen dazu gehörigen Gegenstände an diejenige Behörde oder Anstalt zu senden, die solche echte Kreditpapiere, Münzen, Stempel oder Postwertzeichen ausgegeben hat, um einen Befund über die Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, die die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

An die bezeichneten Behörden und Anstalten sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichem Verfahren die Falsifikate samt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Stoffen und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung notwendig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes oder nachgemachtes, außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der Länder der heiligen ungarischen Krone und Bosniens und der Hercegovina zur Ausgabe gelangtes Geld oder solche öffentliche Kreditpapiere ist bei dem Minister für Landesverteidigung einzuschreiten.

F. Verfahren in besonderen Fällen der Nichterfüllung militärischer Pflichten.

§ 224.

Wenn es sich bei der Erhebung des Tatbestandes wegen nicht erfüllter Schuldigkeit vor dem Feinde oder

wegen Hintansetzung der militärischen Dienstvorschriften oder wegen Beschädigungen, die ein militärischer Befehlshaber ohne militärische Notwendigkeit verursacht hat, um Fragen handelt, zu deren Beantwortung eine gründliche Kenntnis der höheren Kriegskunst oder einer militärischen Wissenschaft erfordert wird, so ist hierüber das Gutachten (taktische Parere) einer kriegswissenschaftlichen Kommission einzuholen.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Kommission und über ihr Vorgehen werden im Verordnungswege geregelt werden.

G. Verfahren in anderen Fällen.

§ 225.

Bei anderen Verbrechen und Vergehen können jene Merkmale, die nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung zum Tatbestande des betreffenden Verbrechens oder Vergehens gehören oder die auf die anzuwendende Strafe von Einfluß sind, je nach der Sachlage, gleichfalls durch Augenschein, mit oder ohne Beiziehung von Sachverständigen erhoben werden.

Besonders wird bei Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum die Höhe des verursachten oder beabsichtigten Schadens in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige festzustellen sein.

Bei Verbrechen und Vergehen, wodurch Personen, die im öffentlichen Amte oder Dienste stehen, dem Staate an dem ihnen zur Verwaltung, Verwahrung oder Überwachung anvertrauten ärarischen Gute einen Schaden zufügen, sind zur Tatbestandserhebung erforderlichenfalls zwei Offiziere (Militärbeamte) des betreffenden Zweiges der Landwehrverwaltung als Sachverständige beizuziehen.

XV. Hauptstück.

Beschlagnahme, Haus- und Personsdurchsuchung.

§ 226.

Gegenstände, die dem Verfalle unterliegen oder als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände auf Verlangen herauszugeben; geschieht dies nicht freiwillig, so wird ihre Beschlagnahme angeordnet. Die Herausgabe kann sonach, wenn sich die Abnahme nicht mittels Haus- oder Personsdurchsuchung bewirken läßt und die Innehabung des Gegenstandes zugestanden oder erwiesen ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 193 erzwungen werden. Gegen Personen jedoch, die der strafbaren Handlung selbst verdächtig erscheinen, und gegen solche, die im gegebenen Falle von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses

gesetzlich befreit sind, ist die Anwendung der im § 193 vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel zu diesem Zwecke ausgeschlossen. Der § 190, Absätze 3 und 4 hat entsprechende Anwendung.

§ 227.

Befindet sich der Beschuldigte in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft oder ist gegen ihn ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief erlassen worden, so kann vom Gerichte die Beschlagnahme der Telegramme, Briefe oder anderen Sendungen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, angeordnet und von den Post- oder Telegraphenämtern und anderen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangt werden.

Dasselbe gilt auch für Telegramme, Briefe und andere Sendungen, wenn Tatsachen vorliegen, woraus zu schließen ist, daß sie von einem solchen Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für das Strafverfahren von Bedeutung ist.

Die Post- oder Telegraphenämter sowie die anderen Beförderungsanstalten sind verpflichtet, die mit Beschlag belegten Telegramme, Briefe und anderen Sendungen dem Landwehrgerichte auszufolgen.

Auch haben sie solche Sendungen noch vor der gerichtlichen Beschlagnahme über Verlangen des vorgesetzten Kommandos des Beschuldigten, der Lokalbehörde oder des Militäranwaltes oder Gerichtsoffiziers zurückzubehalten. Erfolgt jedoch binnen drei Tagen keine Verfügung des Untersuchungsgerichtes, so darf die Beförderung nicht weiter verschoben werden.

Bei Stellung des in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verlangens sind die im Zivilstrafverfahren hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

§ 228.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen ist durch den Untersuchungsrichter in Gegenwart des Beschuldigten oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen. Ist der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter abwesend und Gefahr am Verzuge, so kann die Eröffnung in Gegenwart eines Gerichtszeugen dennoch vorgenommen werden.

Bei der Eröffnung, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§ 229.

Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden, bekanntzumachen.

Wurden die Sendungen eröffnet, so sind sie, wenn von ihrer Ausfolgung oder von der Mitteilung ihres Inhaltes kein nachteiliger Einfluß auf das Strafverfahren zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an den sie gerichtet sind, zu übergeben oder in

Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise, mitzuteilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Ausfolgung oder Mitteilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist die Sendung, wenn der Richter es als im Interesse des Absenders liegend erachtet, diesem zurückzuschicken oder ihm, falls die Sendung bei den Akten bleiben muß, die Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nötig erachtet wurde, sind ohne Verzug denjenigen, an die sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt uneröffnet zurückzugeben.

§ 230.

Bei demjenigen, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie der dort befindlichen Gegenstände oder der ihm gehörigen, anderswo befindlichen Gegenstände vorgenommen werden, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß dies zur Ergreifung des Schuldigen oder zur Sicherung eines Beweismittels oder eines dem Verfalle unterliegenden Gegenstandes führen werde.

Bei anderen Personen sind solche Durchsuchungen dann statthaft, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der einer strafbaren Handlung Verdächtigte, ein bestimmtes Beweismittel oder ein bestimmter dem Verfalle unterliegender Gegenstand in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen aufgefunden werden könne. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmten Räume sowie auf Räume, wo die Tat verübt oder der Beschuldigte ergriffen worden ist oder wohin er sich bei der Verfolgung geflüchtet hat.

§ 231.

Bei den im § 230, Absatz 1 bezeichneten Personen sowie bei Personen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein könnten, dann bei Personen, die übel beleumundet sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

§ 232.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse sowie mit sorgfältiger Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, dem gegenüber sie vorgenommen werden soll, und nur insofern

statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wurde.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel beleumundeten Personen sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist.

Bei Durchsuchungen von Räumen, die nicht zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, ist der Inhaber der Räumlichkeit aufzufordern, der Durchsuchung persönlich oder durch einen Vertreter beizuwohnen; ist er oder sein Vertreter verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen. Hinsichtlich des Rechtes des Verteidigers, der Hausdurchsuchung beizuwohnen, und hinsichtlich der Beiziehung des Beschuldigten zu dieser Amtshandlung sind die Vorschriften des § 203 sinngemäß anzuwenden.

Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist, wenn die Durchsuchung außerhalb von Räumen, die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, stattgefunden hat, dem Beteiligten auf sein Verlangen hierüber eine Bestätigung zu geben.

§ 233.

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, die mit der als Grundlage des Verfahrens dienenden strafbaren Handlung nicht im Zusammenhange stehen, jedoch auf eine andere von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung des nämlichen Täters hinweisen, so werden sie in gerichtliche Verwahrung genommen oder mit Beschlag belegt und es ist hievon der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) wegen Einholung der Schlußfassung des zuständigen Kommandanten zu verständigen.

Wird das Strafverfahren nicht eingeleitet, so sind die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Weist der gefundene Gegenstand auf die Verübung einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung einer anderen Person hin, so ist er gleichfalls in Verwahrung zu nehmen oder mit Beschlag zu belegen und samt dem abgesondert aufzunehmenden Protokolle unverzüglich der zur Einleitung des Strafverfahrens gegen den Verdächtigten zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 234.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange.

Können die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Papiere nicht sofort verzeichnet werden, so sind sie in einen mit dem Amtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Beteiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Beteiligte aufzufordern, dieser entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Erscheint er oder sein Bevollmächtigter auf eine solche Aufforderung nicht oder kann ihm diese wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung unter Beiziehung eines Gerichtszeugen dennoch vorzunehmen.

§ 235.

Die Anordnung und Vornahme der Beschlagnahme, der Haus- und Personsdurchsuchung geschieht gegenüber den der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, ferner in Landwehrgebäuden und von der Landwehr besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten durch das Untersuchungsgericht. Wann andere Stellen hiezu berechtigt sind, bestimmen die §§ 131, 133 und 142.

Dem Beteiligten ist, falls eine Hausdurchsuchung außerhalb von Räumen, die zum militärdienstlichen Gebrauche bestimmt sind, stattgefunden hat, sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

Wegen der Anordnung und Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen in anderen als den im Absatze 1 erwähnten Fällen ist in der Regel das zuständige Heeresgericht (§ 132, Absatz 1) oder das zuständige Zivilstrafgericht zu ersuchen, soweit nicht wegen Gefahr am Verzuge das Ersuchen im Sinne des § 145, Absatz 2 beziehungsweise § 142, Absatz 1 an andere Stellen gerichtet werden muß.

Im Falle dringender Gefahr am Verzuge können Militärwachen bei der Verfolgung von flüchtigen Verbrechern zu deren Festnahme Hausdurchsuchungen vornehmen, wenn ein zur Vornahme einer solchen Amtshandlung zuständiges Polizei- oder anderes Sicherheitsorgan nicht rechtzeitig erreichbar ist.

§ 236.

Für Heeres- und für Zivilbehörden (Organe), die um Vornahme einer Beschlagnahme, einer Hausdurchsuchung oder einer Personsdurchsuchung ersucht werden, treten an Stelle der Bestimmungen der §§ 226 bis 234 die für sie bestehenden Vorschriften. Nach diesen richten sich auch die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Anordnungen solcher Behörden (Organe).

XVI. Hauptstück.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage.

§ 237.

Das Ermittlungsverfahren ist zu beenden, sobald sein Zweck (§ 140) erreicht ist.

War mit der Ermittlung das Gericht betraut (§ 143), so übersendet es nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens die Akten unverzüglich an den Ankläger.

Der Ankläger hat die Akten längstens binnen acht Tagen nach der Zustellung mit seinem mündlichen oder schriftlichen Antrage dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Dasselbe hat sofort nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu geschehen, wenn dieses vom Militäranwalte oder vom Gerichtsoffizier selbst durchgeführt wurde.

Der zuständige Kommandant kann eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens anordnen.

§ 238.

Auf Grund des Ergebnisses des allenfalls ergänzten Ermittlungsverfahrens entscheidet der zuständige Kommandant darüber, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen, ob gegen ihn die Anklage zu erheben oder ob die Strafsache an die zuständige Stelle abzutreten sei.

§ 239.

Der Beschuldigte ist außer Verfolgung zu setzen:

1. wenn eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung nicht vorliegt, wenn ihre Zurechnung ausgeschlossen oder ihre Strafbarkeit aufgehoben ist,

2. wenn bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden können, dieser das Begehren nicht gestellt oder es zurückgezogen hat,

3. wenn vom ferneren Verfahren wegen Mangels an Beweisen oder wegen außerordentlicher Schwierigkeit der Beschaffung der Beweismittel ein Ergebnis nicht erwartet werden kann.

Der zuständige Kommandant kann von der Erhebung der Anklage auch dann absehen, wenn er findet, daß die strafbare Handlung im Disziplinarwege ausgetragen werden kann (§ 2).

§ 240.

Beschließt der zuständige Kommandant nach der Beendigung oder schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist, so hat in dem Falle, als mit der Ermittlung

das Gericht betraut war, dieses von der Entscheidung samt Gründen zu verständigende Gericht das Ermittlungsverfahren einzustellen und hievon den Beschuldigten, den Verletzten und den Privatkläger in Kenntnis zu setzen (§ 106).

War das Gericht mit der Ermittlung nicht betraut, so ist in gleicher Weise wie im § 138, Absatz 1 vorzugehen.

Der Beschuldigte ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen.

§ 241.

Ist beim Beschuldigten eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Geistesstörung vorhanden, so ist nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn nicht Gründe zu dessen Einstellung (§ 239) vorliegen, auf Anordnung des zuständigen Kommandanten das weitere Verfahren bis zur Genesung des Beschuldigten auszusetzen und hievon in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise der Verletzte und der Privatkläger sowie der gesetzliche Vertreter und der Verteidiger des Beschuldigten zu verständigen. Gegen diese Verfügung des zuständigen Kommandanten steht den Genannten binnen acht Tagen nach der Verständigung die Beschwerde an den Obersten Landwehrgerichtshof zu.

§ 242.

Entscheidet der zuständige Kommandant auf Grund des beendigten Ermittlungsverfahrens oder ohne ein vorhergegangenes Ermittlungsverfahren (§ 137, Absatz 4) auf Erhebung der Anklage, so hat er dem Militäranwalte den schriftlichen Befehl zur Verfassung und Einbringung der Anklageschrift zu erteilen.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen lautet der schriftliche Befehl des zuständigen Kommandanten an den Gerichtsoffizier auf Stellung des Strafantrages bei Gericht. Eine förmliche Anklageschrift wird vom Gerichtsoffizier nicht eingebracht.

Im Anklagebefehle ist sowohl die Person des Beschuldigten als auch die ihm zur Last gelegte Tat zu bezeichnen und über die Verhängung oder die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu verfügen.

§ 243.

Die Anklageschrift, in der auf den beizuschließenden Anklagebefehl des zuständigen Kommandanten Bezug zu nehmen ist, ist bei Gericht einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten und, wenn er eine Militärperson ist, auch seine Charge und seinen Truppen(Standes)körper,

2. die genaue Bezeichnung der zum Gegenstande der Anklage gemachten strafbaren Handlungen nach ihren, die gesetzliche Benennung und die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes begründenden, dem Sachverhalte entnommenen Merkmalen, bei gesetzlicher

Benennung dieser Handlungen und Anführung der Stellen des für die Landwehr geltenden Strafrechtes, deren Anwendung beantragt wird,

3. die aus den Daten der Anzeige und des bisherigen Verfahrens geschöpfte, gedrängte, zusammenhängende und objektive Darstellung des Sachverhaltes und die Anführung der Beweismittel,

4. die Angabe, ob sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet oder nicht oder ob seine Verhaftung im Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten angeordnet wurde, dann die Angabe des Gerichtes, wo die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Im Verfahren wegen der den Brigadegerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen hat der Gerichtsoffizier statt der Einbringung der Anklageschrift den Anklagebefehl des zuständigen Kommandanten mit einem die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung enthaltenden schriftlichen Antrage auf Bestrafung an das Gericht zu übermitteln.

Das Verzeichnis der zur Feststellung der Wahrheit vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Militäranwalt (Gerichtsoffizier) in der Hauptverhandlung bedienen will, ist in die Anklageschrift (Strafantrag) aufzunehmen oder ihr beizulegen.

§ 244.

Die Anklageschrift oder der Strafantrag des Gerichtsoffiziers ist samt dem Verzeichnisse der Beweismittel (§ 243, Absatz 3) dem Beschuldigten durch den Verhandlungsleiter (§ 52) ungesäumt mitzuteilen.

Befindet sich der Beschuldigte außerhalb des Amtssitzes des Gerichtes, so kann um diese Mitteilung auch das im Aufenthaltsorte des Beschuldigten befindliche Militär- oder Zivilstrafgericht oder das vorgesetzte Kommando des Beschuldigten ersucht werden.

Dem Beschuldigten ist eine Abschrift der Anklageschrift oder des Strafantrages samt Beilage einzuhändigen, doch genügt ihre Vorlesung, wenn der Beschuldigte auf die Abschrift protokollarisch verzichtet.

Bei der Mitteilung der Anklageschrift oder des Strafantrages ist der Beschuldigte aufzufordern, sich über die Anklage zu äußern und etwaige neue Beweismittel rechtzeitig (§ 250) vorzubringen; auch ist er zu belehren, welche Rechte ihm in Bezug auf die Verteidigung zustehen und, wenn er von seinem Rechte nach § 102 nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hätte, zu befragen, ob er einen Verteidiger selbst wählen oder dem Gerichte die Fürwahl eines solchen überlassen wolle. Über diese Mitteilung, Belehrung und Aufforderung sowie über die vom Beschuldigten abgegebene Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ist die Untersuchungshaft über den Beschuldigten im Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten verhängt worden, so ist mit der Mitteilung der Anklageschrift (des Strafantrages) auch die im § 178

vorgeschriebene Vernehmung des Beschuldigten zu verbinden.

Die Anklageschrift oder der Strafantrag ist samt Beilage auch dem Verteidiger, sobald er gewählt oder bestellt ist, in Abschrift zuzustellen.

Ist der Beschuldigte Offizier oder Gleichgestellter oder gehört er nicht zu den aktiven Militärpersonen, so kann die Mitteilung, Belehrung und Aufforderung an ihn, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, auch mittels Zustellung erfolgen.

Mit der Mitteilung oder Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages an den Beschuldigten ist die Anklage erhoben.

§ 245.

Nach der Erhebung der Anklage hervorgekommene oder eingetretene Umstände haben auf die Zuständigkeit des Kommandanten nur dann einen Einfluß, wenn sie ergeben, daß statt des Brigadegerichtes ein Divisionsgericht zuständig ist oder daß die von der Anklage angenommene Landwehrstrafgerichtsbarkeit überhaupt nicht begründet ist.

In beiden Fällen hat der Ankläger über Auftrag des zuständigen Kommandanten die Anklageschrift (den Strafantrag) zurückzuziehen, worauf das Gericht die Abgabe der Strafsache an die zuständige Stelle verfügt. Von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung erhält es sein Abkommen. Von der Abtretung der Strafsache ist sowohl der Angeklagte und sein Verteidiger als auch der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen.

XVII. Hauptstück.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 246.

Nach der Erhebung der Anklage bestimmt das Gericht den Zeitpunkt der Hauptverhandlung und veranlaßt die Zusammenstellung des Kriegsgerichtes.

Der Tag der Hauptverhandlung wird vom Gerichte bei sonstiger Nichtigkeit in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten von der Mitteilung über die Erhebung der Anklage an eine Frist von wenigstens acht Tagen, im Verfahren vor den Brigadegerichten von wenigstens drei Tagen zur Vorbereitung seiner Verteidigung bleibe. Wenn jedoch der Angeklagte zustimmt, kann diese Frist abgekürzt werden.

Die Hauptverhandlung wird in der Regel am Amtssitze des Gerichtes abgehalten. Zur wesentlichen Erleichterung des Beweisverfahrens kann jedoch das

Gericht mit Zustimmung des zuständigen Kommandanten anordnen, daß die Hauptverhandlung in einem außerhalb des Amtssitzes des Gerichtes gelegenen Orte abgehalten werde, in welchem Falle die Kommandierung der dem Soldatenstande angehörenden Kriegsgerichtsmitglieder auch bei der betreffenden Lokalbehörde des Ortes der Hauptverhandlung angesprochen werden kann. Diese hat stets die in der Garnison anwesenden rangältesten der zur Bildung des Kriegsgerichtes erforderlichen Chargengrade als Kriegsgerichtsmitglieder zu kommandieren.

§ 247.

Ist der Angeklagte eine aktive Militärperson oder befindet er sich in Haft, so wird er zur Hauptverhandlung stellig gemacht oder vorgeführt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung muß ihm spätestens am vorhergehenden Tage dienstlich bekanntgegeben werden. Die Meldung über die Bekanntmachung ist den Akten beizulegen.

Andere Angeklagte sind zur Hauptverhandlung unter Androhung der Vorführung vom Gerichte derart zu laden (§ 157), daß, falls sie nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist ihre Zustimmung geben, von der Zustellung der Vorladung bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen, im Verfahren vor den Brigadegerichten von wenigstens einem Tage dazwischen liegt.

Der zur Zeit der Anberaumung des Termines der Hauptverhandlung bereits bekannte Verteidiger ist gleichzeitig mit der Benachrichtigung oder Vorladung des Angeklagten, der erst später bestellte Verteidiger gleichzeitig mit der Bestellung zur Hauptverhandlung zu laden.

Außer dem Angeklagten und seinem Verteidiger sind vom Gerichte die in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) zur Vernehmung beantragten Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung zu laden (§§ 184 und 206).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden zur Hauptverhandlung als Zeugen nicht vorgeladen. Für die Vorladung von Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, als Zeugen zur Hauptverhandlung sind die Grundsätze dieses Rechtes und die bestehenden Staatsverträge maßgebend.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen des Zivilstandes hat womöglich in der Art zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen in der Mitte liegt.

Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind vom Gerichte auch dem Ankläger, dem Verletzten und dem

Privatkläger bekanntzugeben, letzterem mit dem Beifügen, daß die Hauptverhandlung auch im Falle seines Nichterscheinens durchgeführt werden wird.

§ 248.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, damit sie im Falle der Verhinderung eines Kriegsgerichtsmitgliedes an dessen Stelle treten können.

Die Übereinstimmung der Charge des Ersatzrichters mit der des zu vertretenden Kriegsgerichtsmitgliedes ist nicht erforderlich, doch muß der Ersatzrichter Offizier (Militärbeamter) sein und darf keine niederere Charge bekleiden als der Angeklagte.

§ 249.

Wenn das Gericht davon Kenntnis erlangt, daß der zur Hauptverhandlung vorgeladene, jedoch früher nicht vernommene oder nicht beeidete Zeuge oder Sachverständige wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen eines nicht zu beseitigenden Hindernisses in der Hauptverhandlung nicht werde erscheinen können, so kann seine eidliche Vernehmung oder seine Beeidigung durch einen entsendeten oder ersuchten Richter verfügt werden.

Die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 5 haben Anwendung.

§ 250.

Der Ankläger, der Privatkläger und der Angeklagte können auch nach der Erhebung der Anklage und vor dem Termine der Hauptverhandlung verlangen, daß das Gericht die in der Anklageschrift oder im Strafantrage (Verzeichnisse) angeführten Beweise ergänze oder neue Beweise beschaffe.

Zu diesem Behufe haben sie ihren begründeten Antrag beim Gerichte mündlich oder schriftlich spätestens am vierten Tage, im Verfahren vor den Brigadegerichten spätestens am Tage nach der Mitteilung der Anklageerhebung anzubringen und in diesem Antrage den zu vernehmenden oder zur Hauptverhandlung zu ladenden Zeugen, ferner die zu beschaffenden Sachverständigen- oder anderen Beweise und die zu beweisende Tatsache genau anzugeben. Dieser Antrag kann bis zu dem erwähnten Zeitpunkte von den auf freiem Fuße befindlichen aktiven Militärpersonen des Mannschaftsstandes und in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll gegeben werden, welches Protokoll sofort an das Gericht zu übermitteln ist.

§ 251.

Das Gericht kann die nach der Anklageerhebung gestellten Beweisanträge abweisen, wenn der zu

beweisende Umstand für die Entscheidung der Sache unwesentlich erscheint oder wenn es offenkundig ist, daß der Angeklagte den Beweisantrag zur Verzögerung der Entscheidung der Sache gestellt hat, wie nicht minder, wenn der Antrag nach dem im § 250, Absatz 2 bestimmten Zeitpunkte gestellt wird, und zwar im letztgenannten Falle, wenn die beantragte Erhebung oder Vorladung zur anberaumten Hauptverhandlung nicht mehr möglich und die Verschiebung der Hauptverhandlung (§ 253) nicht gerechtfertigt ist. Diese Entscheidung des Gerichtes beschränkt nicht die Wiederholung der Anträge in der Hauptverhandlung und den Beschluß des Kriegsgerichtes.

Wird dem Beweisantrage vom Gerichte stattgegeben, so sind die zur Vernehmung beantragten Zeugen sowie die auf Grund des neuen Beweisantrages zu vernehmenden Sachverständigen (§ 206) in der Regel zur Hauptverhandlung zu laden. Von dieser Vorladung sind der Ankläger, der Privatkläger, der Angeklagte und sein Verteidiger vor der Hauptverhandlung zu verständigen.

Ist die Vornahme anderer ergänzender Erhebungen oder unaufschieblicher Zeugenvernehmungen (§ 249) beantragt worden und wird dem Antrage vom Gerichte stattgegeben, so sind diese Erhebungen oder Vernehmungen durch einen vom Gerichtsleiter zu bestimmenden Offizier für den Justizdienst (§ 110, Absatz 2) oder im Wege des Ersuchens ohne Zeitverlust zu bewirken. Auf diese Zeugenvernehmungen und auf die aus Anlaß der beantragten Erhebungen etwa notwendig werdenden anderen richterlichen Ermittlungshandlungen haben die Bestimmungen des § 194, Absätze 2 bis 5 sinngemäß Anwendung. Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen und Vernehmungen bleibt in der Regel (§ 255) der Hauptverhandlung vorbehalten.

§ 252.

Das Gericht kann die Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung auch von Amts wegen verfügen.

In den Fällen der unmittelbaren Erhebung der Anklage (§ 137, Absatz 4) ist das Gericht ferner berechtigt, einzelne Erhebungen und Ermittlungshandlungen auch von Amts wegen zu veranlassen, wobei die Bestimmungen des § 251, Absatz 3 Anwendung haben.

§ 253.

Das Gericht kann, wenn der Angeklagte durch Krankheit oder andere unabwendbare Umstände verhindert ist, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, oder aus anderen erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung verschieben.

Die Verhinderung des Verteidigers bildet nur dann einen Grund zur Verschiebung, wenn wegen Kürze der Zeit ein anderer Verteidiger zur Hauptverhandlung nicht mehr beigezogen werden oder sich zur Verteidigung nicht mehr vorbereiten könnte.

§ 254.

Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage aus anderen als den im § 245 erwähnten Gründen ganz oder teilweise zurück, so ist das Verfahren vom Gerichte ganz oder teilweise einzustellen und es unterbleibt im ersteren Falle die allenfalls schon angeordnete Hauptverhandlung. Der Rücktritt des Anklägers ist zu begründen.

Von der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Verfahrens ist der Angeklagte und sein Verteidiger, der Verletzte und der Privatkläger zu verständigen. Für das Beschwerderecht gelten die Bestimmungen des § 106.

Der § 241 hat auch nach der Erhebung der Anklage sinngemäß Anwendung.

§ 255.

Haben nach der Erhebung der Anklage noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden oder sind neue, vom Angeklagten verübte strafbare Handlungen hervorgekommen, so kann der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die von ihm eingebrachte Anklageschrift (Strafantrag) zurückziehen und gleichzeitig eine neue, mit einem neuen Anklagebefehle des zuständigen Kommandanten versehene Anklageschrift (Strafantrag) einbringen, falls nicht die Bestimmung des § 245 Platz greift. Mit der neuen Anklageschrift (Strafantrag) ist sodann nach Vorschrift des XVI. Hauptstückes vorzugehen.

Ergibt sich nach der Erhebung der Anklage zufolge neu hervorgekommener strafbarer Handlungen oder zufolge nachträglicher gerichtlicher Erhebungen die Notwendigkeit, ein anwaltliches oder gerichtliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, so ordnet der zuständige Kommandant, wenn nicht die abgesonderte Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlungen zweckmäßig erscheint, die Zurückziehung der Anklage und die Einleitung oder Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an. Von dieser Anordnung sind der Angeklagte und sein Verteidiger zu verständigen.

Ist der Angeklagte nach Erhebung der Anklage entwichen, so ist das Verfahren nach dem XXV. Hauptstücke einzuleiten.

Wird durch die Zurückziehung der Anklageschrift (des Strafantrages) die Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig, so ist sie vom Gerichte zu verfügen.

XVIII. Hauptstück.

Hauptverhandlung.

A. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§ 256.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Sie findet in Abwesenheit des zuständigen Kommandanten statt.

§ 257.

Der Zutritt zur öffentlichen Hauptverhandlung ist nur erwachsenen männlichen Personen, die in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, gestattet.

Ist der Angeklagte Offizier oder Gleichgestellter, so haben von den aktiven und von den in militärischer Uniform erscheinenden nichtaktiven Militärpersonen zur öffentlichen Hauptverhandlung nur Offiziere und Gleichgestellte Zutritt.

Wegen Raummangels kann der Vorsitzende die später Erscheinenden ausschließen.

Dem Privatkläger und dem Verletzten sowie ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Bevollmächtigten ist der Zutritt zur Hauptverhandlung stets zu gestatten.

§ 258.

Wegen Gefährdung der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen kann der Zutritt unbeteiligter Personen zur Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit kann über Antrag des Verletzten oder des Privatklägers auch ausgeschlossen werden, wenn im Verfahren wegen Verleumdung, wegen Erpressung oder wegen Ehrenbeleidigung durch die Zulassung der Öffentlichkeit der Verhandlung der Schutz der Ehre und des Rufes des Verletzten oder des Privatklägers vereitelt werden würde.

Die Öffentlichkeit kann ferner ausgeschlossen werden, wenn der Ankläger, der Verletzte und der Privatkläger, sofern sie anwesend sind, sowie der Angeklagte und sein Verteidiger damit einverstanden sind.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit wird durch einen schriftlich abzufassenden, mit Gründen zu versehenden Beschluß des Kriegsgerichtes, der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wird, verfügt. Die Verkündung des Beschlusses geschieht öffentlich.

§ 259.

Nach der Verlesung des die Öffentlichkeit ausschließenden Beschlusses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Der Kommandant des Truppenkörpers, der Abteilung und der Unterabteilung des Angeklagten und der Vorstand der Dienststelle, der der Angeklagte angehört, aktive Offiziere für den Justizdienst, dann der Verletzte und der Privatkläger sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden jedoch durch ein solches Erkenntnis nicht ausgeschlossen.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch einzelnen anderen Personen die Anwesenheit zu gestatten.

§ 260.

Wenn das Kriegsgericht den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt, kann der Angeklagte verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde. Diese müssen jedoch Personen sein, denen nach § 257, Absätze 1 und 2 der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung gestattet ist, und es darf durch die Beiziehung von Vertrauensmännern eine Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung nicht herbeigeführt werden.

Mehrere gleichzeitig Angeklagte können die Beiziehung von zusammen höchstens sechs Vertrauenspersonen verlangen, über deren Wahl sie sich zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so trifft der Vorsitzende unter den vorgeschlagenen Vertrauensmännern die Auswahl.

§ 261.

Wenn bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit die Geheimhaltung militärischer Gegenstände es erfordert, können für die Zeit, wo diese besprochen werden, auch die Vertrauensmänner und die im § 259, Absatz 2 bezeichneten Personen durch Beschluß des Kriegsgerichtes ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch in diesem Falle einzelnen Personen die Anwesenheit zu gestatten.

§ 262.

Die Anordnung einer nichtöffentlichen Sitzung kann nach Beeidigung des Kriegsgerichtes in jedem Zeitpunkte der Verhandlung und zwar für einen Teil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündung des Urteiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen (§ 312).

§ 263.

Bei Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder militärdienstlicher Interessen kann durch Beschluß des Kriegsgerichtes den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht gemacht werden. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokolle anzuführen.

Wer diese Pflicht der Geheimhaltung durch eine unbefugte Mitteilung verletzt, wird, wenn er der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit untersteht, von seinem zuständigen Gerichte mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die sich dieser strafbaren Handlung schuldig machen, werden wegen Übertretung vom zuständigen Zivilstrafgerichte mit einfachem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe bis tausend Kronen verbunden werden kann, bestraft.

§ 264.

Wer die Strafanzeige, die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück eines Landwehrstrafverfahrens ohne behördliche Bewilligung vor deren Vorbringen in öffentlicher Verhandlung ganz oder teilweise veröffentlicht, ferner wer aus einem Landwehrstrafverfahren, in dem die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wurde, einen durch den Ausschluß der Öffentlichkeit getroffenen Gegenstand der Verhandlung ohne behördliche Bewilligung veröffentlicht, wird wegen dieser strafbaren Handlung nach den Bestimmungen des § 263, Absätze 2 und 3 bestraft.

B. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Verhandlungsleiters.

§ 265.

Der Vorsitzende übt bei der Hauptverhandlung die ihm in dieser Strafprozeßordnung eingeräumten Befugnisse aus und hat insbesondere für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, der militärischen Disziplin und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes zu sorgen.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden, wegen der längeren Dauer der Vernehmung und aus anderen Rücksichten eine Ausnahme gestatten.

§ 266.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die die Verhandlung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören oder sich in einer die Würde des Gerichtes verletzenden Art betragen, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Zuhörer, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen, kann der Vorsitzende, wenn sie von niederer Charge (Rangklasse) sind als er selbst, auch verhaften lassen und nach Umständen mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestrafen. Zuhörer gleicher

oder höherer Charge (Rangklasse) als der Vorsitzende kann dieser ihrem vorgesetzten Kommando zur Bestrafung anzeigen.

Wegen Bestrafung anderer als der im Absatze 2 genannten Zuhörer wendet sich der Vorsitzende an das Bezirksgericht ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes. Dieses hat so vorzugehen, als ob das ordnungswidrige Betragen vor einem Zivilstrafgerichte stattgefunden hätte (§ 185, Absatz 5).

§ 267.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder wenn der Verletzte, der Privatkläger oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten die Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stören, die dem Gerichte gebührende Achtung auf andere Art verletzen, Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorbringen, so hat sie der Vorsitzende zurechtzuweisen und kann erforderlichenfalls ihre Entfernung veranlassen, die des Angeklagten jedoch nur dann, wenn dieser sein ungeziemendes Benehmen ungeachtet der Ermahnung und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, fortsetzt.

Personen, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen und eine niedere Charge (Rangklasse) als der Vorsitzende bekleiden, kann dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Beleidigten mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestrafen, nötigenfalls auch sogleich verhaften lassen. Gegen Angeklagte, die Zivilpersonen sind, verhängt der Vorsitzende eine der im § 149, Absatz 3 bezeichneten Strafen oder Verschärfungen.

Für diejenigen Militärpersonen, die die gleiche oder eine höhere Charge (Rangklasse) bekleiden als der Vorsitzende, sowie für Personen, die der militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht unterstehen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 266.

Wird der Angeklagte wegen ungeziemenden Benehmens aus dem Saale entfernt, so kann er, falls er sich auf freiem Fuße befindet, bis zu seiner neuerlichen Vorrufung vor das Kriegsgericht über Verfügung des Vorsitzenden in Gewahrsam genommen werden. Die Verhandlung wird in seiner Abwesenheit fortgesetzt, vor der Beendigung des Beweisverfahrens muß er jedoch in den Saal gerufen und bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens von den in seiner Abwesenheit aufgetauchten wesentlichen Umständen und davon, was die Vernommenen ausgesagt haben, verständigt werden.

§ 268.

Macht sich der Verteidiger einer solchen Ordnungswidrigkeit schuldig, so kann er vom Vorsitzenden zurechtgewiesen und, wenn er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, mit einer angemessenen Disziplinarstrafe bestraft werden. Dem der militärischen

Disziplinarstrafgewalt nicht unterstehenden Verteidiger kann vom Kriegsgerichte eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen auferlegt werden, wogegen ihm binnen acht Tagen die Beschwerde an den Obersten Landwehrgerichtshof zusteht. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Setzt der Verteidiger sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm das Kriegsgericht das Wort entziehen. In diesem Falle hat der Angeklagte das Recht, aus den anwesenden geeigneten Personen einen anderen Verteidiger zu wählen. Ist dies nicht möglich und kann ein Verteidiger auch von Amts wegen nicht sofort bestellt werden, so ist, wenn die Verteidigung eine notwendige ist oder wenn das Kriegsgericht die Beiziehung eines Verteidigers für geboten erachtet, die Hauptverhandlung wegen der Wahl oder der Bestellung eines anderen Verteidigers zu unterbrechen oder zu vertagen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers fortzusetzen.

Jede Bestrafung eines in die Militärverteidigerliste eingetragenen Verteidigers ist dem Minister für Landesverteidigung und, wenn der Verteidiger Advokat ist, auch seiner zuständigen Disziplinarbehörde anzuzeigen.

§ 269.

Muß die Hauptverhandlung wegen des ungebührlichen Benehmens des Verteidigers unterbrochen oder vertagt werden, so kann diesem mit Beschluß des Kriegsgerichtes auch der Ersatz der durch die Unterbrechung oder Vertagung verursachten Kosten auferlegt werden.

Gegen diesen Beschluß steht dem Verteidiger binnen acht Tagen die Beschwerde an den Obersten Landwehrgerichtshof zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Dem rechtskräftigen Erkenntnisse kommt die Wirksamkeit einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zu.

Wegen der Vollstreckung wendet sich das Landwehrgericht an das zuständige Zivilgericht.

§ 270.

Nichtaktive Offiziere und Gleichgestellte, die in militärischer Uniform erscheinen, unterstehen wegen der bei der Hauptverhandlung begangenen, in den §§ 266 bis 268 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

§ 271.

Der Militäranwalt und der Gerichtsoffizier können vom Vorsitzenden wegen Ordnungswidrigkeiten zurechtgewiesen und dem zuständigen Kommandanten zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 272.

Die auf Grund der §§ 266 bis 268 verfügten Strafen können, sofern eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht zulässig ist, nach Umständen sofort vollstreckt werden; die Anzeigen wegen Bestrafung sind sogleich nach der Hauptverhandlung zu erstatten.

Begründet das in den genannten Paragraphen erwähnte Benehmen eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung, so sind die Bestimmungen des § 321 in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte oder daß er darauf verzichte, steht der Anwendung der in den §§ 266 bis 271 enthaltenen Bestimmungen nicht entgegen.

§ 273.

Die Leitung der Hauptverhandlung kommt dem Verhandlungsleiter zu.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen und bestimmt die Reihenfolge, in der diejenigen, die das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er die Anordnung treffen, daß über jeden oder über einzelne abgesondert zu verhandeln sei.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens Anträge gestellt werden, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Verhandlungsleiter, wenn nicht nach dem Gesetze dem Vorsitzenden oder dem Kriegsgerichte die Entscheidung zusteht.

Wird einem solchen Antrage vom Ankläger oder vom Angeklagten widersprochen oder findet der Verhandlungsleiter dem unbestrittenen Antrage nicht stattzugeben oder ist bei Zulassung des Antrages die Unterbrechung der Hauptverhandlung für mehr als vierundzwanzig Stunden oder ihre Vertagung notwendig, so entscheidet über den Antrag das Kriegsgericht. Die dieser sowie jeder anderen Entscheidung des Kriegsgerichtes über Zwischenfragen vorhergehende Beratung und Abstimmung kann auf Antrag des Verhandlungsleiters über Anordnung des Vorsitzenden oder nach Ermessen des Kriegsgerichtes auch geheim stattfinden. Die Entscheidungsgründe müssen jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden.

C. Beginn der Hauptverhandlung.

§ 274.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung hat der Verhandlungsleiter festzustellen, ob

das Kriegsgericht gehörig besetzt sei und ob diejenigen Personen, die von der zuständigen Stelle als Richter und als Schriftführer bestimmt wurden, anwesend seien. Sodann stellt er in nichtöffentlicher Sitzung an die Mitglieder des Kriegsgerichtes, an den Schriftführer sowie an den Ankläger und an den Angeklagten die Frage, ob bei einer der richterlichen Militärpersonen oder bei dem Schriftführer ein Ausschließungs- oder ein Ablehnungsgrund vorhanden sei. Die Entscheidung über die vorgebrachten Gründe erfolgt im Sinne des § 118. Eine etwa erforderliche Ergänzung des Kriegsgerichtes wird durch das Gericht, wenn aber die Hauptverhandlung nicht am Amtssitze des Gerichtes stattfindet, durch den Verhandlungsleiter veranlaßt. Kann ein Ersatz nicht sofort beigestellt werden, so ist die Hauptverhandlung zu verschieben. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist und seine Stelligmachung nicht sofort bewirkt werden kann. Die Hauptverhandlung hat zu unterbleiben, wenn der Angeklagte entwichen ist (§ 255, Absatz 3).

§ 275.

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptverhandlung, indem er die Sache durch den Schriftführer aufrufen läßt.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt. Nötigenfalls kann ihn der Vorsitzende unter Aufsicht einer Wache stellen.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, die dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

§ 276.

Der Verhandlungsleiter befragt hierauf den Angeklagten über dessen persönliche Verhältnisse und schreitet sodann zur Beeidigung der nichtständigen Richter und der etwa zugezogenen Ersatzrichter, indem er an sie folgende Worte richtet:

„Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Richter leisten den Eid vom Vorsitzenden herab, jeder einzeln mit den Worten: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" Das Religionsbekenntnis macht hiebei keinen Unterschied.

Sind für denselben Tag mehrere Hauptverhandlungen anberaumt, zu denen dieselben Richter berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Hauptverhandlung geleisteten Richtereid verweist.

§ 277.

Nach Abnahme des Richtereides läßt der Verhandlungsleiter durch den Schriftführer die zur Hauptverhandlung geladenen Personen aufrufen und weist die Zeugen und Sachverständigen an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden oder abgelegten Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und es ohne seine Erlaubnis nicht auf längere Zeit zu verlassen.

Nach Umständen können auch der Verletzte und der Privatkläger, wenn sie als Zeugen zu vernehmen sind, vom Verhandlungsleiter zur einstweiligen Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Nach ihrer Vernehmung müssen sie jedoch auf ihr Verlangen von dem in ihrer Abwesenheit Verhandelten unterrichtet werden.

Der Verhandlungsleiter ordnet auch Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen und Sachverständigen untereinander und mit dem Angeklagten oder deren eigenmächtige Entfernung zu verhindern.

Der Verhandlungsleiter kann endlich in allen Fällen, wo er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen während der Vernehmung sowohl des Angeklagten als auch der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§ 278.

Sind Zeugen oder Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder haben sich diese oder der Angeklagte vorzeitig entfernt, so hat der Vorsitzende, wenn die schleunige Stelligmachung der Abwesenden erhofft werden kann, wegen ihres ungesäumten Erscheinens die nötige Veranlassung zu treffen, nach Umständen auch ihre sofortige Vorführung zu veranlassen.

In Abwesenheit des Angeklagten darf die Hauptverhandlung nicht abgehalten werden. Sie ist daher in dem Falle, als die Stelligmachung des Angeklagten nicht sofort bewirkt werden kann, zu unterbrechen oder zu vertagen. Entweicht oder stirbt der Angeklagte während der Hauptverhandlung, so ist diese im ersteren Falle abzubrechen und das Verfahren nach dem XXV. Hauptstücke einzuleiten, im letzteren Falle das weitere Verfahren vom Kriegsgerichte mittels Beschlusses einzustellen.

Ist die sofortige Stelligmachung eines nichterschienenen Zeugen oder Sachverständigen untunlich, so entscheidet das Kriegsgericht nach Anhörung des Anklägers, des Privatklägers, des Angeklagten und des Verteidigers, ob die Hauptverhandlung unterbrochen, vertagt oder fortgesetzt werden und ob im Falle der Fortsetzung statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung ihrer im bisherigen Verfahren abgelegten Aussagen erfolgen oder, wenn sie noch nicht einvernommen

worden sind, ihre Einvernehmung im Sinne des § 249 bewirkt werden soll. Das Kriegsgericht kann diesen Beschluß auch auf später verschieben.

§ 279.

Wegen Bestrafung des von der Hauptverhandlung ungerechtfertigt ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen, der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehört, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 185 und 208. Die Bestrafung ist von der Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung unabhängig.

Ist die Hauptverhandlung wegen des Nichterscheinens eines Zeugen oder Sachverständigen unterbrochen oder vertagt worden, so kann ein solcher Zeuge oder Sachverständiger, wenn er eine aktive Militärperson ist und sein Ausbleiben nicht gerechtfertigt hat, vom Kriegsgerichte mittels besonderen Beschlusses in die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Hauptverhandlung verurteilt werden, wobei die Bestimmungen des § 269, Absätze 2 bis 4 sinngemäß Anwendung haben.

Gehört der nichterschienene Zeuge oder Sachverständige nicht zu den aktiven Militärpersonen, so wendet sich das Landwehrgericht wegen seiner Verurteilung zum Ersatze der Kosten der vereitelten Hauptverhandlung an dasjenige Bezirksgericht, das im Sinne des § 185 wegen Bestrafung des Ausgebliebenen zu ersuchen ist. Dieses Gericht hat so vorzugehen, als ob der Zeuge oder Sachverständige von einer Hauptverhandlung vor dem Zivilstrafgerichte ungerechtfertigt ausgeblieben wäre (§ 185, Absatz 5).

Um das Erscheinen eines ausgebliebenen Zeugen zu sichern, kann gegen ihn, wenn er eine aktive Militärperson ist, ein Vorführungsbefehl erlassen, andernfalls die zuständige Zivilbehörde um die Vorführung ersucht werden.

§ 280.

Wenn der Verteidiger in einer Straffache, wo die Verteidigung eine notwendige ist, von der Verhandlung wegbleibt oder sich vorzeitig entfernt und die sofortige Beiziehung eines anderen Verteidigers (§ 268, Absatz 2) nicht möglich ist, so wird die Hauptverhandlung unterbrochen oder vertagt.

In den Fällen, wo die Verteidigung nicht notwendig ist, ist wegen des Wegbleibens oder der vorzeitigen Entfernung des gewählten oder bestellten Verteidigers die Hauptverhandlung nur dann zu unterbrechen oder zu vertagen, wenn das Kriegsgericht die Beiziehung eines Verteidigers für geboten hält.

Wenn der Verteidiger ungerechtfertigt trotz ordnungsmäßiger Ladung bei der Verhandlung nicht erscheint oder sich vor Schluß der Verhandlung

entfernt, ist er, im Falle er der militärischen Disziplinarstrafgewalt untersteht, seinem vorgesetzten Kommando, andernfalls seiner zuständigen Disziplinarbehörde zur Ahndung anzuzeigen. In solchen Fällen ist § 269 sinngemäß anzuwenden.

§ 281.

Ist keines der in den §§ 278 bis 280 bezeichneten Hindernisse vorhanden, so läßt der Vorsitzende, nachdem die Zeugen und Sachverständigen (§ 277, Absatz 4) abgetreten sind, bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift verlesen, im Verfahren vor den Brigadegerichten die Anklage durch den Gerichtsoffizier vortragen.

D. Vernehmung des Angeklagten.

§ 282.

Hierauf wird der Angeklagte vom Verhandlungsleiter über den Inhalt der Anklage vernommen. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so kann der Verhandlungsleiter anordnen, daß jeder einzeln in Abwesenheit der anderen vernommen werde.

Erklärt der Angeklagte über Befragen, daß er die Anklageschrift nicht verstanden habe, so ist sie ihm vom Verhandlungsleiter zu erläutern.

Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nichtschuldig, so hat ihm der Verhandlungsleiter zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Vorführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen, daß er weiters seine im bisherigen Verfahren zum Zwecke der Ergänzung der Beweisaufnahme gestellten, jedoch nicht berücksichtigten Anträge neuerdings stellen und neue Beweisaufnahmen beantragen könne.

Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Verhandlungsleiter kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit seinem Verteidiger unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu beraten.

Im übrigen finden die Bestimmungen des XI. Hauptstückes sinngemäß Anwendung.

E. Beweisverfahren.

§ 283.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Verhandlungsleiter bestimmten

Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger kann im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur, wenn der Angeklagte zustimmt. Ebenso kann der Angeklagte Beweismittel fallen lassen, wenn der Ankläger hiemit einverstanden ist.

Das Fallenlassen einzelner vorbereiteter Beweismittel kann auch ohne Antrag des Anklägers oder des Angeklagten vom Kriegsgerichte dann beschlossen werden, wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung vollkommen entbehrlich geworden sind.

Sowohl der Verhandlungsleiter als auch das Kriegsgericht können im Laufe der Hauptverhandlung über Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen, von denen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist, dann die Aufnahme oder Beschaffung anderer neuer Beweismittel anordnen. Wenn die neue Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung um mehr als vierundzwanzig Stunden oder die Vertagung notwendig macht, entscheidet immer das Kriegsgericht. Die notwendigen Vorladungen und allfälligen Vorführungen veranlaßt der Vorsitzende.

Den in der Hauptverhandlung angeordneten Augenschein nimmt das Kriegsgericht und, wenn dies schwer tunlich ist, über Verfügung des Vorsitzenden der Verhandlungsleiter mit zwei Mitgliedern und dem Schriftführer des Kriegsgerichtes vor. In letzterem Falle hat der Verhandlungsleiter sogleich nach der Beendigung des Augenscheines dem Kriegsgerichte Bericht zu erstatten. Ort und Zeit des vorzunehmenden Augenscheines sind dem Ankläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger bei sonstiger Nichtigkeit rechtzeitig bekanntzugeben und es ist ihnen sowie dem Verletzten, dem Privatkläger und deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten die Anwesenheit zu gestatten. Der § 132, Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

Die Erhebung und Beschaffung eines neuen Beweismittels kann nicht deshalb verweigert werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

§ 284.

Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen bei der Hauptverhandlung gelten im allgemeinen die Bestimmungen des XIII. und XIV. Hauptstückes, soweit nicht im nachstehenden Abweichungen enthalten sind.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, die als solche schon im allgemeinen beeidet sind, und Zeugen oder Sachverständige, die bereits im Vorverfahren

beeidet worden sind, sind nicht neuerdings zu beeiden, sondern nur an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist der Sachverständige nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des § 209 zu beeiden.

Die Zeugen werden nach ihrer Vernehmung beeidet. Diese Beeidigung kann unterbleiben, wenn der Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind; doch kann das Kriegsgericht die Nichtbeeidigung eines Zeugen auch von Amts wegen beschließen.

Darüber, ob eine Beeidigung jener Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll, die über Anordnung des Verhandlungsleiters oder auf Beschluß des Kriegsgerichtes von Amts wegen vorgeladen wurden, hat nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten das Kriegsgericht zu entscheiden.

Muß die Hauptverhandlung wegen ungesetzlicher Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung eines Zeugen oder wegen ungesetzlicher Verweigerung der Mitwirkung bei einem Augenscheine oder der Abgabe eines Gutachtens oder der Eidesleistung eines Sachverständigen unterbrochen oder vertagt werden, so sind außer den Bestimmungen der §§ 193 und 208 auch jene des § 279, Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 285.

Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung eines anderen Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Gegenüberstellungen (§§ 167 und 198) ordnet der Verhandlungsleiter an; nur über die Notwendigkeit der Gegenüberstellung von Offizieren untereinander und mit anderen Personen entscheidet das Kriegsgericht.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Verhandlungsleiter sie nicht entläßt. Die Zulässigkeit ihres weiteren Verweilens im Sitzungssaale ist nach den Bestimmungen der §§ 257 bis 262 zu beurteilen.

Der Verhandlungsleiter kann verfügen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Die Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten und nach der Vorlesung eines jeden Protokolles oder einer Urkunde befragt werden, ob er etwas zu entgegnen habe.

§ 286.

Außer dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsleiter sind auch die übrigen Richter und die Ersatzrichter, dann der Ankläger und der Angeklagte sowie sein Verteidiger, nachdem sie hiezu das Wort vom Verhandlungsleiter erhalten haben, befugt, an jede zu vernehmende Person, insbesondere auch an den Angeklagten Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen. Wenn dunkle oder unverständliche Fragen gestellt werden, fordert der Verhandlungsleiter den Fragesteller auf, seine Absicht zu erklären oder klar auszudrücken.

Der Verhandlungsleiter kann das Stellen direkter Fragen untersagen, wenn der Fragesteller trotz wiederholter Mahnungen mit dem Rechte der Fragestellung Mißbrauch treibt.

§ 287.

Der Verhandlungsleiter ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten im Interesse der Freiheit der Aussage während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen worden ist, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mitteilung unterblieben, so muß sie bei sonstiger Nichtigkeit jedenfalls vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§ 288.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeteiligten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes, wegen allzugroßer Kosten oder wegen Herbeiführung einer Störung des militärischen Dienstes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden kann,

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen oder abgegebenen Gutachten abweichen,

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitbeschuldigte die Aussage verweigern,

4. wenn über die Verlesung der Ankläger und der Angeklagte einverstanden sind und der Verhandlungsleiter zustimmt,

5. wenn der vernommene Zeuge ein Mitglied des kaiserlichen Hauses ist oder wenn ihm nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt.

Das in dem der Hauptverhandlung vorausgegangenen Verfahren abgegebene Sachverständigengutachten darf weiters verlesen werden, wenn es in Fällen von Körperverletzungen von einem in aktiver Dienstleistung stehenden Militärarzte oder von einem anderen im öffentlichen ärztlichen Dienste angestellten Arzte ohne vorausgegangenen gerichtlichen Augenschein abgegeben wurde (§ 220, letzter Absatz) oder wenn das Gutachten im Sinne des § 214, Absatz 2 und § 215, Absatz 1 vom Militärsanitätskomitee oder von einer anderen staatlichen Fachbehörde, Anstalt oder von einem solchen Organe erstattet wurde.

Wird der vom Verhandlungsleiter angeordneten Verlesung von Protokollen oder Gutachten vom Ankläger oder vom Angeklagten widersprochen, so entscheidet über die Zulässigkeit der Verlesung das Kriegsgericht.

Der Grund der Verlesung ist im Verhandlungsprotokolle stets ersichtlich zu machen.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, Verletzungsberichte, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, dessen Personal- und Sittendokumente, behördliche Verständigungen und Zeugnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte sowie der Verhandlungsleiter darauf verzichten.

Das über die Aussage eines von der Zeugnispflicht befreiten Zeugen aufgenommene Protokoll darf nicht verlesen werden, wenn ein solcher Zeuge nachträglich, insbesondere bei der Hauptverhandlung, die Befreiung von der Zeugnispflicht in Anspruch nimmt.

§ 289.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Verhandlungsleiter dem Angeklagten und, soweit es nötig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie sie anerkennen.

§ 290.

Nach der Beweisaufnahme stellt der Verhandlungsleiter an den Ankläger, an den Privatkläger, an den Angeklagten und an den Verteidiger die Frage, ob sie wegen Ergänzung der Beweisführung einen Antrag zu stellen wünschen.

Im Falle einer verneinenden Antwort oder nach Abweisung eines solchen Antrages oder nach Aufnahme des neuen Beweises erklärt der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen.

F. Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers.

§ 291.

Nach Schluß des Beweisverfahrens erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort, damit dieser seine Anträge sowohl über die Schuld des Angeklagten als auch über die gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen stelle und begründe. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen. Im Verfahren vor den Brigadegerichten kann sich der Gerichtsoffizier darauf beschränken, im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, bestimmt der Verhandlungsleiter die Reihenfolge der Vorträge. Findet der Ankläger auf die Ausführungen des Angeklagten oder des Verteidigers etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Verteidiger jedenfalls die Schlußrede.

§ 292.

Erachtet der Ankläger nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte nicht zu verurteilen sei, oder hat der Privatkläger das Begehren um Strafverfolgung bei der Hauptverhandlung zurückgezogen (§ 105), so tritt der Ankläger von der Anklage zurück.

Der Rücktritt ist zu begründen.

§ 293.

Wenn der Ankläger durch das Beweisverfahren den Tatbestand derart verändert sieht, daß der Angeklagte einer anderen strafbaren Handlung schuldig erscheint, als der er nach der Anklageschrift oder dem Strafantrage angeklagt war, so trägt er nach Beendigung des Beweisverfahrens entweder seinen sich auf den veränderten Tatbestand gründenden Anklageantrag vor oder stellt behufs Erhebung der entsprechenden Anklage den Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung.

Findet der Ankläger im Laufe der Hauptverhandlung, daß den Angeklagten außer der zum Gegenstande der Anklage gemachten strafbaren Handlung noch eine andere landwehrgerichtlich zu ahndende strafbare Handlung belaste, so kann er die Anklage auch ohne die Einholung der Genehmigung des zuständigen Kommandanten auf diese ausdehnen.

Der Ankläger kann aber auch beantragen, daß wegen Erhebung der entsprechenden Anklage die Hauptverhandlung unterbrochen oder vertagt oder daß ihm die selbständige Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung vorbehalten werde, in welchen

Fällen sodann zur Verfolgung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung der Auftrag des zuständigen Kommandanten erforderlich ist (§ 3).

Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Berechtigten verfolgt werden dürfen, kann der Ankläger die im vorigen Absatze erwähnten Anträge nur nach vorherigem Begehren dieses Berechtigten um Strafverfolgung stellen.

§ 294.

Wenn der Ankläger sich im Laufe der Hauptverhandlung überzeugt, daß die der Anklage zu Grunde liegende Tat nicht unter die von der Anklage vorausgesetzte Landwehrstrafgerichtsbarkeit fällt, so beantragt er die Abtretung der Strafsache an die zuständige Stelle.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei der brigadegerichtlichen Hauptverhandlung der Gerichtsoffizier zur Überzeugung gelangt, daß für die der Anklage zu Grunde liegende Tat an sich oder zufolge Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung das Divisionsgericht sachlich zuständig ist.

§ 295.

Der Angeklagte ist über den vom Ankläger im Sinne der §§ 293 und 294 gestellten Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erhebung der Anklage oder auf Abtretung der Strafsache anzuhören.

Im Falle der Abänderung oder der Ausdehnung der Anklage ist der Verhandlungsleiter verpflichtet, dem Angeklagten die Änderung der Anklage zu erklären und sich zu überzeugen, ob der Angeklagte die Folgen dieser Änderung erkannt hat.

Nachdem dies geschehen ist, ist der Angeklagte zu befragen, ob er wegen Änderung oder Ausdehnung der Anklage die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Verteidigung wünscht.

Diese Frage und ihre Beantwortung sind bei sonstiger Nichtigkeit in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

§ 296.

Die Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers dürfen nicht unterbrochen werden. Nur der Vorsitzende und der Verhandlungsleiter dürfen sie dann unterbrechen, wenn ihr Inhalt die öffentliche Ordnung, die Moral, die militärische Disziplin oder das militärische Dienstgeheimnis verletzt oder gefährdet, wenn sie eine strafbare Handlung oder Ausdrücke enthalten, die die Ehre eines Dritten ohne Notwendigkeit berühren, wenn sie einen solchen Umstand erwähnen, dessen Beweis nach dem Militärstrafrechte ausgeschlossen ist, endlich, wenn weitläufige, mit der Sache offenbar in keinem Zusammenhange stehende Ausführungen vorgebracht werden.

Wenn die geringere Bildung des Angeklagten oder seine Ungewandtheit in der Ausdrucksweise oder in der Verhandlungssprache es erwünscht macht, so erklärt ihm der Verhandlungsleiter in kurzem Auszuge den Inhalt der Vorträge, erforderlichenfalls mit Hilfe eines Dolmetsches.

G. Beratung und Beschlußfassung des Kriegsgerichtes.

§ 297.

Nachdem der Vorsitzende nach Anhörung des Verhandlungsleiters die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich das Kriegsgericht samt dem Schriftführer zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück oder der Vorsitzende läßt zu diesem Zwecke den Sitzungssaal räumen. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt, der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte erforderlichenfalls über Anordnung des Vorsitzenden in Gewahrsam genommen.

An der Beschlußfassung kann nur jenes Mitglied des Kriegsgerichtes teilnehmen, das während des ganzen Verlaufes der Hauptverhandlung anwesend war.

Während der Beratung und Abstimmung dürfen die Kriegsgerichtsmitglieder und der Schriftführer mit keiner anderen Person verkehren.

§ 298.

Der Verhandlungsleiter faßt das Ergebnis der Verhandlung zusammen und leitet eine Beratung über das zu schöpfende Urteil ein. Nach Beendigung der Beratung erfolgt die Abstimmung nach den in den §§ 74 bis 79 enthaltenen Bestimmungen.

§ 299.

Wenn das Kriegsgericht die weitere Aufklärung der Angelegenheit für notwendig findet, ordnet es die Ergänzung des Verfahrens und zu diesem Zwecke, wenn nötig, die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung mittels Beschlusses an.

§ 300.

Erachtet das Kriegsgericht auf Grund des vom Ankläger gestellten Abtretungsantrages oder auch ohne einen solchen im Laufe der Hauptverhandlung oder nach deren Schluß, daß der Angeklagte nicht unter der Landwehrstrafgerichtsbarkeit steht, so hat es sogleich seine Unzuständigkeit mittels Urteiles auszusprechen.

Dasselbe hat zu geschehen und es ist die Sache sofort an die zuständige Stelle zu verweisen, wenn das Kriegsgericht bei dem Brigadegerichte die Strafsache als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig erachtet. Dieses Urteil vertritt sodann für das

weitere Verfahren beim Divisionsgerichte die Stelle einer ohne Ermittlungsverfahren eingebrachten Anklageschrift.

Über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bis zur Verfügung des zuständigen Gerichtes (Kommandanten) beschließt das Kriegsgericht.

§ 301.

Das Kriegsgericht kann sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache im Sinne des § 2 im Disziplinarwege hätte ausgetragen werden können, oder wenn es erachtet, daß bei der Erhebung der Anklage die Grundsätze des II. Hauptstückes über die Zuständigkeit der Landwehrgerichte zwar eingehalten worden seien (§ 300), die Anklageerhebung aber von einem persönlich nicht zuständigen Kommandanten verfügt worden sei. Ferner kann sich das Kriegsgericht beim Divisionsgerichte dann nicht für unzuständig erklären, wenn seiner Ansicht nach die Straffache vor das Brigadegericht gehört, das Kriegsgericht beim Brigadegerichte dann nicht, wenn die Straffache durch ein Gericht höherer Instanz an das Brigadegericht verwiesen wurde.

§ 302.

An die Anträge des Anklägers ist das Kriegsgericht nur insofern gebunden, als es den Angeklagten nicht einer Tat schuldig erklären kann, worauf die Anklage weder ursprünglich gerichtet war noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

Erachtet das Kriegsgericht, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete strafbare Handlung begründen, so schöpft es ohne Rücksicht darauf, ob ein dahin abzielender Antrag des Anklägers vorliegt oder nicht, das Urteil nach seiner rechtlichen Überzeugung und ist hiebei an die in der Anklage enthaltene Bezeichnung nicht gebunden. Ist die Tat des Angeklagten nach Ansicht des Kriegsgerichtes eine schwerer verpönte strafbare Handlung als jene, worauf die Anklage lautet, oder kann auf sie eine solche gesetzliche Bezeichnung angewendet werden, die die Vorbereitung der Verteidigung in einer neuen Richtung notwendig macht, so hat das Kriegsgericht vor der Urteilsschöpfung bei sonstiger Nichtigkeit den Ankläger und den Angeklagten anzuhören und über ihre allfälligen Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Ist die Tat nach Ansicht des Kriegsgerichtes ein Verbrechen, das nach § 88, Absatz 1 die Beiziehung eines Verteidigers notwendig macht, so kann das Kriegsgericht in die Urteilsfällung überhaupt nur dann eingehen, wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung einen Verteidiger hatte. War dies nicht der Fall, so ist die Hauptverhandlung abzubrechen

und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung, der ein Verteidiger beizuziehen ist, vorzubehalten.

Die Bestimmung des Absatzes 2 wegen Anhörung des Anklägers und des Angeklagten vor der Urteilsfällung hat im Verfahren vor dem Brigadegerichte und bei Änderung der Bezeichnung von Disziplinarübertretungen keine Anwendung.

§ 303.

Wird der Angeklagte im Verfahren vor dem Divisionsgerichte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen der er angeklagt war, so kann das Kriegsgericht auf Antrag des Militäranwaltes (§ 293, Absätze 2 und 3) die Verhandlung und das Urteil auch auf diese Tat ausdehnen.

Ist aber die neue Tat nach Ansicht des Kriegsgerichtes ein Verbrechen, das nach § 88, Absatz 1 die Beiziehung eines Verteidigers notwendig macht, so kann die Ausdehnung der Verhandlung und des Urteils auf diese Tat nur dann geschehen, wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung einen Verteidiger hatte.

Die Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung der neuen Tat in die Verhandlung und Urteilsfällung ist nur dann erforderlich, wenn er bei seiner Verurteilung wegen dieser Tat unter eine Strafbestimmung fiele, die strenger ist als diejenige, welche auf die in der Anklageschrift angeführte schwerste strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert der Angeklagte in einem solchen Falle seine Zustimmung zur sofortigen Aburteilung oder kann die Aburteilung nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nötig erscheint, oder hat die Hauptverhandlung im Falle des Absatzes 2 ohne Beiziehung eines Verteidigers stattgefunden, so hat sich das Urteil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Militäranwalte ist die selbständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen Tat vorzubehalten.

Dasselbe hat in allen Fällen zu geschehen, wenn das Kriegsgericht dem Antrage des Militäranwaltes auf Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung keine Folge zu geben findet.

Das Kriegsgericht kann auch die Unterbrechung der Vertagung auf Antrag oder von Amts wegen beschließen. Es kann nach Umständen die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

Im letzten Falle, sowie wenn dem Militäranwalte die selbständige Verfolgung der neu hervorgekommenen Tat vorbehalten wurde, muß der zuständige Kommandant binnen acht Tagen das anwaltliche oder gerichtliche Ermittlungsverfahren oder die Erhebung der Anklage anordnen.

§ 304.

Im Verfahren vor dem Brigadegerichte kann die Aburteilung wegen der neu hervorgekommenen Tat über Antrag des Gerichtsoffiziers (§ 293, Absätze 2 und 3) immer erfolgen, sobald sie in den Wirkungskreis dieses Gerichtes fällt und eine sorgfältigere Vorbereitung auch vom Standpunkte der Verteidigung nicht notwendig erscheint. Gehört die neu hervorgekommene Tat in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes, so hat sich das Kriegsgericht der Urteilsfällung auch über die in seinen Wirkungskreis fallende strafbare Handlung zu enthalten und nach § 300 vorzugehen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 303 auch im Verfahren vor dem Brigadegerichte sinngemäß anzuwenden.

§ 305.

Das Kriegsgericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Kriegsgericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und entscheidet nach freier Überzeugung.

§ 306.

Der Angeklagte wird durch Urteil des Kriegsgerichtes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn der nach diesem Gesetze erforderliche Auftrag des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage fehlt,

2. wenn der Ankläger von der Anklage zurücktritt, bevor sich das Kriegsgericht zur Fällung des Urteiles zurückgezogen hat,

3. wenn es sich um ein Vergehen handelt, das nur auf Begehren des Berechtigten strafgerichtlich verfolgt werden darf, und sich zeigt, daß das Verfahren ohne dieses Begehren eingeleitet oder gegen den erklärten Willen des Berechtigten fortgesetzt worden ist,

4. wenn das Kriegsgericht erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende Tat nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen ist, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe oder daß Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben, oder daß die Verfolgung aus anderen als den unter 1 bis 3 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

Wenn einer der in den Punkten 1 bis 3 erwähnten Umstände vor Beginn oder Schluß des Beweisverfahrens eintritt oder festgestellt wird, so hat die Urteilsfällung ohne Vornahme oder Fortsetzung des Beweisverfahrens zu erfolgen.

§ 307.

Das Urteil, das von dem Verhandlungsleiter zu verfassen und von dem Vorsitzenden, dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterfertigen ist, hat zu enthalten:

1. die Aufschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers",

2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen und Chargen des Vorsitzenden des Kriegsgerichtes, des Verhandlungsleiters, des Schriftführers, des Anklägers, des Privatklägers und des Verteidigers,

3. den Vor- und Zunamen des Angeklagten sowie den Namen, unter dem er allenfalls sonst noch bekannt ist, seinen Geburtsort, seine Heimatszuständigkeit, sein Alter, dann Religion, Familienstand, Charge, Truppenkörper (Behörde, Anstalt), Hof- und öffentliche Würden (Titel) und akademische Grade (Gewerbe, Beschäftigung), Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeklagten, soweit diese Umstände bekannt sind,

4. die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlungen, worauf die ursprüngliche oder geänderte Anklage gerichtet war,

5. den Tag und Ort der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung,

6. die Verurteilung oder die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage oder den Ausspruch auf Unzuständigkeit,

7. die Begründung, die von dem verfügenden Teile des Urteiles abzusondern ist.

Die Nichteinhaltung der in den Punkten 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen bildet einen Nichtigkeitsgrund.

§ 308.

Im Falle der Verurteilung des Angeklagten hat der verfügende Teil des Urteiles noch zu enthalten:

1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der zur Unterscheidung dienenden und einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände,

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird (Qualifikation),

3. zu welcher Strafe und zu welchen Straffolgen der Angeklagte verurteilt wird,

4. welche strafgesetzlichen Bestimmungen oder Strafvorschriften auf ihn angewendet wurden,

5. bei Verhängung einer Geldstrafe die Bestimmung der Freiheitsstrafe, die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat, schließlich

6. die Verfügung wegen der Einrechnung der Verwahrungshaft oder der Untersuchungshaft oder der

etwa ausgestandenen Disziplinar- oder gerichtlichen Strafe in die zu verhängende Strafe.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urteile auch die Reihenfolge festzusetzen, in der die Verurteilten hingerichtet werden sollen.

Die Nichteinhaltung der in den Punkten 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bildet einen Nichtigkeitsgrund.

§ 309.

Das Kriegsgericht ist befugt, wegen Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände

1. statt der angedrohten Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker oder schweren Kerker nicht unter drei Jahren zu erkennen, auf schweren Kerker jedoch nur dann, wenn die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Verhängung der Todesstrafe bedingen, mit schwerem Kerker bedroht ist,

2. die Kerkerstrafe, die zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, zwar nicht dem Grade nach zu ändern, aber in der Dauer, jedoch nicht unter drei Jahre herabzusetzen,

3. in Fällen, wo die Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, sowohl auf einen gelinderen Grad der Kerkerstrafe zu erkennen als auch die Strafe in der Dauer, jedoch nicht unter ein Jahr herabzusetzen.

Dieses außerordentliche Milderungsrecht ist auch bei jenen zeitlichen Freiheitsstrafen anwendbar, die infolge des Umstandes, daß der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte oder daß die Tat beim Versuche geblieben ist, an Stelle der angedrohten Todesstrafe zu treten haben.

§ 310.

In der Begründung des Urteiles ist anzuführen, welche Tatsachen und aus welchen Gründen sie das Kriegsgericht als bewiesen oder als nicht bewiesen erachtet, ferner sind die Gründe aufzuzählen, die bei der Entscheidung der Rechtsfragen und für die Beschlüsse über die im Laufe der Hauptverhandlung gestellten, jedoch zurückgewiesenen Anträge maßgebend waren.

Im Falle der Verurteilung sind die erschwerenden und die mildernden Umstände zu bezeichnen.

Bei einem freisprechenden Urteile ist jener Fall des § 306 ausdrücklich zu bezeichnen, der zur Grundlage der Freisprechung gedient hat.

§ 311.

Wird ein Angeklagter, gegen den schon ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für

die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß durch beide Strafen zusammengenommen die für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Diese Rücksichtnahme entfällt, wenn wegen der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung auf die Todesstrafe oder auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

H. Verkündung des Urteiles.

§ 312.

Unmittelbar nach Fällung des Urteiles verkündet der Verhandlungsleiter über Aufforderung des Vorsitzenden in öffentlicher Gerichtssitzung und in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten das Urteil samt den wesentlichen Gründen.

Sollte die sofortige schriftliche Ausfertigung des Urteiles und seiner Gründe nicht möglich sein, so hat sie längstens binnen drei Tagen, im Verfahren vor dem Brigadegerichte binnen einem Tage nach der Verkündung zu erfolgen, wobei die Unterfertigung des Urteiles (der Entscheidungsgründe) durch den Verhandlungsleiter und den Schriftführer genügt.

Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteiles nicht mehr zugegen, so kann der Vorsitzende seine Vorführung zur Verkündung verfügen oder nach der Verkündung veranlassen, daß das Urteil dem Angeklagten durch einen Militärrichter protokollarisch kundgemacht werde.

Nach Verkündung des Urteiles ist der Angeklagte über die gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

Nach Entgegennahme der Erklärungen des Angeklagten entscheidet das Kriegsgericht über Anhörung des Anklägers, ob der auf freiem Fuße befindliche Verurteilte bis zur weiteren Entscheidung (§ 175) oder bis zur Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten in Verwahrungshaft zu setzen sei oder nicht.

§ 313.

Wenn das Kriegsgericht ein Todesurteil gefällt hat, so nimmt es unmittelbar nach der Vernehmung des Angeklagten über die Geltendmachung von Rechtsmitteln mit Zuziehung des Militäranwaltes in Beratung, ob der Verurteilte einer Begnadigung würdig sei oder nicht und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist zu den Akten zu bringen.

I. Protokollführung.

§ 314.

Über die Vorgänge und Entscheidungen nach § 274 und über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Verhandlungsleiter, dem Schriftführer und dem der Verhandlung allenfalls beigezogenen Dolmetsch zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dieses soll außer Tag und Ort der Verhandlung und Bezeichnung des Gerichtes die Namen, Chargen und Truppenkörper des Vorsitzenden, der Mitglieder des Kriegsgerichtes, des Schriftführers und des Dolmetsches, des Anklägers, des Verletzten, des Privatklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers, dann der der nichtöffentlichen Verhandlung beigezogenen Vertrauensmänner enthalten, die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage, die Beeidigung der Mitglieder des Kriegsgerichtes, den Gang der Verhandlung, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, ob die Verhandlung öffentlich oder mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden habe, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb, endlich welche Anträge gestellt und welche Entscheidungen während der Hauptverhandlung getroffen wurden.

Das Wesentliche der Aussagen des Angeklagten und der Zeugen oder Sachverständigen ist nur dann in das Protokoll aufzunehmen, wenn diese Aussagen Abweichungen, Änderungen oder Zusätze zu den in den Akten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn diese Personen bei der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen werden.

§ 315.

Dem Ankläger und dem Angeklagten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle zu verlangen. Der Verhandlungsleiter hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen des Anklägers oder des Angeklagten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Wenn der Verhandlungsleiter im Verfahren vor dem Divisionsgerichte es in wichtigen Fällen angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller oder einzelner Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen des Militäranwaltes oder des Angeklagten ist sie, wenn überhaupt möglich, stets zu verfügen, auf Verlangen des Angeklagten jedoch nur dann, wenn er die Kosten dieser Maßregel im voraus bei Gericht hinterlegt. Die stenographischen Aufzeichnungen sind binnen drei Tagen in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Verhandlungsleiter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Der Stenograph ist vor seiner Verwendung zu beeidigen (§ 84).

Es steht übrigens dem Ankläger, dem Privatkläger und dem Angeklagten frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Hinsichtlich der Zeit der Ausfertigung des Verhandlungsprotokolles sind die Bestimmungen des § 312, Absatz 2 über die Ausfertigung der Urteilsgründe sinngemäß anzuwenden.

Das Protokoll bildet den Beweis dafür, ob die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingehalten worden seien; doch ist der Gegenbeweis zulässig.

§ 316.

Über die Beratungen und Abstimmungen des Kriegsgerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wo sich das Kriegsgericht in das Beratungszimmer zurückgezogen hat oder den Sitzungssaal räumen läßt, ein abgesondertes Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Dieses Protokoll ist dem Akte versiegelt beizulegen und kann nur im Rechtsmittelverfahren vom oberen Gerichte eingesehen werden.

K. Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung.

§ 317.

Im Falle der Unterbrechung wird die Hauptverhandlung auf eine bestimmte Zeit, im Falle der Vertagung wird sie ohne Festsetzung eines neuen Termines für unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Insofern in diesem Hauptstücke nicht Ausnahmen vorgesehen sind, wird die Unterbrechung bis zu vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden, die Unterbrechung für längere Zeit sowie die Vertagung vom Kriegsgerichte angeordnet.

§ 318.

Die Hauptverhandlung ist außer den in diesem Hauptstücke bestimmten noch in folgenden Fällen zu unterbrechen oder zu vertagen:

1. wenn der Angeklagte vor Ausführung seiner Verteidigung erkrankt und ein freisprechendes oder auf die Unzuständigkeit des Gerichtes lautendes Urteil nicht gefällt werden kann,

2. unter den letzteren Voraussetzungen, wenn der Verteidiger während der Hauptverhandlung erkrankt, ein anderer Verteidiger nicht sofort beigezogen werden kann und es sich um einen Straffall handelt, wo die Verteidigung notwendig ist oder nach Ansicht des Kriegsgerichtes geboten erscheint,

3. wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger wegen Erkrankung eine Erklärung abzugeben nicht im stande ist und das Kriegsgericht die Aussage oder das Gutachten für so wesentlich hält, daß die Hauptverhandlung ohne persönliche Vernehmung des Zeugen oder des Sachverständigen nicht fortgesetzt werden kann,

4. wenn das Kriegsgericht die Beschaffung eines neuen Beweismittels, die Beiziehung eines Verteidigers oder die eingehendere Vorbereitung der Verteidigung für notwendig findet,

5. wenn die Fortsetzung der Hauptverhandlung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt.

Die Hauptverhandlung kann auch zur Erholung der an ihr teilnehmenden Personen unterbrochen werden.

§ 319.

Im Falle der Vertagung der Hauptverhandlung geschieht die Bestimmung des neuen Termines, die Einberufung des Kriegsgerichtes sowie die Ladung und Stelligmachung der anderen Beteiligten gemäß den Bestimmungen des XVII. Hauptstückes. Die Anberaumung des Termines der neuen Hauptverhandlung ist jedoch nicht an die im § 247, Absatz 2 bestimmte Frist gebunden.

Bei der Unterbrechung der Hauptverhandlung sind die Beteiligten zu dem zur Fortsetzung der Hauptverhandlung anberaumten Zeitpunkte mittels Verkündung des Beschlusses durch den Vorsitzenden zu laden. Wird die Hauptverhandlung auf mehr als vierundzwanzig Stunden unterbrochen, so geschieht die Kommandierung der Kriegsgerichtsmitglieder und die Stelligmachung der in aktiver Militärdienstleistung befindlichen anderen Beteiligten, einschließlich des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten, über neuerliches Ersuchen des Gerichtes, im Dringlichkeitsfalle über Ersuchen des Verhandlungsleiters.

Sowohl bei der Unterbrechung als auch bei der Vertagung der Hauptverhandlung sind zur neu anberaumten Hauptverhandlung, wenn nicht unbehebbare Hindernisse entgegenstehen, die nämlichen Kriegsgerichtsmitglieder (Ersatzrichter) zu kommandieren, die bei der ersten Hauptverhandlung als solche mitgewirkt haben.

§ 320.

Eine Wiederholung des Beweisverfahrens hat zu unterbleiben, wenn die Hauptverhandlung vor den nämlichen Kriegsgerichtsmitgliedern stattfindet und seit der ersten Hauptverhandlung nicht mehr als acht Tage verstrichen sind.

Bei einer Unterbrechung oder Vertagung über acht Tage kann die Wiederholung des Beweisverfahrens nur dann unterbleiben, wenn seit der unterbrochenen oder vertagten Hauptverhandlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Mitglieder des Kriegsgerichtes die nämlichen geblieben sind. Wird vom Ankläger oder vom Angeklagten oder von einem Kriegs-

gerichtsmitgliede in einem solchen Falle ein Antrag auf Wiederholung des Beweisverfahrens gestellt, so entscheidet hierüber das Kriegsgericht.

L. Zwischenfälle.

§ 321.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung wissentlich falsch ausgesagt habe, so läßt der Vorsitzende nach Anhörung des Verhandlungsleiters über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen, es nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von dem Zeugen unterfertigen und diesen nötigenfalls auch verhaften.

Wird während der Hauptverhandlung im Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, die nicht bloß auf Verlangen des Berechtigten zu verfolgen ist, und wird der Täter dabei auf frischer Tat betreten, so hat der Vorsitzende über den Vorfall ein besonderes Protokoll aufnehmen und den Schuldigen nötigenfalls verhaften zu lassen.

Untersteht der Täter der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit, so ist vom Vorfalle das ihm vorgesetzte Kommando oder die nächste Lokalbehörde der Landwehr oder des gemeinsamen Heeres zu verständigen und der Täter erforderlichenfalls diesen zu überstellen.

Untersteht der Täter der Zivilstrafgerichtsbarkeit, so ist der Sachverhalt der zuständigen Zivilbehörde mitzuteilen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, ob der Täter gleichzeitig der Sicherheitsbehörde überstellt werde.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen der §§ 293, Absätze 2 und 3, 295, 303 und 304 Anwendung, wenn für diese Tat die Landwehrstrafgerichtsbarkeit begründet ist; in allen anderen Fällen sind die Bestimmungen des 2. bis 4. Absatzes sinngemäß anzuwenden.

XIX. Hauptstück.

Ordentliche Rechtsmittel und die Berichtigung.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 322.

Ordentliche Rechtsmittel sind die Beschwerde, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Beschwerde findet gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommandanten und der Gerichte, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile statt.

§ 323.

Gegen die Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofes findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.

§ 324.

Die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Beschlüsse beziehen, sind bei der Stelle einzubringen, die die Verfügung erlassen oder den Beschluß gefaßt hat, die Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Urteile beziehen, beim Kriegsgerichte oder, wenn dieses nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichte, wo das Urteil gefällt worden ist.

Die Erklärungen können von aktiven Mannschaftspersonen und von den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten nur mündlich und zwar, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, auch bei ihrem vorgesetzten Kommando zu Protokoll gegeben werden.

Andere Personen, einschließlich des Militäranwaltes und des Gerichtsoffiziers sowie des Verteidigers, können ihre Erklärungen schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Beschuldigte, die sich in Haft befinden, können ihre Erklärungen überdies bei dem mit der Leitung des Militärgefangenhauses betrauten Offizier (Inspektionsoffizier) zu Protokoll geben.

Das Protokoll ist sofort bei der Abgabe der Erklärung aufzunehmen; ist dies nicht möglich, so ist darin der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung genau anzugeben.

Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels kann nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausgelegt werden.

§ 325.

Für den Angeklagten ist auch sein Verteidiger zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt (§ 101). Das gleiche Recht steht dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten selbst gegen dessen Willen zu.

Der Ankläger kann über Anordnung des zuständigen Kommandanten von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

Jedes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Ist ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zu Gunsten des Angeklagten von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom Ankläger ergriffen worden oder ist es zweifelhaft, ob der Angeklagte einem von seinem Verteidiger ergriffenen derartigen Rechtsmittel zustimme, so ist er hievon zu verständigen und zu belehren, daß durch diese Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft des Urteils und mithin der Vollzug der allenfalls zuerkannten Strafe aufgeschoben wird.

§ 326.

Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels und die Zurücknahme eines solchen kann auch vor Ablauf der für die Anmeldung bestimmten Frist geschehen. Der Verzicht und die Zurücknahme haben die Wirkung, daß ein Widerruf nicht mehr statthaft ist.

Das zu Gunsten des Angeklagten von anderen Berechtigten eingelegte Rechtsmittel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ersteren zurückgenommen werden.

Hingegen muß das vom Verteidiger eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen werden, sobald der Angeklagte seine Zustimmung zur Einlegung widerrufen hat.

Findet die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund einer mündlichen Verhandlung statt, so ist die Zurücknahme nach Beginn der Verhandlung nicht mehr zulässig.

Rechtsmittel gegen Urteile, die von einer nichtberechtigten Person oder nach Verstreichen der für die Anmeldung bestimmten Frist oder nach rechtsgültigem Verzichte eingelegt werden, sind vom Gerichte, wo das Urteil geschöpft worden ist, zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach der Verständigung die Beschwerde an das nächsthöhere Gericht zu. Gibt dieses der Beschwerde Folge, so läuft die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels (§§ 337, Absatz 1 und 361), sofern diese nicht schon erstattet ist, vom Tage der Verständigung von der Entscheidung.

Alle Entscheidungen über Rechtsmittel sind mit Gründen zu versehen.

2. Titel.

Beschwerde.

§ 327.

Die Beschwerde ist nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig.

Durch diese Bestimmung wird das Recht zur Anzeige und zur außerprozessualen Beschwerde gegen die zur Mitwirkung am Strafverfahren berufenen Personen wegen Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflicht nicht berührt.

§ 328.

Die Stelle, gegen deren Verfügung oder Beschluß die Beschwerde gerichtet ist, hat dieser in der Regel selbst abzuhelfen, wenn sie sie für begründet erachtet. Andernfalls ist die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 329.

Insoweit in dieser Strafprozeßordnung nicht Ausnahmen festgesetzt sind, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Doch kann sowohl diejenige Stelle, die die angefochtene Verfügung oder Ent-

scheidung erlassen hat, als auch diejenige, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Aussetzung des Vollzuges anordnen.

Die letztere Stelle kann auch die zur Entscheidung erforderlich scheinenden Erhebungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 330.

Über die Beschwerde wird ohne vorausgehende mündliche Verhandlung entschieden.

Bei dem Obersten Landwehrgerichtshofe ist vor der Entscheidung über die Beschwerde stets der Generalmilitäranwalt zu hören.

Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen.

3. Titel.

Berufung.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 331.

Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Brigadegerichte und gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Divisionsgerichte.

§ 332.

Gegen Urteile der Brigadegerichte ist die Berufung zulässig:

1. wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (§§ 358 bis 360),

2. wegen des Ausspruches über die Schuld,

3. wegen des Ausspruches über die Strafe.

Urteile der Brigadegerichte auf Unzuständigkeit können mit der Berufung nur dann angefochten werden, wenn sie im Sinne des § 300, Absatz 1 geschöpft worden sind.

Die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe kann zum Nachteile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung eingetreten ist oder wenn gegen den Antrag des Anklägers auf Chargenverlust nicht erkannt worden ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn das Kriegsgericht nicht ohnehin schon auf Grund des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes unter das Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgegangen ist und überhaupt, wenn auf Chargenverlust als selbständige Strafe oder in Fällen erkannt worden ist, wo dieser Verlust nicht unbedingt angedroht ist.

§ 333.

Gegen Urteile der Divisionsgerichte kann die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe,

soweit nicht der im § 358, Punkt 11 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und nur unter den im § 332, Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen ergriffen werden. Zu Gunsten des Angeklagten ist die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe auch dann zulässig, wenn das Kriegsgericht die Todesstrafe durch Erschießen nicht in eine Freiheitsstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe nicht in eine zeitliche umgewandelt hat (§ 309, Punkte 1 und 2).

§ 334.

Zur Einlegung der Berufung zu Gunsten des Angeklagten sind sowohl dieser selbst als auch die im § 325 genannten Personen, zum Nachteile des Angeklagten der Ankläger und der Privatkläger berechtigt.

Gegen ein Urteil des Brigadegerichtes, wodurch dieses die Nichtzuständigkeit der Landwehrgerichte ausspricht, steht sowohl dem Gerichtsoffizier und dem Privatkläger als auch dem Angeklagten die Berufung zu.

Die vom Brigadegerichte angenommene landwehrgerichtliche Zuständigkeit kann sowohl vom Gerichtsoffizier als auch vom Angeklagten mit der Berufung angefochten werden.

§ 335.

Die Frist zur Anmeldung der Berufung ist drei Tage nach Verkündung des Urteiles.

Für den Angeklagten, der bei der Verkündung des Urteiles nicht zugegen war, beginnt die Frist mit dem der Kundmachung des Urteils an den Angeklagten folgenden Tage.

Für den Verteidiger und für den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten läuft die Frist von demselben Zeitpunkte, mit dem sie für den Angeklagten beginnt.

Den zur Einlegung der Berufung berechtigten Personen ist auf ihr Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Urteiles samt Gründen ehetunlichst zuzustellen.

§ 336.

Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Enthaftung eines vom Brigadegerichte Freigesprochenen oder eines Angeklagten, dem die ausgestandene Untersuchungshaft im Urteile des Brigade- oder Divisionsgerichtes als Strafe angerechnet wurde, wird jedoch nur wegen der Berufung des Anklägers, und zwar nur dann aufgeschoben, wenn dieser die Berufung sogleich nach der Verkündung des Urteiles angemeldet hat und wenn der zuständige Kommandant die Versetzung auf freien Fuß nicht anzuordnen findet (§ 182).

Ist die Berufung nur gegen das Strafausmaß gerichtet, so kann der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft des Urteiles die Freiheitsstrafe antreten, sofern nicht gemäß § 419 aus militärdienstlichen Rück-

sichten ein Aufschub des Strafantrittes angeordnet wird. Offiziere und Gleichgestellte jedoch, die zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden sind, können diese vor Eintritt der Rechtskraft des Urteiles nicht antreten.

§ 337.

Wer die Berufung angemeldet hat, ist berechtigt, binnen fünf Tagen nach Ablauf des Anmeldetermines eine Ausführung der Gründe der Berufung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben (§ 324).

Aus der Berufungsanmeldung oder -ausführung muß klar zu erkennen sein, durch welche Punkte des Urteiles der Berufungswerber sich beschwert erachtet (§ 332, Punkte 1 bis 3) und welche Nichtigkeitsgründe er allenfalls geltend machen will sowie durch welche einzeln und deutlich zu bezeichnenden Tatumstände die behauptete Nichtigkeit begründet sein soll, widrigenfalls auf die Berufung oder auf Nichtigkeitsgründe vom höheren Gerichte keine Rücksicht zu nehmen ist. Ein in dieser Hinsicht in der Berufungsanmeldung oder -ausführung des Angeklagten vorkommender Mangel ist jedoch durch seine gerichtliche Einvernehmung tunlichst zu beseitigen.

Die Berufung und ihre Begründung können innerhalb der zur Anbringung der Berufungsausführung offenen Frist abgeändert oder ergänzt werden.

Der Berufungswerber kann in der Anmeldung oder Ausführung der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte auch neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzeigen.

§ 338.

Von der Anmeldung der Berufung und von der Einreichung der Ausführung ist der Gegner zu verständigen.

Dieser kann innerhalb dreier Tage nach der Verständigung die auf die Anmeldung und Ausführung bezüglichen Schriftstücke (Protokolle) beim Gerichte einsehen und in Abschrift nehmen sowie eine Gegenerklärung zu den Akten einreichen oder zu Protokoll geben (§ 324).

In dieser Gegenerklärung kann er in dem Falle als der Berufungswerber von dem ihm nach § 337 letzter Absatz zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, auch seinerseits die Beschaffung neuer Beweismittel unter Dartuung ihrer Erheblichkeit beantragen.

§ 339.

Nach dem Einlangen der Gegenerklärung oder dem Verzichte auf eine solche oder nach Ablauf der dreitägigen Frist sind die Akten dem Gerichte höherer Instanz vorzulegen.

B. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte.

§ 340.

Die Berufung ist zunächst dem Militäranwalte zur Einsicht mitzuteilen.

Das Divisionsgericht hat die Berufung als unzulässig zurückzuweisen:

1. wenn sie von einer hiezu nicht berechtigten Person ergriffen oder verspätet oder nach gültigem Verzichte des Berufungswerbers auf das Rechtsmittel eingebracht worden ist,

2. wenn die Punkte, gegen die sie gerichtet ist, nicht deutlich zu entnehmen oder die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher sie allein ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind und dieser Mangel durch die gerichtliche Vernehmung des die Berufung ergreifenden Angeklagten nicht behoben werden konnte.

Gegen diese Verfügung, die auch dem Militäranwalte zur Kenntnis zu bringen ist, steht dem Berufungswerber binnen drei Tagen nach seiner Verständigung die Beschwerde an den Obersten Landwehrgerichtshof zu.

Das Divisionsgericht kann auch die Ergänzung der Akten verfügen oder vom Brigadegerichte Aufklärungen verlangen.

§ 341.

Wird die Berufung zugelassen, so hat das Divisionsgericht zu prüfen, ob die nach den §§ 337 und 338 angezeigten neuen Tatsachen und Beweismittel erheblich seien. Im Falle der Unerheblichkeit hat das Gericht den Beweisantrag sofort zurückzuweisen.

Die Wiederholung von Beweisen, die bereits vom Brigadegerichte aufgenommen worden sind, findet nur dann statt, wenn das Gericht diese Wiederholung wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteile der ersten Instanz enthaltenen Feststellungen erforderlich findet.

Im Falle der Notwendigkeit einer neuen Aufnahme oder einer Wiederholung von Beweisen kann sie das Gericht nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter vornehmen lassen, wobei die Bestimmungen des § 251, Absatz 3 sinngemäß anzuwenden sind. Andernfalls bleibt die Beweisaufnahme der Berufungsverhandlung vorbehalten.

§ 342.

Ist die Berufung nur wegen des Ausspruches über die Strafe eingelegt worden und eine neue Beweisaufnahme vor dem Berufungsgerichte nicht erforderlich, so entscheidet dieses in nichtöffentlicher Sitzung, an der außer den Mitgliedern des Berufungsgerichtes und dem Schriftführer nur der Militäranwalt teilnimmt, nach Beeidigung der nichtständigen Richter, Entgegennahme des Berichtes und Antrages des Verhandlungsleiters und Anhörung des Militäranwaltes. Die Ent-

scheidung erfolgt, wenn das Berufungsgericht in der Sache selbst entscheidet, mittels Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 343.

Liegt keiner der in den §§ 340, Absatz 2 und 342 erwähnten Fälle vor, so ordnet das Divisionsgericht über die Berufung und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe gerichtet ist, eine öffentliche Berufungsverhandlung an. Es bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung, veranlaßt die Zusammensetzung des Berufungsgerichtes und die erforderlichen Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen (§ 247, Absätze 5 und 6).

In jenen Fällen, wo das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erachtet, veranlaßt es die Vorführung oder Vorladung des Angeklagten (§ 247, Absätze 1 und 2), andernfalls ist der Angeklagte vom anberaumten Termine spätestens drei Tage vorher mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihm freistehe, bei der Berufungsverhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, der in Haft befindliche Angeklagte hingegen mit dem Beisatze, daß er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch habe, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten lassen könne.

Der Verteidiger ist vom Termine der Verhandlung gleichzeitig mit dem Angeklagten zu verständigen, wenn er dem Gerichte zur Zeit der Anordnung der Verhandlung bekannt ist. Ein auf Grund des § 88, Absatz 2 bestellter Verteidiger ist zur Verhandlung zu laden (§ 280, Absatz 3).

Der Militäranwalt ist vom Verhandlungstermine rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Privatkläger und der Verletzte sind von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dabei zu erscheinen. Hat der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten Berufung ergriffen, so ist ihm der Termin der Verhandlung rechtzeitig mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß über die Berufung auch im Falle seines Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten dem Gesetze gemäß erkannt werden wird.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 248, 249 und 253 für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung sinngemäß anzuwenden.

§ 344.

Auf die Berufungsverhandlung sind die Bestimmungen des XVIII. Hauptstückes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den §§ 345 bis 351 Abweichungen festgesetzt sind.

§ 345.

Die Berufungsverhandlung ist in Anwesenheit des Militäranwaltes abzuhalten.

Nach der Beeidigung der nichtständigen Richter und nach dem Aufrufe der etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen erstattet der Verhandlungsleiter oder der als Mitrichter beigezogene zweite Offizier für den Justizdienst in Abwesenheit der Zeugen und Sachverständigen einen Vortrag, der weder Gutachten noch Anträge zu enthalten hat, sondern nur das Tatsächliche des Falles und den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der Berufung erforderlich ist, ferner das Wesentliche der Berufungsausführungen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll.

Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Teil des Urteiles erster Instanz samt den Entscheidungsgründen ist jederzeit, und wenn es der Verhandlungsleiter für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen.

§ 346.

Hierauf wird der Angeklagte, wenn er anwesend ist, vernommen, sodann folgt die Einvernehmung der etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und die sonstige Beweisaufnahme.

Bei der Berichterstattung und Beweisaufnahme können Protokolle über Aussagen der vor dem Kriegsgerichte bei dem Brigadegerichte vernommenen, zur Berufungsverhandlung jedoch nicht vorgeladenen Mitbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 288 vorgelesen werden. Auch die Aussage des nicht erschienenen Angeklagten sowie alle jene Schriftstücke, deren Verlesung bei der Hauptverhandlung in der ersten Instanz zulässig ist, können bei der Berufungsverhandlung vorgelesen werden.

§ 347.

Nach Schluß der Beweisaufnahme wird derjenige, der die Berufung eingelegt oder sie zu vertreten hat, zu ihrer Begründung und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert. Der Militäranwalt ist zur Meinungsäußerung auch dann berechtigt, wenn der Privatkläger die Berufung ergriffen hat. Dem erschienenen Angeklagten (Verteidiger, gesetzlichen Vertreter) gebührt das Recht der letzten Äußerung.

§ 348.

Das Berufungsgericht hat die in erster Instanz und die allenfalls gemäß § 341 aufgenommenen Beweise seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Entscheidung erfolgt mittels Urteiles.

Das Berufungsgericht erkennt, wenn es die Berufung nicht als unzulässig (§ 337, Absatz 2 und § 340, Absatz 2) oder als unbegründet zurückzuweisen findet, ohne an die gestellten Anträge gebunden zu sein, in der Sache selbst nach den für die Urteilsfällung der Divisionsgerichte in erster Instanz geltenden Vorschriften, insofern nachfolgend nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 349.

Wenn einer der im § 358, Punkte 1 bis 5 angeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt, so ist das Urteil des Brigadegerichtes aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Hat das Brigadegericht mit Unrecht seine sachliche Zuständigkeit angenommen (§ 358, Punkt 6), so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteiles die Sache an die zuständige Stelle abzutreten, wenn aber für diese Sache das Divisionsgericht in erster Instanz zuständig ist, so kann es auf Antrag des Militäranwaltes mit Zustimmung des Angeklagten und unter Beobachtung der Voraussetzungen des § 302, Absatz 3 in der Sache selbst erkennen.

Hat das Brigadegericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§ 358, Punkte 6 und 7), so trägt ihm das Berufungsgericht auf, die Verhandlung und Urteilsfällung vorzunehmen, die sich in letzterem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

Dem Berufungsgerichte steht es jedoch auch in den Fällen der Absätze 1 und 3 frei, sogleich oder in einer späteren Sitzung, nötigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Prozeßhandlung in der Sache selbst zu erkennen.

§ 350.

Der Prüfung des Berufungsgerichtes unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

Überzeugt sich das Gericht jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß die vom Brigadegerichte angenommene sachliche Zuständigkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6), daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet wurde (§ 358, Punkte 9 bis 11) oder daß dieselben Gründe, worauf seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, so hat das Berufungsgericht von Amts wegen so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt worden. Hiebei kann das Berufungsgericht nach Anhörung des Militäranwaltes in der nichtöffentlichen Sitzung (§ 342) auch dann sofort entscheiden, wenn es mit Stimmeneinheit erachtet, daß die Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist, oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Militäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann weder das Berufungsgericht noch das Brigadegericht, an das die Sache im Sinne des § 349 zur neuerlichen Verhandlung zurückgewiesen wird, eine strengere Strafe gegen den

Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte.

§ 351.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist dem Angeklagten vom Brigadegerichte bekanntzugeben, sofern sie in öffentlicher Verhandlung nicht ohnehin in seiner Gegenwart verkündet worden ist.

Von der Entscheidung des Berufungsgerichtes sind ferner auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter des Angeklagten vom Brigadegerichte dann zu verständigen, wenn sie die Berufung ergriffen haben und die Entscheidung nicht in der Berufungsverhandlung getroffen worden ist.

§ 352.

Gegen die Urteile der Divisionsgerichte über eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sie gelangte Berufung findet, mit Ausnahme jenes Falles des § 349, Absatz 2, wo das Divisionsgericht in erster Instanz urteilt, nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes statt.

C. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte.

§ 353.

Der Oberste Landwehrgerichtshof kann über die an ihn gelangte Berufung auch außerhalb einer Sitzung die Ergänzung der Akten verfügen und vom Gerichte erster Instanz oder vom zuständigen Kommandanten Aufklärungen verlangen.

Über die Berufung entscheidet der Oberste Landwehrgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung (§ 64), an der außer den Senatsmitgliedern und dem Schriftführer nur der Generalmilitäranwalt teilnimmt, nach Beeidigung der nichtständigen Senatsmitglieder, nach Entgegennahme des Berichtes und Antrages des als Referenten bestellten Rates und nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes. Die Entscheidung erfolgt, wenn der Oberste Landwehrgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, in Form eines Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 354.

Findet der Oberste Landwehrgerichtshof die Berufung nicht als unzulässig zurückzuweisen, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden, wobei er sich auf die der Berufung unterzogenen Punkte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Kriegsgerichtes über die Schuld des Angeklagten und über die anzuwendende Strafbestimmung zu Grunde zu legen hat. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitangeklagten aus Gründen herab, die auch anderen zustatten kommen, so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitangeklagten die Berufung ergriffen.

Überzeugt sich der Oberste Landwehrgerichtshof aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß die vom Divisionsgerichte angenommene Landwehr-

strafgerichtsbarkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6) oder daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet worden ist (§ 358, Punkte 9 bis 11), so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund in einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht worden. Er kann hiebei, ohne daß es auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Senates anzukommen hätte, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes sofort entscheiden, wenn er den Nichtigkeitsgrund der sachlichen Unzuständigkeit einhellig als gegeben erachtet oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Oberste Landwehrgerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte.

§ 355.

Ist außer der Berufung vom Berufungswerber oder von einer anderen berechtigten Person auch eine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden, so entscheidet der Oberste Landwehrgerichtshof nach, oder wenn die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, bei ihrer Erledigung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes auch über die Berufung.

§ 356.

Die Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes wird dem Angeklagten vom Divisionsgerichte bekanntgegeben.

Der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, die die Berufung ergriffen haben, werden von der Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes durch das Divisionsgericht verständigt.

Lautet das vom Obersten Landwehrgerichtshofe geschöpfte oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofes rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe, so übersendet der Oberste Landwehrgerichtshof die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Minister für Landesverteidigung zur Einholung der Schlußfassung Seiner Majestät. Den Akten ist das vom Obersten Landwehrgerichtshofe nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes in nichtöffentlicher Sitzung zu verfassende Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe beizuschließen.

4. Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

A. Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 357.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Divisionsgerichte.

Sie kann sowohl zum Vorteile als zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der im § 358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe.

Zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde zum Vorteile des Angeklagten sind sowohl dieser selbst als auch die im § 325 genannten Personen, zum Nachteile des Angeklagten der Militäranwalt und der Privatkläger berechtigt.

Gegen das auf Nichtzuständigkeit lautende Urteil des Divisionsgerichtes steht sowohl dem Militäranwalte und dem Privatkläger als auch dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Die vom Divisionsgerichte angenommene landwehrgerichtliche Zuständigkeit kann vom Angeklagten und vom Militäranwalte mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§ 358.

Nichtigkeitsgründe sind:

1. wenn das Kriegsgericht nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beigewohnt haben oder wenn sich ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder ein Richter an der Entscheidung beteiligt hat, dessen rechtzeitig erfolgte Ablehnung gerechtfertigt war,

2. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Verteidigers im Falle der notwendigen Verteidigung oder in Abwesenheit einer anderen Person abgehalten worden ist, deren Gegenwart das Gesetz als unbedingt notwendig erklärt,

3. wenn eine solche Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt, oder wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Erhebungs- oder Ermittlungsakt bei der Hauptverhandlung verlesen worden ist,

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch ein gegen seinen Antrag gefälltes Zwischenerkenntnis Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist, oder wenn die Verteidigung durch eine Verfügung des Vorsitzenden in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte ungesetzlich beschränkt worden ist,

5. wenn der Ausspruch des Kriegsgerichtes über entscheidende Tatsachen (§ 307, Punkte 6 und 7 und § 308, Punkte 1 bis 6) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist, wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind oder wenn die Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von Urkunden, die den Akten beiliegen, oder über gerichtliche Aussagen mit den Urkunden

oder mit den Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst in einem erheblichen Widerspruche stehen,

6. wenn das Kriegsgericht mit Unrecht seine sachliche Zuständigkeit angenommen oder seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen hat,

7. wenn das Urteil die Anklage nicht vollständig erledigt oder

8. sie gegen die Vorschrift des § 302 überschritten hat,

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Landwehrgerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, wodurch die Strafbarkeit der Tat ausgeschlossen oder aufgehoben oder ihre Verfolgung ausgeschlossen ist,

c) ob die erforderliche Anklage oder der notwendige Auftrag des zuständigen Kommandanten zur Erhebung der Anklage fehle,

d) ob das Verfahren ohne das hiezu erforderliche Begehren des Privatklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt wurde,

ein Gesetz, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende Tat durch unrichtige Auslegung eines Gesetzes, eines Rechtsgrundsatzes, einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes einer Strafbestimmung unterzogen worden ist, die darauf keine Anwendung findet,

11. wenn das Kriegsgericht bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen des Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Militärstrafrechte angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn es die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten oder die Bestimmungen der §§ 379, Absatz 3 und 400, Absatz 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§ 359.

Die im § 358, Punkte 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vorteile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachteile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte und außerdem der Militäranwalt sich widersetzt, die Entscheidung des Kriegsgerichtes begehrt und sich sofort nach der Verweigerung oder

Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten hat.

Gegen ein freisprechendes Urteil kann zum Vorteile des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde nur aus den im § 358, Punkte 9 a und 10 aufgezählten Nichtigkeitsgründen und nur dann ergriffen werden, wenn der Freispruch wegen Vorhandenseins solcher Umstände erfolgt ist, die die Strafbarkeit der Tat ausschließen oder aufheben.

§ 360.

Wenn eine Verfahrensvorschrift verletzt wurde, die zu Gunsten des Angeklagten dient, kann aus diesem Grunde zum Nachteile des Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden.

§ 361.

Auf die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Einreichung der Gegenerklärungen und die Vorlage der Akten an den Obersten Landwehrgerichtshof sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 335, 337, Absätze 1 bis 3, § 338, Absätze 1 und 2 und § 339 sinngemäß anzuwenden, ebenso § 353, Absatz 1 über die Anordnung von Ergänzungen der Akten durch den Obersten Landwehrgerichtshof.

§ 362.

Die rechtzeitige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Der § 336, Absatz 2 hat sinngemäß Anwendung.

§ 363.

In nichtöffentlicher Sitzung (§ 353, Absatz 2) ist in einem im Sinne des § 64 gebildeten Senate nach Beeidigung der nichtständigen Senatsmitglieder und Anhörung des Generalmilitäranwaltes zu beraten, wenn dieser oder der als Referent bestellte Rat eine der in den §§ 364 und 365 bezeichneten Entscheidungen beantragt.

§ 364.

Bei der Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung kann die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zurückgewiesen werden:

1. wenn sie als unzulässig erkannt wird, das ist, wenn sie von einer nicht berechtigten Person oder verspätet ergriffen wurde, wenn sie nach gültigem Verzichte des Beschwerdeführers auf dieses Rechtsmittel eingebracht wurde oder wenn in der Nichtigkeitsbeschwerde keiner der im § 358 aufgezählten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Tatumstand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung angeführt ist (§ 340, Absatz 2, Punkt 2),

2. wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes beseitigt worden ist,

3. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf die im § 358, Punkte 1 bis 8 angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der zur Beratung bestimmte Senat einstimmig erachtet, daß sie, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedürfe, als offenbar unbegründet zu verwerfen sei.

§ 365.

Bei der nichtöffentlichen Sitzung über eine zum Vorteile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann ihr, falls der Generalmilitäranwalt zustimmt, sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

Bei der nichtöffentlichen Sitzung kann ferner die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen angeordnet werden.

§ 366.

Die Entscheidung in der nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn der Oberste Landwehrgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, in Form eines Urteiles, sonst mittels Beschlusses.

§ 367.

Sind die in den §§ 364 und 365 angegebenen Voraussetzungen nicht vorhanden oder kommt bei der nichtöffentlichen Sitzung nach § 364, Punkt 3 eine Stimmeneinheit nicht zu stande, so wird vom Präsidenten des Obersten Landwehrgerichtshofes eine Verhandlung anberaumt, für die hinsichtlich der Öffentlichkeit und der Aufrechterhaltung der Ordnung die Bestimmungen der §§ 256 bis 272 sinngemäß Anwendung finden.

§ 368.

Der Verhandlungstermin ist dem Generalmilitäranwalte rechtzeitig bekanntzugeben.

Der Angeklagte ist vom anberaumten Termine spätestens acht Tage vor dem Termine mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihm freistehe, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, der in Haft befindliche Angeklagte hingegen mit dem Beisatze, daß er auf Anwesenheit zwar keinen Anspruch habe, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten lassen könne.

Der Verteidiger ist vom Termine der Verhandlung gleichzeitig mit dem Angeklagten zu verständigen, wenn er dem Gerichte bekannt ist. Ein auf Grund des § 88, Absatz 1 oder 2 bestellter Verteidiger ist zur Verhandlung zu laden.

Der Privatkläger und der Verletzte sind von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dabei zu erscheinen. Hat der Privatkläger oder der gesetzliche Vertreter des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so ist er von der angeordneten Verhandlung rechtzeitig mit dem Beifügen zu verständigen, daß über die Beschwerde auch im Falle seines Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Ausführung der Beschwerde Vorgebrachten dem Gesetze gemäß erkannt werden wird.

§ 369.

Die Verhandlung ist im Beisein des Generalmilitäranwaltes und im Falle der notwendigen Verteidigung im Beisein des Verteidigers abzuhalten.

Die Verhandlung beginnt, wenn der Senat nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzt ist, mit der Beeidigung der nichtständigen Mitglieder durch den Senatspräsidenten (§ 276).

Nach dieser Beeidigung oder im Falle der Zusammensetzung des Senates nach § 67, Punkt 2 sogleich nach Eröffnung der Verhandlung trägt der als Referent bestimmte Rat des Obersten Landwehrgerichtshofes über Aufforderung des Vorsitzenden eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

§ 370.

Nach dem Vortrage des Referenten erhält der Beschwerdeführer, und zwar wenn der Militäranwalt die Beschwerde ergriffen hat, der Generalmilitäranwalt das Wort zur Begründung der Beschwerde und sodann der Gegner zur Erwiderung. Der Generalmilitäranwalt ist zur Meinungsäußerung auch dann berechtigt, wenn der Privatkläger die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist der Angeklagte, der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter oder der etwa einschreitende Privatkläger nicht erschienen, so ist ihre Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorzulesen. Ist die Verteidigung eine notwendige, so ist die Verhandlung, wenn der Verteidiger nicht erschienen ist oder sich vorzeitig entfernt hat, zu unterbrechen oder zu vertagen, falls die sofortige Beiziehung eines anderen Verteidigers (§ 268, Absatz 2) nicht möglich ist. Der ordnungsmäßig geladene Verteidiger, der ungerechtfertigt ausgeblieben ist, oder der Verteidiger, der sich vorzeitig entfernt hat, ist nach § 280, Absatz 3 zu behandeln.

Nach Beendigung der Vorträge erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und der Senat zieht sich in das Beratungszimmer zurück.

Im übrigen finden auf die Verhandlung beim Obersten Landwehrgerichtshofe die Bestimmungen der §§ 296, 297, Absätze 2 und 3 und 298, dann die §§ 317, 319 und 321, Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 371.

Die Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes erfolgt unabhängig von den gestellten Anträgen in Form eines Urteiles.

Findet der Oberste Landwehrgerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (§ 364, Punkte 1 und 2) oder unbegründet, so erkennt er, daß ihr keine Folge gegeben werde.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im § 358, Punkte 1 bis 5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Oberste Landwehrgerichtshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zurück.

2. Hat das Kriegsgericht mit Unrecht die landwehrgerichtliche Zuständigkeit angenommen (§ 358, Punkt 6), so tritt der Oberste Landwehrgerichtshof die Straffache an die zuständige Behörde ab und beschließt gleichzeitig darüber, ob die Untersuchungshaft des Angeklagten aufrecht zu erhalten sei oder nicht (§ 300, Absatz 3).

3. Hat das Kriegsgericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§ 358, Punkte 6 und 7), so trägt der Oberste Landwehrgerichtshof dem Gerichte eine neuerliche Verhandlung und Urteilsfällung auf, die sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

4. In allen anderen Fällen erkennt der Oberste Landwehrgerichtshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Tatsachen zu Grunde legt, die das Kriegsgericht ohne Überschreitung der Anklage (§ 358, Punkt 8) festgestellt hat. Findet der Oberste Landwehrgerichtshof jedoch in dem Urteile und dessen Entscheidungsgründen jene Tatsachen nicht festgestellt, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen waren, so verweist er die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz.

In den Fällen der Punkte 1 und 4 kann der Oberste Landwehrgerichtshof nach seinem Ermessen von seinem Delegierungsrechte Gebrauch machen.

§ 372.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urteile enthaltene Verfügungen gerichtet

und findet der Oberste Landwehrgerichtshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urteiles trennbar seien, so steht es ihm frei, das angefochtene Urteil nur teilweise aufzuheben. Eben dies ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urteile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurteilung über einzelne von ihnen beschränkt, zugleich aber die erforderliche teilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne diese ein neuerlicher Ausspruch über diese einzelne strafbare Handlung ausführbar ist.

§ 373.

Der Oberste Landwehrgerichtshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Überzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß die vom Divisionsgerichte angenommene Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist (§ 358, Punkt 6), daß zum Nachteile eines Angeklagten das Gesetz unrichtig angewendet worden ist (§ 358, Punkte 9 bis 11) oder daß dieselben Gründe, worauf seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, so hat er von Amts wegen und ohne daß es auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Senates anzukommen hätte, so vorzugehen, als wäre auch der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Hiebei kann der Oberste Landwehrgerichtshof in der nichtöffentlichen Sitzung (§ 363) nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes auch dann sofort entscheiden, wenn er mit Stimmeneinheit erachtet, daß die Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht begründet ist oder wenn im Falle der unrichtigen Anwendung des Gesetzes zum Nachteile eines Angeklagten der Generalmilitäranwalt der Entscheidung zustimmt.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Oberste Landwehrgerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das angefochtene Urteil ausgesprochen hatte.

§ 374.

Das in den Fällen der §§ 371 bis 373 geschöpfte Urteil des Obersten Landwehrgerichtshofes ist, nachdem sich der Senat in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, samt den wesentlichen Gründen vom Senatspräsidenten mündlich zu verkünden (§ 312). Bei Ausfertigung des Urteiles und bei Führung der Protokolle sind die in den §§ 307 bis 310, dann 312, Absatz 2 und 314 bis 316 enthaltenen Vorschriften sinngemäß zu beobachten, doch kann die schriftliche Ausfertigung des Urteiles oder der Urteilsgründe in schwierigen Fällen auf längstens acht Tage nach der Urteilsverkündung verschoben werden.

§ 375.

Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung (§§ 364 und 365) gefällten sowie der in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten oberstgerichtlichen Entscheidung an diesen geschieht durch das Divisionsgericht.

Von der in nichtöffentlicher Sitzung gefällten Entscheidung sind auch der Privatkläger und der gesetzliche Vertreter, die die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen haben, durch das Divisionsgericht zu verständigen.

Lautet das vom Obersten Landwehrgerichtshofe geschöpfte Urteil oder das durch die Entscheidung dieses Gerichtshofes rechtskräftig gewordene Urteil der ersten Instanz auf die Todesstrafe, so übersendet der Oberste Landwehrgerichtshof die Akten vor ihrer Zurücksendung dem Minister für Landesverteidigung zur Einholung der Schlußfassung Seiner Majestät. Den Akten ist das vom Obersten Landwehrgerichtshofe in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes abzufassende Gutachten über die etwa vorliegenden Gnadengründe beizuschließen.

B. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§ 376.

Der Generalmilitäranwalt kann gegen rechtskräftige Urteile der Brigade- und der Divisionsgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines solchen Gerichtes, der zu seiner Kenntnis gelangt, im Auftrage des Ministers für Landesverteidigung eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch dann erheben, wenn in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde von keiner Seite Gebrauch gemacht worden ist.

Die zuständigen Kommandanten haben diejenigen Fälle, die sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, dem Minister für Landesverteidigung zu melden.

§ 377.

Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 367 bis 374 erteilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich an der Verhandlung nur der Generalmilitäranwalt beteiligt, weshalb von dem Verhandlungstermine weder der Angeklagte noch andere Personen verständigt werden.

§ 378.

Findet der Oberste Landwehrgerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde begründet, so hat er mittels Urteiles zu erkennen, daß in der fraglichen Straffache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder

durch das erlassene Urteil das Gesetz verletzt worden sei. Im Gegenfalle weist er die Beschwerde mittels Urteiles ab. Der auf Verletzung des Gesetzes lautende Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten.

Ist jedoch der Angeklagte durch ein mit Verletzung des Gesetzes gefälltes Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, so hat der Oberste Landwehrgerichtshof je nach Umständen den Angeklagten freizusprechen oder einen milderen Strafsatz anzuwenden oder eine Erneuerung des gegen ihn gepflogenen Verfahrens mit oder ohne gleichzeitige Delegierung eines anderen Kommandanten anzuordnen.

Findet der Oberste Landwehrgerichtshof, daß die Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht begründet war, so hat er das Urteil aufzuheben und die Strafsache an die zuständige Behörde abzutreten.

Das Urteil des Obersten Landwehrgerichtshofes ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz bekanntzugeben.

Wurde der Angeklagte durch das Urteil des Obersten Landwehrgerichtshofes freigesprochen, so können er oder seine Angehörigen (§ 389) die Veröffentlichung des Erkenntnisses im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern verlangen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 379.

Das Gericht, an das die Sache im Sinne der §§ 365, Absatz 1, 371, Punkte 1, 3 und 4 und 378, Absatz 2 zur neuerlichen Verhandlung verwiesen wird, hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, sofern nicht der Oberste Landwehrgerichtshof eine Abweichung angeordnet hat.

Es ist an die Rechtsansicht, von der der Oberste Landwehrgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, gebunden.

Die Bestimmung des § 373, Absatz 3 ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urteil maßgebend.

Gegen dieses neue Urteil kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im § 358 erwähnten Gründen, soweit sie nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes beseitigt sind, ergriffen werden. Ebenso sind gegen dieses neue Urteil die sonst statthaften Rechtsmittel zulässig.

5. Titel.

Berichtigung.

§ 380.

Die in Urteilen und anderen gerichtlichen Ausfertigungen vorkommenden offenbaren Schreib- und Rechnungsfehler können vom Gerichte, bei dem sie

geschehen sind, über Ansuchen eines Beteiligten oder von Amts wegen jederzeit berichtigt werden.

Dasselbe gilt, wenn Ausfertigungen vom Originaltexte abweichen.

Die Berichtigung ist in jeder fehlerhaften Ausfertigung vorzunehmen und am Rande des Schriftstückes anzumerken.

XX. Hauptstück.

Rechtskraft der Urteile. Vollzugsanordnung.

§ 381.

Insofern dieses Gesetz keine Ausnahme macht (§§ 445 und 475), erwachsen Urteile, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist, mit der Urteilsfällung, andere Urteile mit dem Zeitpunkte in Rechtskraft, wo ihre Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel wegen Verzichtes, wegen Versäumung der Frist oder infolge Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels unstatthaft wird.

§ 382.

Die auf eine noch zu vollziehende Strafe lautenden Urteile sind, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, von dem in erster Instanz zuständigen Kommandanten mit der Vollzugsklausel zu versehen.

Die Vollzugsklausel hat die Anordnung der Vollstreckung zu enthalten.

§ 383.

Lautet das in erster Instanz rechtskräftig gewordene Urteil des Divisionsgerichtes auf die Todesstrafe, so hat der zuständige Kommandant die Strafakten, ohne dem Urteile die Vollzugsklausel beizusetzen, dem Obersten Landwehrgerichtshofe mit einem Berichte über die für oder gegen eine Begnadigung sprechenden Gründe vorzulegen.

Der Oberste Landwehrgerichtshof hat nach § 356, Absatz 3 vorzugehen.

Erst nach dem Zurücklangen der Akten setzt der zuständige Kommandant dem Urteile die Vollzugsklausel bei.

§ 384.

Die Vollzugsklausel ist dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz kundzumachen. Liegt die Entscheidung einer höheren Instanz vor, die dem Angeklagten noch nicht verkündet worden ist, so ist ihm gleichzeitig auch diese Entscheidung kundzumachen. Um die Kundmachung an den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten kann auch das ihm vorgesetzte Kommando ersucht werden.

Ort und Zeit der Kundmachung sind auf dem Urteile ersichtlich zu machen.

§ 385.

Über Verlangen hat das Gericht dem Verletzten und dem Privatkläger sowie denjenigen Personen, die zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel gegen das Urteil ergriffen haben, eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteiles samt den Entscheidungsgründen auszufolgen.

XXI. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 386.

Zur Anordnung der Wiederaufnahme eines landwehrgerichtlichen Strafverfahrens und zur Durchführung des neuen Strafverfahrens auf Grund der Wiederaufnahmeverfügung sind die Landwehrgerichte zuständig.

Die Zuständigkeit der Landwehrgerichte hört jedoch auf und es tritt die Zuständigkeit der Zivilstrafgerichte ein (§ 393, Absatz 4), wenn die Wiederaufnahme zum Nachteile des Angeklagten zu einer Zeit beantragt wird, wo die Einleitung der Verfolgung des Täters wegen der den Gegenstand der Wiederaufnahme bildenden strafbaren Handlung bei den Landwehrgerichten nach § 16 Absätze 1 bis 3 nicht mehr zulässig ist. Die Zivilstrafgerichte wenden das Zivilstrafrecht, wenn aber das Militärstrafrecht milder ist, dieses an. Der im ursprünglichen Verfahren verhängte Chargenverlust wird durch das neue zivilgerichtliche Urteil nicht berührt.

Die Wiederaufnahme des landwehrgerichtlichen Strafverfahrens zum Nachteile des Angeklagten wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens, das nicht zugleich nach dem Zivilstrafrechte eine strafbare Handlung bildet, ist überhaupt ausgeschlossen, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme nach jener Frist gestellt wird, innerhalb der die Einleitung der Verfolgung des Täters wegen dieser strafbaren Handlung bei den Landwehrgerichten gemäß § 16, Absatz 2 zulässig ist.

§ 387.

Die Wiederaufnahme eines nach Erhebung der Anklage rechtskräftig eingestellten Strafverfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, die Überführung des Beschuldigten zu begründen oder wenn sich im Falle der Einstellung des Strafverfahrens wegen Ablebens

des Angeklagten (§ 278, Absatz 2) diese Annahme als irrtümlich erwiesen hat.

Die Wiederaufnahme geschieht in allen Fällen, die nicht bloß auf Begehren des Berechtigten verfolgt werden, nur auf Antrag des Anklägers, der zu dessen Stellung eines Auftrages des zuständigen Kommandanten (dessen Nachfolgers im Kommando) bedarf.

In Fällen, wo die Verfolgung von dem Begehren des Berechtigten abhängt, geschieht die Wiederaufnahme nur auf Antrag des Privatklägers; sie ist unzulässig, wenn der Privatkläger im vorausgegangenen Verfahren sein Begehren um Strafverfolgung zurückgenommen hatte.

§ 388.

Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargetan ist, daß seine Verurteilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugnis oder Bestechung oder eine andere strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist,

2. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter eine mildere Strafbestimmung fallenden Handlung zu begründen, oder

3. wenn wegen derselben Tat mehrere Urteile gefällt worden sind und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse sowie der ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen notwendig anzunehmen ist, daß dieselbe Person wiederholt verurteilt wurde oder daß ein oder mehrere Verurteilte unschuldig oder einer strafbaren Handlung schuldig sind, die unter eine mildere Strafbestimmung fällt als die Handlung, wegen der sie verurteilt worden sind.

§ 389.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten können auch jene Personen stellen, die berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen; nach seinem Tode oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außer diesen Personen auch dem Ehegatten, den Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern und dem Kurator des Verurteilten zu.

Gelangt ein Kommando, ein Anwalt, ein Gerichtsoffizier oder ein Gericht der Landwehr oder des gemeinsamen Heeres zur Kenntnis eines Umstandes, der einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten begründen kann, so sind sie verpflichtet, dem Kommandanten, der im ursprünglichen Verfahren die Rechte des zuständigen Kommandanten in erster Instanz ausgeübt hat, oder seinem Nachfolger im Kommando hievon die Anzeige

zu erstatten. Dieser hat den Verurteilten oder, wenn dies nicht tunlich ist, sonst eine zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme berechtigte Person zu verständigen.

§ 390.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, von der der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen worden ist, ist nur dann zulässig, wenn der Angeklagte noch am Leben ist, die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn entweder

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, durch falsches Zeugnis, Bestechung oder eine andere strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder wenn

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständnis der Tat abgelegt hat oder sich andere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben haben, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet zu sein scheinen, seine Überführung zu begründen.

Diese Wiederaufnahme findet nur auf Antrag der im § 387, Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen unter den daselbst angeführten Beschränkungen statt.

§ 391.

Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Strafurteil beendeten Verfahrens zu dem Zwecke, daß gegen den verurteilten Angeklagten eine strengere Strafbestimmung angewendet werde, ist nur dann zulässig, wenn der Angeklagte noch am Leben ist, die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, eine der im § 390, Punkte 1 und 2 angeführten Bedingungen vorliegt und außerdem

1. das wirklich verübte Verbrechen mit der Todes- oder der lebenslangen Freiheitsstrafe, das Verbrechen, wofür der Angeklagte verurteilt wurde, aber mit einer bloß zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist,

2. für das wirklich verübte Verbrechen eine wenigstens zehnjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, während das dem ersten Urteile zu Grunde gelegte Verbrechen mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

3. eine Tat sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens (Übertretung) verurteilt wurde, oder

4. wenn die Handlung unter eine Strafbestimmung fällt, wonach Chargenverlust eintreten muß, während dieser auf die strafbare Handlung, wegen der der Angeklagte verurteilt wurde, nicht ausdrücklich angedroht ist und im Urteile auch nicht ausgesprochen wurde.

Diese Wiederaufnahme findet nur auf Antrag des Anklägers statt, der hiezu des Auftrages des zu-

ständigen Kommandanten (dessen Nachfolgers im Kommando) bedarf.

§ 392.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichte zu beantragen, wo das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist.

Die Bestimmungen des § 324, Absätze 2 bis 6 haben Anwendung.

Die Akten werden nach Durchführung der nötigen Beweisaufnahmen dem Obersten Landwehrgerichtshofe vorgelegt. Die Beweisaufnahmen erfolgen nach den Vorschriften des X. Hauptstückes, doch sind die Zeugen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse vorliegen, zu beeidigen.

Von der Durchführung beantragter Beweisaufnahmen ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Gerichtes erster Instanz der Antrag auf Wiederaufnahme deshalb zurückzuweisen wäre, weil er von einer nichtberechtigten Person vorgebracht wurde, weil darin die die Grundlage der Wiederaufnahme bildenden Umstände nicht deutlich und bestimmt bezeichnet werden oder weil das Ansuchen zum Nachteile des Angeklagten nach dessen Tode oder nach Verjährung der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Tat gestellt wurde oder endlich, weil der im § 386, Absatz 3 erwähnte Fall vorliegt.

§ 393.

Der Oberste Landwehrgerichtshof kann, wenn er die Erhebungen nicht für ausreichend findet, um über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu erkennen, auch außerhalb einer Sitzung die Ergänzung der Akten verfügen und vom Gerichte erster Instanz oder vom zuständigen Kommandanten Aufklärungen verlangen.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Oberste Landwehrgerichtshof in nichtöffentlicher Senatssitzung (§ 67, Punkt 1) nach Entgegennahme des Berichtes des als Referenten bestellten Rates und nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes in der Regel (§ 394) mittels Beschlusses.

Beschließt der Oberste Landwehrgerichtshof die Wiederaufnahme, so kann er auch von seinem Delegierungsrechte Gebrauch machen.

Ist zur Anordnung der Wiederaufnahme und zur Durchführung des neuen Verfahrens nach § 386, Absatz 2 das Zivilstrafgericht zuständig, so hat sich der Oberste Landwehrgerichtshof auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Wiederaufnahme zulässig oder unzulässig sei. Er hat hiebei seiner Entscheidung das dem Angeklagten günstigere Militärstrafrecht oder Zivilstrafrecht zu Grunde zu legen. Erkennt der Oberste Landwehrgerichtshof, daß die Wiederaufnahme zulässig ist, so leitet er die Akten an das zuständige Zivilstrafgericht. Ohne einen solchen die Zulässigkeit der Wiederaufnahme aussprechenden Beschluß des Obersten Landwehrgerichtshofes ist die Anordnung der Wiederaufnahme durch das Zivilstrafgericht unstatthaft.

§ 394.

Der Oberste Landwehrgerichtshof kann, wenn er die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten beschließt, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes sofort ein Urteil fällen, wodurch der Angeklagte freigesprochen oder dem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes oder auf Beseitigung einer im ersten Urteile ausgesprochenen Rechtsfolge stattgegeben wird.

Das neue Urteil ist dem Angeklagten vom Gerichte erster Instanz bekanntzugeben.

Diejenige Person, die das Ansuchen um Wiederaufnahme gestellt hat, sowie der Verletzte und der Privatkläger sind von der Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes zu verständigen.

Der Freigesprochene oder seine Angehörigen (§ 389) können die Veröffentlichung des Erkenntnisses im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern verlangen.

§ 395.

Weder die Einbringung des Gesuches um Anordnung der Wiederaufnahme noch der Antrag auf Anordnung oder diese selbst hemmen den Vollzug des Urteiles, doch kann in dem Falle, als die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten erbeten oder beantragt wird, der zuständige Kommandant die Aussetzung des Strafvollzuges bis zur Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes dann anordnen, wenn die Aufhebung des Urteiles mit Grund zu erwarten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Oberste Landwehrgerichtshof mit der Anordnung der Wiederaufnahme die Aussetzung des Strafvollzuges bis zur Fällung des neuen Erkenntnisses in erster Instanz (§§ 397 und 400) verfügen.

§ 396.

Für die wiederaufgenommene Sache ist derjenige Kommandant zuständig, der im ursprünglichen Verfahren die Rechte des zuständigen Kommandanten in erster Instanz ausgeübt hat, oder sein Nachfolger im Kommando. Nur wenn über eine Tat, die sich als in den Wirkungskreis des Divisionsgerichtes gehörig darstellt, von einem Brigadegerichte abgeurteilt worden ist, ist der dem bezeichneten zuständigen Kommandanten nächstvorgesetzte Kommandant zuständig.

Letzteres gilt auch, wenn ein Brigadegericht über eine Person geurteilt hatte, für die infolge einer inzwischen eingetretenen Änderung in ihrer persönlichen Dienststellung ein Brigadegericht im Sinne des § 20, Punkt 1 nicht mehr zuständig ist.

§ 397.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§ 394) in den Stand des Ermittlungsverfahrens. Dieses ist nach Maßgabe der die Wieder-

aufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise vom Militäranwalte (Gerichtsoffizier) oder vom Gerichte (§ 143) zu führen oder zu ergänzen. Die für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der Anklage geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Die Einstellung hat dieselbe Wirkung wie ein Urteil, wodurch der Angeklagte freigesprochen wird. Wird infolge einer Einstellung das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so haben der Beschuldigte oder seine Angehörigen (§ 389) das Recht, die Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens im Amtsblatte oder auf ihre Kosten auch in anderen öffentlichen Blättern zu verlangen. War die Wiederaufnahme nicht bezüglich aller strafbaren Handlungen, wegen welcher der Angeklagte verurteilt wurde, angeordnet, so ist im Falle der Beendigung des Verfahrens ohne Vornahme einer Hauptverhandlung die Strafe vom Obersten Landwehrgerichtshofe neu zu bestimmen.

§ 398.

Kommt es zu einer neuen Hauptverhandlung so sind auf ihre Vorbereitung und auf ihre Abhaltung die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

Das Kriegsgericht ist nach der Charge, die der Angeklagte zur Zeit der früheren Urteilsfällung bekleidete, zusammenzusetzen, es wäre denn, daß seine dermalige höhere Charge eine andere Zusammensetzung erforderte.

Die Anwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung ist nur dann notwendig, wenn die Wiederaufnahme zu seinem Nachteile angeordnet wurde oder wenn das Gericht sein Erscheinen für unerläßlich hält. Sonst kann er sich auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann seine Aussage aus den Akten verlesen werden. Auch die Aussagen der Mitbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen können aus den Akten verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 288 vorhanden sind.

§ 399.

Wurde die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verstorbenen bewilligt oder ist der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme bewilligt wurde, vor Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens gestorben, so ist in dem Falle, als über die wiederaufgenommene Straffache neuerdings durch Urteil entschieden werden muß, eine öffentliche Verhandlung unter entsprechender Anwendung der für die Hauptverhandlung geltenden Vorschriften anzuordnen.

Die im § 389, Absatz 1 bezeichneten Personen sind berechtigt, für den verstorbenen Angeklagten zu dieser Verhandlung einen Verteidiger zu wählen.

Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Diesem Verteidiger kommen bei der Verhandlung alle Rechte zu, die dem Beschuldigten bei der Hauptverhandlung zustehen.

§ 400.

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung fällt das Kriegsgericht das neue Urteil, das entweder das frühere Urteil aufrechterhält oder unter gänzlicher oder teilweiser Aufhebung des ersten Urteiles in der Sache von neuem erkennt.

Mit dem neuen Urteile kann die Aussetzung des nach dem ersten Urteile verfügten Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens nur dann angeordnet werden, wenn das Kriegsgericht das frühere Urteil außer Kraft gesetzt hat.

Wird durch das neue Urteil der Angeklagte verurteilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe angemessen Rücksicht zu nehmen, so daß durch beide Strafen zusammengenommen die für die schwerer strafbare Handlung angedrohte höchste Strafe nie überschritten werden darf.

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Erkenntnis keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als ihm das erste auferlegt hatte.

Gegen das neue Urteil stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen jedes andere Urteil.

§ 401.

Der Oberste Landwehrgerichtshof ist berechtigt, nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes im außerordentlichen Wege und ohne an die im § 388 vorgezeichneten Bedingungen gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu verfügen, wenn sich ihm

1. bei der vorläufigen Beratung über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder nach der öffentlichen Verhandlung über eine solche oder bei der Beratung über eine Berufung oder

2. bei der Beratung über einen nach § 383, Absatz 1 erstatteten Bericht oder endlich

3. bei einer auf besonderen Antrag des Generalmilitäranwaltes vorgenommenen Prüfung der Akten

erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zu Grunde gelegten Tatsachen ergeben, die auch nicht durch einzelne vom Obersten Landwehrgerichtshofe etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

Der Oberste Landwehrgerichtshof kann in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Senates (§ 67, Punkt 1 oder 2) auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hiezu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalmilitäranwaltes erforderlich. Wegen Bekanntgabe des Urteiles und wegen Veröffentlichung des

freisprechenden Urteiles gelten die Vorschriften des § 394, Absätze 2 bis 4.

Anträge von Privaten, die auf Herbeiführung einer der vorstehend erwähnten Entscheidungen des Obersten Landwehrgerichtshofes abzielen, sind von den zuständigen Kommandanten oder den Gerichten, bei denen sie einlaufen, abzuweisen, auch dürfen sie niemals zum Gegenstande der Erörterung in der mündlichen Verhandlung des Obersten Landwehrgerichtshofes gemacht werden.

Anträge von zuständigen Kommandanten sind an den Generalmilitäranwalt zu leiten, der, wenn er sie für begründet erachtet, den Antrag auf Prüfung der Akten stellt.

§ 402.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den in den vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften auf Anordnung des zuständigen Kommandanten (§ 137) vor Eintritt der Verjährung neuerlich eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn vor der Erhebung der Anklage entweder die Anzeige vom zuständigen Kommandanten zurückgelegt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt oder wenn das Verfahren ausgesetzt wurde,

2. wenn der zur Stellung des Begehrens um strafgerichtliche Verfolgung noch berechtigte Privatkläger dieses anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urteil lediglich wegen Mangels des erforderlichen Begehrens des Privatklägers erfolgte,

3. wenn der zuständige Kommandant die Ausscheidung einzelner strafbaren Handlungen aus dem Verfahren im Sinne des § 37, Absatz 2 verfügt hat, wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens gemäß § 303 oder § 304 wegen einzelner strafbaren Handlungen die Verfolgung vorbehalten worden ist oder wenn sich erst nachträglich Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung des Verurteilten ergeben (§ 311).

Die Bestimmungen des § 16 haben sinngemäß Anwendung. Ob nach dem Aufhören der Landwehrstrafgerichtsbarkeit ein Verfahren vor dem Heeres- oder vor dem Zivilstrafgerichte stattzufinden hat, richtet sich nach den Bestimmungen der für diese Gerichte geltenden Strafprozeßordnungen.

XXII. Hauptstück.

Schadenerhebung. Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände.

§ 403.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schaden und die anderen für die privatrechtlichen

Folgen wichtigen Nebenumstände sind nur dann und insoweit zu ermitteln, als diese Feststellung wegen richtiger Anwendung der Strafbestimmungen notwendig ist.

§ 404.

Ist eine Sache, von der sich das erkennende Gericht überzeugt, daß sie dem Beschädigten gehört oder daß sie aus seiner Innehabung auf unrechtmäßige Weise entzogen worden ist, unter den Habseligkeiten des Beschuldigten, eines Mitschuldigen, eines Teilnehmers oder eines Vorschubleisters oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben wurde, so verordnet das erkennende Gericht, daß die Sache nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles zurückzustellen sei. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch über Verlangen des Beschädigten die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Militäranwalt oder den Gerichtsoffizier, im gerichtlichen Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Anklägers durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn ihre Aufbewahrung nicht zur Überweisung des Beschuldigten, eines Mitschuldigen, eines Teilnehmers oder eines Vorschubleisters nötig und der Beschuldigte damit einverstanden ist.

Von der Zustimmung des Beschuldigten (Absätze 1 und 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn die dem Beschädigten entzogenen Gegenstände der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, wenn ihre Erhaltung mit Kosten verbunden ist oder wenn der Beschädigte dieser Gegenstände dringend bedarf und in allen diesen Fällen der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf diese Gegenstände in keiner Weise glaubhaft zu machen vermag.

§ 405.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht beteiligt hat, auf eine zur Übertragung des Eigentums gültige Art oder als Pfand gelangt, so bleibt die Entscheidung über ein auf Zurückstellung des Gutes gerichtetes Begehren dem Zivilrechtswege vorbehalten.

Dasselbe gilt, wenn das Eigentum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig ist oder wenn der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen kann. In solchen Fällen ist wegen der weiteren Verfügung über den Gegenstand mit dem zuständigen Zivilgerichte das Einvernehmen zu pflegen.

§ 406.

Wenn bei einem Beschuldigten ein allem Anscheine nach fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigentümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist niemand mit einem

Eigentumsanspruche meldet, ist es dem Zivilstrafgerichte zu übergeben, das so vorzugehen hat, als ob dieses Gut aus einem bei ihm anhängig gewesenen Strafverfahren herrühren würde.

§ 407.

Andere als die in den §§ 404 bis 406 genannten Gegenstände, die während eines Strafverfahrens in Verwahrung des Gerichtes, des Militäranwaltes (Gerichtsoffiziers) oder eines Kommandos der Landwehr gelangt sind, sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, von diesen Stellen dem früheren Inhaber zurückzugeben, sobald sie für die Zwecke des Verfahrens entbehrlich werden.

XXIII. Hauptstück.

Kosten des Strafverfahrens.

§ 408.

Die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges werden vom Ärar getragen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Kosten, die durch die Wahl eines Verteidigers oder durch die Vertretung des Verletzten oder des Privatklägers entstanden sind.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebühren- und portofrei.

§ 409.

Die Gebühren der aktiven Militärpersonen, die im Strafverfahren zur Mitwirkung berufen werden, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Den als Zeugen oder Sachverständige einvernommenen oder als Dolmetsche beigezogenen Zivilpersonen, einschließlich der nichtaktiven Militärpersonen, sind auf ihr Verlangen dieselben Gebühren auf Rechnung des Ärars flüssig zu machen, die ihnen nach den für die Zivilstrafgerichte geltenden Vorschriften zukommen.

Zeugengebühren sind bei sonstigem Erlöschen bei der Vernehmung oder spätestens zwei Tage danach, die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche spätestens vierzehn Tage nach Abgabe ihres Gutachtens oder ihrer Verwendung anzumelden. Der Privatkläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch.

Die bezeichneten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung oder Verwendung auszuzahlen, oder wenn dies ohne Verschulden des Bezugsberechtigten nicht sogleich geschehen kann, ihm in der kürzesten Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

Gegen die Festsetzung der Gebühren ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz zulässig. Der Oberste Landwehrgerichtshof entscheidet über die Beschwerde außerhalb einer Sitzung.

§ 410.

Aktiven Militärpersonen gebührt für die Verteidigung keine Entlohnung; für ihre anderen Gebühren ist § 409, Absatz 1 maßgebend.

Dem nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden, von Amts wegen bestellten Verteidiger sind auf sein Verlangen die nötig gewesenen, wirklich bestrittenen baren Auslagen auf Rechnung des Ärars zu vergüten; ein weiterer Kostenanspruch steht ihm nicht zu.

Im Falle zwischen dem Beschuldigten und seinem gewählten Verteidiger über die Kosten der geleisteten Verteidigung keine Einigung zu stande kommt, steht jedem Teile frei, bei dem Gerichte, wo die Strafsache in erster Instanz anhängig war, um die Bestimmung dieser Kosten anzusuchen. Gegen die Kostenbestimmung steht beiden Teilen binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz zu. Der Oberste Landwehrgerichtshof entscheidet über die Beschwerde außerhalb einer Sitzung.

Die Bemessung der Kosten des Vertreters des Verletzten oder des Privatklägers erfolgt durch das Zivilstrafgericht, das so vorzugehen hat, als ob die Vertretung vor einem Zivilstrafgerichte stattgefunden hätte.

§ 411.

Für die Entlohnung des zur Vollziehung einer Todesstrafe durch den Strang von einem Landwehrgerichte beigezogenen Scharfrichters sind die nach den Zivilvorschriften festgesetzten Gebühren maßgebend.

XXIV. Hauptstück.

Vollstreckung der Urteile.

§ 412.

Jeder durch ein Urteil Freigesprochene sowie jeder Angeklagte, dem die Untersuchungshaft im Urteile als Strafe angerechnet wurde, ist, wenn er verhaftet ist, sogleich nach der Urteilsverkündung in Freiheit zu setzen, es wäre denn, daß die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nötig machten.

§ 413.

Jedes auf eine noch zu vollziehende Strafe lautende Urteil ist nach Beisetzung der Vollzugsklausel durch den zuständigen Kommandanten und deren Be-

kanntgabe an den Angeklagten in der Regel ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Die Vollstreckung des Urteiles wird auf Grund der Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten durch das Gericht veranlaßt.

Der Anordnung des Vollzuges und der Vollstreckung eines Strafurteiles steht der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist (§§ 37, 303 und 304). Nur wenn diese Handlung mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist, muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung über sie mit der Vollzugsanordnung und Vollstreckung des mit einem solchen Vorbehalte gefällten Strafurteiles innegehalten werden.

§ 414.

Die erfolgte Kundmachung der Vollzugsklausel und der Tag der bewirkten oder begonnenen Vollstreckung der Strafe oder der auf Grund des Urteiles erfolgten Versetzung des verhafteten Angeklagten auf freien Fuß ist auf dem Urteile anzumerken. Ebenso ist ein nach dem Gesetze eintretender oder nach § 419 bewilligter Strafaufschub auf dem Urteile ersichtlich zu machen.

Muß infolge eines Strafurteiles eine der im § 157, Absätze 3 und 4 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist ihrem unmittelbaren Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Urteiles ungesäumt zuzustellen.

§ 415.

Geisteskranken oder von einer vorübergehenden schweren Krankheit befallenen Personen sowie schwangeren Frauenspersonen darf vor ihrer Genesung das mit der Vollzugsklausel des zuständigen Kommandanten versehene Todesurteil weder bekanntgegeben noch an ihnen vollzogen werden.

Den Aufschub der Bekanntgabe und des Vollzuges ordnet nach Anhörung des Militäranwaltes und des Gerichtsleiters der zuständige Kommandant an.

§ 416.

Die Vollstreckung eines Todesurteiles geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an dem dem Verurteilten die Vollzugsanordnung des zuständigen Kommandanten kundgemacht und ihm dabei eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm vollzogen werde. Diese Eröffnung geschieht vom Gerichtsleiter in Gegenwart des Militäranwaltes und des Schriftführers.

Dem Verurteilten ist nach dieser Eröffnung ein Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, wenn er nicht selbst einen solchen wählt.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist außer den durch ihre dienstliche Stellung hiezu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu-

gestanden, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Die Vollziehung eines Todesurteiles darf weder auf einen Sonn- oder Feiertag noch auf einen solchen Tag fallen, der nach dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten ein Festtag ist.

Falls die Vollziehung der Todesstrafe durch den Strang wegen Untunlichkeit der rechtzeitigen Beiziehung eines Scharfrichters oder wegen anderer Hindernisse nicht möglich wäre, ist der zuständige Kommandant ermächtigt, diese Art der Todesstrafe in die durch Erschießen umzuwandeln.

§ 417.

Die Zeit, die der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte seit der Verkündigung des Strafurteiles erster Instanz (§ 312) in Haft zugebracht hat, ist insoweit in die Strafzeit einzurechnen, als der Antritt der Strafe durch Umstände, die von dem Willen des Verurteilten unabhängig sind, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Einrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur teilweise Erfolg hatte. Ebenso ist die Zeit, die der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte von der Rechtskraft des Urteiles bis zur Veranlassung des Vollzuges in Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen, wenn das von ihm ergriffene Rechtsmittel keinen Erfolg hatte.

§ 418.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist, wenn die verurteilte Person in eine Geisteskrankheit verfällt, bis zu ihrer Genesung aufzuschieben.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

§ 419.

Der zuständige Kommandant kann auch außer den Fällen der §§ 127, Absatz 2 und 423 aus militärdienstlichen Rücksichten den Aufschub einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe auf längstens acht Wochen anordnen.

Bei einer die Dauer eines Jahres nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann der zuständige Kommandant einen Strafaufschub bis zu acht Wochen bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß die sofortige Vollstreckung der Strafe dem Verurteilten oder seiner Familie eine außerhalb des Zweckes der Strafe fallende schwere Schädigung verursachen würde und eine Entweichung des Verurteilten nicht zu besorgen ist.

Der Minister für Landesverteidigung kann den Aufschub jeder die Dauer von zwei Jahren nicht

übersteigenden Freiheitsstrafe auch über acht Wochen und auch aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten, wichtigen Gründen anordnen.

Die Bewilligung des Aufschubes kann, wenn sie nicht aus militärdienstlichen Rücksichten erteilt worden ist, an eine Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 420.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf in der Regel (§§ 395, 400, Absatz 2 und 423) nicht unterbrochen werden.

Wird jedoch gegen den Verurteilten während der Abbüßung der Freiheitsstrafe wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung, die mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedroht ist, das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe sofort auszusetzen und gegen den Beschuldigten im Sinne des XII. Hauptstückes vorzugehen. Wird der Angeklagte zum Tode oder zur lebenslangen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt, so ist diese Strafe ohne Rücksicht auf die früher zuerkannte und noch nicht vollzogene Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Ausnahmsweise kann bei den ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafen vom zuständigen Kommandanten, bei länger dauernden Freiheitsstrafen vom Minister für Landesverteidigung auch aus anderen sehr wichtigen Gründen eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet werden. Eine Unterbrechung von mehr als acht Wochen kann nur der Minister für Landesverteidigung bewilligen. Die Bewilligung kann, wenn sie über Bitte des Verurteilten erfolgt, in jedem Falle an eine Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Die Zeit der Unterbrechung ist in die Strafdauer nicht einzurechnen.

Die Zeit, die der Verurteilte während der Strafvollstreckung in einer Krankenanstalt zugebracht hat, ist in die Strafe einzurechnen, es wäre denn, daß der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu verhindern, die Krankheit herbeigeführt oder verlängert oder eine solche bloß vorgeschützt hätte.

§ 421.

Urteile auf Chargenverlust werden durch die Kundmachung der Vollzugsklausel des zuständigen Kommandanten vollzogen.

§ 422.

Die Art und Weise, wie Todesstrafen und Freiheitsstrafen zu vollziehen und wie Geldstrafen einzubringen sind, bestimmen besondere Vorschriften.

Wegen des Vollzuges anderer als der im vorstehenden Absatze und im § 421 angeführten Strafen ist, wenn das Strafgericht sie nicht unmittelbar vollziehen kann, mit jenen Behörden das Einvernehmen

zu pflegen, in deren Wirkungskreis die hiezu erforderlichen Vorkehrungen gehören.

§ 423.

Entstehen über die Auslegung eines Strafurteiles oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel oder werden gegen die Entscheidung des zuständigen Kommandanten über die Zulässigkeit der Strafvollstreckung Einwendungen erhoben, so ist die Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes einzuholen. Der zuständige Kommandant kann inzwischen den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 424.

Wenn nach Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteiles Milderungsgründe hervorkommen, die zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren und die zwar nicht die Anwendung einer milderen Strafart oder eines milderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat das Gericht, bei dem das Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist, sobald es sich vom Vorhandensein solcher Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Obersten Landwehrgerichtshof zu stellen. Dieser entscheidet ohne Verhandlung nach Anhörung des Generalmilitäranwaltes.

§ 425.

Die gnadenweise Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur Seiner Majestät zu (§§ 445 und 477).

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

XXV. Hauptstück.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§ 426.

Wenn der einer landwehrgerichtlich zu ahndenden strafbaren Handlung Beschuldigte abwesend oder flüchtig ist und deshalb zur Strafamtshandlung nicht stellig gemacht werden kann, so müssen doch über Anordnung des zuständigen Kommandanten die Beschaffenheit der Tat mit Sorgfalt und Genauigkeit erhoben und die Beweismittel sichergestellt werden und es kann zu diesem Zwecke auch das anwaltliche oder gerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Die Zeugen und Sachverständigen sind, wenn keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden sind, zu beeidigen

Der Abwesende, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, kann vom Gange und vom Ergebnisse des Verfahrens verständigt werden, wenn dies ohne Schwierigkeit und Zeitverlust geschehen kann.

Erst wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, ist das Verfahren bis zur künftigen Stelligmachung des Beschuldigten auf Anordnung des zuständigen Kommandanten auszusetzen.

§ 427.

Hat ein Beschuldigter die Flucht ergriffen oder wird ein Abwesender einer strafbaren Handlung unter Umständen beschuldigt, die nach § 171 die Anordnung der Verwahrungshaft rechtfertigen würden, so haben die mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen beauftragten Kommandos zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen auch Hausdurchsuchungen vorzunehmen oder Ersuchschreiben an andere Kommandos, Behörden und Organe, in deren Bereich er anzutreffen sein dürfte, zu richten.

Für die weitere Vorkehrung und die Standesbehandlung der aus der aktiven Dienstleistung entwichenen und anderer der Desertion verdächtigten Militärpersonen sind die militärischen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 428.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtlinge und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn sie eines Verbrechens dringend verdächtig sind.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten ist kein Steckbrief zu erlassen; es kann jedoch den Kommandos und Behörden eine Beschreibung ihrer Person zu dem Zwecke übersendet werden, damit sie im Falle der Auffindung des Beschuldigten die Stelle, die die Personsbeschreibung erlassen hat, hievon verständigen.

Gegen die auf freiem Fuße befindlichen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilten, jedoch vor dem Strafantritte flüchtig gewordenen, dann gegen die aus der Untersuchungs- oder Strafhaft entwichenen Personen können in jedem Falle Steckbriefe erlassen werden.

Die Ausfertigung von Steckbriefen (Personsbeschreibungen) steht dem zuständigen Kommandanten oder mit seiner Zustimmung dem Gerichte zu. Bei Entweichungen aus der Strafhaft kann der Steckbrief, wenn nicht ohnehin die Deserteursbehandlung einzutreten hat, auch vom Kommando des Militärgefangenhauses ausgefertigt werden.

§ 429.

In jedem Steckbriefe ist die strafbare Handlung der der Verfolgte verdächtig geworden oder wegen der er verurteilt worden ist, zu benennen, seine Person so

genau als möglich zu beschreiben und das an alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -organe gerichtete Ersuchen um seine Verhaftung und Einlieferung beizufügen.

Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Militär- und Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzuteilen. Nach Erfordernis ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen oder von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen u. s. w. vorzugehen.

Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werte oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Täter selbst zu entdecken oder noch ferneres Übel zu verhindern oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so ist die Bekanntmachung sogleich vorzunehmen. Bei Beschreibung verfälschter öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an die im § 223 genannten Behörden und Anstalten gemacht und deren Zustimmung abgewartet werden.

§ 430.

Sobald die Gründe, die den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§ 431.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Auslieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge oder anderen Abmachungen erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht mit Zustimmung des zuständigen Kommandanten an den Minister für Landesverteidigung zu wenden.

§ 432.

Durch das Nichterscheinen eines Beschuldigten soll das Verfahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nicht verzögert werden.

Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Überweisung der Beschuldigten dienen können, an die Eigentümer zurückgestellt, so können diese aufgefordert werden, die Beweisstücke tunlichst in dem für die spätere Beweisaufnahme geeigneten Zustande zu erhalten und auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Akten zu bringen.

XXVI. Hauptstück.

Standrechtliches Verfahren.

§ 433.

In jenen Fällen des Verbrechens der Subordinationsverletzung, der Meuterei, der Feigheit, der Störung der Zucht und Ordnung, der unbefugten Werbung und der Ausspähung, in denen nach den Bestimmungen des Militärstrafrechtes das standrechtliche Verfahren ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes Platz greifen kann, steht die Anordnung dieses Verfahrens dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte zu.

§ 434.

Der zuständige Kommandant beim Divisionsgerichte entscheidet auch über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes für die ihm unterstellten militärischen Verbände und Personen und ordnet sonach die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens in jenen Fällen des Verbrechens der Empörung, der Desertion, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, dann des Aufruhrs und der einreißenden Plünderung an, in denen dieses Verfahren gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes nach vorausgegangener Kundmachung Platz greifen kann.

§ 435.

Außer den im Militärstrafrechte vorgesehenen Fällen kann das standrechtliche Verfahren nur nach vorhergegangener Kundmachung des Standrechtes für die nach dieser Kundmachung verübten Verbrechen des Mordes, des Raubes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums eintreten.

Die Kundmachung des Standrechtes ist in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn die angeführten Verbrechen in gefahrdrohender Weise um sich greifen, so daß zur Hintanhaltung einer Schädigung der Disziplin oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer weiteren Ausbreitung von strafbaren Handlungen, die die Kriegsmacht bedrohen, ein abschreckendes Beispiel notwendig wird.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes steht dem Minister für Landesverteidigung zu, der für besondere Verhältnisse die Ermächtigung hiezu einzelnen zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte übertragen kann.

In solchen Fällen ist der militärische Verband oder der Bezirk, für den das standrechtliche Verfahren eintritt, zu bezeichnen.

§ 436.

Wird das Standrecht für einzelne militärische Verbände kundgemacht, so bleiben hinsichtlich der

Zuständigkeit des Kommandanten die allgemeinen Grundsätze des III. Hauptstückes unberührt; wird jedoch die Kundmachung des Standrechtes für einen bestimmten Bezirk angeordnet, so ist vom Minister für Landesverteidigung gleichzeitig der für die in diesem Bezirke vorkommenden Standrechtsfälle zuständige Kommandant zu bestimmen. Dieser ist sodann für solche Fälle mit Ausschluß der zuständigen Kommandanten des ordentlichen Verfahrens allein zuständig.

Von mehreren zur Anordnung des standrechtlichen Verfahrens in einem gegebenen Falle etwa berufenen Kommandanten ist derjenige allein zuständig, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen oder dem der Beschuldigte überliefert worden ist.

§ 437.

Der zuständige Kommandant hat die Kundmachung des Standrechtes durch einen Befehl zu veranlassen.

Dieser Befehl hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Verbrechen, wegen deren, und der militärischen Verbände oder der Bezirke, für die das Standrecht angeordnet wurde,

2. die Warnung vor Verübung solcher Verbrechen und

3. die Androhung, daß jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden wird, wobei die Art der Todesstrafe zu bezeichnen ist.

Die Kundmachung des Befehles hat auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu geschehen. Der Befehl kann überdies den politischen Behörden und den Gemeindevorständen zur öffentlichen Verlautbarung mitgeteilt werden. Erscheint es zweckmäßig, so kann die Verlautbarung auch noch durch öffentlichen Anschlag oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter geschehen.

Die erfolgte Kundmachung des Standrechtes ist vom zuständigen Kommandanten in allen Fällen (§§ 434 und 435) unverzüglich, wenn möglich telegraphisch, dem Minister für Landesverteidigung anzuzeigen.

§ 438.

Die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens erfolgt im gegebenen Falle mittels eines an den Militäranwalt gerichteten schriftlichen Befehles des zuständigen Kommandanten, in dem sowohl der Beschuldigte als auch die ihm zur Last gelegte Handlung genau zu bezeichnen ist.

Bei der Anordnung des standrechtlichen Verfahrens hat der zuständige Kommandant als Regel zu beobachten, daß nur solche der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen vor das Standgericht

gestellt werden, die entweder auf frischer Tat ergriffen worden sind oder deren Schuld sich, allem Erwarten nach, ohne Verzug beweisen lassen wird.

Die zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Kommandanten etwa notwendigen Erhebungen dürfen sich nicht über achtundvierzig Stunden hinaus erstrecken.

Die im § 415, Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

Ist gegen den Beschuldigten das ordentliche Verfahren angeordnet worden, so ist die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens wegen derselben Handlung nicht mehr zulässig.

§ 439.

Zur Durchführung des standrechtlichen Verfahrens ist das bei dem Divisionsgerichte zusammentretende Standgericht zuständig und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei den ordentlichen Gerichten etwa anhängigen anderen Strafsachen.

Das Standgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsgericht bei den Divisionsgerichten mit der Abweichung, daß die Standgerichtsmitglieder, außer dem die Verhandlung leitenden Offizier für den Justizdienst, in jedem Falle aus der Gruppe der Offiziere des Soldatenstandes zu nehmen sind. Die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei der Kommandierung dieser Standgerichtsmitglieder ist nur soweit geboten, als sie ohne Verzögerung geschehen kann.

Das Standgericht kann nach Ermessen des zuständigen Kommandanten an jedem Orte des Bezirkes, für den das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

§ 440.

Die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens veranlaßt der Militäranwalt durch sofortige Übermittlung des erhaltenen Befehles des zuständigen Kommandanten an das Divisionsgericht. Dieses hat gleich nach dessen Einlangen mit größter Beschleunigung wegen des Zusammentretens des Standgerichtes und wegen Beistellung der zur Sicherheit des Standgerichtes und zur allfälligen Vollziehung der Todesstrafe nötigen Bedeckung und Exekutionsabteilung die Veranlassung zu treffen und Sorge zu tragen, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nötigen Amtsgerätschaften bereit, ein Seelsorger, ein Arzt und allenfalls der Scharfrichter gegenwärtig seien und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls diese verhängt werden sollte, kein Hindernis entgegenstehe.

§ 441.

Ein förmliches Ermittlungsverfahren sowie die Überreichung einer Anklageschrift findet nicht statt, das ganze Verfahren ist vielmehr vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Standgerichte und so viel als möglich ohne Unterbrechung durchzuführen.

Der Beschuldigte ist sofort nach dem Zusammentritte des Standgerichtes vor dieses zu stellen.

Dem Militäranwalte obliegt es, die zur Verhandlung erforderlichen Beweise zur Stelle zu bringen, insbesondere auch die Vorladung der Verletzten, der Zeugen und Sachverständigen, wenn nötig, unmittelbar zu bewirken oder auch deren Vorführung zu veranlassen.

Das Standrecht kann zu jeder Stunde und auch unter freiem Himmel stattfinden.

Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten einschließlich der Urteilsfällung wird auf dreimal vierundzwanzig Stunden festgesetzt und es ist diese Frist von dem Zeitpunkte, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat das ordentliche Verfahren einzutreten.

§ 442.

Das Verfahren vor dem Standgerichte ist bei Vermeidung aller Weitläufigkeiten in sinngemäßer Anwendung der im XVIII. Hauptstücke enthaltenen Vorschriften durchzuführen, soweit im nachstehenden nicht Abweichungen festgesetzt sind.

Der Beschuldigte kann sich einen Verteidiger wählen (V. Hauptstück) und ist über dieses Recht sogleich nach Anordnung des standrechtlichen Verfahrens, jedenfalls aber vor seiner Stellung vor das Standgericht, vom Militäranwalte zu belehren. Macht der Beschuldigte von diesem Rechte keinen Gebrauch oder ist die sofortige Beiziehung des gewählten Verteidigers zur Verhandlung nicht möglich, so hat das Gericht einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Steht zu diesem Zwecke eine geeignete rechtskundige Person nicht sofort zur Verfügung, so ist ein Offizier des Soldatenstandes als Verteidiger zu bestimmen.

§ 443.

An Stelle der Verlesung der Anklageschrift wird die Verhandlung vom Militäranwalte mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last fallenden Tatsachen eingeleitet.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der Tat zu beschränken, wegen der das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist; es kann aber über Antrag des Militäranwaltes auch auf andere dem standrechtlichen Verfahren unterliegende Handlungen ausgedehnt werden, wenn hiedurch eine das standrechtliche Verfahren vereitelnde Verzögerung (§ 441, letzter Absatz) nicht zu besorgen ist. Auf andere strafbare Handlungen des Angeklagten ist keine Rücksicht zu nehmen.

Die Ausforschung von Mitschuldigen und von Teilnehmern ist zwar nicht außer acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Fällung und Vollziehung des Urteiles gegen den Angeklagten nicht aufgeschoben werden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Militäranwalt dessen Ergebnisse zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben darauf zu antworten und, wenn der Militäranwalt hierauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger jederzeit das Recht der letzten Äußerung.

§ 444.

Sodann erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und läßt den Angeklagten abführen, worauf das Standgericht in nichtöffentlicher Beratung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 74 bis 79, 302, Absatz 1 und 305 zur Beschlußfassung schreitet.

Wird der Beschuldigte einer dem standrechtlichen Verfahren unterliegenden strafbaren Handlung einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich mittels Urteiles auf die Todesstrafe zu erkennen.

Gegen Angeklagte, die zur Zeit der verübten Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist an Stelle der Todesstrafe durch den Strang auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, an Stelle der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker oder schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen. Außerdem kann das Standgericht, wenn durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, aus wichtigen Gründen gegen Minderbeteiligte an Stelle der Todesstrafe auf die vorbezeichneten Freiheitsstrafen erkennen. Eine weitere Strafmilderung auf Grund des außerordentlichen Strafmilderungsrechtes nach § 309, letzter Absatz findet nicht statt. An Stelle der Todesstrafe durch Erschießen kann auf schweren Kerker nur dann erkannt werden, wenn die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Verhängung der Todesstrafe bedingen, mit schwerem Kerker bedroht ist.

Wenn bezüglich einer dem standrechtlichen Verfahren unterliegenden strafbaren Handlung eine der im § 306, Punkte 1, 2 und 4 vorgesehenen Bedingungen eintritt, hat das Standgericht mittels Urteiles auf Freisprechung des Beschuldigten zu erkennen.

§ 445.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt.

Zu seiner Rechtskraft bedarf das Urteil der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, zu welchem Zwecke es samt den Akten von dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsleiter diesem Kommandanten gleich nach der Fällung zu überbringen, oder wenn er sich nicht im Orte aufhält, zu übersenden ist.

Dem zuständigen Kommandanten kann von Seiner Majestät das Recht der gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe übertragen werden.

Findet der zuständige Kommandant ein Urteil des Standgerichtes aus rechtlichen Gründen nicht zu bestätigen, was von ihm schriftlich zu begründen ist, so hat er wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Weitere zu veranlassen und über die weitere Belassung des Beschuldigten in Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 446.

Das rechtskräftige Urteil ist samt der dem Urteile durch den zuständigen Kommandanten beizufügenden Bestätigungsklausel und der etwa erfolgten Begnadigung dem Angeklagten unverzüglich öffentlich zu verkünden. Dasselbe hat mit der nach § 445, letzter Absatz ergangenen Entscheidung des zuständigen Kommandanten zu geschehen.

Gegen das Urteil des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wurde der Angeklagte zum Tode verurteilt und nicht begnadigt, so wird ihm nach der Urteilsverkündung, wenn es möglich ist, ein Geistlicher beigegeben und die Todesstrafe nach einer entsprechenden Frist zur Vorbereitung auf den Tod, in der Regel binnen zwei Stunden, vollzogen.

Nach Verkündung des vom zuständigen Kommandanten bestätigten freisprechenden Urteiles ist der Angeklagte, wenn keine gesetzlichen Gründe seine fernere Verwahrung nötig machen, sofort auf freien Fuß zu setzen.

§ 447.

Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Strafurteil nur wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt werden kann oder wenn wider den Beschuldigten zwar dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verübt habe, die Herstellung des Beweises seiner Schuld aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 441, letzter Absatz) nicht möglich ist, wenn sich während der Verhandlung zeigt, daß sich der Beschuldigte in einem der im § 415 bezeichneten Zustände befindet, endlich wenn innerhalb der gesetzlichen Frist ein Urteil überhaupt nicht gefällt werden kann, so beschließt das Standgericht, daß das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinde.

Der Beschluß des Standgerichtes ist dem Angeklagten bekanntzugeben und dem zuständigen Kommandanten vorzulegen, der hienach wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen und zugleich zu beschließen hat, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder nicht.

§ 448.

Über die Verhandlung vor dem Standgerichte sind Protokolle nach Vorschrift der §§ 314 bis 316

aufzunehmen, doch hat sich ihr Inhalt auf das Wesentlichste der Verhandlung zu beschränken. Die Protokolle sind vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 449.

Die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes steht in den Fällen des § 434 dem zuständigen Kommandanten, der es angeordnet hat, und dem Minister für Landesverteidigung, in den Fällen des § 435 aber diesem Minister und dem etwa von ihm zur Verhängung des Standrechtes ermächtigten zuständigen Kommandanten zu.

Die Aufhebung des Standrechtes ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, insbesondere wenn bereits durch den Vollzug der Todesstrafe an einem oder mehreren Schuldigen das notwendige abschreckende Beispiel gegeben worden ist, sogleich auszusprechen und jederzeit in derselben Weise wie die Verhängung des Standrechtes kundzumachen.

In allen noch anhängigen Strafsachen einschließlich derjenigen, in denen Todesurteile ergangen, jedoch noch nicht vollzogen worden sind, muß die Aufhebung des Standrechtes dem Beschuldigten bekanntgegeben und vom zuständigen Kommandanten das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, worauf das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

§ 450.

Alle im standrechtlichen Verfahren ergangenen Urteile samt den Verhandlungsakten sind längstens binnen vierzehn Tagen nach dem Urteilsvollzuge dem Minister für Landesverteidigung zur Prüfung durch den Generalmilitäranwalt vorzulegen, der die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber nach Vorschrift des XXI. Hauptstückes zu verhandeln.

XXVII. Hauptstück.

Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 451.

Die Anordnungen der vorstehenden Hauptstücke gelten auch im Felde, insofern dieses Hauptstück nicht abweichende Vorschriften enthält.

§ 452.

Die für das Feld gegebenen Vorschriften haben in Anwendung zu kommen:

1. bei allen mobilen Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten, die zur Armee im Felde eingeteilt sind, vom Zeitpunkte des Verlassens der Mobilisierungsstation bis zu ihrer Demobilisierung,

2. in den in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätzen, die sich innerhalb des Bereiches der operierenden Armee (Korps) befinden oder wegen feindlicher Bedrohung in Kriegszustand versetzt sind. Eintritt und Ende dieser Verhältnisse sind vom Kommandanten des festen Platzes zu verlautbaren.

2. Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

§ 453.

Die Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelnen Personen der gemeinsamen Wehrmacht oder der k. u. Landwehr, die nach der Kriegs-Ordre de bataille oder nach ihrer ständigen Kriegseinteilung einem Truppendivisionskommandanten oder einem nach § 459, Absatz 1 mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten der k. k. Landwehr (§ 8, Absatz 1) unterstellt werden, sind während dieser Einteilung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen. Umgekehrt sind die Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelnen Personen der k. k. Landwehr (§ 8, Absatz 1), die in gleicher Weise einem Truppendivisionskommandanten oder einem nach den §§ 459, Absatz 1 der Militärstrafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht oder für die k. u. Landwehr mit dem Strafverfolgungsrechte beteilten Kommandanten des gemeinsamen Heeres oder der k. u. Landwehr oder einem mit dem gleichen Rechte versehenen Kommandanten eines oder mehrerer Kriegsschiffe (§§ 455, B und 459, Absatz 1 der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht) unterstellt werden, während dieser Einteilung der Heeresstrafgerichtsbarkeit oder der Strafgerichtsbarkeit der k. u. Landwehr unterworfen.

Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelne Personen der gemeinsamen Wehrmacht oder der k. u. Landwehr (§ 8, Absatz 1), die infolge der Kriegsereignisse von ihrem Verbande abkommandiert werden oder abkommen und hiedurch unter den Befehl eines der im Absatze 1 erwähnten zuständigen Kommandanten der k. k. Landwehr gelangen, treten für die Dauer dieses Verhältnisses unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit. Umgekehrt treten Kommandos, Truppen, Abteilungen, Anstalten und einzelne Personen der k. k. Landwehr (§ 8, Absatz 1), die infolge der Kriegsereignisse von ihrem Verbande abkommandiert werden oder abkommen und hiedurch unter den Befehl eines der im Absatze 1 erwähnten zuständigen

Kommandanten der gemeinsamen Wehrmacht oder eines solchen Kommandanten der k. u. Landwehr (§ 8, Absatz 1) gelangen, für die Dauer dieses Verhältnisses unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit oder unter die Strafgerichtsbarkeit der k. u. Landwehr.

Ist jedoch der Kommandant einer solchen Truppe selbst mit den Rechten eines zuständigen Kommandanten versehen, so tritt eine Änderung der Strafgerichtsbarkeit nicht ein.

§ 454.

Der Höchstkommandierende kann Personen, die sonst nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen und im Feindeslande im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder deren Verbündeten betreten werden, der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellen:

1. wegen strafbarer Handlungen, die sie in diesem Machtbereiche begehen,

2. ohne Rücksicht auf den Tatort wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen strenger zu ahndenden strafbaren Handlung.

3. Titel.

Gerichtsverfassung im Felde.

§ 455.

Die mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen Kommandanten sind im Felde:

der Landwehr-Truppendivisionskommandant,

der ernannte Kommandant einer Festung (Kriegshafen), in der nach § 452, Punkt 2 das Feldverfahren einzutreten hat,

der Korpskommandant,

der Armeekommandant,

der Chef des Armee-Etappenkommandos,

der Armeeoberkommandant.

§ 456.

Die Zuständigkeit der im § 455 genannten Kommandanten erstreckt sich ihrem sachlichen Umfange nach auf alle den Landwehrgerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlungen (§§ 20 und 21).

§ 457.

Die Zuständigkeit der Kommandanten im Felde erstreckt sich ihrem persönlichen Umfange nach auf alle ihnen militärisch unterstellten oder zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen, die der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Gesetze oder nach Anordnung des Höchstkommandierenden (Armeeoberkommandanten, Armeekommandanten, selbständig operierenden Korpskommandanten) im Sinne des § 459, Absätze 1 und 2 einem anderen zuständigen Kommandanten zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die ihrem Befehle nicht unterstellten, der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die in ihrem Befehlsbereiche betreten werden, wenn der sonst zuständige Kommandant nicht leicht erreichbar ist, dann auf diejenigen Personen, die in ihrem Befehlsbereiche betreten werden und kraft besonderer Anordnung des Höchstkommandierenden (§ 454) der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der ernannte Kommandant einer Festung (Kriegshafen), der Korpskommandant, der Armeekommandant, der Chef des Armee-Etappenkommandos und der Armeeoberkommandant üben die Rechte des zuständigen Kommandanten, wenn die anderen Voraussetzungen der vorhergehenden Absätze zutreffen, auch über Personen und in Straffällen aus, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegen.

Über Oberste (Gleichgestellte) und Militärpersonen noch höheren Ranges, gleichviel ob sie der Landwehr- oder der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegen, stehen die Rechte des zuständigen Kommandanten in der Regel (§§ 459 und 479, Absatz 1) nur dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde und in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze nur dem mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten militärischen Befehlshaber zu.

§ 458.

Die zuständigen Kommandanten im Felde haben in jenen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen die Rechte des zuständigen Kommandanten über Personen und in Straffällen ausüben, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterliegen, nach den Bestimmungen für die zuständigen Kommandanten des gemeinsamen Heeres vorzugehen, daher auch bei der Auswahl der zur Durchführung der Ermittlung, zur Vertretung der Anklage und zur Aburteilung notwendigen Personen, bei allfälliger Anwendung der Bestimmung des § 461, Absatz 3 die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht zu beobachten, sofern die nach dieser erforderlichen Personen zur Verfügung stehen. Dasselbe hat für die erkennenden Gerichte zu gelten.

§ 459.

Im Bedarfsfalle kann bei der Armee im Felde der Höchstkommandierende die Rechte des zuständigen Kommandanten mit oder ohne Beschränkung in persönlicher oder sachlicher Beziehung auch an solche ihm unterstellte Befehlshaber übertragen, denen diese Rechte im Gesetze nicht ausdrücklich zuerkannt sind.

Bei der Armee im Felde übt ferner der Höchstkommandierende das im § 33, Absatz 2 dem Verordnungswege vorbehaltene Recht der Einschränkung oder Ausdehnung der Zuständigkeit der ihm unterstellten Kommandanten aus. Es steht ihm weiters das Recht zu, einzelne Straffälle aus triftigen Gründen aus seiner eigenen oder aus der Zuständigkeit eines untergebenen Kommandanten in die eines anderen untergebenen Kommandanten zu überweisen.

In allen diesen Fällen sind jedoch bei der Armee im Felde die Grenzen zwischen der Landwehr- und der Heeresstrafgerichtsbarkeit zu wahren.

§ 460.

Die Verbindung des Strafverfahrens gegen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Kommandanten gehörige Mitbeschuldigte und die Aufhebung der Verbindung (§ 38) ordnet innerhalb der Grenzen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit auch dann, wenn gegen einen der Beschuldigten die Anklage bereits erhoben wurde, der gemeinschaftlich vorgesetzte Kommandant an.

Dieser entscheidet auch bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer ihm unterstellter Kommandanten (§ 39).

§ 461.

Den zuständigen Kommandanten wird zur Versehung der Geschäfte des Untersuchungsführers, des Verhandlungsleiters und des Militäranwaltes die erforderliche Anzahl von Offizieren für den Justizdienst zugewiesen.

Gleichzeitig mit der Übertragung der Rechte des zuständigen Kommandanten (§ 459, Absatz 1) ist dem neubestellten zuständigen Kommandanten die nötige Anzahl von Offizieren für den Justizdienst zur Verfügung zu stellen.

Der vorgesetzte Kommandant kann zur Durchführung des Strafverfahrens gegen eine zu seiner Zuständigkeit gehörige Person im Bedarfsfalle auch die einem untergebenen Kommandanten zugewiesenen Offiziere für den Justizdienst in Anspruch nehmen.

§ 462.

Im Felde werden keine Untersuchungsgerichte aufgestellt.

Die erkennenden Gerichte sind im Felde die Feldkriegsgerichte.

Sie treten nur über Berufung des zuständigen Kommandanten fallweise zusammen und werden nach dessen Kommando bezeichnet. Die im Sinne des § 458 zusammengesetzten erkennenden Gerichte werden als Heeres-Feldkriegsgerichte bei jenem Kommando bezeichnet, das der zuständige Kommandant innehat.

§ 463.

Das Feldkriegsgericht besteht aus denselben Personen wie das Kriegsgericht bei den Divisionsgerichten, mit der Abweichung, daß die Kriegsgerichtsmitglieder, mit Ausnahme des als Verhandlungsleiter fungierenden Offiziers für den Justizdienst, in den Fällen der §§ 56 und 58, Absatz 2 durchwegs aus der Gruppe der Offiziere des Soldatenstandes genommen werden können.

Für fremdländische Offiziere und Gleichgestellte § 11, Punkt 9) wird das Kriegsgericht ebenso zusammengesetzt wie für Offiziere und Gleichgestellte der bewaffneten Macht.

Eine bestimmte Reihenfolge bei der Berufung der Kriegsgerichtsmitglieder besteht nicht.

Im Notfalle kann ausnahmsweise ein Kriegsgerichtsmitglied der Landwehr durch ein solches aus einem anderen Teile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ersetzt werden.

4. Titel.

Verfahren im Felde.

§ 464.

Das Verfahren im Felde richtet sich im allgemeinen nach den Verfahrensvorschriften für Strafsachen, für die das Divisionsgericht sachlich zuständig ist.

Die Vorschriften des § 80, Punkt 3, a, Absatz 2, Punkt 4 und Punkt 5, Absätze 2 und 3 sind innerhalb der Grenzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder soweit anzuwenden, als sie unter den obwaltenden Verhältnissen ohne erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens durchgeführt werden können.

§ 465.

Der zuständige Kommandant bestimmt gleichzeitig mit der Anordnung des Ermittlungsverfahrens (§ 137) den Offizier für den Justizdienst, der es als Untersuchungsführer durchzuführen hat.

Im Notfalle kann auch ein Offizier des Soldatenstandes (der Gendarmerie) als Untersuchungsführer bestimmt werden. Dieser ist vor der Übernahme dieses Amtes vom zuständigen Kommandanten zu beeidigen.

Der Untersuchungsführer hat alle Rechte eines Untersuchungsrichters.

§ 466.

Im Ermittlungsverfahren sind alle Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Für die Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 152, Absatz 2.

Ein Gerichtszeuge ist zu Ermittlungshandlungen nur dann beizuziehen, wenn es der zuständige Kommandant für notwendig findet.

Zur Aufnahme eines Sachverständigenbefundes und zur Abgabe eines Gutachtens genügt in allen Fällen ein Sachverständiger. Bei der Leichenbeschau und der Leichenöffnung kann im Notfalle auch der behandelnde Arzt als Sachverständiger verwendet werden.

Der Augenschein, die Beschlagnahme und die Haus- oder Personsdurchsuchung können auch außer den in den §§ 132, Absatz 1 und 235, Absatz 1 bezeichneten Fällen vom zuständigen Kommandanten, in dringenden Fällen vom Untersuchungsführer angeordnet und von diesem vorgenommen werden. Auch die Vorführung von Zeugen kann in dringenden Fällen vom zuständigen Kommandanten oder vom Untersuchungsführer unmittelbar verfügt werden.

§ 467.

Alle Verfügungen und Entscheidungen, die im Sinne der vorstehenden Hauptstücke vom Untersuchungsgerichte (Gerichtsleiter) zu treffen sind, werden durch den zuständigen Kommandanten oder auf seine Anordnung getroffen und ergehen nach außen hin unter der Bezeichnung als „Gericht" jenes Kommandos — in den Fällen des § 458 als Heeresgericht bei jenem Kommando — das der zuständige Kommandant innehat.

§ 468.

Gegen Anordnungen des Untersuchungsführers ist binnen vierundzwanzig Stunden die Beschwerde an den zuständigen Kommandanten statthaft. Gegen dessen Verfügungen und Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 469.

Die Einstellung des Verfahrens geschieht bis zum Beginne der Hauptverhandlung auf Anordnung des zuständigen Kommandanten.

§ 470.

Der Zeitpunkt der Erhebung der Anklage bleibt im Felde dem Ermessen des zuständigen Kommandanten überlassen.

Die Entscheidung des zuständigen Kommandanten auf Erhebung der Anklage erfolgt mittels eines schriftlichen Befehles (§ 242) an den von ihm zur Vertretung der Anklage als Militäranwalt fallweise zu bestimmenden Offizier für den Justizdienst.

Im Notfalle kann mit der Vertretung der Anklage ein Offizier des Soldatenstandes betraut werden.

Dieser ist vor der Übernahme dieses Amtes vom zuständigen Kommandanten zu beeidigen.

Im übrigen sind für die Erhebung der Anklage die im XVI. Hauptstücke für das Verfahren vor den Brigadegerichten enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung maßgebend, daß der schriftliche Strafantrag des Anklägers dem nach § 472 bestimmten Verhandlungsleiter zu übergeben ist, der wegen Herbeischaffung der nötigen Beweismittel dem zuständigen Kommandanten die entsprechenden Anträge zu stellen hat.

§ 471.

Wenn ein rechtskundiger Verteidiger nicht sofort zur Verfügung steht, kann auch in den Fällen, wo nach § 90, Absatz 3 ein solcher als Verteidiger zu bestellen wäre, die Verteidigung einem Offizier des Soldatenstandes übertragen werden.

Die Beschränkungen des § 95, Punkt 3 und des § 98 entfallen, ebenso die Beschränkung, wonach die im § 91, Punkt 1 genannten Verteidiger keine niederere Charge als der Angeklagte bekleiden dürfen (§ 97).

§ 472.

Gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage bestimmt der zuständige Kommandant auch den Offizier für den Justizdienst, der in der Hauptverhandlung als Verhandlungsleiter mitzuwirken haben wird.

In Ermanglung eines anderen Offiziers für den Justizdienst kann auch derjenige, der der Untersuchungsführer war, zum Verhandlungsleiter bestellt werden.

§ 473.

Die Frist zwischen der Mitteilung der Erhebung der Anklage an den Beschuldigten und der Hauptverhandlung muß wenigstens drei Tage betragen, es wäre denn, daß der Angeklagte der Abkürzung dieser Frist ausdrücklich zustimmt.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung unterliegt nicht der zeitlichen Beschränkung nach § 247, Absatz 6.

Der Antrag auf Beschaffung neuer Beweismittel (§ 250) ist vom Angeklagten spätestens am Tage nach der Mitteilung der Anklageerhebung zu stellen.

§ 474.

Die Hauptverhandlung ist in der Regel nicht öffentlich; der Zutritt zu ihr ist jedoch dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie den Vertrauenspersonen des Angeklagten (§ 260) mit Ausnahme des im § 261 vorgesehenen Falles gestattet.

Der zuständige Kommandant kann nach Umständen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Sinne des § 257 anordnen.

In solchen Fällen kann das Kriegsgericht den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 258) nur nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Kommandanten beschließen.

Dem Kriegsgerichte stehen hinsichtlich des Augenscheines, der Beschlagnahme, der Haus- und der Personsdurchsuchung sowie der Vorführung von Zeugen dieselben Rechte zu, die gemäß § 466, letzter Absatz dem zuständigen Kommandanten eingeräumt sind.

§ 475.

Gegen Urteile der Feldkriegsgerichte sind ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig. Zu ihrer Rechtskraft bedürfen sie der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, die Todesurteile hingegen, mit Ausnahme des im § 482, Absatz 3 vorgesehenen Falles, der Bestätigung durch den Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde, wenn er nicht ohnehin als zuständiger Kommandant zur Bestätigung berufen ist.

In einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze steht das Recht der Bestätigung der Todesurteile dem mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten Kommandanten zu.

§ 476.

Das Urteil ist sofort nach der Fällung zu verkünden und hierauf samt den Strafakten ungesäumt dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Vor der Entschließung über die Bestätigung eines Strafurteiles oder vor der Weiterleitung des Todesurteiles hat der zuständige Kommandant den Angeklagten durch einen Offizier für den Justizdienst oder einen Offizier des Soldatenstandes protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe und wie er sie begründe. Hiebei kann sich der Angeklagte des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Über die Angaben des Angeklagten kann der zuständige Kommandant Erhebungen pflegen lassen. Das Protokoll und die allfälligen Erhebungsakten sind dem Strafakte anzuschließen.

Steht dem zuständigen Kommandanten (Höchstkommandierenden) ein Offizier für den Justizdienst zur Verfügung, der an der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt hat, so hat er vor der Entschließung über die Bestätigung des Urteils dessen schriftliches Rechtsgutachten abzuverlangen und dem Akte beizulegen.

Bei der Vorlage eines Todesurteiles hat sich der zuständige Kommandant über das Vorhandensein von Gnadengründen schriftlich zu äußern.

§ 477.

Ist der zuständige Kommandant (Höchstkommandierende) mit dem Urteile einverstanden, so setzt er die Bestätigungsklausel darauf.

Dem zuständigen Kommandanten (Höchstkommandierenden) kann von Seiner Majestät das Recht der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafe verliehen werden.

Die Bestätigungsklausel und eine allfällige Begnadigung ist dem Angeklagten vom Verhandlungsleiter oder einem anderen Offizier für den Justizdienst oder vom vorgesetzten Kommando des Angeklagten bekanntzugeben, worauf der Strafvollzug in der Regel sofort zu veranlassen ist.

§ 478.

Hält der zuständige Kommandant das Verfahren oder das Urteil für gesetzwidrig (§ 358) oder die tatsächlichen Feststellungen für bedenklich, so hat er das Urteil samt den Strafakten und seinem schriftlichen Gutachten dem Höchstkommandierenden bei der Armee im Felde zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser hat nach Einholung des Gutachtens eines ihm zugeordneten Offiziers für den Justizdienst darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem zuständigen Kommandanten zur Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben sei.

Die Entscheidung, ob ein Urteil zu bestätigen oder wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe (§ 358) oder wegen Bedenklichkeit der tatsächlichen Feststellungen aufzuheben sei, steht dem Höchstkommandierenden auch dann zu, wenn er selbst der zuständige Kommandant ist oder wenn es sich um ein ihm zur Bestätigung vorgelegtes Todesurteil handelt.

Die in den vorstehenden Absätzen den Höchstkommandierenden betreffenden Bestimmungen haben auch auf den mit dem Strafverfolgungsrechte versehenen höchsten Kommandanten in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze sinngemäß Anwendung.

§ 479.

Im Falle der Aufhebung des Urteiles ist die Durchführung einer neuen Hauptverhandlung zu veranlassen. Der Höchstkommandierende kann in diesem Falle, wenn es erforderlich oder sachgemäß erscheint, von seinem ihm nach § 459, Absatz 2 zustehenden Delegierungsrechte Gebrauch machen. Letzteres hat im Falle des § 478, Absatz 3 als Regel zu gelten, doch wird durch eine solche Delegierung das Recht des Höchstkommandierenden zur Bestätigung von Todesurteilen nicht berührt.

Dem neu zu berufenden Kriegsgerichte dürfen als Richter diejenigen Personen nicht zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung als Kriegsgerichtsmitglieder mitgewirkt haben.

§ 480.

Die im § 416, Absatz 1 bestimmte Frist zur Vollstreckung der Todesstrafe kann vor dem Feinde

vom zuständigen Kommandanten abgekürzt werden, doch müssen dem Verurteilten zur Vorbereitung wenigstens zwei Stunden gelassen werden.

Über den Vollzug einer Todesstrafe ist dem Höchstkommandierenden die Meldung zu erstatten.

Der zuständige Kommandant im Felde kann aus militärdienstlichen Rücksichten einen Aufschub oder eine Unterbrechung der zuerkannten Freiheitsstrafe bewilligen, ohne an die Beschränkungen der §§ 419 und 420 gebunden zu sein. Mit der Bewilligung des Aufschubes oder der Unterbrechung kann der zuständige Kommandant, dem das Begnadigungsrecht zusteht, auch eine Strafmilderung oder Strafnachsicht für den Fall des tapferen Verhaltens vor dem Feinde in Aussicht stellen.

§ 481.

Zur Anordnung des standrechtlichen Verfahrens in Fällen, wo dieses gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes Platz greifen kann, sind im Felde alle zuständigen Kommandanten (§§ 455 und 459, Absatz 1) befugt. Ebenso steht ihnen die Entscheidung über die Notwendigkeit der Kundmachung des Standrechtes für die ihrem Kommando unterstellten militärischen Verbände und Personen in jenen Fällen zu, wo das standrechtliche Verfahren gemäß den Bestimmungen des Militärstrafrechtes nach vorheriger Kundmachung Platz greifen kann. Die im § 457, Absatz 4 enthaltenen Beschränkungen der Rechte des zuständigen Kommandanten haben für das standrechtliche Verfahren keine Anwendung.

Zur Anordnung der Kundmachung des Standrechtes in anderen Fällen sowie über bestimmte Bezirke ist nur der Höchstkommandierende bei der Armee im Felde sowie der im § 475, Absatz 2 bezeichnete Kommandant berechtigt. Diese Kommandanten können das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen.

Die Aufhebung des kundgemachten Standrechtes geschieht auf Anordnung desjenigen Kommandanten, der es verhängt hat, sie steht aber in jedem Falle auch den im vorstehenden Absatze genannten Kommandanten zu.

§ 482.

Das Standgericht wird wie das Feldkriegsgericht zusammengesetzt.

Bei Gefahr im Verzuge kann im standrechtlichen Verfahren an Stelle des Offiziers für den Justizdienst (§ 472) ein Offizier des Soldatenstandes mit der Leitung der Verhandlung betraut werden.

Zur Bestätigung der Todesurteile ist derjenige Kommandant berechtigt, der das standrechtliche Verfahren angeordnet hat. Für die Ausübung des Gnaden-

rechtes ist die Bestimmung des § 477, Absatz 2 maßgebend.

Im übrigen richtet sich das standrechtliche Verfahren nach den Vorschriften des XXVI. Hauptstückes mit den durch die geänderte Gerichtsverfassung im Felde gebotenen Abweichungen.

Jede Verhängung und Aufhebung des Standrechtes sowie jeder Vollzug eines standrechtlich gefällten Todesurteiles ist dem Höchstkommandierenden anzuzeigen.

§ 483.

Der von einem Feldkriegsgerichte zu einer Freiheitsstrafe oder zum Chargenverluste Verurteilte (Begnadigte) sowie sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht, binnen drei Monaten, nachdem das Feldverhältnis überhaupt aufgehört hat oder der Verurteilte für seine Person aus diesem Verhältnisse getreten ist, bei dem Minister für Landesverteidigung um die Veranlassung zur Einleitung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder der Wiederaufnahme im Sinne des § 401 zu bitten. In dem Gesuche, das von aktiven Militärpersonen im Dienstwege einzureichen ist und von aktiven Mannschaftspersonen sowie von den in keine Rangklasse eingereihten aktiven Gagisten nur mündlich zu Protokoll gegeben werden kann (§ 324), sind die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. Eine irrtümliche Bezeichnung des Gegenstandes der Bitte schadet nicht.

§ 484.

Der Minister für Landesverteidigung läßt den Strafakt, allenfalls nach Einholung von Erhebungen über die Bitte, durch den Generalmilitäranwalt überprüfen und weist sonach die Bitte entweder als unbegründet zurück oder gibt ihr Folge, indem er den Generalmilitäranwalt zur Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 376 oder des § 401 beauftragt.

Das Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 377 und 378.

Die Entscheidung des Obersten Landwehrgerichtshofes über die Wiederaufnahme des Verfahrens findet vor einem nach § 67, Punkt 1 zusammengesetzten Senate nach der Vorschrift des § 401 statt.

Die §§ 373, Absatz 3, 379, Absatz 3 und 400, Absatz 4 haben Anwendung.

§ 485.

Das gegen eine Person zur Zeit ihres Eintrittes in das Verhältnis im Felde anhängige landwehrgerichtliche Strafverfahren ist nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes fortzusetzen.

Ein in diesem Zeitpunkte bereits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil erlangt ohne Rücksicht darauf, ob es durch ein Rechtsmittel ange-

fochten worden ist oder nicht, mit der Bestätigung gemäß § 475 die Rechtskraft.

Zur Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten ist von dem erwähnten Zeitpunkte an der zuständige Kommandant des mobilen Verbandes berufen.

Im übrigen haben auf solche Urteile die Bestimmungen der §§ 475 bis 480 Anwendung.

§ 486.

Das gegen eine Person im Felde anhängige Strafverfahren ist von dem Zeitpunkte, wo das Feldverhältnis überhaupt aufgehört hat oder der Beschuldigte für seine Person aus diesem Verhältnisse getreten ist, nach den in den vorhergehenden Hauptstücken vorgesehenen Bestimmungen fortzuführen. Die Rechte des zuständigen Kommandanten übt von da an der zuständige Kommandant des immobilen Verbandes aus.

War jedoch in dem obenbezeichneten Zeitpunkte das Urteil bereits ergangen, aber noch nicht bestätigt, so kommt die Bestätigung dem bis dahin zuständigen Kommandanten zu. Findet dieser Kommandant das Urteil nicht zu bestätigen, so ist der Angeklagte hievon zu verständigen. Innerhalb der vom Tage dieser Verständigung zu rechnenden gesetzlichen Frist (§§ 335 und 361) ist die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung (§ 333) zulässig. Die Wahrnehmung der Rechte des zuständigen Kommandanten obliegt in diesem Falle dem zuständigen Kommandanten beim Divisionsgerichte des immobilen Verbandes.

Ein in dem im Absatze 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängiges standrechtliches Verfahren ist in das ordentliche Verfahren überzuleiten (§ 449, letzter Absatz). Dasselbe gilt auch nach beendigtem standrechtlichen Verfahren, wenn das bestätigte Todesurteil in diesem Zeitpunkte noch nicht vollzogen worden ist.

XXVIII. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 487.

Dieses Gesetz tritt an dem vom Minister für Landesverteidigung festzustellenden Tage, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Kundmachung in Kraft.

§ 488.

Soweit nicht in diesem Gesetze ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Landwehrstraf-

gerichtsbarkeit, die Verfassung und das Verfahren der Landwehrgerichte regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte ihre Wirksamkeit.

Militärpersonen, die der Strafgerichtsbarkeit der k. u. Landwehr unterstehen und wo immer eine strafbare Handlung begehen, sind zur Durchführung des Strafverfahrens den Gerichten der k. u. Landwehr zu übergeben, sofern die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist.

Zum Vollzuge der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft und zum Vollzuge der Freiheitsstrafen können besondere Landwehrgefangenhäuser errichtet werden.

§ 489.

Die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes verübten strafbaren Handlungen, für die bisher die Gerichtsbarkeit der Zivilstrafgerichte begründet war, für die aber nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung die Landwehrgerichte zuständig sind, bleiben auch weiter der Zivilstrafgerichtsbarkeit vorbehalten.

Hingegen sind jene vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes verübten strafbaren Handlungen, für die bisher die Gerichtsbarkeit der Landwehrgerichte begründet war, für die aber nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung die Zivilstrafgerichte zuständig sind, von diesen Gerichten nach den für sie geltenden allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen, es wäre denn, daß wegen einer solchen strafbaren Handlung die Untersuchung beim Landwehrgerichte bereits angeordnet worden ist.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten sinngemäß auch für den Fall, als für eine vor dem Inslebentreten dieser Strafprozeßordnung verübte strafbare Handlung die Landwehrstrafgerichtsbarkeit begründet war, während nach diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit der Heeresgerichte eintritt und umgekehrt.

§ 490.

Für die am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes bei den Landwehrgerichten anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen gilt folgendes:

1. War bis zu diesem Tage ein Spruch in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache gemäß den Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung fortzusetzen. Solche Strafsachen treten in den Stand des Ermittlungsverfahrens.

2. War vor dem Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes ein Spruch in erster Instanz ergangen, so finden auf diese Strafsachen die bisherigen Verfahrensvorschriften mit der Abweichung Anwendung, daß die Funktionen des bisherigen Militär- als Landwehrobergerichtes und Obersten Militär- als Obersten Landwehrgerichtshofes in einem nach § 67, Punkt 1

zusammengesetzten Senate von dem neuen Obersten Landwehrgerichtshofe auszuüben sind, daß dessen Entscheidungen keinem weiteren Rechtszuge unterliegen und daß er an die für die höheren Landwehrgerichtsinstanzen bisher geltenden Beschränkungen einer Milderung der Strafe nicht gebunden ist.

3. Wird im Falle des Punktes 2 der in erster Instanz gefällte Spruch aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 491.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist mit dem Tage des Inslebentretens dieser Strafprozeßordnung nach dieser zu beurteilen, auch wenn das Strafverfahren vor diesem Tage rechtskräftig erledigt worden ist. Auch das weitere Verfahren richtet sich nach diesem Gesetze.

§ 492.

Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kontumazialurteil ergangen ist und die Rückkehr des Verurteilten nach diesem Zeitpunkte stattfindet, so richtet sich das weitere Verfahren nach diesem Gesetze.

Ein zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes anhängiger Ediktalprozeß ist nach dem neuen Verfahren und nur so weit zu führen, als dies zur Herstellung des Tatbestandes und zur Sicherung der Beweise notwendig ist.

§ 493.

Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung der Strafbarkeit ist jede Amtshandlung, die von dem zuständigen Kommandanten und von dem die Ermittlung führenden Militäranwalte oder Gerichtsoffizier wegen der begangenen strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommen wird, einer Ermittlungshandlung des zuständigen Gerichtes gleichzuhalten.

§ 494.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung über die Bildung der Gerichte und das Verfahren durch Anordnung Seiner Majestät abgeändert werden.

§ 495.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister für Landesverteidigung, der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Gesetzentwurf über die Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr 1

I. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. (§§ 1—9.) 1

II. Hauptstück. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. (§§ 10—17.) 3

III. Hauptstück. Gerichtsverfassung. (§§ 18—49.) 7

IV. Hauptstück. Zusammensetzung der Gerichte. Geschäftsgang. (§§ 50—85.) 14

A. Brigadegerichte. (§§ 50—53.) 14
B. Divisionsgerichte. (§§ 54—60.) 15
C. Oberster Landwehrgerichtshof. (§§ 61—73.) 17
D. Abstimmung der erkennenden Gerichte. (§§ 74—79.) 20
E. Gerichtssprache, Schriftführer, Dolmetsch. (§§ 80—85.) 21

V. Hauptstück. Der Beschuldigte und seine Verteidigung. (§§ 86—103.) 24

VI. Hauptstück. Der Verletzte und der Privatkläger. (§§ 104—108.) 29

VII. Hauptstück. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Ausschließung des Anklägers und des zuständigen Kommandanten. (§§ 109—119.) 30

VIII. Hauptstück. Entscheidungen und Verfügungen im Strafverfahren und ihre Bekanntmachung. Akteneinsicht. (§§ 120—123.) 34

IX. Hauptstück. Fristen und Rechtfertigung von Fristversäumnissen. (§§ 124—127.) 35

X. Hauptstück. Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens. (§§ 128—155.) 36

XI. Hauptstück. Vernehmung des Beschuldigten. (§§ 156—168.) 49

XII. Hauptstück. Enthebung vom Dienste, Verwahrungshaft und Untersuchungshaft. (§§ 169—182.) . . . 53

XIII. Hauptstück. Vernehmung der Zeugen. (§§ 183—202.) 58

XIV. Hauptstück. Augenschein und Sachverständige. (§§ 203—225.) 65

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§ 203—215.) 65
B. Verfahren in Fällen von Tötungen und Körperverletzungen. (§§ 216—220.) . . 69
C. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über die Zurechnungsfähigkeit. (§ 221.) 71
D. Prüfung von Handschriften. (§ 222.) 72
E. Verfahren in Fällen von Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Kreditpapiere, von Stempeln und Postwertzeichen, dann in Fällen von Münzverfälschung. (§ 223.) 72
F. Verfahren in besonderen Fällen der Nichterfüllung militärischer Pflichten. (§ 224.) 72
G. Verfahren in anderen Fällen. (§ 225.) 73

XV. Hauptstück. Beschlagnahme, Haus- und Personsdurchsuchung. (§§ 226—236.) 73

XVI. Hauptstück. Abschluß des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage. (§§ 237—245.) 78

XVII. Hauptstück. Vorbereitung der Hauptverhandlung. (§§ 246—255.) 81

XVIII. Hauptstück. Hauptverhandlung. (§§ 256—321.) 86

A. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. (§§ 256—264.) 86
B. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Verhandlungsleiters. (§§ 265—273.) 88
C. Beginn der Hauptverhandlung. (§§ 274—281.) 91
D. Vernehmung des Angeklagten (§ 282.) 95
E. Beweisverfahren. (§§ 283—290.) 95
F. Vorträge des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers. (§§ 291—296.) 100
G. Beratung und Beschlußfassung des Kriegsgerichtes. (§§ 297—311.) 102
H. Verkündigung des Urteiles. (§§ 312 und 313.) 108
I. Protokollführung. (§§ 314—316.) 109
K. Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung. (§§ 317—320.) 110
L. Zwischenfälle. (§ 321.) 112

Seite

XIX. Hauptstück. Ordentliche Rechtsmittel und die Berichtigung. (§§ 322—380.) 112
1. Titel. Allgemeine Bestimmungen. (§§ 322—326.) 112
2. Titel. Beschwerde. (§§ 327—330.) 114
3. Titel. Berufung. (§§ 331—356.) 115
A. Gemeinsame Bestimmungen. (§§ 331—339.) 115
B. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte. (§§ 340 bis 352.) 118
C. Weiterer Vorgang bei der Berufung gegen Urteile der Divisionsgerichte. (§§ 353—356.) 122
4. Titel. Nichtigkeitsbeschwerde. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. (§§ 357 bis 379.) 123
A. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§ 357—375.) 123
B. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. (§§ 376—378.) 131
C. Gemeinsame Bestimmungen. (§ 379.) 132
5. Titel. Berichtigung. (§ 380.) 132

XX. Hauptstück. Rechtskraft der Urteile. Vollzugsanordnung. (§§ 381—385) 133

XXI. Hauptstück. Wiederaufnahme des Strafverfahrens. (§§ 386—402.) 134

XXII. Hauptstück. Schadenerhebung. Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände. (§§ 403 bis 407.) 141

XXIII. Hauptstück. Kosten des Strafverfahrens. (§§ 408—411.) 143

XXIV. Hauptstück. Vollstreckung der Urteile. (§§ 412—425.) 144

XXV. Hauptstück. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige. (§§ 426—432.) 148

XXVI. Hauptstück. Standrechtliches Verfahren. (§§ 433—450.) 151

XXVII. Hauptstück. Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde. (§§ 451—486.) 157
1. Titel. Allgemeine Bestimmungen. (§§ 451 und 452.) 157
2. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. (§§ 453 und 454.) 158
3. Titel. Gerichtsverfassung im Felde. (§§ 455—463.) 159
4. Titel. Verfahren im Felde. (§§ 464—486.) 162

XXVIII. Hauptstück. Übergangs- und Schlußbestimmungen. (§§ 487—495.) 169

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr.

Der Entwurf behandelt das formelle Militärstrafrecht, das für die k. k. Landwehr gelten soll und im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90 (Landsturmgesetz), des § 26 des Tirol-Vorarlberger Landesgesetzes vom 10. März 1895, L. G. u. V. Bl. Nr. 16 (Landesverteidigungsgesetz) und des § 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895 (Gendarmeriegesetz) auch im k. k. Landsturm und in der k. k. Gendarmerie Anwendung zu finden haben wird. Er ist dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht nach Wort und Inhalt gleich, insofern nicht Abweichungen aus sachlichen, insbesondere organisatorischen Gründen nötig waren. Dies entspringt der Erwägung, daß die Landwehr (der Landsturm) nach dem § 2 des geltenden Wehrgesetzes und des Wehrgesetzentwurfes einen Teil der bewaffneten Macht bildet und daß die Gesetze über das Strafverfahren für alle Teile der bewaffneten Macht gleich sein müssen. Diese Übereinstimmung der Entwürfe ließ es auch zweckmäßig erscheinen, den Motivenbericht auf die Abweichungen des Entwurfes für die Landwehr vom Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht zu beschränken und im übrigen auf den Motivenbericht zu diesem zu verweisen. Insoweit sich diese Abweichungen nur darauf beziehen, daß statt der Heerespersonen, Heeresbehörden, Heeresorgane u. s. w. die Landwehr-(Landsturm-, Gendarmerie-)personen, -behörden, -organe u. s. w. angeführt werden oder umgekehrt und daß die Sonderbestimmungen für die Kriegsmarine entfallen, bedürfen sie wohl keiner besonderen Begründung.

Zum § 5.

Im Motivenberichte des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht ist unter den Gründen, die gegen die Aufnahme des Adhäsionsprozesses in den Militärstrafprozeß sprechen, auch die Verschiedenheit der Privatrechte in den einzelnen Gesetzgebungsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie erwähnt. Für die Landwehrgerichte bestünde diese Schwierigkeit zwar nicht, da in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein einheitliches Privatrecht in Geltung steht. Allein es geht kaum an, daß die Landwehrgerichte und die Heeresgerichte bei der Behandlung privatrechtlicher Ansprüche im Militärstrafverfahren nach verschiedenen Grundsätzen vorgehen. Überdies sind die sonst gegen die Miterledigung privatrechtlicher Ansprüche im Militärstrafverfahren angeführten Gründe schon für sich allein von schwerwiegender Bedeutung. Der Adhäsionsprozeß hat deshalb auch in das Militärstrafverfahren der Landwehr keine Aufnahme gefunden.

Zum § 11.

Die im § 11 enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der ordentlichen Landwehrstrafgerichtsbarkeit und die Bestimmungen des § 11 des Heeresentwurfes über den Umfang der ordentlichen Heeresstrafgerichtsbarkeit sind teils gleich, teils ergänzen sie sich wechselseitig. Sie entsprechen im allgemeinen dem geltenden Rechtszustande (§ 62 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, Gesetz vom

2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, § 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in Verbindung mit § 43, Punkt 216 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturms [R. G. Bl. Nr. 193 von 1889], § 26 des Tirol-Vorarlberger Landesgesetzes vom 10. März 1895, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, § 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder).

Ausgenommen von der Landwehrstrafgerichtsbarkeit sind nur diejenigen aktiven Personen der Landwehr und der Gendarmerie, die sich bei der gemeinsamen Wehrmacht in dauernder Dienstverwendung oder in Probedienstleistung befinden, ferner jene Personen des einberufenen Landsturms, die zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand verwendet werden oder der gemeinsamen Wehrmacht zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke zugeteilt sind. Diese Personen treten auch nach den geltenden Jurisdiktionsvorschriften, ihrer dauernden Zuweisung und ihrer militärischen Unterordnung unter den anderen Teil der Wehrmacht entsprechend, unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit. Das Umgekehrte gilt aus dem gleichen Grunde für alle der Landwehr oder der Gendarmerie nicht angehörigen aktiven Militärpersonen, die sich bei der Landwehr, beim Landsturm oder bei der Gendarmerie in den gleichen Zuteilungsverhältnissen befinden (§ 11, Punkte 1, 2 und 3).

Zu den Punkten 4 bis 7 des § 11 wird auf die gleichen Stellen des Motivenberichtes zum Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht verwiesen. Speziell zum Punkte 6 ist zu bemerken, daß der dritte Absatz des § 488 des Entwurfes für die Landwehr die Möglichkeit eröffnet, eigene Landwehrgefangenhäuser zu errichten (vgl. die Begründung zu § 488).

Da der Punkt 6 des § 11 des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht nur die Kriegsmarine betrifft und deshalb in den Entwurf für die Landwehr nicht aufzunehmen war, wurde der Inhalt des Punktes 7 in diesem in zwei Punkte (6 und 7) zerlegt, um die folgenden Bestimmungen in beiden Entwürfen wieder übereinstimmend bezeichnen zu können.

Die Punkte 8 bis 10 sind im Motivenberichte zum Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht eingehend erläutert; die Punkte 9 und 10 insbesondere übertragen die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 des § 1 des geltenden Heeresjurisdiktionsgesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, auf die Landwehr. Dies stellt sich übrigens auch vom Standpunkte der Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht als eine vollständige Neuerung dar, da schon nach dem § 5, Absatz 2 des Landwehrjurisdiktionsgesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten auch die Führung der strafgerichtlichen Untersuchungen über die nach dem Heeresjurisdiktionsgesetze der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, also auch über die in den Punkten 9 und 10 erwähnten Personen übertragen werden kann. Die Anordnung des Entwurfes, daß die Landwehrgerichte unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch in erster Linie und obligatorisch (nicht wie bis jetzt subsidiär und fakultativ) zur Aburteilung der in den Punkten 9 und 10 erwähnten Personen berufen sein sollen, ist nur eine logische Konsequenz der auf allen Gebieten unter Wahrung der Parität durchgeführten Abgrenzung zwischen der Landwehr- und der Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Zum § 13.

Im Punkte 4 werden unter den nichtaktiven Offizieren und Gleichgestellten in der Landwehr außer den im Motivenberichte des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht genannten Kategorien auch die im Verhältnisse der Evidenz der Landwehr Befindlichen verstanden.

Zum § 14.

Dieser Paragraph regelt die außerordentliche Militärstrafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen. Sie kann nur wegen der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (III. Teil des Militärstrafgesetzbuches) und wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles sowie wegen aller hiedurch begangenen noch schwerer strafbaren Handlungen und nur im Falle einer Mobilisierung oder eines Krieges oder bei unmittelbarer Gefahr des Ausbruches eines Krieges eintreten und nach Bedarf auf einzelne Gebiete und auf einzelne strafbare Handlungen beschränkt werden.

Die Verfügung ist einem Beschlusse des Gesamtministeriums vorbehalten, die Veröffentlichung der Verordnung dem Justizminister übertragen. Derselbe Vorgang gilt für die Aufhebung.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften des § 7, Absatz 3 des Heeresjurisdiktionsgesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, und des § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, sind zwingender Natur, da sie im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges die Zivilpersonen wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde, der unbefugten Werbung, der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen und wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles der Militärstrafgerichtsbarkeit unbedingt unterwerfen.

Der Entwurf beseitigt die zwingende Kraft dieser Vorschriften und gibt dem Gesamtministerium die Ermächtigung, je nach der Sachlage zu entscheiden. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung muß aber in gefahrdrohenden Zeiten vorhanden sein, da unter Umständen die militärischen Interessen der Monarchie nur durch ein energisches Eingreifen der militärischen Macht und Autorität an allen Punkten der Gefährdung gewahrt werden können. Diesen Erwägungen trägt ebenso wie das geltende österreichische Recht auch die ausländische Gesetzgebung und der Entwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche (§ 102, Absatz 2 und Artikel 11 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes) Rechnung. Ähnlich wie der österreichische Strafgesetzentwurf beschränkt der vorliegende Entwurf die Zulässigkeit dieser außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit nicht auf den Fall „einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges" wie das bezogene Gesetz vom Jahre 1869, sondern sieht sie auch für den Fall der Mobilisierung und der unmittelbaren Gefahr des Ausbruches eines Krieges vor, weil die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß gerade die gefährlichsten und in ihren Wirkungen verderblichsten Anschläge gegen die Kriegsmacht des Staates (Ausspähung, unbefugte Werbung) in der einem Kriege unmittelbar vorangehenden Zeit versucht oder ausgeführt zu werden pflegen. Zu ihrer wirksamen Hintanhaltung wird es daher unter Umständen unbedingt geboten sein, die strengeren Maßnahmen wegen der hier in Frage kommenden Delikte schon vor dem Ausbruche des Krieges eintreten zu lassen. Es wäre jedenfalls ein Fehler des Gesetzes, die Möglichkeit hiezu von vornherein auszuschließen.

Der Umstand, daß die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit im Inlande vom Beschlusse des Ministerrates abhängig gemacht und überdies die Möglichkeit offen gelassen wurde, die Maßregel allenfalls nur auf beschränktem Gebiet und nur für einzelne Gattungen der vorhin erwähnten strafbaren Handlungen eintreten zu lassen, bietet eine Gewähr dafür, daß eine derartige Verschiebung der Zuständigkeit tatsächlich nur bei unabweislicher Notwendigkeit und nur, soweit es das strengste Bedürfnis erheischt, erfolgen wird.

Der § 7 des geltenden Heeresjurisdiktionsgesetzes hat die außerordentliche Militärstrafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen grundsätzlich den Heeresgerichten und nur subsidiär (vgl. die Erläuterung zu den Punkten 9 und 10 des § 11) den Landwehrgerichten zugewiesen. Der Entwurf stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt: er beruft in erster Linie die Landwehrgerichte und läßt die Heeresgerichte nur dann eintreten, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle nicht ausgeübt werden könnte, wie zum Beispiel in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung, in der sich kein Landwehrgericht befindet. Indem der Entwurf die Landwehrstrafgerichtsbarkeit hier als Grundsatz und die Heeresstrafgerichtsbarkeit nur als Ausnahme aufstellt, geht er von der nachstehenden Erwägung aus: Die Ausübung der Strafgewalt über Zivilpersonen ist eine Angelegenheit, zu deren Regelung jeder der beiden Staaten der Monarchie selbständig berufen ist. Wird sie nun ausnahmsweise aus zwingenden Gründen vorübergehend und zum Teile den Militärgerichten zugewiesen, so besteht kein Grund, in der Änderung der Zuständigkeit weiter als unbedingt nötig zu gehen und sie an gemeinsame Gerichte zu übertragen, obschon auch Militärgerichte bestehen, die nicht gemeinsam sind, nämlich die Landwehrgerichte. Die Betrauung der gemeinsamen Heeresgerichte mit dieser Aufgabe war daher auf den Fall zu beschränken, daß infolge der Kriegsereignisse ein Landwehrgericht nicht mit jener Raschheit einschreiten könnte, die gerade dann zur Wahrung der wichtigsten Interessen des Staates unbedingt notwendig ist.

Zu den §§ 18 und 19.

Die Landwehrstrafgerichtsbarkeit wird durch die Landwehrgerichte ausgeübt (§ 18).

Die Landwehrgerichte sind nach dem Entwurfe (§ 19): die Landwehrbrigadegerichte, die Landwehrdivisionsgerichte und als Gericht letzter Instanz der Oberste Landwehrgerichtshof.

Gegenwärtig verfügt die Landwehr nur in erster Instanz über eigene Gerichte, während in zweiter Instanz das k. u. k. Militärobergericht unter der Bezeichnung „k. u. k. Militär- als k. k. Landwehrobergericht" und in dritter Instanz der k. u. k. Oberste Militärgerichtshof unter dem Namen „k. u. k. Oberster Militär- als k. k. Oberster Landwehrgerichtshof" die Geschäfte der höheren Landwehrgerichtsinstanzen besorgen. Dieser Zustand beruht auf dem § 6 des Landwehrjurisdiktionsgesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93; er

war so lange zweckmäßig, als die Aktivstände der Landwehr und der Gendarmerie und folglich auch die Zahl der an die höheren Instanzen gelangenden landwehrgerichtlichen Straffälle klein waren. Damals wäre der mit der Aufstellung eigener Landwehrgerichte zweiter und dritter Instanz verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Geschäftsumfange dieser Gerichtsbehörden gestanden.

Seither haben sich jedoch die Verhältnisse gründlich geändert: der Ausbau der Landwehr ist mächtig vorgeschritten, das Gendarmeriekorps wurde bedeutend vergrößert und nach der Durchführung des im Wehrgesetzentwurfe beabsichtigten Ausbaues der Landwehr und der gleichfalls im Wehrgesetzentwurfe beabsichtigten Zuweisung des Personals der Pferdezuchtanstalten an die Landwehr wird die Zahl der schon im Frieden der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen eine Höhe erreicht haben, die das Bestehen eines eigenen Obersten Landwehrgerichtshofes auch praktisch rechtfertigen wird, wie es rechtlich in der vollständigen Selbständigkeit der Landwehrstrafgerichtsbarkeit begründet ist. Dazu kommt, daß der Personalstand der oberen Militärgerichtsinstanzen gerade im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl der an diese gelangenden Landwehr- und Gendarmeriestraffachen wiederholt vergrößert werden mußte und daß die Landwehrverwaltung sich der Übernahme der Kosten dieser Vergrößerungen billigerweise nicht entziehen konnte. So trägt die Landwehrverwaltung jetzt den Aufwand für einen Generalauditor, vier Oberstauditoren und einen Oberstleutnantauditor bei den höheren Militärgerichtsinstanzen und müßte sich künftig voraussichtlich zu einer solchen Erhöhung dieses Beitrages entschließen, daß sich der Unterschied gegenüber den Kosten eines eigenen Obersten Landwehrgerichtshofes auf eine nicht mehr nennenswerte Summe verringerte. Hiebei darf auch nicht übersehen werden, daß der Entwurf die bisher bestehende Zwischeninstanz des Obergerichtes beseitigt und daß es sich daher nicht mehr um die Errichtung zweier, sondern nur noch einer selbständigen oberen Landwehrgerichtsbehörde handelt.

Bei der k. u. Landwehr besteht übrigens seit jeher ein eigenes Obergericht.

Es ist in Aussicht genommen, daß sich die Obersten Gerichtshöfe der bewaffneten Macht ihre Entscheidungen und Beschlüsse gegenseitig mitteilen und daß auf diesem und eventuell noch auf einem anderen geeigneten Wege im Vereine mit der wissenschaftlichen Erörterung strafrechtlicher Fragen, die durch die Reform zweifellos neue Impulse erhalten wird, die wünschenswerte Einheitlichkeit der wissenschaftlichen Auffassung und damit auch der Rechtsprechung erreicht werden wird.

Zum § 28.

Das Landwehroberkommando ist eine der Landwehr eigentümliche Einrichtung, die im gemeinsamen Heere ohne Analogie ist. Der Entwurf weist dem Landwehroberkommandanten die Rechte eines zuständigen Kommandanten in der Erwägung zu, daß der Landwehroberkommandant nicht etwa ein bloßes Inspizierungsorgan, sondern vielmehr nach dem Wirkungskreise, der ihm im § 11 des Landwehrgesetzes vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, und im vorletzten Absatze des § 5 des Tirol-Vorarlberger Landesverteidigungsgesetzes vom 10. März 1895, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, zugewiesen ist, ein militärischer Kommandant im eigentlichen Sinne des Wortes, der höchste militärische Kommandant in der Landwehr und mit der Überwachung der militärischen Disziplin im Umfange der gesamten Landwehr betraut ist (§ 11 : 2 des Landwehrgesetzes). Es treffen also bei ihm alle für einen „zuständigen Kommandanten" charakteristischen Eigenschaften zu.

Zum § 33.

Die im Motivenberichte des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht zum Absatze 1 angeführten Gründe für die Beschränkung des Wirkungskreises der Militärterritorialkommandanten auf jene ihnen unterstellten Personen, die nicht einem anderen Kommandanten gleichen Wirkungskreises unterworfen sind, treffen in der Landwehr nicht nur beim Landwehrterritorialkommandanten, sondern auch beim Landwehroberkommandanten zu.

Eine Abweichung vom Grundsatze des § 32, daß sich die Zuständigkeit des Kommandanten auf die ihm militärisch unterstellten oder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen erstreckt, enthält der § 33, Absatz 3 hinsichtlich der Gendarmerie, über die nicht die Gendarmeriekommandanten, sondern die Kommandanten der Landwehr die Rechte des zuständigen Kommandanten auszuüben haben werden.

Die Gründe für diese Vorschrift liegen in den Standes- und Dislokationsverhältnissen der Gendarmerie. Die Standesverhältnisse bei der Gendarmerie machen es nämlich unmöglich, Gendarmeriekommandanten mit dem Strafverfolgungsrechte auszustatten, da außer dem in Wien stationierten Gendarmerieinspektor, der aber als Hilfsorgan des Ministers für Landesverteidigung kein eigentliches Kommando führt, die Kommandanten

der Gendarmerie nicht jene hohe Charge bekleiden, die nach dem System des Entwurfes (§§ 27 und 28) zur Versehung des Amtes eines zuständigen Kommandanten notwendig ist, um das Ansehen der militärischen Strafrechtspflege nach innen und außen gebührend zu wahren. Auch deckt sich der Standort der Landesgendarmeriekommandanten, die allenfalls als zuständige Kommandanten bei den Brigadegerichten in Betracht kommen könnten, nicht immer mit dem Amtssitze eines Landwehrbrigadegerichtes, das neue Verfahren beansprucht aber grundsätzlich die örtliche Vereinigung des zuständigen Kommandanten und seines anwaltlichen Organes mit dem Gerichte.

Wollte man also den im § 32 aufgestellten Grundsatz für die Gendarmerie in Anwendung bringen, so bliebe nach dem Gesagten nichts übrig, als die Rechte des zuständigen Kommandanten über alle Gendarmeriepersonen dem Gendarmerieinspektor zu übertragen und hiedurch alle Gendarmeriestraffachen den in Wien stehenden Landwehrgerichten zuzuweisen und so die Strafgerichtsbarkeit über die Gendarmerie des ganzen Staatsgebietes in Wien zu konzentrieren, was aus naheliegenden Gründen undurchführbar wäre.

Zum § 45.

Die im Motivenberichte zum Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht zum Absatze 4 dafür angegebenen Gründe, daß die Militärterritorialkommandanten als zuständige Kommandanten zur Versehung der militäranwaltlichen Dienstverrichtungen in einzelnen in ihren Wirkungskreis fallenden Straffachen auch den einen oder anderen Militäranwalt der ihnen militärisch untergebenen Kommandanten in Anspruch nehmen können, gelten in der Landwehr nicht nur für die Landwehrterritorialkommandanten, sondern auch für den Landwehroberkommandanten.

Die Begründung der Vorschrift, daß für Straffachen der Gendarmerie ein Gendarmerieoffizier als Stellvertreter des Gerichtsoffiziers bestimmt werden kann, ergibt sich aus der Erläuterung zum § 53.

Zum § 53.

Die Verfügung des letzten Absatzes, daß zu Kriegsgerichten über Gendarmeriepersonen nach Möglichkeit als Richter auch Gendarmeriepersonen zu kommandieren seien, ist auch jetzt geltende Vorschrift. Sie entstammt der Erwägung, daß die Angehörigen des Korps mit den eigenartigen Dienstverhältnissen und den besonderen Dienstvorschriften der Gendarmerie am nächsten vertraut sind und daß daher auch die in diesen Dienstverhältnissen begangenen und diese Dienstvorschriften verletzenden strafbaren Handlungen am besten wieder von Gendarmeriepersonen beurteilt werden können. Andererseits war es aber aus praktischen Gründen nicht möglich, dies zwingend anzuordnen, weil sich vielleicht am Sitze des Gerichtes nur einer oder wenige Gendarmerieoffiziere befinden werden und der etwa zur Verfügung stehende als Verfasser der Strafanzeige nach § 110, Absatz 1, Punkt 2 des Entwurfes von der Ausübung richterlicher Funktionen ausgeschlossen sein kann.

Die Bestimmung gilt durch ihre Berufung im Schlußabsatze des § 55 auch für das Verfahren bei den Divisionsgerichten und wiederholt sich ebenso in den Vorschriften für das Verfahren vor dem Obersten Landwehrgerichtshofe (vgl. § 71, Schlußabsatz).

Zum § 68.

Da beim Obersten Landwehrgerichtshofe die zur Bildung eines Plenarsenates nötige Anzahl von mindestens zwölf Offizieren für den Justizdienst (Senatspräsidenten und Räten) vielleicht nicht immer verfügbar sein wird, muß Vorsorge getroffen werden, daß ein Plenum in anderer Weise geschaffen werden könne. Die beste, verläßliche Garantien einer unparteiischen Rechtsprechung gewährende Lösung dieser Frage dürfte wohl im § 68, Absatz 3 des Entwurfes getroffen sein. Hienach werden die etwa fehlenden Offiziere für den Justizdienst durch Zuziehung der ranghöchsten, dem Obersten Landwehrgerichtshofe nicht angehörenden, aktiven Landwehroffiziere für den Justizdienst ersetzt. Offiziere, die anwaltschaftliche Funktionen versehen, sind ausgeschlossen.

Zum § 307.

Während die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht als beiden Staaten der Monarchie gemeinsame Behörden ihre Urteile „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs-

von Ungarn" schöpfen, sprechen die Landwehrgerichte als ausschließlich österreichische Behörden „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers" Recht, wie dies der Vorschrift des Artikels 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt entspricht.

Zum XXVII. Hauptstück.

Wie schon im Eingange dieses Motivenberichtes erwähnt, entfallen selbstverständlich im Landwehrentwurf alle Bestimmungen des Heeresentwurfes, die das Verfahren zur See betreffen.

Zum § 453.

Den Erläuterungen des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht zu diesem Paragraphen wäre zur weiteren Aufklärung noch hinzuzufügen, daß die Kriegsereignisse es auch leicht mit sich bringen können, daß Teile oder einzelne Personen der k. k. Landwehr (des k. k. Landsturms, der k. k. Gendarmerie) durch eine Abkommandierung oder durch ein ungewolltes Abkommen von ihrem Verbande unter den Befehl eines zuständigen Kommandanten der k. u. Landwehr gelangen oder umgekehrt (Absatz 2). Es ist ferner auch möglich, daß es durch die Kriegsnotwendigkeit erforderlich würde, einzelne Teile oder Personen der k. k. Landwehr (des k. k. Landsturms, der k. k. Gendarmerie) schon durch die Kriegs-Ordre de bataille oder durch ihre ständige Kriegseinteilung einem zuständigen Kommandanten der k. u. Landwehr oder umgekehrt zu unterstellen (Absatz 1). Wenn auch dieser Fall nur ausnahmsweise eintreten dürfte, so läßt sich doch seine Möglichkeit nicht ganz ausschließen, weil sich nicht voraussehen läßt, welche Kombinationen in der Verwendung der gesamten Streitkräfte der Monarchie sich unter bestimmten Verhältnissen für die pragmatisch gemeinsame Verteidigung als die zweckmäßigsten erweisen könnten. Es wäre eine Lücke im Entwurfe, wenn nicht für diese immerhin mögliche Ausnahme eine Vorsorge getroffen würde.

Wurde also in den vorstehenden Darlegungen gezeigt, daß die Verfügungen des Entwurfes den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen, so sollen die folgenden Ausführungen noch dartun, daß sie auch rechtlich begründet sind: Das Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung, das Befehlgebungsrecht und die Gehorsamspflicht umfaßt unterschiedslos die Angehörigen aller Teile der bewaffneten Macht und aller Gendarmeriekorps der österreichisch-ungarischen Monarchie. Das Strafverfolgungsrecht der höheren Kommandanten, die die Rechte des „zuständigen Kommandanten" besitzen, ist nun — wie schon bei den Grundsätzen des Verfahrens im Motivenberichte des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht erläutert — grundsätzlich ein untrennbarer Bestandteil ihrer Kommandogewalt. Daraus ergibt sich, daß dem Kommandanten der einen Landwehr, der ausnahmsweise die Kommandogewalt über Teile oder Personen der anderen Landwehr auszuüben hat, auch die seiner Kommandogewalt innewohnende Strafverfolgungsgewalt zukommen soll.

Zu den §§ 465 (Absatz 1), 470 (Absatz 2), 472 (Absatz 1).

Die Berufung des § 461, Absatz 2, im Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht entfällt im Entwurfe für die Landwehr, weil sich diese Stelle des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht nur auf das Verfahren zur See bezieht.

Zum § 476.

Die im ersten Absatze des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht enthaltene Beschränkung der Vorschrift auf die Straffachen des § 475 A entfiel im Entwurfe für die Landwehr, weil die Fälle, die durch diese Beschränkung ausgeschlossen werden sollen, die Urteile der Flaggen- und Schiffskriegsgerichte zur See im Frieden betreffen (§ 475 B des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht) und daher im Verfahren der Landwehrgerichte ohnedies nicht vorkommen. Folglich bezieht sich im Entwurfe für die Landwehr die Verfügung des § 476 uneingeschränkt auf den ganzen vorhergehenden § 475, wodurch eine Zitierung überflüssig wird.

Zu den §§ 477, 478, 479, 485 und 486.

Aus demselben Grunde entfallen im Entwurfe für die Landwehr die Zitierung des § 476 im ersten Absatze des § 477 und im ersten Absatze des § 478 sowie die Zitierung des § 478, Absatz 2 im ersten Absatze des § 479, ergibt sich die gegenüber dem Entwurfe für die gemeinsame Wehrmacht vereinfachte Textierung des zweiten und des vierten Absatzes des § 485 und entfällt schließlich die in § 486, Absatz 2 des Entwurfes für die gemeinsame Wehrmacht enthaltene Beschränkung auf die Fälle des § 475 A.

Zum § 488.

Die Verfügung des ersten Absatzes will durch ihre Fassung unzweideutig zum Ausdrucke bringen, daß die Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, in denen Bestimmungen über die Landwehrstrafgerichtsbarkeit und über die Verfassung und das Verfahren der Landwehrgerichte enthalten sind, nur insoweit aufgehoben werden, als sie jurisdiktioneller, prozessualer oder gerichtsorganisatorischer Natur sind. Die in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen enthalten nämlich auch wichtige Verfügungen materiellrechtlicher, zivilrechtlicher und administrativer Natur, die aufrecht erhalten werden sollen. Hieher gehören insbesondere die folgenden Bestimmungen des Landwehrjurisdiktionsgesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93: § 1, Absätze 2 und 3, wodurch die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, die eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen, für die Landwehr außer Geltung gesetzt und die nicht rein militärischen Folgen landwehrgerichtlicher Urteile bei der Verurteilung wegen gemeiner Delikte auf das in den Zivilstrafgesetzen festgesetzte Maß beschränkt werden; der zweite Absatz des § 8, wonach die Zivilstrafgerichte, die über ein gemeines Delikt zu erkennen haben, das von einer Landwehrperson während der Unterstellung unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit verübt, jedoch erst später bekannt geworden ist, die allgemeinen Strafgesetze nur insofern anzuwenden haben, als diese nicht strenger sind als die militärischen Strafgesetze; der in das Gebiet der zivilstrafprozessualen Jurisdiktionsnormen gehörende § 11; die die streitige und die außerstreitige Zivilrechtspflege betreffenden §§ 13 und 14; schließlich der letzte Absatz des § 5 (vgl. die Erläuterung zum dritten Absatze dieses Paragraphen).

Im zweiten Absatze des § 488 wird verfügt, daß Militärpersonen, die der Strafgerichtsbarkeit der k. u. Landwehr unterstehen und wo immer strafbare Handlungen begangen haben, zur Durchführung des Strafverfahrens den k. u. Landwehrgerichten zu übergeben sind, sofern die Gegenseitigkeit gesetzlich verbürgt ist, was durch die analoge Verfügung des Entwurfes der Militärstrafprozeßordnung für die k. u. Landwehr geschehen soll.

Diese Anordnung entspringt der folgenden Erwägung: Das Geltungsgebiet der neuen Militärstrafprozeßordnung für die k. k. Landwehr fällt im Frieden mit dem Geltungsgebiete der übrigen österreichischen Gesetze zusammen, ebenso wie der nach gleichen Prinzipien verfaßte Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung für die k. u. Landwehr nur für die Länder der heiligen ungarischen Krone in Kraft treten kann. Nun kann sich der Fall ereignen, daß Militärpersonen, die der österreichischen Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen — zum Beispiel während einer Dienstreise oder eines Urlaubes — im Geltungsgebiete der ungarischen Gesetze strafbare Handlungen begehen oder wegen begangener Delikte dort betreten werden. Solche Militärpersonen müßten mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Sonderbestimmung den ungarischen Zivilstrafgerichten zur Aburteilung oder zur Einleitung des Auslieferungsverfahrens überantwortet werden. Ebenso müßten umgekehrt Militärpersonen, die der ungarischen Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehen und im Geltungsgebiete der österreichischen Gesetze strafbare Handlungen begehen oder wegen solcher Handlungen betreten werden, den österreichischen Zivilstrafgerichten übergeben werden. Dieses Ergebnis könnte aber aus dem Gesichtspunkte der gleichartigen Regelung der Militärstrafrechtspflege in der ganzen Monarchie nicht zugelassen werden.

Übrigens hält auch schon die jetzige Praxis der Militär- und Zivilstrafbehörden in beiden Staaten der Monarchie trotz des Fehlens ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an dem Grundsatze fest, daß alle durch die Gesetze sowohl des einen als auch des anderen Staates der österreichischen oder der ungarischen Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen diesem Gerichtsstande unterstellt bleiben, ohne Rücksicht auf den Ort der Verübung der Tat oder der Betretung des Täters. Diesem tatsächlichen Zustande sucht der § 488 des Entwurfes unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die gesetzliche Grundlage zu geben, wobei in diesen Entwurf selbstverständlich nur jene Bestimmungen aufgenommen wurden, die den der ungarischen Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen ihren ordentlichen Gerichtsstand in Strafsachen auch für den Fall sichern sollen, als sie im Geltungsgebiete der österreichischen Gesetze strafbare Handlungen begehen oder wegen solcher Handlungen in diesem Gebiete betreten werden. Die in den Ländern der ungarischen Krone auf die der österreichischen Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen anzuwendenden reziproken Grundsätze sind im Entwurfe der Militärstrafprozeßordnung für die k. u. Landwehr enthalten.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 488 nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn nicht besondere Bestimmungen, wie zum Beispiel die des § 453, die Unterstellung von Personen der k. u. Landwehr (des k. u. Landsturms, der k. u. Gendarmerie) unter andere Gerichtsbarkeiten anordnen.

Zum dritten Absatze wurde schon am Schlusse der Erläuterung des ersten Absatzes angedeutet, daß der letzte Absatz des § 5 des Landwehrjurisdiktionsgesetzes vom 2. April 1885 aufrecht erhalten werden

soll. Dieser bestimmt, daß zur Untersuchungshaft und zum Vollzuge der Freiheitsstrafen die Militärgefangenhäuser des Heeres zu verwenden sind. Die Landwehrverwaltung beabsichtigt derzeit nicht, an diesem Zustande, der sich im allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen hat, eine grundsätzliche Änderung vorzunehmen; sie will sich aber doch die Möglichkeit schaffen, an einzelnen Orten eigene Landwehrgefangenhäuser errichten zu können, wo sich dies als besonders zweckmäßig erweisen sollte. Dies wäre zum Beispiel in Orten der Fall, wo sich nur ein Landwehrgericht, jedoch kein Heeresgericht befindet und daher ein Heeresgefangenhaus, das von der Landwehr benützt werden könnte, vorläufig noch nicht bestünde. Durch die Verbindung des letzten Absatzes des § 5 des Landwehrjurisdiktionsgesetzes mit dem letzten Absatze des § 488 des Entwurfes sollen die beiden dargelegten Zwecke erreicht und somit einerseits der Landwehrverwaltung das Anrecht weiterhin gewahrt werden, die Heeresgefangenhäuser zu benützen, andererseits aber die Möglichkeit eröffnet werden, dort eigene Gefangenhäuser zu errichten, wo sie es für zweckdienlich hält.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Schluß-Gebarungsnachweisung

zugleich Baurechnung

für die

Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau.

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
I.	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Zentralleitung in Wien.**		
1	Aktivitätsbezüge der Beamten und Diener	1.531	63
2	Gratifikationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	88	57
3	Diäten-, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	64	58
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	14	62
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen	14	73
5	Pacht- und Mietzinse	151	63
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus	36	71
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	119	95
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislozierung der Inventargegenstände	1	98
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	11	63
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	6	08
10	Verschiedene Auslagen	1	95
	Zentralleitungspauschale	13.282	50
	Summe.	15.326	56
II.	**Öffentliche Abgaben.**		
1	Grund- und Gebäudesteuer	4	30
2	Spesen für Geldbeschaffung	. . . . .	. .
3	Sonstige	. . . . .	. .
	Summe.	4	30
III.	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponierten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Aktivitätsbezüge der Beamten und Diener	75.947	10
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	12.823	94
2	Gratifikationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	552	. .
3	Diäten-, Reise- und Übersiedlungskosten	18.045	63
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	1.027	37
	Fürtrag.	108.396	04

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
	Übertrag	108.396	04
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	573	64
5	Pacht- und Mietzinse	3.171	26
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus	1.193	48
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	617	55
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislozierung der Bureauinventargegenstände	262	34
8	Druck- und Insertionskosten	1.593	32
9	Bücher und Zeitschriften	174	21
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojektes	. . . . .	. .
11	Kosten der Trassierung und Verfassung des Bauprojektes	6.010	26
12	Verschiedene Auslagen (Kommissionskosten)	5.590	39
13	Vorarbeiten und Bauaufsicht der Bauunternehmung	. . . . .	. .
14	Vorschüsse an die Bauleitung	. . . . .	. .
	Summe	127.582	49
IV.	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	116.303	63
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	5.582	46
2b	Entschädigungen für an Privateigentum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösungen erscheinen	2.951	. .
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	25.247	72
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	183	50
4b	Vermarkung des Bahneigentums und Anlegung des Katasters	16.027	55
5a	Diverse Spesen als: Gerichts- und Kommissionskosten	684	73
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungskommission	35.597	54
6	Vorschüsse an die Grundeinlösungskommissäre	. . . . .	. .
	Summe	202.578	13
V.	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	167.792	80
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	28.275	55
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	15.561	30
4	Böschungs- und Futtermauern	398	28
	Fürtrag	212.027	93

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
	Übertrag	212.027	93
5	Kleine Brücken bis exklusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen:		
	a) Eisenkonstruktion	11.036	97
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	78.337	88
6	Große Brücken von inklusive 20 Meter Spannweite und darüber:		
	a) Eisenkonstruktion		
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten		
7	Tunnels		
8	Verschiedene Auslagen	11	30
9	Vorschußkonto		
	Summe	301.414	08
VI.	**Beschotterung und Oberbau.**		
1	Beschotterung der kurrenten Strecke und der Stationsplätze	62.102	96
2	Transport des Oberbaumaterials	21.423	85
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumaterials)	44.878	29
3b	Fundierung der Drehscheiben und Schiebebühnen		
4	Bankettmauern		
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)		
6	Vorschußkonto		
	Summe	128.405	10
VII.	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	93.379	96
2	Befestigungsmittel	39.206	44
3	Schwellen und Extrahölzer (komplette Garnituren für Weichen, Kreuzungen sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	43.603	31
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichen-Signallaternen	40.703	66
5	Drehscheiben und Schiebebühnen samt Legung und Montierung		
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues		
7	Verschiedene Auslagen		
8	Vorschußkonto		
	Summe	216.893	37

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
VIII.	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser samt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	14.025	13
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	7	50
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen samt zugehörigen Anlagen)	69.414	36
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Laſtkräne):		
	a) Hochbau .	15.779	79
	b) Mechanik .	3.189	06
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Lokomotiven (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkräne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau .	20.463	10
	b) Mechanik .	11.435	15
6	Gebäude für Remisierung von Lokomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen .	8.936	12
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Lokomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten samt Zugehör):		
	a) Hochbau .	. . . . .	.
	b) Mechanik .	. . . . .	. .
8	Gebäude für Beleuchtung (Gasanstalt 2c.)	. . . . .	. .
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponierung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	100	51
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	4.649	77
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Kanalisierung)	4.100	91
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können) .	. . . . .	. .
13	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe .	152.101	40

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
IX.	**Abschluß und Distanzierung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	4.055	78
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	163	58
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)		
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafel)	5.611	42
5	Verschiedene Auslagen (Schneehürden 2c.)	5.115	08
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Gerätschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahnausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssektionen	3.741	58
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureaus der Wagenmeister, Kondukteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	10.163	16
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Lokomotivremisen, Heizhauskanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	1.088	58
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)		
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)		
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direktion in der Zentrale sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)		
12	Dienstkleider		
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	11	75
14	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale, Weichensicherungsanlagen)	3.685	31
15	Für akustische Signale, elektrische Glockensignale, Läutewerke, Wecker	1.306	05
16	Telegraphenleitung	6.626	93
17	Telegraphenapparate samt Zugehör	278	81
18	Vorschußkonto		
	Summe.	41.848	03
X.	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Lokomotiven, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	73.997	48
2	Personen- und Postwagen	46.187	33
3	Lastwagen	25.153	.
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	1.546	06
5	Reservebestandteile		
6	Verschiedenes	255	38
7	Vorschußkonto		
	Summe.	147.139	25

Rub. Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende Dezember 1904 K	h
XI.	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten inklusive einschlägiger Kommissionskosten . . .	901	96
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	392	28
3	Verschiedenes	1.145	44
4	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe .	2.439	68
XII.	**Bauinventargegenstände.**		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	. . . . .	. .
2	Reparaturen derselben	. . . . .	. .
	Summe .	. . . .	. .
	Zusammen .	1,335.732	39

Rekapitulation.

Rubrik	Ausgaben	Betrag K	Betrag h
I.	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Zentralleitung	15.326	56
II.	Öffentliche Abgaben	4	30
III.	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponierten Beamten während der Bauzeit	127.582	49
IV.	Grunderwerb	202.578	13
V.	Unterbau	301.414	08
VI.	Beschotterung und Oberbauarbeit	128.405	10
VII.	Oberbau (Materialien)	216.893	37
VIII.	Hochbau	152.101	40
IX.	Abschluß und Distanzierung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	41.848	03
X.	Fahrbetriebsmittel	147.139	25
XI.	Bahnbetriebsvorauslagen	2.439	68
XII.	Bauinventargegenstände	. . . . .	. . .
	Gesamtsumme	1,335.732	39
	Hievon ab: nicht kompensierbarer Ausgabenrückersatz für Inventargegenstände	117	82
	Reine Bauausgabe	1,335.614	57

Erläuterungen

zu der

Baurechnung über den auf Staatskosten ausgeführten Bau der Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlage.

In dem Landesteile zwischen Freudenthal und Klein-Mohrau herrschte ehemals ein reges industrielles Leben, in dessen Entwicklung jedoch allmählich eine ungünstige Wendung eintrat, nachdem Mangels geeigneter Verkehrsmittel der Wettbewerb mit andern, an Eisenbahnen gelegenen gleichartigen Unternehmungen nicht behauptet werden konnte; es drohte demnach der Bevölkerung jenes Gebietes die Gefahr des Niederganges ihrer Industrie und des Verlustes ihrer Erwerbsquellen.

Diesen Verhältnissen entsprang der immer reger werdende Wunsch nach Herstellung einer Bahnverbindung von der bestehenden Station Freudenthal der Staatsbahnlinie Olmütz—Jägerndorf—Troppau über Engelsberg nach Klein-Mohrau. Nachdem die anfänglich von Seite einiger Lokalinteressenten beabsichtigte Konzessionswerbung fallen gelassen und die Ausführung des Bahnbaues auf Staatskosten angestrebt war, wurde die Regierung mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233, ermächtigt, die vorbezeichnete Bahnverbindung herzustellen und hiefür den Maximalbetrag von 1,448.000 K zu verwenden, gemäß der diesem Gesetze beigegebenen Erläuterungen sollten die Beiträge zu den Kosten des Bahnbaues seitens des Landes Schlesien und der Lokalinteressenten zusammen 402.000 K betragen. (Siehe Abschnitt VI.)

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Mit der Ausarbeitung des Projektes und der Überwachung des Baues wurde die zu jener Zeit noch bestandene, anläßlich der Bauausführung mehrerer benachbarter Linien errichtete k. k. Eisenbahnbauleitung in Troppau betraut; über das von derselben ausgearbeitete Operat für die politische Begehung wurde zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 26. April 1899, Z. 18675/18, und der Note der k. k. schlesischen Landesregierung vom 27. Mai 1899, Z. 10894, die politische Begehung und Enteignungsverhandlung im Zusammenhange mit der Verhandlung bezüglich der feuersicheren Herstellungen und der Zufahrtsstraßen in der Zeit vom 19. bis 23. Juni 1899 vorgenommen.

Zahlreiche Proteste der Gemeinde Engelsberg wegen Näherlegung der für dieselbe bestimmten Station an die Stadt Engelsberg verzögerten die Bauvergebung.

Im Monate Dezember 1899 erfolgte die Ausschreibung der in drei Lose eingeteilten Linie und zufolge Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 24. Februar 1900, Z. 5440, die Annahme des Angebotes der Bauunternehmung J. C. Löwenfelds Witwe auf alle drei Lose mit einem Abgebote von 1·7 Prozent. Als Bauvollendungstermin wurde der 31. Mai 1901 festgesetzt.

Der Gesamtverdienst der genannten Unternehmung betrug 476.776 K 68 h.

Die sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurden in nachfolgender Weise vergeben und erforderten den nachstehend angegebenen Aufwand:

die feuersicheren Herstellungen an das Bauunternehmerkonsortium Mildner und Meißner in Freudenthal um den Betrag von 12.149 K 92 h; die Gesamtkosten samt diversen Entschädigungen betrugen 25.247 K 72 h;

die eisernen Brücken und Geländer an die Eisengewerkschaft in Zöptau im Betrage von 10.744 K 02 h; einschließlich Transport und Nebenauslagen stellten sich die Kosten auf 11.036 K 97 h;

die Waggonbrückenwage an die Firma Schember & Söhne in Wien um den Betrag von 3.100 K; einschließlich Transport- und Hilfsarbeiterkosten erhöhte sich dieser Betrag auf 3.189 K 06 h;

die Sperrbäume und Kontrollschlösser an die Firma Stefan v. Götz & Söhne in Wien um den Betrag von 3.555 K 95 h;

die mechanische Einrichtung der Wasserstation in Klein-Mohrau an die Aktiengesellschaft in Branka im Betrage von 4.100 K 35 h; einschließlich der von der k. k. Staatsbahndirektion Olmütz für die Erweiterung der Station Freudenthal beschafften Gegenstände erforderten die mechanischen Einrichtungen den Gesamtbetrag von 11.435 K 15 h;

die Wechsel- und das neue Eisenoberbaumateriale an die erzherzogliche Industrialverwaltung in Teschen um den Betrag von 37.081 K 71 h; die neuen Unterlagsplatten, Nägel, Anschlußlaschen an die Eisengewerkschaft in Zöptau um den Betrag von 28.115 K 66 h;

die Groveschen Fixierungsringe an die Maschinenfabrik Urban in Floridsdorf um den Betrag von 788 K 80 h; das gesamte Eisenoberbaumateriale, einschließlich des von der Staatsbahndirektion Olmütz beigestellten Materials, der Fracht und sonstigen Nebenauslagen erforderte den Gesamtbetrag von 173.290 K 06 h;

die Schwellen an die Firma Spinner und Blatt in Lemberg, die Extrahölzer an Osias Chajes in Drohobycz um den Gesamtbetrag von 43.603 K 31 h einschließlich Fracht und Nebenauslagen;

die Bahnzeichen und Aufschriftstafeln an die Firma Stegmann Söhne in Budweis um den Betrag von 1.122 K 20 h.

Die Ausrüstung der Bahn mit Inventar und Werkzeugen wurde von verschiedenen Firmen besorgt und erforderte samt Transport den Betrag von 15.005 K 07 h.

Die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel zu Lasten der Baukredite beanspruchte einen Gesamtaufwand von 147.139 K 25 h und wurden hiefür beigestellt:

2 Tenderlokomotiven,
4 Personenwagen,
1 Post- und Gepäckswagen,
6 Güterwagen
1 Draisine und
2 Bahnwagen.

Die Bauarbeiten verliefen infolge des meist sehr günstigen Wetters regelmäßig und konnte der Eröffnungstermin genau eingehalten werden.

Die behördlichen Brückenproben fanden am 29. Mai, die technisch-polizeiliche Prüfung am 30. Mai 1901 statt und erfolgte nach anstandslosem Ergebnisse derselben die Eröffnung des Betriebes auf der Linie Freudenthal—Klein-Mohrau am 31. Mai 1901.

III. Baubeschreibung.

Die Linie Freudenthal—Klein-Mohrau, welche eine Betriebslänge von 17·0660 Kilometer und eine statistische Baulänge von 17·1440 Kilometer hat, zweigt von der an der Staatsbahnlinie Olmütz—Jägerndorf—Troppau gelegenen Station Freudenthal ab, in welcher aus diesem Anlasse die Geleise vermehrt, eine englische Weiche eingelegt und ein Wasserstationsgebäude errichtet wurde.

Von der genannten Station in nordwestlicher Richtung abzweigend, durchschneidet sie zunächst das Gemeindegebiet von Freudenthal, übersetzt in Kilometer 1·4/5 den Buchseifenbach, bewegt sich von Kilometer 1·6 bis Kilometer 2·3 entlang des Altstädter Weges, um nächst Kilometer 2·5 in das Gemeindegebiet von Altstadt zu gelangen. In Kilometer 4·2/5 erreicht die Linie die 150 *m* lange Station Altstadt, welche

unmittelbar an der Reichsstraße von Freudenthal nach Engelsberg angelegt wurde. Bis zu dieser Station kommen Steigungen von 2·4 bis 27 Promille und der Minimalradius von 165 *m* vor. Den Bahnhof verlassend, übersetzt die Linie die Reichsstraße von Freudenthal nach Engelsberg, um sodann längs derselben in Kilometer 5·8 in das Gemeindegebiet von Neudörfel einzutreten; die Linie verläßt nunmehr die Straße und bewegt sich an der rechten Talseite des Schwarzbaches und Heinelbaches; bei Kilometer 7·8 in das Gemeindegebiet von Lichtewerden gelangend, erreicht sie in Kilometer 8·2/5 die 150 *m* lange nächst der Bezirksstraße Alt-Vogelseifen—Lichtewerden liegende Halte- und Ladestelle Lichtewerden. Die Neigungen in diesem Teile der Linie betragen 2·5 bis 20 Promille und der kleinste Radius 200 *m*. Die vorgenannte Bezirksstraße in Kilometer 8·560 überschreitend, nähert sich die Linie der Ortschaft Lichtewerden, schlägt nächst der Spinnfabrik der Firma Brandhuber und Primavesi eine südwestliche Richtung ein und erreicht in Kilometer 9·4/8 die 283 *m* lange Station Engelsberg—Lichtewerden. Nach der Übersetzung des Heinelbaches in Kilometer 9·8/9 und des Schwarzbaches in Kilometer 10·8 9 gelangt sie in das Gemeindegebiet Altvogelseifen, übersetzt in Kilometer 10·980 die Bezirksstraße von Altvogelseifen nach Karlsbrunn und zieht sich dann entlang der rechtsseitigen Lehne des Schwarzbaches hin.

Nächst Kilometer 14·1 in das Gemeindegebiet Neuvogelseifen tretend, erreicht die Linie in Kilometer 14·5 die Wasserscheide in einer Höhe von 728·25 *m*, woselbst die 183·8 *m* lange Halte- und Ladestelle Vogelseifen hart an der Bezirksstraße von Freudenthal nach Karlsbrunn errichtet wurde. In dieser Teilstrecke sind Neigungen bis 36·5 Promille, der Minimalradius beträgt 175 *m*.

Nach der Übersetzung der genannten Straße nähert sich die Linie in einem großen Bogen der Ortschaft Neuvogelseifen, tritt nächst Kilometer 15·6 in das Gebiet der Gemeinde Klein-Mohrau ein und verbleibt stets auf der Lehne an der linken Straßenseite; in Kilometer 16·7 nimmt sie eine südliche Richtung an, um in die an der linken Talseite des Mohraunflusses gelegene 254·23 *m* lange Endstation Klein-Mohrau einzumünden. In diesem Teile der Linie sind Gefälle bis 42 Promille und Minimalradien von 170 *m*.

Von der Station Engelsberg—Lichtewerden wurde auf Kosten der Firma Brandhuber und Primavesi eine 320 *m* lange Schleppbahn in den Hof der genannten Fabriksanlage hergestellt.

Die Bahn ist normalspurig und eingeleisig nach den Normalplänen für Lokalbahnen der bestandenen k. k. Generaldirektion der Österreichischen Staatsbahnen hergestellt; die Breite der Unterbaukrone beträgt 4·0 *m*, beziehungsweise 4·1 *m* bei Radien unter 300 *m*; das Schotterbett ist bei 3·0 *m* oberer Breite 0·25 *m* stark.

Für die Anlage der kurrenten Strecke, aller Stationen und Haltestellen, ausschließlich der Erweiterung der Anschlußstation Freudenthal, wurde eine Grundfläche von 33·0553 Hektar erworben und entfallen auf einen Kilometer Bahnlänge 1·9281 Hektar; fünf Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurden eingelöst und 16 feuersicher umgestaltet.

Für Grund- und Gebäudeankauf, sowie für Entschädigungen wegen Störung im Wirtschaftsbetriebe in den übrig gebliebenen Grundteilen, wurde ein Betrag von 116.303 K 63 h verausgabt, wonach pro ein Hektar des in Anspruch genommenen Grundes ein Durchschnittspreis von 3.518 K 46 h einschließlich der erwähnten Mehrentschädigungen sich ergibt

Die Menge der Erdbewegung einschließlich der Fundamentaushübe der Brücken, jedoch ausschließlich jener der Hochbauten, beträgt 113.474 Kubikmeter und ergibt sich ein Durchschnittspreis von 1 K 38 h pro Kubikmeter einschließlich der Kosten für alle mit den Erdarbeiten zusammenhängenden Leistungen, wie Stufenaushebungen in stark geneigten Dammunterlagen, Sickerschlitzen in Einschnitten, auf Stationsplateaus, Sickergräben, Planierung und Besämung der Böschungen.

An Nebenarbeiten, das sind Straßen- und Wegbauten, Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten sowie Böschungs- und Futtermauern kamen zur Ausführung:

1210 m^3 Grundbau,
3280 „ Beschotterung der Rampen, Parallelwege und Stationsplätze,
57 „ Steinsätze,
82 „ Bruchsteinpflaster trocken,
426 „ Bruchsteinpflaster in Zementmörtel,
23·2 „ Trockenmauerwerk,
80 *m* Flechtwerke,
1721 m^2 Flachrasenbekleidungen,
2·6 „ Kopfrasenbekleidungen.

An kleinen Brücken und Durchlässen wurden hergestellt:

22 offene Objekte von 0·5 *m* bis 6·0 *m* Lichtweite,
6 gewölbte Durchlässe von 1·0 bis 3·0 *m* Lichtweite,

7 gedeckte Durchlässe von 0·6 bis 1·0 *m* Lichtweite,
148 Rohrdurchlässe, Rauchenkanäle, Wegdurchlässe aus Zement in den Lichtweiten von 0·2 bis 0·6 *m*,
9 eiserne Rohre in Lichtweiten von 0·10 bis 0·3 *m*,
1 Wegbrücke 4·0 *m* breit.

Für die Beschotterung der kurrenten Bahn und der Stationsplätze wurden 17.093 m^3 Schotter eingebracht.

Für den Oberbau wurde zum größten Teile altbrauchbares Eisenmaterial des Systems XII verwendet; die Schienen dieses Systems sind 6·50, 6·45, 6·36, 5·50 und 5·45 *m* lang bei einer Höhe von 12 *cm* und einem Gewichte von 30·5 bis 30·9 *kg* pro laufenden Meter.

Die zur Verlegung gelangten neuen Schienen des Systems XXIV sind 9·0, 7·63, 7·15 und 6·0 *m* lang mit einem Gewichte von 26·0 *kg* pro laufenden Meter und einer Höhe von 11 *cm*.

In der kurrenten Strecke liegt der Oberbau durchwegs auf weichen Schwellen.

Die in den Stationen verlegten 20 einfachen Weichen und eine symmetrische Weiche des Systems XXIV ruhen auf Unterlagen aus Eichenholz.

In den Stationen Altstadt, Engelsberg, Lichtewerden und den Halte- und Ladestellen Lichtewerden, Vogelseifen wurde je ein Sperrbaum aus Lärchenholz nach dem Normale der k. k. Österreichischen Staatsbahnen mit Kontrollschlössern, Laufrollen und Laufschienen hergestellt und 6 Wechselsperren, System V, Patent Stephan v. Götz, eingebracht.

Die Länge des durchlaufenden Geleises beträgt 17.144 *m*, die der Nebengeleise in den Stationen und Haltestellen 1892·15 *m*, sohin ergibt sich eine Gesamtlänge von 19.036·15 *m*.

Bei 68 Niveauübergängen bestehen Leitschwellen.

Die Aufnahmsgebäude, Verandaanbauten und Wächterhäuser wurden aus Ziegelmauerwerk hergestellt. Die Güterschuppen, der Bahnerhaltungsschuppen, die Nebengebäude, das Waghäuschen und das Kohlendepot bestehen aus Holz mit verschalten Wänden, welche teils einen Karbolineum-, teils einen Ölfarbenanstrich zum Schutze gegen Witterungseinflüsse erhielten. Die Lokomotivremise wurde mit Riegelwänden, das aufgehende Mauerwerk des Wasserstationsanbaues aus Ziegelmauerwerk ausgeführt, das Fachwerk des letzteren ebenfalls mit Riegelwänden.

Sämtliche Gebäude sind mit mährischem Schiefer, die Veranden mit Zinkblech eingedeckt.

Ausgeführt wurden:

In der Station Altstadt bei Freudenthal:

ein Aufnahmsgebäude, ebenerdig, mit Veranda und freistehendem Nebengebäude, eine Kehrichtgrube, ferner ein Güterschuppen nebst Verladerampe;

in der Lade- und Haltestelle Lichtewerden:

ein einfaches Wächterhaus mit Dienstraum, ein hölzernes Nebengebäude und eine Kehrichtgrube;

in der Station Engelsberg-Lichtewerden:

ein Aufnahmsgebäude, stockhoch, mit Verandaanbau, ein freistehendes Nebengebäude, eine Kehrichtgrube, ein Güterschuppen samt Verladerampe und ein Bahnerhaltungsschuppen mit Magazin;

in der Halte- und Ladestelle Vogelseifen:

ein einfaches Wächterhaus mit Dienstraum, hiezu ein Nebengebäude und eine Kehrichtgrube;

in der Station Klein-Mohrau:

ein Aufnahmsgebäude, stockhoch, mit Verandaanbau und freistehendem Nebengebäude mit angeschlossener Kehrichtgrube, ein Güterschuppen samt Verladerampe, eine Brückenwage mit hölzernem Waghäuschen, ferner eine Lokomotivremise mit Wasserstations- und Kohlenschuppenanbau und eine Grube für Asche und Werg. Der Wasserstationsbrunnen wurde auf der Talseite der Station mit einer 32 *m* langen Dampf- und Druckleitung angelegt.

Sämtliche Stationen und Haltestellen erhielten Stationsbrunnen und Gartenanlagen.

Die Ableitung der Abwässer erfolgt, ausgenommen in der Station Klein-Mohrau, in gemauerten Kanälen, in der genannten Station dagegen durchaus in Zementrohren.

Die Bahn besitzt keine Wegschranken, nur schwere Einfriedungen in einer Gesamtlänge von 3.526 *m* entlang von Rampen und Parallelwegen.

An den vorhandenen 90 Wegübergängen sind je 2 Warnungstafeln angebracht; außerdem sind 52 Warnungspfähle an den nicht übersehbaren Streckenteilen und vor wichtigen Übergängen versetzt.

Die Beteilung mit Inventar, Werkzeugen und Dienstkleidern erfolgte nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse.

Die Bahnbetriebsvorauslagen umfassen die Kosten für die Betriebseinleitungen, Probefahrten und Kommissionen, ferner für die erste Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

Die Linie wurde mit einem Betriebstelephon ausgestattet, dessen Herstellung von der k. k. Post- und Telegraphendirektion Brünn besorgt wurde.

IV. Baukosten.

Die Baukosten, welche nach dem Rechnungsabschlusse 1,335.732 K 39 h betragen, erscheinen in der nachstehenden Tabelle mit den für die gleichen Zwecke veranschlagten Beträgen verglichen und auf Baukilometer aufgeteilt:

Postnummer	Rechnungsrubrik	Gegenstand	Kosten in Kronen			
			nach dem Voranschlage		nach dem Erfolge	
			Gesamtbetrag	pro Baukilometer	Gesamtbetrag	pro Baukilometer
1	I u. III	Zentralleitung, Vorarbeiten und Bauaufsicht	117.900	6.877·04	142.909·05	8.335·81
2	II u. IV	Grundeinlösung und öffentliche Abgaben	211.800	12.354·18	202.582·43	11.816·52
3	V_1	Erd- und Felsenarbeiten	168.900	9.851·84	167.792·80	9.787·26
4	V_{2-4} u. 8	Nebenarbeiten	53.600	3.126·46	44.246·43	2.580·87
5	V_5, a u. b	Kleine Kunstbauten	74.600	4.351·38	89.374·85	5.213·19
6	VI	Beschotterung und Oberbaulegen .	100.000	5.832·94	128.405·10	7.489·80
7	VII	Oberbaumaterial	362.000	21.115·26	216.893·37	12.651·27
8	VIII	Hochbau	160.000	9.332·71	152.101·40	8.871·99
9	IX, XI	Bahneinrichtung, Ausrüstung und Betriebsvorauslagen	51.200	2.986·47	44.287·71	2.583·27
10	X	Fahrpark	148.000	8.632·76	147.139·25	8.582·55
		Zusammen .	1,448.000	84.461·04	1,335.732·39	77.912·53
		Nach Abzug des als nicht kompensierbaren Ausgabenrückersatz für Inventargegenstände pro 1904 gebuchten Betrages von	. . . . .	. . . . .	117·82	. . . . .
		verbleiben	. . . . .	. . . . .	1,335.614·57	. . . . .

Im Vergleiche mit den korrespondierenden, aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Voranschlagsbeträgen ist folgendes anzuführen:

Die Mehrkosten der Zentralleitung und der Bauaufsicht ergaben sich aus der notwendig gewordenen längeren Dauer der Bauaufsichtsarbeiten und der Verrechnungen, jene bei den kleineren Kunstbauten durch größere Fundierungsarbeiten und bei der Beschotterung durch Setzungen der Dämme.

Ersparnisse wurden erzielt, und zwar:

Bei der Grundeinlösung durch günstigere Einlösungspreise, bei den Nebenarbeiten durch den Entfall einiger Herstellungen, welche sich nachträglich als nicht erforderlich erwiesen haben, bei dem Oberbaumateriale durch Verwendung von altbrauchbaren Materialien und bei der Ausrüstung durch niedrigere Anschaffungspreise.

Bei den Erd- und Felsenarbeiten traten unwesentliche Mindererfordernisse ein.

Die in der Baugebarung durchgeführten Baukosten wurden verrechnet:

Laut Zentralrechnungsabschluß pro 1898	27.050 K 26 h
„ „ „ 1899	51.092 „ 34 „
„ „ „ 1900	741.052 „ — „
„ „ „ 1901	397.938 „ 82 „
„ „ „ 1902	85.808 „ 39 „
„ „ „ 1903	28.598 „ 02 „
„ „ „ 1904	4.192 „ 56 „
zusammen	1,335.732 K 39 h

V. Finanzielle Bedeckung.

Im einzelnen wurden für den Bau der Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau bewilligt, und zwar:

1. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 28 Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 237	80.000 K — h
2. mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 227	1,212.000 „ — „
3. mit der auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 210, erlassenen Kundmachung vom 24. Dezember 1901	86.000 „ — „
4. mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63	70.000 „ — „
zusammen	1,448.000 K — h

VI. Bedeckung durch Interessentenbeiträge.

Wie bereits unter Abschnitt I erwähnt, sollten zum Baue der Eisenbahn Freudenthal—Klein-Mohrau aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen . . . . . 402.000 K — h beigesteuert werden. Tatsächlich wurden hierauf eingezahlt:

Im Jahre 1898	32.000 K — h	
„ „ 1899	1.008 „ — „	
„ „ 1900	69.826 „ — „	
„ „ 1901	231.773 „ 44 „	
„ „ 1902	36.582 „ 43 „	
„ „ 1903	12.626 „ 11 „	
„ „ 1904	12.350 „ — „	
„ „ 1905	2.000 „ — „	
„ „ 1906	2.000 „ — „	
„ „ 1907	2.800 „ — „	
zusammen		402.965 „ 98 „

Gegenüber dem veranschlagten Interessentenbeitrage resultiert sohin eine Mehreinnahme von . . . . . 965 K 98 h

Nachdem jedoch laut Beschluß des schlesischen Landtages in der am 27. Februar 1897 abgehaltenen XIX. Sitzung die Widmung des Betrages von 200.000 K an die Bedingung geknüpft worden ist, daß im Falle von erzielten Ersparnissen von dem im Sitzungsprotokolle angeführten, gegenüber der gesetzmäßigen Maximalbaukostensumme um 2.000 K niedrigeren Baukostenbetrage von 1,446.000 K eine der Höhe des zugesicherten Beitrages von 200.000 K entsprechende Quote des erzielten Ersparnisses zur Rückzahlung zu gelangen habe, so wurde der aus dem Ersparnisse von 110.385 K 43 h (1,446.000 — 1,335.614 K 57 h) entfallende Teilbetrag per 15.267 K 69 h an den Landesausschuß des Herzogtums Schlesien im Jahre 1907 rückgezahlt.

Es stellen sich sohin die tatsächlich geleisteten Interessentenbeiträge nach Abschlag der obgenannten Rückerstattung auf 387.698 K 29 h und ergibt sich gegen den veranschlagten Interessentenbeitrag von 402.000 K eine Mindereinnahme von 14.301 K 71 h.

VII. Bedeckung aus dem Investitionsfonds der Mährisch-schlesischen Zentralbahn.

Nach den Erläuterungen zu dem in Abschnitt I zitierten Gesetze sollte zur teilweisen Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau ein Betrag von 960.000 K dem in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzes vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229 gebildeten Investitionsfonds der verstaatlichten Mährisch-schlesischen Zentralbahn entnommen werden. Der Begebungskurs der diesem Fonds angehörigen Anlehen ermöglichte jedoch nur die Entnahme eines Effektivbetrages von 926.030 K 79 h aus der für den gedachten Zweck reservierten Quote, und zwar:

Im Jahre 1899	45.134 K 60 h
„ „ 1900	671.226 „ — „
„ „ 1901	209.670 „ 19 „

Insgesamt stellt sich sonach die Bedeckung der nachgewiesenen Baukosten von 1,335.614 K 57 h in der Weise, daß nach Abschluß aller Einzahlungen Interessentenbeiträge in der Höhe von 402.965 K 98 h — 15.267 K 69 h = 387.698 K 29 h beigesteuert sein werden, daß dem vorbezeichneten Fonds ein Betrag von 926.030 K 79 h entnommen, während der verbleibende Rest von 21.885 K 49 h direkt aus Staatsmitteln bestritten wurde.

Wien, im September 1908.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Schluß-Gebarungsnachweisung

zugleich Baurechnung

für die

Lokalbahn Röwersdorf—Holzenplotz.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
I.	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Zentralleitung in Wien.**		
1	Aktivitätsbezüge der Beamten und Diener		
2	Gratifikationen und Abfertigungen der Beamten und Diener		
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener		
4 a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände		
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen		
5	Pacht- und Mietzinse		
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus		
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände		
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislozierung der Inventargegenstände		
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)		
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)		
10	Verschiedene Auslagen		
	Zentralleitungspauschale	12.906	
	Summe	12.906	
II.	**Öffentliche Abgaben.**		
1	Grund- und Gebäudesteuer		
2	Spesen für Geldbeschaffung		
3	Sonstige		
	Summe		
III.	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponierten Beamten während der Bauzeit.**		
1 a	Aktivitätsbezüge der Beamten und Diener	58.267	61
1 b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	10.083	37
2	Gratifikationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	496	55
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten	25.736	84
4 a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	1.128	15
	Fürtrag	95.712	52

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
	Übertrag .	95.712	52
4 b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	656	57
5	Pacht und Mietzinse	2.874	20
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaus	1.065	80
7 a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände .	1.276	48
7 b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislozierung der Bureauinventargegenstände	314	45
8	Druck- und Insertionskosten	1.217	66
9	Bücher und Zeitschriften	187	67
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojektes	. . . . .	. .
11	Kosten der Trassierung und Verfassung des Bauprojektes	13.006	77
12	Verschiedene Auslagen (Kommissionskosten)	4.992	54
13	Vorarbeiten und Bauaufsicht der Bauunternehmung	. . . . .	. .
14	Vorschüsse an die Bauleitung	. . . . .	. .
	Summe .	121.304	66
IV.	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	167.705	41
2 a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	8.710	54
2 b	Entschädigungen für an Privateigentum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösungen erscheinen	5.347	40
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	11.454	30
4 a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	1.255	42
4 b	Vermarkung des Bahneigentums und Anlegung des Katasters	15.442	82
5 a	Diverse Spesen als: Gerichts- und Kommissionskosten	3.234	38
5 b	Administrationskosten der Grundeinlösungskommission	18.332	49
6	Vorschüsse an die Grundeinlösungskommissäre	. . . . .	. .
	Summe .	231.482	76
V.	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	146.453	34
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	15.681	09
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	18.592	14
4	Böschungs- und Futtermauern	8.446	34
	Fürtrag .	189.172	91

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
	Übertrag .	189.172	91
5	Kleine Brücken bis exklusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen:		
	a) Eisenkonstruktion	24.046	64
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	66.088	10
6	Große Brücken von inklusive 20 Meter Spannweite und darüber:		
	a) Eisenkonstruktion	. . . . .	. .
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	. . . . .	. .
7	Tunnels	. . . . .	. .
8	Verschiedene Auslagen	651	55
9	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe	279.959	20
VI.	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**		
1	Beschotterung der kurrenten Strecke und der Stationsplätze	54.808	85
2	Transport des Oberbaumaterials	8.591	08
3 a	Legung des Oberbaues (Oberbaumaterials)	27.436	94
3 b	Fundierung der Drehscheiben und Schiebebühnen	. . . . .	. .
4	Bankettmauern	. . . . .	. .
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.	. . . . .	. .
6	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe .	90.836	87
VII.	**Oberbau (Materialien.)**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	152.234	84
2	Befestigungsmittel	30.923	92
3	Schwellen und Extrahölzer (komplette Garnituren für Weichen, Kreuzungen sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	34.859	36
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	23.077	04
5	Drehscheiben und Schiebebühnen samt Legung und Montierung	. . . . .	. .
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	. . . . .	. .
7	Verschiedene Auslagen	6	20
8	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe .	241.101	36

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
VIII.	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser samt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	10.514	02
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	37	56
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen samt zugehörigen Anlagen)	71.039	80
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkräne):		
	a) Hochbau	19.223	62
	b) Mechanik	2.531	20
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Lokomotiven (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkräne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):		
	a) Hochbau	17.508	26
	b) Mechanik	8.998	66
6	Gebäude für Remisierung von Lokomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	30.094	68
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Lokomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten samt Zugehör):		
	a) Hochbau	. . . . .	. .
	b) Mechanik	. . . . .	. .
8	Gebäude für Beleuchtung (Gasanstalt ꝛc.)	. . . . .	. .
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponierung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	1.614	87
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	5.796	17
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Kanalisierung)	5.758	93
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	760	12
13	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe	173.877	89

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
IX.	**Abschluß und Distanzierung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	1.777	18
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	. . . . .	. .
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	. . . . .	. .
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	5.603	52
5	Verschiedene Auslagen (Schneehürden 2c.)	3.254	33
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Gerätschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten).		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahnausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssektionen	3.832	14
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureaus der Wagenmeister, Kondukteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonal, Zugausrüstung)	11.378	20
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Lokomotivremisen, Heizhauskanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonal)	3.524	11
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	81	32
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)	. . . . .	. .
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direktion in der Zentrale sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)	. . . . .	. .
12	Dienstkleider	. . . . .	. .
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	33	60
14	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale, Weichensicherungsanlagen)	. . . . .	. .
15	Für akustische Signale, elektrische Glockensignale, Läutewerke, Wecker	. . . . .	. .
16	Telegraphenleitung	7.392	70
17	Telegraphenapparate samt Zugehör	1.266	40
18	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe.	38.143	50
X.	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Lokomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	88.908	26
2	Personen- und Postwagen	40.663	50
3	Lastwagen	35.640	. .
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	9.797	48
5	Reservebestandteile	3.536	. .
6	Verschiedenes	2.839	94
7	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe.	181.385	18

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesamterfolg bis Ende März 1905 K	h
XI.	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten inklusive einschlägiger Kommissionskosten . . .	3.182	56
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmaterial	.	
3	Verschiedenes	43	. .
4	Vorschußkonto	. . . . .	. .
	Summe .	3.225	56
XII.	**Bauinventargegenstände.**		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	. . . . .	. .
2	Reparaturen derselben	. . . . .	. .
	Summe .	. . . . .	. .
	Zusammen .	1,374.222	98

Rekapitulation.

Rubrik	Ausgaben	Betrag K	Betrag h
I.	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Zentralleitung	12.906	—
II.	Öffentliche Abgaben	—	—
III.	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponierten Beamten während der Bauzeit	121.304	66
IV.	Grunderwerb	231.482	76
V.	Unterbau	279.959	20
VI.	Beschotterung und Oberbauarbeit	90.836	87
VII.	Oberbau (Materialien)	241.101	36
VIII.	Hochbau	173.877	89
IX.	Abschluß und Distanzierung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	38.143	50
X.	Fahrbetriebsmittel	181.385	18
XI.	Bahnbetriebsvorauslagen	3.225	56
XII.	Bauinventargegenstände	—	—
	Gesamtsumme.	1,374.222	98
	Hiervon ab: nicht kompensierbare Ausgabenrückersätze für Inventargegenstände	780	51
	Eigentliche Bauausgabe	1,373.442	47

Erläuterungen

zu der

Baurechnung über den auf Staatskosten ausgeführten Bau der schmalspurigen Lokalbahn Röwersdorf—Hotzenplotz.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlage.

In den von drei Seiten vom Auslande umschlossenen und vom Inlande wirtschaftlich fast abgetrennten mährischen Enklavegemeinden Hotzenplotz und Hennersdorf machte sich angesichts der notorischen Notlage und der stetig zunehmenden Verarmung der Bevölkerung das lebhafte Bedürfnis nach Herstellung eines Schienenweges geltend, um diesen Grenzbezirk mit dem Mutterlande zu verbinden, vom Auslande unabhängig zu machen und die wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung zu heben.

Mit großem Interesse wurde daher das vom k. k. Baurate Baron Oskar Lazarini und dem Gutsbesitzer Heinrich Steuer als Konzessionswerber vorgelegte Projekt einer Lokalbahn von Olbersdorf nach Hotzenplotz von allen beteiligten Parteien begrüßt.

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1893, Z. 15962, und Erlasses der schlesischen Landesregierung vom 26. Mai 1893, Z. 8398, wurde dieses Projekt am 12. Juni 1893 der Trassenrevision unterzogen, bei welcher Gelegenheit in Ansehung der vielfachen Terrainschwierigkeiten, welche die Kosten der normalspurig herzustellenden Bahn erheblich gesteigert und deren Rentabilität ganz in Frage gestellt hätten, in Aussicht genommen wurde, diese Linie schmalspurig zu erbauen.

Nach mehrjähriger Verzögerung wurde endlich die Regierung mit dem Gesetze vom 21. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, ermächtigt, eine schmalspurige Lokalbahn, abzweigend von der Station Röwersdorf der Linie Jägerndorf—Sternberg—Ziegenhals, nach Hotzenplotz auf Staatskosten zu erbauen und hiezu den Betrag von 1,320.000 K, welcher mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 265, auf 1,434.000 K erhöht wurde, aufzuwenden.

Zu den veranschlagten Baukosten wurden von dem Lande Mähren 474.000 K und von den Interessenten 100.000 K, zusammen 574.000 K als Beiträge zugesichert und geleistet.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Mit der Ausarbeitung des Projektes und der Überwachung des Baues wurde die zu jener Zeit noch bestandene, anläßlich der Bauausführung mehrerer benachbarter Linien errichtete k. k. Eisenbahnbauleitung in Freiwaldau betraut, welche am 1. April 1897 ihren Amtssitz nach Troppau verlegte.

Das von derselben vorgelegte Projekt wurde am 14. und 15. Juni 1897 der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen.

Nachdem die k. k. Eisenbahnbauleitung am 28. August 1897 das Operat für die politische Begehung vorgelegt hatte, ist diese Amtshandlung im Zusammenhange mit der Enteignung, der Konstatierung der feuersicheren Herstellungen und der Zufahrtsstraßen zufolge Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom

2. September 1897, Z. 13838, und der schlesischen Landesregierung vom 25. September 1897, Z. 20047, in der Zeit vom 11. bis 15. Oktober 1897 durchgeführt worden.

Im Jänner des Jahres 1898 fand die Ausschreibung des Baues statt, deren Ergebnis die Annahme des Offertes der Bauunternehmung Ignaz Rosenthal in Wien mit 6·5 Prozent Aufgebot war. Der Vollendungstermin wurde mit 1. Dezember 1898 festgesetzt. Der abgerechnete Gesamtverdienst der genannten Unternehmung betrug 468.364 K 88 h.

Sonstige größere Arbeiten und Lieferungen wurden an nachstehende Firmen übertragen und erforderten den nachfolgend bezifferten Aufwand:

Das Eisen-Oberbaumaterial ausschließlich der Hakennägel an die erzherzogliche Industrialverwaltung Teschen, die Lieferung der letzteren an die Firma Georg Magusar in Kropp. Die Gesamtkosten einschließlich der Nebenauslagen und des verwendeten altbrauchbaren Materials betrugen 206.242 K — h.

Die Lieferung von Schwellen und Extrahölzern an die Firma B. Weißberg in Lemberg, für deren Beschaffung einschließlich Nebenauslagen 34.859 K 36 h verausgabt wurden.

Die Lieferung einer Brückenwage an die Firma Paul Hoffmann in Wien um den Betrag von 2.400 K; einschließlich Fracht und Hilfsarbeiten stellten sich die Gesamtkosten auf 2.531 K 20 h.

Die Lieferung der eisernen Brücken und Geländer an die Zöptauer und Stefanauer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft; die Gesamtkosten einschließlich Geländer betrugen 24.046 K 64 h.

Die Lieferung und Montierung der mechanischen Einrichtung für die Wasserstationen Röwersdorf, Roßwald und Hotzenplotz an die Messendorfer Metallwaren- und Maschinenfabrik Johann Schenk um den Betrag von 6.478 K 06 h; die Gesamtkosten der mechanischen Wasserstationseinrichtungen einschließlich Nebenauslagen betrugen 8.998 K 26 h.

Die Lieferung der Warnungs- und Aufschriftstafeln an die Firma Stegmann Söhne in Budweis um den Betrag von 788 K 60 h.

Die feuersicheren Herstellungen an das Unternehmerkonsortium Franz Filge, Josef Schmied, Franz Wilschke und Johann Atzler; die Gesamtkosten samt diversen Entschädigungen stellten sich auf 11.454 K 30 h.

Die Ausrüstung der Bahn mit Inventar und Werkzeugen wurde von verschiedenen Firmen besorgt und erforderte ausschließlich der Dienstkleider und samt Transport einen Betrag von 18.849 K 37 h.

Die Fahrbetriebsmittel einschließlich ein Paar Rollböcke beanspruchten eine Gesamtsumme von 181.385 K 18 h und wurden hiefür angeschafft:

3 Tenderlokomotiven,
4 Personenwagen,
2 Post- und Gepäckswagen,
10 Güterwagen,
1 Draisine,
4 Bahnwagen,
4 Rollböcke,
1 Radsatz für Lokomotiven,
4 Reserveräderpaare für Wagen.

Die Bauarbeiten verliefen in normaler Weise und wurde der vertragsmäßige Eröffnungstermin nur um zirka zwei Wochen überschritten.

Am 9. Dezember 1898 fanden die behördlichen Brückenproben statt, am 10. Dezember die Vorrevision, am 12. Dezember die technisch-polizeiliche Prüfung und nach anstandslosem Ergebnisse aller dieser Amtshandlungen wurde die Linie am 14. Dezember 1898 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

III. Baubeschreibung.

Die Linie Röwersdorf—Hotzenplotz hat eine Betriebslänge von 20·218 *km* und eine statistische Baulänge von 20·614 *km*.

Die Linie zweigt von der Station Röwersdorf der Linie Jägerndorf—Ziegenhals in nördlicher Richtung ab, wendet sich jedoch nächst Kilometer 0·8 nach Nordosten, überschreitet in Kilometer 1·1 den Reigelsdorfer Bach, durchquert den Ort Röwersdorf, übersetzt in Kilometer 1·4/5 die Reichsstraße Jägerndorf—Neustadt und erreicht nach Kilometer 1·6 das Liebenthaler Gemeindegebiet, in welchem sie bis Kilometer 2·5 an der rechten Seite der Bezirksstraße nach Hotzenplotz verbleibt. Die Linie erreicht sodann in Kilometer 2·0

die Wasserscheide in einer Höhe von 385·09 *m*, gelang in Kilometer 4·1 in die Ortschaft Liebenthal, durchschneidet dieselbe und mündet in Kilometer 4·4/6 in die Station gleichen Namens, welche an der nach Maidelberg führenden Bezirksstraße angelegt wurde. In dieser Teilstrecke ist die Maximalsteigung 26·8 Promille und der Minimalradius 75 *m*.

Nunmehr bewegt sich die Linie auf dem linksseitigen Gehänge des Pestwienbaches, betritt in Kilometer 6·5 das Maidelberger Gebiet, überschreitet nächst Kilometer 7·3 den genannten Bach, gelangt in das Gemeindegebiet Ober-Paulowitz und in Kilometer 7·6/7 in die Haltestelle Maidelberg. In diesem Teile fällt die Linie bis 22 Promille, der Minimalradius beträgt 100 *m*. Die Linie wendet sich in ihrem weiteren Laufe nach Südosten, erreicht in Kilometer 8·6/8 die 85 *m* lange Ausweiche Paulowitz, sodann in Kilometer 9·7 das Gemeindegebiet Roßwald, durchquert, eine östliche Richtung nehmend, den Ort Roßwald und mündet in Kilometer 11·8/12·0 in die 160 *m* lange Station gleichen Namens. Die Gefälle betragen in diesem Teile 5 bis 22 Promille, der Minimalradius 90 *m*.

Die nordöstliche Richtung beibehaltend, durchschneidet die Linie das Roßwalder Gemeindegebiet, schlängelt sich entlang des Roßwalder Mühlbaches bis zu der in Kilometer 14·4/5 hergestellten Haltestelle Kawarn, übersetzt den obgenannten Bach in Kilometer 14·6/7 und betritt das Gemeindegebiet Füllstein.

Von da ab verbleibt die Linie auf der rechten Talseite des Ossabaches und gelangt in Kilometer 16·6/8 in die 160 *m* lange, nächst dem Orte gelegene Station Füllstein. Diese Teilstrecke enthält Gefälle bis 23·3 Promille und den kleinsten Radius von 100 *m*.

Die Linie kreuzt sodann die von Roßwald führende Straße, übersetzt in Kilometer 17·0/1 den Blumsdorfer Bach, führt nächst Kilometer 17·8 an der Niedermühle vorüber, tritt in das breite Tal der sogenannten oberen Au, schlägt in Kilometer 19·0 eine nördliche Richtung ein und endigt mit der 195 *m* langen, an der von Hotzenplotz nach Leobschütz führenden Reichsstraße gelegenen Station Hotzenplotz. Die Gefälle wechseln in diesem letzten Teile der Linie zwischen 2 bis 15 Promille, der Minimalradius beträgt 100 *m*.

Die Bahn ist eingeleisig, mit einer Spurweite von 0·76 *m* und wurde nach den für Schmalspurbahnen vom k. k. Eisenbahnministerium aufgestellten Normalplänen ausgeführt.

Für die Anlage der offenen Strecke, sowie aller Stationsplätze einschließlich der Erweiterung der Anschlußstation Röwersdorf wurde eine Grundfläche im Ausmaße von 34·2102 *ha* erworben; es entfallen daher auf einen Kilometer Bahnlänge 1·6595 *ha*; drei Wohn- und Wirtschaftsobjekte wurden eingelöst und 48 feuersicher umgestaltet. Für Grund- und Gebäudeankauf, sowie für Entschädigungen wegen Störungen im Wirtschaftsbetriebe wurde ein Betrag von 167.705 K 41 h gezahlt, wonach pro Hektar des in Anspruch genommenen Grundes ein Mittelpreis von 4.902 K 20 h sich ergibt.

Die Menge der Erdbewegung einschließlich der Fundamentaushübe aller Brücken, ausschließlich der Hochbauten beträgt 101.825 m^3, es ergibt sich somit durchschnittlich für einen Kubikmeter ein Preis von 1 K 36 h einschließlich aller mit Erdarbeiten in Verbindung stehenden Leistungen.

An Nebenarbeiten, wie Straßen- und Wegbauten, Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten, Böschungs- und Futtermauern wurden ausgeführt:

880 m^3 Grundbau,
1.516 m^3 Beschotterung,
235 m^3 Steinwurf,
79 m^3 Steinsatz,
349 m^3 Trockenpflaster,
130 m^3 Pflaster in Zementmörtel,
8 m^3 Trockenmauern,
391 m^3 Mauerwerk in Zementmörtel,
2.854 m^2 Flechtwerke,
304 m^2 Flachrasen,
14 m^2 Kopfrasen.

An kleinen Brücken und Durchlässen wurden hergestellt:

23 offene Objekte von 0·5 bis 12·0 *m* Lichtweite,
4 gewölbte Durchlässe von 1·0 bis 3·0 *m* Lichtweite,
13 gedeckte Durchlässe von 0·5 bis 1·0 *m* Lichtweite,
118 Rohrdurchlässe, Rampenkanäle, Wegdurchlässe mit Lichtweiten von 0·3 bis 0·6 *m*,
7 eiserne Rohre mit 0·15 *m* Lichtweite,
6 Wegbrücken.

Die offenen Objekte von mehr als 2·0 *m* Lichtweite haben Eisenkonstruktion erhalten.

An Oberbauschotter für die Bahn einschließlich der Stationen wurden 15.581 *m* angeliefert.

Für den Oberbau gelangte Neumaterial System XXX zur Verwendung; die Schienen haben eine Länge von 9·0, 8·92 und 8·875 *m* bei 90 *mm* Höhe und einem Gewichte von 17·89 *kg* pro laufenden Meter; die Unterlagen sind aus weichem Holz; die Weichenschienen, System XXX, haben Unterlagen aus Eichenholz.

Die Gesamtlänge des verlegten Geleises beträgt 22.393·23 *m*.

Eine Rollbockanlage wurde in der Anschlußstation Röwersdorf ausgeführt.

Ferner wurden 24 Weichen und Kreuzungen verlegt und 41 Niveauübergänge mit Leitschwellen versehen.

Die Aufnahmsgebäude, das Wächterhaus, die Wasserstationsanbauten sind aus Ziegelmauerwerk hergestellt; die Güterschuppen, das Umlademagazin, die Wartehallen, Nebengebäude, Passagieraborte, Bahnerhaltungsschuppen, Waghäuschen wurden aus Holz mit verschalten Wänden hergestellt und erhielten teils einen doppelten Karbolineumanstrich, teils einen Anstrich mit Ölfarbe zum Schutze gegen Witterungseinflüsse.

Die Lokomotivremise wurde als Riegelwandbau hergestellt. Sämtliche Hochbauobjekte wurden mit Schiefer gedeckt, nur die Veranden mit Zinkblech.

Es wurden ausgeführt:

in der Anschlußstation Röwersdorf:

ein Umlademagazin mit Umladerampe, ein Wasserreservoirgebäude und Entleerungsgrube, ein Kran samt Tropfschacht, eine Kehrichtgrube;

in der Station Liebenthal:

ein Aufnahmsgebäude samt Veranda und Passagierabort, ein Güterschuppen samt Verladerampe ohne Auffahrt, eine Kehrichtgrube, ein Stationshausbrunnen und eine Gartenanlage;

in der Haltestelle Maidelberg:

eine freistehende Wartehalle und Gartenanlage;

in der Verladestelle Paulowitz:

ein Wächterhaus mit hölzerner Wartehalle und Passagierabort, eine Kehrichtgrube, ein Wächterhausbrunnen und eine Gartenanlage;

in der Station Roßwald:

ein Aufnahmsgebäude mit Veranda und Passagierabort, ein Güterschuppen samt Laderampe ohne Auffahrtsrampe, ein Wasserstationsbrunnen mit Dampf- und Druckleitungskanal, eine Entleerungsgrube, ein Kran mit Tropfschacht, ein Stationshausbrunnen, eine Kehrichtgrube und eine Gartenanlage;

in der Haltestelle Kawarn:

ein einfaches Wächterhaus nebst Wartehalle und Nebengebäude, ein Wächterhausbrunnen und eine Gartenanlage;

in der Station Füllstein:

ein Aufnahmsgebäude samt Veranda und Passagierabort, ein Güterschuppen mit Laderampe, ein Stationshausbrunnen, eine Kehrichtgrube und eine Gartenanlage;

in der Endstation Hotzenplotz:

ein Aufnahmsgebäude samt Veranda und Passagierabort, ein Güterschuppen und Verladerampe, eine Brückenwage samt Waghäuschen, eine Lokomotivremise für vier Stände mit Werkstätte und Reservoiranbau, ein Wasserstationsbrunnen, ein Bahnerhaltungsschuppen, ein Stationsbrunnen, eine Kehrichtgrube und eine Gartenanlage.

Sämtliche Einrichtungen zur Ableitung der Abfallwässer sind aus gemauerten Kanälen hergestellt.

Die Bahn besitzt keine Wegschranken.

Schwere Einfriedungen wurden in einer Gesamtlänge von 2.219 *m*, verdichtete Einfriedungen 50 *m*, und zwar an Stellen, wo die Sicherheit des Betriebes dies bedingte, hergestellt.

Bei 85 Niveauübersetzungen wurden je 2 Warnungstafeln aufgestellt und 52 Warnungspfähle an unübersehbaren Streckenteilen und vor wichtigen Niveauübergängen versetzt.

Die Beteilung mit Inventar, Werkzeug und Dienstkleidern erfolgte nach Maßgabe der Dienststände, Verkehrsbedürfnisse und Betriebsorgane.

Die Betriebsvoranschläge umfassen die Kosten für die Betriebseinleitungen, Probefahrten und Kommissionen, ferner für die erste Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Verbrauchsgegenständen.

IV. Baukosten.

Die Baukosten, welche nach dem Rechnungsabschlusse 1,374.222 K 98 h betragen, erscheinen in der nachfolgenden Tabelle mit den für die gleichen Zwecke veranschlagten Beträgen verglichen und auf Baukilometer aufgeteilt.

Postnummer	Rechnungsrubrik	Gegenstand	Kosten in Kronen			
			Nach dem Voranschlag		Nach dem Erfolg	
			Gesamtbetrag	pro Baukilometer	Gesamtbetrag	pro Baukilometer
1	I, II, III	Zentralleitung, Vorarbeiten und Bauaufsicht	120.600	5.850·39	134.210·66	6.510·66
2	IV	Grundeinlösung und sonstige Entschädigungen	216.600	10.507·42	231.482·76	11.229·40
3	V_1	Erd- und Felsenarbeiten	170.000	8.246·82	146.453·34	7.104·56
4	V_2—$_4$ u. $_8$	Nebenarbeiten	64.000	3.104·69	43.371·12	2.103·96
5	V_5 a u. b	Kleine Brücken bis ausschließlich 20 *m* Lichtweite	109.400	5.307·07	90.134·74	4.372·50
6	VI	Beschotterung und Oberbaulegen .	89.600	4.346·56	90.836·87	4.406·56
7	VII	Oberbaumaterial	263.800	12.797·13	241.101·36	11.696·—
8	VIII	Hochbau	173.000	8.392·35	173.877·89	8.434·94
9	IX, XI	Bahnausrüstung, Einrichtung und Betriebsvorauslagen	39.000	1.891·92	41.369·06	2.006·84
10	X	Fahrpark	164.000	7.955·76	181.385·18	8.799·13
11		Allgemeine Reserve	24.000	1.164·26	. . . . .	. . . . .
		Zusammen .	1,434.000	69.564·37	1,374.222·98	66.664·55
		Somit gegenüber den gesetzmäßig bewilligten Krediten von . . .	. . . . .	. . . . .	1,434.000·—	. . . . .
		weniger um .	. . . . .	. . . . .	59.777·02	. . . . .
		und gegenüber der Summe der bewilligten Teilkredite (siehe Abschnitt V) von	. . . . .	. . . . .	1,430.851·45	. . . . .
		weniger um .	. . . . .	. . . . .	56.628·47	. . . . .

Bei Berücksichtigung der laut der Zentralrechnungsabschlüsse pro 1903 und 1904 beeinnahmten „nicht kompensierbaren Ausgaben-Rückersätze" per 532 K 53 h und 247 K 98 h erhöht sich die vorausgewiesene Minderausgabe um . . . . . 780·51
so daß gegenüber dem bewilligten Kredite eine Ersparnis von . . . . . 57.408·98
resultiert.

Die tatsächlichen Bauausgaben stellen sich demnach auf 1,374.222 K 98 h weniger 780 K 51 h = 1,373.442 K 47 h.

Die geringen Mehrkosten bei der Zentralleitung und der Bauaufsicht ergeben sich aus dem notwendig gewordenen längeren Bestande der Bauleitung und der größeren Dauer der Verrechnungen; dem letzteren Umstande ist auch das bei der Grundeinlösung entstandene kleine Mehrerfordernis zuzuschreiben, nachdem die Finalisierung des Grundeinlösungsgeschäftes von vielen, von der Staatsverwaltung unabhängigen Faktoren beeinflußt wurde.

Bei der Schotterung und dem Oberbaulegen, dann bei dem Hochbau, der Bahnausrüstung und den Betriebsvorauslagen ergeben sich nur unwesentliche Mehrausgaben als eine Folge der Unsicherheit in der Veranschlagung; die größeren Kosten des Fahrparkes sind durch die nötig gewordene nachträgliche Anschaffung von drei Güterwagen entstanden.

Ersparnisse im Vergleiche mit dem Voranschlage traten ein bei den Erd- und Felsenarbeiten, den Nebenarbeiten und Kunstbauten; dieselben finden ihre Begründung durch kleinere Kubaturen, ferner durch Nichtausführung mehrerer projektierter, während des Baues sich als nicht nötig erwiesener Arbeiten sowie durch günstigere Bauverhältnisse; die Ersparnisse bei dem Oberbaumaterial wurden durch Verwendung von altbrauchbarem Material erzielt.

Die Baukosten wurden verrechnet:

Laut Zentralrechnungsabschluß pro 1897	58.085 K 54 h
„ „ „ 1898	988.157 „ 09 „
„ „ „ 1899	208.613 „ 86 „
„ „ „ 1900	64.994 „ 96 „
„ „ „ 1901	19.105 „ 41 „
„ „ „ 1902	8.262 „ 75 „
„ „ „ 1903	5.715 „ 01 „
„ „ „ 1904	18.084 „ 61 „
„ „ „ 1905	3.203 „ 75 „
zusammen .	1,374.222 K 98 h

V. Finanzielle Bedeckung.

Im einzelnen wurden für den Bau der Lokalbahn Röwersdorf—Hotzenplotz bewilligt:

a) mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 34	1,320.000 K
b) mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 265	114.000 „
zusammen sonach der im Abschnitte I genannte Betrag von . . .	1,434.000 K

Die Verwendungsdauer der unter a) und b) genannten Beträge wurde über das Jahr 1900 hinaus nicht verlängert und verfiel deshalb die Gültigkeit des mit Schluß des Jahres 1900 verbliebenen Kreditrestes von 114.148 K 55 h. An die Stelle des letzteren trat der in den mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, unter Postnummer 10 des Bau- und Investitionsprogrammes bewilligten Krediten enthaltene Teilbetrag von . . . . . 111.000 K — h
(siehe Begründung zu dem Entwurfe des vorzitierten Gesetzes, Seite 30), so daß nunmehr unter Zugrundelegung des definitiven Erfolges der Baugebarung bis Ende 1900 von . . . . . 1,319.851 „ 45 „
für den Bau der Lokalbahn der Höchstbetrag von . . . . . 1,430.851 K 45 h
zu Verfügung stand; gegenüber den tatsächlich aufgelaufenen, nach Abzug des beeinnahmten nicht kompensierbaren Ausgaben-Rückersatzes per 780 K 51 h sich auf . . . . . 1,373.442 „ 47 „
stellenden Baukosten (siehe Abschnitt IV) ergab sich somit eine Minderausgabe von 57.408 K 98 h

VI. Bedeckung durch Interessentenbeiträge.

Gemäß Artikel XV des im Abschnitt I zitierten Gesetzes vom 21 Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 141, war die Ausführung des Baues der Lokalbahn an die Bedingung geknüpft, daß zu den Baukosten von den Interessenten Beiträge in der Höhe von 287.000 fl. = 574.000 K geleistet werden.

Dieser Bedingung wurde tatsächlich entsprochen, indem zu dem eben gedachten Zwecke das Land Mähren 474.000 K und die Lokalinteressenten zusammen 100.000 K beisteuerten; es gelangten zur Abstattung

im Jahre 1896	100.000 K
„ „ 1899	474.000 „
zusammen .	574.000 K

VI. Bedeckung aus dem Investitionsfonds der Mährisch-schlesischen Zentralbahn.

Artikel XVI des obzitierten Gesetzes bestimmt, daß die Kosten der Lokalbahn aus dem nach Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 229, gebildeten Investitionsfonds der verstaatlichten Mährisch-schlesischen Zentralbahn zu bedecken sind.

In Ausführung dieser Bestimmung wurde dem genannten Fonds jener Betrag entnommen, welcher

zur Bedeckung der bis Ende 1900 aufgelaufenen Auslagen von	1,319.851 K 45 h
nach Berücksichtigung der Bedeckung durch die Interessentenbeiträge von . . .	574.000 „ — „
das ist somit zur Bedeckung von	745.851 K 45 h

erforderlich war, während die restlichen Baukosten (ab 1901) zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1901 R. G. Bl. Nr. 63, direkt aus Staatsmitteln bestritten wurden. Die Entnahme des genannten Betrages von 745.851 K 45 h erfolgte nach Maßgabe des Bedarfes, und zwar im Jahre

1898	472.242 K 63 h
„ „ 1899	208.613 „ 86 „
„ „ 1900	64.994 „ 96 „
zusammen .	745.851 K 45 h

Wien, im März 1907.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Zahl 173 ex 1911.
St. Sch. K. K. d. R. R.

Generalbericht

der

Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates

zu dem

26. bis 40. Jahresbericht,
betreffend die Gebarung mit der Staatsschuld in den Jahren 1895 bis 1909.

Generalbericht

der

Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates

zu dem

26. bis 40. Jahresbericht, betreffend die Gebarung mit der Staatsschuld in den Jahren 1895 bis einschließlich 1909.

(Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session: 1655 ex 1896, XIV. Session: 195 ex 1898, XV. Session: 340 ex 1898, XVI. Session: 484 ex 1900, XVII. Session: 65, 1184 ex 1901, 1979 ex 1903, 2101 ex 1904, 2497 ex 1905, 2759 ex 1906, XVIII. Session: 711 ex 1907, 1287 ex 1909, XX. Session: 472 ex 1909 und 1128 ex 1911.)

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mit den Zuschriften vom 23. Mai 1901, Z. 172 und vom 16. Juli 1907, Z. 250, hat die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates das Ersuchen um die rückständige Erledigung ihrer Jahresberichte von 1895 bis 1898, beziehungsweise bis 1905 gestellt und auch in den Berichten, womit sie die Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen ihrer Wirksamkeit anregte, auf die Nachteile hingewiesen, welche sich aus der Verzögerung in der Verabschiedung der Jahresberichte für die Tätigkeit der Kommission ergeben.

Nicht nur daß die im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, seitens der Kommission erstatteten Berichte den einzigen Kontakt herstellen, der zwischen den beiden hohen Häusern des Reichsrates und der Kommission besteht und bestehen soll, ergibt auch die Verhandlung über diese Berichte so reiche Anregungen und vielfach eine so präzise Stellungnahme zu Fragen, die in den Wirkungskreis der Kommission fallen, daß sie den Mangel der Beschlußfassung der beiden hohen Häuser des Reichsrates über die von der Kommission erstatteten Jahresberichte lebhaft bedauern muß, da sie hierdurch in der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Aufgaben nicht gefördert wird.

In Berücksichtigung dessen hat die Kommission beschlossen, auf Grund des § 15 des vorzitierten Gesetzes, der ihr das Recht einräumt, so oft es ihr angemessen erscheint, über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten, einen Generalbericht für die Jahre 1895 bis einschließlich 1909 dem hohen Hause vorzulegen, der eine Zusammenfassung der seit 15 Jahren unerledigten Jahresberichte zum Gegenstande hat, eine Übersicht über die Gebarung mit der Staatsschuld in dieser Zeit gibt und eine Basis für die Erledigung aller nicht verabschiedeten Berichte abzugeben vermag.

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle den von der Staatsschulden-Kontroll-Kommission erstatteten Generalbericht für die Jahre 1895 bis 1909 zur Kenntnis nehmen und gleichzeitig aussprechen, daß hierdurch die bisher unerledigten Jahresberichte für erledigt erklärt werden.

Übersicht.

I. Der Stand der allgemeinen Staatsschuld betrug mit Ende

1894	5.515,345.567 K 76 h
1909	5.220,443.456 „ 77 „
daher die Verminderung	294,902.110 K 99 h.

Dieselbe setzt sich zusammen bei der

1. konsolidierten Schuld

a) ohne Rückzahlungsverpflichtung aus der Schuldvermehrung im Betrage von	51,993.291 K 37 h	
b) mit Rückzahlungsverpflichtung aus der Schuldverminderung im Betrage von	268,696.031 „ 34 „	
daher die Nettoverminderung		216,702.739 „ 97 „
2. schwebenden Schuld aus der Schuldverminderung im Betrage von		78,187.484 „ 82 „
3. Entschädigungsrenten aus der Schuldverminderung im Betrage von		11.886 „ 20 „
zusammen		294,902.110 K 99 h

II. Die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche Ende 1894 mit 2.736,905.997 K 31 h
und Ende 1909 mit 5.524,657.045 „ 42 „
nachgewiesen wurde, hat sich um 2.787,751.048 K 11 h erhöht.

Von diesem Betrage entfallen auf die

konsolidierte Schuld		
ohne Rückzahlungsverpflichtung	1.720,591.332 K 38 h	
mit Rückzahlungsverpflichtung	896,295.646 „ 15 „	
zusammen		2.616,886.978 „ 53 „
schwebende Schuld		170,864.069 „ 58 „
zusammen		2.787,751.048 K 11 h

Infolge der tilgungsplanmäßigen Rückzahlungen sowie Übernahme der Restanten durch die betreffenden Landesausschüsse ist die mit Ende 1894 noch aushaftende Grundentlastungsschuld im Betrage von 2,073.034 K aus dem Etat der Staatsschuld zur Gänze in Wegfall gekommen.

Ebenso ist die zu diesem Termine mit dem Betrage von 606,611.791 K in Zirkulation gewesene Schuld in Staatsnoten infolge gänzlicher Einlösung erloschen.

In dem Zeitraum von 1895 bis einschließlich 1909 hat sich die einjährige Zinsengebühr:

der allgemeinen Staatsschuld um 17,858.485 K 31 h
vermindert;

der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder
um 110,166.431 „ 04 „
erhöht; mithin um netto 92,307.945 „ 73 „
vermehrt.

Hinsichtlich der wesentlichen Gebarung wird nachstehendes bemerkt.

Allgemeine Staatsschuld.

I. Konsolidierte Schuld.

A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Die Erhöhung des Standes der allgemeinen konsolidierten Schuld ohne Rückzahlungsverpflichtung im Betrage von 51,993.291 K 37 h rührt her:

a) von der zur Beschaffung der Geldmittel für die Kapitalsrückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Tilgungsrente, und zwar:

im Jahre 1895 per	10,000.000 K — h	
„ „ 1901 „	23,953.700 „ — „	
„ „ 1902 „	24,514.200 „ — „	
zusammen		58,467.900 K — h

b) von der Hinausgabe von Obligationen infolge der baren Nettokapitalsaufzahlungen anläßlich der Konvertierung älterer Schuldtitel und der Verwechslung von einheitlichen Rententiteln in den Jahren 1895 bis 1909 per . . . . . 64.176 „ 96 „

Summe . 58,532.076 K 96 h

abzüglich

c) der aus Anlaß der Konvertierung von Obligationen der 4·2prozentigen einheitlichen Rente rückgezahlten . . . . . 6,379.700 K — h

und

d) der infolge Verjährung, Verzichtleistung 2c. zur Abschreibung gelangten . . . . . 159.085 „ 59 „

zusammen . . . . . 6,538.785 „ 59 „

verbleiben obige . 51,993.291 K 37 h

In Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Nr. 3, R. G. Bl. ex 1868, war der Finanzminister gemäß des Artikels V der Finanzgesetze für die Jahre 1895 und 1905 vom 27. Juli 1895 und 31. Mai 1902, beziehungsweise gemäß Artikels III des Finanzgesetzes für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1901 vom 23. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 78, ermächtigt, für die Kapitalsrückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld in den genannten drei Jahren durch Ausgabe von Rententiteln zu beschaffen, und zwar:

im Jahre 1895	16,712.600 K in Noten und	2,175.000 K in Silber
„ „ 1901	21,342.340 „ „ „ „	2,887.900 „ „ „
„ „ 1902	22,033.360 „ „ „ „	3,034.540 „ „ „
zusammen .	60,088.300 K in Noten und	8,097.440 K in Silber

im ganzen . . . . . 68,185.740 K.

Tatsächlich wurden im Jahre 1895 durch die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und in den Jahren 1901 und 1902 durch das Postsparkassenamt begeben:

	Kurs	Nominale Notenrente	Nominale Silberrente	Erlös Notenrente	Erlös Silberrente
1895	100·9415	10,000.000 K	. . . . .	10,094.172 K 68 h	. . . . .
1901	98·35	15,083.800 K	869.900 K	14,834.917 K 30 h	855.546 K 65 h
	98·45	500.000 „	. . . . .	492.250 „ — „	. . . . .
	98·50	5,500.000 „	2,000.000 „	5,417.500 „ — „	1,969.000 „ — „
Summe		21,083.800 K	2,869.900 K	20,744.667 K 30 h	2,824.546 K 65 h
1902	100·50	21,559.200 „	. . . . .	21,666.996 „ — „	. . . . .
	100·40	. . . . .	2,955.000 „	. . . . .	2,966.820 „ — „
zusammen		52,643.000 K	5,824.900 K	52,505.835 K 98 h	5,791.366 K 65 h
im ganzen		58,467.900 K		58,297.202 K 63 h	

Einschließlich des Erlöses bei Hinausgabe von Obligationen der einheitlichen Rente anläßlich der baren Nettokapitalsaufzahlungen bei der Konvertierung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rententiteln in den Jahren 1895, 1901 und 1902 per . . . . . 41.968 „ 85 „

wurden somit . . . . . 58,339.171 K 48 h

oder rund . . . . . 58,339.000 „ — „

beschafft.

Da sich das Rückzahlungserfordernis in Noten und Silber in den genannten drei Jahren auf rund . . . . . 72,580.000 „

stellte, wurden somit rund . . . . . 14,241.000 „

aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt.

Hiervon entfallen auf das Jahr 1895 rund . . . . . 14,214.000 „

„ „ „ 1901 „ . . . . . 24.300 „

„ „ „ 1902 „ . . . . . 2.700 „

Das Erfordernis für die Kapitalsrückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld ab 1903 wird durch Emission von 4prozentiger österreichischer Kronenrente beschafft.

Konvertierung der 4·2prozentigen einheitlichen Rente.

Der Stand der 4·2prozentigen einheitlichen Rentenschuld war mit Ende Dezember 1902 5.026,789.945 K. Mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, wurde aber nicht die ganze Schuld in diesem Betrage zur Konvertierung in eine 4prozentige auf Kronenwährung lautende Schuld aufgerufen, sondern es wurde der sogenannte „ungarische Block" ausgeschieden. Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, hatten nämlich die Länder der ungarischen Krone zur allgemeinen Staatsschuld einen Zinsenbeitrag von 29,188.000 fl. und 1,000.000 fl., zusammen 30,188.000 fl. = 60,376.000 K zu leisten. Von diesem Betrage kommt jedoch der Anteil Ungarns an der Verzinsung der in die Unifizierung nicht einbezogenen Domänenschuld in Abzug, welcher sich nach dem Staatsvoranschlage für 1904 auf 783.598 fl. = 1,567.196 K stellte, so daß der Beitrag Ungarns zu dem einjährigen Zinsenerfordernisse der einheitlichen Rente mit Ende 1902 sich auf 58,808.804 K bezifferte, dem bei einer 4·2prozentigen Kapitalisierung eine zu Lasten Ungarns verzinste Kapitalsquote von . . . . . 1.400,209.619 K entspricht.

Im Vergleiche der Gesamtemission der einheitlichen Rente mit Ende 1902 im Betrage von . . . . . 5.026,789.945 „

beträgt daher die zur Verzinsung der einheitlichen Rente auf Österreich entfallende Kapitalsquote . . . . . 3.626,580.326 „

Diesem Betrage entsprach der nach dem vorgenannten Gesetze in die Konvertierung einzubeziehende Maximalbetrag von 3.620,000.000 K.

Um den ungarischen Block annähernd in einem Verhältnisse zu bilden, aus welchem sich die Gesamtsumme der in Silber und Noten verzinslichen Rente zusammensetzte, wurde ein Verhältnis zwischen dem Beitrag Ungarns in Noten und Silber aufgestellt. Da Ungarn in Noten 18,412.000 fl. = 36,824.000 K, in Silber 11,776.000 fl. — 783.598 fl. (den Beitrag für die Domänenschuld), somit 10,992.402 fl. = 21,984.804 K zu leisten hat, so ergab sich daraus ein Verhältnis von 63 : 37, dem an

Notenrenten	882,132.060 K
Silberrenten	518,077.559 „
zusammen obige .	1.400,209.619 K

entsprach.

Zum Zwecke der Ausschaltung des Notenrentenbetrages von . . . . . 882,132.000 K aus der Konvertierung wurden die Obligationen der Notenrente des Februar-August-Termines nach dem Stande vom 18. Februar 1903 in drei Gruppen zerlegt, und zwar:

a) in die auf Überbringer lautenden Effekten im ermittelten Nominalbetrage von	635,111.700 K	
b) in die auf Namen lautenden und auf Beträge bis einschließlich 20.000 fl. ausgestellten Effekten im ermittelten Nominalbetrage von	251,209.900 „	
zusammen . .		886,321.600 „
c) in die auf Namen lautenden und auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellten Effekten im ermittelten Nominalbetrage von		339,366.100 „

Zur Lostrennung des Silberrentenblockes wurden sämtliche auf Überbringer oder Namen lautende Obligationen der Silberrente des April-Oktobertermines nach Umwandlung von 3,284.000 K der Silberrente des Zinsenfälligkeitstermines Jänner-Juli in Obligationen des April-Oktober-Termines im Gesamtbetrage von . . . . . 519,582.500 K ausgeschieden, so daß zur Konvertierung aufgerufen wurden:

a) sämtliche auf Überbringer oder Namen lautenden Obligationen der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Rente mit dem Fälligkeitstermine Jänner-Juli per	1.497,772.715 K
b) sämtliche auf Überbringer oder Namen lautenden Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit dem Fälligkeitstermine Mai-November per	1.723,747.785 „
c) von den in Noten verzinslichen Obligationen mit der Fälligkeit Februar-August die am Tage der Kundmachung des Finanzministeriums über die Konvertierung bestehenden, auf Namen lautenden Obligationen, sofern sie auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellt waren, per	399,366.100 „
zusammen . .	3.620,886.600 K

Die Umwandlung erfolgte nach der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 38, durch Abstempelung der bisherigen Obligationen in mit jährlich 4 Prozent steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen im gleichen, in Kronenwährung ausgedrückten Nennbetrag nach dem Verhältnisse von 100 fl. = 200 K.

Im Sinne des § 2, Absatz 2, des Konversionsgesetzes wurde in dieser Kundmachung zugleich festgesetzt, daß die Umwandlung der bisherigen 4·2prozentigen Obligationen als von allen Obligationsbesitzern angenommen gilt, welche nicht bis einschließlich 27. Februar 1903 auf in dieser Kundmachung bezeichnete Art und bei den im Anhange zu derselben bezeichneten Anmeldestellen die bare Rückzahlung ansprechen. Hinsichtlich jener zur Umwandlung aufgerufenen Obligationen, welche sich am Tage der Publizierung der Kundmachung bereits in einem ausländischen Staate befanden und mit einem den Vorschriften des betreffenden Staates entsprechenden Effektenstempel versehen waren, wurde der infolge der Umwandlung in vierprozentige Obligationen nach den Vorschriften jenes auswärtigen Staates eventuelle erforderliche neue Effektenstempel innerhalb der für die betreffende Vermittlungsstelle festzusetzenden Abstempelungsfrist auf Kosten der k. k. österreichischen Finanzverwaltung besorgt.

In der Zeit vom 19. bis 27. Februar wurden zur Rückzahlung im ganzen 6,387.400 K angemeldet, somit in Berücksichtigung der gesamten aufgerufenen Obligationen per 3.620,886.600 K nur 0·2 Prozent.

Die Abstempelungsklausel für die Obligationen mit dem Wortlaute: „Umgewandelt gemäß dem Gesetze vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, in eine mit jährlich 4 Prozent steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Staatsschuldverschreibung, lautend auf den gleichen Nennbetrag in Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 100 fl. ö. W. = 200 K", trug das Datum: Wien, 25. März 1903, die Firmierung der Staatsschuldenkasse und die Kontrasignierung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, welche aber nicht von dieser selbst, sondern im Einverständnisse mit der Kommission von der Finanzverwaltung vorgenommen und auf der ersten Seite der Obligation in roter Farbe gedruckt wurde.

Von den zur Rückzahlung angemeldeten Obligationen im Nominalbetrage von 6,387.400 K
wurden vinkulierte Obligationen im Betrage von 7.700 K und 1.100 K, zusammen 8.800 „
infolge nicht bewilligter Freischreibung storniert, so daß . . . . . 6,378.600 „
rückgezahlt wurden, für deren Bedeckung im Sinne des Konversionsgesetzes die Ersatzrente in Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente begeben und von dem Postsparkassenamte zum Parikurse übernommen wurde.

Somit wurden konvertiert . . . . . 3.614,508.000 K
und rückgezahlt . . . . . 6,378.600 „
(welche sich aber im Jahre 1904 nach Bewilligung der Freischreibung der früher genannten 1.100 K faktisch auf 6,379.700 K erhöhte).

Die Nettozinsenersparung infolge der Konvertierung betrug rund 7 Millionen Kronen, die gesamten Kosten der Konvertierung 3,142.722 K (vide Spitzmüller: Die 4·2prozentige einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903).

Die einjährige Zinsengebühr für die allgemeine Staatsschuld ohne Rückzahlungsverpflichtung hat sich in den Jahren 1895 bis 1909 um 5,045.317 K 86 h vermindert, weil — wie oben erwähnt — das Erfordernis für die Kapitalsrückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld nur für die Jahre 1895, 1901 und 1902 durch Begebung von einheitlichen Rententiteln im Betrage von 58,467.900 K, für die Jahre 1903 bis einschließlich 1909 aber durch Veräußerung von Obligationen der 4prozentigen österreichischen Kronenrente im Betrage von 135,948.900 K aufgebracht wurde.

B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.

Im Stande der allgemeinen Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung ist auf Grund der tilgungsplanmäßigen Verlosungen, beziehungsweise der baren Kapitals- und Gewinstrückzahlungen (Staatslose vom Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, Mailand-Como-Rentenscheine, Domänenanlehen ꝛc.) sowie von gesetzmäßigen Abschreibungen geringfügiger Beträge infolge Verjährung in den Jahren 1895 bis einschließlich 1909 eine Verminderung im Betrage von 268,696.031 K 34 h eingetreten.

Dementsprechend beziffert sich die Reduktion des einjährigen Zinsenerfordernisses mit 10,172.784 K 27 h.

II. Schwebende Schuld.

Die in der Übersicht nachgewiesene Verminderung der allgemeinen schwebenden Schuld im Betrage von 78,187.484 K 82 h ist mit Ausnahme der im Schuldenstande der in der Verwaltung der k. u. k. gemeinsamen Zentralkasse stehenden gerichtlichen Depositen und der bis Ende 1867 bei den Kassen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingezahlten Kautionen und nicht gerichtlichen Depositen eingetretenen Abnahme kein effektiver Schuldabfall, sondern hängt mit der im 38. Jahresberichte (1287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1909) eingehend erörterten Überstellung der Schuld in Partialhypothekaranweisungen aus der allgemeinen Staatsschuld in die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zusammen, worüber noch bei der Besprechung dieser Schuld zu berichten sein wird.

Der Stand der oberwähnten, mit Ende des Jahres 1894 mit dem Betrage von		1,955.216 K 25 h
nachgewiesenen Kautionen und Depositen erhöhte sich infolge von Gebührenrichtigstellungen per		1.550 „ 23 „
	auf .	1,956.766 K 48 h
verminderte sich dagegen durch die baren Rückzahlungen um	970.785 K 93 h	
und durch Abschreibungen um	5.949 „ 12 „	
	daher zusammen um .	976.735 „ 05 „
	und stellte sich sohin mit Ende 1909 auf .	980.031 K 43 h

Infolge der Ausscheidung der Schuld in Partialhypothekaranweisungen aus der allgemeinen Staatsschuld sowie der Rückzahlungen bei den Kautionen und Depositen hat sich das einjährige Zinsenerfordernis für die schwebende Schuld in der Berichtsperiode im ganzen um 2,639.788 K 87 h vermindert (darunter 16.228 K 37 h aus der Rückzahlung von Kautionen und Depositen).

Bei dem veranschlagten Kapital für Entschädigungsrenten ergab sich infolge Verjährung von Renten eine Verminderung von 11.886 K 20 h, der ein Zinsenmindererfordernis von 594 K 31 h entspricht.

Im Stande der infolge des Münchener Traktates vom 14. April 1816 für den Main- und Tauberkreis an Bayern zu leistenden jährlichen Entschädigung von 175.000 K im kapitalisierten Werte von 3,500.000 K ist keine Änderung eingetreten. Die Staatsschulden-Kontrollkommission hat zwar im Jahre 1907 die Ablösung dieser Zahlung in Anregung gebracht, auf Grund der mit dem Finanzministerium gepflogenen Verhandlungen erklärte sich dieses auch bereit, die Frage im Auge zu behalten, es kam jedoch seither zu keinem weiteren zur Abstoßung dieser Schuld führenden Schritte.

Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Konsolidierte Schuld.

A. Ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Der Stand der Rentenschuld per Ende Dezember 1894 mit 1.255,153.066 K 67 h im Vergleiche mit dem per Ende Dezember 1909 mit 2.841,390.052 K 38 h ergibt eine Vermehrung um 1.586,236.985 K 71 h.

Die Verteilung auf die einzelnen Jahre ist naturgemäß eine verschiedene und kommt hierbei hervorzuheben, daß in den Jahren 1896 bis einschließlich 1900, sowie im Jahre 1902 überhaupt eine Begebung von Rente nicht erfolgte.

Die Vermehrung der Rentenschuld im Jahre 1898 um 454,498.790 K 47 h ist nur eine scheinbare, da sie nur auf einer rechnungsmäßigen Änderung begründet ist. Wie im 29. Jahresberichte des näheren ausgeführt wurde, fällt in dieses Jahr die Auflassung der Umrechnung der 4prozentigen Goldrente und 4prozentigen Kronenrente in ein 5prozentiges Kapital, welche sich als unzweckmäßig erwies, da der größte Teil der Staatsschuld bereits auf den 4prozentigen Zinsfuß gebracht war. Infolge der unterbliebenen Reduktion auf ein 5prozentiges Kapital ergab sich eine Vermehrung

bei der Goldrente um	233,738.190 K 47 h	
bei der Kronenrente um	103,859.600 „ — „	
zusammen .		337,597.790 K 47 h

Dazu kommt aber noch, daß in diesem Jahre die 3½ prozentige Investitionsrente, welche bis dahin unter der rückzahlbaren Schuld geführt worden war, weil das Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, eine jährliche Tilgung in jenem Betrage vorschreibt, welcher 2 Prozent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesamtbetrages der auf Grund dieses Gesetzes begebenen Rentenobligationen entspricht, unter die nicht rückzahlbare Schuld gestellt wurde, wodurch eine Vermehrung der letzteren um . . . . . 116,901.000 „ — „
eintrat, so daß die gesamte fiktive Vermehrung die obgenannten . . . . . 454,498.790 „ 47 „
ergibt.

I. Kronenrente.

An 4 prozentiger Staatsrente (Kronenrente) erfolgten in den Jahren 1895 bis 1909 folgende Begebungen:

1. Bau- und Investitionsprogramm für 1901—1905.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905, wurden begeben:

a) im Jahre 1901 in drei Raten, teils fix (125,000.000 K), teils im Optionswege (20,000.000, 42,500.000, 62,000.000 K) zusammen . . . . . 250,000.000 K — h
zum Kurse von 94 Prozent mit dem Erlöse von 237,125.000 K und abzüglich der Stückzinsen von 234,250.000 K;

b) im Jahre 1903 der Betrag von . . . . . 125,000.000 „ — „
zum Kurse von 99·75 mit dem Erlöse von 125,083.333 K 33 h unter Berücksichtigung der Stückzinsen von 124,375.000 K;

c) im Jahre 1904 der Betrag von . . . . . 125,000.000 K — h
zum Kurse von 97·50 mit dem Erlöse von 121,736.111 K 11 h, beziehungsweise nach Abzug der Stückzinsen von 121,500.000 K;

d) im Jahre 1905 der Betrag von . . . . . 72,199.400 „ — „
zum Kurse von 99·20 für 50,000.000 K und von 99 für 22,199.400 K mit dem Erlöse von 49,600.000 K und 21,910.807 K 80 h.

Gemäß Punkt II des Übereinkommens vom 5. Juni 1901 zwischen der Finanzverwaltung und dem Konsortium zur Beschaffung der genannten Geldmittel hatte der Staat einen Anteil an dem Gewinne aus der Veräußerung der im Optionswege übernommenen Nominale 125 Millionen Kronen und entfiel hiervon auf den Staat . . . . . 1,384.454 „ 41 „
welche dem Erlöse aus dieser Kreditermächtigung zuzurechnen sind.

Der Gesamterlös für diese Begebungen beziffert sich daher auf . . . . 553,020.262 „ 21 „

Wird von dem im obgenannten Gesetze eingeräumten Kredite per	567,038.000 K — h	
das Erfordernis für den in das Investitionsprogramm einbezogenen Bahnbau Rakonitz-Laun per 9,000.000 K und Hartberg-Friedberg per 4,040.000 K, welche mit dem Gesetze vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, im Wege der Konzessionserteilung sichergestellt wurden, im Gesamtbetrage von	13,040.000 „ — „	
in Abzug gebracht, so verbleibt ein Kredit von . . .		553,998.000 „ — „
wird dieser Betrag dem Erlöse per		553,020.262 „ 21 „
gegenübergestellt, ergibt dies einen noch offenen Kreditrest von		977.737 „ 79 „

2. Bau- und Investitionsprogramm 1905 bis 1908.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, betreffend die Bewilligung weiterer Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatsbahnverwaltung für die Jahre 1905 bis 1908 im Gesamtbetrage von 147,774.000 K, zuzüglich 11,800.000 K, welche mit dem gleichen Gesetze zur Vermehrung und Ergänzung des Fahrparkes für das Jahr 1905 eröffnet wurden, somit von zusammen . . . . . 159,574.000 K
wurden durch Begebungen beschafft:

a) im Jahre 1906 35,077.000 K und unter Hinzurechnung der im Jahre 1905 nicht verwendeten Kredite von 72,462.000 K, zusammen 107,539.000 K, zu deren Beschaffung zum Kurse von 98·60 . . . . . 109,065.900 „
erforderlich waren;

b) im Jahre 1908 der Betrag von . . . . . 53,602.300 „
zum Kurse von 96·25 mit dem Erlöse von 51,592.213 K 75 h, so daß dieser Kredit bis auf den Rest von . . . . . 770.006 K 55 h
erschöpft ist.

3. Ersatzrente aus Anlaß der Konvertierung der einheitlichen Rente.

1903 erfuhr die Kronenrentenschuld auch eine Vermehrung infolge der Konvertierung der 4·2prozentigen einheitlichen Rente. Das Gesetz vom 16. Februar 1903 räumte im § 1 der Regierung das Recht ein, die Geldmittel, welche für die Rückzahlung der gekündigten Titres dieser Rente erforderlich sind, durch Begebung von „mit 4 Prozent steuerfrei verzinslichen, auf Kronenwährung lautenden Obligationen" zu beschaffen. In Ausführung dessen wurden Kronenrenten im Betrage von 6,378.600 K begeben.

4. Notstandsunterstützungen.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 25, betreffend die Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und die Ausgabe von 4prozentigen Staatsrentenobliga-

tionen in Kronenwährung zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden Notstandsunterstützungen wurden 15,704.100 K Nominale zum Kurse von 99 Prozent und einem Nettoerlöse von 15,499.946 K 70 h begeben.

5. Tilgungsrente.

Zur Beschaffung der Geldmittel zum Zwecke der Rückzahlungen bei der allgemeinen Staatsschuld wurden begeben:

a) im Jahre 1905:

aa) auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1905, R. G. Bl. Nr. 38, zur Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 vorläufig aus den Kassemitteln bestrittenen Tilgungen 52,413.200 K zum Kurse von 99 Prozent mit einem Erlöse von 51,731.828 K 40 h, abzüglich der späteren Refundierung für zu viel begebene 67.700 K im faktischen Betrage von 52,345.500 K;

bb) auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 103, à conto der Tilgungen für 1905 14,393.000 K zum Kurse von 97 Prozent mit dem Erlöse von 14,474.400 K;

b) im Jahre 1906 auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, 16,391.000 K zum Kurse von 98·675 mit einem Erlöse von 16,392.365 K 91 h;

c) im Jahre 1907 auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257, zur Bedeckung der Tilgungen für 1907 17,112.900 K zum Kurse von 96·50 mit dem Erlöse von 16,513.948 K 50 h;

d) im Jahre 1908 auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, zur Bedeckung der Tilgungen für 1908 17,391.600 K zum Kurse von 93·60 mit dem Erlöse von 16,278.537 K 60 h;

e) im Jahre 1909 auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 272, (Tilgungsrente für 1909) 18,314.900 K zum Kurse von 93·20 mit dem Erlöse von 17,069.486 K 80 h.

6. Eisenbahnrente.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 79, wurden zur Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn durch den Staat nach der im 36. Jahresberichte des näheren besprochenen Abrechnung zur Begleichung des effektiven Einlösungsbetrages von 14,973.143 K zum Kurse von 100·21 14,941.700 K begeben.

7. Bau von Wasserstraßen und Flußregulierungen.

In Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen wurden im Jahre 1906 begeben 21,869.100 K zum Kurse von 98·60 mit einem Erlöse von 21,562.932 K 60 h, abzüglich der außerordentlichen Kapitalstilgung auf Grund des § 8 desselben Gesetzes aus Kassenbeständen und zwar 1906 per 26.400 K, 1907 per 27.400 K, ergibt eine faktische Vermehrung der Rentenschuld um 21,815.300 K.

Von dem Kredite per		250,000.000 K — h
wovon auf Flußregulierungen . . . . . zu entfallen haben, sind bisher verwendet, und zwar ausschließlich auf letzteren Betrag:	75,000.000 K — h	
Die obgenannten 21,869.100 K unter Berücksichtigung des deutschen Stempels mit dem Nettoerlös von	21,497.325 „ 30 „	
und durch die in der rückzahlbaren Staatsschuld zu besprechenden Schatzscheine im Nominalbetrage von 51,000.000 K zum Kurse von 97·30 mit dem Nettoerlöse von	49,470.000 „ — „	
so daß auf den Kredit für Flußregulierungen noch zur Verfügung stehen	4,032.674 „ 70 „	
Da auf den obigen Gesamtkredit per 250,000.000 K bisher verwendet sind . .		70,967.325 K 30 h
verbleibt ein Kreditrest von		179,032.674 „ 70 „.

8. Triester Hafenanlagen.

Das Gesetz vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 45, räumte zur Erweiterung der Hafenanlagen in Triest einen Kredit bis zum Betrage von 41,000.000 K ein. Fußend auf dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1908 zum Kurse von 96·25 und dem Erlöse von . . . . . 20,999.921 K 25 h
Kronenrenten im Nominalbetrage von 21,818.100 K begeben. Da auch auf diesen Kredit Schatzscheine zur Verrechnung kommen, und zwar im Nominale 20,618.500 K zum Kurse von 97·30 mit dem Nettoerlöse von . . . . . 19,999.945 K — h
erübrigt demnach auf den Kredit ein Rest von . . . . . 133 K 75 h

9. Außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse 1907.

Zur Bedeckung des auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Anteiles per 141,811.400 K an dem für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse mit den Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüssen, und zwar VI vom 19. Februar 1902, III vom 28. Februar 1904 und III und IV vom 10. Juni 1904 bewilligten außerordentlichen Kredite von 216,176.000 K kamen auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 zur Beschaffung

a) im Jahre 1908 der Nominalbetrag von . . . . . 74,579.600 K — h
zum Kurse von 96·25 mit dem Erlöse von 71,782.865 K,

b) im Jahre 1909 im Wege der rechnungsmäßigen Begebung der Nominalbetrag von . . . . . 10,446.200 „ — „
und zwar 7,346.600 K zum Kurse von 94·35 und dem Erlöse von 6,931.517 K; 2,056.500 K zum Kurse von 94·40 und dem Erlöse von 1,941.336 K; 1,043.100 K zum Kurse von 94·30 mit dem Erlöse von 983.643 K 30 h.

Auf Rechnung dieses Kredites kommen aber auch noch zur Belastung . . 13,627.700 „ — „
welche im Wege der rechnungsmäßigen Begebung für die Tilgungen an der Reichsratsländerschuld im Jahre 1909 begeben wurden, und endlich der Nominalbetrag von . . . . . 48,770.500 „ — „
in Schatzscheinen, so daß der Gesamtkredit bis auf den Rest von 104 K 80 h erschöpft ist.

Von den vorstehenden Begebungen von Kronenrenten kommen nur zwei Vermehrungen besonders hervorzuheben: Einerseits die Refundierung von aus den Kassenbeständen bestrittenen Notstandsunterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 25, per 15,704.100 K Nominale, andrerseits die sogenannten „rechnungsmäßigen Begebungen".

Was nun das erstgenannte Anlehen anlangt, so scheint es finanzpolitisch nicht ganz einwandfrei, daß zur Bedeckung von Notstandsunterstützungen der Staatskredit durch die „ewige Rente" in Anspruch genommen wird, für welche im fraglichen Gesetze auch keine außerordentliche Tilgung angeordnet wurde, wie dies bei den Krediten für Heeres- und Marineerfordernisse, Wasserstraßen und Flußregulierungen, Investitionen für Eisenbahnen der Fall ist. Wenn man auch der Erwägung Raum gibt, daß durch den Zweck dieser Schuld wirtschaftliche Kräfte erhalten und daraus bis zu einem gewissen Grade auch die Zukunft einen Vorteil aus dieser Aktion zieht und wenn man auch berücksichtigt, daß das jährliche Zinsenerfordernis von 628.164 K hierfür relativ keine allzugroße Belastung des Staatsschatzes herbeigeführt hat, so werden dadurch die Bedenken, welche gegen die Verwendung des Kredites für Zwecke, die in erster Linie doch aus den laufenden Staatseinnahmen ihre Deckung finden sollten, nicht gänzlich beseitigt, dies um so weniger, wenn in Betracht gezogen wird, daß der Rentenmarkt ohnehin sehr stark in Anspruch genommen wurde und die Kursverhältnisse eine außerordentliche Bedachtnahme gegen Überlastungen des Marktes nahelegen.

Aus einem anderen Gesichtspunkte aber erweist sich die Erörterung der „rechnungsmäßigen Begebungen" als notwendig. Diese Art der Finanzoperation taucht zum ersten Male im Jahre 1908 auf und wiederholt sich sodann im Jahre 1909. In beiden Jahren war die Marktlage eine solche, daß nicht ohneweiters die Begebung von Rente vorgenommen werden konnte, wenn nicht der Staatsschatz empfindliche Einbuße erleiden sollte. Nun waren aber bei der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Tilgungen vorgesehen, und zwar im Gesetze vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Investitionsrente, im Ausmaße von 2 Prozent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesamtbetrages der begebenen Investitionsrente, im Gesetze vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Wasserstraßen und Flußregulierungen mit einer Annuität von 901.176 K 41 h, im Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend Heeres- und Marineerfordernisse mit der jährlichen Quote von

5,500.000 K und endlich im Voranschlage für 1908, Kapitel 23, Titel 2, § 2, Post 4, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Aufwendungen für die Ausgestaltungen an staatlichen Eisenbahnen, welche einer sukzessiven Abnutzung unterliegen, für Amortisationszwecke mit einem Betrage von 5,000.000 K.

Um diese Tilgungen formell durchzuführen, ohne die Mittel hierfür durch Belastung des Marktes beschaffen zu können, wurde folgender Vorgang gewählt: Durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend die außerordentlichen Heeres- und Marineerfordernisse waren 141,811.400 K zu beschaffen. Durch tatsächliche Rentenbegebung wurden 71,781.865 K aufgebracht, es verblieb also noch ein Rest von 70,028.535 K, welcher aus den Kassenbeständen der Kriegsverwaltung vorgeschossen wurde. Um letzteren wieder diesen Betrag zu refundieren, hätte Rente begeben werden müssen. Bei der Schwierigkeit, dies zu tun, sah man von der wirklichen Begebung ab, verrechnete die obigen Tilgungen auf die Vorschüsse per 70,028.535 K, wobei man aber rechnungsmäßig in der Weise manipulierte, daß die entsprechenden Beträge als Rentenbegebungen in das Vermögen der Staatszentralkasse eintraten, gleichzeitig aber wieder als an die Staatsschuldenkasse veräußert in Rechnung gestellt wurden, welch letztere sodann diese Empfänge für obige Tilgungen zu verrechnen hatte.

Es stellt sich also der Sachverhalt so dar, daß die Finanzverwaltung 70,028.535 K aus dem Erlös von Rentenbegebungen des Anlehens für Heeres- und Marineerfordernisse hätte refundiert erhalten sollen, daß sie aber von diesen Barvorschüssen aus den Kassenbeständen an die Kriegsverwaltung den Betrag von 22,721.045 K 20 h*) abrechnete, welcher auf die Tilgungen für die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfiel, und nur den Rest des Kredites von ursprünglich 141,811.400 K im Betrage von 47,307.489 K durch Schatzscheine bedeckte. Es gelangten demnach 22,721.045 K 20 h, welche aus Kassenbeständen entnommen waren, nicht wieder zurück, sondern wurden für Tilgungen aufgewendet, wenngleich rechnungsmäßig die Tilgungen durch Scheinbegebungen von Kronenrente ihre buchmäßige Bedeckung fanden.

Der ganze Vorgang ist in der Finanzgebarung ein Novum, widerspricht aber formell nicht dem Gesetze, weshalb dagegen seitens der Staatsschulden-Kontroll-Kommission nicht Stellung genommen wurde. Es tritt damit aber doch eine so komplizierte Gebarung zutage, welche nur durch besondere Umstände, wie sie 1908 und 1909 vorlagen, gerechtfertigt werden können, als eine ständige Einrichtung aber zu vermeiden wäre, weil dadurch gerade die volle Klarheit und Durchsichtigkeit der Finanzgebarung, auf welchen vornehmlich der Staatskredit basiert, schwer leiden müßte.

In kurzem soll auch noch die Art der Bedeckung der Tilgungen für die allgemeine Staatsschuld gestreift werden. Wie im 37. Jahresberichte des näheren erörtert wurde, ergibt sich aus dem Gesetze vom 16. Februar 1903, daß damit die Möglichkeit der Ausgabe eines eigenen Typus von Rente vorgesehen wurde, der nur insoweit bereits bestimmt war, daß er 4 prozentig steuerfrei und auf Kronenwährung lauten mußte. Obwohl nun die gesetzlichen Ermächtigungen zur Ausgabe von Tilgungsrente für die allgemeine Staatsschuld mit Ausnahme des Gesetzes vom 2. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 38, welches in § 1 die Beschaffung der in den Jahren 1903 und 1904 aus Kassenbeständen bestrittenen Tilgungen refundiert und ausdrücklich die Begebung von 4 prozentiger Kronenrente anordnete, durchwegs die Bestimmung enthalten, daß zur Rückzahlung der Tilgungen bei der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der im Gesetze vom 16. Februar 1903 geschaffenen Rente auszugeben sind, wurden diese Mittel immer durch Begebung von Kronenrente beschafft. Es entsteht daher die Frage, ob die Finanzverwaltung den Anordnungen der Gesetze entspricht. Zieht man in Erwägung, daß das genannte Gesetz vom Jahre 1903 ganz bestimmte Anforderungen für die Obligationen aufstellt, welche zu Tilgungszwecken begeben werden und berücksichtigt man weiters, daß diesen Anordnungen die Kronenrente tatsächlich nachkommt, so läßt sich gegen die Verwendung dieses Rententypus eigentlich nichts einwenden und es muß in den gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht ausdrücklich die Begebung der Kronenrente enthalten, nur der Gedanke als verwirklicht angesehen werden, daß die Finanzverwaltung unter Umständen in der Lage sein soll, eventuell eine eigene Ersatzrente zur Ausgabe zu bringen.

---

*) Der Betrag von 22,721.045 K 20 h setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Tilgungen zu Lasten der im Kapitel 23, Titel 2, § 2, Post 1 bis 4 präliminierten Tilgungskredite der Reichsratsländerschuld	12,864.548 K 80 h
2. Abgabe von Nominale 7,346.600 K mit dem Erlöse von . . . . . an den in Verwaltung der Staatszentralkasse stehenden Militärtaxfonds als Ersatz für demselben entnommene 7,095.700 K Partialhypothekaranweisungen.	6,931.517 „ 10 „
3. Abgabe von Nominale 2,056.500 K mit dem Erlöse von . . . . . an die in der Verwaltung der Staatszentralkasse stehenden Militärtax-, Meliorations- und Gefällsstrafgelderfonds als Ersatz für denselben entnommene 2,000.000 K Partialhypothekaranweisungen.	1,941.336 „ — „
4. Ankauf von Kronenrente per Nominale 1,043.100 K für Fruktifikate in Depositen der Staatszentralkasse mit dem Erlöse von	983.643 „ 30 „
zusammen .	22,721.045 K 20 h

II. Investitionsrente.

Das Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, schuf die 3½prozentige Investitionsrente, welche bestimmt ist, die Mittel aufzubringen, um die Rückzahlung, beziehungsweise Konvertierung von in Annuitäten zu tilgenden Investitionsschulden sowie die Bestreitung von Auslagen für Investitionszwecke zu leisten.

Vom Jahre 1898 angefangen sind nach Artikel IV des Gesetzes alljährlich Obligationen der Staatsschuld in jenen Beträgen zu tilgen, welche zwei Prozent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesamtbetrages der auf Grund dieses Gesetzes begebenen Obligationen entsprechen.

Durch Artikel IX, X und XI wurde das Investitionserfordernis für das Jahr 1897 mit 107,548.972 K fixiert, zu deren Beschaffung zum Kurse von 92 Prozent Obligationen im Nominalbetrage von 116,901.000 K begeben wurden.

Der Emissionsstand dieser Rente hat sich seitdem nicht mehr geändert. Das wird sofort klar, wenn man den derzeitigen Kurs der 3½prozentigen Investitionsrente in Betracht zieht, welcher von dem Begebungskurse per 92 zirka 10 Prozent verloren hat, so daß die Verlockung, diese Rente zu begeben, nicht sehr groß sein kann, da der Erlös viel teuerer zu stehen kommt als bei Begebung der 4prozentigen Kronenrente. Der absolute Stillstand in der Begebung dieses Rententypus und der schlechte Kurs derselben weist unzweifelhaft darauf hin, daß der Markt eine 3½prozentige Rente, die sonst dem Staatsgläubiger gar keinen Vorteil bietet, derzeit nicht verträgt.

III. Goldrente.

An Goldrente wurde in der Berichtszeit lediglich im Jahre 1895 der Nominalbetrag von 80,000.000 K unter Berücksichtigung der Goldrelation per 95,238.095 K 24 h zur Beschaffung des restlichen Valutagoldes begeben.

Rekapitulation der Rentenschuld.

Die nichtrückzahlbare Schuld betrug Ende Dezember 1894		1.255,153.066 K 67 h
Die Vermehrung in der Zeit von 1895 bis 1909 bezifferte sich:		
I. bei der Kronenrente:		
1. Bau- und Investitionsprogramm für 1901 bis 1905	572,199.400 K — h	
2. Bau- und Investitionsprogramm für 1905 bis 1908	162,668.200 „ — „	
3. Ersatzrente aus Anlaß der Konvertierung der einheitlichen Rente	6,378.600 „ — „	
4. Notstandsunterstützungen	15,704.100 „ — „	
5. Tilgungsrente	135,948.900 „ — „	
6. Eisenbahnrente	14,941.700 „ — „	
7. Bau von Wasserstraßen und Flußregulierungen	21,815.300 „ — „	
8. Triester Hafenanlagen	21,818.100 „ — „	
9. außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse 1907	85,025.800 „ — „	1.036,500.100 K — h
Hiezu die eingangs besprochene fiktive Vermehrung von		357,597.790 „ 47 „
II. bei der Investitionsrente		116,901.000 „ — „
		1.490,998.890 K 47 h
III. bei der Goldrente		95,238.095 „ 24 „
		1.586,236.985 K 71 h
Dieser Betrag dem anfänglichen per		1.255,153.066 „ 67 „
hinzugerechnet, ergibt den Stand von Ende 1909 mit		2.841,390.052 K 38 h.

B. Mit Rückzahlungsverpflichtung.

Die konsolidierte Staatsschuld mit Rückzahlungsverpflichtung bezifferte sich Ende 1894 mit 1.476,474.324 K 57 h. Wird diesem Betrage der Stand von Ende 1909 mit 2.372,769.970 K 72 h gegenübergestellt, so ergibt sich bei dieser Schuld eine Vermehrung um 896,295.646 K 15 h.

Während die Jahre 1896, 1898 bis 1901 und 1903 bis 1905, sowie das Jahr 1908 keine Vermehrung dieser Schuldgattungen brachten, trat eine solche in den Jahren 1895, 1897, 1902, 1906, 1907 und 1909 ein und erklärt sich großenteils durch die in diese Jahre fallenden Eisenbahnverstaatlichungen. Nur die Vermehrung im Jahre 1897 kommt fast zur Gänze auf Rechnung der damals emitierten, in der rückzahlbaren Schuld nachgewiesenen Investitionsrente; auch bezüglich der im Jahre 1898 ausgewiesenen Verminderung um 124,894.060 K 51 h kommt zu bemerken, daß von diesem Betrage die Summe von 116,901.000 K auf die 3½prozentige Investitionsrente entfällt, welche in diesem Jahre aus der rückzahlbaren Schuld ausgeschieden und mit dem gleichen Betrage in die nichtrückzahlbare Schuld überstellt wurde.

Die Verminderung im Jahre 1898 kommt schließlich vornehmlich auf Rechnung der teilweisen Abstoßung der Schuld des Staates an die Österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl., welche anläßlich der Erneuerung des Bankprivilegiums auf 30,000.000 fl. = 60,000.000 K reduziert wurde.

I. Eisenbahnschuld.

Die Eisenbahnschuld umfaßte Ende 1894 bei einem Zinsenerfordernisse von	51,263.638 K — h	
den Betrag von		1.253,085.609 K 18 h
Ende 1909 betrug diese Schuld bei einem Zinsenerfordernisse von	83,397.296 „ 84 „	
die Summe von		2.067,789.816 „ 02 „
Die Vermehrung dieser Schuld machte demnach aus		814,704.206 „ 84 „
Die Steigerung des Zinsenerfordernisses betrug	32,133.658 „ 84 „	

Weder in der Kapitalsschuld noch im Zinsenbetrage für Eisenbahnschulden sind aber zur Gänze die Aufwendungen verkörpert, welche der Staat für Eisenbahnzwecke zu leisten hat, weil für einen Teil der Staatsbahnen, und zwar insbesondere für die vom Staate selbst gebauten Bahnen, sowie für die Beteiligung am Bau von Lokalbahnen die Mittel durch Rentenbegebungen aufgebracht wurden, und daher auch in der Rentenschuld ein sehr beträchtlicher Teil der Eisenbahnschuld enthalten ist. Aber auch die Zinsenlast stellt nicht den gesamten Aufwand dar, da außer der Verzinsung für die eben genannten Rentenbegebungen auch noch alle die Einlösungsrenten hinzukommen, welche bei der Verstaatlichung vereinbart wurden, deren Erfordernis nicht im Etat der Staatsschuld, sondern in dem des Eisenbahnministeriums (Kapitel 25, Titel 4) zur Präliminierung gelangen.

Die in den Nachweisungen der Kommission zum Ausdrucke gelangende Vermehrung der Eisenbahnschuld um 814,704.206 K 84 h findet ihre Erklärung in den zahlreichen Verstaatlichungen in der Berichtszeit. Es traten nämlich in das Eigentum des Staates:

1. die Lokalbahn Asch—Roßbach auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 233 (vide 38. Jahresbericht, pagina 22);

2. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 79 (37. Jahresbericht, pagina 20);

3. Kremstalbahn auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 121 (37. Jahresbericht, pagina 21);

4. Pinzgauer-Lokalbahn auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 128 (38. Jahresbericht, pagina 22);

5. Kaiser Ferdinands Nordbahn auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1906, R. G. Bl. Nr. 212 (38. Jahresbericht, pagina 18);

6. Böhmische Nordbahn auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1908, R. G. Bl. Nr. 169 (40. Jahresbericht, pagina 16);

7. Österreichische Nordwestbahn und Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1909, R. G. Bl. Nr. 46 (40. Jahresbericht, pagina 18).

Dazu müssen aber noch gezählt werden:

8. die Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1894, R. G. Bl. Nr. 137 (25. Jahresbericht, pagina 27);

9. die Böhmische Westbahn auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 229;

10. Mährische Grenzbahn auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 229;

11. Mährisch-schlesische Zentralbahn auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 229, deren Übergang in das Staatseigentum bereits durch Gesetze erfolgte, welche vor Beginn des Jahres 1895 erlassen wurden, deren Schuldendienst aber erst in der Berichtszeit von der Staatsverwaltung übernommen wurde.

Indem die Kommission rücksichtlich des finanziellen Ergebnisses der Verstaatlichungen auf die eingehenden Darlegungen in den einzelnen Jahresberichten verweist, glaubt sie sich im folgenden auf die Hervorhebung der markantesten Bestimmungen der Verstaatlichungsgesetze beschränken zu können.

Das Entgelt für die Eigentumsübertragung der genannten verstaatlichten Bahnen wurde nicht in allen Fällen in gleicher Weise geleistet, sondern es lassen sich folgende Arten unterscheiden.

A. Leistung der Ablösungssumme in barem oder in Renten.

a) Asch—Roßbach (Tabelle B, Post 1).

Der Erwerbung lag die konzessionsmäßige Einlösung zugrunde, doch belastet der Einlösungsbetrag per 1,174.220 K nicht auf einmal den Staatsschatz, da sich im Zeitpunkte der Verstaatlichung bereits der größte Teil der Stamm- und Prioritätsaktien im Eigentume des Staates befanden, so daß nur mehr ein Betrag von 124.799 K 51 h, der aus Kassenbeständen bestritten wurde, zur Bezahlung gelangte. Das in den Stand der Eisenbahnschuld als Vermehrung eingestellte Prioritätsanlehen von ursprünglich 2,166.000 K wurde auch nicht zur Errichtung der Linie Asch—Roßbach, sondern für die Lokalbahn Roßbach—Adorf (sächsische Reichsgrenze) aufgenommen und vom Staate zur Selbstzahlung übernommen.

b) I. ungarisch-galizische Eisenbahn (Tabelle B, Post 21).

Wie bereits bei der nichtrückzahlbaren Schuld (I, Punkt 6) hervorgehoben wurde, erfolgte die Abstattung des Kaufpreises für die Erwerbung der österreichischen Linien der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn im Betrage von 15,040.543 K, welcher sich im Abrechnungswege auf 14,973.143 K reduzierte, in der Weise, daß hierfür Kronenrente im Nominalbetrage von 14,941.700 K begeben wurde.

B. Zusicherung von Zeitrenten (Tabelle B, Post 7).

In dem Übereinkommen vom 3. März 1906, welches durch das Gesetz vom 31. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 212, die legislative Genehmigung erhalten hat, vereinbarte der Staat mit der Verwaltung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, daß für das einheitliche Hauptnetz eine Jahresrente, deren Höhe nach § 12 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, sowie Artikel VIII des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, bestimmt wurde, von 33,930.000 K nach Abzug der 10prozentigen Rentensteuer im Nettobetrage von . . . . . 30,537.000 K — h
für die in dem genannten Übereinkommen bezeichneten Lokalbahnen eine Jahresrente
von . . . . . 1,616.166 „ 47 „
somit im ganzen ein Betrag von . . . . . 32,153.866 „ 47 „
zu zahlen sei.

Von diesem Betrage kommt aber das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Prioritätsanlehen in Abfall, so daß der bar zu zahlende Betrag nur die Differenz zwischen der Gesamtrente und dem Zinsenerfordernis samt Tilgung darstellt, welcher einen wechselnden Charakter hat, da die Amortisationsquote wächst, so daß der bar zu zahlende Betrag regelmäßig kleiner, das von der Gesamtrente in Abfall zu bringende Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Prioritäten größer wird. Wie bereits früher bemerkt wurde, kommt aber der Barbetrag der Rente in der Nachweisung der Staatsschuld überhaupt nicht zur Erscheinung, sondern wird dieses Erfordernis im Etat des Eisenbahnministeriums präliminiert.

Für die Berechnung der Kosten des Titresdienstes dieser Bahn und der Teile der Gesamtrente kommt jedoch von dem Gesamtanlehensstande der Kaiser Ferdinands Nordbahn ein Betrag von 47,026.800 K nicht in Betracht, weil dieser anläßlich der Verstaatlichung der Nordbahn nicht als Schuldenstand, nicht als begebene Anlehensobligationen, und zwar von dem Anlehen des Jahres 1888 mit dem Teilbetrage von 9,834.000 K, von dem Anlehen des Jahres 1904 mit dem Teilbetrage von 37,192.800 K übernommen und erst 1909 vom Staate im Sinne des Artikel II des Verstaatlichungsgesetzes begeben wurden.

C. Abstempelung von Aktien zu Staatsschuldverschreibungen. (Tabelle B, Post 11).

Analog dem Vorgange, wie er in früheren Jahren bei der Kaiserin Elisabethbahn und der Karl Ludwigbahn eingehalten wurde, erfolgte bei der Kremstalbahn die Berichtigung des Entgeltes für die Bahn im Wege der Abstempelung der noch im Umlaufe gewesenen Aktien der verstaatlichten Bahn zu Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 3,839.400 K unter gleichzeitiger Übernahme des Prioritätsanlehens dieser Bahn im Nominale von 5,100.000 K durch den Staat.

D. Umtausch von Aktien gegen Eisenbahnschuldverschreibungen (Tabelle B, Post 2, 18).

Anders wieder war der Weg, den man bei der Einlösung der böhmischen Nordbahn, österreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn einhielt. In diesen Fällen wurden die Aktien, beziehungsweise Genußscheine, gegen Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen in Umtausch gegeben, wobei folgender Schlüssel zugrunde gelegt wurde:

Es durften für die Erwerbung begeben werden

a) bei der böhmischen Nordbahn 48,000.000 K Nominale, und zwar für jede Aktie ein Nominalbetrag von 425 K;

b) bei der österreichischen Nordwestbahn 242,000.000 K Nominale und zwar für jede Stammaktie und jede Aktie lit. B ein Nominalbetrag von 485 K; für jeden Genußschein der Betrag von 85 K;

c) bei der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn 38,000.000 K Nominale, und zwar für jede Aktie 425 K und für jeden Genußschein 15 K.

E. Alleinige Übernahme der Prioritätenschuld (Tabelle B, Post 20).

Da der Staat im Zeitpunkte der Verstaatlichung der Pinzgauer Lokalbahn sowohl im Besitze der Stamm- als auch der Prioritätsaktien war, hatte er für die Eigentumsübertragung dieser Bahn keinerlei Entgelt zu leisten und übernahm nur das Prioritätsanlehen dieser Bahn im ursprünglichen Betrage von 2,700.000 K zur Selbst- und Alleinzahlung.

Vergleicht man den Stand der Eisenbahnschuld Ende Dezember 1909 per	2.067,789.816 K 02 h
mit dem Stande von Ende Dezember 1894 per	1.253,085.609 „ 18 „
so gibt die Differenz von	814,704.206 „ 84 „

nicht die ganze Zunahme der Eisenbahnschuld in dieser Zeit, sondern es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß während der Jahre 1895 bis 1909 die Rückzahlungen infolge planmäßiger Verlosungen den Betrag von 133,991.465 K 92 h ausmachten, ein Betrag der konstant und bedeutend im Wachsen begriffen ist, da bei allen Anlehen der Tilgungsplan steigernde Verlosungen vorsieht. Diesen größeren Aufwendungen für die Schuldentilgungen bei der Eisenbahnschuld steht aber eine Erhöhung des kapitalisierbaren Wertes der Bahn gegenüber. Dieser gewinnt umsomehr Bedeutung, wenn man in Erwägung zieht, daß Ende Dezember 1894 von der Gesamtlänge der Eisenbahnen Österreichs per 16.327 Kilometer 8.362 Kilometer im Eigentume, beziehungsweise im Betriebe des Staates, Ende Dezember 1909 von der Gesamtlänge der österreichischen Bahnen per 22.377 Kilometer 18.495 Kilometer im Eigentume, beziehungsweise Betriebe des Staates waren, was für 1894 einem Prozentverhältnisse von 51·21, für 1909 einem solchen von 82·65 gleichkommt.

II. Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank.

Das Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank im ursprünglichen Betrage von 80 Millionen Gulden haftete mit Ende Dezember 1894 mit dem Betrage von 153,715.748 K 25 h aus. Bis Ende des Jahres 1899 kamen hiervon in Abschreibung

als Gewinnanteil des Staates	4,391.523 K 59 h	
an Notensteuer	1,033.114 „ 62 „	
zusammen		5,424.638 K 21 h.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und des Übereinkommens mit der Bank vom 1. November

1899 wurde von der Staatsverwaltung der Betrag von	60,000.000 „ — „
bar zurückgezahlt, die Restschuld wurde aus dem Reservefonds der Bank um den Betrag von	28,291.110 „ 04 „
vermindert, während die noch verbleibenden	60,000.000 „ — „

als Darlehen für die Dauer des Privilegiums bestehen blieben, welche als Stand der Schuld mit Ende Dezember 1909 ausgewiesen erscheinen.

III. Spezialschulden.

Ende Dezember 1894 betrugen die Spezialschulden		68,552.728 K 85 h
Ende Dezember 1909		242,255.783 „ 21 „
woraus sich eine Vermehrung dieser Schuldgattung um ergibt.		173,703.054 „ 36 „
Die Gesamtvermehrung laut Tabelle C per	204,113.676 K 63 h	
setzt sich zusammen		
a) aus dem Donau-Regulierungs-Anlehen, III. Emission (Gesetz vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5) per 41,700.000 K in dem den Staatsschatz treffenden Anteile per	25,880.000 K — h	
b) aus dem Triester Lagerhausanlehen vom Jahre 1889 (Gesetz vom 9. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 84) per	17,741.400 „ — „	
c) aus der Übernahme des Kreditanstaltsanlehens der bestandenen Kaiserin Elisabethbahn in den Etat der Staatsschuld per	16,751.457 „ 16 „	
d) aus den drei Anlehen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien per	143,740.819 „ 47 „	
zusammen	204,113.676 K 63 h.	
Gegenüber der Verminderung, welche sich teils aus annuitätenweisen Rückzahlungen, teils aus der Abstoßung von Ressortschulden aus dem Erlöse der Investitionsrente im Betrage von	30,410.622 K 27 h	
ergibt, resultiert eine Nettovermehrung im Betrage von		173,703.054 „ 36 „

Die in Tabelle C unter Post 26—28, 30—33 genannten Anlehen erscheinen weder im Stande von 1894 noch 1909, weil sie in der Berichtszeit aufgenommen und gänzlich abgestoßen wurden, wogegen die Anlehen unter Post 5, 6, 8, 10—22, 24 und 25 die Rückzahlung der Ressortschulden betreffen, welche in der $3^1/_2$prozentigen Investitionsrente ihre Deckung fanden.

Rekapitulation der rückzahlbaren Schuld.

Stand der rückzahlbaren Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ende Dezember 1894 per		1.476,474.324 K 57 h
welcher sich zusammensetzt aus		
1. Eisenbahnschulden	1.253,085.609 K 18 h	
unter Einrechnung der fälligen, aber noch nicht behobenen und daher unverzinslichen Schulden per	1,120.238 „ 29 „	
	1.254,205.847 K 47 „	
2. Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank per	153,715.748 „ 25 „	
3. Spezialschulden per	68,552.728 „ 85 „	
ergibt zusammen obige	1.476,474.324 K 57 h.	
Ende Dezember 1909 betrugen diese Schulden und zwar:		
1. Eisenbahnschulden	2.067,789.816 „ 02 „	
zuzüglich der fälligen, aber unbehobenen und daher unverzinslichen Schulden per	2,718.571 „ 49 „	
	2.070,508.387 K 51 h	
2. Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank	60,000.000 „ — „	
3. Spezialschulen 242,255.783 K 21 h		
zuzüglich fälliger, aber unbehobener und daher unverzinslicher 5.800 „ — „		
	242,261.583 K 21 h	
zusammen		2.372,769.970 „ 72 „
woraus eine Vermehrung der rückzahlbaren Schuld um resultiert.		896,295.646 „ 15 „

II. Schwebende Schuld.

I. Kautionen und Depositen.

Während die Kautionen mit Ende Dezember 1894 mit	3,182.606 K 07 h
mit Ende Dezember 1909 mit	1,176.222 „ 32 „
nachgewiesen wurden, somit eine Verminderung um	2,006.383 „ 75 „
ergaben, verminderten sich die Depositen bei einem Stande per Ende Dezember 1894 von	2,096.000 „ — „
und per Ende Dezember 1909 von	1,996.000 „ — „
nur um den Betrag von	100.000 „ — „

Hervorzuheben wäre hierzu, daß vom Jahre 1903 bis einschließlich 1907 die Rückzahlungen von Kautionen zur Bedeckung der Tilgungen im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, verwendet werden. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß vom Jahre 1898 angefangen alljährlich Obligationen der Staatsschuld in jenem Betrage zu tilgen sind, welcher 2 Prozent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesamtbetrages der Investitionsrente entspricht. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Anschauung, daß das Gesetz beabsichtigte, es sollen Staatsschuldverschreibungen in dem genannten Ausmaße getilgt werden, nicht von der Hand zu weisen, weil es von Obligationen der Staatsschuld spricht und nicht allgemein die Tilgungen der Staatsschuld in diesem Betrage anordnet, wie dies das Gesetz vom 26. April 1910, R. G. Bl. Nr. 80, tut, wo für die Tilgungen der Kredite für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse ausdrücklich gesagt wird, daß 10 Millionen Kronen jährlich „zur Tilgung von Staatsschulden" in den Voranschlag einzustellen seien.

Dazu kommt, daß die Rückzahlungen von Kautionen auch schon vor 1903 erfolgten und von der Investitionsrente ganz unabhängig sind, also auch zu leisten wären, wenn diese Rente niemals zur Ausgabe gelangt wäre, so daß also tatsächlich von 1903 bis einschließlich 1907 um einen Betrag, der den jährlichen Rückzahlungen an Kautionen entspricht, eine geringere Summe an der Staatsschuld getilgt wird, als in der Zeit von 1898 bis 1903.

Wenn die Staatsschulden-Kontrollkommission bisher dagegen trotzdem nicht Stellung genommen hat, so geschah es in der Erwägnng, daß bei einer sehr ausdehnenden Interpretation des Artikel IV in „Obligationen der Staatsschuld" alle Arten der Verpflichtungen des Staates erblickt werden können. Da aber in dem Zeitraum von 1903 bis 1907 ein recht bedeutender Betrag von 9,416.000 K auf diese Weise verrechnet wurde, erscheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken und bei diesem Anlasse eine eventuelle Stellungnahme zu veranlassen.

II. Eskomptierung von Steuerwechseln.

Als durchlaufende Post kommt in einer Vergleichung der Jahre 1895 und 1909 nicht zur Darstellung die in das Jahr 1898 fallende Kreditoperation durch Eskomptierung von Steuerwechseln. Durch die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1898, betreffend das Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1898, welche auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen wurde, wurde dem Finanzminister die Ermächtigung gegeben, zur Bestreitung des durch das Finanzgesetz für das Jahr 1898 festzustellenden Investitionserfordernisses insolange dessen Bedeckung durch Begebung von Obligationen der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, für Investitionszwecke geschaffenen Schuld nicht erfolgen kann, einen Betrag von 40 Millionen Kronen vorschußweise zu beschaffen.

Mit Einsichtsakt vom 3. Dezember 1898 (F. M. Z. 9536/F. M.) wurde die Kommission verständigt, daß ein Teilbetrag dieses Erfordernisses per 20 Millionen Kronen durch Eskomptierung von Steuerwechseln gedeckt werden wird und zu diesem Zwecke vom Finanzminister an den Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank ein Schreiben gerichtet wurde, worin von der Eskomptierung von Steuerwechseln bei dieser Anstalt Mitteilung gemacht wurde. Unter dem 15. Dezember 1898 übersandte der Finanzminister (F. M. Z. 9673/F. M.) die Antwort des Bankgouverneurs an ersteren, wonach der Generalrat der Bank beschlossen habe, die Steuerwechsel zum Bankzinsfuße in Eskompt zu nehmen. Ohne daß hierüber ein schriftliches Übereinkommen geschlossen worden wäre, das der Kontrasignierung seitens der Kommission hätte unterzogen werden müssen, kam das Geschäft zur Abwicklung, der Betrag von 20,000.000 K wurde in der schwebenden Schuld eingestellt und nach erfolgter Rückzahlung wieder in Abfall gebracht.

III. Partial-Hypothekaranweisungen.

Nach § 5 des Übereinkommens, welches auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 abgeschlossen worden war, bestand zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und den Staatsnoten eine Verbindung in der Weise, daß die jeweilige Verminderung im Stande der Partial-Hypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen war und umgekehrt. Dieses Junktim wurde durch Artikel II (I. Kapitel, II. Teil) der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten im Restbetrage von 224,000.000 K aufgehoben. Der Abschluß des Übereinkommens, welches zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone über die Einlösung der Staatsnoten erfolgte, wurde mit der Kundmachung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 1. November 1899, R. G. Bl. Nr. 208, publiziert und dieser Tag auch als Beginn der Wirksamkeit des Übereinkommens vereinbart.

Da sohin von diesem Tage angefangen die Partial-Hypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten oder umgekehrt in der Zirkulation ersetzt werden durften, waren die am 1. November 1899 an Stelle der Partial-Hypothekaranweisungen zirkulierenden, die Maximalgrenze des Staatsnotenumlaufes (112,000.000 fl. = 224,000.000 K) mit dem Betrage von 13,311.900 fl. = 26,623.800 K übersteigenden Staatsnoten, auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung — innerhalb eines Jahres — aus dem Umlauf zu ziehen und einzulösen.

Nachdem die Einlösung dieses Betrages am 30. Oktober 1900 vollständig durchgeführt war, ging die Gebarung mit der schwebenden Schuld gemäß der Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1900, R. G. Bl. Nr. 177, vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium an das k. k. Finanzministerium über. Infolge der Übernahme dieses Verwaltungszweiges hat sich das letzgenannte Ministerium bestimmt gefunden, das bis einschließlich des Jahres 1900 im Kapitel „Staatsschuld" des Voranschlages im Titel „Allgemeine Staatsschuld" eingestellte Zinsenerfordernis für die Partial-Hypothekaranweisungen vom Jahre 1901 angefangen im Titel „Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" zu präliminieren.

Da die Kommission mit Rücksicht auf den Beitrag Ungarns zum Zinsenerfordernisse der Partial-Hypothekaranweisungen (§ 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1868) dieselben in ihren Semestralnachweisungen und Jahresberichten in der allgemeinen Staatsschuld nachwies, stellte sie an das Finanzministerium bereits im Jahre 1902 das Ersuchen um Mitteilung der für die geänderte Präliminierung des Zinsenerfordernisses der Partial-Hypothekaranweisungen dortseits maßgebend erkannten Gründe.

Über wiederholte Erinnerung des Gegenstandes erklärte dieses Ministerium in einer im Jahre 1907 an die Kommission gerichteten Note, daß die aus dem Schuldverhältnisse der Partial-Hypothekaranweisungen entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere jene zur Rückzahlung dieser Schuld, ausschließlich die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder belaste. Diese Tatsache sei in den Artikeln XIX und VI der Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127 und 130, sowie in dem Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156 (Ermächtigung des Finanzministers zur Herabsetzung der in Partial-Hypothekaranweisungen bestehenden Schuld bis auf 70 Millionen), zum Ausdrucke gekommen.

Insbesondere aber schien es nach den in dieser Note zum Ausdrucke gelangten Anschauungen an der Zeit, die Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen unter die Schulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu überstellen, als auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, die Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten aufgehoben und damit im Zusammenhange — unter gleichzeitiger Abolition jeder Mitkontrolle der ungarischen Kontrollkommission — die Gebarung vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium an das k. k. Finanzministerium überging und die Ordnung dieser Schuld der österreichischen Gesetzgebung ausschließlich anheimgegeben war.

Wenngleich nun diese, für die Überstellung der Partial-Hypothekaranweisungen in die Reichsratsländerschuld von der Finanzverwaltung ins Treffen geführten Argumente die Kommission nicht vollinhaltlich überzeugen konnten, da auch die mit dem Gesetze vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, initiierte Übernahme der Gebarung und Verwaltung der konsolidierten allgemeinen Staatsschuld durch das k. k. Finanzministerium die Überstellung der hierzu gehörenden Schuldkategorien nicht zur Folge hatte und bei der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen insoferne die gleichen Kriterien zutreffen, als in keinem der beiden Fälle durch die Einreihung in die diesseitige Schuld der Beitrag Ungarns zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld geschmälert wurde, so hatte sie mit Rücksicht auf den Umstand, als Österreich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Partial-Hypothekaranweisungen ausschließlich obliegt und damit unleugbar ein gewisser Gebarungszusammenhang der Schuld in diesen Anweisungen mit den Schulden der im Reichsrate vertretenen

Königreiche und Länder konstruiert werden kann, sowie in Erwägung der seit dem Jahre 1902 verfassungsmäßig genehmigten Präliminierung dieser Schuld, endlich im Interesse der Übereinstimmung mit der Struktur des Voranschlages dieser Neueinreihung Rechnung getragen und seit dem Jahre 1907 die Partial-Hypothekaranweisungen in ihren Semestralnachweisungen und Jahresberichten in der Rubrik „Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" nachgewiesen.

Hinsichtlich der mit Verordnung vom 31. Jänner 1907 angeordneten Rückzahlung von 30,000.000 K Partial-Hypothekaranweisungen, welche auch in einer Reduktion der Umlaufssumme um diesen Betrag in den Semestralausweisen der Staatsschulden-Kontroll-Kommission Ausdruck fand, und deren Wiederausgabe zu Beginn des Jahres 1909, erlaubt sich die Kommission, auf die Darlegungen im 40. Jahresbericht für das Jahr 1909 zu verweisen und hier nur den Standpunkt der Kommission und der Finanzverwaltung zu charakterisieren.

Die Kommission faßte anfänglich die Einlösung der 30 Millionen Kronen Salinenscheine als eine Tilgung auf, wobei sie sich auf folgende Erwägungen stützte:

a) Die Erklärung, welche der Herr Finanzminister Dr. v. Korytowski in seinem Exposé, womit er den Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. November 1907 vorlegte, ließ kaum eine andere Meinung aufkommen;

b) die unterbliebene Präliminierung eines Zinsenerfordernisses für diese 30 Millionen Kronen Partial-Hypothekaranweisungen in den Voranschlägen für die Jahre 1907 und 1908 sprach für eine definitive Reduktion der Salinenscheine.

Dagegen berief sich die Finanzverwaltung darauf, daß der Wortlaut der Kundmachung, womit die Rückzahlung der 30 Millionen Kronen publiziert wurde, die Möglichkeit der Wiederausgabe unzweideutig zum Ausdrucke bringe und daß ferner durch die teilweise Nichtbenutzung des Rechtes zur Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen das Recht selbst nicht erlösche, endlich daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend einen Nachtragskredit für das erhöhte Zinsenerfordernis nicht notwendig sei, da es auf Grund eines vor Jahren gefaßten Beschlusses des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses Gepflogenheit sei, Nachtragskredite nur für solche Ansprüche einzubringen, welche neue im Finanzgesetze noch nicht vorgesehene Positionen betreffen, wogegen Mehrbedürfnisse, welche sich im Laufe des Gebarungsjahres bei den einzelnen, im Finanzgesetze bereits enthaltenen Positionen ergeben, als Überschreitungen zu behandeln und als solche im Rechnungsabschlusse zu begründen sind. Überdies seien im Voranschlage für das Jahr 1909 die Zinsenerfordernisse einer Reihe von verfassungsmäßig genehmigten, bisher jedoch nicht realisierten Rentenemissionen eingestellt, so daß die neuerliche Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen eine Überschreitung der Post „Zinsen" nicht nach sich ziehe.

Auf Grund dieser Ausführungen sah die Kommission von der Erstattung eines Spezialberichtes an das Abgeordnetenhaus unter der Voraussetzung ab, daß der Leiter des Finanzministeriums dem Budgetausschusse ehetunlichst von der Wiederausgabe der mehrerwähnten 30 Millionen Kronen Partial-Hypothekaranweisungen eine zur Veröffentlichung zu bringende Mitteilung mache.

Obgleich es dazu infolge der Sistierung der Beratungen dieses Ausschusses nicht mehr kam, veröffentlichte die Kommission, nachdem in der Abendpost der Wiener Zeitung vom 8. Februar 1909 unter dem Titel „Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine)" eine Notiz erschienen war, in welcher die Motive der zu Beginn des Jahres 1907 aus den Kassenbeständen bewirkten Einlösung von 30 Millionen Kronen Partial-Hypothekaranweisungen und deren nunmehr neuerlich erfolgter Ausgabe klargelegt worden war, die Kundmachung über den Umlauf dieser Anweisungen mit Ende Jänner 1909 in einem um diese 30 Millonen erhöhten Umlaufsbetrag.

Was die übrigen, in der Verwaltung der Partial-Hypothekaranweisungen getroffenen Veränderungen anbelangt, wäre noch hervorzuheben, daß die seit dem Jahre 1848 von der Nationalbank, beziehungsweise seit dem Jahre 1878 von der Österreichisch-ungarischen Bank besorgte kommissionsweise Ausgabe dieser Anweisungen vom Finanzministerium mit Ende Oktober 1900 eingestellt, vom 1. November 1900 an der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und seit 1. November 1902 dem k. k. Postsparkassenamte übertragen wurde.

Der Zinsfuß der gemäß der Kundmachung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 13. Jänner 1894 emittierten 3½prozentigen sechsmonatlichen und dreimonatlichen Partial-Hypothekar-

anweisungen wurde laut der Kundmachungen des k. k. Finanzministeriums vom 14. Oktober 1899, 29. Jänner 1901, 16. Jänner 1902 und 22. November 1905

vom 1. November 1899 an um je 1 Prozent, somit auf 4½ Prozent, beziehungsweise auf 4 Prozent erhöht,

vom 5. Februar 1901 an um je ½ Prozent, somit auf 4 Prozent, beziehungsweise auf 3½ Prozent herabgesetzt,

vom 25. Jänner 1902 an um je ½ Prozent, somit auf 3½ Prozent, beziehungsweise auf 3 Prozent herabgesetzt,

vom 25. November 1905 an um je ½ Prozent, somit auf 4 Prozent, beziehungsweise auf 3½ Prozent erhöht.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1861, dann der Gesetze vom 17. November 1863, R. G. Bl. Nr. 98, und vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, betrug die Maximalumlaufsumme der Partial-Hypothekaranweisungen den Betrag von . 200,000.000 K

Davon kam in Abfall:

1. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, in den Jahren 1894, 1895 und 1896 je 20,000.000 K, zusammen	60,000.000 K	
2. Auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 236, im Jahre 1898 aus den Gebarungsüberschüssen des Jahres 1897	40,000.000 „	
zusammen .		100,000.000 K
3. Auf Grund der Kundmachungen des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1899, 28. Dezember 1900, 28. Dezember 1901, 27. Dezember 1902 und 27. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 260, 224, 218, 241 und 277, auf Rechnung des 2prozentigen Tilgungserfordernisses für die 3½prozentige Investitionsrente	12,616.000 K	
4. Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches	59.195 „	
zusammen .		12,675.195 „
so daß mit Ende 1909 die Maximalgebühr dieser Obligationen		87,324.805 K
betrug, wogegen der faktische Umlauf mit diesem Zeitpunkte		87,324.800 „

ausmachte.

IV. Staatsschatzscheine.

Mit Übereinkommen vom 8. Februar 1909 mit einem Konsortium sicherte sich die Finanzverwaltung einen Kontokorrentvorschuß im Höchstbetrage von 65,521.000 K auf Grund der Gesetze vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, und vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl Nr. 272, welche der k. k. Regierung freien Spielraum in der Wahl der Kreditoperation zur Beschaffung dieser Geldmittel ließen. Die beiden ersten Raten per zusammen 25 Millionen Kronen wurden abgehoben, infolge des weiter steigenden Geldbedarfes aber mit Übereinkommen vom 1. März 1909 das Übereinkommen vom 8. Februar storniert und in einem zweiten Übereinkommen vom selben Tage die Übernahme von 220 Millionen Staatsschatzscheinen seitens des Konsortiums vereinbart.

Die Ursachen der Ausgabe von Staatsschatzscheinen im Jahre 1909 und die Stellungnahme der Kommission hierzu wurde bereits mit dem Berichte der Kommission vom 9. März 1909, Z. 106 (Beilage 30 der XIX. Session), eingehend auseinandergesetzt, weshalb sich die Kommission im einzelnen hierauf berufen und im vorliegenden Berichte sich darauf beschränken zu können glaubt, den Kern der Sache in Kürze zu rekapitulieren.

Dem Finanzminister standen zu Beginn des Jahres 1909 noch aus einer Reihe von gesetzlichen Ermächtigungen namhafte Kredite zur Verfügung, welche er jedoch zur Begebung von Renten nicht realisieren konnte, da der Kursstand und die Marktlage eine Emission von Rente ohne bedeutende Verluste nicht angezeigt erscheinen ließ. Da in den Gesetzen vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 272, und vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, der Weg der Geldbeschaffung nicht unabänderlich vorgezeichnet war, konnte auch der Weg der Ausgabe von Staatsschatzscheinen beschritten werden, ohne mit den Gesetzen direkt in Widerspruch zu kommen. Anders lag die Sache hinsichtlich der Kreditermächtigungen auf Grund der Gesetze vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124, vom

19. und 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36 und 45, vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 281, welche ausdrücklich 4 prozentige Rente zu begeben anordneten. Diesbezüglich stand der Begebung von Schatzscheinen der Wortlaut der Gesetze entgegen. Die Kommission entschloß sich aber, auch diese Obligationen zu kontrasignieren, um, wie sie in dem genannten Berichte ausführlich darlegte, die Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zur Ermöglichung der Geldbeschaffung zu verhindern, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß der hohe Reichsrat auch in dem Gesetze vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 272, der Regierung die Verfügung überließ, welche Kreditoperation anzuwenden sei, woraus geschlossen wurde, daß in Berücksichtigung des erschütterten Geldmarktes auch diese Formen des staatlichen Kreditpapieres für entsprechend anerkannt wurden. Ein Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes aber gegenüber dem Standpunkte der Regierung, daß in der Ermächtigung zur Rentenbegebung auch das Recht zur Ausgabe einer rückzahlbaren Schuld liege, hätte eine große Schädigung der finanziellen staatlichen und privaten Interessen zur Folge gehabt.

Nach Zusage einer Reihe von Forderungen der Kommission seitens der Finanzverwaltung über die Emission, Verwendung des Erlöses zur Abstoßung des früher besprochenen Kontokorrentvorschusses und Umtausch der Schatzscheine durch Rente bei günstiger Marktlage wurde der Widerstand gegen die Aufnahme dieser schwebenden Schuld aufgegeben.

Mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 219, wurde im § 3 sodann ausdrücklich die nachträgliche Genehmigung der Emission dieser Obligationen erteilt.

Im ganzen wurden Staatsschatzscheine um den Nominalbetrag von 220,000.000 K begeben, und zwar auf Grund folgender Kreditermächtigungen:

1. Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen der Betrag von	51,000.000 K
2. Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für Lokalbahnen der Betrag von	1,342.000 „
3. Gesetz vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für Lokalbahnen	19,094.000 „
4. Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse	48,770.500 „
5. Gesetz vom 23. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest	20,618.500 „
6. Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 281, betreffend die Herstellung der Eisenbahn von Rudolfswert nach Möttling	30,721.500 „
7. Gesetz vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 272, betreffend die Bedeckung außerordentlicher Kredite (Budgetprovisorium)	48,453.500 „
zusammen	220,000.000 K.

Wien, am 6. Juli 1911.

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates.

Alois Freiherr v. Czedik,
Präsident.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Matthias Eldersch.

Dr. Friedrich Nitsche v. Hohenplan.

Dr. Wladimir Ritter v. Kozlowski-Boleslа.

Paul Ritter v. Schoeller.

Tabelle A.

Kapitalsstand

A. Allgemeine Staatsschuld

Jahr		I. Konsolidierte Schuld ohne Rückzahlungsverpflichtung K	h	I. mit Rückzahlungsverpflichtung K	h	I. Summe K	h	II. Schwebende Schuld K	h	III. Entschädigungsrenten K	h	IV. Zahlung an die königlich bayerische Regierung K	h	Zusammen I. bis IV. K	h
	Ende 1894	4.973,121.189	53	435,794.610	98	5.408,915.800	51	79,167.516	25	23,762.251	.	3,500.000	.	5.515,345.567	76
	Mit Berücksichtigung der Relation bei Goldgulden und Mark	4.973,121.189	53	435,794.610	98	5.408,915.800	51	79,167.514	25	23,762.251	.	3,500.000	.	5.515,345.567	76
1895	**Vermehrung**	**10.014.767**	**79**					**5,361.244**	**18**						
	Verminderung			*18,520.752*	*08*	*8,505.984*	*29*			*337*	*40*			*3,145.077*	*51*
	Ende 1895	4.983,135.957	32	417,273.858	90	5.400,409.816	22	84,528.760	43	23,761.913	60	3,500.000	.	5.512,200.490	25
1896	**Vermehrung**							**4,915.604**	**96**						
	Verminderung	*1.247*	*49*	*15,063.186*	*80*	*15,061.434*	*29*			*55*	*20*			*10,148.884*	*53*
	Ende 1896	4.983,134.709	83	402,210.672	10	5.385,345.381	93	89,444.365	39	23,761.858	40	3,500.000	.	5.502,051.605	72
1897	**Vermehrung**	**7.826**	**88**					**39,156.948**	**39**					**24,188.948**	**99**
	Verminderung			*14,974.084*	*08*	*14,966.257*	*20*			*1.742*	*20*				
	Ende 1897	4.983,142.536	71	387,236.588	02	5.370,379.124	73	128,601.313	78	23,760.116	20	3,500.000	.	5.526,240.554	71
1898	**Vermehrung**														
	Verminderung	*9.882*	*09*	*16,002.842*	*64*	*16,012.724*	*73*	*39,741.492*	*81*					*55,754.217*	*54*
	Ende 1898	4.983,132.654	62	371,233.745	38	5.354,366.400	.	88,859.820	97	23,760.116	20	3,500.000	.	5.470,486.337	17
1899	**Vermehrung**														
	Verminderung	*3.992*	*40*	*16,528.876*	*52*	*16,532.868*	*92*	*14,958.513*	*20*	*5.195*	*80*			*31,496.577*	*92*
	Ende 1899	4.983,128.662	22	354,704.868	86	5.337,833.531	08	73,901.307	77	23,754.920	40	3,500.000	.	5.438,989.759	25
1900	**Vermehrung**							**21,912.251**	**24**					**4,558.015**	**72**
	Verminderung	*457*	*68*	*17,357.222*	*24*	*17,357.679*	*92*			*1.555*	*60*				
	Ende 1900	4.983,128.204	54	337,347.646	62	5.320,475.851	16	95,813.559	01	23,753.364	80	3,500.000	.	5.443,542.774	97
1901	**Vermehrung**	**23,966.999**	**02**			**6,180.098**	**88**							**3,803.483**	**18**
	Verminderung			*17,786.900*	*14*			*2,376.615*	*70*						
	Ende 1901	5.007,095.203	56	319,560.746	48	5.326,655.950	04	93,436.943	31	23,753.364	80	3,500.000	.	5.447,346.258	15
1902	**Vermehrung**	**24,516.832**	**63**			**5,418.931**	**67**							**2,857.530**	**78**
	Verminderung			*19,097.900*	*96*			*2,560.071*	*49*	*1,329*	*40*				
	Ende 1902	5.031,612.036	19	300,462.845	52	5.332,074.881	71	90,876.871	82	23,752.035	40	3,500.000	.	5.450,203.788	93
1903	**Vermehrung**														
	Verminderung	*6,383.470*	*89*	*19,424.640*	*02*	*25,808.110*	*91*	*29.340*	*90*					*25,837.451*	*81*
	Ende 1903	5.025,228.565	30	281.038.205	50	5.306,266.770	80	90,847.530	92	23,752.035	40	3,500.000	.	5.424,366.337	12
1904	**Vermehrung**														
	Verminderung	*2.191*	*64*	*21,162.854*	*42*	*21,165.046*	*06*	*23.796*	*97*					*21,188.843*	*03*
	Ende 1904	5.025,226.373	66	259,875.351	08	5.285,101.724	74	90,823.733	95	23,752.035	40	3,500.000	.	5.403,177.494	09
1905	**Vermehrung**														
	Verminderung	*886*	*11*	*19,595.907*	*54*	*19,596.793*	*65*	*18.044*	*05*					*19,614.837*	*70*
	Ende 1905	5,025.225.487	55	240,279.443	54	5.265,504.931	09	90,805.689	90	23,752.035	40	3,500.000	.	5.383,562.656	39
1906	**Vermehrung**														
	Verminderung	*48.433*	*04*	*17,151.900*	*64*	*17,200.333*	*68*	*8.646*	*16*	*1.670*	*60*			*17,210.650*	*44*
	Ende 1906	5.025,177.054	51	223,127.542	90	5.248,304.597	41	90,797.043	74	23,750.364	80	3,500.000	.	5.366,352.005	95
1907	**Vermehrung**														
	Verminderung	*17.465*	*83*	*17,591.701*	*52*	*17.609.167*	*35*	*89,808.443*	*46*					*107,417.610*	*81*
	Ende 1907	5.025,159.588	68	205,535,841	38	5.230,695.430	06	988.600	28	23,750.364	80	3,500.000	.	5.258,934.395	14
1908	**Vermehrung**														
	Verminderung	*37.728*	*26*	*18,867.428*	*56*	*18,905.156*	*82*	*4.087*	*25*					*18,909.244*	*07*
	Ende 1908	5.025,121.860	42	186,668.412	82	5.211,790.273	24	984.513	03	23,750.364	80	3,500.000	.	5.240.025.151	07
1909	**Vermehrung**														
	Verminderung	*7.379*	*52*	*19,569.833*	*18*	*19,577.212*	*70*	*1.481*	*60*					*19,581.694*	*30*
	Ende 1909	5.025,114.480	90	167,098.579	64	5.192,213.060	54	980.031	43	23,750.364	80	3,500.000	.	5.220,4[illegible]3.456	77
	Im Vergleiche mit dem Stande Ende 1894	4.973,121.189	53	435,794.610	98	5.408,915.800	51	79,167.516	25	23,762.251	.	3,500.000	.	5.515,345.567	76
	Vermehrung	**51,993.291**	**37**												
	Verminderung			*268,696.031*	*34*	*216,702.739*	*97*	*78,187.484*	*82*	*11.886*	*20*			*294,902.110*	*99*

B. Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; Im ganzen A und B

Jahr		B. I. Konsolidierte Schuld ohne Rückzahlungsverpflichtung K	h	B. I. mit Rückzahlungsverpflichtung K	h	B. I. Summe K	h	B. II. Schwebende Schuld K	h	B. Zusammen I. und II. K	h	Im ganzen A und B K	h
	Ende 1894	1.120,798.720	.	1.422,072.013	10	2.542,870.733	10	5,278.606	07	2.548,149.339	17	8.063,494.906	93
	Mit Berücksichtigung der Relation bei Goldgulden und Mark	1.255,153.066	67	1.476,474.324	57	2.731,627.391	24	5,278.606	07	2.736,905.997	31	8.252,251.565	07
1895	**Vermehrung**	**95,238.095**	**24**	**241,391.143**	**55**	**336,629.238**	**79**	**1,052.156**	**69**	**337,681.395**	**48**	**334,536.317**	**97**
	Verminderung												
	Ende 1895	1.350,391.161	91	1.717,865.468	12	3.068,256.630	03	6,330.762	76	3.074,587.392	79	8.586,787.883	04
1896	**Vermehrung**							**791.489**	**02**				
	Verminderung			*3,474.367*	*30*	*3,474.367*	*30*			*2,682.878*	*28*	*12,831.762*	*81*
	Ende 1896	1.350,391.161	91	1.714,391.100	82	3.064,782.262	73	7,122.251	78	3.071,904.514	51	8.573,956.120	23
1897	**Vermehrung**			**75,924.383**	**33**	**75,924.383**	**33**	**839.758**	**73**	**76,764.142**	**06**	**100,953.091**	**05**
	Verminderung												
	Ende 1897	1.350,391.161	91	1.790,315.484	15	3.140,706.646	06	7,962.010	51	3.148,668.656	57	8.674,900.211	28
1898	**Vermehrung**	**454,498.790**	**47**			**329,138.233**	**05**	**21,296.737**	**60**	**350,434.970**	**65**	**294,680.753**	**11**
	Verminderung			*125,360.557*	*42*								
	Ende 1898	1.804,889.952	38	1.664,954.926	73	3.469,844.879	11	29,258.748	11	3.499,103.627	22	8.969,589.964	39
1899	**Vermehrung**							**2,197.453**	**85**				
	Verminderung			*98,160.379*	*88*	*98,160.379*	*88*			*95,962.926*	*05*	*127,459.503*	*95*
	Ende 1899	1.804,889.952	38	1.566,794.546	85	3.371,684.499	23	31,456.201	96	3.403,140.701	19	8.842,130.460	44
1900	**Vermehrung**												
	Verminderung			*7,889.503*	*79*	*7,889.503*	*79*	*18,831.796*	*80*	*26,721.300*	*59*	*22,168.284*	*87*
	Ende 1900	1.804,889.952	38	1.558.905.043	06	3.363,794.995	44	12,624.405	16	3.376,419.400	60	8.819,962.175	57
1901	**Vermehrung**	**250,000.000**	.			**241,785.657**	**58**	**924.091**	**18**	**242,709.748**	**76**	**246,513.231**	**94**
	Verminderung			*8,214.342*	*42*								
	Ende 1901	2.054,889.952	38	1.550,690.700	64	3.605,580.653	02	13,548.496	34	3.619,129.149	36	9.066,475.407	51
1902	**Vermehrung**			**20,599.570**	**25**	**20,599.570**	**25**	**864.915**	**09**	**21,464.485**	**34**	**24,322.016**	**12**
	Verminderung												
	Ende 1902	2.054,889.952	38	1.571,290.270	89	3.626,180.223	27	14,413.411	43	3.640,593.634	70	9.090,797.423	63
1903	**Vermehrung**	**131.378.600**	.			**121,533.301**	**59**			**120,798.807**	**50**	**94,961.355**	**69**
	Verminderung			*9,845.298*	*41*			*734,494*	*09*				
	Ende 1903	2.186,268.552	38	1.561.444.972	48	3.747,713.524	86	13.678.917	34	3.761,392.442	20	9.185,758.779	32
1904	**Vermehrung**	**125,000.000**	.			**115,306.549**	**33**			**111,175.237**	**92**	**89,986.394**	**89**
	Verminderung			*9,693.450*	*67*			*4,131.311*	*41*				
	Ende 1904	2.311,268.552	38	1.551,751.521	81	3.863,020.074	19	9,547.605	93	3.872,567.680	12	9.275,745.174	21
1905	**Vermehrung**	**169,583.700**	.			**159,545.471**	**49**			**157,462.434**	**10**	**137,847.596**	**40**
	Verminderung			*10,033.228*	*51*			*2,083.037*	*39*				
	Ende 1905	2.480,852.252	38	1.541,713.293	30	4.022,565.545	68	7,464.568	54	4.030,030.114	22	9.413,592.770	61
1906	**Vermehrung**	**147.299.600**	.	**70,201.489**	**51**	**217,501.089**	**51**			**213,218.257**	**64**	**196,007.607**	**20**
	Verminderung							*4,282.831*	*87*				
	Ende 1906	2.628.151.852	38	1.611.914.782	81	4.240,066.635	19	3,181.736	67	4.243,248.371	86	9.609,600.377	81
1907	**Vermehrung**	**17,085.500**	.	**267,232.327**	**60**	**284,317.827**	**60**	**57,299.098**	**69**	**341,616.926**	**29**	**234,199.315**	**48**
	Verminderung												
	Ende 1907	2.645,237.352	38	1.879,147.110	41	4.524,384.462	79	60,480.835	36	4.584,865.298	15	9.843,799.693	29
1908	**Vermehrung**	**167.391.600**	.			**149,105.797**	**25**	**8.004**	**88**	**149,113.802**	**13**	**130,204.558**	**06**
	Verminderung			*18,285.802*	*75*								
	Ende 1908	2.812,628.952	38	1.860,861.307	66	4.673,490.260	04	60,488.840	24	4.733,979.100	28	9.974,004.251	35
1909	**Vermehrung**	**28,761.100**	.	**511,908.663**	**06**	**540,669.763**	**06**	**250,008.182**	**08**	**790,677.945**	**14**	**771,096.250**	**84**
	Verminderung												
	Ende 1909	2.841,390.052	38	2.372,769.970	72	5.214,160.023	10	310,497.022	32	5.524,657.045	42	10.745,100.502	19
	Im Vergleiche mit dem Stande Ende 1894	1.255,153.066	67	1.476,474.324	57	2.731,627.391	24	5,278.606	07	2.736,905.997	31	8.252,251.565	07
	Vermehrung	**1.586,236.985**	**71**	**896,295.646**	**15**	**2.482,532.631**	**86**	**305,218.416**	**25**	**2.787,751.048**	**11**	**2.492,848.937**	**12**
	Verminderung												

C. Garantierte Grundentlastungsschulden; D. Gemeinsame schwebende Schuld; Zinsenstand

Jahr		C. Garantierte Grundentlastungsschulden (einschließlich garantiertes galizisches Notstandsanlehen) K	h	D. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) K	h	Zinsenstand: Allgemeine Staatsschuld K	h	Zinsenstand: Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder K	h	Zinsenstand: Zusammen K	h
	Ende 1894	2,073.034	.	606,611.791	50	228,814.483	.	108,927.121	68	337,741.604	68
	Mit Berücksichtigung der Relation bei Goldgulden und Mark	2,073.034	.	606,611.791	50	228,814.483	.	117,789.040	82	346,603.523	82
1895	**Vermehrung**							**14,563.675**	**78**	**14,503.767**	**67**
	Verminderung	*1,709.610*	.	*219.532,605*	*50*	*59,908*	*11*				
	Ende 1895	363.424	.	387,079.186	.	228,754.574	89	132,352.716	60	361,107.291	49
1896	**Vermehrung**										
	Verminderung	*350.196*	.	*109,180.968*	.	*385.592*	*40*	*111.494*	*34*	*497.086*	*24*
	Ende 1896	13.228	.	277,898.218	.	228,368.982	49	132,241.222	26	360,610.204	75
1897	**Vermehrung**					**680.699**	**78**	**2,396.032**	**87**	**3,076.732**	**65**
	Verminderung	*13.228*	.	*39,267.398*	.						
	Ende 1897		.	238,630.820	.	229,049.682	27	134,637.255	13	363,686.937	40
1898	**Vermehrung**										
	Verminderung		.	*1,548.956*	.	*1,878.803*	*75*	*79.715*	*49*	*1,958.519*	*24*
	Ende 1898		.	237,081.864	.	227,170.878	52	134,557.539	64	361,728.418	16
1899	**Vermehrung**		.	**12,555.595**	**20**			**642.796**	**56**		
	Verminderung		.			*877.841*	*65*			*235.045*	*09*
	Ende 1899		.	249,637.459	20	226,293.036	87	135,200.336	20	361,493.373	07
1900	**Vermehrung**		.			**843.667**	**66**				
	Verminderung		.	*25,637.459*	*20*			*1,270.281*	*44*	*426.613*	*78*
	Ende 1900		.	224,000.000	.	227,136.704	53	133,930.054	76	361,066.759	29
1901	**Vermehrung**		.					**9,705.598**	**98**	**9,469.750**	**10**
	Verminderung		.	*188,126.260*	.	*235.848*	*88*				
	Ende 1901		.	35,873.740	.	226,900.855	65	143,635.653	74	370,536.509	39
1902	**Vermehrung**		.					**165.348**	**15**		
	Verminderung		.	*30,589.720*	.	*221.923*	*80*			*56.575*	*65*
	Ende 1902		.	5,284.020	.	226,678.931	85	143,801.001	89	370,479.933	74
1903	**Vermehrung**		.					**4,846.665**	**38**		
	Verminderung		.	*2,295.770*	.	*8,239.189*	*45*			*3,392.524*	*07*
	Ende 1903		.	2,988.250	.	218,439.742	40	148,647.667	27	367,087.409	67
1904	**Vermehrung**		.					**4,433.956**	**61**	**3,658.116**	**45**
	Verminderung		.	*247.010*	.	*775.840*	*16*				
	Ende 1904		.	2,741.240	.	217,663.902	24	153,081.623	88	370,745.526	12
1905	**Vermehrung**		.					**6,299.136**	**54**	**5,730.961**	**15**
	Verminderung		.	*120.490*	.	*568.175*	*39*				
	Ende 1905		.	2,620.750	.	217,095.726	85	159,380.760	42	376,476.487	27
1906	**Vermehrung**		.					**8,351.997**	**49**	**8,037.186**	**18**
	Verminderung		.	*68.560*	.	*314.811*	*31*				
	Ende 1906		.	2,552.190	.	216,780.915	54	167,732.757	91	384,513.663	45
1907	**Vermehrung**		.					**13,829.261**	**72**	**9,536.701**	**74**
	Verminderung		.	*2,552.190*	.	*4,292.559*	*98*				
	Ende 1907		.		.	212,488.355	56	181,562.019	63	394,050.375	19
1908	**Vermehrung**		.					**5,964.251**	**69**	**5,216.140**	**02**
	Verminderung		.			*748.111*	*67*				
	Ende 1908		.		.	211,740.243	89	187,526.271	32	399,266.515	21
1909	**Vermehrung**		.					**31,567.281**	**40**	**30,783.035**	**20**
	Verminderung		.			*784.246*	*20*				
	Ende 1909		.		.	210,955.997	69	219,093.552	72	430,049.550	41
	Im Vergleiche mit dem Stande Ende 1894	2,073.034	.	606,611.791	50	228,814.483	.	117,789.040	82	346,603.523	82
	Vermehrung							**101,304.511**	**90**	**83,446.026**	**59**
	Verminderung	*2,073.034*	.	*606,611.791*	*50*	*17,858.485*	*31*				

Tabelle B.

Gebarung in der Eisenbahnschuld 1895—1909.

Post	Bahn	Stand Ende Dezember 1894 K	h	Stand Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
1	**Asch-Haßbach Lokaleisenbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom Jahre 1903			2,146.000	.	2,162.000	.	16.000	.	2,146.000	.		
2	**Böhmische Nordbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 31. August 1882			43,331.954	40	43,792.711	20	460.756	80	43,331.954	40		
	b) Prioritätsobligationen vom 2. Mai 1903			7,267.680	.	7,338.240	.	70.560	.	7,267.680	.		
	c) Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1909			48,000.000	.	48,000.000	.			48,000.000	.		
3	**Böhmische Westbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 28. Februar 1885			24,780.000	.	27,440.000	.	2,660.000	.	24,780.000	.		
	b) Prioritätsobligationen vom 1. März 1885			1,749.888	.	2,166.897	60	417.009	60	1,749.888	.		
	c) Prioritätsobligationen vom 15. Juli 1895			54,300.000	.	57,000.000	.	2,700.000	.	54,300.000	.		
4	**Czernowitz-Nowosielica Lokaleisenbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 12. Jänner 1894	5,000.000	.	4,814.400	.			185.600	.			185.600	.
5	**Eisenerz-Vordernberg Lokaleisenbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen I. Emission vom 1. Jänner 1890			5,600.000	.	5,930.000	.	330.000	.	5,600.000	.		
	b) Prioritätsobligationen II. Emission vom 3. September 1892			5,646.000	.	5,988.000	.	342.000	.	5,646.000	.		
6	**Erzherzog Albrechtbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen I. Emission vom 1. Mai 1872			1,957.800	.	4,929.000	.	2,971.200	.	1,957.800	.		
	Fürtrag	5,000.000	.	199,593.722	40	204,746.848	80	10,153.126	40	194,779.322	40	185.600	.

Post	Bahn	Stand Ende Dezember 1894 K	h	Stand Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
	Übertrag .	5,000.000	.	199,593.722	40	204,746.848	80	10,153.126	40	194,779.322	40	185.600	.
	b) Prioritätsobligationen II. Emission vom 1. Jänner 1877	. . . . .	.	427.123	20	1,570.195	20	1,143.072	.	427.123	20	. . . . .	.
	c) Prioritätsobligationen vom 1. November 1890 . .	. . . . .	.	34,412.000	.	36,282.000	.	1,870.000	.	34,412.000	.	. . . . .	.
	d) Staatsschuldverschreibungen vom 1. Juli 1893 . .	7,070.000	.	6,700.000	.	. . . . .	.	370.000	.	. . . . .	.	370.000	.
7	**Kaiser Ferdinands-Nordbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. November 1872 . .	. . . . .	.	294.000	.	351.600	.	57.600	.	294.000	.	. . . . .	.
	b) Prioritätsobligationen I. Emission vom 1. Jänner 1871	. . . . .	.	314.800	.	316.400	.	1.600	.	314.800	.	. . . . .	.
	c) Prioritätsobligationen II. Emission vom 1. Juli 1872	. . . . .	.	. . . . .	.	2.000	.	2.000	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	d) Prioritätsobligationen vom 1. März 1886 .	. . . . .	.	86,400.000	.	93,540.000	.	7,140.000	.	86,400.000	.	. . . . .	.
	e) Prioritätsobligationen vom 1. Jänner 1887 .	. . . . .	.	23,857.600	.	26,265.000	.	2,407.400	.	23,857.600	.	. . . . .	.
	f) Prioritätsobligationen vom 1. Jänner 1887 .	. . . . .	.	31,576.200	.	34,720.000	.	3,143.800	.	31,576.200	.	. . . . .	.
	g) Prioritätsobligationen vom 1. Dezember 1888	. . . . .	.	32,760.000	.	33,920.000	.	1,160.000	.	32,760.000	.	. . . . .	.
	h) Prioritätsobligationen vom 1. Juli 1891 . .	. . . . .	.	24,600.000	.	25,800.000	.	1,200.000	.	24,600.000	.	. . . . .	.
	i) Prioritätsobligationen vom 28. Februar 1898	. . . . .	.	34,560.000	.	36,160.000	.	1,600.000	.	34,560.000	.	. . . . .	.
	k) Prioritätsobligationen vom 1. August 1904 .	. . . . .	.	55,140.000	.	56,580.000	.	1,440.000	.	55,140.000	.	. . . . .	.
8	**Kaiser Franz-Josefs-bahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. April 1884 . .	132,540.000	.	119,820.000	.	. . . . .	.	12,720.000	.	. . . . .	.	12,720.000	.
	Fürtrag .	144,610.000	.	650,455.445	60	550,254.044	.	44,408.598	40	519,121.045	60	13,275.600	.

Post	Bahn	Stand Ende Dezember 1894 K	h	Stand Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
	Übertrag .	144,610.000	.	650,455.445	60	550,254.044	.	44,408.598	40	519,121.045	60	13,275.600	.
	b) Staatsschuldverschreibungen vom 11. Juli 1886 .	84,833.200	.	84,833.200	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
9	**Kaiserin Elisabethbahn:**												
	a) Abgestempelte Aktien I. Emission	18,813.900	.	18,813.900	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	b) Abgestempelte Aktien II. Emission	7,011.200	.	7,011.200	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	c) Abgestempelte Aktien III. Emission	12,804.000	.	12,804.000	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	d) Steuerfreie Prioritätsobligationen vom 1. Juli 1883	123,197.760	.	113,695.680	.	. . . . .	.	9,502.080	.	. . . . .	.	9,502.080	.
	e) Steuerpflichtige Prioritätsobligationen vom 1. Juli 1883	47,733.840	.	10,478.160	.	. . . . .	.	37,255.680	.	. . . . .	.	37,255.680	.
	f) Staatsschuldverschreibungen vom 4. Mai 1890 . .	104,880.952	38	100,738.095	22	. . . . .	.	4,142.857	16	. . . . .	.	4,142.857	16
10	**Karl Ludwigbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. Juli 1890	147,930.000	.	136,350.000	.	. . . . .	.	11,580.000	.	. . . . .	.	11,580.000	.
	b) Abgestempelte Aktien	90,343.680	.	. . . . .	.	2,089.500	.	92,433.180	.	. . . . .	.	90,343.680	.
	c) Staatsschuldverschreibungen vom 21. April 1902 .	. . . . .	.	93,320.000	.	94,330.285	71	1,010.285	71	93,320.000	.	. . . . .	.
11	**Kremstalbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 12. Oktober 1905 . . .	. . . . .	.	5,044.000	.	5,100.000	.	56.000	.	5,044.000	.	. . . . .	.
	b) Staatsschuldverschreibungen vom 16. August 1906	. . . . .	.	3,798.000	.	3,839.400	.	41.400	.	3,798.000	.	. . . . .	.
12	**Kronprinz Rudolfbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. April 1884 per 70,194.600 fl. .	136,140.000	.	125,640.000	.	. . . . .	.	10,500.000	.	. . . . .	.	10,500.000	.
	b) Prioritätsobligationen vom 1. April 1884 per 58,156.600 M. D. R. W.	67,102.560	.	63,927.360	.	. . . . .	.	3,175.200	.	. . . . .	.	3,175.200	.
	Fürtrag .	985,401.092	38	1.426,909.040	82	655,613.229	71	214,105.281	27	621,283.045	60	179,775.097	16

Post	Bahn	Stand Ende Dezember 1894 K	h	Stand Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
	Übertrag .	985,401.092	38	1.426,909.040	82	655,613.229	71	214,105.281	27	621,283.045	60	179,775.097	16
	c) Staatsschuldverschreibungen vom 9. Mai 1893 . .	116,110.000	.	108,560.000	.	. . . . .	.	7,550.000	.	. . . . .	.	7,550.000	.
13	**Laibach-Stein Lokalbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 12. Juli 1893	. . . . .	.	1,538.000	.	1,596.000	.	58.000	.	1,538.000	.	. . . . .	.
14	**Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 15. November 1894 . .	. . . . .	.	18,460.000	.	19,940.000	.	1,480.000	.	18,460.000	.	. . . . .	.
15	**Mährische Grenzbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 10. Februar 1895 . . .	. . . . .	.	22,640.000	.	23,940.000	.	1,300.000	.	22,640.000	.	. . . . .	.
16	**Mährisch-schlesische Zentralbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 22. Juni 1896	. . . . .	.	31,830.000	.	33,000.000	.	1,170.000	.	31,830.000	.	. . . . .	.
17	**Österreichische Lokaleisenbahngesellschaft:**												
	a) Prioritätsobligationen Serie II vom 8. Juni 1887	12,791.116	80	12,307.075	20	. . . . .	.	484.041	60	. . . . .	.	484.041	60
	b) Prioritätsobligationen vom 24. März 1894 .	70,000.000	.	65,950.000	.	. . . . .	.	4,050.000	.	. . . . .	.	4,050.000	.
18	**Österreichische Nordwestbahn und Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn:**												
	Staatsschuldverschreibungen vom 7. Mai 1909 . .	. . . . .	.	242,000.000	.	242,000.000	.	. . . . .	.	242,000.000	.	. . . . .	.
19	**Pilsen-Priesen (Komotau) Eisenbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. Oktober 1884 .	23,338.200	.	22,000.500	.	. . . . .	.	1,337.700	.	. . . . .	.	1,337.700	.
	b) Staatsschuldverschreibungen vom 1. Juli 1884 . .	13,993.200	.	13,192.800	.	. . . . .	.	800.400	.	. . . . .	.	800.400	.
	Übertrag .	1.221,633.609	18	1.965,387.416	02	976.089,229	71	232,335.422	87	937,751.045	60	193,997.238	76

Post	Bahn	Stand Ende Dezember 1894 K	h	Stand Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
	Übertrag .	1.221,633.609	18	1.965,387.416	02	976,089.229	71	232,335.422	87	937,751.045	60	193,997.238	76
20	**Pinzgauer Lokaleisenbahn:**												
	Prioritätsobligationen vom 28. Dezember 1898 . .	. . . . .	.	2,612.000	.	2,640.000	.	28.000	.	2,612.000	.	. . . . .	.
21	**I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen I. Emission vom 31. Dezember 1870 . .	. . . . .	.	4,221.600	.	4,806.400	.	584.800	.	4,221.600	.	. . . . .	.
	b) Prioritätsobligationen II. Emission vom 1. Juli 1878	. . . . .	.	349.600	.	385.600	.	36.000	.	349.600	.	. . . . .	.
	c) Prioritätsobligationen vom 5. September 1887 . .	. . . . .	.	25,123.600	.	25,645.200	.	521.600	.	25,123.600	.	. . . . .	.
	d) Prioritätsobligationen (konvertierte) vom Jahre 1870	. . . . .	.	29,136.800	.	30,261.600	.	1,124.800	.	29,136.800	.	. . . . .	.
	e) Prioritätsobligationen (konvertierte) vom Jahre 1878	. . . . .	.	4,383.600	.	4,761.200	.	377.600	.	4,383.600	.	. . . . .	.
	f) Prioritätsobligationen vom Jahre 1903 (Ergänzungsanleihe)	. . . . .	.	7,683.200	.	7,868.400	.	185.200	.	7,683.200	.	. . . . .	.
22	**Vorarlberger Eisenbahn:**												
	a) Prioritätsobligationen vom 1. März 1884 . .	18,912.000	.	17,102.000	.	. . . . .	.	1,810.000	.	. . . . .	.	1,810.000	.
	b) Staatsschuldverschreibungen vom 3. Mai 1893 . .	12,540.000	.	11,790.000	.	. . . . .	.	750.000	.	. . . . .	.	750.000	.
	Zusammen .	1.253,085.609	18	2.067,789.816	02	1.052,457.629	71	237,753.422	87	1.011,261.445	60	196,557.238	76

Tabelle C.

Gebarung in den Spezialschulden 1895—1909.

Post		Stand mit Ende Dezember 1894 K	h	Stand mit Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
1	**Donau-Regulierungs-Anlehen vom Jahre 1870**	12,531.133	34	6,909.800	.	. . . . .	.	5,621.333	34	. . . . .	.	5,621.333	34
2	**Donau-Regulierungs-Anlehen vom Jahre 1877**	3,420.600	.	1,977.000	.	3.733	35	1,447.333	35	. . . . .	.	1,443.600	.
3	**Donau-Regulierungs-Anlehen vom Jahre 1899**	. . . . .	.	25,880.000	.	27,800.000	.	1,920.000	.	25,880.000	.	. . . . .	.
4	**Anteil des Staatsschatzes am Südbahnanlehen** (Villach-Franzensfeste)	28,850.025	06	27,089.353	54	. . . . .	.	1,760.671	52	. . . . .	.	1,760.671	52
5	**Darlehen des Schulbücherverlages** (Unterrichtsgebäude, Wien I. Hegelgasse)	776.624	34	. . . . .	.	. . . . .	.	776.624	34	. . . . .	.	776.624	34
6	**Darlehen des niederösterreichischen Religionsfonds** (Unterrichtsgebäude, Wien I. Hegelgasse)	320.575	87	. . . . .	.	. . . . .	.	320.575	87	. . . . .	.	320.575	87
7	**Darlehen der steiermärkischen Sparkasse** (2 Staatsgymnasien in Graz)	638.545	22	524.798	18	. . . . .	.	113.747	04	. . . . .	.	113.747	04
8	**Darlehen der I. Österreichischen Sparkasse** (Staatsgewerbeschule in Brünn)	355.274	82	. . . . .	.	. . . . .	.	355.274	82	. . . . .	.	355.274	82
9	**Darlehen vom Lande Steiermark** (Universitätsgebäude in Graz)	1,592.563	84	1,297.348	60	. . . . .	.	295.215	24	. . . . .	.	295.215	24
10	**Darlehen der böhmischen Sparkasse in Prag** (Männerstrafanstalt Pankraz-Nusle bei Prag)	1,440.187	46	. . . . .	.	. . . . .	.	1,440.187	46	. . . . .	.	1,440.187	46
	Darlehen der I. Österreichischen Sparkasse (Post- und Telegraphengebäude):												
11	Wien	508.006	72	. . . . .	.	. . . . .	.	508.006	72	. . . . .	.	508.006	72
12	Olmütz und Troppau . . .	401.428	12	. . . . .	.	. . . . .	.	401.428	12	. . . . .	.	401.428	12
13	Graz	667.798	20	. . . . .	.	. . . . .	.	667.798	20	. . . . .	.	667.798	20
14	Roveredo	38.352	72	. . . . .	.	. . . . .	.	38.352	72	. . . . .	.	38.352	72
15	Krakau	577.284	84	. . . . .	.	. . . . .	.	577.284	84	. . . . .	.	577.284	84
16	Lemberg	927.673	56	. . . . .	.	. . . . .	.	927.673	56	. . . . .	.	927.673	56
17	Czernowitz	289.897	98	. . . . .	.	. . . . .	.	289.897	98	. . . . .	.	289.897	98
18	Trient	193.251	84	. . . . .	.	. . . . .	.	193.251	84	. . . . .	.	193.251	84
19	Leoben	143.903	40	. . . . .	.	. . . . .	.	143.903	40	. . . . .	.	143.903	40
20	Franzensbad	216.643	60	. . . . .	.	. . . . .	.	216.643	60	. . . . .	.	216.643	60
	Fürtrag .	53,889.770	93	63,678.300	32	27,803.733	35	18,015.203	96	25,880.000	.	16,091.470	61

Post		Stand mit Ende Dezember 1894 K	h	Stand mit Ende Dezember 1909 K	h	Zuwachs K	h	Abfall K	h	Vermehrung K	h	Verminderung K	h
	Übertrag .	53,889.770	93	63,678.300	32	27,803.733	35	18,015.203	96	25,880.000	.	16,091.470	61
21	**Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn** (Einsechstelanteil an der Wiener Verbindungsbahn) . . .	1,155.718	32	. . . . .		. . . . .		1,155.718	32	. . . . .		1,155.718	32
22	**Darlehen der I. Österreichischen Sparkasse** (Telephonverstaatlichung)	2,389.937	28	. . . . .		. . . . .		2,389.937	28	. . . . .		2,389.937	28
23	**Darlehen der Bodenkreditanstalt** (anatomisch-physiologisches Institut der Lemberger Universität)	410.000	.	343.806	26	. . . . .		66.193	74	. . . . .		66.193	74
24	**Darlehen der Gemeinde-Sparkasse Graz** (Universitätsbibliothek in Graz) . . .	300.000	.	. . . . .		. . . . .		300.000	.	. . . . .		300.000	.
25	**Darlehen der I. Österreichischen Sparkasse** (Fahrparkvermehrung)	10,407.302	32	. . . . .		. . . . .		10,407.302	32	. . . . .		10,407.302	32
26	**Darlehen der böhm. Sparkasse in Prag** (Realitäten für die k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität in Prag)	. . . . .		. . . . .		395.500	.	395.500	.	. . . . .		. . . . .	
27	**Darlehen der böhm. Sparkasse in Prag** (Realitäten für die k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität in Prag)	. . . . .		. . . . .		57.487	40	57.487	40	. . . . .		. . . . .	
28	**Triester Lagerhaus-Anlehen** vom Jahre 1880	. . . . .		. . . . .		1,180.000	.	1,180.000	.	. . . . .		. . . . .	
29	**Triester Lagerhaus-Anlehen** vom Jahre 1889	. . . . .		17,741.400	.	18,337.800	.	596.400	.	17,741.400	.	. . . . .	
30	**Schuld an die Privat- und Familienfonds-Güterdirektion** (Schleppbahn Friedburg-Lengau bis Schneegattern)	. . . . .		. . . . .		146.291	60	146.291	60	. . . . .		. . . . .	
31	**Fahrparkanlehen**	. . . . .		. . . . .		11,400.000	.	11,400.000	.	. . . . .		. . . . .	
32	**Anlehen für Telephon** . . .	. . . . .		. . . . .		10,000.000	.	10,000.000	.	. . . . .		. . . . .	
33	**Darlehen der städtischen Sparkasse Prag** (Gymnasialgebäude auf der Neustadt in Prag)	. . . . .		. . . . .		372.656	82	372.656	82	. . . . .		. . . . .	
34	**Kreditanstaltsanlehen der Elisabeth-Westbahn** . . .	. . . . .		16,751.457	16	18,955.883	68	2,204.426	52	16,751.457	16	. . . . .	
	Anlehen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien:												
35	I. Emission	. . . . .		62,807.119	83	62,961.292	83	154.173	.	62,807.119	83	. . . . .	
36	II. „	. . . . .		55,279.001	79	55,407.479	29	128.477	50	55,279.001	79	. . . . .	
37	III. „	. . . . .		25,654.697	85	25,718.936	60	64.238	75	25,654.697	85	. . . . .	
	Zusammen .	68,552.728	85	242,255.783	21	232,737.061	57	59,034.007	21	204,113.676	63	30,410.622	27

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zahl 227 ex 1911.

St. Sch. K. K. d. R. R.

Bericht

der

Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates,

betreffend

die Kontrasignierung von Übereinkommen über ein auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, zwischen dem k. k. Finanzminister und mehreren Banken abgeschlossenes Kontokorrent-Vorschußgeschäft im Betrage von 76 Millionen Kronen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mittels der Zuschrift des k. k. Finanzministers Dr. Robert Meyer vom 12. Mai d. J. wurde die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates unter Anschluß einer Abschrift des Übereinkommens über ein Kontokorrent-Vorschußgeschäft von 76 Millionen Kronen in Kenntnis gesetzt, welches auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, beziehungsweise des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, abgeschlossen worden ist.

Mit der Zuschrift vom 19. Mai, eingelangt am 9. Juni d. J., hat der Finanzminister die Originalurkunden mit dem Ersuchen um Kontrasignierung derselben durch die Kommission mitgeteilt.

Danach ist dieses Vorschußgeschäft mit sieben Banken (Anglo-österreichische Bank, Wiener Bankverein, Allgemeine österreichische Bodenkredit-Anstalt, Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Niederösterreichische Eskomptegesellschaft, Österreichische Länderbank und Unionbank) dahin abgeschlossen worden, daß dieselben am 10. Juli d. J. zehn, am 21. August und am 20. September je zwanzig, am 20. Oktober zehn und am 20. Dezember sechzehn, zusammen 76 Millionen Kronen an die Staatskasse abzuführen haben, daß die Staatsverwaltung für die bezogenen Beträge eine Verzinsung von ein Prozent über dem Bankzinsfuße zu leisten, jedoch das Recht hat, auf die beiden letzten Raten ganz oder teilweise zu verzichten und den Staatsvorschuß gegen einmonatliche Kündigung jederzeit zurückzuzahlen, sowie für die nicht bezogenen Teilbeträge im Kontokorrentverkehr eine Verzinsung von höchstens fünf Prozent in Anspruch zu nehmen.

Die Kommission legte sich in erster Linie die Frage vor, ob sie die kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, auf Grund deren der Finanzminister die besagten Übereinkommen abschloß, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur in formeller oder auch in materieller Beziehung zu prüfen habe.

Beide Meinungen waren in der Kommission vertreten. Die erstgenannte ging dahin, daß die Kommission nur die formelle Seite der Notverordnung, auf Grund welcher der Finanzminister das Kontokorrent-Vorschußgeschäft abgeschlossen hat, zu prüfen berechtigt sei, ob also die Notverordnung im Reichsgesetzblatte gehörig kundgemacht, ob sie unter Berufung auf § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen und von sämtlichen im Amte befindlichen Ministern unterfertigt war, ob somit gegen die provisorische Gesetzeskraft genießende Verordnung in formali eine Einwendung zu erheben sei, was verneint werden müsse.

Dagegen habe sich die Kommission nicht mit der Frage zu befassen, ob die Voraussetzungen zur Erlassung der Notverordnung gegeben waren oder nicht. Dafür sei maßgebend, daß § 10, lit. a des Kontrollgesetzes, welcher sich als die Ausführungsvorschrift der vorangestellten, prinzipiellen Bestimmungen (§§ 6 und 9) herausstellt, eine scharfe Unterscheidung zwischen der konsolidierten und der schwebenden Schuld mache. Während bezüglich ersterer angeordnet sei, daß die Kommission zu wachen habe, daß die konsolidierte Schuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde, beschränke sich diese Gesetzesstelle in Ansehung der schwebenden Schuld ohne Rücksicht, ob sie auf verfassungsmäßiger Bewilligung oder auf Grund des § 14 kontrahiert wird, darauf, daß die Kommission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung, deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen und die darüber ausgefertigten Urkunden zu kontrasignieren habe. Mit dieser Auffassung stimme auch die bisherige Praxis der Kommission überein, nach welcher sie bereits im Jahre 1863 ihr Recht zur Kontrasignierung einer Schuldurkunde über eine schwebende Schuld von drei Millionen Pfund Sterling ohne weitere Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Aufnahme derselben reklamiert, nach welcher sie ferner 1898/99 ihre Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Millionen Kronen gegen die Unterlage von Steuerwechseln erteilt und im Sinne deren die Kommission im Berichte an das Abgeordnetenhaus vom 9. März 1909 ausgesprochen hat, daß sie unter anderem auch deshalb ihre Zustimmung zur Ausgabe von 220 Millionen Kronen Staatsschatzscheinen gegeben hat, um die Regierung nicht zur Anwendung des § 14 zu zwingen, obwohl sie dabei jeder Verantwortung enthoben und zur Kontrasignierung verhalten gewesen wäre.

Es sei daher der Weg genau vorgezeichnet und die Verpflichtung der Kommission, die Übereinkommen zu kontrasignieren, nicht nur im Kontrollgesetze imperativ ausgesprochen, sondern auch im § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911 ausdrücklich auf dieselbe Bezug genommen worden. Dazu komme, daß § 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, im Absatz 1 ausdrücklich erkläre, „solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft" und im Absatz 2 davon spreche, wann die Gesetzeskraft erlösche.

Die Kommission habe daher, wie dies auch in der Literatur anerkannt werde (Dr. Ludwig Spiegel, „Die kaiserlichen Verordnungen"), kein anderes Recht als der Richter und jeder andere Staatsbürger, es beschränke sich somit auf die formelle, erstrecke sich aber nicht auf die materielle Prüfung. Diese Ansicht stützt sich auf das bestehende Kontrollgesetz vom 10. Juni 1868 und auf die pflichtmäßige Befolgung desselben, solange es besteht, durch die Kommission, womit jedoch selbstverständlich einer künftigen gesetzlichen Änderung in keiner Weise vorgegriffen wird.

Gegen diese vom Referenten und einem anderen Mitglied der Kommission geteilte Anschauung haben sich in der Debatte drei Mitglieder dahin ausgesprochen, daß die Kommission die Notverordnung in materieller Hinsicht auf ihre Gesetzmäßigkeit einer Prüfung allerdings zu unterziehen verpflichtet sei. Nach dieser Ansicht tragen die §§ 6, 9 und 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, der Kommission auf, die Kontrolle über die konsolidierte und schwebende Staatsschuld auszuüben. Diese Überwachung könne aber nicht bloß in einer buch- und rechnungsmäßigen Kontrolle der Vorschreibung, Evidenzhaltung und Abwicklung des Vorschußgeschäftes bestehen, da diese Art der Rechnungsprüfung vom Obersten Rechnungshofe ausgeübt werde, sondern daß ihr eine meritorische Kontrolle zustehe, wonach sie festzustellen habe, ob dieser Finanzoperation eine in der Verfassung begründete Ermächtigung zugrunde liege und ob dieselbe ziffermäßig innerhalb des Rahmens dieser Ermächtigung bleibe und daß die Kommission je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung die Kontrasignierung der Urkunden über dieses Finanzgeschäft vorzunehmen oder zu unterlassen habe. Nur in diesem Sinne könnten die Begriffe „Kontrolle" und „kontrasignieren" in den zitierten Gesetzesstellen verstanden werden, da man andernfalls die Aufgabe und Stellung der Kommission vollständig verkenne und ein gefährliches Präjudiz schaffe, gegen das sich die Kommission als eine parlamentarische Körperschaft verwahren müsse.

Von diesen drei Mitgliedern der Kommission, welche sich für die meritorische Prüfung der Notverordnung erklärten, anerkannten zwei Stimmen, daß bei Vornahme dieser Kontrolle die Voraussetzungen zum Abschlusse des Kontokorrent-Vorschußgeschäftes vorliegen, da die Bedingungen zutreffen, welche die Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung rechtfertigt.

Diese Gesetzesstelle macht das Notverordnungsrecht von drei Voraussetzungen abhängig:

1. Daß eine dringende Notwendigkeit zu einer Finanzmaßregel überhaupt eintritt, welche im Verordnungswege getroffen werden soll;

2. daß hierdurch keine dauernde Belastung des Staatsschatzes bewirkt wird, und

3. daß die dringende Notwendigkeit in einem Zeitpunkte eintritt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist.

Die Kreditoperation als solche sei für notwendig gehalten worden, weil die k. k. Regierung sowohl im Staatsvoranschlage für das Jahr 1911, welcher am 24. November 1910 (Beilage 1011 der XX. Session)

zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurde, als auch in der Regierungsvorlage, betreffend das Budgetprovisorium bis Ende Juni 1911 vom 8. März 1911 (Beilage 1180 der XX. Session), die Ermächtigung zur Vornahme einer Kreditoperation angesprochen hat, einerseits behufs Beschaffung der Geldmittel für die Tilgung bei der allgemeinen Staatsschuld, welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 (§ 2) tilgungsplanmäßig vorgenommen werden müssen, andrerseits zur Bestreitung der Auslagen, welche durch die am 10. März 1911 sanktionierten Beschlüsse der Delegationen für die Ausgestaltungen für Heer und Marine bereits bewilligt, deren formelle finanzielle Bedeckung aber noch nicht erfolgt war. Es sei aber auch die zweite Bedingung des § 14 erfüllt, da ein Kontokorrent-Vorschußgeschäft in der von der k. k. Regierung abgeschlossenen Form mit dem äußersten Rückzahlungstermine bis 31. Mai 1912 zweifellos keine dauernde Belastung des Staatsschatzes darstellt.

Anlangend die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 14, daß sich die dringende Notwendigkeit zu dieser Kreditoperation zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist, so haben sich die Vertreter dieser Anschauung von nachfolgender Erwägung leiten lassen:

Wenngleich zuzugeben sei, daß die Notwendigkeit, die genannten Ausgaben auf dem Wege des Kredites zu decken, schon in einem Zeitpunkte gegeben war, als der Reichsrat noch tagte, so sei die Sachlage wesentlich durch das aus dem Rechte der Krone erflossene kaiserliche Patent vom 30. März 1911, R. G. Bl. Nr. 57, welches die Auflösung des Abgeordnetenhauses verfügte, verändert worden. Die Bestellungen für Heereslieferungen seien bereits längst gemacht und darauf nur Vorschüsse geleistet worden, so daß diese Gläubiger, welche schon nach den Delegationsbeschlüssen vom 10. März 1911 auf die Zeit nach dem 1. April verwiesen werden mußten, erwarten konnten, nach diesem Zeitpunkte Zahlung zu erhalten. Wäre nicht durch die Notverordnung Vorsorge getroffen worden, so hätten die Gläubiger bis in den August hinein auf die Bezahlung ihrer Forderungen zu warten gehabt, eine Stundung, zu der sie nicht zu verhalten gewesen wären. Weil die Ausgaben einen längeren Aufschub nicht mehr vertrugen, wurde demnach die Geldbeschaffung zu einer Zeit dringlich, als überhaupt die Möglichkeit, auf verfassungsmäßigem Wege die Ermächtigung einzuholen, nicht vorhanden war, da das Abgeordnetenhaus eben aufgelöst war. Es habe die Notwendigkeit tatsächlich erst in einem Zeitpunkte einen höheren Grad erreicht und sei dieselbe im Sinne des § 14 dringlich geworden, als der Reichsrat nicht versammelt war und nicht versammelt werden konnte.

Lediglich eine Stimme von denen, welche das meritorische Prüfungsrecht der Kommission für gegeben erachteten, bestritt die Legalität der Notverordnung aus dem Grunde, daß die Dringlichkeit der Geldbeschaffung schon zur Zeit der Tagung des Reichsrates sich herausgestellt habe und die Intentionen des Gesetzgebers sich mit der praktischen Anwendung des § 14 auf den vorliegenden Fall nicht decken; daran vermöge der Umstand, daß für Heeresbestellungen Zahlungen zu leisten waren, nichts zu ändern, da die Bestellungen ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgt waren.

Da sich sowohl zwei Stimmen, welche sich gegen das Prüfungsrecht ausgesprochen hatten, als auch zwei Stimmen von denen, welche dieses Recht behaupteten, für die Kontrasignierung erklärten und dieser Anschauung bei der Schlußabstimmung auch der Vorsitzende beitrat, wurde der Beschluß, die von dem k. k. Finanzminister vorgelegten Übereinkommen mit der im § 10 des Kontrollgesetzes angeordneten Kontrasignierung zu versehen, mit fünf gegen eine Stimme gefaßt.

Indem die Kommission über diesen Sachverhalt an das hohe Abgeordnetenhaus berichtet und das Ersuchen stellt, von der Kontrasignierung Kenntnis nehmen zu wollen, muß es dem Ermessen des hohen Hauses anheimgestellt bleiben, ob und inwiefern die Meinungsverschiedenheiten in der Kommission über die prinzipielle Frage des Prüfungsrechtes als weiterer Grund zu der von der Kommission wiederholt und mit der gleichzeitig überreichten Eingabe, Zahl 228 ex 1911, neuerlich betonten Notwendigkeit der Neukodifizierung des Kontrollgesetzes anzusehen ist.

Wien, am 6. Juli 1911.

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates.

Alois Freiherr v. Czedik,
Präsident.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Dr. Wladimir Ritter v. Kozłowski-Boleśta.

Paul Ritter v. Schoeller.

Dr. Friedrich Nitsche v. Hohenplan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zahl 228 ex 1911
St. Sch. K. K. d. R. R.

Bericht

der

Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates,

betreffend

die Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen ihrer Wirksamkeit.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Bereits mit dem Berichte der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates vom September 1906, Z. 285 (2686 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906), stellte sie an das hohe Abgeordnetenhaus das Ersuchen, die gesetzlichen Grundlagen ihrer Wirksamkeit einer Neuregelung zu unterziehen, setzte ausführlich auseinander, aus welchen Gründen sich diese Maßnahme als dringend darstelle und legte damals dem hohen Abgeordnetenhause nachstehenden, einstimmig beschlossenen Antrag vor:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I.

In Erwägung, daß durch die Verfügung der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, Teil II, Kapitel 1, Artikel II, Absatz 7, mit dem Zeitpunkte der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten (31. August 1907) „jede Mitkontrolle der ungarischen Kontrollkommission bezüglich der gemeinsamen schwebenden Schuld aufhört" und daß dadurch dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, seine Grundlage entzogen, hiermit aber auch das Gesetz für die konsolidierte Staatsschuld und die nicht gemeinsame schwebende Schuld vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, in Frage gestellt ist, sowie

in weiterer Erwägung, daß sich durch die schwankende Praxis der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, eine gesetzliche Regelung der sogenannten Ressortschulden und Annuitätenverpflichtungen bereits längere Zeit als höchst wünschenswert und durch die im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses vor kurzer Zeit anläßlich eines bestimmten Falles gepflogene Verhandlung als dringend notwendig herausgestellt hat,

wird die Revision der bezüglich der Kontrolle der Staatsschuld bestehenden Gesetze als notwendig anerkannt.

II.

In Erwägung, daß

1. das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 96, über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat, gültig für das ganze Reich, welches in der Regierungsvorlage zum Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, Artikel II, zur Grundlage der Ausübung der Kontrolle über die konsolidierte Staatsschuld und die nicht gemeinsame schwebende Schuld in Aussicht genommen war, in dem beschlossenen und sanktionierten Gesetzentwurfe aber durch selbständige Bestimmungen zur Gänze ersetzt wurde; dann daß

2. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, wegen Nichtgenehmigung des betreffenden Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 außer Wirksamkeit gesetzt und durch das Nachtragsgesetz vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, ersetzt worden sind, und daß

3. die §§ 7 bis 16 im Punkt 2 des erstgenannten, künftig eigentlich gegenstandslosen Gesetzes dennoch die Bestimmungen über die Staatsschulden-Kontroll-Kommission enthalten, welche nach § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, die Kontrolle über die Gebarung der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsam schwebenden Schuld zu führen hat, und daß überdies die §§ 13, 20 bis 22 nach § 8 des letztzitierten Gesetzes auch rücksichtlich dieser Staats-, beziehungsweise schwebenden Schuld zu gelten haben,

wird die k. k. Regierung aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf über die Kontrolle der Staatsschulden und der schwebenden Schuld vorzulegen, in welchem die Gesetze vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 96, und vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 sowie 54, und vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, vom 1. September 1907 angefangen aufgehoben, dagegen die verbleibenden Bestimmungen dieser Gesetze, unter Berücksichtigung der ad III ausgeführten Grundsätze — gleich den seinerzeitigen gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1862 — in einem einzigen Gesetze vereinigt werden.

III.

Als grundsätzliche Bestimmungen, welche dem nach II zu verfassenden Gesetzentwurfe zugrunde zu legen sind, haben zu gelten:

1. Zur Klarstellung des auch durch die neue Gesetzgebung unveränderten Verhältnisses der Länder der ungarischen Krone und der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rücksichtlich des Beitrages der ersteren zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsschuld usw. sowie des Umstandes, daß durch das Gesetz weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintritt, sind in dem Gesetzentwurfe die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 57, den übrigen Bestimmungen voranzustellen;

2. die im § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, getroffene Bestimmung über den Vorgang mit den an das hohe Abgeordnetenhaus gelangenden Berichten und Anträgen der Staatsschulden-Kontroll-Kommission ist dahin zu erweitern, daß dieselben einem Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen und sodann erst zur Beschlußfassung im Plenum des hohen Hauses zuzulassen sind, sowie daß in gleicher Art mit den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses über diese Berichte und Anträge im hohen Herrenhause vorzugehen ist. Ebenso ist festzustellen, daß ferner zu der Erledigung der Berichte übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser notwendig sind, sowie daß die regelmäßige Erledigung der Berichte und Anträge der Kontrollkommission finanzieller Natur in einer zur Fortführung der Geschäfte ausreichenden Art und unter allen Umständen sichergestellt werden müsse und daß zu dem Zwecke in Analogie mit der Bestimmung im § 14, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung der Grundsatz Geltung erlangen solle, daß diese Berichte und Anträge finanzieller Natur dann als angenommen anzusehen sind, wenn sie in der Session ihrer Überreichung vom Reichsrate nicht erledigt worden sind;

3. behufs der von einem der beiden hohen Häuser des Reichsrates oder einer von denselben eingesetzten Kommission (Ausschusse) für wünschenswert gefundenen mündlichen Auskunftserteilung durch die Kontrollkommission ist zu verfügen, daß dieselbe schriftlich vom Präsidium des betreffenden Hauses davon zu verständigen ist und daß sie ebenso das Recht als die Pflicht hat, ihren Präsidenten allein oder in Begleitung des Referenten zu ermächtigen, dieser Einladung Folge zu geben;

4. unter den der Überwachung der Staatsschulden-Kontroll-Kommission unterstellten schwebenden Schulden sind auch die Staatsverpflichtungen einzubeziehen, welche gegen aus dem Staatsbudget zu deckende Annuitäten zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Insofern sie jedoch den Kapitalsbetrag von einer Million Kronen nicht überschreiten und die Rückzahlung nach Tilgungsplänen oder in fixen Ziffern innerhalb von höchstens zehn Jahren vereinbart ist, sind dieselben nicht als eigentliche Staatsschulden im technischen Sinne zu behandeln und der Kontrasignatur der Staatsschulden-Kontroll-Kommission nicht zu unterziehen.

Wohl aber soll das Finanzministerium der Kontrollkommission diese jeweilig bestehenden Verpflichtungen in halbjährigen Verzeichnissen mitteilen und sind dieselben von ihr in den zu publizierenden Semestralausweisen, gesondert von den Staatsschulden und von der schwebenden Schuld, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Einstellung neuer Verpflichtungen hat in den jeweilig nach Abschluß der betreffenden Verträge zu verfassenden Verzeichnissen, und zwar rücksichtlich der Kauf- oder Verdienstsumme in der festgesetzten, bezüglich der letzteren präliminierten Höhe und vorbehaltlich der Feststellung nach der Kollaudierung zu erfolgen.

Wenn anläßlich der Herstellung von öffentlichen Arbeiten seitens der Staatsverwaltung Verpflichtungen eingegangen werden, deren Gesamthöhe im vorhinein unter der Maximalhöhe geschätzt und dieselben daher nicht als Staatsschulden behandelt worden sind, sich aber hinterher die Verdienstsumme höher herausstellt, so ist die Erklärung und Behandlung der betreffenden Verpflichtung als Staatsschuld sofort nachzuholen, als sich diese Steigerung herausstellt.

Rücksichtlich der Kontrasignierung ist zu verfügen, daß dieselbe bei allen Gattungen von Schulden, welche ihr überhaupt unterstellt sind, auch hinsichtlich der bezogenen Teilbeträge derselben stattzufinden hat;

5. dem bereits im 22. Jahresberichte der Kontrollkommission gestellten Antrag auf Vermehrung der Kommissionsmitglieder von sechs auf neun ist als einem wirklichen Bedürfnisse um so mehr zu entsprechen, als seit Bestand der gegenwärtigen Anzahl von sechs Mitgliedern die Zahl der Abgeordneten von 203 auf 425 gestiegen ist und wahrscheinlich in nächster Zeit eine weitere namhafte Vermehrung eintreten wird;

6. hiermit hat auch eine Steigerung der Ersatzmitglieder von drei auf fünf einzutreten. Es ist jedoch bei dem Anlasse auch zu verfügen, daß die Einberufung der Ersatzmänner seitens der Kontrollkommission, und zwar in der Reihenfolge stattzufinden hat, in welcher die Wahl dieser Ersatzmitglieder der Kommission durch die Präsidien beider Häuser des Reichsrates mitgeteilt worden ist. Ferner ist noch gesetzlich festzustellen, daß als „dauernd verhindert" zur Ausübung seiner Funktion dasjenige Kommissionsmitglied anzusehen ist, welches in zwei hintereinander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung abwesend oder in einem zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten verhindert war, sein Mandat in der Kontrollkommission auszuüben und daß die Einberufung auf Grund dieser Feststellung mittels einstimmigen Beschlusses zu erfolgen hat;

7. die Verteilung der neun statt sechs Mandate der Kommissionsmitglieder sowie der fünf Ersatzmänner ist nach dem dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr 53, zugrunde liegenden Maßstabe derart festzusetzen, daß das Herrenhaus drei Mitglieder und zwei Ersatzmänner, das Abgeordnetenhaus aber sechs Mitglieder und drei Ersatzmänner zu entsenden haben;

8. rücksichtlich der Beschlußfähigkeit bei Kommissionssitzungen ist anzuordnen, daß zu derselben die Majorität der Gesamtzahl, das ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern genügt;

9. den Kommissionsmitgliedern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, sind gleichviel ob sie dem Herren- oder Abgeordnetenhause angehören, für die nötigen Zu- und Rückreisen die Reisevergütung nach dem jeweilig für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe und für die Tage, an welchen sie an Sitzungen teilnehmen oder sonst als Mitglieder der Kommission funktionieren, Diäten in dem nach dem Gesetze vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 23, den Mitgliedern des Herrenhauses bei Einberufung der Delegationen nach einem Orte außerhalb Wien festgestellten Ausmaße gesetzlich zuzuerkennen;

10. bezüglich der Wahl des Präsidenten der Kommission und seines Stellvertreters ist zu verfügen, daß dieselben zwar wie bisher aus der Mitte der Kommission, jedoch nach dem bisherigen Usus und nach der bei der Delegationswahl stattfindenden Abwechslung für die Dauer der Wahlperioden alternierend aus den Herrenhausmitgliedern, beziehungsweise Abgeordneten derart gewählt werden, daß im Falle der Präsident den ersteren angehört, zum Stellvertreter ein Abgeordneter zu wählen ist und umgekehrt, wenn ein Abgeordneter die Präsidentenstelle bekleidet, einem Herrenhausmitgliede die Stelle des Stellvertreters zuzukommen hat;

11. das Recht der Kommission, für ihre Geschäftsführung eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der bestehenden prinzipiellen Bestimmungen festzustellen, ist gesetzlich auszusprechen;

12. der § 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, ist dahin abzuändern, daß bei Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus die Kommissionsmitglieder insolange weiter zu funktionieren haben, bis der neu zusammentretende Reichsrat die Wahlen in die Kommission vorgenommen hat — statt wie bisher vornehmen kann — und bis die Geschäftsübergabe erfolgt ist;

13. die Berechtigung der Kommission zum Verkehre mit der ungarischen Staatsschulden-Kontroll-Kommission ist aus den diesfälligen Bestimmungen wegzulassen, dagegen ist festzustellen, daß derselbe außer mit dem Finanzminister auch mit dem Minister des Innern stattfinden könne;

14. die Hilfskräfte der Kommission sollen Staatsbeamte sein und während ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft nur dem selbständigen Beamtenstatus derselben angehören. Die Kommission soll nicht nur ermächtigt sein, dem Minister des Innern die ihr notwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen, sondern auch die nach den Gebührenbestimmungen der Staatsbeamten entfallende Besoldung derselben im Wege des Staatsvoranschlages in Anspruch zu nehmen."

Mit den Zuschriften vom Juli 1907, Z. 249, 3. April 1908, Z. 118, 10. März 1909, Z. 107, 19. Oktober 1909, Z. 378, wurde diese dringende Bitte wiederholt, ohne daß das Bestreben der Kommission auf Schaffung eines den geänderten Rechts- und Sachverhältnissen Rechnung tragenden neuen Kontrollgesetzes bisher von Erfolg begleitet gewesen wäre.

Da sich bei jeder in den Wirkungskreis der Kommission fallenden wichtigeren Gestion große Zweifel und Meinungsverschiedenheiten prinzipieller Natur bei Anwendung des derzeit geltenden Kontrollgesetzes ergeben, glaubt die Kommission, den Beginn einer neuen Legislaturperiode nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne nochmals die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser legislativen Maßnahme zu lenken, wodurch es ihr allein möglich gemacht wird, die Kontrolle über die Finanzgebarung in einer jeden Zweifel ausschließenden und in jeder Richtung klaglosen Art durchführen zu können.

Wien, am 13. Juli 1911.

Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates:

Alois Freiherr v. Czedik,
Präsident.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Matthias Eldersch.

Dr. Friedrich Nitsche v. Hohenplan.

Dr. Wladimir Ritter v. Kozłowski-Bolesta.

Paul Ritter v. Schoeller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Dr. Šmeral, Hudec, Abram, Pittoni und Genossen,

betreffend

die Fleischeinfuhr.

In Erwägung, daß die Regierung neuerlich die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches nach Österreich verweigert; in Erwägung, daß dieses Verbot sich nur auf die von den Regierungen Beck und Bienerth-Weiskirchner abgeschlossenen verfassungswidrigen Geheimverträge mit Ungarn stützt; in schließlicher Erwägung, daß der Fleischbedarf der Bevölkerung Österreichs ohne zureichende Einfuhr von Lebendvieh und Fleisch aus dem Auslande nicht gedeckt werden kann, stellen wir den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Die von den Regierungen Beck und Bienerth-Weiskirchner abgeschlossenen Geheimverträge mit Ungarn über die Zulassung der Einfuhr von Vieh und Fleisch sind verfassungswidrig und nichtig. Die Regierung wird daher aufgefordert, die Einfuhr von Vieh und Fleisch nach den Bestimmungen des Ausgleichs und des Tierseuchengesetzes ohne Rücksicht auf den Einspruch der ungarischen Regierung zu gestatten.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Einfuhr des gekühlten überseeischen Fleisches, und zwar zeitlich und der Menge nach unbeschränkt, zu gestatten.

3. Die Regierung wird aufgefordert, einen Handelsvertrag mit Bulgarien abzuschließen, wobei die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus Bulgarien zu gestatten ist.

4. Die Regierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der serbischen und der rumänischen Regierung über die Abänderung der Handelsverträge in dem Sinne einzutreten, daß gegen angemessene Zugeständnisse dieser Staaten hinsichtlich der Zölle auf österreichische Industrieprodukte die Einfuhr von Lebendvieh und Fleisch in unbeschränktem Umfange aus diesen Staaten gestattet werde."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Palme.	Dr. Karl Renner.	Němec.	Reumann.
L. Winarsky.	Josef Pongratz.	F. Skaret.	Dr. Šmeral.
Jiráček.	Reifmüller.	Glöckel.	Hudec.
Modráček.	Volkert.	Jos. Tomschik.	S. Abram.
Hnátek.	Jokl.	Weiguny.	J. Pittoni.
Silberer.	K. Seitz.	Löw.	Reger.
Hillebrand.	K. Vaněk.	G. Oliva.	Diamand.
Bretschneider.	Pernerstorfer.	Seliger.	Daszyński.
Pik.	Adler.	S. Wityk.	Marek Sigism.
Svěcený.	L. Widholz.	Hybeš.	Cingr.
Polke.	Forstner.	Schlinger.	Klemensiewicz.
Bechyně.	Tomášek.	Grigorovici.	Dr. Liebermann.
Jaroš.	Filipinský.	Černý.	Moraczewski.
J. V. Stejskal.	Smička.	Klička.	Tusar.
Schuhmeier.	Dötsch.	Hanusch.	Aust.
Schiegl.	Riese.	Wutschel.	Habermann.
J. Marek.	Dr. Schacherl.	Resel.	Prokeš.
Karl Leuthner.	Binovec.	Muchitsch.	Schäfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Dr. Gasser und Genossen

betreffend

die weitere Einfuhrbewilligung argentinischen Fleisches.

In der 71. Sitzung der XX. Session des Abgeordnetenhauses vom 1. Dezember 1910 wurde in der Teuerungsdebatte der Antrag angenommen, der die Regierung aufforderte, für die Zeit des Bedarfes überseeisches Fleisch einführen zu lassen und alle zulässigen Zollbegünstigungen zu gewähren.

In der Tat hat das Ackerbauministerium die Einfuhr von 4000 Tonnen argentinischen Fleisches bis Ende April, beziehungsweise Juni 1911 gestattet.

Auf Grund dieser Einfuhrbewilligung sind bisher 3382 Tonnen in das Zollgebiet eingeführt worden, von welchen zirka 400 Tonnen via Triest nach England zurückbefördert wurden.

Derzeit sind im Kühlhaus in Triest ungefähr 50 Tonnen eingelagert, die bis Ende Juli ganz verbraucht sein werden; im Kühlhaus in Wien dürften sich ungefähr 230 Tonnen befinden, welche nach Maßgabe der bisher verkauften Mengen Anfangs August ganz aufgebraucht sein sollten.

Obwohl der Konsum des argentinischen Fleisches sich nach und nach einbürgerte und in einer immer größeren Nachfrage zum Ausdrucke gelangt, obwohl damit der weiteren Zunahme der Fleischpreise gesteuert wurde, obwohl trotz des ausdrücklichen Beschlusses des Abgeordnetenhauses für die Einfuhr des überseeischen Fleisches keine Zollbegünstigungen gewährt wurden, obwohl selbst das bereits gestattete Quantum von 4000 Tonnen noch nicht ganz eingeführt wurde, erklärte das Ackerbauministerium, dermalen nicht in der Lage zu sein, weitere Einwilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleisches erteilen zu können, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 20 des Vertrages vom 8. Oktober 1907, deren Anführung nicht ganz gerechtfertigt erscheint. Die Ladungen von 450 und 250 Tonnen, die bereits auf der Fahrt nach Triest sich befinden, müßten somit nach dem Ausland befördert werden. Triest und die anderen Städte müßten somit noch weiterhin an Fleischmangel leiden.

Um die Folgen dieser verweigerten Einfuhr, die sich bei den Fleischpreisen und bei dem Fleischkonsum, der namentlich in diesem Zeitpunkt mit Rücksicht auf die sanitären Zustände nicht eingeschränkt werden könnte, geltend machen würde, hintanzuhalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe Regierung wolle in Befolgung des diesbezüglichen Beschlusses des Abgeordnetenhauses weitere Einfuhrsbewilligungen argentinischen Fleisches und indessen die schon erteilte Bewilligung zur Einfuhr des Restes der bereits gestatteten Menge von 4000 Tonnen bis Ende September sofort gewähren."

Dr. Pitacco.
Dr. Gasser.
Conci.
Bugatto.
Rizzi.
Gentili.
Ussai.
Spadaro.
V. Canduss-Giardo.
Faidutti.
Isopescul-Grecul.
Gregorčič.
Onciul.
Tonelli.
Serbu.
Delugan.
Grandi.
De Carli.
Simionovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Abram und Genossen,

betreffend

die Überbrückung des Inn zwischen Innsbruck und Hötting.

Die Gemeinde Hötting und deren Gebiet, die Höttinger Au, nördlich von Innsbruck und die durch diese führende Reichsstraße sind mit der Stadt Innsbruck nur durch eine einzige Brücke verbunden. Auf dieser Brücke verkehren 1500 bis 2000 Fuhrwerke und 30.000 Personen täglich. Die Straße wird benutzt für die Zufuhr von Baumaterial aus mehreren Schotter- und Sandgruben, Kalköfen und Steinbrüchen nach Innsbruck, für die Zufuhr von Lebenmitteln und Holz aus den Oberinntaler Gemeinden, für die Fäkalienabfuhr, endlich auch von seiten des Militärs der Innsbrucker Garnison, welches auf dem Marsche zum und vom großen Exerzierplatze diese Brücke benutzen muß. Dieser Verkehr wird noch gesteigert werden, infolge des Baues des Personen- und Frachtenbahnhofes der Mittenwalderbahn, ferner dadurch, daß die vor kurzem vollendete Brücke bei Kranebitten, die Gemeinden des Sellraintales, Kematen usw., an die Arlberger Reichsstraße anschließen wird. Wenn heute schon der starke Verkehr auf dieser Straße häufig Verkehrsstörungen und manchmal auch schwere Unglücksfälle zur Folge hat, so werden sich diese Verhältnisse in Zukunft noch verschlimmern.

Aber auch die Landeshauptstadt Innsbruck als Fremdenverkehrsstadt ersten Ranges würde durch die Erbauung dieser Brücke täglich hunderte Schotter-, Sand-, Holz- und Düngerfuhrwerke aus ihrem Geschäftsviertel, der Altstadt und der berühmten, schönen Maria-Theresienstraße durch die breite Anichstraße ablenken können. Durch dieselbe Straße könnte dann auch der rapid anwachsende Automobilverkehr der Fremden zu den Garagen und großen Hotels gelenkt werden.

Eine Entlastung der Altstadt von den bloß durchfahrenden Last- und Luxusfuhrwerken würde dort wieder genügend Platz und Raum schaffen für die Boten- und Landfuhrwerke, die dort in nächster Nähe der großen Geschäfte seit Jahrzehnten ihren Stapel- und Warenumschlagsstandort haben.

Aus diesen Gründen erscheint es dringend notwendig, daß die bestehende Verkehrslinie durch eine neue Innbrücke entlastet wird. Die Gemeinde Hötting verlangt daher die Überbrückung des Inn im Zuge der verlängerten Anichstraße-Prügelbau-Höttinger Au und verweist darauf, daß auch der Tiroler Landtag im Februar 1910 eine Beitragsleistung für diesen Brückenbau beschlossen hat. Der Bau der Brücke würde nicht nur die geschilderten Mißstände im Verkehre beheben, er würde auch der minder bemittelten Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft, die Befriedigung ihrer Wohnungsbedürfnisse erleichtern, da dadurch die Bebauung der in sonniger, gesunder Lage gelegenen Baugelände in Hötting erleichtert würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aufgefordert, die Erbauung einer Brücke zwischen Innsbruck und der Höttinger Au im Zuge der verlängerten Anichstraße-Prügelbau-Höttinger Au vorzunehmen und das Erfordernis für diesen Brückenbau in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1911 einzustellen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juni 1911.

S. Abram.
K. Seitz.
Dötsch.
Pernerstorfer.
L. Winarsky.
Silberer.
Karl Leuthner.
Grigorovici.
Muchitsch.
Schäfer.
Schuhmeier.
Hanusch.
Riese.
Hillebrand.
Glöckel.
Reifmüller.
Resel.
Reumann.
Jos. Tomschik.
Palme.
Schiegl.
Seliger.
Löw.
Forstner.
Wutschel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Abram, Josef Tomschik und Genossen,

betreffend

die Erbauung von Wohnhäusern für Eisenbahnbedienstete in Innsbruck.

Infolge des rapid steigenden Fremdenverkehrs wird es den zahlreichen Eisenbahnangestellten in der rasch anwachsenden Landeshauptstadt Innsbruck äußerst schwer, eine menschenwürdige Wohnung zu finden, und allen Angestellten völlig unmöglich, mit ihrem Quartiergelde das bescheidenste Wohnungsbedürfnis zu decken.

Der von Jahr zu Jahr steigende Fremdenverkehr hat eine bedeutende Vermehrung der stabil bleibenden Eisenbahnbediensteten und -arbeiter 2c. als auch der Angestellten anderer Berufsgruppen zur Folge, weshalb seit Jahren ein empfindlicher Wohnungsmangel und eine unerträglich anschwellende Wohnungsteuerung Platz gegriffen hat. Wiederholt wurden von seiten der Gesamtarbeiterschaft als auch von dem Eisenbahnpersonal umfassende Wohnungserhebungen eingeleitet und durchgeführt. Das Ergebnis derselben war, daß die Eisenbahnangestellten und -arbeiter durchschnittlich mehr als ein Drittel ihres Gesamtverdienstes für Wohnungen ausgeben müssen. Grausam ist das Schicksal der nach Innsbruck versetzten Eisenbahnerfamilien mit mehreren Kindern. Wochen-, ja monatelang gelingt es ihnen nicht, für solche Angestellte eine brauchbare Wohnung zu finden. Die Familie des Versetzten muß daher im früheren Domizilorte verbleiben, und zu dem Wohnungselend gesellt sich dann noch der Hunger, da bei der heutigen Teuerung bei einem getrennten Haushalte es absolut ausgeschlossen erscheint, zwei Haushalte mit dem festgesetzten Einkommen aufrecht erhalten zu können. Schon im Jahre 1905 hat in Innsbruck eine partielle Wohnungserhebung ergeben, daß zahlreiche Eisenbahnangestellte mit Kindern in feuchten, ungesunden Kellerwohnungen logieren müssen. Die Aufhebung dieser Kellerwohnungen durch die staatliche Sanitätsbehörde ergab einen weiteren Wohnungsmangel. Die Erhebungen, die im Jahre 1907 angestellt wurden, zeigen eine rapide Steigerung der Zinse für Kleinwohnungen. Seitdem nun noch die feuchten, in den Eisenbahnviaduktbogen eingebauten Wohnungen ebenfalls durch die staatliche Sanitätsbehörde als Wohnräume aufgehoben wurden, hat die Wohnungsnot und Wohnungsteuerung einen solchen Grad erreicht, daß laut dem letzten dem hohen k. k. Eisenbahnministerium vom 9. Mai 1910 überreichten Ansuchen samt Erhebungsbogen konstatiert wurde, daß Eisenbahnangestellte mit kleinem Gehalt und zahlreicher Familie mehr als die Hälfte ihres Gesamtverdienstes für eine bescheidene Wohnung ausgeben müssen, um eine Unterkunft zu haben. Die Stadt Innsbruck, die den Eisenbahnern und deren Familien, die aus mehr als 3000 Köpfen bestehen, zum großen Teil ihren raschen Aufschwung verdankt, weist das Begehren nach vermehrten und gesunden Kleinwohnungen mit dem Hinweise ab, daß in erster Linie das hohe k. k. Eisenbahnministerium berufen sei, Abhilfe zu schaffen. Im Jahre 1908 zu Weihnachten sollten neben anderen Mietparteien auch acht Eisenbahnerfamilien im Auftrag der städtischen und der staatlichen Sanitätsbehörde aus einem unfertigen, total ungesunden Neubau delogiert werden. Da aber trotz der Bemühungen des Abgeordneten Abram und anderer einflußreicher Faktoren nur teuere Hotel-

räume oder das Asyl für Obdachlose neben zwei alten, völlig unheizbaren Schulräumen als einziger Ersatz zum Wohnen gefunden werden konnten, mußte sowohl die staatliche wie die städtische Sanitätsbehörde die angeordnete Delogierung zurückziehen, weil den Parteien für die Hotelwohnungen die nötigen Geldmittel fehlten und Unterbeamte und Diener der Eisenbahn wohl unmöglich ihre Wohnung mit den Insassen des Asyls für Obdachlose gemeinsam haben können.

Aus diesen und noch zahlreichen in der Eingabe vom 9. Mai 1910 angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, in Innsbruck mit aller Beschleunigung für ihre Bahnbediensteten die nötigen Wohnhäuser herstellen zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Abram.
Glöckel. Josef Tomschik.
Max Winter. Karl Leuthner.
Hillebrand. Riese.
Dötsch. Weigung.
L. Winarsky. F. Reismüller.
Seliger. K. Seitz.
Löw. Pernerstorfer.
Reumann. Resel.
Widholz. Wilhelm Schiegl.
Muchitsch. Josef Pongratz.
Schäfer. Schuhmeier.
Wutschel. Silberer.
Hanusch. Dr. Schacherl.
Grigorovici. Forstner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schiegl, Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Streichung der §§ 63 und 64 des Strafgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen:

„Artikel I.

Die § 63 und 64 des Strafgesetzes treten außer Kraft.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Schiegl.

Pernerstorfer.
Hillebrand.
Jos. Tomschik.
Bretschneider.
Seliger.
Reifmüller.
Abram.
Glöckel.
L. Widholz.
Hanusch.
Silberer.
Schuhmeier.
Grigorovici.
Leuthner.
Riese.
Jokl.
Schäfer.
K. Seitz.
Palme.
L. Winarsky.
Weigung.
Resel.
Smitka.
Dr. Schacherl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wutschel, Leuthner und Genossen

wegen

Eliminierung des § 122, lit. d, St. G.

Vom § 122 St. G. ist der größere Teil des lit. d, nämlich die Worte „wer eine der christlichen Religion widerstrebende Irrenlehre auszustreuen sucht", seit 43 Jahren aufgehoben. (Art. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.)

Hingegen stehen noch die ersten vier Worte „Wer Unglauben zu verbreiten sucht" in Geltung.

Zwischen den Begriffen „Irrlehre ausstreuen" und „Unglauben verbreiten" hat noch keine juristische Kapazität die Grenze gezogen, weil es keine gibt. Was nach einer Anschauung Unglauben ist, ist nach der andern höchste Wahrheit und umgekehrt.

In dem Kampf der Geister kann das Strafgesetz unmöglich entscheiden.

Im allgemeinen wird auch das veraltete Gesetz nicht angewendet. Findet es aber wieder einmal Anwendung (wie das folgende Illustrationsfaktum zeigt), so ist sie tendenziöser Natur und beweist die Notwendigkeit der Streichung der oben bezeichneten Stelle.

Auf schwankendem Rechtsboden kann sich die Rechtssicherheit der Staatsbürger nicht begründen.

„Das Recht" vom 15. März schreibt:

„Am 19. und 25. Dezember 1908 hielt die russische Schriftstellerin Dr. Angelika Balabanoff in einem sozialdemokratischen Bildungsverein in Triest zwei Vorträge über die russische Revolution. Die Triester Staatsanwaltschaft entdeckte nun in einzelnen Sätzen dieser Reden das Verbrechen der Religionsstörung, begangen durch Verbreitung von Unglauben. Selbstverständlich wurde sofort die Anklage erhoben. Wie haltlos aber diese Anklage war, geht am besten daraus hervor, daß sogar das Triester Landesgericht in der Verhandlung vom 27. April 1909 ein freisprechendes Urteil gefällt hat. Der Gerichtshof hob in der Begründung dieses Urteiles hervor, daß das einfache Bekenntnis zu atheistischen Grundsätzen den Tatbestand des § 122, lit. d, St. G. nicht erschöpfe und daß andrerseits das Publikum, vor dem der Vortrag gehalten wurde und das aus sozialdemokratischen Arbeitern bestand, nicht zu Unglauben verleitet werden konnte, weil es ohnehin ungläubig sei.

Gegen dieses Urteil ergriff die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde und hob darin insbesondere hervor, daß der Gerichtshof den Zuhörern der Angeklagten, bloß weil diese Sozialdemokraten sind, mit Unrecht atheistische Grundsätze zuschreibe. Sie wies darauf hin, daß nicht alle Sozialdemokraten Atheisten sind, was schon daraus hervorgehe, daß das sozialdemokratische Parteiprogramm die Religion als Privatsache behandle. Der Kassationshof hat nun in der Entscheidung vom 2. Dezember 1909, Kr VIII 39/9, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das freisprechende Urteil aufgehoben und Fräulein Dr. Angelika Balabanoff wegen Verbrechens der Religionsstörung zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von drei Monaten verurteilt. In der Begründung seines Urteils betonte der Kassationshof, daß die Rechtsanschauung des Triester Landesgerichtes, es gehöre zur Verbreitung des Unglaubens eine eifrigere Tätigkeit als die von der Angeklagten entfaltete, rechtsirrtümlich und auf die unrichtige Übersetzung des Strafgesetzes in die italienische Sprache zurückzuführen sei. Dort sind nämlich die Worte „Unglauben zu verbreiten sucht" übersetzt mit „si sforza di diffondere", das heißt „sich bemüht zu verbreiten", was aber im Gesetze selbst nicht steht."

Die ganz überflüssige Beschäftigung der Gerichte mit solchen Prozessen und das zumeist blamable Ende solcher Anklagen veranlassen die Gefertigten, den Antrag zu stellen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

Artikel I.

§ 122, lit. d, des Strafgesetzes tritt außer Kraft.

Artikel II.

Dieses Gesetz findet auch auf Handlungen, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen wurden, Anwendung.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Glöckel.
Weigung.
Palme.
Resel.
Jokl.
L. Widholz.
Hillebrand.
Pernerstorfer.
K. Seitz.
L. Winarsky.
Schuhmeier.
Grigorovici.
Reifmüller.
Wutschel.
Leuthner.
Riese.
Hanusch.
Smitka.
Abram.
Jos. Tomschik.
Bretschneider.
Schäfer.
Seliger.
Silberer.
Schiegl.
Dr. Schacherl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, Hillebrand, Hanusch und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Todesstrafe.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, werde dem zu wählenden Justizausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 21. Juli 1911.

Schäfer.	K. Seitz.
Lp. Winarsky.	Hillebrand.
Pernerstorfer.	Hanusch.
Jos. Tomschik.	Reifmüller.
Seliger.	Glöckel.
Bretschneider.	Palme.
Resel.	Weiguny.
L. Widholz.	Abram.
Skaret.	Schiegl.
Riese.	Silberer.
Grigorovici.	Jokl.
Schuhmeier.	Smitka.
Dr. Schacherl.	Leuthner.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abschaffung der Todesstrafe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Todesstrafe ist sowohl für das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, als des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, abgeschafft.

An Stelle der Todesstrafe ist schwerer Kerker zu verhängen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schiegl, Reifmüller, Rieger Eduard und Genossen,

betreffend

die Streichung des § 23 des Preßgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

„Artikel I.

Der § 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, tritt außer Kraft.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Preßausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Schäfer.	Schiegl.
Bretschneider.	Reifmüller.
Seliger.	Rieger.
Glöckel.	Riese.
Palme.	Weiguny.
Hillebrand.	Leuthner.
Jokl.	Grigorovici.
Resel.	Abram.
Jos. Tomschik.	Pernerstorfer.
K. Seitz.	Widholz.
Smitka.	Schuhmeier.
Dr. Schacherl.	Silberer.
Lp. Winarsky.	Hanusch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Schlinger, Schuhmeier und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Regierung, und Schaffung von Bestimmungen im neuen Strafgesetze, wonach alle Strafamtshandlungen bei Übertretungen von Geboten und Verboten der Regierung den ordentlichen Gerichten überwiesen werden.

Seit dem Jahre 1868 ist keine Session vorübergegangen, ohne daß vom hohen Abgeordnetenhause der feste Wille zum Ausdruck gebracht worden wäre, die in einer Zeit der ärgsten Reaktion geschaffene Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die man wegen der seinerzeit im § 11 gestatteten körperlichen Züchtigung kurzweg als das Prügelpatent bezeichnet hat, aus der Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen zu eliminieren. Trotzdem die im § 11 an Stelle der Anhaltung oder in Verschärfung derselben für zulässig erklärte körperliche Züchtigung für die im § 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen mittlerweile samt dem angezogenen Paragraphen des Strafgesetzes aufgehoben wurde, erinnert diese Verordnung in ihrer Gänze noch immer an die absolutistischen Bestrebungen der Reaktionszeit, sie bildet eine ständige Gefahr für die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten und steht mit den Staatsgrundgesetzen in direktem Widerspruch.

Es widerspricht den Geboten der modernen Zeit, der politischen Behörde ein ziemlich weitgehendes Gebots- und Verbotsrecht einzuräumen und ihr zugleich die Gerichtsbarkeit bei Übertretung dieser Vorschriften auf Grund eines veralteten Verfahrens mit Ausschluß der Öffentlichkeit zuzuerkennen. Die präzise Feststellung, wer das Recht hat, Gebote und Verbote innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze zu erlassen, sowie welche Kompetenzen berechtigt sind, zu beurteilen, ob eine Verletzung solcher Gebote und Verbote vorliegt oder nicht, ist unerläßlich geworden. Die Unhaltbarkeit der derzeit geübten Praxis, daß die politische Behörde auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Verfügungen treffen und bei tatsächlich vorgekommenen oder bloß vermeintlichen Übertretungen als Ankläger und Richter zugleich fungieren könne, ist von anerkannten Juristen wiederholt dargelegt und von mehreren Regierungen anerkannt worden. Den Polizeirichtern mangelt in vielen Fällen die Qualifikation sowie die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu diesem Amte, besonders dann, wenn es sich um die Institution der Polizei selbst handelt.

Das Verfahren der Polizei in Strafsachen ist durchaus nicht geeignet, Klarheit in jedem einzelnen Falle zu schaffen. Dazu kommt noch die besonders in Wien zutage tretende Überbürdung der Polizeifunktionäre mit allen nur möglichen Agenden, so daß es unmöglich ist, einer Angelegenheit jene Sorgfalt widmen zu können, deren sie unbedingt bedarf, um nach Recht und Gerechtigkeit urteilen zu können. Das Rekursverfahren ist höchst unzulänglich und für den rechtsunkundigen Staatsbürger sehr beschwerlich. Eine unmittelbare, sachgemäße Prüfung der Rekurse durch die Landesstelle wird nicht gepflogen, sondern die Entscheidung erfolgt

nach der Aktenlage. Die Klarstellung etwaiger Unklarheiten erfolgt wieder durch die Polizei, gegen deren Entscheidung der Rekurs eingebracht wurde, im schriftlichen Wege. Wenn nun noch der Überhäufung der Landesstellen als politische Behörden zweiter Instanz mit derlei Rekursen Erwähnung getan wird, findet die Erbitterung weiter Bevölkerungskreise über die Aussichtslosigkeit von Rekursen gegen polizeiliche Urteil gewiß ihre Erklärung.

Es wird deshalb beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Strafgesetzes in der Weise durchzuführen, daß den ordentlichen Gerichten das Recht zuerkannt wird, bei Übertretungen von Geboten und Verboten der Regierung zu judizieren, ferner dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Regierung innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze, ehebaldigst vorzulegen und die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, außer Wirksamkeit zu setzen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Reifmüller.	Forstner.
K. Seitz.	Schlinger.
Pernerstorfer.	Schuhmeier.
Palme.	Leuthner.
Jos. Tomschik.	Seliger.
L. Winarsky.	Weigung.
Resel.	Bretschneider.
Hillebrand.	Glöckel.
Schäfer.	Jokl.
Abram.	Skaret.
Smitka.	Hanusch.
Silberer.	Dr. Schacherl.
Schiegl.	Grigorovici.
L. Widholz.	Riese.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, Glöckel, Riese und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Schul- und Unterrichtsordnung.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat unterm 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159 vom 14. Oktober 1905, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Galizien, Lodomerien und Krakau eine Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erlassen, die nicht nur in pädagogisch-didaktischer Beziehung sehr bedenklich und anfechtbar ist, sondern vor allem dem Staatsgrundgesetz und wesentlichen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, widerspricht.

Ohne vorerst auf alle widerrechtlichen, unzweckmäßigen, teilweise undurchführbaren und den modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen widersprechenden Anordnungen dieser Vorschrift einzugehen, wollen die Gefertigten zunächst nur feststellen, daß die §§ 10 und 63 von „verbindlichen" Religionsübungen, ja der letztere direkt von einer Verpflichtung der Schüler spricht, an Religionsübungen teilzunehmen und daß hier also eine flagrante Verletzung des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vorliegt.

Nach Artikel XIV kann „niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines andern untersteht". Dadurch wird insbesondere den staatlichen und kirchlichen Behörden das Recht abgesprochen, irgend jemanden zu Religionsübungen zu zwingen, denn unter der Gewalt, auf die sich die einschränkende Bestimmung bezieht, kann aus vielen Gründen ausschließlich nur die Gewalt des Vaters oder Vormundes im Sinne des bürgerlichen Gesetzes, keineswegs aber die Gewalt einer staatlichen oder kirchlichen Behörde verstanden werden. Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, im Reichsvolksschulgesetz diese Gewalt über Kinder auch dem Staat oder einer Kirche einzuräumen, so wäre zur Annahme des Gesetzes im Reichsrate eine Zweidrittelmehrheit notwendig gewesen. Man hätte aber auch in diesem Gesetze von verbindlichen Religionsübungen gesprochen, ja gewiß diese Verpflichtung zur Teilnahme der Schüler an den von den staatlichen Schulbehörden verkündeten religiösen Übungen ausdrücklich festgestellt. Das Reichsvolksschulgesetz spricht jedoch nur von einer Verkündung, nicht aber von einer Verpflichtung der Schüler, religiöse Übungen auch gegen den Willen der Eltern oder Vormünder mitzumachen, und dieser Ausdruck im Gesetze erhält dadurch seine scharfe Betonung, daß das Gesetz bezüglich der Teilnahme am Unterricht ausdrücklich von einer Verpflichtung spricht.

Eine andere, ebenso flagrante Verletzung des Staatsgrundgesetzes findet sich im § 112 der angefochtenen Verordnung, der den Landesschulbehörden das Recht einräumt, in gewissen Fällen zu bestimmen, daß eine anzustellende Lehrkraft einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören muß. Während die Artikel III und XVII des Staatsgrundgesetzes und auch der § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis der Schule zur Kirche ausdrücklich feststellen, daß das Lehramt allen Staatsbürgern, die ihre Befähigung

nachweisen, ohne Unterschied der Konfession gleich zugänglich ist, soll also nunmehr auf Grund einer Verordnung des Ministeriums die Verleihung eines öffentlichen Amtes nicht nur von der Befähigung, sondern von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis abhängig gemacht werden.

Schon diese zwei gröblichen Verletzungen der Staatsgrundgesetze machen die erwähnte Schul- und Unterrichtsordnung unhaltbar und es ist daher nicht notwendig, überdies auch die Bestimmungen über die Privatschulen und viele andere zu erwähnen, um den Nachweis zu liefern, daß es unmöglich ist, diese Verordnung in Kraft zu lassen, ohne die Rechtsgrundlage zu erschüttern, auf der unsere Volksschule basiert.

Tatsächlich herrscht seit der Hinausgabe dieser definitiven Schul- und Unterrichtsordnung ein Zustand vollständiger Rechtsunsicherheit, wie er im österreichischen Schulwesen noch niemals bestanden hat. Das Ministerium selbst war gezwungen, zu wiederholten Malen Entscheidungen der Bezirks- und Landesschulräte zu sistieren, obwohl sie sich ganz im Rahmen der „definitiven Schul- und Unterrichtsordnung" bewegten.

So sei erwähnt die Sistierung jenes Teiles der Durchführungsverordnungen zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung des böhmischen Landesschulrates, der sich auf die religiösen Übungen der schulpflichtigen Kinder bezieht und ein Strafverfahren verordnet, wonach gegen die Eltern der den Kirchenbesuch unentschuldigt versäumenden Kinder vorgegangen werden soll.

Weiters sei auf die Beantwortung der Interpellation der Reichsratsabgeordneten Seitz, Dr. Ofner und Dr. Vogler über den Erlaß des Wiener Bezirksschulrates vom 20. Oktober 1906, betreffend die Ahndung der Versäumnisse religiöser Übungen durch Schulkinder, hingewiesen. In dieser Interpellationsbeantwortung, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner 1907 erfolgte, mußte der Herr Unterrichtsminister selbst zugeben, „daß", wie er sich wörtlich ausdrückte, „die Anwendung von Strafmitteln gegen die gesetzlichen Vertreter schulpflichtiger Kinder vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus jedenfalls als eine bestrittene bezeichnet werden muß".

Abgesehen von diesen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung, die direkt dem Staatsgrundgesetze, dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 und dem Reichsvolksschulgesetze widersprechen, enthält die erwähnte Verordnung auch eine große Zahl Verfügungen, die vom pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sehr anfechtbar sind, insbesondere solche, die ganz überflüssig sind (§§ 3, 6, 72, 81), ferner undurchführbare Anordnungen (§ 69), unpädagogische Maßnahmen (§§ 15, 19, 80), eine Anzahl höchst unklarer Bestimmungen (§§ 74, 134) sowie gewisse Halbheiten (§§ 6, 13, 77, 213), weshalb gegen sie gerade auch von fachmännischer Seite aufs heftigste protestiert wurde.

Aus allen diesen Gründen stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 195 vom 14. Oktober 1905 (definitive Schul- und Unterrichtsordnung), aufzuheben und eine Schul- und Unterrichtsordnung zu erlassen, die mit den geltenden Gesetzen nicht in Widerspruch steht und modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen entspricht."

Dieser Antrag ist einem zu wählenden 26gliedrigen Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			K. Seitz.
Weigung.	Hillebrand.	Seliger.	Glöckel.
Skaret.	Leuthner.	Schiegl.	Riese.
Smitka.	Dr. Schacherl.	Reifmüller.	L. Winarsky.
Resel.	Abram.	Schäfer.	Pernerstorfer.
Schuhmeier.	Silberer.	Jos. Tomschik.	L. Widholz.
Hanusch.	Bretschneider.	Palme.	Grigorovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Adler, Glöckel, Dr. Renner und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

Die große Dehnbarkeit der im § 55 des Reichsvolksschulgesetzes enthaltenen Bestimmung über die Bemessung der Lehrergehalte hat zur Folge, daß die verschiedenen Kronländer ihre Lehrer sehr verschieden besolden.

Der Mangel einer genaueren Bestimmung in dem angezogenen Gehaltsparagraphen hat aber auch dazu geführt, daß in einigen Kronländern die Lehrergehalte in einem argen Mißverhältnisse stehen zu den Kosten einer dem Lehrerberufe angemessenen Lebensführung. Dieses Mißverhältnis tritt um so schärfer hervor, als die Lehrerbesoldungen zum großen Teil schon normiert wurden zu einer Zeit, wo die Preise aller Lebensmittel noch nicht jenen Höhestand erreicht hatten wie in der Gegenwart. Durch die herrschende Teurung sind ungezählte Lehrerfamilien in eine Notlage geraten, deren Beseitigung als eine unabweisbare Pflicht der Schulerhalter anerkannt werden muß.

Um nun für die Festsetzung der Lehrerbesoldungen eine sichere, jeder willkürlichen Deutung entrückte Grundlage zu gewinnen und gleichzeitig das Mindestmaß der Jahreseinnahme mit dem tatsächlichen Bedürfnisse in Einklang zu bringen, verlangt die Lehrerschaft seit Jahren schon die gehaltliche Gleichstellung mit den k. k. Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen. Eine solche Gleichstellung ist nicht nur gerechtfertigt durch die Vorbildung, sondern auch durch die anstrengende, ja vielfach aufreibende Berufsarbeit der Lehrer.

Mit Rücksicht darauf, daß eine gute Erziehung der Jugend in den öffentlichen Schulen im wohlverstandenen Interesse des Volkes liegt und daß eine solche Erziehung ganz wesentlich auf der Zufriedenheit und der ihr entstammenden Berufsfreudigkeit der Lehrer ruht, darf die Volksvertretung billigen Wünschen, die ihr aus den Lehrerkreisen entgegengebracht werden, ihr Ohr nicht verschließen. Sie kann dieser Pflicht im gegebenen Fall um so leichter nachkommen, als nichts gefordert wird, was im Gesetze nicht schon verheißen wäre, und es sich tatsächlich nur um die Interpretation einer allzu dehnbaren Bestimmung handelt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem nachstehenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Bestimmung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert wird.

Artikel I.

Die Bestimmung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat nun zu lauten:

§ 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens der Lehrer und die Art seines Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche kein Land herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß die Lehrer erster Klasse (Lehrer) und Lehrer zweiter Klasse (Unterlehrer) ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

Als solche Minimalbezüge haben jene Bezüge zu gelten, die den k. k. Staatsbeamten der XI., X., IX. und VIII. Rangklasse, und zwar insgesamt an Gehalt und Aktivitätszulage, nach den jeweilig und in den betreffenden Orten geltenden gesetzlichen Bestimmungen zukommen.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin mit Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen hat — sofern nicht nach ordnungsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahren für einzelne fällige Vorrückungen durch ein Disziplinarerkenntnis eine zeitlich begrenzte Verzögerung ausdrücklich ausgesprochen worden ist — die Bezugsstufen der k. k. Staatsbeamten, deren Anstellungserfordernis die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt ist, bei folgender Gesamtdienstzeit mindestens zu erreichen: vom beginnenden 4. bis vollendeten 9. Dienstjahr die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitäts-

zulagen) der XI., vom beginnenden 10. bis vollendeten 16. Dienstjahre die Bezugsstufen der X., vom beginnenden 17. bis vollendeten 25. Dienstjahre die Bezugsstufen der IX. und vom beginnenden 26. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitätszulagen) der VIII. Rangklasse.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit sind von den Dienstjahren, die vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienste verbracht worden sind, zwei Jahre einzurechnen und es ist die in zwei oder mehreren Kronländern verbrachte Dienstzeit als eine einzige und ununterbrochene zu behandeln.

Spätestens ein Dienstjahr nach der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung muß die definitive Anstellung erfolgen.

Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen sind entsprechend höhere Bezüge festzusetzen.

Für Direktoren, Oberlehrer und Schulleiter sind Bezugserhöhungen oder besondere Funktionszulagen zu gewähren, deren Ausmaß sich nach der Zahl der zu leitenden Klassen richtet.

2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Einhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Über die rechtzeitige und befriedigende Ausfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Resel.	Dr. Adler.
Seliger.	Glöckel.
Grigorovici.	Dr. K. Renner.
Karl Silberer.	Jokl.
Schiegl.	Forstner.
Wutschel.	Schuhmeier.
Josef Pongratz.	Weigung
Palme.	Reifmüller.
Riese.	Jos. Tomschik.
K. Seitz.	Karl Leuthner.
Neumann.	Muchitsch.
Hanusch.	Winarsky.
Abram.	Pernerstorfer.
Schäfer.	Widholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Lehrfreiheit der Hochschullehrer.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es werde folgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Gesetz

vom . . . . . .

zur

Sicherung der Lehrfreiheit der Hochschullehrer.

§ 1.

Die Professoren der staatlichen Hochschulen werden bleibend auf Lebenszeit angestellt; sie können gegen ihren Wunsch nur in folgenden Fällen in ihrer Lehrbefugnis beschränkt, ihres Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden:

a) wenn ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil vorliegt, welches die Unfähigkeit zur Erlangung einer staatlichen Anstellung nach sich zieht;

b) wenn ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis der kompetenten akademischen Disziplinarbehörde (akademischer Senat, Professorenkollegium) die Zulässigkeit der Beschränkung der Lehrbefugnis, beziehungsweise der Amtsentsetzung oder der Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand ausgesprochen hat;

c) wenn von der vorerwähnten akademischen Disziplinarbehörde anerkannt wird, daß ein Gebrechen oder eine Krankheit vorliegt, welche die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung der Lehrtätigkeit zur Folge hat;

d) wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist.

§ 2.

Während der Führung einer gerichtlichen oder disziplinären Untersuchung gegen einen Professor oder einen Privatdozenten einer staatlichen Hochschule kann derselbe über Beschluß der im § 1, Punkt b, genannten Disziplinarbehörde seiner Funktion vorübergehend enthoben werden.

§ 3.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Lehrtätigkeit der Privatdozenten.

§ 4.

Die Vorschriften über die Stabilisierung von Lehrpersonen im Lehramte finden auf Hochschullehrer keine Anwendung.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jokl.	Pernerstorfer.
Skarek.	Leuthner.
Riese.	Reismüller.
K. Seitz.	Schiegl.
Schäfer.	Glöckel.
Jos. Tomschik.	Weigung.
Hillebrand.	Palme.
Hanusch.	Seliger.
Abram.	Resel.
L. Winarski.	Smitka.
Bretschneider.	L. Widholz.
Schuhmeier.	Dr. Schacherl.
Grigorovici.	Silberer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes, womit die Ausscheidung der theologischen Fakultäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Religion und Wissenschaft sind zwei vollständig von einander getrennte Gebiete. In einem freien Lande soll absoluteste Gewissensfreiheit und unumschränkte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre herrschen. In neuester Zeit sind wieder Bestrebungen zutage getreten, die darauf abzielen, das gesamte Schulwesen und ganz besonders auch die Universitäten unter die uneingeschränkte Botmäßigkeit des römisch-katholischen Klerikalismus zu bringen. Dadurch ist die Bevölkerung aller Nationen und aller Schichten, soweit sie nicht im Banne dieses Klerikalismus steht, in große Aufregung versetzt worden und Protestkundgebungen aller Art werden laut, die sich gegen die jeder modernen Entwicklung des Lebens feindseligen Tendenzen des papistischen Klerikalismus richten.

Von vielen Seiten wird die Regierung aufgefordert, der wachsenden Beunruhigung der freiheitlich gesinnten Bevölkerung dadurch entgegenzuwirken, daß sie wirksame Garantien gegen den Übermut des römisch-katholischen Klerikalismus biete.

Eine solche wirksame Garantie gegen die „Eroberung" insbesondere der Universitäten durch den katholischen Klerikalismus können die Unterzeichneten nur darin erblicken, daß die staatlichen Universitäten, die der freien Wissenschaft in Lehre und Forschung gewidmet sein sollen, allen ihnen und ihrer Aufgabe wesensfremden Einflüssen entrückt werden. Am besten geschieht dies dadurch, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten, deren sogenannte wissenschaftliche Lehre und Forschung durch von vornherein feststehende Glaubenssätze so sehr eingeschnürt ist, daß sie auf den Titel einer freien Wissenschaft keinen Anspruch mehr hat, völlig aufgehoben werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Ausscheidung der theologischen Fakultäten von den Universitäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die theologischen Abteilungen (Fakultäten) der Universitäten und die selbständigen theologischen Fakultäten werden aufgehoben.

§ 2.

Theologische Lehranstalten sind als private Unterrichtsanstalten anzusehen.

Die Gesetze und Verordnungen, betreffend die Organisation der bisherigen theologischen Fakultäten und das theologische Studium, finden auf sie keine Anwendung.

§ 3.

Der theologische Doktorgrad kann nicht mehr erworben werden. Die Bestimmungen über die Erlangung des theologischen Doktorgrades und über die Nostrifikation ausländischer, insbesondere an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbener theologischer Doktordiplome treten außer Kraft.

§ 4.

Der § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und der § 26 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, werden aufgehoben.

§ 5.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Palme.	Pernerstorfer.
Skaret.	Karl Leuthner.
Schäfer.	Reifmüller.
Bretschneider.	Seliger.
Hanusch.	Jokl.
K. Seitz.	L. Widholz.
Muchitsch.	Schuhmeier.
Weigung.	Glöckel.
L. Winarsky.	Jos. Tomschik.
Smitka.	Neumann.
Dr. Schacherl.	Dr. Karl Renner.
Josef Pongratz.	Hillebrand.
Grigorovici.	Forstner.
Schiegl.	Resel.
Wutschel.	Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Silberer, Forstner, Josef Pongratz und Genossen,

betreffend

Festsetzung des Provisoriums der staatlichen Aushilfsdiener mit einem Jahre und Einführung der 35jährigen Dienstzeit für alle Staatsdiener.

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit

1. das Provisorium sämtlicher staatlichen Aushilfsdiener mit einem Jahre festgesetzt wird;

2. die 35jährige Dienstzeit für alle Staatsbediensteten ohne Ausnahme zur Erreichung des vollen Pensionsanspruches festgelegt erscheint, sofern nicht bereits für einzelne Kategorien eine kürzere Dienstzeit in Geltung ist."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

K. Seitz.	Silberer.
L. Winarsky.	Forstner.
Pernerstorfer.	Josef Pongratz.
Jos. Tomschik.	Riese.
Bretschneider.	Schiegl.
Palme.	Leuthner.
Weigung.	Reisel.
Hillebrand.	Schuhmeier.
Schäfer.	Jokl.
Smitka.	Grigorovici.
Staret.	Seliger.
Dr. Schacherl.	Glöckel.
L. Widholz.	Reismüller.
Hanusch.	Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hillebrand, Glöckel, Palme und Genossen,

betreffend

die Gleichstellung der nicht zertifizierten Amtsdiener mit jenen, die mit Zertifikat angestellt sind.

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, beziehungsweise der Verordnung des Justizministeriums vom 17. November 1909 wurden in Durchführung des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, Verfügungen, betreffend die Beförderung von Amtsdienern zu Unterbeamten, getroffen.

In Punkt 5 dieser Verordnung ist für die mit Zertifikat Angestellten ein unbedingter Vorzug gegenüber den anderen Amtsdienern festgelegt. Mit Rücksicht darauf wurden in letzter Zeit Amtsdiener, die die Unterbeamtenprüfung mit vorzüglichem Erfolge bestanden haben und seit mehr als einem Jahrzehnt im Staatsdienste stehen, gegen andere mit geringerer Qualifikation und weniger Dienstjahren zurückgesetzt.

Die Verordnung beinhaltet deshalb ein Unrecht gegen alle nicht mit Zertifikat angestellten Amtsdiener.

Es wird deshalb beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 über die Durchführung des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, in dem Sinne abzuändern, daß die nichtzertifizierten Amtsdiener den mit Zertifikat angestellten gleichgestellt werden und die im Zivilstaatsdienst zugebrachten Dienstjahre ebenso angerechnet werden wie die beim Militär zugebrachten."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Bretschneider.	Hillebrand.
Jos. Tomschik.	Dr. Schacherl.	Grigorovici.	Glöckel.
Weigung.	Hannich.	Skaret.	Palme.
Silberer.	K. Seitz.	Resel.	Schäfer.
J. Smitka.	L. Winarsky.	Riese.	Swiegl.
Schuhmeier.	Pernerstorfer.	L. Widholz.	Leuthner.
Jokl.	Seliger.	Abram.	Reifmüller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Riese, Forstner und Genossen.

Die Kanzleigehilfinnen, beziehungsweise Offiziantinnen standen vor der Regelung der Bezüge im Verordnungswege in gleich hoher Besoldung mit den Kanzleigehilfen und Offizianten, haben jedoch, trotzdem sie die gleichen Aufnahmsbedingungen und Dienstespflichten erfüllen, seit dem Inkrafttreten der Verordnungen dem männlichen Personal gegenüber materiell eine herbe Zurücksetzung erfahren.

Es liegt nun nicht nur im Interesse der weiblichen Hilfsbeamtenschaft, sondern auch im Interesse des Dienstes an und für sich, die Stellung und die Bezüge im Gesetzeswege zu regeln. Durch die bis jetzt erschienene Verordnung erscheint die weibliche Vertragsbeamtenschaft bitter enttäuscht und empfindet nebst anderem als ganz besondere Härte in erster Linie den noch immer existierenden Kündigungsparagraphen, demzufolge nach jahrelanger Dienstzeit eine Entlassung ohne Angabe des Grundes im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Das Definitivum, das heißt die Bestellung zur Offiziantin, welche laut Verordnung vom November 1908 nach drei Jahren eintreten kann, jedoch nicht muß, das heißt also nur nach Maßgabe der vorhandenen Offiziantinnenstellen erfolgt, bringt einen Jahresgehalt von 1280 K, das ist eine Erhöhung der bisherigen Taggeldbezüge von 2 K 50 h jährlich, dem aber nunmehr ein Jahresabzug von zirka 89 K gegenübersteht. Bei der weiteren Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe, das ist vom sechsten bis neunten Dienstjahre, erfährt der Jahresbezug der Offiziantin eine Aufbesserung von nur 20 K, das ist 1 K 66 h monatlich oder 5·5 h pro Tag. Nach ferneren drei Jahren, somit vom neunten bis zwölften Dienstjahre rückt die Offiziantin um 80 K jährlich vor, wodurch infolge der fortlaufenden Abzüge dieselbe erst jenes Einkommen hat, das sie bei ihrem Eintritte in den Staatsdienst als Kanzleigehilfin bezog.

Die weibliche Vertragsbeamtenschaft ist infolge des im jetzigen Zeitalter intensiven Kampfes um das Dasein gezwungen, gegen eine kleine Entlohnung verhältnismäßig viel und angestrengt zu arbeiten, um sich das tägliche Brot zu verdienen.

Will sie sich der ihr natürlich zukommenden Aufgabe als Gattin und Mutter widmen, so muß sie den Staatsdienst verlassen, zumeist körperlich geschwächt durch die sitzende Lebensweise, und hat keinerlei materielle Anerkennung für ihre dem Staate oft viele Jahre in treuester Pflichterfüllung geleisteten Dienste.

Es liegt daher im Menschlichkeitsgefühle und wird es der weiblichen Vertragsbeamtenschaft gewiß nicht als unbescheiden angerechnet werden, wenn die Gesetzesbestimmung für den Fall der Verehelichung im § 7 des nachfolgenden Entwurfes in Vorschlag gebracht wird.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstverhinderung werden die Bezüge durch drei Monate, jenen Offiziantinnen, welche eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren vollstreckt haben, durch sechs Monate fortbezahlt. Die Offiziantinnen erbitten nun im Falle der Erkrankung Fortbezug der Besoldung durch ein volles Jahr.

Obgleich mit dem Krankheits- und Todesfalle einer Offiziantin genau dieselben Krankheits- und Begräbniskosten verbunden sind, findet eine Bestimmung der Verordnung des Gesamtministeriums, laut welcher den Hinterbliebenen eines Offizianten ein Sterbequartal gebührt, auf die Offiziantinnen keinerlei

Anwendung und wird nur bedingungsweise die Bewilligung der aufgelaufenen Kosten von der Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums abhängig gemacht, weshalb die weibliche Vertragsbeamtenschaft Ausdehnung dieser normierten Bestimmung auf die Offiziantinnen erbittet.

Durch die Aussicht auf Vorrückung in eine den jeweiligen Lebensbedingnissen besser Rechnung tragende Dienstklasse wird Pflichtbewußtsein und Arbeitsfreudigkeit gehoben und die weibliche Vertragsbeamtenschaft, welcher hauptsächlich Töchter, Witwen und Waisen von k. k. Beamten und k. u. k. Offizieren angehören, zu tüchtigen und opferfreudigen Arbeitern des Staates geschaffen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nachstehenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Seliger.
K. Seitz.
Pernerstorfer.
Abram.
Schuhmeier.
Skaret.
Hillebrand.
Silberer.
L. Winarsky.
Jos. Tomschik.
Schäfer.
Bretschneider.
Dr. Schacherl.

Glöckel.
Riese.
Forstner.
Reifmüller.
Leuthner.
Schiegl.
L. Widholz.
Jokl.
Resel.
Hanusch.
Weiguny.
Grigorovici.
Palme.
Smitka.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Stellung und die Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

§ 1.

Die im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleioffiziantinnen sowie die länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu definitiven k. k. Offiziantinnen ernannt.

§ 2.

Die Bezüge der k. k. Offiziantinnen bestehen aus dem Jahresgehalte, und zwar:

Für eine Dienstzeit von	in Wien	in der I. Klasse	in der II. Klasse	in der III. und IV. Klasse
3— 6 Jahren	1680	1584	1536	1488
6— 9 „	1800	1704	1656	1708
9—12 „	1920	1824	1776	1728
12—15 „	2040	1944	1896	1848
15—18 „	2240	2144	2096	2048
18—21 „	2440	2344	2296	2248
21—24 „	2640	2544	2496	2448
24—27 „	2850	2744	2696	2648
27—30 „	3040	2944	2896	2848
30—35 „	3240	3144	3096	3048

§ 3.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 4.

In Erkrankungsfällen, bei Dienstreisen und Übersiedlungen finden die für die k. k. Beamten der XI. Rangklasse geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf einen alljährlichen Erholungsurlaub, und zwar:

Bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren in der Dauer von zwei Wochen, über 10 bis zwanzig Jahren von drei Wochen und über 20 Jahren von vier Wochen.

§ 5.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf eine Altersversorgung (Pension) nach den im Gesetz für die k. k. Staatsbeamten festgesetzten Bestimmungen. Das jetzt bestehende Versorgungsinstitut ist aufzuheben. Die etwa bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Nachzahlungen zum Versorgungsinstitute sind rückzuerstatten.

§ 6.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr der k. k. Offiziantinnen sind die jeweils für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen maßgebend; die geringste Pension der k. k. Offiziantinnen beträgt 720 K jährlich. Jede im Zivilstaatsdienste in beliebiger Eigenschaft und ohne Rücksicht auf Unterbrechungen zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Pension und der anrechenbaren Jahre unbedingt berücksichtigt.

§ 7.

Die k. k. Offiziantinnen erhalten bei ihrer Verehelichung, welche den Austritt aus dem Staatsdienste beinhaltet, eine Abfertigung von 100 K für jedes abgeleistete Dienstjahr.

§ 8.

Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestand verstorbenen k. k. Offiziantin gebührt ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von der k. k. Offiziantin zuletzt bezogenen Monatsgebühr oder wenn dieselbe im Ruhestand verstorben ist, in der Höhe der dreifachen Monatsgebühr ihres Ruhestandes.

Haben in Ermanglung von Hinterbliebenen andere Personen die Verstorbene vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus eigenem bestritten, so können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums

diesen Personen die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Sterbequartals bewilligt werden.

§ 9.

In bezug auf das Disziplinarverfahren und bezüglich der Ablegung des Diensteides gelten für die k. k. Offiziantinnen die gleichen Bestimmungen wie für die k. k. Staatsbeamten.

§ 10.

Die k. k. Offiziantinnen haben auf vollen Pensionsbezug nach 35 Dienstjahren Anspruch.

II. Abschnitt.

§ 11.

Die derzeit im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu Aspirantinnen ernannt.

§ 12.

Die Voraussetzungen für die künftig zu ernennenden Aspirantinnen sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres;

3. die Absolvierung einer Bürgerschule, Handelsschule oder einer der letzteren gleichwertigen, in beiden Fällen öffentlichen Lehranstalten;

4. die körperliche Eignung und volle Dienstuntauglichkeit;

5. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses;

6. die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

7. die Ablegung der etwa vorgeschriebenen Fachprüfung; die Zulassung zur Prüfung darf unter keinen Umständen verweigert werden.

§ 13.

Für die Aspirantinnen wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Aspirantinnen betragen monatlich in Wien 120 K, in der I. Ortsklasse 110 K, in der II. Ortsklasse 100 K, in der III. und IV. Ortsklasse 90 K.

§ 14.

Die Kündigung wird mit einem Monat für das erste Jahr, mit drei Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 15.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch drei Monate die vollen, durch weitere drei Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

§ 16.

Nach einer dreijährigen Verwendung werden die k. k. Aspirantinnen zu k. k. Offiziantinnen ernannt.

III. Abschnitt.

§ 17.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rieger, Eduard Forstner und Genossen,

betreffend

Aufhebung der §§ 1 bis 23 des Lottopatents.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem angefügten Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Aufhebung der §§ 1 bis 23 des Lottopatents vom 13. März 1813.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die §§ 1 bis 23 des Lottopatents vom 13. März 1813 werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister der Finanzen betraut.

Begründung.

Zu den traurigsten Vermächtnissen, welche aus der Zeit des Absolutismus sowie des Privilegienparlamentes in unsere modernere Zeit vererbt wurden, gehört unstreitig die unmoralische und die die ärmsten Schichten der Bevölkerung am schwersten treffende Einrichtung unserer Zahlenlotterie.

Wie ein Schandmal aus längst vergangenen Zeiten klebt diese sogenannte „freiwillige" Steuer den österreichischen Budgets an und zahllos sind die Wunden, welche dieses unter Staatsaufsicht großgezüchtete Laster den Völkern Österreichs geschlagen hat. In Italien, dem Lande, aus dem diese unselige Erfindung stammt, hat man diesem Spiele den bezeichnenden Namen „Teufelswetten" gegeben. Von Italien hat sich die als Seuche zu bezeichnende Lust am Lottospiele nach Österreich verpflanzt und schon im Jahre 1749 wurde es notwendig, durch ein besonderes kaiserliches Patent alle auf das fremde Lottospiel bezugnehmenden Ankündigungen und Veröffentlichungen zu verbieten.

Unter Kaiserin Maria Theresia wurde das kleine Lotto in Österreich eingeführt, vorerst aber dessen Ertrag verpachtet und erst 1788 in eigene Regie des Staates übernommen und durch kaiserliches Patent vom 13. März 1813 in seiner noch heute bestehenden Form festgelegt. Welche Summen dieses unglückselige Spiel den Völkern entzogen hat, kann man kurz daraus entnehmen, daß nach einer Aufstellung in Nr. 7 der Zeitschrift für den Finanzdienst die Lottoeinnahmen betragen haben:

Während der Verpachtung vom Jahre 1751—1788	53,890.679 fl.
Während der eigenen Regie vom Jahre 1788—1900	2.405,873.468 „
mithin zusammen . .	2.458,761.147 fl.

das sind rund 5 Milliarden Kronen.

Im Voranschlage für das Jahr 1908 sind die Bruttoeinnahmen mit 30,540.150 K, die Ausgaben mit 18,423.890 K angesetzt, so daß dem Fiskus ein Nettoertrag von 12,116.260 K bleibt. Die finanzpolitische Unzweckmäßigkeit der ganzen Einrichtung geht schon daraus hervor, daß dem Staate nur zwei Fünftel der der Bevölkerung auf diese Weise abgenommenen Beträge verbleiben, da er 2,208.000 K an Verwaltungskosten aufwenden und 16,215.000 K an Lottogewinsten auszahlen muß.

So verlockend die letztere Summe auf manchen armen Familienvater, noch mehr aber auf manches abergläubische verblendete Weib wirken mag, sie ist doch nicht imstande, den ungeheuren Schaden, den dieses auf den unwahrscheinlichsten Voraussetzungen beruhende Spiel den breiten Schichten des Volkes zufügt, zu verschleiern. Die Kriminal- und Selbstmordstatistik zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Verheerungen, welche dieses Laster — denn als solches muß man das gewohnheitsmäßige Spiel bezeichnen — im Leben des einzelnen und der Gesamtheit schon angerichtet hat.

Ist nun das Lottospiel schon als Laster zu charakterisieren, so muß die sogenannte „blaue oder Winkellotterie", welche seit mehr als 50 Jahren insbesondere in ganz Nordböhmen verbreitet ist, als eine pestartige Seuche bezeichnet werden, weil sie noch tiefer in die Kreise der Ärmsten dringt und wie ein fressendes Geschwür an dem Familienleben des Arbeiters zehrt.

Einschränkend auf die Spiellust sollte die ab 1. Juli 1890 in Kraft getretene Gebührennovelle vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, wirken, welche die den Betrag von 4 K erreichenden Gewinste im Zahlenlotto einer 15prozentigen Gebühr unterwarf und die (seit 1. April 1893 in Kraft getretene) Novelle vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Gebührenfreiheit der Lotteriegewinste unter 4 K aufhob. Die unmittelbare Wirkung dieser Gesetze war aber, daß die Einnahmen der „blauen Lotterie" nur noch gehoben wurden, weil in dieser zu niedrigeren Einsätzen gespielt werden kann und die Gewinne nicht versteuert werden. Es gibt in Böhmen wenigstens 25 solcher Lottobanden, deren jede mindestens 20 Einschreiber und je einen Bankhalter, oft mit Jahresgewinnen bis zu 20.000 K hat, und zwar gerade in den industriereichsten Bezirken, wo die Arbeiterschaft gequält, durch die kolossale Lebensmittelteuerung und Not, im allgemeinen am häufigsten der Lottoleidenschaft und hauptsächlich wieder der „blauen Lotterie" zum Opfer fällt. Der trügerischen Hoffnung auf Gewinn opfert so mancher den letzten Heller.

Wenn schon das Gefällsstrafgesetz aus dem Jahre 1835 Strafbestimmungen für die „blaue oder Winkellotterie" enthält, so ist dies ein Beweis, daß schon gleich nach Erlassung des Lottopatents einzelne ingeniöse Spekulanten es verstanden haben, die unglückselige Spielluft der armen Leute für sich dadurch auszubeuten, daß sie an Stelle der staatlichen Lottokollekturen die Spieleinsätze für eigene Rechnung annahmen.

Wenn nun noch erwogen wird, daß im Betretungsfalle in der Regel nur auf das Höchstausmaß der Strafe, das sind 400 K, erkannt wird, die der „Blaue" bezahlt, um dann sein unsauberes Geschäft weiter zu treiben, ja, daß derartige Fälle oft auf Grund anonymer Selbstanzeigen, damit man sich auf die Konfiskation der Nummerlisten berufen kann, dazu benützt werden, um die Spieler auch noch um die Gewinne zu bringen, so kann doch wohl nicht bestritten werden, daß durch das Lotto nicht nur die ärmsten Volksschichten zum Spielen verleitet, sondern auch noch betrogen und andere wieder direkt zum Verbrecher werden, weil durch diese staatliche Einrichtung die Gesetzesübertretung geradezu gezüchtet wird.

Der Herr Finanzminister, der mit stolzer Befriedigung auf einen Gebarungsüberschuß von 146 Millionen Kronen hingewiesen hat, macht sich gleich seinen Vorgängern wohl keine Vorstellung davon, welche Summen auf diese Art dem Staatssäckel entzogen werden. Daß dieselben jährlich nach Hunderttausenden von Kronen zählen, kann er getrost glauben. Wir haben zwar kein Interesse daran, ihm diese Hunderttausende von Kronen zuzuführen, wir haben aber ein sehr eminentes Interesse daran, daß die Summen gleich den anderen vielen Millionen nicht den Ärmsten der Armen aus den Taschen gelockt und noch dazu durch eine unmoralische Einrichtung entlockt werden, welch letztere durch die staatliche Autorität geschützt wird.

Ja, in gewissem Sinne erfreut sich so auch die „blaue Winkellotterie" noch des staatlichen Schutzes. Denn, so unglaublich es auch klingen mag — die Winkellotterie, aus der sich manche Vermögen sammeln, gehört heute noch zu den sogenannten einfachen Gefällsübertretungen, welche, wie schon betont, mit einer nach oben abgegrenzten Ordnungsstrafe von höchstens 400 K geahndet wird, während der arme Gebirgsweber, welcher sich um 10 Pfennige Petroleum aus dem Auslande mitbringt, wegen Schleichhandels, das ist der schwersten Gefällsübertretung, bestraft wird.

Also, auf der einen Seite der Mann, der als Winkellottobankhalter dem Staate jährlich viele Tausende Kronen entzieht, als einfacher Gefällsübertreter, dem alle staatlichen Begünstigungen, wie: Trafiken, Erlaubnisscheinverkehr, Zollbegünstigungen, Steuerborgungen 2c. offen stehen und auf der anderen Seite der arme Gebirgsweber, der wegen Schleichhandels mit einem Kilogramm Petroleum und weil er die Strafe nicht zahlen kann, mit Arrest bestraft und in die Reihe der gefällsamtlich Geächteten gestoßen wird.

Der verstorbene Abgeordnete Dr. Roser hat 30 Jahre lang den Kampf um die Aufhebung des solche Zustände verschuldenden kleinen Lottos geführt und in den Budgetdebatten der siebziger, achtziger und neunziger Jahre war seine mehr oder minder zahme Philippika gegen das kleine Lotto eine stets wiederkehrende Erscheinung. Wir wollen aber nicht in seine Fußstapfen treten, uns gelüstet es nicht zur Erheiterung des Hauses und vielleicht zur Kürzung der Langweile alle Jahre erfolglos den Ruf um endliche Aufhebung des Lottos zu erheben.

Wir appellieren vielmehr allen Ernstes an alle Mitglieder und Parteien dieses Hauses und verlangen, daß das Schandmal des kleinen Lottos, dessen Hauptförderer Schlechtigkeit und Faulheit, Aberglaube und Unwissenheit sind, das eine Minderung der Arbeitsenergie und Wirtschaftlichkeit bedeutet, endlich aus dem Budget Österreichs verschwindet, um so mehr als auch in Ungarn seit 1890 das Zahlenlotto, diese Unmoral, die neben Italien nur noch Österreich schändet, getilgt erscheint.

Die Gefertigten beantragen, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dieser Antrag ist nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Pernerstorfer.	Hanusch.	Rieger.
Bretschneider.	L. Widholz.	Schiegl.	Forstner.
Silberer.	Leuthner.	Jokl.	Glöckel.
Weiguny.	Jos. Tomschik.	Hillebrand.	Schäfer.
Resel.	K. Seitz.	Reifmüller.	Palme.
Schuhmeier.	Smitka.	Riese.	Dr. Schacherl.
Seliger.	Grigorovici.	L. Winarsky.	Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1*

Antrag

der

Abgeordneten Winarsky, Tomschik und Genossen

auf

Verstaatlichung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Von den bisher durchgeführten Verstaatlichungen der Privatbahnen wurde die k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang ausgenommen, trotzdem nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde (§ 19) die genannte Bahn bereits am 28. November 1907 dem Einlösungsrechte des Staates verfallen ist. Für die Verstaatlichung muß aber auch die genannte Bahn deshalb als ein wichtiges Objekt bezeichnet werden, weil eine günstige finanzielle Gestaltung nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, und weil weiters damit eine direkte Staatsbahnlinie, die für die Approvisionierung Wiens wertvoll ist, geschaffen würde.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Verwaltungsrate der Eisenbahn Wien—Aspang sofort in die Verstaatlichungsunterhandlungen einzutreten und über das Resultat der letzteren binnen 3 Monaten zu berichten."

Dieser Antrag wolle dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

L. Winarsky.
Abram.
Tomschik.
Smitka.
Reismüller.
Grigorovici.
Bretschneider.
Riese.
Jokl.
Seliger.
Silberer.
Hannich.
Schiegl.
Resel.
Hillebrand.
Schuhmeier.
L. Widholz.
Dr. Schacherl.
Glöckel.
R. Seitz.
Pernerstorfer.
Weigum.
Schäfer.
Leuthner.
Palme.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und Fahrwesen in Wien.

Die in der letzten Zeit vorgekommenen Zusammenstöße zwischen Automobilen und anderem Straßenfuhrwerk sowie die Unglücksfälle infolge von Automobilgebrechen zeigen deutlich auf, daß es nicht genügt, die zivilrechtlichen Ansprüche der zu Schaden gekommenen Personen durch ein Haftpflichtgesetz einer Regelung zu unterziehen. Es müssen auch Maßnahmen getroffen werden, um Zusammenstöße oder sonstige mit der Lenkung im Zusammenhange stehende Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, auf das Maß der unvermeidlichen, unvorhergesehenen Zufälle ohne Verschulden von Menschen zu beschränken. Und zwar soll dies durch Schaffung einer geeigneten Ausbildungsstätte für alle die Lenkung von Straßenfahrzeugen berufsmäßig betreibenden Personen geschehen, deren Besuch für alle angehenden Wagenführer obligatorisch sein soll. Durch die Gleichmäßigkeit der Ausbildung in bezug auf die Handhabung der Lenkung des Fahrzeuges bei plötzlich eintretender Gefahr, durch die gleichmäßige Einhaltung der Fahrvorschriften dürften weit eher Unglücksfälle zu verhüten sein, als sich dies bei der derzeitigen ungleichen, oft ganz mangelnden Ausbildung der Lenker trotz aller polizeilichen Überwachung betreffs Einhaltung der erlassenen Fahrvorschriften und polizeilichen Regelung des Verkehrs jemals erreichen läßt.

Die Interessenten im Fuhrwerksbetriebe empfinden schon seit Jahren den Mangel einer geeigneten Ausbildungsstätte für Personen zur Lenkung von Straßenfahrzeugen aller Art. Der Verkehr ist seit Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes und der Automobile so intensiv gesteigert, daß die einheitliche Ausbildung aller beim Straßenverkehr beschäftigten Personen zu einem öffentlichen Bedürfnis geworden ist. Die Kutscher sind zum größten Teile mit ihrer fachlichen Ausbildung auf sich allein angewiesen; was sie sich selbst an Fachwissen aneignen oder durch ältere Kollegen erfahren, bildet ihren ganzen Schatz an Fachkenntnissen. Bei dem früheren Verkehr, in welchem die elektrische Straßenbahn und das Automobil fehlten, war es dem größten Teile der Kutscher noch möglich, sich selbst besondere Tüchtigkeit aneignen zu können. Jetzt ist es aber aus Sicherheitsgründen nicht mehr empfehlenswert, den bisherigen Zustand weiterhin zu dulden; denn der Verkehr ist zu intensiv, um ungeschulte Personen mit einem Fuhrwerk auf die Straße lassen zu können, woselbst sie erst alle Handfertigkeiten, Abschätzung von Distanzen, Kenntnis der gefährlichen Stellen in einer Stadt mit unebenem Terrain und ungleicher Verkehrsdichtigkeit kennen lernen sollen.

Um diesem unhaltbaren Zustande zu begegnen, haben die Genossenschaften der Fiaker und Einspänner in Wien eine aus genossenschaftlichen Mitteln und geringen Zuschüssen erhaltene Fahr- und Fachschule errichtet. Diese ist aber infolge der geringen zur Verfügung stehenden Mittel unzulänglich und kann auch im allgemeinen nicht genügen, weil sie bloß auf jene Personen beschränkt bleiben muß, die sich einem der beiden genannten Gewerbe widmen wollen. Es nimmt also nur ein geringer Teil der Wiener Kutscher an den Unterrichtskursen teil. Es ist aber notwendig, daß alle Kutscher, die Motorführer der städtischen Straßenbahnen und die Chauffeure eine gleichmäßige Ausbildung in bezug auf den Straßenverkehr und die Vorkehrungen bei plötzlich eintretenden Gefahren an Straßenkreuzungen und frequentierten Straßen erhalten.

Die Ausbildung der Chauffeure hinwiederum ist vollständig der Privatspekulation preisgegeben. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Quantität der Auszubildenden maßgebender ist als die Qualität: die Prüfung auf die geistige und körperliche Eignung zum Chauffeurberufe kommt bei der Privatausbildung überhaupt nicht in Betracht. Diese Art der Chaffeurausbildung ist aber sehr geeignet, dem Publikum und den Interessenten, welche an die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes gebunden sind, Schaden zu bringen. Wenn die Frage der Haftpflicht das öffentliche Interesse in dem Maße berührt hat, daß sich die Exekutive und Legislative veranlaßt gesehen haben, das Publikum vor Schaden in zivilrechtlicher Beziehung durch Ausdehnung des bestehenden Haftpflichtgesetzes auf elektrische Straßenbahnen und durch Schaffung eines Automobilhaftpflichtgesetzes zu schützen, so ist es wohl auch ein öffentliches Bedürfnis, dafür vorzusorgen, daß durch Ausbildung tüchtiger Kräfte Unglücksfälle auf das möglichst geringste Maß zu beschränken mindestens der Versuch unternommen werde.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst an die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und Fahrwesen zu schreiten, deren Aufgabe die obligatorische, theoretische und praktische Ausbildung der im Wiener Straßenverkehr tätigen Personen sein soll."

Hinsichtlich der Geschäftsordnung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschuß zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jos. Tomschik.	Forstner.
Pernerstorfer.	Glöckel.
Hillebrand.	Weiguny.
Seliger.	Palme.
Hanusch.	Abram.
L. Widholz.	Resel.
Schäfer.	Schiegl.
Smitka.	Jokl.
Riese.	Silberer.
Schuhmeier.	K. Seitz.
Bretschneider.	Reifmüller.
L. J. Winarsky.	Grigorovici.
Leuthner.	Dr. Schacherl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten, ist dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Tomschik.

Reismüller.
Ellenbogen.
Schiegl.
Bretschneider.
Hillebrand.
Glöckel.
Muchitsch.
Jokl.
Weiguny.
Dr. Schacherl.
Schuhmeier.
Resel.
Josef Pongratz.
Dr. Karl Renner.
Skaret.
K. Seitz.
Seliger.
Karl Leuthner.
Pernerstorfer.
Forstner.
Abram.
Wutschel.
L. Widholz.
Smitka.
Palme.
Reumann.
Grigorovici.
Schäfer.
Hanusch.
L. Winarsky.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Bediensteten aller im Privat- oder Staatsbetrieb stehenden Eisenbahnen, einschließlich der Bahnen niederer Ordnung und der staatlichen Bodenseeschiffahrt, weiters auf die Arbeiter bei den Regiebauten und Hilfsanstalten in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, Anwendung.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist nur insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als dieselbe nicht Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft; jede derartige Vereinbarung ist nichtig.

Dienstkategorien.

§ 2.

Das Personal der im § 1 angeführten Unternehmungen zerfällt in drei Dienstkategorien. Zur Dienstkategorie I gehören die Beamten, zur Dienstkategorie II die Diener und qualifizierten Arbeiter, zur Dienstkategorie III die nichtqualifizierten Arbeiter.

In jeder Dienstkategorie werden provisorische und definitive Angestellte unterschieden.

In aushilfsweiser Beschäftigung dürfen Arbeiter nur unter den in § 4 angeführten Bestimmungen verwendet werden.

§ 3.

In die Dienstkategorie I (Beamte) sind außer den am 1. Jänner 1908 zu den Beamten und Unterbeamten gehörigen Bediensteten noch folgende einzureihen: Kanzlisten, Offizianten, Skontisten, Dolmetsche, Zeichner, Hilfsbeamte, Telegraphisten, Telegraphenmeister; Stationsleiter, Stationsaufseher, Verkehrsexpedienten, Oberkondukteure, Zugsführer, Gepäckskondukteure (Manipulanten); Zugsrevisoren, Magazinsmeister (Magazinsoberaufseher), Wagenverkehrsaufseher, Wagenmeister und Wagenaufseher; Lokomotivführer; Bahn-, Gebäude-, Block- und Brückenmeister; Steuermänner und Untersteuermänner, Maschinisten und Schiffsmaschinisten; Werkmeister in den Imprägnieranstalten; Werkmeister in Werkstätten und Heizhäusern, Maschinenmeister (Maschinenaufseher); Werkmeister in Beleuchtungs- und elektrischen Anstalten, außerdem alle den hier angeführten vermöge der Art ihrer Beschäftigung gleichwertigen oder ähnlichen Kategorien von Bediensteten.

Niedriger als in die Dienstkategorie II (Diener und qualifizierte Arbeiter) dürfen nicht eingereiht werden: Kondukteure, Bremser; Telegraphenlaboranten; Lokomotivheizer, Pumpen-, Maschinen- und Wagenwärter; Verschieber, Wagenschreiber, Ladescheinschreiber, Auspasser, Stations- und Kanzleidiener, Türsteher, Portiere, Magazinsaufseher, Magazinsgehilfen, Stationsgehilfen, Weichenwächter, Lampisten; Hausaufseher, Bahn-, Übersetzungs- und Blockwächter; Wächterexpedienten, Bahnrichter, Partieführer bei der Bahnerhaltung und den Magazinen; Oberwerkmänner, Werkmänner, Werkgehilfen, Stabilkesselheizer, Drucker, Partieführer in Werkstätten und in Heizhäusern; Schiffsheizer, Matrosen, endlich alle qualifizierten Arbeiter.

§ 4.

Die aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern (§ 2) ist nur zulässig, wenn es sich um Arbeiten vorübergehender Natur handelt; als solche gelten jene Arbeiten, zu deren Beendigung nicht mehr als sechs Monate erforderlich sind.

Provisorische und definitive Anstellung.

§ 5.

Neu aufgenommene Bedienstete werden in der Regel zuerst provisorisch angestellt. Das Provisorium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Ist die normierte Dauer des Provisoriums abgelaufen, so erwirbt der Bedienstete nach Ablegung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Prüfungen den Anspruch auf definitive Anstellung innerhalb jener Dienstkategorie, der er während der Dauer des Provisoriums angehört hat.

Diese Bestimmungen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in provisorischer Verwendung stehenden Bediensteten in der Weise Anwendung, daß diejenigen, welche bereits ein Jahr in provisorischer Verwendung stehen, sofort, alle anderen spätestens nach Ablauf des einjährigen Provisoriums nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in das definitive Dienstverhältnis übertreten.

Ansprüche der Angestellten aus dem Vertragsverhältnisse.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkte der Aufnahme in den Dienst erlangt jeder Bedienstete den Anspruch auf die im Anhang fixierten Mindestleistungen, mit dem Übertritte in das definitive Verhältnis überdies das Recht auf Vorrückung in den im Anhang fixierten Minimalfristen.

Diese Ansprüche bleiben bei Übernahme der Verwaltung einer Eisenbahn durch eine andere ebenso wie bei erfolgter Verstaatlichung einer Privateisenbahn aufrecht.

§ 7.

Die Höhe des Gehaltes und des Quartiergeldes sowie die Fristen, innerhalb welcher die Vorrückung aus einer Gehaltsstufe in die andere zu erfolgen hat, dürfen von den Eisenbahnen für ihre Angestellten nicht ungünstiger bestimmt werden als in der im Anhange befindlichen Tabelle.

Der Gehalt und die sonstigen Bezüge der Beamten, deren Gehalt der Betrag von 4800 K übersteigt, sind in der Dienstpragmatik (§ 42) zu normieren.

Die Beamten des exekutiven Bahndienstes und des Rechnungsdienstes erreichen den Gehalt von 4800 K in 25 Dienstjahren. Die Vorrückungstermine der im Anhange befindlichen Tabelle sind daher für diese Beamtengruppen verhältnismäßig zu kürzen.

Beim Übertritte aus der Dienstkategorie III in die Dienstkategorie II oder aus der Dienstkategorie II in die Dienstkategorie I muß die Einreihung in jene Gehaltsstufe der neuen Kategorie erfolgen, welche die der Gehaltsstufe nach der zurückgelegten Dienstzeit zweitvorhergehende ist.

Die Vorrückung der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in der ihrer Dienstdauer entsprechenden Gehaltsstufe stehenden Angestellten hat so zu erfolgen, daß sie sofort um eine Gehaltsstufe und sodann jährlich um eine weitere insolange vorrücken, bis sie in die ihrer Dienstzeit entsprechende Gehaltsstufe gelangt sind.

Die Aufrückung von einer Dienstkategorie in eine andere hat in der Reihenfolge zu geschehen, in der die Prüfung zum Nachweise der erforderlichen Qualifikation abgelegt wurde; doch darf bis zur Aufrückung nicht mehr als ein Zeitraum von fünf Jahren seit Ablegung der Prüfung verstreichen.

§ 8.

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an die Angestellten der Dienstkategorien I und II am 1. und 15. eines jeden Monats, an die Angestellten der Dienstkategorie III wöchentlich am Samstag, und zwar an die aushilfsweise Beschäftigten und die provisorisch Angestellten im nachhinein, an die definitiv Angestellten im vorhinein.

§ 9.

Die Entschädigung für jede Überstunde (§ 34) darf nicht niedriger bemessen werden als mit 1 K für die Angestellten der Dienstkategorie I, mit 60 h für die Angestellten der Dienstkategorie II und mit 50 h für die Angestellten der Dienstkategorie III. An Sonn- und Feiertagen sind die Überstunden doppelt zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh fallen, sind ebenfalls doppelt zu bezahlen.

Das Mindestausmaß der Nachtdienstgebühr hat für die Dienstkategorie I in Dispositionsstationen 3 K, in Zwischenstationen 2 K, für die Dienstkategorie II 1 K 60 h und für die Dienstkategorie III 1 K zu betragen. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh. Bei außerordentlichen Anlässen, wie Verkehrsunfällen, Elementarkatastrophen und anderen sind die Überstunden sowie die Nachtdienstgebühren doppelt zu bezahlen.

§ 10.

Angestellten des Fahrdienstes und solchen, deren Dienst abwechselnd an verschiedenen Orten zu leisten ist, gebührt ein Reisepauschale. Das monatliche Mindestausmaß desselben hat zu betragen: für die Dienstkategorie I 90 K, für die Dienstkategorie II 60 K, für die Dienstkategorie III 40 K, für Beamte des Maschinenpersonals 140 K, für Heizer 100 K.

Angestellte, auf welche diese Bestimmung keine Anwendung findet, haben für den Fall ihrer Verwendung außerhalb ihres Dienstortes Anspruch auf Reisediäten. Dieselben haben im Mindestausmaß für die

Dienstkategorie I 8 K, für die Dienstkategorie II 6 K und für die Dienstkategorie III 4 K täglich zu betragen.

§ 11.

Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort hat jeder Angestellte Anspruch auf eine Übersiedlungsgebühr. Diese hat im Mindestausmaß für Angestellte der Dienstkategorie I 120 K, für solche der Dienstkategorien II und III 80 K, für verheiratete oder verwitwete, jedoch mit einem oder mehreren Kindern übersiedelnde Angestellte das Anderthalbfache zu betragen. Überdies gebührt dem Angestellten freie Fahrt sowie freier Transport der Einrichtungsgegenstände für sich, seine Familienmitglieder und sein etwaiges Dienstpersonal.

§ 12.

Beamten, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, ist, sofern sie nicht schon als Beamtenaspiranten einen Equipierungsbeitrag erhalten haben, bei ihrer definitiven Ernennung ein solcher in der Höhe von mindestens 350 K und überdies ein jährliches Pauschale von mindestens 160 K zu gewähren.

Den Angestellten der Dienstkategorien II und III sind, soweit sie zum Tragen von Uniformen verpflichtet sind, die erforderlichen Dienstkleider unentgeltlich beizustellen.

Die Benützungsdauer der Dienstkleider ist im Höchstausmaße festzusetzen: für Blusen, Beinkleider, Kappen mit einem Jahre, für Röcke, Westen, Paletots mit zwei Jahren, für Pelze mit drei Jahren.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 13.

Jede Eisenbahnverwaltung kann mit aushilfsweise beschäftigten Personen sowie mit den provisorisch Angestellten über die Dauer der Kündigungsfrist eine Vereinbarung treffen. Diese Frist muß jedoch für beide Teile gleich sein und darf für Personen, die der Dienstkategorie I und II angehören, nicht weniger als anderthalb Kalendermonate, für Personen der Dienstkategorie III nicht weniger als 14 Tage betragen.

Eine Abweichung ist nur bezüglich der aushilfsweise beschäftigten Personen insofern zulässig, als mit denselben im vorhinein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vereinbart werden kann.

Ist über die Kündigungsfrist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so finden über das Ausmaß derselben die Bestimmungen des ersten Absatzes Anwendung.

Die Kündigung eines definitiv Angestellten seitens der Bahnverwaltung ist unzulässig.

Das Ausmaß der Frist für die Kündigung des Dienstverhältnisses seitens eines definitiv Angestellten beträgt, falls nicht eine Vereinbarung auf eine kürzere Frist getroffen wurde, drei Monate.

§ 14.

Aushilfsweise beschäftigte Personen dürfen vor Ablauf der Kündigungsfrist oder vor Ablauf des Vertragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe entlassen werden:

a) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung von der Aufnahme in den Dienst ausschließt;
b) wenn sie den Dienst ungerechtfertigt verlassen oder sich beharrlich weigern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;
c) wenn sie durch den Antritt einer sechs Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert sind;
d) wenn sie sich einer Tätlichkeit oder groben Ehrenbeleidigung gegen Vorgesetzte schuldig machen.

§ 15.

Aushilfsweise beschäftigte Personen können vor Ablauf des Vertragsverhältnisses, alle Bediensteten vor Ablauf der Kündigungsfrist aus einem der nachfolgenden Gründe sofort aus den Dienst treten:

a) wenn sie ohne Schaden für ihre Gesundheit den Dienst nicht fortsetzen können;
b) wenn Vorgesetzte sich einer tätlichen Mißhandlung, groben Ehrenbeleidigung, körperlichen Beschädigung oder gefährlichen Drohung gegen sie schuldig machen;
c) wenn Vorgesetzte sie oder ihre Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
d) wenn ihnen ihre Bezüge ganz oder teilweise ungebührlich vorenthalten oder zu ihrem Nachteil wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt werden.

Erfolgt die sofortige Entlassung eines Bediensteten ohne einen gesetzlich zulässigen Grund oder tritt ein Bediensteter aus einem der angeführten Gründe ohne Kündigung oder vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus dem Dienst, so ist er befugt, die auf die Kündigungsfrist oder die restliche Vertragszeit entfallenden Bezüge zu beanspruchen und alle ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

§ 16.

Die Entlassung von Bediensteten aller Dienstkategorien ist nur im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder auf Grund

eines ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens und eines auf Entlassung lautenden Erkenntnisses der Disziplinarbehörde zulässig.

Strafverfahren.

§ 17.

Gegen die provisorisch oder definitiv angestellten Bediensteten aller Dienstkategorien können bei Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen, bei schweren Verletzungen der Berufspflichten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Zu den Ordnungsstrafen gehören: die Mahnung, die Verwarnung, Geldstrafen bis 10 K, zu den Disziplinarstrafen: der Verweis, Geldstrafen über 10 K, die jedoch höchstens vier Prozent des Jahresgehaltes oder -lohnes betragen dürfen, die Versetzung an einen anderen Dienstort mit oder ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühr, die Dienstesentlassung.

§ 18.

Zur Erteilung einer Mahnung oder Verwarnung sind die von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Organe, zur Verhängung einer Geldstrafe als Ordnungsstrafe die Direktionen oder gleichartigen Dienstesstellen nach den Bestimmungen der Dienstordnung berechtigt.

Gegen die Verhängung einer derartigen Geldstrafe kann binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung die Entscheidung der Disziplinarbehörde angerufen werden.

Insofern nach den Bestimmungen der Dienstordnung rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen in die Qualifikationstabelle, in welche dem Bediensteten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist, eingetragen werden, muß deren Löschung nach dreijähriger, straffreier Dienstzeit erfolgen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen kann nur durch Erkenntnis der Disziplinarbehörde nach vorangegangenem ordnungsmäßigen Disziplinarverfahren erfolgen.

Disziplinarverfahren.

§ 19.

Behufs Regelung des Disziplinarverfahrens hat jede Eisenbahnverwaltung ein Disziplinarstatut zu erlassen, welches die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission, die Wahl der Mitglieder in die Kommission sowie die Art des Verfahrens zu enthalten hat und vor seiner Erlassung den bei der Bahnverwaltung bestehenden Personalkommissionen (Arbeiterausschüssen) zur Begutachtung vorzulegen ist. Das Disziplinarstatut sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung des Eisenbahnministeriums.

Dem Disziplinarstatut sind die in den §§ 19, 20, 21, 22 und 29 dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen zugrunde zu legen.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung besteht eine Disziplinarkommission, welche zusammengesetzt ist:

1. aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten, die von der Eisenbahnverwaltung ernannt werden;

2. aus einer Anzahl von durch die Eisenbahnverwaltung für die Dauer eines Jahres ernannten stimmführenden Mitgliedern, von welchen je ein Drittel auf jede der drei im Anhange angeführten Dienstes-kategorien zu entfallen hat;

3. aus nach Dienstkategorien und innerhalb derselben nach Dienstzweigen geschiedenen Gruppen, deren jede eine gleiche Anzahl von aus den betreffenden Dienstkategorien und Dienstzweigen gewählten Mitgliedern zu enthalten hat.

Die Mitglieder jeder Gruppe werden von sämtlichen, den einzelnen Dienstzweigen jeder Dienstkategorie angehörigen, durch mindestens fünf Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehenden, definitiv angestellten Bediensteten gewählt. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl weder in Disziplinaruntersuchung stehen, noch eine Disziplinarstrafe erlitten haben, deren Löschung aus der Qualifikationstabelle noch nicht erfolgte (§ 21).

§ 20.

Die Verhandlung über eine seitens einer Eisenbahnverwaltung gegen einen Bediensteten erhobene Disziplinaranzeige ist mündlich und findet vor einem Disziplinarausschuß der Disziplinarkommission statt, welcher zu bestehen hat:

1. aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der Disziplinarkommission;

2. aus zwei ernannten Mitgliedern jener Bedienstetenkategorie, welcher der Beschuldigte angehört;

3. aus drei Mitgliedern jener durch Wahl gebildeten Gruppe, welche der Bedienstetenkategorie und dem Dienstzweige des Beschuldigten entspricht.

Der Präsident bestimmt im einzelnen Falle die sub 2 angeführten stimmführenden Mitglieder des Disziplinarausschusses; die drei Mitglieder der sub 3 angeführten Gruppe sind vom Beschuldigten aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern der Disziplinarkommission zu wählen.

Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, welcher nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig ist, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Beschuldigten günstigere Meinung.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, welche verschiedenen Dienstkategorien oder Dienstzweigen angehören, so sind in den Disziplinarausschuß je zwei

ernannte Mitglieder jeder Dienstkategorie, welcher ein Beschuldigter angehört, und je drei Mitglieder jeder Gruppe, welcher ein Beschuldigter nach seiner Dienstkategorie und seinem Dienstzweige angehört, aufzunehmen. An den Beschlüssen und Abstimmungen über den einzelnen Beschuldigten haben sich in diesem Falle außer dem Präsidenten nur die zwei ernannten Mitglieder jener Dienstkategorie, welcher der betreffende Beschuldigte angehört, und die drei Mitglieder jener durch Wahl gebildeten Gruppe zu beteiligen, welche der Dienstkategorie und dem Dienstzweige des betreffenden Beschuldigten entspricht.

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich, doch ist der Zutritt je drei von jedem Beschuldigten nominierten Vertrauensmännern aus der Anzahl der Bediensteten der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu gestatten.

Der Beschuldigte kann sich bei der Disziplinarverhandlung durch einen seinem Dienstzweige angehörigen definitiven Bediensteten seiner Eisenbahnverwaltung oder durch einen Advokaten verteidigen lassen.

§ 21.

Der Disziplinarausschuß ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Er hat nach freier Überzeugung und nach gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel das Erkenntnis zu schöpfen.

Die Disziplinarerkenntnisse sind in die Qualifikationstabelle einzutragen. Nach dreijähriger, straffrei zurückgelegter Dienstzeit eines verurteilten Bediensteten hat die Löschung der Disziplinarstrafe aus der Qualifikationstabelle zu erfolgen.

Ist gegen einen Bediensteten wegen derselben Handlung, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, eine strafgerichtliche Untersuchung im Zuge, so darf die Verhandlung vor dem Disziplinarausschusse nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens stattfinden.

§ 22.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn von der weiteren Dienstführung durch einen eines Disziplinarvergehens beschuldigten Bediensteten Gefahr für die persönliche Sicherheit von Menschen oder für Eigentum zu befürchten ist, kann die Eisenbahnverwaltung auch vor Fällung des Disziplinarerkenntnisses die vorläufige Abziehung des beschuldigten Bediensteten vom Dienste anordnen. In diesem Falle muß die Verständigung des Angeklagten von der Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb 48 Stunden nach erfolgter vorläufiger Suspendierung erfolgen und das Disziplinarverfahren mit der größten Beschleunigung zum Abschlusse gebracht werden.

Krankenversicherung.

§ 23.

Sämtliche Bedienstete sind auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bei einer in Gemäßheit dieses Gesetzes eingerichteten Bezirks- oder Vereinskrankenkasse in der gesetzlich bestimmten Art und Höhe für den Krankheitsfall zu versichern; diese Versicherung hat sich auch auf die im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen der Bediensteten — mit Ausschluß der Oberbeamten — derart zu erstrecken, daß sie Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, unentgeltliche Beistellung von Arzneimitteln und unentgeltliche Hilfe bei Entbindungen haben.

§ 24.

Die definitiv Angestellten aller Dienstkategorien haben im Falle einer Erkrankung durch mindestens drei Jahre Anspruch auf den Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes. Hört dieser Anspruch auf, so finden bei fortdauernder Erkrankung die Bestimmungen des Pensionsstatuts Anwendung.

Unfallversicherung.

§ 25.

Artikel VII, 5. Absatz, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wird abgeändert und hat zu lauten:

Den gedachten Personen ist die aus der Unfallversicherung gebührende Rente derart auszumessen, daß sie im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 100 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes (Absatz 2) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer desselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil der 100prozentigen Rente erhalten.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Versicherten gebührende Rente im Falle eines dauernden Siechtums auf 120 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen.

Pensionsfonds.

§ 26.

Zum Zwecke der Gewährung von Pensionen an Bedienstete und deren Angehörige ist für sämtliche

Eisenbahnunternehmungen ein gemeinsamer Pensionsfonds zu errichten, in welchen das Vermögen sämtlicher bestehenden Pensions(Provisions)fonds der Eisenbahnunternehmungen einzuverleiben ist. Die näheren Bestimmungen über diese Einverleibung sowie über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gemeinsamen Pensionsfonds hat das Eisenbahnministerium im Verordnungswege zu treffen, jedoch unter Beobachtung der nachstehenden grundlegenden Bestimmungen der §§ 26, 27, 28, 29 und 46 dieses Gesetzes.

Durch die Einverleibung der bestehenden Pensionsfonds in den gemeinsamen Pensionsfonds dürfen erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Die Verwaltung des Pensionsfonds erfolgt durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen von den Versicherten in geheimer Wahl berufen, zu einem Drittel von den Eisenbahnverwaltungen ernannt wird.

Für den Pensionsfonds ist durch den Ausschuß ein Statut zu beschließen, das der Genehmigung des Eisenbahnministeriums bedarf.

§ 27.

Der Beitrag der Versicherten zum Pensionsfonds darf drei Prozent des Gehaltes und Quartiergeldes nicht übersteigen. Die durch die Beiträge der Versicherten und die sonstigen Einnahmen des Fonds nicht bedeckten Ausgaben desselben sind durch Beitragsleistungen der Eisenbahnunternehmungen im Verhältnisse der Zahl ihrer dem Fonds angehörigen Bediensteten zur Gesamtzahl der Pensionsfondsteilnehmer alljährlich zu decken.

Der Anspruch auf Pension erwächst vom Tage des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis.

Die Pension eines Beamten ist so zu berechnen, daß als solche mindestens so viel Dreißigstel des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre einschließlich des Probejahres zurückgelegt hat. Ein angefangenes Dienstjahr ist hierbei, wenn wenigstens sechs Monate abgelaufen sind, als ein volles Jahr zu rechnen.

Doch muß die Pension mindestens in der Dienstkategorie I 1600 K, in der Dienstkategorie II 1000 K, in der Dienstkategorie III 800 K jährlich betragen.

Die Witwenpension hat mindestens 50 Prozent, die Waisenpension 15 Prozent der dem verstorbenen Angestellten im Sinne der obigen Bestimmungen zur Zeit des Todes zustehenden Pension zu betragen. Die Pension einer Witwe darf den Betrag von 4000 K nicht übersteigen. Die Pension einer Witwe und die Waisenpension der Kinder dürfen zusammen nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Bei Waisen, denen beide Eltern fehlen, muß die Pension im Minimum für jedes Kind 30 Prozent

der Pension des Vaters betragen. Für alle Kinder zusammen darf die Pension nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Sonstige Angehörige, welche vom verstorbenen Angestellten regelmäßige Unterstützungen bezogen haben, haben auf eine Pension in der Höhe von mindestens 50 Prozent der nachweisbaren Unterstützung dann Anspruch, wenn der Ausfall der Unterstützungen ihr Gesamteinkommen auf weniger als 1200 K jährlich herabdrücken würde.

§ 28.

Für sämtliche Beamte des exekutiven Bahndienstes sowie für die Angestellten der Dienstkategorien II und III ist die Höhe der Pension so zu berechnen, daß als solche mindestens so viele Mal vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat.

Rücksichtlich der Minimalpension und der Ansprüche der Hinterbliebenen gelten analog die Vorschriften des § 27.

§ 29.

Bei erwiesener Dienstuntauglichkeit ist der Angestellte berechtigt, die Gewährung der Pension zu fordern. Nach Ablauf einer 30jährigen (§ 27), beziehungsweise 25jährigen (§ 28) Dienstzeit erwächst der Pensionsanspruch ohne Rücksicht auf die Dienstuntauglichkeit.

Die Eisenbahnunternehmung kann bei Eintritt dauernder, völliger Dienstuntauglichkeit eines Angestellten nach Ablauf der im § 24 normierten dreijährigen Frist die Versetzung des Angestellten in den Ruhestand unter Gewährung der normalmäßigen Pension fordern.

Hierüber ist jedoch vorerst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 das Erkenntnis der Disziplinarkommission einzuholen.

Arbeitszeit.

§ 30.

Im kommerziellen Dienste der Eisenbahnverwaltungen darf die Arbeitszeit höchstens 6½ Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von einer halben Stunde zu gewähren. Wird eine kürzere Pause festgesetzt, dann vermindert sich die zulässige Arbeitszeit um so viel, als die Kürzung der Pause beträgt.

Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem beim kommerziellen Dienste Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene

freie Zeit von mindestens 17 Stunden verbleibt, in welche die etwaigen Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 31.

Die Arbeitszeit darf für die in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen innerhalb 24 Stunden — ohne Einrechnung der Pausen — nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen ist eine Arbeitspause von mindestens 1½ Stunden zu gewähren.

Innerhalb 24 Stunden muß jedem Beschäftigten eine ununterbrochene freie Zeit von wenigstens 13½ Stunden verbleiben, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 32.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verkehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, darf die ununterbrochene Arbeitszeit jeder beschäftigten Person innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Beginn der Arbeit ist nach dem vorgeschriebenen Erscheinen am Dienstorte zu berechnen. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Die Fahrten ohne Dienst (Regiefahrten) sind nicht als freie Zeit anzusehen.

Eine Abweichung ist bezüglich des Streckenpersonals gestattet, bei welchem die ununterbrochene Arbeitszeit die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. Innerhalb 36 Stunden ist jedoch eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden zu gewähren.

§ 33.

Bei jenen Dienstzweigen, welche einen permanenten Dienst nicht erfordern, darf die Arbeitszeit für jede beschäftigte Person innerhalb 24 Stunden die Dauer von acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb der Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 1½ Stunden zu gewähren. Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem Beschäftigten innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 13½ Stunden verbleibt.

§ 34.

Eine Verlängerung der in den §§ 30 bis 33 normierten Arbeitszeit ist nur in außerordentlichen Fällen, als: Verkehrsunfälle, Elementarkatastrophen usw. sowie bei Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen zulässig. In solchen Fällen ist rechtzeitig für Ersatzpersonal und tunlichst rasche Ablösung des über die Arbeitszeit

beschäftigten Personals zu sorgen und diesem eine entsprechend verlängerte Ruhezeit zu gewähren.

Desgleichen ist jeder derartige Fall unverzüglich den vorgesetzten Dienstesstellen sowie dem zuständigen Eisenbahninspektor anzuzeigen, welche eventuell das Erforderliche zu veranlassen haben.

Außerhalb der Arbeitszeit darf seitens der Bahnverwaltungen die Benützung der freien Zeit der Bediensteten in keiner Weise beschränkt werden.

Sonntagsruhe.

§ 35.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und frühestens am Samstag, 6 Uhr abends, zu beginnen.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen aus Verkehrsrücksichten ein ununterbrochener Dienst nötig ist, kann an Stelle des freien Sonntags ein Ersatzruhetag mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden treten. Doch muß jeder beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag eine Ruhezeit im Ausmaße des Absatzes 1 dieses Paragraphen gewährt werden.

Bei außerordentlichen Anlässen im Sinne des § 34, Alinea 1, und unter Beobachtung der dort angeführten Bestimmungen ist ausnahmsweise die zeitweise Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe gestattet.

Erholungsurlaub.

§ 36.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der innerhalb der Monate Mai bis September zu gewähren ist. Die Mindestdauer des Urlaubes hat bei provisorisch Angestellten eine Woche, bei definitiv Angestellten zwei Wochen zu betragen; nach zehnjähriger Dienstzeit ist die Mindestdauer auf drei, bei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen zu erhöhen. Alle Angestellten haben für sich und ihre Familie Anspruch auf freie Fahrt zu Zwecken des Erholungsurlaubes.

Bahninspektion.

§ 37.

Die Aufsicht über die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt Eisenbahninspektoren, welchen überdies bezüglich der Eisenbahnunternehmungen jene Aufgaben zufallen, die das Gesetz vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren rücksichtlich der gewerblichen Unternehmungen zuweist.

Insbesondere obliegt ihnen die Besichtigung aller Werkstätten und Anlagen, der Strecken, Fahrbetriebsmittel, der von der Unternehmung beigestellten Wohnungen und dergleichen mehr. Sie sind berechtigt, alle für das Wohl der Angestellten errichteten Anstalten zu beaufsichtigen, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten von allen Behörden Auskünfte zu fordern und Bedienstete zu vernehmen. Sie haben die Durchführung aller auf die Sicherheit des Betriebes und das Verhältnis zwischen den Bediensteten und den Eisenbahnverwaltungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, jede Übertretung dem kompetenten Gerichte wie den berufenen Organen der betreffenden Bahnverwaltung zur Anzeige zu bringen und die Abstellung von für die Bediensteten nachteiligen Unzukömmlichkeiten zu veranlassen.

§ 38.

Die Inspektoren unterstehen dem Eisenbahnminister, der zur Leitung des Inspektionsdienstes einen Zentraleisenbahninspektor ernennt. Sie werden aus dem Staatsschatze besoldet.

Der Eisenbahnminister normiert die Zahl der für jeden Dienstzweig erforderlichen Inspektoren. Er bestimmt das Amtsgebiet und den Amtssitz eines jeden Inspektors und grenzt die Kompetenz der Inspektoren der einzelnen Dienstzweige gegeneinander ab. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Anlagen, Werkstätten, Strecken u. dgl. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

Der Eisenbahnminister erläßt aus eigener Initiative wie auf Antrag der Bahninspektoren Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten.

§ 39.

Die Inspektoren werden von den provisorisch und den definitiv angestellten Bediensteten jeder Eisenbahnunternehmung aus ihrer Mitte nach Dienstzweigen gewählt.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen werden vom Eisenbahnminister im Verordnungswege unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen.

Zur Wahl der Bahninspektoren berechtigt sind alle provisorisch und definitiv Angestellten, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung des Gemeindewahlrechtes verlustig geworden sind.

Wählbar sind jene wahlberechtigten Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Bahndienste stehen und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Ehemalige Angestellte einer Bahn sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dann wählbar, wenn seit ihrem Ausscheiden aus dem Bahndienste nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 40.

Die Wahlen werden unter der Leitung der politischen Behörden durchgeführt. Sie sind geheim.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl genügt die relative Majorität.

Die Wahl des Bahninspektors erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig; dies gilt auch für die auf Grund des § 39, Absatz 5, gewählten Inspektoren.

Nach Ablauf seiner Funktionsdauer tritt der aus dem Inspektionsdienst scheidende Angestellte in die von ihm vor Antritt seiner Funktion bekleidete Dienststellung und in den Genuß aller gegenüber seiner Bahnverwaltung erworbenen Rechte und Ansprüche, wobei die im Inspektionsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit zu behandeln ist. Die Pensionsansprüche bestehen während der Funktion des Inspektors ungeändert fort.

§ 41.

Jeder Bahninspektor hat alljährlich an den Eisenbahnminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative oder administrative Vorschläge zu enthalten hat. Die Berichte sind alljährlich ungeändert dem Reichsrate vorzulegen.

Dienstpragmatik.

§ 42.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach dem vom Eisenbahnministerium auszuarbeitenden Musterentwurf verfaßte Dienstpragmatik dem Zentralbahninspektor sowie den bei ihr bestehenden Organen zur Wahrnehmung der speziellen Interessen des Bahnpersonals (Personalkommission, Arbeiterausschuß u. dgl.) zur Äußerung vorzulegen und nach eingeholter Genehmigung zu erlassen.

Die Dienstpragmatik unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Sie hat alle auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Bediensteten bezüglichen Bestimmungen zu enthalten und ist jedem neueintretenden Bediensteten in einem Exemplar einzuhändigen.

Insbesondere hat die Dienstpragmatik Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Bedingungen zur Aufnahme in den Bahndienst überhaupt und in jede Dienstkategorie sowie jeden Dienstzweig insbesondere;

b) über die provisorische Dienstzeit und über die Voraussetzungen des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis, insbesondere über die vor-

geschriebenen Prüfungen, wobei die Frist von der Anmeldung zur Prüfung bis zur Vornahme derselben nicht länger als mit einem Monate bestimmt werden darf;

c) über die Höhe der Bezüge und das Avancement sowie die Termine der Gehaltszahlung;

d) über die Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, Arbeitspausen und freie Zeit;

e) über die Rechte der Bediensteten im Falle einer Erkrankung, eines Betriebsunfalles und der Invalidität;

f) über die Befugnisse der Vorgesetzten und über den Beschwerdeweg, wobei den Bediensteten durch die Bildung von aus ihrer Mitte gewählten Beschwerdekommissionen Einfluß auf die Entscheidung über Beschwerden zu gewähren ist;

g) über die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses;

h) über Bildung, Zusammensetzung und Wirkungskreis der Beschwerdekommissionen (§ 42, Alinea f), der Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse (§ 43).

Erfolgt seitens einer Eisenbahnverwaltung innerhalb der im Absatze 1 angegebenen Frist die Erlassung der Dienstpragmatik nicht, so ist dieselbe mit bindender Kraft vom Eisenbahnminister zu erlassen. Wenn eine Eisenbahnunternehmung es unterläßt, im Sinne dieses Gesetzes die Einteilung der Angestellten in die Dienstkategorien und die Zuweisung in die Gehaltsstufen vorzunehmen, so hat der Eisenbahnminister die entsprechenden Verfügungen, unbeschadet des den Angestellten zustehenden Rechtes der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, zu erlassen.

Änderungen der Dienstpragmatik sind nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Alinea 1 dieses Paragraphen zulässig.

§ 43.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung sind zur Vertretung der Wünsche, Beschwerden und Interessen der Bediensteten, mit Ausnahme der Lohnarbeiter, Personalkommissionen und für die Lohnarbeiter Arbeiterausschüsse zu errichten, deren Mitglieder von den Angestellten, beziehungsweise von den Lohnarbeitern zu wählen sind.

Den Personalkommissionen, beziehungsweise den Arbeiterausschüssen obliegt die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die dienstliche Stellung, die dienstliche Tätigkeit und sonst das dienstliche Interesse der Bediensteten, beziehungsweise Lohnarbeiter berühren, als: Dienstzeit, Gehalts- und Lohnverhältnisse, Disziplinarangelegenheiten, Qualifikation, Vorrückung ꝛc.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Als Übertretung ist mit Geld von 200 bis 2000 K oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. die Verletzung der Vorschriften der §§ 30 bis 34 über die Arbeitszeit;

2. die Verletzung der Bestimmungen des § 35 über die Sonntagsruhe;

3. die Verletzung des § 36 über den Erholungsurlaub.

Als schuldtragend gelten in Ansehung dieser Übertretungen alle jene Personen, welche für die Beobachtung der vorstehend zitierten Bestimmungen verantwortlich sind, insbesondere nicht nur jene, die den Auftrag zur Verletzung dieser Bestimmungen gegeben haben, sondern auch jene Vorgesetzte, die den Auftrag geduldet oder zu dessen Erteilung mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben.

§ 45.

Wegen Übertretung ist mit Geld von 100 K bis zu 1000 K oder mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. wer den Bahninspektor an der Ausübung seiner Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, die Aussage an den Bahninspektor verweigert oder andere von einer solchen Aussage abzuhalten sucht;

2. wer einem Angestellten wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Bahninspektor gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wer anläßlich der Wahl eines Eisenbahninspektors als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren, um die Wahl des Bahninspektors zu beeinflussen, mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt;

4. wer ein Mitglied einer Personalkommission oder eines Arbeiterausschusses, ein Ausschußmitglied des Pensionsfonds, ein Mitglied des Vorstandes oder einen Delegierten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, ein Mitglied des Ausschusses der Krankenkassen (§ 23) an der Ausübung ihres Amtes mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht:

5. wer einem Bediensteten wegen der Ausübung seines sub 4 bezeichneten Amtes Nachteile mittelbar oder unmittelbar zufügt oder androht;

6. wer anläßlich der Wahl der sub 4 gedachten Funktionäre, um diese Wahl zu beeinflussen, als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt oder ihn an der Wahlbeteiligung mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

§ 46.

Zur Strafamtshandlung hinsichtlich der in den §§ 44 und 45 normierten Übertretungen sind die für Übertretungen des Strafgesetzes zuständigen Gerichte berufen.

Die wegen einer Übertretung der §§ 44 und 45 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Pensionsfonds (§ 26) und sind zur Unterstützung von unverschuldet in Notlage geratenen Eisenbahnbediensteten zu verwenden.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit 1. . . . . in Wirksamkeit.

§ 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Eisenbahnminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Anhang.

Dienstkategorie	Die Vorrückung erfolgt spätestens in Jahren	Es beträgt im Minimum	
		Gehalt	Quartiergeld
		in Kronen österreichischer Währung	
I. Beamte	Probejahr	150 K monatlich	
	Anstellungsjahr	1.600	800
	2	1.800	800
	2	2.000	800
	2	2.400	1.000
	2	2.600	1.000
	2	2.800	1.000
	2	3.000	1.200
	2	3.200	1.200
	3	3.600	1.200
	3	4.000	1.500
	4	4.400	1.500
	4	4.800	1.500
II. Diener und qualifizierte Arbeiter	Probejahr	4 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	1.000	400
	2	1.100	400
	2	1.200	500
	2	1.300	500
	2	1.400	500
	2	1.500	600
	2	1.600	600
	2	1.700	600
	2	1.800	600
	2	1.900	700
	2	2.000	700
	3	2.400	700
III. Nichtqualifizierte Arbeiter	Probejahr	3 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	900	300
	4	1.000	400
	5	1.100	400
	4	1.200	500
	5	1.400	500
	5	1.500	600

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen,

betreffend

Einführung von Sicherheitsmännern im Eisenbahnbetriebe.

Die Aufsicht im Betriebe der Eisenbahnen wird durch die Verordnungen des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1876, Z. 30084, und durch die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, durch die Generalinspektion und deren Organe gehandhabt. Erfahrungsgemäß hat diese Institution bisher ihren Aufgaben keineswegs vollständig gerecht werden können, und zwar schon deshalb, weil ihr die Vertrautheit und der unmittelbare Zusammenhang mit den den Verkehr ausübenden Personen fehlt. Speziell was die hygienische und sanitäre Vorsorge in den für das Eisenbahnpersonal bestimmten Dienst- und Übernachtungsräumen anbelangt, mehren sich die berechtigten Klagen unausgesetzt. Da aber sowohl die Fragen der Hygiene wie der Sicherheit des Verkehrs nicht allein in das Interesse der Eisenbahnbediensteten fallen, sondern in dem der Allgemeinheit gelegen sind, beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem in entsprechend auf den Verkehr angewandter Weise, wie in dem vom Arbeitsministerium geplanten Gesetzentwurf, betreffend Einführung von Sicherheitsmännern im Bergbau, auch für den Eisenbahnbetrieb ähnliche Organe aus den Reihen der aktiven Bediensteten zur Eisenbahnaufsicht herangezogen werden."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Abram.	Tomschik.
Seliger.	Reismüller.	Jokl.	Dr. Ellenbogen.
Pernerstorfer.	Leuthner.	Silberer.	Glöckl.
K. Seitz.	Hanusch.	Riese.	Palme.
Dr. Schacherl.	Smitka.	Schiegl.	Weigung.
L. Widholz.	Hillebrand.	L. Winarsky.	Resel.
Grigorovici.	Schäfer.	Bretschneider.	Schuhmeier.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pik, Habermann, Hnátek, Jiráček und Genossen,

betreffend

Unterbreitung einer Gesetzesvorlage dem Landtage des Königreiches Böhmen behufs Änderung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes.

Nach § 70 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen sind zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes alle diejenigen Rustikalisten und Grundbesitzer berechtigt, welche an diesen Nutzungen des Gemeindegutes vor dem Jahre 1864 teilgenommen haben. Dagegen sind alle Neuangesiedelten, obwohl sie allen durch das Gesetz ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen, von dem Rechte auf Nutzungen des Gemeindegutes ausgeschlossen, so daß das Nutzungsrecht ein veraltetes Privilegium einer kleinen Minorität der Rustikalisten in Gemeinden mit Gemeindegut bildet. Daraus ergibt sich, daß die Art der Benutzung des Gemeindegutes den Interessen der Gesamtheit widerspricht, daß sie die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Gemeinden nachteilig beeinflußt, daß den bemittelten Klassen hierdurch wirtschaftliche Vorteile gewährt werden, während der Mehrzahl der Bewohner, den Häuslern und Kleinlandwirten, diese Begünstigungen nicht zuteil werden.

Daß den Gemeinden namhafte Einnahmen entgehen, die nur Privatpersonen zufließen, daß das Nutzungsrecht vielfach auch entgegen den gesetzlichen Bestimmungen mißbraucht wird, daß unveräußerliches Gemeindegut sogar veräußert und von Privatpersonen zugeeignet wird, beweisen die nachstehenden Fakten:

Nach dem Berichte des Landesausschusses vom Jahre 1888 betrug das Ausmaß der zum Gemeindegute in Böhmen gehörigen Grundstücke 189.929 Joch 956 Quadratklafter mit einem Katastralreinertrage per 842.969 K 64 h. Wenn man in Betracht zieht, daß das gesamte Gemeindegut — allerdings mit Ausschluß des öffentlichen Gutes — ein Ausmaß von 633.283 Joch 130 Quadratklafter mit einem Katastralreinertrage per 4,243.429 K 20 h umfaßt, wovon auf das unbewegliche Vermögen, das ist auf solche Liegenschaften, deren Erträgnisse ausschließlich zur Deckung von Gemeindeerfordernissen dienen, 443.253 Joch 774 Quadratklafter mit einem Katastral-Reinertrage per 3,400.459 K 56 h entfallen, so findet man, daß das Gemeindegut 30 Prozent von Grundstücken und 20 Prozent des Gesamtreinertrages des Gemeindegutes umfaßt! Der Landesausschuß erklärt jedoch, daß in einem großen Teile von Gemeinden die Verhältnisse nicht erhoben wurden, so daß diese Zahl noch viel höher ist. Nimmt man bloß jene vom Landesausschusse für das Königreich Böhmen ermittelten Zahlen als Grundlage an, so gelangt man zu dem Resultate, daß die Rustikalisten seit dem Jahre 1864 aus dem Gemeindegute Nutzungen im Werte von 35,404.724 K 88 h gezogen haben, was bei einer Verzinsung bis heute über 100 Millionen Kronen ausmacht. Und dabei wurden die Gemeinden nicht nur um namhafte Einnahmen verkürzt, sondern auch um ihr Eigentum gebracht. In dem erwähnten Berichte des Landesausschusses heißt es, daß „die Bezirksvertretungen der Teilung des Gemeindegutes keinen Widerstand geleistet haben und daß der Landesausschuß auf Grund der aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen schließen kann, daß die Verluste, welche das Gemeindegut in Böhmen durch bücherliche

Sicherstellung von Privatrechten an demselben erlitten hat, sehr namhaft sind, vielleicht größer, als der Landesausschuß befürchtet oder als überhaupt vorausgesehen werden kann." Wie diese Praxis gehandhabt wird, darüber sagt der Landesausschuß folgendes:

„Zumeist ist in den Gemeinden der Gemeindeausschuß aus Rustikalisten zusammengesetzt, weil diese die größten Steuerträger sind; und da werden die Mitglieder des Gemeindeausschusses natürlich nichts zur Wahrung der Rechte der Gemeinde an das Gemeindegut unternehmen, weil sie dadurch ihren eigenen Vorteil verkürzen würden. Auf diese Weise stabilisiert sich der Besitz und die Benutzung des Gemeindegutes in einem solchen Maße, daß man in der Gemeinde ganz vergißt, daß die betreffenden Grundstücke jemals Eigentum der Gemeinde gebildet hätten. Und wenn sich nun die Rustikalisten in einem solchen Falle diesen Zustand grundbücherlich sicherstellen wollen, bringen sie gegen die Gemeinde die Eigentumsklage ein, welcher sich die Gemeinde, da sie wieder von einem Rustikalisten vertreten ist, unterwirft; und so werden die Rustikalisten auf eine sehr glatte Weise zu Eigentümern des ursprünglichen Gemeindegutes."

Auf Grund seiner Berechnungen gelangte der Landesausschuß zu dem Resultat, daß sich das Gemeindegut, welches im Jahre 1878 mit 86.007 Joch berechnet wurde, bis zum Jahre 1888, also innerhalb von zehn Jahren, um 73.593 Joch verminderte, welche sich die Rustikalisten durch grundbücherliche Eintragung angeeignet haben. Infolgedessen verminderte sich das Eigentum der Gemeinden und auch das Einkommen derselben. Das Gemeindegut wird nicht nur direkt benutzt, in der Praxis haben sich auch indirekte Nutznießungen ausgebildet, welche dem Schmiede und Gemeindehirten übertragen werden, wofür diese den Rustikalisten unentgeltliche Arbeiten leisten oder für sie billiger als für die übrigen Bewohner arbeiten. Überdies bewilligen die Rustikalisten überall dort, wo sie in der Gemeinde die Majorität besitzen, aus Gemeindemitteln die Kosten der Erhaltung und Überwachung des Gemeindegutes, obwohl das Gesetz diese Verpflichtung ihnen als den Nutznießern und nicht der Gemeinde vorschreibt.

Aus diesen Umständen ergibt sich, daß die Nutzungen des Gemeindegutes zum Nachteile der Gemeinde verwendet werden, daß das Gemeindegut mißbraucht und veräußert wird, daß sich die Rustikalisten dasselbe aneignen und es veräußern, und daß dies alles zum Nachteile der Gemeinde, welche auf diese Weise ihr Einkommen einbüßt, und der Steuerträger geschieht, welche dieses Einkommen durch Gemeindeabgaben und Gemeindeumlagen ersetzen müssen.

Da die breiten Massen der Landbevölkerung, namentlich die Häusler und Chaluppner, eine gerechte Regelung des Gesetzes über die Benutzung des Gemeindegutes nicht erreichen können und angesichts des Umstandes, daß die ungerechte Landtagswahlordnung die Möglichkeit der Überreichung eines jeden Reformvorschlages im Landtage des Königreiches Böhmen ausschließt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Landtage des Königreiches Böhmen einen Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, und zwar in der Richtung, daß die Nutzungen des Gemeindegutes in die Gemeindekasse fließen und daß die Gemeindehutweiden, welche nur von einer Klasse der Bevölkerung benutzt werden, der allgemeinen Benutzung übergeben werden."

In formaler Beziehung beantragen wir, daß dieser Antrag behufs rascherer Behandlung sofort dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Wien, 21. Juli 1911.

Jaroš.
Černý.
Svoboda.
Dr. Winter.
Biňovec.
K. Vaněk.
Filipínský.
Hlička.
Hybeš.
Němec.
Pik.
Habermann.
František Hnátek.
Jiráček Ferd.
Šmeral.
Aust.
Tomášek.
Modráček.
J. Marek.
Jos. Stejskal.
Charvát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Renner, Hanusch, Pernerstorfer, Smitka, Tomschik und Genossen,

betreffend

die Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und Industrieangestellten.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich in den letzten Jahren mit den Rechtsverhältnissen der öffentlichen und privaten Angestellten viel beschäftigt und arbeitet auch heute an der Fortbildung des Dienstrechtes. Den Privatangestellten insbesondere gelten das Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in den öffentlichen Diensten Angestellten — eine Schöpfung des Kurienparlaments —, das Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) und das Gesetz vom 14. Jänner 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben — beide bereits vom Volkshaus beschlossen. Auf diese Kategorie von Angestellten finden im übrigen die durch das Gesetz vom 5. Februar 1907 novellierte Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch und in letzter Linie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch teilweise Anwendung.

Durch diese Regelung hat das soziale Recht zweifellos eine wertvolle Fortbildung erfahren; aber der betretene Weg der Spezialgesetze für einzelne Kategorien von Arbeitern und Angestellten bringt die Gefahr ungenauer Abgrenzung dieser Kategorien mit sich, welche notwendig zahlreiche Prozesse und außergerichtliche Kämpfe zwischen Unternehmern und Angestellten zur weiteren Folge hat. Dies muß insbesondere jene Schichten treffen, die eine Mittelstellung zwischen Beamten und Arbeitern einnehmen. In der Tat sind jene Angestellten, die als Meister, Werkführer ꝛc. in den Fabriken tätig sind, heute schon in Gefahr, zwischen Angestellten- und Arbeiterschutz mitten durchzufallen. Sie sind heute, wie die Beschlüsse ihrer Vereine und Verbände beweisen, in Sorge und Ungewißheit, ob sie der bestehenden Angestelltenversicherung oder der kommenden Sozialversicherung unterstellt werden, ob sie die Wohltaten des Handlungsgehilfengesetzes genießen oder nicht, ja ob sie auch nur der Schutzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gewerbliches Hilfspersonal) unterliegen.

Bei der Ausarbeitung der oben erwähnten Gesetze wurde auf strenge Abgrenzung und einheitliche juristische Terminologie nicht genug Sorgfalt verwendet.

Die Gewerbeordnung kennt nur eine Abgrenzung: Hilfsarbeiter und Angestellte, welche im § 73, Absatz 3, so geschieden wurden: „Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expediemen, Zeichner, Chemiker u. dgl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen." Demnach gelten die Schlußbestimmungen des VI. Hauptstückes für Hilfsarbeiter nicht ohne weiteres auch für Werkführer, technische und Bureauangestellte, die Ausdehnung dieses Schutzes auf sie kann erst durch die Interpretation der Einzelbestimmungen aus der Absicht des Gesetzgebers gewonnen werden. Dabei stehen die Meister, Werkführer, Faktoren für die Gewerbeordnung mit den Technikern, Chemikern, Buchhaltern ꝛc. auf einer Linie.

Ganz anders scheidet das Pensionsgesetz, das im § 1 „alle in privaten Diensten Angestellten, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen" heraushebt. Diese Bestimmung wird im zweiten Absatz näher erläutert: „Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben."

Hiermit werden die „Angestellten" im Sinne der Gewerbeordnung wieder in zwei Kategorien geteilt:

a) in solche mit Beamtencharakter oder wenigstens geistigen Dienstleistungen, und

b) in solche, welche nichtgeistige Dienste leisten, das heißt nach der Definition des dritten Absatzes Alinea a) solche, welche unmittelbar bei der Warenerzeugung oder sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen verwendet werden.

„Beamte" und solche, die „geistige Dienste" leisten, sind daher allein Angestellte im Sinne des Pensionsgesetzes, was sich auch daraus unzweideutig ergibt, daß Herrenhaus und Abgeordnetenhaus aus der ursprünglichen Vorlage die Worte „einschließlich der Werkmeister in fabriksmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals" gestrichen hat. Zu demselben Resultate führt die sorgfältige Prüfung des Motivenberichtes.

Die Merkmale „Beamtencharakter" und „geistige Dienstleistungen" sind freilich sehr unbestimmt, schwankend und zweifelvoll. Was begründet den Beamtencharakter? Wo scheidet sich die geistige Dienstleistung von der manuellen? Die Grenzen werden immer fließender. Beachtet man die Tätigkeit des Werkmeisters, so fallen als wesentliche Merkmale auf: Die Leitung und Überwachung des Arbeitsprozesses in technischer und disziplinärer Hinsicht, Übernahme, Ablieferung und Verrechnung der Materialien, Arbeiteraufnahme und Lohnverrechnung, durchaus technische, juristische, buchhalterische und administrative Geschäfte, wenn auch gewöhnlicher Ordnung, daneben auch mannigfacher manueller Zugriff. Das zeigt, daß das Merkmal „geistiger Dienstleistungen" hier überhaupt nicht verwendbar ist, weil es das wesentliche nicht treffen kann, da immer zugleich geistige und sogenannte niedrige Dienstleistung konkurrieren, da zugleich der Grad der Geistesanspannung (der Aufmerksamkeit, der Selbstbeherrschung, der Verantwortung, des technischen Wissens) bei dem Werkführer weitaus höher ist, als bei zahlreichen Bureauangestellten, die mit der Feder arbeiten und denen oft darum allein der Beamtencharakter zuerkannt wird.

Sind demnach die Werkmeister gemäß der charakterisierten Abgrenzung dem Pensionsgesetz nicht unterstellt — obschon auch hierin die Judikatur und Praxis schwankt —, so genießen sie nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes zweifellos den Schutz des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. Denn dieses Gesetz grenzt anders ab. § 1 setzt fest: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfe) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind." Was als „höhere Dienste" anzusehen sind, ergibt sich argumento a contrario aus den Worten des zweiten Absatzes: „Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen"; hier ist nicht mehr von Diensten, sondern von Verrichtungen die Rede; Verrichtungen bedeutet an sich manuelle Arbeiten, untergeordnete Verrichtungen aber sind das ausgesprochene Gegenteil der Tätigkeit des Werkmeisters, der den Arbeitern übergeordnet ist, der anordnet. Während in § 1 nur Personen im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes erwähnt sind, dehnt § 2 das Gesetz auch auf Personen aus, die „zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienstbetriebe von Unternehmungen nachstehender Art angestellt sind:

1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet."

Damit ist offenkundig, daß die Werkmeister dem Handlungsgehilfengesetz schon heute unterstellt sind. Bestätigt wird diese Auffassung noch durch den zweiten Absatz des § 42, welcher eben aus dem Grunde, weil für diese Art gewerblichen Hilfspersonals in Hinkunft das Handlungsgehilfengesetz eintritt, für dasselbe die früheren Bestimmungen (§ 72, 77, 80, 81, 84, 85) der Gewerbeordnung außer Kraft setzt. Diese Außerkraftsetzung wäre ganz sinnlos, wenn das Gesetz nicht direkt die Werkmeister im Auge hätte; welches andere gewerbliche Hilfspersonal gibt es denn außer ihnen, die gemeint sein könnten, außer den Werkmeistern und Hilfsarbeitern.

Trotzdem die Grenze gerade in diesem Gesetze relativ deutlich gezogen ist, schwankt die Judikatur der Behörden auch in diesem Punkte. Die drei verschiedenen Begriffsbestimmungen in den drei Gesetzen haben die Praxis vollständig verwirrt. Dieses Schwanken haben nunmehr die Industriellenverbände und die Handelskammern zum Anlaß genommen, das Gesetz im Sinne und Interesse der Unternehmer zu interpretieren und die Werkmeister ihrer klaren rechtlichen Ansprüche für verlustig zu erklären. Vor allem scheint ihnen der Anspruch auf Remuneration (§ 16), auf Urlaub (§ 17) und die sechswöchentliche Kündigung nach Kalendervierteln (§ 20) und die Unwirksamkeit der Konkurrenzklausel bei Personen unter 4000 K Gehalt (§ 36) unerträglich. Die kapitalistischen Unternehmer wollen sich den gesetzlichen Verpflichtungen gegen diese Kate-

gorie ihrer Arbeiter offenbar entziehen und hoffen, durch ihre wirtschaftliche Übermacht die Erfüllung ihrer Wünsche zu erzwingen. Wohl haben die Gerichte in jenen Fällen, wo Werkmeister ohne Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen entlassen wurden, zugunsten der Werkmeister entschieden; obschon auch hier nicht ausnahmslos. Aber der Schutz des Gesetzes nach Entlassung reicht nicht aus, im Dienste selbst wirkt er nicht, weil diese Arbeiterkategorie nicht stark genug organisiert ist, die ständige Anwendung des Gesetzes während der Vertragsdauer zu garantieren. Der Werkmeister wird eher auf die Anerkennung der Kündigungsfrist, auf den Urlaub rc. verzichten, als eine Entlassung riskieren. Behördliche Organe zur Durchführung und Erzwingung des Gesetzes bestehen nicht. Die nach der Gewerbeordnung hierzu berufene Gewerbeinspektion ist durch die Saumseligkeit der Regierung außer Funktion gesetzt. Denn das Schutzgesetz sieht im zweiten Absatz des Artikels II vor:

„Die Aufsicht über die Einhaltung der hierdurch und durch die §§ 18 und 39 dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen kann durch Verordnung den Gewerbeinspektoren übertragen werden."

Die Regierung hat diese Verordnung nicht erlassen. Der dritte Absatz des Artikels II verspricht:

„Die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des § 133 G. O. sowie über die zulässigen Rechtsmittel sind durch Verordnung zu erlassen."

Auch diese Verordnung fehlt bis heute! Dadurch befinden sich die Werkmeister in der allerprekärsten Lage: Der Schutz der Gerichte wirkt erst hinterher, nach der Entlassung, der Schutz der Gewerbeinspektion ist suspendiert, ein administrativer Rechtsschutz noch nicht gegeben. Zum gewerkschaftlichen Kampfe ums Recht aber sind die Werkmeister nicht organisiert genug und vermöge ihrer Zwischenstellung zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht immer befähigt.

Diese prekäre Lage einer zahlreichen und für unsere Industrie und Volkswirtschaft gewichtigen Arbeiterschichte muß das Parlament veranlassen, an eine neuerliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und der technischen Angestellten der Industrie heranzutreten. Sie haben dazu selbst den Anstoß gegeben.

Zur Sicherung der administrativen Durchführung des Angestelltenschutzgesetzes haben sie folgende Eingabe an das Ministerium gerichtet:

„Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Wenn der hohen Regierung, wie allen beteiligten Faktoren bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung Dank und Anerkennung der österreichischen Privatbeamtenschaft gebührt, so ist es hauptsächlich die angestelltenfreundliche Tendenz, welche dieses Gesetz in hervorragender Weise zum Ausdrucke bringt und die Anerkennung aller beteiligten Kreise verdient.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialpolitik darf wohl die Erhaltung der Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit der breiten Volksschichten bezeichnet werden, die notwendig sind, sollen die materiellen Verhältnisse der nur auf die Erträgnisse ihres Erwerbes angewiesenen Massen normale bleiben. Es ist darum der Ausspruch, das höchste Gut des arbeitenden Volkes ist die Gesundheit, in der Gänze zutreffend, weshalb auch alle Maßregeln, die zur Erhaltung desselben getroffen werden, sich der vollsten Zustimmung der arbeitenden Schichten erfreuen. Eine solche Maßregel erblicken wir in der prinzipiellen Anerkennung des Rechtes auf einen alljährlichen Erholungsurlaub aller unter dem eingangs erwähnten Gesetze Stehenden, und hat gerade die damit bekundete Absicht, dem unermüdlich schaffenden Privatbeamten eine kurze Spanne Zeit des Ausruhens und der Gelegenheit zur Schöpfung neuer Kräfte für seinen anstrengenden Beruf zu gewähren, ungeteilte Freude und den lebhaftesten Beifall unseres Standes gefunden.

Leider darf sich diese wohlmeinende Absicht des Gesetzgebers nicht der Zustimmung aller Dienstgeber erfreuen.

Es sei anerkannt, daß ein Teil derselben schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Angestellten einen alljährlichen Urlaub gewährte, während ein anderer Teil bei der Aktivierung des Gesetzes ohne jeden Widerstand sich dessen Bestimmungen fügte. Leider aber stehen viele Dienstgeber auf dem Standpunkte, daß für sie, beziehungsweise ihre Angestellten, das Gesetz nicht bestehe und verweigern rundweg den Urlaub oder, wo sie notgedrungen in einen solchen einwilligen, kehren sie sich nicht im mindesten an die im § 17 festgelegten Fristen. So kommt es, daß nicht alle der in das Gesetz einbezogenen Privatbeamten sich der ihnen gewährleisteten Rechte erfreuen dürfen und ein großer Teil der Dienstgeber die Bestimmungen eines Gesetzes verletzt, welches durch die Allerhöchste Sanktion für alle Staatsbürger gleiche Geltung hat.

Dieser ebenso ungerechte wie die Angestellten schädigende Zustand muß so lange andauern, als nicht die hohe Regierung jene k. k. Behörden bezeichnet, welche zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen kompetent sind. Nur dann, wenn durch die drohende Bestrafung des bestehenden Unrechtes ein unwiderstehlicher Zwang auf die dem Gesetze zuwiderhandelnden Dienstgeber ausgeübt wird, kann der Stand der Privatbeamten auf die Erfüllung seiner gesetzlich gewährleisteten Rechte rechnen.

Es stellen daher die ehrfurchtsvoll Gefertigten die ergebene, wie dringende Bitte:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern wolle die im Schlußsatze des Artikels 2 in Aussicht gestellte Verordnung, worin die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen getroffen werden, ehestens erlassen."

Bei dem notorisch großen Einfluß der Industriellenverbände auf die Regierung ist die Erfüllung dieser Forderung nicht zu erwarten, wenn ihr das Abgeordnetenhaus nicht zu Hilfe kommt.

Der gewerkschaftliche Kampf wird den Verbänden der Werkmeister dadurch erschwert, daß sie als Gewerkschaften, somit als gemeinnützige, nicht auf Gewinn und Vermögensaufhäufung berechnete Veranstaltungen nicht anerkannt und daher mit dem Gebührenäquivalent besteuert werden. Gegen diese Praxis richtet sich eine Eingabe des Reichenberger Verbandes, die lautet:

„Hohes k. k. Ministerium der Finanzen!

Der allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamtenverband mit dem Sitze in Reichenberg ist im Jahre 1895 gegründet worden und vereint zirka 11.500 Werkmeister und Industriebeamte in 190 Vereinen zu gemeinsamem Zwecke. Derselbe besteht darin, daß mit Ausschluß aller religiöser und politischer Angelegenheiten den Mitgliedern bei Sterbefällen, Notfällen, bei dauernder oder zeitweiser Invalidität Unterstützungen geboten werden und erstreckt sich diese Unterstützungstätigkeit auch auf die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Mittel werden durch feststehende Beiträge der Mitglieder aufgebracht und beträgt die Einzahlung pro Kopf und Jahr 36 K. Dieselben finden in der Art und Weise Verwendung, daß hiervon die fällig werdenden Unterstützungen gezahlt, der momentan unverbrauchte Betrag aber Sicherstellungsfonds zugewiesen wird, um durch den daraus erzielenden Zinsengenuß die Mitglieder von höheren Zahlungen zu befreien und doch die eingegangenen Verpflichtungen zur Gänze erfüllen zu können.

In welcher Weise der Verband für seine Mitglieder sorgt und dieselben bei vorkommenden Notlagen unterstützt, wolle das hohe k. k. Ministerium der Finanzen aus folgender Aufstellung entnehmen: Der Verband zahlte vom 1. September 1895 bis 31. Juli 1910 aus:

Bei Sterbefällen von Mitgliedern wie bei Ableben von Mitgliedsfrauen .	712.161 K
Bei Krankheit, Stellenlosigkeit und sonstigen Notlagen	122.757 „
An invalide Mitglieder	441.467 „
An Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder	80.006 „
Zusammen .	1,356.391 K

Diese Auszahlungen sind jedoch nicht das Ergebnis abgeschlossener Versicherungsverträge; sie sind vielmehr ein Ausfluß kameradschaftlicher Humanität, weshalb auch ein feststehender Anspruch der Mitglieder nicht besteht, sondern die Auszahlung und deren Höhe durch den Verbandsvorstand unter Bedachtnahme auf die jeweilig vorhandenen Mittel erfolgt. (Beilage 1, § 9, Seite 13.) Es hat daher der Verband auch nicht den Charakter eines Versicherungsinstituts, vielmehr den eines Wohltätigkeitsvereines, so daß derselbe auch die Rechte eines solchen in Anspruch nehmen darf.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen daher die ergebenst gefertigten Vertreter die Bitte:

Ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen wolle den allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverband mit dem Sitze in Reichenberg von der Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalents für sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zu entheben geruhen und die ihm unterstehenden Steuerbehörden von dieser Entschließung in Kenntnis setzen.

Anschließend an diese Bitte betrachten es die ergebenst Gefertigten als ihre Pflicht, ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen von dem Verhältnisse der den Verband bildenden Vereine und dem Verbande selbst zu unterrichten.

Die Werkmeister- und Industriebeamtenvereine, welche sich dem Verbande angeschlossen haben, besitzen ein einheitliches Statut, das mit dem des Verbandes in enger Wechselbeziehung steht (Beilage 2). Besonders gilt dies bei dem Hauptzwecke der Vereinigung, dem Unterstützungswesen, und der damit im engsten Zusammenhange befindlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung, weshalb auch den Vereinen die Einhebung der Verbandsbeiträge und deren Abfuhr an den Verband obliegt.

Die Vereine verfolgen daher die gleichen Ziele wie der Verband, auch hinsichtlich der eigenen für ihre Rechnung in Verwendung kommenden Geldbeträge und der angesammelten Fonds; sie sind sowohl im eigenen Wirkungskreise wie in Ansehung des bestehenden Verbandsverhältnisses Wohltätigkeitsvereine, weshalb die ergebenst gefertigten Verbandsvertreter sich zu der Bitte berechtigt glauben:

Es möge ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen die dem Werkmeister- und Industriebeamtenverbande mit dem Sitze in Reichenberg angehörenden Werkmeister- und Industriebeamtenvereine von der Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalents entheben und die k. k. Steuerbehörden von dieser Entschließung verständigen.

Durch diese Verfügungen wird ein hohes k. k. Ministerium die Bestrebungen unseres Standes, Not und Elend zu lindern, wirksam fördern."

Da die Finanzbehörden die Versuche, Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten wie Erwerbsunternehmungen oder Vermögenssubjekte zu besteuern, immer wiederholen und gegenüber den Werkmeisterverbänden diese Besteuerung bisher faktisch praktiziert haben, kann auch hier nur ein Beschluß des Hauses wirksam vorbeugen.

Die Hauptfrage für die Werkmeister bleibt jedoch die unzweideutige Durchsetzung des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung für sie und die Erzwingung der Anerkennung dieses Gesetzes durch die einzelnen Industriellen, wie die Industriellenverbände. Zu diesem Zwecke haben sie sich — nachdem ihre ergebenen Vorstellungen bei den kapitalistischen Unternehmerorganisationen kein Gehör gefunden haben — in ebenso loyaler Weise an die Regierung gewendet:

„Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Bei allen in privaten Diensten stehenden Beamten des Handels, der Industrie (wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) hat das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag lebhafte Befriedigung hervorgerufen.

Im § 2 des vorzitierten Gesetzes findet die Aufzählung jener Schichten der Privatbeamten statt, für deren Dienstvertrag das Gesetz alleinige Wirksamkeit hat und bestimmt der Absatz 2, daß hierunter auch alle jene für höhere Dienstleistungen bestimmten Individuen gemeint seien, die in solchen Unternehmungen ihren Beruf ausüben, auf welche die Gewerbeordnung sinngemäße Anwendung findet. Darunter sind unzweifelhaft alle industriellen Betriebe gemeint, so daß aus der Fassung dieses Paragraphen, welcher den Umfang, beziehungsweise das Geltungsgebiet des Gesetzes feststellt, die technischen Beamten der industriellen Unternehmungen die Überzeugung schöpfen mußten, daß auch ihre Dienstverhältnisse ihre Regelung hierdurch erhalten.

In dieser Uberzeugung wurden sie durch den Inhalt des § 5 des Gesetzes bestärkt, welcher jene Beamtenkategorien aufzählt, deren Dienstverträge als außerhalb dieses Gesetzes erklärt werden und gelten als solche nur Lehrlinge, Bedienstete der Seeschiffahrt und Eisenbahnen, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, wie diejenigen Angestellten, auf welche die Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung finden.

Obzwar nun bei Gegenüberstellung der beiden Paragraphen (2 und 5) die Absicht der Gesetzgeber klar und unverhüllt zutage tritt, die technischen Angestellten der Industrie und des Gewerbes unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, so findet bei den Dienstgebern eine völlig falsche Auslegung über den Wirkungskreis des Gesetzes willige Aufnahme.

Die Dienstgeber, bestrebt, das Geltungsgebiet des Gesetzes möglichst einzuengen, verweigern ihren technischen Angestellten die gesetzlichen Wohltaten, indem sie erklären, aus dem Fehlen der technischen Industrie und gewerblicher Beamten in dem Verzeichnisse (§ 2) den Schluß ziehen zu können, daß auf sie wie ihren Dienstvertrag das Gesetz keine Anwendung finde.

Diese Stellungnahme der Dienstgeber ist eine schwere Schädigung der technischen Angestellten in der Industrie und dem Gewerbe im allgemeinen und richtet sich hauptsächlich gegen den Stand der Werkmeister. Es darf wohl, ohne in den Verdacht der Übertreibung zu kommen, offen ausgesprochen werden, daß kein anderer Stand auf dem Gebiete der Industrie und des Großgewerbes eine solch unverdiente Zurücksetzung,

eine so gänzliche Vernachlässigung seiner Standesrechte erfährt, wie der des Werkmeisters. Hingegen kann jederzeit der Beweis für die Behauptung angetreten werden, der Stand der Werkmeister verdiene vermöge seiner Bedeutung im technischen Betriebe die völlige Gleichstellung mit den kommerziellen Beamten.

Dieser Bewertung des Werkmeisterstandes haben sich eine Anzahl von Erkenntnissen der oberen Gerichtshöfe der Monarchie angeschlossen und sei uns gestattet, einen Passus des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1905, Z. 548, anzuführen:

„§ 73, Absatz 3, der Gewerbeordnung sind die bei Gewerbeunternehmungen für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen unter Hilfsarbeitern nicht inbegriffen. Auf sie findet demnach die Bestimmung des § 77 der Gewerbeordnung, betreffend die 14tägige Kündigungsfrist, keine Anwendung. Es ist mithin zu untersuchen, was für Bedienstete dieser Kategorie auf die Kündigungsfrist bei Abgang einer Vereinbarung zu gelten hat.

Im Hinblick auf die zutage liegenden Gründe der Normierung einer Kündigungsfrist hinsichtlich der gewerblichen Hilfsarbeiter erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß vom Gesetz vorausgesetzt war, es habe auch hinsichtlich der dem § 73, Absatz 3 der Gewerbeordnung zu unterstellenden Bediensteten eine Kündigungsfrist stattzufinden. Mindestens ist als ausgeschlossen anzusehen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers bezüglich dieser Kategorie der Angestellten eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten sei, falls eine solche nicht vereinbart worden ist. Ist dies aber der Fall, dann muß auf den im § 7 des a. b. G. B. vorgezeichneten Wege die Lösung der Frage unternommen werden, was bezüglich dieser Art von Bediensteten gelten soll. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch weist in dieser Hinsicht eine für die Entscheidung verwertbare Norm nicht auf.

Wird zudem erwogen, daß es sich vorausgesetztermaßen um Bedienstete handelt, die in einer Handelsunternehmung bei der Be- oder Verarbeitung von Waren, und zwar zu höheren technischen Dienstleistungen verwendet werden, so erscheinen die Voraussetzungen für die analoge Anwendung des Artikels 61 des Handelsgesetzbuches gegeben."

Damit ist die Beweisführung von der Gleichwertigkeit des Werkmeisters mit dem kaufmännischen Beamten von dem höchsten Richterstuhle des Reiches gegeben, wird doch der Grundsatz ausgesprochen, es habe für die Rechtsverhältnisse des Werkmeisters das gleiche Gesetz zu gelten, welches ohne Widerrede von den Dienstgebern für ihre kaufmännischen Beamten Anwendung findet. Demnach ist es eine streng logische Folgerung, daß das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, welches als Ersatz für den sechsten Titel des ersten Buches des Handelsgesetzbuches gilt, sowohl für den kaufmännischen wie technischen Beamten (Werkmeister) volle Gültigkeit hat.

Um diese Tatsache allen Anfechtungen von seiten der Dienstgeber zu entziehen und die Entscheidungen der Gewerbegerichte, wie den mit der Überwachung des Gesetzes berufenen staatlichen Behörden ihre Entscheidungen zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, stellen die ergebenst gefertigten Verbände im Namen ihrer 17.000 Mitglieder an das hohe Ministerium die ehrfurchtsvolle Bitte:

„Das hohe Ministerium des Innern wolle auf verfassungsmäßigem Wege den Text des § 2 des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handelsgehilfen und anderer Dienstnehmer (Handelsgehilfengesetz) in der Weise ergänzen, daß durch einen Zusatz die technischen Beamten wie die Meister der industriellen und gewerblichen Betriebe genannt und als unter das Gesetz fallend bezeichnet werden."

Eine solche Regelung wird dazu beitragen, das gute Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu fördern und erhalten, indem sie eine Ursache steten Streites aus der Welt schafft. Es wird das hohe Ministerium des Innern bei Erfüllung unserer Bitte dem sozialen Frieden zweier aufeinander angewiesener Berufsschichten einen wertvollen Dienst leisten und so seiner hehren Aufgabe, das Gute für unser Vaterland nützlich zu fördern, im vollsten Ausmaße gerecht werden."

Das Parlament jedoch, das das Handlungsgehilfengesetz nach langwierigen und eingehenden Beratungen, nach reiflicher Überlegung beschlossen hat, schuldet es seinem eigenen Ansehen, selbst auf die Durchführung eines aus seiner Initiative hervorgegangenen Gesetzes zu achten, der schwankenden Judikatur durch eine authentische Interpretation zu Hilfe zu kommen und auf die Regierung den nötigen Einfluß zu üben, damit die Erlassung der Durchführungsverordnungen sich nicht verzögere. Das Parlament hat auch keine Ursache, seine Hilfe einer Arbeiterschichte zu versagen, die durch die unklare Konkurrenz dreier Gesetze in eine prekäre Lage geraten ist.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Das Abgeordnetenhaus wolle zur authentischen Interpretation des Handlungsgehilfengesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.

2. Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) in Aussicht genommenen Durchführungsverordnungen ohne Verzug zu erlassen.

3. Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, sämtliche Finanzbehörden durch einen Erlaß dahin aufzuklären, daß Fachvereine von Arbeitern, Werkführern und Angestellten aller Art, welche die Aufgabe und Funktion von Gewerkschaften haben, dem Gebührenäquivalent nicht unterliegen."

Wien, 21. Juli 1911.

Schäfer.	Dr. Karl Renner.
Schiegl.	Hanusch.
Seliger.	Pernerstorfer.
Weigung.	Smitka.
Leuthner.	Jos. Tomschik.
Grigorovici.	K. Seitz.
Hillebrand.	Bretschneider.
Abram.	Reifmüller.
Silberer.	L. Widholz.
Dr. Schacherl.	Resel.
Palme.	L. J. Winarsky.
Glöckel.	Jokl.
Riese.	Schuhmeier.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) wird dahin ergänzt, daß § 2, Punkt 1, in Hinkunft lautet:

„1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, also in bezug auf Meister, Werkführer, Faktoren, technische Beamten u. dgl."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen,

betreffend

den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Küstenlande.

Bereits im März 1893, als die Regierungsvorlage, betreffend den Bau einer normalspurigen Bahn von der Südbahnstation Monfalcone nach Cervignano — mit der Fortsetzung über S. Giorgio di Nogaro und Porto Gruaro nach Venedig —, im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates verhandelt wurde, hat der Erstunterzeichnete die hohe Regierung und das hohe Haus darauf aufmerksam gemacht, daß den Bedürfnissen des Landes Görz-Gradisca in bezug auf Eisenbahnen und den Interessen des Reiches durch den Ausbau der genannten Linie nur teilweise entsprochen würde und daß in dieser Beziehung noch vieles zu tun übrig bliebe.

Neben der Predillinie, die später als Wocheiner Linie gebaut wurde, und neben der Verbindungslinie Görz—Cervignano, deren Bau bevorsteht, hat er schon damals auf die Notwendigkeit einer Verbindung des Isonzotales von Karfreit und S. Lucia aus mit Krain hingewiesen und die Führung einer Bahn von Karfreit im Isonzotale über S. Lucia durch das Idricatal über Kirchheim oder Otaležˇ (Unteridria) nach Laak oder nach einem anderen Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn, etwa Laibach oder nächste Umgebung hervorgehoben.

In der Folge sind auch in Krain Bestrebungen zutage getreten, welche eine Verbindung der dortigen Staatsbahnlinien von Laibach oder Laak aus über Žire (und Idria) mit der Wocheinerbahn bei S. Lucia und die Fortsetzung der Bahn bis Karfreit oder auch darüber hinaus zum Zwecke hatten.

Die Landesvertretung von Görz-Gradisca hat ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der auf Görzer Boden zu bauenden Strecken zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben und die Kosten für die Ausarbeitung eines Generalprojekts für die Linie Karfreit—S. Lucia, Idricatal—Krainer Grenze aus Landesmitteln bewilligt. Für die ganze Strecke Karfreit—Krainer Grenze hat auch schon die Trassenrevision und Stationsbestimmung stattgefunden, wobei das volle Einvernehmen aller an der Kommission beteiligten Faktoren erzielt wurde.

Somit steht der Ausführung dieses Programms nichts mehr im Wege und es bedarf nur der Inangriffnahme der Regierung, um das Eisenbahnnetz an der südlichen Reichsgrenze derart zu vervollständigen daß zugleich Lokal- und Reichsinteressen gewahrt und geschützt erscheinen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Erbauung einer Eisenbahn von Karfreit im Isonzotale über S. Lucia durch das Idricatal bis zur Krainer Grenze mit der Fortsetzung zu einem geeigneten Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn in Krain sichergestellt werde."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Povše.	Korošec.	J. Hladnik.	Dr. A. Gregorčič.
Prodan.	Žitnik.	Dr. Benkovič.	Fon.
Dr. K. Verstovšek.	Jarc.	Roškar.	Pogačnik.
Šusteršič.	Perić.	Pišek.	Dr. Krek.
Dulibić.	Dr. Sesardić.	Grafenauer.	M. Brenčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Grigorovici, Jokl und Genossen

auf

Abänderung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Neben vielen anderen Unzukömmlichkeiten, die der Sitz der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg für die Bukowina mit sich bringt, ist insbesondere der Umstand hervorzuheben, daß das Schiedsgericht dieser Anstalt gleichfalls seinen Sitz in Lemberg hat.

Nun liegt es aber in der Natur einer solchen Institution, daß sie in unmittelbarem Verkehr mit jenen versicherten Arbeitern zu treten hat, die sie anrufen; dies kann sie jedoch keinesfalls erfolgreich besorgen, wenn der Ansprüche stellende Versicherte aus sprachlichen Gründen sich mit seinen Richtern nicht verständigen kann.

Es ist speziell der rumänische Arbeiter aus der Bukowina gegenüber anderen Arbeitern des Reiches in dieser Hinsicht im Nachteil, da seine Sprache beim Lemberger Schiedsgericht weder gesprochen noch verstanden wird.

Die Fälle aber, in denen gerade rumänische Arbeiter genötigt sind, dieses Schiedsgericht anzurufen, sind schon deshalb sehr zahlreich, weil die Tatsache, daß der Sitz der Brettsägeindustrie im rumänischen Teil der Bukowina sich befindet, es mit sich bringt, daß auch in großer Zahl versicherungspflichtige rumänische Arbeiter beschäftigt werden. Es sind daher auch Fälle vorgekommen, die modernen Verwaltungsverhältnissen gewiß unwürdig sind, daß nämlich rumänische Arbeiter aus der Bukowina, die zu den Tagsatzungen des Schiedsgerichtes nach Lemberg reisen mußten, gleich Stummen mit einer Tafel versehen wurden, auf der in polnischer oder deutscher Sprache die nötigen Aufklärungen und die Bitte an das mitreisende Publikum, ihnen behilflich zu sein, verzeichnet waren. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob unter solchen Umständen zustande gekommene Urteile des Lemberger Schiedsgerichtes überhaupt noch einen Wert haben können.

Es leiden aber darunter, daß für das ungeheure Gebiet von ganz Galizien und der Bukowina nur ein Schiedsgericht besteht, nicht nur die rumänischen, sondern überhaupt alle versicherten Arbeiter des genannten Territoriums, da seit der Errichtung der Unfallversicherungsanstalt in Lemberg besonders die Erdölindustrie in Galizien sowie die Holzgewinnungsindustrie in der Bukowina sich gewaltig entwickelt hat und demnach das Lemberger Schiedsgericht durch die große Anzahl der zur Entscheidung gelangenden Fälle ungemein überbürdet ist.

Unter solchen Umständen wäre die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtes mit dem Sitze in Czernowitz für das Gebiet der Bukowina nicht nur zeitgemäß, sondern geradezu ein Gebot der Notwendigkeit.

Zieht man daher die große Ausdehnung des Gebietes, die Häufigkeit der Fälle, die Überbürdung des Lemberger Schiedsgerichtes, insbesondere aber die sprachlichen Verhältnisse in Betracht, so wird man sich wohl der Tatsache nicht verschließen, daß hier im raschen Wege Wandel geschaffen werden müsse.

Aber auch im Sprengel anderer Unfallversicherungsanstalten werden laute und berechtigte Beschwerden erhoben über die Schädigung der Arbeiter dadurch, daß nur ein Schiedsgericht für den ganzen Sprengel besteht. Insbesondere die Arbeiter in Schlesien klagen lebhaft darüber, daß ihnen aus der großen Entfernung des Schiedsgerichtes große Kosten erwachsen. Aber darauf beschränkt sich die Schädigung dieser Arbeiter nicht.

Viel ernster ist es noch, daß das Schiedsgericht Arbeiter häufig aus Furcht vor den großen Kosten gar nicht vorladet und infolgedessen Fehlurteile gefällt werden. Auch hier wäre also die Errichtung eines besonderen Schiedsgerichtes für Schlesien mit Rücksicht auf die große Zahl von unfallversicherungspflichtigen Arbeitern dringend geboten.

Da das heutige Gesetz die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ermöglicht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu urteilen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ergänzung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Wo für mehrere benachbarte Länder eine Unfallversicherungsanstalt besteht, ist für jedes dieser Länder ein besonderes Schiedsgericht zu errichten, wenn das praktische Bedürfnis insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Arbeiter dies erfordert, in jedem Falle aber dann, wenn die sprachlichen Verhältnisse dieser Länder verschieden sind.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Formell wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			Grigorovici.
Riese.	Abram.	Resel.	Jokl.
Schiegl.	Silberer.	Reifmüller.	Schuhmeier.
Leuthner.	Dr. Schacherl.	Jos. Tomschik.	K. Seitz.
Weigung.	Hillebrand.	Seliger.	Hanusch.
Palme.	Glöckel.	Schäfer.	Pernerstorfer.
Lp. Winarsky.	Breicheneider.	L. Widholz.	Smitka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Löw, Glöckel, Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, hat zu lauten:

Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiten auf dem Bau selbst oder in einer auf dem

Bauplatz für eine gewisse Dauer eingerichtet in Werkstätte oder auf den vom Bauplatz örtlich getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten ausgeführt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Löw.

Dr. Schacherl.
K. Seitz.
Hanusch.
Bretschneider.
Grigorovici.
Pernerstorfer.
Seliger.
Smitka.
Palme.
Reumann.
Resel.
Jokl.
Wutschel.
Muchitsch.
Dr. Karl Renner.

Glöckel.
Hillebrand.
Reifmüller.
Josef Pongratz.
L. Widholz.
Schäfer.
Lp. Winarsky.
Schuhmeier.
F. Skaret.
Jos. Tomschik.
Forstner.
Karl Leuthner.
Schiegl.
Abram.
Weigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Domes, Schlinger und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

Das Schmiedegewerbe gehört zu den Gewerben mit der größten Unfallsgefahr. Nach der Statistik der Gehilfenkrankenkasse der Huf- und Wagenschmiede in Wien betrug in den Jahren 1903 bis 1909:

Jahr	Zahl der Kassenmitglieder	Zahl der Verletzungen	Krankentage
1903	1070	132	1484
1904	1080	122	1597
1905	1063	118	1502
1906	1068	138	?
1907	1026	166	1745
1908	1162	171	2255
1909	1054	156	2028

Vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1909 erkrankten insgesamt 4801 Mitglieder und es wurde für 87.095 Krankentage Krankengeld bezahlt. Davon entfielen 1895 Erkrankungen = 40 Prozent der Gesamtzahl mit 24.193 Krankentagen = 28 Prozent der Gesamtzahl auf Verletzungen. Der größte Teil dieser Verletzungen wurde durch den Gebrauch von Handwerkzeugen, ein weiterer Teil durch das Herabfallen schwerer Gegenstände, durch Entzündung oder Explosion feuergefährlicher Stoffe sowie durch Schlag oder Biß von Tieren herbeigeführt. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Arbeiter des Schmiedegewerbes der obligatorischen Unfallversicherung ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter anderer Produktionszweige, welche schon nach den bestehenden Gesetzen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Dies hat auch die Regierung selbst anerkannt. Im § 7, Absatz 1, Zeile 3, der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung wird vorgeschlagen, daß die Gewerbebetriebe der Schmiede der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden. Dieser Vorschlag wurde vom Sozialversicherungsausschusse bereits angenommen. Es unterliegt aber leider keinem Zweifel, daß noch geraume Zeit vergehen wird, ehe das neue Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit treten wird. Es geht aber nicht an, daß noch während einer langen Zeit die

Schmiedegehilfen der Wohltaten der obligatorischen Unfallversicherung entbehren. Die Arbeiter des Schmiedegewerbes verlangen daher, daß ihre Forderung nach Einreihung in die Unfallversicherung vorläufig durch eine Novelle zu den geltenden Unfallversicherungsgesetzen erfüllt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artikel II.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schmiedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Jänner 1912.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Domes.
Schlinger.

Wutschel.	Palme.	Abram.	L. Widholz.
Reifmüller.	Seliger.	Weigung.	Schuhmeier.
K. Seitz.	Neumann.	Smitka.	Glöckel.
Forstner.	Bretschneider.	Dr. Schacherl.	Jos. Tomschik.
Riesel.	Lp. Winarsky.	Schiegl.	Karl Leuthner.
Grigorovici.	Pernerstorfer.	Hillebrand.	Dr. K. Renner.
Jokl.	Skaret.	Muchitsch.	Schäfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Seliger, Reger, Cingr und Genossen,

betreffend

die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln führt in allen Ländern und allen Produktionszweigen zur Knechtung und Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die großen Kapitalsmächte. Die Gesellschaft wird darum die Arbeitsmittel den Händen der Kapitalisten entwinden müssen, um sich die Freiheit der Arbeit und die Herrschaft über die Naturschätze wieder zu erringen.

In Österreich ist diese Entwicklung in keinem Zweige der gesellschaftlichen Produktion früher offenbar geworden, wird diese Notwendigkeit nirgends so allgemein erkannt, wie auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues.

Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist eine Forderung, der sich selbst die bürgerlichen Parteien, die Verteidiger des Privateigentums und Gegner des Sozialismus, nicht mehr entziehen können.

Aber die unvorbereitete Ablösung der Kohlenbergwerke durch den Staat würde an der Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die bisherigen Eigentümer der Kohlengruben nichts ändern, sie würde den Staat nur zum Kassier dieser mächtigsten Kapitalistengruppen erniedrigen, den Kapitalisten aber die hohen Profite und Renten einer Periode der Hochkonjunktur für alle Zukunft sichern.

Die Enteignung der Kohlenbergwerke muß daher planmäßig vorbereitet werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle dem Staate vorbehalten wird. Zuweisungen von Schurfgebieten und Verleihungen von Bergwerksmaßen zur Gewinnung von Kohle dürfen nicht mehr erteilt werden. Die §§ 253 ff. a. B. G. sind dahin abzuändern, daß die rechtskräftig entzogenen oder aufgelassenen Gruben- und Tagmaße in das Eigentum des Staates übergehen.

2. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

3. Den Entwurf eines Enteignungsgesetzes, das den Staat ermächtigt, die Kohlengruben jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles zu enteignen. Die Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung der Bergwerkseigentümer und Freischürfer ist den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggesetz strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220 bis 224, 235 bis 250 a. B. G. über die Durchführung der §§ 170 bis 188 a. B. G. wachen. Insbesondere sind die Bergbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häufig auf Grund gegenseitiger Verabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. G. B. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. G. B.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur verlängert werden dürfen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt verhindert wird.

III. Die Regierung wird aufgefordert, die Transportkartelle der Eisenbahnen, durch welche die Zufuhr der Kohle in die Industriegebiete und Konsumtionszentren erschwert oder verteuert wird, zu bekämpfen, die Tarife für Kohlentransporte sofort herabzusetzen, die Erschwerung der Kohlentransporte durch Waggonmangel und durch die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen zu beheben und dem Abgeordnetenhause über die zur Förderung der Kohlentransporte ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, Erhebungen darüber vorzunehmen, ob und wie weit eine Verringerung der Nachfrage nach Kohle durch die Ausnutzung der Wasserkräfte, durch die Elektrisierung der Alpenbahnen und durch die Verwendung von Naphtha zur Heizung der Dampfkessel herbeigeführt werden kann, und dem Abgeordnetenhause zu berichten, welche Maßregel sie zu diesem Zwecke zu ergreifen gedenkt.

V. Die Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den staatlichen Kohlenbergwerken gewonnene Kohle unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels tunlichst unmittelbar an die Konsumenten abgegeben werde."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Smitka.	Neumann.
Hanusch	Seliger.
L. Widholz.	Reger.
Skaret.	Cingr.
Muchitsch.	Bretschneider.
Smitka.	Schäfer.
Grigorovici.	Jokl.
Forstner.	Schiegl.
K. Seitz.	Pernerstorfer.
L. Winarsky.	Jos. Tomschik.
Resel.	Karl Leuthner.
Wutschel.	Schuhmeier.
Glöckel.	Weigung.
Hillebrand.	Abram.
Josef Pongratz.	Dr. Karl Renner.
Diamand.	Palme.
Moraczewski.	Dr. Schacherl.
Klemensiewicz.	Reismüller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Iokl, Winarsky, David und Genossen,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1902 gibt es in Österreich 151.649 landwirtschaftliche Betriebe, welche nur Pachtland, und 631.042 landwirtschaftliche Betriebe, welche sowohl Pachtland als auch Eigenland bewirtschaften. Hierbei wurden zu den Pachtbetrieben auch jene 62.745 Betriebe gezählt, in welchen Land gegen Ertragsanteil bewirtschaftet wird.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen Pachtbetriebe gehört zu den Kleinbetrieben. Von den 782.691 Pachtbetrieben bewirtschaften:

weniger als 0·5	Hektar	Landes	115.323	Betriebe,
0·5 bis 2	„	„	299.296	„
2 „ 5	„	„	220.495	„
5 „ 10	„	„	83.546	„
über 10	„	„	64.031	„

Die wirtschaftliche Lage der kleinen Pächter ist überaus beklagenswert. Durch den Pachtvertrag müssen sie sich nicht nur zu Leistungen verpflichten, die zum Werte der Gegenleistung des Verpächters sehr oft in argem Mißverhältnis stehen, sie müssen sich überdies sehr oft auch Bedingungen unterwerfen, durch die die alten grundherrlichen Rechte auf einem Umwege wieder eingeschmuggelt werden.

Die Vertragsfreiheit muß hier eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren, wenn nicht die feudalen Verhältnisse in veränderter Rechtsform fortdauern sollen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

§ 1.

Pachtverträge, durch welche landwirtschaftlich zu nutzende Grundstücke in Bestand gegeben werden, werden landwirtschaftliche Pachtverträge genannt.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke neben anderen Sachen in Bestand gegeben, so ist der Vertrag als ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag anzusehen, wenn die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Pächter ein Hauptzweck des Vertrages ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Pachtverträge finden auch auf die im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Gesellschaftsverträge Anwendung.

§ 2.

Landwirtschaftliche Pachtverträge können nur schriftlich errichtet werden. Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres Handzeichens vor zwei Zeugen, von denen der eine den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Diese Urkunden sind von allen Gebühren befreit.

Doch sind mündliche Zusagen, welche der Verpächter oder sein Vertreter vor, bei oder nach Errichtung der Urkunde dem Pächter gegeben hat, rechtsverbindlich, wenngleich sie mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

Wenn landwirtschaftliche Grundstücke seit langer Zeit verpachtet wurden, ist anzunehmen, daß durch den schriftlichen Pachtvertrag die dem Pächter üblicherweise zugestandenen Rechte nicht eingeschränkt werden sollten, es sei denn, daß eine Einschränkung dieser Rechte in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und daß ihr keine mündliche Zusage des Verpächters entgegensteht.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1120 a. b. G. B. findet auf landwirtschaftliche Pachtverträge keine Anwendung.

§ 4.

Folgende Verträge und Vertragsbestimmungen zwischen dem Pächter und dem Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke sind unbeschadet der Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Pachtvertrages nichtig:

1. Die Vereinbarung, daß der Pächter das landwirtschaftliche Grundstück auch dann nicht in Afterbestand geben dürfe, wenn dies ohne erweislichen Nachteil des Verpächters geschehen kann;

2. die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach § 1097 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf Ersatz eines notwendigen oder nützlichen Aufwandes ganz oder teilweise verzichtet;

3. die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach §§ 1104, 1105 a. b. G. B.

zustehenden Anspruch auf Erlassung des Pachtzinses oder eines Teiles desselben verzichtet;

4. die Vereinbarung, daß der Verpächter in anderen als den im § 1118 a. b. G. B. bezeichneten Fällen die frühere Aufhebung des Vertrages fordern kann;

5. die Vereinbarung, daß der Pächter auf den ihm nach den Jagdgesetzen gegen den Verpächter zustehenden Anspruch auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden ganz oder teilweise verzichtet;

6. die Vereinbarung, daß der Pächter in jenen Fällen, in denen er einen Schadenersatz, den Ersatz seiner Aufwendungen oder die Erlassung eines Teiles des Pachtzinses zu fordern berechtigt ist, die Bemessung des Wertes der von ihm gemachten Aufwendungen oder des erlittenen Schadens durch den Verpächter oder dessen Gewalthaber im voraus anerkennt;

7. die Vereinbarung, daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Pachtvertrage durch den Verpächter, dessen Gewalthaber oder durch Schiedsrichter erfolgen solle.

§ 5.

Wenn der Verpächter oder sein Gewalthaber den Leichtsinn, die Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Pächters dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Leistungen versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis steht, ist dieser Vertrag nichtig.

Ist aber der Pächter in das Vertragsverhältnis bereits eingetreten und will er es fortsetzen, dann kann er verlangen, daß der Vertrag als gültig behandelt werde und der Richter die von dem Pächter versprochenen Leistungen nach Einvernehmung von Sachverständigen angemessen ermäßige.

§ 6.

Der Verpächter, der einen ausbeuterischen Pachtvertrag der im § 5 bezeichneten Art abschließt oder durch seinen Gewalthaber für sich abschließen läßt, ist des Vergehens des Wuchers schuldig und mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis drei Monaten und mit Geld von 200 K bis 1000 K zu bestrafen.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, finden auch auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Pachtverträge Anwendung.

Die Rechtswirkung mündlicher Pachtverträge, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen

worden sind, wird durch den § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes nicht berührt, doch steht dem Pächter jederzeit das Recht zu, die Errichtung einer Vertragsurkunde zu verlangen. Die Kosten der Errichtung dieser Pachturkunde hat der Verpächter zu tragen.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Ackerbauminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Jokl.
Wutschel.	Winarsky.
F. Skaret.	David.
Forstner.	K. Seitz.
Jos. Tomschik.	Pernerstorfer.
Karl Leuthner.	Schuhmeier.
Abram.	Hanusch.
Weiguny.	Glöckel.
Hillebrand.	Palme.
Dr. Schacherl.	Neumann.
L. Widholz.	Schiegl.
Resel.	Bretschneider.
Smitka.	Reifmüller.
Schäfer.	Dr. K. Renner.
Muchitsch.	Grigorovici.
Pongratz.	Seliger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Widholz und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Nachstehender Gesetzentwurf ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Reumann.
Wutschel. L. Widholz.
K. Seitz. Reifmüller.
Bretschneider. Schiegl.
L. Winarsky. Seliger.
Pernerstorfer. Schuhmeier.
Skaret. Karl Leuthner.
Resel. Muchitsch.
Palme. Glöckel.
Smitka. Forstner.
Josef Tomschik. Abram.
Grigorovici. Schäfer.
Hillebrand. Weiguny.
Josef Pongratz. Dr. Karl Renner.
Schacherl. Jokl.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1.

Zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zwischen Inhabern von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen und deren Arbeitern und Angestellten, ferner zwischen Arbeitern und Angestellten desselben Betriebsunternehmers untereinander werden besondere Gerichte errichtet.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, unterliegenden, sowie auf die im § 3, dritter Absatz (Hausindustrie), krankenversicherungsberechtigten, auf die nach § 210 des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 (Berggesetz), zur Errichtung von Bruderladen verpflichteten Unternehmungen und Beschäftigungen, und auf die Betriebe des Staates eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds und der Militärverwaltung.

§ 2.

Die Errichtung eines solchen Gerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatt kundzumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind solche Gerichte am Sitz eines Kreis- oder Landesgerichtes und am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung mindestens 5000 in den im § 1 bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen sich aufhielten, ferner an jenen Orten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie auf Änderungen ihres Sprengels Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte aus.

Die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Im Zweifel wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes vermutet.

§ 4.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in allen Streitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Personen, in denen das Begehren gerichtet ist, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung.

§ 5.

Als Arbeiter, beziehungsweise Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die mit den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben.

§ 6.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der Gewerbegerichte verbundenen Kosten, welcher Art immer, trägt der Staat.

§ 7.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein. Sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

§ 8.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 G. O.), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Fall zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter und Angestellten besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge

einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche und weibliche 24 Jahre alte und eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der aktiv wahlberechtigt ist, sowie derjenige, der in einem der im § 1 genannten Unternehmungen und Beschäftigungen durch mindestens zwei Jahre tätig war. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. Wenn er über 60 Jahre alt ist;

2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;

3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;

4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgültig.

§ 10.

Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reklamationen in betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgültig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute

Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12.

Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13.

Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen und erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

§ 14.

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des

Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15.

Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 400 K für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§ 17.

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absatz 2);
b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amt Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen offen.

§ 18.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich der Mitwirkung an der Rechtsprechung zu enthalten:

1. in Streitsachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, mag diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf eheliche oder uneheliche Geburt zurückzuführen sein;

3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

5. wenn sie mit einer der Parteien ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben, so lange dieses nicht gelöst ist;

6. in Sachen, in welchen sie bei einem untergeordneten Gericht an der Erlassung des angefochtenen Urteiles oder Beschlusses teilgenommen haben.

§ 19.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können von den Parteien außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Diese Ablehnung kann nur erfolgen, solange sich die Parteien nicht in die Verhandlung der Streitsache eingelassen haben, es sei denn, daß die Gründe der Ablehnung erst nach dem Beginn der Verhandlung zutage getreten sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wenn einer der Beisitzer abgelehnt wurde, der Vorsitzende, wurde der Vorsitzende selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorsteher des Gewerbegerichtes, wurde dieser abgelehnt, der Präsident des übergeordneten Landes- oder Kreisgerichtes, wurde einer der Richter des Berufungssenates abgelehnt, der Präsident dieses Gerichtshofes, wurde dieser selbst abgelehnt, der Präsident des Oberlandesgerichtes. Alle diese Entscheidungen sind endgültig.

§ 20.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden.

§ 21.

Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auf Streitigkeiten bezieht, in denen als eine der Parteien in Betracht kommen:

1. Angestellte, die vorwiegend zu kaufmännischen Diensten verwendet werden;

2. Angestellte, die vermöge der Eigenschaft des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, oder vermöge der Art ihrer Beschäftigung den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;

3. Angestellte und Arbeiter des Verkehrsdienstes von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen;

4. Angestellte und Arbeiter von Bergbauunternehmungen auf vorbehaltene Mineralien,

so sind für diese Streitigkeiten besondere Abteilungen des Gewerbegerichtes zu bilden, wobei die unter 1. und 2. angeführten Kategorien auch in eine Abteilung zusammengefaßt werden können. Für diese Abteilungen hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22.

Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände nach Wahl des Klägers dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel

sich die Betriebstätte oder der Standort des Unternehmens oder der Beschäftigung befindet oder die Arbeit zu leisten oder der Lohn auszuzahlen ist. Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 24.

Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25.

Die Parteien können sich durch Angehörige Geschäftsführer oder Angestellte, insbesondere durch Berufsgenossen oder Angestellte ihrer Berufsorganisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für Minderjährige eine Vertretung bei Gericht notwendig, so hat der Vorsitzende schon bei Erledigung der Klage oder dann, wenn die Prozeßunfähigkeit der Partei zutage tritt, aus dem Kreise der Beisitzer desjenigen Wahlkörpers, dem der Minderjährige vermöge seiner Berufsstellung angehört, einen Vertreter für den Rechtsstreit zu bestellen. Dessen Vertretungsbefugnis dauert so lange, als nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen erklärt, in den Prozeß eintreten zu wollen. Eine Ermächtigung der Vertreter des Minderjährigen zur Prozeßführung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht notwendig.

In Streitsachen über 1000 K können die Parteien durch Advokaten vertreten sein.

§ 26.

Die mündliche Streitverhandlung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen. Die Anordnung einer ersten Tagsatzung hat zu unterbleiben.

§ 27.

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28.

Bei der vor dem Gewerbegericht stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 29.

In Streitsachen bis zu 50 K entscheidet das Gewerbegericht endgültig. Gegen das Urteil ist lediglich die Berufung aus Nichtigkeitsgründen (§ 477 Z. P. O.) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Zivilprozeßordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 30.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen 8 Tagen nach Verkündigung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 29 bezeichnete Gerichtshof endgültig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozeßgericht gegeben sind, mit der Abweichung, daß dem Parteienvortrag ein Referat über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlung durch ein Mitglied des Senates vorausgeht, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 31.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 29 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 32.

In Streitigkeiten mit einem Wert des Streitgegenstandes, der den Betrag von 1000 K übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 Z. P. O. über das Armenrecht auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung und haben die Parteien das Recht zu begehren, daß für sie zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Advokat bestellt werde.

§ 33.

Der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes bleibt für das gesamte übrige Verfahren maßgebend.

§ 34.

In den Urteilen im gewerbegerichtlichen Verfahren ist die Frist zur Leistung mit acht Tagen festzusetzen.

§ 35.

Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes sowie auf Grund der vor demselben geschlossenen Vergleiche findet Exekution statt. Die Bewilligung der Exekution erfolgt durch dasjenige Gewerbegericht, das in der Sache in erster Instanz verhandelt hat, wobei die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden sind.

§ 36.

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, aufgenommene Protokolle, die Vollmachten der Vertreter, abgeschlossene Vergleiche sowie die Urteile sind stempel- und gebührenfrei.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 37.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 G. O.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbgerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 38.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 39.

Die im § 4 genannten Streitigkeiten gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht zuständig ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

§ 40.

Durch dieses Gesetz bleiben unberührt die Vorschriften über die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, § 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47) der Krankenkassen (§ 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Bruderladen (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178).

VI. Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Alle an diesem Tage noch anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften erledigt.

§ 42.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

§ 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mehr als zehn Jahre steht das Gesetz, mit dem Gewerbegerichte geschaffen wurden, in Wirksamkeit. Dieser Zeitraum hat genügt, um seine Fehler und Mängel aufzudecken. Es wurde im Zusammenhang mit der Zivilprozeßordnung geschaffen. Es entsprang der Initiative des Abgeordnetenhauses. Aber es lobt seine Väter nicht, die nicht mit vollem Herzen bei seiner Erzeugung dabei waren.

Alle die Halbheiten, Fehler, Mißgriffe und Flüchtigkeiten, von denen das Gesetz wimmelt, haben einen solchen Dunstkreis von Mißtrauen um dasselbe gewoben, daß eine Reform, eine gründliche Umarbeitung notwendig ist, soll nicht die nützliche und zweckmäßige Einrichtung der Gewerbegerichte dauernd und unheilbar in Mißkredit geraten.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist zu enge gefaßt. Seine Beschränkung auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Unternehmungen hatte eine solche Masse unentwirrbarer Kompetenzstreitigkeiten gezeitigt, daß für viele Kategorien von Arbeitern und namentlich von Angestellten ein Prozeß ohne einen vorangehenden Streit über die Zuständigkeit der Gerichte nicht zu führen ist. Dies gilt nicht nur für die Frage, welche Personen dem Gerichte unterstehen, sondern auch für die Frage, welche Ansprüche bei den Gewerbegerichten, welche bei den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen.

Dadurch, daß man die Errichtung der Gerichte an ein Gutachten der Landtage band, hat man die Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht, so daß nach zehnjähriger Wirksamkeit 19 Gerichte, sehr viele erst seit wenigen Jahren, fungieren.

Die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung sollte das charakteristische Merkmal des gewerbegerichtlichen Verfahrens werden. Mit der Vorschrift, daß die erste Tagsatzung ohne die Beisitzer vorgenommen werden kann und tatsächlich vorgenommen wurde, hat man dem Berufsrichter, gewöhnlich einem mit der Materie unvertrauten Berufsrichter, der noch dazu in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unkontrolliert von einer zweiten Instanz seines Amtes waltet, die entscheidende Gewalt in der Rechtsprechung gegeben. Tatsächlich werden heute die übergroße Mehrzahl der beim Gewerbegericht anhängigen Fälle ohne Zuziehung der Beisitzer erledigt.

Schließlich aber hat man vergessen, daß die besonderen österreichischen Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen in der Auswahl und Heranziehung der Beisitzer notwendig machen. Durch die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf das 30. Lebensjahr und auf Personen, die noch im Berufe stehen, hat man eine Reihe der intelligentesten und zur Ausübung des Laienrichteramtes fähigsten Personen ohne jeden Grund ausgeschlossen und damit das Prinzip der Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung selbst diskreditiert.

Dennoch ist der Gedanke, der dem Gewerbegerichtsgesetz zugrunde liegt, ein ernster und guter. Auf keinem anderen Gebiet bedarf die Rechtsprechung so sehr der Teilnahme der mitten im Getriebe der täglichen Arbeit stehenden Interessenten als gerade bei der Entscheidung von Lohnstreitigkeiten.

Nirgends sonstwo sind die Parteien, Arbeiter wie Unternehmer, so sehr geneigt, Mißtrauen gegen den Berufsrichter zu hegen, nirgends sonstwo ist das Amt des Berufsrichters ein so schwieriges, ist er gezwungen, nicht nur Richter über die vorliegende Streitsache, sondern auch Schiedsrichter zwischen den Interessen zweier kämpfenden Klassen zu sein. Deshalb muß der Grundgedanke des geltenden Gesetzes, die Heranziehung der Interessenten zur Rechtsprechung, auch bei einer Reform des Gesetzes erhalten bleiben. Ihn auszubauen, seine Durchsetzung für alle Arten des Arbeitsvertrages und für alle Arten von Arbeitern möglich zu machen, das ist die Aufgabe, die der vorliegende Entwurf lösen soll.

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

Zu § 1: Das geltende Gesetz beschränkt die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die Unternehmungen, die im Kundmachungspatent der Gewerbeordnung im Artikel V, lit. e, und Artikel VIII bezeichnet sind und nimmt die in den Betrieben der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter von seiner Wirksamkeit ausdrücklich aus. Damit schuf das Gesetz von vorneherein eine Halbheit. Wenn das Prinzip des gewerbegerichtlichen Verfahrens für diese Kategorien von Arbeitern gut ist, dann ist nicht einzusehen, warum auch nicht alle übrigen Arbeiterkategorien der Teilnahme an der Rechtsprechung teilhaftig werden sollen. Allerdings ist die Grundlage einer Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit auf alle Arbeiterkategorien bei der Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages in Österreich schwer zu finden. Bei einer Aufzählung der einzelnen Kategorien kann leicht, wie bei jeder Kasuistik, ein Versehen unterlaufen. Es empfiehlt sich daher, unter Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse den Rahmen möglichst weit zu spannen. Diesen weiten Rahmen, der so ziemlich alle Kategorien von Arbeitern, die für das Verfahren bei den Gewerbegerichten in Betracht kommen, umfaßt, bildet die Krankenversicherung. Deshalb wird die Krankenversicherung als das entscheidende Merkmal dafür, ob die Kompetenz des Gerichtes gegeben ist, dem Entwurf zugrunde gelegt. Da das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, einzelne Kategorien von Arbeitern von der Versicherungspflicht ausnimmt, so werden auch die ausgenommenen Personen, da die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter in einem besonderen Gesetz geregelt wird, wird auch dieses Gesetz zur Grundlage der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit gemacht. Um schließlich alle Zweifel auszuschließen, werden auch die einer öffentlichen Körperschaft unterstehenden Betriebe der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen. Damit wird der Kreis der gewerbegerichtlichen Tätigkeit so weit gespannt, daß kaum eine Kategorie von Arbeitern, für die Gewerbegerichte überhaupt organisiert werden können, ausgelassen ist. Überdies wird ein für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage so leicht feststellbares Kriterium geschaffen, daß sie dem Gerichte große Schwierigkeiten nicht bereiten kann.

Zu § 2: Die Errichtung der Gewerbegerichte scheiterte bis jetzt außer an einem nicht abzuleugnenden Übelwollen der Justizverwaltung vor allem an dem Umstand, daß die Errichtung von der Erstattung eines Gutachtens der Landtage abhängig gemacht war. Deshalb bestehen heute nur 19 Gewerbegerichte. Ihre Errichtung entsprang nicht örtlichen Bedürfnissen, sondern Zufälligkeiten. Den besten Beweis hiefür bilden die Schwesterstädte Bielitz-Biala, die nur zufällig getrennt sind. In Bielitz besteht ein Gewerbegericht. In Biala, das industriell wie sozial dieselbe Zusammensetzung der Bevölkerung hat, besteht keines, weil jeder dieser Orte einem anderen Landtag untersteht. Der Widerstand der Landtage gegen die Gewerbegerichte aber erklärt sich einfach aus dem Umstand, daß dort die Interessen der Arbeiter wie der Industriellen nicht vertreten sind und die Gemeinden, die durch die Gewerbegerichte finanziell belastet werden, in den Landtag ihren Einfluß geltend machten.

Es ist daher notwendig, die Errichtung von Gewerbegerichten an bestimmte Grundsätze zu binden. Deshalb wird vorgeschlagen, Gewerbegerichte außer an den Orten, wo sie heute bereits bestehen, an dem Sitz jedes Landes- oder Kreisgerichtes sowie am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel bei der letzten Volkszählung mindestens 5000 Hilfsarbeiter wohnen. Mit Rücksicht auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte dürfte diese Zahl den Bedürfnissen entsprechen.

Zu § 3: Da die Tendenz des Entwurfes auf eine Erweiterung und Festigung der gewerbegerichtlichen Kompetenz hinausläuft, so war in dem § 3 auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Zweifel die Kompetenz des Gewerbegerichtes anzunehmen sei.

Zu § 4: Hier sind im geltenden Gesetz die Gegenstände aufgezählt, die den Inhalt einer beim Gewerbegericht anzubringenden Klage enthielten. Das Gesetz gibt nicht eine allgemeine Formel, sondern begnügt sich mit einer ausgedehnten Aufzählung. Wie jede Aufzählung hat auch diese Lücken und läßt Zweifel offen. Die Praxis hat gewisse Arten von Klagen hervorgerufen, von denen es ungewiß ist, ob über sie vor dem Gewerbegericht oder vor dem ordentlichen Gericht entschieden werden soll. Bei diesen Klagen handelt es sich oft um sehr wichtige prinzipielle Fragen. Wir führen von diesen Ansprüchen an den Schadenersatzanspruch aus der Aufnahme eines Arbeiters in eine „schwarze" Liste, den Ersatzanspruch wegen Erteilung einer unrichtigen oder unverlangten Auskunft, alle Ersatzansprüche wegen Vernachlässigung der Bestimmungen des § 74 G. O., der die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter enthält, Ersatzansprüche wegen Unterlassung der Anmeldung bei einer Krankenkasse oder der Anzeige eines Unfalles. Das geltende Gesetz spricht nämlich nur von Streitigkeiten „aus" dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis, ohne auszusprechen, ob das Wort „aus" sich auf die Erfüllung einer vertragsmäßigen oder auch einer gesetzlichen Pflicht bezieht. Es empfiehlt sich die Aufzählung der einzelnen Fälle bei der Mannigfaltigkeit

der Arbeitsstreitigkeiten überhaupt nicht. Eine allgemeine Formel im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vermutung der gewerbegerichtlichen Kompetenz, die für die Entscheidung eine Richtschnur gibt, wird den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen als der gegenwärtige Zustand. Diese allgemeine Formel dürfte am besten darin gefunden werden, daß man den Inhalt des Begehrens sämtlicher gewerbegerichtlicher Klagen auf eine einheitliche Formel zurückführt. Nun ist der Inhalt jeder Klage auf die Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages zurückzuführen Dazu kommen dann noch die Schadenersatzklagen wegen Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift. Beim Arbeitsverhältnis erscheinen die im Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen beider Teile als eine gesetzliche Regelung des Inhaltes des Arbeitsvertrages. Wenn daher der Kreis der vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten damit umschrieben wird, daß das Klagebegehren auf die Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Pflicht oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung umschrieben wird, so kann ein Zweifel über die vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten um so weniger entstehen, da von einer aus dem Verhältnis entspringenden, also auch von einer solchen Verpflichtung die Rede ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag steht.

Zu § 5: Wie § 4 über den Streitgegenstand, so löste die gegenwärtige Fassung des § 5 über die Personen, die der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen, die mannigfaltigsten Streitigkeiten aus. Die Definition der Gewerbeordnung über den Begriff des Hilfsarbeiters, der von dem Taglöhner ebenso abgegrenzt wird wie von dem „höheren" Angestellten, ist schon für dieses Gesetz unanwendbar. Durch die Übernahme dieser Definition in das Gewerbegerichtsgesetz, die Aufnahme eines Teiles der höheren Angestellten, der Werkmeister und Werkführer in die gewerbegerichtliche Kompetenz, des Ausschlusses der anderen höheren Angestellten, schließlich durch die Teilung der Handlungsgehilfen in solche, welche in Handelsgewerben beschäftigt sind von den übrigen, wurde ein Zustand geschaffen, der für die Praxis unerträglich ist und die Wohltat der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens wettmacht durch die Plage von Kompetenzstreitigkeiten, die dem kleinsten Begehren regelmäßig vorausgehen müssen, weil die Kompetenz des Gewerbegerichtes von Amts wegen gewahrt werden muß. Dieser Zustand wurde in letzter Zeit noch weiter verschärft durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die eine Zweiteilung der in Produktionsgewerken beschäftigten Handelsangestellten vornahm und diejenigen, welche zu untergeordneten Diensten verwendet werden, als Hilfsarbeiter ansieht, die nach Alinea b des § 5 der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen. Eine Unterscheidung, was unter höheren und unter untergeordneten Diensten zu verstehen sei, ist aber gerade bei den in Produktionsgewerken beschäftigten Handlungsgehilfen schwer zu machen, da der Umfang des Betriebes noch keine derartig weitgehende Arbeitsteilung notwendig macht. Es kommt sehr häufig vor, daß ein Verkäufer, der die Kommissionen der Reisenden effektuiert, gleichzeitig gewisse Teile des Warenlagers in Ordnung zu halten hat, daß ein Magazineur, der die Expedition zu besorgen hat, das Magazin aufräumen und reinigen muß. So fließen über- und untergeordnete Dienste in einer Person zusammen. Neben die amtliche Untersuchung, ob der Unternehmer ein Produktions- oder ein Handelsgewerbe betreibt, tritt nun noch die Untersuchung, welche Funktion dem Angestellten obliegt. Alle diese Zwischenstreitigkeiten rauben Zeit. Wenn sie beim ordentlichen Gerichte geführt und gegen den Angestellten geführt werden, können die gegen diesen erwachsenen Kosten den Anspruch des Angestellten kompensieren. Dieselben Schwierigkeiten ergeben sich bei der Unterscheidung der „Unteroffiziere" der Industrie, der Werkmeister, Werkführer und jener Teile der höheren Angestellten, die ähnliche Funktionen ausüben. Auch hier wechseln die Bezeichnungen und die Funktionen der Personen von Betrieb zu Betrieb, je nach dem Umfang, der Methode oder dem Grade der Arbeitsteilung des einzelnen Betriebes. Einen praktischen Zweck haben alle diese Unterscheidungen nicht. Der Motivenbericht des geltenden Gesetzes spricht ja direkt gegen eine derartige Zerteilung der Arbeiterschaft. Die Rechtsprechung hat sich über den Willen des Gesetzgebers hinweggesetzt. Die Fassung des § 5 ist es hauptsächlich, die eine so schwere Schädigung des gewerblichen Verfahrens hervorgerufen hat. Ist es doch vorgekommen, daß eine Klage eines kaufmännisch Angestellten vor den ordentlichen Gerichten bis in die dritte Instanz geführt wurde und daß erst diese das ganze Verfahren aufhob und an das Gewerbegericht wies, so daß ein einfacher Anspruch auf Bezahlung von Kündigungsentschädigung von fünf Gerichten durchgefochten wurde und der Kläger, dem ein Teil seines Anspruches zugesprochen wurde, mit einer namhaften Kostenverpflichtung belastet aus dem Prozeß hervorging, in dem er gesiegt hatte.

Da die Zerteilung der Arbeiterschaft keinerlei praktischem Bedürfnis entspringt, so empfiehlt der Entwurf die Unterstellung sämtlicher Arbeiter und Angestellten, welcher Kategorie immer, unter die gewerbegerichtliche Zuständigkeit.

Zu § 6: Die Belastung der Gemeinden mit dem sachlichen Aufwand für die Gewerbegerichte drückt ihr Ansehen herab, erwirbt ihnen unbegründete Gegnerschaft und hat eine der Rechtspflege unwürdige Unter-

bringung der Gewerbegerichte zur Folge gehabt. Sie macht die Gewerbegerichte zu Gerichten zweiter Kategorie. Der Entwurf empfiehlt daher, daß der Staat, der für die gesamte Rechtspflege zu sorgen hat auch für den gesamten sachlichen wie persönlichen Aufwand für die Gewerbegerichte aufzukommen habe.

Zu §§ 7 und 8: Diese Bestimmungen können in der heute geltenden Form in den Entwurf übernommen werden. Sie bedürfen keiner Reform.

Zu § 9: Das geltende Gesetz verlangt für das Amt eines Beisitzers die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht, ein Alter von 30 Jahren, die Eigenberechtigung und die aktive Wahlfähigkeit. Von diesen Eigenschaften entspricht das Erfordernis des männlichen Geschlechtes, des Alters von 30 Jahren und die aktive Wahlfähigkeit nicht den Bedürfnissen der Praxis.

Bei den Beisitzern kommt nach dem Wollen des Gesetzes vor allem ihre Sachkenntnis, die Kenntnis des Gewerbes und der persönlichen Verhältnisse in Betracht. Für die juristische Fassung der Urteile hat der Berufsrichter zu sorgen. Unter diesen Umständen erscheint der Ausschluß weiblicher Personen vom Amt eines Beisitzers als ein schwerer Fehler, weil gerade weibliche Parteien bei der Rechtsprechung einer Vertretung ihrer Interessen im Senate entbehren. Für den Ausschluß von Frauen vom Amt eines Beisitzers spricht kein Umstand, gegen den Ausschluß sprechen die Bedürfnisse der Praxis. Der Entwurf läßt daher auch weibliche Personen zum Amt eines Beisitzers zu. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf ein Alter von 30 Jahren schließt junge und energische Personen von dem Amt eines Beisitzers aus. Da die meisten Arbeiter schon mit der Beendigung der Lehrzeit das Gewerbe praktisch erlernt haben, dann bis zu ihrem 24. Jahre noch durch sechs Jahre es ausüben, so besteht keine Sorge, daß ihnen nicht um diese Zeit schon genügende Gewerbekenntnis zur Verfügung steht. Wenn die Unternehmer vielleicht später als die Arbeiter in die Praxis kommen, so ermöglicht die höhere Bildung, die sie sich anzueignen in der Lage sind, ihnen auch eine raschere Aneignung der praktischen Kenntnisse. Es besteht daher kein Bedenken, die passive Wahlfähigkeit schon mit dem 24. Lebensjahr beginnen zu lassen, zumal dadurch der Kreis der Personen, aus dem die Beisitzer gewählt werden können, sich wesentlich erweitert.

Das geltende Gesetz bindet schließlich die passive Wahlfähigkeit an die aktive Wahlberechtigung. Allein diese Bestimmung ist nicht nur unnötig, sondern für die Besetzung der Ämter der Beisitzer geradezu schädlich. Es schließt alle Personen aus, die aus der Arbeit bereits geschieden sind, denen die nötige Sachkenntnis gewiß nicht mangelt und die vermöge ihres Ausscheidens aus dem unmittelbaren Produktionsprozeß sich insbesondere infolge ihrer Objektivität als Richter empfehlen würden. Der Entwurf schlägt daher vor, daß auch jene Personen, die in einem der Berufe, die der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegen, durch zwei Jahre tätig waren, zu dem Amt eines Beisitzers gewählt werden können.

Zu §§ 10 bis 12: Die geltenden Bestimmungen dieser Paragraphen bedürfen keiner Reform.

Zu § 13: Das geltende Gesetz gewährt nur den Arbeitern eine Entschädigung für den durch die Ausübung des Amtes entsprechenden Verdienstentgang. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung hat schon zu einer mit dem Gesetz nicht im Einklang stehenden Verordnung geführt, die kleineren Handwerkmeistern eine Entschädigung gewährte. Die Verordnung steigerte noch die Unannehmlichkeiten der gesetzlichen Bestimmung, weil sie eine Unterscheidung zwischen den Unternehmern hervorrief, die sicher manchem unangenehm war. Der Entwurf empfiehlt daher die Gleichstellung aller Beisitzer und die Auszahlung einer Entschädigung für die Ausübung des Amtes.

Zu §§ 14 bis 17: Die geltenden Bestimmungen bedürfen keiner Reform. § 18 des geltenden Gesetzes kann entfallen, sobald die passive Wählbarkeit auch auf Personen ausgedehnt wird, die in der Produktion nicht mehr beschäftigt sind.

Zu §§ 18 und 19: Das geltende Gesetz sieht die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers nur in sehr wenigen Fällen vor und bedarf dringend einer Erweiterung. Ist doch vor dem Wiener Gewerbegericht ein Fall vorgekommen, daß ein Beisitzer aus dem Stand der Arbeitnehmer in einer Streitsache zu judizieren gezwungen war, in der sein Chef als Beklagter auftrat, ohne daß man mit dem bestehenden Gesetz dies hindern konnte. Der Entwurf empfiehlt daher die Aufnahme der in der Jurisdiktionsnorm für die Ausschließung und Ablehnung der ordentlichen Richter geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß ein Beisitzer auch dann vom Richteramt ausgeschlossen sein soll, sobald ein Beisitzer mit einer der Parteien ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen hat, so lange dies nicht gelöst ist.

Zu § 20: Das geltende Gesetz bedarf keiner Reform.

Zu § 21: Die Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes bringt mit sich, daß dort nicht mehr nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzes allein, sondern auch nach den übrigen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag wird judiziert werden müssen. Schon das geltende Gesetz

sieht vor, daß die Streitigkeiten der Handelsangestellten vor eigenen Abteilungen der Gewerbegerichte entschieden werden. Dasselbe Prinzip empfiehlt der Entwurf für die höheren Angestellten, die Angestellten und Arbeiter von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und die Angestellten und Arbeiter der Bergbauunternehmer. Da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die kaufmännischen Angestellten in gleicher Weise gelten wie für die höheren Angestellten, so empfiehlt es sich, für diese die Möglichkeit der Vereinigung ihrer Abteilungen erforderlichenfalls vorzusehen.

§ 22 bedarf keiner Reform.

Zu § 23: Um weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Wahl des Klägers unter den im Gesetze vorgesehenen örtlich zuständigen Gerichten zu überlassen.

§ 24 bedarf keiner Reform.

Zu § 25: Die Vertretung der Parteien vor dem Gewerbegericht hat zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, deren Gegenstand hauptsächlich der Ausschluß der Advokaten bildet. Der Entwurf stellt sich auf die Seite derjenigen, die an dem Ausschluß der Advokaten festhalten. Für die Entscheidung dieser Frage kann lediglich das praktische Bedürfnis der Parteien, die vor dem Gewerbegericht Recht suchen, entscheidend sein. Dieses praktische Bedürfnis spricht nicht für die Zulassung der Advokaten. Ein Parteienvertreter hat zweierlei Funktionen zu erfüllen. Er hat den Prozeßstoff zu sammeln und in geordneter Weise dem Gerichte so vorzuführen, daß die Besonderheiten des Falles klar hervortreten. Er hat dann die juristischen Deduktionen aus den vorgeführten Tatsachen zu ziehen und die Tatsachen in der Beleuchtung zu zeigen, wie sie dem Interesse seiner Partei entsprechen.

Es ist nun kein Zweifel, daß die Parteien vor dem Gewerbegericht, namentlich die Arbeiter und die kleinen Meister, eines sachkundigen Vertreters, namentlich in der Sammlung und Vorführung des Prozeßstoffes bedürfen, da ihnen hierzu gewöhnlich jede Geschicklichkeit und Erfahrung mangelt. Es ist aber ebenso kein Zweifel, daß juristische Erörterungen der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte deshalb schaden würden, weil eine gute Gewerbegerichtsbarkeit auf den Grundsätzen der Rechtlichkeit und Billigkeit und nicht auf der Auslegung des Gesetzesbuchstabens aufgebaut sein soll. Das Gewerbegericht ist ein Laiengericht, ein Gericht der Sachverständigen, ein schiedsrichterliches Kollegium. Die Zuziehung von berufsmäßigen Parteienvertretern würde ihm diesen Charakter benehmen. Mit der Zulassung der Advokaten entsteht aber unauflöslich ein neuer Konflikt, weil dann auch die Kostenfrage auftaucht, deren Lösung ja schon in Bagatellsachen vor den ordentlichen Gerichten Schwierigkeiten bietet und auch hier schon von selbst, wenn auch nicht zum rechtlichen, so doch zum faktischen Advokatenausschluß geführt hat. Der Entwurf sucht nun eine Lösung zwischen dem Bedürfnis der Parteien nach einer sachgemäßen Vertretung und der Notwendigkeit des Advokatenausschlusses dadurch zu finden, daß er die Vertretung der Parteien durch Angestellte der Berufsorganisationen der Parteien für zulässig erklärt. Die Organisationen der Arbeiter wie der Unternehmer sind heute bereits so groß und ausgestaltet, daß man ihnen ohneweiters eine derartige Befugnis einräumen kann. Damit erhalten die Parteien sachverständige Berater, ohne daß dem Gewerbegericht der Charakter eines Laiengerichtes genommen und die Rechtssachen mit Kosten belastet werden. Nur in Streitsachen mit einem Werte des Streitgegenstandes, der 1000 K übersteigt, sieht der Entwurf die Zulassung des Advokaten vor. Hier handelt es sich in der Regel um sehr komplizierte Schadenersatzansprüche, deren Durchführung eigentlich außerhalb des Rahmens des Gewerbegerichtes fallen. Die Sammlung des Stoffes für die Klage, die Gruppierung und Sichtung ist so kompliziert, daß sie einer Protokollarklage einer überlasteten Gerichtskanzlei nicht überlassen werden kann. Bei diesen Klagen fungieren meist auch Ärzte und andere Personen als Sachverständige, denen gegenüber nur eine prozeßgewandte Person das Fragerecht ausüben kann. Es scheint daher hier die Heranziehung von Advokaten zweckmäßig, zumal die Kostenfrage bei diesen großen Ansprüchen keine Rolle spielt.

Einer besonderen Regelung bedarf die Vertretung von Minderjährigen vor dem Gewerbegericht, die das heutige Gesetz ganz schutzlos läßt. Namentlich Lehrlinge, die fern von der Heimat, vom Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht in den größeren Städten in der Lehre stehen, haben die größten Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Eine Bevollmächtigung durch den Vormund scheitert nicht nur an dem Unverständnis vieler ländlicher Vormünder, sondern auch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Vertreter zu finden. Die Einholung der Klagslegitimation durch das Vormundschaftsgericht verzögert die Erledigung der Sache noch weiter.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten schlägt der Entwurf daher vor, daß das Gewerbegericht selbst aus dem Stande der Beisitzer für Minderjährige einen Vertreter bestelle, sobald sich die gesetzliche Notwendigkeit schon bei der Aufnahme und Erledigung der Klage herausstellt. Dieser hat die Vertretung so lange zu führen, als der gesetzliche Vertreter in den Prozeß nicht eintritt. Die Einholung einer Klagslegitimation

für diese Prozesse hat zu entfallen. Durch diese Einrichtung werden auch Minderjährige rasch und sachgemäß das Gewerbegericht anrufen können.

Zu § 26. Die erste Tagsatzung hat sich im gewerbegerichtlichen Verfahren als überflüssig und schädlich erwiesen. Sie ist überflüssig, weil sie die Entscheidung der Rechtssachen hinauszieht. Sie ist schädlich, weil sie die Erledigung der meisten Sachen dem Einfluß der Beisitzer in einer Weise entzieht, daß unter dem geltenden Gesetz die wenigsten der anhängigen Rechtssachen unter Zuziehung der Beisitzer entschieden werden und dem Gewerbegericht dadurch der Charakter des Laiengerichtes genommen wird.

Bei sämtlichen österreichischen Gewerbegerichten wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis . . .	2.399	2.376	2.501	2.428
durch anderes Endurteil	4.600	4.708	4.585	4.315
durch Vergleich	10.300	8.443	8.214	8.256
auf andere Weise	9.448	10.452	10.013	9.650
überhaupt	26.695	25.936	25.277	24.549

Von je 100 erledigten Streitsachen wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis . . .	8·69	9·15	9·88	9·84
durch anderes Endurteil	17·35	18·13	18·11	17·68
durch Vergleich	38·43	32·39	32·46	33·41
auf andere Weise	35·53	40·33	39·45	39·07
überhaupt	100·00	100·00	100·00	100·00

Da die Beisitzer nur bei den „durch anderes Endurteil" erledigten Streitsachen und bei einem Teil der Vergleiche und der übrigen Urteile teilnehmen konnten, so ergeben die Ziffern, daß kaum ein Drittel der bei den Gewerbegerichten anhängigen Sachen in Anwesenheit der Laienrichter erledigt wurden.

Es spricht daher alles dafür, die erste Tagsatzung aufzulassen und die Beisitzer schon zu der über die Klage anzuordnenden Streitverhandlung beizuziehen.

§ 27 bedarf keiner Reform.

§ 28 des geltenden Gesetzes hat mit dem Wegfall der ersten Tagsatzung zu entfallen, ebenso der erste Absatz des geltenden § 29, so daß der § 28 des Entwurfes nur einen Absatz enthält.

Zu §§ 29, 30, 31, 32 und 33: Das gegenwärtig geltende Rechtsmittelverfahren bedarf nur geringer Änderungen. Die Herabsetzung der Wertgrenze von 100 auf 50 K, bei denen die volle Berufung zulässig sein soll, ist geboten, um eine größere Anzahl von Rechtsfragen zur prinzipiellen Entscheidung zu bringen. Die Einführung eines Referates bei der Berufungsverhandlung entspringt einem praktischen Bedürfnis. Die Anwendung des Armenrechtes bei Streitsachen über 1000 K ist durch den vorgeschlagenen Zutritt des Advokaten notwendig. § 33 löst eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage zugunsten der Zulässigkeit der vollen Berufung.

Zu § 34: Die Abkürzung der Paritionsfrist auf acht Tage ist wegen der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens notwendig.

Zu § 35: Die Bewilligung der Exekution durch die Gewerbegerichte selbst erspart den obsiegenden Parteien eine Menge Wege und Zeitverlust. Der gegenwärtig geltende Zustand ist unverständlich und geeignet die Bedeutung der Gewerbegerichte herabzudrücken.

Zu § 36: Der Entwurf gibt nur eine präzisere Fassung des geltenden Gesetzes. Der Wegfall der Urteilsgebühr, die ja ohnehin kein namhaftes Erträgnis liefert, sichert die vollständige Kostenlosigkeit des Verfahrens.

Zu §§ 37 bis 43: Diese Bestimmungen bedürfen keiner Reform, sondern lediglich stilistischer Änderungen.

§ 40 dient dazu, einer neuen Kompetenzfrage vorzubeugen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Neumann, Schäfer und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen. Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 85 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat die nachfolgende Bestimmung zu treten.

Artikel II.

§ 85. Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§ 82a und 101) vorzeitig verläßt, so ist der Gewerbeinhaber berechtigt,

den Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Der Betrag des vom Gewerbeinhaber anzusprechenden Schadens darf nie höher sein als der Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse, der dem Arbeiter für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist auszuzahlen gewesen wäre.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist mein Handelsminister und mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Es darf als ein Grundsatz des gesamten Zivilrechtes angesehen werden, daß ein Vertragsbruch dem verletzten Teil nur das Recht gibt, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und Schadenersatz für die Nichterfüllung zu begehren. (§ 919 a. b. G. B., Artikel 354f 1. H. G.) Insbesondere ist das Verlangen nach Erfüllung des Vertrages ein rein privatrechtliches, das nicht unter die Sanktion einer von einer Behörde zu verhängenden Strafe gestellt ist.

Nur in einem einzigen Fall weicht die Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab. Obwohl § 72 G. O. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern als Gegenstand freier Übereinkunft bezeichnet, setzt § 85 G. O. fest, daß die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter eine Übertretung der Gewerbeordnung bildet und nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen ist.

Ist schon an und für sich die Bestimmung eine krasse Ungerechtigkeit, weil eine analoge Bestimmung für den Kontraktbruch des Arbeitgebers fehlt und ist sie eine Anomalie, weil sie die Einhaltung eines privatrechtlichen Kontraktes unter öffentlich-rechtliche Strafsanktion stellt, so ist sie überdies eine Verletzung der Grundlagen jedes Rechtsstaates, dessen erste Voraussetzung Trennung der Justiz von der Verwaltung ist.

Das Erkenntnis, ob eine Übertretung der Gewerbeordnung nach § 85 vorliegt, setzt die Entscheidung der Vorfrage voraus, ob das Arbeitsverhältnis von dem Hilfsarbeiter ordnungsmäßig gelöst wurde oder nicht. Die Verwaltungsbehörde wird damit gezwungen, über ein strittiges Parteienverhältnis zu entscheiden.

Da das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis den Gewerbegerichten übertragen hat, so entsteht der unerträgliche Zustand, daß dieselbe Rechtsfrage von der Verwaltungsbehörde und vom Gewerbegericht gelöst werden muß und sehr häufig verschieden gelöst wird, so daß der Hilfsarbeiter, dem beim Gewerbegericht das Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zugesprochen wurde, von der Gewerbebehörde bestraft wird, weil er eben dieses Arbeitsverhältnis nicht lösen durfte. Da in dem Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, diesen, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten ausschließlich die Befugnis, über Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zu entscheiden, übertragen wurde, erscheint überdies insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 G. G. G., wonach die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der politischen Behörden ausschließt, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 G. G. G., wonach mit der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes alle Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit verlieren, die Bestimmung des § 85 G. O. aufgehoben. Dennoch wird sie weiter gehandhabt und stellt einen schweren, gesetzwidrigen, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Eingriff der Verwaltung in die Rechtsprechung dar.

Noch unleidlichere Rechtsverhältnisse ruft die weitere Bestimmung hervor, daß der Gewerbeinhaber berechtigt ist, den kontraktbrüchigen Arbeiter „durch die Behörde" zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten.

Die Forderung nach Rückkehr in die Arbeit erscheint als die Forderung nach der Vertragserfüllung. Sie ist also die Vollstreckung des gerichtlichen Erkenntnisses, daß das Arbeitsverhältnis zu Recht besteht und kann nur in den Formen des Vollzuges eines gerichtlichen Urteils, also nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 353 und 354 E. O. vorgenommen werden. Diesen Standpunkt hat auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32416, N. S. 297, eingenommen, der besagt: „Während sich nun die Strafbarkeit des Kontraktbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbeinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst, und gehört daher in den Komplex der dermalen den Gewerbegerichten, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten."

Diese seit beinahe zehn Jahren eingelebte Handhabung der Bestimmungen des § 85 G. O. hat nun eine Änderung erfahren durch eine jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser hat mit Entscheidung vom 28. Dezember 1908, Nr. 9114 ex 1908, zwar anerkannt, daß durch die Bestimmungen des Gewerbegerichtgesetzes die Befugnis der politischen Behörde, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, aufgehoben wurde, aber er hat in derselben Entscheidung den Polizeibehörden das Recht, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, wieder zuerkannt, indem er wider alle Regeln der Logik und alle Regeln der Gesetzesauslegung aussprach, daß auch in dem den Gewerbebehörden zugewiesenen Polizeistrafverfahren das Adhäsionsprinzip zur Geltung komme, wonach diese Behörde, welche in betreff eines Deliktes als Strafbehörde zuständig ist, unter gewissen Voraussetzungen auch über die aus der betreffenden strafbaren Handlung entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat. Es wird selten eine Entscheidung eines Obersten Gerichtshofes geben, die mehr das Gesetz verdreht und gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gefällt wurde. Wird diese Entscheidung von den Gewerbebehörden angewendet, dann kann der Fall eintreten, daß ein Unternehmer, der bei Gericht mit der Klage auf Feststellung des Rechtsbestandes eines Arbeitsverhältnisses oder mit seinem Begehren um exekutives Verhalten des Arbeiters zur Rückkehr in die Arbeit abgewiesen wurde, bei der Gewerbebehörde in dem dort vorgeschriebenen geheimen, nicht kontradiktorischen Verfahren die Bestrafung des Arbeiters wegen Kontraktbruch und im Zusammenhange damit die Zurückführung des Arbeiters im politischen Zwangsverfahren durchsetzt. Der Gendarm wird dann vollziehen, was der gerichtliche Vollstreckungsbeamte zu vollziehen abgelehnt hat. Schon die Möglichkeit eines derartigen Konfliktes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden erfordert eine Klarstellung des Sachverhaltes durch die Gesetzgebung und rechtfertigt den vorligenden Antrag und seine Dringlichkeit.

Gewiß aber ist die Übertragung richterlicher Befugnisse an die Verwaltungsbehörden ein so krasser Rückschritt in die Welt vergangener Rechtsanschauungen, ein so empfindlicher Eingriff in das Rechtsbewußtsein großer Schichten der Bevölkerung, daß nur ein rascher Akt der Gesetzgebung diesen Mißgriff einer obersten Gerichtsstelle wieder gutmachen kann.

Der einfachste Weg hierzu ist die Beseitigung der Bestimmung, die den Kontraktbruch des Arbeiters als eine Übertretung der Gewerbeordnung und als ein polizeilich zu ahndendes Delikt bezeichnet. Dieser Weg wird in dem vorliegenden Antrage beschritten.

Die weitere Bestimmung des Antrages, die Schadenersatzforderung des Unternehmers auf den Betrag des 14tätigen Lohnes des Arbeiters zu beschränken, ist eine Forderung der Billigkeit, da auch der Arbeiter im Falle des Kontraktbruches des Unternehmers nicht mehr fordern kann und entspricht den Anträgen der Regierungsvorlagen und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in verwandten Materien.

Wien, 21. Juli 1911.

Pernerstorfer.	Forstner.	Reismüller.	Reumann.
Weiguny.	Karl Leuthner.	Dr. Schacherl.	Schäfer.
Seliger.	Schiegl.	Dr. Karl Renner.	Josef Pongratz.
Hillebrand.	Wutschel.	Josef Tomschik.	Schuhmeier.
Muchitsch.	K. Seitz.	Glöckel.	L. Widholz.
Fokl.	Bretschneider.	Skaret.	Grigorovici.
Abram.	Lp. Winarsky.	Resel.	Smitka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines jahrhunderte alten Schandfleckes des österreichischen Arbeiterrechts, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu beschaffen, mit einer Menge Plackereien, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die frühere Beschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiederbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine

totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend. Denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemandem zugemutete Kontrolle von dem Augenblicke an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblick, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zweiteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrollosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Unzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig gelöst wurde; wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie unzulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist und dergleichen mehr. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß sich aufraffen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohn stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen" für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Nichtigkeiten müssen sich die Gerichte befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Nichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgerter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu Nutzen, jedem zu Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anläßlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebauten der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeitar ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt

Wien, 21. Juli 1911.

			Smitka.
Schäfer	Schiegl.	Karl Leuthner.	Palme.
Reifmüller.	Grigorovici.	Bretschneider.	Muchitsch.
L. Widholz.	Remmann.	Wutschel.	Schuhmeier.
Skaret.	Resel.	K. Seitz.	Glöckel.
Jos. Tomschik.	Hillebrand.	Lp. Winarsky.	Weigum.
Abram.	Dr. Karl Renner.	Josef Pongratz.	Dr. Schacherl.
Jokl.	Pernerstorfer.	Seliger	Forstner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1*

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Adler, Wuchitsch, Palme, Reger und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

§ 1.

In denjenigen Gewerbebetrieben und Betriebsabteilungen, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist (Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 21), darf die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

Bei dem Wechsel der Wochenschichten darf die Arbeitsdauer in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen einmal wöchentlich höchstens acht Stunden binnen 16 Stunden betragen.

§ 3.

Allen Arbeitern, welche bei einer solchen Arbeit, deren Unterbrechung untunlich ist, an einem Sonntag gearbeitet haben, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem dem folgenden Sonntag vorausgehenden Wochentage zu gewähren.

§ 4.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die politische Behörde erster Instanz den einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit für so lange bewilligen, bis der regelmäßige Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Den gewerkschaftlichen Vereinen der Arbeiter steht das Recht zu, über diese Bewilligung bei der politischen Landesbehörde Beschwerde zu führen. Die Landesbehörde hat über diese Beschwerde binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 5.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedoch in jedem Falle mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, vorstehenden Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Nach den Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes bestehen in Österreich 3267 kontinuierliche Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen 106.671 Arbeiter beschäftigt sind; 95·2 Prozent dieser Betriebe, 88·4 Prozent dieser Arbeiter haben noch die zwölfstündige Schichtdauer. Wohl schließt die Schicht auch die Arbeitspausen ein, aber nur 2·2 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatten Arbeitspausen von mehr als zwei Stunden, dagegen 41·5 Prozent Arbeitspausen von höchstens einer Stunde. Beim Schichtenwechsel beträgt die Arbeitsdauer in 2395 Betrieben mit 68.314 männlichen und 11.086 weiblichen Arbeitern 18 Stunden.

Die Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes haben aber eine wichtige Kategorie von kontinuierlichen Betrieben nicht erfaßt, nämlich diejenigen Hüttenbetriebe, welche mit Bergwerken verbunden sind und darum der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen; in diesen Betrieben ist die 12stündige, bei Schichtenwechsel 18stündige Schichtdauer für die Arbeiter um so schädlicher, da infolge der technischen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte die Arbeitspausen hier immer mehr reduziert wurden und in vielen Betriebsabteilungen fast vollständig weggefallen sind.

Die große Häufigkeit der Unfälle und Erkrankungen der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beweist, daß die Verkürzung der Schichtdauer in diesen Betrieben ein Gebot der Hygiene ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist auch eine Voraussetzung des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und der Intensität ihrer Arbeit. Daß die gesundheitswidrige Ausdehnung der Arbeitszeit auch wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist, beweist die Tatsache, daß der regelmäßige Betrieb während der Sommermonate sehr häufig durch Massenerkrankungen der Arbeiter gestört wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieben kann der Natur der Sache nach nur durch die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht herbeigeführt werden. Der jetzige Zeitpunkt erscheint den Antragstellern zur Durchführung dieser Reform besonders geeignet, nicht nur darum, weil die Arbeiter die endliche Beseitigung der Qual einer 12 bis 18 Stunden langen Arbeitszeit vom Parlamente des gleichen Wahlrechtes wohl mit Recht erwarten dürfen, sondern auch deshalb, weil in einem Augenblick des Abflauens der Konjunktur, der Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Vermehrung des Arbeiterbedarfes in vielen wichtigen Produktionszweigen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft doppelt wünschenswert erscheint.

Wien, 21. Juli 1911.

	Dr. Adler.
K. Seitz.	Muchitsch.
Bretschneider.	Palme.
Wutschel.	Reger.
Pernerstorfer.	Weigung.
Reifmüller.	Smitka.
Karl Leuthner.	Dr. Schacherl.
Hillebrand.	Grigorovici.
Riese.	Dr. Karl Renner.
Seliger.	Schäfer.
Schiegl.	Skaret.
Neumann.	Jokl.
Josef Pongratz.	Forstner.
L. Widholz.	Schuhmeier.
Lp. Winarsky.	Jos. Tomschik.
Glöckel.	Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hanusch, Domes, Widholz, Löw und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit gewerblicher Hilfsarbeiter.

Die Abgeordneten Hanusch, Beer, Svoboda, Hudec (Lemberg), Widholz, Oliva, Aust, Höger und Genossen haben am 22. Oktober 1909 einen Gesetzentwurf über die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Betrieben eingebracht (Beilage 195 zu dem Protokoll des österreichischen Abgeordnetenhauses, XX. Session). Dieser Gesetzentwurf ist dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen worden. Der Ausschuß hat beschlossen, Gutachten der Fachbeiräte über diesen Gesetzentwurf einzuholen.

Die Beratung dieses Gesetzentwurfes im Sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses und die Beratung und Beschlußfassung der Fachbeiräte haben gezeigt, daß die Gesamtheit der Unternehmer und alle bürgerlichen Parteien der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben einen Widerstand entgegensetzen, den zu überwinden die Arbeiterklasse heute noch nicht stark genug ist. Andrerseits haben diese Beratungen auch gezeigt, daß ein großer Teil derjenigen, die sich noch immer der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages widersetzen, doch bereit ist, für die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben zu stimmen.

In der Tat steht der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages längst kein Hindernis mehr entgegen. Die ausländische Gesetzgebung ist uns in dieser Hinsicht bereits vorausgegangen und in Österreich selbst hat die Arbeiterschaft sich im gewerkschaftlichen Kampfe bereits aus eigener Kraft die zehn- und die neunstündige, in einzelnen Fällen sogar die achtstündige Arbeitszeit errungen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft wird immer noch von der rückständigsten Schichte der Unternehmerklasse gezwungen, elf Stunden täglich zu arbeiten.

Wir halten selbstverständlich an der Forderung des achtstündigen Maximalarbeitstages fest. Da aber diese Forderung bei den heutigen Machtverhältnissen noch nicht durchgesetzt werden kann, halten wir es für notwendig, daß die Gesetzgebung die Maximalarbeitszeit wenigstens auf zehn Stunden täglich herabsetze — eine Reform, die, im Auslande bereits durchgeführt, in Österreich selbst durch die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft vorbereitet, sofort ohne weitere Vorbereitungen durchgeführt werden kann.

Die Bestimmungen über die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben sind in den folgenden Gesetzentwurf nicht übernommen worden, da im Sozialpolitischen Ausschusse bereits ein andrer Gesetzentwurf in Vorberatung steht, nach dem die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben selbständig geregelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

An die Stelle des § 74a G. O. (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) haben die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 74a.

Die Arbeitsdauer der gewerblichen Hilfsarbeiter darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 10 Stunden binnen 24 Stunden, an Samstagen nicht mehr als 8 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Wochen, bewilligen. Über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der Landesbehörde zu. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung) finden, soferne diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 74b.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Durchschnitt kürzer war, als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 74c.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, kann die Ruhepause mit Ausnahme der für

die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Der § 96a G. O. (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) tritt außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jos. Tomschik.	Hanusch.
Abram.	Domes.
Schiegl.	Widholz.
Jokl.	Löw.
K. Seitz.	Lp. Winarsky.
Pernerstorfer.	Schuhmeier.
Wutschel.	Skaret.
Hillebrand.	Schäfer.
Palme.	Weiguny.
Josef Pongratz.	Smitka.
Grigorovici.	Dr. Schacherl.
Reifmüller.	Karl Leuthner.
Neumann.	Bretschneider.
Dr. Karl Renner.	Forstner.
Seliger.	Muchitsch.
Resel.	Glöckel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Bretschneider und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Vereinsgesetzes.

Die Demokratisierung des öffentlichen Lebens hat die Grenze zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen verwischt und den Sonderbestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 über die politischen Vereine alle Bedeutung genommen.

Die Beschränkung der Zahl der Vorstandsmitglieder (§ 31) ist bedeutungslos. Die Verpflichtung, die Vereinsmitglieder bei der Behörde anzumelden (§ 32), bietet Gelegenheit zu gesetzwidrigen Schikanen gegen Mitglieder oppositioneller Parteien. Das Verbindungsverbot (§ 33) führt nur zur Bildung von politischen Organisationen außerhalb des Rahmens des Vereinsgesetzes. So bleibt von dem Sonderrecht der politischen Vereine nichts anderes übrig als die Bestimmung des § 30, welche eine dem Geiste unserer Zeit widersprechende Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen darstellt.

Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Ablehnung aller Beschränkungen des Vereinsrechtes halten die Gefertigten die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine für die dringendste Aufgabe auf dem Gebiete der Reform des Vereinsrechtes und stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine.

§ 1.

Die §§ 29 bis 35 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht treten außer Kraft.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Pernerstorfer.
Bretschneider.
Schäfer.
K. Seitz.
L. Winarsky.
Seliger.
Jos. Tomschik.
Resel.
Palme.
Glöckel.
L. Widholz.
Grigorovici.
Jokl.

Hanusch.
Riese.
Dr. Schacherl.
Weigung.
Hillebrand.
Reismüller.
Leuthner.
Silberer.
Schuhmeier.
Abram.
Schiegl.
Smitka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, Dötsch und Genossen,

betreffend

die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister.

Der § 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt: „Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Urteil feststellen." Dieses Gesetz ist heute, nach 43 Jahren, noch immer nicht erlassen.

Diese Lücke in unserer Gesetzgebung ist in den letzten Jahren fühlbar geworden. Das gemeinsame Ministerium hat während der Annexionskrise Millionen ausgegeben, ohne die Genehmigung der Delegationen einzuholen. Es hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina wiederholt verletzt; es hat durch die Bestellung der Dreadnoughts einen groben Verfassungsbruch begangen; es hat schließlich einer nach der Verfassung nicht zu Recht bestehenden Delegation seinen Voranschlag vorgelegt. Die Lücke des Gesetzes macht es uns unmöglich, die schuldigen Minister vor den Staatsgerichtshof zu stellen! Der österreichische Reichsrat muß daher endlich das vor 43 Jahren angekündigte Gesetz schaffen, wenn nicht auf den wichtigsten Gebieten staatlichen Lebens absolutistische Willkür herrschen soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt das Verfahren nur für den Fall, daß die Anklage gegen die gemeinsamen Minister über Antrag der österreichischen Delegation erhoben wird. Es wird Sache der ungarischen Gesetzgebung sein, das Verfahren und das Erkenntnis für den Fall zu regeln, daß die Delegation des ungarischen Reichstages den Anklageantrag stellt.

Wir stellen den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . .

§ 1.

Das gemeinsame Ministerium und jedes seiner Mitglieder kann für alle Handlungen und Unterlassungen, durch welche im amtlichen Wirkungskreise ein Gesetz verletzt worden ist, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister umfaßt insbesondere:

a) alle auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers in der Zeit ihrer Amtsführung vollzogenen Anordnungen des Kaisers;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen und Befehle;

c) die Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers.

Der gemeinsame Kriegsminister kann insbesondere zur Verantwortung gezogen werden für diejenigen Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der Armee, durch welche ein Gesetz verletzt worden ist.

§ 2.

Der in der Delegation des Reichsrates gestellte Antrag, gegen das gemeinsame Ministerium oder eines seiner Mitglieder die Anklage zu erheben, wird, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Anordnungen trifft, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Delegation behandelt.

§ 3.

Der Präsident der Delegation hat diesen Antrag binnen acht Tagen nach seiner Überreichung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob die Delegation zur Tagesordnung übergehen oder ob sie den Antrag einem Ausschuß zur Vorberatung zuweisen will.

§ 4.

Wird der Antrag einem Ausschuß zugewiesen, so hat der Ausschuß alle zur Begründung der Anklage erforderlichen Vorerhebungen zu pflegen. Er kann Zeugen, Sachverständige und den Minister, gegen den der Antrag lautet, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnung vernehmen und von den gemeinsamen Ministern sowie von den Ministern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die erforderlichen Urkunden verlangen.

§ 5.

Auf Grund des Berichtes des Ausschusses beschließt die Delegation mit einfacher Mehrheit, ob sie der Delegation des ungarischen Reichstages den Antrag auf Erhebung der Ministeranklage stellen will.

§ 6.

Wird die Anklage nach den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten rechtskräftig, dann hat der in Anklage versetzte Minister seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

§ 7.

Es wird sodann der Staatsgerichtshof nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes von 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten gebildet.

Der Präsident der Delegation des Reichsrates hat die Mitglieder des Staatsgerichtshofes nach Wien einzuberufen, sie zur Wahl eines Vorsitzenden aufzufordern und ihnen den Anklagebeschluß zu übergeben.

Die Anklage wird vor dem Staatsgerichtshof von drei von der Delegation des Reichsrates aus ihrer Mitte gewählten Personen vertreten.

Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und auf das Urteil finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Auf das Verhältnis des Staatsgerichtshofes zu den ordentlichen Gerichten finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Auf Ministeranklagen, die auf Antrag der Delegation des ungarischen Reichstages erhoben werden, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Wird von der Delegation des ungarischen Reichstages der Antrag auf Erhebung einer Ministeranklage gestellt, dann ist er binnen acht Tagen nach seinem Einlaufe auf die Tagesordnung der Delegation des Reichsrates zu stellen und nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung zu verhandeln. Wird die Anklage rechtskräftig, dann wird das weitere Verfahren unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten nach den Vorschriften der ungarischen Gesetzgebung durchgeführt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 9, Absatz 2, dieses Gesetzes sind jedoch nicht anzuwenden, ehe nicht die ungarische Gesetzgebung anordnet, daß die Delegation des ungarischen Reichstages die Anträge der Delegation des Reichsrates auf Erhebung von Ministeranklagen in der gleichen Weise behandeln wird, wie die Anträge der Delegation des ungarischen Reichstages nach diesen Bestimmungen behandelt werden."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Pernerstorfer.	K. Seitz.
Hillebrand.	Dötsch.
Grigorovici.	Seliger.
L. Widholz.	Resel.
Smitka.	Palme.
Schäfer.	Weiguny.
Hanusch.	L. Winarsky.
Schuhmeier.	Bretschneider.
Silberer.	Abram.
Reifmüller.	Schiegl.
Jokl.	Leuthner.
Glöckel.	Dr. Schacherl.
Jos. Tomschik.	Riese.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Winarsky, Polke und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Es wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachstehende Gesetzentwurf wird einem zu bildenden Verfassungsausschusse zur Beratung und Berichterstattung mit dem Auftrage zugewiesen, auch über die durch seine Annahme bedingten Änderungen der Reichsratswahlordnung zu berichten."

Wien, 21. Juli 1911.

Wutschel.	L. Winarsky.
K. Seitz.	Polke.
Schäfer.	L. Widholz.
Bretschneider.	Muchitsch.
Josef Pongratz.	Glöckel.
Hillebrand.	Schiegl.
Palme.	Dr. K. Renner.
Resel.	Jos. Tomschik.
Pernerstorfer.	Weiguny.
Abram.	Dr. Schacherl.
Neumann.	Skaret.
Karl Leuthner.	Reifmüller.
Forstner.	Schuhmeier.
Seliger.	Jokl.
Grigorovici.	Smitka.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, hat in Hinkunft zu lauten:

„Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl ihren Wohnsitz hat.

Wählbar als Abgeordnete sind alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schuhmeier, Resel und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867.

Die Gefertigten stellen den Antrag:
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 abgeändert werden.

Artikel I.

In dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, werden folgende Worte gestrichen: „ . . . erklärt Krieg und schließt Frieden".

Artikel II.

Am Schlusse des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom

26. Februar 1861 abgeändert wird, werden folgende Worte eingeschaltet: „p) die Entscheidung über Krieg und Frieden".

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Schuhmeier.
Glöckel. Resel.
Skaret. Abram.
Jos. Tomschik. Karl Leuthner.
Weiguny. L. Winarsky.
Reumann. L. Widholz.
Jokl. Schäfer.
Dr. Schacherl. Smitka.
Josef Pongratz. Palme.
Grigorovici. Muchitsch.
Bretschneider. Dr. Karl Renner.
Seliger. K. Seitz.
Schiegl. Pernerstorfer.
Reismüller. Hillebrand.
Wutschel. Forstner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Weiguny, Abram und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

Unter Berufung auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1903 (1752 der Beilagen, XVII. Session) stellen die Gefertigten den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

durch welches

der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, aufgehoben wird.

Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Weiguny.

Wutschel.	Seliger.	Glöckel.	Abram.
Josef Pongratz.	Dr. Karl Renner.	Reumann.	Reifmüller.
K. Seitz.	Hillebrand.	Jos. Tomschik.	Jokl.
Pernerstorfer.	Schäfer.	L. Winarsky.	Schuhmeier.
Forstner.	Resel.	Skaret.	Muchitsch.
Palme.	Smitka.	Bretschneider.	Grigorovici.
Schiegl.	Dr. Schacherl.	Karl Leuthner.	L. Widholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ellenbogen, Reifmüller und Genossen,

betreffend

die Einberufung einer Kartellenquete.

Die Kartellbewegung hat in den letzten Monaten neuerlich schnelle Fortschritte gemacht. Die Konzentration des Kapitals in der Eisenindustrie schreitet unablässig fort: die Österreichische Berg- und Hüttenwerksgesellschaft und die Alpine Montangesellschaft saugen das Ternitzer Walzwerk auf. Den Arbeitern des Werkes und der Gemeinde Ternitz droht die Gefahr der Stillegung des Betriebes.

Die Zuckerraffinerien und die Rohzuckerfabriken haben sich zu einem „großen" Zuckerkartell zusammengeschlossen. Die Spiritusindustrie hat sich in einem festgefügten Kartell vereinigt. Nach langen Verhandlungen ist unter dem Druck der Staatsgewalt und mit Hilfe der Regierung das Petroleumkartell zustande gekommen.

Wir verkennen nicht, daß die Konzentration des Kapitals eine unvermeidliche Folge und Begleiterscheinung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist. Würde dem Kapital die Bildung von Kartellen unmöglich gemacht, so würde sich — das haben die Erfahrungen der amerikanischen Kartellgesetzgebung gezeigt — die Konzentration des Kapitals in anderer, vielleicht noch gefährlicherer Form, nämlich in der Form der Trustbildung, vollziehen. Wenn es aber auch nicht möglich ist, innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft die Kartellbildung vollständig unmöglich zu machen, so ist es doch möglich und notwendig, die Macht der Kartelle zu begrenzen, ihren Preissteigerungen entgegenzuwirken, die Arbeiter der kartellierten Unternehmungen gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals zu schützen und zu verhindern, daß die Kartelle die Gründung neuer Betriebe und damit die Entwicklung der Industrie erschweren oder unmöglich machen. Insbesondere aber muß verhindert werden, daß die Macht der Kartelle noch durch Staatshilfe gesteigert wird, geschehe dies nun durch Zölle — wie beim Eisenkartell —, durch direkte Subventionen aus der Staatskasse — wie beim Spirituskartell — oder durch staatliche Maßregeln gegen die Außenseiter — wie beim Petroleumkartell.

Da die Sachlage in den einzelnen Industriezweigen sehr verschieden ist, müssen zunächst die Verhältnisse genau erhoben werden, ehe an ein wirksames Eingreifen der Gesetzgebung gedacht werden kann.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der volkswirtschaftliche Ausschuß wird aufgefordert, eine Enquete über die Kartelle in den wichtigsten Industriezweigen einzuberufen, dem Abgeordnetenhause über die Ergebnisse dieser Enquete zu berichten und ihm auf Grund dieser Ergebnisse Vorschläge, betreffend die gesetzliche Regelung des Kartellwesens, zu erstatten. In der Enquete sind insbesondere die Organisation der Kartelle, ihr Einfluß auf die Warenpreise, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den kartellierten Betrieben und der Einfluß der Kartelle auf die weitere Entwicklung der Industrie zu erheben.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 17. Juli 1911.

Schäfer.	K. Seitz.	Grigorovici.	Dr. Ellenbogen.
Josef Pongratz.	Seliger.	Abram.	Reifmüller.
Weigung.	Pernerstorfer.	Schiegl.	Rieie.
Silberer.	Palme.	Glöckel.	Wutschel.
Hillebrand.	L. Winarsky.	Jos. Tomschik.	Hanusch.
Resel.	Löw.	Reumann.	Forstner.
Muchitsch.	Schuhmeier.	Karl Leuthner.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Leuthner, Wutschel und Genossen,

betreffend

die Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung kirchenpolitischer Gesetzentwürfe.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, einen Ausschuß aus dem Hause zu wählen und ihn zu beauftragen, die folgenden Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dem Abgeordnetenhause binnen sechs Monaten vorzulegen:

„1. Den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Bestimmungen des II. Hauptstückes des Ersten Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht, und zwar in dem Sinne, daß insbesondere das Eherecht für alle Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession gleichartig geregelt, die obligatorische Zivilehe eingeführt und die Bestimmung des § 111 a. B. G. B. gestrichen wird;

2. den Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister an die politischen Behörden;

3. den Entwurf eines Gesetzes über die Konstituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche."

Wien, 17. Juli 1911.

Karl Leuthner.
Wutschel.
Schiegl.
Neumann.
Schuhmeier.
Joi. Tomschik.
Forstner.
Glöckel.
K. Seitz.
Silberer.
Grigorovici.
Hillebrand.
Hanuich.

Riese.
Abram.
Seliger.
Palme.
Smitka.
Widholz.
Wernerstorfer.
L. Winarsky.
Schäfer.
Reifmüller.
Resel.
Menchitsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schacherl, Pongratz Josef und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Die Regierung hat am 1. Juli 1911 die Verkaufspreise der Erzeugnisse der Tabakregie erhöht. Diese antisoziale Maßregel weckt neuerlich die Erinnerung daran, daß das Steuerbewilligungsrecht des Reichsrates hinfällig wird, wenn sich die Regierung durch Erhöhung der Verkaufspreise der Monopolgegenstände (Tabak, Salz, Schießpulver) und durch Erhöhung der Gebührentarife der staatlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon) ohne Zustimmung des Reichsrates erhöhte Einnahmen beschaffen kann.

Ohne auf die Streitfrage einzugehen, ob nicht schon die geltenden Gesetze eine willkürliche Erhöhung dieser Verkaufspreise und Gebührentarife ausschließen, halten wir es für die Pflicht des Reichsrates, dafür zu sorgen, daß wenigstens in Zukunft solche die Konsumenten schwer belastende, in das ganze Getriebe der Volkswirtschaft tief eingreifende Maßregeln nicht ohne Zustimmung des Reichsrates erfolgen können.

Aus diesem Grunde stellen wir den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen."

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Artikel I.

In den § 11, Absatz 2, lit. c, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, sind nach den Worten:

„Die Gesetzgebung über die Monopole und Regalien" die folgenden Worte einzuschalten: „einschließlich der Feststellung der Verkaufspreise der

Monopolgegenstände, sowie der Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahngebühren".

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Dr. Schacherl.
K. Seitz. Josef Pongratz.
Pernerstorfer. F. Reifmüller.
L. Winarsky. Jokl.
Resel. Glöckel.
Neumann. Wutschel.
Hanusch. Jos. Tomschik.
Palme. Schuhmeier.
Schäfer. Hillebrand.
Schiegl Wilhelm. Karl Leuthner.
Seliger. Silberer.
Forstner. Muchitsch.
Grigorovici. Riese.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Skaret, Grigorovici und Genossen,

betreffend

die Herabsetzung der Preise der Erzeugnisse der Tabakregie.

Unbeschadet unserer Forderung, daß die Feststellung der Verkaufspreise der Monopolgegenstände nur durch die Gesetzgebung erfolgen darf, halten wir es doch heute schon für nötig, daß die am 1. Juli durchgeführte Verteuerung der Tabakfabrikate hinsichtlich derjenigen Fabrikate, die von den breiten Massen des Volkes konsumiert werden, sofort rückgängig gemacht wird.

Indem wir es uns vorbehalten, den Antrag zu stellen, nach dem der Regierung das Recht, die Preise der Monopolgegenstände im Verordnungswege zu bestimmen, entzogen wird, fordern wir, daß vorläufig die Regierung von dem bisher geübten Verordnungsrechte den Gebrauch mache, die Verkaufspreise der von den Volksmassen konsumierten Tabakfabrikate wieder auf jenen Betrag zu reduzieren, der bis zum 1. Juli in Geltung war.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den am 1. Juli d. J. in Kraft gesetzten Tarif der Verkaufspreise der Erzeugnisse der Tabakregie unverzüglich in dem Sinne abzuändern, daß die folgenden Erzeugnisse der Tabakregie nicht teurer als nach dem bis zum 30. Juni geltenden Tarife verkauft werden dürfen:

1. die mittelfeinen und die minderfeinen Zigarren;
2. von den Zigaretten die als Ungarische, Virginier, Donau, Drama, Jenidge, Sport, Hercegovina, Damen, Kaiser, Memphis und Sultan bezeichneten Fabrikate;
3. von den geschnittenen Rauchtabaken diejenigen Fabrikate, die nach dem jetzt geltenden Tarife in Päckchen oder Briefen zu 25 oder 30 Gramm nicht mehr als 24 h kosten."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

	Abram.	Muchitsch.	Skaret.
Hanusch.	Wutschel.	Smitka.	Grigorovici.
Josef Pongratz.	Wilh. Schiegl.	Dr. Renner.	Schuhmeier.
Widholz.	Bretschneider.	Karl Leuthner.	Reifmüller.
Schäfer.	Jokl.	Lp. Winarsky.	Reumann.
Palme.	K. Seitz.	Resel.	Glöckel.
Seliger.	Pernerstorfer.	Riese.	Jos. Tomschik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Vereinsgesetzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben."

Wien, 21. Juli 1911.

Jukel.	Hagenhofer.
Schoiswohl.	Wollek.
Kienzl.	R. Gruber.
Gratz.	Rinößl.
P. Unterkircher.	Baechle.
Siegele.	Dr. Stumpf.
Tomaschitz.	Niedrist.
Schweiger.	Kreilmeier.
Wagner.	Josef Grimm.
F. Mayer.	Weiß.
Prisching.	Dr. Fuchs.
Berger.	Höher.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 31 und 34 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 30, 32, 33 haben zu lauten, wie folgt:

§ 30.

Ausländer und Personen unter 21 Jahren dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§ 32.

Politische Vereine sind verpflichtet, der im § 12 genannten Behörde auf ihr Verlangen binnen acht Tagen ihre Mitgliederliste vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stempelfrei.

§ 33.

Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) im Auslande zu gründen oder Verbände mit ausländischen Vereinen zu bilden.

Artikel III.

Nach § 35 wird eingeschaltet:

§ 35 a.

Die Betätigung von Vereinen anläßlich von Wahlen in Körperschaften, welche das Recht haben, öffentliche Abgaben oder Zuschläge zu solchen zu beschließen, gilt nicht als politische im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel IV.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Fuchs und Genossen,

betreffend

Erleichterungen des Militärdienstes.

Es ist nur zu bekannt, daß außer der aktiven Dienstzeit die vielen und übertrieben langen Waffenübungen eine schwere wirtschaftliche Schädigung für jeden einzelnen bedeuten. Als eine um so größere Ungerechtigkeit muß es daher erscheinen, wenn waffenübungspflichtige Mannschaften, welche von dem Unglücke, beim Militär zu erkranken, getroffen werden, diese Tage auch noch nachdienen müssen. Da es aber nicht angeht, daß man waffenübungspflichtige Mannschaft für unverschuldetes Kranksein auch noch bestraft, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den § 42 der Wehrvorschriften, II. Teil, im Verordnungswege sofort dahin abzuändern, daß Krankentage in Zukunft nicht mehr nachgedient werden dürfen."

Wien, 20. Juli 1911.

Tomaschitz.
Schoiswohl.
G. Schachinger.
Zaunegger.
Baumgartner.
Gratz.
Lang.
Krennwallner.
Jedek.
Mitlas.
Heilmayer.
Loser.
P. Untertircher.
Franz Fuchs.
Weiss.
Frankenberger.
Brandl.
Carl Schachinger.
Noggler.
Pichler.
Eisterer.
Waldl.
Roitinger.
Kreilmeir.
Huber.
J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Fuchs und Genossen,

betreffend

Porto- und Verzehrungssteuerfreiheit für das Militär.

In der Erwägung, daß es Aufgabe aller berufenen Faktoren sein muß, nach Kräften die der Bevölkerung auferlegten Lasten zu mildern und den zur Militärdienstleistung herangezogenen Personen möglichste Erleichterungen zu gewähren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe, beziehungsweise Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen nachstehende Reformen zur Durchführung zu bringen:

1. Für die Mannschaft des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine und der k. k. Landwehr besteht für alle in der Kaserne aufgegebenen Brief- und Postsendungen Portofreiheit.

2. Sind alle Lebensmittel- und Naturalsendungen an Militärpersonen des Mannschaftsstandes von der staatlichen Verzehrungssteuer zu befreien."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Lang.	Franz Fuchs.
Zaunegger.	Weiss.
Baumgartner.	Frankenberger.
Gratz.	Brandl.
Waldl	Carl Schachinger.
Kreilmeir.	Noggler Josef.
Roitinger.	Pichler.
Scholiswohl.	Eisterer.
Huber.	Krennwallner.
Millias.	P. Unterkircher.
Kranaschitz.	Jedek.
G. Schachinger.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Fuchs, Dr. Schlegel, Eisterer, Pichler, Karl Schachinger, Waldl und Genossen,

betreffend

die Einführung der 13tägigen Waffenübungen bei der k. k. Landwehr.

Trotzdem, daß gegenwärtig die Landwehr dem Heere fast vollständig gleichgestellt ist und in der Leistungsfähigkeit zwischen beiden Truppenkörpern kaum wesentliche Unterschiede bestehen dürften, wird immer noch die Mannschaft der k. k. Landwehr zu 28tägigen Waffenübungen herangezogen, während die Waffenübungen beim Heere in der Regel nur 13 Tage dauern.

Da außerdem eine derartig lange Waffenübung für jeden Betroffenen, welchem Stande oder Berufe er immer angehören mag, nicht nur eine sehr empfindliche materielle Schädigung, sondern auch vielfach Verlust der Kondition, ja sogar Not, Elend und Verschuldung der einzelnen Familien im Gefolge hat, ist eine Milderung dieses Übelstandes nur sehnlichst herbeizuwünschen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, ehestens das Erforderliche vorzukehren, damit die Waffenübungen auch bei der Landwehr mit 13 Tagen festgesetzt werden."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

	Franz Fuchs.
Heilmayer.	Dr. Schlegel.
G. Schachinger.	Eisterer.
Zaunegger.	Pichler.
Baumgartner.	Karl Schachinger.
Lang.	Waldl.
Krennwallner.	J. Wohlmeyer.
Jedek.	Roitinger.
Huber.	Brandl.
Miklos.	Weiss.
Schaiswohl.	Frankenberger.
Loser.	Noggler Josef.
Tomaschitz.	Gratz.
P. Unterkircher.	Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Fuchs, Brandl Alois und Genossen,

betreffend

die Einführung einer Luxussteuer.

Allgemein bekannt sind die Klagen über die unheimliche Not, der die weitesten Schichten der arbeitenden Bevölkerung anheimgefallen sind.

Während nun einerseits die Not immer weitere Kreise erfaßt, finden wir, daß im lebhaftesten Kontrast zu dieser Tatsache der Luxus der Reichen stets zunimmt und immer raffinierter ausgebildet wird.

Der Staat, welcher die Aufgabe hat, der Not des Volkes zu begegnen, benötigt dazu großer Geldmittel, die er sich wieder im Wege der Besteuerung verschafft. Das bisherige Steuersystem ist nun so geartet, daß immer wieder die unteren und mittleren Volksschichten am meisten zur Tragung der Staatslasten herangezogen werden, dieweil die Kapitalisten, insbesondere die Besitzer des mobilen Kapitals, in kaum nennenswerter Weise getroffen werden.

Mit diesem System muß endlich einmal gebrochen werden, weil es uns zwar scheinbar vorwärts bringt, in Wirklichkeit jedoch ohne Ausweg im Kreise herumführt.

Neben den Vorschlägen, die bereits wiederholt im Sinne der Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer erstattet worden sind, verdient der Gedanke einer Luxussteuer weitestgehende Beachtung. Steht man nicht an, jedes Stück Brot, jedes Stück Fleisch, jeden Trunk Bier und Wein mit Steuern zu belegen, so kann es nur als gerechtfertigt bezeichnet werden, wenn auch der Luxus der Reichen der Besteuerung zugeführt und so ohne Belastung der breiten Volksschichten dem Staate eine neue und ergiebige Steuerquelle erschlossen wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, der Idee einer Luxussteuer näherzutreten und dem Abgeordnetenhause so rasch als möglich eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Steuerausschuß beantragt.

Wien, 20. Juli 1911.

			Franz Fuchs.
Huber.	Heilmayer.	Weiss.	Alois Brandl.
Gratz.	Tomaschitz.	G. Schachinger.	Frankenberger.
Jedek.	Schoiswohl.	Karl Schachinger.	Noggler.
P. Unterkircher.	J. Wohlmeyer.	Pichler.	Eisterer.
Miklas.	Krennwallner.	Waldl.	Roitinger.
Loser.	Lang.	Kreilmeir.	Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Fuchs und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Verbotes der Verwendung von jungen Leuten unter 18 Jahren in fabriksmäßigen Betrieben, in welchen zur Erlernung der Arbeit nicht mehr als sechs Monate notwendig sind.

Die Heranziehung von jungen Leuten, kaum daß sie der Volksschule entwachsen sind, zu rein fabriksmäßigen Betrieben hat ihre schlechtesten Folgen auf allen Gebieten der Jugendfürsorge gezeitigt. Nicht nur, daß die Jugend oftmals moralisch sehr darunter leidet, ist insbesondere die physische Entwicklung eine äußerst schlechte zu nennen, was solchen Personen nicht nur für das ganze Leben zum Nachteile gereicht, sondern auch für den Staat insofern zum Schaden ist, weil die jungen Leute zum Militärdienst entweder ganz untauglich oder, kaum assentiert, unfähig sind, die Strapazen des Dienstes auszuhalten. Die weibliche Jugend wird durch den zu frühen Eintritt in die Fabrik jeder häuslichen Arbeit entfremdet, was für das spätere Familienleben gewiß höchst unvorteilhaft ist.

Es werden von allen Seiten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, die in der letzten Zeit ganz außerordentlich Verbreitung gewonnen hat, getroffen; daß aber gerade die Fabriksarbeit ganz junger Leute für die Tuberkulose am besten den Boden vorbereitet, davon wird nicht gesprochen, obwohl es erwiesen ist, daß ein großer Prozentsatz der Sterbefälle jugendlicher Arbeiter auf die schwächliche Entwicklung und die durch sie bedingte Tuberkulose zurückzuführen ist.

Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe leiden geradezu ungeheuer unter der Dienstboten- und Arbeiternot und alle bisher getroffenen Maßnahmen vermochten derselben nicht wirksam entgegenzutreten.

Für junge Leute, welche sich nicht dem Studium oder der Erlernung eines Handwerkes widmen, wäre es geradezu eine Wohltat, wenn sie sich der Landwirtschaft zuwendeten. Es würde das nicht nur für ihre gesundheitliche Entwicklung von größter Bedeutung sein, sondern sie blieben sich auch nicht ganz selbst überlassen und ohne jede Beaufsichtigung, was schon für manchen jungen Menschen geradezu ein Unglück war.

Zum Eintritt in einen fabriksmäßigen Betrieb wäre mit 18 Jahren noch Zeit genug, zumal, wenn zur Erlernung der Arbeit nicht mehr als 6 Monate notwendig sind. Die jungen Leute würden dann auch den älteren Arbeitern nicht so viel Konkurrenz machen wie heute, und der Landwirtschaft, die unter den jetzigen Verhältnissen, insbesondere aber unter der Dienstbotennot zu leiden hat, wäre viel geholfen. Die Erlernung der landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeit würde den Leuten gewiß auch zum Vorteile gereichen für das spätere Leben. Die Zuführung von genügenden und geeigneten Arbeitskräften würde auch zur Hebung der Landwirtschaft, somit zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion beitragen, was nicht nur im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten, sondern gewiß auch im Interesse der Konsumenten gelegen wäre.

Die Gesetzwerdung dieses Antrages würde endlich auch zum Besten und von Nutzen den Krankenkassen sein und den fabriksmäßigen Betrieben nicht zum Schaden gereichen, weil sie gesündere, kräftig entwickelte Menschen bekämen.

In Erwägung aller dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Interesse des Jugendschutzes ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Aufnahme jugendlicher Personen unter 18 Jahren in fabriksmäßigen Betrieben, in denen zur Erlernung nicht mehr als sechs Monate notwendig sind, verboten wird."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Franz Fuchs.
G. Schachinger.
Waldl.
Baumgartner.
Roitinger.
J. Wohlmeyer.
Kreilmeier.
Gratz.
Lang.
Krennwallner.
Schoiswohl.
P. Unterkircher.
Weiss.
Jedek.
Pichler.
Huber.
Frankenberger.
Heilmeyer.
Brandl.
Eisterer.
Carl Schachinger.
Tomaschitz.
Roggler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fuchs Franz, Brandl Alois und Genossen,

betreffend

die Anrechnung sämtlicher im Staatsdienste zugebrachten Dienstjahre der Staatsbediensteten aller Kategorien.

Bei der im Jahre 1908 durchgeführten Gehaltsregulierung der Staatsbediensteten hat man unbegreiflicherweise vielen derselben nicht alle im Staate zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht. Um nur einen speziellen Fall anzuführen, wurden zum Beispiel die in den Strafanstalten vollbrachten Dienstjahre gar nicht berücksichtigt, obwohl gerade dieser Dienst außer der großen Verantwortung sehr viele Anforderungen an den Einzelnen stellt und nicht selten sogar mit Lebensgefahr verbunden ist.

Da durch eine derartig ungerechtfertigte Vorgangsweise viele der älteren Staatsdiener materiell nicht nur schwer geschädigt, sondern unmöglich auch bei vierzig Dienstjahren nicht einmal ihren Höchstgehalt, geschweige eine Dienstalterszulage erreichen können, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 ehestens in dem Sinne abzuändern, daß sämtlichen Staatsdienern und Staatsunterbeamten, mögen sie auch keine Zertifikatisten sein die gesamten in was immer für einem wenn auch provisorischen Staatsdienste zugebrachten Jahre angerechnet und sie nach dieser Einrechnung in die ihnen mit vollem Rechte gebührenden Gehaltsklassen eingereiht werden."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Franz Fuchs.

G. Schachinger. Brandl.
Zaunegger. Karl Schachinger.
Baumgartner. Waldl.
Gratz. Roitinger.
Lang. Loser.
Krennwallner. Kreilmeir.
P. Unterkircher. Schoiswohl.
Jedek. Eisterer.
Weiss. Pichler.
Frankenberger. Heilmayer.
Noggler Josef. Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fuchs Franz, Hauser, Klekzenbauer und Genossen,

betreffend

den Bau einer Eisenbahnlinie Linz—Leonfelden—Krumau.

Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist Zeit Geld, getreu dem alten Wahrspruch und jeder Geschäftsmann wie auch der Landmann muß damit rechnen, das heißt, seine Ware auf kurzem, billigem Wege an das richtige Absatzgebiet bringen können.

Leider gibt es heute noch viele Gegenden, welche keine Eisenbahnverbindung besitzen und sozusagen vom Weltmarkt abgeschlossen sind.

Es ist dies gewiß ein ganz unqualifizierbares Vorgehen seitens der maßgebenden Faktoren, ja man möchte beinahe sagen, ein Frevel an der Bevölkerung solcher Gegenden, diesen die Verbindung mit den Städten und Märkten vorzuenthalten.

Zu diesen vernachlässigten und stiefmütterlich behandelten Gegenden gehört auch das mittlere Mühlviertel in unserem mit modernen Verkehrsmitteln nur allzu spärlich bedachten Oberösterreich.

Der Staat aber hat für das Wohl seiner Bürger zu sorgen, diesen zu Wohlstand zu verhelfen, um dieselben steuerkräftig zu machen.

Nicht immer befinden sich Private, welche ein so großes Unternehmen ergreifen, sei es aus Mangel an Geld, Unternehmungslust oder Energie, einerlei: der Staat hat in solchen Fällen den betreffenden Orten unter die Arme zu greifen, den Bewohnern solch entlegener, vom Verkehr zur Stadt, zum Weltmarkt abgeschlossenen Ortschaften die Wohltat einer modernen Verbindung zu schaffen, damit die Staatsbürger mit ihren Produkten auf dem Markt zur Geltung kommen können und für ihre Arbeit auch den entsprechenden Lohn ernten; diese Forderung ist wohl nicht unberechtigt, hat doch jeder Bürger zur Erhaltung des Staates auch sein Scherflein beizutragen.

Es mag wohl viele Gegenden geben, die keine Eisenbahnverbindung haben, auch billigerweise keine solche beanspruchen können, wenn sie arm an Bevölkerung und Industrie sind; daß aber ein Landstrich wie jener des mittleren Mühlviertels dieses notwendigen Verkehrsmittels entbehrt, dies ist denn doch unbegreiflich.

Die Produktivgewalt dieser Menschen ist bei ihrem bekannten Fleiß nicht zu unterschätzen und doch sind sie angewiesen, ihre Produkte entweder auf dem langen beschwerlichen Weg mit dem zeitraubenden und teuren Achsfuhrwerk auf den Markt zu bringen oder dem Zwischenhändler zu verkaufen; in beiden Fällen kommen diese Braven nicht zu dem entsprechenden Verdienst.

Selbstredend haben die Bewohner dieser Orte auch beim Bezirksgericht, Steueramt und bei der Bezirkshauptmannschaft zu tun, welche in Urfahr und Leonfelden sind; mit welchen Kosten und Zeitaufwand dies ausgeführt werden muß, ist leicht erklärlich.

Dies sind wahrlich Übelstände, die des schönen, fruchtbaren und steuerkräftigen Landes Oberösterreich unwürdig sind, dem muß abgeholfen werden.

Von der Notwendigkeit dieser Bahnverbindung durchdrungen, hat auch der oberösterreichische Landtag in diesem Jahre eine Eingabe betreffs Förderung des Bahnprojekts Linz—Leonfelden—Krumau an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtet (d. d. 6. Februar 1907, Z. 29447/06). Sehr richtig wird in der betreffenden Note bemerkt:

Reiche Naturschätze, insbesondere Holz und Stein, ebenso die Produkte einer noch sehr entwicklungsfähigen Landwirtschaft können in diesem großen Gebiete nur schwer verwertet werden. Aber nichtsdestoweniger wird jeder unbefangene Beobachter aus dem schon heute vorhandenen überraschend großen Lastfuhrwerksverkehr, welcher sich auf der Linz—Leonfeldner Straße zwischen dem mittleren Mühlviertel und den aufstrebenden Schwesterstädten Linz-Urfahr abwickelt, berechtigte Schlüsse auf das sehr starke lokale Verkehrsbedürfnis dieser Städte und des hier in Betracht kommenden Hinterlandes derselben — eines ein volles Sechstel von Oberösterreich umfassenden Gebietes — ziehen.

Ist sonach die Bahn für Linz und Urfahr vom Standpunkte des lokalen Verkehrs und insbesondere auch der heute so wichtigen Approvisionierungsfragen von Bedeutung, so ist er für das mittlere Mühlviertel geradezu eine Lebensfrage. Diese Existenzfrage in einem günstigen Sinne zu lösen, ist gewiß eine Aufgabe der Staatsverwaltung, denn in eben diesem Gebiete ließ die bisherige Entwicklung der Verkehrsverhältnisse eine uralte, exportfähige Industrie verkümmern und traurige Anzeichen wirtschaftlichen Rückganges dieser Gegend — so die seit 20 Jahren bemerkbare Bevölkerungsabnahme — erfordern ein energisches Eingreifen der Fürsorgetätigkeit des Staates. Der Landtag Oberösterreichs hat vom Staate wiederholt und dringend werktätige Hilfe für diesen so arg vernachlässigten Landesteil gefordert und unter den Mitteln, mit welchen der Staat das Mühlviertel fördern kann, ist der Bau moderner Verkehrswege das Wichtigste.

Die Produktion dieses Gebietes findet ihren Weg nach Süden und Südwesten auf dem horrenden Umwege via Budweis, mit dem es durch die Lokalbahn Budweis—Salnau verbunden ist. Die Verfrachtungskosten werden auf diesem Verkehrswege nicht bloß durch die an sich hohen Lokaltarife, sondern auch noch durch den Umstand wesentlich verteuert, daß Krumau zwischen Budweis und Linz, nämlich 31 Kilometer südlich von Budweis, liegt und sohin derzeit beim Verkehre zwischen Krumau und Linz um mindestens 62 Kilometer (effektiv aber um zirka 80 Kilometer) mehr durchfahren werden müssen, als den geographischen Verhältnissen entspricht.

Im Bezirke Krumau besteht eine sehr namhafte Industrie; dieselbe umfaßt unter anderem 1 Flachs- und Hanfspinnerei, 2 Papierfabriken, 1 Zellulose- und Holzstoffabrik, 1 Graphitgewerkschaft, 2 Bierbrauereien und Goldleistenfabrik, 1 Tuchfabrik, 2 Kalkringöfen, 1 Möbelfabrik, 3 Kunstmühlen und mehrere Ziegeleien und Sägewerke in Krumau und Pötschmühle, ferner 1 Graphitgewerkschaft und 1 Brauhaus in Schwarzbach, 1 Glasfabrik in Josefstal bei Oberplan und 1 Maschinenfabrik in Goldenkron.

Alle diese Betriebe zusammengenommen beschäftigen über 3000 Arbeiter.

Im Hohenfurter Bezirke befinden sich unter anderem 1 Papier- und Zellulosefabrik in Kienberg, 1 Holzschleiferei und Holzpappenfabrik in St. Prokop, ferner 2 Brauhäuser, mehrere Ziegeleien, Mahlmühlen und Sägewerke und endlich ein Elektrizitätswerk.

Schon diese Tatsachen beweisen, wie sehr die Moldaustrecke von Hohenfurth bis Krumau, längs welcher die projektierte Bahn verlaufen soll, für die Errichtung neuer sowie für die Erweiterung der daselbst bestehenden Industrien geeignet ist, denn diese Industrien entwickeln sich trotz der ungünstigen Verkehrsverhältnisse, dank den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen. Die Moldau ist eben genügend wasserreich, um den Fabriken das nötige Betriebswasser zu liefern und die Betriebskraft könnte teils aus noch unausgenutzten Moldaugefällen gewonnen, teils dem Hohenfurther Elektrizitätswerke entnommen werden. Die nötigen Arbeiter würde der Böhmerwald beistellen, der seinen Bewohnern leider noch immer nicht ausreichende Arbeitsgelegenheiten bietet. Die einzige derzeit noch mangelnde Grundbedingung für die industrielle Entfaltung des genannten Gebietes, eine dasselbe sowohl mit Linz wie mit Budweis verbindende, billig verfrachtende Eisenbahn soll durch den Bau der Linie Krumau—Leonfelden—Linz erfüllt werden. Diese Linie würde durch den in naher Aussicht stehenden Bau der gesetzlich sichergestellten Böhmerwaldbahnen Salnau—Schwarzes Kreuz mit Anschlüssen nach Wallern und Waldkirchen (Passau—Freyung) als kürzeste Verbindungslinie zwischen Linz und den Gebieten der Lokalbahnen Wodnian—Prachatitz—Wallern und Strakonitz—Winterberg—Wallern noch an Bedeutung gewinnen.

Auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat voll und ganz anerkannt, daß eine Bahnlinie über Linz nach Leonfelden und Krumau ein tatsächliches Bedürfnis für das Land und für die Bevölkerung geworden ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens durch eine Vorlage den Bau der Linie Linz—Leonfelden—Krumau anzubahnen."

Wien, 18. Juli 1911.

Weiss.	Franz Fuchs.
Frankenberger.	Hauser.
Brandl.	Kletzenbauer.
Noggler.	Karl Schachinger.
Gratz.	Pichler.
Eisterer.	Waldl.
Kreilmeir.	Roitinger.
G. Schachinger.	Schoiswohl.
Tomaschitz.	Baumgartner.
Krennwallner.	Lang.
Loser.	Huber.
Jedek.	P. Unterkircher.
Miklas.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, beziehungsweise des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, womit das obgenannte Gesetz abgeändert wurde.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Folgendem Gesetzentwurf sei die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Artikel I.

§ 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, hat zu lauten:

Die Sonntagsruhe hat spätestens Samstag abends 6 Uhr, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und 36 Stunden zu dauern. Bei den Betrieben, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, beginnt die Sonntagsruhe spätestens am Samstag nachts 12 Uhr und hat für die Arbeiter von Wechselschichten in ihrer Gesamtheit sowie für jeden einzelnen Arbeiter mindestens 36 Stunden zu dauern. Für diejenigen Arbeiter, die im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen an Sonntagen beschäftigt werden, wird in der dem Sonntage folgenden Woche ein Ersatzruhetag in der Dauer von 36 Stunden festgesetzt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Hillebrand.	Cingr.
J. Skaret.	Tarzyński.	Hanusch.	Seliger.
Reismüller.	Abram.	Pernerstorfer.	T. Reger.
Klemensiewicz.	Resel.	Dötsch.	Muchitsch.
Dr. Maret.	Jokl.	L. Widholz.	Glöckel.
Dr. Liebermann.	Hudec.	Palme.	Dr. Schacherl.
Riese.	Wutschel.	K. Seitz.	Winarsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Die Versicherung der Bergarbeiter befindet sich schon seit Jahren in einem krisenhaften Zustande.

Die Leistungen der Krankenkassen der Bruderladen sind vollständig unbefriedigend. Hinsichtlich der Krankenunterstützung, des ärztlichen Beistandes, der Heilbehelfe und der Heilanstalten sind sie hinter den Leistungen der Krankenkassen für die industriellen Arbeiter weit zurückgeblieben.

In einem noch weit ärgeren Zustande befinden sich die Provisionskassen. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Kassen, die passiv sind. Die Sanierungsaktion wurde mit den brutalsten Mitteln durchgeführt. Sowohl die Anwartschaften der aktiven Mitglieder als auch die liquiden Renten wurden reduziert, die Beiträge erhöht und diese Maßregeln in einzelnen Revieren mehrmals in kurzer Frist wiederholt. Die durchschnittliche Jahresprovision eines Invaliden betrug im Jahre 1906:

Berghauptmannschaft	nach einem vollberechtigten Mitgliede	nach einem minderberechtigten Mitgliede
Prag	239 K 59 h	178 K 67 h
Wien	253 „ 73 „	226 „ 69 „
Klagenfurt	227 „ 42 „	203 „ 81 „
Krakau	224 „ 30 „	132 „ 30 „

Bei den Bruderladen-Provisionskassen ohne aktive Mitglieder betrug die Jahresprovision eines Invaliden im Reichsdurchschnitt 121 K 82 h. Die durchschnittliche Jahresprovision für die Witwe eines vollberechtigten Bruderlademitgliedes betrug im Jahre 1906 95 K 48 h, der durchschnittliche jährliche Unterstützungsbeitrag für eine Waise nach einem solchen Mitgliede 36 K 36 h. Die durchschnittliche Jahresrente für eine Witwe nach einem im Dienste verunglückten minderberechtigten Mitgliede betrug 65 K 80 h, die durchschnittliche jährliche Unterstützung für eine Waise nach einem solchen Mitgliede 29 K 33 h. Dabei ist festzuhalten, daß dies Durchschnittszahlen sind, so daß natürlich noch weit niedrigere Renten und Unterstützungsbeiträge vorkommen. Diese Zahlen beweisen wohl, daß die Bergarbeiterversicherung zur Karikatur einer Sozialversicherung geworden und längst nicht mehr imstande ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Indessen beschränken sich die Klagen der Bergarbeiter keineswegs nur darauf, daß die Renten und Unterstützungsbeiträge zu niedrig sind. Man sucht vielmehr die passiven Bruderladen auch dadurch zu sanieren, daß man den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen die Erlangung ihrer Rechte möglichst erschwert. Zahlreichen Arbeitern, die vollständig erwerbsunfähig sind und keine Arbeit finden können, werden die Renten auf Grund der Gutachten der von den Bergwerksbesitzern abhängigen Ärzte entzogen. Wird ein Bergarbeiter arbeitsunfähig, so muß er in der Regel erst im Klagewege sein Recht durchsetzen und der schleppende Geschäftsgang der Schiedsgerichte macht es ihm so schwer als nur möglich, sein Recht zu finden. Trotz dieser Härten ist die

ganze Sanierungsaktion erfolglos, die fortwährende Erhöhung der Beiträge und Reduzierung der Renten führt zu wachsender Erbitterung der Bergarbeiter, nicht selten zu Streiks. Und Bruderladen, die für die Arbeiter so wenig leisten, werden zu all dem noch von den Bergwerksbesitzern als Mittel mißbraucht, den Arbeitern ihr Koalitionsrecht und das Recht der Freizügigkeit zu rauben!

Bei der heutigen Rechtslage ist alle Hoffnung auf die Behebung dieser Mißstände eitel. Die Reform der Bergarbeiterversicherung ist eine unaufschiebbare Aufgabe der Gesetzgebung und als erste Maßregel dieser Reform ist die Schaffung der Unfallversicherung für die Bergarbeiter notwendig. Bei der furchtbar großen Zahl der Betriebsunfälle im Bergbau wird eine solche Maßregel die Provisionskassen wesentlich entlasten und dadurch die unerträglichen Übelstände wenigstens einigermaßen mildern.

Die Notwendigkeit der Unfallversicherung für die Bergarbeiter hat auch die Regierung in der Vorlage über die Sozialversicherung anerkannt. Da aber die Mißstände schnelle Abhilfe erfordern, da in jedem Jahre neue Bruderladen passiv werden, da die Opfer des Bergbaues bei der herrschenden Lebensmittelteuerung mit den allzu niedrigen Renten und Unterstützungsbeiträgen unmöglich länger ihr Leben fristen können, können die Bergarbeiter nicht warten, bis der umfangreiche Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes Gesetzeskraft erlangt. Die Entlastung der Bruderladen durch die Eingliederung der Bergarbeiter in die Unfallversicherung ist eine Notstandsmaßregel, die sofort ergriffen werden muß.

Die Regierung hat in ihrer Vorlage eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung für den Bergbau zu schaffen vorgeschlagen. Die Bergarbeiter haben sich jedoch einmütig gegen diesen Plan ausgesprochen. Seine Verwirklichung würde bedeuten, daß die Unfallversicherung der Bergarbeiter ihren erbittertsten Gegnern, den Bergwerksbesitzern, vollständig ausgeliefert, daß die Verwaltung überaus erschwert, die Möglichkeit für die Arbeiter, im Rechtsstreit ihre Ansprüche durchzusetzen, erschwert und verteuert wird. Heute schon haben sich bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten arge Mißstände daraus ergeben, daß die Sprengel dieser Anstalten zu groß sind, daß sie Gebiete mit ganz verschiedenen Verhältnissen und Arbeiterschichten verschiedener Nationen umfassen, daß die Schiedsgerichte von den Wohn- und Arbeitsstätten der Arbeiter zu weit entfernt sind und ihre sprachlichen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermögen. Welche Schwierigkeiten werden sich erst ergeben, wenn die Bergarbeiter des ganzen Reiches in einer einzigen Anstalt versichert werden sollen! Der Forderung der gesamten Bergarbeiterschaft entsprechend schlagen wir daher vor, die Unfallversicherung der Bergarbeiter nicht einer berufsgenossenschaftlichen Anstalt, sondern den territorialen Unfallversicherungsanstalten zu übertragen.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Artikel I.

Die in Bergwerken, einschließlich der Schurfbaue und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, versichert. Ihre Versicherung erfolgt durch die territorialen Unfallversicherungsanstalten.

Artikel II.

Die Provisionskassen der Bruderladen sind nicht verpflichtet, einem nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes infolge eines Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente zu gewähren.

Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, über die Unterstützungen an Hinterbliebene im Falle des Todes eines Mitgliedes oder Provisionisten bleiben unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, in Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, werden dahin abgeändert, daß die nach § 38 zuerkannten Unterstützungen auf die Unfallversicherungsanstalten und Provisionskassen der Bruderladen in dem Verhältnisse verteilt werden, in welchem diesen Anstalten aus Massenverunglückungen Mehrauslagen erwachsen.

Artikel IV.

Die Obliegenheiten, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, den politischen Behörden erster Instanz und den Gewerbeinspektoren zugewiesen wurden, sind bei der Durchführung der Unfallversicherung der im Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen von den Bergbehörden zu erfüllen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Jänner in Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

F. Skaret.	Moraczewski.	Hudec.	Cingr.
Daszyński.	Reisel.	Wutschel.	Seliger.
Dr. Diamand.	Hanusch.	Hillebrand.	T. Reger.
Reismüller.	Löw.	Dr. Liebermann.	Muchitsch.
K. Seitz.	L. Widholz.	Palme.	Glöckel.
Dr. Marek.	Abram.	Jokl.	Dr. Schacherl.
Riese.	Pernerstorfer.	Dötsch.	Klemensiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Lohnzahlungen beim Bergbau, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens allwöchentlich am Samstag abzulohnen. Die Zeit der Ablohnung wird in die normale Schichtzeit miteingerechnet.

§ 2.

Vom Lohne dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, die nicht im Arbeitsvertrag (Dienstordnung) genau vorgesehen sind. Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind untersagt.

§ 3.

An den Fördergefäßen ist der Rauminhalt deutlich und dauernd ersichtlich zu machen. Das Nichtbezahlen des Inhaltes eines Fördergefäßes wegen mangelhafter Füllung ist untersagt.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 100 K bis 2000 K zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurteilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 28, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Abram.	Cingr.
Dötsch.	Seliger.
Palme.	T. Reger.
Pernerstorfer.	Muchitsch.
K. Seitz.	Glöckel.
Diamand.	Dr. Schacherl.
Dr. Marek.	Wutschel.
Daszyński.	Dr. Liebermann.
Moraczewski.	Riese.
Reifmüller.	Löw.
F. Skaret.	Jokl.
Resel.	Winarsky.
Hudec.	L. Widholz.
Hanusch.	Hillebrand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kündigung oder Entlassung eines von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand oder in die Versammlungen der II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau gewählten Vertreters ebenso wie die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der bisherige Verdienst desselben relativ verringert wird, ist dann als Übertretung mit Geld von 100 K bis 2000 K oder mit Arrest von 10 Tagen bis zu 3 Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbau-

genossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird. Das Schiedsgericht darf die gegen einen der bezeichneten Arbeitervertreter ergriffene Maßregel (Kündigung, Entlassung, Zuweisung relativ weniger lohnender Beschäftigung) nur dann für gerechtfertigt erklären, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit jener an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das k. k. Bezirksgericht berufen.

§ 2.

Wird die Entlassung, Kündigung oder Verdienstverminderung vom Schiedsgericht als nicht gerechtfertigt erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Betroffenen, wenn sein Verdienst verringert wurde, den gesamten dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen, wenn er entlassen oder wenn ihm gekündigt wurde, vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn so lange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisioniert wird.

§ 3.

Wenn einer der in § 1 bezeichneten Arbeitervertreter eine Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung erleidet, so steht ihm das Recht zu, die Einberufung des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden desselben zu fordern. Diesem Verlangen ist binnen 14 Tagen zu entsprechen. Erfolgt die Einberufung nicht, so geht das Recht auf Entscheidung an das Bezirksgericht über, in dessen Sprengel die Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung geschah.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Wien, 17. Juli 1911.

Hanusch.	Palme.	K. Seitz.	Cingr.
Neumann.	Löw.	Abram.	Seliger.
Dr. Marek.	Daszyński.	Pernerstorfer.	T. Reger.
Dr. Liebermann.	L. Widholz.	Winarski.	Muchitsch.
Reismüller.	Diamand.	Wutschel.	Glöckel.
Hillebrand.	F. Staret.	Hudec.	Dr. Schacherl.
Riese.	Reisl.	Jokl.	Dötsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Schichtdauer im Bergbau, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Schichtdauer beim Bergbau.

§ 1.

Die Schichtdauer für alle beim Bergbau ober- und untertags beschäftigten Arbeiter darf acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen von Sprengstoffen u. dgl., Rückgabe der Lampen usw.).

Die Schichtdauer versteht sich für sämtliche Arbeiter ober- und untertags als Gesamtschicht und beginnt für die untertags arbeitenden Arbeiter mit der Einfahrt des ersten und endet mit der Ausfahrt des letzten Mannes. Bei Temperaturen über 30° C, starkem Wasserandrang oder Vorhandensein größerer Mengen schädlicher Gase hat der Minister für öffentliche Arbeiten eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit

bis auf sechs Stunden anzuordnen. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die halbstündige Ruhepause sind in die Schichtdauer einzurechnen.

§ 2.

Der Beginn und das Ende der Schicht sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen in der Dienstordnung (§ 200 a. B. G.) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung muß auf jeder Grube an einer leicht zugänglichen und allen Arbeitern bekannten Stelle durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 3.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 2 keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt . . . . . in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, und die des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, insoweit sie sich auf die Schichtdauer beim Bergbau beziehen, außer Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Cingr.
D. Liebermann. Seliger.
Jokl. T. Reger.
Hudec. Muchitsch.
Riese. Glöckel.
F. Skaret. Dr. Schacherl.
Renner. Pernerstorfer.
K. Seitz. Hanusch.
Daszyński. Winarsky.
L. Widholz. Hillebrand.
Neumann. Palme.
Dr. Marek. Reifmüller.
Abram. Wutschel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes 2c., wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Cingr.
Dr. Marek.	Seliger.
Dötsch.	Reger.
L. Widholz.	Muchitsch.
K. Seitz.	Glöckel.
Pernerstorfer.	Dr. Schacherl.
Resel.	Wutschel.
F. Skaret.	Riese.
Reismüller.	Daszyński.
Hillebrand.	Hudec.
Hanusch.	Dr. Liebermann.
Palme.	Abram.
Winarsky.	Moraczewski.
Löw.	Diamand.
Jokl.	Klemensiewicz.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Berginspektoren.

§ 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ernennt einen Zentral-Berginspektor sowie die erforderliche Zahl von Berginspektoren und Assistenten. Dieselben sind Organe des Ministers für öffentliche Arbeiten, sie haben den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§ 2.

Zum Berginspektor (Assistenten) kann nur derjenige ernannt werden, der die erforderliche sachliche Bildung und praktische Erfahrung in Bergbaubetriebe sowie die nötigen Sprachkenntnisse besitzt.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Berginspektors (Assistenten) ist, wer als Eigentümer, öffentlicher Gesellschafter, Kommanditist, Aktionär, Pächter, Bevollmächtigter, Werksleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigentümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht. Der gleiche Ausschließungsgrund liegt bezüglich einer Person vor, deren Ehegattin oder unter väterlicher Gewalt stehendes Kind mit einem Bergbauunternehmen in der bezeichneten Verbindung steht.

§ 3.

Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz eines jeden Berginspektors sowie sein Amtsgebiet, das ein oder mehrere Bergreviere umfaßt.

Über Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten kann ein Berginspektor vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Amtsgebietes verwendet werden.

§ 4.

Bei Bestimmung des jedem Berginspektor zugewiesenen Amtssprengels ist unter Berücksichtigung der Zahl und Ausdehnung der Betriebe sowie ihrer territorialen Einteilung darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Betriebsanlagen, Schächte, Strecken usw. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

§ 5.

Die Tätigkeit des Berginspektors erstreckt sich auf alle Bergwerksbetriebe sowie auf die sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und Anlagen, endlich auf die Salzbergwerke und die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten.

§ 6.

Die Aufgabe des Berginspektors besteht in der Überwachung der Durchführung aller Gesetze und Verordnungen, welche betreffen:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum, insbesondere das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung;

2. das Verhältnis der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (IX. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes);

3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Personen weiblichen Geschlechtes, dann die tägliche Arbeitsdauer sowie die Sonn- und Feiertagsruhe;

4. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues;

Der Berginspektor hat außerdem sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und deren Verhütung, auf die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

§ 7.

Der Berginspektor hat durch persönliche Untersuchung aller Betriebe sich die genaue Kenntnis jener Verhältnisse zu erwerben, die sich auf die Gegenstände seines Wirkungskreises beziehen. Er hat jeden Betrieb

mindestens einmal im Monate zu besichtigen. Er trifft alle jene Anordnungen, die zur Erreichung der Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum erforderlich sind. Das Ergebnis der jedesmaligen Besichtigung ist von ihm in das Befahrungsbuch einzutragen, das zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen muß. Die an den Unternehmer ergehenden Aufträge sind schriftlich zu erteilen, gleichfalls in das Befahrungsbuch einzutragen, und ist eine Abschrift der Berghauptmannschaft zuzumitteln. Das Rechtsmittel des Rekurses, welches gegen die Anordnungen des Berginspektors zusteht, geht unmittelbar an das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

§ 8.

Der Berginspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Findet er, daß bei dem Betrieb eines Werkes die gesetzlichen Anordnungen außer acht gelassen werden, so hat er hiervon sofort der zur Strafamtshandlung berufenen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Werden Aufträge, die er erteilt hat, trotz erfolgter gerichtlicher Abstrafung nicht durchgeführt, so hat er behufs Erzwingung ihrer Durchführung die politische Behörde zu verständigen.

§ 9.

Findet der Berginspektor den Zustand eines Betriebes, einer Anlage oder einer Einrichtung derart, daß eine dringende Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit des Lebens oder für fremdes Eigentum vorhanden ist, so kommt dem gegen seine Verfügungen ergriffenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. In dem ergangenen Auftrage ist dieser Umstand ausdrücklich anzuführen. Unterläßt der Werksbesitzer (Stellvertreter, Betriebsleiter) die sofortige Durchführung der Anordnungen, so sind diese von der politischen Behörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers zu vollziehen.

§ 10.

Der Berginspektor ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Von den Parteien darf er keine wie immer geartete Vergütung annehmen und hat auch die etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 11.

Der Berginspektor hat alljährlich an den Minister für öffentliche Arbeiten einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative Vorschläge zu enthalten hat. Dieser Bericht ist alljährlich ungeändert zu veröffentlichen und dem Reichsrate vorzulegen.

§ 12.

Dem Berginspektor kommen zur Ermöglichung der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben alle jene Befugnisse zu, die im Sinne des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden zustehen. Der Berginspektor ist insbesondere befugt, die Gruben in allen ihren Teilen zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume ober Tag zu besichtigen, die Arbeiterhäuser zu besuchen, in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einblick zu nehmen, ferner dem Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) sowie die Arbeiter und Beamten, nötigenfalls ohne Zeugen, zu vernehmen und, wenn es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche sowie Gebäude, Wasserleitungen usw. zu besichtigen.

Er kann diese Besichtigungen bei Tag oder bei Nacht vornehmen, im letzteren Falle nur während des Betriebes.

§ 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Berginspektor vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Unternehmer und Beamte sind ferner auf Verlangen des Inspektors verpflichtet, diesen bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

§ 14.

Der Zentral-Berginspektor ist das beratende Organ des Ministers für öffentliche Arbeiten in allen Angelegenheiten des Berginspektionsdienstes. Es liegt ihm insbesondere ob:

a) die Wahrnehmung aller auf den Bergwerksbetrieb bezüglichen und mit dem Inspektionsdienst zusammenhängenden Angelegenheiten;

b) die Herbeiführung der Einheitlichkeit bei der Berginspektion, insbesondere durch regelmäßige Beratungen mit den Berginspektoren;

c) die Feststellung der bei Abfassung der Inspektionsberichte einzuhaltenden Grundsätze;

d) die Anordnung von Erhebungen über bestimmte Angelegenheiten, die Einforderung von Gutachten von den Berginspektoren u. dgl.

II. Bergarbeiterdelegierte.

§ 15.

Die Arbeiter, welche in den der Aufsicht der Berginspektoren unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte Bergarbeiterdelegierte. Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt auf Vorschlag des Berginspektors die Zahl der Bergarbeiterdelegierten und den Umfang des einem jeden einzelnen

Delegierten zugewiesenen Amtssprengels. Die Anzahl der Delegierten ist so zu bestimmen, daß sämtliche Schächte, Strecken, Arbeitsorte sowie die sonstigen Einrichtungen und Anlagen mindestens zweimal wöchentlich besichtigt werden können.

Ausnahmsweise kann auf Verfügung des Berginspektors ein Bergarbeiterdelegierter vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Amtssprengels verwendet werden.

§ 16.

Die Bergarbeiterdelegierten sind Organe des Berginspektors, dem sie unmittelbar unterstehen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die regelmäßige Befahrung aller Schächte, Strecken und Arbeitsorte sowie die Prüfung aller Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Überwachung der Vorkehrungen für die Sicherheit der Personen und des Eigentums;

2. die Erhebungen über Veranlassung und Folgen von Betriebsunfällen;

3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der von dem Berginspektor getroffenen Anordnungen.

§ 17.

Die von dem Delegierten bei jeder Befahrung gemachten Wahrnehmungen müssen von ihm an demselben oder spätestens am folgenden Tage in das vom Unternehmer beizustellende Befahrungsbuch eingetragen werden. Das Befahrungsbuch muß zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen.

§ 18.

Der Delegierte hat in das Befahrungsbuch die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Befahrung, den von ihm eingeschlagenen Weg sowie die etwa gemachten Wahrnehmungen einzutragen und eine Abschrift ungesäumt an den Berginspektor einzusenden.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Bergarbeiterdelegierten die Befahrung und Besichtigung des Betriebes in allen seinen Teilen zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Delegierte ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§ 19.

Wahlberechtigt sind alle ober und unter Tag beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat.

Als Bergarbeiterdelegierter wählbar sind jene männlichen Arbeiter, die das aktive Wahlrecht besitzen,

das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, lesen und schreiben können und mindestens drei Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren. Ehemalige Bergarbeiter sind trotz des Mangels des aktiven Wahlrechtes dann wählbar, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, mindestens fünf Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren, lesen und schreiben können und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat, wenn überdies seit ihrem Austritt aus der Bergarbeit oder ihrer Funktion als Bergarbeiterdelegierte nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§ 20.

Die Wahlen werden von der politischen Behörde durchgeführt. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, über ergangene Aufforderung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und der politischen Behörde zu übermitteln. Die Wählerliste ist spätestens achtundzwanzig Tage vor der Wahl zur Ermöglichung von Reklamationen in den Kanzleien jener Gemeinden öffentlich aufzulegen, in deren Bereich sich die Bergwerke befinden. Über die eingebrachten Reklamationen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, gegen welche Entscheidung innerhalb dreier Tage ein Rekurs zulässig ist. Zur Wahl sind entsprechende Legitimationen sowie Stimmzettel auszugeben. Die Durchführung der Wahl erfolgt in jenen Gemeinden, die die politische Behörde hierfür bezeichnet. Die Wahl ist jedenfalls für einen Sonntag auszuschreiben. Der Bezirkshauptmann ernennt den Wahlkommissär, unter dessen Leitung die Wahlkommission von den erschienenen Wählern gewählt wird. Die Wahlkommission bestimmt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Als Kommissär darf weder ein Bergwerksbesitzer noch ein Beamter eines solchen bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erlangt keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, dann ist eine engere Wahl anzuordnen, bei der die relative Stimmenmehrheit genügt.

§ 21.

Die Wahl der Bergarbeiterdelegierten erfolgt für drei Jahre. Nach Ablauf der Mandatsdauer ist eine Wiederwahl zulässig. Bei Ausscheiden eines Bergarbeiterdelegierten ist innerhalb sechs Wochen die Neuwahl anzuordnen.

Sollte ein Bergarbeiterdelegierter nach Ablauf der Mandatsdauer nicht wieder gewählt werden, so kann er verlangen, bei demselben Bergwerk wieder beschäftigt zu werden, wo er vor der Wahl zum Bergarbeiterdelegierten beschäftigt war. Die Kündigung oder Entlassung eines solchen Arbeiters während des

ersten Jahres nach Ablauf der Mandatsdauer als Bergarbeiterdelegierter, ebenso als die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der frühere Verdienst verringert wird, ist als Übertretung mit Geld von 100 K bis 2000 K oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbaugenossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird.

§ 22.

Die Bergarbeiterdelegierten erhalten aus der Staatskasse einen Gehalt, der mit 2400 K jährlich bestimmt wird und in halbmonatlichen Raten im vorhinein auszuzahlen ist.

Die Bergarbeiterdelegierten sind verpflichtet, Mitglieder derjenigen Unterstützungskassen (Bruderladen) zu bleiben oder zu werden, bei denen die Bergarbeiter für den Fall der Erkrankung sowie der Invalidität versichert sind.

§ 23.

Zur Erhaltung einer einheitlichen Ausführung hat der Berginspektor mit den Delegierten seines Sprengels regelmäßige Besprechungen abzuhalten und hierbei die erforderlichen Instruktionen für die Amtsführung zu erteilen.

III. Strafen.

§ 24.

Als Vergehen ist mit drei Monaten bis zu einem Jahre Arrest die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse (§ 10 und 18) zu bestrafen.

§ 25.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu strafen:

1. wenn der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) den Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten an der Ausübung der Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage verleitet oder zu verleiten sucht, die Betriebspläne und Dienstordnungen vorzuweisen sich weigert;

2. wenn jemand einem Arbeiter wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wenn jemand, um die Wahl des Bergarbeiterdelegierten zu beeinflussen, einem Wähler mittelbar oder unmittelbar Nachteil androht oder zufügt oder persönlich Vorteile verspricht oder gewährt.

§ 26.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu vier Monaten zu strafen:

1. die Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 115;

2. die Nichtdurchführung der im § 171 des allgemeinen Berggesetzes aufgezählten Sicherheitsmaßregeln trotz eines vom Berginspektor erteilten Auftrages oder einer erlassenen Verordnung;

3. die Nichtbefolgung sonstiger vom Berginspektor erteilten Aufträge.

Als schuldtragend gilt dabei neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle auch der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter).

Neben der Bestrafung gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen ist im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 240 des allgemeinen Berggesetzes mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen. Das Namensverzeichnis der Bestraften ist in den Jahresbericht des Berginspektors aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 27.

In den Fällen der §§ 25 und 26 ist zur Strafamtshandlung in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

§ 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten R. Marckhl, Erb, Dr. Hofmann, Dr. Roller, Pacher, Dr. Waber, Wastian, Kemetter, Glöckel, Simionovici, Forstner, Riese, Gall, Rauch, Dr. Steinhaus, Dr. Rybář, Dr. Ravnihar, Semaka, d'Elvert, Dr. Heilinger und Genossen,

betreffend

die Regelung der Stellung und der Bezüge der staatlichen Kanzleioffizianten und der Vorrückung der staatlichen Kanzleigehilfen.

Unter jenen Angestellten des Staates, die zwar zu dauernder Dienstleistung in den verschiedenen Ressorts der Staatsverwaltung berufen sind, deren dienstliche Stellung aber nur auf einem kündbaren Vertragsverhältnisse beruht und bisher im Verordnungswege geregelt wurde, bildet die größte Gruppe, die Kategorie der Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen. Sie erfuhr wiederholt eine einheitliche Regelung (so zuletzt mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, vom 15. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 141, vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88 und vom 24. November 1908, R. G. Bl. Nr. 236), entsprach aber nicht den Wünschen dieser Kategorie, die berechtigter Weise nur in einer gesetzlichen Regelung jene Form erblicken, die dem Charakter ihrer Dienstleistung gebührend Rechnung trägt und die eine den gegenwärtigen verteuerten Lebensbedingungen entsprechende Verbesserung ihrer Bezüge anstreben.

Das Abgeordnetenhaus hat wiederholt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise seinen Willen bekundet, diesen Wünschen in beiden Richtungen Rechnung zu tragen und war die letzte mit dem Antrage Nr. 345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XX. Session 1909 in dieser Angelegenheit eingeleiteten Aktion bis zur Vorlage des Berichtes des Ausschusses für die Angelegenheiten der Staatsangestellten (1204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen — XX. Session 1909), in welchem dem hohen Hause die Erteilung der Zustimmung zu dem von diesem Ausschusse beschlossenen Gesetzentwurfe empfohlen wurde, gediehen. Infolge der Auflösung des Abgeordnetenhauses unterblieb die weitere Beratung und Beschlußfassung im Plenum, weshalb unter Verweisung auf die dem erwähnten Antrage beigegebene Begründung und auf den zitierten Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Staatsangestellten der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den **Ausschuß für Angelegenheiten der Staatsangestellten** ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Dobernig.
K. Seitz.
Dr. Kindermann.
Dr. Freißler.
Dr. v. Mühlwerth.
Jesser.
Resel.
Dr. H. v. Oberleithner.
Primavesi.
Josef Mayer.
Dr. Stölzel.
Kroy.
Ferd. Seidl.
Pernerstorfer.
Seliger.
Dr. Dinghofer.
Erler.
Licht.
Dr. Gregorčič.
Dr. Alex. Lisiewicz.
Dr. Matakiewicz.
R. Marckhl.
Erb.
Dr. Hofmann.
Dr. Roller.
Pacher.
Dr. Waber.
Wastian.
Kemetter.
Glöckel.
Simionovici.
Forstner.
Riese.
Gall.
Edmund Rauch.
Dr. Steinhaus.
Dr. Rybář.
Dr. Ravnihar.
Semaka.
d'Elvert.
Dr. Heilinger.
Dr. Demel.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Regelung der Vorrückung der Kanzleigehilfen sowie der Stellung und Bezüge der Kanzleioffizianten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ernennung zum Kanzleioffizianten bei staatlichen Behörden setzt außer den allgemeinen Erfordernissen eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung, mindestens die Absolvierung einer dreiklassigen Bürgerschule voraus und erfolgt nach einer dreijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als vollbeschäftigter Kanzleigehilfe bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten und Ablegung der im betreffenden Ressort etwa vorgeschriebenen Fachprüfung (erste Kanzleiprüfung bei Gericht 2c.).

Bei den zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Dienste stehenden Kanzleigehilfen, welche die im vorstehenden Absatz geforderte Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, ist von dieser Voraussetzung beim Vorhandensein der sonst erforderlichen Qualifikation Umgang zu nehmen; doch steht diesen der im § 7 festgesetzte Anspruch nicht zu.

§ 2.

Auf die Kanzleioffizianten finden mit Ausnahme der Besoldung (§ 3) die jeweils für die Kanzleibeamten des betreffenden Ressorts geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Die Bezüge der Kanzleioffizianten setzen sich zusammen aus dem Gehalte und der Aktivitätszulage.

Die Höhe der Bezüge wird festgesetzt, wie folgt:

Schema.

Bei einer Dienstzeit	Gehalt	Aktivitätszulage in Wien
	Kronen	
3 bis 6 Jahren	1200	400
6 „ 9 „	1300	500
9 „ 12 „	1400	500
12 „ 15 „	1500	600
15 „ 18 „	1600	600
18 „ 21 „	1700	700
21 „ 24 „	1800	700
24 „ 27 „	1900	700
27 „ 30 „	2000	800
über 30 Jahre	2200	800

In der I. Ortsklasse beträgt die Aktivitätszulage 80 Prozent, in der II. Ortsklasse 70 Prozent, in der III. Ortsklasse 60 Prozent und in der IV. Ortsklasse 50 Prozent der Wiener Aktivitätsklasse.

§ 4.

Das Versorgungsinstitut für die Kanzleioffizianten wird aufgehoben.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr sowie des Pensionsbeitrages gelten für die Kanzleioffizianten die gleichen Bestimmungen wie für die Staatsbeamten.

40 Prozent der Wiener Aktivitätszulage sind in die Pension einzurechnen.

§ 5.

Die Pension der Witwe nach einem Kanzleioffizianten, insolange er nicht in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht ist (§ 7), beträgt:

bei einer Dienstzeit von 10 bis zu 20 Jahren 700 K
„ „ „ „ mehr als 20 „ 800 „

Im übrigen, also auch bezüglich des Sterbequartals, gelten für die Hinterbliebenen nach Kanzleioffizianten analoge Bestimmungen wie für die Staatsbeamten.

§ 6.

Das Recht auf Erholungsurlaub steht den Kanzleioffizianten nach den für die Kanzleibeamten der XI. Rangklasse geltenden Bestimmungen zu.

§ 7.

Den Kanzleioffizianten steht unter den jeweils für die Kanzleibeamten der betreffenden Ressorts geltenden Voraussetzungen der Anspruch auf Beförderung in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten zu.

Diese Beförderung hat nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit zu erfolgen.

§ 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Kanzleioffizianten werden auch bei Abgang der vorgeschriebenen Vorbildung und Prüfung (§ 1) den übrigen Kanzleioffizianten gleichgehalten, müssen jedoch, um den im § 7 angeführten Anspruch zu erwerben, die vorgeschriebenen Fachprüfungen ablegen. Etwaige Mehrbezüge werden als Ergänzungszulage bis zur entsprechenden Vorrückung belassen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Iedek und Genossen,

betreffend

Abänderung der Wahlen in die Erwerbsteuer- und Personaleinkommensteuer-Kommissionen.

Bisher sind die Wahlen in die Erwerbsteuer- und Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen in den einzelnen Steuerbezirken in der Weise vorgenommen worden, daß die stimmberechtigten Mitglieder jedes Schätzungsbezirkes, welcher oft fünf Gerichtsbezirke umfaßt, an einem bestimmten Tage, zumeist am Sitze der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihren Stimmzettel abzugeben haben. Auf diese Weise wird die nach dem Gesetze vorgesehene Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner für die betreffende Kommission gewählt.

Nun hat es sich aber gezeigt, daß dieser Modus sich nicht bewährt, sondern diese Wahlen vielfach einseitig ausfallen.

Es ist vorgekommen, daß dadurch einzelne Bezirke fast alle Mandate an sich gerissen haben, und zwar dadurch, daß ein solcher Bezirk zufällig eine überwiegende Mehrzahl von stimmberechtigten Mitgliedern gegenüber anderen kleineren Bezirken aufzuweisen in der Lage ist, während die anderen Bezirke keinen einzigen ihrer Kandidaten durchzubringen in der Lage waren.

So zum Beispiel besteht der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirk Nr. 35 für den politischen Bezirk Krems aus den Gerichtsbezirken Krems, Langenlois, Gföhl, Spitz und Mautern, welche in die Personaleinkommensteuer-Kommission neun Mitglieder und neun Ersatzmänner zu wählen haben.

Von diesen Mandaten hat nun durch diesen Wahlmodus der Bezirk Langenlois seit Errichtung dieser Kommission fast immer alle Posten besetzt und sitzen dermalen neun Mitglieder und sieben Mitgliederstellvertreter in der Kommission, während andere Bezirke auch nicht durch ein einziges Mitglied oder Ersatzmann vertreten erscheinen.

Naturgemäß erlangt dadurch der einzelne Gerichtsbezirk, ja sogar ein einziger Ort von vornhinein ein gewisses Übergewicht, was bei der Verhandlung, wo doch die Beschlüsse mit einfacher Majorität gefaßt werden, sehr zugunsten oder ungunsten ins Gewicht fallen kann.

Es liegt dies gewiß nicht in den Intentionen dieses Steuergesetzes, Bevorzugte zu schaffen, sondern daß die einbezogenen Gerichtsbezirke ziemlich in gleicher Anzahl vertreten sind, wodurch die Entscheidungen in möglichst gerechter objektiver Weise zum Ausdruck kommen sollen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei das diesbezügliche Gesetz in der Weise abzuändern, daß künftig jeder in die Schätzungsbezirke einbezogene Gerichtsbezirk, respektive die Mitglieder desselben die gleiche Anzahl Mitglieder und Ersatzmänner in die Erwerbsteuer- und Personaleinkommensteuer-Kommission zu wählen haben; auch die k. k. Finanzbehörde die gleiche Anzahl von jedem einbezogenen Gerichtsbezirk ernennt."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, am 21. Juli 1911.

Jedek.

P. Unterkircher.
Baumgartner.
Kreunwallner.
J. Wolmeyer.
Parrer.
G. Schachinger.
Stöckler.
Diwald.
Jukel.
Eisenhut.
Kemetter.
Grim.

Lechner.
Heilmeyer.
Perwein.
Eisterer.
Lang.
Frankenberger.
R. Gruber.
Siegele.
Gratz.
Loser.
Weiss.
Franz Fuchs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jedek und Genossen,

betreffend

Änderung des Wehrgesetzes.

Allgemein geht die berechtigte Klage dahin, daß das derzeit geltende Wehrgesetz selbst auf die allerärmsten Eltern keine Rücksicht nimmt, welche einen Sohn beim Militär haben, der zu ihrem Unterhalte beiträgt. Insbesondere sind es die §§ 33, 34 und 60 des Wehrgesetzes, unter welchen die Bevölkerung im allgemeinen, die ländliche Bevölkerung im besonderen, schwer zu leiden hat.

Weiters wird die Mannschaft der k. k. Landwehr trotz der Gleichstellung derselben mit dem Heere noch immer zu 28tägigen Waffenübungen herangezogen, während die Waffenübungen beim Heer in der Regel nur 13 Tage dauern; dadurch erleiden die Betroffenen nicht nur eine empfindliche materielle Schädigung, sondern mitunter nicht mehr wieder gut zu machende Verluste, die in besonders krassen Fällen nicht selten zur Verelendung ganzer Familien führen.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, umgehend eine Reform des Wehrgesetzes vorzulegen, in welcher insbesondere die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 60 den langjährigen Wünschen der Vertreter der Landgemeinden entsprechend abgeändert und modifiziert erscheinen.

2. Ehestens das Erforderliche vorzukehren, damit die Waffenübungen auch bei der Landwehr mit 13 Tagen festgesetzt werden.

3. Einführung der zweijährigen Präsenzdienstzeit."

Der Antrag wolle dem Wehrausschuß ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

			Jedek.
Loser.	G. Schachinger.	Gratz.	Kemetter.
Stöckler.	Frankenberger.	Weiss.	Jukel.
Franz Fuchs.	J. Wohlmeyer.	P. Unterkircher.	Lechner.
Siegele.	Eisenhut.	Lang.	Heilmayer.
Parrer.	Grim.	R. Gruber.	Perwein.
L. Diwald.	Eisterer.	Baumgartner.	Krennwallner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jedek und Genossen

auf

Einführung eines Gesetzes zum Schutze der Fluren.

Täglich wird in den Zeitungen über die teuren Vieh- und Fleischpreise geklagt, ohne der Sache auf den Grund zu gehen, wodurch diese Erscheinungen zutage treten und nimmermehr sich ändern.

In Wirklichkeit ist in erster Linie der Umstand schuld, daß der Viehstand im allgemeinen sehr zurückgegangen ist, welches darin seinen Grund hat, daß tausende Hektar bester Wiesen- und Ackergrund, worauf früher für das Rindvieh und Schweine Futter gebaut wurde, jetzt vielfach der Landwirtschaft entzogen und darauf dafür der Forst gepflanzt wurde; so hat zum Beispiel die Gutsherrschaft Ottenschlag und die kaiserliche Fondsgüterdirektion im Waldviertel (Gerichtsbezirke Ottenschlag, Pögstall, Persenbeug und Spitz) große Flächen der Viehzucht entzogen, indem sie den Bauern, welche oft Wiesen und Äcker hunderte Jahre in Pacht hatten, gekündigt, weggenommen und aufgeforstet haben; ja oft sind die den Bauern eigentümlichen Gründe zwischen die Neuaufforstungen hinein gepflanzt und diese auch noch als Wiesen- und Ackerland unmöglich gemacht worden.

Demzufolge mußte der Viehbestand und die Viehzucht teilweise sehr eingeschränkt werden, daher der fortwährende Mangel an zum Verkaufe gelangendem Viehe und die hohen Preise.

Ganz gewiß haben auch die ungeheuren Anforderungen der dazu notwendigen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter viel beigetragen.

Aber sollte da dauernd Wandel geschaffen werden, muß auch dem übermäßigen und rücksichtslosen Aufforsten ein Ende gemacht und hierzu ein geeignetes Gesetz geschaffen werden, und zwar nach dem Grundsatze: Was bisher als Acker, Wiesen oder Weiden der Landwirtschaft gedient hat, soll auch in Zukunft bleiben und durch ein Gesetz zum Schutze dieser Fluren geschützt werden, daß es diesem Zwecke künftig nicht mehr entzogen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Es ist zur Sicherung des Erhaltens dieser Gründe für die Landwirtschaft und damit zum Schutze der Fluren ein entsprechendes Gesetz schleunigst zu schaffen."

Wien, 21. Juli 1911.

Baechle.	Perwein.		Karl Jedek.
W. Kuhn.	L. Diwald.	Fisslthaler.	J. Wohlmeyer.
Kemetter.	Liss.	Georg Grim.	Karl Schachinger.
Kienzl.	Lechner.	Leys.	Prisching.
Weiss.	Lang.	Wille.	Parrer.
Jukel.	P. Unterkircher.	Pichler.	Gratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schraffl und Genossen

in betreff

der obligatorischen Brandschadenversicherung.

Das Ministerium des Innern hat vor kurzem an mehrere politische Landesstellen einen Erlaß hinausgegeben, wonach Notstandsbeiträge zur Linderung von Brandschaden nur mehr insoweit zu geben seien, als es sich um die Beschaffung der notwendigen Nahrungsmittel, Kleider sowie landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Geräte handelt, nicht aber für die Wiederherstellung abgebrannter Baulichkeiten, da für diesen Zweck durch die Brandschadenversicherung hinreichend vorgesorgt werden könnte und Gelegenheit hierzu auch allenthalben geboten sei.

Insoweit diesem Erlasse der Gedanke zugrunde liegt, daß die Versicherung das beste Mittel zum Ersatz von Brandschaden ist und den Vorteil jeder anderen Unterstützung weit aufwiegt, läßt sich nichts dagegen einwenden, zumal es sich nicht selten ereignet, daß bei der Verteilung der Unterstützungsgelder Eifersucht, Streit und Neid entstehen und dadurch neues Unglück über die Beschädigten kommt. Bei dem in der ausreichenden Versicherung begründeten Schadenersatz ist so etwas ausgeschlossen, da die Beschädigten den rechtlichen Anspruch auf die Versicherungssumme haben, weder zu bitten noch lange zu warten brauchen und in den allermeisten Fällen viel mehr bekommen, als durch Subventionen und Sammlungen mit großer Mühe hereingebracht wird.

Liegt dem oben erwähnten Ministerialerlasse diese Auffassung zugrunde, so soll die Regierung nicht dabei stehen bleiben, Subventionen zu verweigern und, wie es jetzt auch schon geschieht, Sammlungen zu verbieten, sondern einen anderen viel wichtigeren Schritt weiter tun, nämlich: den Versicherungszwang einführen und dadurch die Wohltat der Versicherung zum Gemeingute der Bevölkerung machen.

In manchen Staaten besteht die obligatorische Brandschadenversicherung schon seit längerer Zeit und sie hat sich nebenbei auch durch Erniedrigung der Schadenprämien, durch Förderung des Feuerlöschwesens und einer guten Bauweise außerordentlich bewährt.

Auch in Österreich hat sich die Regierung schon vor Jahren mit der Einführung der obligatorischen Feuerversicherung beschäftigt; allein diese soziale so wertvolle Arbeit ist ins Stocken geraten und man hört schon lange nichts mehr davon.

Die Lösung dieser Frage ist dadurch erschwert worden, daß schon mehrmals mit der obligatorischen Brandschadenversicherung zugleich auch deren Verländerung verlangt worden ist, was den heftigsten Widerstand der so mächtigen Privatgesellschaften hervorgerufen hat. Obgleich der ganze Vorteil der obligatorischen Versicherung nur dann erreicht wird, wenn diese in einer einzigen, der Privatspekulation entzogenen Anstalt vereint ist, so ist es doch ganz verfehlt, mit der Einführung des Versicherungszwanges so lange zu warten, bis der Widerstand der Privatgesellschaften überwunden ist.

Ein weiteres Hindernis für die Einführung des allgemeinen Versicherungszwanges mag darin gelegen sein, daß in den einzelnen Kronländern die Verhältnisse sehr verschieden liegen und vielleicht auch da und

dort ein großer Widerstand gegen den Versicherungszwang sich geltend macht. Diese Bedenken sind sehr leicht zu beheben; wenn nämlich durch das betreffende Reichsgesetz nicht der Versicherungszwang allgemein eingeführt, sondern nur den einzelnen Landtagen die Ermächtigung gegeben wird, dies im Bereiche des betreffenden Landes zu tun.

Tatsächlich haben auch schon wiederholt Landtage diesbezügliche Beschlüsse gefaßt und Resolutionen an die Regierung gerichtet.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung dem Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche die Landtage ermächtigt werden, die obligatorische Immobilien-Brandschadenversicherung einzuführen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Schoepfer.
Frankenberger. Schraffl.
Fissltaler. Pichler.
Prisching. Berger.
Parrer. Kienzl.
Meixner. Noggler.
Baechle. F. Hagenhofer.
Lang. Tomaschitz.
Georg Baumgartner. Jukel.
Dr. Jerzabek. Gratz.
List. Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bugatto, Dr. Faidutti und Genossen,

betreffend

die Regelung des Kolonates in Friaul.

Die gesetzliche Regelung der Kolonatsverhältnisse in Friaul wird immer dringender.

Durch die diesbezüglich vom vorigen Abgeordnetenhause und von der Regierung eingeleitete Aktion wurde zwar eine Klärung der Anschauungen und zum Teil auch eine Verbesserung einzelner Teilpachtverträge erzielt, in manchen Fällen aber trat eine Verschärfung der Notlage der Kolonen und eine Verbitterung in den Kreisen der Grundbesitzer ein, denen durch die rascheste Schaffung eines alle billigen Forderungen der beteiligten Interessentengruppen berücksichtigenden Gesetzes ein Ende gesetzt werden muß.

Zu diesem Zwecke stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate ehestens eine Vorlage zur Beratung zu unterbreiten, in welcher die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer und der Kolonen in billiger und verbindlicher Weise geregelt werden.

Hierbei sind hauptsächlich: 1. die Schriftlichkeit der Kolonatsverträge, 2. die mehrjährige Dauer derselben, 3. die Bedingungen für eine vorzeitige Kündigung, 4. die alljährliche schriftliche Abrechnung, 5. die Abschaffung aller unentgeltlichen Arbeitsleistungen und aller unbegründeten Erwerbseinschränkungen, 6. die Bedingungen für die Vergütung von Meliorationen und 7. besondere Vorschriften zur Entscheidung von Streitfällen festzusetzen."

In formeller Beziehung möge dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1911.

Dr. G. Gentili.	Dr. Bugatto.
Jsopescul-Grecul.	Dr. Faidutti.
Simionovici.	Onciul.
Hormuzaki.	Serbu.
Delugan.	Conci.
Spadaro.	Tonelli.
Stojan.	Šilinger.
Hruban.	Šamalik.
Valenšek.	Dr. Grandi.
G. de Carli.	Dr. Degasperi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Tonelli und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Reichsgesetzes, durch welches das Fahren mit Automobilen und Motorrädern geregelt und besteuert wird.

Immer mehr breitet sich der Automobilsport aus. In manchen Gebieten, besonders dort, wo starker Fremdenverkehr ist, wie in Tirol, Salzburg, Semmering, ist der Automobilsport förmlich zu einer Landplage geworden.

Das Automobil beherrscht die Straße, gefährdet besonders bei rücksichtsloser Leitung desselben alles, was auf der Straße geht und fährt, macht Wohnungen, die an stark frequentierten Reichsstraßen liegen, infolge der fortwährenden Staubaufwirbelung völlig unbewohnbar und schädigt dadurch zahlreiche Interessen der nicht automobilfahrenden Bevölkerung.

Schon in der XVIII. Reichsratssession wurde deshalb von deutschen Abgeordneten der Antrag gestellt, das Automobilfahren zu regeln und zu besteuern. Die Regierung legte in derselben Session dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Abgabe für Kraftfahrzeuge, vor.

Der Antrag wurde dem Steuerausschusse zugewiesen und von demselben in wesentlichen Punkten abgeändert und mit Bericht vom Mai 1908, Beilage Nr. 974, vorgelegt.

Seither ist nichts mehr geschehen.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. beiliegendem Gesetzentwurfe mit den vom Steuerausschusse beschlossenen Abänderungen seine Zustimmung zu erteilen;

2. diesen Antrag dem Steuerausschusse zur formellen Antragstellung zuzuweisen;

3. den Steuerausschuß anzuweisen, darüber in kürzester Frist zu beraten und dem hohen Hause Bericht und Antrag zu erstatten."

Wien, am 21. Juli 1911.

Dr. Degasperi.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Lang.	Tonelli.
Dr. G. Gentili.	Spadaro.	Simionovici.	Pichler.
Eisterer.	Hormuzaki.	Isopescul-Grecul.	Siegele.
Weiss.	G. de Carli.	Dr. Bugatto.	Serbu.
Dr. Grandi.	Delugan.	Karl Schachinger.	Onciul.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Lenker hat den Nachweis der Abgabenentrichtung jederzeit mit sich zu führen.

§ 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betrieb, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Lenker zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

§ 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erste Mal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benutzung des Kraft-

fahrzeuges und, falls im Sinne der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ein Erkennungszeichen gelöst werden muß, jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung dieses Erkennungszeichens einzubringen.

Die Regierung ist ermächtigt, im Grenz- und Nachbarverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

§ 4.

Für inländische Kraftfahrzeuge ist die Abgabe von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen; sind dortselbst mehrere Steuerbehörden, so ist die zur Bemessung kompetente Behörde im Verordnungswege zu bestimmen.

Für die aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Hercegovina kommenden Fahrzeuge wird die Bemessung durch jene Steuerbehörde erster Instanz, deren Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, bemessen.

Für die im Reisenden- oder Grenzpassantenverkehr über die Zollgrenze kommenden Kraftfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einhebung durch das Zollamt des Eintrittsortes.

§ 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;

2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;

3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere

a) die Beschaffung des Kraftfahrzeuges,

b) die Kraftquelle und das System des Motors,

c) bei Automobilen mit Gasmotoren die Zahl der Zylinder sowie den Durchmesser derselben, bei anderen Kraftfahrzeugen die Leistung des Motors in Pferdekräften.

Die Angabe der unter Z. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage in- oder ausländischer amtlicher Bestätigungen über die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum öffentlichen Verkehr sowie durch Vorlage der Legitimationskarten autorisierter Sportverbände und international anerkannter Klubs ersetzt werden, soweit in diesen Urkunden die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die

Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigungen sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug beziehen.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabenbemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabenbemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

	An Grundtaxe	An Zuschlag für jede Pferdekraft
	Kronen	
1. Für Motorräder . .	10	—
2. Für Motorräder mit Beiwagen	30	—
3. Für Automobile:		
a) von nicht mehr als 10 Pferdekräften	60	4
b) von über 10, aber nicht mehr als 25 Pferdekräften	75	5
c) von über 25, aber nicht mehr als 45 Pferdekräften	150	10
d) von über 45 Pferdekräften	300	15

Bei Automobilen mit Gasmotoren wird die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdekräfte aus dem Durchmesser der Gaszylinder nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Für elektrisch betriebene Kraftwagen (Elektroautomobile) ist lediglich eine Grundtaxe von 100 K zu entrichten.

§ 8.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benutzung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

Wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzungsdauer des Kraftfahrzeuges ausdrücklich auf einen kürzeren als viermonatlichen Zeitraum beschränkt, so ist, soweit nicht nach dem Schlußsatze des ersten Absatzes eine geringere Abgabe entfällt, nur die Hälfte der Jahresabgabe vorzuschreiben.

Für die aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuge ist, wenn sie sich nicht länger als 10 Tage im Inlande aufhalten, ein Zehntel, wenn sie sich nicht länger als 2 Monate aufhalten, ein Viertel der nach § 7 entfallenden Abgabe vorzuschreiben; bei Berechnung dieses Zeitraumes wird eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Inlande nicht berücksichtigt.

Für ausländische Kraftfahrzeuge, welche sich länger als 2 Monate im Inlande aufhalten, ist die Abgabe im Sinne des zweiten, beziehungsweise aber ersten Absatzes dieses Paragraphen zu entrichten.

Bei rechtzeitigem Ansuchen um die Ausdehnung der Abgabenvorschreibung auf einen längeren als den ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitraum hat in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die Einrechnung der bereits entrichteten Abgabe in die neu zu bemessende Abgabe stattzufinden; ein derartiges Ansuchen kann bei jeder zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Behörde, beziehungsweise bei jedem solchen Amte gestellt werden.

Wird der Wiederaustritt eines ausländischen Kraftfahrzeuges aus dem Inlande nicht ordnungsmäßig angemeldet oder rücksichtlich desselben nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Abgabenvorschreibung angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verkürzung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung die nach Absatz 5 entfallende Abgabe im doppelten Ausmaße zu erheben.

§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist womöglich (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines

Zahlungsauftrages, beziehungsweise bei Zollämtern einer Zahlungsbollette, durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Erkennungszeichen (§ 3) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenentrichtung ist von der das Erkennungszeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Für bereits ausgefolgte Erkennungszeichen ist die Abgabe spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, für einen weiteren Zeitraum im Sinne des § 8 zu erlegen. Die erfolgte Abgabenentrichtung ist der Bemessungsbehörde nachzuweisen und von dieser in der die Ausfolgung des Erkennungszeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen.

Unterbleibt die Abgabenentrichtung, ohne daß das Erkennungszeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Bemessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Bemessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Erkennungszeichen erwirkt werden, so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesitzes dem neuen Besitzer gutzurechnen.

In keinem Falle kann wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten, eine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

§ 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Erkennungszeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Motorräder 4 K, für Automobile 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabenverkürzung (§ 16) zu verfolgen.

§ 13.

Von der Abgabe befreit sind:

1. der Kaiser;

2. die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, falls von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

3. Personen, welchen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Abgabenbefreiung zukommt.

§ 14.

Den Mitgliedern des k. k. österreichischen Freiwilligen-Automobilkorps gebührt, falls ihre Kraftfahrzeuge im Laufe des Kalenderjahres in gewissen Zeiträumen ausschließlich für Zwecke der Militärverwaltung in Verwendung genommen worden sind, der Rückersatz einer entsprechenden Quote der entrichteten Abgabe. Unter obiger Voraussetzung beträgt der Rückersatz, wenn die Verwendung nicht länger als 30 Tage gedauert hat, ein Sechstel der Abgabe, wenn die Verwendung zwar länger als 30 Tage, aber nicht länger als 60 Tage gedauert hat, zwei Sechstel der Abgabe; für je weitere 30 Tage der Verwendung ist ein weiteres Sechstel der Abgabe rückzuersetzen, insolange hierdurch der eingezahlte Betrag der Abgabe nicht erschöpft ist.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 15.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche ausschließlich für dienstliche Zwecke des Militärs, der staatlichen Post- und Telegraphenverwaltung oder für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;

2. Kraftfahrzeuge, welche von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankenkassen hauptsächlich in Ausübung des Berufes verwendet werden;

3. Kraftfahrzeuge, welche einer zur Einhebung von Steuern und Umlagen berechtigten Körperschaft gehören und ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind;

5. Lastenautomobile, nicht zum Personentransport eingerichtete Geschäftsautomobile und ebensolche Motorräder;

6. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transport von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

§ 16.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutzt, rücksichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 6, und § 12, Absatz 4, mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Kann bei Automobilen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge lenkt, rücksichtlich welcher die Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organ durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabenentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Motorrädern mit 5 bis 20 K, bei Automobilen mit 20 bis 100 K zu bestrafen.

§ 17.

Die Vorschreibung der Strafe obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 18.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Lenker des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlasse, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht entrichtet worden ist oder die Abgabenentrichtung nicht nachgewiesen wird, können beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens aufrecht erhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.

Der Lenker des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organ zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.

§ 19.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeuge haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.

§ 20.

Behufs Verteilung des zur Straßenerhaltung bestimmten Ertrages der Abgaben für Kraftfahrzeuge wird in jedem Kronlande ein Straßenkataster angelegt, welcher sämtliche mit Kraftfahrzeugen befahrenen Straßen (als Reichs-, Landes-, Bezirks-, Konkurrenz- und Gemeindestraßen) zu enthalten und dieselben nach

Maßgabe der Ausnutzung in drei Klassen, und zwar „wenig, mittelmäßig und stark befahren" auszuweisen hat.

Die Bestimmung der Klasse der einzelnen Straßen steht der betreffenden Statthalterei im Einverständnisse mit dem zuständigen Landesausschusse zu.

Die Verteilung selbst erfolgt sodann länderweise auf Grund der bestimmten Klassen und der Anzahl der Kilometer seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

§ 21.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, im Grenz- und Nachbarverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

Die Finanzverwaltung ist auch ermächtigt, im Grenzverkehr unter der Voraussetzung einer reziproken Behandlung für im Auslande wohnende Kraftfahrzeugbesitzer Abweichungen von den Bestimmungen des § 8, Absatz 3, anzuordnen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 19.. in Wirksamkeit.

Für die Besitzer jener Automobile jedoch, welche ihren Standort im Herzogtume Salzburg haben und im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1905, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, dortlands besteuert sind, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes erst mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, welches der Aufhebung der Bestimmung des § 1, lit. a, des zitierten Landesgesetzes folgt, in Kraft.

Unter der gleichen Voraussetzung und mit demselben Zeitpunkte beginnt die im § 20 vorgesehene Beteilung des Landesfonds des Herzogtumes Salzburg aus dem Ertrage der in diesem Gesetze geregelten Abgabe.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zamorski und Genossen,

wegen

Erlassung eines Gesetzes über die Haftung des Staates für den von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden.

§ 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 145, bestimmt, daß im Wege eines besonderen Gesetzes die zivilrechtliche Haftung der Beamten für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen normiert werden soll.

Diese in dem Staatsgrundgesetze enthaltene Ankündigung wurde bis jetzt zum Schaden der Parteien, das ist der Staatsbürger, wie auch des Staates selbst nicht erfüllt. Man hat sich lediglich auf die Erlassung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der richterlichen Beamten (Syndikatsgesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112) beschränkt, das heißt, die Haftung nur in jenem Zweige des öffentlichen Dienstes eingeführt, welcher durch seine Unabhängigkeit, durch Anordnung des Instanzenzuges und durch kollegiale Erledigung der Rekurse und Berufungen die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes zum Schutze der Rechte und der Ehre der Staatsbürger vielleicht am wenigsten begründete. In anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes ist es dagegen bei dem vor einem halben Jahrhundert gegebenen Versprechen geblieben.

Einige kleinere Gesetze über die Haftung gewisser staatlicher Organe, die hier nur der Genauigkeit wegen aufgezählt werden, kann man nicht als ausreichend betrachten. Insbesondere:

1. Das Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, normiert eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister (nicht aber des Staates) vor ordentlichen Gerichten für Handlungen, welche vom Staatsgerichtshofe als rechtswidrig erkannt werden.

2. Artikel VIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bestimmt, daß der Staat zum Schadenersatze für jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet ist.

Diese beiden Bestimmungen normieren ausdrücklich die Pflicht zum Schadenersatze und regeln die Haftung in definitiver Weise. Aber auch hier bemerkt man gleich ein doppeltes Maß, eine doppelte Verantwortlichkeit. In dem einen Falle haften die staatlichen Organe (die Minister), in dem andern haftet der Staat für seine Organe, welche die Verhaftung rechtswidrig verfügt oder verlängert haben. Schon in den Staatsgrundgesetzen fehlt es demnach an Konsequenz, an einer genauen Feststellung des Grundsatzes, wer eigentlich haftbar sein soll: der Staat oder der in seinem Namen handelnde Beamte.

Außerdem statuieren die Staatsgrundgesetze das Prinzip der Verantwortlichkeit der Richter und Beamten und Versprechen die nachträgliche Erlassung besonderer Gesetze zur Durchführung dieses Grundsatzes. Hinsichtlich der Richter wurde das Versprechen eingehalten, dagegen aber bezüglich der Beamten bis jetzt in keiner greifbaren Form eingelöst.

Es gibt nur vereinzelte Versuche, die jedoch keine gemeinschaftlichen Merkmale haben und keine klare Auffassung des Grundsatzes erkennen lassen, wer für den einem Staatsbürger durch einen Staatsbeamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften soll. Insbesondere:

1. Die Strafprozeßordnung legt dem Staate im § 491 die Pflicht zum Schadenersatze für eine von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme auf, insofern dieselbe von dem Gerichte nicht bestätigt wird. Nach dieser Bestimmung erkennt das ordentliche Gericht über die Pflicht des Staates zum Schadenersatze gemäß den Bestimmungen des Zivilrechtes.

2. Die wegen einer strafbaren Handlung verurteilten und nachträglich von der Anklage freigesprochenen Personen haben Anspruch auf Entschädigung im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64.

3. Die Eigentümer der dem Militär zur Benutzung übergebenen Gegenstände haben im Falle einer Beschädigung derselben nach § 35 des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, das Recht, einen Schadenersatz aus dem Staatsschatz zu verlangen.

4. Die Entschädigung der Eigentümer von Haustieren für die von Amts wegen zur Hintanhaltung der Seuche geschlachteten Stücke nach dem Tierseuchengesetze.

5. Schließlich die Haftung der Gemeinden in einigen Kronländern für den von der Polizei verursachten Schaden (zum Beispiel in Galizien das Gemeindegesetz vom 12. August 1866, R. G. Bl. Nr. 13, § 34).

Das dürften alle Bestimmungen sein, die dem Staate oder den autonomen Behörden eine Schadenersatzpflicht auferlegen. Dieselben beziehen sich auf ungemein seltene Fälle und reichen in ihrer Eigenschaft als Gelegenheitsgesetze, die kein allgemeines Prinzip zur Grundlage haben, zum Schutze der Staatsbürger gegen den bösen Willen, die Indolenz oder Unkenntnis der Vertreter der Staatsgewalt gar nicht aus. Ungeachtet der fast seit einem halben Jahrhundert bestehenden Verfassung ist der österreichische Staatsbürger auch ferner von der Laune der die öffentliche Gewalt ausübenden Beamten abhängig.

Zu der Kategorie der Gesetze, welche die Haftung des Staates für den durch staatliche Organe verursachten Schaden regeln, können die Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahn- oder Postverwaltung für die an Eisenbahnen und im Postdienste entstandenen Schäden nicht gezählt werden. Es sind das nämlich weder staatliche Behörden noch Organe, sondern lediglich staatliche Unternehmungen, und die Verbindlichkeiten des Staates müssen hier den gleichen Vorschriften unterliegen, die jeden Privatunternehmer beschränken.

Es herrscht demnach in dem österreichischen Staate noch heute der ehemalige, nicht konstitutionelle Geist des Polizeistaates. Es haben sich sogar gelehrte Theoretiker gefunden, welche im Staatsbegriffe zwei Charaktere oder Seiten entdeckt haben: Einmal ist nun der Staat eine juristische Person in privatrechtlicher Bedeutung oder ein Subjekt von Vermögensrechten und haftet als solches für den durch seine Organe verursachten Schaden, das andere Mal wird wieder der Staat als eine juristische Person im öffentlich-rechtlichen Sinne oder als ein Subjekt von Hoheitsrechten aufgefaßt, in welcher Beziehung es der Begriff eines Polizeistaates nicht zuließ, daß die Staatsbehörde vor Gerichten als eine mit ihren Untertanen gleichberechtigte Prozeßpartei erscheinen solle.

Um diesen polizeilichen Anschauungen zu genügen, unterscheidet man in dem Staatsbegriffe zwei verschiedene Seiten: erstens den Fiskus als Subjekt des Staatsvermögens oder jene Seite des Staates, wo er sich mit der Erwerbung und dem Besitze des Vermögens befaßt, und zweitens den Staat als Absolutes, als eine unverantwortliche Hoheitsgewalt.

Wie bei einer jeden für den momentanen Gebrauch konstruierten Theorie gelangen wir auch hier bei Unterscheidung zweier verschiedener Charaktere im Staatsbegriffe zu praktischen Inkonsequenzen. Angenommen, der Fiskus wäre jener in privatrechtlicher Beziehung verantwortliche Teil des Staatsbegriffes, müßten wir die Frage stellen, auf welche Art man es rechtlich erklären kann, daß der Staat in seiner Eigenschaft als unverantwortliche Obrigkeit Beamte ernennt, ihre Bezüge festsetzt und den Fiskus als das zweite Subjekt des Staates diese Bezüge auszahlen läßt. Der Staat bedarf einer Armee, aber der Fiskus zahlt dem Soldaten die Löhnung. Entweder sind das demnach zwei verschiedene juristische Personen, der Staat und der Fiskus, und muß es uns dann Wunder nehmen, daß der Fiskus Lasten tragen will, die für ihn ganz unnütz sind, oder es ist eine und dieselbe juristische Person, so daß der Staat gleich dem Fiskus die Verantwortung für seine Organe übernehmen muß. Eine juristische, nicht physische Person, vollzieht ja ihre Handlungen durch ihre Funktionäre und mit Recht wurde in den Motiven zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche gesagt, daß wer jemand zur Besorgung irgendwelcher Angelegenheiten bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, welchen der Bestellte in Ausführung der übertragenen Tätigkeit einer dritten Person zugefügt hat.

Ein Bezirkshauptmann, Polizeidirektor, Steuerinspektor, Gendarm, Staatsanwalt usw. kann persönlich keinen großen Schaden anrichten, und wenn er es dennoch getan hat, so muß er dies vor dem Gerichte als

Privatperson verantworten. Dagegen können die Verfügungen der genannten Herren, die kraft ihres Amtes erfolgen, Tausenden von Leuten unberechenbare Nachteile und Unbilden bringen. Die Bevölkerung fügt sich diesen Anordnungen nicht deswegen, weil sie von einem Herrn Johann, Josef, Paul usw. herrühren, sondern weil sie von Vertretern der Staatsgewalt erlassen wurden. In einem derartigen Falle sollte der Staat, der ihnen diese Gewalt übertrug und die Möglichkeit gab, Schaden anzustiften, für den Mißbrauch dieser Gewalt haften.

Zum Glück haben sich auch in der wissenschaftlichen Rechtstheorie die fähigsten Geister darauf geeinigt, den Staat als einen einheitlichen Rechtsbegriff anzusehen und das polizeiliche System der zweifachen Persönlichkeit des Staates zu verwerfen. Es genügt, Namen von einer Bedeutung zu nennen, wie: Otto Mayer, Laband, Jellinek, Josef Unger, Hugo Hoegel, Dock, Herzog, Geser, Klewitz, Mauczka, Herrenrit usw. In der Wissenschaft beginnt somit der Begriff von der Verantwortlichkeit des Staates für von Staatsbeamten zugefügte Schäden sich den Weg zu bahnen, ein echt konstitutioneller, von der modernen Anschauung über die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers gegenüber dem Staate und umgekehrt geleiteter Gedanke.

Das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung hat dasselbe schon längst behauptet.

Von diesem Bewußtsein waren auch die Verfasser der Staatsgrundgesetze durchdrungen, welche in dieser Haftung des Staates für seine Beamten die einzige Garantie echt konstitutioneller Verhältnisse sahen und in dem Staatsgrundgesetz die Herausgabe eines besonderen Gesetzes über diesen Gegenstand versprochen haben.

Tatsächlich kann von einer wirklichen Verfassung solange keine Rede sein, bis der Staatsbürger gegen Schäden, die aus Willkür, Boshaftigkeit oder Unwissenheit der Staatsfunktionäre entstehen, gehörig geschützt ist. Ebenso wie zur Zeit des polizeilichen Absolutismus kann der Staatsbürger auch jetzt, solange das im Staatsgrundgesetze versprochene Gesetz noch nicht vorhanden ist, seines guten Rechtes, seiner gerechten Sache nicht sicher sein, wenn der schlechte Wille oder die Pflichtverletzung eines Beamten ihn schädigt.

Erst mit der Einführung eines derartigen Gesetzes wird die Herrschaft des Rechtes an Stelle jener des Zufalles treten und der Staat aus der Ära der Polizeigewalt in das Stadium der Rechtsordnung kommen.

Die Rechtsordnung verlangt es aber, daß die Verfügungen der Behörde von dem Staatsbürger als ein gerechtes Ergebnis bestehender Gesetze und Vorschriften angenommen werden. Denn der Staatsbürger hat weder das Recht noch die Möglichkeit, zu prüfen, ob aus der durch einen Vertreter der Obrigkeit vorgenommenen Handlung Vorteil oder Schaden entstehen wird, sondern muß sich dem Auftrage fügen und die Anordnung befolgen. Wenn aber daraus ein Schaden entsteht, so soll dieser Nachteil der schuldlosen Privatperson vergütet werden. Der berühmte Herzog sagt mit Recht, daß es weder den Geschädigten noch vor allem seine Familie etwas angeht, ob der erlittene Schaden durch Ausübung der öffentlichen Gewalt oder eines Privatrechtes entstanden ist. Der Schaden ist vorhanden und mit ihm zugleich auch das Gefühl eines erlittenen Unrechtes, verbunden mit Unmut über Einrichtungen, die diesen Schaden veranlaßt haben, somit über die gegenwärtige Ordnung der Verhältnisse und den Staat. Für den Geschädigten ist es aber kein Trost, zu erfahren, daß der Schaden nicht vergütet wird, weil er vom Staate als dem Subjekte des öffentlichen Rechtes herrührt.

Der Staat hat Gesetze erlassen, die demjenigen, der einen Schaden angerichtet hat, Ersatzpflicht auferlegen. Wenn aber der Staat selbst die schädigende Partei ist, dann entzieht er sich der obigen Verpflichtung. In dieser Einseitigkeit liegt aber eine große Unsittlichkeit, weil es sich zeigt, daß der Staat jedermann vor der Benachteiligung durch andere Personen schützt, für sich aber die Freiheit beansprucht, alle Mitglieder des Staates straflos schädigen zu können. Diese unsittliche Inkonsequenz muß bei der Bevölkerung alle grundsätzlichen Begriffe von Recht und Billigkeit erschüttern. Sie bringt das dem Volke angeborene Bewußtsein der Billigkeit und Gerechtigkeit ins Wanken und stoßt es um, obgleich eben dieses Bewußtsein die Quelle und die Macht aller Rechte und Gesetze darstellt. Treffend bemerkt Jhering, daß das Gerechtigkeitsgefühl bei den Untertanen des Staates sich nicht entwickeln kann, wenn der Staat das von ihm selbst geschaffene Recht verletzt.

Man kann mit Recht behaupten, daß der Grund aller gegen den Staat und die Gesellschaft gerichteten Agitationen und aller sogenannten Umsturzideen in den durch Organe der öffentlichen Gewalt erlittenen Unbilden zu suchen ist, die weder vergütet noch gesühnt wurden. Das beleidigte Gerechtigkeitsgefühl des Geschädigten empört sich und erzeugt Erbitterung gegen das System, welches die Benachteiligung schuldloser Leute gestattet. Eine solche Erbitterung kann sowohl Unwillen gegen den Staat als Vertreter einer nichtkontrollierbaren Gewalt und in weiterer Konsequenz gegen jede Gewalt überhaupt hervorrufen als auch Mißtrauen in den Rechtsschutz, sobald der betreffende sich überzeugt hat, daß das Recht nur für die Gewalthaber dieser Welt besteht, wogegen er selbst, ein unbedeutender Mann, unrettbar der Willkür preisgegeben ist;

aus diesem Unwillen und dieser Erbitterung entspringt dann zum Schlusse ein dauerndes Bestreben, sich auf irgendwelche Art von allen Verpflichtungen und Lasten gegenüber dem Staate freizumachen, dann die Anwendung aller, selbst der unzulässigsten Kunstgriffe, um unbequemen Verfügungen zu entgehen, ja sogar dem verhaßten Systeme Trotz zu bieten. Wer nicht in der Lage ist, sein gutes Recht wie ein Löwe zu verteidigen, nimmt notwendigerweise Zuflucht zu den unsittlichen Mitteln eines Fuchses, um jene Behörde, die mit schrankenloser Willkür herrscht, statt eine vernünftige Vormünderin zu sein, hinters Licht zu führen. Bisogna esser volpe o leone.

Bei offenherzigeren Leuten ruft die empfundene Unbill Protest und Lust zum Aufruhr hervor. Mit Wort und Schrift verbreiten sie ihre verheimlichte Erbitterung und ihren Unwillen, schildern die Lage in den schwärzesten Farben und ziehen ganze Massen trauriger, geschädigter und enttäuschter Leute mit sich.

Das ist die einfachste Weise, wie Umsturzparteien entstehen. Bei jedem Propheten und jedem Anhänger einer Umsturzidee kann man als Ausgangspunkt irgendeine Benachteiligung, Verletzung oder Ungerechtigkeit finden, welche ihn aus dem Gleichgewichte gebracht hat. Man kann direkt behaupten, daß der gegenwärtige Staat selbst jene Umsturzströmungen und Parteien, die er im Interesse der Selbsterhaltung bekämpft, durch antikonstitutionelle Inkonsequenzen geschaffen hat. Im österreichischen Staate kann sogar der Grundsatz aufgestellt werden, daß in denjenigen Kronländern, wo sich die Umsturzparteien und anarchischen Tendenzen am meisten verbreitet haben, die Ausübung der Gewalt immer sehr willkürlich war.

Heute ist das Gerechtigkeitsgefühl ganzer Gesellschaftsschichten stark erschüttert; als Gipfelpunkt des Unrechtes ist der von einigen Lagern verkündete Grundsatz zu betrachten, daß in Österreich die Gerechtigkeit nur mit dem Knüttel erreichbar ist. Die Methode der Besänftigung und der Verhandlungen mit anarchischen Elementen ist nicht verständig, weil sie diejenigen Schichten und Parteien, welche das Rechts- und Gerechtigkeitsbewußtsein behalten haben, zwingt, zu den einzig wirksamen Mitteln der Selbsthilfe, das ist Anarchie, Drohung und Erpressung, zu greifen. Die Methode der Besänftigung der Anarchie, die leider in manchen Kronländern bereits angewendet wird, bestärkt die Umstürzler in dem einmal eingeschlagenen Wege, welcher sie eben zum Ziele geführt hat, und untergräbt gleichzeitig alle Grundsätze der Rechtsordnung in gemäßigten Lagern, die das Bewußtsein der Billigkeit und Gerechtigkeit noch nicht verloren haben. Dies stellt sich als die verhängnisvollste Methode dar, wie durch vom Staate angewandte Zwangsmittel die Anarchie künstlich großgezogen wird.

Das einzige Mittel zur Verhinderung der Verbreitung umstürzlerischer Ideen über die Allmacht des Knüttels liegt in der Einführung einer gewissenhaften und tadellosen Verwaltung und der einzige Weg, auf dem Zutrauen zu dieser Verwaltung zu erreichen wäre, besteht in der Feststellung der Haftung des Staates für den von staatlichen Funktionären verursachten Schaden. Sobald der Staatsbürger wahrnimmt, daß er für jeden Schaden, jede Unbill und Ungerechtigkeit vom Staate entschädigt wird, sobald er sich überzeugt, daß die Behörde ihm kein Unrecht antun kann, wird er bestimmt Zutrauen zu dieser Behörde fassen, sich an diese Ordnung gerne gewöhnen und sein Heil nicht anderswo suchen. Die Einführung eines derartigen Gesetzes liegt somit im Interesse des Staates selbst.

Sie liegt aber auch im Interesse der Bevölkerung und insbesondere jener Kreise, welche unter der Ungerechtigkeit leiden und sich aus dieser Lage endlich freimachen wollen.

Die Einführung eines solchen Gesetzes stellt sich dar als:

1. Abschluß und Ergänzung der Verfassung;
2. Einhaltung des in den Staatsgrundgesetzen gegebenen Versprechens;
3. Maßnahme zur Einführung der Rechtsordnung;
4. Verhinderung der Willkür der Ämter und
5. Hebung des Gerechtigkeitsgefühles in den Herzen der Staatsbürger.

Wie soll das neue Gesetz ausschauen?

Es handelt sich nur um Aufstellung der nachstehenden zwei Grundsätze:

1. Der Staat und nicht der Schuldige soll den Schaden gutmachen.

2. Die Haftung des Staates soll bis zur äußersten Grenze ausgedehnt werden, so daß kein Verhältnis zwischen Bürger und Staat eintreten kann, in welchem der erstere nicht geschützt wäre.

Bezüglich des ersten Punktes muß bemerkt werden, daß außer rechtlichen Gründen auch praktische Rücksichten die Haftpflicht des Staates als geboten erscheinen lassen. In rechtlicher Beziehung ist die Angelegenheit leicht zu erklären: Der Beamte könnte niemand schaden, wenn er nicht eine Gewalt ausübte. Diese Gewalt hat er vom Staate erhalten und so hat der Staat mithin als Vollmachtgeber die Pflicht, die durch seine Organe bei Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Geschäfte verursachten Schäden zu vergüten.

Die praktische Rücksicht besteht in folgendem: Wenn der Beamte wegen Schadenersatzes geklagt werden sollte, müßte die geschädigte Partei einen so kostspieligen Prozeß durchführen, daß die Vermögenslosen, welche des Rechtsschutzes am meisten bedürfen, die Anstrengung eines ihre Kräfte übersteigenden Streites nicht wagen könnten.

Auf diese Art wäre durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten keine Änderung zum Besseren zu erreichen, weil die Willkür auch ferner, allerdings nur mit der Beschränkung blühen könnte, daß Angelegenheiten vermögender Leute, die imstande wären, den kostspieligen Prozeß zu unternehmen, einen Vorrang vor den andern hätten und gewissenhaft, gründlich und rasch durchgeführt würden. Ein derart konstruiertes Gesetz würde durch die Macht der Umstände zu einem Privileg für vermögende und gebildete Leute ausarten und in weiterer Folge eine gänzliche Vernachlässigung wie auch oberflächliche und launenhafte Erledigung der Angelegenheiten armer und ungebildeter Parteien nach sich ziehen. Anstatt einer Verbesserung würde eine noch ärgere Verwirrung der Begriffe und Verhältnisse, wie sie heute herrscht, eintreten. Der kostspielige Prozeß wäre ein Sport für die Vermögenden und ein unerreichbarer Traum für die Armen. Der Abgrund der Ungerechtigkeit würde nur eine Vertiefung erfahren.

Einen Prozeß gegen den schuldtragenden Beamten durchzuführen ist ungemein schwer. Zuerst muß der Schuldige gefunden werden und die vorgesetzte Behörde wird der Partei dabei nicht immer an die Hand gehen, vielmehr geneigt sein, Schwierigkeiten zu bereiten. Das Gericht kann bei Erforschung des Schuldtragenden dieselben Hindernisse vorfinden. Jemand, der über höheren Auftrag gehandelt hat, wird als Beschuldigter vor dem Gerichte Bedenken haben, den eigentlichen Täter zu nennen, sei es, um sich dem Vorwurfe der Unkollegialität oder sogar Denunziation nicht auszusetzen, sei es aus Angst vor Schikanen der Vorgesetzten. Manche Verwaltungszweige würden sogar dem Gerichte bei Erforschung des eigentlichen Schuldtragenden durch Verhaltung der untergeordneten Beamten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses Hindernisse bereiten.

Mancher Richter müßte unter gewissen Umständen die einen Ersatzanspruch erhebende Partei abweisen, da die Verurteilung eines Beamten zum Schadenersatze manchmal im Widerspruche mit seinem Gerechtigkeitsgefühle wäre, insbesondere dann, wenn er bei Abgang jedweder geeigneten Grundlage in seinem Gewissen keine feste Überzeugung gewinnen könnte, daß eben der angeklagte Beamte wirklich und einzig schuldtragend sei. Sollte der Richter aber annehmen, daß hinter dem Rücken des beschuldigten Beamten jemand anderer, zum Beispiel dessen Vorgesetzter, den Schaden veranlaßt hat und der Beschuldigte nur ein willenloser Vollzieher des von oben herabgelangten Auftrages war, dann müßte er die geschädigte Partei gänzlich abweisen, wodurch das Gesetz über die Ersatzpflicht des Schadens in der Mehrzahl der Fälle ganz illusorisch wäre. Indessen muß die Volksgesetzgebung danach streben, den Geschädigten tatsächlich eine Vergütung zu sichern.

Angesichts dessen ist nur ein einziger sicher wirksamer Ausweg aus dieser schwierigen Lage möglich, und zwar die Beauftragung des Gerichtes, die Tatsache des Schadens festzustellen und dessen Höhe zu bemessen. Die Entschädigungssumme soll dann der Staat bezahlen. Auf diese Weise entfallen alle Schwierigkeiten, welche für die geschädigte Partei auf ihrer Suche nach Gerechtigkeit entstehen konnten, und alle Rücksichten, die das Ausmaß derselben zu entstellen imstande wären. Sobald das Gericht erkennt, daß ein Schade tatsächlich entstanden ist, sobald es dessen Höhe festsetzt und den Staat zum Ersatze verurteilt, wird es im Interesse des verurteilten Staates liegen, den eigentlich Schuldtragenden ausfindig zu machen und mit ihm abzurechnen. Durch eine derartige Auffassung der Angelegenheit erreicht man einen doppelten Vorteil: 1. Kein Staatsbürger wird mit einem berechtigten Ersatzanspruche abgewiesen; 2. der eigentliche Schuldtragende wird immer entdeckt werden. Die Rücksicht auf das manchmal vor dem Gerichte streng bewahrte Amtsgeheimnis wird in der Disziplinaruntersuchung verschwinden und die vorgesetzte Behörde des schuldigen Beamten wird über hinreichende Mittel verfügen, um den Schuldtragenden ausfindig zu machen, und zwar um so mehr als sie immer die Mitwirkung des Gerichtes in Anspruch nehmen kann.

Das obige Gesetz soll sich auf alle Beamten, Unterbeamten, Diener und überhaupt alle jene Personen erstrecken, die vom Staate dauernd oder zeitweilig angestellt oder über Auftrag einer landesfürstlichen Behörde irgendeine Handlung vornehmen, wodurch ein Staatsbürger geschädigt werden kann. Auf diese Weise wäre der Staatsbürger wirksam gegen Schaden geschützt und könnte in dem Staate nicht nur den unerbittlichen Steuereinnehmer, sondern auch, und zwar in erster Linie, den Beschützer seiner bürgerlichen Rechte sehen.

Der Beamte ist ebenso ein Staatsbürger wie die andern Leute. Wenn ihm durch das Gesetz die Möglichkeit, andere zu schädigen, entzogen wird, kann man ihn nicht gleichzeitig der Mißgunst oder Willkür der Behörde ausliefern.

Die Antragsteller gehen deshalb weiter als es das zitierte Staatsgrundgesetz verspricht. Das obige Gesetz nimmt als Ausgangspunkt „pflichtwidrige Verfügungen", somit ein Verschulden des Beamten an und verspricht die Erlassung eines Gesetzes, welches dem Staatsbürger erlaubt, den Beamten zu belangen, soweit derselbe eine Rechtsverletzung verursacht hat.

Von dem Gesichtspunkte eines Staatsbürgers, der zur Befolgung von Verfügungen der behördlichen Organe genötigt ist, erscheint es vollends gleichgültig, ob sein Schade durch Verletzung der Gesetze oder andere Ursachen herbeigeführt wurde. Er fühlt und weiß es, daß er geschädigt wurde und denkt, wenn er nicht annehmen soll, von dem Rechtsschutze ausgenommen zu sein, daß ihm der Schade vergütet werden muß. Dagegen ist es ihm weniger wichtig, welche Ursachen und Umstände zu seiner Schädigung beigetragen haben.

Angesichts dessen kann behauptet werden, daß das angekündigte und bis jetzt nicht erlassene Gesetz über die Haftung der Beamten für rechtswidrige Verfügungen eher eine Art Disziplinarvorschrift zum Zwecke der Bestrafung jener von ihnen, die das Recht verletzt haben, als eine Norm zum Schutze der Staatsbürger gegen Willkür der behördlichen Organe enthalten würde. Ein Gesetz von der Art, wie es im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 145, angekündigt wurde, wäre im Falle seiner Erlassung nur eine scheinbare Schutzinstitution für den Staatsbürger, wäre eine illusorische Krönung und Abschließung der Verfassung, böte aber keine wirkliche Garantie für die den Staatsbürgern gewährleisteten konstitutionellen Rechte. Ein solches Gesetz hätte lediglich einige arg verwickelte Prozesse über die Frage, ob eine gewisse Verfügung rechtswidrig ist oder nicht, zur Folge und sonst keine andere Wirkung. Angesichts dessen, daß in der politischen Verwaltung und sogar im Steuerwesen eine Menge Hofdekrete und Patente in Geltung sind, von denen nur juristische Grübler Kenntnis haben, könnte man fast für jede Verfügung eine Begründung in diesen veralteten Dekreten und Patenten ausfindig machen. Es ist ja bekannt, daß eine ganze Anzahl dieser Dekrete, Patente, Erlässe usw. eine Einschränkung der Rechte des Individuums und manchmal sogar eine Repression zur Aufgabe hatte, so daß man erwarten kann, daß für jede Benachteiligung des Staatsbürgers irgendein archivarisches Motiv zu finden wäre. Auf diese Weise könnte fast jede Verfügung nach Anhörung der Archivare als rechtmäßig anerkannt werden.

Für den Staatsbürger sind aber nicht die juristischen Ausführungen über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit, sondern lediglich der erlittene Schade und die empfundene Ungerechtigkeit maßgebend. Hier liegt das erste Stadium der Angelegenheit, das Stadium der Auseinandersetzung zwischen Staat und Bürger.

Als zweites Stadium erscheint die Angelegenheit zwischen dem Staate, der eine Entschädigung bezahlt hat und dem schuldtragenden Beamten. In der jetzigen Zeit der Dienstpragmatik muß auch dieser Teil der Angelegenheit im Gesetze ausdrücklich behandelt werden, weil sonst die Beamten einer mit dem Amtsgeheimnis verschleierten Willkür preisgegeben würden und Fälle nicht zu vermeiden wären, wo der Höhere die Schuld trägt und der Untergebene büßen muß.

Nach erfolgter Sicherstellung der Parteien gegen Schaden muß durch dasselbe Gesetz auch die Willkür schlechter Beamten verhindert und eine moderne Ausgestaltung der Verwaltung durchgeführt werden. Die Regreßansprüche des Staates gegenüber dem Beamten, durch dessen Verfügung der Staat zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wurde, müssen in strenge Normen gefaßt werden. Maßgebend soll hier die Ursache sein, welche die strafwürdige Verfügung veranlaßte.

Die Antragsteller nehmen vier solche Ursachen an:

1. Die böse Absicht des Beamten. Um jemand zu ärgern oder umgekehrt, um jemand einen Gefallen zu erweisen, aus nationaler, konfessioneller oder parteilicher Mißgunst hat der Beamte eine Verfügung erlassen, welche mit Schädigung eines Staatsbürgers verbunden ist. Jede solche rechtswidrige Verfügung kann, insoweit sie nicht aus Unwissenheit entspringt, nur in der bewußten Rechtsverdrehung oder im bösen Willen ihre Quelle haben. Wenn demnach nicht angenommen werden kann, daß der Beamte ungelehrig und seiner Aufgabe nicht gewachsen sei, muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß er den Mißbrauch bewußt, somit mit bösem Willen begangen habe. Außer der ganz gerechten Forderung, daß der Schuldtragende die infolge seines Verschuldens ausgezahlte Entschädigung dem Staate ersetze, sind gegen denselben auch alle in den Disziplinarvorschriften seines Ressorts vorgesehenen Strafmittel anzuwenden. Ferner soll ihm die Möglichkeit, andere zu schädigen, entzogen werden, was durch eine Versetzung aus der selbständigen in eine untergeordnete Stellung, wo er unter dem wachsamen Auge des Vorgesetzten nicht mehr schaden kann, zu erreichen wäre. Insoweit als Motiv seiner rechtswidrigen Verfügung Lockungen persönlichen Vorteiles, Bestechlichkeit usw. im Spiele waren, muß ein derartiger Beamter gänzlich aus dem Dienste entlassen werden.

2. Mangel an Kenntnissen. Der Beamte hat aus Gesetzesunkenntnis oder mangelnder Orientierungsgabe eine gesetzwidrige Verfügung erlassen. Diese Unkenntnis kann zwei Ursachen haben: Entweder hat ein begabter Beamter die selbständige Stellung ohne Zurücklegung hinreichender Praxis erhalten und keine Zeit gehabt, sich in seinen Wirkungskreis gehörig einzuleben oder der Beamte paßt wegen Mangels an Fähigkeiten nicht auf einen derart verantwortlichen Dienstposten.

In beiden Fällen hat er den Schaden nicht verschuldet. Schuldtragend sind dagegen seine Vorgesetzten, und zwar im ersten Falle jener Amtsvorsteher, dessen Aufgabe es war, die Praxis des jungen Mannes so einzurichten, daß er Gelegenheit hätte, alle Teile seines Dienstes gründlich kennen zu lernen. Es ereignet sich aber nicht selten, daß einem jungen Praktikanten ein selbständiges Referat einer Abteilung zugewiesen wird und daß er aus bloßen Bequemlichkeitsgründen nicht nach einer gewissen Zeit in eine andere Abteilung versetzt wird, um sich auch dort einzuüben, sondern durch die volle Zeit der Praxis mit gleichartigen Angelegenheiten beschäftigt wird. Die mangelhafte Leitung seiner Praxis bewirkt, daß er nach Ernennung zum Beamten sich in einer Richtung als wirklich leistungsfähige Kraft erweist, in andern Richtungen aber sich gar nicht auskennt und beim besten Willen gesetzwidrige Verfügungen erlassen kann. In einem solchen Falle kann die Schuld nicht ihm, sondern nur dem Amtsvorstande beigemessen werden, der für die gehörige Vorbereitung der Praktikanten verantwortlich ist. Nach Bezahlung der Entschädigungssumme an die Partei wird somit der Staat Regreßansprüche gegen diesen verantwortlichen Amtsvorsteher und nicht gegen den unbewußt fehlenden Beamten geltend machen.

Wenn der Beamte sich zur selbständigen Führung überhaupt keiner von den Agenden seines Amtes eignet, muß die Frage gestellt werden, wie er in das Amt gelangt ist, zu dessen Ausübung seine Fähigkeiten nicht ausreichen. Während der Praxis mußte doch irgendein Vorgesetzter die Fähigkeiten und Fortschritte des jungen Mannes beobachten und ihm nach Beendigung der Praxis ein Zeugnis ausgestellt haben, daß er zu seinem Berufe vorbereitet sei. Jener Vorgesetzte, der einen unfähigen Mann für einen verantwortlichen Dienstposten empfohlen hat, muß demnach dem Staate gegenüber für seine Gewissenlosigkeit materiell haften und demselben die Entschädigungssumme ersetzen, die aus Verschulden des ungeeigneten Beamten an die geschädigte Partei gezahlt wurde. Hierin liegt auch das beste Mittel, um der gegenwärtig viel zu sehr verbreiteten Protektion Einhalt zu tun. Die Bevölkerung erzählt sich bereits laut, daß heute zum Emporkommen weder Arbeit noch Verdienste, noch Wissen nötig sind, daß man es aber mit Hilfe der Protektion sehr weit bringen kann. Wie unsittlich dieses Protektionssystem ist, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Die Protektion ertötet die menschliche Würde der Beamten, verleidet den Gewissenhaftesten die redliche Arbeit, weil man trotz aller Arbeit hintenbleibt und durch Protektion allein höher kommt. Die Protektion lockert vollends den administrativen Apparat. Wenn aber die protegierten Schmeichler zu selbständigen Stellungen gelangen, nutzen sie dieselben mit wenig Interesse für die nicht geliebte Sache aus, um Machthabern Gefallen zu erweisen, ihnen unangenehme Leute, Vereine, Parteien oder Nationalitäten zu quälen und überhaupt die Gewalt in einer ganz willkürlichen Weise anzuwenden. Wenn somit der Staat im Sinne des vorliegenden Antrages für einen derartigen gewissenlosen Streber einen Schadenersatz einmal leistet und seine Ansprüche dann gegen den unehrlichen Protektor geltend macht, so ist die Hoffnung wohl berechtigt, daß in einer nicht weiten Zukunft wenigstens die schamlose und demoralisierende Protektion aufhören wird.

3. Nachlässigkeit. Diese Ursache eines den Parteien zugefügten Schadens ereignet sich öfter, als man glauben sollte. In sehr vielen Fällen hat man lediglich mit einer aus dem Mangel an Diensteifer entspringenden Nachlässigkeit zu rechnen. Angesichts dessen ist es recht und billig, daß der Staat nach Leistung einer Entschädigung an die Partei seinen Verlust bei dem nachlässigen Beamten wieder hereinbringe und daß die Disziplinarbehörde den Nachlässigen entsprechend bestrafe und ihn unter besondere Aufsicht stelle mit der Androhung, daß er im Falle einer neuerlichen Nachlässigkeit die vorzeitige Pensionierung oder schließlich Dienstesentlassung zu gewärtigen habe.

4. Nachlässigkeit aus von dem Beamten unabhängigen Ursachen. Es kann vorkommen, daß ein mit dem Referat in einer Terminangelegenheit betrauter Beamter in persönlichen oder Familienangelegenheiten mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde verreist und die Angelegenheit wegen Verstreichens der Frist als verfallen anzusehen ist. Es kann sich auch Krankheit, Amtsreise oder eine ähnliche Ursache ereignen, welche das Verfallen der Angelegenheit zum Nachteile des Bürgers verursacht. In einem solchen Falle ist es am Platze, daß der in der betreffenden Angelegenheit schuldlose Beamte keinen weder moralischen noch materiellen Nachteil erleide. Es kann wieder vorkommen, daß der Beamte wegen Überbürdung mit einem viel zu großen Arbeitsandrange nicht imstande war, die Angelegenheit rechtzeitig zu erledigen. Dann entsteht die logische Forderung, daß der Staat, welcher zu wenig Kräfte in dem betreffenden Amte angestellt hat, zu einer Entschädigung verpflichtet sein soll, sobald er sich um eine gehörige Besetzung des Amtes nicht gekümmert hat. Eine derartige Verpflichtung kann die Behörde zur Vermehrung von Beamtenkräften an jener Stelle, wo diese notwendig sind, veranlassen, um solchen beschämenden Prozessen zu entgehen. Alle diese Ursachen, welche einen Schaden für die Partei veranlassen können, sollen in den neuen Entwurf der Dienstpragmatik aufgenommen werden, und zwar in einer mit den Durchführungsvorschriften zu dem beantragten Gesetze über die Haftung des Staates gleichlautenden Fassung. Nur auf diese Art wird das Publikum wissen, was es von den obrigkeitlichen Organen zu erwarten hat und auch die Beamten werden eine bessere Festlegung ihrer

Stelle in der gesellschaftlichen Hierarchie und ihres Verhältnisses zu den vorgesetzten Behörden erlangen können. Ein klarer Vertrag, der weder übermäßiger Willkür noch anstößiger Nachgiebigkeit Raum gibt, wird zur Sanierung der Verwaltung in allen ihren Richtungen am besten beitragen.

Die Befürchtung, daß der Staat sich durch das obige Gesetz einem enormen Schaden aussetzen wird, ist unbegründet. Vor allem wird ein bedeutender Teil desselben von den Beamten, die ihn verursacht haben, wieder eingebracht, dann aber, was noch wichtiger ist, werden nach einigen Fällen der Verurteilung des Staates zum Schadenersatze überhaupt alle Prozesse aus diesem Titel aufhören. Belehrt durch die traurige Erfahrung eines Kollegen, der dem Staate die Entschädigung ersetzen mußte, werden die nachlässigen Beamten in ihrem eigenen Interesse ihre Flauheit aufgeben, so daß die durch Nachlässigkeit oder bösen Willen veranlaßten Schädigungen nicht mehr vorkommen werden. Die Oberbehörden werden aber auf die Auswahl der Leute mehr achten und nicht zulassen, daß protegierte Streber unter Benachteiligung fähiger und verdienter Leute und zum Nachteile der Parteien emporkommen, ferner auch dafür sorgen, daß die Ämter mit einer genügenden Anzahl von Arbeitskräften ausgestattet werden. Man kann sich der Hoffnung hingeben, daß nach einigen Übergangsjahren die diesbezüglichen Prozesse überhaupt aufhören und die Zustände in der Verwaltung sich zum Besseren wenden werden. Es wird dann bei der Bevölkerung Zutrauen zu den Behörden und Ämtern erwachen und die Behörden werden gleichzeitig die Stellung einer gerechten und vorsorglichen Obrigkeit erlangen, anstatt wie bis jetzt manchmal eine boshafte Übermacht darzustellen.

Auf welche Kategorie von Ämtern soll sich das in Rede stehende Gesetz beziehen?

Auf alle, welche mit Parteien in Verkehr treten, somit vor allem auf die politische Verwaltung.

Es gibt Tausende von Fällen, in welchen eine schuldlose Partei durch Verfügung der die Staatsgewalt ausübenden Organe Schaden erleidet. Demnach ist ein Gesetz, wodurch dem Staate die Haftung für die Beamten, die von ihm die Gewalt erhalten haben, auferlegt wird, im Interesse der Sanierung der Verwaltung, der Einführung ethischer Grundsätze in das Verhältnis zwischen Staat und Bürger, ferner zum Schutze der nach Millionen zählenden Masse armer Leute gegen Unbill, Schädigung und Ungerechtigkeit notwendig. Ein derartiges Gesetz wird in der Entwicklung der Verfassung und der bürgerlichen Rechte einen Fortschritt bedeuten und gleichzeitig eine Gewähr der Gerechtigkeit und Rechtsordnung bieten.

Infolgedessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes über die Haftung des Staates für den von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden vorzulegen.

2. Dieses Gesetz soll sich auf die Haftung des Staates für Schäden erstrecken, welche von sämtlichen in irgendwelcher Art im Namen der Regierungsgewalt wirkenden oder zu wirken berechtigten Organen verursacht wurden.

3. Das Gesetz hat bezüglich des Entschädigungsanspruches der Partei zwei Stadien vorauszusehen:

I. Eine Verhandlung zwischen der geschädigten Partei und dem Staate.

II. Eine Verhandlung zwischen dem Staate und dem schuldtragenden Beamten.

Ad I. Das Gericht hat lediglich die Tatsache der Schadenszufügung festzustellen und die Höhe des Schadens zu bemessen unter gleichzeitiger Verurteilung des Staates zur Zahlung der Entschädigung.

Ad II. Die Abrechnung zwischen dem Staate und dem Beamten, der den ersteren einem Schaden ausgesetzt hat, soll im Sinne der obigen Ausführungen in der Weise gesetzlich geregelt werden, daß das Gericht die Ursache festzustellen hat, auf welche der Schade zurückzuführen ist; im Gesetze müssen vier solche Ursachen vorgesehen werden:

a) die bewußte böse Absicht,

b) die ungenügenden Kenntnisse des Beamten,

c) die gewöhnliche Nachlässigkeit,

d) die nicht aus dem Verschulden des Funktionärs entspringende Nachlässigkeit.

4. Das Gesetz hat das finanzielle Ausmaß der Haftung und eine Disziplinarverantwortlichkeit des schuldtragenden Beamten gegenüber dem Staate und der vorgesetzten Behörde vorauszusehen, sobald eine von diesen vier Schadensursachen im Sinne der vorliegenden Ausführungen gerichtlich festgestellt worden ist.

5. Das Gesetz hat die Öffentlichkeit der Verhandlungen sowohl im Verfahren zwischen der geschädigten Partei und dem Staate als auch in jenem zwischen dem schuldigen Beamten und seiner Behörde auszusprechen.

6. Diese beiden Verhandlungen werden dem Gerichte übertragen und der Instanzenzug wird im gesetzlichen Wege geregelt."

Dieser Antrag ist dem Verfassungsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Jan Zamorski.

Lewicki.
Bojko.
Bis.
Dr. St. Lazarski.
Dembski.
Stapiński.
Jedynak.
Edmund Rauch.
Dr. Adolf Groß.
Tertil.

Gall.
Skarbek.
Dobija.
Ptaś.
Buzek.
Kozlowski.
Potoczek.
Stern.
Banaś.
St. Bialy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen,

betreffend

die gänzliche Befreiung der Gebäude mit einem oder zwei Wohnräumen von der Hausklassensteuer.

Die mit dem Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820 eingeführte Hausklassensteuer ist keine Einkommen-, sondern eine Realsteuer und bildete als solche einen Teil der Grundsteuer, welche jetzt nach dem Katastralreinerträgnisse aus Grund und Boden im Betrage von 22·7 Prozent bemessen wird.

Die Gebäude, welche ihrer Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe stehenden Eigentümers darstellen, werden vom Erträgnisse aus Grund und Boden oder aus dem Gewerbebetriebe erhalten, während der Eigentümer aus diesen Wohnräumen gar keinen Nutzen zieht.

Die Hausklassensteuer, welche auch die notwendigsten Wohnräume der Besteuerung unterzieht, stellt sich als eine drückende, das Existenzminimum belastende Aufwandsteuer und als eine ungerechte Produktionssteuer dar, indem dadurch auch notwendige Produktionsstätten der Landwirte und Gewerbetreibenden empfindlich besteuert werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hausklassensteuer, insofern dieselbe auch Gebäude mit einem oder nur zwei Wohnräumen der Besteuerung unterzieht, den Grundsätzen der modernen Gesetzgebung nicht entspricht; in Erwägung, daß diese Hausklassensteuer eine ungerechte und die härteste aller Steuern ist; in schließlicher Erwägung, daß der Staat bei dem fortwährend steigenden Mehrerträgnisse der Personaleinkommensteuer die betreffende Summe dieser Steuer zugunsten der ärmsten Bevölkerung sicher entbehren kann, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, womit das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, dahin abgeändert wird, daß die Gebäude mit einem oder bloß zwei Wohnräumen von der Hausklassensteuer befreit werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Budzynowskyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Holubowycz.	Semaka.	Onyszkewycz.	Folis.
Wassilko.	Lukaszewicz.	Romanczúk.	Okunewskij.
Dr. E. Olesnickyj.	Dr. Longin Tchelskyj.	Ceglinski.	Lew Lewickyj.
Dr. Smal-Stocki.	Dr. Koleśa.	Dr. Dnistrianskyj.	Petryckyj.
Dr. Petruszewycz.	Ritter v. Singalewycz.	Staruch.	Dr. Eugen Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Anton Ritter v. Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37.

Bei vollster Würdigung der eminenten Wirkung des Rinderpestgesetzes läßt sich die Tatsache nicht verkennen, daß die aus der Handhabung dieses Gesetzes für die Viehbesitzer des Grenzgebietes resultierenden Unzukömmlichkeiten (strenge Meldevorschriften, Kennzeichnung, Schwierigkeiten bei der Viehpaßausstellung 2c.) derart sind, daß sie — ganz abgesehen von ihrer nachteiligen Rückwirkung auf die Viehzucht und den Viehhandel des in Betracht kommenden Gebietes — das Verlangen nach Abänderung der einschlägigen Vorschriften vom Standpunkte der landwirtschaftlichen und viehzüchterischen Interessen der Bewohner des Grenzgebietes um so mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, als sich diese Bewohner in Anbetracht der auch im Interesse der Landwirte und Viehbesitzer der übrigen Reichsratsländer seit Beginn der Wirksamkeit des Rinderpestgesetzes gebrachten Opfer gewissermaßen benachteiligt fühlen.

Es wäre daher nur recht und billig, wenn durch eine zweckmäßige Abänderung der hinsichtlich der Evidenzhaltung der Rindviehbestände im Grenzgürtel dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Erleichterungen, also Einengung des Grenzgürtels von 30 auf 20 Kilometer und Abänderung der Durchführungsverordnung zum Rinderpestgesetze in der Richtung, daß die nur teilweise in das Grenzgebiet fallenden Gemeinden aus demselben ausgeschieden werden.

Hierdurch wäre die Möglichkeit geboten, in dem eingeschränkten Gebiete die Handhabung der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Rinderviehstandes leichter, genauer und wirksamer zu gestalten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. § 9 des Rinderpestgesetzes wird in dem Sinne abgeändert, daß der Grenzgürtel von 30 Kilometer auf 20 Kilometer einzuengen ist.

2. Die Durchführungsverordnung zum Rinderpestgesetze wird dahin abgeändert, daß an die nur teilweise in das Grenzgebiet fallenden Gemeinden aus demselben ausgeschieden werden."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Tierseuchenausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Lew Lewickyj.	Wassilko.	Baczyńskyj.	Łukaszewicz.
Eugen Lewickyj.	Petrszewycz	Lawruk.	Dr. Smal-Stocki.
Okunewskij.	Dnistriańskyj.	Oleśnickyj.	Petryckyj.
Onyszkewycz.	Spenul.	Singalewycz.	Kolessa.
Lahodyńskyj.	Semaka.	Holubowycz.	Budzynowskyj.
Cegliński.	Romanczuk.	Stefanyk.	T. Staruch.
Cehelskyj.	K. Lewyckyj.	Folis.	Trylowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Anton Ritter v. Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Alineas 4 des § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37.

Das Anbringen des im § 9 des Rinderpestgesetzes vorgeschriebenen Brandzeichens bei Rindern, besonders aber bei Kälbern, grenzt an Tierquälerei, indem zur Erzielung eines tunlichst deutlichen und dauerhaften Kennzeichens ein intensives Brennen der Haut mit glühendem Eisen erforderlich erscheint. Diese Art der Kennzeichnung, welche sehr umständlich und zeitraubend ist, macht die Tiere scheu und schließt eine Nachahmung nicht aus, während mit Ohrmarken Rinder jedes Alters ohne den geringsten Nachteil für deren Gesundheit in einer überaus einfachen, leichten, vollkommen verläßlichen und billigen Weise gekennzeichnet werden können.

Angesichts dieses Umstandes sowie mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren bedeutend vorgeschrittene Kennzeichnungstechnik, insbesondere aber die sehr verbreitete Anwendung der Ohrmarken, denen sämtliche Eigenschaften eines modernen, verläßlichen Kennzeichnungsmittels zukommen, erscheint eine Abänderung des Alineas 4 des § 9 des Rinderpestgesetzes in der Richtung dringend notwendig, daß das Wort „Brandzeichen" durch „Kennzeichen" ersetzt werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag auf eine diesbezügliche Abänderung des § 9 des Rinderpestgesetzes und beantragen nachstehende Fassung:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, rücksichtlich der Brandzeichen enthaltene Bestimmung abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Alinea 4 des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, wird in seiner gegenwärtigen Fassung abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Innerhalb dieses Grenzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Kennzeichen versehen und, wenn

es außer seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Tierseuchenausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Wassilko.
Baczyńskyj.
Lawruk.
Oleśnickyj.
Singalewycz.
Holubowycz.
Stefanyk.
Semaka.
Romanczúk.
K. Lewyckyj.
Eugen Lewickyj.
Okunewskij.
Lahodyńskyj.
Lukaszewicz.
Dr. Smal-Stocki.
Folis.
Petruszewycz.
Dnistriańskyj.
Petryckyj.
Kolessa.
Budzynowskyj.
Spenul.
T. Staruch.
Trylowskyj.
Onyszkewycz.
Cehelskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafenauer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes der kleinen und mittleren bäuerlichen Besitzungen ist zum Zwecke der Erhebung des Bedarfes, beziehungsweise Abganges an Streu-, Weide- und Holzbezugsrechten von Amts wegen eine neuerliche Grundentlastung anzuordnen und durchzuführen.

Wo ein solcher Bedarf oder Abgang vorhanden ist, ist derselbe aus den im Betriebsbereiche liegenden Fonds- oder Herrschaftsgütern durch Abtretung von Grund und Boden im Ablösungswege zu entnehmen.

II. Der Ankauf von bäuerlichen Besitzungen zum Zwecke der Arrondierung eines Besitzes ist Besitzern, deren direkte Steuervorschreibung den Betrag von 150 K erreicht hat, nur dann gestattet, wenn hierzu die Bewilligung der Gemeindevorstehung, in welcher der Verkaufsbesitz liegt, angesucht und erteilt wurde.

Das beabsichtigte Kauf- und Verkaufsgeschäft ist durch die Gemeindevorstehung den in der Gemeinde befindlichen agrarischen Orts- oder Nachbarschaftsgemeinschaften bekanntzugeben.

Agrarische Orts- oder Nachbarschaftsgemeinschaften haben bei Käufen bäuerlicher Besitzungen bei gleichen Preisen den Vorzug.

III. Die an fremden Gründen haftenden Holz-, Streu- und Weideservituten sind, wenn ein Drittel der Servitutsberechtigten, nach Anteilen gerechnet, es verlangt, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes solcher Rechte für die Berechtigten mit Grund und Boden abzulösen, wobei ein im Vergleichswege zustande gekommener Grunderwerb nur von seiten der Berechtigten zulässig ist.

Der durch die Ablösung von Servitutsrechten einer Realität zugefallene Grund und Boden ist von der Realität nur dann trennbar, wenn derselben dadurch ein gleichwertiger Ersatz geboten und der Wirtschaftsbetrieb der Realität nicht geschädigt wird.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund dieses Antrages die geeigneten Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und dieselben dem hohen Hause demnächst vorzulegen."

Formell wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den landwirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Grafenauer.

Zitnik.
Gostinčar.
Dr. Krek.
Dulibić.
Fr. Demčar.
Dr. Fr. Jankovič.
Dr. Gregorčič.
M. Brenčič.
Roškar.
Dr. Benkovič.
Pisek.
Dr. Laginja.
Jaklič.
Povše.
Brodan.
Pogačnik.
Mandić.
J. Hladnik.
Dr. Verstovšek.
Fon.
Dr. Korošec.
Dr. Šesardić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Staatspension für die Radetzky-Veteranen.

Mehr als 50 Jahre sind seit dem Todestage des ruhmvollen Heerführers und Patrioten Feldmarschalls Grafen Radetzky verflossen. Die Verdienste, die sich Feldmarschall Radetzky um die österreichische Staatsidee erworben hat, sind so außerordentliche und hervorragende, daß ihm in der vaterländischen Geschichte ein hervorragender Platz für alle Zeiten gesichert bleibt.

Die geeignetste Form, in der der österreichische Staat seinen großen Heerführer ehren könnte, wäre ein Akt der Fürsorge für jene Männer, die in den Jahren 1848 und 1849 unter dem Feldmarschall Radetzky gekämpft haben. Es befinden sich noch heute mehrere dieser Radetzky-Veteranen am Leben und es ist nur eine Pflicht der Dankbarkeit, daß der Staat sich dieser Männer erinnert, die ihm seinerzeit auf dem Schlachtfelde treue Dienste geleistet haben. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß andere Staaten für die Überlebenden aus den um ihren Bestand geführten Kriegen in ausreichender Weise gesorgt haben.

Im Deutschen Reiche wird von Staats wegen für diejenigen, welche aus dem deutsch-französischen Kriege hinterblieben sind, gesorgt. Erst vor kurzem hat das italienische Parlament anläßlich der Garibaldifeier einen großen Betrag für die Garibaldi-Veteranen gewidmet. Ebenso hat die ungarische Regierung schon seit längerer Zeit für die 1848er und 1849er Honvéds eine Staatspension geschaffen, welche den ungarischen Staatshaushalt in beträchtlicher Weise belastet. Der österreichische Staat aber hat gleiche Verdienste bisher lediglich mit Tapferkeits- und Kriegsmedaillen oder diversen Erinnerungsinsignien belohnt.

Bei der Art, wie sich andere Staaten für solche Verdienste erkenntlich erweisen, ist es für den österreichischen Patriotismus beschämend, zu sehen, daß Männer, die unter ruhmvollem Banner gekämpft und für den österreichischen Staat ihr Blut vergossen haben, in ihrem Greisenalter der bittersten Not preisgegeben sind. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Personen kann das begangene Unrecht ohne große Opfer für den Staatshaushalt gutgemacht werden, wenn für die überlebenden Veteranen eine angemessene Pension für ihre Lebenszeit von Staats wegen geschaffen wird.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für die noch am Leben befindlichen Radetzky-Veteranen eine Staatspension geschaffen wird."

Dr. Josef v. Baechle.

Dr. Stumpf.	Grim.	Lechner.	Guggenberg.
F. Meixner.	Karl Schachinger.	Eisterer.	Weiss.
Schweiger.	Rienößl.	Dr. Scheicher.	Höher.
Parrer.	Siegele.	Frankenberger.	Gratz.
Fiststhaler.	Jedek.	Bauchinger.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Dividendenzuwachssteuer.

Bereits seit mehreren Jahren steht die Frage auf der Tagesordnung, auf welche Weise die Mittel für die wachsenden Bedürfnisse der Staatsverwaltung erschlossen werden sollen. Schon das Budget des Jahres 1910 konnte nur durch Aufnahme einer beträchtlichen Defizitanleihe aufrecht erhalten bleiben, ein Vorgang welcher den Staatskredit auf das schwerste benachteiligt hat und dessen Wiederholung unter allen Umstände, vermieden werden muß.

Das Budget des Jahres 1911 bilanziert wohl im Gleichgewicht. Dieses Gleichgewicht wurde jedoch nur dadurch erzielt, daß die Einnahmen im Budget in exorbitanter Weise angespannt wurden, so daß es zweifelhaft ist, ob die faktische Gebarung diese Präliminierung der Einnahmen rechtfertigen wird. Auch wenn dies der Fall sein sollte, ist die Notwendigkeit, für den Staatshaushalt neue Einnahmen zu erschließen, nicht zu umgehen, da dem Staate neue, zum Teile schon verfassungsmäßig bewilligte Ausgaben bevorstehen, die aus den bisherigen Staatseinkünften nicht bestritten werden können. Die tiefe Depression der Rentenkurse, die seit vielen Jahren keinen so niedrigen Stand erreicht haben, wie jetzt, beweist, daß der Staat in den letzten Jahren allzu häufig an den Geldmarkt herangetreten ist, und es wäre daher im Interesse des Staatskredites dringend geboten, daß die Aufnahme neuer Anlehen in der Folgezeit möglichst vermieden wird. Auch dieser Umstand läßt es als notwendig erscheinen, an eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu schreiten, damit die dem Budget in den letzten Jahren bis auf den letzten Heller entnommenen Reserven, deren eine geordnete Finanzverwaltung nicht entraten kann, demselben wieder zugeführt werden können. Andernfalls besteht ja die Gefahr, daß irgendeine unvorhergesehene größere Ausgabe sofort wieder die Notwendigkeit der Aufnahme eines Anlehens hervorbringt.

Bei dem anzustrebenden Ziel, die Einkünfte des Staates zu erhöhen, muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß die Lebenshaltung für die Bevölkerung eine weitere Verteuerung und Erschwerung nicht verträgt. Es muß daher eine solche Steuer ausfindig gemacht werden, die ausschließlich das Großkapital belastet und die das Einkommen der kleinen und mittleren Volksklassen, beziehungsweise deren Lebenshaltung völlig unberührt lassen. Als ein von diesem Gesichtspunkte aus geeignetes Objekt erscheinen die von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insbesondere den Aktiengesellschaften erzielten Gewinne. Wenn die Erwerbsteuer dieser Unternehmungen, soweit der erzielte Reinertrag derselben die Höhe von 10 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, keine Erhöhung erfährt, so wird der aus vielen volkswirtschaftlichen Gründen gewiß nützlichen und zweckmäßigen Assoziation des Kapitals, die sich in Form der Aktiengesellschaften vollzieht, wie die Erfahrung lehrt, kein Hindernis in den Weg gelegt. Die bestehende Erwerbsteuer in der Höhe von 10 Prozent des Reinertrages soll daher im allgemeinen keine Erhöhung erfahren. Dagegen steht kein volkswirtschaftliches Bedenken im Wege, diejenigen Gesellschaften und Unternehmungen, welche einen 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigenden Gewinn abwerfen, also eine

exorbitant hohe Rentabilität ihres Kapitals aufweisen, in viel ausgiebigerer Weise als bisher zur Besteuerung heranzuziehen. Ein derartiger exorbitant hoher Gewinn einer Unternehmung beruht auf dem Monopol, das die betreffende Unternehmung genießt, und dieser Monopolscharakter, durch welchen die Unternehmung die Allgemeinheit tributpflichtig zu machen weiß, läßt es durchaus als gerechtfertigt erscheinen, die Allgemeinheit, durch deren Tribut der Gewinn erzielt wird, auch mit einem angemessenen Teile an demselben zu beteiligen. Schon die bestehende Gesetzgebung hat in der zwei- bis vierprozentigen, sogenannten Dividendenzuwachssteuer sehr schüchtern den Weg dazu betreten, ein Weg, der nunmehr angesichts der Notwendigkeit, dem Staate neue Einnahmen zu erschließen, entsprechend ausgebaut werden muß. Die Gefertigten sind der Meinung, daß volkswirtschaftlich kein Bedenken dagegen bestehen kann, die von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen erzielten Gewinne, soweit sie 10 Prozent übersteigen, also den landesüblichen Zinsfuß um mehr als das Doppelte überschreiten, zur Hälfte für die Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Es sind in Österreich eine ganze Reihe solcher, meist kartellierter Unternehmungen, und da diese Kartelle ihre exorbitanten Gewinne der Ausbeutung des Publikums sowie dem ihnen durch den Staat gewährten Zollschutze verdanken, so erscheint es nur gerechtfertigt, einen Teil dieses Gewinnes der Allgemeinheit zurückzuführen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Novelle zum zweiten Hauptstück des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche die für Aktiengesellschaften, die eine 10 Prozent ihres Anlagekapitals übersteigende Dividende zur Verteilung bringen, festgesetzte Dividendenzuwachssteuer einschließlich der bestehenden Umlagelasten eine Erhöhung auf 50 Prozent zu erfahren hat."

Niedrist.	Dr. Josef v. Baechlé.
Dr. Jerzabek.	Grafinger.
Eisterer.	Joh. Gratz.
Jedek.	Ferd. Berger.
Pichler.	Prisching.
Weiss.	Jos. Kienzl.
Leys.	Huber.
Bogendorfer.	Rienößl.
Höher.	L. Diwald.
Josef Grim.	Bauchinger.
Lechner.	Eisenhut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Leys, Schraffl und Genossen.

Durch die Beseitigung des Abfindungsverfahrens bei Bemessung der Verzehrungssteuer für Branntweinbrennereien wurden die kleinen, hauptsächlich der Landwirtschaft dienenden Brennereien großenteils unmöglich gemacht und daher ausgerottet.

Den Weinproduzenten wird zwar auch gegenwärtig gestattet, ein gewisses Quantum Branntwein frei zu brennen und dadurch die Weintrebern zu verwerten.

Diese Begünstigung ist jedoch an den Besitz eines Brennkessels gebunden.

Wer keinen eigenen Brennkessel besitzt, hat diese Begünstigung nicht.

Es ist nun nicht einzusehen, warum eine Steuerbegünstigung an den Besitz eines Kessels gebunden sein soll.

In den Landgemeinden ist es üblich, daß nur einzelne besser situierte Grundbesitzer sich solche Kessel anschaffen, kleinere Bauern und Kleinbesitzer pflegen ihr Produkt im Kessel eines befreundeten Nachbarn, der im glücklichen Besitz eines solchen Kessels ist, zu brennen.

Da die Kontrolle ganz dieselbe ist, ob das Produkt im Hause des A oder B gebrannt wird, ist nicht einzusehen, warum dem Nichtbesitzer eines Branntweinkessels das Freibrennen versagt wird, wenn er nur das nachgewiesene eigene Produkt im Kessel eines Nachbarn brennt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Branntweinbesteuerung, vorzulegen, in dem folgende Wünsche berücksichtigt werden:

1. Die Branntweinsteuer ist zu ermäßigen und sind hierbei besonders landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen.

2. Für landwirtschaftliche Brennereien ist wieder das früher übliche Abfindungsverfahren einzuführen.

3. Die Begünstigung des Freibrennens ist in gleicher Weise wie dem Besitzer eines Branntweinkessels auch dem Nichtbesitzer eines solchen zu gewähren, wenn die übrigen Bedingungen zutreffen."

Dieser Antrag ist jenem Ausschuß zuzuweisen, der sich mit den indirekten Steuern oder speziell mit der Branntweinsteuer beschäftigt.

Wien, 21. Juli 1911.

		Niedrist.	Emil v. Leys.
Gratz.	Grafinger.	Roggler.	Schraffl.
Diwald.	Berger.	Jedek.	P. Unterkircher.
List.	Perwein.	Krennwallner.	F. Wagner.
Weiss.	Tomaschitz.	Heilmayer.	Jukel.
R. Gruber.	Huber.	Höher.	Siegele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner (Steiermark), Parrer und Genossen,

betreffend

freie Fahrt auf den Eisenbahnen für Gemeindevorsteher, Bezirksobmänner, Ortsarmen- und Waisenräte und deren Stellvertreter bei Dienstreisen.

Bekanntlich werden die Gemeindevorsteher, Bezirksobmänner, Ortsarmen- und Waisenräte über Auftrag der Behörden im Interesse der Gemeinde, des Landes und des Staates als Sachverständige und Vertrauensmänner zu vielfachen Kommissionen, Amtstagen, Assentierungen etc. herangezogen. In dieser Eigenschaft wirken die amtsführenden Gemeindevorsteher etc. als Vertrauensmänner des Landes, des Staates und sind daher bis zu einem gewissen Grade als Amtspersonen anzusehen, die im Interesse der breiten Öffentlichkeit notwendige Dienstleistungen vollbringen.

In Ansehung dessen, daß durch solche Dienstreisen armen Gemeinden unberechtigte Auslagen auferlegt werden, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Gesamtregierung wird ersucht, unverzüglich eine Weisung an die k. k. Staatsbahndirektionen der österreichischen Bahnen ergehen zu lassen, daß die amtsführenden Gemeindevorsteher, Bezirksobmänner, Ortsarmen- und Waisenräte und deren Stellvertreter bei Dienstreisen freie Fahrt auf allen Bahnen genießen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zu überweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Eisenhut.	J. Mayer.	Leys.	Wagner.
Höher.	Bauchinger.	Stöckler.	Parrer.
Perwein.	Tomaschitz.	Wille.	Siegele.
F. Meixner.	Franz Fuchs.	Pichler.	Dr. Schlegel.
Prisching.	Eisterer.	Kienzl.	Schoiswohl.
Mayer.	Krenmayllner.	Waldl.	Berger.
Georg Baumgartner.	Dr. Potzmayer.	Brandl.	Heilmayer.
Thurnher.	Hagenhofer.	Schweiger.	Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die Befreiung des einzigen, als Stütze der zur Arbeit unfähigen Eltern bestimmten Sohnes vom aktiven Militärdienst.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Wehrgesetzes in dem Sinne ändern zu lassen, daß der einzige, als Stütze der zur Arbeit unfähigen Eltern bestimmte Sohn von dem aktiven Militärdienste auch in den Fällen befreit wird, wo dieser einzige Sohn zwar einen Bruder hat, welcher aber, außer dem Elternhause verheiratet, seine Eltern keineswegs unterstützen kann."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Noggler.	Leys.
Jedek.	J. Wohlmeyer.
Berger.	P. Unterkircher.
Krennwallner.	Wagner.
Heilmayer.	Niedrist.
Höher.	Siegele.
Weiss.	Jukel.
R. Gruber.	Grafinger.
Lisi.	Tomaschitz
Diwald.	Perwein.
Huber	Gratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner (Steiermark), Huber und Genossen

um

Befreiung von der Verzehrungssteuer für Getränke und Speisen, welche die Gastwirte für ihr Arbeitspersonal zum Haus- und Wirtschaftsbedarf benötigen.

Eine unrichtig eingehobene Abgabe müssen die Gastwirte durch die Verzehrungssteuer für Verbrauch an Speisen und Getränken für den Hausbedarf leisten.

Oft kommt es auch noch vor, daß der Wirt mit dem Gasthausbetrieb auch noch einen Besitz hat und zur Bearbeitung des Grund und Bodens Dienstboten und Taglöhner benötigt, die ortsüblich ganz verpflegt und mit Kost und Trunk versorgt werden müssen, für welchen Bedarf aber der Gastwirt gehalten ist, die Verzehrungssteuer zu zahlen.

Indem diese Abgabe eine unrichtige Härte ist und eine Abänderung dringend geboten erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Speisen und Getränke, welche die Gastwirte für ihre Arbeiter und ihr Dienstpersonal verwenden, von der Verzehrungssteuer befreit sind."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zur Vorbereitung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Eisterer.	Georg Baumgartner.	Dr. Schlegel.	Wagner.
Pichler.	Verwein.	Mayer.	Huber.
Stöckler.	Prisching.	Eisenhut.	Hagenhofer.
Waldl.	Fiselthaler.	Höher.	Berger.
Brandl.	Kremswallner.	Parrer.	Heilmayer.
Schweiger.	Dr. Poppinger.	Tomaschitz.	Siegele.
J. Mayer.	Thurnher.	Bauchinger.	Lenz.
Wille.	Franz Fuchs.	F. Meixner.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Leys und Genossen,

betreffend

die gänzliche Aufhebung der Hausklassensteuer für die zur Aufrechthaltung der bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Wohnungen.

Die härteste und ungerechteste aller Steuern ist ohne Zweifel die Hausklassensteuer für jene Wohnbestandteile, welche der bäuerliche Landwirt zum landwirtschaftlichen Betriebe braucht, nämlich als Wohnräume für sich und seine Familie, für seine Dienstboten und Taglöhner, da ja die Arbeit dieser Leute zur Erzielung des Katastralreinertrages aus Grund und Boden, für welchen er eine relativ höchsthohe Grundsteuer leisten muß, unerläßlich notwendig ist.

Diese Steuer ist um so drückender und ungerechter, da der bäuerliche Landwirt aus den Wohnräumen, die einen ergänzenden Teil seines Grundbesitzes bilden, in der Regel keinen Nutzen zieht, sondern für die Instandhaltung derselben namhafte Lasten tragen muß.

Mit Rücksicht darauf, daß die Besteuerung der bäuerlichen Wohnräume sich als ein Unrecht darstellt und daß alle durchführbaren Maßregeln zur Rettung und Hebung des bedrängten Bauernstandes ergriffen werden müssen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug eine Vorlage dem Hause zu unterbreiten in der Richtung, daß jene Wohnbestandteile, welche zum ausschließlichen bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe notwendig sind, von der Entrichtung der Steuergebühr für die nach der Anzahl der Wohnräume zu besteuernden Wohnbestandteile (Hausklassensteuer) ausgenommen werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Leys.

Huber.	Dipauli.	Berger.	R. Gruber.
Jukel.	P. Unterkircher.	Gratz.	Wagner.
Siegele.	Niedrist.	Weiss.	Grafinger.
Roggler.	Dedek.	Höher.	List.
Krennwallner.	Hellmayer.	Perwein.	Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten v. Leys, Dr. Stumpf und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktfleckens Lana in Tirol in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Marktflecken Lana ist in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht, obwohl die Preise aller Lebensmittel und Wohnungsmieten infolge des zunehmenden Fremdenverkehrs von Jahr zu Jahr enorm steigen und speziell die wichtigsten Lebensmittel höher bezahlt werden müssen als in dem sehr teuren Meran (Kurort).

Die Beamtenschaft kann daher mit der gegenwärtigen Aktivitätszulage unmöglich mehr das Auslangen finden, zumal sie auch genötigt ist, aus Mangel an höheren Schulen die Kinder an auswärtigen Lehranstalten mit großen Kosten unterzubringen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung des Marktfleckens Lana in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte ehetunlichst im Verordnungswege vorzunehmen."

Wien, 21. Juli 1911.

R. Gruber.	Leys.
Wagner.	Dr. Stumpf.
Jukel.	Grafinger.
Siegele.	List.
Diwald.	Niedrist.
Berger.	Noggler.
Jedek.	Huber.
Tomaschitz.	Perwein.
Weiss.	Gratz.
Kronnwallner.	Heilmayer.
P. Unterkircher.	Höher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen,

betreffend

die Befreiung der Viehzüchter, welche in dringenden Fällen zu Notschlachtungen und zum Verkaufe des hierdurch gewonnenen Fleisches gezwungen wurden, von der Entrichtung der Verzehrungssteuer.

Es kommt oft vor, daß die Viehzüchter, beziehungsweise die Landwirte infolge mancher bei den Tieren vorkommender Unglücksfälle, wie einer Blähung, eines Beinbruches, Blitzschlages, einer Stichverletzung und dergleichen genötigt sind, Notschlachtungen vorzunehmen, weil die Erhaltung der Tiere am Leben nicht möglich ist, dagegen aber der Genuß des Fleisches von solchen Tieren der menschlichen Gesundheit nicht schadet. Solche Fälle kommen ziemlich oft vor, insbesondere zur Sommerszeit, wo eine längere Aufbewahrung des Fleisches nicht möglich ist. Der Viehzüchter ist somit genötigt, das Fleisch an die Nachbarn um die Hälfte des Marktpreises zu verkaufen.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze muß der Verkäufer eines Tieres, an dem die Notschlachtung vorgenommen wurde, für dasselbe die Verzehrungssteuer entrichten, die den kleinen Viehzüchtern, beziehungsweise den Landwirten besonders empfindlich zur Last fällt, da sie bei dem Verkaufe eines solchen Fleisches nicht einmal die Hälfte des Wertes des geschlachteten Tieres bekommen. Diese Umstände schließen die Möglichkeit eines Mißbrauches im Falle der Zuerkennung der obigen Erleichterung aus.

Aus den oben dargestellten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Aufhebung der Verzehrungssteuer von dem Fleische jener Tiere, an denen eine Notschlachtung vorgenommen werden mußte."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Steuerausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

	Wagner.
Hagenhofer.	Pichler.
Parrer.	Franz Fuchs.
Schweiger.	Fisslthaler.
Höher.	Eisterer.
J. Mayr.	F. Meixner.
Waldt.	Stöckler.
Bauchinger.	Kienzl.
Perwein.	Georg Baumgartner.
Brandl.	Thurnher.
Eisenhut.	Siegele.
Wille.	Dr. Potzinger.
Prisching.	Berger.
Krennwallner.	Heilmayer.
Dr. Schlegel.	Leys.
Schoiswohl.	Mayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Emil v. Leys, Schraffl, Kienzl und Genossen,

betreffend

die Abgabe von Kupfervitriol an die weinbautreibende Bevölkerung.

Die Lage der weinbautreibenden Bevölkerung wird von Jahr zu Jahr eine immer kritischere. Namentlich wird der Kampf gegen die Peronospora immer schwieriger und erfordert immer größere Opfer. Eines der Hauptschutzmittel gegen die Peronospora, das Kupfervitriol, ist in den letzten Jahren im Preise nahezu um den doppelten Betrag gestiegen. Dadurch wird der weinbautreibenden Bevölkerung die Anschaffung dieses unentbehrlichen Schutzmittels immer mehr erschwert. Es ist nun Aufgabe der Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß Kupfervitriol, soweit es in den Staatskupferwerken in Brixlegg gewonnen wird, zu möglichst billigen Preisen an die Weinbauern abgegeben werde.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in gleicher Weise wie dies beim Viehsalz geschieht, der weinbautreibenden Bevölkerung Kupfervitriol zum Selbstkostenpreise abzugeben und dafür Sorge zu tragen, daß Kupfervitriol in genügender Menge gewonnen werde."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Weinkulturausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

	Leys.
Huber.	Schraffl.
Gratz.	Kienzl.
Berger.	Wagner.
Weiß.	R. Gruber.
P. Unterkircher.	Jukel.
Niedrist.	List.
Noggler.	Grafinger.
Höher.	Siegele.
Heilmayer.	Tomaschitz.
Kremswallner.	Perwein.
Zedel.	Diwald.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1906. R. G. Bl. Nr. 220.

Es wird die Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, dafür Sorge zu tragen, daß die wirtschaftlich Schwachen bei dieser Steuer geschont und die wirtschaftlich Starken und Vermögenden progressiv zu einer ausgiebigeren Beitragsleistung an den Staat herangezogen werden. Das wird der einzig mögliche und gerechte Weg sein, um die sich immer steigernden Mehrauslagen im Staatshaushalte decken zu können. Die Steuerpolitik wird namentlich die Forderungen der Landwirte, welche unter schwierigen Verhältnissen um ihre Existenz ringen, berücksichtigen müssen und in der Richtung folgende Prinzipien aufstellen:

1. Die Abforderung von Fassionen seitens der Landwirte, deren Grundbesitz einen Katastralreinertrag von über 600 K aufweist, ist überflüssig, um so mehr als ein Besitz mit einem solchen Katastralreinertrag in den seltensten Fällen ein reines jährliches Einkommen von 1200 K bringt.

2. Die Einschätzungskommissionen sind für kleinere Bezirke festzustellen.

3. Die Personaleinkommensteuerpflicht beginnt erst bei einem Einkommen von 2000 K und ist unter sukzessiver Aufhebung der Realsteuern progressiv auszugestalten.

4. Als Abzugspost sind nicht nur die Zinsen der Hypothekar- und sonstigen Schulden, sondern auch die Amortisationszahlungen von solchen Schulden anzuerkennen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reform der Personaleinkommensteuergesetzgebung in der angedeuteten Richtung durchzuführen und dem Abgeordnetenhause eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Steuerausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

	Dr. Schlegel.	J. Mayr.	Wagner (Steiermark).
Stöckler.	Siegel.	Eisterer.	Schweiger.
Wille.	Hagenhofer.	F. Meixner.	Berger.
Prisching.	Parrer.	Eisenhut.	Waldl.
Tomaschitz.	Höller.	Kienzl.	Heilmayer.
Mayer.	Fistlthaler.	Huber.	Pichler.
Schoiswohl.	Bauchinger.	Krennwallner.	Leys.
Dr. Potzinger.	Perwein.	Georg Baumgartner.	Franz Fuchs.
		Thurnher.	A. Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner (Steiermark), Huber und Genossen,

betreffend

Einführung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung für alle Kulturgattungen.

Der Bauernstand als Grundfeste des ganzen Staatsbetriebes ist heute zu einem schweren Existenzkampf, um sich auf seiner Scholle zu erhalten, verurteilt, wodurch nicht nur diesem Stand die Gefahr des Unterganges droht, sondern gewiß auch allen anderen Ständen, und der Staat als solcher selbst für die Erhaltung des Nährstandes sich einzusetzen berufen ist.

Ursachen des Niederganges sind viele:

Arbeitermangel, Lohnerhöhung, Steuern und Abgaben über den Ertragswert hinaus, Mißernten ꝛc. ꝛc. und nicht minder spielen dabei auch die Elementarereignisse aller Art eine oft ausschlaggebende Rolle.

Man kann sich durch Versicherungen teilweise etwas decken, schwer wird es dem Landmann aber, seine Ernte zu versichern, und zwar in der Art, daß ihm geholfen wird, da einerseits die Prämien bei einzelnen Gesellschaften eine Höhe erreicht haben, die der Landmann nicht erschwingen, und daher oft nur einen Teil seiner Kulturen oder gar nichts versichern lassen kann.

Diesen bestehenden und heute nicht möglich abzuschaffenden Übelständen kann nur durch eine allgemeine, obligatorische, eventuell länderweise organisierte Elementarschadenversicherung geholfen werden, wobei aber jede bureaukratische Verwaltung ausgeschlossen bleiben muß, da sonst die ganze Prämie wieder auf die Verwaltungs- und Durchführungskosten in Anwendung gebracht werden müßte.

Durch eine allgemeine obligatorische Elementarversicherung würde bei einer wenn auch billig berechneten Prämie eine nicht unbedeutende Summe sich ergeben, wozu aber selbst noch der Staat beitragen müßte, dafür aber Notstandsunterstützungen, Steuerabschreibungen entfallen würden, sohin die Staatsbeiträge nur in eine andere nutzbringende Form gebracht werden.

Die Prämie müßte als eine Elementarsteuer durch die k. k. Steuerämter eingehoben und die Elementarschäden durch diese ausbezahlt werden. Der Staat hätte demnach die fünfjährige durchschnittsberechnete Steuerabschreibungssumme der Elementarversicherung jährlich zuzuweisen und ebenso die Notstandsunterstützungsbeiträge in Durchschnittsberechnung.

Die Notstandsfonds, wo solche bestehen, wären ebenfalls einzuladen, die Zinsen dieser Aktion zuzuweisen; von seiten der Länder endlich ein Betrag, der dem Durchschnitte der in den letzten fünf Jahren gewährten Notstandsunterstützungen und des infolge der Grundsteuerabschreibungen geringeren Ertrages der Landesumlagen gleichkommt.

Durch alle diese Überweisungen und Elementarsteuerbeiträge, die sich nach Schadenzahlung jährlich berechnen und veranschlagen ließen, wird die Versicherung gegenüber der heutigen Prämie an fremde Gesellschaften eine mäßige sein und würden diejenigen, wo kein Elementarschaden vorkommt, die Prämie leichter

zahlen können; die übrigen aber, die ohnehin eine Entschädigung erhielten, da alle versichert sein müssen, sohin etwas ruhiger die Erntezeit abwarten können und nicht mehr der Gefahr ausgesetzt wären, mit einem Schlage an den Bettelstab gebracht werden zu können.

Um bei solchen Elementarschadenerhebungen und Abschätzungen sowohl gegen die Beschädigten als auch Prämienzahler gerecht zu werden und auch deren Kosten nicht zu hohe sind, soll ein Schätzmeister von der Gemeinde, einer vom Bezirk, einer vom Land und ein Regierungskommissär die Kommission bilden und sofort bei Schäden zusammentreten.

Als Grundlage der Schädensgrenze und -höhe soll im vorhinein ein Höchstbetrag mit 70 Prozent festgestellt werden, nach welchem die Berechnung dann zu erfolgen hat.

Nach Einführung einer solchen Elementarversicherung hört die Grundsteuerabschreibung auf.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung einer obligatorischen, länderweisen Elementarschadenversicherung nach oben angedeuteten Grundsätzen auszuarbeiten und dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Wagner (Steiermark).
F. Meixner. Huber.
Franz Fuchs. Georg Baumgartner.
Krennwallner. Berger.
Parrer. Heilmayer.
Dr. Potzinger. Leys.
Höher. Kienzl.
Fisslthaler. Pichler.
Prisching. Eisenhut.
Bauchinger. Schweiger.
Perwein. Schoiswohl.
Tomaschitz. Waldl.
Hagenhofer. Brandl.
Siegele. Dr. Schlegel.
Thurnher. Eisterer.
Mayer. J. Mayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen

um

Abschaffung der Realfideikommisse, beziehungsweise Umwandlung derselben in Geldfideikommisse.

In Erwägung des Umstandes, daß ausgedehnte Komplexe von Grund und Boden durch die veraltete Institution der Realfideikommisse dem Verkehre entzogen sind oder wenigstens deren Veräußerung nur mit Mühe und nach großen Umständlichkeiten durchgeführt werden kann,

daß die Realfideikommisse eine Ursache der Landnot und infolgedessen der Auswanderung sind,

daß die jeweiligen Inhaber der Realfideikommisse mit der an Land notleidenden Bevölkerung oft wucherische Pachtverträge und vom wirtschaftlichen Standpunkte unmoralische Hoffnungskäufe abschließen,

daß die Institution der Realfideikommisse den Prinzipien eines modernen Staatswesens überhaupt zuwiderläuft,

stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Institution der Realfideikommisse abgeschafft wird und die noch bestehenden Realfideikommisse in Geldfideikommisse umgewandelt werden."

Der Antrag wolle mit Umgehung der ersten Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Jankovič.
Brenčič.
Jaklič.
Perič.
Dulibić.
Mandić.
Dr. Korošec.
Zitnik.
Dr. Šusteršič.

Dr. Benkovič.
Roškar.
Fr. Demšar.
Jarc.
Pogačnik.
Gostinčar.
Grafenauer.
Povše.
Fon.
Verstovšek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Dr. Verstovšek und Genossen,

betreffend

die Änderung des Reichsvolksschulgesetzes zum Zwecke der Reformierung des österreichischen Volksschulwesens.

Die bereits über vier Dezennien dauernde Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 hat nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Mängel und Nachteile, welche für die ländliche Bevölkerung besonders fühlbar sind, klar an den Tag gelegt.

Die Erfahrung lehrt, daß das erwähnte Gesetz die von allen Volksschichten erwarteten und mit Recht beanspruchten günstigen Erfolge in bezug auf die allgemeine Volksbildung nicht zu zeitigen und zu erfüllen vermochte.

Eine gründliche Novellierung des Reichsvolksschulgesetzes mit reiflicher Erwägung jener Grundsätze, welche die Berücksichtigung der stets wachsenden Bedürfnisse auf Berufsbildung der so sehr verschiedenen Volksstände von Stadt und Land erheischt, ist daher nicht nur erwünscht, sondern für das flache Land ein dringendes Bedürfnis.

Für die ganze ländliche Bevölkerung, sowohl für den Bauernstand als auch für die anderen Stände des flachen Landes, kommen behufs Abänderung des Volksschulwesens besonders folgende Grundsätze in Betracht:

1. Der Beginn der Schulpflicht ist mit dem vollendeten siebenden Lebensjahre der Kinder zu bestimmen.

2. Die Schulpflicht ist auf volle sechs Jahre festzusetzen. Hingegen sind die für Kind und Schule nachteiligen Schulbesuchserleichterungen während des Sommers ganz fallen zu lassen.

3. In jenen Volksschulen des flachen Landes, in welchen es die Unterrichtsbedürfnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, die Weg- und Witterungsverhältnisse des Schulsprengels als notwendig erscheinen lassen, ist auf Ansuchen der eingeschulten Gemeinden oder der Ortsschulbehörde der Halbtagsunterricht einzuführen.

4. An ländlichen Volksschulen ist der Lehrplan dahin abzuändern, daß in den letzten zwei Jahrgängen landwirtschaftlicher Unterricht in einer dem Alter und der Auffassungsgabe der Kinder entsprechenden Weise eingeführt und erteilt werde.

5. Die Lehrpläne an den Lehrerbildungsanstalten sind dahin zu erweitern und zu vervollständigen, daß die hervorgehenden Lehrkräfte befähigt sein werden, wenigstens in den Hauptzweigen der Landwirtschaft einen grundlegenden Unterricht zu erteilen.

6. Nach der vollendeten sechsjährigen Schulpflicht hat ein zweijähriger obligatorischer Fortbildungsunterricht, aufgebaut auf den Verhältnissen des flachen Landes und den Bedürfnissen der Stände daselbst, zu folgen.

7. Für zweckentsprechende Lehrbücher wie auch andere für den landwirtschaftlichen Unterricht erforderliche Lehrmittel ist rechtzeitig vorzusorgen.

Die angeführten Grundsätze finden nicht nur in dem dringenden Bedürfnisse, sondern auch schon darin die volle Berechtigung, daß für alle anderen Berufe zu ihrer weiteren Ausbildung vorgesorgt ist, da doch fast in jedem Marktflecken gewerbliche Fortbildungsschulen zur besseren Ausbildung der Gewerbetreibenden und hiermit zur Förderung des Gewerbestandes bestehen und ersprießlich wirken.

Es darf auch der ländlichen Jugend die Möglichkeit zur Schaffung der Grundlagen für die berufliche Selbstbildung ohne nachhaltigen schweren Schaden für die bereits arg darniederliegende Landwirtschaft und nicht minder für das allgemeine Volkswohl nicht vorenthalten bleiben.

Demgemäß stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Novellierung des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 nach den oben angeführten Grundsätzen ehestens zu veranlassen und dem hohen Hause eine diesbezügliche Regierungsvorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Gostinčar.	Roškar.
Zitnik.	Dr. Karl Verstovšek
J. Hladnik.	Dr. Sesardić.
Korošec.	Dr. Jankovič.
Perić.	Dr. Benkovič.
Fon.	Dr. Krek.
Šusteršič.	Pišek.
Dulibić.	Grafenauer.
Dr. A. Gregorčič.	Jarc.
Povše.	Prodan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer obligatorischen Mißernteversicherungsanstalt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben genügend bewiesen, daß der alljährlich sich wiederholende, durch die verschiedensten Elementarereignisse verursachte Notstand der ländlichen Bevölkerung mit den verfügbaren Mitteln nur wenig gemildert, keineswegs aber behoben werden konnte.

Auch gegenwärtig sind in mehreren Ländern Menschen und Tiere dem Hunger ausgesetzt.

Die zunehmende Verschuldung der bäuerlichen Besitzer ist nicht zumindest die unabwendbare Folge des Notstandes, da das hungernde Volk, aller Barschaft entblößt, sich die erforderlichen Existenzmittel nur auf diese Weise zu beschaffen vermag.

Vielfach bleibt wegen Mangel an Saatgetreide oder der Mittel zur Beschaffung derselben der Notstand konstant, dem nur zu oft die gänzliche Verarmung folgt.

Ein vom Staate geregeltes Versicherungswesen allein ist berufen und befähigt, dieses schwere Übel zu beseitigen.

Die bestehenden Privatversicherungen werden nie in der Lage sein, den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, da denselben einerseits das nötige Vertrauen mangelt, andrerseits jedes Zwangsrecht zur Versicherung fehlt, welche jedoch die Grundbedingung für die Beschaffung der erforderlichen Summe ist.

Hingegen wäre mit der allgemeinen staatlichen Versicherung der daniederliegenden Landwirtschaft eine wertvolle Stütze zu ihrer Wiedererhebung geboten, in den dringendsten Fällen die nötige Hilfe gegeben und die unzureichende wie auch unwürdige bisherige Unterstützungsart beseitigt.

Wenn Staat und Land sämtliche Beitragsleistungen für Schadenerhebungskommissionen, Notstandsunterstützungen, inklusive Steuerabschreibungen nach einer fünfjährigen Durchschnittssumme dem jährlichen Erfordernisse der Versicherung widmen und mäßige Beitragsleistungen aller Interessenten hinzufügen, so ist mit einer hoffnungsvollen Voraussicht zu gewärtigen, daß hiermit die Möglichkeit zur Beseitigung des durch alljährliche Elementarschäden entstehenden Notstandes gegeben wäre.

Die angestrebte Zwangsversicherung gegen Elementarschäden würde nicht nur zur Hebung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung beitragen, sondern der gesamten Volkswirtschaft zu dauerndem Nutzen gereichen.

Somit stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage zur Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung dem hohen Hause zu unterbreiten."

Formell ist der Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 21. Juli 1911.

			Roškar.
Fr. Demšar.	Gottwar.	Dulibić.	Dr. Benkovič.
Kref.	Vonse.	Fon.	Dr. Sešardić.
Pogačnik.	Dr. Korosec.	Jarc.	Spinčić.
Zitnik	Šusteršič.	Grafenauer.	Dr. Fr. Jankovič.
Mandić.	Prodan.	M. Brenčič.	Dr. K. Verstovšek.
Perić.	Pisek.	Dr. Gregorčič.	Jatlič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Pišek und Genossen,

betreffend

eine Beitragsleistung des Staates zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten der Volksschulen.

Indem die Volksschule für den größten Teil der ländlichen Bevölkerung die einzige Bildungsstätte ist, so ist eine gründliche Ausgestaltung derselben dringend notwendig.

Für die günstige Entwicklung der Schule sind unter anderem den Erfordernissen entsprechende Räume, welche sowohl den hygienischen wie auch allen anderen Anforderungen genügen, ein unabwendbares Bedürfnis.

Die Errichtung solcher Schulgebäude ist jedoch derart kostspielig, daß dadurch die Landgemeinden in einer solchen Weise belastet werden, welche dieselben infolge ihrer ohnehin mißlichen finanziellen Lage nicht zu ertragen vermögen.

Viele Gemeinden sind gezwungen, Umlagen von 60 bis 200 Prozent und darüber den wirtschaftlich schon genug geschwächten Steuerträgern aufzubürden, wovon der größte Teil zur Tilgung der Schullasten verwendet werden muß.

Die allgemein prekäre Lage der Landwirtschaft, die tiefe Verschuldung des Grundbesitzes, die Aussichtslosigkeit auf jede geordnete Existenz, welche die Landflucht auch der Besitzenden bereits zur Folge hat, beweist genügend, daß Abhilfe geschaffen werden muß, um die Landbevölkerung vor gänzlicher Verarmung zu bewahren.

Zur Sanierung der mißlichen Wirtschaftsverhältnisse wird die Landbevölkerung die beste Mitarbeit leisten; dies in einem um so höheren Maße, als derselben die allgemeine Ausbildung zuteil wird, welcher sich aber auch ehestens ein fachlicher Unterricht für Landeskultur, wenn auch in bemessener Grenze, anreihen muß.

Es ist evident, daß die hohen Schullasten noch eine weitere Steigerung erfahren werden, wenn den vorhandenen Bedürfnissen entsprochen werden soll. Ebenso nachweisbar ist der Umstand, daß für viele Gemeinden die Schullasten unerschwinglich geworden sind.

Es ist daher eine ernste Pflicht des Staates, hierin Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, womit der § 62 des Reichsvolksschulgesetzes dahin abgeändert wird, daß der Staat für die Errichtung und Erhaltung der Schulen beizutragen hat."

Der Antrag wolle mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

			Roškar.
Grafenauer.	Zaitzevič.	Prodan.	Pišek.
Fon.	Dr. Fr. Jankovič.	Perić.	Dr. Korošec.
Krek.	Fr. Lemšar.	Mandić.	Dr. Benkovič.
Povše.	Zulitić.	Dr. Gregorčič.	Žitnik.
Spinčić.	Jaklič.	Dr. K. Verstovšek.	Dr. Sesardić.
Pogačnik.	M. Brenčič.	Gostinčar.	Jarc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Žitnik und Genossen,

betreffend

die gänzliche Aufhebung der Hausklassensteuer für die zur Aufrechthaltung der bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Wohnungen.

Die härteste aller Steuern ist ohne Zweifel die Hausklassensteuer für jene Wohnbestandteile, welche der bäuerliche Landwirt zum landwirtschaftlichen Betriebe braucht, nämlich als Wohnräume für sich und seine Familie, für seine Dienstboten und Taglöhner, da ja die Arbeit dieser Leute zur Erzielung des Katastralreinertrages aus Grund und Boden, für welchen er eine relativ höchsthohe Grundsteuer leisten muß, unerläßlich notwendig ist.

Diese Steuer ist um so drückender und ungerechter, da der bäuerliche Landwirt aus den Wohnräumen, die einen ergänzenden Teil seines Grundbesitzes bilden, in der Regel keinen Nutzen zieht, sondern für die Instandhaltung derselben namhafte Lasten tragen muß.

Mit Rücksicht darauf, daß die Besteuerung der bäuerlichen Wohnräume sich als ein Unrecht darstellt und daß alle durchführbaren Maßregeln zur Rettung und Hebung des bedrängten Bauernstandes ergriffen werden müssen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug eine Vorlage dem Hause zu unterbreiten in der Richtung, daß jene Wohnbestandteile, welche zum ausschließlichen bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe notwendig sind, von der Entrichtung der Steuergebühr für die nach der Anzahl der Wohnräume zu besteuernden Wohnbestandteile (Hausklassensteuer) ausgenommen werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Grafenauer.	Dr. Kovačič.	Spinčić.	Žitnik.
Dr. Sesardić.	Dulibić.	Povše.	Dr. Verstovšek.
J. Hladnik.	Dr. Arko.	Mandić.	Brenčič.
Gostinčar.	Pogačnik.	Laginja.	Roškar.
Fr. Demšar.	Pogorelec.	Benkovič.	Pišek.
	Pavic.	Šusteršič.	Dr. Jankovič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Žitnik und Genossen.

Die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung hat in letzter Zeit wiederholt die Frage beschäftigt, ob es nicht wünschenswert, ja geradezu notwendig wäre, die wichtigsten Versicherungszweige, insbesondere die Feuerversicherung zu verallgemeinern und dadurch die Erwerbs- und Existenzfähigkeit der unteren und mittleren Bevölkerungsklassen zu fördern, der Verarmung vorzubeugen und die Gemeindelasten zum Zwecke der Armenunterstützung zu erleichtern.

Um diese für den Volkswohlstand höchst wichtige Frage möglichst allgemein, billig und gleichmäßig geregelt durchführen zu können, ist es nach allgemeiner Anschauung notwendig, daß das Versicherungswesen, zumal gegen Feuerschäden der privaten Entscheidung entrückt, dem Privatrecht entzogen und als ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung erklärt und behandelt werde.

In der Erwägung, daß durch die Veränderung der Feuerversicherung, aufgebaut auf den drei Hauptgrundsätzen der Wechselseitigkeit, des Zwanges und des Monopols, der Gewinn dieser öffentlichen Institution der Gesamtheit zufließen würde, andrerseits aber auch die Prämie ermäßigt werden könnte, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es ist ein 26gliedriger Ausschuß aus dem ganzen Hause zu wählen, dem die Aufgabe gestellt wird, auf Grund der in der XI. Session (1891—1897) des Reichsrates gefaßten Beschlüsse des hohen Hauses und Erklärungen der hohen Regierung einen Gesetzentwurf, womit die Grundsätze des Versicherungszwanges, der Wechselseitigkeit und des Monopols festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden, auszuarbeiten und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Versicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Fr. Demšar.	Grafenauer.	Dr. Benkovič.	Žitnik.
Prodan.	Dr. Sejardić.	Dulibić.	Dr. Korošec.
Laginja.	Spinčić.	Dr. K. Verstovšek.	Šusteršič.
Gostinčar.	M. Brenčič.	Perić.	J. Hladnik.
Pišek.	Dr. Jankovič.	Pogačnik.	Mandić.
Roškar.	Jon.	Povše.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Demšar, Jarc und Genossen,

betreffend

den Bau der Lokalbahn Bischoflack—Eisnern in Krain.

Im Antrage der Abgeordneten von Krain und Steiermark, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Stein—Idria nach St. Lucia, wird der Bau einer 17 Kilometer langen Flügelbahn Bischoflack—Eisnern, über welche ein Projekt auf Kosten der Interessenten ausgearbeitet und die Trasse revidiert wurde, in Erwägung gezogen.

Der Bau dieser Lokalbahn, welche mit keinen technischen Schwierigkeiten verbunden ist, würde einerseits ein von Natur aus reiches Tal Krains in eine direkte Verbindung mit der Oberkrainer k. k. Staatsbahn bringen, andrerseits aber eine gute Verbindung mit dem Küstenlande bilden, welche von großer wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung wäre, besonders da der Staat schon vor Jahren an der Grenze Küstenlands mit großen Opfern eine schöne Straße gebaut hat, welcher ohne diese Flügelbahn die erwähnte strategische Bedeutung nicht zukommt.

Dem aufgestellten Voranschlage zufolge dürften sich die Baukosten der projektierten Bahn auf zwei Millionen Kronen stellen. Die Rentabilität der Bahn steht außer Frage, da das Selzacher Tal einen reichen Export an Vieh und Holz aufweist und die vorhandenen großen Waldungen und reichlichen Wasserkräfte eine fortschreitende Entwicklung der Holzindustrie und des Holzexportes verbürgen sowie eine systematisch organisierte Aktion zur Hebung der Viehzucht schon heute schöne Erfolge in Beziehung auf Export von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh aufweist, die eine stetig steigende Entwicklung verbürgen, vorausgesetzt, daß der strebsamen Bevölkerung vom Staate die unbedingt notwendigen Verkehrsmittel geboten werden.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die erfolgten Vorarbeiten den Bau der Eisenbahnlinie Bischoflack—Eisnern in die Lokalbahnvorlage einzubeziehen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

			Fr. Demšar.
Roškar.	Dr. Krek.	M. Brenčič.	Jarc.
Šusteršič.	Pisek.	Dr. Laginja.	Dr. Benkovič.
Perić.	Žitnik.	Grafenauer.	Gostinčar.
J. Hladnik.	Dr. Šesardić.	Mandić.	Pogačnik.
Dulibić.	Dr. Jankovič.	Prodan.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Demšar, Dr. Krek, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

den Bau einer Eisenbahnlinie Stein—Idria nach St. Lucia.

Im Sinne des Beschlusses des krainischen Landtages hat sich ein Eisenbahnausschuß konstituiert; derselbe befaßt sich mit der notwendigen Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Krain und interessiert sich besonders, da die neue Alpenbahn nur den nordwestlichen Teil Krains streift, für eine gute Verbindung, welche Krain von der steiermärkischen Grenze aus mit der Alpenbahn durch eine Transversallinie verbinden würde, das wäre die Strecke Heilenstein—Stein—Krainburg—Bischoflack—Idria bis St. Lucia im Küstenlande. Dabei kommt aber in Betracht auch der Bau einer 17 Kilometer langen Flügelbahn Bischoflack—Eisnern, über die schon seit längerer Zeit ein Projekt vorliegt und die Trasse revidiert wurde.

Dieser Bau ist mit keinen technischen Schwierigkeiten verbunden und würde eine gute Verbindung durch das Selzacher Zeiertal mit dem Küstenlande bilden, besonders da der Staat schon vor Jahren an der Grenze Küstenlands mit großen Opfern eine schöne Straße gebaut hat, welche ohne diese Flügelbahn von keiner Bedeutung sein kann.

Diese Erweiterung des Eisenbahnnetzes ist kein neuer Wunsch, sondern eine alte wirtschaftliche Frage des Landes Krain. Der Eisenbahnausschuß hat schon alle Gemeinden für diese seit Jahren in Frage stehende Verbindung animiert und wird für dieselbe alle nötigen Vorbereitungen treffen.

Die wirtschaftliche sowie die strategische Wichtigkeit dieser Verbindung ist allgemein bekannt und braucht nicht besonders betont zu werden. Diese Verbindung ist nicht nur für die Industrie, den Handel und die Landwirtschaft des Landes Krain, da dieselbe holzreiche und fruchtbare Gegenden und bedeutende Städte verbinden und für den Verkehr öffnen würde, sondern auch für den ganzen Süden des Reiches von Bedeutung.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Baue des einen Teiles dieser Eisenbahnverbindung, nämlich Heilenstein—Motnik, für die ganze genannte Strecke die erforderlichen Studien und Vorarbeiten einzuleiten und durch eine Eisenbahnvorlage verfassungsmäßig sicherzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Pišek.	Roškar.	Verstovšek.	Fr. Demšar.
Grafenauer.	Povše.	Šusteršič.	Dr. Krek.
Zitnik.	Mandić.	J. Hladnik.	Dr. Benkovič.
M. Brenčič.	Dr. Laginja.	Jarc.	Gostinčar.
Prodan.	Dr. Sesardić.	Pogačnik.	Dr. Jankovič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Brenčič, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Luttenberg—Friedau.

Die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Luttenberg (als dem Endpunkte der Sackbahn Spielfeld—Radkersburg, beziehungsweise Radkersburg—Luttenberg) und Friedau an der Linie Pragerhof—Budapest liegt im eminenten Interesse der dortigen Bevölkerung sowie der Rentabilität der bestehenden Eisenbahn Spielfeld—Radkersburg und Radkersburg—Luttenberg.

Alle Vorarbeiten zwecks Herstellung dieser Bahn sind beendet, die Verhandlungen mit den beteiligten Faktoren über die Betriebsführung und die finanzielle Sicherstellung zu Ende geführt.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Eisenbahnstrecke Luttenberg—Friedau als eine Lokalbahn in die demnächst einzubringende Vorlage, betreffs Sicherstellung von neuen Lokalbahnen auf Grund der Ergebnisse der Verhandlungen über die finanzielle Sicherstellung derselben aufzunehmen."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Grafenauer.	Roškar.
Dulibić.	M. Brenčič.
Šusteršič.	Dr. Benkovič.
Perić.	Dr. Jankovič.
Dr. Sesardić.	J. Hladnik.
Dr. A. Gregorčič.	Prodan.
Jarc.	Fon.
Žitnik.	Povše.
Pišek.	Dr. Krek.
Valoušek.	Šilinger.
Stojan.	Hruban.
Dr. Verstovšek.	Dr. Korošec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Ortes Steinbrück (Steiermark) in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse.

Die Staatsdiener und -beamten in Steinbrück leben in schwierigen Verhältnissen.

Der völlige Mangel an Wohnungen bringt es mit sich, daß die Staatsbediensteten in Steinbrück bei ihren geringen Bezügen gänzlich der Willkür der Hauseigentümer ausgeliefert sind.

Bei alldem muß man sich in Steinbrück noch glücklich schätzen, wenn es gelingt, im Orte selbst eine Wohnung zu bekommen.

Die meisten Beamten müssen im weiten Umkreise stundenweit, wie in Scheuern, Suhadol, Brische, Laak und Ratschach ihre Heimstatt suchen.

Nicht viel besser ist es mit der Beschaffung der Nahrungsmittel bestellt. Selbst die Versorgung mit dem Allernotwendigsten, wie Brot und Milch, ist eine so schwere, daß man es unter Umständen selbst seinen hungernden Kindern vorenthalten muß.

Die Staatsbediensteten in Steinbrück gehören fast durchwegs dem Ressort der Post an.

Die dienstlichen Anforderungen, denen sie auf diesem verantwortungsreichen exponierten Posten gerecht werden müssen, lasten auf ihnen schwer genug, und es wäre nur recht und billig, wenn man ihre ohnedies ungewöhnlich schwere materielle Lage einigermaßen erleichtern würde.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ort Steinbrück (Steiermark) in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Jankovič.	Dr. Benkovič.
Jaklič.	Roškar.
Šusteršič.	Jarc.
Zitnik.	Fr. Demšar.
Korošec.	Pogačnik.
J. Hladnik.	Gostinčar.
Mandic.	Grafenauer.
Dr. Šesardić.	Povše.
Dulibić.	Fon.
M. Brenčič.	Verić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski und Genossen,

betreffend

die Zuweisung der Amtsgeschäfte der Viehrevisoren an die Gemeindeviehbeschauer.

Seit dem Jahre 1897 wurde dem Abgeordnetenhause eine Reihe von Anträgen, betreffend die Aufhebung der zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, in den Grenzbezirken Galiziens und der Bukowina bestellten Viehrevisoren, vorgelegt, und zwar der Antrag des Abgeordneten Szajer vom 28. Mai 1897 (Nr. 183 der Beilagen der XII. Session), der Antrag des Abgeordneten Wiącek vom 17. Dezember 1908 (Nr. 1295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XVIII. Session), der Antrag der Abgeordneten Wiącek und Szajer (Beilage 408 zu den stenographischen Protokollen der XX. Session) und der Antrag des Abgeordneten Wiącek (Beilage 653 zu den stenographischen Protokollen der XX. Session).

Aus Anlaß der Behandlung eines mit dieser Frage zusammenhängenden Antrages hat der k. k. Regierungsvertreter im volkswirtschaftlichen Ausschusse des galizischen Landtages (Beilage vom 24. Oktober 1903, Zahl 494, der I. Session, VIII. Periode, Seite 40) ausdrücklich erklärt:

„Die Angelegenheit der Bildung eines Grenzrayons längs der russischen Grenze auf Grund der topographischen Verhältnisse ist im Zuge. Die Regierung beabsichtigt dort, wo bereits die natürlichen Grenzen vor dem Schmuggel der Tiere aus Rußland sichern, den Grenzrayon zu verengen, andrerseits aber dort, wo die natürliche Grenze fehlt, und wo die örtlichen Verhältnisse den Schmuggel fördern, die Zahl der Viehrevisoren zu vermehren und die Revisionsbezirke zu vermindern."

Im Jahre 1905 wurde im galizischen Landtage aus Anlaß der Behandlung des Antrages des Abgeordneten Kramarczyk die Erfüllung der in der obigen Erklärung gemachten Zusage urgiert und es hat der k. k. Regierungsvertreter abermals im volkswirtschaftlichen Ausschusse (Bericht vom 17. November 1895, Zahl 648 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der II. Session, VII. Periode) erklärt:

„Die auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880 ausgeführten Vorkehrungen haben zum Schutze des Landes vor Einschleppung der ansteckenden Tierkrankheiten beigetragen. Diese Vorkehrungen waren aber für die Bevölkerung lästig. Es ist allerdings schwer, dieselben zu beseitigen, es ist aber möglich, dieselben durch andere zu ersetzen oder bis zu einem gewissen Grade zu modifizieren. Es müssen aber vorher Proben gemacht werden. Die in dieser Richtung der Zentralregierung vorgelegten Anträge sind bisher noch nicht erledigt. Die genannten Proben bezwecken: 1. Manche Erleichterung auf dem Gebiete des Paßwesens, 2. eine Verminderung der Revisionsbezirke und eine Vermehrung der Zahl der Viehrevisoren, denen der häufige und regelmäßige Besuch der einzelnen Gemeinden dadurch ermöglicht würde. Die Vermehrung der Zahl der Viehrevisoren wird die Entlegenheit ihres Amtssitzes von den einzelnen Gemeinden vermindern und die Erteilung von Viehpässen erleichtern; 3. in der Richtung der Einführung einer andern Kennzeichnung anstatt des Brandzeichens. Die Ausschließung einzelner Gemeinden aus dem Grenzrayon erachtet der k. k. Regierungsvertreter ohne Änderung des Gesetzes als möglich."

„Der Grenzrayon wurde auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar, R. G. Bl. Nr. 37, zum Zwecke des Schutzes des Landesviehs gegen Rinderpest gebildet. Obige Maßregel erweist die Notwendigkeit der Bildung des obgenannten Grenzrayons innerhalb einer Grenzstrecke von 30 Kilometern, diese Vorschrift ist aber in der Weise zu verstehen, daß ein Grenzrayon von 30 Kilometern die Maximalstrecke und nicht die Minimalstrecke bildet. Die Bestimmung und Ausmessung des Grenzrayons wurde sowohl in den Bestimmungen des Gesetzes als der Ausführungsverordnung den Landesbehörden vorbehalten, nachdem die Ausführungsverordnung ausdrücklich bestimmt: Das im § 9 bezeichnete Grenzgebiet ist von der politischen Landesbehörde auszumitteln. Hierbei ist auf die tatsächlichen Grenzen, wie Gebirge, Flüsse u. dgl. tunlichst Rücksicht genommen."

Die Frage der Aufhebung der Viehrevisoren wurde neuerdings im Abgeordnetenhause aus Anlaß der Revision des Tierhandelsgesetzes besprochen und der k. k. Regierungsvertreter Ministerialrat Binder hat in der 11. Sitzung der XIX. Session am 24. März 1909 (Seite 618) in bezug auf die Resolution des Abgeordneten Olszewski folgende Erklärung abgegeben:

„Ich gestatte mir bei dieser Gelegenheit auf ein Thema zurückzukommen, das ebenfalls von seiten der Herren aus den Ländern, die an Rußland grenzen, berührt wurde, auf die Angelegenheit der Grenzviehrevisoren. Es ist verlangt worden und auch in Form von Resolutionen zum Ausdrucke gelangt, daß die Regierung mit aller Energie daran schreiten solle, diese Revisoren aufzugeben und die Revisionen der Viehbestände den Gemeindeviehbeschauern zu übertragen.

Ich gestatte mir hervorzuheben, daß sich die Regierung auf diesem Wege befindet. Es sind bereits über Antrag der Unterbehörden in einzelnen Gemeinden Versuche eingeleitet worden, die Ausstellung der Viehpässe nicht mehr durch die Viehrevisoren, sondern durch die Beschauer vornehmen zu lassen. Wenn durch diese Versuche nicht ganz unüberschreitbare Hindernisse zum Vorscheine kommen werden, was ich nicht glaube, so wird die Regierung gewiß in dieser Sache ein Entgegenkommen bekunden und bezüglich der Viehrevisoren eine Änderung eintreten lassen können."

Das Abgeordnetenhaus hat auch auf Grund obiger Erklärung der Regierung und der Resolution des Abgeordneten Olszewski bereits die Frage entschieden und am 26. März 1909 in der 12. Sitzung der XIX. Session (Seite 661) folgenden Beschluß gefaßt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Zahl der Viehrevisoren, die im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, in den Grenzgebieten bestellt werden, in der Weise zu vermehren, daß in jeder Gemeinde ein Revisor bestellt wird, wobei es als im Interesse der Bevölkerung gelegen und als wünschenswert zu bezeichnen ist, daß mit den Funktionen der Viehrevisoren die ohnehin schon in jeder Gemeinde bestehenden Viehbeschauer betraut werden."

Nachdem das Ergebnis der im Sinne obiger Erklärungen durchgeführten Proben ein günstiges ist, wird es dringend geboten sein, sowohl die obgenannte Resolution als die oben angeführten Zusagen auszuführen.

Es wurde in dieser Richtung bereits Anfang gemacht und es wurden auf Grund der Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 20. April 1910, XVII, Z. 1759/2, betreffend die Teilung einiger Viehrevisionsbezirke in den politischen Bezirken Brzesko, Myślenice und Zborów, und zwar:

A. Im politischen Bezirke Brzesko den Revisionsbezirk Brzesko Nr. 7, bestehend aus 9 Gemeinden samt Attinenzen und Gutsgebieten, in 8 Revisionsbezirke, und zwar:

1. 7_1 umfassend Ortschaften Brzesko und Jadowniki,
2. 7_1 a „ Ortschaft Sterkowiec,
3. 7_1 b „ „ Szczepanów,
4. 7_1 c „ „ Jasień,
5. 7_1 d „ „ Mokrzyska,
6. 7_1 e „ „ Okocim,
7. 7_1 f „ „ Poręba Spytkowska,
8. 7_1 g „ „ Slotwina Brzezowiec.

B. Im politischen Bezirke Myślenice den Revisionsbezirk Krzyszkowice Nr. 6_1, bestehend aus 5 Gemeinden samt Attinenzen und Gutsgebieten, in 5 Revisionsbezirke, und zwar:

1. 6_1 umfassend Ortschaft Krzyszkowice,
2. 6_1 a „ „ Krzywaczka,
3. 6_1 b „ „ Wola Radziszowska,
4. 6_1 c „ „ Głogoczów,
5. 6_1 d „ „ Zawada.

C. Im politischen Bezirke Podgórze den Revisionsbezirk Skotniki Nr. 4_2, bestehend aus 4 Gemeinden samt Attinenzen und Gutsgebieten, in 4 Revisionsbezirke, und zwar:

1. 4_2 umfassend Ortschaft Skotniki,
2. 4_2 a „ „ Borzow,
3. 4_2 b „ „ Kobierzyn,
4. 4_2 c „ „ Kostrze.

D. Im politischen Bezirke Tarnów den Revisionsbezirk Wierzchosławice Nr. 9_5, bestehend aus 6 Gemeinden samt Attinenzen und Gutsgebieten, in 4 Revisionsbezirke, und zwar:

1. 9_5 umfassend Ortschaften Wierzchosławice und Ostrów,
2. 9_5 a „ Ortschaft Mikolajowice,
3. 9_5 b „ Ortschaften Rudka und Komarów,
4. 9_5 c „ Ortschaft Bobrowniki male.

E. Im politischen Bezirke Zborów den Revisionsbezirk Jezierna Nr. 25_4, bestehend aus 8 Gemeinden samt Attinenzen und Gutsgebieten, in 8 Revisionsbezirke, und zwar:

1. 25_4 umfassend Ortschaft Jezierna,
2. 25_4 a „ „ Nestorowce,
3. 25_4 b „ „ Serwery,
4. 25_4 c „ „ Jackowce,
5. 25_4 d „ „ Bialkowce,
6. 25_4 e „ „ Bogdanówka,
7. 25_4 f „ „ Danilowce,
8. 25_4 g „ „ Ostaszowce

einzuteilen.

In diesen Maßnahmen ist aber nur der erste Schritt zur Einleitung einer, größeren Aktion, welche zum Zwecke einer organischen Reform des Instituts der Viehrevisoren zu erblicken.

Der Tierseuchenausschuß hat im Berichte vom 20 Dezember 1910 die Frage der Zuweisung der Amtsgeschäfte der Viehrevisoren an die Gemeindeviehbeschauer geprüft und unter Zustimmung der Regierung folgende Beschlußanträge (Nr. 1108 der Beilagen der XX. Session des Abgeordnetenhauses) dem Abgeordnetenhause vorgelegt:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, die Zahl der Revisionsbezirke in der Weise baldigst zu vermehren, daß in der Zukunft, wo tunlich in jeder Gemeinde ein mit der Viehpaßausstellung betrauter Kataſterführer bestellt werde."

„2. Die Regierung wird aufgefordert, mit den Funktionen der bisherigen Viehrevisoren diese Kataſterführer zu betrauen und dieselben möglichst aus den ohnehin schon in jeder Gemeinde bestehenden Viehbeschauern zu wählen."

„3. Die Regierung wird aufgefordert, die bisherigen Instruktionen für die Viehrevisoren einer Überprüfung zu unterziehen und bei der Erlassung neuer Vorschriften die Verantwortlichkeit der mit diesen Obliegenheiten betrauten Kataſterführung zwecks Schutzes der Landwirte vor unbegründeten Belästigungen zu verschärfen."

„4. Die Regierung wird aufgefordert, in den Staatshaushalt pro 1912 einen Kredit für Lehrkurse für obige Organe und Gemeindeviehbeschauer einzustellen."

Die obgenannten Anträge wurden vom Tierseuchenausschusse folgendermaßen begründet:

„Wenn von seiten des Bauernstandes oft hervorgehoben wurde, daß sich dieses Institut nicht bewährt hat, ist es eine Folge:"

„1. der übermäßigen Größe der Revisionsbezirke;"

„2. der kargen Entlohnung der Viehrevisoren, welche nicht immer eine sorgfältige Wahl derselben ermöglicht hat;"

„3. der den Viehrevisoren abgehenden Fachbildung und Sachkenntnis;"

„4. des Mangels an Amtstierärzten, welcher eine genaue Beaufsichtigung der Viehrevisoren durch die Tierärzte erschwert hat, und der durch die Größe der diesbezüglichen Sprengel erschwerten Mitaufsicht der Gemeinden;"

„5. der mangelhaften Organisierung des Instituts der Viehrevisoren, der Lücken in der diesbezüglichen Instruktion und der oft eintretenden unnötigen Belästigungen der Viehbesitzer."

„Indem die Anträge, welche der Tierseuchenausschuß zum Zwecke einer Abhilfe in obiger Richtung dem Abgeordnetenhause zu unterbreiten sich erlaubt, kann er nicht umhin, bei der Gelegenheit zu betonen, daß diese Anträge weder eine Lockerung der Disziplin, noch die Lockerung des Schutzes vor Einschleppung der Tierkrankheiten, welche in erster Reihe im Interesse des Landes Galizien selbst, in zweiter Reihe aber im Interesse des Staates liegen, nach sich zu ziehen geeignet sind."

„Im Gegenteil wird durch Vermehrung der diesbezüglichen Organe, durch Sorge für ihre Fachbildung, durch Stärkung der Mitaufsicht der Gemeinden, durch Förderung ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete und durch Ermöglichung einer besseren Aufsicht von seiten der Amtstierärzte nur ein größerer Grad von Sicherheit vor Einschleppung der Tierkrankheiten erlangt."

„Durch die von dem Ausschusse vorgelegten Anträge wird auch das Aufsichtsrecht der Bezirkshauptmannschaften keineswegs berührt."

Ad 1. Größe der Bezirke.

Infolge der übermäßigen Ausdehnung der Bezirke und der Entlegenheit einzelner Gemeinden von dem Amtssitze des Viehrevisors hatten die Landwirte die mit dem Zeitverluste und mit häufigen Reisen verbundenen Kosten zu bestreiten, welche als drückende Last empfunden wurden. Es war oft der Amtssitz des Viehrevisors 16 bis 23 Kilometer von der diesbezüglichen Gemeinde entfernt. Da nach den Verordnungen der galizischen Statthalterei vom 8. August 1883, Z. 49903, Nr. 47, und der Czernowitzer Landesregierung vom 15. August 1883, Z. 8406, L. G. Bl. Nr. 12, laut § 12, ein jeder Viehrevisor die Pflicht hat, eine jede Ortschaft seines Revisionsbezirkes in den von der k. k. Statthalterei bestimmten Zeitintervallen nach dem von dem Bezirkshauptmann festgesetzten Turnus zu besuchen, gelang es nicht immer den Viehbesitzern, nach kostspieligen Reisen die Viehrevisoren in ihrem Amtssitze zu treffen und oft hat eine anderweitige Beschäftigung des Viehrevisors und mitunter auch eine nachlässige Ausführung seiner Amtspflichten zwecklose Reisen nach sich gezogen.

Es erscheint mithin sowohl im Interesse der Kontrolle als auch der Entwicklung des Verkehres eine Vermehrung der zur Führung des Katasters und zum Viehpaßwesen berufenen Organe dringend notwendig.

Ad. 2. Verbesserung der materiellen Lage und sorgfältige Auswahl der Individuen.

Die bisherige Entlohnung (600 K jährlich) ist keineswegs genügend und es war infolgedessen nicht immer möglich, für dieses Institut das geeignete Menschenmaterial zu sichern. Auch in dieser Beziehung ist eine Abhilfe unumgänglich notwendig.

Ad 3. Fachbildung und Sachkenntnis der Viehrevisoren.

Die Viehrevisoren werden zum großen Teile aus den Reihen gewesener Gendarmen, Bureaudiener usw. gewählt, welche weder über eine Kenntnis der Tierkrankheiten noch der landwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt verfügen.

Es erscheinen daher die Gemeindebeschauer, welche eine längere Praxis auf diesem Gebiete und eine empirische Kenntnis der Tierkrankheiten besitzen, in einem größeren Maße zum Viehpaßwesen, zur Katasterführung und zur Aufsicht der Gemeinden geeignet, es ist auch aus den oben ausgedrückten Gründen erwünscht, den Gemeindeviehbeschauer mit den Funktionen der bisherigen Viehrevisoren zu betrauen.

Es sollten gleichfalls Fachkurse für die zur Führung des Viehpaßwesens berufenen Organe eröffnet werden, was nur zu einer Hebung des Niveaus des zur Aufsicht des Grenzrayons bestimmten Personals beitragen kann.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Klagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, in welchen so manchen Veterinärärzten und Viehrevisoren unnötige Belästigungen und schroffe Behandlung der Bevölkerung vorgeworfen werden, wurde im Ausschusse mit Nachdruck festgestellt, daß es Aufgabe der Veterinärärzte und Viehrevisoren ist, nicht einseitig als Polizeiorgane, sondern als Freunde und Berater der landwirtschaftlichen Bevölkerung in aufklärender und belehrender Weise zu wirken und die Viehbesitzer an ihr Interesse in der Unterdrückung der Seuche aufmerksam zu machen.

Ad 4. Mangel an Amtstierärzten. Mitaufsicht der Gemeinden.

Es ist nicht zu vergessen, daß in Galizien mit Rücksicht auf die langgestreckten nördlichen und östlichen Grenzen und auf die gleichfalls lange Grenze von seiten Ungarns und der Bukowina infolge ihrer geographischen Lage vornehmlich zum Zwecke des Schutzes des ganzen Staates die Agenden eines Amtstierarztes viel größer sind als in anderen Königreichen und Ländern und die Zahl der Amtstierärzte bleibt noch immer ungeachtet ihrer Vermehrung eine unzulängliche.

Die Zahl der Amtstierärzte in Galizien beträgt (einschließlich der Landesveterinärreferenten, der 4 Veterinärinspektoren, der 39 Bezirks-Obertierärzte, der 52 Bezirkstierärzte und der 10 Veterinärassistenten) 106 ärztliche staatsamtliche Organe.

Böhmen verfügt über 111 staatsamtliche Organe, alle österreichischen Königreiche und Länder ausschließlich Galiziens über 352 staatsamtliche tierärztliche Organe.

Es entfallen mithin auf einen staatlichen Tierarzt (im Jahre 1910):

Kronland	Hektar	Pferde	Rinder	Schweine	Hühner, Gänse, Enten
Galizien	74.053	8.199	21.319	11.832	73.159
Bukowina	65.260	3.799	15.088	11.458	63.600
Böhmen	46.800	2.068	20.345	6.205	67.166
Alle anderen österreichischen Länder ausschließlich Galizien	62.929	2.407	20.305	9.455	53.159

Aus diesen Zahlen ist der Schluß zu ziehen, daß die Vermehrung der staatlichen Amtstierärzte in Galizien und in der Bukowina dringend geboten ist und daß eine größere Mitwirkung der Gemeinden auf dem Gebiete der Aufsicht sich empfehlen läßt, welche dadurch gefördert wird, daß in einer jeden Gemeinde im Grenzgebiete ein Organ mit dem Viehpaßwesen und mit der Katasterführung betraut wird.

Nachdem die Instruktionen vom 8. August 1882 und 18. August 1883 in den §§ 7 und 8 den Gemeinden Lasten in bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, vorschreiben und das neue Tierseuchengesetz den Wirkungskreis der Gemeinden auf dem Gebiete der Veterinärpolizei erweitert, wird es zweckmäßig erscheinen, das Interesse der Gemeinden in bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 zu wecken und ihre Mitwirkung auf dem Gebiete der Aufsicht zu sichern.

In dieser Beziehung erwähnt in richtiger Weise die Motivierung des Antrages des Abgeordneten Wigcek:

„Die Gemeindevorsteher führen militärische Verzeichnisse, Meldungen der Soldaten und in Militärtaxangelegenheiten, Verzeichnisse der Militärpferde und die ganze Landsturmevidenz; sie stellen Armutszeugnisse, Dienst- und Arbeitsbücher als eine Art von Auslandspässen, ferner Sittenzeugnisse, auf welche sich die höchsten Behörden berufen und stützen, ebenso wie Dokumente über die Gemeindezugehörigkeit aus.

Überdies üben die Gemeindevorstehungen im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde die Feuer-, Feld-, Gesundheits-, Bau- und Sicherheitspolizei aus. Wenn die Gemeindevorsteher eine so umfangreiche Verwaltung des mehrere Hunderttausende betragenden Vermögens der Gemeindekassen innehaben, wenn dieselben die Verantwortung für das Wohl der in manchen Gemeinden bis 6000 Seelen zählenden Bevölkerung tragen, wenn sie als Abgeordnete in den Landtag und Reichsrat entsendet werden können", usw. . . .

und es kommt obige Motivierung zu dem Schlusse, daß auch auf dem Gebiete der Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, ein größerer Wirkungskreis den Gemeinden gebührt.

Ad 5. Notwendigkeit der Reorganisierung der zur Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, berufenen Organe und der Revision der diesbezüglichen Instruktion.

Die Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, enthält zwar die Bestimmung: „Zu Revisoren sind vertrauenswürdige, im Revisionsbezirke ansässige und zur Versehung des Dienstes geeignete Personen zu bestellen", in der Instruktion vom 8. August 1883, Z. 49903, R. G. Bl. Nr. 47 (Galizien), und vom 15. August 1883, Z. 8406, L. G. Bl. Nr. 12 (Bukowina), wird gleichfalls angeordnet, „daß die Viehrevisoren zu anständigem und höflichem Benehmen verpflichtet sind", es ist aber in den diesbezüglichen Instruktionen eine empfindliche Lücke vorhanden, welche ehestens auszufüllen ist, und zwar die, daß es keine Bestimmungen in denselben gibt, welche den Schutz der Viehbesitzer vor unnötigen Belästigungen gewährleisten und eine diesbezügliche Verantwortlichkeit der zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, berufenen Organe regeln würden. Und wenn auch der Tierseuchenausschuß keine Pauschalanklage gegen die Viehrevisoren zu erheben die Absicht hat und die diesbezüglichen Vorwürfe nicht generalisiert, läßt sich nicht leugnen, daß allzuoft Klagen infolge eines übertriebenen Diensteifers und der nachlässigen Dienstführung so mancher Viehrevisoren in den Debatten der gesetzgebenden Körper erhoben wurden. Eine Abhilfe ist mithin vermöge einer Reorganisierung dieses Instituts und einer Überprüfung der oberwähnten Instruktionen vollkommen begründet.

Auf Grund obiger Ausführungen im Sinne der Beschlüsse des Tierseuchenausschusses (Bericht vom 20. Dezember 1911, Nr. 1108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) erlauben sich die Unterfertigten Antragsteller folgende Beschlußanträge dem hohen Abgeordnetenhause zu unterbreiten:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, eine weitere Vermehrung der Zahl der Revisionsbezirke in der Weise baldigst durchzuführen, daß in der Zukunft, wo tunlich in jeder Gemeinde, ein mit der Viehpaßausstellung betrauter Kartenführer bestellt werde.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die weitere Durchführung der Betrauung dieser Kataſterführer mit den Funktionen der bisherigen Viehrevisoren in allen Grenzbezirken Galiziens zu beschleunigen und die Kataſterführer möglichst aus den ohnehin schon in jeder Gemeinde bestehenden Viehbeschauern zu wählen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die bisherigen Instruktionen für die Viehrevisoren einer Überprüfung zu unterziehen und bei der Erlassung neuer Vorschriften die Verantwortlichkeit der mit diesen Obliegenheiten betrauten Kataſterführer zwecks Schutzes der Landwirte vor unbegründeten Belästigungen zu veranlassen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, in dem Staatshaushalt pro 1912 einen Kredit für Lehrkurse für obige Organe und Gemeindeviehbeschauer einzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach § 42 G. O. mit allen zulässigen Abkürzungen, und zwar ohne erste Lesung, einem zu wählenden, aus 48 Mitgliedern bestehenden Viehseuchenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Leo.	Kozłowski.
Dobija.	Kubik.	Kleski.	Baworowski.
Votoczek.	St. Smilowski.	Lubomirski.	Lewicki.
Zaratski.	L. Długosz.	Serwatowski.	Gall.
Jebmak.	Rey.	Jabłoński.	Ptaś.
Witos.	Stern.	Kędzior.	Matakiewicz.
Madej.	Edmund Rauch.	Edmund Zieleniewski.	Goluchowski.
Jachowicz.	Kolischer.	German.	Skarbek.
Bojko.	Średniawski.	Zamorski.	J. Rychlik.
Stapiński.	Bomba.	Goetz.	Rosner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Benkovič, Jarc, Dr. Jankovič, Brenčič, Roškar, Hladnik, Dr. Žitnik, Jaklič und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Wien—Oststeiermark—Unterkrain—Lika—Dalmatien (Spalato) mit einer Abzweigung von Rudolfswerth nach dem Küstenlande (St. Daniel und Herpelje).

Die Erstellung obiger Bahnverbindung bildet in der letzten Zeit den Gegenstand einer lebhaften Erörterung in der Presse, in den beteiligten Fachkorporationen und in den gesetzgebenden Körperschaften, überhaupt im ganzen öffentlichen Leben.

Der Frage der Angliederung des südlichsten Kronlandes unserer Monarchie wurde schon vor vierzig Jahren sowohl von staatlichen als auch privaten Seiten eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, ohne daß es weiter kam, als daß eine kleine Probestrecke, ein Fühler, von der damaligen Reichsgrenze gegen die Stadt Banjaluka nach jahrzentelangen Verhandlungen zur Ausführung gelangte. Mittlerweile hat sich der Machtumfang der Monarchie stark nach dem Süden ausgebreitet und die politischen Erwägungen des Anschlusses der Türkei an die mitteleuropäischen Hauptverkehrswege haben eine Abschwenkung erfahren. Die Erstarkung des westlichen Nachbarn an der Adria bedingt eine gewisse Festigung der Stellung Österreich-Ungarns an der Ostküste dieses Meeres.

Aber auch das österreichische Küstenland und diejenigen Gebiete der südlichen Alpenländer der Monarchie, für welche die Herstellung der zweiten Eisenbahnverbindung mit Triest durch die Wocheinerbahn eine starke Ablenkung des Verkehres bedeutet und welche infolge Angewiesenseins an die Südbahn die drückende Last der Südbahntarife doppelt schwer empfinden, auch diese Gebiete, insbesondere Steiermark und der größte Teil Krains, erstreben mit großem Nachdrucke eine dritte, von der Südbahn unabhängige Eisenbahnverbindung mit Triest. Es wäre dies in Fortsetzung der Linie Wien—Aspang—Hartberg (Wechselbahn) die sogenannte oststeirische Longitudinallinie Hartberg—Gleisdorf—Feldbach—Pettau—Rann und im Anschlusse an dieselbe die sogenannte krainische Transversallinie Rann—Rudolfswerth—Adelsberg—St. Daniel an der Wocheinerlinie mit einer Abzweigung über Laas—Illyrisch-Feistritz nach Herpelje an der istrianischen Staatsbahn; Rudolfswerth wäre der Ausgangspunkt der Linie durch Weißkrain—Karlstadt—Lika—Knin—Spalato, deren Weißtrainer Teilstrecke bereits finanziell sichergestellt ist. Diese Gebiete werden jetzt teilweise durch sehr wenig rentable und ungenügend ausgestaltete Lokalbahnen durchzogen, während der Großteil des obangedeuteten Linienzuges noch seiner Ausführung harrt; durch Ausbau desselben wird es zu der bedeutendsten meridionalen Verkehrsader des Reiches erhoben.

Zwischen den maßgebenden Faktoren der in Betracht kommenden Länder Steiermark und Krain, den Landesausschüssen der beiden Länder und dem kürzlich ins Leben gerufenen großen krainischen Eisenbahnausschusse ist bezüglich der Linienführung ein vollständiges Einvernehmen erzielt worden, wobei die volkswirtschaftlichen Interessen der durchzogenen Gebiete sowie die strategischen Interessen voll gewahrt werden.

Von der allergrößten Bedeutung für die Steiermark ist der Linienzug, welcher an die im vergangenen Jahre eröffnete Wechselbahn und deren geplante Fortsetzungen durch die östliche Steiermark anschließt, durch welchen eine durchlaufende Verbindung einerseits mit Triest, andrerseits mit Dalmatien geschaffen würde. Den in Steiermark verlaufenden Teil dieser Bahnlinie bildet als wichtigstes Glied die Strecke Gleisdorf—Hartberg.

Der Bau dieser Linie ist notwendig, um die Landeshauptstadt Graz vor der Ausschaltung aus dem Verkehr mit der Oststeiermark zu retten und ein weites von der Natur reich bedachtes Gebiet der Oststeiermark für den Eisenbahnverkehr zu erschließen.

An diese Linie schließt sich die projektierte Bahn von der Staatsbahnlinie „Graz—Fehring" ab Feldbach ausgehend nach Purkla über Gleichenberg an, durch welche diesem Kurorte eine neue Zukunft geschaffen würde. Für diesen Teil des durchgehenden Linienzuges liegen Vor- und Detailprojekte vor, welche bereits der Trassenrevision, beziehungsweise der politischen Begehung unterzogen wurden.

Von Purkla über Pettau bis Rohitsch durchzieht die im Eisenbahnprogramm der Steiermark in der Hauptsache ebenfalls enthaltene Trasse ein weites Gebiet, welches besserer Kommunikationen dringend bedarf, soll ein wirtschaftliches Erstarken der Bevölkerung, eine Hebung der Produktions- und Steuerkraft eintreten. Die generellen Projekte dieser Strecke wurden bereits der Trassenrevision unterzogen und wird die Verfassung des Detailprojektes der Teilstrecke Pettau—Rohitsch demnächst in Angriff genommen.

Als letztes Glied in Steiermark folgt nun die projektierte Bahnlinie Rohitsch—Rann, deren Bau sowohl für die Hebung der reichen Schätze des Sottlatales als für die Stadt Rann eine Lebensfrage ist. Die Ausarbeitung des bezüglichen generellen Projektes ist eben im Zuge.

Hieran schließt sich die vom krainischen Landesausschuß in sein Programm aufgenommene krainische Transversalbahn, welche von Rann über Rudolfswerth, Zirknitz, Adelsberg, Präwald ihren Anschluß in St. Daniel und über Illyrisch-Feistritz—Dornegg in Herpelje an die nach Triest und Pola führenden Staatsbahnlinien findet.

Von Rudolfswerth südlich ist weiters die in Krain verlaufende, bereits von staatlichen Organen trassierte Linie nach Möttling in Verbindung mit dem durch die ungarisch-kroatische Regierung zu erbauenden Linienzug über Karlstadt und die Lika zum Anschlusse an die dalmatinischen Linien in Aussicht genommen.

Die beiden Landesausschüsse haben den hohen Wert der angeführten Linienzüge, welche neue Verbindungen mit dem Süden der Monarchie schaffen würden, erkannt und beschlossen, sich für den Bau derselben tatkräftigst einzusetzen.

Obgleich jeder einzelnen Teilstrecke dieses Linienzuges auch für den Lokalverkehr eine große Bedeutung beizumessen ist, so ist es naheliegend, daß insbesondere die südlichen Linien ohne den Anschluß an die Wechselbahn und die dadurch geschaffene Verbindung mit der Reichshauptstadt ihre verkehrspolitische Aufgabe nicht erfüllen können.

Die Landesausschüsse sahen sich infolgedessen veranlaßt ganz besonders darauf hinzuweisen, daß sowohl für den Handelsverkehr von Steiermark und Krain als für den des Gesamtstaates und nicht zum wenigsten für die Kriegsverwaltung der Ausbau des ganzen Linienzuges eine dringende Notwendigkeit ist.

Schließlich noch ein kurzer Vergleich mit der ebenfalls projektierten, aber jetzt fallen gelassenen Verbindung Wien—Rann—Novi—Unatal und einiges über den Kostenpunkt.

In jüngster Zeit wurde die Unatalbahn in den Vordergrund gestellt, wodurch aber die Linie von Rann aus über Agram—Sissek—Sunja—Novi eine starke Ablenkung nach Osten erfahren würde, jedenfalls sehr zum volkswirtschaftlichen Nachteil unserer Reichshälfte, besonders aber des Landes Krain. Man hat wohl hierbei nicht die Schwierigkeiten einer Unatalbahn ins Auge gefaßt und vielleicht auch nicht die nötigen Unterlagen zur Beurteilung dieser Frage noch gesammelt. In diesem Falle würde die gesamte Entwicklung der Linie Wien—Spalato nur 835 Kilometer betragen, wovon auf die ungarische Reichshälfte rund 300 Kilometer Bahn zu liegen kämen. Die Unatalbahn selbst erhält jedoch eine Baulänge von 182 Kilometer bis zum Anschlusse an das dalmatinische Bahnnetz in Knin. Vom militärischen Standpunkte jedoch ist mit Rücksicht auf die Stellung der Monarchie im Süden Europas die österreichische Linie über Krain und Istrien wenigstens, solange sie auf dem Festlande liegt, vorzuziehen, weil sie durch das Kreuzen der ungarischen Südbahnlinie in Pettau, derselben in Rann, der Unterkrainerbahn in Rudolfswerth und Groß-Laschitz, des Anschlusses in St. Peter an die Hauptlinie der Südbahn und an die Station Lupoglava der Istrianer Staatsbahnen eine reichliche Zahl Nachschublinien aus der östlichen Reichshälfte angegliedert erhält.

Die gesamte Entwicklung der Hauptbahn Wien—Rann—Spalato beträgt 930 Kilometer. Hiervon entfallen nach Kronländern: 101 Kilometer für Niederösterreich; 271 Kilometer für Steiermark; 89 Kilometer für Krain; 321 Kilometer für Kroatien; 148 Kilometer für Dalmatien. Was nun den Umfang des

Baues anbelangt, so sind hiervon 402 Kilometer bestehende Lokal- oder Hauptbahnen, welche nur Nacharbeiten, Ergänzungen oder Umwechslungen des Oberbaues und Verstärkungen unterliegen, und 529 Kilometer vollkommener Neubau, an welchem Steiermark mit zirka 155 Kilometer, Krain mit zirka 85 Kilometer, daher Österreich zusammen mit zirka 240 Kilometer teilnimmt.

Zum Schlusse seien noch einige Zahlen bezüglich der Kostenschätzungen gegeben. Dieselben basieren zu einem großen Teil auf den bereits ausgeführten Teilstrecken sowie auf den öffentlich aufgelegten Kostenvoranschlägen der generellen Projekte einzelner Linien.

Die sogenannte kroatische Linie oder Verbindung Dalmatiens mittels der Likabahn erfordert ein Gesamtkapital von 170 Millionen Kronen, wovon rund 75 Millionen Kronen auf die ungarische Reichshälfte zum größten Teil für die Likabahn entfallen. Die Baukosten der neuen Linien in Steiermark betragen ungefähr 41·3 Millionen Kronen; von diesen wären 6·8 Millionen Kronen für Umbau und Ergänzungen bestehender Linien zu widmen.

Die wenig diskutable, jetzt rückgestellte Variante Wien—Rann—Novi—Unatalbahn zeigt einen Gesamtaufwand von 156 Millionen Kronen. Ungarn würde hierbei mit rund 66 Millionen Kronen belastet erscheinen.

Der Kostenanteil der österreichischen Reichshälfte am Unatalprojekte und am Likaprojekte ist daher ziemlich derselbe; es wird nämlich der Ausbau der Linie Rann—Rudolfswerth als in beiden Fällen unvermeidlich vorausgesetzt, mit Rücksicht auf die eminent volkswirtschaftliche und strategische Bedeutung dieser Bahnstrecke, welche insbesondere berufen sein wird, im Kriegsfalle Truppenverschiebungen aus Kroatien und Ungarn unabhängig von der überlasteten Hauptlinie der Südbahn zu besorgen.

Bezüglich der Frage der elektrischen Traktion sind die steirischen Linien durch die Lafnitz, Mur und Drau sowie Save vollkommen gedeckt. Auch die kroatische Linie und die Likabahn verfügen über gute und reichliche Wasserkräfte; das gleiche gilt von der Energiebeschaffung für das dalmatinische Netz.

Vom bautechnischen Standpunkt muß noch erwähnt werden, daß die neuen Linien in Steiermark und Krain verhältnismäßig billig sind, da die geologische Beschaffenheit der durchzogenen Gebiete nur auf jüngere Formationen hinweist und die Eingriffe in den Boden sich zum größten Teil im Alluvium und Diluvium bewegen.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der Herstellung der Eisenbahnverbindung Wien—Oststeiermark—Unterkrain—Lika—Spalato (steirisch-krainische Longitudinallinie) zwecks Erstellung einer direkten Verbindung Wien—Dalmatien, mit der Fortsetzung Rudolfswerth—St. Daniel, beziehungsweise Herpelje (krainische Transversallinie) zwecks Erstellung einer dritten Eisenbahnverbindung Wien—Küstenland, die größte Aufmerksamkeit zu widmen, den Abschluß der technischen Vorarbeiten (Fertigstellung der generellen und Detailprojekte) zu beschleunigen, beziehungsweise die noch ausstehenden Vorarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen und sohin an die finanzielle Sicherstellung dieser Bahnverbindungen im verfassungsmäßigen Wege zu schreiten."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Benkovič.
Povše. Jarc.
Grafenauer. Dr. Jankovič.
Fon. Brenčič.
Pišek. Roškar.
Perić. Hladnik.
Dr. Korošec. Dr. Žitnik.
Dulibić. Jaklič.
Mandić. Gostinčar.
Dr. Sesardić. Pogačnik.
Šusteršič. Fr. Demšar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Verstovšek, Dr. Benkovič, Pišek und Genossen,

betreffend

die Erstellung einer Eisenbahnverbindung mit dem Oberburger Bezirke (Steiermark).

Der Gerichtsbezirk Oberburg im Südwesten Steiermarks entbehrt jedweder Eisenbahnverbindung mit den Nachbarbezirken, obwohl die Erreichung einer Eisenbahnverbindung für die dortige Bevölkerung schon nahezu eine Lebensfrage geworden ist.

Es sind alle Vorbedingungen für die Rentabilität der Bahn gegeben, die technischen Vorarbeiten sind schon geleistet, es wurden auch erfolgreiche Schritte zur finanziellen Sicherstellung der Bahn unternommen; man vermißt nur noch ein Eingreifen des Staates, um an die Ausführung des Projektes schreiten zu können.

Die im Bezirke sich ausbreitenden herrlichen Sanntaler Alpen (untersteirische Schweiz) mit dem berühmten Logartal wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte mit großen Opfern der Touristenwelt erschlossen, doch der Fremdenverkehr kann sich mangels moderner Verkehrsmittel nicht heben; es genüge hervorzuheben, daß die Touristen von der nächsten Eisenbahnstation Rietzdorf an der Pack der Linie Cilli—Unter-Drauburg 50 Kilometer per Achse zurücklegen müssen, um in das Herz der Sanntaler Alpen zu gelangen.

Der Sitz des Bezirksgerichtes Markt Oberburg ist von den Eisenbahnstationen Rietz an der Pack und Stein (Krain) zirka 25 Kilometer entfernt.

Die Bevölkerung des Oberburger Bezirkes befaßt sich vornehmlich mit der Forstwirtschaft und dem Holzhandel; das Holz wird an zirka 270 Sägen verarbeitet. Doch die Ware kann nur auf dem Wasserwege (Sann und Save) an den Markt gebracht und muß unter den ungünstigsten Bedingungen abgestoßen werden; der italienische und andere Märkte sind den Forstprodukten des Oberburger Bezirkes infolge mangels einer Eisenbahnverbindung verschlossen.

Im Bezirke befinden sich ferner mächtige Kohlenlager, dann Bauxit-, Kies- und Antimonlager, Marmorbrüche usw. Der Obstbau, auch die Viehzucht stehen im Bezirke auf außerordentlicher Höhe. Die projektierte Eisenbahn verspricht eine entsprechende Rentabilität. Schon jetzt werden jährlich zirka 2200 Waggons Merkantilholz aus dem Bezirke ausgeführt, außerdem nach ungefähren Schätzungen 100 Waggons Kalk, 40 Waggons Vieh, 60 Waggons Obst; eingeführt werden jährlich zirka 800 Waggons Waren für Kaufleute und Private, 160 Waggons Wein, 130 Waggons Bier usw. Es werden sonach schon jetzt bei den schlechten Verkehrsmitteln zirka 3500 Waggons Waren jährlich ein- und ausgeführt, das ist per Tag 10 Waggons.

Der Export würde sich im Falle der Erstellung einer Eisenbahnverbindung mindestens um die Hälfte heben, um die ungehobenen Naturschätze wie Kohle, Bauxit auszuführen; ebenso würde der Import eine namhafte Steigerung erfahren. Man kann die Menge der mit der Bahn transportierten Frachten ohne Zweifel

mit 5000 Waggons jährlich veranschlagen. Der Personenverkehr würde sich mit Rücksicht auf die schlechten Verkehrswege und die großen Entfernungen der Eisenbahn zuwenden.

Die Trassenrevision und die Stationskommission bezüglich des mit großen Opfern des Bezirkes erstellten Projektes für eine normalspurige Lokalbahn von der Station Rietzdorf an der Pack bis Oberburg wurden am 22. November 1907 vorgenommen.

Laut Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. Mai 1910, Z. 62895/09/3, wurde die Projektstrasse Rietzdorf an der Pack, St. Johann, Grušovlje und Otok nach Oberburg genehmigt und dem Eisenbahnausschusse nahegelegt, sich vorläufig nur auf die Realisierung der Projektslinie Rietzdorf an der Pack—St. Johann zu beschränken und das Detailprojekt aufstellen zu lassen und mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Trasse St. Johann—Oberburg die Weiterverfolgung dieser Strecke einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Sohin hat der Eisenbahnausschuß im Vereine mit dem Bezirksausschusse mit der Eingabe vom 14. Juni 1910 dem hohen Eisenbahnministerium mitgeteilt, daß man vorläufig mindestens die Herstellung der Anfangsstrecke von Rietzdorf an der Pack bis St. Johann in der Länge von 13·8 Kilometer (nicht nur bis Prihova in 8·4 Kilometer) anstrebt, um auch das obere Sanntal (Markt Laufen, Leutsch usw.) und das Drietal (Bočna, St. Martin usw.) sowie den Hauptbezirksort Oberburg der Bahn näher zu bringen.

Das Detailprojekt wird sofort aufgestellt sobald kompetentenorts wirklich die Neigung besteht, die Realisierung des Projektes mit allem Nachdrucke zu betreiben und die finanzielle Sicherstellung in Aussicht zu stellen.

Eine Beitragsleistung des Staates zu den Kosten des Detailprojektes in demselben Verhältnisse wie zu den Kosten des generellen Projektes ist notwendig.

Die Kosten der Ausführung des Projektes Rietzdorf bis St. Johann würden sich ungefähr auf 2,000.000 K belaufen (die Kosten der Gesamtstrecke Rietzdorf—Oberburg sind auf 3,800.000 K veranschlagt worden), deren Aufbringung vom Eisenbahnkomitee folgendermaßen in Aussicht genommen wird:

Der Staat eventuell auch das Land Steiermark hätten zusammen 75 Prozent des Kostenerfordernisses aufzubringen, den Rest des Anlagekapitals könnte die Bezirksvertretung Oberburg (welche schon den namhaften Betrag von 1,000.000 K zu den Kosten des Gesamtprojektes votiert hat, ein schlagender Beweis des lebhaften Interesses, welches diesem Bahnprojekte entgegengebracht wird), sowie die Interessenten, in erster Linie die Herrschaft Oberburg, Eigentum des Bistums Laibach, beitragen.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Erstellung einer normalspurigen Lokalbahn von der Station Rietzdorf an der Pack der Linie Cilli—Zeltweg bis St. Johann:

a) sofort ein Detailprojekt auf Staatskosten mit mäßigen Beiträgen der Interessenten aufstellen zu lassen,

b) sohin an die finanzielle Sicherstellung der Bahn im Sinne dieses Antrages zu schreiten und

c) dieses Bahnprojekt in die demnächst vorzulegende Lokalbahnvorlage aufzunehmen."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Verstovšek.
M. Brenčič. Dr. Benkovič.
Žitnik. Pišek.
Mandić. J. Hladnik.
Fr. Demšar. Dr. Jankovič.
Pogačnik. Dulibić.
Grafenauer. Jarc.
Roškar. Gostinčar.
Dr. Korošec. Fon.
Povše. Dr. Sesardič.
Verlič. Jaklič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Korošec, Dr. Benkovič, Dr. Krek und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Heilenstein—Motnik—Steiner Lokalbahn.

Die eheste Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Station Heilenstein der Strecke Cilli—Zeltweg und einem geeigneten Punkte der Lokalbahn Laibach und Stein ist nicht nur ein längst allgemein bekanntes dringendes Bedürfnis der dortigen Bevölkerung, sondern liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse.

Die 19 Kilometer lange Teilstrecke Heilenstein—Motnik ist schon in die in der XIX. Session eingebrachte Vorlage, betreffend die Sicherstellung mehrerer Lokalbahnen, als Staatsbau aufgenommen worden; es war in Aussicht genommen, die Interessenten und das Land Steiermark zu Beiträgen heranzuziehen.

Jedoch das Land Steiermark ist finanziell nicht imstande, einen entsprechenden Beitrag zu leisten; auch die Interessenten sind zu wenig kapitalskräftig, haben überdies schon große Opfer für die Projekte gebracht. Es wäre daher die Strecke auf Staatskosten auszuführen.

Ebenso ist es nicht tunlich, vorläufig nur die Teilstrecke bis Motnik zu bauen, vielmehr liegt es im Interesse der Rentabilität, die ganze Strecke auf einmal herzustellen und dem Verkehre zu übergeben.

Die Projekte für die ganze Strecke Heilenstein—Stein sind schon verfaßt, die politische Begehung und die Stationskommission hat schon 1908 stattgefunden. Nun wird auch die Variante Motnik—Domžale studiert, für welche das Projekt bis zum Herbste 1911 fertiggestellt werden wird, so daß sodann in der kürzesten Frist die Entscheidung über die Trassenführung herbeigeführt werden kann.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten zwecks Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Heilenstein an der Strecke Cilli—Zeltweg und einem geeigneten Punkte der Lokalbahn Laibach—Stein möglichst zu beschleunigen und die ganze obige Eisenbahnstrecke als Hauptbahn zweiten Ranges in die demnächst einzubringenden Vorlage, betreffend die Sicherstellung von Lokalbahnen als einen Staatsbau, aufzunehmen."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Pogačnik.	Tomšar.	Goštinčar.	Dr. Korošec.
Šusteršič.	Hladnik.	Gravenauer.	Dr. Benkovič.
Dr. Gregorčič.	Visek.	Povše.	Krek.
Mandić.	Dr. Fr. Jankovič.	Žitnik.	Dulibić.
Jaklič.	Perić.	Dr. Verstovšek.	Fon.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski, Fürsten Lubomirski und Genossen

in Angelegenheit

der Versorgung der Bevölkerung Galiziens mit Bau- und Brennholz aus den galizischen Staatsforsten.

In Erwägung, daß der Mangel an Heizmaterialien und die namhafte Verteuerung derselben in den ärmsten Schichten der städtischen und ländlichen Bevölkerung vom sozialpolitischen Standpunkte aus nicht unbedenkliche und beunruhigende Folgen nach sich zieht und daß die bezügliche Notlage im vergangenen Winter durch die Härte und die lange Dauer der Kälte nach gesteigert wurde;

in Erwägung, daß den Staatsforsten, welche in Galizien über ein großes Areale verfügen, in erster Reihe die sozialpolitische Pflicht obliegt, den bezüglichen dringenden Bedürfnissen abzuhelfen;

in Erwägung, daß der überwiegende Teil des in den galizischen Staatsforsten verfügbaren Holzbestandes Händlern und Vermittlern zu Spekulationszwecken verkauft wird, welche ihre örtlichen Verkaufsmonopole sowie auch die Bindung des Holzankaufes für eine große Anzahl von Jahren zur Ausbeutung der heimischen Bevölkerung mißbrauchen und infolge des Holzmangels selbst Abfälle zu enorm hohen Preisen verwerten;

in Erwägung, daß ein derartiges Vorgehen von seiten der Bevölkerung mit Recht den öffentlichen Behörden zur Last gelegt wird, welche doch in erster Linie die Notlage der Bevölkerung in einer von ethischen Gesichtspunkten geleiteten Weise berücksichtigen sollte und daß die zuungunsten der Bevölkerung eingeheimsten Gewinne in dieser eine lebhafte Erbitterung hervorrufen;

in Erwägung, daß die Staatsverwaltung dem imperativen Gebote unterliegt, in ihrer Wirtschaft budgetäre Rücksichten mit dem Gemeinwohle der ärmsten Bevölkerungsschichten in Einklang zu bringen;

in Erwägung, daß durch die Bindung langer Verkaufsfristen in den Staatsforsten und die hohen Transportpreise des Bau- und Heizmaterials die Befriedigung der Bedürfnisse des Kleinverkaufes sehr erschwert wird;

in fernerer Erwägung, daß der Polenklub während der Budgetberatung im Budgetausschusse im Jahre 1902 und im Abgeordnetenhause in der 140. Sitzung der XVII. Session vom 16. Mai 1902 (Rede des Abgeordneten Grafen Szeptycki), der galizische Landtag in seiner Resolution vom 3. November 1903 die Regierung aufgefordert hat, das dringende Bedürfnis der Bevölkerung nach Holzmaterial zu befriedigen und daß die galizisch-landwirtschaftliche Gesellschaft diesbezüglich der hohen Regierung ein Memorandum unterbreitet hat, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. dem Kleinverkaufe des Bau- und Holzmaterials in den Staatsforsten in den Grenzen des Bedarfes der galizischen Bevölkerung vor dem langfristig gebundenen spekulativen Großverkaufe unbedingt den Vorrang zu sichern;

2. zum Zwecke der Dezentralisation des Verkaufes von Bau- und Holzmaterialien aus den Staatsforsten die Zahl der Holzverkaufsmagazine in den Städten und Märkten und auf den Eisenbahnstationen zu vermehren, aus denen die heimische Bevölkerung mit Holz zu billigen Preisen versorgt würde;

3. bei der Wahl der Ortschaften, in denen diese Magazine vorerst gegründet werden sollen, vor allem jene Gegenden zu berücksichtigen, in denen entweder Holzmangel herrscht oder wo die Holzpreise eine namhafte Höhe erreichen;

4. die Transportkosten auf den k. k. Staatsbahnen von den Staatsforsten zu den ärarischen Magazinen respektive zu den ankaufenden Parteien zu ermäßigen;

5. die infolge der Vernachlässigung der Kommunikationen unzugänglichen Teile der Staatsforste, in denen brauchbares Holz nicht verwertet wird und oft zugrunde geht, durch den Bau von Straßen und von Kleinbahnen nutzbar zu machen;

6. unter Berücksichtigung der Grundsätze und Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung und Verwaltung den Etat der Forstbeamten und des Forstdienstes zu vermehren;

7. aus den durch Verkauf der Staatsgüter gewonnenen Fonds und mit den infolge der Propinationseinlösung in die Staatskassa eingeflossenen Geldmitteln Forstgüter in Galizien in das Staatseigentum zu übernehmen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit den nach § 42 G. O. zulässigen Abkürzungen und ohne erste Lesung einem zu wählenden, aus 48 Mitgliedern bestehenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Kozlowski.
Edmund Zieleniewski. Lubomirski.
Baworowski. German.
Rosner. Goetz.
Gall. Zamorski.
Ptaś. Leo.
Dr. Wróbel. Gołuchowski.
Skarbek. J. Rychlik.
Serwatowski. Lewicki.
Dobija. Jabłoński.
Potoczek. Lazarski.
Stern. Jedynak.
Witos. Jachowicz.
Bojko. Kubik.
St. Smilowski. Długosz.
Rey. Klesti.
Edmund Rauch. Dr. Kolischer.
Średniawski. Lasocki.
Stapinski. Matakiewicz.
Biliński. Myjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen

auf

Verstaatlichung des Notariats.

Das Notariat ist in seiner gegenwärtigen Form eine veraltete Institution.

Einerseits ist der Notar ein k. k. Funktionär und versieht als solcher unter der Autorität des Staates wichtige öffentliche Funktionen, andrerseits ist er ein Geschäftsmann und gezwungen, aus dem Betriebe öffentlicher Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Gewerbe mit möglichst hohem Ertrage zu machen.

Dies ist an sich ein Widerspruch, der erfahrungsgemäß zu vielen Unzukömmlichkeiten führt und naturgemäß führen muß.

Überdies bedeutet das Notariatsinstitut für die meisten Berufsstände, ganz besonders aber für den Bauernstand, eine ganz unnötige Teuerung auf einem großen und insbesondere für den Bauernstand außerordentlich wichtigen Gebiete der Rechtspflege.

Deshalb ertönt schon lange aus der Bevölkerung der Ruf nach der Abschaffung des Notariats in seiner gegenwärtigen Form.

Durch eine schrittweise Verstaatlichung des Notariats würden einerseits alle bisherigen Unzukömmlichkeiten beseitigt und die Wünsche der Bevölkerung befriedigt, andrerseits die erworbenen Rechte geschont werden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause unverzüglich einen Gesetzentwurf, betreffend die Verstaatlichung des Notariatsinstituts, vorzulegen und hierbei nachstehende Prinzipien zu berücksichtigen:

„1. Die eigentlichen Agenden des Notariats werden grundsätzlich den Bezirksgerichten zugewiesen, welche dieselben gegen Entrichtung der Stempelgebühren zu versehen haben;

2. die gegenwärtig im Amte befindlichen k. k. Notare und Notariatskandidaten sind in der Regel auf ihr Ansuchen als Staatsbeamte bei den Bezirksgerichten in einer entsprechenden Rangstufe anzustellen und daselbst mit der Besorgung der Notariatsagenden zu betrauen;

3. die erworbenen Rechte werden insofern geschont, als eine zwangsweise Verstaatlichung jener Notariate, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes definitiv besetzt sind, nicht einzutreten hat."

Wien, 21. Juli 1911.

		Povše.	Dr. Šusteršič.
Gregorčič.	Fon.	Jarc.	Pišek.
Dr. Korošec.	Mandič.	Gostinčar.	Roškar.
Dr. Jankovič.	Predan.	Demšar.	Dr. Verstovšek.
Perić.	Grafenauer.	Hladnik.	Dr. Benkovič.
Spinčić.	Jaklič.	Pogačnik.	Dr. Krek.
M. Brenčič.	Dulibić.	Zitnik	Dr. Laginja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen,

betreffend

die Verländerung der Feuerversicherung.

Seit zwei Dezennien beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus wiederholt mit der Frage der Verländerung der Feuerversicherung und schon im Jahre 1896 stand im Hause ein diesfalls vom Ausschusse ausgearbeiteter Gesetzentwurf in zweiter Lesung, wobei — leider unter dem Drucke der damaligen Regierung — die Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen wurde.

Nach jenem Gesetzentwurfe sollten die Grundsätze der Verländerung der Feuerversicherung, des Monopols und Versicherungszwanges verwirklicht werden.

Tatsächlich würde die Durchführung dieser Grundsätze den auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens herrschenden Übelständen steuern und überdies eine wesentliche Verbilligung dieser Versicherung herbeiführen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird ein 51gliedriger Versicherungsausschuß mit dem Auftrage eingesetzt, einen Gesetzentwurf betreffs Verländerung des Feuerversicherungswesens auf Grundlage des Monopols und Versicherungszwanges auszuarbeiten und binnen Jahresfrist dem Hause vorzulegen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Roštar.	Hladnik.	Dr. Šusteršič.
V. Spinčić.	Brenčič.	Jaklič.	Pogačnik.
Dr. Laginja.	Pišek.	Jarc.	Demšar.
Dulibić.	Gregorčič.	Korošec.	Krek.
Dr. Sesardić.	Fon.	Verstovšek.	Gostinčar.
Perić.	Grafenauer.	Benkovič.	Zitnik.
Prodan.	Mandić.	Jankovič.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen

betreffs

Schaffung eines staatlichen Lebensversicherungsmonopols.

Die gebieterisch und immer dringender an den Staat herantretenden sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben erfordern dringend die Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen, wobei eine Mehrbelastung des unter den schwierigsten Verhältnissen um die Existenz ringenden Mittelstandes und insbesondere des Bauers und Kleingewerbetreibenden jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß.

Aus dem Lebensversicherungsgeschäfte in Österreich ziehen zahlreiche inländische und insbesondere auch ausländische Gesellschaften alljährlich einen riesigen Gewinn.

Die staatliche Monopolisierung dieses Geschäftszweiges würde diesen Gewinn zur Gänze dem Staate zuführen und überdies die Lebensversicherung, welche eine wesentlich soziale Einrichtung ist, auf gesündere, natürlichere Grundlagen stellen. Durch eine zweckmäßige Mitwirkung der Länder und Gemeinden könnte eine verhältnismäßig einfache und billige Verwaltung erzielt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause so bald als möglich einen Gesetzentwurf betreffs Schaffung eines staatlichen Lebensversicherungsmonopols vorzulegen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Šusteršič.
Pogačnik. Demšar.
Krek. Gostinčar.
Žitnik. Povše.
Hladnik. Jaklič.
Jarc. Korošec.
Benkovič. Roškar.
Višek. Jankovič.
Verstovšek. Brenčič.
Grafenauer. Fon.
Mandić. Dr. Laginja.
V. Spinčić. Dulibić.
Dr. Sesardić. Perić.
Prodan. Gregorčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Srdinko und Genossen,

betreffend

den Bau der Lokalbahn Sádova—Dobřenice-Syrovatka.

Die Korporationen des Bezirkes Nechánic streben schon seit mehr als einem Vierteljahrhundert eine Eisenbahnverbindung an, welche die Bevölkerung dieses Bezirkes zu dem Zwecke unbedingt benötigt, damit sich die Verhältnisse sämtlicher Schichten dieses Bezirkes erholen, beleben und seinen Bedürfnissen entsprechen und Rechnung tragen.

Das letzte Projekt, welches dieser Bezirk durch den Vollzugsausschuß seines Eisenbahnkonsortiums anstrebt, ist das von der Station der Kommerzialbahn Königgrätz—Vostroměř in Sádova in der Richtung über Nechánic zur Nordwestbahnstation Syrovatka-Dobřenice führende Projekt in einer Gesamtlänge von 18 Kilometer.

Die Trasse dieser projektierten Bahn wurde nach gepflogenem Einvernehmen mit Fachmännern, und zwar sowohl mit staatlichen als auch mit privaten, durch Gemeinden geführt, von welchen nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen anzunehmen ist, daß sie der Bahn die größten Frachtmengen beistellen werden und daß diese Trassenführung den gesamten und breitesten Interessen des ganzen Bezirkes zum Vorteile gereichen wird.

Die in der Mitte des Bezirkes gelegene Stadt Nechánic ist der Sitz des k. k. Bezirksgerichtes, des k. k. Grundbuchamtes, des k. k. Steueramtes, des Bezirksausschusses, dreier Geldinstitute, von Bürgerschulen usw., also von Behörden, mit welchen die Steuerträger dieses Bezirkes jeden Augenblick zu tun haben, so daß ihnen der Umstand, daß unser Bezirk keine Eisenbahnverbindung besitzt, nicht geringe Schwierigkeiten verursacht.

In der Stadt Nechánic werden Getreide- und Nahrungsmitteljahrmärkte abgehalten; auch in dieser Hinsicht haben die Interessen der Bevölkerung des Bezirkes, namentlich der Landwirte, welche ihre landwirtschaftlichen Produkte nicht gehörig verwerten können und deshalb die Städte der Nachbarbezirke aufsuchen, viel zu leiden. Dies hat dann natürlich zur Folge, daß die Nachbargemeinden und -bezirke aufblühen, während dieser Bezirk stets nur vegetiert, ja zugrunde geht.

In den letzten Jahren entstand im Zentrum des Bezirkes Nechánic eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Genossenschaften, deren Existenz dadurch gefährdet erscheint, daß der Bezirk einer Eisenbahnverbindung entbehrt und deshalb warten sie jetzt mit größter Sehnsucht auf die Verwirklichung derselben.

Auf das Entstehen anderer Industrieunternehmungen oder Betriebe im Zentrum des Bezirkes ist bei den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen überhaupt nicht zu denken, weil hier die Frage der Eisenbahnverbindung, auf welcher die geschäftliche Konkurrenz, diese einzige Existenzmöglichkeit des Unternehmers, basiert, stets den Stein des Anstoßes bildet und hemmend wirkt.

Die unheilvolle natürliche Folge der Verhältnisse der Bevölkerung dieses Bezirkes und seiner Gesamtinteressen zeigt sich auch darin, daß die Bevölkerungszahl des Bezirkes in fortwährendem Abnehmen begriffen ist. Die Bevölkerung ist genötigt, sich in die umliegenden Bezirke mit größerer Industrie zu wenden, wo sie eine ständigere und einträglichere Beschäftigung findet, ja es nimmt nicht wunder, daß sich die Bewohner dieser Gegend in ausländische Gebiete flüchten, wodurch die Interessen der ganzen Nation leiden.

Deshalb herrscht im Bezirke ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften, welchem in keiner anderen Weise als durch einen allgemeinen Aufschwung der wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse abgeholfen werden kann.

Auch der Fremdenzuzug in das Zentrum des Bezirkes, respektive die dauernde Niederlassung von Fremden im hiesigen Bezirke wird durch diese unheilvolle Frage der Eisenbahnverbindung verhindert, weil man von hier aus nirgendshin leicht, rasch und billig gelangen kann.

In der Verwaltung des Bezirksausschusses in Nechánic befinden sich 130 Kilometer von Bezirksstraßen, welche in der Regel schlecht gebaut, niedrig angelegt sind und leicht dem Verfall unterliegen. Auf den Straßen herrscht angesichts des Umstandes, daß sich im Bezirke mehrere Meierhöfe und größere Bauerngüter befinden, auf welchen Zuckerrübe und Zichorie im großen Umfange angebaut wird, eine riesige Frequenz.

Zur Beschotterung der Straßen muß der an Ort und Stelle gewonnene, wenig ausgiebige Rollkieselschotter verwendet werden, und zwar deshalb, weil die Zufuhr von Hartstein (Granit) wegen der mangelnden Eisenbahnverbindung sich in einem unerträglichen Maße verteuern würde.

Die Bestreitung der Bezirkserfordernisse, wobei die Erhaltung der Kommunikationen die größte, beinahe ausschließliche Post bildet, erfordert die Einhebung von Bezirksumlagen, welche in den letzten Jahren die konstante Höhe von 60 Prozent erreichen, ohne daß man wenigstens soviel erzielt hätte, daß die Bezirksstraßen in fahrbarem Zustande erhalten werden.

Dieser empfindlichen Kalamität könnte nur durch die erwünschte Eisenbahnverbindung abgeholfen werden.

In gleichem Masse hat die Bevölkerung des Bezirkes durch die ungelöste Eisenbahnverbindung in baugewerblicher Beziehung zu leiden, weil sich das Baumaterial durch die Zufuhr unverhältnismäßig verteuert, so daß hierdurch der Bau vielfach sogar unmöglich gemacht wird.

Im hiesigen Bezirke wurden unter Mitwirkung der Bezirksvertretung 34 Meliorationsgenossenschaften errichtet, welche ein dichtes Meliorationsnetz bilden, das beinahe sämtliche Gemeinden des Bezirkes umfaßt. Einige von diesen Genossenschaften haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Auch der Fortschritt dieser Arbeiten leidet durch die unzulängliche Kommunikation.

Dieselben Klagen werden in allen Kreisen in bezug auf das Brennmaterial laut, welches hier im Verhältnisse zu den Orten, welche eine Eisenbahnverbindung besitzen, unverhältnismäßig verteuert erscheint sowie in bezug auf Handelsware und bei den Landwirten rücksichtlich der Kunstdünger.

Derjenige dann, der, sei es in einer amtlichen, sei es in einer Privatangelegenheit einen Weg mit der Bahn zu machen hätte und keine eigene Fahrgelegenheit besitzt, empfindet den Mangel einer Bahnverbindung, namentlich bei ungünstiger Witterung und in den Wintermonaten, auf das schwerste. Mit einem Worte, jeder Stand, jeder Beruf muß in diesem Bezirke die Absonderung vom Eisenbahnnetze schwer empfinden und es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Erzielung der erwünschten Eisenbahnverbindung die Verhältnisse sämtlicher Stände eine Belebung und Erholung erfahren würden und daß sich im Bezirke der erwünschte Wohlstand einstellen müßte.

Hierbei kann man auch die Elementarkatastrophen, von welchen der Bezirk in den letzten Jahren fortwährend heimgesucht wurde und welche im Jahre 1910 durch nie dagewesene Dürre und Hagelschlag, von welchem fast der ganze Bezirk am 21. Juni 1904 betroffen wurde und welcher sich bis zum vorigen Jahre beinahe alljährlich wiederholte, ihren Höhepunkt erreichten, nicht mit Schweigen übergehen.

Auch aus diesem Grunde verdienen die schwer heimgesuchten Steuerträger dieses Bezirkes, daß auf sie in dieser traurigen Situation entsprechende Rücksicht genommen werde und dies namentlich auch deshalb, weil sie bisher nur in einem so geringfügigen Maße an aus öffentlichen Mitteln fließenden Wohltaten teilnehmen.

Der Vollzugsausschuß des Konsortiums für den Bau dieser Bahn überreichte bereits den kompetenten Behörden sämtliche zu diesem Zwecke geforderten Belege, namentlich die Garantieurkunden über die Subskription von 25 Prozent der präliminierten Kosten durch die Interessenten, ferner das Generalprojekt dieses Unternehmens, auf Grund dessen im Jahre 1903 die Trassenrevision und die Stationskommission vorgenommen wurde sowie das Detailprojekt, bezüglich dessen seitens des hohen Eisenbahnministeriums im Monat Mai 1904 und im Monat November 1905 die politische Begehung in Verbindung mit dem Enteignungsverfahren sowie mit den feuerpolizeilichen Vorkehrungen anstandslos durchgeführt wurde.

In der am 6. Juli 1905 abgehaltenen Sitzung faßte der hohe Landtag für das Königreich Böhmen in Anerkennung der Wichtigkeit dieses Eisenbahnprojektes den Beschluß, daß demselben eine Landessubvention in der Höhe von 30 Prozent der gesamten Einrichtungskosten, nach Abzug des von den Interessenten subskribierten Beitrages gewährt wird und daß gleichzeitig der hohen k. k. Regierung die Gewährung der Staatsgarantie in der Höhe von 70 Prozent der gesamten Einrichtungskosten empfohlen wird.

Die Vertreter des Eisenbahnkonsortiums intervenierten anfangs Februar 1906 persönlich beim Eisenbahnministerium und es wurde ihnen seitens des ehemaligen Leiters des Ministeriums die Zusicherung zuteil, daß diese Angelegenheit baldigst eine günstige Erledigung erfahren wird.

Bis jetzt ist es jedoch nicht geschehen, obwohl in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 26. Jänner 1907 zum ersten Male und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1910 zum zweiten Male über die von den Herren Abgeordneten Dr. Fr. Sláma und Hynek Srdinko angeregten Anträge einhellig Resolutionen angenommen worden sind, mittels welcher die Regierung aufgefordert wird, die kommerziellen Erhebungen rücksichtlich der Bahn Sádowa—Nechánic—Dobřenic-Syrovatka zum Abschluß zu bringen und in der nächsten Vorlage die angesuchte 70prozentige Staatsgarantie für dieses Projekt zuzusichern.

Der Vollzugsausschuß des Eisenbahnkonsortiums ergab sich daher der Hoffnung, daß unser Projekt in der nächsten Lokalbahnvorlage finden wird.

Wie groß war jedoch seine Enttäuschung, als in der bereits durch so viele Jahre sehnsüchtig erwarteten und vom k. k. Ministerium im Monat Mai 1910 dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates überreichten Lokalbahnvorlage das erwähnte Projekt nicht aufgenommen war.

Das Übergehen dieses Projektes, welches seitens des Landesausschusses für das Königreich Böhmen bereits vor mehreren Jahren erledigt worden ist, berührte sämtliche Bürger des Bezirkes deshalb um so empfindlicher, als in die beantragte Lokalbahnvorlage viele Eisenbahnprojekte aufgenommen waren, welche vom Landtag bisher gar nicht erledigt wurden.

Um der proponierten neuen Lokalbahnvorlage einen günstigen Erfolg zu sichern, verhandelte das hohe k. k. Eisenbahnministerium mit den betreffenden Landesausschüssen darüber, welche Bahnen in die neu vorbereitete Vorlage aufzunehmen wären und es faßte der hochlöbliche Landesausschuß für das Königreich Böhmen in seiner Sitzung vom 1. Juni 1910 den Beschluß, dem hohen k. k. Eisenbahnministerium zu empfehlen, daß das Projekt Sádova—Nechánic—Dobřenic-Syrovatka als das älteste Projekt, welches seitens des hohen Landtages für das Königreich Böhmen erledigt wurde und in technischer Beziehung reif erscheint, in der vorbereiteten Lokalbahnvorlage berücksichtigt wurde.

In Konsequenz dieses Beschlusses führte dann der hochlöbliche Landesausschuß für das Königreich Böhmen im Monat Jänner dieses Jahres eine nachträgliche kommerzielle Erhebung durch, welche angesichts des Umstandes, daß die Verhältnisse unseres Bezirkes mit Rücksicht auf die erhoffte Eisenbahnverbindung eine wesentliche Änderung erfahren haben, ein gegenüber dem Jahre 1903 namhaft besseres Resultat aufwies.

In der Überzeugung, daß die angestrebte Eisenbahnverbindung für den Bezirk Nechánic eine Lebensfrage bildet, scheute das Eisenbahnkonsortium die hohen materiellen Opfer nicht und ergab sich dem festen Vertrauen an das Wohlwollen der kompetenten Kreise, daß man auf diese schwer geprüfte Gegend in dieser Beziehnng eine günstige Rücksicht nehmen wird, seine schwere Arbeit blieb jedoch bis jetzt ohne den erwünschten Erfolg.

Da sämtliche vorbereitende Arbeiten in dieser Angelegenheit fertig sind, dieses Projekt eine ausschließlich wirtschaftliche Frage und Notwendigkeit des Bezirkes Nechánic bildet und dessen Verwirklichung nur von der staatlichen Garantie abhängig erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Lokalbahnprojekt Sádova—Nechánic—Dobřenic-Syrovatka bestimmt in das Lokalbahnbauprogramm aufzunehmen und sodann angesichts der langjährigen Bestrebungen und der Lebensfrage des Bezirkes Nechánic den Bau ehestens in Angriff zu nehmen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			H. Srdinko.
Ždárský.	Frant. Pavlok.	Velich.	Jos. Švejk.
Feltl.	Chaloupka.	Tomáš Mlčoch.	Měchura.
Bukvaj.	Kotlant.	Vojta.	Václav Kotlář.
Rozkošny.	Hyrš.	Frant. Staněk.	Janovec.
Čech.	Němec.	Václav Donát.	Buřival.
Dr. Rašín.	Mašata.	Dürich.	Kulich.
Dr. Körner.	Norsberg.	Jos. Prošek.	Dr. E. Formánek.
Kramář.	Šváček.	Jar. Rychtera.	Dr. Funk.
Udržal.	Fresl.	Krž.	Bradáč.
Vacek.	Kratochvil.	Oklešťek.	Antonín Rýdlo.
Dr. Franta.	Jindřich Paďour.	Rataj.	Dr. Viškovský.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Biały, Stapiński, Jabłoński, Fürst Lubomirski, Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów, eventuell Krosno und Umbau der schmalspurigen Eisenbahnlinie Przeworsk—Dynów in eine normalspurige.

Das Land Galizien ist in großen Gebietsteilen noch sehr unvollkommen mit Eisenbahnen bedacht und aus diesem Grunde in wirtschaftlicher Beziehung rückständig.

Insbesondere in Mittelgalizien, in dem Rechtecke zwischen Rzeszów, Przemyśl, Sanok und Jaslo befindet sich keine normalspurige Eisenbahnlinie, obgleich in dieser Gegend zahlreiche arbeitsame Einwohner die sehr fruchtbaren San- und Wisloktäler bewohnen, welche reiche Getreide- und Viehwirtschaft führen, obgleich in dieser Gegend große Fabriken (Zuckerfabrik in Przeworsk, Brauerei in Krasiczyn) zahlreiche Spiritusbrennereien, sowie Naphthagruben (in Grabownica, Humniska, Brzozów, Starawies, Turzepole, Zmiennica, Golcowa, Trześniów) und Ziegel-, Dränröhren- und Dachziegelfabriken, eine in Rynów und zwei in Brzozów sich befinden.

In diesem Rechtecke befindet sich auch eine 21 Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernte Bezirksstadt Brzozów, die einzige Bezirksstadt mit Gymnasium in der ganzen Monarchie, welche mit keiner Bahnstation bedacht ist. Südlich von der Eisenbahnlinie Jaslo—Sanok befinden sich zwei große, sehr besuchte Jodkurorte Rymanów und Iwonicz, jeder von der Station gleichen Namens über 10 Kilometer entfernt.

Zufolge der Anträge der Stadt Brzozów und ihres Bezirkes sowie der längs des Santales gelegenen Gemeinden hat sich der galizische Landtag mit der Frage der Notwendigkeit und Rentabilität der Eisenbahnlinie Przemyśl—Brzozów—Rymanów vielmals beschäftigt (XXXVI. Session vom 19. Oktober 1905) und nachdem er über die Rentabilität einer Bahn, welche das anfangs beschriebene Rechteck über Brzozów durchschneiden wird, eine Überzeugung gewonnen hat, hat er einen Beschluß gefaßt (28. Februar 1907, Z. 1371/07): Der Landesausschuß wolle mit der Regierung die Verhandlungen anknüpfen, um zu eruieren, welche Eisenbahnlinie über Brzozów am zweckmäßigsten wäre. Auf Grund dieser Verhandlungen hat sich der Landtag für den Bau der geforderten Eisenbahnlinie entschlossen.

Den wirtschaftlichen und kommerziellen Bedürfnissen der Bewohner Mittelgaliziens entspricht am besten die Eisenbahnlinie Santal—Przemyśl—Dynów, dann über Krzemienica nach Brzozów und von da nach Rymanów oder Krosno. Diese Linie kann weiter über Rymanów Bad nächst Iwonicz Bad nach Dukla und von da zur ungarischen Bahnstation Bartfeld geführt werden.

Es dürften diese Eisenbahnlinie auch strategische Rücksichten erfordern, indem man durch dieselbe eine direkte Verbindung der wichtigsten im Innern der Monarchie gelegenen Punkte und der Stadt Budapest mit der äußeren Grenze der Monarchie vermittels der schon bestehenden Bahn Przemyśl—Jaslo—Rawa ruska— Belzec oder Sokal und durch Umbau der schmalspurigen Eisenbahnlinie Dynów—Przeworsk in eine

normalspurige vermittels der bestehenden Bahn Przeworsk—Rozwadów in drei verschiedenen Punkten im kürzesten Wege erreicht.

Zufolge der Initiativanträge der Reichsratsmitglieder hat sich der Eisenbahnausschuß des hohen Hauses in der XX. Session mit der geforderten Eisenbahnlinie befaßt und hat am 8. Februar 1911 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Abgeordneten Dr. Biały, Stapiński, Dr. Czaykowski und Genossen haben im hohen Hause einen Antrag gestellt, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów, eventuell Krosno und Umbau der schmalspurigen Eisenbahnlinie Przeworsk—Dynów in eine normalspurige;

2. bezüglich desselben Bahnbaues haben die Abgeordneten Jabłoński und Genossen einen Antrag im hohen Hause eingebracht, welcher den Ausbau der Linie Przemyśl—Sanok, beziehungsweise nach Krosno bezweckt;

3. ferner haben die Abgeordneten Moraczewski, Dr. Liebermann und Genossen einen Antrag, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów oder Krosno und den Umbau der schmalspurigen Eisenbahnlinie Przeworsk—Dynów in eine normalspurige, dem hohen Hause unterbreitet;

4. überdies verlangen die Abgeordneten Kurylowicz und Genossen in einem im hohen Hause eingebrachten Antrage den Bau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów—Stadt Dukla;

5. schließlich wurde seitens des Abgeordneten Cegliński und Genossen der Ausbau der Eisenbahnlinie Przemyśl—Birczа—Dynów—Brzozów—Rymanów angeregt.

Diese fünf Anträge, betreffend den Bau neuer Bahnlinien zwischen dem San- und Wiskokatale, welche von allen politischen Parteien des Landes Galizien gestellt wurden, beweisen am besten, wie notwendig und dringend der Bau einer Bahn in Mittelgalizien ist, welche die Stadt Przemyśl mit dem südwestlichen Landesteile südlich von der Karl-Ludwigbahn verbinden würde, nachdem in wirtschaftlicher Beziehung bedeutende und große politische Bezirke eine Bahnverbindung mit dem Hauptnetze des Landes vermissen.

Das Attraktionsgebiet Rymanów—Brzozów—Przemyśl zählt zirka 167.340 Einwohner und umfaßt zirka 116.358 Hektar Äcker und Wälder, wobei bemerkt werden muß, daß die durchschnittliche Bevölkerungsanzahl in Galizien 93 Einwohner auf einen Quadratkilometer beträgt, während im Brzozówer Bezirke 115 Einwohner auf einen Quadratkilometer entfallen, hiermit dieser Bezirk zu den am dichtesten bevölkerten im Lande gehört. Außer der Land- und Forstwirtschaft, welche auf dem überaus nahrhaften und fruchtbaren Ackerboden in dem Attraktionsgebiete extensiv betrieben wird und als Speisekammer des Landes Galizien angesehen werden kann, befindet sich nun daselbst entwicklungsfähige und vielversprechende land- und forstwirtschaftliche Industrie sowie zahlreiche Naphthagruben. Es befinden sich über 15 Branntweinbrennereien, wobei die Viehzucht seit Jahren hoch entwickelt ist und der Handel sehr belebt erscheint.

In der Ortschaft Krasiczyn befindet sich eine große Bierbrauerei, welche ungeachtet der bedeutenden Entfernung von Przemyśl jährlich mehrere tausend Waggons exportiert. Für die Zuckerfabrik in Przeworsk ist auch ein bedeutendes Absatzgebiet in dem Santale zu finden. Ferner ist in Brzozowica eine größere Glasfabrik, in Brzozów eine Dachziegel- und Dränageröhrenfabrik und überdies Naphthagruben in Grabownica, Humniska, Brzozów, Stara wieś, Turze Pole, Zmiennica usw. zu verzeichnen. Eine Korbfabrik in Dynów und mehrere Bretterfägen in Krasiczyn, Krzemienna, Dydnia usw. würden bedeutende Frachten der neu zu erbauenden Bahnlinie sichern.

Die Bezirksstadt Brzozów, welche als Unikum bezeichnet werden muß, nachdem dieselbe keine Bahnstation besitzt, führt einen weitverbreiteten Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und besitzt ein handwerksmäßig betriebenes Pfeifen- und Kämme-, Gerberei- und Schustergewerbe, welches sich ein bedeutendes Absatzgebiet erobert hat und der Bahnverfrachtung dringend bedarf. Überdies besteht in dieser Stadt ein Gymnasium.

Die Länge der neu zu erbauenden Bahnstrecke Przemyśl—Rymanów beträgt zirka 116 Kilometer und die Strecke Brzozów—Korczyna—Krosno 22 Kilometer.

Die entsprechendste Trasse für die wirtschaftlichen Interessen des Landes wäre Przemyśl—Krasiczyn—Dubiecko—Dynów—Brzozów—Rymanów respektive Krosno, nachdem diese Ortschaften das günstigste Attraktionsgebiet bilden.

Die eingebrachten Initiativanträge unterscheiden sich in ihrer Forderung nur durch die Trassenführung, und zwar handelt es sich um die Variante Brzozów—Rymanów, Brzozów—Krosno, Przemyśl—Birczа—Sanok und Rymanów—Stadt Dukla.

Die landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse sprechen gegen die Verbindung von Przemyśl bis Sanok, nachdem Sanok schon eine Bahnverbindung mit Przemyśl durch Chyrów—Dobromil besitzt und die Produktion in den dortigen Ortschaften keine so bedeutenden Absatzgebiete aufzuweisen hat, wie dies auf der Strecke Przemyśl—Brzozów der Fall ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Bezirk Brzozów keine Bahn besitzt.

Was die Variante Brzozów—Rymanów oder Brzozów—Krosno anbelangt, so ist eine größere Rentabilität auf der Strecke Brzozów—Krosno als Brzozów—Rymanów zu erhoffen, nachdem unstreitbar Krosno das Zentrum der galizischen Naphthaindustrie bildet und die Erschließung weiterer Industriezweige auf diesem Gebiete erwartet werden kann.

Auf der Strecke Brzozów—Krosno befindet sich der Marktflecken Jasienica, welcher den Fleischhandel betreibt und mehrere hundert Fleischwaggons nach Wien versendet, ferner die Ortschaft Węglówka, wo zahlreiche Naphthagruben zu verzeichnen sind. Ein sehr belebter Marktflecken, Korczyna, unweit Krosno, hat eine sehr entwickelte Hausindustrie auf dem Gebiete der Weberei und exportiert jährlich zirka 150 Waggons Leinwand. Überdies befindet sich in der Ortschaft Kombornia eine bedeutende Bierbrauerei und Branntweinbrennerei.

Dasselbe gilt auch für die Variante Rymanów—Dukla, welche nur dann in Betracht kommen könnte, wenn eine neue Verbindung mit Ungarn in Bartfeld angestrebt werden sollte.

Daß die Rentabilität der Strecke Przemyśl—Dubiecko—Dynów—Brzozów—Krosno gesichert erscheint, beweist schon der Umstand, daß im Attraktionsgebiete Przemyśl—Dynów, welches zirka 51.000 Hektar Äcker umfaßt, jährlich zirka 16.000 Meterzentner Weizen und in dem 28.000 Hektar umfassenden Attraktionsgebiete Dynów—Rymanów jährlich zirka 4000 Meterzentner Weizen produziert werden, welche bedeutende Quantitäten für den Export mit Fuhrwerken meilenweit befördert werden müssen. Überdies befinden sich bedeutende Steinbrüche in Tomaszów, Jabłonica und Humniska, welche ein vorzügliches und gesuchtes Baumaterial liefern.

Der Personentransport würde dem Bahnarar auf der neu zu erbauenden Strecke gewiß bedeutende Prosperität sichern, nachdem in der Nähe dieser Bahnverbindung sich die bekannten Badeorte Rymanów und Iwoniez sowie der berühmte Wallfahrtsort Starawieś befinden. Zirka 150.000 Wallfahrer begeben sich jährlich nach Starawieś.

Die interessierten landwirtschaftlichen und industriellen Kreise Galiziens streben die Erbauung der besagten Bahnlinie nicht erst in der letzten Zeit an, sondern schon seit 16 Jahren und wurden immer vertröstet, daß diese Eisenbahnverbindung auch von großer strategischer Bedeutung sei und seitens des Staates als Hauptbahn zweiten Ranges wird gebaut werden müssen.

Ungeachtet dessen ist die Lösung dieser hochwichtigen Kommunikationsfrage nicht erfolgt, obzwar dadurch das galizische Staatsbahnnetz eine in ökonomischer Beziehung sehr wichtige Zufuhrstrecke zum Schaden des Staates nicht ausnützen kann.

Der galizische Landtag hat die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Ausbaues der Strecke Przemyśl—Brzozów—Rymanów, eventuell Krosno vielmals anerkannt, nachdem derselbe mit Beschluß vom 28. Februar 1907, Z. 1371/07, den Landesausschuß ermächtigt hat, mit der Regierung Verhandlungen anzuknüpfen, um zu eruieren, welche Eisenbahnlinie über Brzozów am zweckmäßigsten wäre.

Nachdem fast alle galizischen Lokalbahnen sich rentieren, so wäre demnach in Anbetracht der voraussichtlichen Rentabilität diese Bahnlinie als Lokalbahn mit Staatsgarantie ehetunlichst zu erbauen.

Mit diesem Bahnbaue im innigen Zusammenhange verbleibt der Umbau der schmalspurigen Bahn Przeworsk—Dynów in eine normalspurige, nachdem die weitere Belassung der schmalen Spur auf dieser Strecke ein Hemmschuh sein dürfte für die kommerzielle Entwicklung der geforderten neuen Bahnverbindung. Durch den Umbau dieser schmalspurigen Strecke in eine normalspurige erfolgt eine direkte Verbindung durch die Bahnlinie Przeworsk—Rozwadów mit dem Norden des Landes.

Nachdem die Schaffung eines schmalspurigen Lokalbahnnetzes in Galizien seitens der militärischen Behörden aus strategischen Rücksichten ausgeschlossen wurde, so erscheinen die zwei schmalspurigen Bahnen in Galizien, und zwar Przeworsk—Dynów und Lupków—Cisna als dem Zwecke nicht entsprechende Kommunikationswege.

In Erwägung dieser Motive stellt der Eisenbahnausschuß folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, in die nächste Gesetzesvorlage, betreffend den Bau neuer Lokalbahnen, den Bau der Bahnlinie Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów, eventuell Krosno aufzunehmen und den Umbau der schmalspurigen Bahn Przeworsk—Dynów in eine normalspurige zu veranlassen."

Wien, 8. Februar 1911.

Es hat sich daher schon auch das hohe Haus durch den Eisenbahnausschuß für den Bau der geforderten Bahnlinie ausgesprochen, die Realisierung aber des Beschlusses des Eisenbahnausschusses wurde durch die Auflösung des hohen Hauses vernichtet.

Zufolgedessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit die Erbauung einer auf Staatskosten auszuführenden Eisenbahnlinie von Przemyśl—Dynów—Brzozów—Rymanów, eventuell Krosno, eventuell mit der weiteren Verlängerung nach Dukla und Bartfeld zum Anschlusse an die Eisenbahnlinie Bartfeld—Budapest und den Umbau der schmalspurigen Eisenbahnlinie Przeworsk—Dynów in eine normalspurige sichergestellt wird."

In formaler Beziehung ersuche ich, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse abzutreten.

Bis.
Madej.
St. Smilowski.
Ing. Klaudius Angermann.
Nikolaus Rey.
Steslowicz.
Dr. Adolf Groß.
Średniawski.
Edmund Zieleniewski.
Dr. Alfred v. Halban.
German.
Kolischer.
Kozlowski.
Jaworski.
Korytowski.
Stern.
Tertil.
Dr. Wróbel.
Sliwiński.
Jedynak.
Kleski.
Lewicki.
Diamand.
Dr. Biały.
Stapiński.
Jabłoński.
Lubomirski.
Dr. Czaykowski.
Baworowski.
Rychlik.
Myjak.
Bomba.
Zamorski.
Rusin.
Dr. Steinhaus.
Dobija.
Dr. Matakiewicz.
Jachowicz.
Kędzior.
W. Długosz.
Potoczek.
Kubik.
Lewicky.
Witoś.
Dr. St. Lazarski.
Dr. Lisiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Dr. Gasser und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Gehalte und der Dienstverhältnisse der in Triest wohnenden k. k. Staatsangestellten, Postoffizianten und Vertragsbeamten.

Zu wiederholten Malen wurde von fast allen Parteien des Abgeordnetenhauses auf die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Staatsdiener, der Postoffizianten, der Vertragsbeamten gedrungen.

Diese Wünsche gehen für die Staatsdiener, Gefängnisaufseher, Postbediensteten und andere dahin, daß sieben Gehaltsstufen mit dem Anfangsgehalte von 1000 K und Zeitavancement von drei zu drei Jahren um je 100 K, so daß nach 18 Dienstjahren der Höchstbezug von 1600 K erreicht wird, eingeführt werden; daß weiter drei in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen von je 100 K nach drei, sechs, neun in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren gewährt werden; daß die Mindestpension der Witwen 600 K betrage; daß die Aktivitätszulage in die Pension einbezogen werde; daß eine 35jährige Dienstzeit eingeführt werde und daß namentlich der provisorische Dienst sich nicht länger als ein Jahr zu erstrecken habe.

Für die Postoffizianten gehen die Wünsche dahin, daß sie mit einer achtjährigen Dienstzeit in den Stand der landesfürstlichen Verkehrsbeamten überführt werden und für die Vertragsbeamten, daß ihnen die Rechte der definitiven k. k. Staatsbediensteten, was Gehalte, Aktivitätszulage, Dienstalterszulage und Pensionsberechtigung anbelangt, gesichert werden.

Wenn durch die allgemein herrschenden Teuerungsverhältnisse die Erfüllung dieser Anforderungen gerechtfertigt erscheint, um die höchst schwierige Lage der verschiedenen Angestelltenkategorien, denen doch die vielen von der Würde des Staatsdienstes abhängigen Pflichten zukommen, zu bessern, so wird deren Erfüllung für die in Triest lebenden Staatsangestellten ein Gebot humanitärer Billigkeit und einer einsichtsvollen Vorkehrung. Denn die Lebensbedingungen haben sich in der letzten Zeit in Triest derart ausgestaltet, daß es den Staatsangestellten, die auf niemand anderen die Folgen der Teuerung überwälzen können, geradezu unmöglich geworden ist, weiter das Leben fristen zu können und ihre Familien anstandsweise zu erhalten.

Außerdem ist es auch mit den sozialpolitischen Bestrebungen der Staatsverwaltung unvereinbar, daß, während man für alle Arbeiterkategorien Altersrenten einzuführen besorgt ist, der Staat gerade die eigenen Angestellten, wie namentlich die Maschinisten der Seebehörde, die Postwagenführer, die Straßenaufseher usw. unversorgt lasse.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Forderungen der Staatsdienerschaft, der Postoffizianten, der Vertragsbeamten Erfüllung finden.

Die k. k. Regierung wird weiters aufgefordert, bis dahin genannten Angestelltenkategorien in Triest durch Gewährung einer außerordentlichen Zulage entgegenzukommen."

Der Antrag wird ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen.

Tonelli.	Hormuzaki.	Delugan.	Dr. Pitacco.
Conci.	Dr. Bugatto.	Ussai.	Dr. Gasser.
Simionovici.	V. Candussi-Giardo.	Spadaro.	Dr. Grandi.
Jiopescul.	Dr. Rizzi.	Dr. Faidutti.	G. De Carli.
1 Unterschrift unleserlich.	Malfati.	Dr. G. Gentili.	Serbu.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ofner, Freiherrn v. Hock und Genossen,

betreffend

die Regelung der Theaterkonzession, der Theaterzensur und der Theaterverträge.

Am 5. Mai 1903 unter Nr. 1790 der Beilagen des stenographischen Protokolles, XVII. Session, haben die Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen den von einer Theaterkommission nach dem Referate des Hofrates Dr. Burckhard ausgearbeiteten, unter Leitung des österreichischen Bühnenvereines revidierten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Theaterkonzession, der Theaterzensur und der Theaterverträge, im hohen Abgeordnetenhause eingebracht.

Die Gefertigten legen den Gesetzentwurf neuerlich vor, fügen einen Auszug aus der Begründung an, welche der Referent Hofrat Dr. Burckhard nach seinem einleitenden Vortrag in der Versammlung vom 21. November 1902 veröffentlicht hat, und stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Es sei dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

2. Der Antrag werde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse ohne erste Lesung zugewiesen."

Neumann.	Kuranda.	K. Seitz.	Ofner.
Hillebrand.	Jos. Tomschik.	Pernerstorfer.	Hock.
Löw.	Glöckel.	Wutschel.	L. Winarsky.
Jokl.	Karl Leuthner.	Josef Pongratz.	Riese.
Schuhmeier.	Schiegl.	Schäfer.	Dötsch.
Bretschneider.	Hanusch.	Forstner.	Resel.
Wachitsch.	Reismüller.	Grigorovici.	Seliger.
Silberer.			

I.

Gesetzentwurf.

I. Theaterconcession.

§. 1.

Zum gewerbsmäßigen Betriebe einer Theaterunternehmung ist eine behördliche Concession erforderlich.

§. 2.

Das Gesuch um Ertheilung einer Theatercon-cession ist bei der Landesstelle, und zwar wenn die Theaterunternehmung einen ständigen Betriebsort haben soll, im Wege der politischen Bezirksbehörde dieses Ortes einzubringen.

Das Gesuch hat die geplante Theaterunternehmung, den etwaigen ständigen Betriebsort und den Concessionswerber (Vor- und Zuname, Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Wohnung) genau zu bezeichnen.

§. 3.

Die Theaterconcession darf von der Landesstelle nur verweigert werden:

1. wenn der Concessionswerber die ihm in der voraussichtlichen Höhe des Drittels des bezüglichen Jahresetats aufzutragende Sicherstellung für die Forderungen des Personales und der Autoren nicht binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des bezüglichen Vorbescheides erlegt hat;

2. wenn der Concessionswerber nicht eigenberechtigt ist, oder wenn Thatsachen (ehrlose Handlungen oder solche Handlungen, welche wirtschaftliche

Leichtfertigkeit bekunden) vorliegen, aus denen sich ergibt, dass dem Concessionswerber die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit in sittlicher oder finanzieller Hinsicht fehlt.

§. 4.

Die Caution ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch hypothekarische Sicherstellung (§. 1373 a. b. G. B.) zu Handen der politischen Bezirksbehörde zu leisten.

Sie dient unbeschadet der persönlichen Haftung des Unternehmers als Pfand für alle Forderungen des Theaterpersonales und der Autoren aus ihrem Vertragsverhältnisse, in erster Linie für jene, welche nicht länger als vier Kalendermonate, vom Tage ihrer Anmeldung bei der politischen Bezirksbehörde zurückgerechnet, fällig sind. Für andere Forderungen kann sie nur unbeschadet des Vorrechtes der genannten Ansprüche in Pfand gegeben oder in Execution gezogen werden.

Sie wird erst drei Monate nach Beendigung des Betriebes und nur insoweit dem Unternehmer zurückgestellt oder zur Befriedigung anderer Forderungen verfügbar, als nicht bis dahin Ansprüche des Personales oder der Autoren aus ihrem Vertragsverhältnisse angemeldet wurden.

Zum Zwecke der Bemessung und Regulirung der Caution hat die Unternehmung der Behörde die erforderlichen Daten zu liefern und Einblick in ihre Bücher und Verträge zu gestatten.

§. 5.

Wenn ein Gesuch um Ertheilung einer Theaterconcession in drei Kalendermonaten, vom Tage der Einreichung gerechnet, nicht erledigt und der Erlag der etwa mit Vorbescheid festgesetzten Caution erfolgt oder nur wegen verweigerter Annahme derselben unterblieben ist, kann mit dem Betriebe begonnen werden und es kann derselbe nur mehr unter den Voraussetzungen des §. 11 eingestellt werden, oder wenn der Unternehmer die nachträglich vorgeschriebene Caution binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bemessungserkenntnisses nicht erlegt hat.

§. 6.

Juristische Personen, welche um Ertheilung einer Theaterconcession einschreiten, haben in ihrem Gesuche eine im Sinne des §. 3, Z. 2, zur Theaterleitung geeignete Persönlichkeit zu benennen.

Wenn physische Personen ein Theaterunternehmen, für welches sie eine Concession anstreben oder bereits erlangt haben, nicht persönlich zu leiten

oder zu betreiben beabsichtigen, sondern in der Person eines Dritten einen Theaterleiter (Pächter) bestellen wollen, so haben sie diesen Umstand unter Bezeichnung der in Aussicht genommenen Persönlichkeit ebenfalls der Landesstelle anzuzeigen.

Die Landesstelle ist in allen diesen Fällen berechtigt auszusprechen, dass der Theaterleiter (Pächter) die nach §. 3, Z. 2, erforderliche Qualification nicht besitzt, in welchem Falle eine andere geeignete Person als Theaterleiter (Pächter) zu bestellen und namhaft zu machen ist.

Handelt es sich um den Eintritt eines Theaterleiters oder Pächters in ein bereits concessionirtes Unternehmen oder um einen Wechsel in der Person des Theaterleiters oder Pächters, so ist das Ablehnungsrecht der Landesstelle erloschen, wenn es nicht innerhalb vier Wochen ausgeübt wird.

§. 7.

Universalsuccessoren eines Theaterconcessionärs haben um die Erneuerung der ihren Vorgängern ertheilten Concession anzusuchen, sind jedoch bis zur Erledigung ihres Einschreitens berechtigt, das Theaterunternehmen fortzuführen, falls sie nachzuweisen vermögen, dass die nach §. 3, Z. 1, von ihren Vorgängern geleistete Sicherstellung auch für sie giltig ist, oder falls sie gleiche Sicherstellung leisten.

§. 8.

Der Staat, ein Land oder eine Stadtgemeinde bedürfen zum Betriebe einer Theaterunternehmung keiner Concession, doch haben sie den Betrieb der Landesstelle anzuzeigen und haften für sämmtliche Verbindlichkeiten der Theaterunternehmung gegen das Personale und die Autoren, auch wenn sie das Theaterunternehmen nicht in eigener Regie betreiben, in letzterem Falle aber nur durch drei Monate nach Ablauf des Spieljahres, respective der Saison.

Die Bestellung des Leiters eines Landes- oder Stadttheaters ist der Landesstelle anzuzeigen, welche berechtigt ist, innerhalb vier Wochen auszusprechen, dass der Theaterleiter die nach §. 3, Z. 2, erforderliche Qualification nicht besitzt, in welchem Falle eine andere geeignete Person als Theaterleiter zu bestellen und namhaft zu machen ist.

§. 9.

Wenn eine Theaterconcession mehreren Personen gemeinsam verliehen wurde, sind die Concessionäre solidarisch für alle finanziellen Verpflichtungen der Theaterunternehmung haftbar und den Behörden gegenüber ungeachtet ihrer etwaigen Vereinbarungen über die Vertheilung der Geschäftsagenden gleich verantwortlich.

§. 10.

Eine Theaterconcession kann, wenn sie nicht lediglich für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Kunstgattung angesucht wurde, nicht beschränkt ertheilt werden.

§. 11.

Eine Theaterconcession erlischt von selbst, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Ertheilung das geplante Theaterunternehmen nicht thatsächlich eröffnet oder wenn dasselbe durch länger als ein Jahr außer Betrieb gesetzt wurde.

Eine ertheilte Theaterconcession kann nur widerrufen werden:

1. wenn die geleistete Sicherstellung infolge Wertverminderung derselben oder der Erhöhung des Jahresetats an Bezügen des Personales und der Autoren die in §. 3, Z. 1, geforderte Höhe nicht mehr erreicht und die von der Landesstelle geforderte Ergänzung innerhalb 14 Tage nicht geleistet wird;

2. wenn der Theaterunternehmer entmündigt wird oder in Concurs geräth, oder nur nach §. 66 die Concurseröffnung unterbleibt;

3. wenn der Theaterunternehmer wegen eines anderen als der in §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, angeführten Verbrechen oder wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, des Betruges oder der Kuppelei rechtskräftig verurtheilt wird;

4. wenn der Concessionär den rechtskräftigen Erkenntnissen der Behörde, durch welche bestimmten Personen die Qualification zur Leitung (Pachtung) des Theaterunternehmens (im Sinne des §. 3, Z. 2) abgesprochen wurde, entgegengehandelt oder trotz ergangener schriftlicher Erinnerung der nach §. 6 ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Der Verlust der Theaterconcession für einen von mehreren Mitconcessionären hat, soweit hiedurch die geleistete Sicherheit nicht hinfällig wird oder die nothwendig gewordene Ergänzung geleistet wird (§. 11, Z. 1), den Concessionsverlust für die Mitconcessionäre nicht zur Folge.

Die Entfernung eines nach §. 6 ausdrücklich oder stillschweigend approbirten Theaterleiters oder Pächters kann nur angeordnet werden, wenn in seiner Person einer der Fälle des §. 11, Z. 2, 3, 4, eintritt.

§. 12.

Fliegende Theaterunternehmungen (Wandertruppen) haben um die Ertheilung der Theaterconcession bei der Landesstelle anzusuchen. Das bezügliche Gesuch muss die Erklärung enthalten, dass den Mitgliedern fixe Bezüge zugesichert werden. Die Concession darf nur verweigert werden, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass dem Concessionswerber die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe

erforderliche Zuverlässigkeit in sittlicher oder finanzieller Hinsicht fehlt, oder wenn das Gesuch die oben verlangte Erklärung nicht enthält. Auch kann die Landesstelle die Concessionsertheilung vom Erlage einer Caution bis zu tausend Kronen abhängig machen. Die Concession muss jedenfalls widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass auf Theilung gespielt wird.

Die ertheilte Concession gilt für das ganze Gebiet des betreffenden Kronlandes, mit Ausnahme derjenigen Orte, in welchen sich stabile Theaterunternehmungen befinden.

§. 13.

Personen, welche nicht gewerbemäßig einzelne theatralische Vorstellungen öffentlich oder gegen Entrée veranstalten wollen, oder Theaterunternehmungen, welche in Orten, in denen sie nicht stabil sind, oder für welche ihre Concession nach §. 12, Alinea 2, keine Giltigkeit hat, einzelne Vorstellungen veranstalten wollen, bedürfen hiezu der Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde. Diese kann im ersteren Falle nur aus dem Grunde des §. 3, Z. 2, und jedenfalls nur innerhalb acht Tagen (§. 5) verweigert werden.

§. 14.

Zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in geschlossener Gesellschaft (Haustheater, Theater vor geladenen Gästen oder Mitgliedern eines Vereines) bedarf es keiner behördlichen Bewilligung, soferne von den Besuchern kein Entrée eingehoben wird.

Wenn Entrée eingehoben werden soll, kann die Bewilligung nur nach §. 3, Z. 2, verweigert werden, und zwar nur innerhalb acht Tage (§. 5); doch haben die Veranstalter die verbindliche Zusicherung zu geben, dass das Gesammterträgnis nach Abzug von höchstens 30 Procent für Kosten einem anzugebenden Wohlthätigkeitszwecke zugeführt werden wird, widrigens die Bewilligung nicht ertheilt werden darf.

Jedenfalls ist, soferne die Veranstaltung nicht in einer Privatwohnung erfolgt, behufs Vorkehrung und Wahrnehmung der etwa erforderlichen sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln der politischen Bezirksbehörde drei Tage vor der geplanten Vorstellung Anzeige von derselben zu erstatten.

§. 15.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 13 wird das Recht der politischen Behörden, die für theatralische Vorstellungen ausersehenen oder bestimmten Gebäude oder Localitäten vom sicherheits- oder feuerpolizeilichen Gesichtspunkte aus auf ihre Eignung zu dem Gebrauche für theatralische Vorstellungen zu prüfen, in keiner Weise beeinträchtigt.

§. 16.

Gegen die Verweigerung einer Theaterconcession oder einer Erlaubnis zu einer theatralischen Vorstellung, sowie gegen die Entziehung einer Theaterconcession, gegen die Auflage (§. 12) oder Bemessung der Sicherstellung (§. 3, Z. 1, §. 11, Z. 1, §. 12) und gegen die Ablehnung oder Entfernung eines Theaterleiters (Pächters) und gegen die Nichtbewilligung einzelner Vorstellungen (§. 6, §. 11, Z. 4), steht dem Betroffenen der Recurs im ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden und gegen die abweisliche Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof offen.

II. Theatercensur.

§. 17.

Vor jeder Ankündigung einer öffentlich oder unter Einhebung von Entrée zu veranstaltenden theatralischen Vorstellung ist das zur Aufführung bestimmte Werk den Landesstelle in jener Form vorzulegen, in der es zur Darstellung gelangen soll.

§. 18.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Einreichung, über welche dem Einschreiter eine Bestätigung zu ertheilen ist, ein Verbot der Aufführung nicht erfolgt, ist die Aufführung und auch jede Wiederholung derselben zulässig und es kann dann wegen des Inhaltes des Werkes der Autor, der Veranstalter der Aufführung oder einer der Mitwirkenden nur mehr insoferne zur polizeilichen oder strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden, als die Aufführung oder Wiederholung nicht gemäß der vorgelegten, beziehungsweise bei der Generalprobe festgestellten (§. 22) Einrichtung des dramatischen Werkes erfolgt ist.

§. 19.

Das Verbot einer Aufführung oder der Vorführung einzelner Scenen oder Stellen eines Werkes kann nur erfolgen, wenn die betreffende Aufführung oder Vorführung den Thatbestand eines strafgerichtlich verfolgbaren Delictes in sich schließen würde. In dem Verbotserkenntnisse sind die incriminirten Stellen oder Momente unter Angabe ihrer behaupteten strafrechtlichen Qualification genau anzugeben.

Das rechtskräftige Verbot ist im Amtsblatte des betreffenden Kronlandes kundzumachen.

§. 20.

Die durch die Landesstelle ausdrücklich oder stillschweigend (§. 18) ertheilte Bewilligung einer dramatischen Aufführung kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 21.

Wurde die Aufführung eines Werkes einem Theaterunternehmer gestattet, so kann dieselbe einem anderen Unternehmer in demselben Kronlande nicht verweigert werden.

§. 22.

Vor einer dramatischen Aufführung im Sinne des §. 17 ist eine Generalprobe zu veranstalten.

Von derselben ist die politische Bezirksbehörde mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Über Verlangen ist einem Vertreter der politischen Behörden ein geeigneter Platz im Zuschauerraume anzuweisen, von dem aus er den Gang der Vorstellung vollständig überblicken kann.

Im Falle derselbe findet, dass eine etwaige Abweichung von der vorgelegten Bühneneinrichtung oder die aus der vorgelegten Bühneneinrichtung nicht entnehmbar gewesene Art der Darstellung ein strafgerichtlich verfolgbares Moment in sich schließt, hat er unmittelbar nach Beendigung der Generalprobe den Theaterleiter oder dessen die Generalprobe leitenden Vertreter hierauf aufmerksam zu machen, und wenn die beanständeten Mängel nicht über sein Verlangen behoben werden, kann er ungeachtet des Ablaufes der in §. 18 normirten Frist oder der bereits ausdrücklich ertheilten Aufführungsbewilligung ein gänzliches oder theilweises Verbot der Aufführung nach §. 19 aussprechen.

Ein solches Verbot kann auch noch in einem späteren Zeitpunkte erlassen werden, wenn im Verlaufe der Vorstellungen Änderungen in der Darstellung vorgenommen werden, welche ein Verbot nach §. 19 rechtfertigen.

Jedes derartige Verbot hat, soferne es nicht von der Landesstelle selbst ausgeht, provisorischen Charakter. Es muss, um verbindlich zu sein, schriftlich erfolgen und die incriminirten Stellen oder Momente unter Angabe ihrer strafrechtlichen Qualification genau angeben. Das Provisorium erlischt, wenn es nicht innerhalb 24 Stunden, falls aber die Generalprobe oder theatralische Vorstellung nicht am Sitze der Landesstelle stattfand, innerhalb dreier Tage von der Landesstelle bestätigt wurde.

§. 23.

Gegen jedes gänzliche oder theilweise, ursprüngliche oder spätere Verbot einer dramatischen Aufführung steht dem Theaterunternehmer, beziehungsweise Veranstalter der Vorstellung sowohl als dem

Autor, möge der eine oder andere das Werk vorgelegt oder bei der unteren Instanz intervenirt haben, der Recurs im ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden und gegen die abweisliche Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof offen.

III. Theaterverträge.

§. 24.

Die Engagementverträge zwischen dem Theaterunternehmer und dem artistischen Personal haben für das letztere nur Verbindlichkeit, wenn sie schriftlich errichtet wurden und eine Ausfertigung oder doch eine gleichlautende Abschrift dem engagirten Mitgliede übergeben wurde.

§. 25.

Im Falle die dem Mitgliede übergebene Ausfertigung des Engagementsvertrages mit der in Händen des Unternehmers verbliebenen nicht übereinstimmt, und der Unternehmer nicht nachweisen kann, dass eine nachträgliche eigenmächtige Änderung erfolgt ist, oder dass das Mitglied sich hinsichtlich der Abweichung von dem Ergebnisse der Vertragsverhandlungen nicht in gutem Glauben befunden hat, kann sich das Mitglied in jedem einzelnen Differenzpunkte auf sein Vertragsexemplar berufen und dessen Inhalt rechtswirksam geltend machen.

Wurde dem Mitgliede nur eine Abschrift des Vertrages behändigt, so ist dasselbe berechtigt, diese in der angegebenen Richtung wie eine Originalausfertigung zu behandeln.

§. 26.

Wenn mit Personen des technischen oder des Hilfspersonales schriftliche Verträge geschlossen werden, haben diese für die genannten Personen nur Verbindlichkeit, wenn ihnen eine Ausfertigung des Vertrages oder doch eine gleichlautende Abschrift übergeben wurde, und es findet auf solche Verträge die Bestimmung des §. 25 Anwendung.

§. 27.

Für alle Verträge zwischen dem Theaterunternehmer und seinem artistischen Personale haben die nachstehenden Bestimmungen der §§. 28 — 34 zu gelten.

§. 28.

Im Falle einer Erkrankung oder einer unverschuldeten anderen Verhinderung des Mitgliedes hat dieses bei für nicht länger als ein Jahr geschlossenen

Verträgen durch sechs Wochen, bei für länger als ein Jahr geschlossenen Verträgen durch drei Monate Anspruch auf seine vollen Bezüge mit Ausschluss der entsprechenden Quote des etwaigen garantirten Spielhonorars, welches überhaupt nicht als fixer Bezug im Sinne dieses Paragraphen anzusehen ist.

Bei längerer Dauer einer Erkrankung oder einer unverschuldeten anderen Verhinderung ist der Theaterunternehmer berechtigt, die fixen Bezüge des Mitgliedes für die Dauer der Erkrankung oder Verhinderung auf die Hälfte zu reduciren und nach einem weiteren Monate eine neuerliche Reduction der Bezüge eintreten zu lassen oder den Vertrag aufzulösen.

Im Falle wiederholter Verhinderungen durch Erkrankung oder andere Umstände kann der Unternehmer zur Begründung seines Gagenreductionsrechtes die in ein Vertragsjahr fallenden Zeiträume, in denen das Mitglied an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen behindert war, zusammenrechnen.

Der dem Vertragsabschlusse nachgefolgte Eintritt körperlicher oder stimmlicher Gebrechen, welcher das Mitglied zu seiner vertragsmäßigen künstlerischen Thätigkeit ganz oder zeitweilig ungeeignet macht, ist dem Falle einer Erkrankung gleichgestellt.

Bei weiblichen Mitgliedern ist Schwangerschaft, sobald sie die Ausübung des Berufes verhindert, dem Falle einer Erkrankung gleichgestellt, doch kann wegen Schwangerschaft eine Auflösung des Vertrages nicht erfolgen.

In jedem Falle, in welchem der Theaterunternehmer von dem in diesem Paragraphen ihm eingeräumten Rechte der Reduction der fixen Bezüge Gebrauch macht, steht dem Mitgliede, insolange diese Reduction andauert, das Recht zu, den Engagementvertrag für aufgelöst zu erklären.

Wenn aber das in Alinea 3 dem Unternehmer eingeräumte Gagenreductionsrecht von diesem erst nach drei verschiedenen Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen ausgeübt wird, steht dieses Auflösungsrecht dem Mitgliede erst zu, wenn die Gagenreduction länger als sechs Wochen andauert.

Die Bühnenleitung ist berechtigt, jenen Betrag, welchen die Bezirkskrankencasse dem erkrankten Mitgliede gewährt, von der Gage in Abzug zu bringen, insolange sie von ihrem Reductionsrechte keinen Gebrauch macht.

§. 29.

Bestimmungen, durch welche dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, nach Ablauf einer bestimmten Zeit einseitig den Vertrag für gelöst oder für verlängert zu erklären, gelten als nicht beigesetzt, wenn nicht auch dem Mitgliede ein gleiches Kündigungs- oder Prolongationsrecht eingeräumt ist.

Doch kann sich jede Bühnenunternehmung contractlich das Recht vorbehalten, die Perfection des Engagementvertrages vom Erfolge eines mindestens zwei Monate vor Antritt des Engagements zu absolvirenden probeweisen Auftretens abhängig zu machen.

Die Vereinbarung eines in die Spielzeit fallenden Kündigungstermines ist überhaupt unzulässig.

§. 30.

Die Vereinbarung, dass Mitglieder sich bereits vor Beginn der Spielzeit zu Proben zur Verfügung zu stellen haben, gilt nicht für beigesetzt, wenn ihnen nicht mindestens die Hälfte der dieser Zeit entsprechenden Quote ihrer fixen Jahresbezüge hiefür zugestanden ist.

§. 31.

Im Falle ein weibliches Mitglied sich nach Abschluss eines Engagementvertrages verehelicht, ist dasselbe berechtigt, den Engagementvertrag vom Zeitpunkte des Abschlusses der Ehe an für aufgelöst zu erklären, doch muss diese Erklärung mindestens einen Monat vorher erfolgen. Wenn aber das frühere Mitglied in jener Kunstgattung, welche der gelöste Engagementvertrag betraf, vor Ablauf der Engagementzeit gegen Entgelt öffentlich autritt, so ist der Unternehmer berechtigt, innerhalb acht Tagen, nachdem er von diesem Auftreten Kenntnis erhielt, nach seiner Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages bis zum Ablaufe desselben oder aber Schadenersatz und Conventionalstrafe zu verlangen.

§. 32.

Die Vereinbarung einer Conventionalstrafe, zu deren Zahlung sich das engagirte Mitglied für den Fall der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Vertrages verpflichtet, gilt für nicht beigesetzt, wenn nicht auch der Unternehmer sich für den Fall, dass er den Vertrag nicht oder nur mangelhaft erfüllt, zu einer Conventionalstrafe in gleicher Höhe verpflichtet.

Sie ist dem darstellenden Künstler (Musiker) gegenüber unwirksam, insoweit sie die Höhe der fixen Bezüge und des garantirten Spielhonorars eines Jahres oder bei kürzeren Verträgen oder bei Gastspielen die Höhe des fixen Honorars übersteigt.

Wurden weder fixe Bezüge vereinbart, noch ein Spielhonorar garantirt, so ist die den Umständen nach voraussichtliche Höhe des factischen Honorars (bei Jahresverträgen in der Zeit von längstens einem Jahre) für die zulässige Maximalhöhe der Conventionalstrafe maßgebend.

Besonderen „Hausordnungen“ oder „Theaterordnungen“ ist ein Mitglied nur so weit unterworfen,

als ihm dieselben bei Abschluss des Vertrages vorgelegt und von ihm durch Unterfertigung anerkannt worden sind. Auch zur nachträglichen Einführung oder Änderung derartiger Bestimmungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes erforderlich. Die Bestimmungen solcher „Hausordnungen" oder „Theaterordnungen", welche sich auf das Verhältnis zwischen Theaterleitung und Mitgliedern beziehen, sind immer auch der politischen Behörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die politische Behörde ist innerhalb dreier Monate nach Vorlage der „Hausordnung" oder „Theaterordnung", und wenn eine solche Vorlage unterlassen wurde, jederzeit berechtigt, unbillige oder den guten Sitten widerstreitende Bestimmungen solcher Haus- oder Theaterordnungen ausdrücklich für ungiltig zu erklären.

Ein etwa im Vertrag oder in einer ihn ergänzenden Hausordnung enthaltener Vorbehalt des Rechtes, Geldstrafen über Mitglieder zu verhängen, gilt dann als nicht beigesetzt, wenn nicht ein besonderer, öffentlicher, Theaterzwecken dienender Fonds oder der Pensionsfonds des Theaters ausdrücklich bezeichnet ist, welchem die Geldstrafen zufließen. Der Vorbehalt, daß dem Unternehmer nach Verhängung mehrerer Geldstrafen ein Recht, den Vertrag zu lösen, zustehen solle, gilt als nicht beigesetzt.

Erachtet ein Mitglied eine von der Theaterleitung oder ihren Organen auf Grund der Haus- oder Theaterordnung oder des Vertrages verhängte Strafe als ungerecht oder als den Umständen nicht angemessen, so kann es bei der politischen Behörde um Aufhebung oder Minderung der Strafe einschreiten.

§. 33.

Die Vereinbarung, dass dem Unternehmer das Recht zustehen soll, einen Engagementvertrag wegen künstlerischer Unfähigkeit des Mitgliedes für aufgelöst zu erklären, gilt als nicht beigesetzt.

§. 34.

Wenn einem Mitgliede die hinsichtlich seiner künstlerischen Beschäftigung contractlich gemachten Zusagen nicht eingehalten werden, hat es außer der Klage auf Erfüllung auch das Recht, im Klagewege die Auflösung seines Vertrages und in jedem Falle auch Schadenersatz zu verlangen.

Der Schadenersatz ist, wenn eine besondere Schadensziffer nicht nachgewiesen werden kann und auch keine Conventionalstrafe vereinbart wurde, mit einem Bruchtheile, nach Wichtigkeit des Falles auch dem ganzen Betrage der Jahresbezüge zu bemessen.

Wenn einem Mitgliede die seinen künstlerischen Fähigkeiten entsprechende Verwendung auf dem Kunstgebiete, auf welches sich der Engagementvertrag bezieht, vorenthalten wird, so hat das Mitglied bei für länger

als ein Jahr geschlossenen Verträgen das Recht, die Auflösung seines Vertrages im Klagewege zu verlangen.

Wenn ein Vertrag keine besondere Fachbezeichnung enthält, kann der Director gegen ein Mitglied, das die Übernahme einer Rolle aus dem Grunde verweigert, weil diese Rolle nicht in sein Fach falle oder ihm wegen ihrer Geringfügigkeit nicht zugemuthet werden könne, nur dann vorgehen, wenn er aus dem anlässlich des Engagements von dem Mitgliede eingereichten Repertoir, oder, wenn ein solches nicht eingereicht wurde, aus dem von dem Mitgliede seit Abschluss des Vertrages oder im vorhergegangenen Jahre thatsächlich gespielten Repertoir den Nachweis erbringt, dass die Zutheilung den Fähigkeiten und der künstlerischen Stellung des Mitgliedes angemessen ist.

§. 35.

Vereinbarungen zwischen Theaterunternehmern, durch welche sich diese verpflichten, Mitglieder, welche bei einer Theaterunternehmung contractbrüchig wurden, nicht zu engagiren oder nicht auftreten zu lassen, sind ungiltig.

Doch wird jeder Theaterunternehmer, welcher einen an einer anderen inländischen Bühne contractbrüchig gewordenen darstellenden Künstler (Musiker) in Kenntnis dieses Umstandes während der Dauer der früheren Verpflichtungen auftreten lässt, für dessen etwaige Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe solidarisch mithaftbar.

§. 36.

Vereinbarungen zwischen darstellenden Künstlern einerseits, Theaterunternehmern, Theateragenten und ihren Mittelspersonen andererseits, durch welche sich erstere verpflichten, Engagements nur unter Vermittlung der letzteren abzuschließen, sind nur für die Zeit von sechs Monaten giltig.

Vereinbarungen zwischen darstellenden Künstlern einerseits und Theaterunternehmern, Theateragenten und ihren Mittelspersonen andrerseits, durch welche sich erstere verpflichten, unter dem Titel einer Vermittlungsgebür oder unter irgend einem anderen Titel von allen künftigen Engagements Abgaben an letztere zu bezahlen, sind ungiltig.

Vereinbarungen, durch welche von einem bestimmten Engagement Honorarbeträge zugesichert werden, welche in ihrer Gesammtheit den unten angegebenen Procentsatz des ersten fixen Jahresbezuges und des garantirten Spielhonorars des ersten Jahres oder bei kürzeren Verträgen oder bei Gastspielen diesen Procentsatz des fixen Honorars, beziehungsweise diesen Procentsatz der voraussichtlichen Höhe des factischen Honorars (§. 32, Alinea 3) übersteigen, sind hinsichtlich der zugesagten Mehrleistung ungiltig.

Dieser Procentsatz beträgt:

Bis zu 2000 K Jahresbezüge und garantirtes Spielhonorar drei Procent; bis zu 5000 K Jahresbezüge und garantirtes Spielhonorar vier Procent, und über 5000 K Jahresbezüge und garantirtes Spielhonorar fünf Procent.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 37.

Concessionen, die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilt sind, bleiben als erworbene Rechte für den Umfang des Kronlandes, in dem sie verliehen wurden und solange sie ausgeübt werden (§. 11, Alinea 1) ohne zeitliche Beschränkung aufrecht.

Ein Widerruf solcher Concessionen findet nur aus einem der Gründe des §. 11, Z. 2, 3, 4, statt.

Die Concession erlischt nach §. 11, Alinea 1, wenn die daselbst festgesetzte dreijährige, beziehungsweise einjährige Frist, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab gerechnet, verlaufen ist.

Privilegien, durch welche einer Unternehmung ein ausschließliches Recht zur Veranstaltung gewisser theatralischer Vorstellungen in einem bestimmten Gebiete verliehen wurde, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 20, 21 finden auch auf bereits vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilte Aufführungsbewilligungen Anwendung.

§. 39.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 25 (26), 31, 33, 34, 35, 36 ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass die bezüglichen Verträge vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden.

Wurde ein Vertrag vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen, ohne dass dem engagirten Mitgliede eine Ausfertigung desselben zugemittelt worden wäre, so kann es eine solche auf Grund des §. 24 (26) jederzeit verlangen.

§. 40.

Der §. 28 findet auf vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossene Verträge nur Anwendung, insoweit dieselben keine abweichenden Vereinbarungen enthalten.

Doch kann das Mitglied, falls die abweichenden Vertragsbestimmungen für dasselbe ungünstiger sind

als es die Anordnungen des §. 28 wären, innerhalb eines Kalendermonates vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab gerechnet vom Unternehmer verlangen, dass er sich innerhalb acht Tage dem §. 28 ausdrücklich unterwerfe, widrigenfalls dem Mitgliede das Recht zusteht, innerhalb eines weiteren Kalendermonates den Vertrag für aufgelöst zu erklären.

Das gleiche Recht steht dem Mitgliede auch hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 29, 30, 32 zu, doch hat der Unternehmer das Recht, durch Zugeständnis oder Aufgabe des Kündigungs- oder Prolongationsrechtes im Sinne des §. 29, der entsprechenden Quote der Jahresbezüge im Sinne des §. 30, einer Conventionalstrafe im Sinne des §. 32 die bezüglichen Vertragsbestimmungen in Einklang mit den §§. 29, 30, 32 dieses Gesetzes zu bringen. Auf die bezüglichen Nachtragsvereinbarungen finden §§. 24, 25 Anwendung.

§. 41.

Die Bestimmungen der §§. 28 bis 36 finden auch auf im Auslande abgeschlossene Verträge Anwendung, insoferne es sich um Bühnenunternehmungen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihren Sitz haben, handelt, oder insoferne eine auswärtige Bühnenunternehmung, wenn auch nur zeitweilig ihren Betrieb in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausdehnt.

§. 42.

In allen Fällen, in denen in diesem Gesetze in dem Sinne Präclusivfristen aufgestellt sind, dass nach Verlauf derselben eine abweisliche Entscheidung nicht mehr erfolgen kann, gelten die gleichen Präclusivfristen auch für die im Instanzenzuge angerufenen Entscheidungen der politischen Behörden höherer Instanz.

Alle Präclusivfristen beginnen von dem Tage ab zu laufen, an welchem die bezügliche Eingabe bei der zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Behörde oder, wo das Gesetz die politische Bezirksbehörde als Einreichungsstelle bezeichnet, bei dieser eingereicht wurde; im Falle des §. 22 von dem Tage ab, an welchem das Verbot erfolgt ist.

Die Zustellung an den Interessenten muss innerhalb der Präclusivfrist erfolgt sein; falls dieselbe nicht bewerkstelligt werden kann, vertritt die Affigirung am Theatergebäude und, wo ein solches nicht besteht, am Gemeindehause ihre Stelle. Doch hat, im Falle die Zustellung eines Verbotes nur durch Affigirung erfolgt ist, innerhalb weiterer 48 Stunden die Kundmachung auch im Amtsblatte des betreffenden Kronlandes zu erfolgen.

§. 43.

Die vorstehenden Bestimmungen über Berechnung des Fristenlaufes finden auch auf jene Fälle, in welchen die Ausübung von Rechten zwischen Unternehmer und Mitgliedern an Fristen gebunden ist, Anwendung.

Wenn das mit der richtigen Adresse versehene Schriftstück innerhalb der offenen Frist recommandirt der Post übergeben wurde, gilt die Frist als gewahrt. Läßt sich die Zustellung nicht bewirken, so kann der Absender im Sinne des §. 104 der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, um „Hinterlegung" durch das Postamt, zu dessen Amtsbereich der Zustellungsort gehört, ansuchen.

§. 44.

Die Abschnitte I und II dieses Gesetzes finden auf die Hoftheater keine Anwendung.

§. 45.

Alle auf Theaterconcession und Theatercensur bezüglichen älteren Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. Insbesondere kann gegen Personen, welche theatralische Vorstellungen veranstalten, nur dann nach §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, vorgegangen werden, wenn das Verbot, theatralische Vorstellungen im allgemeinen oder eine bestimmte theatralische Vorstellung zu veranstalten, auf Grund dieses gegenwärtigen Gesetzes erflossen ist, und es ist demnach, im Falle die Veranstaltung einer Vorstellung nach §. 14, alinea 1, erfolgt, die Anwendung des §. 7 cit. überhaupt ausgeschlossen.

§. 46.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern betraut.

II.

Begründung.

(Nach dem Referate des Hofrathes Dr. Burckhard.)

Zu dem Entwurfe eines österreichischen Theatergesetzes, der im Jahre 1897 von Dr. Burckhard als Referenten unter Mitwirkung einer Anzahl von Theaterfreunden ausgearbeitet und sodann im Schoße des österreichischen Bühnenvereines einer Revision unterzogen wurde, haben zwei Bewegungen den Anstoß gegeben, die, unabhängig voneinander, in kleineren Kreisen begonnen, fast gleichzeitig die breite Öffentlichkeit erfaßt und in dem vorliegenden Entwurfe zum erstenmale gemeinsamen Ausdruck gefunden haben. Die eine, die Bewegung wider die Censur, ist unmittelbar in Österreich entstanden, wie ja die Censur eine so recht österreichische Einrichtung ist. Die andere, die Bewegung wider die Theaterverträge, ist in Deutschland entstanden, hervorgerufen durch die organisirte Thätigkeit des deutschen Bühnenvereines und gesteigert durch einzelne crasse Fälle, welche Illustrationen lieferten zu der Härte der von den Unternehmern dictirten Verträge und zu der Befangenheit des Schiedgerichtes des „Kartellvereines", wie man diesen Directorenverband zutreffend zu nennen pflegt.

Daß es sich aber hiebei nicht um specifisch reichsdeutsche Verhältnisse handelt, hat der stürmische Widerhall gezeigt, den die Rufe nach staatlicher Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Directoren und Mitgliedern auch in unseren Landen gefunden haben, und zwar nicht nur in denen deutscher Zunge, denn auch die slavischen Schauspieler kämpfen in dieser Sache Schulter an Schulter mit ihren deutschen Collegen.

Es seien nun in Kürze die Gesichtspunkte angeführt, nach denen der Entwurf angefertigt ist.

I.

Den Ausgangspunkt für die Thätigkeit der Commission, aus deren Schoß der erste Entwurf hervorgegangen ist, hatte der in zahlreichen Schriften und Versammlungen zum Ausdruck gekommene Unwille über die Handhabung der Theatercensur durch die Behörden gebildet. Der Rechtszustand, wenn man von einem Rechtszustande überhaupt reden kann, wo die reinste Willkür herrscht, richtiger also das Recht der Behörden, Directoren und Autoren gegenüber mit der brutalsten Willkür vorzugehen, beruht auf einer Ministerialverordnung vom 25. November 1850, sage achtzehnhundertundfünfzig, welche besagt, daß jede Bühnenproduction vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters bedarf und daß die ertheilte Aufführungsbewilligung jederzeit wieder zurückgenommen werden kann. Die vom Minister Bach erflossene Instruction fügt dann noch hinzu, daß der Statthalter berechtigt ist, die angesuchte Aufführungsbewilligung „ohne Angabe der Gründe einfach zu versagen". Also ein System gegenüber der dramatischen Production, an der die größten Geistesheroen der Menschheit ihren Antheil haben, wie man es sich rücksichtsloser, hochmüthiger, beleidigender, willkürlicher und gewaltsamer gar nicht denken kann. So haben wir es denn erlebt, daß Stücke, die in der ganzen gebildeten Welt aufgeführt wurden, bei uns verboten würden und entweder erst nach Jahr und Tag gegeben werden durften oder verboten geblieben sind bis heute.

Immer lauter erscholl daher der Ruf nach Aufhebung der Censur. Wenn der Entwurf die Censur nicht beseitigt, sondern sie nur aus einem Polizeiinstitut zu einem Rechtsinstitut zu machen sucht, so liegt der Grund

hiefür nicht darin, dass jene, die an dem Entwurfe gearbeitet haben und hinter ihm stehen, Anhänger und Freunde der Censur wären, sondern nur darin, dass sie sich das Erreichbare sowie unsere specifisch österreichischen Verhältnisse vor Augen gehalten haben. Sie hatten nicht die Hoffnung, dass es möglich wäre, die Aufhebung der Censur den gesetzgebenden Factoren abzuringen, sie meinten, man müsste froh sein, wenn es gelänge, dem Drachen Censur die Giftzähne zu ziehen. Viele von ihnen waren aber auch der Ansicht, dass die Beseitigung der Censur unseren Theatern gar nicht die gewünschte Freiheit brächte, weil, wenn man in einem Drama einen strafbaren Thatbestand fände oder finden möchte, an Stelle des objectiven Verbotes die subjective Verfolgung des Directors und eventuell auch der Darsteller träte, und weil bei der üppigen Mannigfaltigkeit und Dehnbarkeit der in ihrem Grundstock nahezu hundertjährigen Bestimmungen unseres Strafgesetzes die Directoren sehr bald bemüssigt werden würden, ihre eigenen Censoren zu werden und in Ängstlichkeit ihre amtlichen Vorgänger noch zu überbieten.

So sucht denn der Entwurf, indem er die Censur beibehält, sie auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Aufführung einen strafbaren Thatbestand in sich schlösse und erblickt sein Ziel darin, den Behörden den Zutritt zum ausgetretenen und beliebten Pfade der Willkür nach Möglichkeit zu verrammeln, den Director, indem er sein Aufführungsrecht von einem Rechtsspruch der Behörden abhängig macht, auch gegen alle weiteren Verfolgungen und Behelligungen durch die Behörden zu schützen und diesen Schutz auch dem Autor und den Mitwirkenden angedeihen zu lassen (§. 18).

Das Verbot soll nur zulässig sein, wenn die Aufführung den Thatbestand eines strafrechtlich verfolgbaren Delictes in sich schließt (§. 19), worüber im Instanzenzuge unter Offenlassung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden wäre (§. 23); die Behörde soll gehindert sein, die Sache zu verzetteln, indem das Aufführungsrecht nicht an eine Bewilligung der Behörden geknüpft, sondern diesen nur eine Präclusivfrist für die Ausübung eines Verbotsrechtes gegeben wird (§. 18), eine Präclusivfrist, welche auch für die im Instanzenzuge angerufenen höheren Behörden immer wieder neu zu laufen beginnt (§. 42). Die ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Bewilligung soll präjudicirlich für das Gebiet des ganzen Kronlandes sein (§. 21) und sie soll keinem Widerruf unterliegen (§. 20). Ein nachträgliches Verbot soll nur zulässig sein, wenn erst durch nachträgliche Änderungen oder erst durch die Darstellung ein strafbares Moment in die Aufführung gelangt. Auch hier sind aber der Behörde strenge Präclusivfristen gesetzt (§. 22).

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass mehrere Mitglieder der Commission den Rechtszug von den politischen Behörden an die ordentlichen Gerichte geleitet wissen wollten, in deren Competenz ja auch sonst die Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung falle, dass andere wieder sich der Schaffung einer eigenen Censurinstanz, bestehend aus „Fachleuten", zuneigten. In ersterer Hinsicht aber war für die Mehrheit die Erwägung ausschlaggebend, dass man dann wohl die ganzen Censurangelegenheiten von den politischen Behörden an die Staatsanwaltschaften übertragen müsste, sowie die trüben Erfahrungen, die man mit der Judicatur der Gerichte beim objectiven Verfahren in Pressſachen gemacht hat. In letzterer Hinsicht aber wurde mit Erfolg geltend gemacht, wie rasch oft derartige Fachcollegien sich bureaukratische Denkweise aneignen und dass es gerade in unserer Zeit lebhafter Meinungskämpfe im Gebiete der Kunst vielleicht das Allerbedenklichste wäre, den Dramatiker dem Urtheile seiner Collegen auszuliefern. Ibsen und Hauptmann wären wohl nie zur Aufführung gelangt, wenn ein Theaterrath, bestehend aus den erbgesessenen Dramatikern der alten Schule, die Macht gehabt hätte, die Aufführung ihrer Werke zu verhindern.

II.

Mit der bloßen Regelung oder auch mit der Beseitigung der Censur wäre aber der Director noch immer nicht frei von der Willkür der Behörde, denn im Sinne der famosen Theaterordnung vom Jahre 1850 ist er auch dadurch abhängig, dass der Betrieb eines Theaters ein concessionirtes Gewerbe bildet und der Behörde bei Verleihung und Erneuerung der Concession dasselbe Recht zur Willkür wie bei Bewilligung der Aufführung eingeräumt ist. Auch hier hat sich der Entwurf nicht für die scheinbar radicalere Auffassung der völligen Aufhebung des Concessionssystems, sondern dafür entschieden, die Form der Concession beizubehalten, aber die Concessionsertheilung aus einer Ermessenssache zu einer Rechtsfrage zu machen. Anderseits haben gerade die Erfahrungen, die man in Deutschland seinerzeit anlässlich der Freigebung des Theatergewerbes gemacht hat, es wünschenswert, ja geboten erscheinen lassen, gewisse finanzielle Garantien zum Schutze des Schauspielpersonals von einem Unternehmer zu fordern, der in seinem Geschäftsbetriebe so viele und oft lange Zeiträume umfassende Verträge abschließen muss, wie es eben beim Theater der Fall ist.

Der Entwurf versucht möglichst genau die Voraussetzungen festzusetzen, unter welchen allein die Concession versagt werden darf, und wieder sucht er durch kurze Präclusivfristen dem vorzubeugen, dass die Behörden hinausschleppen und so verzögern oder gar vereiteln, was sie nicht mit Erfolg verbieten können, und wieder sucht er durch einen geregelten Rechtszug eine Sicherung zu schaffen, dass man missliebige Stücke

missliebige Autoren, missliebige Richtungen nicht in den Theaterunternehmungen verfolge, dass man nicht Leute um ihrer vermutheten oder bethätigten Gesinnungen willen von der Theaterleitung ausschließe.

Als Grund, einem eigenberechtigten Bewerber die Concession zu verweigern, ist daher nur das Vorliegen concreter Thatsachen anerkannt, die seine Zuverlässigkeit in sittlicher oder finanzieller Hinsicht ausausschließen. Und als solche Thatsachen werden überhaupt nur anerkannt „ehrlose Handlungen oder solche Handlungen, welche wirtschaftliche Leichtfertigkeit bekunden". Auch hier soll also das freie Ermessen der Behörden ausgeschlossen werden und hiemit hängt auch zusammen, dass kein Befähigungsnachweis verlangt wird.

Jeder Versuch, einen Befähigungsnachweis zu construiren, führt entweder zu einem gerade in Sachen der Kunst unerträglichen Formalismus oder er öffnet der Willkür der Behörden Thür und Thor und wirft alle Schutzwälle, die der Entwurf wider den verderblichen Einfluss des freien Ermessens aufzuführen versucht hat, wieder über den Haufen. Noch niemand hat ein juristisch fassbares Moment zu nennen vermocht, das erforderlich wäre, damit jemand ein guter Theaterleiter sein könne, oder das genügend wäre, ihn auch gewiss zu einem solchen zu machen. Wenn man verlangt, der Director soll Schauspieler, er soll Kritiker, er soll Dichter oder vielleicht gar Germanist gewesen sein — jedes dieser Erfordernisse für sich allein ist zu viel verlangt, und alle vereinigt würden sich doch noch gar oft als unzureichend erweisen, da sie gerade jene Qualität nicht treffen, die, wie beim Darsteller, so auch beim Director die Hauptsache ist und die nie der Judicatur der Behörden ausgeliefert werden darf: das Individuelle.

Aber ein anderes Moment ist auch noch von Wichtigkeit, wo es sich um die Begründung oder Fortführung eines Theaterunternehmens handelt, ein Moment, bei dem es leicht ist, ein jeder Willkür in der Beurtheilung entzogenes Erfordernis aufzustellen, bei dem es freilich ebenso leicht ist, als Princip eine ziffermäßige Festsetzung aufzustellen, wie es schwierig ist, die Höhe dieser Ziffer richtig zu fixiren: das finanzielle Moment. Der Entwurf glaubt, er müsse auf Grund der Erfahrung die Darsteller vor den Gefahren schützen, welche ihnen drohten, wenn das Gewerbe der Theaterunternehmung in finanzieller Hinsicht ganz freigegeben würde. Da die Verträge den Darsteller auf längere Zeit binden, soll ihm auch eine Sicherheit geboten werden für die Erfüllung seiner Gegenansprüche, sonst ist er jedem gewissenlosen Speculanten ausgeliefert, der umso freier ihm gegenüber wäre, je weniger Geld und Geldeswert er besäße. Die wirtschaftliche Sondernatur des Theaterbetriebes erfordert auch rechtliche Sonderbestimmungen. Und diese will der Entwurf damit schaffen, dass er dem Theaterunternehmer die Pflicht auferlegt, eine Caution zu leisten, die in erster Linie für die Forderungen aller Angestellten des Theaters und zugleich für die Tantièmen- und Honorarforderungen der Autoren haften soll. Diese Caution soll mit einem Procentsatz des bezüglichen Jahresetats bemessen sein und erst drei Monate nach Beendigung des Betriebes frei werden, soweit auf sie keine Ansprüche angemeldet wurden. Über die Höhe des Procentsatzes und über die Haftungsdauer waren die Ansichten ziemlich abweichend und wechselnd, vielleicht wäre eine Herabminderung von einem Drittel auf ein Sechstel bei Jahrestheatern zulässig und die Frist eines Monates ausreichend. Hiemit dürfte sich wenigstens ein Theil der Einwendungen und Bedenken beheben, die von den Directoren, welchen Gelegenheit gegeben wurde, ihren Standpunkt dem Entwurfe gegenüber zu präcisiren, gegen die Cautionspflicht erhoben wurden. Ein wesentlicher Theil dieser Einwendungen beruht aber überhaupt auf einem Missverständnisse der Bestimmungen des Entwurfes.

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Cautionsforderung nur einen Bruchtheil der bestehenden Theater treffen wird. Denn wir haben in der Provinz, abgesehen von den fliegenden Theaterunternehmungen, bei denen die Festsetzung einer Cautionspflicht den Landesstellen anheimgegeben ist, meist Landes- oder Stadttheater. Diese Theater sollen aber nach §. 8 des Entwurfes keiner Concession und daher auch keiner Caution bedürfen, vielmehr soll an die Stelle der letzteren eine Haftplicht des Landes oder der Stadtgemeinde treten und diese Haftpflicht soll platzgreifen, ob nun das Land oder die Stadt das Unternehmen in eigener Regie betreibt oder durch einen selbständigen Pächter oder sonstigen Contrahenten betreiben lässt.

Aber ganz abgesehen hievon soll die Cautionspflicht die heute schon bestehenden Concessionsinhaber überhaupt nicht treffen. Sie soll den aus der Gewährung größerer Gewerbefreiheit sich ergebenden Zuzug nicht finanzkräftiger Elemente hintanhalten, aber nicht die schon vorhandenen Unternehmer erdrosseln. Jenen, welche sich schon einem Berufe zugewendet haben, steht ein Billigkeitsanspruch zur Seite, dass man ihnen nicht durch nachträgliche Forderungen die weitere Ausübung ihres Berufes unmöglich macht, an die sie nicht denken konnten, da sie seinerzeit die entscheidende Wahl dieses Berufes vorgenommen hatten. Als man die wissenschaftlichen Anforderungen für das Studium und die Prüfungen der Ärzte erhöht hat, hat man auch nicht den alten Chirurgen und Doctoren die Ausübung ihrer Praxis verboten oder unmöglich gemacht, und hier hat es sich um die Frage der menschlichen Gesundheit, des menschlichen Lebens gehandelt. Wer leben will, muss eben auch leben lassen. Und darum sagt auch der §. 37 des Entwurfes, dass bereits ertheilte Concessionen „als erworbene Rechte"

aufrecht erhalten bleiben. Man hat dies dahin verstanden, dass die ertheilten Concessionen nur in dem räumlichen und zeitlichen Umfang, für den sie ertheilt sind, aufrecht bleiben sollen. Aber der neue Entwurf kennt im allgemeinen keine beschränkten Concessionen, die Concession gilt für das ganze Kronland und gilt, soferne sie nicht ausdrücklich für eine bestimmte Zeit verlangt wurde, so lange, als sie nicht zurückgelegt oder entzogen wird oder wegen Nichtausübung erlischt (§. 10); eine Änderung des Betriebes oder auch des Betriebsortes innerhalb des Kronlandes erfordert nicht eine Erneuerung der Concession, sondern nur eine eventuelle Anzeige (§. 2, Alinea 2) und Cautionsergänzung (§. 11, Z. 1). Und somit wird auch die bestehende örtlich und zeitlich beschränkte Concession der dermaligen Directoren zu einer auf das ganze Gebiet des Kronlandes sich ausdehnenden, zeitlich unbeschränkten. Freilich wird die erhöhte Sicherheit für die Gagen des Schauspielers erst auf diese Weise nach Jahren allgemeine Regel werden; aber die Gefahr droht in erster Linie nicht von den schon bestehenden Unternehmern, ein gewisses Risico wohnt jedem Berufe inne, und schließlich handelt es sich in solchen Dingen immer um die billige Mittellinie zwischen einander widerstreitenden Interessen. Dass der Text des §. 37 missverstanden wurde, war wohl ein Fingerzeig, dass er einer deutlicheren Betonung seiner Intention bedarf und der erste Satz wurde somit dahin verbessert, dass er jetzt lautet: „Concessionen, die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilt sind, bleiben als erworbene Rechte für den Umfang des Kronlandes, in dem sie verliehen wurden und, so lange sie ausgeübt werden (§. 11, Alinea 1), ohne zeitliche Beschränkung aufrecht."

Im Zusammenhange mit dem Censur- und Concessionswesen trifft der Entwurf noch einige verwandte Bestimmungen über die Rechte der Behörden gegenüber Theaterunternehmungen oder Veranstaltern einzelner Aufführungen. Zunächst regelt er die Rechtsverhältnisse der Wandertruppen, das ist jener Theaterunternehmungen, die keinen ständigen Betriebsort (§. 2) haben, schließt sie von jenen Orten aus, an denen sich stabile Theaterunternehmungen befinden und macht den Versuch, das Unwesen des „Spielens auf Theilung", bei dem der Schauspieler fast immer der Geschädigte, um nicht zu sagen der Betrogene, ist, abzuschaffen. Es wird einerseits schwerer, anderseits leichter sein, eine Concession für ein Wandertheater zu erhalten, als eine Concession für stabilen Betrieb, da die Behörden bei Beurtheilung einer etwaigen Unzuverlässigkeit des Concessionswerbers freieren Spielraum haben, anderseits eine Caution nicht erforderlich ist und nur nach Umständen und nur bis zur Höhe von 1000 K auferlegt werden kann. Aber jeder Bewerber um eine solche Concession wird die Erklärung abgeben müssen, dass den Mitgliedern „fixe Bezüge" zugesichert werden und die Concession muss widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass „auf Theilung" gespielt wird (§. 12). Auch hievon sollen jedoch die Inhaber schon verliehener Concessionen ausgenommen sein (§. 37).

Ferner schützt der Entwurf solche Personen, welche nicht gewerbsmäßig ein Theater betreiben, aber einzelne Vorstellungen veranstalten wollen, insbesondere auch Vereine gegen willkürliche Eingriffe und Vexationen der Behörden und wahrt das Hausrecht im weiten Umfange. Bei Vorstellungen oder Veranstaltungen, die mit Vorträgen u. dgl. verbunden sind, soll, sofern sie nicht öffentlich oder gegen Entrée stattfinden, weder ein Herantreten an die Censurbehörde noch die Einholung einer sonstigen Bewilligung erforderlich sein (§§. 13, 14). Wenn die Vorstellung anderswo als in einer Privatwohnung erfolgt, soll der Behörde behufs Wahrung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Momente vorher eine Anzeige erstattet werden.

Der Entwurf schützt aber auch die gewerblichen Theaterunternehmungen gegen gewinnsüchtige Concurrenz seitens der Dilettanten. Wie beim „Spielen auf Theilung" der Director oft willkürlich übertriebene Posten für Regieerfordernisse einsetzt, würden auch die Dilettantenvereine u. dgl. durch die bloße Vorschrift, das Reinerträgnis sei wohlthätigen Zwecken zuzuführen, kaum daran gehindert werden können, das Theaterspielen als lucrative Einnahmsquelle zu behandeln. Deshalb ist nicht nur vorzusehen (§. 14), dass die Bewilligung an private Veranstalter, gegen Entrée Theatervorstellungen, wenn auch nur vor geladenen Gästen oder Vereinsmitgliedern zu veranstalten, nur ertheilt werden darf, wenn das Gesammterträgnis einem anzugebenden Wohlthätigkeitszwecke zugeführt wird, sondern auch, dass höchstens 30 Procent der Einnahmen unter dem Titel von Kosten in Abzug gebracht werden dürfen.

III.

Die bisher erörterten Bestimmungen der beiden ersten Abschnitte des Entwurfes haben vorwiegend den Zweck, die Unternehmer gegen die Behörden zu schützen. Die Bestimmungen des dritten Abschnittes aber sollen in erster Linie die Mitglieder gegen die Unternehmer schützen. Die besondere Art des Theaters macht diesen besonderen Schutz nöthig. Die Hauptgefahr für das Mitglied in diesem Betriebe bildet nämlich — sein Vertrag, sein Vertrag, in dem eigentlich nur die Höhe der Gage und die Dauer des Engagements Gegenstand wirklicher freier Vereinbarung, alles andere aber vom Director einseitig dictirtes Gesetz ist. Der Schauspieler liest es fast gar nicht, was außer den Bestimmungen über Gage, Spielhonorar, Urlaub und Vertragsdauer im Vertrage steht und wenn er es läse, es würde ihm nichts helfen; denn die Bestimmungen über einseitige

Kündigungsrechte des Directors und sonstige einseitige Privilegien desselben finden sich fast in den Verträgen aller Bühnenleiter, und das Mitglied hätte meist nur die Wahl, gar kein Engagement oder ein Engagement unter diesen Bedingungen anzunehmen.

Der Deutsche Bühnenverein hat nicht wenig zur Begründung und Befestigung dieser Dictatur der Unternehmer auf dem Gebiete des Vertragswesens beigetragen. Er hat sich wohl dann unter der Nachwirkung eines von Dr. Burckhard in München gehaltenen Vortrages über „Das Recht der Schauspieler" veranlasst gesehen, mit Stimmeneinhelligkeit und großer Begeisterung eine Commission zur Revision der Contractsformulare zu Gunsten der Bühnenmitglieder einzusetzen, aber schon in der nächsten Generalversammlung konnte nur ein Theil der Commissionsanträge und auch dieser nicht ohne harten Kampf durchgesetzt werden, und der gute Wille zur Einkehr und Umkehr war so rasch verflogen, dass man sich beeilte, im Wege einer außerordentlichen Circularabstimmung die Thätigkeit der Commission noch vor der nächsten Generalversammlung zu sistiren, dass man auch nach kurzer Frist den gemilderten Verträgen ihre obligatorische Giltigkeit entzog, das heißt, es jedem Director freistellte, wieder zu dem System der alten Corsarenbriefe zurückzukehren.

Der Deutsche Bühnenverein umfasst leider auch die bedeutendsten der österreichischen Theater, und da weder der Bühnenverein noch die einzelnen Theaterleiter etwas davon wissen wollen, die nothwendig gewordene Correctur der unbilligen, harten, ganz einseitig zugeschnittenen Verträge freiwillig vorzunehmen, bleibt den Bühnenmitgliedern nichts anderes übrig, als an die Hilfe des Staates, der Gesetzgebung, zu appelliren, den staatlichen Schutz für die wirtschaftlich Schwachen gegen die wirtschaftlich Starken anzurufen. Und das thut dann unser Entwurf, und wenn er vorwiegend Bestimmungen zum Schutze der Mitglieder enthält, so liegt der Grund nur darin, weil bisher die Verträge fast nur Bestimmungen zu Gunsten der Directoren enthielten.

Nur sie haben Kündigungsrechte, nur sie haben Rechte auf Conventionalstrafe, nur sie zumeist das Recht, einen Vertrag wegen Verehelichung eines weiblichen Mitgliedes zu kündigen. Das Risico, das mit jeder Wahl und Entscheidung verknüpft ist, haben sie mit Hilfe der Institution des Probemonates ebenso auf die Mitglieder überwälzt, ebenso wie das Risico der Erkrankungen, das bei langsichtigen, das Mitglied festhaltenden Verträgen doch naturgemäß den Unternehmer treffen müsste.

Wo die revidirten Formulare des Bühnenvereines noch in Benützung stehen, an dem einen oder anderen Theater vielleicht auch unabhängig hievon, mag es ja in manchem Punkte besser bestellt sein, aber das Gesammtbild von den Theaterverträgen ist auch heute noch kaum ein anderes als jenes, das in der Öffentlichkeit entrollt wurde, als die Frage einer gründlichen Reform laut und vernehmlich angeregt wurde. Jedenfalls handelt es sich darum, dass rechtlich fixirt werde, was thatsächlich geübt werden soll.

Die constructiven Mittel, deren sich der Entwurf bedient, um gewisse Bestimmungen, die er für verwerflich hält, aus den Verträgen der Unternehmer mit ihren Mitgliedern zu eliminiren oder anderen, die er für nöthig erachtet, Wirksamkeit zu verschaffen, bestehen darin, dass er gewisse Bestimmungen für nicht beigesetzt, andere wieder nur bedingt für zulässig erklärt und schließlich, dass er ergänzende Vorschriften gibt, die in jedem Vertragsfalle Giltigkeit haben, mögen sie nun in die Verträge aufgenommen sein oder nicht, mögen die Parteien an sie gedacht haben oder nicht, mögen die Parteien die Absicht gehabt haben, sie geradezu auszuschließen oder nicht.

Der Entwurf erklärt die Verträge, die seinen Intentionen nicht entsprechen, nicht als solche für ungiltig er behandelt sie als giltige Verträge, aber er corrigirt und ergänzt sie. Vor allem stellt er formelle Erfordernisse auf, deren Außerachtlassen aber nur eine relative Nichtigkeit zu Gunsten des einen Theiles, des Mitgliedes nämlich, zur Folge hat. Thatsache ist, dass die äußere Form des Vertragsabschlusses in der Hand des Directors, seiner Kanzlei oder der für ihn arbeitenden Agentur liegt. Ihn sollen daher auch die Folgen einer Vernachlässigung der formalen Erfordernisse in der Weise treffen, dass nur das Mitglied und nicht er sich auf diese Mängel soll berufen dürfen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten über vage Zusicherungen, wie sie besonders beim Theater leicht vorkommen können, ist es nöthig, dass jeder Vertrag schriftlich geschlossen werde (§. 24). Zur Ersparung von Stempelgebüren erhält dermalen bei schriftlichen Verträgen das Mitglied meist nur eine Abschrift des Vertrages. Dem soll nicht entgegengetreten werden, als Minimum aber soll gelten, dass das Mitglied wenigstens eine solche Abschrift erhalten muss, wenn es durch den Vertrag gebunden sein soll. Nun hat sich aber schon wiederholt ergeben, dass diese Abschriften mit den Originalen nicht völlig übereinstimmten, Director und Mitglied hatten vielleicht nur durch den Agenten verhandelt, waren vielleicht bona fide und erst, da sich der Streitfall ergab, zeigte sich, dass jeder seinen Willen auf etwas anderes gerichtet hatte, dass das Original des Vertrages einen ganz anderen Inhalt hat, als das Mitglied geglaubt hatte. Der Director kann dem Schauspieler und Sänger dictiren, durch welche Mittelspersonen der Vertrag zustande kommen muss, nicht aber der Darsteller dem Director, und so wird denn im Entwurfe für den Director ein Impuls geschaffen, vorsichtig zu sein, indem ihm die Haftung für die Richtigkeit

der Vertragsabschrift auferlegt wird, von der er sich nur durch den Beweis, dass das Mitglied nicht getäuscht worden sei, soll befreien können (§. 25).

Eine der brennendsten Fragen im ganzen Theaterrecht ist die des Kündigungsrechtes. Die Directoren engagiren Mitglieder, oft ohne sie gesehen zu haben, binden sie fest für ein ganzes Jahr, sich aber behalten sie das Recht vor, diesen Vertrag in den ersten Wochen einfach zu lösen. Von sich wälzen sie die Mühe, den Zeitaufwand und die Kosten der Reise, die Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit des Engagements ab, und all das überwälzen sie auf das Mitglied. In keinem anderen Berufe auf der ganzen Welt gibt es solch eine Ungeheuerlichkeit — nur beim Theater. Nicht wir wollen ein Sonderrecht für die Schauspieler begründen, wir wollen nur ein solches beseitigt sehen, das eine geradezu unerträgliche Praxis der Unternehmer eingeführt hat.

Diese Praxis verstößt aber nicht nur gegen alle Gebräuche und Sitten des allgemeinen Geschäftsverkehres, sie eröffnet auch die Möglichkeit zu den größten Missbräuchen, sie ermöglicht dem Unternehmer, gleich von vornherein mehr Mitglieder für ein Fach zu engagiren, als er braucht, mit dem stillschweigenden Vorbehalt, die Überzähligen einfach auf die Straße zu setzen und nur die Besten zu behalten — oder auch vielleicht die Billigsten; denn diese Praxis ermöglicht es auch, das Kündigungsrecht als Pressionsmittel zur Herabdrückung der Gagen zu benützen. Man sagt immer, derlei komme nicht vor. Es wäre geradezu erstaunlich, wenn von einer derartigen Versuchung, eine geschäftliche Chance auszunützen, wirklich nie Gebrauch gemacht würde. Aber darauf kommt es gar nicht an, die bloße Möglichkeit ist traurig genug und muss beseitigt werden. Es ist nicht wahr, dass man ohne den Probemonat kein Theater führen könne. Directoren von großen und von kleinen Theatern haben in Deutschland freiwillig die Vertragsformulare der Genossenschaft der deutschen Bühnenangehörigen angenommen, in denen der Probemonat beseitigt ist. Es geht also, und es muss gehen, denn das andere geht auch nicht, dass der Unternehmer seine Missgriffe oder die Missgriffe seines Agenten von den Schauspielern bezahlen lässt.

Was vom Probemonate gilt, gilt von allen einseitigen Kündigungsrechten des Directors. Der Entwurf hat in seiner ursprünglichen Fassung den Probemonat und alle einseitigen Kündigungsrechte rechtlich dadurch zu beseitigen gesucht, dass er einseitige Kündigungsrechte für nicht beigesetzt erklärte und Kündigungs-, sowie Prolongationsrechte, die ja thatsächlich wie Kündigungsrechte eines bis zum Ende der Prolongationsdauer abgeschlossenen Vertrages wirken, nur für giltig erklärte, wenn sie beiden Theilen eingeräumt sind (§. 29). Man ging hiebei von dem Gedanken aus, dass es dann keinem Director einfallen werde, sich ein Kündigungsrecht, das in die Saison fällt, vorzubehalten, weil der Vertrag für ihn selbst jeden Wert verliert, wenn auch das Mitglied den Vertrag lösen kann. Von verschiedenen Seiten wurde aber diese Garantie aus dem thatsächlichen Interesse des Unternehmers heraus nicht für zureichend erachtet, und es wurde daher noch zur größeren Sicherheit der Satz beigefügt, dass die Vereinbarung eines in die Spielzeit fallenden Kündigungstermines überhaupt unzulässig sei. Die andere Bestimmung aber musste trotzdem beibehalten werden, da ja auch Vereinbarung einseitiger, nicht in die Spielzeit fallender Kündigungstermine unzulässig sein soll.

Nicht minder wichtig als die Bestimmungen über die Kündigung sind die über die Rechte der Mitglieder in Krankheitsfällen. Das Eigenthümliche der Verträge beim Theater besteht darin, dass sie nicht wie die meisten anderen Verträge auf persönliche Leistungen für kleine Zeitabschnitte geschlossen sind oder mit kurzer Kündigung gelöst werden können. Wo der Vertragstheil, der Dienste zu leisten hat, auf längere Zeit hinaus gebunden werden soll, wie bei Verträgen von Banken, Industrieunternehmungen u. dgl. mit ihren technischen Functionären, da übernimmt fast überall auch jener Theil, der dem anderen auf lange Frist die Actionsfreiheit entzieht, das Risico für Erkrankungen, soweit sie nicht einen längeren Zeitraum überschreiten oder dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, das heißt, es wird ein Verhältnis herbeigeführt, ähnlich dem der öffentlichen Beamten zu ihren Dienstgebern.

Wer auf lange Zeit gebunden ist, soll eben auch für lange Zeit gesichert sein. Nur beim Theater wollen die Unternehmer hievon nichts wissen. Der Schauspieler, der Sänger, obwohl er ein Jahr oder viele Jahre lang gebunden ist, obwohl er im Interesse des Unternehmers gehindert ist, eine sich ergebende günstige Gelegenheit, seine Lage zu verbessern, zu benützen, soll doch die Ungunst des Schicksales auf sich nehmen. Wer aber den anderen durch Verträge hindert, seine Lage zu verbessern, muss billig dafür aufkommen, dass sie sich wenigstens nicht verschlechtere. Mehrauslagen infolge Erkrankung von Mitgliedern muss der Unternehmer in seinem Präliminare budgetiren, er soll von vornherein nicht damit rechnen dürfen, dass es ihm freistehe, erkrankte Mitglieder auf die nach Procenten des ortsüblichen Taglohnes bemessene Krankenversicherung anzuweisen.

Der Entwurf (§. 28) bestimmt daher, dass die Mitglieder in Erkrankungsfällen wenigstens eine gewisse Zeit lang ihre vollen Bezüge erhalten sollen, wobei er diese Zeit ohnedies auf sechs Wochen und selbst bei mehrjährigen Verträgen auf drei Monate beschränkt und das garantirte Spielhonorar nicht unter die fixen Bezüge rechnet, eine Bestimmung, mit Hilfe deren vielleicht sogar das Gesetz umgangen werden kann. Nach

Ablauf dieser Termine aber soll der Unternehmer zunächst mit einer Reduction bis zur Hälfte und nach einem weiteren Monate sogar mit einer noch größeren Reduction vorgehen oder auch den Vertrag kündigen dürfen. Nur billig ist es, dass von dem Augenblicke an, in dem der Unternehmer sein Reductionsrecht wirklich ausübt und so lange er es ausübt, das Mitglied berechtigt ist, den ganzen Vertrag zu lösen. Zur Berechnung der den Erkrankten zugute kommenden Fristen soll der Unternehmer die in ein Vertragsjahr fallenden Erkrankungen zusammenzählen dürfen. Übt er aber sein Gagenreductionsrecht überhaupt erst nach drei Krankheitsfällen aus, sei es, dass es erst jetzt entsteht, sei es, dass er bis dahin keinen Gebrauch davon machte, so soll dem Mitgliede erst, wenn die Gagenreduction länger als sechs Wochen andauert, das Auflösungsrecht zustehen. Den Erkrankungen sind auch gleichgestellt unverschuldete andere Verhinderungen, zum Beispiel Untersuchungshaft, die sich nachträglich als unverschuldet herausstellt, eine Ausdehnung, gegen die von den Theaterdirectoren besonders Einspruch erhoben wurde, ferner Eintritt berufshindernder körperlicher oder stimmlicher Gebrechen, sowie bei weiblichen Mitgliedern die Schwangerschaft von dem Zeitpunkte an, in dem sie das Mitglied an der Ausübung des Berufes hindert. Nur soll wegen Schwangerschaft ein Vertrag vom Unternehmer nicht aufgelöst werden dürfen, da ja die Berufsstörung von vornherein zeitlich beschränkt ist. Wie der Unternehmer mit der Möglichkeit rechnen muss, dass Mitglieder krank werden, muss er auch mit der Möglichkeit rechnen, dass weibliche Mitglieder, ihre natürliche Bestimmung erfüllend, ihrem Berufe vorübergehend entzogen werden. Bei der Schwangerschaft treffen ganz dieselben Gesichtspunkte zu wie bei der Erkrankung und man kann insbesondere gegen diese Gleichstellung nicht einwenden, dass jemand wohl ohne sein Zuthun erkranken, dass aber eine Frau für gewöhnlich nicht ohne ihr Zuthun guter Hoffnung werden könne. Eine solche Argumentation würde, soweit es sich um Ehegatten handelt, nicht im Einklang stehen mit der Auffassung der Ehe, die auch in unserem bürgerlichen Gesetzbuche (§. 44) ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, dass es nämlich einer der Zwecke der Ehe ist, Kinder zu zeugen, so dass derjenige, der mit einer Ehegattin dauernde Verträge auf persönliche Leistungen abschließt, auch die Consequenzen der Ehe nicht ablehnen kann. Der Entwurf geht übrigens noch weiter. Er beschränkt die angeführten Bestimmungen nicht auf verehelichte weibliche Mitglieder, weil auch bei den unverehelichten die dauernde Gebundenheit ein Argument dafür schafft, dass, wenn sie in der Vertragszeit erwerbsunfähig wird, sie nicht hilflos der Noth und dem Elende preisgegeben sein soll und weil, wenn auch hier ein eigenes Verschulden des Mitgliedes in Frage kommt, doch auf der anderen Seite nicht außeracht gelassen werden darf, dass gerade die Ausübung des Bühnenberufes die Gefahren und Versuchungen, welchen Mädchen sonst ausgesetzt sind, der Natur der Sache nach sowohl, als auch im Hinblicke auf die thatsächlichen Verhältnisse an manchen Bühnen nicht unwesentlich erhöht.

Was die Frage der Verehelichung weiblicher Mitglieder betrifft, so bleibt es den Theaterunternehmern nach wie vor freigestellt, sich für diesen Fall ein Kündigungsrecht vorzubehalten. Der Entwurf setzt aber ein gesetzliches Kündigungsrecht des Mitgliedes fest, dem die persönliche Freiheit, einen Ehebund einzugehen, nicht durch Theaterengagementverträge entzogen oder eingeschränkt werden soll. Hiebei sucht aber der Entwurf auch wieder die berechtigten Interessen des Unternehmers zu schützen, indem er eine einmonatliche Kündigungsfrist verlangt und Vorkehrungen trifft, dass ein Mitglied nicht die Freiheit von dem einen Engagement, die es durch die Ehe gewonnen hat, dazu benützt, in ein anderes Engagement zu gehen (§. 31).

Eine besondere Bestimmung des Entwurfes (§. 32) erklärt die Vereinbarung von Conventionalstrafen bloß zu Gunsten des Unternehmers als nicht beigesetzt, fordert vielmehr zur Giltigkeit einer Stipulation auf Conventionalstrafe, dass sie in gleicher Höhe und unter den gleichen Modalitäten auch dem Director auferlegt sei. Seitens der Theaterdirectoren, welche den Entwurf begutachteten, wurde eine Einwendung gegen diesen Vorschlag nicht erhoben, wenn nur die Bestimmung beseitigt würde, dass dem Director auch Conventionalstrafe für mangelhafte Erfüllung zugemuthet werde. Aber dem Director steht es doch frei, auch vom Mitgliede eine Conventionalstrafe nur für den Fall der Nichterfüllung sich zusagen zu lassen und dann entfällt auch für ihn die Nöthigung, mehr zu versprechen; verlangt er, dass das Mitglied auch für den Fall nur mangelhafter Erfüllung Conventionalstrafe auf sich nehme, mit welchem Rechte oder vielmehr mit welchem Vorrechte will er begründen, dass ihm eine entsprechende Gegenzusicherung erspart bleibe?

Weiters fixirt der Entwurf ein Maximum für die Conventionalstrafe, bestimmt, dass sich die Unternehmer das Recht, Geldstrafen wider die Mitglieder zu verhängen, nur dann wirksam ausbedingen dürfen, wenn zugleich beigesetzt ist, dass die Geldstrafen besonderen Fonden zufließen sollen und vernichtigt die missbräuchliche und geradezu den guten Sitten zuwiderlaufende Bestimmung in so vielen Theaterverträgen, dass der Unternehmer aus den von ihm selbst verhängten Geldstrafen schließlich ein Recht erwerben soll, den Vertrag zu lösen, eine Bestimmung, die dazu verleiten kann, zuerst zu strafen, damit dann auf Grund der Strafen der Vertrag gelöst werden dürfe.

Die Vereinbarung, dass der Unternehmer das einseitige Recht haben solle, einen Engagementvertrag wegen künstlerischer Unfähigkeit des Mitgliedes für aufgelöst zu erklären, wurde ausdrücklich als ungiltig bezeichnet (§. 33), weil sie nach dem Muster der Bühnenvereinsverträge in so vielen Verträgen enthalten ist,

und zwar noch dazu zumeist mit dem ganz unglaublichen, jeder Rechtsordnung Hohn sprechenden Beisatze, dass über die Frage der künstlerischen Unfähigkeit des Mitgliedes das entscheidende Urtheil ausschließlich dem Unternehmer zustehe.

Im §. 34 des Entwurfes wird der Versuch gemacht, das Mitglied gegen Schädigung seiner künstlerischen Interessen durch den Director so weit, als es nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse möglich ist, zu schützen. Die materiellen Forderungen bilden nur eine Seite der rechtlichen Interessen des Mitgliedes. Ebenbürtig zur Seite stehen ihnen seine künstlerischen Forderungen, bilden sie doch geradezu die Grundlage der ersteren. Sie bewegen sich in einer doppelten Richtung, sie enthalten ein negatives und ein positives Element. Sie zielen darauf, dass das Mitglied nicht durch eine seiner Individualität nicht entsprechende Beschäftigung geschädigt werde, und darauf, dass ihm die entsprechende Beschäftigung auch wirklich zutheil werde.

Selten enthalten die Verträge in dieser Richtung Bestimmungen, besonders seit die sogenannten „Fachbezeichnungen", welche einen Schutz in der negativen Richtung gewährten, aus den Verträgen entfernt worden sind. Aber auch soweit solche Bestimmungen bestehen, soweit contractliche Zusagen hinsichtlich der Beschäftigung gemacht wurden, haben dieselben nur einen sehr zweifelhaften Wert für das Mitglied, da die Erfüllungsklage ein Resultat oft erst dann bringen wird, wenn es seinen eigentlichen Wert bereits verloren hat, und da der wirkungsvollen Durchführung der Schadenersatzklage die Schwierigkeit entgegensteht, einen materiellen Schaden ziffermäßig nachzuweisen. Der Entwurf gibt daher dem Mitgliede, dem hinsichtlich seiner Beschäftigung gemachte Zusagen nicht eingehalten werden, ein Recht, außer auf Erfüllung oder Schadenersatz auch auf Auflösung des Vertrages zu klagen, und gewährt der Entschädigungsklage, auch wo keine Conventionalstrafe vereinbart wurde, doch ein greifbares Resultat, indem er den Richter anweist, den Schadenersatz nach seinem Erachten im Verhältnis zu den Jahresbezügen zu bemessen.

Das Recht, auf Auflösung des Vertrages zu klagen, gibt der Entwurf dem Mitgliede bei Verträgen die für länger als ein Jahr geschlossen sind, auch dann, wenn zwar der Vertrag keine besonderen Bestimmungen über die künstlerische Beschäftigung des Mitgliedes enthält, auf welche sich dasselbe berufen könnte, wenn aber die thatsächliche Beschäftigung des Mitgliedes mit seinen Fähigkeiten dermaßen in Widerspruch steht, dass man sagen kann, es werde ihm die seinen Fähigkeiten entsprechende Verwendung „vorenthalten", das Wort „vorenthalten" weist schon darauf hin, dass es dem Director an dem guten Willen oder der erforderlichen Einsicht fehlen muss, das Mitglied richtig zu beschäftigen, damit diese Bestimmung gegen ihn soll angewendet werden können.

Über diese Linie glaubte der Entwurf nicht hinausgehen zu können, wo es sich um die Frage der positiven Beschäftigung des Mitgliedes handelt, weil hier so viel Sache der subjectiven Anschauung und des Zufalles und des Augenblickes ist. Wohl aber hat er den Wünschen jener Rechnung zu tragen versucht, welche in der Wiederaufnahme der Fachbezeichnung in die Verträge eine Sicherung des Mitgliedes gegen unzweckmäßige, das Mitglied schädigende Verwendung erblicken.

Allerdings erschien es nicht thunlich, die Aufnahme der Fachbezeichnung in die Verträge obligatorisch zu machen. Mit welcher vernünftigen und wirksamen Sanction hätte man auch in einem Entwurf, der das ebenso widerliche als unbeholfene System von „Strafbestimmungen" grundsätzlich ausgeschlossen hat, eine derartige Vorschrift versehen sollen? Und gingen doch die Meinungen schon darüber auseinander, was als hinreichende „Fachbezeichnung" anzusehen sei, ob die Bezeichnung „Liebhaber", „Soubrette" u. dgl., oder die Bezeichnung „Erstes Fach", „Zweites Fach" 2c., oder aber der Verweis auf ein überreichtes „Rollenverzeichnis" „Repertoir")!

Wäre es aber auch misslich, gleichsam ein Regulativ der Fachbezeichnungen im Gesetzgebungswege aufzustellen, so erschien es doch thunlich, dem Director ein Interesse zu schaffen, dass er den Wirkungskreis seines Mitgliedes im Vertrage umschreibe, und zwischen seinem Interesse und der Umschreibung ein solches Verhältnis herzustellen, dass, was in dieser unterlassen wurde, in jenem fühlbar wird. Um den Schutz des Schauspielers gegen verfehlte oder unterwertige Beschäftigung handelt es sich. So weit die Fachbezeichnung, in welchem Sinne nun das Wort gemeint sei, thatsächlich reicht, so weit geht einerseits die Sicherheit des Mitgliedes wider missbräuchliche Verwendung, anderseits aber auch die Sicherheit des Directors dagegen, dass ein Mitglied die beliebten Einwendungen gegen die Zutheilung erhebt. Je genauer die Fachbezeichnung, desto größer die Sicherheit beider Theile; denn, wo sie fehlt, oder über ihre Grenzen hinaus, soll das Mitglied das Recht haben, ihm zugetheilte Rollen zurückzuweisen, wenn es der Ansicht ist, dass selbe seiner Fähigkeit und Stellung nicht entsprechen, und dem Director wird der missliche Beweis obliegen, dass die Zutheilung angemessen war, ein Beweis, den er aus dem von dem Mitgliede anlässlich des Engagements eingereichten Repertoir, oder, wenn ein solches nicht eingereicht wurde, aus dem vom Mitgliede seit Abschluss des Vertrages oder im vorhergegangenen Jahre thatsächlich gespielten Repertoire zu

erbringen haben wird, so dass die Sache von Anfang an auf eine feste Grundlage gestellt und dem Gebiete der rein subjectiven Auffassung entrückt ist.

Schließlich entzieht der Entwurf solchen Vereinigungen, wie der Deutsche Bühnenverein eine ist, den Rechtsboden dadurch, dass er Vereinbarungen zwischen Theaterunternehmern, contractbrüchige Künstler nicht auftreten zu lassen und sie so durch Boycott zugrunde zu richten, als im höchsten Grade bedenklich und gefährlich für ungiltig erklärt, macht aber dafür im Interesse der Rechtssicherheit den Unternehmer, der wissentlich contractbrüchige Darsteller während der Dauer ihrer früheren Verpflichtungen auftreten lässt, solidarisch für ihre Conventionalstrafe mithaftbar (§. 35). Den Theateragenturen gegenüber aber sucht er die Bühnenmitglieder dadurch vor dauernder Abhängigkeit und wider Übervortheilung und Ausbeutung zu schützen, dass er gewisse Übereinkommen als ganz ungiltig erklärt oder ihnen nur für eine gewisse Zeit oder in einem gewissen Umfange Giltigkeit zuerkennt. Auch in diesen Punkten bedürfen die Bühnenangehörigen eines besonderen Schutzes und sie bedürfen desselben umsomehr, je abhängiger manche Unternehmer von bestimmten Agenturen geworden sind, so dass die Mitglieder, die mit bestimmten Bühnen Verhandlungen anknüpfen wollen, gezwungen sind, sich zu diesem Zwecke an bestimmte Agenturen zu wenden.

Von den Schlussbestimmungen wurde jener schon gedacht, welche die Rückwirkung des Cautionserfordernisses hinsichtlich schon bestehender Concessionen ausschließt (§ 37). Umgekehrt sollen die bereits ertheilten Aufführungsbewilligungen der Wirkungen theilhaftig werden, welche der Entwurf mit solchen Bewilligungen verbindet (§. 38) und soll in gewissen Richtungen auch der Inhalt schon abgeschlossener Verträge dem neuen Gesetze unterstellt werden, soweit dieses eben zwingenden Charakter haben will (§§. 39, 40). Dasselbe gilt von dem Inhalte der im Auslande geschlossenen Verträge, soweit es sich um inländische Bühnenunternehmungen oder um solche auswärtige handelt, die, wenn auch nur zeitweilig, ihren Betrieb nach Österreich ausdehnen (§. 41).

Die bestehende Gepflogenheit, dass die Hoftheater nicht der staatlichen Censurbehörde unterstellt sind, sondern dass die Wahrnehmung der Censur für sie einem eigenen ad personam bestellten Functionär übertragen ist, entspricht wohl kaum dem Gesetze, doch besteht kein Bedenken, dieser Übung gesetzliche Sanction zu verleihen (§. 44), da ja die besondere Censur immer fortbestehen wird, weil die Directoren in der Annahme von Stücken ihren vorgesetzten Hofbehörden unterstehen, somit die Unterstellung der Hoftheater unter die allgemeine Censur nicht zur Folge hätte, dass die Censur hinsichtlich ihrer beschränkt, sondern nur dass sie verdoppelt würde.

Schließlich erschien es gegenüber der Praxis, welche den §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, statt ihn zur Bestrafung der Übertretung gesetzmäßig erlassener Verbote zu benützen, zur Begründung gesetzwidriger Verbote missbraucht, nothwendig, diese Anwendung desselben ausdrücklich auszuschließen (§ 45).

Die Bestimmungen der beiden ersten Hauptstücke des Entwurfes über Concession und Censur beziehen sich auf Gegenstände von höchstem allgemeinen Interesse. Die Bestimmungen des dritten Hauptstückes enthalten allerdings in erster Linie Vorkehrungen im Interesse und zu Gunsten der Bühnenangehörigen. Aber der Grund hieran liegt nur darin, weil die üblichen Verträge so vorwiegend dem Interesse der Unternehmer angepasst sind. Der Entwurf hat sich übrigens bemüht, stets auch das beizufügen und vorzukehren, was das berechtigte Interesse der Unternehmer erheischt. Und darum geben sich jene, die an seiner Ausarbeitung zusammengewirkt haben, der Hoffnung hin, dass er auch in weiteren Kreisen Anerkennung und Unterstützung finden wird und dass insbesondere auch jene, in deren Händen sein weiteres Schicksal liegt, ihm ihre werkthätige Hilfe werden angedeihen lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die Bezüge der Strafvollzugsbeamten.

Bei der allgemeinen Regelung der Beamtengehalte 1897 hatte man, wie Minister Gleispach einer Abordnung der Strafvollzugsbeamten zugestand, auf diese vergessen und das Versehen ist bis heute nicht gut gemacht.

Die meisten dieser Beamten waren Oberleutnante, die keine Kaution erlegen konnten und, um heiraten zu können, in den Zivilstand übertraten. Sie waren als Oberleutnante in der X. Rangklasse und werden bei der Aufnahme in die XI. versetzt. Der Anfang ihrer Laufbahn ist also eine Degradation. Zugleich müssen sie darauf verzichten, daß ihnen die Militärjahre angerechnet werden. Beides ist unbillig. Viele der Beamten leben in beschämend ärmlichen Verhältnissen.

Von 118 Verwaltungsbeamten sind 19 Prozent in der XI., 38 Prozent in der X., 30 Prozent in der IX. und bloß 3 Prozent in der VIII. und 10 Prozent in der VII. Rangklasse.

Über die Hälfte der Beamten (57 Prozent) mit durchschnittlich 17 Dienstjahren im Alter von 30 bis über 40 Jahren ist also in den beiden untersten Rangklassen; weitere 30 Prozent sind in der IX. Rangklasse mit einer Durchschnittsdienstzeit von 25 Dienstjahren und einem durchschnittlichen Alter von 43 Jahren.

Die gegenwärtigen Direktoren und Oberdirektoren haben nach einem ausnahmsweisen, heute nicht mehr möglichen Avancement eine durchschnittliche Dienstzeit von 26 und 30½ Jahren. Da die Zahl der Direktorstellen nicht vermehrt wird, so versperren sie den übrigen Beamten noch auf eine lange Reihe von Jahren jede Vorrückung, so daß die Verwalter, wenn sie zur nächsten Vorrückung gelangen, eine 35jährige, die Kontrollore eine 27jährige, die in der XI. Rangklasse stehenden Adjunkten eine 22jährige Dienstzeit zurückgelegt haben werden, wobei die letzteren auch nur zum geringsten Teile vorrücken können.

Die Vorrückungsverhältnisse sind also die denkbar ungünstigsten. 87 Prozent Beamten in den drei untersten Rangklassen (XI. bis IX.) stehen 13 Prozent Beamten in den zwei oberen Rangklassen (VIII. und VII.) gegenüber und viele Kontrollore und Adjunkten werden innerhalb der 35jährigen Dienstzeit nicht einmal die IX. Rangklasse erreichen.

Als Beispiel für die trostlosen Vorrückungsverhältnisse mag dienen, daß zwei Weiberstrafanstaltsinspektoren nach 35jähriger Dienstzeit im Alter von 55 und 62 Jahren und ein Gefangenhauskontrollor nach beinahe 33jähriger Dienstzeit im Alter von 48 Jahren durch besonderes Wohlwollen ad personam in die IX. Rangklasse befördert wurden.

Die Lebensverhältnisse der meisten Verwaltungsbeamten sind so schlecht, daß sich deren Familien nicht einmal ein Dienstmädchen halten können und viele in direkter Nahrungssorge leben.

Mit der Pensionierung, die nach dem Gesagten in der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen erfolgt, wenn der Beamte sich in einer der untersten drei Rangklassen befindet, verliert dieser noch die ihm nur aus Dienstesrücksichten zugestandene Amtswohnung und steht in seinen Bezügen hinter dem Diener zurück, der unter ihm gestanden ist.

Das hohe Haus hat bereits im Juni 1909 aus Anlaß der Budgetdebatte eine Resolution Ofner angenommen, die eine Verbesserung dieser Zustände anregt. Ihr entspricht dieser nachfolgende Antrag, den die Gefertigten stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Strafvollzugsbeamten, welche bei der Regulierung der Beamtengehalte im Jahre 1897 in unliebsamer Weise übersehen wurden, eine ihrem schwierigen und verantwortungsvollen Dienste entsprechende Erhöhung der Bezüge zu gewähren, insbesondere ihren Status anstatt wie bisher mit der XI. mit der X. Rangklasse zu beginnen, ihnen auch eine angemessene Dienst- und Disziplinarordnung zu geben.

Zu dieser Erhöhung wird ein entsprechender Betrag in das Budget des Jahres 1911 eingestellt."

Der Antrag wolle zunächst dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Riese.	Ofner.
Pernerstorfer.	Bretschneider.
Schäfer.	Resel.
Löw.	Seliger.
Widholz.	Reifmüller.
Silberer.	Wutschel.
Reumann.	Josef Pongratz.
Hanusch.	Jokl.
Grigorovici.	Jos. Tomschik.
Muchitsch.	Dötsch.
Hillebrand.	Hock.
Schuhmeier.	Kuranda.
L. Winarsky.	Glöckel.
Schiegl.	Leuthner.
K. Seitz.	Dr. K. Renner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj, Dr. Kolessa, Dr. v. Smal-Stocki und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen ukrainischen Universität in Lemberg.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen Universität mit ukrainischer Vortragssprache in Lemberg.

§ 1.

Es wird eine selbständige Universität mit ukrainischer Vortragssprache in Lemberg errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem der Sanktionierung dieses Gesetzes nachfolgenden Wintersemester zu beginnen hat.

Diese Universität besteht aus drei Fakultäten, der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät.

§ 2.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache dieser Universität ist die ukrainische.

Die Ausnahme bilden diejenigen Gegenstände der theologischen Fakultät, welche an allen Universitäten lateinisch vorgetragen werden.

§ 3.

Diese Universität hat gleiche Rechte mit den anderen Universitäten. Einzelne Fakultäten genießen alle denselben eingeräumten Rechte, einschließlich des Rechtes der Verleihung des Doktorgrades und Habilitierung von Dozenten.

Die für die Fakultäten geltenden Vorschriften, insbesondere auch die auf Universitätsprofessoren sich beziehenden Bestimmungen der Gesetze vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, finden auf diese Universität volle Anwendung.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Rektor einer Universität, dem akademischen Senate, den Dekanen und den Professorenkollegien zukommenden Rechte werden von diesen vollinhaltlich ausgeübt.

§ 4.

Die Studien und Prüfungen werden an dieser Universität nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 319; der Ministerialverordnung vom 29. März 1858, R. G. Bl. Nr. 50; des Ministerialerlasses vom 16. September 1851, Z. 6165, R. G. Bl. Nr. 216; ferner des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, und der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 204; endlich des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1850, R. G. Bl. Nr. 370, und der Ministerialverordnung vom 30. August 1897, R. G. Bl. Nr. 220, eingerichtet.

Den Studierenden der Universität ist die Gelegenheit zu bieten, die an derselben etwa fehlenden Gegenstände an der k. k. Franzens-Universität in Lemberg zu hören.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt."

Begründung.

Die k. k. Franzens-Universität in Lemberg ist seit einer Reihe von Jahren ein Schauplatz des nationalen Kampfes zwischen den Polen und den Ruthenen. Die Ruthenen berufen sich auf die staatsbürgerlichen Rechte (Artikel 19, St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) und auf die Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1871, wonach die Lemberger Universität sowohl den Polen als den Ruthenen zur Pflege der Wissenschaften in ihren Muttersprachen überlassen wurde, während die Polen den rein polnischen Charakter der k. k. Franzens-Universität in Lemberg geltend machen, indem sie sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 27. April 1879 und den Ministerialerlaß von 20. März 1902 (Z. 583/K. U.) berufen.

Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Seit 1901 ist fast kein Jahr ganz ruhig abgelaufen. Die nationalen Gegensätze verschärfen sich zu Exzessen, welche oft das Strafgesetz streifen.

In neuester Zeit haben sich die Gegensätze derart zugespitzt, daß eine ersprießliche wissenschaftliche Arbeit beider Nationen in der Lemberger Universität beinahe ausgeschlossen ist. Einerseits protestiert ein beträchtlicher Teil polnischer Studentenschaft gegen jedwede kulturellen Zugeständnisse zugunsten der ruthenischen Vortragssprache; andrerseits ist der Ruf nach der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg zu einem der wichtigsten kulturellen Postulate der ganzen ruthenischen Nation geworden.

Daher kann die Lösung dieses Problems nur durch Errichtung einer selbständigen ukrainischen Universität in Lemberg bewirkt werden.

Ferner spricht für die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg der Umstand, daß die Zahl der an der k. k. Franzens-Universität in Lemberg studierenden Ruthenen über 1000 beträgt und diese Anzahl in stetiger Zunahme begriffen ist. Somit wächst auch jenes Unrecht, welches der ruthenischen studierenden Jugend und hiermit der viertgrößten Nation der Monarchie durch Vorenthaltung einer entsprechenden Ausbildung in eigener Muttersprache zugefügt wird.

Eine Nation, die über 30 Millionen zählt, der die Entwicklung und Förderung ihrer Kultur zum nationalen Heiligtum geworden, strebt, dem Selbsterhaltungstriebe folgend, nach Verwirklichung ihrer Ideale und kann sohin mit Fug verlangen, daß ein konstitutioneller Staat, der die Gleichberechtigung aller Nationen und Sprachen zum Staatsprinzip erhoben, ihr das Recht gewähre, die höhere Bildung an eigener Universität in der Muttersprache zu genießen.

Während nun durch die vorstehenden Ausführungen nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ukrainischen Universität nachgewiesen erscheint, sind andrerseits bei den Ruthenen auch sämtliche Bedingungen vorhanden, welche für die Errichtung einer Hochschule erforderlich sind. Es fehlt nicht an Kandidaten zum akademischen Lehrfache, weil es nicht nur an der heutigen Universität zu Lemberg, sondern auch an anderen Universitäten ruthenische Professoren und Dozenten gibt, welche ihre Eignung zum akademischen Lehrfache bereits nachgewiesen haben. Überdies besteht schon jetzt eine genügende Anzahl junger, wissenschaftlich vorgebildeter Männer, die entweder sofort oder nach kurzfristiger Fortbildung imstande wären, akademische Lehrkanzeln zu bekleiden.

Es kann den Ruthenen nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, daß sie keine hinreichend ausgebildete Sprache und wissenschaftliche Literatur besitzen. Es sei diesbezüglich auf die zahlreichen, alle Wissensgebiete umfassenden Publikationen des wissenschaftlichen Ševčenko-Vereines in Lemberg hingewiesen, die in der gelehrten Welt bereits allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Steht es nun fest, daß es notwendig ist, eine selbständige Universität mit ukrainischer Vortragssprache zu errichten, so folgt weiter daraus, daß diese Universität nur in Lemberg errichtet werden könne. Die österreichischen Universitäten werden nur in den Hauptstädten errichtet und für sie kann nicht dasselbe gelten, was von den Universitäten Deutschlands gesagt werden kann. Lemberg bildet den Mittelpunkt der ruthenischen Bevölkerung in Galizien, den kulturellen und wirtschaftlichen Zentralpunkt der ruthenischen Nation. Daher ist lediglich die Stadt Lemberg zur Gründung einer selbständigen ruthenischen Universität geeignet und wo neben der letzteren eine polnische Universität bestehen solle, könne von einer Verkürzung der Rechte der polnischen Bevölkerung im ruthenischen Teile Galiziens keine Rede sein.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Dr. Dnistrianskyj.
Gregor Cehlynskyj. Dr. Kolessa.
Okunewskij. Dr. Smal-Stocki.
Starnch. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Baczynskyj. Stefanyk.
Lawruk. Budzynowskyj.
Wassilko. Dr. Lahodynskyj.
Lukaszewicz. Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Isidor Holubowycz. Romanczuk.
Mychajlo Petryckyj. Dr. Oleśnickyj.
Spenul. Folis.
Dr. A. Trylowskyj. Onyszkewycz.
Wlad. Dr. v. Schilling Dr. Petruszewycz.
Singalewycz. Lew Lewyckyj.
Semaka. Dr. Longin Cehelskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kienzl, Niedrist und Genossen,

betreffend

Änderung des Strafgesetzes.

Auf der einen Seite ist es eine notorische Tatsache, daß in allen Kronländern ein kaum mehr zu ertragender Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zu verzeichnen ist. Die von den ländlichen Abgeordneten in allen Kronländern diesbezüglich erhobenen Klagen sind allgemein bekannt und nur zu berechtigt. Auf der anderen Seite klagen die Gewerbetreibenden mit Recht, daß ihnen durch die Strafhausarbeit eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird, unter welcher die Steuerzahler schwer zu leiden haben: allen diesen Klagen könnte durch eine Reform des Strafgesetzes nach der Richtung abgeholfen werden, daß man junge und kräftige Sträflinge, deren ungefährlicher Charakter feststeht, zu nützlichen Arbeiten in der Landwirtschaft heranzieht, wie zum Beispiel für die Anlagen von Gemeindewegen und für Wildbachverbauungen. Drittens endlich weiß jeder Richter, daß zahlreiche, namentlich jugendliche Verbrecher aus den Strafanstalten durchaus nicht gebessert herauskommen, sondern durch den langen Verkehr mit unverbesserlichen Verbrechern die schwersten moralischen Schäden erlitten haben und somit für die bürgerliche Gesellschaft endgültig verloren gegangen sind.

Auch diesem Mißstande könnte abgeholfen werden dadurch, daß die auf einzelne Vergehen und Verbrechen gesetzten Strafen qualitativ verschärft, quantitativ aber verkürzt werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Änderung des Strafgesetzes die oben angedeuteten Wünsche und Forderungen in Berücksichtigung zu ziehen."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Lang.	Fürstenthaler.	G. Schachinger.	Kienzl.
Brandl.	Heilmayer.	Siegele.	Niedrist.
Loser.	Schaswohl.	Leys.	Noggler.
Berger.	Meixner.	Pichler.	Wagner.
P. Unterkircher.	J. Mayer.	Eisenhut.	Gratz.
Eisterer.	Tymaschitz.	Grafinger.	Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kienzl und Genossen,

betreffend

die Kostenvergütung für die Geschwornen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Geschwornen für ihre Teilnahme bei den Schwurgerichten weder Diäten noch Zehrgeld erhalten und dieselben sich daher außer der großen Zeitversäumnis noch selbst verpflegen müssen, viele von ihnen auch wenig bemittelt sind, so erscheint es nur recht und billig, daß den Geschwornen mindestens eine teilweise Entschädigung vom Staate zuteil werde.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Geschwornen während der Dauer ihrer Anwesenheit bei den Schwurgerichten ein tägliches Zehrgeld in der Höhe von 5 K zu gewähren."

In formeller Beziehung ist der Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Gratz.	Kienzl.
Fisslthaler.	G. Schachinger.
Lang.	Tomaschitz.
Brandl.	Noggler.
Riedrist.	Siegele.
Loser.	Leys.
Heilmaier.	Pichler.
Berger.	Eisterer.
Schoiswohl.	Wagner.
Meixner.	Eisenhut.
P. Unterkircher.	Grafinger.
F. Mayer.	Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kienzl, Siegele, v. Guggenberg, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Versorgung alter armer Soldaten, welche sich in einem Feldzuge durch Verwundung oder Strapazen die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zugezogen haben.

Der Militärtaxfonds hat die Bestimmung, arme Familienangehörige von Reservemännern während einer Mobilisierung zu unterstützen. Der Fonds ist jedoch nur im Jahre 1882 in nicht bedeutender Weise in Anspruch genommen worden und deshalb bis jetzt auf viele Millionen angewachsen.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. u. k. Heeres, bestimmt, daß Soldaten, welche infolge von Verwundung oder Kriegsstrapazen in ihrem Soldatenberufe erwerbsunfähig geworden sind, Anspruch auf Versorgung durch den Staat haben.

Nachdem dieses Gesetz besteht und im Militärtaxfonds die nötigen Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung vorhanden sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Abgeordnetenhause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Bestimmungen des Militärtaxfondsgesetzes nach folgenden Gesichtspunkten ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden:

Alte Soldaten, welche einen Feldzug mitgemacht und durch Verwundung oder durch Strapazen ihres Soldatenberufes ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden, sind aus dem Militärtaxfonds entsprechend zu unterstützen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

			Kienzl.
Tomaschitz.	Graf.	Eisenhut.	Siegele.
Eisterer.	Lang.	Grafinger.	Guggenberg.
J. Mayer.	Brandl.	Baumgartner.	Niedrist.
P. Unterkircher.	Loser.	Fisslthaler	G. Schachinger.
Schoiswohl.	Wagner.	Noggler.	Leys.
Berger.	Heilmayer.	Meixner.	Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen (Vertragsbeamten).

Der Staat beschäftigt im Konzepts-, Rechnungs- und Manipulationsdienst in seinen Kanzleien, bei den verschiedenen Behörden, Ämtern und Anstalten eine große Anzahl von Personen unter dem Titel Kanzleioffizianten, respektive Kanzleigehilfen. Diese Personen sind mit Beziehung auf die vom Staate als Dienstgeber ihnen auferlegten Pflichten den Staatsbeamten vollständig gleichgestellt, indem sie ebenso wie die anderen Beamten durch Diensteid gebunden, indem sie ebenso wie jene alle in ihr Fach einschlägigen Vorschriften kennen müssen und indem ihnen eben dieselben Dienstleistungen wie jenen auferlegt sind. Dagegen stehen diese Personen nicht nur in ihren Bezügen, sondern auch in ihren sonstigen Rechten den Staatsbeamten weit nach.

Schon der Umstand, daß es dem Staate freisteht, dem Kanzleioffizianten jederzeit zu kündigen, ohne Rücksicht darauf, wie lange er dem Staate treu und fleißig gedient, charakterisiert klar genug die Rechte, die derselbe im langjährigen Staatsdienste sich erworben. Viel schlimmer noch als der Kanzleioffiziant hat es freilich der Kanzleigehilfe, der eigentlich nur ein Aspirant auf eine Offiziantenstelle ist. Dieser kann oft mehr als 15 Jahre mit einem Taglohn bis zur Maximalhöhe von 3 K 50 h dem Staate dienen in der Erwartung, daß im schließlich eine laut obiger Darstellung sehr wenig beneidenswerte Stelle eines Offizianten zuteil werde. Und das alles, trotzdem beide, ebenso die Kanzleioffizianten als die Kanzleigehilfen, tatsächlich Beamte sind, indem sie dieselben Leistungen verrichten wie die anderen Beamten und ihnen auch dieselben Pflichten obliegen wie jenen.

Der Staat nützt da einfach das große Angebot an für die niedere Beamtenschaft geeigneten Kräften in der Weise aus, daß er wohl diese Arbeitskräfte für sich in Anspruch nimmt, daß er aber den größten Teil derselben, indem er ihm die Beamteneigenschaft vorenthält, um einen Hungerlohn arbeiten läßt, beziehungsweise die ihm durch seine Leistungen wohlverdienten Rechte nicht zuerkennen will, um damit an Gegenleistungen Ersparnisse zu machen. Dieses Vorgehen muß ebenso vom menschlichen als vom sozialpolitischen Standpunkte aus als ein schreiendes Unrecht bezeichnet werden. Indem der Offiziant Beamtendienste leistet, ist er Beamter und soll als solcher seine Bezüge und Rechte genießen. Indem dem Kanzleigehilfen (Aspiranten) Beamtendienste obliegen, soll er nach einer gewissen Probezeit von drei bis fünf Jahren, insofern er sich dazu qualifiziert, Offiziant, respektive Beamter werden, sonst aber seine Entlassung bekommen. Leute für sich als Beamte arbeiten lassen und ihnen die Anerkennung dessen zu verweigern, ist mit dem Rechtsgefühl, das doch der Staat propagieren soll, unvereinbar.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehestmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Dienstverhältnis und die Bezüge der Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen in der Weise geregelt werden, daß

1. den ersteren die ihnen gebührende Beamteneigenschaft zuerkannt und sie somit in Beziehung auf Altersversorgung, Pensionen (der Witwen und Waisen), Avancement, Erholungsurlaube, Dienstverhinderungen und Disziplinarverfahren den Beamten grundsätzlich gleichgestellt werden; daß

2. ihre Bezüge unter Aufstellung einer XII. Beamtenrangklasse geregelt, indem ihnen ein Minimalgehalt von 1200 K jährlich, mit den diesem Gehalte entsprechenden Aktivitäts-, Triennal- und Alterszulagen bestimmt und die ad 1 erwähnte Altersversorgung und Pension danach bemessen werden; daß

3. dieselben nach einer unbescholtenen Dienstzeit von 12 oder 15 Jahren in die XI. Beamtenrangklasse automatisch vorrücken;

4. daß den Kanzleigehilfen ein Monatslohn (und kein Taggeld) in der Höhe von 90 bis 120 K monatlich nach den respektiven Ortsklassen fixiert; daß

5. diesen letzteren eine gewisse Kündigungsfrist, jedoch von mindestens drei Monaten festgesetzt und daß

6. dieselben nach einer Probedienstzeit von höchstens fünf Jahren zu Offizianten ernannt werden."

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1911.

Stern.	Gall.
Jabloński.	Tertil.
Buzek.	Dębski.
Ptaś.	Zamorski.
Dr. Adolf Groß.	Skarbek.
J. Rychlik.	Dobija.
Edmund Rauch.	Edmund Zieleniewski.
Kozlowski.	A. Lewicki.
Serbu.	Baworowski.
A. Lisiewicz.	Steslowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ofner, Zenker und Genossen,

betreffend

ein Gesetz über Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen."

Formell wolle der Antrag dem zu bildenden Justizausschusse ohne erste Lesung überwiesen werden.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

Mit Zustimmung des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. In betreff des Eherechtes und der Ehregister.

§ 1.

Die §§ 63, 64, 111, 116, 123 bis 136 a. b. G. B. sind aufgehoben, ebenso die Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61.

Für die Trennbarkeit der Ehe gelten allgemein, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die Bestimmungen des § 115 a. b. G. B.

§ 2.

Alle Entscheidungen und Amtshandlungen, welche die Gesetze in bezug auf Ehen und auf die Registerführung über Ehen bisher dem Seelsorger zugewiesen haben, sind von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Für die Zuständigkeit gelten dieselben Normen, die bisher für den Seelsorger galten.

§ 3.

Das Aufgebot ist von der politischen Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen Kundmachungstafel als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Aus wichtigen Gründen kann die politische Bezirks(Gemeinde)behörde diesen Aufgebotstermin verkürzen oder das zweite und dritte Aufgebot nachsehen. Unter dringenden Umständen kann sie auch gegen das in § 58 a. b. G. B. vorgesehene Gelöbnis der Brautleute das Aufgebot ganz nachsehen.

§ 4.

Die Requisition oder Delegation einer anderen Bezirks(Gemeinde)behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von seiten der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 5.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 6.

Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 7.

Für die Scheidung und Trennung gelten mit Beachtung des § 1 dieses Gesetzes die bestehenden Vorschriften. Das zur Scheidung oder Trennung zuständige Gericht hat vor der Amtshandlung die in § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. Das Protokoll hat nur das Ergebnis der Versöhnungsversuche zu enthalten.

§ 8.

Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

II. Betreffs der Geburts- und Sterberegister.

§ 9.

Die Geburts- und Sterberegister werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat, oder von einer ihr untergeordneten staatlichen Matrikelstelle.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Jeden Geburts- oder Todesfall hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten und beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenbeschauzettel beizubringen.

§ 11.

Zur Erstattung der Geburtsanzeigen ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermanglung von dem nächsten Angehörigen und, wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 12.

Die Unterlassung der Anzeige sowie die Überschreitung der hierzu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§ 10) mit einer Geldstrafe bis hundert Kronen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind. Die Vorschriften des § 1 treten sofort in Wirksamkeit und sind auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsfälle anzuwenden.

Gründe.

Der Antrag wiederholt, was die Antragsteller in der vorigen Session begehrt haben.

Die Idee des modernen Staates verlangt die Verstaatlichung des Instituts der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten. Die Ehe ist vom Staat nur als soziales Institut zu behandeln. Die Anforderungen der allgemeinen Sittlichkeit sind von allen zu wahren; konfessionelle Anforderungen dagegen unterliegen nur einer konfessionellen, keiner staatlichen Sanktion. Die Idee des modernen Staates verlangt ferner staatliche Behörden zur Führung der Matriken. Auch von kirchlicher Seite wurde wiederholt, letzthin wieder bei Begründung des Antrages auf erhöhte Kongrua, hervorgehoben, daß der Staat den Pfarrämtern, welche die Matriken führen, staatliche Obliegenheiten zugewiesen hat. Der Vorwurf ist gerechtfertigt und nur durch Übernahme des Matrikenwesens vom Staate zu erledigen.

Der Entwurf ist dem Gesetz über die Ehen und Matriken der Konfessionslosen entnommen, dessen einzelne Bestimmungen sich bewährt haben.

Ofner.

Lecher. Zenker.
Hock. Urban.
Malik. Dr. Pollauf.
Iro. D'Elvert.
Wüst. Masaryk.
Jäger. Kuranda.
Dr. Tryloweskyj. Dr. Herold.
M. Friedmann. Dr. Wilh. Neumann.
Licht. Dr. Baczyńskyj.
E. Breiter. P. Lawruk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Wohnhäusern für die Eisenbahnbediensteten in der Station Tarnopol.

Die Station Tarnopol beschäftigt gegenwärtig zirka 300 Unterbeamte, Diener und Arbeiter. Alle diese Eisenbahnbediensteten sind darauf angewiesen, ihre Wohnstätten außerhalb des Stadtrayons zu suchen, wo sie für teures Geld in bäuerlichen, mit Stroh gedeckten Lehmhütten Unterkunft finden. Das Innere der Stadt Tarnopol selbst ist für sie infolge der enorm hohen Mietpreise ganz verschlossen. Eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche ist daselbst unter 800 K pro anno nicht erhältlich und das kann sich doch ein Unterbeamter nicht leisten, um so weniger ein Diener oder Arbeiter. Kleinere Wohnungen sind hier gar nicht oder nur äußerst selten zu bekommen. Es herrschen hier nämlich ganz eigentümliche Wohnungsverhältnisse.

Eine sogenannte städtische Bautätigkeit und Bauspekulation, das heißt, daß jemand Häuser bauen soll zum Zwecke des Vermietens, existiert hier überhaupt nicht. Sämtliche Bauten, die vorkommen, sind nur von der Art, daß jemand für sich ein Haus baut und einen Teil dieses Hauses an Mieter überläßt. Da können die Eisenbahnbediensteten nicht unterkommen. Anderwärts, wo eine Bauspekulation herrscht, tut schon der Bauspekulant selbst, im eigenen Interesse, auf die Bedürfnisse des kleinen Mannes achten und wenn er dann auch von diesem einen allzu hohen Mietzins einfordert, so bietet er ihm wenigstens was dafür. Hier maßen sich schon wohl die Häusler Mietpreise der Bauspekulanten an, bieten aber dafür bloß Teile ihrer Ubikationen, die zumeist keine menschenwürdigen Heimstätten sind. Aber selbst an solchen Wohnstätten mangelt es sehr und ist der kleine Mieter dem Häusler ganz ausgeliefert. Dieser Zustand verschlimmert sich allmählich mehr. Die Station Tarnopol als Knoten-, respektive Ausgangspunkt der podolischen Bahnen ist in einer kontinuierlichen Entwicklung begriffen, so daß der Verkehr beständig zunimmt und mit diesem auch die Anzahl der daselbst beschäftigten Eisenbahnbediensteten, während die Anzahl der Häuslerhütten gar nicht zunimmt. Diesem argen Übelstande kann nur durch schleunige Erbauung von Wohnhäusern mit gesunden, billigen Wohnungen für die Tarnopoler Eisenbahnbediensteten abgeholfen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, in der Station Tarnopol mit tunlicher Beschleunigung Wohnhäuser für die daselbst beschäftigten Eisenbahnbediensteten errichten zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1911.

Dr. Adolf Groß.	J. Rychlik.	Ptaś.	Gall.
Buzek.	Jachowicz.	Lewicki.	Zamorski.
Tertil.	Edmund Rauch.	Jabłoński.	Edmund Lubomirski.
Skarbek.	Dębski.	Dobija.	Lisiewycz.
Kozłowski.	Steslowicz.	Baworowski.	Kleski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

die Regelung des Dienstverhältnisses der provisorischen Staatsdiener.

Zumindest drei Viertel aller in den verschiedenen Staatsämtern in Galizien arbeitenden Staatsdiener sind provisorisch und bloß zirka ein Viertel definitiv.

Der Unterschied zwischen den provisorischen und definitiven Staatsdienern besteht nicht etwa in verschiedenen Arbeiten, die diesen, beziehungsweise jenen zugeteilt werden, vielmehr werden den beiden Kategorien der Staatsdiener ein und dieselben Leistungen auferlegt. Die Pflichten beider sind also ganz gleich, dagegen sind deren Rechte voneinander grundverschieden.

Der definitive Staatsdiener, zu welchem Rang lediglich der sogenannte Militärzertifikatist gelangen kann, ist bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versorgt und hat somit eine unkündbare Stelle. Dagegen ist für den provisorischen Staatsdiener, ohne Rücksicht darauf, wie viele Jahre er bereits im Staatsdienste gestanden, eigentlich in gar keiner Richtung vorgesorgt. Selbst nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit, wenn ihm das Unglück passiert, arbeitsunfähig zu werden, steht ihm (wie es in der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902 heißt) das Recht zu, von der Regierung im Gnadenwege einen Ruhegehalt zu erbitten. Und auch sonst werden ihm schon nach dreitägiger Krankheit die Bezüge eingestellt und nur von einer gewissen Krankenkasse wird ihm noch bei Krankheit bis zu sechs Wochen eine Unterstützung von 1 K 40 h täglich gewährt. Der kranke Mann soll also samt seiner Familie mit 1 K 40 h täglich leben und nach sechs Wochen kommt die Entlassung. Das alles ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit.

Womit hat sich denn der Militärzertifikatist sein Recht auf das Definitivum erworben? Doch nur durch eine gewisse Anzahl Dienstjahre im militärischen Staatsdienst.

Ist denn der Militärdienst schwerer als der Staatsdienst in den verschiedenen Ämtern? Das dürfte kaum jemand behaupten. Im Gegenteil ist es notorisch, daß die Staatsdiener schon am frühesten Morgen auf ihren Posten sein und täglich 15 bis 16 Stunden Dienst leisten müssen, zumeist auch an Sonn- und Feiertagen wobei ihr Dienst schon schwer genug und sehr oft auch gesundheitsschädlich ist. Warum sollen also die provisorischen Staatsdiener, welche zumeist ihrer dreijährigen Militärdienstpflicht entsprochen, durch tadellose Dienstleistung für den Staat (in anderer als militärischer Beziehung) nicht auch dieselben Rechte erwerben können als die Militärzertifikatisten?

In der Regel eignen sich doch die provisorischen Staatsdiener für die respektiven Dienste weit besser als jene, da sie eben für diese Dienste gewissermaßen anerzogen werden und die nur etwas weniger qualifizierten bald wegfallen.

Es verbleiben somit nur die dazu geeignetsten Kräfte und verdienen diese es sicherlich, daß sie nach einer gewissen Anzahl unbescholtener Dienstjahre definitiv angestellt werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu bestimmen, daß die provisorische Staatsdiener nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit unter Anrechnung der Dienstzeit, welche dieselbe beim Militär geleistet, als definitive Staatsdiener anzustellen sind."

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1911.

Ptaś.
Kozlowski.
Jabłoński.
Buzek.
Dr. Adolf Groß.
Rychlik.
Edmund Rauch.
A. Lisiewicz.
Steskowicz.
Jachowicz.
Gall.
Tertil.
Dębski.
Zamorski.
Skarbek.
Dobija.
Edmund Zieleniewski.
Lewicki.
Baworowski.
Kleski.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Oleśnickyj und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Bergschule in Ostgalizien.

Die sich in Galizien immer mehr entwickelnde Montanindustrie erfordert zahlreiche geschulte Arbeitskräfte und insbesondere besteht in Galizien der Mangel an geschultem technischen Hilfspersonal, ohne welches die Förderung der Montanindustrie undenkbar und unmöglich ist.

Ein solches Personal kann nur in einer Bergschule vorbereitet und geschult werden.

Im ganzen Lande Galizien besteht bisher nur eine einzige Bergschule, welche diesem Zwecke entspricht, und zwar die untere Bergschule in Wieliczka. Diese einzige Bergschule befindet sich aber in Westgalizien, und zwar fast an der äußersten Westgrenze des Landes und kann deshalb keineswegs den Bedürfnissen Ostgaliziens Rechnung tragen, um so weniger, da in derselben die Vortragssprache eine ausschließlich polnische ist, welcher Umstand schon selbst diese Schule der ruthenischen Bevölkerung des Landes unzugänglich macht.

Dadurch werden die Interessen Ostgaliziens und der ruthenischen Bevölkerung in hohem Grade zurückgesetzt.

In Ostgalizien gibt es eine größere Zahl von Gruben als in Westgalizien.

Es gibt in Ostgalizien acht Salinen (Stebnik, Drohobycz, Bolechów, Dolina, Kałusz, Lanczyn, Delatyn, Kossów), während es in Westgalizien deren nur zwei gibt.

Außerdem gibt es in Ostgalizien bedeutend größere Erdölgruben wie in Westgalizien — und speziell auch die Erdwachsgruben.

Angesichts dessen besteht von jedem Standpunkt begründetes Bedürfnis, daß seitens des Staates eine Bergschule in Ostgalizien mit der ruthenischen Vortragssprache errichtet werde.

Dieses Bedürfnis wurde zum Teil bereits vom galizischen Landtag anerkannt, welcher in der Herbstsession 1908 eine Resolution an die k. k. Regierung beschloß, durch welche dieselbe zur Errichtung einer Bergschule in Galizien, und zwar in der Stadt Kałusz, aufgefordert wurde.

Bezugnehmend auf diese Resolution stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Bergschule in Ostgalizien, nach Möglichkeit in der Stadt Kałusz, mit der ruthenischen Vortragssprache zu errichten."

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten die Zuteilung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß.

Ceglińskyj.	Romaneczuk.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Oleśnickyj.
Dr. Holubowycz.	Lutaszewicz.	Budzynowskyj.	Folis.
Petryckyj.	Starzuch.	Dr. Longin Cehelskyj.	Onyszkewycz.
Semaka.	Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Duińriańskyj.	Kolessa.
Zingalewycz.	Spenul.	Okunewskyj.	Petruszewycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. K. v. Mühlwerth, Heine und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Festlegung der deutschen Geschäfts- und Verhandlungssprache des Abgeordnetenhauses.

Bei dem Umstande, als durch das Reden in verschiedenen Sprachen eine eigentliche parlamentarische Debatte und ein ordnungsmäßiger parlamentarischer Geschäftsgang unendlich erschwert und die Handhabung einer parlamentarischen Disziplinargewalt seitens des Präsidenten oft geradezu hierdurch unmöglich gemacht wird, ein geregelter parlamentarischer Betrieb auf die Dauer ohne die Festsetzung einer einheitlichen Geschäfts- und Verhandlungssprache, als welche in Österreich naturgemäß nur die deutsche in Betracht kommen kann, wohl undenkbar ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachstehendem Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, werde die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

§ 1.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache des Abgeordnetenhauses ist ausschließlich die deutsche.

§ 2.

Abgeordneten, die der deutschen Sprache nicht in hinreichendem Maße mächtig sind, um in dieser sich entsprechend ausdrücken zu können, kann über ihr Ersuchen vom jeweiligen Präsidenten von Fall zu Fall die Erlaubnis erteilt werden, in Vollsitzungen des Hauses bei Reden sich ihrer Muttersprache zu bedienen.

Diese Erlaubnis kann vom Präsidenten jederzeit wieder entzogen werden, wenn klar zutage tritt, daß dieselbe von dem betreffenden Abgeordneten zur Hemmung des ordnungsmäßigen Ganges der parlamentarischen Verhandlung mißbraucht wird.

§ 3.

Über die Erteilung der Erlaubnis, in einer nichtdeutschen Sprache zu sprechen und über die Entziehung dieser Erlaubnis entscheidet der Präsident von Fall zu Fall nach freiem Ermessen. Eine Befragung des Hauses aus diesem Anlasse ist unzulässig.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. v. Mühlwerth.

Spies.	Dr. Hofmann.	Mr. Hummer.	Heine.
Erb.	Kraus.	Albrecht.	Denk.
F. Wagner.	Bernt.	Dr. Michl.	Dr. Herold.
Dr. Bachmann.	Al. Rieger.	Ferd. Seidl.	Dr. Erler.
Fahrner.	Dr. Freißler.	Rudolf Paulik.	A. Hueber.
Dr. Kinz.	Kopp.	W. Maixner.	Dr. Sommer.
W. Teltschik.	Fr. Schreiter.	R. Wedra.	Licht.
Dr. Kindermann.	Primavesi.	Kittinger.	Kroy.
Günther.	Dr. Roller.	Brandl.	Dr. Tobisch.
Dr. Dinghofer.	Dr. Damm.	E. Lipka.	Dr. Waber.
Hartl.	J. Goll.	Kasper.	Wolf.
Dr. Lodgman.	Dr. Schreiner.	Dr. Kofler.	Lecher.
F. Marckhl.	Groß.	Hans Hofer.	Hans Knirsch.
Strzischka.	Löfsl.	Pacher.	Oskar Teufel.
Kutscher.	Dr. Stölzel.	Dr. Heilinger.	Dr. Hans Oberleithner.
Felzmann.	Keschmann.	Dr. Redlich.	Dr. Pollauf.
Kudlich.	Heinrich Wastian.	Ulrich.	Dr. Demel.
Dr. Langenhan.	Simon Starck.	Pirker.	Schürff.
Urban.	Dr. Wichtl.	Dr. Waldner.	Wutschel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Olesnickyj und Genossen,

betreffend

Ergänzung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Das hohe Haus wolle den nachfolgenden Gesetzentwurf zum Gesetz erheben:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die Bestimmungen der §§ 31, 83 und 87 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, durch die Zulassung der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung bäuerlicher Liegenschaften ergänzt werden.

§ 1.

Zur grundbücherlichen Eintragung der dinglichen Rechte ist die Ausfertigung einer den Rechtstitel der Eintragung begründenden Urkunde und Vorlegung derselben mittels einer Eingabe an das Grundbuchsgericht nicht erforderlich, wenn es sich um die Eintragung dinglicher Rechte auf eine im bezirksgerichtlichen Grundbuche einverleibte Liegenschaft handelt, welche eine Bauernwirtschaft oder einen Teil derselben bildet und die Bewertung des betreffenden Rechtsgeschäftes mehr als 1000 K beträgt.

§ 2.

Bei Voraussetzungen des § 1 sind die Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften auf mündliches Verlangen der Parteien bei dem Grundbuchsgerichte in Protokollsform durch einen richterlichen Beamten unter Beiziehung eines beeideten Schriftführers unentgeltlich aufzunehmen und auf Grund des aufgenommenen Protokolls grundbücherliche Eintragungen von Amts wegen durchzuführen.

§ 3.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Rechtsgeschäfte handelt, zu deren Gültigkeit nach den Bestimmungen geltender Gesetze die Form eines Notariatsaktes erforderlich ist.

§ 4.

Die Aufnahme einer Urkunde bei Gericht ist zu verweigern, wenn sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das bezügliche Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachteiligung dritter Personen abzuschließen beabsichtigen.

§ 5.

Das Protokoll ist nach Vollziehung der Grundbuchseintragung mit der Bestätigung des Vollzuges zu versehen und beim Grundbuchsgerichte aufzubewahren. Die Abschriften des Protokolls für die Urkundensammlung und zum Zwecke der Gebührenbemessung werden durch das Grundbuchsgericht kostenfrei ausgefertigt.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Dr. Oleśnickyj.
Petryckyj.
Starnch.
Wassilkó.
Folis.
Okunewskij.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Dnistrianskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Singalewycz.
Dr. Eug. Lewickyj.

Semaka.
Lukaszewicz.
Cehlynskyj.
Ceheiskyj.
Spenul.
Stocki.
Koleśsa.
Onyszkewycz.
Dr. Isidor Holubowycz.
Leon Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Olesnickyj und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Schadenersatzpflicht der Staatsbeamten und die Haftung des Staates für den von denselben bei Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn ein dem Ministerium des Innern, dem Finanz-, Ackerbau-, Kultus- und Unterrichts-, Eisenbahn-, Arbeits-, Handels- oder Landesverteidigungsministerium unterstehender Beamter oder ein Organ der diesen Ministerien unterstehenden Behörden in der Ausübung seines Amtes durch Übertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in den bezüglichen Gesetzen vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittels Klage gegen den schuldtragenden Beamten, respektive das schuldtragende Organ allein oder Staat allein oder gegen beide anzusprechen.

Der schuldtragende Beamte, respektive das schuldtragende Organ haftet als Hauptschuldner und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler.

§ 2.

Ist die Klage gegen einzelne schuldtragende Beamte, respektive Organe gerichtet, so wird zur Begründung derselben jedem Beklagten gegenüber erfordert, daß der Rechtsverletzung die Übertretung einer Amtspflicht von seiten der einzelnen Beklagten zugrunde liege.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Übertretung einer Amtspflicht von seiten des Beamten oder des Organs einer der im § 1 erwähnten Behörden erfolgte.

§ 3.

Die Gendarmen sind als Organe des Landesverteidigungsministeriums und die Soldaten, beziehungsweise die Agenten der Staatspolizei sind als Organe des Ministeriums des Innern anzusehen.

§ 4.

Die Haftung eines Beamten oder eines Organs der Behörde für den Schaden erstreckt sich auf dessen Vorgesetzten nur dann, wenn auch dieser sich einer Übertretung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, insbesondere wenn die Amtshandlung, welche den Schaden verursachte, über seinen Antrag vollzogen wurde oder wenn ihm eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist.

§ 5.

In welchem Maße und — wenn mehrere Personen belangt werden — in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, inwieweit ein Regreß stattfinde und wann der Ersatz und die Regreßpflicht erlösche, ist, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

§ 6.

Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Amtshandlung vollzogen wurde. Zur Vertretung des belangten Staates ist die k. k. Finanzprokuratur berufen. Wird die Klage zugleich gegen den Staat und gegen die schuldtragenden Beamten, respektive Organe erhoben, so kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Streitgenossenschaft zur Anwendung.

§ 7.

Über eine eingebrachte Klage hat das Prozeßgericht das gerichtliche Verfahren einzuleiten, wofür, insofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt

ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, zur Anwendung kommen.

§ 8.

Bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat das Prozeßgericht von der überreichten Klage derjenigen Behörde Mitteilung zu machen, welche zur Disziplinaramtshandlung in Ansehung der behaupteten Verletzung der Amtspflicht berufen ist. Diese Behörde hat nach beendeter Disziplinaramtshandlung das Ergebnis derselben dem Prozeßgerichte mitzuteilen.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Mitteilung bei dem Prozeßgerichte Einsicht zu nehmen und Abschriften zu machen.

Den Prozeßparteien steht außerdem frei, bei der Disziplinarbehörde zu verlangen, daß ihnen von den Akten der beendeten Disziplinaruntersuchung Einsicht und Abschriften zu nehmen gestattet werde.

§ 9.

Jede Prozeßpartei kann verlangen, daß das Prozeßverfahren bis zur Beendigung der Disziplinaramtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebnis der letzteren oder die Benutzung der im Disziplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Prozesses voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Verfahren erfolgte Entscheidung des Prozeßgerichtes ist der Rekurs zulässig.

§ 10.

Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen Beamten, respektive denjenigen Organen, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet und welche nicht als Mitgeklagte belangt worden sind, den Streit verkünden.

§ 11.

Hat der Staat infolge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Prozeßgerichte beantragen, daß denjenigen Beamten, respektive Organen, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disziplinargerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittels Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die Beamten, respektive Organe erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprozesse gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urteil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung, mit dem Straf- oder Disziplinarerkenntnisse nicht im Einklange steht.

Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere Beamte, respektive Organe erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprozesse ergangenen Urteil oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht ein anderes Verhältnis ergibt, zu gleichen Teilen aufzuerlegen.

Das Verfahren über Zahlungsbefehl soll nach Vorschriften der §§ 548 bis 554 Z. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, durchgeführt werden.

§ 12.

Wenn ein Zahlungsbefehl in Gemäßheit der Bestimmungen des § 11 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz geltend gemacht werden.

§ 13.

Dem Rückersatzanspruche des Staates, gleichviel ob derselbe im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht wird oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die Beamten, respektive Organe solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Hauptprozesse verhandelt und entschieden worden ist, oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprozesse anzubringen versäumt haben.

§ 14.

Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende Beamte, respektive Organ bereits gestorben oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprozesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt- als bezüglich des Rückersatzprozesses auf seine Verlassenschaft oder auf seine Erben zur Anwendung.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Dieser Antrag soll ohne erste Lesung dem Justizausschusse zugewiesen werden.

Leon Lewickyj. Dr. Oleśnickyj.
Gregor Cehlińskyj. Dr. Jüdor Holubowycz. Wasyl Stefanyk. Dr. Dnistriańskyj.
Folis. Dr. A. Kolessa. Onyszkewycz. Dr. Petruszewycz.
Semako. Tymotej Staruch. Romanczúk. Dr. Longin Cehelskyj.
Dr. Nikolaus Lahodyńskyj. Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Smal-Stocki. Dr. Singalewycz.
Budzynowskyj. Dr. Eugen Lewickyj. Spenul. Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj. Dr. Okunewskij. Petryckyj. Pawlo Lawruk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich hat einen achtunggebietenden Umfang angenommen. Bestehen doch in Österreich rund 9000 landwirtschaftliche Genossenschaften, darunter an 7000 landwirtschaftliche Kreditvereine. Während bei den Zentralverbänden der meisten Kronländer die Spareinlagen die beanspruchten Kredite bedeutend überwiegen, gibt es doch auch Zentralverbände, die nicht über genügende Mittel verfügen, um die Kreditansprüche ihrer Untergenossenschaften befriedigen zu können. Gerade in solchen Kronländern würde der wohltätige Einfluß eines billigen Kredits, wie ihn die meisten Zentralverbände ihren Untergenossenschaften zur Verfügung stellen können, doppelt wohltätig empfunden. Doch in diesen Fällen sind die Zentralverbände meist genötigt, den Kredit bei auf Gewinn berechneten Instituten und Banken in Anspruch zu nehmen, der für landwirtschaftliche Zwecke viel zu teuer ist. Der Zinsfuß übersteigt in solchen Fällen gewöhnlich die Bankrate um 1, ja sogar $1^1/_2$ Prozent und darüber.

Der Kredit der Österreichisch-ungarischen Bank ist aber den Genossenschaften bisher verwehrt. Der Artikel 60 des Bankstatuts berechtigt zwar die Österreichisch-ungarische Bank, Wechsel zu eskontieren und es müssen die eskontierenden Wechsel mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Doch wird den Wechseln, die die Unterschriften der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft und einer Mitgliedsgenossenschaft derselben oder die Unterschriften einer landwirtschaftlichen Genossenschaft und eines Mitgliedes derselben tragen, die Eskontierung verweigert.

Die Bank ist zwar nicht verpflichtet, die Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben, doch ist diese Ursache bekannt. Die Österreichisch-ungarische Bank steht nämlich auf dem Standpunkte, daß die Unterschriften eines Zentralverbandes und einer Untergenossenschaft und die Unterschriften einer landwirtschaftlichen Genossenschaft und eines Mitgliedes derselben als eine Unterschrift anzusehen sind. Hierbei ist die Österreichisch-ungarische Bank nach zwei Richtungen hin inkonsequent.

Denn ebenso bekannt wie die ablehnende Haltung der Österreichisch-ungarischen Bank den landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenüber ist ihr Entgegenkommen, wenn es sich um gewerbliche Genossenschaften handelt.

Es werden Wechsel, die die Unterschrift eines Gewerbetreibenden und einer gewerblichen Genossenschaft tragen, eskontiert und doch ist in diesem Falle das Verhältnis des Gewerbetreibenden als Mitglied der betreffenden gewerblichen Kreditgenossenschaft genau dasselbe. Ja eigentlich liegt hier für die Österreichisch-ungarische Bank das Verhältnis noch wesentlich ungünstiger.

Es soll bei weitem nicht behauptet werden, daß die Unterschrift der Gewerbetreibenden auf solchen Wechseln und die Unterschrift der betreffenden gewerblichen Kreditgenossenschaft von vornherein nicht als zahlungsfähig angesehen werden sollen.

Aber es wird kaum bestritten werden können, daß das finanzielle Rückgrat der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Mitglieder in vielen Fällen ein stärkeres ist als das der gewerblichen Kreditgenossenschaften. Ist doch der dem Landwirte von seiner Genossenschaft gewährte Kredit dem Wesen nach nichts anderes als ein Hypothekarkredit ohne tatsächlich erfolgte Intabulation, ein Kredit, der eben nur im Hinblicke auf sein Eigentum an Grund und Boden gewährt wird. Dazu kommt noch, daß die landwirtschaft-

.editvereine gewiß zu mehr als 90 Prozent Raiffeisenvereine, also Vereine, ausgestattet mit der ,änkten Haftung der Mitglieder, sind, während gewiß mit dem gleichen Prozentsatze die Kredit- ,enschaften nur auf Grund der beschränkten Haftung der Mitglieder basieren.

Dies ist die Inkonsequenz nach der einen Richtung.

Nun eskontiert aber die Österreichisch-ungarische Bank, wie bekanntgeworden ist, Wechsel, die die Unterschriften der Landes-Zentralkreditgenossenschaften in Ungarn und einer ihrer Untergenossenschaften tragen. Diese Zentralkreditgenossenschaft ist zwar auf Grund eines eigenen Gesetzartikels errichtet worden, dem Wesen nach aber ist sie doch nichts anderes als eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung (jede eintretende Genossenschaft muß einen auf 200 K lautenden Geschäftsanteil zeichnen und haftet mit dem Fünffachen der gezeichneten Anteile), zu deren Stammkapital die ungarische Regierung einen gewissen Beitrag geleistet hat.

Dies ist die zweite Inkosequenz. Denn es dürfen die österreichischen Zentralverbände und ihre Untergenossenschaften gewiß beanspruchen, daß sie seitens der Österreichisch-ungarischen Bank dieselbe Behandlung erfahren und das gleiche Vertrauen genießen wie die ungarischen Schwestergenossenschaften.

Mit Rücksicht auf das Vorgesagte stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß der Kredit der Österreichisch-ungarischen Bank der Landwirtschaft, insbesondere aber den landwirtschaftlichen Genossenschaften in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werde wie der Industrie und dem Handel und Gewerbe, insbesondere ist der Artikel 60 des Bankstatuts derart festzusetzen, daß den österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden die Benutzung des Wechseleskontes der Österreichisch-ungarischen Bank in Österreich ebenso bewilligt wird wie es in Ungarn derzeit der Fall ist."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Ausschusse zur Behandlung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Baumgartner.	Bauchinger.
Jedek.	Grafinger.
Gratz.	Miklas.
Fink.	Lechner.
Tomaschitz.	Dr. Scheicher.
Huber.	Meixner.
Wohlmeyer.	Höher.
Kienzl.	F. Hagenhofer.
Schweiger.	Heilmayer.
Noggler.	Krennwallner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen.

Der Kurs der Anlagewerte zeigt einen erschreckenden Tiefstand. Die österreichische Kronenrente, die noch im Jahre 1907 sich im Kurse fast dem Nennwerte näherte, notiert heute 93 und darunter. Die gleiche Depression der Kurse zeigt sich natürlich auch in den pupillarsicheren Pfandbriefen, also in den besonders fundierten Anlagewerten. Namentlich was die Pfandbriefe anbelangt, sind diese niedrigen Kurse keinesfalls in einer Verminderung des inneren Wertes dieser Effekten begründet, sodann lediglich der durch die politischen Verhältnisse hervorgerufene Rückgang der Rentenkurse wirkt auf die Kurse der fundierten Pfandbriefe zurück.

Eine Reihe von genossenschaftlichen Zentralkassen verschiedener Kronländer fruktifiziert nun ihre nach Millionen zählenden Überschüsse an Einlagen in pupillarsicheren Wertpapieren. Bei dem gegenwärtigen Kurse der Rente von 93 ergibt sich nun, wenn die betreffenden Zentralkassen im Jahre 1907 Rente zum damaligen Kurse von 99 angekauft haben, wie dies tatsächlich geschehen ist, bei jeder angekauften Million ein rechnungsmäßiger Kursverlust von 60.000 K. Pupillarsichere Pfandbriefe, die damals einen Kurs von 99.50 aufwiesen, notieren heute 94, so daß der Kursverlust bei einer Million 55.000 K beträgt. Die Wettmachung solcher namhafter Kursverluste auch nur zu einem größeren Bruchteile durch den normalen Geschäftsgewinn dieser genossenschaftlichen Zentralkassen, die gemeinnützige, nicht auf Gewinn berechnete Unternehmungen sind, ist natürlich nicht möglich. Bei einigen dieser Zentralkassen werden nicht nur die Reservefonds sondern auch die Geschäftsanteile vollständig von den Kursverlusten absorbiert, so daß diese Zentralkassen mit Rücksicht auf den § 84 des Genossenschaftsgesetzes Konsequenzen zu ziehen hätten, die die Erfolge genossenschaftlicher Tätigkeit von Jahrzehnten zunichte machen würden.

Diese schwierige Situation würde vollständig vermieden, wenn es den genossenschaftlichen Zentralkassen und überhaupt den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen gestattet würde, bestimmte öffentliche Schuldverschreibungen unter gewissen Kautelen in der Bilanz mit dem Ankaufskurse zu bewerten und nicht, wie die bestehenden Vorschriften es jetzt verlangen, zum Kurs am Schlusse des Rechnungsjahres.

In dieser Hinsicht werden übrigens die Unternehmungen nicht gleich behandelt. So bestimmt der Artikel 31 des Handelsgesetzbuches, daß bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte einzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Diese Bestimmung hat mit Rücksicht auf § 13 des Genossenschaftsgesetzes auch auf Genossenschaften, also auch auf die Zentralverbände, deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben, Anwendung zu finden. Sie sind also gehalten, ihre Wertpapiere zum Börsenkurse einzustellen, der sich am Schluß des Bilanzjahres ergibt. Die Differenz, die sich zwischen dem Ankaufskurse und diesem Börsenkurse, wenn der letztere niedriger ist, ergibt, also den rechnungsmäßigen Kursverlust als Aktivum einzustellen, ist ihnen verwehrt.

Hingegen bestimmt § 21 des Versicherungsregulativs, daß neuerrichteten Versicherungsanstalten gestattet werden kann, die Organisationskosten in einer Reihe von Jahren zu amortisieren und, bis dies erfolgt ist, den verbleibenden Rest als Aktivum vorzutragen.

Nun wird man zugeben müssen, daß ein als Aktivum geführter rechnungsmäßiger Kursverlust immerhin Aussicht hat, ein völlig realisierbares Aktivum zu werden, während die Organisationskosten einer Versicherungsanstalt, als Aktivum geführt, in keinem Falle als ein realisierbarer Wert angesehen werden können.

Und doch hat diese Bestimmung im Versicherungsregulativ ihre Berechtigung. Die in den ersten Betriebsjahren auftretenden Organisationskosten einer Versicherungsanstalt sind so namhaft, daß sie zu einer die Prosperität der Anstalt gefährdenden Unterbilanz führen müßten, wenn sie den Gewinn- und Verlustkonto im Jahre ihres Entstehens voll belasten würden. Deshalb werden sie in Anhoffnung der günstigen Ergebnisse der folgenden Betriebsjahre erst in einer Reihe von Jahren amortisiert und es figuriert der jeweilige Rest als Aktivum in der Bilanz. Aber gleichwohl handelt es sich hier doch um einen imaginären Wert, der als Aktivum geführt wird.

Um wieviel eher läßt sich die Forderung rechtfertigen, rechnungsmäßige Kursverluste, die Genossenschaftsverbände ausweisen und die aus dem Besitze von pupillarsicheren Schuldverschreibungen herrühren, als Aktivum in ihren Bilanzen einzustellen.

Eine Genossenschaftszentralkasse kauft solche Pfandbriefe nicht in der Absicht, einen Kursgewinn zu erzielen, sondern lediglich um eine angemessene Verzinsung für ihre Einlagenüberschüsse zu finden.

Die Verzinsung und die Einlösung der Pfandbriefe innerhalb eines gewissen Zeitraumes mit dem Nennwerte ist durch Hypotheken und oft auch noch durch die Garantie des Staates oder eines Landes sichergestellt. Hat nun diese Zentralkasse außerdem noch andere leicht flüssig zu machende Mittel, die zu dem Einlagenstande in einem gesunden Verhältnisse stehen, so ist nicht einzusehen, warum ein solcher Pfandbrief, dessen Verkauf auf Jahrzehnte hinaus nicht intendiert zu werden braucht, in die Bilanz zu Nennwerte eingesetzt werden muß, als ob er am Schlusse des Geschäftsjahres zur Veräußerung gelangen müßte.

Hier muß eben hervorgehoben werden, daß es sich ja um eine Betriebsbilanz, um die Bilanz eines Unternehmens, das weiter betrieben wird, und nicht um eine Liquidationsbilanz handelt. Und ebensowenig als jemand fordern wird, daß eine Lagerhausgenossenschaft am Ende ihres ersten Betriebsjahres das erbaute Lagerhaus etwa um 30 Prozent unter dem Baukostenwert in die Bilanz einstellen muß, weil der Artikel 31 des Handelsgesetzbuches verlangt, daß die Vermögenstücke nach dem Wert einzusetzen sind, der ihnen am Tage der Bilanzaufnahme zukommt, und worunter doch nur der Verkehrswert verstanden werden könnte, ebensowenig läßt sich die Forderung aufrechterhalten, daß die im Besitze einer Genossenschaft befindlichen pupillarsicheren Schuldverschreibungen, die zu Anlagezwecken angekauft wurden, deren Verzinsung und Rückzahlung zum Nennwerte völlig gesichert ist und deren Verkauf auf Jahrzehnte hinaus nicht in Betracht kommt, weit geringerer bewertet werden müssen, als sie angekauft wurden, just weil der Geldkurs, also ein Kurs, der nur in Frage käme, wenn diese Effekten à tout prix veräußert werden müßten, am Schlusse des Geschäftsjahres infolge von Einflüssen, die mit dem inneren Werte der Schuldverschreibungen gar nichts zu tun haben, ein niedrigerer ist als der Ankaufskurs.

Ein gleiches gilt übrigens auch hinsichtlich der Rente, obwohl bei ihr das Argument, daß die Einlösung zum Nennwerte erfolgen muß, nicht ins Treffen geführt werden kann. Soll aber nicht eine Deklassierung der Rente erfolgen, so müßte wohl auch sie in dieser Hinsicht den pupillarsicheren Schuldverschreibungen gleichgestellt werden.

Eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Bewertung der pupillarsicheren Effekten in den Bilanzen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist dringend erforderlich, sollen nicht, wie eingangs gezeigt, die Genossenschaftsverbände und auch sonstige Unternehmungen infolge des Tiefstandes der Kurse der Anlagewerte in ihrem Bestande geradezu gefährdet werden.

Die Unterfertigten stellen sohin den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Bewertung der pupillarsicheren Effekten in den Bilanzen von zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einzubringen und hierbei die nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe von Wertpapieren befassen, ist es gestattet, die in ihrem Eigentum befindlichen pupillarsicheren Werteffekten in ihren Bilanzen in folgender Weise zu bewerten:

1. Ist der Geldkurs höher als der Ankaufspreis, so sind die Effekten zum Geldkurs in die Bilanzen einzusetzen, doch ist der sich ergebende Kursgewinn einem speziellen Reservefonds zur Deckung von Kursverlusten zu überweisen.

2. Ist der Geldkurs niedriger als der Ankaufspreis, so kann die Differenz zwischen dem Geldkurs und dem Ankaufspreise, insoweit der letztere den Nennwert nicht überstiegen hat, als besonderes Aktivum in die Bilanz eingestellt werden;

3. dieses Aktivum darf jedoch nicht mit einem höheren Betrage eingestellt werden als erforderlich ist, um den sich ergebenden Gesamtverlust zu decken und es hat dessen Einstellung überhaupt zu unterbleiben, wenn sich auch bei Hinweglassung desselben ein Verlust in dem betreffenden Geschäftsjahre nicht ergibt;

4. eine Verzinsung der Geschäftsanteile oder des sonstigen Geschäftskapitals darf im Falle der Einstellung eines solchen Aktivums nicht stattfinden;

5. bei Unternehmungen, die sich in Liquidation befinden, haben die gegenwärtig geltenden Vorschriften hinsichtlich der Bewertung der Werteffekten Anwendung zu finden."

Wien, 21. Juli 1911.

Mayer.	Matth. Bauchinger.
Dr. Scheicher.	Lechner.
Heilmayer.	F. Meixner.
Krennwallner.	Höher.
Grafinger.	Baumgartner.
Jedek.	Schweiger.
Gratz.	Tomaschitz.
Noggler.	Huber.
Hagenhofer.	Fink.
Miklas.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomaschitz, Hagenhofer, Wagner (Steiermark), Berger, Huber, Schweiger und Genossen,

betreffend

Maßnahmen gegen die „Güterschlächterei" und „Bauernlegung".

Die Zertrümmerung von Bauerngütern zu Spekulationszwecken in Mittelsteiermark und die Aufsaugung bäuerlicher Besitzungen durch das spekulative und jagdliebende Großkapital in Obersteiermark hat innerhalb des letzten Jahrzehntes einen derartigen Umfang angenommen, daß unverzüglich die weitestgehenden Maßnahmen ergriffen werden müssen, soll der bäuerliche Besitz in den österreichischen Alpenländern nicht in seiner Existenz gefährdet sein.

Schon das auf dem Linzer Agrartage über den Umfang der Güterschlächterei und der Bauernlegung veröffentlichte reichhaltige statistische Material hat die Regierung hinreichend über die Größe dieser für den alpenländischen Bauernstand erwachsenden Gefahr aufmerksam gemacht. Ungeachtet der Beschlüsse des Linzer Agrartages des Jahres 1906 sowie des seitens des k. k. Landwirtschaftsrates am 1. Februar 1907 erstatteten, die Frage der Güterschlächterei erschöpfend behandelnden Referates hat die hohe Regierung aber bis nun keinerlei Maßnahmen zur Einschränkung dieser den Bauernstand so schwer bedrohenden Übelstände ergriffen.

Nach der jüngsten Publikation des statistischen Landesamtes in Steiermark wurden im Jahre 1905 4865 Hektar dem bäuerlichen Betrieb entzogen. Von den in Obersteiermark aufgekauften 1558 Hektar wurden 72 Prozent zum Zwecke der Jagdgebietsvergrößerungen und zu forstwirtschaftlichen Zwecken verwendet. Von den im Jahre 1905 im steirischen Mittellande dem Bauernstand entzogenen 2778 Hektar weist das statistische Landesamt nach, daß in 51 Fällen nur in der Güterschlächterei die Ursache des Aufkaufes zu finden ist. Nach den Erhebungen des Antragstellers wurden innerhalb der letzten zehn Jahre in den Gerichtsbezirken Stainz und Voitsberg über 200 Bauerngüter zu Jagd- und Forstzwecken aufgekauft, 209 Bauerngüter fielen innerhalb desselben Zeitraumes Güterschlächtern zum Opfer.

Die Dargestellten äußerst traurigen Verhältnisse lassen ein weiteres Zuwarten untunlich erscheinen, weshalb die Gefertigten den Antrag stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Bekämpfung der in den Alpenländern das Bauernland verheerenden Erscheinung der „Bauernlegung" und der „Güterschlächterei" unverzüglich energische Maßnahmen zu ergreifen, unter denen nachstehende besonders zu berücksichtigen wären:

1. Die Einreihung des gewerbsmäßigen Handels mit ländlichen Grundstücken unter die konzessionierten Gewerbe.

2. Die Ergänzung des Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, im Sinne der Gesetzgebung im Deutschen Reiche, um dessen Anwendung auf die Güterschlächterei zu ermöglichen.

3. Die Erlassung einer Novelle zu den bestehenden Jagdgesetzen im Sinne des von dem Reichsratsabgeordneten Reichsritter v. Pantz am Linzer Agrartage gestellten und daselbst angenommenen Antrages, demzufolge in den durch die „Bauernlegung" bedrohten Gebieten bestehende Eigenjagdgebiete nicht mehr vergrößert und neue nicht mehr gebildet werden dürfen.

4. In weiterer Folge die Schaffung von Landesgesetzen behufs Einführung von geschlossenen Höfen.

5. Erlassung eines gesetzlich zu statuierenden Verbotes auf die Umwandlung von bäuerlichen Kulturgründen in Wald."

Wien, 21. Juli 1911.

Johann Tomaschitz.

G. Mayer. Hagenhofer.
Schraffl. Wagner.
Prisching. Berger.
J. Mayer. Huber.
Eisenhut. Schweiger.
Siegele. Leys.
Stöckler. Weiss.
Kienzl. Grafinger.
Eisterer. Dr. Potzinger.
Meixner. Gratz.
Franz Fuchs. Parrer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Georg Schachinger, Dr. Jerzabek und Genossen.

Da durch die länger dauernde Einfuhr von Fleisch und Getreide aus dem Auslande die heimische Landwirtschaft unrentabel gemacht wird und daher ein Zurückgehen derselben die Folge sein muß; da ferner der Ackerbau und die Viehzucht durch die fortdauernde Zertrümmerung der Bauerngüter sowie durch Umwandlung von Kulturboden in Jagdgründe geschwächt werden, so daß es nie mehr möglich sein würde, den Bedarf an den wichtigsten Lebensmitteln im Inlande zu decken, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Güterschlächterei und der Bauernlegung Einhalt getan wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

G. Schachinger.
Kienzl.
Dr. Jerzabek.
Fisslthaler.
Frankenberger.
Eisenhut.
Grafinger.
Wagner.
Eisterer.
Dr. Potzinger.
Weiss.
Meixner.
Dr. Ebenhoch.
Tomaschitz.
Gratz.
Lang.
Pichler.
L. Diwald.
Roitinger.
J. Schraffl.
J. Mayer.
Georg Baumgartner.
Zaunegger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schoiswohl, Ritter v. Pantz, Prisching und Genossen,

betreffend

die Verhinderung der Aufkäufe von bisher selbständigen Bauerngütern zu Spekulationszwecken aus reiner Gewinnsucht, zur Zerstückelung derselben oder zur Abholzung, zu Jagd- oder Forstzwecken.

Die fortwährenden Aufkäufe von Bauerngütern durch Kapitalisten, hohe Jagdherren und Güterschlächter die zu Spekulations- und Jagdzwecken erfolgen, mehren sich in letzter Zeit in den Alpenländern in geradezu drohender Weise; Hunderte von Bauerngütern wurden von den in- und ausländischen Güterschlächtern zertrümmert, nachdem selbe die Waldungen abgeholzt hatten. Der Staat aber verliert an den früheren Besitzern tüchtige Steuerkräfte, dafür gewinnt das Proletariat, denn demselben verfällt erfahrungsgemäß der verarmte Bauer.

Daß es weiter so fortgehen soll, kann der Staat nicht zugeben, weshalb die Gefertigten den Antrag stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, mit aller Beschleunigung dem Reichsrate und den Ländern einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen, welcher dahin geht, daß der Aufkauf von Bauerngütern zu Spekulationszwecken, zur Entholzung oder Zerstückelung derselben oder zu Jagd- und Forstzwecken hintangehalten werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach allen nach der Geschäftsordnung zulässigen abgekürzten Verfahren ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Kienzl.	Schoiswohl.
Schraffl.	Franz Fuchs.	Gratz.	Ritter v. Pantz.
Krennwallner.	Wollek.	Meixner.	Prisching.
Heilmayer.	Eisterer.	Huber.	G. Baumgartner.
Tomaschitz.	Noggler.	P. Unterkircher.	Wagner.
Dr. Fuchs.	Miklas.	Siegele.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen,

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung der Lokalbahn Kufstein—Kössen.

In der Sitzung vom 27. Juni 1907 der XVIII. Session des hohen Hauses wurde bereits folgender Antrag eingebracht:

„Durch eine weitgehende Opferwilligkeit der Interessenten und die Beihilfe des Tiroler Landtages ist das Projekt einer normalspurigen Bahn Kufstein—Kössen in technischer wie in finanzieller Beziehung für die Ausführung sichergestellt, wenn von seiten des Staates ein verhältnismäßig geringer Kapitalsbeitrag gewährt wird.

Die Bahnlinie hat eine Länge von 29 Kilometer und erfordert nach dem überprüften Voranschlage einschließlich des Fahrparks eine Baukostensumme von 2,510.000 K. Ein verbindliches Bauoffert einer erstklassigen und verläßlichen Bauunternehmung sowie die Aufstellung eines entsprechenden Baureservefonds gibt die Gewähr für das Ausreichen mit obiger Summe.

Die Aufbringung des ganzen Baukapitals ist nach den dem Eisenbahnministerium vorgelegten Ausweisen und verbindlichen Erklärungen bis auf die vom Staate erbetene Summe gesichert.

Alle daran interessierten Gemeinden erwarten von Jahr zu Jahr ungeduldiger die endliche Durchführung dieses Bahnbaues im Interesse einer besseren Gestaltung ihrer bisher durch den Mangel eines modernen Verkehrsweges so sehr vernachlässigten volkswirtschaftlichen Entwicklung. Nur die Schaffung der Bahn Kufstein—Kössen vermag das Wiederaufblühen der beteiligten Gemeinden durch die Ausnutzung der von der Natur reichlich gebotenen Erwerbsquellen zu sichern."

Ein neuer fachmännischer Finanzierungsbericht, welcher beigeschlossen wird, erhöht die obige Baukostensumme nebst Finanzierungskosten auf 2,928.000 K. Die Rentabilität der Bahn erscheint im beiliegenden Gutachten gleichfalls nachgewiesen.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die Genehmigung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung der Lokalbahn Kufstein—Kössen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Zwecke der Sicherstellung der normalspurigen Lokalbahn Kufstein—Kössen wird die Regierung ermächtigt, Stammaktien der diese Lokalbahn zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaft im Maximalbetrage von . . . . . 710.000 K zu übernehmen.

Artikel II.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung des im Artikel I angeführten Kapitalsbeitrages an die erwähnte Aktiengesellschaft bleibt der Regierung vorbehalten; die Einzahlungen auf diesen vom Staate zu übernehmenden Kapitalsbeitrag haben nicht vor Ablauf des Jahres 1907 gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen.

Zur Bedeckung des in Artikel I bezeichneten Kapitalsbeitrages sind im Sinne der Bestimmungen des Artikels VIII des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, in erster Linie die zufolge Postnummer 11 des mit dem bezogenen Gesetze genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes bewilligten Kredite zu verwenden.

Insoweit aber die genannten Kredite nicht ausreichen, wird die Regierung ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Investitionsschuld in jenem

Betrage auszugeben, welcher zur Beschaffung des hiernach erübrigenden Restbetrages in barem erforderlich ist.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachnng in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Eisenbahnausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 19. Juli 1911.

Weiß.
Siegele.
Huber.
Gratz.
Heilmayer.
R. Gruber.
Jedek.
Leys.
Grafinger.
Schraffl.
Baechle.
Meixner.
Noggler.
Schoepfer.

Dr. Stumpf.
Kienzl.
Niedrist.
Rienößl.
Pichler.
Miklas.
Prisching.
P. Unterkircher.
Eisenhut.
Dr. Schlegel.
Schoiswohl.
Zaunegger.
Karl Schachinger.
J. Wohlmeyer.

Beilage.

Bericht über die Finanzierung der Bahnlinie Kufstein—Kössen.

Auf Grund des Stern & Hafferlschen Projekts und der von den Projektanten ausgewiesenen, zu bewirkenden Leistungen bewerten wir die Kosten der Bahnherstellung wie folgt:

1. Vorarbeiten und Bauaufsicht	110.000 K
2. Grundeinlösung und sonstige Entschädigungen 40.000 + 136.000 K	176.000 „
3. Erdarbeiten	550.000 „
4. Nebenarbeiten	206.000 „
5. Kleine Kunstbauten unter 20 Meter Lichtweite	250.000 „
6. Größere Kunstbauten, Viadukte, Tunnels	250.000 „
7. Beschotterung und Oberbaulegen	151.000 „
8. Oberbaumaterialien	510.000 „
9. Hochbau und Wasserversorgung	148.000 „
10. Bahnausrüstung, Einrichtung und Betriebsvorauslagen	60.000 „
11. Fahrpark	200.000 „
12. Herstellungen in der Anschlußstation	90.000 „
Zusammen	2,701.000 K
Interkalarzinsen ohne Geldbeschaffung	74.000 „
Reservefonds	30.000 „
Summe	2,805.000 K

Die Finanzierung könnte in nachstehender Weise durchgeführt werden:

1. Durch Beschaffung von Stammaktien, und zwar durch das		
Land Tirol	400.000 K	
durch die Interessenten	320.000 „	
durch den Staat	750.000 „	1,470.000 K
2. durch Ausgabe von 4prozentigen Prioritätsobligationen zum Kurse von 88 Prozent für einen effektiven Betrag per 650.000 K gibt Nominalprioritätsobligationen		738.000 „
3. durch Ausgabe von 4prozentigen Prioritätsaktien lit. A) zum Kurse von 100 Prozent, welche an Zahlungsstatt durch die k. k. privilegierte Südbahngesellschaft für Lieferung des Oberbaues, sowie durch die Bauunternehmung und der restliche Teil durch die Gemeinde Kufstein zu übernehmen wäre		485.000 „
4. durch 4prozentige Prioritätsaktien lit. B), zu beschaffen durch ein Bankinstitut im effektiven Betrag von 200.000 K zum Kurse von 85 Prozent		235.000 „
zusammen		2,928.000 K.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß zu dem vorne ausgewiesenen Erfordernis per	2.805.000 K	
noch die Kosten der Geldbeschaffung dazu kommen per	123.000 „	
so daß das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt		2,928.000 K.

Zur Frage der Rentabilität ist zu bemerken:

Auf Grund der Betriebseinnahmen anderer Bahnen in ähnlichen Wirtschaftsgebieten kann auf eine Einnahme pro Kilometer von 7000 K gerechnet werden; gegenüber den Rentabilitätsausweisungen vom Jahre 1903 sind die obigen Kilometereinnahmen etwas höher bewertet. Es ist jedoch zu berücksichtigen die inzwischen erfolgte Bevölkerungsvermehrung, der Zuwachs von Industrie (Kinz, Pirlo, Eggersche Mühle) und die Erhöhung der Tarife, welche bei allen österreichischen Staatsbahnen in der Zwischenzeit erfolgt ist.

Sohin: 25 Kilometer × 7000 K	175.000 K.
Die Betriebsausgaben wurden nach dem seinerzeitigen Offert der Südbahn mit . bewertet, beziehungsweise verpflichtete sich die Südbahn, den Betrieb um diese Pauschalvergütung zu führen.	75.000 K
Rechnet man eine Steigerung der Betriebsausgaben infolge der inzwischen erhöhten Material- und Lohnpreise im Betrage von 20 Prozent, so ergeben sich die Betriebsausgaben von	90.000 K.
Es verbleibt sohin ein Reingewinn von	85.000 K.

Dieser Überschuß ist sohin genügend zur Leistung der 4prozentigen Dividende der Prioritätsobligationen und Prioritätsaktien lit. A) und B). Der verbleibende Rest per rund 20.000 K würde zur Dotierung des Reservefonds, Leistung der Amortisationsquote, Deckung etwaiger Auslagen der Gesellschaft und für eine Dividende an die Stammaktionäre verbleiben.

Innsbruck, 8. März 1911.

Bauunternehmung:

Ing. Josef Riehl.

gez. K. Innerebner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Siegele, Unterkircher, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Regulierung des Innflusses in der Strecke Finstermünz—Kufstein.

Wenn auch anerkannt werden soll, daß die Regulierung des Innflusses an manchen Stellen zweckentsprechend durchgeführt ist, so gibt es noch längs der auf tirolischem Gebiete liegenden Uferstrecke eine Reihe nicht regulierter oder zu wenig gesicherter Orte. Davon sei nur erwähnt jener bei Ried im Oberinntale, wo in verflossenen Jahren allein 50 Joch Kulturland weggeschwemmt wurden, sowie bei Oberhofen und Zirl, dann der bei Langkampfen, wo fast bei jedem Hochwasser Wiesen und Felder weithin überschwemmt werden und in steter Gefahr sich befinden.

Die Schäden, die die Uferanrainer im Laufe der Jahre erlitten haben, sind bedeutend und werden immer größer. Wegen der gedrückten materiellen Lage der Bevölkerung ist es aber ganz ausgeschlossen, aus eigener Kraft eine baldige und rationelle Verbauung durchzuführen, die dringend notwendig ist, um eine völlige Entwertung des Grundbesitzes im genannten Gebiete einzudämmen. Unter Hinweis auf die bereits durchgeführten Studien, Vorarbeiten und kommissionellen Erhebungen stellen die Gefertigten daher den

Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, die Regulierung des Innflusses in der Strecke Finstermünz—Kufstein ehestens in Angriff zu nehmen und durchzuführen."

Dieser Antrag werde dem Wasserstraßenausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 21. Juli 1911.

Schoepfer.	Prisching.	Gratz.	Dr. Stumpf.
W. Kuhn.	Dr. Schlegel.	Pichler.	Siegele.
Noggler.	J. Wohlmeyer.	Eisenhut.	P. Unterkircher.
Heilmeyer.	F. Meixner.	Karl Schachinger.	Niedrist.
Schoiswohl.	Baechle.	Jedek.	Kienzl.
R. Gruber.	Zaunegger.	Schraffl.	Weiss.
Grafinger.	Leys.	Rienößl.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Rienößl und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der Exportakademie zur Handelshochschule.

Die Erkenntnis, daß im modernen Wirtschaftsleben die Entwicklung und Ausdehnung des Handels für jeden größeren Staat von außerordentlicher Bedeutung ist und daß infolgedessen auch für alle kaufmännischen und industriellen Kreise Österreichs eine sehr verstärkte Anteilnahme am Welthandel unbedingt geboten erscheint, führte schon seinerzeit zur Schaffung unserer Exportakademie.

Inzwischen ließ die weitere Entwicklung und das Bedürfnis nach akademisch gebildeten Kräften im Kaufmannsstande in den Nachbarstaaten, wie Deutschland, Italien und anderwärts eine Reihe von Handelshochschulen erstehen. Erst vor etwas mehr als Monatsfrist trat in München die jüngste Handelshochschule Deutschlands ins Leben. Sie hat in ihrer Organisation nicht bloß die Erfahrungen bei den älteren, gleichen Hochschulen in Leipzig, Köln, Frankfurt, Berlin und Mannheim usw. berücksichtigt, sondern auch die Eigenart des Wirtschaftslebens des näheren Gebietes gewahrt.

Die Handelshochschule darf aber nicht bloß eine höhere lokale Fortbildungsschule sein, sie muß vor allem eine wirkliche Hochschule sein, welche an die Hörer in ihrer Art nicht geringere Anforderungen stellt als die älteren Schwestern, Universität und Technik. Es muß der Grundsatz zum Durchbruche gelangen, daß neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch wissenschaftliche Vertiefung notwendig ist, um die großen Zusammenhänge des ganzen wirtschaftlichen Lebens zu begreifen, daß beides vereint einen bedeutsamen Teil der sozialen Arbeit des ganzen Staates darstellt, daß endlich Tüchtigkeit im Erwerb auch zum Verständnis und zur Pflege der idealen Güter und geistigen Werte besonders befähigt. Eine Handelshochschule soll die berufene Mittlerin zur Erreichung der höheren wirtschaftlichen Ziele durch die höhere Ausbildung des wirtschaftlichen Wissens, aber auch eine Führerin in bezug auf die geistige Entwicklung bilden.

An unserer Exportakademie sind bezüglich der Qualifikation der Hörer als auch der Organisation der Schule alle Vorbedingungen für eine wirkliche Handelshochschule gegeben. Es bedarf nur einer verhältnismäßig geringen Um- und Ausgestaltung, um die Akademie zur Handelshochschule zu erheben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Exportakademie in Wien zur Handelshochschule auszugestalten."

In formeller Beziehung ist der Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Karl Schachinger.	Gray.	Siegele.	Dr. Stumpf.
Heilmayer.	Miklas.	Jedek.	Rienößl.
Grafinger.	Schraffl.	F. Meixner.	Weiß.
Schoiswohl.	P. Unterkircher.	Zaunegger.	Schoepfer.
Eisenhut.	Prisching.	Niedrist.	Kienzl.
J. Wohlmeyer.	R. Gruber.	Baechle.	Noggler.
Dr. Schlegel.	Leys.	W. Kuhn.	Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen,

betreffend

die Ergänzung des § 13, Absatz 5, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die direkten Personalsteuern.

Nach dem Wortlaute des in der Überschrift zitierten Gesetzes müssen die Kommissionsmitglieder der III. und IV. Erwerbsteuerklasse von den nach Steueramtsbezirken zu wählenden Wahlmännern des ganzen Veranlagungsbezirkes gewählt werden. Während es nach § 13, Absatz 5, des erwähnten Gesetzes dem Finanzminister freisteht, bezüglich der größeren Städte und Industrialorte besondere Veranlagungsbezirke zu bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, können die politischen Bezirke nicht in Veranlagungsbezirke nach den einzelnen Steueramts- oder Gerichtsbezirken geteilt werden.

In der Praxis macht sich infolgedessen der Übelstand schwer fühlbar, daß kleinere Steueramts- oder Gerichtsbezirke, welche mit einem oder mehreren größeren einen politischen Bezirk bilden, wegen der Überzahl der Wahlmänner in den größeren Gerichtsbezirken von vornherein eines aus ihrer Mitte gewählten Vertreters verlustig gehen. Ein Beispiel dafür bilden die Gerichtsbezirke Hopfgarten und Kitzbühel in Tirol. Der kleine Bezirk Hopfgarten hat niemals Aussicht und Hoffnung, einen eigenen gewählten Vertreter in der Erwerbsteuerkommission zu erlangen und ist erfahrungsgemäß verurteilt, stets bezirksfremde Wahlvertreter zu haben. Die Gewerbetreibenden von Hopfgarten können daher die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte auf die Besteuerung ihrer Mitglieder schlechterdings nicht zur Geltung bringen und sie fühlen sich darüber angesichts der drückenden Erwerbsteuerlast mit Recht beschwert.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle eine Änderung des § 13, Absatz 5, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in dem Sinne beschließen, daß dem Finanzminister bezüglich der III. und IV. Erwerbsteuerklasse das Recht zustehe, auch die politischen Bezirke fallweise in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Gewerbeausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Noggler.	Schoepfer.	W. Kuhn.	Dr. Stumpf.
F. Meixner.	Siegele.	Dr. Schlegel.	Rienößl.
Schraffl.	Zaunegger.	Jedek.	Miklas.
Karl Schachinger.	Gratz.	Kienzl.	J. Wohlmeyer.
Schoiswohl.	Pichler.	Eisenhut.	Prisching.
Baechlé.	P. Untertrichter.	Niedrist.	Leys.
R. Gruber.	Heilmayer.	Weiss.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Gewerbeschule in Wörgl (Tirol).

Zu den wirtschaftlich hervorragendsten Gegenden Tirols gehört die engere Umgebung von Wörgl im Unterinntale. Aus den kleinen Bauerndörfern dortselbst haben sich seit der Eröffnung der Eisenbahnen bedeutende Ortschaften mit lebhaftem Verkehr gebildet, Handel und Gewerbe sind emporgeblüht und eine starke Industrie hat sich in diesem Gebiete seither entwickelt. Da Wörgl selbst der Knotenpunkt zweier sehr wichtiger Hauptbahnen, der Giselabahn und der Südbahn, und die Gegend reich mit Naturprodukten gesegnet ist, so ist ein Abschluß des wirtschaftlichen Aufschwunges in nächster Zeit gewiß nicht zu gewärtigen, im Gegenteil lehren gerade die letzten Jahre, daß das wirtschaftliche Emporsteigen Wörgls und Umgebung ein vollständig gesichertes und auf gesunder Basis fundiertes ist. Es äußert sich diese erfreuliche Tatsache ganz besonders in der Hebung der Steuerkraft dieses Landesteiles, die in dieser Hinsicht nur noch von einigen größeren Städten Tirols übertroffen wird, ferner in der für das flache Land ganz außergewöhnlichen Zunahme der Bevölkerungsziffer. Die Zahl der Arbeiter ist schon eine sehr große, sei es nun, daß diese bei der Bahn, in den industriellen Etablissements, beim ärarischen Bergwerk in Kirchbichl-Häring oder bei den verschiedenartigsten gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind. Die Zahl der Volksschüler ist daher auch in starker Zunahme begriffen.

Obwohl daher alle Vorbedingungen für eine höhere Unterrichtsanstalt in Wörgl gegeben sind, so fehlt es bisher dortselbst noch an allem und jedem, wenn man absieht von der gewerblichen Fortbildungsschule und einem elektrotechnischen Wanderkurse, die vor kurzem eröffnet wurden und sich eines zahlreichen Besuches erfreuen. Gerade diese Tatsache beweist aber wieder klar, wie nötig es ist, daß hier für eine höhere Unterrichtsanstalt durch die Regierung vorgesorgt werde. In Anbetracht des Umstandes, daß die Mehrzahl der Arbeiterkinder ihr Fortkommen bei der Bahn und in den industriellen Etablissements sucht, ferner daß gerade in Tirol die Ausnutzung der Wasserkräfte mit allem Eifer angestrebt und realisiert wird, ist es vor allem am Platze, eine Gewerbeschule maschinentechnischer und elektrotechnischer Richtung für Wörgl ins Auge zu fassen.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, mit aller Beschleunigung an die Errichtung einer Gewerbeschule in Wörgl (Tirol) zu schreiten."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Gewerbeausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Grasinger.		Heilmayer.	Dr. Stumpf.
F. Meixner.	Siegele.	P. Unterkircher.	Kienzl.
J. Wohlmeyer.	Jedek.	Eisenhut.	Leys.
W. Kuhn.	Baechle.	Schoiswohl.	Rienößl.
Noggler.	Gratz.	Schoepfer.	Weiss.
Dr. Schlegel.	Pichler.	Zaunegger.	Miklas.
R. Gruber.	Schraffl.	Karl Schachinger.	Prisching.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, Zaunegger und Genossen

wegen

Maßnahmen zur Behebung des Notstandes der Staatsangestellten.

In den Städten und Industrialorten hat die allgemeine Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel Formen angenommen, welche es den Staatsangestellten unmöglich machen, mit ihren heutigen fixen Bezügen auch nur halbwegs das Auslangen zu finden. Die heißen Wünsche aller Staatsbeamten, daß gegen die unerträglich gewordene Not wenigstens das Mögliche sofort vorgekehrt werde, begleiten die dermalige Tagung des Abgeordnetenhauses; denn die Staatsangestellten stehen der sprunghaft wachsenden Teuerung vollkommen hilflos gegenüber und werden von ihr am stärksten betroffen. Selbst in den kleinsten und abgelegensten Dienstorten herrscht ein Notstand, wie er ärger nicht mehr gedacht werden kann, da die Lebensmittelpreise oft weit höher sind als in den größten Städten. Die zahlreichen, dem Abgeordnetenhause vorliegenden Anträge auf Einreihung der Dienstorte in höhere Klassen der Aktivitätszulagen enthalten in ihrer Begründung ein erschreckendes Beweismaterial für die allgemeine Teuerung. Infolgedessen hat es auch bereits die Militärverwaltung als ihre Pflicht erachtet, die Zinstarife auf eine höhere Grundlage zu stellen.

In Anbetracht des unleugbaren allgemeinen Notstandes, der in den Kreisen der Staatsangestellten herrscht, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne jede Verzögerung eine allgemeine Neuregelung und Verbesserung des Aktivitätszulagenschemas nach dem Beispiele der Militärzinstarife durchzuführen."

Wien, 21. Juli 1911.

Atanas v. Guggenberg.

Siegele. Zaunegger.
Schraffl. Frankenberger.
Noggler. Baumgartner.
Kemetter. Baechlé.
Parrer. Dr. Jerzabek.
Dr. Scheicher. Leys.
Krennwallner. Gratz.
Grafinger. Meixner.
Schweiger. P. Unterkircher.
Fink. Rienößl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wilhelm Miklas, Karl List und Genossen,

betreffend

die Gewährung eines Staatsbeitrages zum Bau der niederösterreichischen Landesbahn Krems an der Donau—Gföhl.

Seit vielen Jahren bemühen sich die Bewohner des unteren Kremstales und des Gföhler Bezirkes um die Verwirklichung eines Eisenbahnprojektes von Krems an der Donau nach Gföhl im Anschluß an die Franz Josefs-Bahn.

Insbesondere für den Gföhler Bezirk, welcher bisher aller modernen Kommunikationsmittel mit den Absatzgebieten seiner Wirtschaftsprodukte gänzlich entbehrt und, obwohl im Stammlande der Monarchie gelegen, heute, im 20. Jahrhundert, noch keinen einzigen Kilometer Eisenbahn aufzuweisen hat, stellt die projektierte Bahnlinie geradezu eine Lebensfrage dar. Die baldigste Erbauung dieser Eisenbahn ist daher ein Gebot dringendster Notwendigkeit nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller Beziehung.

Durch die projektierte Bahn soll einerseits das industriereiche untere Kremstal mit seinen fnst zusammenhängenden Gemeinden Rehberg, Imbach, Senftenberg und andrerseits das ausgedehnte wald- und viehreiche Plateau des Gföhler Bezirkes, der allein 37 Ortsgemeinden umfaßt, dem Verkehre erschlossen werden. Es unterliegt daher auch gar keinem Zweifel, daß die Krems—Gföhler Bahn unter allen Lokalbahnprojekten des Waldviertels die weitaus größte Rentabilität mit Sicherheit erwarten läßt.

Das Generalprojekt sowohl wie das Detailprojekt wurden auf Kosten der Interessenten ausgeführt. Beide sind längst fertig und ist auch bereits die kommissionelle Begehung der projektierten Trasse erfolgt. Die Gesamtkosten des Bahnbaues, welcher schmalspurig erfolgen soll, belaufen sich auf rund 5,500.000 K. Hierzu haben die Interessenten bereits die für die Verhältnisse des Waldviertels ungeheure Summe von 700.000 K als Baukostenbeitrag gezeichnet und notariell sichergestellt und der niederösterreichische Landesausschuß hat die Landesgarantie für 3,500.000 K in Prioritätsstammaktien in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, daß der Staat einen Baukostenbeitrag von 1,300.000 K leiste.

Mit Rücksicht darauf stellen daher die Gefertigten nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens, sei es durch die Lokalbahnvorlage, sei es durch einen eigenen Gesetzentwurf, einen Staatsbeitrag zu den Baukosten der niederösterreichischen Landeseisenbahn Krems—Gföhl in der Höhe von 1,300.000 K sicherzustellen.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Eisenbahnausschuß zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Lechner.	Schoiswohl.	Jukel.	Wilhelm Miklas.
Kienzl.	P. Unterkircher.	Grafinger.	List.
Dr. Scheicher.	Eisenhut.	Kittinger.	G. Schachinger.
Loser.	Wollek.	Leys.	J. Wohlmeyer.
Guggenberg.	Lang.	Dr. Ebenhoch.	Dr. Potzinger.
Kemetter.	Siegele.	Fink.	Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pacher und Genossen,

betreffend

die Sicherstellung eines Betrages von 20 Millionen Kronen jährlich zur Aufbesserung der Bezüge der an den Volks- und Bürgerschulen definitiv angestellten Lehrpersonen.

Da die Länder mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr imstande sind, die wachsenden Ausgaben für das Schulwesen zu bestreiten, da andrerseits die Lehrergehalte den heutigen Teuerungsverhältnissen in keiner Weise entsprechen und die Lehrerschaft mit vollem Rechte angesichts der bevorstehenden Neuregelung der Gehalts- und Vorrückungsverhältnisse der Staatsangestellten eine gleiche und baldige Besserstellung erwarten darf, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In dem für die nächste Finanzperiode zu entwerfenden Finanzplan ist ein Betrag von 20 Millionen Kronen jährlich zum Zwecke der Aufbesserung der Gehalte der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit dem Lehrbefähigungszeugnisse angestellten Lehrpersonen einzustellen.

Dieser Betrag ist auf die einzelnen Königreiche und Länder nach der Zahl der definitiv angestellten Lehrpersonen zu verteilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Pacher.

Heine.	Dr. Tobisch.	Rudolf Paulik.	Hartl.
Dr. Michl.	Löfsl.	Dr. Waldner.	Ulrich.
Dr. Sommer.	Kopp.	Herzmansky.	Felzmann.
Frz. Schreiter.	Kroy.	Fahrner.	Dr. Mühlwerth.
Hans Knirsch.	Dr. Kindermann.	Dr. Waber.	F. Wagner.
Damm.	Anforge.	Anton Seidel.	Dr. Freißler.
Dr. Kofler.	Dr. Hofmann.	Kutscher.	O. Günther.
Otto Ganser.	Urban.	Krützner.	Dr. Roller.
Jesser.	W. Maixner.	Primavesi.	Langenhan.
Groß.	Kasper.	Oberleithner.	Keschmann.
R. Wedra.	Deuk.	Dr. Stölzel.	Pirker.
Erh. Lipka.	Brandl.	H. Hofer.	W. Keller.
Oskar Teufel.	Dr. Tinghofer.	W. Teltschik.	Strzischka.
Al. Rieger.	Dr. Kinz.	Dr. Lodgman	Kletzenbauer.
Kraus.	Josef Mayer.	Licht.	Schürff.
Mr. Hummer.	Dr. Schreiner.	Dr. Demel.	Stahl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Licht, Günther, Heine, Dr. Stölzel, Hartl, Wastian und Genossen,

betreffend

die Novellierung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten.

In der vergangenen Legislaturperiode hat ein Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses die von den verschiedensten Interessengruppen und der Allgemeinen Pensionsanstalt selbst dringend geforderte Novellierung des seit dem 1. Jänner 1909 wirksamen Pensionsversicherungsgesetzes auf Grundlage von Anträgen einerseits des Abgeordneten Dr. Licht, andrerseits des Abgeordneten Eduard v. Stransky in Angriff genommen. Die Arbeiten wurden so weit gefördert, daß eine schriftliche Enquete durchgeführt wurde, deren Ergebnis in einer Veröffentlichung systematisch verarbeitet und eine mündliche Enquete vorbereitet und bereits für den 7. April l. J. ausgeschrieben wurde, deren Abhaltung die Auflösung des Reichsrates hintanhielt.

Die Forderung der durchgreifenden Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes ist auch allenthalben während der Wahlbewegung erhoben worden, so daß dringend geboten ist, sofort die Novellierungsarbeiten wieder zu beginnen. Die Regierung besitzt die genaue Kenntnis aller einschlägigen Fragen, hat an den Verhandlungen des Novellierungsausschusses teilgenommen und in einem gewissen Maße auch diese Arbeiten unterstützt. Sie vermag auch eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, auf deren Grundlage das Abgeordnetenhaus die Novellierung sofort wieder ins Werk setzen kann.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten, einer durchgreifenden Novellierung unterzieht."

Wien, 21. Juli 1911.

			Dr. Stephan Licht.
Dr. Waber.	Fahrner.	Ulrich.	O. Günther.
R. Wedra.	Dr. v. Mühlwerth.	Dr. Herold.	Heine.
Dr. H. v. Oberleithner.	Kroy.	Dr. Demel.	Dr. Stölzel.
Albrecht.	Hans Knirsch.	Redlich.	Hartl.
Pacher.	Dr. Sommer.	Primavesi.	Wastian.
Jesser.	R. Marckhl.	Dr. Schürff.	Dr. Kofler.
Damm.	Dr. Sylvester.	Dr. Dinghofer.	Erb.
Dr. Schreiner.	Frz. Schreiter.	Otto Ganser.	Lecher.
Dr. Michl.	Dr. Erler.	Dobernig.	W. Keller.
Dr. Waldner.	Ferd. Seidl.	Denk.	d'Elvert.
Schürl.	Dr. Kindermann.	Dr. Tobisch.	Urban.
W. Teltschik.	Brandl.	Bachmann.	Wolf.
Erh. Lipka.	A. Hueber.	Dr. Langenhan.	Löfsl.
Dr. Lodgmann.	Dr. Freißler.	E. Kraft.	Dr. Hofmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gustav Groß und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

Die große Dehnbarkeit der im § 55 des Reichsvolksschulgesetzes enthaltenen Bestimmung über die Bemessung der Lehrergehalte hat zur Folge gehabt, daß die verschiedenen Kronländer ihre Lehrer sehr verschieden besolden. Eine solche Verschiedenheit läßt sich aber aus den Unterschieden in den Preisen der Bedarfsartikel gar nicht rechtfertigen, ist vielmehr Ursache, daß Unzufriedenheit und Verbitterung in den Kreisen der Lehrer Platz gegriffen hat.

Der Mangel einer genaueren Bestimmung in dem angezogenen Gehaltsparagraphen hat aber auch dazu geführt, daß in einigen Kronländern die Lehrergehalte in einem argen Mißverhältnisse stehen zu den Kosten einer dem Lehrerberufe angemessenen Lebensführung. Dieses Mißverhältnis tritt um so schärfer hervor, als die Lehrerbesoldungen zum großen Teil schon normiert wurden zu einer Zeit, wo die Preise aller Lebensmittel noch nicht jenen Höhenstand erreicht hatten, wie in der Gegenwart. Durch die herrschende Teuerung sind ungezählte Lehrerfamilien in eine Notlage geraten, deren Beseitigung als eine unabweisbare Pflicht der Schulerhalter anerkannt werden muß.

Um nun für die Festsetzung der Lehrerbesoldungen eine sichere, jeder willkürlichen Deutung entrückte Grundlage zu gewinnen und gleichzeitig das Mindestmaß der Jahreseinnahme mit dem tatsächlichen Bedürfnisse in Einklang zu bringen, verlangt die Lehrerschaft seit Jahren schon die gehaltliche Gleichstellung mit den k. k. Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen. Eine solche Gleichstellung ist nicht nur gerechtfertigt durch die Vorbildung, sondern auch durch die anstrengende, ja vielfach aufreibende Berufsarbeit der Lehrer.

Mehr als drei Fünftel aller Lehrpersonen beziehen mit 40 Dienstjahren nicht einmal den Gehalt der höchsten Stufe der X. Rangklasse. Erst recht aber wird sich das Verhältnis zwischen dem Einkommen der Lehrer und jenem der k. k. Staatsbeamten zuungunsten der ersteren verschieben, wenn letztere die allseits als notwendig anerkannte und in sicherer Aussicht stehende Erhöhung ihrer Grundgehalte, beziehungsweise ihrer Aktivitätszulagen erlangt haben werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine gute Erziehung der Jugend in den öffentlichen Schulen im wohlverstandenen Interesse des Volkes liegt und daß eine solche Erziehung ganz wesentlich auf der Zufriedenheit und der ihr entstammenden Berufsfreudigkeit der Lehrer ruht, darf die Volksvertretung billigen Wünschen, die ihr aus den Lehrerkreisen entgegen gebracht werden, ihr Ohr nicht verschließen. Sie kann dieser Pflicht im gegebenen Falle um so leichter nachkommen als nichts gefordert wird, was im Gesetze nicht schon verheißen wäre und es sich tatsächlich nur um die Interpretation einer allzu dehnbaren Bestimmung handelt.

Die Gefertigten stellen daher den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem nachstehenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Bestimmung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§ 1.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat von nun an zu lauten:

Die Minimalbezüge, unter welche kein Land (Schulgemeinde) herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß die Lehrer erster Klasse (Lehrer) und Lehrer zweiter Klasse (Unterlehrer) ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können. Als solche Minimalbezüge haben jene Bezüge zu gelten, die den k. k. Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen (11., 10., 9. und 8. Rangklasse) nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zukommen.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Dieser Antrag ist gemäß § 42, dritter Absatz, sofort in erste Lesung zu nehmen.

Wien, 21. Juli 1911.

Oskar Teufel.
O. Günther.
Licht.
Schürff.
Herzmansky.
Kletzenbauer.
Mayer.
Dr. Roller.
Hans Knirsch.

Hans Hartl.
Erh. Lipka.
Dr. Lodgman.
K. Schürl.
Dr. Schreiner.
J. Goll.
Felzmann.
Ferd. Seidl.
Lecher.

d'Elvert.
Ulrich.
Dr. Kindermann.
Oberleithner.
Dr. Kofler.
Maixner.
Pacher.
W. Teltschik.
Dr. Bachmann.
Barbo.

Dr. Gustav Groß.
Dobernig.
Primavesi.
Brandl.
Dr. Tobisch.
Löschl.
Dr. Langenhan.
Fr. Schreiter.
Dr. Freißler.
Dinghofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Dr. v. Langenhan, Lössl, Schreiter und Genossen,

betreffend

die Herabsetzung der Gebäudesteuer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesvorlage, betreffend die Herabsetzung der Gebäudesteuer, einzubringen, in welcher insbesondere den bekannten Forderungen der organisierten Hausbesitzerschaft Rechnung zu tragen ist, die darin gipfeln, daß in der Herabminderung der Steuerprozente bis zu einem schließlichen Satz von 5 Prozent fortgefahren werde."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Hans Knirsch.	Kraus.
Heine.	Dr. Langenhan.
Dr. Michl.	Rudolf Lössl.
Pacher.	Frz. Schreiter.
W. Keller.	W. Teltschik.
Spies.	Bernt.
Dr. Mühlwerth.	Kroy.
Dr. Herold.	Wolf.
Albrecht.	Fahrner.
Dr. Stölzel.	Mr. Hummer.
Dr. Lodgmann.	Hartl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seitz, A. Němec, Daszyński, Pittoni und Genossen,

betreffend

die Erhebung einer Ministeranklage wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Seit dem 31. März 1911 sind unter Berufung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung folgende kaiserliche Verordnungen erlassen worden:

1. Die kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911;

2. die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1911, R. G. Bl. Nr. 63, womit das Rekrutenkontingent zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1911 bestimmt und dessen Aushebung bewilligt wird;

3. die kaiserliche Verordnung vom 11. April 1911, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Krain aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien;

4. die kaiserliche Verordnung vom 21. April 1911, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1910/1911 und die individuelle Verteilung desselben;

5. die kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1911, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die im Jahre 1911 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen;

6. die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1911, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausdehnung der mit dem Gesetze vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten staatlichen Begünstigungen.

Durch die Erlassung dieser Verordnungen ist das Grundgesetz über die Reichsvertretung verletzt worden.

Vorerst hat eine Notwendigkeit, diese Anordnungen überhaupt zu erlassen, nicht bestanden. Insbesondere die unter 1. genannte kaiserliche Verordnung trifft Anordnungen über die Forterhebung der Steuern und Abgaben und über die Bestreitung des Staatsaufwandes bis zum 31. Dezember 1911, also für eine Zeit, in der der Reichsrat bereits wieder versammelt ist.

Soweit aber die Notwendigkeit zur Erlassung dieser Anordnungen bestanden hat, hat sich diese Notwendigkeit nicht erst in einer Zeit herausgestellt, in der der Reichsrat nicht versammelt war, vielmehr war diese Notwendigkeit bereits zu einer Zeit bekannt, in der der Reichsrat noch versammelt gewesen ist.

Die Bedingungen, unter denen kaiserliche Verordnungen nach dem § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen werden dürfen, waren mithin nicht gegeben.

Verantwortlich für die vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sind die Minister, die diese kaiserlichen Verordnungen gegengezeichnet haben.

Wir stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Gegen die Minister

Dr. Richard Freiherrn v. Bienerth,
Friedrich v. Georgi,
Grafen Karl Stürgkh,
Dr. Richard Weiskirchner.
Dr. Viktor Ritter v. Hochenburger,
Dr. Robert Meyer,
Dr. Max Grafen Wickenburg,
Wenzel Ritter v. Zaleski,
Karl Marek,
Adalbert Freiherrn v. Widmann und
Dr. Stanislaus Głąbiński

die Anklage wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu erheben."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, den Antrag auf Erhebung der Anklage einem aus dem Hause zu wählenden 52gliedrigen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

			K. Seitz.
Modráček.	Klička.	L. Widholz.	Němec.
Tusar.	Hudec.	Dr. Schacherl.	Daszyński.
J. V. Stejskal.	Marek Sigismund.	Schuhmeier.	Pittoni.
Schiegl.	Cingr.	Abram.	Filipinský.
G. Oliva.	Klemensiewicz.	Reumann.	Muchitsch.
Schäfer.	Dr. Liebermann.	Aust.	Hillebrand.
Prokeš.	Moraczewski.	Riese.	A. Schlinger.
S. Wityk.	Reger.	Glöckel.	Jokl.
Šmeral.	Diamand.	Jos. Tomschik.	Löw.
Skaret.	L. Winarsky.	Weigkny.	Palme.
Černý.	Dr. Karl Renner.	Volkert.	K. Vaněk.
Grigorovici.	Forstner.	Hanusch.	Dötsch.
Adler.	Resel.	Firásek.	J. Marek.
Jaroš.	Bretschneider.	Bechyně.	Smitka.
Reismüller.	Pernerstorfer.	Karl Leuthner.	Wutschel.
Pik.	Silberer.	Polke.	Josef Pongratz.
Tomášek.	Habermann.	Hnátek.	Svěcený.
Hybeš.	Binovec.	Rieger.	Seliger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Niedrist und Genossen,

betreffend

die Inkamerierung der Achentalstraße.

Die von Jenbach im Unterinntal durch das Achental nach Eben in Bayern führende Straße ist seinerzeit von dem ärarischen Hüttenwerk in Jenbach erbaut und durch längere Zeit erhalten worden, um aus den bedeutenden Staatsforsten im Achental und Steinberg die Forstprodukte und besonders Kohle zu Tal bringen zu können. Beim Verkaufe der Hüttenwerke wurde die Straße vom Käufer nicht übernommen, weshalb das Forstärar die Erhaltungspflicht der Straße im eigenen Interesse bis in die Gegenwart fortgesetzt hatte. Die letzten Dezennien erlangte diese Straße auch für den allgemeinen Verkehr eine große Bedeutung, weil diese Straße das österreichische Straßennetz mit dem bayrischen über das Achental verbindet. Die Straße dient gegenwärtig besonders einem starken Automobilverkehr, wodurch eine Erhöhung der Erhaltungskosten und die Notwendigkeit einer teilweisen Rekonstruktion der Straße notwendig geworden ist. In Rücksicht auf die gegenwärtig starke Benutzung der Straße für die Interessen des Fremdenverkehrs und speziell des Verkehres mit Automobilen hat das Arbeitsministerium einen großen Teil der Straße verbreitert, neu beschottern lassen, kurz zu einer Automobilstraße umgestaltet.

Nachdem diese Straße also vom Ärar erhalten werden muß, hauptsächlich zu öffentlichen Zwecken und besonders für den Fremdenverkehr benützt wird, nachdem diese Straße das Bindeglied zwischen dem österreichischen und bayrischen Reichsstraßennetze bildet, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diese Straße als Reichsstraße zu inkamerieren und dieselbe entsprechend der neuen Bestimmung auszugestalten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Tomaschitz.	Siegele.	Waldl.	Niedrist.
Schweiger.	Dr. Stumpf.	Zaunegger.	Leys.
Josef Grim.	Guggenberg.	Gratz.	Wille.
Meixner.	Hagenhofer.	Höher.	J. Wohlmeyer.
Berger.	Dr. Ebenhoch.	Schraffl.	Baumgartner.
Kienzl.	Wagner.	Noggler.	Fink.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Waldl, Pichler und Genossen,

betreffend

Änderung der Termine zur Ableistung der Waffenübungen.

Die Ableistungen der Waffenübungen sind gewiß eine der schwersten Pflichten, die der Staat vom Staatsbürger begehrt. Ganz besonders schwer trifft jedoch diese Waffenübungspflicht die bäuerliche Bevölkerung, einerseits weil aus dem Bauernstande die meisten Militäristen kommen und weil andrerseits bei dem großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern die ganze Landwirtschaft durch diese Waffenübungen leidet.

Nun wurde als Entgegenkommen für die Landwirtschaft versprochen, die Waffenübungstermine so anzuberaumen, daß sie in eine Zeit fallen, in welcher die Feldarbeiten am wenigsten dringend sind, und tatsächlich wurde die erste Waffenübungsperiode ins Frühjahr verlegt.

Nun wurden die Waffenübungstermine anberaumt von Mitte Juni bis Mitte Juli und als zweite Periode von Mitte August bis Mitte September. Die erste Periode fällt gerade in die Heuernte und die zweite Periode in den Herbst, wo es ebenfalls für den Bauer auf dem Felde viel zu tun gibt.

Früher war die erste Periode von Mitte Mai bis Mitte Juni anberaumt und gerade diese Zeit wäre für die bäuerliche Bevölkerung die allergünstigste, weil es dort sowohl den bäuerlichen Besitzern, wie auch den männlichen Dienstboten, soweit sie waffenübungspflichtig sind, am leichtesten möglich ist, der Waffenübungspflicht zu entsprechen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß zur Ableistung der Waffenübung der erste Termin für die Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni anberaumt werde".

Wien, 21. Juli 1911.

Noggler.	Joh. Eisterer.
Baechle.	Waldl.
Franz Fuchs.	Pichler.
Jukel.	Gratz.
Weiss.	Roitinger.
Tomaschitz.	Brandl.
Hagenhofer.	Hauser.
Kienzl.	Dr. Schlegel.
Dr. Stumpf.	Siegele.
Jedek.	Berger.
Schraffl.	Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisenhut, Stöckler, Parrer, Bogendorfer, Diwald und Genossen,

betreffend

die Einführung der 13tägigen Waffenübungen bei der k. k. Landwehr und dreier Termine zur Ableistung der Waffenübungen.

Die gesamte Landwirtschaft hat unter einem argen Mißverhältnis zu leiden, welches zwischen Heer und Landwehr in bezug auf die Dauer der Waffenübungen besteht. Wiewohl die Leistungsfähigkeit der Landwehr hinter jener des Heeres nicht im mindesten zurücksteht, was auch von den verschiedenen Vertretern des Kriegs- und des Landesverteidigungsministeriums wiederholt ausdrücklich anerkannt wurde, dauern die Waffenübungen nur 13 Tage, während die Mannschaft der k. k. Landwehr zu 28tägigen Waffenübungen herangezogen wird. Es ist selbstverständlich, daß insbesondere die Landwirte dadurch, daß sie oder ihre Söhne ihrem Berufe auf volle vier Wochen entzogen werden, wirtschaftlich die schwerste Einbuße erleiden, ja, es kommt nicht selten vor, daß Familien von zur Landwehrwaffenübung einberufenen Landwirten in Schulden, in der Folge in Not und Elend geraten.

Weiters wurde seinerzeit der Landwirtschaft in Aussicht gestellt, daß die Waffenübungstermine fortan in einer Weise eingeteilt werden würden, durch welche die Angehörigen der Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Diese Zusage erscheint bisher nicht erfüllt, es werden vielmehr die Termine für die Landwehrwaffenübungen gerade zu Zeiten angesetzt, wo die Landwirte daheim die meiste und schwerste Arbeit haben.

In Erwägung aller dieser Umstände stellen demnach die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die 28tägige Landwehrwaffenübung abgeschafft und die Dauer der Landwehrwaffenübungen ebenso wie die beim Heere mit 13 Tagen bemessen werden.

2. Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium das Nötige zu veranlassen, daß für die Ableistung der Waffenübungen drei Termine eingeführt werden, so wie es seit mehreren Jahren der Fall war, und daß die Landwirte nur zu jenem Termine (im Frühjahre) zur Ableistung ihrer Waffenübungen einberufen werden, in welchem es ihnen möglich ist, ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen von Haus und Hof abwesend zu sein."

Wien, 21. Juli 1911.

			Jos. Eisenhut.
Miklas.	Wilte.	Weiss.	Stöckler.
Kienzl.	J. Mayer.	R. Gruber.	Fr. Parrer.
Meixner.	Höller.	Huber.	Bogendorfer.
Tomaschitz.	Schweiger.	Josef Grim.	L. Diwald.
G. Schachinger.	Jakel.	Fisslthaler.	J. Wohlmeyer.
Wagner.	Lechner.	Richard Wollek.	Jedek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Josef Eisenhut, Josef Wille, Parrer, Dimald und Genossen,

betreffend

die Einführung einer obligatorischen länderweisen Hagelschadenversicherung.

Einer der häufigsten und empfindlichsten Unglücksfälle, von welchem der Bauernstand betroffen werden kann, ist der Hagel.

In den letzten Jahren treten die Gewitter mit Hagel immer häufiger und heftiger auf. Oft ist im Verlaufe von einer Viertelstunde die Ernte eines ganzen Jahres vernichtet.

Die Prämien der Privatversicherungen sind so hoch und die Versicherungsanmeldung und Schadenserhebungen so umständlich, daß die meisten Grundbesitzer keinen Gebrauch von diesen Instituten machen.

Es ist eine Notwendigkeit und ein dringendes Bedürfnis für die Landwirtschaft, eine obligatorische Hagelschadenversicherung einzuführen.

Es könnte dieses in der Weise geschehen, daß ein Fonds angelegt werde, zu welchem der Staat, die Länder und die Interessenten Beiträge zu leisten haben.

Dieser Fonds soll vom Staate oder von den Ländern verwaltet werden und in folgender Weise aufgebracht werden:

Der jährliche Beitrag, welchen der Staat zu leisten hätte, sollte gleichkommen der Durchschnittssumme, die sich ergibt aus den Schadenerhebungskommissionsauslagen, aus den Grundsteuerabschreibungen und aus den Notstandsunterstützungen, welche er in den letzten zehn Jahren gezahlt hat.

Das Land sollte den jährlichen Beitrag leisten, welcher gleichkommt der Durchschnittssumme, die sich ergibt aus dem infolge der Steuerabschreibung eingetretenen Ausfall der Landesumlagen in den letzten zehn Jahren.

Die Interessenten sollen eine Prämie zahlen, welche bezirksweise nach einem zehnjährigen Schadensdurchschnitte berechnet und durch die k. k. Steuerämter auf Grund der direkten Grundsteuer eingehoben werden soll. Dadurch würde die Versicherung sehr verbilligt, weil kein bureaukratischer Apparat notwendig wäre.

Kommt ein Hagelschlag vor, so könnte, so wie jetzt bei Steuernachlässen, die Kommission von der politischen Behörde angeordnet und, nach Konstatierung des Schadens, derselbe mit 80 Prozent vergütet werden.

Mit der Einführung einer solchen Institution hören dann die staatlichen Notstandsunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen wegen Hagelschadens auf.

Es hätten sohin der Staat und die Länder keine größeren Auslagen wie bisher und für die Bauernschaft wäre dieses eine große Wohltat, denn die gewiß nicht sehr hohe Prämie wird jeder Grundbesitzer gern zahlen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer obligatorischen länderweisen Hagelschadenversicherung nach den obenangeführten Grundsätzen auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jos. Eisenhut.
Weiss. Wille.
Huber. Parrer.
Tomaschitz. Diwald.
Grim. G. Schachinger.
Richard Wollek. Wagner.
Fisslthaler. J. Mayer.
Lechner. Schoiswohl.
Jedek. Kienzl.
Schweiger. J. Wohlmeyer.
Meixner. F. Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Siegele, Schraffl, Riedrist und Genossen,

betreffend

Einführung einer progressiven Vermögenssteuer und Ermäßigung, beziehungsweise Aufhebung der Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer.

Die Ausgestaltung der vaterländischen Wehrmacht, die notwendige soziale Fürsorge des Staates für die arbeitende Bevölkerung, sowie die ebenso dringende Förderung des Mittelstandes durch Ausbau der erforderlichen Verkehrsmittel und Subventionierung einzelner Betriebszweige stellen erhöhte Anforderungen an den Staatsschatz.

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister hat deshalb neue Einnahmen durch Erhöhung der Branntwein- und Biersteuer beantragt, angeblich, um auch die Finanzlage der einzelnen Kronländer durch Überweisungen an dieselben aufzubessern.

Es soll nicht bestritten werden, daß das Resultat dieses Steuerplanes für den Augenblick den gewünschten Erfolg aufweisen würde, noch daß diese Steuererhöhung ohne besonders große Vorbereitungen sofort ins Werk gesetzt werden könnte.

Allein es würde dadurch nicht verhindert werden können, daß nach kurzer Zeit neuerdings weitere Steuererhöhungen folgen müßten; auch wird durch die periodisch eintretende Erhöhung der Konsumsteuern die soziale Gesetzgebung, die Erhöhung der Gehalte und Löhnungen wertlos gemacht, die Beamten und Arbeiter müssen wieder neue Lohnerhöhung verlangen während der Mittelstand doppelt hart betroffen wird.

Es ist darum eine gerechte Forderung eines großen Teiles der Bevölkerung, daß endlich das erworbene Vermögen, das Kapital, entsprechend besteuert, hingegen der Erwerb selbst, die Arbeit und der Fleiß, geschont werde.

Der Staat kann sich auch nicht der Pflicht begeben, den Ländern und Gemeinden eine gerechte und ergiebige Grundlage zu verschaffen, ihre notwendigen Aufwendungen durch Zuschläge hereinzubringen oder die Autonomie der Länder in Steuersachen zu respektieren. Es geht nicht an, noch länger die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, welche außerordentlich drückend sind und die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse — Nahrung und Wohnung — ungebührlich verteuern, mit den enormen Landes- und Gemeindeumlagen, letztere sogar bis zu 1000 Prozent, zu belasten.

Eine Steuer, welche den zu erwartenden Erfolg bringen müßte und welche auch eine ausreichende Grundlage für die Zuschläge der Länder und Gemeinden bilden könnte, welche ferner auch die nur allzubegründete Klage des Volkes über die unbillige Bevorzugung der Besitzenden beheben würde, ist die progressive Steuer vom reinen Vermögen. (Kapitalsforderungen, Mobilien und Immobilien ꝛc.)

Darum stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen, womit

1. eine progressive Vermögenssteuer eingeführt,

2. die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer ermäßigt, beziehungsweise aufgehoben wird."

In formaler Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Gratz.	Jos. Siegele.
Jedek.	Schraffl.
Grafinger.	Riedrist.
Schoepfer.	Kienzl.
F. Hagenhofer.	J. Wohlmeyer.
Schweiger.	Heilmayer.
F. Meixner.	P. Unterkircher.
Eisterer.	Leys.
Wagner.	Franz Fuchs.
J. Mayer.	Noggler.
G. Schachinger.	Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Stöckler, List, Waldl und Genossen,

betreffend

den Arbeitermangel auf dem flachen Lande.

In Erwägung, daß die Landflucht von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise zunimmt und hierdurch einerseits dem Bauernstand die nötigen Arbeitskräfte entzogen werden, andrerseits durch diesen ungewöhnlichen Zuzug die Arbeitslosen in den Städten und Fabriksorten sich sehr vermehren und durch Aufnahme jugendlicher Arbeiter in Fabriksbetriebe viele hoffnungsvolle Elemente physisch und moralisch in frühester Jugend zugrunde gehen,

in fernerer Erwägung, daß durch den Mangel landwirtschaftlicher Hilfskräfte die Produktion der Lebensmittel sehr leidet und durch einen derartigen Rückgang die Gefahr einer Lebensmittelteuerung heraufbeschworen wird,

in endlicher Erwägung, daß der Bauernstand aus seiner eigenen Kraft infolge der tristen wirtschaftlichen Lage, der großen Verschuldung 2c. nicht imstande ist, diesem Übelstand wirksam entgegenzutreten und es unbedingte Pflicht des Staates ist, für die Erhaltung und Produktionsfähigkeit des Bauernstandes im Interesse der Gesamtbevölkerung zu sorgen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. dem Reichsrat in der nächsten Zeit gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, womit insbesondere durch Erhöhung der Altersgrenze bei Aufnahme jugendlicher Arbeiter in Fabriks- und Bergwerksbetrieben 2c. der Landflucht entgegengesteuert wird;

2. dem Reichsrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter geregelt wird;

3. Maßnahmen einzuleiten behufs Prämiierung mehrjähriger landwirtschaftlicher Dienstboten und den landwirtschaftlichen Körperschaften der einzelnen Länder zu diesem Zweck ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

4. Maßnahmen zwecks Ansiedlung und Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter und Dienstboten durch Errichtung billiger Arbeiterhäuser und Kolonien mit staatlicher Unterstützung zu treffen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			Stöckler.
Dr. Stumpf.	Pichler.	Berger.	List.
Guggenberg.	Franz Fuchs.	Siegele.	Waldl.
Gratz.	Jukel.	Kienzl.	Leys.
Tomaschitz.	Lang.	Fislthaler.	Weiss.
Noggler.	Frankenberger.	Georg Baumgartner.	Baechle.
Wollek.	Fink.	F. Hagenhofer.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schoepfer, Fink, Dr. Freiherr v. Fuchs und Genossen,

betreffend

die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und Verhütung neuer Verschuldung desselben.

Die Verschuldung des ländlichen, besonders des bäuerlichen Grundbesitzes hat bei uns in Österreich eine so bedrohliche Höhe angenommen und weist dazu noch ein so unheimliches Wachstum auf, daß man nur mit größter Besorgnis der Zukunft des Bauernstandes entgegensehen kann. Jährlich brechen Tausende bäuerliche Existenzen unter der Schuldenlast zusammen, Tausende von Landwirten entziehen sich nur dadurch der drohenden Exekution, daß sie vorher ihre Güter freiwillig verkaufen; ungezählte andere klammern sich an die Scholle an und fristen als Schuldsklaven auf dem eigenen Besitze ein elendes Dasein. Durch solche Zustände wird nicht bloß der Bauernstand aufs äußerste bedroht, sondern die ganze bürgerliche Gesellschaft sehr bedenklich in Mitleidenschaft gezogen.

Vor allem leidet darunter die landwirtschaftliche Produktion und damit die davon abhängende Ernährung des Volkes. Nicht bloß, daß infolge der fortschreitenden Bodenverschuldung immer mehr landwirtschaftlicher Grundbesitz in Wald- und Jagdgrund umgewandelt wird, die verschuldeten Landwirte selbst können aus Mangel an Betriebskapital ihre Güter nicht mehr ordentlich instand halten, auch erlahmen immer mehr ihre Kräfte im Kampfe mit den Elementen; andrerseits bedeuten die jährlichen Hunderte Millionen Schuldzinsen eine ebenso große Erhöhung der Produktionskosten, was sich bei der Preisbildung der Produkte ganz von selbst für den Konsumenten sehr unangenehm bemerkbar machen muß.

Da die bäuerliche Grundverschuldung in den allermeisten Fällen auch Not und Geldmangel der Bauern bedeutet, so ist niedergehende Konsum- und Kaufkraft des Bauernstandes ihre notwendige Folge, die sich bei Gewerbe und Handel sehr bitter bemerkbar macht. Hätten wir nicht einen so tief verschuldeten, sondern vielmehr einen möglichst schuldenfreien Bauernstand, so würden gar manche Klagen über den Niedergang des Gewerbes von selber verstummen.

Sogar der reelle Kapitalbesitz ist an dieser Frage sehr interessiert, indem bei den zahlreichen Zwangsversteigerungen jährlich viele Millionen an Hypothekarforderungen unbedeckt bleiben, was freilich eine entsprechend hohe Schuldentilgung ist, bei der jedoch die verschuldeten Besitzer keinen Nutzen, die Hypothekargläubiger im Ausfalle ihrer Kapitalien den größten Schaden haben.

Aber nicht bloß in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch für den Staat selber bringt die fortschreitende Bodenverschuldung sehr bedenkliche Folgen mit sich. Je mehr nämlich durch sie der Bauernstand in seiner Existenz angegriffen und von seinem Grund und Boden losgelöst wird, um so mehr leidet die Wehrkraft des Staates und wird auch der festeste Schutzwall patriotischer und monarchischer Gesinnung durchlöchert.

Es ist darum aus vielerlei Gründen hoch an der Zeit, daß der Staat mit dem Aufgebote aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel darangehe, dem Fortschreiten der Bodenverschuldung Einhalt zu tun, eine zielbewußte Entschuldungsaktion einzuleiten und damit zugleich solche Maßnahmen zu treffen, durch welche das neuerliche Anwachsen der Grundschulden verhindert wird. Diese Überzeugung bricht sich in den interessierten Kreisen immer mehr Bahn und schon mehrfach haben sowohl Regierungen wie Parlamente die Notwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete erkannt. Am deutlichsten hat sich darüber wohl der gegenwärtige preußische Landwirtschaftsminister v. Arnim geäußert. Bei seinem Amtsantritte hat er im preußischen Landtage am 7. Februar 1909 erklärt: „Ich glaube, daß die Entschuldung eine der wichtigsten, ja vielleicht die wichtigste sozialpolitische Aufgabe ist, welche der Staat gegenwärtig zu leisten hat; denn ein gesunder, möglichst zahlreicher Grundbesitz ist das sicherste Fundament des Staates, während ein unter Schuldknechtschaft seufzender Grundbesitz leicht in die Arme revolutionärer Elemente getrieben wird. Ein schuldenfreier Grund und Boden ist aber auch viel mehr in der Lage, selbständige Besitzer zu ernähren als ein verschuldeter."

Minister Arnim hat es auch als einen Fehler bezeichnet, bei dieser Reform mit Halbheiten sich zu begnügen, wie sie in der preußischen Gesetzesvorlage seines Vorgängers enthalten waren.

„Meine Herren," erklärte er, „das Ideal, dem wir zuzustreben haben, muß ein schuldenfreier Grundbesitz sein; denn nur ein ganz oder annähernd schuldenfreier Grundbesitz ist in der Lage, der ausländischen Konkurrenz Widerstand zu leisten und in einer Generation diejenigen Kapitalien anzusammeln, welche nötig sind, um die Miterben abzufinden."

Wenn man im benachbarten Preußen schon so weit ist, so müssen auch wir in Österreich aus dem Kreise der Betrachtungen und Wünsche heraustreten und an das Reformwerk selber schreiten. Wohl haben schon mehrere Landtage dies tun wollen; ohne Mithilfe der Reichsgesetzgebung und ohne die finanziellen Mittel des Staates ist an einen Erfolg nicht zu denken. Auch bei uns müssen es darum Regierung und Reichsrat als eine Hauptaufgabe des Staates betrachten, die ländliche Bodenentschuldung durchzuführen.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst Gesetzesvorlagen einzubringen, womit einerseits die Entschuldung des bäuerlichen Besitzes angestrebt und nach Möglichkeit bewirkt und andrerseits der weiteren Verschuldung in geeigneter Weise vorgebeugt wird."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bodenentschuldungsausschusse zur Vorberatung und Antragstellung an das hohe Haus zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Dr. Schoepfer.
Parrer.	Fink.
Tomaschitz.	Dr. Fuchs.
Frankenberger.	Noggler.
Meixner.	Berger.
Dr. Jerzabek.	Gratz.
Schraffl.	Pichler.
Jukel.	J. Wohlmeyer.
Heilmayer.	Weiss.
Kienzl.	Fisslthaler.
F. Hagenhofer.	Prisching.
Höher.	Baechle.
Dr. Scheicher.	Lang.
Krennwallner.	Baumgartner.
List.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jaroš, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen."

Gesetz,

betreffend

die Arbeitsdauer in gewerblichen Unternehmungen.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf alle der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbeunternehmungen;

2. auf die im Artikel V, lit. d, f, g, h, i, k, n, o, p, q, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen;

3. auf die Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen.

Artikel II.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. die gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73, Absatz 1, G. O.);

2. diejenigen Personen, die Lohnarbeit der gemeinsten Art verrichten (Artikel V, lit. d, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227);

3. die für höhere Dienstleistung in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen (§ 73, Absatz 3, G. O.).

§ 1.

In allen diesem Gesetze unterworfenen Unternehmungen (Artikel I) darf die Arbeitsdauer für alle Arbeiter (Artikel II) ohne Einrechnung der Arbeitspausen bis zum 31. Dezember 1912 nicht mehr als höchstens zehn Stunden, vom 1. Jänner 1913 bis zum 31. Dezember 1915 nicht mehr als höchstens neun Stunden, vom 1. Jänner 1916 an nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginne der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Jahresdurchschnitte kürzer war als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 3.

Die Gewerbebehörden sind befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsdauer um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 4.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen gewerblichen Erzeugung als Hilfsarbeiten vorausgehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Anfeuern der Öfen, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern oder Lehrlingen verrichtet werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Jedoch ist die Dauer dieser Verrichtungen auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Artikel III.

Die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, ferner in den im Artikel V, lit. a, b, c, l, m, des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Jänner in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 96 a G. O. außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den andern beteiligten Ministern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zu überweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jaroš.

Svěcený. Svoboda.
Tomášek. Aust.
Pik. Černý.
Vaněk. Habermann.
Prokeš. Němec.
Charvát. Dr. Šmeral.
Modráček. Bechyně.
Filipinský. Tusar.
Stejskal. Jiráček.
Hybeš. Hnátek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Biňovec und Genossen,

betreffend

die Erweiterung der Arbeiterlegitimationen auf den Eisenbahnen auch auf die Fahrten über 100 Kilometer.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem k. k. Eisenbahnministerium wird aufgetragen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit die zur Benützung der Arbeiterlegitimationen berechtigten Arbeiter dieselben auch zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen bei Fahrten bis zu 200 Kilometer Entfernung benützen könnten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag im abgekürzten Verfahren ohne erste Lesung dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Biňovec.

Klička.
Černý.
Austi.
Habermann.
Svěcený.
Pik.
Šmeral.
Němec.
Hnátek.
Jiráček.

Jaroš.
Bechyně.
Tusar.
Charvát.
Vaněk.
Filipinský.
Svoboda.
Hybeš.
Stejskal.
Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Winter, Aust und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121.

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (§ 302 St. P. O.), werden abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Zum Amte eines Geschwornen sollen Personen berufen werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Heimatsrecht besitzen.

§ 2.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen ist:

1. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Handlung strafgerichtlich verurteilt worden ist.

§ 6.

Die Urliste muß wenigstens vierzehn Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedermann steht es frei, während dieser Frist Abschriften aus der Urliste zu verfertigen und wegen Übergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtssprengels samt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

§ 14.

Die Verfassung der Jahresliste geschieht in der Weise, daß die Kommission aus den Urlisten durch das von dem Vorsitzenden der Kommission zu ziehende Los bestimmte Personen in eine Liste (Hauptliste) zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden.

In gleicher Weise wird von derselben Kommission aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine zweite Liste (Ergänzungsliste) zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahr voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordent-

lichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benötigt werden dürften.

§ 26.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, hat Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf ein Taggeld, dessen Höhe durch besondere Anordnung festgesetzt wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit. Für die Anlegung der Listen ist spätestens im September 1908 Sorge zu tragen.

Artikel III.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Winter.

Vaněk.
Marek.
Jiráśek.
Svěcený.
Hnátek.
Tomášek.
Prokeš.
Biňovec.
Jaroš.
Stejskal.

Auśt.
Dr. Šmeral.
Němec.
Hybeš.
Černý.
Habermann.
Tuśar.
Filipínský.
Klička.
Bechyně.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vaněk und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 abgeändert werden.

Artikel I.

In dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, werden folgende Worte gestrichen: „. . . . erklärt Krieg und schließt Frieden".

Artikel II.

Am Schlusse des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, werden folgende Worte eingeschaltet: „p) die Entscheidung über Krieg und Frieden".

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Jiráśek.	Biňovec.	Stejskal.	Vaněk.
Němec.	Pik.	Šmeral.	Svěcený.
Jaroš.	Aust.	Svoboda.	Klička.
Prokeš.	Filipinský.	Charvát.	Habermann.
Hybeš.	Marek.	Modráček.	Bechyně.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Klička, Stejskal und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes über die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken, wird dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 21. Juli 1911.

Marek.
Vaněk.
Jaroš.
Modráček.
Bechyně.
Šmeral.
Charvát.
Svěcený.
Habermann.
Svoboda.

Klička.
Stejskal.
Aust.
Firáček.
Pik.
Hybeš.
Tusar.
Černý.
Němec.
Tomášek.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken.

§ 1.

Die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben zu allen Arten von Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten ist untersagt.

§ 2.

Die Verwendung von Blei und Bleiverbindungen zur Herstellung von Firnissen, Sikkativen und Lacken, der Verkauf solcher Firnisse, Sikkative und Lacke sowie deren Verwendung ist untersagt.

§ 3.

Bleiweiß und Farben, welche Bleiweiß und sonstige Bleiverbindungen enthalten, dürfen nur in solchen Verpackungen oder Gefäßen in den Handel gebracht oder vorrätig gehalten werden, auf denen in augenfälliger Weise die Bezeichnung „Bleiweiß", „bleiweißhaltig", beziehungsweise „bleihaltig" sowie die Aufschrift „Gift" oder die übliche Totenkopfbezeichnung angebracht ist.

§ 4.

Das k. k. Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 gestatten, insoweit solche für bestimmte Zwecke technisch notwendig erscheinen. Gleichzeitig mit der Publikation dieser Ausnahmen hat die Publikation der für jede derselben geltenden Schutzmaßregeln, in die stets das Verbot des Trockenschleifens aufzunehmen ist, zu erfolgen. Ausnahmslos verboten jedoch ist die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben

zu allen auf Neubauten und bei Adaptierungen auszuführenden Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten.

§ 5.

Die Gewerbeinspektoren sind befugt, in den Gewerbebetrieben der Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer sowie an allen Orten, an denen Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten verrichtet werden, ferner an den Herstellungsorten von Firnissen, Sikkativen und Lacken Proben von den zur Verwendung und zur Erzeugung gelangenden Substanzen zu entnehmen. Für die Entnahme und Untersuchung dieser Proben sowie für die Kontrolle des Verkaufes von allen Arten von Bleifarben, bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, Anwendung.

§ 6.

Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 dieses Gesetzes werden die Schuldtragenden mit Geldbußen bis zu 2000 K, bei Zahlungsunvermögen, bei besonders erschwerenden Umständen sowie im Wiederholungsfalle mit Arreststrafen bis zu drei Monaten Gewerbetreibende, bei denen vorausgegangene wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für bestimmte Zeit oder für immer bestraft. Denselben Strafen unterliegt die Herstellung bleihaltiger Firnisse, Sikkative und Lacke. Der Verkauf und die Verwendung solcher Firnisse, Sikkative und Lacke sowie Übertretungen des § 3 werden mit Geldbußen bis zu 1000 K, beziehungsweise mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Neben der Strafe ist bei Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 und 3 auf die Einziehung der verbotswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten, beziehungsweise der nicht gemäß den Bestimmungen des § 3 bezeichneten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Kundmachung in Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

-gen Farben

Antrag

der

Abgeordneten Stejskal, Dr. Šmeral und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter.

Seit vielen Jahren petitionieren die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter um Verbesserung ihrer tristen Lage. Ihre Bemühungen blieben aber erfolglos, trotzdem die Preise der Lebensmittel und Konsumartikel aller Art eine enorme Steigerung erfuhren. Die Preissteigerung aller Lebensmittel hält noch immer an und ihr Ende ist noch immer nicht abzusehen. Außerdem sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schlechter als die in der Privatindustrie.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter, vorzulegen, der folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

1. Entlohnung.

1. Jeder Telephon- und Telegraphenarbeiter erhält beim Dienstantritt einen Mindestlohn von 3 K täglich;
2. nach einjähriger zurückgelegter Dienstzeit einen Wochenlohn von 24 K;
3. nach weiteren 2 Jahren 26 K als Wochenlohn;
4. „ „ 5 „ 28 „ „ „
5. „ „ 7 „ 30 „ „ „
6. „ „ 10 „ 32 „ „ „

7. Arbeiter, die eine zehnjährige Dienstzeit absolviert haben, sollen in den Status der „ständigen" Arbeiter aufgenommen werden und einen Wochenlohn von 32 K und vom Zeitpunkte der Stabilisierung nach drei Jahren einen Wochenlohn von 34 K, nach sechs Jahren einen Wochenlohn von 36 K und nach zehn Jahren einen Wochenlohn von 38 K erhalten.

2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit soll von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause festgesetzt werden.

An den Samstagnachmittagen hat der Arbeitsschluß um 4 Uhr zu erfolgen.

3. Arbeitsmonturen.

Alle Arbeiter erhalten jährlich vier Arbeitsmonturen.

4. Versicherung gegen Unfall.

Sämtliche Arbeiter des Telephon- und Telegraphenbaues, die Arbeiter der Bauleitung, der Liniensektion und der Werkstätten in den Zentralen werden gegen Unfälle versichert.

5. Überstundenarbeit.

Für Überstundenarbeit wird ein 25prozentiger Zuschlag nebst dem Lohne gezahlt.

6. Anspruch auf Alters- und Invalidenpension."

Zur Begründung vorstehenden Antrages führen die Gefertigten an:

Die beantragten Arbeitslöhne sind zum größten Teile in der Privatindustrie durch Kollektivverträge bereits seit längerer Zeit eingeführt, so zum Beispiel für die Bauarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schlosser, Installateure 2c. Sie entsprechen auch sonst im allgemeinen den Verdienstverhältnissen dieser Arbeiter.

Außerdem läßt die enorme Teuerung der Lebensmittel und der Mietzinse die beantragte Erhöhung und Regelung der Löhne durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Die neunstündige Arbeitszeit ist in der Privatindustrie vielfach eingeführt, wozu für die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter noch kommt, daß sie in Ausübung ihres Berufes die Arbeitsstellen täglich wechseln und daher nicht in die Lage kommen, im Kreise ihrer Familien mittags essen zu können. Sie sind durch den vorerwähnten Umstand fast immer gezwungen, im Gasthause mittags zu essen, wodurch ihr geringes Einkommen erheblich geschmälert wird.

Durch die Einführung einer zweistündigen Mittagspause würde diesen die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schwer belastenden Verhältnissen mit Erfolg gesteuert werden können.

Die Beschäftigung als Telephon- und Telegraphenarbeiter, das Steigen auf Dächer, Säulen und hohe Stangen, das Arbeiten in und auf der Erde 2c. bringen es mit sich, daß an Arbeitskleidern viel ruiniert wird, weshalb das Verlangen nach Ausfolgung von vier Arbeitsmonturen jährlich vollkommen begründet ist.

Das Verlangen nach Versicherung gegen Unfälle wird damit begründet, daß auch die Arbeiter in den Werkstätten — den Zentralen — in sehr erheblichem Maße den schwersten Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Die Überstundenarbeit ist für den Arbeiter nicht nur eine physische, sondern auch eine finanzielle Belastung, weshalb das Verlangen nach einer prozentuell höheren Entschädigung nur zu berechtigt ist, dem in der Privatindustrie heute überall entsprochen wird. In Betracht kommen aber noch, daß bei der früheren Privatgesellschaft für Telephon- und Telegraphenbau die Besserbezahlung der Überstunden als Einrichtung bestand, der die Arbeiter bei der Verstaatlichung verlustig würden.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	J. Stejskal.
Svěcený.	Šmeral.
Klička.	Marek.
K. Vaněk.	Aust.
Tusar.	Hybeš.
Jaroš.	Tomášek.
Černý.	Svoboda.
Habermann.	Bechyně.
Modráček.	Jiráček.
Jiřivinský.	Charvát.
Pik.	Němec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pik und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Todesstrafe.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, werde dem zu wählenden Justizausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abschaffung der Todesstrafe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Todesstrafe ist sowohl für das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, als des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, abgeschafft.

An Stelle der Todesstrafe ist schwerer Kerker zu verhängen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

L. Pik.

Hybeš. Marek.
Vaněk. Aust.
Charvát. Svoboda.
Habermann. Černý.
Filipinský. Klička.
Němec. Tomášek.
Jos. Stejskal. Modráček.
Jiráček. Bechyně.
Jaroš. Tusar.
Svěcený. Šmeral.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Stejskal und Genossen,

betreffend

den Bau von Wohnhäusern für die Bahnbediensteten in Znaim.

In Znaim herrscht schon seit Jahren eine Wohnungsnot. Eine entsprechende Wohnung für Arbeiter und Bedienstete kann man dort nur sehr schwer und noch dazu nur um einen hohen Mietzins finden.

Die Bahnbediensteten und -arbeiter, deren es in Znaim einige Hundert gibt, ertragen diese unerfreuliche Wohnungsnot sehr schwer. Die Bahnverwaltung unterläßt es, die Initiative zur Verbesserung dieser Wohnungsnot zu ergreifen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wohnungsnot und die Höhe der Mietzinse in Znaim auch amtlich erwiesen ist und daß die Bahnverwaltung unter solchen Umständen verpflichtet ist, die nötigen Maßnahmen zu treffen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem k. k. Eisenbahnministerium wird aufgetragen, im Einvernehmen mit der Verwaltung der Nordwestbahn und der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Bahnbediensteten in Znaim hinzuwirken, eine genügende Anzahl von Wohnhäusern mit geeigneten Wohnungen für die Bahnbediensteten dortselbst zu errichten und die diesbezüglichen Wohnungen denselben um den Regiepreis zu vermieten."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

		Tusar.	Svoboda.
Habermann.	Šmeral.	J. Marek.	Stejskal.
Aust.	Prokeš.	Pik.	Černý.
Modráček.	Tomášek.	Klička.	Charvát.
Karl Vaněk.	Bechyně.	Biňovec.	Němec.
Svěcený.	Jaroš.	Hnátek.	Jiráček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Stejskal und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Fachschule für Schuhmacher in Trebitsch.

In der Stadt Trebitsch in Mähren ist die Schuhwarenindustrie stark verbreitet, welche den größten Teil ihrer Erzeugnisse großen Exportfirmen liefert, die in den letzten Jahren systematisch auf eine Herabminderung der Preise sowie der Arbeiterlöhne hingewirkt haben, wodurch die ganze Schuhwarenindustrie und hauptsächlich die Arbeiterschaft einen namhaften Schaden erleidet.

Die durch die niedrige, unzulängliche Entlohnung verursachte Notlage der Trebitscher Schuhmacherarbeiter wird durch die häufig eintretenden Krisen, welche Hunderte von Schuhmacherfamilien in trostlose Lebensverhältnisse treibt, noch mehr vergrößert; diese Verhältnisse üben eine unheilvolle Wirkung auch auf jene Gewerbebetriebe und Geschäfte aus, die auf Konsumenten aus Arbeiterkreisen angewiesen sind.

Die trostlose Lage der Schuhwarenindustrie rächt sich hart sowohl an der Arbeiterschaft als auch an den Gewerbetreibenden und verursacht bedeutende finanzielle Opfer auch der Stadt selbst, die zur Linderung der Not — bei 11.000 Ortsbewohnern — für die Armenpflege einen Aufwand von 30.000 K jährlich macht. Zur Sanierung der Lage der Schuhwarenindustrie in Trebitsch könnte — neben einer ausgiebigen Vorsorge des Staates für den Export der Schuhwarenerzeugnisse — die Errichtung einer Fachschule für Schuhmacher beitragen, in welcher durch Anleitung zur Vervollständigung der Erzeugungstechnik und der kommerziellen Exportprosperität auf eine größere Unabhängigkeit von den Wiederverkäufern und Vermittlern des Warenabsatzes, die den größten Teil des Gewinnes für sich selbst einheimsen und dem kleinen Produzenten und der Arbeiterschaft nur einen unbedeutenden, zur Existenz nicht ausreichenden Bruchteil des Verdienstes überlassen, hingewirkt werden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschuß auf eine baldige Errichtung einer Fachschule für Schuhmacher in Trebitsch hinzuwirken."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem zu wählenden Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

		Bechyně.	Svoboda.
Biňovec.	Pik.	Aust.	Stejskal.
J. Marek.	Klička.	Habermann.	Černý.
Prokeš.	Hnátek.	Jaroš.	Charvát.
Modráček.	Jiráček.	Šmeral.	V. Tusar.
K. Vaněk.	Němec.	Svěcený.	Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jar. Marek, Biňovec und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten, sei dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die männlichen und weiblichen Angestellten aller im Privat- oder Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen, einschließlich der Bahnen niederer Ordnung und der staatlichen Bodenseeschiffahrt, Anwendung.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als derselben nicht durch das vorliegende Gesetz Grenzen gezogen sind.

Jede Vereinbarung ist insoweit nichtig, als sie zum Nachteile der Angestellten diese Grenze nicht einhält.

Dienstkategorien.

§ 2.

Das Personal der im § 1 angeführten Unternehmungen zerfällt in drei Dienstkategorien. Zur Dienstkategorie I gehören die Beamten, zur Dienstkategorie II die Diener und qualifizierten Arbeiter, zur Dienstkategorie III die nichtqualifizierten Arbeiter.

In jeder Dienstkategorie werden provisorische und definitive Angestellte unterschieden.

Zur aushilfsweisen Beschäftigung können Personen nur unter den im § 4 angeführten Voraussetzungen Aufnahme finden.

§ 3.

In die Dienstkategorie I (Beamte) sind jedenfalls außer den am 1. Jänner 1907 zu den Beamten und Unterbeamten gehörigen Gruppen von Angestellten auch noch folgende einzureihen, und zwar: Kanzlisten, Skontisten, Dolmetsche, Zeichner, Hilfsbeamte; Telegraphisten, Telegraphenmeister; Stationsleiter, Stationsaufseher, Verkehrsexpedienten, Oberkondukteure, Zugsführer, Gepäckskondukteure (Manipulanten); Zugsrevisoren, Magazinsmeister (Magazinsoberaufseher), Wagenverkehrsaufseher, Wagenmeister und Wagenaufseher; Lokomotivführer; Bahn-, Gebäude-, Block- und Brückenmeister; Steuermänner und Untersteuermänner, Maschinisten und Schiffsmaschinisten; Werkmeister in den Imprägnieranstalten; Werkmeister in Werkstätten und Heizhäusern, Maschinenmeister (Maschinenaufseher); Werkmeister in Beleuchtungs- und elektrischen Anstalten, außerdem alle den hier angeführten der Beschäftigung nach gleichwertigen oder ähnlichen Gruppen.

Niedriger als in die Dienstkategorie II (Diener und qualifizierte Arbeiter) dürfen nicht eingereiht werden: Kondukteure, Bremser; Telegraphenlaboranten; Lokomotivheizer, Pumpen-, Maschinen- und Wagenwärter; Verschieber, Wagenschreiber, Ladscheinschreiber, Auspasser, Stations- und Kanzleidiener, Türsteher, Portiere, Magazinsaufseher, Magazinsgehilfen, Stationsgehilfen, Weichenwächter, Lampisten; Hausaufseher, Bahn-, Übersetzungs- und Blockwächter; Wächterexpedienten, Bahnrichter, Partieführer bei der Bahnerhaltung und den Magazinen; Oberwerkmänner, Werkmänner, Werkgehilfen, Stabilkesselheizer, Drucker, Partieführer in Werkstätten und in Heizhäusern; Schiffsheizer, Matrosen, endlich alle qualifizierten Arbeiter.

§ 4.

Die aushilfsweise Beschäftigung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Arbeiten vorübergehender Natur handelt. Als vorübergehend gelten jene Arbeiten, zu deren Beendigung nicht mehr als sechs Monate erforderlich sind.

Provisorische und definitive Anstellung.

§ 5.

Neu aufgenommene Bedienstete werden in der Regel zuerst provisorisch angestellt. Das Provisorium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Ist die normierte Dauer des Provisoriums abgelaufen, so erwirbt der Angestellte nach Ablegung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Prüfungen den Anspruch auf definitive Anstellung innerhalb jener Dienstkategorie, der er während der Dauer des Provisoriums angehört hat.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in provisorischer Verwendung stehenden Angestellten gleichfalls Anwendung. Es treten sonach diejenigen Personen, welche mindestens ein Jahr in provisorischer Verwendung stehen, sofort, alle anderen Angestellten spätestens mit Erreichung des einjährigen Provisoriums in das definitive Dienstverhältnis über.

Ansprüche der Angestellten aus dem Vertragsverhältnisse.

§ 6.

Mit dem Eintritte in das Dienstverhältnis erlangt jeder provisorisch Angestellte den Anspruch auf die im Anhang fixierten Mindestleistungen, mit dem Übertritte in das definitive Verhältnis überdies das Recht auf Vorrückung in den im Anhang fixierten Minimalfristen.

Diese Ansprüche bleiben bei Übernahme der Verwaltung einer Eisenbahn durch eine andere ebenso wie bei erfolgter Verstaatlichung einer Privateisenbahn aufrecht.

§ 7.

Die Höhe des Gehaltes und des Quartiergeldes sowie die Fristen, innerhalb welcher die Vorrückung aus einer Gehaltsstufe in die andere zu erfolgen hat, dürfen von den Eisenbahnen für ihre Angestellten nicht ungünstiger bestimmt werden als in der im Anhange befindlichen Tabelle.

Der Gehalt und die sonstigen Bezüge der Beamten, deren Gehalt den Betrag von 4800 K übersteigt, sind in der Dienstpragmatik (§ 42) zu normieren.

Die Beamten des exekutiven (exekutiver Verkehrs-, kommerzieller, Heizhaus-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst) oder Rechnungsdienstes erreichen den Gehalt von 4800 K in 25 Dienstjahren. Die Vorrückungstermine der im Anhange befindlichen Tabelle sind für diese Beamtengruppen entsprechend zu kürzen.

Beim Übertritte aus der Dienstkategorie II in die Dienstkategorie I muß die Einreihung in jene Gehaltsstufe der neuen Kategorie erfolgen, welche die der zurückgelegten Dienstzeit zweitvorhergehende ist. Das gleiche gilt beim Übertritt aus der Dienstkategorie III in die Dienstkategorie II.

Die Vorrückung hat für die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in der ihrer Dienstdauer entsprechenden Gehaltsstufe stehenden Angestellten so zu erfolgen, daß sie sofort um eine Gehaltsstufe und jährlich um eine weitere insolange vorrücken, bis sie in die ihrer Dienstzeit entsprechende Gehaltsstufe gelangt sind.

Die Aufrückung von einer Dienstkategorie in eine andere, für welche jene als vorbereitende gilt, hat in der Reihenfolge zu geschehen, in der die erforderliche Qualifikation durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen wurde; doch darf bis zur Aufrückung nicht mehr als ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen.

§ 8.

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt bei den Angestellten der Dienstkategorien I und II spätestens am 1. und 15. eines jeden Monats, bei den Angestellten der Dienstkategorie III wöchentlich spätestens am Samstag.

Bei den aushilfsweise Beschäftigten und den provisorisch Angestellten geschieht die Auszahlung der Bezüge im nachhinein, bei den definitiv Angestellten im vorhinein.

§ 9.

Die Entschädigung für jede Überstunde (§ 34) darf nicht niedriger bemessen werden als mit 1 K für die Angestellten der Dienstkategorie I, mit 60 h für die Angestellten der Dienstkategorie II und mit 50 h für die Angestellten der Dienstkategorie III. An Sonn- und Feiertagen sind die Überstunden doppelt zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh fallen, sind ebenfalls doppelt zu bezahlen.

Die Nachtdienstgebühr ist im Minimum für die Dienstkategorie I in Dispositionsstationen mit 3 K, in Zwischenstationen mit 2 K, für die Dienstkategorie II mit 1 K 60 h und für die Dienstkategorie III mit 1 K zu bemessen. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

§ 10.

Für Angestellte des Fahrdienstes und solche, deren Dienst abwechselnd an verschiedenen Orten zu leisten ist, ist ein Reisepauschale festzusetzen. Dasselbe muß im Minimum monatlich betragen: für die Dienstkategorie I 90 K, für die Dienstkategorie II 60 K

für die Dienstkategorie III 40 K. Für Beamte des Maschinenpersonals darf es jedoch monatlich nicht weniger als 140 K, für Heizer nicht weniger als 100 K betragen.

Angestellte, auf welche obige Bestimmung keine Anwendung findet, haben Anspruch auf Reisediäten. Dieselben sind im Minimum für die Dienstkategorie I mit 8 K, für die Dienstkategorie II mit 6 K und für die Dienstkategorie III mit 4 K zu bemessen.

§ 11.

Im Falle der Versetzung eines Angestellten an einen anderen Dienstort ist demselben eine Übersiedlungsgebühr zu gewähren. Diese hat im Minimum für ledige Angestellte der Dienstkategorie I 120 K, der Dienstkategorien II und III 80 K, für Verheiratete mindestens das Anderthalbfache zu betragen. Überdies ist dem Angestellten freie Fahrt für sich und seine Angehörigen sowie freier Transport der Einrichtungsgegenstände zu bewilligen.

§ 12.

Beamten, die zum Tragen der Uniform von Dienst wegen verpflichtet sind, ist bei ihrer definitiven Ernennung ein einmaliger Equipierungsbeitrag in der Höhe von mindestens 350 K, sofern sie nicht schon als Beamtenaspiranten einen solchen erhalten haben, und überdies ein jährliches Pauschale von mindestens 160 K zu gewähren.

Den Angestellten der Dienstkategorien II und III sind, soweit sie zum Tragen von Uniformen verpflichtet sind, die erforderlichen Dienstkleider unentgeltlich beizustellen.

Die Benutzungsdauer der Dienstkleider ist im Maximum festzusetzen für Blusen, Beinkleider, Kappen mit einem Jahre, für Röcke, Westen, Paletots mit zwei Jahren, für Pelze mit drei Jahren.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 13.

Jede Eisenbahnverwaltung kann mit aushilfsweise beschäftigten Personen sowie mit den provisorisch Angestellten über die Dauer der Kündigungsfrist eine Vereinbarung treffen. Die Kündigungsfrist muß jedoch für beide Teile gleich sein und darf für Personen, die der Dienstkategorie I und II angehören, nicht weniger als anderthalb Kalendermonate, für Personen der Dienstkategorie III nicht weniger als 14 Tage betragen.

Eine Abweichung ist bezüglich der aushilfsweise beschäftigten Personen insofern zulässig, als mit denselben im vorhinein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vereinbart werden kann.

Ist über die Kündigungsfrist mit aushilfsweise beschäftigten Personen oder mit den provisorisch Angestellten eine Abmachung nicht getroffen worden, so finden die Kündigungsfristen des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

Die Kündigung von definitiv Angestellten ist unzulässig.

§ 14.

Aushilfsweise beschäftigte Personen dürfen vor Ablauf der vereinbarten oder im Sinne des § 13 geltenden Kündigungsfrist sowie vor Ablauf des seiner Dauer nach bestimmten Vertragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe entlassen werden:

a) wenn ein aushilfsweise Beschäftigter sich eines Diebstahls, seiner Veruntreuung oder einer ähnlichen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Bahnverwaltung unwürdig erscheinen läßt;

b) wenn ein aushilfsweise Beschäftigter den Dienst ungerechtfertigt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;

c) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder durch eine sechs Wochen überschreitende Freiheitsstrafe an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist;

d) wenn er sich eine Tätlichkeit oder Ehrenbeleidigung gegen seine Vorgesetzten zuschulden kommen läßt.

§ 15.

Aushilfsweise beschäftigte Personen können vor Ablauf der vereinbarten oder im Sinne des § 13 geltenden Kündigungsfrist sowie vor Ablauf des seiner Dauer nach bestimmten Vertragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe sofort aus dem Dienste treten:

a) wenn ein aushilfsweise Beschäftigter ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit den Dienst nicht fortsetzen kann;

b) wenn seine Vorgesetzten sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig machen;

c) wenn seine Vorgesetzten den aushilfsweise Beschäftigten oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn seine Vorgesetzten ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthalten oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzen.

Erfolgt die sofortige Entlassung ohne einen gesetzlich zulässigen Grund oder tritt der Angestellte aus einem der in diesem Paragraphen angeführten

Gründe ohne Kündigung oder vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus dem Dienste, so ist er befugt, die für die Kündigungsfrist oder die restliche Vertragszeit entfallenden Bezüge von der Unternehmung zu beanspruchen.

§ 16.

Die sofortige Entlassung ist sowohl bei provisorisch als bei definitiv Angestellten aller Dienstkategorien nur nach vorausgegangenem Verfahren von der Disziplinarkommission und ordnungsmäßigem Erkenntnis derselben zulässig.

Disziplinarstrafen.

§ 17.

Gegen die provisorisch oder definitiv Angestellten aller Dienstkategorien können bei bloßen Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen, bei schweren Verletzungen der Berufspflichten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Zu den Ordnungsstrafen gehören die Mahnung und der Verweis, zu den Disziplinarstrafen die Versetzung an einen andern Dienstort mit oder ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühr sowie die Dienstesentlassung.

§ 18.

Zur Erteilung einer Mahnung oder eines Verweises sind die von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Organe berechtigt. Gegen einen erteilten Verweis kann binnen acht Tagen die Entscheidung einer Disziplinarkommission angerufen werden. Der rechtskräftig gewordene Verweis ist in die Qualifikationstabelle einzutragen. Nach mindestens dreijähriger tadelloser Führung kann vom Angestellten die Löschung der Eintragung gefordert werden.

Disziplinarkommission.

§ 19.

Der Justizminister ernennt für jeden Oberlandesgerichtssprengel aus der Reihe der Räte des Oberlandesgerichtes je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem die Einberufung und Leitung der Disziplinarverhandlung obliegt.

Die Eisenbahnverwaltung, welche die Einbringung einer Disziplinaranklage beabsichtigt, hat hiervon den beschuldigten Angestellten sowie den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, in Kenntnis zu setzen.

Der Beschuldigte hat innerhalb vier Wochen dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission aus der Reihe der seiner Dienstgruppe angehörigen Ak-

gestellten einer Eisenbahnverwaltung zwei Personen als Mitglieder der Disziplinarkommission zu nominieren. Unterläßt er dies, dann übt das Nominierungsrecht der Vorsitzende aus.

Innerhalb derselben Frist hat die beteiligte Eisenbahnverwaltung zwei Mitglieder für die Disziplinarkommission zu nominieren, die der Dienstgruppe des Beschuldigten angehören müssen.

§ 20.

Die Verhandlung vor der Disziplinarkommission ist nicht öffentlich, doch ist mit Zustimmung des Beschuldigten jedem Eisenbahnangestellten der Zutritt gestattet.

Der Beschuldigte kann sich durch einen Berufsgenossen oder durch einen Advokaten vertreten lassen.

Die Disziplinarkommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 21.

Die Disziplinarkommission ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Sie hat nach freier Überzeugung, nach gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel das Erkenntnis zu schöpfen. Die Disziplinarstrafe ist nach der Größe des Vergehens und des dadurch entstandenen Schadens zu bestimmen.

Die Disziplinarerkenntnisse sind in die Qualifikationstabelle einzutragen.

§ 22.

In dringenden Fällen, insbesondere wo Gefahr für die persönliche Sicherheit von Menschen oder für Eigentum zu befürchten ist, kann die Eisenbahnverwaltung auch vor Fällung des Disziplinarerkenntnisses die vorläufige Suspendierung des beschuldigten Angestellten anordnen. In diesem Falle muß die Verständigung des Angestellten von der Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb 48 Stunden erfolgen.

Krankenversicherung.

§ 23.

Die bei den Eisenbahnunternehmungen aushilfsweise beschäftigten Personen sowie die provisorisch Angestellten aller Dienstkategorien sind bei einer auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Bezirks- oder Vereinskrankenkasse in der gesetzlich bestimmten Art und Höhe für den Krankheitsfall zu versichern. Auf diese Versicherung finden die Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, Anwendung.

Die definitiv Angestellten sind berechtigt, die Versicherung für ärztliche Hilfe und Medikamente bei einer Bezirks- oder Vereinskrankenkasse zu fordern.

In geeigneter Weise ist die Krankenversicherung der Angehörigen aller bei den Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Personen mit Ausschluß der Oberbeamten durchzuführen.

§ 24.

Die definitiv Angestellten aller Dienstkategorien haben im Falle einer Erkrankung, die mit Dienstunfähigkeit verbunden ist, durch mindestens drei Jahre Anspruch auf den Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes. Hört dieser Anspruch auf, so erwächst bei fortdauernder Dienstunfähigkeit das Recht auf den Bezug einer Pension.

Unfallversicherung.

§ 25.

Die Versicherung gegen Betriebsunfälle hat für alle bei den Eisenbahnen beschäftigten Personen bei den auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalten in einem solchen Ausmaße zu erfolgen, daß der gesamte erwachsende Schade gutgemacht werden muß.

Pensionsfonds.

§ 26.

Zum Zwecke der Gewährung von Pensionen an invalide Angestellte und an Angehörige verstorbener Angestellten wird für sämtliche Eisenbahnunternehmungen ein Pensionsfonds errichtet. Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen von den Versicherten in geheimer Wahl berufen, zu einem Drittel von den Eisenbahnverwaltungen ernannt wird.

Für den Pensionsfonds ist durch den Ausschuß ein Statut zu beschließen, das der behördlichen Genehmigung bedarf. Erworbene Rechte dürfen aber nicht verkürzt werden.

§ 27.

Der Beitrag der Versicherten zum Pensionsfonds darf 3 Prozent des Gehaltes und Quartiergeldes nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Pension erwächst vom Tage des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis.

Die Pension eines Beamten ist so zu berechnen, daß als solche mindestens soviele Dreißigstel des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes zu gewähren sind, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der

Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat. Nach Ablauf von 30 Dienstjahren erreicht sonach die Pension die volle Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes.

Doch muß die Pension im Minimum jährlich in der Dienstkategorie I 1600 K, in der Dienstkategorie II 1000 K, in der Dienstkategorie III 800 K betragen.

Die Witwenpension hat mindestens 50 Prozent, die Waisenpension 15 Prozent des dem verstorbenen Angestellten im Sinne der obigen Bestimmungen zur Zeit des Todes zustehenden Pensionanspruches zu betragen. Die Pension einer Witwe darf den Betrag von 4000 K nicht übersteigen. Die Pension einer Witwe und die Waisenpensionen der Kinder dürfen zusammen nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Bei Waisen, denen beide Eltern fehlen, muß die Pension im Minimum für jedes Kind 30 Prozent der Pension des Vaters betragen. Für alle Kinder zusammen darf die Pension nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Sonstige Angehörige, welche vom verstorbenen Angestellten regelmäßige Unterstützungen bezogen haben, haben auf eine Pension in der Höhe von mindestens 50 Prozent der nachweisbaren Unterstützung dann Anspruch, wenn der Ausfall der Unterstützungen ihr Gesamteinkommen auf weniger als 1200 K jährlich herabdrücken würde.

§ 28.

Für Beamte, die im exekutiven (exekutiven Verkehrs-, kommerziellen Heizhaus-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst) oder Rechnungsdienste stehen, sowie für die Angestellten der Dienstkategorien II und III ist die Höhe der Pension so zu berechnen, daß als solche mindestens so viele Mal 4 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes zu gewähren sind, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat. Bei diesen Personen erreicht sonach die Pension nach Ablauf von 25 Dienstjahren die volle Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes.

Rücksichtlich der Minimalpension und der Ansprüche der Hinterbliebenen gelten analog die Vorschriften des § 27.

§ 29.

Bei erwiesener Dienstuntauglichkeit ist der Angestellte berechtigt, die Gewährung der Pension zu fordern. Nach Ablauf einer 30jährigen (§ 27), beziehungsweise einer 25jährigen (§ 28) Dienstzeit erwächst der Pensionsanspruch ohne Rücksicht auf die vorhandene oder mangelnde Diensttauglichkeit.

Die Eisenbahnunternehmung kann bei Eintritt dauernder, völliger Dienstuntauglichkeit eines Angestellten nach Ablauf der im § 24 normierten drei-

jährigen Frist die Versetzung des Angestellten in den Ruhestand unter Gewährung der normalmäßigen Pension fordern.

Hierüber ist jedoch vorerst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 das Erkenntnis der Disziplinarkommission einzuholen.

Arbeitszeit.

§ 30.

Beim kommerziellen Dienste der Eisenbahnverwaltungen darf die Arbeitszeit im Maximum $6^1/_2$ Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von einer halben Stunde zu gewähren. Wird eine kürzere Pause festgesetzt, dann vermindert sich die zulässige Arbeitszeit um soviel, als die Kürzung der Pause beträgt.

Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem beim kommerziellen Dienste Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 17 Stunden verbleibt, in welche die etwaigen Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 31.

Die Arbeitszeit darf für die in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen nicht mehr als 8 Stunden betragen. Allen in den Werkstätten und Heizhäusern bei derselben Schichte beschäftigten Personen ist gleichzeitig eine Arbeitspause von mindestens $1^1/_2$ Stunden zu gewähren.

Innerhalb 24 Stunden muß jedem Beschäftigten eine ununterbrochene freie Zeit von wenigstens $13^1/_2$ Stunden verbleiben, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 32.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verkehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, darf die ununterbrochene Arbeitszeit einer jeden beschäftigten Person innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 8 Stunden betragen. Der Beginn der Arbeit ist nach dem Erscheinen am Dienstorte zu berechnen. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Die Fahrten ohne Dienst (Regiefahrten) sind nicht als freie Zeit anzusehen.

Eine Abweichung ist bezüglich des Streckenpersonales gestattet, bei welchem die ununterbrochene Arbeitszeit die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. Innerhalb 36 Stunden ist jedoch eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden zu gewähren.

§ 33.

Bei jenen Dienstzweigen, welche einen permanenten Dienst nicht erfordern, darf die Arbeitszeit für jede beschäftigte Person innerhalb 24 Stunden die Dauer von 8 Stunden nicht übersteigen. Innerhalb der Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 1½ Stunden zu gewähren. Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem Beschäftigten innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 13½ Stunden verbleibt.

§ 34.

Eine Verlängerung der in den §§ 30 bis 33 normierten Arbeitszeit ist nur bei Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums zulässig.

Außerhalb der normierten oder im Sinne des obigen Absatzes zulässigen Arbeitszeit darf seitens der Bahnverwaltungen keinerlei Ingerenz auf die Art der Benutzung der gewährleisteten freien Zeit ausgeübt werden.

Sonntagsruhe.

§ 35.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern. Der Beginn der Ruhezeit kann frühestens von Samstag 6 Uhr abends berechnet werden.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verkehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, kann an Stelle des freien Sonntags ein Ersatzruhetag mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden treten. Doch muß jeder beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag eine Ruhezeit im Ausmaße des Absatzes 1 dieses Paragraphen gewährt werden.

Bei Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums treten für die Dauer derselben die obigen Bestimmungen außer Kraft.

Erholungsurlaub.

§ 36.

Die Angestellten haben den Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der innerhalb der Monate Mai bis September zu gewähren ist. Die Mindestdauer des Urlaubes hat bei provisorisch Angestellten eine Woche, bei definitiv Angestellten zwei Wochen zu betragen, nach 10jähriger Dienstzeit ist die Mindestdauer auf drei, bei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen zu erhöhen. Alle Angestellten haben für sich und ihre Familie Anspruch auf freie Fahrt.

Bahninspektion.

§ 37.

Die provisorischen und definitiven Eisenbahnangestellten wählen nach Dienstzweigen aus ihrer Mitte Inspektoren, welchen bezüglich der Eisenbahnunternehmungen jene Aufgaben zufallen, die das Gesetz vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren rücksichtlich der gewerblichen Unternehmungen zuweist.

Insbesondere obliegt ihnen die Besichtigung aller Werkstätten und Anlagen, der Strecken, Fahrbetriebsmittel u. dgl. Sie sind berechtigt, in die Wohlfahrtseinrichtungen Einsicht zu nehmen und die von der Unternehmung beigestellten Wohnungen zu besichtigen. Sie sind ferner befugt, Auskünfte zu fordern und die Angestellten in Abwesenheit von Vorgesetzten zu vernehmen. Sie haben die Durchführung aller auf die Sicherheit des Betriebes und das Verhältnis zwischen den Angestellten und den Eisenbahnverwaltungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen und jede Übertretung dem kompetenten Gerichte wie den vorgesetzten Organen der Bahnverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 38.

Die Inspektoren unterstehen dem Eisenbahnminister, der zur Leitung des Inspektionsdienstes einen Zentralbahninspektor ernennt. Sie werden aus dem Staatsschatze besoldet.

Der Eisenbahnminister normiert die Zahl der für jeden Dienstzweig erforderlichen Inspektoren. Er bestimmt das Amtsgebiet und den Amtssitz eines jeden Inspektors und grenzt die Kompetenz der Inspektoren der einzelnen Dienstzweige gegeneinander ab. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Anlagen, Werkstätten, Strecken u. dgl. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

Der Eisenbahnminister erläßt aus eigener Initiative wie auf Antrag der Bahninspektoren Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten und des reisenden Publikums, ebenso Verordnungen zum Schutze des Eigentums.

§ 39.

Zur Wahl der Bahninspektoren berechtigt sind alle provisorisch und definitiv Angestellten, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und ihrer Ehrenrechte wegen einer gerichtlichen Verurteilung nicht verlustig geworden sind.

Wählbar sind jene Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Bahndienste stehen, das 30. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung ihrer Ehrenrechte verlustig geworden sind.

Ehemalige Angestellte einer Bahn sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dann wählbar, wenn seit ihrem Austritte oder ihrer Entlassung aus dem Bahndienste nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 40.

Die Wahlen werden unter der Leitung der politischen Behörde durchgeführt. Sie sind geheim.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl genügt die relative Majorität.

Die Wahl des Bahninspektors erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig; dies gilt auch für die auf Grund des § 39, Absatz 3, gewählten Inspektoren.

Nach Ablauf seiner Funktionsdauer gelangt der aus dem Inspektionsdienste tretende Angestellte in alle seine gegenüber der Bahnverwaltung erworbenen Ansprüche, wobei die im Inspektionsdienste verbrachte Zeit als Dienstzeit zu behandeln ist. Die Pensionsansprüche dauern während des Inspektionsdienstes fort.

§ 41.

Jeder Bahninspektor hat alljährlich an den Eisenbahnminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative Vorschläge zu enthalten hat. Der Bericht ist alljährlich ungeändert zu veröffentlichen und dem Reichsrate vorzulegen.

Dienstpragmatik.

§ 42.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach einem vom Eisenbahnministerium für die einzelnen Dienstzweige auszuarbeitenden Musterentwurfe eine Dienstpragmatik zu verfassen und dem Bahninspektor wie den Angestellten zur Äußerung vorzulegen.

Die Dienstpragmatik unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Sie hat alle auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Angestellten bezüglichen Bestimmungen zu enthalten und ist jedem Neueintretenden in einem Exemplar zur Kenntnisnahme einzuhändigen.

Insbesondere hat die Dienstpragmatik Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Bedingungen zur Aufnahme in den Bahndienst überhaupt und in jede Dienstkategorie und jeden Dienstzweig insbesondere;

b) über die Voraussetzungen des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis, insbesondere über

die vorgeschriebenen Prüfungen, wobei die Frist von der Anmeldung zur Prüfung bis zur Vornahme derselben nicht länger als mit einem Monat bestimmt werden darf;

c) über die Höhe der Bezüge und das Avancement sowie die Termine der Gehaltszahlung;

d) über die Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, Arbeitspausen und freie Zeit;

e) über die für Erkrankungen sowie für Betriebsunfälle und Invalidität getroffene Vorsorge;

f) über die Befugnisse der Vorgesetzten und über den Beschwerdeweg, wobei den Angestellten durch Einsetzung gewählter Beschwerdekommissionen Einfluß auf die Entscheidung der Beschwerden zu gewähren ist;

g) über die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses;

h) über Bildung, Zusammensetzung und Wirkungskreis der Personalkommission und Arbeiterausschüsse. Bei jeder Eisenbahnverwaltung ist für die angestellten Bediensteten eine Personalkommission und für die Lohnarbeiter ein Arbeiterausschuß zu errichten, deren Mitglieder von den Angestellten, beziehungsweise von den Lohnarbeitern zu wählen sind.

Der Personalkommission, beziehungsweise dem Arbeiterausschusse obliegt die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die dienstliche Stellung, die dienstliche Tätigkeit und sonst das dienstliche Interesse berühren, als: Dienstzeit, Gehalts- und Lohnverhältnisse, Disziplinarangelegenheiten, Qualifikation, Vorrückung ꝛc.

Erfolgt innerhalb der im Absatze 1 angegebenen Frist seitens einer Eisenbahnverwaltung die Erlassung der Dienstpragmatik nicht, so ist dieselbe mit bindender Kraft, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, vom Eisenbahnminister zu erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine Eisenbahnunternehmung es unterläßt, im Sinne dieses Gesetzes die Einteilung der Angestellten in die Dienstkategorien und die Zuweisung in die Gehaltsstufen vorzunehmen. Der Eisenbahnminister hat in solchen Fällen die entsprechenden Verfügungen, unbeschadet des den Angestellten zustehenden Rechtes der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, zu erlassen.

Strafbestimmungen.

§ 43.

Als Übertretung ist für jeden einzelnen Fall mit Geld von 200 K bis 2000 K oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, insofern

nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. Die Verletzung der Vorschriften der §§ 30 bis 34 über die Arbeitszeit;

2. die Verletzung der Bestimmungen des § 35 über die Sonntagsruhe;

3. die Verletzung des § 36 über den Erholungsurlaub;

4. die Unterlassung der Durchführung einer vom Eisenbahnminister erlassenen Verordnung (§ 38, Schlußabsatz) oder eines vom Bahninspektor erteilten Auftrags.

§ 44.

Wegen Übertretung ist für jeden einzelnen Fall mit Geld von 100 K bis zu 1000 K oder mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. Wer den Bahninspektor an der Ausübung seiner Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage verleitet oder zu verleiten sucht;

2. wer einem Angestellten wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Bahninspektor gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wer, um die Wahl des Bahninspektors zu beeinflussen, einem Wahlberechtigten mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt;

4. wer ein Mitglied einer Personalkommission oder eines Arbeiterausschusses, ein Ausschußmitglied des Provisionsfonds oder Pensionsfonds, ein Mitglied des berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorstandes und die Delegierten dieser Anstalt, ein Mitglied des Ausschusses der Krankenkassen, die gewählten und anerkannten Vertrauensmänner des Personals an der Ausübung ihres Amtes und der mit seinem Amte verbundenen Rechte mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht;

5. wer einen Angestellten wegen der Ausübung seines sub 4 bezeichneten Amtes und der hiermit verbundenen Rechte Nachteile mittelbar oder unmittelbar zufügt oder androht;

6. wer, um die Wahl einer der sub 4 bezeichneten Personen zu beeinflussen, einem Wahlberechtigten mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt oder wer einen Wahlberechtigten an der Wahlbeteiligung mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

§ 45.

Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

Ist innerhalb eines Jahres wegen der gleichen Übertretung bei einer Bahnverwaltung eine dreimalige Bestrafung erfolgt, dann ist bei jedem weiteren Übertretungsfalle gegen die Schuldtragenden nur die Verhängung der Arreststrafe zulässig.

Als schuldtragend gilt nicht nur der Vorgesetzte, der unmittelbar den Auftrag zur gesetzwidrigen Handlung gegeben oder dieselbe geduldet hat, sondern jeder Vorgesetzte, der mittelbar zur Erteilung des Auftrages beigetragen, sowie wer an einer Beschlußfassung mitgewirkt hat, durch welche die Übertretung herbeigeführt werden sollte.

Schlußbestimmungen.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt mit . . . . . in Wirksamkeit.

§ 47.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Eisenbahnminister, Mein Justizminister und Mein Finanzminister betraut.

Anhang.

Dienstkategorie	Die Vorrückung erfolgt spätestens in Jahren	Es beträgt im Minimum	
		Gehalt	Quartiergeld
		in Kronen österreichischer Währung	
I. Beamte	Probejahr	150 K monatlich	
	Anstellungsjahr	1.600	800
	2	1.800	800
	2	2.000	800
	2	2.400	1.000
	2	2.600	1.000
	2	2.800	1.000
	2	3.000	1.200
	2	3.200	1.200
	3	3.600	1.200
	3	4.000	1.500
	4	4.400	1.500
	4	4.500	1.500
II. Diener und qualifizierte Arbeiter	Probejahr	4 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	1.000	400
	2	1.100	400
	2	1.200	500
	2	1.300	500
	2	1.400	500
	2	1.500	600
	2	1.600	600
	2	1.700	600
	2	1.800	600
	2	1.900	700
	2	2.000	700
	3	2.400	700
III. Nichtqualifizierte Arbeiter	Probejahr	3 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	900	300
	4	1.000	300
	5	1.100	500
	4	1.200	500
	5	1.300	500
	5	1.400	500

Wien, 21. Juli 1911.

Winter. Šmeral. Marek.
Aust. Pil. Habermann. Biňovec.
Němec. Charvat. Klička. Černý.
Filipinský. Tusar. Jaroš. Firáček.
Modráček. Svěcený. Stejskal. Tomášek.
Hnátek. Hybeš. Bechyně. Prokeš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Václav I. Klofáč und Genossen

auf

Ergänzung des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47.

Mit Besorgung der dem Staate zustehenden öffentlichen Tätigkeit in den k. k. Staatsämtern und -behörden sind außer den rangsklassenmäßigen Staatsbeamten auch viele andere Dienstkategorien betraut. Abgesehen von der Entlohnungsart und der eventuellen Lösbarkeit des Dienstverhältnisses derselben ist es im Interesse der breitesten Bevölkerungsmassen und noch mehr im Interesse der Würde des hohen Staates gelegen, daß die durch diese Personen versehenen Amtsverrichtungen der Tätigkeit eines rangklassenmäßigen Staatsbeamten vollkommen gleichgestellt werden und ebensoviel von der Rechtssicherheit besitzen.

Demzufolge wird der folgende Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle zum Beschlusse erheben:

„Der § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, hat zu lauten:

§ 13. Allen denjenigen, außerhalb der Rangklassen stehenden, mit Besorgung der dem Staate zustehenden öffentlichen Beamtentätigkeit betrauten Personen wird in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes vom Zeitpunkte deren Beeidigung oder Angelobung der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt.

Im § 15 desselben Gesetzes sind die Worte „sowie auf jene Beamte, deren Bezüge auf einem vertragsmäßigen Übereinkommen beruhen" durchzustreichen."

Wien, 17. Juli 1911.

V. Klofáč.

Dr. Marków.	Kuryłowicz.	Dr. Tobolka.	Dr. Formánek.
Konečný.	Frest.	Burival.	Choc.
Dr. Sviha.	Slavíček.	Karel Exner.	Dr. Sobotka.
Stříbrný.	Dr. Hitschmann.	Dr. Baxa.	Franta.
Breiter.	Dr. Körner.	Čech.	Č. J. Lišý.
Vojna.	Dr. Vacák.	Dr. Funk.	Mastálka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jesser, Felzmann, Alois Rieger, Kopp und Genossen,

betreffend

den Bau der Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf.

Durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses ist die Lokalbahnvorlage, in welcher die Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf enthalten war, gegenstandslos geworden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Lokalbahnen so bald als möglich dem hohen Hause vorzulegen und in diese Vorlage abermals die Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf in unveränderter Form aufzunehmen."

Wien, 17. Juli 1911.

Franz Jesser.
Dr. Kindermann.
Rud. Felzmann.
Dr. Schreiner.
Alois Rieger.
Dr. Tobisch.
Kopp.
Schürl.
Ansorge.
Dr. Stölzel.
Stahl.
Albrecht.
M. Soukup.
d'Elvert.
Ulrich.
Rudolf Paulik.
F. Wagner.
Josef Mayer.
J. Goll.
W. Teltschik.
Dr. H. v. Oberleithner.
Erb.
Spies.
Strzischka.
A. Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die Kinderarbeit.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.

2. Der Entwurf wolle ohne erste Lesung dem zu bildenden sozialpolitischen Ausschuß überwiesen werden."

Ofner.

Kuranda.
K. Seitz.
Hanusch.
Lp. Winarsky.
Wutschel.
Pernerstorfer.
Riese.

Karl Leuthner.
Silberer.
Löw.
Josef Pongratz.
Schäfer.
Muchitsch.
Hillebrand.

Schiegl.
Reifmüller.
Dr. Renner.
Jokl.
Schuhmeier.
Seliger.
Grigorovici.

Hock.
Jos. Tomschik.
Resel.
Palme.
Forstner.
Neumann.
Glöckel.

Gesetz

über

die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre, dürfen, unbeschadet weitergehender Beschränkungen in anderen Gesetzen oder Vorschriften, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Erwerbsarbeit verwendet werden.

Als Erwerbsarbeit sind alle, die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile bezweckenden Arbeitsleistungen anzusehen, insbesondere die regelmäßige, wenn auch nicht entlohnte Verwendung von Kindern zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten, zu Heimarbeit oder Hausindustrie, zu Gesindediensten, zu Botengängen, zum Austragen von Zeitungen oder Waren u. dgl.

Die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen ist nicht als Erwerbsarbeit anzusehen.

Wenn dieses Gesetz von Arbeit oder von Verwendung der Kinder spricht, ist stets deren Verwendung zu Erwerbsarbeit zu verstehen.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

Kinder dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch weder in ihrer Gesundheit geschädigt, noch in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung gefährdet oder in der Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden.

Die Verwendung von Kindern vor vollendetem zwölften Lebensjahre ist unbedingt verboten. Nur in der Landwirtschaft dürfen schon Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre zu leichten Arbeiten verwendet werden.

§ 3.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden und nicht vor dem Vormittagsunterricht verwendet werden. Zu Mittag ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Auch darf mit der Arbeit erst eine Stunde nach Schluß des Unterrichtes begonnen werden.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 4.

Verboten ist die Verwendung an Sonntagen und an den für die Konfession des Kindes gebotenen Feiertagen. Bei allen Beschäftigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft ist die Verwendung zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, verboten.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen, findet das Verbot keine Anwendung.

§ 5.

Zu den im angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Arbeiten dürfen Kinder nicht verwendet werden. Das Verzeichnis kann von den beteiligten Ministerien im Verordnungswege ergänzt werden.

Ebenso können im Verordnungswege andere weitergehende Beschränkungen der Kinderarbeit für einzelne Gebiete verfügt werden.

Unterhaltsbeiträge, welche dürftigen Personen gewährt werden, gegen Verzicht, ihre Kinder zu Erwerbsarbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Produktionen und Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die politische Behörde erster Instanz im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme zulassen. In diesem Falle findet auch das Verbot des § 4 keine Anwendung.

Gelegentliche, mit Erlaubnis der Schulbehörde abzuhaltende Veranstaltungen von Schulkindern fallen nicht unter diese Vorschriften.

§ 7.

Auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, sofern sie nicht ohnehin nach der Gewerbeordnung beurteilt werden, sind die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung sinngemäß anwendbar.

Als Arbeitsräume im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Räume zum Wohnen, Kochen oder Schlafen, wenn die Arbeit des Kindes in ihnen vorgenommen wird.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Wer fremde Kinder, das sind solche Kinder, die nicht zu seinem Familienhaushalte gehören, verwendet, hat der politischen Behörde erster Instanz ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder Anzeige zu erstatten. Er hat ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen, es stets im Laufenden zu halten und der jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Zum Familienhaushalte gehören außer den eigenen Kindern des Beschäftigenden und seines Ehegatten auch deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, ihre Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben.

Bei Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft hat die Anzeige und die Aufnahme in das Verzeichnis nur zu erfolgen, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert. Die Anzeige ist in diesem Falle an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Werden Kinder zu gewerblichen Arbeiten verwendet, so gilt für die Führung des Verzeichnisses § 96 der Gewerbeordnung.

§ 9.

Wer fremde Kinder (§ 8) verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres deren Erneuerung angesprochen werden.

Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich wäre. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichts- und öffentlichen Fürsorgeorganen auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder der Beschäftigte aus dem Kindesalter tritt, hat er sie dessen gesetzlichem Vertreter auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden im Verordnungswege erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

§ 10.

Auf die Lohnzahlungen an fremde Kinder (§ 8) sind die Bestimmungen der §§ 78 bis 78e der Gewerbeordnung unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden; doch können dem Kinde auch Kleidung und Schulrequisiten zu einem die Gestehungskosten nicht übersteigenden Preise auf Rechnung des Lohnes gewährt werden.

Die Verabreichung geistiger Getränke auf Rechnung des Lohnes oder als Teil der bedungenen Verköstigung ist untersagt. Die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Kinder ist überhaupt, mögen die Kinder eigene oder fremde sein, untersagt.

VI. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, obliegt den politischen Behörden. Die Gemeindebehörden und Schulleitungen, ferner die Gewerbeinspektoren innerhalb ihres Wirkungskreises, haben sie hierin zu unterstützen.

Die politischen Behörden und Inspektoren haben sich auch durch Fühlungnahme mit den Lehrern, mit den Organen der Seelsorge, des ärztlichen Berufes, der öffentlichen Jugendfürsorge u. dgl. über bestehende Mißstände zu informieren.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie die sofortige Abhilfe zu treffen;

sie kann die Arbeitskarte (§ 9) entziehen, die Beschäftigung des Kindes einschränken oder ganz untersagen und hat erforderlichenfalls die Strafamtshandlung eintreten zu lassen.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft.

Unterliegen derartige Übertretungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch Gewerbegesetze angeordneten Strafe, so ist — unbeschadet der nach § 11, Absatz 3, sofort vorzukehrenden Abhilfe — eine abgesonderte Strafamtshandlung nach diesem Gesetze nicht einzuleiten.

Werden Kinder im Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Betrieben verwendet, die nach den Gewerbegesetzen zu beurteilen sind, so hat hierwegen das Strafverfahren nach Maßgabe des 8. und 10. Hauptstückes der Gewerbeordnung Platz zu greifen.

§ 13.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn es sich um fremde Kinder (§ 8) handelt, mit Geld von 20 K bis 1000 K, im Wiederholungsfalle oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die gesetzwidrige Verwendung von Kindern des eigenen Familienhaushaltes wird mit Verweis, in schwereren Fällen mit Geld von 1 K bis 300 K, bei Zahlungsunvermögen oder in besonders schweren Fällen mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

In den im ersten Absatze erwähnten, mit Arrest bis zu drei Monaten bedrohten Fällen kann die politische Behörde dem Straffälligen gleichzeitig auch die Verwendung fremder Kinder (§ 8) für bestimmte Zeit oder für immer untersagen.

Sie kann diese Untersagung auch in allen Fällen einer strafgerichtlichen oder gewerbebehördlichen Verurteilung wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern verfügen.

Von jeder Bestrafung ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu verständigen.

§ 14.

Die Strafgelder, welche durch die nach diesem Gesetze gefällten Straferkenntnisse einfließen, sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen, welche sie zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 15.

Untersuchung und Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, sofern nicht längere Verjährungsfristen des allgemeinen Strafgesetzes zu

gelten haben, wenn der Übertreter nicht binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Übertretung in Untersuchung gezogen wurde oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

V. Wirksamkeit, Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, im Rahmen des § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes Erleichterungen, welche durch zwingende Umstände begründet sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes einzuräumen.

§ 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Verzeichnis

der

für Kinderarbeit verbotenen Arbeiten. (§ 5.)

I. Verbotene Betriebe.

Gast- und Schankgewerbe;

Bauten;

Dachdeckereien;

Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;

Steinbrüche und Gruben;

Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer oder -polierer;

Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien;

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Betriebsstätten der Töpfer;

Betriebsstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbelegereien;

Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;

Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;

Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -poliereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleiknüpfereien;

Fransenknüpfereien, in welchen schwergefärbte Seide verwendet wird;

Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;

Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;

Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;

Abdeckereien;

Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien;

Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Gerbereien;

Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
Roßhaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
Bäckereien;
Fleischhauereien;
Bettfedernreinigungsanstalten;
chemische Waschanstalten;
Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
Fuhrwerksbetriebe;
Drechslereien;
Mühlen;
Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen und Transmissionen;
Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;
Verwendung bei Stroh- und Futterschneidemaschinen;
Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;
Ofen- und Feuerarbeiten;
Arbeitsverrichtungen, die mit Staubentwicklung verbunden sind, zum Beispiel Reinigung der Setzerkästen in den Druckereien;
Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen;
Mischen oder Mahlen von Farben;
Arbeiten in Kellereien;
Steinklopfen;
Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
Wassertragen in großen Gefäßen;
Holzfällen und Holzhacken;
Dreschen;
Mähen;
Hilfsdienste bei Treibjagden;
Netzeziehen beim Fischen.

Gründe

über den

Antrag Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Kinderarbeit (110 der Beilagen).

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist, von einigen Änderungen abgesehen, die sich aus der Natur eines Initiativantrages ergeben, mit dem Entwurfe identisch, den in einer vorigen Session der Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses fertiggestellt hat.

Zu seiner Entstehungsgeschichte sei bemerkt:

Einleitung.

Der Schutz des Kindes gegen vorzeitige und übermäßige Arbeit gehört zur Pflege und Erziehung, zur Sorge für Leben und Gesundheit des Kindes und ist deshalb in erster Linie Pflicht der Eltern oder der Vormundschaft (§ 139 a. b. G. B.). Das Gericht als Vormundschaftsbehörde hat die Aufsicht zu führen. Wenn der Vater oder Vormund seine Pflicht vernachlässigt oder mißbraucht — sagt § 178 a. b. G. B. — so „kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen". Was das Gericht verfügen darf, kann auch für einen allgemein auftretenden Fall ein das bürgerliche Gesetzbuch ergänzendes Spezialgesetz tun. Es ist also lediglich eine Ausführung des im bürgerlichen Gesetzbuch und dessen § 178 enthaltenen Grundsatzes, wenn ein Gesetz erlassen wird, um der Verwendung der Kinder zu vorzeitiger oder übermäßiger Arbeit entgegenzutreten, welche deren körperliche und geistige Entwicklung gefährdet. Ein solches Gesetz ist nichts anderes als ein Ausführungsgesetz zu den familienrechtlichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Schutzvorschriften für arbeitende Kinder haben sich bis in die jüngste Zeit allerwärts fast nur auf die Fabrikskinder beschränkt.

Das erste moderne Gesetz über Kinderarbeit in Österreich ist die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt im Hofdekret vom 18. Februar 1787 (Kraus S. 22). Sie fordert in der Fabrik für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel ihrer Wäsche, allmonatliche Reinigung ihrer Bettstätten. Sie verlangt Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten und verordnet für das Alter, in welchem das Kind zur Arbeit verwendet werden darf: „Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden". Kreisphysikus, Kreisamt, Ortsobrigkeiten und Seelsorger sollen die Befolgung der Vorschriften überwachen und vierteljährig Bericht erstatten.

Diese Vorschriften werden in den nächsten Jahrzehnten öfters wiederholt und ergänzt.

Einen wesentlichen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder enthält das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Nach ihm dürfen in der Regel Kinder beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 12. Lebensjahr zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Beschäftigung der Kinder mit vollendetem neunten Jahre gestattet, aber nur wenn sie wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen haben; wenn für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und

Schulunterrichtes, so lange die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird und nur mit Bewilligung der Ortsobrigkeit. Zugleich wird für Kinder von 9 bis 12 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, für solche von 12 bis 16 Jahren eine solche von 12 Stunden täglich festgesetzt, mit einer mindestens einstündigen Ruhepause. Die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh (Nachtarbeit) ist bis zum 16. Lebensjahr vollständig verboten. Die Fabriksbesitzer müssen auch ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren führen und der Ortsobrigkeit wie dem Seelsorger vorlegen. Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufseher und Seelsorger sind angewiesen, zeitweise Nachschau zu halten, und Übertretungen werden von den politischen Behörden gestraft.

Nach nahezu zwanzigjährigem Stillstand in der Fürsorgetätigkeit beginnt sie neuerlich mit der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859. Die Gewerbeordnung ersetzt den Begriff der Fabrik durch den weiteren: „Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern". Kinder unter 10 Jahren dürfen in diesen gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter besonderen Vorsichten aufgenommen werden, ähnlich denen des Hofkanzleidekrets vom 11. Juni 1842. Maximalarbeitszeit ist vorgeschrieben, Ruhepausen, Verbot der Nachtarbeit, Verzeichnis u. a.

Die Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, kehrt wieder zum Begriff der „fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen" zurück. Nach § 96 b dürfen Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

In dieser Bestimmung enthält nur das Beiwort „regelmäßigen" eine gewisse Gefahr, daß das Gesetz umgangen werde. Sie ist dadurch gemildert, daß hinzugefügt ist, daß „jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern".

Auch zu solchen leichteren Arbeiten sind also Kinder vor 14 Jahren nicht zu verwenden. Der Unterschied zu „regelmäßiger Verwendung" ist also bloß die gelegentliche, zufällige Verwendung, was allerdings richtiger in positiver Weise ausgedrückt wird.

Außer für Fabriken bestehen Schutzvorschriften für Gewerbe und Bergwerke.

Für die nicht fabriksmäßigen Gewerbe hat die Novelle vom 8. März 1885 eine Ordnung geschaffen.

Was für Fabriken bis zum 14. Jahre gilt, gilt hier bis zum 12.; was dort bis zum 16. gilt hier bis zum 14. Jahre (§ 94 G. O.).

Eigenartig ist, daß das Gesetz den Begriff des „Kindes" relativ auffaßt. Für Fabriken dauert nach ihm das Kindesalter bis zum 14., für sonstige Gewerbe bis zum 12. Jahr; es bedeutet die Zeit der unbedingten Unverwendbarkeit zur regelmäßigen Arbeit.

Zu ungefähr gleicher Zeit wurde mit dem Gesetze vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, die Kinderarbeit beim Bergbau geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht verwendet werden; ausnahmsweise dürfen Kinder vor vollendetem 12. bis 14. Jahre für leichte Arbeiten übertags unbeschadet ihrer Schulpflicht über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder unter besonderer Bewilligung der Bergbehörden angestellt werden (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115). Diese Bewilligung wird dem Vernehmen nach nur in Ländern erteilt, in welchen die allgemeine Schulpflicht bloß bis zum 12. Lebensjahr dauert.

Sonstige Vorschriften über Beschäftigung von Kindern sind nur polizeilicher Art.

Auch im Auslande bezieht sich der Schutz der Kinder gegen Erwerbsarbeit hauptsächlich auf Fabriken, Gewerbe und Bergwerke.

Den größten Fortschritt in der Frage enthält das Gesetz des Deutschen Reiches vom 30. März 1903. Es verdankt seinen Ursprung einer leidenschaftlichen Anregungstätigkeit der Lehrer, insbesondere Konrad Agahds, Lehrers in Rixdorf. Das Gesetz bezieht sich auf gewerbliche Betriebe, welcher Begriff im Deutschen Reich allerdings umfassender ist als in Österreich und mit Ausnahme von Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft nahezu alle Tätigkeiten begreift, die in Artikel V des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung von dieser ausgenommen sind. Bei der Verhandlung im Reichstag wurde grundsätzlich auch die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landwirtschaft gebilligt, vor der gesetzlichen Regelung aber eine Enquete über dieselbe eingeleitet, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden sollen. Von diesem Gesetze ging die gleichartige Bewegung in Österreich aus, auch hier von den Lehrern eingeleitet, an deren Spitze der leider jung gestorbene Lehrer Siegmund Kraus stand. (Vergleiche dessen Werk: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. Wien, Deuticke 1904.)

Über den Antrag Dr. Ofner und Genossen vom 9. Dezember 1903 (1972 der Beilagen) bestellte der damalige sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses einen Referenten und die Regierung erklärte sich

bereit, eine Enquete zu veranstalten. Weiter gedieh die Angelegenheit im vorigen Hause nicht. Die Enquete wurde im Schuljahr 1907/08 durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden derzeit gesammelt; soweit sie Salzburg, Ober- und Niederösterreich betreffen, sind sie in großen Zügen in der „Sozialen Rundschau" veröffentlicht.

Nach dem Zusammentreten des neugewählten Abgeordnetenhauses wiederholten Dr. Ofner und Genossen ihren Antrag (27. Juni 1907, Beilage Z. 110).

Der sozialpolitische Ausschuß bestellte einen Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Buřival Lang, Ofner, Smitka, Stojan und Tomaszewski, der unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Ministerien einen Entwurf fertigstellte. Seine Beratung im Ausschusse selbst wurde durch den Schluß der Session gehindert.

Der Entwurf steht in vielen Einzelheiten hinter dem Initiativantrag Dr. Ofner und Genossen zurück. Damit jedoch der sozialpolitische Ausschuß nicht neuerdings gezwungen sei, einen Unterausschuß zu bestellen, werden die Beratungen des Unterausschusses im folgenden vorgelegt und mit geringen Änderungen auch dessen Entwurf.

Gesetz über die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

§ 1 des Entwurfes begrenzt die beiden für das Gesetz maßgebenden Begriffe „Kind" und „Arbeit".

a) Als Kinder werden Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre bezeichnet. Es ist angemessener, Kinder und Jugendliche (jugendliche Hilfsarbeiter) durch eine feste Altersgrenze zu scheiden, als mit der Gewerbeordnung das eine Mal Kinder bis zum 14., das andere Mal bis zum 12. Jahr anzunehmen.

Der Begriff des Kindes im Entwurf entspricht dem des Unmündigen im Zivil- und Strafgesetz, lehnt sich also an eine lange Tradition des österreichischen Rechtes an.

b) Als Arbeit ist die Erwerbsarbeit bezeichnet. Der ursprüngliche Antrag Dr. Ofner und Genossen hatte geglaubt, eine Definition der Erwerbsarbeit vermeiden zu sollen.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit hat aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wichtiger gefunden, wenn auch nicht eine Definition, so doch eine Erklärung zu geben, um die Erwerbsarbeit von sonstiger Beschäftigung des Kindes zu unterscheiden, namentlich von einer bloß gelegentlichen Verwendung des Kindes zu einzelnen Dienstleistungen in der Wirtschaft der Eltern oder von erziehlicher Beschäftigung.

Denn wir wollen Erziehung zur Arbeit; wir wollen, daß die Kinder nicht abstrakt zu reiner Gedächtnis- und Verstandestätigkeit erzogen werden, sondern zum Denken unter steter Beihilfe von Auge und Hand, daß sie sich Liebe zur Arbeit und Achtung vor der Tat aneignen.

Diese erzieherische oder der Erziehung entsprechende Arbeit des Kindes soll also gewiß nicht gestört werden. Aber der Unterschied einer solchen, das Wohl des Kindes bezweckenden Tätigkeit von der Erwerbsarbeit besteht darin, daß bei ihr das Kind, seine Ausbildung und sein Wohlsein der Zweck ist, dem die Beschäftigung dient und der sie auch beschränkt, wodurch dann einer Überanstrengung, die zur Verkrüppelung und Verwahrlosung des Kindes führt, von selbst ausgeschlossen wird. Bei der Erwerbsarbeit aber ist der Erwerb Zweck, das Kind ist Mittel und Werkzeug. Die Arbeit muß von ihm gemacht werden in vorgeschriebener Art und Zeit. Das Kind muß sein Pensum erledigen, wenn dasselbe auch für seine schwachen Kräfte zu schwer ist oder zu lange dauert, wenn ihm auch Kopf und Glieder schmerzen, wenn auch sein schwacher Leib es nicht aushält und langsam verkrümmt. Wenn das Kind unausgeschlafen in die Schule kommt oder übermüdet, so daß es nicht auffaßt, was der Lehrer vorträgt, kann die Schule es nicht unterrichten. Wenn es durch seine Arbeit in schlechte Gesellschaft kommt, die seine Sinnlichkeit und Leidenschaft zu früh aufreizt, kann die Schule es nicht erziehen. Kurz, die Erwerbsarbeit verdirbt; sie stört die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Kindes.

Als ausschlaggebend für den Begriff der Erwerbsarbeit ist, dem Worte folgend, der Erwerb, das heißt die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile als Zweck der Arbeit bezeichnet. Doch ist zu näherer Erläuterung im dritten Absatz hinzugefügt, daß die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen nicht als Erwerbsarbeit anzusehen ist, auch wenn diese wirtschaftliche Vorteile bringen.

Vorzugsweise wird also die regelmäßige Verwendung des Kindes getroffen; doch ist zu größerer Vorsicht die Ausnahme von der verbotenen Arbeit positiv gefaßt.

Entlohnung des Kindes ist zum Begriffe nicht notwendig. Denn bringt die Arbeit Erwerb, so ist es gleichgültig, in welcher Art und wem unmittelbar der Erwerb zufließt. Die Entlohnung kann in dem Preis enthalten sein, welchen die Eltern für die Ware erhalten, oder in der besseren Entlohnung der Eltern, wenn sie das Kind zur Mithilfe mitbringen, oder darin, daß sie in der eigenen Wirtschaft einen Arbeiter oder Dienstboten ersparen.

Auch die Art der Arbeit ist gleichgültig, sobald sie Erwerbsarbeit ist, weil die schädlichen Folgen der zu frühen oder übermäßigen Anstrengung des Kindes in allen Zweigen des Erwerbes hervortreten. Insbesondere war auch unter den Mitgliedern des gewählten sozialpolitischen Unterausschusses kein Zweifel, daß Gesindearbeit und landwirtschaftliche Verwendung nicht auszuschließen sind. Leichte, gelegentliche Verwendung der Kinder im Haus und bei der Landwirtschaft der Eltern ist gewiß nicht schädlich, sie wirkt im Gegenteil, wenn sie verständig angewendet wird, erziehlich. Aber sie ist auch im Gesetz nicht inbegriffen, während die Erfahrung zeigt, daß Kinder auch auf diesem Gebiet überlastet und dann körperlich und geistig schwer geschädigt werden.

Die Zusammenstellung der jugendlichen Hilfsarbeiter, welche in den bei der Arbeiter-Unfallsversicherungsanstalt für Niederösterreich versicherten landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben während der Jahre 1890 bis 1896 verletzt wurden, zeigt, daß sie 10·7 Prozent aller in diesen Betrieben verletzten Personen ausmachen: 27 Unfälle sind bei Dresch-, 10 Unfälle bei Häckselmaschinen vorgekommen, wiederholte Unfälle beim Antreiben des Pferdes oder der Ochsen beim Göppel. Eines der verletzten Kinder war acht, eines neun Jahre alt. Die Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, welche diese Zusammenstellung enthalten, fügen bei: „In der Tat ist es hohe Zeit, daß die bäuerliche Bevölkerung endlich mit dem Vorurteil breche, die Bedienung landwirtschaftlicher Betriebe könne ohne Gefahr auch schulpflichtigen Kindern überantwortet werden, und daß die Besitzer landwirtschaftlicher Maschinenbetriebe einsehen, daß die Heranziehung von Kindern zu derlei Arbeiten geradezu ein gewissenloses Spiel mit deren Gesundheit, ja mit deren Leben bedeutet."

Auch die Ergebnisse der Enquete, welche die Regierung veranstaltet hat, liefern in dem bereits veröffentlichten Teil einen erdrückenden Beweis für den schädlichen Einfluß, den die landwirtschaftliche und die Gesindearbeit auf den Schulgang, auf die Gesundheit, den Geist und die Sittlichkeit der Kinder ausüben.

Das gleiche bestätigen die Untersuchungen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. Es sei nur Pfarrer Wild (Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz, Basel, 1908) genannt, der sagt: „In Gegenden, in denen die Kinder stark in der Landwirtschaft betätigt werden, zeigt sich bei ihnen oft dicker Hals, krummer Rücken und Verkrümmung der Wirbelsäule. Die Lehrer klagen darüber, daß die Kinder matt, denkfaul seien und ihnen die geistige Frische fehle, daß sie auch die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen. Die Verdingkinder, die oft Knechte und Mägde ersetzen müssen, morgens um 4 Uhr schon an der Arbeit sind und abends um 10 Uhr noch keine Ruhe haben, betrachten die Schule nur als Ort zum Ausruhen." (S. 7.)

Die relativ geringere Schädlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeit ist in einer Reihe der nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt.

Das Gesetz enthält den Minimalschutz. Vorschriften, welche die Kinder mehr schützen, werden aufrecht erhalten. Das gilt insbesondere für die Gewerbeordnung.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten (das Wort „öffentlichen" ist in dem Schlußsatz des § 1 einzuschalten) wird das Gesetz nicht angewendet. Das soll aber nicht bedeuten, daß der Inhalt des Gesetzes bei ihnen übertreten werden darf. Sie stehen vielmehr unter der unmittelbaren Kontrolle der öffentlichen Unterrichts- oder Aufsichtsbehörde, welche darüber zu wachen hat, daß eine Überanstrengung der Kinder nicht vorkommt.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

§ 2 enthält die allgemeinen Grundsätze, von denen sich das Gesetz leiten läßt. Wenn man beachtet, daß die Schule die Kraft des Kindes vollständig in Anspruch nimmt und daß auch die Ferien sanitären Grund haben, weil die Erfahrung lehrt, daß das Kind freie Zeit braucht, um den angestrengten Geist zu erholen und das Gelernte zu verdauen, so muß man zum Schluß kommen, daß das Schulkind zur Erwerbsarbeit überhaupt nicht verwendet werden soll. Nur wirtschaftliche Gründe machen es derzeit leider noch unmöglich, dieses Prinzip mit rechtlicher Sanktion vollständig durchzuführen.

Der Gesetzentwurf begnügt sich also in § 2 auszusprechen:

1. daß jedenfalls nur eine Beschäftigung zulässig ist, durch welche das Kind nicht geschädigt, gefährdet oder an der Schulpflicht behindert wird (Absatz 1);

2. daß die Verwendung vor einem bestimmten Alter unbedingt verboten ist (Absatz 2);

Bei der Feststellung dieses Alters beginnen die Ausnahmsbestimmungen für die Landwirtschaft. In der Landwirtschaft haben viele arme Eltern die regelmäßigen kleinen Hilfeleistungen ihrer Kinder nötiger als in anderen Erwerbszweigen. Leichte landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn sie mit Rücksichtnahme auf die Kraft des Kindes gewählt, im Freien und mit den nötigen Pausen ausgeübt wird, ist auch relativ weniger schädlich.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit in der vorigen Session beschloß daher, das Lebensjahr, bis zu welchem die Verwendung des Kindes unbedingt verboten sein soll, für alle sonstigen Beschäftigungen entsprechend der Gewerbeordnung auf das zwölfte, für die Landwirtschaft auf das zehnte Jahr zu setzen; vom zehnten bis zum zwölften Lebensjahr soll in der Landwirtschaft die Verwendung der Kinder, jedoch nur zu leichten und unschädlichen Arbeiten (§ 2, Absatz 1) gestattet sein.

In den folgenden Paragraphen sind nunmehr bestimmte Beschränkungen der Kinderarbeit angeführt, und zwar:

a) allgemeine (§ 3, 4, 7);

b) besondere für einzelne Beschäftigungszweige (§ 5, 6).

§ 3.

§ 3 betrifft die Arbeitszeit und unterscheidet zwischen Schultagen und schulfreien Tagen. An Schultagen soll gesorgt sein, daß das Kind ausgeruht in die Schule kommt und daß es sich auch nach dem Unterricht ausruht, bevor es an die Arbeit geht. Daher sollen die Kinder nicht vor dem Vormittagsunterricht arbeiten, eine Mittagspause von zwei Stunden haben und erst eine Stunde nach dem Gesamtunterricht verwendet werden dürfen. Da der Unterricht bei Kindern über zehn Jahren mindestens vier, gewöhnlich fünf Stunden dauert, so ist die für Schultage gestattete Verwendung bis zu drei Stunden eher zu groß als zu klein. Denn das Kind hat meistens auch Aufgaben zu machen, welche ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen und somit neun bis zehn Stunden Arbeit.

An schulfreien Tagen ist die Arbeitszeit größer genommen; doch muß bedacht werden, daß das Kind die schulfreien Tage erhält, um seinen Geist ruhen und die aufgenommene geistige Nahrung verdauen zu lassen. Es ist wieder zwischen Landwirtschaft und anderen Beschäftigungen unterschieden. Für sonstige Arbeit sind, wie im Gesetze für Kinderarbeit im Deutschen Reiche, vier, für die Landwirtschaft sechs Stunden gestattet.

(Bemerkt sei, daß in dem oftgenannten Unterausschuß eine Meinungsverschiedenheit bestand, indem die eine Hälfte der Mitglieder vier, die andere fünf Stunden Arbeit an schulfreien Tagen [mit Ausnahme der Landwirtschaft] gestatten wollte.)

§ 4.

§ 4 verbietet die Arbeit an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner die Nachtarbeit, als welche bei den Beschäftigungen außer der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 8 morgens, in der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gilt.

(Im Unterausschuß für Kinderarbeit unterschied man zwischen Sommer [1. April bis 30. September] und Winter [1. Oktober bis 31. März] und ließ als Nachtarbeit im Sommer nur die zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens gelten. Für die Landwirtschaft einigte man sich überhaupt auf die Grenze der Nachtarbeit nicht.)

Der Schlußabsatz hebt das Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit für Notfälle auf.

§ 5.

Gewisse Beschäftigungen sind derart gefährlich, daß die Verwendung von Kindern bei ihnen unbedingt ausgeschlossen werden muß. Ein Teil dieser Betriebe und Beschäftigungen ist nach dem Muster des deutschen Gesetzes in das dem Entwurfe beigeschlossene Verzeichnis aufgenommen. Nach demselben Muster ist der Regierung gestattet, das Verzeichnis zu ergänzen.

Ebenso ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, nach sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse und, nachdem sie die beteiligten Kreise vernommen hat, für einzelne Gebiete, bei denen die Kinderarbeit entbehrlicher ist als es in diesem allgemein gültigen Gesetze vorausgesetzt werden darf, noch andere weitergehende Beschränkungen zu verfügen.

§ 6.

§ 6 bezieht sich speziell auf öffentliche Produktionen. Sie sind für Kinder besonders gefährlich, teils weil die Kinder zu früh mit der großen Volksmenge in Beziehung treten, zu früh eitel und ehrgeizig werden, teils weil die regelmäßig sehr freie Gebarungsweise der Mitglieder, die sich bei derartigen Produktionen zusammenfinden, schädlich auf die Sittlichkeit der Kinder wirkt.

Die Verwendung bei solchen Vorstellungen soll daher nicht gestattet werden, es sei denn, daß die nötigen Vorsichten beobachtet sind, entweder dadurch, daß die Schulbehörde oder daß wegen eines besonderen Interesses der Kunst und Wissenschaft die politische Behörde die Erlaubnis erteilt.

§ 7.

§ 7 wendet auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, die Vorschriften der Gewerbeordnung an. Er bedarf keiner Erläuterung.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Das deutsche Gesetz hat eigene und fremde Kinder besonders behandelt. Als eigene Kinder hat es in § 3 bezeichnet:

„1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt."

Wenn man aber die Bestimmungen über eigene und fremde Kinder vergleicht, so findet man wenige Unterschiede materiell rechtlicher Art und auch diese sind nicht nachahmungswert. Sie geben den wohlhabenderen Eltern Vorteile gegenüber den ärmeren. Diese arbeiten bei fremden und dürfen ihre Kinder nicht mitnehmen; der Wohlhabendere, der selbst eine Wirtschaft hat, darf aber unter gleichen Umständen sein Kind verwenden. Diese verschiedene Behandlung hat im Deutschen Reich viele Mißhelligkeiten verursacht. Nur gewisse Fürsorgen formeller Art, namentlich Anzeigepflicht des Beschäftigenden, Verzeichnis und Arbeitskarten der verwendeten Kinder können Eltern nicht wohl vorgeschrieben werden. Ihre Durchführung würde bei der Bevölkerung auf großen Widerstand stoßen, der sich dann gegen das Gesetz selbst richten könnte. Es ist daher vorzuziehen, die Formalpflichten auf fremde Kinder zu beschränken und die Aufsicht, daß auch Kinder im Hause der Eltern und Verwandten nicht gesetzwidrig verwendet werden, ohne Anzeige und Verzeichnis vorzusehen. Gemeindevorstand, Schulleitung, Seelsorger und Lehrer kennen diese Kinder ohnehin.

Als eigene Kinder bezeichnet der Entwurf Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und rechnet zu ihnen, entsprechend den Vorschriften im Zivil- und Strafrecht, wenn auch etwas weitergehend als das deutsche Gesetz, Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder — alle diese jedoch nur dann, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben. Betreffs der Pflegekinder ist die Entscheidung schwierig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade Pflegekinder (zum Beispiel Findelkinder) oft ausgebeutet werden und dadurch an Leib und Seele Schaden leiden. Das deutsche Gesetz hat deshalb nur Fürsorgekinder unter die eigenen Kinder gereiht und nur wenn sie mit anderen eigenen Kindern in derselben Art beschäftigt werden. Die Unterschiede im deutschen Gesetz sind aber meritorischer Art, die im Entwurf nur formaler. Wenn man Pflegekinder als fremd behandelt, so führt man andrerseits eine Entfremdung zwischen ihnen und der Familie ihrer Pflegeeltern herbei, die ihnen schädlicher sein kann als die Außerachtlassung von Formalvorsichten. Die Pflegschaftsbehörde ist auch immer in der Lage, Aufsichtsorgane zu bestellen und sich für bessere Aufsicht über das Kind an die politische Behörde des Aufenthaltes zu wenden.

Für fremde Kinder ist nun vorgeschrieben, daß der sie Beschäftigende der politischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet, daß er ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anlegt und daß sie Arbeitskarten erhalten.

Auch hier ist wieder eine Ausnahme für die Landwirtschaft gemacht. Die Vertreter derselben im Unterausschuß für Kinderarbeit haben darauf hingewiesen, daß in der Zeit der Heumahd, der Ernte, des Hopfenpflückens oder Kartoffelklaubens Kinder oft nur auf drei bis vier Tage verwendet werden, daß insbesondere die Kinder des Nachbarn gegenseitig mithelfen und daß für derartige kurze Aushilfen Anzeige, Verzeichnis und Arbeitskarten unmöglich seien. Auf ihr Verlangen wurde daher eingeschaltet, daß die Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft nur dann anzuzeigen und im Verzeichnis derselben aufzunehmen ist, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert.

Die Bestimmung ist aber objektiv aufzufassen. Verpflichtet ist, wer fremde Kinder länger als acht Tage nacheinander verwendet. Es müssen nicht dieselben Kinder sein. Der Beschäftigende kann die Anzeige nicht dadurch umgehen, daß er die einzelnen Kinder nach je sieben Tagen wechselt. Verwendet er überhaupt fremde Kinder länger als acht Tage, so muß er auch jene Kinder eintragen, die er nur kürzere Zeit beschäftigt hat.

§ 9.

Unter denselben Bedingungen, unter denen nach § 8 Anzeige zu erstatten und Verzeichnis anzulegen ist, also bei Verwendung fremder Kinder, und zwar in der Landwirtschaft über acht aufeinanderfolgende Tage, verlangt das Gesetz für jedes Kind eine Arbeitskarte, einen Begleitschein, ohne welchen das Kind nicht verwendet werden darf. Die Karte soll eine Kontrolle sein, daß die Arbeit für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht schädlich ist.

Diesen Zweck verfolgen alle Bestimmungen des Gesetzes, welche die Karte betreffen: die Ausstellung seitens der Gemeindebehörde, die vorherige Anhörung des gesetzlichen Vertreters und Schulleiters, die Ausstellung auf höchstens ein Jahr, die ärztliche Untersuchung, wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit bestehen. Gegen die Verweigerung ist Beschwerde gestattet.

Die Arbeitskarte ist von den Beschäftigenden aufzubewahren. Sie ist den berufenen Aufsichtsorganen vorzuweisen, ferner den öffentlichen Fürsorgeorganen, wobei zukünftige Gesetze, welche eine ausgedehntere Fürsorgeorganisation schaffen, mit in Bedacht genommen sind.

§ 10.

Für die Lohnzahlungen an fremde Kinder sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgenommen. Daß der Beschäftigende dem Kinde auch Kleidung und Schulrequisiten zum Gestehungspreis liefern kann, liegt im Interesse der Kinder, welche in der Fremde, wenn ihnen nicht wohlmeinende Rater zur Seite stehen, durch ihre Unerfahrenheit jeder Ausbeutung ausgesetzt sind.

Für geistige Getränke ist die Bestimmung getroffen, daß sie auf Rechnung des Lohns oder als Teil der bedungenen Verköstigung nicht verabreicht werden dürfen.

Gebrannte geistige Getränke an Kinder dürfen unter keiner Weise gegeben werden, mögen die Kinder eigene oder fremde sein.

Der letztere Satz gehört strenge genommen nicht in diese Abteilung. Einem unbedingten Verbot für alle geistigen Getränke widerstrebten aber die Vertreter der Landwirte im Unterausschuß. Sie wiesen darauf hin, daß es nicht angehe, wenn Erntearbeiter nach der bestehenden Übung einen Krug Bier erhalten und das mitarbeitende durstige Kind mittrinken lassen, sie deshalb zu bestrafen. Es wurde daher zwischen gebrannten und anderen minder alkoholreichen geistigen Getränken unterschieden.

IV. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht und die Strafjustiz ist den politischen Behörden übertragen. Die geeignetsten Organe zur Aufsicht wären Inspektoren mit den Rechten und Pflichten der Gewerbeinspektoren. Die geringe Zahl der jetzigen Inspektoren läßt es leider nicht möglich erscheinen, ihr Gebiet in diesem Gesetz unbedingt zu erweitern. Würden mehr Inspektoren ernannt und erhalten sie im Zusammenhang damit ein weiteres Gebiet, so bewirkt § 11 des Entwurfes unmittelbar, daß sie auch zur Fürsorge für die arbeitenden Kinder in dem weiteren Gebiete verpflichtet sind. Neben ihnen sind die Gemeindebehörden und Schulleitungen verpflichtet, die Seelsorger, Ärzte, Lehrer, Mitglieder der öffentlichen Jugendfürsorge und andere berechtigt.

Der Gedanke, die Lehrer (statt der Schulleiter) zu verpflichten, wurde fallen gelassen, um die Stellung der Lehrer nicht zu erschweren. Sie sind aber berechtigt und ihre Mitwirkung allerdings von hervorragender Wichtigkeit.

Die Maßregeln zur Abhilfe sind von der Behörde nach dem einzelnen Fall, jedenfalls aber ohne Verzug zu treffen. In § 12 ist der Grundsatz insbesondere zum Ausdruck gebracht, wenn nämlich eine Übertretung zugleich dem Strafgesetz und Gewerbegesetz untersteht, ist die Strafamtshandlung dieser zu überweisen. Die Abwehrmaßregeln sind aber dennoch von den politischen Behörden sofort zu treffen. Die Mittel zur Abhilfe sind im Schlußsatz des § 11 nur beispielsweise, nicht taxativ aufgezählt.

§ 12.

Für die Übertretungen des Gesetzes gilt der Grundsatz, daß, wenn sie mit Übertretungen zusammen treffen, welche Straf- oder Gewerbebehörden unterliegen, sie den Straf- oder Gewerbebehörden zur gleichzeitigen Aburteilung überwiesen werden. Wenn der Betrieb, in welchem Kinder gesetzwidrig verwendet werden, nach Gewerbegesetz zu beurteilen ist, gilt der Grundsatz auch dann, wenn die Verwendung selbst nicht nach Gewerberecht, sondern nur nach diesem Gesetz zu strafen ist.

§ 13—14.

Die Strafen sind bei Verwendung fremder Kinder schwerer, weil die Gefahr der Ausbeutung bei ihnen viel größer ist. Die Höhe der Strafen sind der Gewerbeordnung angepaßt.

Bei besonders erschwerenden Umständen kann die politische Behörde auch die Verwendung fremder Kinder für bestimmte Zeit oder dauernd untersagen; ebenso in allen Fällen, in denen das Strafgericht oder die Gewerbebehörde verurteilt hat. Die Vorschrift, daß die Vormundschaftsbehörde des Kindes von jeder Bestrafung verständigt werden muß, bedarf keiner Erläuterung. Ebensowenig die Verfügung des § 14, daß die Gelder der Gemeinde des Aufenthaltsortes zufließen und zu Zwecken der Jugendfürsorge verwendet werden sollen.

§ 15.

§ 15 regelt die Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen

V. Wirksamkeitsübergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz wird im Anfang, so wie der Schulzwang, in seinen nutzlichen Folgen noch nicht verstanden, dagegen als Hindernis für die zeitersparende und geldbringende Verwendung der Kinder übel empfunden werden Es ist daher ratsam, eine gewisse Übergangszeit zu schaffen, in welcher den politischen Landesbehörden das Recht zustehen soll, einzelne Erleichterungen, welche durch zwingende lokale Verhältnisse begründet sind, zu gewähren. Allerdings nur, soweit nicht andere schon bestehende und wirkende Gesetze dem entgegenstehen und so weit nicht der allgemeine Grundsatz verletzt wird, daß die Kinder durch die Arbeit weder geschädigt noch gefährdet, noch in Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden dürfen. Die Zeit ist im Entwurf mit einem Jahre angesetzt. Die Mitglieder des Unterausschusses für Kinderarbeit konnten sich über die Zeit nicht einigen, die einen stimmten für ein und die andern für zwei Jahre.

Anhang.

Im Anhang sind die unbedingt verbotenen Arbeiten verzeichnet, mit der Unterteilung in verbotene Betriebe und verbotene sonstige Arbeiten. Das Verzeichnis ist von dem Unterausschuß an der Hand des deutschen Gesetzes mit Unterstützung der Herren Referenten der Ministerien und nach eigener Erfahrung der Mitglieder fertiggestellt.

Die Antragsteller fügen dieser Begründung, welche sich im Wesen auf die Beschlüsse des Unterausschusses für Kinderarbeit in der vorigen Session bezieht, bei, daß sie sich Anträge, durch welche diese Beschlüsse im Interesse der arbeitenden Kinder verbessert werden sollen, vorbehalten. Insbesondere erklären die mitgefertigten Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, daß sie jede Kinderarbeit für rechtswidrig halten und nur mit diesem Vorbehalt und um die wichtige Reformfrage in Fluß zu bringen, diesen Antrag unterstützen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

Organisation des Strafvollzuges.

Unser Strafvollzug erreicht den Zweck nicht, der ihm gestellt ist. Der Erlaß des Justizministers vom 12. März 1866, Z. 2345, erklärt im Anschluß an die nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Oktober 1865 erfolgten Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in den Wirkungskreis des Justizministeriums:

„Die Erkenntnis der Gefahren, welche für die bürgerliche Gesellschaft entspringt, wenn man sich bei dem Strafvollzug einzig und allein auf Entziehung der Freiheit beschränkt, ist eine allgemeine geworden. In immer weiteren Kreisen gewinnt die Überzeugung Raum, es seien alle Mittel dahin zu richten, daß der Sträfling mit dem aufrichtigen Verlangen nach einem arbeitsamen ordentlichen Leben zum Rücktritt in die Gesellschaft entlassen wird, welche ihn jetzt vielleicht nur zu oft in einem viel verderbteren Zustand aufnehmen muß."

Der Vorwurf, den die letzten Worte gegen die Art des Strafvollzugs enthalten, ist auch heute noch berechtigt. Die Gründe, aus denen unsere Strafanstalten ihren Zweck verfehlen, sind mannigfach. In erster Linie steht die ganz ungenügende Menge, Beschaffenheit und Einrichtung der Räume, in denen Verdächtige, Untersuchungsgefangene und Sträflinge verwahrt werden. Dadurch kommt es, daß in denselben Räumen alles ohne Unterschied zusammengepfercht werden muß. Polizei- und Justizverwaltung verkennen, wie übel angebracht eine sogenannte Sparsamkeit an dieser Stelle ist. Der Schuldlose, der aus einem unglücklichen Zufall in die Haft gerät, wird verletzt und durch die Häftlinge, die ihn kennen lernen und seine Scheu vor der Öffentlichkeit ausnutzen, gefährdet; der Neuling wird in eine Schule des Verbrechens gebracht; und den bewohnten Insassen des Gefängnisses wird Gelegenheit gegeben, Bekanntschaften zu machen und zu erneuern. Was die Sicherheits- und Justizverwaltung hier versäumt, büßen die Mitglieder der Gesellschaft.

Aber auch die Organisation des Gefängniswesens ist fehlerhaft. Sie ist nicht zentralisiert und die Aufsicht liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft; Oberstaatsanwälte sind die Leiter, Staatsanwälte die Hauskommissäre.

Das Gefängniswesen ist nicht zentralisiert und dadurch wird die einheitliche Führung und jede größere Initiative unterbunden. In allen Ländern mit modern eingerichtetem Strafvollzug unterstehen die Strafanstalten unmittelbar einer Zentralstelle, sei diese nun im Staatsministerium (England, Frankreich, Italien) oder im Justizministerium. Wenn die eilfertige Reform in der Sistierungsperiode sich begnügte, das Gefängniswesen aus dem Gebiete des Staats- in das des Justizministeriums zu verlegen, die bisherige Organisation zu belassen und nur an die Stelle der politischen Behörde die Staatsanwaltschaft zu setzen, so hatte sie eine gewisse Entschuldigung an den Zeitverhältnissen und an dem trostlosen Zustande der Strafhäuser, welcher sofortige Abhilfe erheischte. Waren doch alle Strafanstalten — auch die für Männer — Ordensschwestern

überlassen — die für Frauen sind es noch jetzt. Man mußte also zunächst an die Reform in großen Zügen denken, und dazu stand der geeignete Mann zur Verfügung: Anton v. Hye. Der Justizminister erhielt das Recht, einen Generalinspektor des Gefängniswesens zu ernennen und Anton v. Hye wurde zu dieser Stelle berufen.

Eine starke, impulsive Persönlichkeit, welche auch wirklich in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit (1½ Jahre) Leben in die Gefängnisverwaltung brachte. Die Stelle des Generalinspektors wurde aber seit 1870 nicht mehr besetzt. Die Initiative des Justizministers ist erstorben, in der Leitung herrscht bureaukratische Pedanterie. Nur einige Direktoren von Strafanstalten haben aus eigener Initiative — bezeichnenderweise im Gegensatz zur Aufsichtsbehörde, von dieser angefochten und immer wieder gehemmt — durch die Beschäftigung der Sträflinge bei öffentlichen und privaten Arbeiten außer der Anstalt eine hoffnungsvolle Reform eingeleitet.

Nur die Nachahmung des Beispiels in andern Kulturländern mit neuen Strafvollzugsgesetzen, die unmittelbare Unterstellung der Strafanstalten unter eine Zentralstelle vermag dem Strafvollzug neues Leben einzuflößen.

Das zweite, eine sachliche, wirtschaftlich und psychologisch richtige Leitung beengende Moment liegt in der Art der bestehenden Aufsichtsbehörden. Es sind dies die Staatsanwaltschaften. Niemand ist aber weniger tauglich zu verwalten, als der in der Amtsstube aufgewachsene Jurist und niemand ist weniger tauglich, den sozial-pädagogischen Charakter des Strafvollzuges zu begreifen als der berufsmäßige Ankläger, dessen Tätigkeit es mit sich bringt, daß er Straftat und Straftäter mit schwarz gefärbter Brille betrachtet. Jeder Strafrichter, der aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen ist, muß bestätigen, daß es ihm schwer und nur langsam gelungen ist, die richterliche Unbefangenheit zu erlangen, und wie wenigen ist es gelungen! Derselbe Mann aber, der gewohnt ist, den Angeklagten als Verbrecher, den Verbrecher als Abschaum, als Feind der Gesellschaft zu betrachten, soll plötzlich bei dem Strafvollzug den Ausgangspunkt seines Denkens vollständig ändern. Er soll in dem Häftling einen unglücklichen Menschen finden, nicht wesentlich von andern Menschen verschieden; manchmal das Opfer eines unseligen Moments, noch öfter ein durch das Leben zerriebenes und zerstoßenes Wesen, das häufig zeitlebens kein gutes Wort gehört hat und bei dem es sich darum handelt, gerade durch gerechte und wohlwollende Behandlung, durch ein gutes Wort zu rechter Zeit das Bewußtsein zu wecken, daß es noch in der Gesellschaft als ehrlicher Arbeiter sein Fortkommen finden könne.

Es war ein merkwürdiger, aber wie es sich zeigte, vortrefflicher Versuch, zu Strafvollzugsbeamten Offiziere zu nehmen. Die Probe hat sich durchaus bewährt. Die Offiziere waren gewohnt, bei den Rekruten allerlei Temperamente, ungebildete, rohe, leidenschaftliche, hartnäckige, verbissene, wohl auch verderbte Menschen zu finden, und sie doch durch festgehaltene Disziplin, wobei Mißhandlung und Beschimpfung wohl vorkommen, aber durchaus nicht nötig sind, in Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die begabten unter den zum Strafvollzug berufenen Offizieren behandelten nun auch die Häftlinge von demselben Gesichtspunkt und die Erfahrung gab ihnen recht. Die Sträflinge, die bei öffentlichen und privaten Arbeiten außer dem Strafhause beschäftigt sind, erwerben sich allenthalben die Anerkennung ihrer Zucht und, was seltsam anmutet, ihrer Verläßlichkeit. Die Offiziere bringen aber auch dem Häftling gegenüber eine Eigenschaft mit, die dem Staatsanwalt fehlt: die Unbefangenheit. Nichts kann für die Erkenntnis des Wesens des Strafvollzugs und der Voraussetzungen für seine gute Wirksamkeit lehrreicher sein, als daß diese Männer, die in ihre neue Stellung keine Rechtskenntnis mitbrachten, nichts als Ordnungssinn, Disziplin und Erfahrung mit Rekruten, zu der sich im weiteren Verlauf ihre praktische Erfahrung im Strafhaus selbst gesellte, ihre Aufgabe in geradezu untadeliger Weise lösten. Der Sträfling muß als ein undisziplinierter, disziplinierbarer Mensch behandelt werden: das ist das Geheimnis des richtigen Strafvollzugs. Soll diese Auffassung durchdringen, so brauchen wir vor allem eine von sozialpolitischem Geist getragene Zentralstelle für das Gefängniswesen.

Von diesem Gesichtspunkte aus und mit Anlehnung an bestehende neuere Strafvollzugsgesetze sowie an das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verbüßung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben und ihn zunächst ohne erste Lesung dem Justizausschuß zur Beratung zuweisen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Organisation des Strafvollzuges.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die oberste Leitung des gesamten Gefängniswesens mit Einschluß der staatlichen Fürsorgeanstalten für Sträflinge steht dem Justizminister zu. Im Justizministerium wird zu diesem Behufe ein Zentralinspektorat für das Gefängniswesen geschaffen, an dessen Spitze der Generalinspektor steht.

§ 2.

Dem Zentralinspektorat gehören außer dem Generalinspektor wenigstens fünf Gefängnisinspektoren, ein Oberbaurat, ein Sanitätsrat, ein Schulrat und ein Oberrechnungsrat an. Von allen Mitgliedern des Zentralinspektorats ist die genaue Kenntnis des praktischen Gefängniswesens zu verlangen, soweit sie ihr Fach berührt. Insbesondere sind die Inspektoren in erster Linie aus erfahrenen Direktoren der Strafanstalten zu wählen.

Dem Zentralinspektorat ist die erforderliche Zahl von Hilfsbeamten und das erforderliche Kanzleipersonal beizustellen.

§ 3.

Die nähere Organisation und der Wirkungskreis des Zentralinspektorats wird im Verordnungsweg bestimmt. Den Inspektoren obliegt insbesondere die periodische Inspektion sämtlicher Strafanstalten und Gefängnisse in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.

Als Gefängnisgebiete werden bestimmt:

1. Böhmen, Mähren, Schlesien;
2. Galizien und Bukowina;
3. Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg;

4. Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg;

5. Görz und Gradiska, Triest, Küstenland, Dalmatien.

Der Umfang der Gefängnisgebiete kann im Verordnungsweg geändert werden. Insbesondere können aus einem Gebiet mehrere Gebiete mit besonderen Inspektoren gebildet oder können in demselben Gebiet die Strafanstalten dem einen, die Gerichtsgefängnisse einem andern Inspektor überwiesen werden.

§ 4.

Für Gerichtshofgefängnisse sollen nach Möglichkeit besondere Gefängnisverwaltungen systemisiert werden.

Die Direktionen der Strafanstalten sowie die für die Gerichtshofgefängnisse systemisierten besonderen Verwaltungen unterstehen unmittelbar dem Zentralinspektorat. Die Verwaltung der übrigen Gerichtsgefängnisse untersteht dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidium. Als Hauskommissäre können nur Richter bestellt werden. Die Überlassung der Gefängnisverwaltung im ganzen oder zu einem Teil an andere als Staatsbeamte ist ausgeschlossen.

§ 5.

Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten, Gerichtsgefängnissen und etwaigen Fürsorgeanstalten sowie zur Mitwirkung gemäß dem Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, wird am Sitz jedes Gerichtshofes erster Instanz eine ständige Strafvollzugskommission bestellt, welche die in ihrem Sprengel befindlichen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse mindestens einmal im Monat, die andern Anstalten mindestens einmal in zwei Monaten zu untersuchen, die Gefängnisräume zu begehen und das über ihre Wahrnehmungen aufgenommene Protokoll dem Justizministerium mit ihren Anträgen vorzulegen hat.

Die Kommission hat vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden. Erhebt die Strafhausverwaltung gegen eine Verfügung Einspruch, so ist dieser ungesäumt dem Justizministerium oder nach Art der Anstalt dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen.

§ 6.

Die Kommission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden; aus dem Vorsteher einer im Sprengel befindlichen Strafanstalt oder dessen Stellvertreter; aus drei nicht im Staatsdienst stehenden Vertrauenspersonen, von denen eine ein Arzt sein muß, und aus einem Protokollführer.

Die drei Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter werden von dem Justizminister auf drei Jahre gewählt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelöbnisses zu verpflichten.

§ 7.

Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Funktionäre der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse mit beratender Stimme beiziehen. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen, insoweit nicht der Vorsteher des Gefangenhauses Mitglied der Kommission ist, stets nach Anhörung desselben und bei Gerichtsgefängnissen ohne systemisierte Verwaltung nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§ 8.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. In dem Sitzungsprotokoll sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Äußerung der Gründe zu verzeichnen.

§ 9.

Die Beschlüsse der Strafvollzugskommissionen können vom Justizminister und innerhalb des eingeräumten Wirkungskreises (§ 3) vom Zentralinspektorat geändert werden.

§ 10.

Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zu ihrer Amtsverrichtung über 3·5 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von zehn Kronen für den Tag.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Alle mit ihm nicht in Einklang stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 25. Oktober 1865 und die §§ 10 bis 15 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, treten mit der Wirksamkeit des Gesetzes außer Kraft.

§ 12.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsverordnungen wird der Justizminister beauftragt.

Resolution.

Der Justizminister wird aufgefordert, von der ihm nach bestehendem Recht zustehenden Befugnis, einen Generalinspektor als seinen Stellvertreter in der Oberleitung und Aufsicht über sämtliche Strafanstalten und Gefängnisse mit dem Wirkungskreis des Erlasses des Justizministers vom 4. Dezember 1865, Z. 1981 Praes., zu ernennen, ohne weiteren Verzug Gebrauch zu machen; zum Generalinspektor einen mit der genauen Kenntnis des praktischen Gefängniswesens ausgerüsteten Mann, wenn möglich einen erfahrenen Strafanstaltsdirektor zu wählen, und die Initiative zu einer durchgreifenden modernen Ausgestaltung des Strafvollzuges zu ergreifen.

Hanusch.
K. Seitz.
Pernerstorfer.
Schäfer.
Bretschneider.
Schuhmeier.
Hillebrand.
Kuranda.
Resel.
Riese.
Löw.
Reismüller.
Silberer.
Widholz.
Neumann.
Glöckel.
Dr. Ofner.
Josef Pongratz.
Hock.
Wutschel.
Jokl.
Jos. Tomschik.
Lp. Winarsky.
Palme.
Dötsch.
Seliger.
Schiegl.
Karl Leuthner.
Muchitsch.
Grigorovici.
Forstner.
Dr. Renner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kopp, Kasper, Bernt, Wedra und Genossen,

auf

Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarereignissen.

Das genannte Gesetz gewährt bei Frost, Auswinterung, Insektenfraß, Getreidebrand 2c. nur dann eine Grundsteuerabschreibung, wenn mindestens ein Viertel des gesamten Wirtschaftskörpers eines Besitzers beschädigt wurde.

Der kleine Grundbesitzer kommt nur selten in die Lage, von den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen.

Daher beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das oben erwähnte Gesetz sei in dem Sinne umzuändern, daß bei einem Viertel Beschädigung jeder einzelnen Grundparzelle bei Frost, Auswinterung, Insektenfraß und Getreidebrand eine entsprechende Grundsteuerabschreibung zu erfolgen habe."

Dieser Antrag ist dem Steuerreformausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

W. Teltschik.	Kopp.
Dr. Michl.	Kasper.
Dr. Schreiner.	Bernt.
Jesser.	Rudolf Wedra.
Dr. Tobisch.	Herzmansky.
Kroy.	A. Keschmann.
Oskar Teufel.	F. Wagner.
Lutsch.	Erh. Lipka.
Kraus.	Rieger.
Strzischka.	Schürf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen,

betreffend

den Bau der Flügelbahn Zvekovica—Cavtat (Ragusaverchia) auf der Strecke Gruž—Zelenika.

Der geräumige Hafen von Cavtat ist mit der Eisenbahnlinie Gruž—Zelenika nicht verbunden, obwohl es längs der ganzen Küste von Gruž bis Boka Kotorska (Bocche di Cattaro) keinen größeren und geeigneteren Hafen als denjenigen von Cavtat gibt, obwohl die Station Zvekovica auf der Linie Gruž—Zelenika nicht mehr als $3^1/_2$ Kilometer von Cavtat entfernt ist und obwohl Cavtat mit seinem Hafen für ganz Konavli und für die benachbarten Gebiete der Hercegovina den natürlichen Exportweg bildet.

Gleich nach der Fertigstellung der Strecke Gruž—Zelenika war es jedermann klar, daß in ökonomischer Beziehung ein arger Fehler begangen wurde, so daß selbst das Eisenbahnministerium mit der Entscheidung vom 18. August 1901, Z. 34462, sich bereit erklärt hat, die Flügelbahn Zvekovica—Cavtat zu bauen, sobald es gesehen hat, wie sich der Verkehr auf der Linie Gruž—Zelenika entwickeln wird.

In den wenigen Jahren hat die Entwicklung des Verkehrs jede Erwartung übertroffen, so daß man nicht einmal von einer nur den Handelszwecken dienenden und geschweige denn von einer strategischen Eisenbahn einen besseren Erfolg wünschen kann.

Der Andrang von Exportmaterial, besonders von Holz aus Bosnien, ist so groß, daß die Handelsdampfer in Gruž und in Zelenika oft mehrere Tage warten müssen, damit an sie die Reihe der Einschiffung komme. Durch die erwähnte Verbindung des Hafens Cavtat würde man diesem Übelstande abhelfen, den immer zunehmenden Bedürfnissen des bosnischen Exports Rechnung tragen und auch der fruchtbaren Gegend Konavli den natürlichen Weg zum Meere öffnen, wodurch der Export ihrer Produkte würde gehoben werden.

Durch den Ausbau der kleinen Flügelbahn Zvekovica—Cavtat würde man auch den Fremdenverkehr in Süddalmatien bedeutend heben.

Die fremden Reisenden, deren Tausende jährlich das wunderschöne Dubrovnik besuchen, würden gerne auch die romantischen Gegenden von Konavli und der Boka Kotorska besichtigen und die Bahn dazu benützen, wenn sie die Flügelbahn Zvekovica—Cavtat zur Verfügung hätten. Denn die Fahrt mit einem Dampfer dauert von Dubrovnik bis Cavtat nur eine halbe Stunde, während man mit der Bahn bis Zvekovica bei Cavtat heute volle vier Stunden fahren muß, ohne die Fahrt mit dem Wagen von Dubrovnik zum Bahnhof in Gruž zu rechnen.

Mit Rücksicht auf die angeführten Tatsachen und mit Rücksicht darauf, daß der dalmatinische Landtag dreimal, in den Sessionen 1907, 1909 und 1910 mittels eines einstimmigen Beschlusses die k. k. Regierung aufgefordert hat, im Interesse des Handels und des Fremdenverkehrs die Flügelbahn Zvekovica—Cavtat auszubauen; mit Rücksicht darauf, daß auch das Abgeordnetenhaus eine in diesem Sinne eingebrachte Resultion gelegentlich der Verhandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1909 unterstützt hat; mit Rücksicht

darauf, daß es sich um keine großen Auslagen handelt und daß die Gemeinde Cavtat trotz ihrer mißlichen finanziellen Lage mit dem Beschlusse vom 10. Dezember 1907 sich zu einem gewissen Beitrage verpflichtet hat, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, spätestens in der Herbstsession laufenden Jahres eine Gesetzesvorlage, betreffend den Bau der Flügelbahn Zvekovica—Cavtat (Ragusavecchia) auf der Eisenbahnstrecke Gruž—Zelenika einzubringen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Mašata.	J. Biankini.
Ivčevič.	Dr. Vukotić.
Dr. Trešić.	Dr. Smodlaka.
Dr. Baljak.	Krž.
Dr. Pacák.	Kulich.
Bukvaj.	Janovec.
Václav Kotlář.	Dr. Velich.
H. Srdínko.	Kramář.
Ing. Neumann.	Fiedler.
Dr. Čingrija.	Jos. Prošek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomášek, Aust und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

§ 1.

In denjenigen Gewerbebetrieben und Betriebsabteilungen, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist (Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 21), darf die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

Bei dem Wechsel der Wochenschichten darf die Arbeitsdauer in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen einmal wöchentlich höchstens acht Stunden binnen 16 Stunden betragen.

§ 3.

Allen Arbeitern, welche bei einer solchen Arbeit, deren Unterbrechung untunlich ist, an einem Sonntag gearbeitet haben, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem dem folgenden Sonntag vorausgehenden Wochentage zu gewähren.

§ 4.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die politische Behörde erster Instanz den einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit für so lange bewilligen, bis der regelmäßige Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Den gewerkschaftlichen Vereinen der Arbeiter steht das Recht zu, über diese Bewilligung bei der politischen Landesbehörde Beschwerde zu führen. Die Landesbehörde hat über diese Beschwerde binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 5.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedoch in jedem Falle mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1910 in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, vorstehenden Gesetzentwurf dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Pik.
Šmeral.
Němec.
Jaroš.
Bechyně.
Tusar.
Choval.
Vaněk.
Filipinský.
Svoboda.
Hybeš.

Tomášek.
Aust.
Biňovec.
Hnátek.
Jiráček.
Habermann.
Svěcený.
Stejskal.
Klička.
Černý.
J. Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Biňovec und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67.

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

eine Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 14 und 30 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, über die Volkszählung werden in folgender Weise abgeändert:

§ 14.

In jeder Gemeinde ist die gesamte anwesende Bevölkerung (Einheimische und Fremde) und abgesondert hiervon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Zur einheimischen Bevölkerung zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, heimatberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, als heimatberechtigt zu behandeln sind. Alle

anderen in dieser Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt.

Die Zählung der anwesenden Bevölkerung ist nach den Unterscheidungsmerkmalen, als: Geschlecht, Alter, Muttersprache, Religion, Stand, Heimat, Beruf und Beschäftigung, die Zählung der abwesenden Bevölkerung nach Geschlecht und Aufenthaltsort vorzunehmen.

Falls jemand infolge seines geringfügigen Alters oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder eines Mangels in der geistigen Entwicklung keine Sprache spricht, ist die Muttersprache seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter einzutragen.

Außerdem können noch andere statistisch wichtige Daten, zum Beispiel Zahl der Blinden und Taubstummen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse u. dgl. erhoben werden.

In welcher Form dies zu geschehen habe, wird im Verordnungsweg bestimmt.

§ 30.

Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ferner, wer bei den Zählungsangaben die Bewohner in irgendeiner Weise beeinflußt, um sie zu unrichtigen Angaben zu bewegen, ist von der kompetenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonds der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Geldbuße von 2 bis 100 K zu bestrafen.

Wenn er jedoch diese Geldbuße zu erlegen nicht imstande wäre, ist er mit einer angemessenen, die Dauer von zehn Tagen jedoch nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen.

Artikel II.

Dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und angewiesen, sich behufs Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen mit den Landesausschüssen ins Einvernehmen zu setzen.

Wien, 21. Juli 1911.

Habermann.	Marek.	Klička.	Svoboda.
Hnátek.	Jiráśek.	Černý.	Biňovec.
Tusar.	Bechyně.	Pik.	Aust.
Prokeš.	Vaněk.	Jaroš.	Dr. Šmeral.
Tomášek.	Svěcený.	Charvát.	Němec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomášek, Pik, Aust, Stejskal und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

Das hohe Haus wolle beschließen:
„Dem nachstehenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Bestimmung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§ 1.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat von nun an zu lauten:

Die Minimalbezüge, unter welche kein Land (Schulgemeinde) herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß die Lehrer erster Klasse (Lehrer) und Lehrer zweiter Klasse (Unterlehrer) ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können. Als

solche Minimalbezüge haben jene Bezüge zu gelten, die den k. k. Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen (XI., X., IX. und VIII. Rangklasse) nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar in Bezug auf Diensteseinkommen und Pensionsverhältnisse zukommen.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Tomášek.

Klička.
Černý.
Marek.
Habermann.
Němec.
Bechyně.
Svoboda.
Hnátek.
Tomášek.
Tusar.
Filipinský.

Pik.
Aust.
J. Stejskal.
Šmeral.
Jaroš.
Firášek.
Svěcený.
Vaněk.
Prokeš.
Hybeš.
Dr. Winter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten A. Němec und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Vereinsgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine.

§ 1.

Die §§ 29 bis 35 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht treten außer Kraft.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			Němec.
Černý.	Tusar.	Pik.	Biňovec.
Dr. Šmeral.	Fiřejsl.	Bechyně.	Jaroš.
Marek.	Hnárek.	Vaněk.	Svoboda.
Habermann.	Svěcený.	Prokes.	Filipinsky.
Aust.	Tomášek.	Charvát.	Hybes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Habermann, Aust, Svěcený und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

Unter Berufung auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1903 (1752 der Beilagen, XVII. Session) stellen die Gefertigten den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

durch

welches der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, aufgehoben wird.

Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

		Stejskal.	Habermann.
Filipinský.	Šmeral.	Tomášek.	Aust.
Svoboda.	Němec.	Klička.	Svěcený.
Hybeš.	Bilovec.	Černý.	Tusar.
F. Marek.	Hnátek.	Jaroš.	Charvát.
Pik.	Jiráček.	Bechyně.	Vaněk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Černý, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artikel II.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schmiedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Jänner 1912.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Černý.
Tusar.	Svoboda.
Hybeš.	Vaněk.
Bíňovec.	Filipínský.
Jaroš.	Šmeral.
Svěcený.	Němec.
Aust.	Jirásek.
Habermann.	Hnátek.
Tomášek.	J. Marek.
Stejskal.	Charvát.
Klička.	Bechyně.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jiráſek, Filipinský und Genoſſen,

betreffend

die Einführung der Sonntagsruhe für die Mühlenarbeiter.

Die Unterzeichneten ſtellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ſobald als möglich eine Geſetzesvorlage über Einführung der Sonntagsruhe in Mühlen einzubringen und in dem Geſetze zu beſtimmen, daß die Ruhe in den Dampfmühlen während 36, in den Waſſermühlen während 24 Stunden dauere."

Dieſer Antrag iſt dem zu wählenden ſozialpolitiſchen Ausſchuſſe zuzuweiſen.

Wien, 21. Juli 1911.

Winter.	Jiráſek.
Marek.	Filipinský.
Pik.	Jaroš.
Habermann.	Tuſar.
Svěcený.	Šmeral.
Němec.	Prokeš.
Tomášek.	Modráček.
Biňovec.	Vaněk.
Auſt.	Hybeš.
Černý.	Klička.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hybeš und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterschaft.

Die Organisation der Tabakarbeiter veranstaltete im Jahre 1908 in 33 Orten, in denen Tabakfabriken bestehen, Erhebungen über die Preise der Lebensmittel und wichtigsten Bedarfsartikel. Aus der auf diesen Erhebungen basierenden Statistik ergibt sich folgendes:

Gegen das Jahr 1904 wurde eine Preissteigerung der Wohnungsmiete um 21 Prozent, der Lebensmittel um 15 Prozent, der Bekleidung um 12 Prozent, der Beheizung um 23 Prozent festgestellt. Das Mindesteinkommen einer bei der Tabakregie beschäftigten Arbeitsperson müßte, um nur halbwegs die einstige Kaufkraft wieder zu erreichen, 1263 K 05 h betragen, ein Bezug, den tatsächlich nur 2 Prozent der Tabakarbeiterschaft erreichen. Heute beträgt das Durchschnittseinkommen einer Arbeitsperson jährlich 648 K 78 h. Eine 15prozentige Lohnerhöhung ist also notwendig, um die Lebenshaltung der Tabakarbeiterschaft auf die Höhe von 1904 zu bringen. Die mechanische Gehaltseinreihung der Orte nach der Einwohnerzahl sowie die willkürliche Festsetzung der Bezüge gibt zu berechtigten Klagen Anlaß; eine Vereinheitlichung des Einkommens gemäß den durchschnittlichen Preisen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel ist eine unabweisbare Notwendigkeit.

Ganz außerordentlich groß ist die Zahl der am Krankenstand oder im Zustande der zeitlichen Invalidität befindlichen Arbeitspersonen. Es liegt im Interesse des Unternehmens, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit diesen Zuständen entgegenzuwirken. Von Jahr zu Jahr schwindet immer mehr die Widerstandsfähigkeit der Arbeiterschaft gegenüber den Gefahren des Berufes. Während im Jahre 1898 von den 37.002 Beschäftigten 14.583 mit 18.047 Erkrankungen arbeitsunfähig waren, schnellt die Zahl im Jahre 1907 auf 17.063 mit 22.368 Erkrankungen bei einem Stande von 38.622 Beschäftigten. Aber auch die Krankheitsdauer steigt bedenklich. 1898 betrug die Durchschnittsdauer 10·3 Tage, im Jahre 1907 bereits 14·38 Tage.

Es ist ferner des Staates unwürdig, Arbeiter und Arbeiterinnen für die Fertigstellung einer „begrenzten" Arbeit auf unbestimmte Zeit aufzunehmen, dann sie zu entlassen, und oft schon nach wenigen Tagen entweder dieselben oder andere Personen zu einer ähnlichen oder gleichen Arbeit wieder aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Gründe und unter Hinweis darauf, daß der Staat, dem gerade aus der Tabakregie so reiche Einkünfte zufließen, den Privatunternehmern beispielgebend vorausgehen muß, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nach folgenden Grundsätzen ausgearbeitet ist:

a) Lohnfrage.

1. Die Tabakfabriken sind in Lohnkategorien einzureihen, die jährlich gemäß den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel zu bemessen sind.

2. Wochenlohn erhalten:

alle im Akkord- oder Gedinglohne Arbeitenden nach 25 Dienstjahren,

alle im Taglohne beschäftigten weiblichen Arbeiter nach fünf Dienstjahren,

alle männlichen Arbeiter, soweit sie nicht im Akkord- oder Gedinglohne stehen, nach einjähriger Probezeit,

alle Übernehmerinnen der Zigarren- und Zigarettenfabrikation, sobald sie einen definitiven Arbeitsplatz erhalten,

endlich alle Arbeiterinnen der Zigarren- und Zigarettenverpackung mit Beibehaltung der vorgeschriebenen Leistung.

3. Die Professionisten werden nach Art der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen stabilisiert.

4. Die dritte Lohnklasse wird für die Arbeiterschaft der Zigarrenvorrichtung abgeschafft.

5. Die Entlohnung erfolgt unabhängig von der Fabrikation.

6. Die Zahl der systemisierten Arbeitsplätze wird entsprechend vermehrt.

b) Arbeitszeit.

1. Einführung der 51-Stundenwoche, Freigabe des Samstag-Nachmittages.

2. Der bezahlte Urlaub beträgt nach fünf Dienstjahren drei Tage, nach zehn Dienstjahren sechs Tage.

3. Wöchnerinnen gebührt ein zwölftägiger bezahlter Urlaub, der aber nicht in den Erholungsurlaub eingerechnet werden darf.

4. Freigabe des 1. Mai.

II. Den sozialpolitischen Forderungen ist durch die Regierung im Verordnungswege Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Errichtung von Säuglingsheimen, Tagesheimstätten für die Kinder der Arbeiterschaft, die Erbauung von Arbeiterwohnungen, Bädern und Fabriksküchen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Pik.	Hybeš.
Stejskal.	Habermann.
Hnátek.	Filipinský.
Aust.	Jiráček.
Černý.	Charvát.
Prokeš.	Marek.
Tusar.	Němec.
Svěcený.	Vaněk.
Dr. Winter.	Jaroš.
Bechyně.	Klička.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten A. Němec und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Es wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachstehende Gesetzentwurf wird einem zu bildenden Verfassungsausschusse mit dem Auftrage zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . .

womit

Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, hat in Hinkunft zu lauten:

„Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl ihren Wohnsitz hat.

Wählbar als Abgeordnete sind alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind."

Wien, 21. Juli 1911.

Marek.
Charvát.
Šmeral.
Jiráśek.
Stejskal.
Filipínský.
Vaněk.
Tomášek.
Prokeš.
Tusar.

Němec.
Hybeš.
Klička.
Svoboda.
Pik.
Habermann.
Aust.
Svěcený.
Jaroš.
Černý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Biňovec, Pik, Charvát und Genossen,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

§ 1.

Pachtverträge, durch welche landwirtschaftlich zu nutzende Grundstücke in Bestand gegeben werden, werden landwirtschaftliche Pachtverträge genannt.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke neben anderen Sachen in Bestand gegeben, so ist der Vertrag als ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag anzusehen, wenn die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Pächter ein Hauptzweck des Vertrages ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Pachtverträge finden auch auf die

im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Gesellschaftsverträge Anwendung.

§ 2.

Landwirtschaftliche Pachtverträge können nur schriftlich errichtet werden. Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres Handzeichens vor zwei Zeugen, von denen der eine den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Diese Urkunden sind von allen Gebühren befreit.

Doch sind mündliche Zusagen, welche der Verpächter oder sein Vertreter vor, bei oder nach Errichtung der Urkunde dem Pächter gegeben hat, rechtsverbindlich, wenngleich sie mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

Wenn landwirtschaftliche Grundstücke seit langer Zeit verpachtet wurden, ist anzunehmen, daß durch den schriftlichen Pachtvertrag die dem Pächter üblicherweise zugestandenen Rechte nicht eingeschränkt werden sollten, es sei denn, daß eine Einschränkung dieser Rechte in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und daß ihr keine mündliche Zusage des Verpächters entgegensteht.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1120 a. b. G. B. findet auf landwirtschaftliche Pachtverträge keine Anwendung.

§ 4.

Folgende Verträge und Vertragsbestimmungen zwischen dem Pächter und dem Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke sind unbeschadet der Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Pachtvertrages nichtig:

1. die Vereinbarung, daß der Pächter das landwirtschaftliche Grundstück auch dann nicht in Afterbestand geben dürfe, wenn dies ohne erweislichen Nachteil des Verpächters geschehen kann;

2. die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach § 1097 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf Ersatz eines notwendigen oder nützlichen Aufwandes ganz oder teilweise verzichtet;

3. die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach § 1104, 1105 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf Erlassung des Pachtzinses oder eines Teiles desselben verzichtet;

4. die Vereinbarung, daß der Verpächter in anderen als den im § 1118 a. b. G. B. bezeichneten

Fällen die frühere Aufhebung des Vertrages fordern kann;

5. die Vereinbarung, daß der Pächter auf den ihm nach den Jagdgesetzen gegen den Verpächter zustehenden Anspruch auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden ganz oder teilweise verzichtet;

6. die Vereinbarung, daß der Pächter in jenen Fällen, in denen er einen Schadenersatz, den Ersatz seiner Aufwendungen oder die Erteilung eines Teiles des Pachtzinses zu fordern berechtigt ist, die Bemessung des Wertes der von ihm gemachten Aufwendungen oder des erlittenen Schadens durch den Verpächter oder dessen Gewalthaber im voraus anerkennt;

7. die Vereinbarung, daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Pachtvertrage durch den Verpächter, dessen Gewalthaber oder durch Schiedsrichter erfolgen solle.

§ 5.

Wenn der Verpächter oder sein Gewalthaber den Leichtsinn, die Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Pächters dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Leistungen versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis steht, ist dieser Vertrag nichtig.

Ist aber der Pächter in das Vertragsverhältnis bereits eingetreten und will er es fortsetzen, dann kann er verlangen, daß der Vertrag als gültig behandelt werde und der Richter die von dem Pächter versprochenen Leistungen nach Einvernehmung von Sachverständigen angemessen ermäßige.

§ 6.

Der Verpächter, der einen ausbeuterischen Pachtvertrag der im § 5 bezeichneten Art abschließt oder durch seinen Gewalthaber für sich abschließen läßt, ist des Vergehens des Wuchers schuldig und mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis drei Monaten und mit Geld von 200 K bis 1000 K zu bestrafen.

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, finden auch auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Pachtverträge Anwendung.

Die Rechtswirkung mündlicher Pachtverträge, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen worden sind, wird durch den § 2, Absatz 1, dieses

Gesetzes nicht berührt, doch steht dem Pächter jederzeit das Recht zu, die Errichtung einer Vertragsurkunde zu verlangen. Die Kosten der Errichtung dieser Pachturkunde hat der Verpächter zu tragen.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Ackerbauminister betraut.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu bildenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Biňovec.
Tomášek. Pik.
Vaněk. Charvát.
Svoboda. Svěcený.
Prokeš. Jaroš.
Němec. Habermann.
Černý. Marek.
Hnátek. Jiráček.
Aust. Šmeral.
Tusar. Bechyně.
Filipinský. Klička.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tusar, Svoboda, Vaněk, Prokeš, Charvát und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Schul- und Unterrichtsordnung.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat unterm 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159 vom 14. Oktober 1905, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Galizien, Lodomerien und Krakau eine Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erlassen, die nicht nur in pädagogisch-didaktischer Beziehung sehr bedenklich und anfechtbar ist, sondern vor allem dem Staatsgrundgesetze und wesentlichen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes und des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, widerspricht.

Ohne vorerst auf alle widerrechtlichen, unzweckmäßigen, teilweise undurchführbaren und den modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen widersprechenden Anordnungen dieser Vorschrift einzugehen, wollen die Gefertigten zunächst nur feststellen, daß die §§ 10 und 63 von „verbindlichen" Religionsübungen, ja der letztere direkt von einer Verpflichtung der Schüler spricht, an Religionsübungen teilzunehmen und daß hier also eine flagrante Verletzung des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vorliegt.

Nach Artikel XIV kann „niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines andern untersteht". Dadurch wird insbesondere den staatlichen und kirchlichen Behörden das Recht abgesprochen, irgend jemand zu Religionsübungen zu zwingen, denn unter der Gewalt, auf die sich die einschränkende Bestimmung bezieht, kann aus vielen Gründen ausschließlich nur die Gewalt des Vaters oder Vormundes im Sinne des bürgerlichen Gesetzes, keineswegs aber die Gewalt einer staatlichen oder kirchlichen Behörde verstanden werden. Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, im Reichsvolksschulgesetze diese Gewalt über Kinder auch dem Staate oder einer Kirche einzuräumen, so wäre zur Annahme des Gesetzes im Reichsrate eine Zweidrittelmehrheit notwendig gewesen. Man hätte aber auch in diesem Gesetze von verbindlichen Religionsübungen gesprochen, ja gewiß diese Verpflichtung zur Teilnahme der Schüler an den von den staatlichen Schulbehörden verkündeten religiösen Übungen ausdrücklich festgestellt. Das Reichsvolksschulgesetz spricht jedoch nur von einer Verkündung, nicht aber von einer Verpflichtung der Schüler, religiöse Übungen auch gegen den Willen der Eltern oder Vormünder mitzumachen und dieser Ausdruck im Gesetze erhält dadurch seine scharfe Betonung, daß das Gesetz bezüglich der Teilnahme am Unterricht ausdrücklich von einer Verpflichtung spricht.

Eine andere ebenso flagrante Verletzung des Staatsgrundgesetzes findet sich im § 112 der angefochtenen Verordnung, der den Landesschulbehörden das Recht einräumt, in gewissen Fällen zu bestimmen, daß eine anzustellende Lehrkraft einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören muß. Während die Artikel III und XVII des Staatsgrundgesetzes und auch der § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis

der Schule zur Kirche ausdrücklich feststellen, daß das Lehramt allen Staatsbürgern, die ihre Befähigung nachweisen, ohne Unterschied der Konfession gleich zugänglich ist, soll also nunmehr auf Grund einer Verordnung des Ministeriums die Verleihung eines öffentlichen Amtes nicht nur von der Befähigung, sondern von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis abhängig gemacht werden.

Schon diese zwei gröblichen Verletzungen der Staatsgrundgesetze machen die erwähnte Schul- und Unterrichtsordnung unhaltbar und es ist daher nicht notwendig, überdies auch die Bestimmungen über die Privatschulen und viele andere zu erwähnen, um den Nachweis zu liefern, daß es unmöglich ist, diese Verordnung in Kraft zu lassen, ohne die Rechtsgrundlage zu erschüttern, auf der unsere Volksschule basiert.

Tatsächlich herrscht seit der Hinausgabe dieser definitiven Schul- und Unterrichtsordnung ein Zustand vollständiger Rechtsunsicherheit, wie er im österreichischen Schulwesen noch niemals bestanden hat. Das Ministerium selbst war gezwungen, zu wiederholten Malen Entscheidungen der Bezirks- und Landesschulräte zu sistieren, obwohl sie sich ganz im Rahmen der „definitiven Schul- und Unterrichtsordnung" bewegten.

So sei erwähnt die Sistierung jenes Teiles der Durchführungsverordnungen zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung des böhmischen Landesschulrates, der sich auf die religiösen Übungen der schulpflichtigen Kinder bezieht und ein Strafverfahren verordnet, wonach gegen die Eltern der den Kirchenbesuch unentschuldigt versäumenden Kinder vorgegangen werden soll.

Weiter sei auf die Beantwortung der Interpellation der Reichsratsabgeordneten Seitz, Dr. Ofner und Dr. Vogler über den Erlaß des Wiener Bezirksschulrates vom 20. Oktober 1906, betreffend die Ahndung der Versäumnisse religiöser Übungen durch Schulkinder, hingewiesen. In dieser Interpellationsbeantwortung, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner 1907 erfolgte, mußte der Herr Unterrichtsminister selbst zugeben, „daß", wie er sich wörtlich ausdrückte, „die Anwendung von Strafmitteln gegen die gesetzlichen Vertreter schulpflichtiger Kinder vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus jedenfalls als eine bestrittene bezeichnet werden muß".

Abgesehen von diesen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung, die direkt dem Staatsgrundgesetze, dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 und dem Reichsvolksschulgesetze widersprechen, enthält die erwähnte Verordnung auch eine große Zahl Verfügungen, die vom pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sehr anfechtbar sind, insbesondere solche, die ganz überflüssig sind (§§ 3, 6, 72, 81), ferner undurchführbare Anordnungen (§ 69), unpädagogische Maßnahmen (§§ 15, 19, 80), eine Anzahl höchst unklarer Bestimmungen (§§ 74, 134) sowie gewisse Halbheiten (§§ 6, 13, 77, 213), weshalb gegen sie gerade auch von fachmännischer Seite aufs heftigste protestiert wurde.

Aus allen diesen Gründen stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 195 vom 14. Oktober 1905 (definitive Schul- und Unterrichtsordnung), aufzuheben und eine Schul- und Unterrichtsordnung zu erlassen, die mit den geltenden Gesetzen nicht in Widerspruch steht und modernen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätzen entspricht."

Dieser Antrag ist einem zu wählenden 26gliedrigen Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Šmeral.	Tusar.
Pik.	Svoboda.
Klička.	Vaněk.
Bechyně.	Prokeš.
Černý.	Charvát.
Jiráček.	Hnátek.
Svěcený.	Marek.
Habermann.	Němec.
Tomášek.	Aust.
Biňovec.	Jaroš.
Filipinský.	Stejskal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Charvát, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Abschaffung, beziehungsweise Regelung der Heimarbeit.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes vorzulegen, dem folgende Grundsätze zugrunde zu legen sind:

1. Die Heimarbeit wird verboten;

2. wo ein sofortiges Verbot nicht durchführbar erscheint, dürfen als Heimarbeiter nur diejenigen Personen beschäftigt werden, die bereits heute als Heimarbeiter tätig sind;

3. wo es noch nicht möglich ist, die Heimarbeit zu beseitigen oder auf den Aussterbeetat zu setzen, ist ihre Abschaffung vorzubereiten durch geeignete Schutzmaßregeln zum Schutze der Heimarbeiter, insbesondere aber durch die gesetzliche Regelung der Lohnfrage, und zwar einerseits durch die Bestellung von Lohnkommissionen, denen das Recht zuzugestehen ist, Mindestlöhne festzusetzen, andrerseits durch eine öffentlich-rechtliche Organisation aller an der Heimarbeit beteiligten Personen sowie dadurch, daß den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Tarifverträgen zwingende Rechtskraft verliehen wird."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Bechyně.	Charvát.
Filipínský.	Hnátek.
Jaroš.	Firásek.
Němec.	Aust.
Tomášek.	Svěcený.
Tusar.	Habermann.
Vaněk.	Pik.
Hybeš.	Biňovec.
Klička.	Šmeral.
Černý.	Prokeš.
Modráček.	Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jiráſek, Filipinský und Genoſſen,

betreffend

die Regelung der Arbeitszeit, die Einſchränkung der Nachtarbeit ſowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien.

Das Abgeordnetenhaus wolle beſchließen:

„Dem beiliegenden Geſetzentwurfe wird die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung gegeben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erſte Leſung dem volkswirtſchaftlichen Ausſchuſſe zuzuweiſen.

Wien, 21. Juli 1911.

Auſt.	Jiráſek.
Svěcený.	Filipinský.
Bechyně.	Habermann.
Tuſar.	Pík.
Vaněk.	Binovec.
Hybeš.	Šmeral.
Klička.	Prokeš.
Němec.	Marek.
Tomášek.	Černý.
Hnátek.	Modráček.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die tägliche Arbeitszeit der bei der Erzeugung und beim Verschleiß im Bäckergewerbe beschäftigten männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge darf zehn Stunden nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zeit sowie der in den §§ 2, 4 und 6 angegebenen Arbeitszeiten ist eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren.

§ 2.

Wird der Arbeiter länger als sechs Stunden zur Nachtarbeit verwendet, so tritt eine stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit ein, und zwar:

a) sechs Stunden Nachtarbeit — zulässige zehnstündige Arbeitszeit;

b) sieben Stunden Nachtarbeit — zulässige neuneinhalbstündige Arbeitszeit;

c) acht Stunden Nachtarbeit — zulässige neunstündige Arbeitszeit.

Jede Überschreitung der sechs-, respektive siebenstündigen Nachtarbeit um mehr als eine Viertelstunde wird als volle Nachtstunde gerechnet.

§ 3.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

§ 4.

In maschinellen Betrieben mit mindestens 10 und in Handbetrieben mit 15 und mehr Arbeitern dürfen die Arbeiter abwechselnd nur in jeder zweiten Woche zur Nachtarbeit herangezogen werden.

In fabriksmäßigen Bäckereibetrieben darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; die Heranziehung der Arbeiter zur Nachtarbeit darf abwechselnd nur in jeder dritten Woche erfolgen.

§ 5.

Zur Vorarbeit, welche im Gärungsprozeß und zur Erzielung der notwendigen Backofenwärme erforderlich ist, sind nur die hierzu notwendigen Arbeitskräfte zu verwenden. Die hierfür gebrauchte Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

§ 6.

Frauen und jugendliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen zur Nachtarbeit nicht verwendet werden. Ihre Verwendungszeit zu den Tagesstunden darf acht Stunden nicht überschreiten.

§ 7.

Zwischen der Beendigung und dem Beginn der täglichen Arbeitszeit muß eine ununterbrochene Pause liegen in der Dauer, wie sie sich aus den 24 Stunden eines Tages nach Abzug der zulässigen täglichen Arbeitszeit ergibt.

§ 8.

An Vortagen vor Sonn- und Feiertagen kann die Arbeitszeit der nicht im Schichtwechsel stehenden Personen um zwei Stunden verlängert werden.

Sonstige Verlängerungen der Arbeitszeit aus besonderen Anlässen sind bis zum Höchstmaß von zwei Stunden täglich nur an zehn Tagen im Jahre zulässig und von der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Gehilfen und der Genehmigung der Gewerbebehörden abhängig.

§ 9.

Überstunden während der Nachtzeit sind mit dem doppelten, während der Tageszeit mit dem anderthalbfachen Lohnsatz besonders zu entlohnen.

§ 10.

Die Arbeitswoche besteht grundsätzlich für jeden Arbeiter (Hilfsarbeiter, Frauen, jugendliche Personen

aus sechs Arbeitstagen. Ist durch die Sonntagsruhe kein Entfall eines ganzen Arbeitstages gegeben, so ist dafür an einem Wochentage ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Die Ersatzruhe darf nicht auf die Zeit der gewöhnlichen Ruhepausen zwischen zwei Arbeitsschichten fallen.

Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist eine Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren; diese Ruhezeit darf jedoch nicht als Ersatzruhe in Anrechnung gebracht werden.

§ 11.

Die Vorschrift des § 88 a der Gewerbeordnung findet für sämtliche Bäckereien Anwendung. Insbesondere ist in jeder Bäckerei ein Verzeichnis anzubringen, aus dem die Arbeitszeit, die Ruhepausen sowie der Ruhetag jedes einzelnen Arbeiters genau zu ersehen sind. Die geleisteten Überstunden sind auf einer Kalendertafel kenntlich zu machen.

§ 12.

Die Übertretung der §§ 1 bis 10 wird an dem Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 K oder mit Arrest von zehn Tagen bis drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest bestraft.

Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister, Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Filipinský, Jaroš und Genossen,

betreffend

die Änderung des Artikels 34 des Wehrgesetzes über die militärischen Reklamationen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetz die Zustimmung geben.

Wien, 21. Juli 1911.

Filipinský.

Němec.
Klička.
Tomášek.
Šmeral.
Marek.
Modráczek.
Jiráśek.
Svěcený.
Pik.
Hybeš.

Jaroš.
Biňovec.
Černý.
Prokeš.
Hnátek.
Bechyně.
Aust.
Habermann.
Tusar.
Vaněk.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ergänzung des Artikels 34 des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

Der Artikel 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, wird im Absatz 4 durch ein Alinea d und e nachfolgenden Wortlautes ergänzt:

d) verheiratet sind und jährlich nicht mehr als 1200 K verdienen, auf welchen Erwerb ihre Familie ausschließlich angewiesen ist;

e) sich wegen ihres Erwerbes als Arbeiter dauernd im Ausland aufhalten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Aust, Černý, Pik, Klička und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Schichtdauer im Bergbau, wird dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Schichtdauer beim Bergbau.

§ 1.

Die Schichtdauer für alle beim Bergbau ober- und untertags beschäftigten Arbeiter darf acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen von Sprengstoffen u. dgl. Rückgabe der Lampen usw.).

Die Schichtdauer versteht sich für sämtliche Arbeiter ober- und untertags als Gesamtschicht und beginnt für die untertags arbeitenden Arbeiter mit der Einfahrt des ersten und endet mit der Ausfahrt des letzten Mannes. Bei Temperaturen über 30° C, starkem Wasserandrange oder Vorhandensein größerer Mengen schädlicher Gase hat der Ackerbauminister eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bis auf sechs Stunden anzuordnen. Die aus der Natur des Betriebes

sich ergebenden sowie die halbstündige Ruhepause sind in die Schichtdauer einzurechnen.

§ 2.

Der Beginn und das Ende der Schicht sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen in der Dienstordnung (§ 200 a. B. G.) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung muß auf jeder Grube an einer leicht zugänglichen und allen Arbeitern bekannten Stelle durch Anschlag bekanntgemacht werden.

§ 3.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt . . . . . in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, und die des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, insoweit sie sich auf die Schichtdauer beim Bergbau beziehen, außer Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, 17. Juli 1911.

Prokeš.

Aust.
Černý.
Pik.
Klička.
Bechyně.
Svěcený.
Jaroš.
Modráček.
Habermann.
Jiráček.
Hnátek.
Filipinský.

Biňovec.
Šmeral.
Dr. Winter.
Němec.
Tomášek.
Hybeš.
Svoboda.
Stejskal.
Vaněk.
Tusar.
Marek.
Charvát

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Aust, Černý, Prokeš und Genossen,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Artikel I.

Die in Bergwerken, einschließlich der Schurfbaue und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, versichert. Ihre Versicherung erfolgt durch die territorialen Unfallversicherungsanstalten.

Artikel II.

Die Provisionskassen der Bruderladen sind nicht verpflichtet, einem nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes infolge eines Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente zu gewähren.

Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, über die Unterstützungen an Hinterbliebene im Falle des Todes eines Mitgliedes oder Provisionisten bleiben unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, in Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, werden dahin abgeändert, daß die nach § 38 zuerkannten Unterstützungen auf die Unfallversicherungsanstalten und Provisionskassen der Bruderladen in dem Verhältnisse verteilt werden, in welchem diesen Anstalten aus Massenverunglückungen Mehrauslagen erwachsen.

Artikel IV.

Die Obliegenheiten, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, den politischen Behörden erster Instanz und den Gewerbeinspektoren zugewiesen wurden, sind bei der Durchführung der Unfallversicherung der im Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen von den Bergbehörden zu erfüllen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Jänner in Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 17 Juli 1911.

Svoboda.

Stejskal.	Hnátek.	Bechyně.	Aust.
Vaněk.	Šmeral.	Svěcený.	Černý.
Tusar.	Němec.	Jaroš.	Prokeš.
Marek.	Dr. Winter.	Modráček.	Klička.
Charvát.	Tomášek.	Habermann.	Pik.
Filipinský	Hybeš.	Jiráček.	Binovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Aust, Černý, Prokeš, Pik, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, beziehungsweise des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, womit das obengenannte Gesetz abgeändert wurde.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Folgendem Gesetzentwurf sei die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

„Artikel I.

§ 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 15, hat zu lauten:

Die Sonntagsruhe hat spätestens Samstag abends 6 Uhr, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und 36 Stunden zu dauern. Bei den Betrieben, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, beginnt die Sonntagsruhe spätestens am Samstag nachts 12 Uhr und hat für die Arbeiter von Wechselschichten in ihrer Gesamtheit sowie für jeden einzelnen Arbeiter mindestens 36 Stunden zu dauern. Für diejenigen Arbeiter, die im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen an Sonntagen beschäftigt werden, wird in der dem Sonntag folgenden Woche ein Ersatzruhetag in der Dauer von 36 Stunden festgesetzt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. Juli 1911.

			Aust.
Vaněk.	Šmeral.	Jaroš.	Černý.
Tusar.	Němec.	Modráček.	Prokeš.
Marek.	Dr. Winter.	Habermann.	Pik.
Charvát.	Tomášek.	Jiráček.	Svoboda.
Filipinský.	Hybeš.	Hnátek.	Bechyně.
Klička.	Stejskal.	Binovec.	Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Černý, Aust, Pik und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter, wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kündigung oder Entlassung eines von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand oder in die Versammlungen der II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau gewählten Vertreters ebenso wie die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der bisherige Verdienst desselben relativ verringert wird, ist dann als Übertretung mit Geld von 100 K bis 2000 K oder mit Arrest von 10 Tagen bis zu 3 Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbau-

genossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird. Das Schiedsgericht darf die gegen einen der bezeichneten Arbeitervertreter ergriffene Maßregel (Kündigung, Entlassung, Zuweisung relativ weniger lohnender Beschäftigung) nur dann für gerechtfertigt erklären, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit jener an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das k. k. Bezirksgericht berufen.

§ 2.

Wird die Entlassung, Kündigung oder Verdienstverminderung vom Schiedsgericht als nicht gerechtfertigt erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Betroffenen, wenn sein Verdienst verringert wurde, den gesamten dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen, wenn er entlassen oder wenn ihm gekündigt wurde, vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn solange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisioniert wird.

§ 3.

Wenn einer der im § 1 bezeichneten Arbeitervertreter eine Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung erleidet, so steht ihm das Recht zu, die Einberufung des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden desselben zu fordern. Diesem Verlangen ist binnen 14 Tagen zu entsprechen. Erfolgt die Einberufung nicht, so geht das Recht auf Entscheidung an das Bezirksgericht über, in dessen Sprengel die Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung geschah.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Wien, 17. Juli 1911.

Prokeš.

Hybeš.	Svěcený.	Vaněk.	Černý.
Tomášek.	Jaroš.	Tusar.	Aust.
Němec.	Modráček.	Marek.	Pik.
Šmeral.	Habermann.	Charvát.	Klička.
Dr. Winter.	Jiráček.	Filipinský.	Svoboda.
Bilinovec.	Hnátek.	Bechyně.	Stejskal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Černý, Prokeš, Aust, Pik und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes 2c., wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 17. Juli 1911.

Černý.
Svoboda. Prokeš.
Klička. Aust.
Stejskal. Pik.
Vaněk. Marek.
Tusar. Filipinský.
Charvát. Svěcený.
Bechyně. Modráček.
Jaroš. Jiráček.
Habermann. Hybeš.
Hnátek. Tomášek.
Němec. Dr. Winter.
Šmeral. Biňovec.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Berginspektoren.

§ 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ernennt einen Zentral-Berginspektor sowie die erforderliche Zahl von Berginspektoren und Assistenten. Dieselben sind Organe des Ministers für öffentliche Arbeiten, sie haben den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§ 2.

Zum Berginspektor (Assistenten) kann nur derjenige ernannt werden, der die erforderliche fachliche Bildung und praktische Erfahrung im Bergbaubetriebe sowie die nötigen Sprachkenntnisse besitzt.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Berginspektors (Assistenten) ist, wer als Eigentümer, öffentlicher Gesellschafter, Kommanditist, Aktionär, Pächter, Bevollmächtigter, Werksleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigentümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht. Der gleiche Ausschließungsgrund liegt bezüglich einer Person vor, deren Ehegattin oder unter väterlicher Gewalt stehendes Kind mit einem Bergbauunternehmen in der bezeichneten Verbindung steht.

§ 3.

Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz eines jeden Berginspektors sowie sein Amtsgebiet, das ein oder mehrere Bergreviere umfaßt.

Über Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten kann ein Berginspektor vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Amtsgebietes verwendet werden.

§ 4.

Bei Bestimmung des jedem Berginspektor zugewiesenen Amtssprengels ist unter Berücksichtigung der Zahl und Ausdehnung der Betriebe sowie ihrer territorialen Einteilung darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Betriebsanlagen, Schächte, Strecken usw. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

§ 5.

Die Tätigkeit des Berginspektors erstreckt sich auf alle Bergwerksbetriebe sowie auf die sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und Anlagen, endlich auf die Salzbergwerke und die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten.

§ 6.

Die Aufgabe des Berginspektors besteht in der Überwachung der Durchführung aller Gesetze und Verordnungen, welche betreffen:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum, insbesondere das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung;

2. das Verhältnis der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (IX. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes);

3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Personen weiblichen Geschlechtes, dann die tägliche Arbeitsdauer sowie die Sonn- und Feiertagsruhe;

4. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Der Berginspektor hat außerdem sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und deren Verhütung, auf die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

§ 7.

Der Berginspektor hat durch persönliche Untersuchung aller Betriebe sich die genaue Kenntnis jener Verhältnisse zu erwerben, die sich auf die Gegenstände seines Wirkungskreises beziehen. Er hat jeden Betrieb

mindestens einmal im Monate zu besichtigen. Er trifft alle jene Anordnungen, die zur Erreichung der Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum erforderlich sind. Das Ergebnis der jedesmaligen Besichtigung ist von ihm in das Befahrungsbuch einzutragen, das zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen muß. Die an den Unternehmer ergehenden Aufträge sind schriftlich zu erteilen, gleichfalls in das Befahrungsbuch einzutragen, und ist eine Abschrift der Berghauptmannschaft zuzumitteln. Das Rechtsmittel des Rekurses, welches gegen die Anordnungen des Berginspektors zusteht, geht unmittelbar an das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

§ 8.

Der Berginspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Findet er, daß bei dem Betrieb eines Werkes die gesetzlichen Anordnungen außer acht gelassen werden, so hat er hiervon sofort der zur Strafamtshandlung berufenen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Werden Aufträge, die er erteilt hat, trotz erfolgter gerichtlicher Abstrafung nicht durchgeführt, so hat er behufs Erzwingung ihrer Durchführung die politische Behörde zu verständigen.

§ 9.

Findet der Berginspektor den Zustand eines Betriebes, einer Anlage oder einer Einrichtung derart, daß eine dringende Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit des Lebens oder für fremdes Eigentum vorhanden ist, so kommt dem gegen seine Verfügungen ergriffenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. In dem ergangenen Auftrage ist dieser Umstand ausdrücklich anzuführen. Unterläßt der Werksbesitzer (Stellvertreter, Betriebsleiter) die sofortige Durchführung der Anordnungen, so sind diese von der politischen Behörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers zu vollziehen.

§ 10.

Der Berginspektor ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Von den Parteien darf er keine wie immer geartete Vergütung annehmen und hat auch die etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 11.

Der Berginspektor hat alljährlich an den Minister für öffentliche Arbeiten einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative Vorschläge zu enthalten hat. Dieser Bericht ist alljährlich ungeändert zu veröffentlichen und dem Reichsrate vorzulegen.

§ 12.

Dem Berginspektor kommen zur Ermöglichung der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben alle jene Befugnisse zu, die im Sinne des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden zustehen. Der Berginspektor ist insbesondere befugt, die Gruben in allen ihren Teilen zu befahren, alle Maschinen und Arbeitsräume ober Tag zu besichtigen, die Arbeiterhäuser zu besuchen, in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einblick zu nehmen, ferner den Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) sowie die Arbeiter und Beamten, nötigenfalls ohne Zeugen, zu vernehmen und, wenn es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche sowie Gebäude, Wasserleitungen usw. zu besichtigen.

Er kann diese Besichtigungen bei Tag oder bei Nacht vornehmen, im letzteren Falle nur während des Betriebes.

§ 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Berginspektor vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Unternehmer und Beamte sind ferner auf Verlangen des Inspektors verpflichtet, diesen bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

§ 14.

Der Zentral-Berginspektor ist das beratende Organ des Ministers für öffentliche Arbeiten in allen Angelegenheiten des Berginspektionsdienstes. Es liegt ihm insbesondere ob:

a) die Wahrnehmung aller auf den Bergwerksbetrieb bezüglichen und mit dem Inspektionsdienst zusammenhängenden Angelegenheiten;
b) die Herbeiführung der Einheitlichkeit bei der Berginspektion, insbesondere durch regelmäßige Beratungen mit den Berginspektoren;
c) die Feststellung der bei Abfassung der Inspektionsberichte einzuhaltenden Grundsätze;
d) die Anordnung von Erhebungen über bestimmte Angelegenheiten, die Einforderung von Gutachten von den Berginspektoren und dergleichen.

II. Bergarbeiterdelegierte.

§ 15.

Die Arbeiter, welche in den der Aufsicht der Berginspektoren unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte Bergarbeiterdelegierte. Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt auf Vorschlag des Berginspektors die Zahl der Bergarbeiterdelegierten und den Umfang des einem jeden einzelnen

Delegierten zugewiesenen Amtssprengels. Die Anzahl der Delegierten ist so zu bestimmen, daß sämtliche Schächte, Strecken, Arbeitsorte sowie die sonstigen Einrichtungen und Anlagen mindestens zweimal wöchentlich besichtigt werden können.

Ausnahmsweise kann auf Verfügung des Berginspektors ein Bergarbeiterdelegierter vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Amtssprengels verwendet werden.

§ 16.

Die Bergarbeiterdelegierten sind Organe des Berginspektors, dem sie unmittelbar unterstehen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die regelmäßige Befahrung aller Schächte, Strecken und Arbeitsorte sowie die Prüfung aller Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Überwachung der Vorkehrungen für die Sicherheit der Personen und des Eigentums;

2. die Erhebungen über Veranlassung und Folgen von Betriebsunfällen;

3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der von dem Berginspektor getroffenen Anordnungen.

§ 17.

Die von dem Delegierten bei jeder Befahrung gemachten Wahrnehmungen müssen von ihm an demselben oder spätestens am folgenden Tage in das vom Unternehmer beizustellende Befahrungsbuch eingetragen werden. Das Befahrungsbuch muß zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen.

§ 18.

Der Delegierte hat in das Befahrungsbuch die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Befahrung, den von ihm eingeschlagenen Weg sowie die etwa gemachten Wahrnehmungen einzutragen und eine Abschrift ungesäumt an den Berginspektor einzusenden.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Bergarbeiterdelegierten die Befahrung und Besichtigung des Betriebes in allen seinen Teilen zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Delegierte ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§ 19.

Wahlberechtigt sind alle ober und unter Tag beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat.

Als Bergarbeiterdelegierter wählbar sind jene männlichen Arbeiter, die das aktive Wahlrecht besitzen,

das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, lesen und schreiben können und mindestens drei Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren. Ehemalige Bergarbeiter sind trotz des Mangels des aktiven Wahlrechtes dann wählbar, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, mindestens fünf Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren, lesen und schreiben können und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat, wenn überdies seit ihrem Austritt aus der Bergarbeit oder ihrer Funktion als Bergarbeiterdelegierte nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§ 20.

Die Wahlen werden von der politischen Behörde durchgeführt. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, über ergangene Aufforderung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und der politischen Behörde zu übermitteln. Die Wählerliste ist spätestens achtundzwanzig Tage vor der Wahl zur Ermöglichung von Reklamationen in den Kanzleien jener Gemeinden öffentlich aufzulegen, in deren Bereich sich die Bergwerke befinden. Über die eingebrachten Reklamationen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, gegen welche Entscheidung innerhalb dreier Tage ein Rekurs zulässig ist. Zur Wahl sind entsprechende Legitimationen sowie Stimmzettel auszugeben. Die Durchführung der Wahl erfolgt in jenen Gemeinden, die die politische Behörde hierfür bezeichnet. Die Wahl ist jedenfalls für einen Sonntag auszuschreiben. Der Bezirkshauptmann ernennt den Wahlkommissär, unter dessen Leitung die Wahlkommission von den erschienenen Wählern gewählt wird. Die Wahlkommission bestimmt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Als Kommissär darf weder ein Bergwerksbesitzer noch ein Beamter eines solchen bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erlangt keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, dann ist eine engere Wahl anzuordnen, bei der die relative Stimmenmehrheit genügt.

§ 21.

Die Wahl der Bergarbeiterdelegierten erfolgt für drei Jahre. Nach Ablauf der Mandatsdauer ist eine Wiederwahl zulässig. Bei Ausscheiden eines Bergarbeiterdelegierten ist innerhalb sechs Wochen die Neuwahl anzuordnen.

Sollte ein Bergarbeiterdelegierter nach Ablauf der Mandatsdauer nicht wieder gewählt werden, so kann er verlangen, bei demselben Bergwerk wieder beschäftigt zu werden, wo er vor der Wahl zum Bergarbeiterdelegierten beschäftigt war. Die Kündigung oder Entlassung eines solchen Arbeiters während des

ersten Jahres nach Ablauf der Mandatsdauer als Bergarbeiterdelegierter, ebenso als die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der frühere Verdienst verringert wird, ist als Übertretung mit Geld von 100 K bis 2000 K oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbaugenossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird.

§ 22.

Die Bergarbeiterdelegierten erhalten aus der Staatskasse einen Gehalt, der mit 2400 K jährlich bestimmt wird und in halbmonatlichen Raten im vorhinein auszuzahlen ist.

Die Bergarbeiterdelegierten sind verpflichtet, Mitglieder derjenigen Unterstützungskassen (Bruderladen) zu bleiben oder zu werden, bei denen die Bergarbeiter für den Fall der Erkrankung sowie der Invalidität versichert sind.

§ 23.

Zur Erhaltung einer einheitlichen Amtsführung hat der Berginspektor mit den Delegierten seines Sprengels regelmäßige Besprechungen abzuhalten und hierbei die erforderlichen Instruktionen für die Amtsführung zu erteilen.

III. Strafen.

§ 24.

Als Vergehen ist mit drei Monaten bis zu einem Jahre Arrest die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse (§§ 10 und 18) zu bestrafen.

§ 25.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu strafen:

1. wenn der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) den Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten an der Ausübung der Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage verleitet oder zu verleiten sucht, die Betriebspläne und Dienstordnungen vorzuweisen sich weigert;

2. wenn jemand einem Arbeiter wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wenn jemand, um die Wahl des Bergarbeiterdelegierten zu beeinflussen, einem Wähler mittelbar oder unmittelbar Nachteil androht oder zufügt oder persönlich Vorteile verspricht oder gewährt.

§ 26.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu vier Monaten zu strafen:

1. die Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 115;

2. die Nichtdurchführung der im § 171 des allgemeinen Berggesetzes aufgezählten Sicherheitsmaßregeln trotz eines vom Berginspektor erteilten Auftrages oder einer erlassenen Verordnung;

3. die Nichtbefolgung sonstiger vom Berginspektor erteilter Aufträge.

Als schuldtragend gilt dabei neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle auch der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter).

Neben der Bestrafung gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen ist im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 240 des allgemeinen Berggesetzes mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen. Das Namensverzeichnis der Bestraften ist in den Jahresbericht des Berginspektors aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 27.

In den Fällen der §§ 25 und 26 ist zur Strafamtshandlung in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit.

§ 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Černý, Pik, Aust, Klička und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Lohnzahlungen beim Bergbau, wird dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens allwöchentlich am Samstag abzulohnen. Die Zeit der Ablohnung wird in die normale Schichtzeit mit eingerechnet.

§ 2.

Vom Lohne dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, die nicht im Arbeitsvertrag (Dienstordnung) genau vorgesehen sind. Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind untersagt.

§ 3.

An den Fördergefäßen ist der Rauminhalt deutlich und dauernd ersichtlich zu machen. Das Nichtbezahlen des ganzen Inhaltes eines Fördergefäßes wegen mangelhafter Füllung ist untersagt.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 100 K bis 2000 K zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurteilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 28, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 17. Juli 1911.

Prokeš.

Tusar. Černý.
Marek. Pik.
Charvát. Aust.
Filipinský. Klička.
Bechyně. Svoboda.
Jaroš. Němec.
Modráček. Dr. Winter.
Habermann. Tomášek.
Jiráček. Hybeš.
Bíňovec. Stejskal.
Šmeral. Vaněk.
Hnátek. Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prokeš und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau.

Der Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau hatte nach der letzten Volkszählung im Jahre 1900 87.126 Einwohner und gegenwärtig kann die Anzahl derselben minimal mit 115.000 geschätzt werden. Ohne Zweifel gehört dieser Gerichtsbezirk zu den industriereichsten des ganzen Kronlandes Mähren. Die Stadt Mährisch-Ostrau selbst ist nach der Hauptstadt Brünn die größte Stadt in dem genannten Kronlande, gleichwohl befindet sich daselbst nur ein Bezirksgericht, wogegen das übergeordnete Kreisgericht seinen Sitz in Neutitschein hat.

Es ist dies ein Zustand, der für die mit dem Gerichte in Berührung kommenden Parteien von großer Mißlichkeit ist, und es läßt sich nur schwer begreifen, warum die Regierung bisher hier nicht Abhilfe geschaffen hat.

Die entfernte Lage des Kreisgerichtes von Mährisch-Ostrau, das unbestrittenermaßen das Zentrum des ganzen Industriebezirkes bildet, ist nicht nur für die Einwohner, sondern auch für den Staat von offenbarem Nachteil.

In erster Linie kommen hier für beide die namhaften Auslagen in Betracht, welche mit der Zureise aus dem Ostrauer Bezirke nach Neutitschein verbunden sind. Nach den Berechnungen, die ein hoher Gerichtsfunktionär gemacht haben soll, betragen die Zeugengebühren, welche der Staat für die Zureisen der Zeugen zu zahlen hat, sowie die Transportkosten der Häftlinge nicht weniger als die Erhaltung des Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau erfordern würde. Hierbei muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß fast zwei Drittel der Agenden des Kreisgerichtes Neutitschein aus dem Bezirksgerichtssprengel Mährisch-Ostrau herrühren.

Nebst dem Geldaufwande kommt auch der bedeutende Zeitverlust in Betracht. Neutitschein liegt nämlich abseits von der Hauptstrecke der Nordbahn und ist mit dieser durch eine Lokalbahn verbunden. Das Erscheinen vor dem genannten Kreisgerichte bedeutet somit für die Zeugen oder Parteien den Verlust eines ganzen Tages. Die Arbeiterschaft erscheint auch dadurch sehr betroffen, daß die Berufungen von dem Bezirksgericht in Mährisch-Ostrau an das Kreisgericht in Neutitschein gehen. Die aus der Lage der Berufungsinstanz sich ergebenden Schwierigkeiten und Aufwendungen an Zeit und Geld zwingen somit die betroffenen unbemittelten Arbeiter, auf das Rechtsmittel der Berufung in vielen Fällen zu verzichten.

Die ärgste Kalamität ergibt sich in den Strafsachen. Die Untersuchungen werden in Mährisch-Ostrau geführt, die Ratskammer und die Staatsanwaltschaft befinden sich in dem entfernten und schwer erreichbaren Neutitschein. Da die Verbindung zwischen diesen Justizorganen nur durch die Post bewirkt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hierdurch die Haft der in der gerichtlichen Verwahrung befindlichen Personen ungebührlich verlängert wird und ganz besonders empfindlich wurden hiervon schon viele Staatsbürger betroffen, welche unter Eskorte nach Neutitschein abgeliefert und hier dann freigesprochen oder wegen einer Übertretung bestraft wurden.

Dem zu gründenden Kreisgerichtssprengel Mährisch-Ostrau wären auch die Gerichtsbezirke Mistek und Polnisch-Ostrau anzugliedern, eventuell auch Königsberg und Friedek, mögen die letzteren auch im Kronlande Schlesien liegen, da ja für Schlesien und Mähren doch auch ein gemeinsames Oberlandesgericht besteht.

Der geschilderte Zustand, welcher der bedeutenden Entwicklung des Ostrauer Kohlen- und Industriebezirkes nicht die mindeste Rechnung trägt, erscheint unhaltbar und es ist die Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau im Interesse der Justiz dringend geboten.

Es haben sich mit dieser Frage die maßgebendsten Faktoren befaßt und alle für die Errichtung des Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau sich ausgesprochen.

In Anbetracht der obgeschilderten Tatsachen beantragen die Gefertigten:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle zur Errichtung eines Kreisgerichtes in Mährisch-Ostrau notwendigen Schritte einzuleiten."

Wien, 17. Juli 1911.

Prokeš.
Jaroš. Stejskal.
Modráček. Vaněk.
Habermann. Tusar.
Jiráček Marek.
Hnátek. Charvát.
Binovec. Filipinský.
Tomášek. Šmeral.
Svoboda. Němec.
Černý. Dr. Winter.
Aust. Hybeš.
Klička. Bechyně.
Pik. Svěcený.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Baumgartner und Genossen,

betreffend

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, über die Portofreiheit.

Wohl gewährt das Gesetz vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benutzung der Postanstalt im Artikel II, Absatz 6, sowohl den Gemeindeämtern im Wechselverkehr mit den staatlichen Behörden und autonomen Vertretungskörpern als auch unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, sowie im § 8 den geistlichen Ämtern aller vom Staate anerkannten Konfessionen im Verkehr mit den staatlichen Behörden und autonomen Vertretungskörpern die Portofreiheit.

Allein andrerseits sind die amtlichen Korrespondenzen der geistlichen Ämter mit den Gemeinden, Schulleitungen, Ortsschulräten, Armen- und Waisenräten und umgekehrt portopflichtig.

Es liegt nun auf der Hand, daß infolge der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht und der Gesetze über die Heimatsberechtigung und die öffentliche Armenpflege den geistlichen und Gemeindeämtern, Ortsschulräten, Schulleitungen, Armen- und Waisenräten untereinander eine sehr zahlreiche Amtskorrespondenz erwächst, der nach Ansicht der Gefertigten die Portofreiheit aus denselben Gründen gebührt wie im Verkehre mit den staatlichen und autonomen Behörden. Es wird allseitig als ungerecht empfunden, die oben angeführten Ämter und Körperschaften für ihre im öffentlichen Dienste geleisteten Arbeiten auch noch mit der Portopflicht zu belasten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, über die gebührenfreie Benutzung der k. k. Postanstalt, R. G. Bl. Nr. 108.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I

Absatz 6, 8 und 10 des Artikels II des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Portofreiheit, haben in Hinkunft zu lauten:

6. Die Korrespondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den im Absatz 1 und 2 bezeichneten

Behörden, Organen und Korporationen sowie auch mit den geistlichen Ämtern aller vom Staate anerkannten Konfessionen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten bezieht.

8. Die Korrespondenz der geistlichen Ämter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtskorrespondenz der mendikanten Konvente, dann die Korrespondenz der Direktionen und Leitungen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten und Schulen, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichts- und Matrikenangelegenheiten sowohl mit den im Absatz 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen und den geistlichen Ämtern als auch im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Korrespondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen, und der als öffentlich anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser sowie der öffentlichen Armen- und Waisenräte in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6, 7 und 8 bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen und im gegenseitigen Verkehre.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Handelsminister betraut.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gebührenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Ferzabek.
Zaunegger.
Frankenberger.
Lang.
Hauser.
G. Schachinger.
Dr. Schlegel.
Kienzl.
P. Unterkircher.
Schoiswohl.
Weiss.

Georg Baumgartner.
Eisterer.
Kreilmeir.
Waldl.
Grafinger.
Pichler.
Dr. Potzinger.
Roitinger.
A. Brandel.
Franz Fuchs.
Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Peter Unterkircher, Siegele, Voggler und Genossen,

betreffend

den Bau der Fernbahn.

Bereits zu Beginn der ersten Tagung des neuen Volkshauses (XVIII. Session, 7. Sitzung am 3. Juli 1907) haben die Abgeordneten Unterkircher, Siegele, Schraffl, Dr. Dorfmann und Genossen in einer Interpellation den Herrn Eisenbahnminister an die allgemein ersehnte Inangriffnahme der Erbauung der Fernbahn erinnert, deren Ausführung nicht etwa bloß im Interesse eines eng begrenzten Kreises, sondern in dem des Landes und Staates selbst gelegen ist. Sie haben die Trassierung dieser Bahn von Reutte durch Zwischentoren nach Imst und Telfs bei Vermeidung jeder unnotwendigen Verzögerung gefordert.

In einer weiteren Interpellation an den Herrn Eisenbahnminister (XIX. Session, 20. Sitzung) am 14. Mai 1909 haben die Abgeordneten Unterkircher, Dr. Mayr, Siegele und Genossen neuerdings darauf hingewiesen, daß der Bezirk Außerfern (Reutte) schon länger als ein halbes Jahrhundert nach einer Bahnverbindung mit dem Heimatlande und Reiche begehrt, ohne daß dieses Begehren, welches gemeinsam mit den Außerfernern auch die Oberinntaler schon in einer Reihe von Versammlungen ausgesprochen haben und welches des öfteren auch schon den Reichsrat und Tiroler Landtag beschäftigt hat, bis zur Stunde eine Verwirklichung gefunden hätte.

Schon wiederholt habe die Regierung ihre Geneigtheit für die Erbauung der Fernbahn ausgesprochen, aber sie sei bei allen Versprechungen bis heute nicht einmal zur Aufstellung eines generellen Projektes hierfür gelangt, obwohl sie dasselbe am 7. Juli 1905, am 26. Jänner 1907 usw. zugesichert und seit dem Jahre 1908 auch die Geldmittel für diese Projektsverfassung im Staatsvoranschlage eingestellt habe.

Seine Exzellenz möge darauf Einfluß nehmen, daß mit der Trassierung der Fernbahn, wozu alle Voraussetzungen längst gegeben sind, endlich einmal begonnen werde.

Am 20. Oktober 1909 (XX. Session) brachten die Abgeordneten Dr. Mayr, Unterkircher, Siegele, Strumpf und Genossen einen ausführlich begründeten Antrag ein, in dem die Regierung aufgefordert wurde, mit aller Beschleunigung die technischen Vorarbeiten, betreffend die Fernbahnlinien von den Stationen Landeck und Telfs der k. k. Staatsbahnen bis Lermoos, beziehungsweise Reutte, zum Abschluß zu bringen und sohin baldmöglichst eine Gesetzesvorlage behufs Sicherstellung des Baues dieser Bahn als Vollbahn auf Staatskosten zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

In der Sitzung vom 9. Februar 1911 (Nr. 1164 der Beilagen, XX. Session) erkannte auch der Eisenbahnausschuß des Hauses, daß es insbesondere jetzt, nachdem die Zweiglinie Grießen—Lermoos—Reutte der Mittenwalderbahn bereits im Bau begriffen ist und die Aufnahme des weitern Ausbaues der Vinschgaubahn in der Strecke Landeck—Pfunds in die kommende Lokalbahnvorlage mit Sicherheit zu erwarten steht, an der Zeit ist, die Vorarbeiten für die Fernbahn, als Bindeglied im großen Verkehre von den bairischen Grenzen in Außerfern nach dem Süden, ohne Aufschub und allen Ernstes in Angriff zu nehmen.

Mit seinem damals diesbezüglich gefaßten Beschlusse übereinstimmend, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die technischen Vorarbeiten, also in erster Linie die Trassierung, betreffend die Fernbahnlinien der Station Landeck und Telfs der k. k. Staatsbahnen bis Lermoos, beziehungsweise Reutte, durchzuführen und baldmöglichst eine Gesetzesvorlage behufs Sicherstellung des Baues dieser Bahn als Vollbahn auf Staatskosten zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

In formeller Beziehung wird gebeten, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Wien, 17. Juli 1911.

Eisterer.	P. Unterkircher.
Schweiger.	Siegele.
Huber.	Noggler.
Dr. Stumpf.	Niedrist.
Perwein.	Leys.
Pichler.	Loser.
Grim.	Kienzl.
Brandl.	Gratz.
Meixner.	Guggenberg.
Baechlé.	Baumgartner.
Schraffl.	Franz Fuchs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tonelli, Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Hausklassensteuer.

In Erwägung, daß die in bezug auf die Hausklassensteuer gegenwärtig geltenden Gesetze und Vorschriften zu vielfachen ganz gerechtfertigten Klagen Anlaß geben und daß dieselben den heutigen sozialpolitischen Auffassungen keineswegs entsprechen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dem Abgeordnetenhause einen die Besteuerung der bisher der Hausklassensteuer unterzogenen Gebäude neuregelnden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem folgende Grundsätze aufgenommen werden sollen:

I.

Die Hausklassensteuer wird aufgehoben.

II.

Sämtliche in den hausklassensteuerpflichtigen Orten, einschließlich der Orte nach § 1, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, gelegenen Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen aus dem Titel der Widmung permanent oder als Arbeiterhäuser zeitlich steuerfrei sind, unterliegen der Hauszinssteuer.

III.

Die Vorschreibung dieser Steuer erfolgt:

1. Für jene Gebäude oder Gebäudeteile, welche vermietet sind, auf Grund der für die Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und Vorschriften;

2. für jene Gebäude oder Gebäudeteile hingegen, welche nicht vermietet sind, erfolgt die Steuervorschreibung im Parifikationswege, und zwar durch Feststellung jenes Zinsbetrages, welchen der Eigentümer oder Nutznießer nach den ortsüblichen Mietzinsen jährlich erhalten würde, falls die Gebäude oder Gebäudeteile vermietet wären.

IV.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Gebäudesteuer für sämtliche Gebäude werden ständige Kommissionen aufgestellt, und zwar:

a) Gebäudesteuer-Bezirkskommissionen;

b) Gebäudesteuer-Landeskommissionen.

V.

Der Wirkungskreis einer Gebäudesteuer-Bezirkskommission umfaßt einen bestimmten politischen Bezirk (Bezirkshauptmannschaft).

VI.

Den Gebäudesteuer-Bezirkskommissionen obliegt die Veranlagung der Hauszinssteuer in erster Instanz für die steuerpflichtigen Gebäude, dann die Prüfung der stattfindenden Anmeldungen über Neu-, Auf-, Um- und Zubauten 2c.; ferner die periodisch von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende vollständige Revision des Hauszinssteueroperates für die Gebäude mit parifiziertem Zinsertrage und schließlich die Instruierung und Vorlage der einlangenden Rekurse gegen die Steuerveranlagung.

VII.

Die Bestimmung der parifizierten Mietzinse für die nicht vermieteten Gebäude (Punkt III, 2) erfolgt zuerst auf Grund der von den Parteien an die betreffende Gemeindevorstehung zu übergebenden Bekenntnisse. Die Gemeindevorstehung hat diese Bekenntnisse zu sammeln, zu prüfen und sodann dieselben mit bestimmten Anträgen an die Gebäudesteuer-Bezirkskommission vorzulegen.

Erscheint ein Bekenntnis unvollständig oder bestehen gegen dessen Angaben Bedenken, so ist ein Funktionär der Steuerbehörde in die betreffende Gemeinde zu entsenden, welcher unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und zweier vom Gemeindeausschusse zu bestellender Hauseigentümer die bezüglichen Gebäude zu begehen und mit Rücksicht auf die ortsüblichen Mietzinsverhältnisse die Parifikate festzustellen hat.

VIII.

Die Gebäudesteuer-Bezirkskommission hat sodann auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Steuerbemessung vorzunehmen und hierüber den Parteien — insofern dieselben steuerpflichtig sind (Punkt IX) — einen Zahlungsauftrag auszustellen, gegen welchen ein Rekurs an die Gebäudsteuer-Landeskommission offen steht, welche darüber endgültig entscheidet.

IX.

Von der Gebäudesteuer sind außer den im Punkt II bezogenen Gebäuden auch jene Gebäude oder Gebäudeteile befreit, welche einem Besitzer oder mehreren im gemeinsamen Haushalte lebenden Besitzern gehören, deren im Parifikationswege erhobener jährlicher Mietwert 300 K nicht übersteigt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Besitzer, deren jährliches im Sinne des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, festzustellendes Einkommen den Betrag von 2000 (zweitausend) Kronen überschreitet.

X.

Von dem nach obigen Bestimmungen als Besteuerungsgrundlage zu nehmenden Mietwert sind 30 Prozent für die Amortisation des Anlagekapitals und die Erhaltungskosten der Gebäude abzuziehen. Der Restbetrag unterliegt der Hauszinssteuer, welche progressiv nach einer eigenen Skala und im Gesetzwege zu bestimmenden Prozentsätzen zu bemessen ist.

XI.

Die Gesamtvorschreibung an zahlbarer und idealer Hausklassensteuer pro 1908 ist nach Abzug des 12·5 prozentigen Realsteuernachlasses behufs Ermittlung der obgenannten progressiven Prozentsätze für das Steuerjahr 1910 zu kontingentieren.

Von der kontingentierten Hauptsumme sind sodann 7·3 Millionen Kronen in Abfall zu bringen.

Der Rest ist auf die steuerpflichtigen Gebäude (II, III, 2 und IX) derart zu verteilen, daß nur bei einem Mietzinsbetrage von mehr als 1000 K eine Steuer über 10 Prozent bestimmt werden könne.

XII.

Die Steuerbefreiung für Neu-, Auf-, Um- und Zubauten ꝛc. ist vom Tage der angemeldeten Bauvollendung bis zum nächstfolgenden Kalendervierteljahre und von da ab auf die Dauer von zehn Jahren zu bewilligen.

Für diesen Zeitraum hat auch eine Vorschreibung der Gebäudesteuer für die Zwecke etwaiger Zuschlagserhebungen nicht stattzufinden.

XIII.

Dagegen ist die auf Grund der parifizierten Mietzinse ermittelte Steuer für sämtliche Gebäude der Kategorie III, 2 und somit auch für diejenigen, welche gemäß Artikel IX steuerfrei sind, jährlich vorzuschreiben, damit den Kronländern und Gemeinden das Recht, Zuschläge zu erheben, unbenommen bleibe."

In formeller Beziehung wird das Ansuchen gestellt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Die Gebäudesteuer wird bekanntlich in allen Kronländern als eine sehr schwere Belastung der Steuerträger empfunden. Die Wahrheit dieser Behauptung wurde auch von der k. k. Regierung anerkannt, indem dieselbe bereits während der XVIII. Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat (1050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, ex 1908), welcher sodann in der XIX. Session (738 der Beilagen) und in der XX. Session (35 der Beilagen) wieder vorgelegt wurde.

Der genannte Gesetzentwurf umfaßt die ganze Gebäudesteuer, und zwar die Hausklassensteuer, die Hauszinssteuer und die Hauswertsteuer. Der vorliegende Antrag bezieht sich dagegen nur auf die Hausklassensteuer. Wenn die Gebäudesteuer im allgemeinen als eine äußerst drückende Steuer betrachtet werden kann, so ist die Hausklassensteuer — besonders für die kleinen und mittleren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden — ganz einfach als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit zu bezeichnen.

In der Tat: Während die Basis der anderen Steuern immer ein Reinertrag ist, ist dagegen die Grundlage der Hausklassensteuer nur ein Passivum, da ein Wohnhaus, welches nicht vermietet wird, dem Hausbesitzer nur fortwährende Ausgaben verursacht.

Die Gefertigten sind daher der Meinung, daß diese Steuer gänzlich abgeschafft werden sollte, und wenn sie trotzdem den vorliegenden Antrag stellen, bedeutet dies nur, daß sie gezwungen sind, der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates Rechnung zu tragen.

Die Gefertigten nehmen daher vorläufig an, daß der Staat momentan nur einen finanziellen Ausfall an der Hausklassensteuer von 7,334.760 K bewilligen kann (Seite 51, Alinea 2 und Seite 54, Alinea 7, der Bemerkungen zum Gesetzentwurfe, betreffend die Gebäudesteuer, Beilage 1050 der XVIII. Session) und stellen den Antrag, diesen Ausfall aus der Hauptsumme der vorgeschriebenen zahlbaren und idealen Hausklassensteuer pro 1908 abzuschreiben und somit die Summe der für das Jahr 1910 vorzuschreibenden zahlbaren und idealen Hausklassensteuer zu bestimmen, welche, wie im Artikel XI angedeutet, auf die steuerpflichtigen Gebäude zu verteilen wäre.

Der vorliegende Antrag bezweckt daher durchaus nicht eine Änderung des genannten Gesetzentwurfes hinsichtlich des finanziellen Teiles, wohl aber eine gründliche Änderung und wertvolle Vereinfachung des Veranlagungssystems.

Es ist bekannt, daß die gegenwärtige Evidenzhaltung des Hausklassensteuerkatasters mit unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß die Finanzlandesbehörden sich mit einer Unzahl von Rekursen gegen die Vorschreibung der Hausklassensteuer beschäftigen müssen. Es ist aber auch die ungeteilte Meinung der praktischen Fachmänner, daß der neue Gesetzentwurf diese Schwierigkeiten nicht beseitigen wird.

Man bedenke nur die Schwierigkeiten, welche obwalten werden bei der Beurteilung, ob bei Schlössern, Villen und sonstigen Voluptuarbesitzen der Aufschlag von 50 Prozent einzutreten hätte, weiters die Schwierigkeit einer gerechten Besteuerung der unter einem Dache (Hausnummer) liegenden und verschiedenen Besitzern gehörenden Wohnräume, schließlich die allgemein hervorgehobene krasse Ungerechtigkeit, welche darin liegt, daß die Besteuerung der nicht Voluptuarwohnräume lediglich nach ihrer Anzahl ohne irgendwelche Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit erfolgt.

Unser Antrag hat den Zweck, alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen und diese Steuer progressiv und daher den heutigen sozialpolitischen Auffassungen entsprechend zu veranlagen.

Daß die Parifizierung der Mietzinse keine erheblichen Schwierigkeiten verursachen wird, ist durch den Umstand nachgewiesen, daß dieselbe auch gegenwärtig in sehr vielen Gemeinden erfolgt und daß es leicht erscheint, bei den anderen den Vergleich mit den angrenzenden Gemeinden aufzustellen, wie dies bei der Einschätzung der Grundstücke gelegentlich der Grundsteuerregulierung mit Hilfe der sogenannten Mustergründe geschehen ist und seither fortwährend ohne Anstand bei jeder angemeldeten oder von Amts wegen erhobenen dauernden Kulturänderung erfolgt.

Des weiteren wird bemerkt, daß die Veranlagung der Gebäudesteuer nach dem Hausklassensystem bereits veraltet ist und nur noch in Österreich und in Ungarn besteht und daß unser Antrag auf permanente Steuerfreiheit jener Wohnhäuser, welche einen kleinen jährlichen (wirklichen oder parifizierten) Mietwert ausweisen, kein Novum bildet, indem in England zum Beispiel sämtliche Wohnhäuser unter 20 Pfund Sterling Mietwert (zirka 480 K) ohne jede Beschränkung steuerfrei sind. Zufolge dieser Bestimmung trifft die Gebäudesteuer in England nur ein Fünftel aller Wohnhäuser.

Ebenso sind in Dänemark die Wohnungen mit weniger als 80 Quadratellen Grundfläche steuerfrei.

Schließlich wird bemerkt, daß nach den Artikeln VIII, IX, Absatz 3 a und XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, der für die Gebäudesteuer bestimmte Nachlaß vom Jahre 1909 an in verhältnismäßig höherem Ausmaße für die Hausklassensteuer der unteren und mittleren Tarifklassen einzutreten hat.

Wien, 21. Juli 1911.

	Tonelli.
Iſopescul-Grecul.	Dr. Koſt' Lewyckyj.
Uſſai.	Delugan.
Dr. Grandi.	Dr. Degaſperi.
Lang.	Dr. G. Gentili.
Karl Schachinger.	Faidutti.
Spadaro.	Dr. Bugatto.
G. de Carli.	Conci.
Siegele.	Hormuzaki.
Pichler.	Simionovici.
Eiſterer.	Serbu.
Weiſs.	Onciul.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Leopold Erb, Dr. Dinghofer und Genossen

auf gesetzliche Festlegung der permanenten Steuerfreiheit für Amts- und Dienstwohnungen der Beamten und Angestellten der Gemeinden.

Bis in die neuere Zeit wurde seitens der Finanzbehörden gleich wie für die Amtsubikationen so auch für die Amts- und Dienstwohnungen von Beamten und Angestellten von Gemeinden in der Gemeinde gehörigen Häusern, mochten sie nun dieselben in partem salarii oder des Dienstes wegen zugewiesen erhalten haben, anstandslos die permanente Steuerfreiheit zugestanden, indem die bezüglichen Festsetzungen in verschiedenen Hofkanzleidekreten als gesetzliche Basis für diese Begünstigung erachtet wurden.

In der neueren Zeit hat sich jedoch, unterstützt von der Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, diese Praxis geändert, was damit begründet wird, daß keines der bezüglichen Hofkanzleidekrete auf einer allerhöchsten Entschließung beruht und daher die in der höchsten Entschließung vom 26. Februar 1833 ausgesprochene Aufhebung sämtlicher für die einzelnen Städte und Kronländer zugestandenen Gebäudesteuerbefreiungen, sofern dieselben nicht auf einer allerhöchsten Entschließung beruhten, diesbezüglich in Wirksamkeit tritt.

Angesichts der Tatsache, daß die Gemeinden einen großen Teil der dem Staate obliegenden Aufgaben zu erfüllen haben, wie auch ihre übrigen Aufgaben nicht zuletzt auch für den Staat von eminenter Wichtigkeit sind, ist es wohl gerechtfertigt, daß denselben die Begünstigungen in bezug auf die Erlangung der permanenten Steuerfreiheit für die Amts- und Dienstwohnungen ihrer Angestellten, welche ihnen schon in einer Reihe von Hofkanzleidekreten zugestanden worden waren, gesetzmäßig eingeräumt werden und stellen daher die Gefertigten nachstehenden Beschlußantrag:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem den Amts- und Dienstwohnungen von Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten, sofern sie sich in den der Gemeinde gehörigen Häusern befinden, die permanente Steuerfreiheit zuerkannt wird.

2. Dieser Antrag wird mit allen zulässigen Abkürzungen dem zu bildenden Finanzausschusse überwiesen."

L. Erb.
Ulrich. Dr. Dinghofer.
C. Reininger. Dr. Erler.
Dr. H. v. Oberleithner. Urban.
Dr. Kinz. R. Marckhl.
Dr. Langenhan. A. Hueber.
Primavesi. Dr. Demmel.
Deutsch. Fahrner.
Dr. Hindermann. Dobernig.
Dr. Lodgmann. Dr. Roller.
Dr. Stölzel. Dr. Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Alois Brandl, Franz Fuchs, Karl Schachinger und Genossen.

Das obere Mühlviertel, welches infolge Mangels jeder Industrie schwer zu leiden hat, kann eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht erwarten, so lange der Ausbau und die Verstaatlichung der Mühlkreisbahn nicht durchgeführt ist.

Die Tarifsätze der Mühlkreisbahn sind weitaus höher als bei der Staatsbahn und anderen Lokalbahnen. Die Verkehrsmittel aber vollkommen unzulänglich.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, den Ausbau und die Ausgestaltung der Mühlkreisbahn baldigst durchzuführen und den Tarif gleich den Staatsbahnen zu regeln."

Es wird ersucht den Antrag dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 18. Juli 1911.

P. Unterkircher.	A. Brandl.
Kienzl.	Franz Fuchs.
Baumgartner.	K. Schachinger.
Frankenberger.	Stöckler.
Heilmayer.	Weiss.
Perwein.	Pichler.
Grafinger.	Zauneger.
Reitinger.	Lang.
Kremmayllner.	Gratz.
Steggle.	Noggler.
Fistever.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Brandl und Genossen.

Der landesfürstliche Markt Obernberg am Inn, welcher sich ganz besonders als Sommerfrische eignet, leider aber vom Bahnhof Obernberg-Altheim zirka zwei Stunden entfernt ist, daher für Sommergäste schwer zu erreichen war. Die Bürgerschaft von Obernberg hat, um diesem Übelstand abzuhelfen, mit großen finanziellen Opfern einen Automobilverkehr von Obernberg nach Station Obernberg-Altheim einerseits und Obernberg-Antiesenhofen andrerseits ins Leben gerufen. Um diesen Verkehr auch ständig aufrecht erhalten zu können, ist eine Staatssubvention unbedingt notwendig.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, den Interessenten zur Aufrechterhaltung des Automobilverkehrs eine Staatssubvention zu bewilligen."

Wien, 18. Juli 1911.

Grafinger.	A. Brandl.
Eisterer.	Stöckler.
P. Unterkircher.	Zaunegger.
Fislthaler.	Gratz.
Pichler.	Lang.
Roitinger.	Siegele.
Kienzl.	Loser.
Franz Fuchs.	Noggler.
Heilmayer.	Baumgartner.
Weis.	Krennwallner.
Pernerstorfer.	Frankenberger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb, Dr. Dinghofer, Reininger und Genossen,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, im Belange der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten.

Das Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse der Staatsangestellten verfügt im § 2 des Artikels II unter anderem:

„Für die Einreihung der Orte in die vier Klassen der Aktivitätszulagen hat die durch die jeweilige letzte offizielle Volkszählung festgestellte Bevölkerungsziffer der einzelnen Orte als systemmäßige Grundlage zu dienen.

Die Regierung ist ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus jener der drei unteren Klassen der Aktivitätszulagen, in welche sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächsthöhere Ortsklasse zu versetzen."

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst in zweierlei Richtung abänderungsbedürftig.

Die Gefertigten halten diese Novellierung um so dringlicher, als voraussichtlich die Änderung des ganzen übrigen Gesetzes, insbesondere des Ausmaßes der Aktivitätszulagen kaum in der nächsten Zeit durchzusetzen sein wird.

Der erste Absatz der zitierten Gesetzesstelle führte zu der fiskalischen Auslegung, daß für die Ausmittlung der Aktivitätszulagenklassen nicht die Bevölkerungsziffer der Ortsgemeinde, in welcher das betreffende Amt seinen Sitz hat, maßgebend sei, sondern die Bevölkerungsziffer des Ortes, der Ortschaft, also eines einzelnen Teiles der fraglichen Ortsgemeinde. Diese fiskalische Auslegung ist aber um so verwerflicher, als der Staat dort, wo er nimmt, die Bezeichnung Ort stets mit dem Gebiete der „Ortsgemeinde" identifiziert.

Es sei diesbezüglich nur auf das Verzehrungssteuergesetz (§ 11 des Gesetzes vom 16. Juni 1877 R. G. Bl. Nr. 60) verwiesen.

Weiters erscheint aber das bezeichnete Gesetz in der Richtung verbesserungsbedürftig, daß der Gesamtregierung ein größerer Spielraum eingeräumt werde, wenn sie zur ausnahmsweisen Behandlung berücksichtigungswürdiger Ortsgemeinden genötigt ist.

In einzelnen Orten bestehen derart außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse, daß mit einer Versetzung des Ortes in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen der Notlage nicht abgeholfen werden kann.

Es muß in solchen Fällen ausgiebiger zugegriffen werden können. Der Regierung muß für diese Fälle die Möglichkeit geboten werden, die Versetzung in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen, also auch über die nächste Klasse hinaus zu verordnen.

Die Gefertigten haben nun sowohl in dieser Richtung, wie auch im eingangs erwähnten Belange den Entwurf einer Gesetzesänderung ausgearbeitet, dessen ehetunlichste Gesetzwerdung die Gefertigten im Interesse der beteiligten Staatsangestellten dringend fordern.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formaler Richtung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

A. Hueber.	L. Erb.
Dr. Demmel.	Dr. Dinghofer.
Dr. Kinz.	K. Reininger.
Primavesi.	Fahrner.
Dr. Stölzel.	Dobernig.
Urban.	Ulrich.
Dr. Roller.	Dr. Erler.
Dr. H. v. Oberleithner.	Denk.
Dr. Langenhan.	Dr. Kindermann.
Dr. Lodgman.	Dr. Waber.
W. Teltschik.	R. Marckhl.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

In teilweiser Abänderung der beiden Schlußabsätze des § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wird festgesetzt:

Für die Einreihung der Orte in die vier Klassen der Aktivitätszulagen hat die durch die jeweilige letzte offizielle Volkszählung festgestellte Bevölkerungsziffer jener Ortsgemeinden als systemmäßige Grundlage zu dienen, in welcher das Amt gelegen ist, bei dem der Beamte nicht bloß vorübergehend verwendet wird.

Die Regierung ist ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus jener der drei unteren Klassen der Aktivitätszulagen, in welche sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in eine höhere Ortsklasse zu versetzen.

Artikel II.

§ 1.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1911 in Wirksamkeit.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Brandl und Genossen.

Durch die heute allgemeine mißliche wirtschaftliche Lage werden ganz besonders jene Orte und Städte am empfindlichsten betroffen, welchen unzulängliche Verkehrsmittel, beziehungsweise Verkehrsanlagen zu Gebote stehen.

Freistadt in Oberösterreich, welches an und für sich vom allgemeinen Verkehr abseits gelegen ist, hat auch noch die Kalamität, daß der Bahnhof $3^1/_2$ Kilometer von der Stadt entfernt liegt. Zufolge dieses Umstandes wird die Entwicklung der Stadt vollständig gehemmt, alle Bedarfsartikel durch die weite Zustreifung verhältnismäßig hoch verteuert, worunter nicht nur die dort ansässigen Gewerbsleute, sondern auch die Arbeiter, die Beamten der Bezirkshauptmannschaft, des Bezirksgerichtes, die Professoren des Staatsgymnasiums, die Lehrerschaft sowie alle übrigen Bewohner schwer zu leiden haben.

Da nun die Anlegung eines zweiten Geleises auf der Strecke der k. k. Staatsbahn Gaisbach—Budweis geplant ist, kann die Näherrückung des Bahnhofes um so leichter durchgeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wolle bei Anlegung des zweiten Geleises der Strecke Gaisbach—Budweis die Näherrückung des Bahnhofes durchführen lassen."

Vorstehender Antrag wolle dem Eisenbahnausschuß zugewiesen werden.

Wien, 18. Juli 1911.

A. Brandl.

Kienzl.
P. Unterkircher.
Franz Fuchs.
Siegele.
Gratz.
Weiss.
Heilmayer.
Loser.
Roitinger.
Perwein.

Frankenberger.
Zaunegger.
Krennwallner.
Stöckler.
Lang.
Noggler.
Baumgartner.
Grafinger.
Eisterer.
Pichler

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rienößl, Dr. v. Baechlé, Kemetter und Genossen,

betreffend

das Zeitavancement und die Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und -Diener.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf, betreffend das Zeitavancement, und einen solchen, betreffend die Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und -Diener vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Rienößl.
A. Brandl.
Baechlé.
F. Pantz.
Kemetter.
P. Unterkircher.
Berger.
Kletzenbauer.
Wollek.
Fink.
Bauchinger.
Jukel.
Siegele.
Miklas.
Schraffl.
Guggenberg.
Meixner.
Franz Fuchs.
Dr. Scheicher.
Zaunegger.
Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Jerzabek, Fink, Loser und Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung, wieder vorzulegen, und zwar mit Festhaltung jener Grundsätze, welche nicht bloß eine Versicherung der im Lohnverhältnisse stehenden Arbeiter aller Kategorien, sondern auch eine solche der selbständig Tätigen ermöglichen."

Wien, 21. Juli 1911.

Jukel.
Dr. Stumpf.
Brandl.
Kemetter.
Roitinger.
Rienößl.
Wollek.
Zaunegger.
Franz Fuchs.
Kreilmeie.

Dr. Jerzabek.
Fink.
Loser.
J. Wohlmeyer.
Dr. Ebenhoch.
Miklas.
Guggenberg.
Dr. Fuchs.
Lang.
Pichler.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Berger und Genossen,

betreffend

den Mangel an Tierärzten auf dem Lande.

Der Mangel an Tierärzten auf dem Lande ist ein so großer und allgemeiner, daß, wenn nicht die ungeprüften Praktiker zur Verfügung wären, den Viehbesitzern unberechenbarer Schaden erwachsen würde.

Die geprüften diplomierten Tierärzte, wovon sich nicht einmal in jedem Gerichtsbezirke einer befindet, sind auch nicht annähernd in der Lage, den betreffenden Anforderungen zu entsprechen, dies um so weniger, als die Verwendung derselben bei größerer Entfernung zu hoch zu stehen kommt, besonders dann, wenn es sich um die Behandlung minderwertiger Tiere handelt.

Die praktischen Tierärzte aber, welche zwar eine große Erfahrung hinter sich haben, die sich durch ihre Praxis das größte Vertrauen der Viehbesitzer erworben und auch bereits ausnahmslos bei Tierkrankheiten beansprucht werden, sind an der Ausübung ihrer Praxis, besonders in heiklen Fällen, dadurch gehindert, daß denselben der Bezug von auch bei der Tierheilkunde unentbehrlichen, Gift enthaltenden Medikamenten unmöglich gemacht wird, indem die politische Bezirksbehörde die Ausstellung eines Bezugscheines auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, verweigert.

Es ist darum dringend geboten, solange nicht eine entsprechende Anzahl geprüfter Tierärzte, welche ihrem Beruf auch getreu nachkommen, vorhanden ist, dahin zu wirken, daß jenen praktischen, wenn auch nicht geprüften Tierärzten auf dem Lande, die von mehreren Gemeinden als solche empfohlen werden, der Bezug für Tierarzneizwecke dienlicher, wenn auch Gift enthaltender Medikamente auch ohne die Voraussetzung der Bestimmungen der obgenannten Ministerialverordnung ermöglicht werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf im hohen Hause einzubringen, womit die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, dahin abgeändert wird, daß jenen praktischen, wenn auch ungeprüften Tierärzten auf dem Lande, welche als solche von mehreren Gemeinden empfohlen werden, der Bezug der zur Tierheilkunde nötigen, wenn auch Gift enthaltenden Medikamenten ermöglicht wird."

Dieser Antrag wolle mit allen gesetzlich zulässigen Abkürzungen ohne erste Lesung dem Tierseuchenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Schraffl.	Schweiger.	Gratz.	Berger.
Georg Baumgartner.	F. Hagenhofer.	Siegele.	Heilmayer.
Dr. Leop. Potzinger.	J. Mayer.	Prisching.	Wagner.
Schoepfer.	Kienzl.	Leys.	Huber.
Schoiswohl.	Höher.	Perwein.	Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Baumgartner und Genossen,

betreffend

die Erbauung von Arbeiterhäusern im Wirtschaftsbezirke Weyer der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein namhafter Teil der religionsfondsforstlichen Arbeiter im Wirtschaftsbezirke Weyer in alten, äußerst baufälligen Hütten untergebracht ist, deren gründliche Instandsetzung ein dringendes, unmöglich mehr länger hinauszuschiebendes Bedürfnis ist, dies aber nur mit sehr großen Kosten geschehen kann, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Wirtschaftsbezirke Weyer der Forst- und Domänendirektion Wien den Bau von Wohnhäusern für die Forstarbeiter ehemöglichst in die Wege zu leiten."

Wien, 21. Juli 1911.

Georg Baumgartner.

Franz Fuchs. Dr. Schlegel.
Weiss. Pichler.
Dr. Jerzabek. Kienzl.
Zaunegger. Frankenberger.
Eisterer. Lang.
Kreilmeir G. Schachinger.
Waldi. Dr. Potzinger.
Hauser. Roitinger.
Graftinger. Brandl.
Schoiswohl. P. Unterkircher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lang, Bauchinger, Pichler, Waldl und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Blankoterminhandels in Budapest, wozu sich die königlich ungarische Regierung im Ausgleichsgesetz vom 30. Dezember 1907 verpflichtet hat.

Durch das Gesetz vom 17. Jänner 1903 ist in Österreich der Blankoterminhandel aufgehoben worden. In Budapest blieb aber derselbe fortbestehen. Infolgedessen ergeben sich selbstverständlich in bezug auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mancherlei Unzukömmlichkeiten und das österreichische Gesetz kann den Produzenten und den Konsumenten nicht den erhofften Segen bringen.

In dem Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handelsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, genehmigt und in Kraft gesetzt wird, hat sich die königlich ungarische Regierung verpflichtet, einen die Regelung des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse betreffenden Gesetzentwurf der Legislative ehestens vorzulegen. Der Inhalt der ins Auge gefaßten Reform wird im Artikel XXI des Schlußprotokolles dahin bestimmt, daß Börsengeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften an sich tragen, hintanzuhalten sind.

Seit der Sanktionierung des Ausgleichsgesetzes sind nahezu 18 Monate ins Land gezogen. Noch immer wartet die österreichische Landwirtschaft umsonst auf die Erfüllung des Versprechens der königlich ungarischen Regierung. Bis heute ist der ungarischen Legislative ein Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Blankoterminhandels, nicht zugegangen. Diese Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung schadet der österreichischen Landwirtschaft sehr und kann nur den Großhändlern reichen Gewinn bringen.

Die Kleinbauern verkauften zum Beispiel schon im Herbst oder in den Wintermonaten ihren Weizen an die Großhändler, weil sie mit dem Preise von 23 bis 24 K pro Meterzentner zufrieden waren. Diese Großhändler verkaufen jetzt den Weizen zu 32 bis 33 K pro Meterzentner. Das sind aber wahre Wucherpreise. Der Blankoterminhandel in Budapest trägt eine Hauptschuld daran, daß die Großhändler jetzt solche Wuchergeschäfte machen. Mit dem Drusche werden die Getreidepreise zweifellos sinken.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der königlich ungarischen Regierung mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der im Ausgleichsgesetze übernommenen Verpflichtung behufs Aufhebung des Blankoterminhandels in Budapest zu dringen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Mayer.	Schraffl.	Franz Fuchs.	Lang.
Kienzl.	Parrer.	Berger.	Bauchinger.
Baumgartner.	G. Schachinger.	Roitinger.	Pichler.
F. Hagenhofer.	Eisterer.	Dr. Stumpf.	Waldl.
Dr. Fuchs.	Carl Schachinger.	Leys.	Jedek.
Brandl.	Siegele.	Noggler.	Niedrist.
Kreitmeir.	Dr. Jerzabek.	Schoiswohl.	Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lang, Georg Schachinger, Pichler und Genossen,

betreffend

die Einführung einer obligatorischen länderweisen Hagelschadenversicherung.

Der Bauernstand, der Grundstock des Staates, führt in der Gegenwart einen schweren Existenzkampf. Besonders bitter wird dieser für den Landwirt dann, wenn er das, was unser Hergott wachsen läßt, nicht unter Dach und Fach bringen kann, weil durch Hagelschläge, die häufig mit einem wolkenbruchartigen Regen verbunden sind, das Getreide und Obst vernichtet und auch die Wiesenkulturen arg beschädigt werden. Wie das stenographische Protokoll beweist, werden alljährlich von den Abgeordneten eine Unzahl von Dringlichkeitsanträgen wegen Hagelschäden im Abgeordnetenhaus eingebracht.

Was geschieht nun jetzt zum Schutze der vom Hagelschlag betroffenen Grundbesitzer?

Die hohe Regierung läßt ungesäumt Untersuchungen einleiten, damit die Schadensumme festgestellt werden kann. Diese Erhebungskommissionen allein kosten schon sehr viel.

Wenn der vierte Teil der Parzelle oder bei größeren Parzellen ein Hektar vernichtet ist, so steht dem Landwirt nach dem heutigen Gesetz Steuerabschreibung zu. Wie lange muß aber auf die Steuerabschreibung oft gewartet werden? Und doch würde besonders hier der Grundsatz gelten: Doppelt gibt, wer schnell gibt. Mit einer Staatsunterstützung hilft der Staat erst dann, wenn die Behörden nicht bloß die Bedürftigkeit und wirtschaftliche Bedrängnis der vom Hagelschlag betroffenen Grundbesitzer bestätigen, sondern auch erhärten können, daß ohne Staatshilfe die wirtschaftliche Existenz derselben geradezu gefährdet ist. Nicht jeder will seine traurige finanzielle Lage an die große Glocke hängen, weil er seinen Personalkredit nicht riskieren will Wenige sind es infolgedessen, welche eine ausgiebigere Staatsunterstützung bekommen. Aber auch diese ist ganz unzulänglich. Welche Unzufriedenheit entsteht dann begreiflicherweise unter den Landwirten, welche auch unterstützungsbedürftig sind und sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden, namentlich an den bayrischen Grenzen. Denn Bayern hat schon mehrere Jahre die Wohltat einer obligatorischen Hagelversicherung. Kommt dort ein Hagelschlag vor, so kommt in einigen Tagen eine Kommission und alsbald wird der erhobene Schaden vergütet.

Es wäre darum hoch an der Zeit, daß auch in Österreich zum Schutze der Landwirtschaft eine obligatorische länderweise Hagelversicherung, die vom Staat oder vom Lande verwaltet wird, eingeführt werde. Zu den Privatversicherungen haben die Leute zu wenig Vertrauen, denn die Prämien sind zu hoch und manche Versicherungen vergüten vor einem bestimmten Termin keinen Schaden.

Zu dem Fonds einer solchen Hagelversicherung sollen beitragen der Staat, das Land und die Interessenten. Der Beitrag, den der Staat zu leisten hätte, sollte gleichkommen der Durchschnittssumme, die sich ergibt aus den Schadenerhebungskommissionsauslagen, aus den Grundsteuerabschreibungen und aus den Notstandsunterstützungen, welche er in den letzten fünf Jahren gewährt hat.

Das Land sollte den Beitrag leisten, welcher gleichkommt der Durchschnittssumme, die sich ergibt aus dem infolge der Steuerabschreibung eingetretenen Ausfall der Landesumlage in den letzten fünf Jahren.

Aber auch die Interessenten sollten alljährlich eine mäßige Prämie zahlen, die durch die k. k. Steuerämter einzuheben ist.

Kommt irgendwo ein Hagelschlag vor, so sollen sofort wie im Königreich Bayern die Schadenerhebungen vorgenommen und den Grundbesitzern 80 Prozent des verursachten Schadens ersetzt werden. Dadurch wird der Schaden der Hagelschläge, die unabwendbar sind, wesentlich gemildert.

Mit der Einführung einer solchen Hagelversicherung hören dann die staatlichen Notstandsunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen wegen Hagelschlages auf.

In dieser Sache gilt besonders der Grundsatz: Einer für alle und alle für einen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer obligatorischen länderweisen Hagelschadenversicherung, nach den obenangeführten Grundsätzen auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Eisterer.	Lang.
Siegele.	Georg Schachinger.
Berger.	Pichler.
Dr. Jerzabek.	Karl Schachinger.
Jedek.	Baumgartner.
Dr. Stumpf.	Parrer.
Kreilmeir.	Franz Fuchs.
Roitinger.	Leys.
Brandl.	Weiss.
Schraffl.	F. Hagenhofer.
Noggler.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lang und Genossen,

betreffend

den oberösterreichischen Brauherrenverein und den oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrag.

In Oberösterreich besteht ein Brauherrenverein, dessen Statuten durch Erlaß der k. k. Statthalterei Linz vom 15. Mai 1908, Z. 11902/XI, genehmigt worden sind. Vor der Gründung des Brauherrenvereines war schon im Juni 1907 der oberösterreichisch-salzburgische Kundschaftsversicherungsvertrag ins Leben gerufen worden, welcher gemeiniglich genannt wird: Die im Kundenschutz vereinigten Brauereien von Oberösterreich und Salzburg.

Beide Vereine sind nicht territorial identisch. Denn wirkliche Mitglieder des Brauherrenvereines können nur Brauereien von Oberösterreich oder solche Brauereien sein, welche in Oberösterreich ständige Depots erhalten.

Mitglieder des oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrages können, wie schon der Name sagt, Brauereien von Oberösterreich und Salzburg sein.

Die beiden Vereine sind auch nicht inhaltlich identisch, denn nicht alle Mitglieder des Brauherrenvereines sind auch Mitglieder des Kundschaftsversicherungsvertrages.

Am 30. Mai 1908 hat der Brauherrenverein in seiner Generalversammlung in Linz den Preis des mehr als zehngradigen Bieres um 2 K pro Hektoliter erhöht. Von dieser Preisbestimmung an wird der Brauherrenverein zum Brauherrenkartell. Diese Preisbestimmung verstößt gegen den allerdings kautschukartigen § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870. Nach dem Kundschaftsversicherungsvertrage versichern sich die Brauereien gegen etwaige Kundschaftsverluste, die sie in ihren Absatzgebieten erleiden sollten. Wird eine Verbandsbrauerei aus einem bisher von ihr ausschließlich bedienten Geschäfte durch eine andere Verbandsbrauerei verdrängt, so hat die letztere die ihr zur Last fallende Entschädigung nach Maßgabe der Hektolitermenge (pro Hektoliter früher 4 K, jetzt 6 K) zu leisten, welche sie an die betreffende Kundschaft während der Vertragsdauer liefert. Aus diesem Kundschaftsversicherungsvertrage kann eine Brauerei ehestens erst am 15. Jänner 1911 austreten.

Durch diesen Vertrag sind die Wirte gezwungen, bei einem bestimmten Brauer das Bier zu kaufen und ist die Bevölkerung gezwungen, ein nicht beliebtes Bier zu trinken. Welcher Brauer würde denn einen Wirt als Kundschaft nehmen, da er im vorhinein weiß, ich kann nichts profitieren, ich muß ja an die Verbandsbrauerei 6 K pro Hektoliter Entschädigung zahlen?

Auf diesem Umwege des Kundenschutzes will man zur Neugründung von Propinationen gelangen. Denn das Wesen der Propination besteht in dem Monopol der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke und in dem Zwange des Bezuges der Alkoholien.

Diese Propinationen sind aber — Gott sei Dank — durch das Gesetz vom 11. Mai 1869 für Böhmen abgeschafft und in Galizien wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1884 bestimmt, daß mit 31. Dezember 1910 auch in Galizien alle Propinationen aufgehoben sind.

Soll das eine gesunde Sozialpolitik sein, wenn auf Umwegen das wieder eingeführt wird, was nach langen mühevollen Verhandlungen abgeschafft worden ist?

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens ein zeitgemäßes Kartellgesetz einzubringen und zweitens den oberösterreichisch-salzburgischen Kundschaftsversicherungsvertrag, der so drückende Strafbestimmungen enthält, aufzuheben."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den sozialpolitischen Ausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Mayr.	Lang.
Karl Schachinger.	Franz Fuchs.
Kienzl.	Kreilmeir.
Jedek.	Zaunegger.
Weiss.	Roitinger.
Baumgartner.	Dr. Stumpf.
Schraffl.	Pichler.
Leys.	Berger.
Hagenhofer.	Noggler.
Brandl.	Schoiswohl.
Siegele.	G. Schachinger.
Dr. Jerzabek.	Eisterer.
Parrer.	Niedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lang, Eisterer, Pichler, Parrer und Genossen,

betreffend

die Konzessionierung des Flaschenbierhandels.

Wiederholt schon wurden Anträge, betreffend die Konzessionierung des Flaschenbierhandels, eingebracht, welche mit ethischen Gründen motiviert wurden. Wer den Flaschenbierhandel auf dem Lande kennt, der weiß zur Genüge, wie so manche Menschen durch die Nähe der absolut nicht notwendigen Flaschenbierhandlung den letzten Rest von Sparsinn verlieren und unseligen Zwist in die Familie bringen, wie so manche jugendliche Personen, da keine Kontrolle geübt werden kann, durch das allzulange Verweilen vor und im Lokal, wo der Flaschenbierhandel betrieben wird, der Unsittlichkeit frönen.

Solche unleidliche Zustände kann doch der Staat nicht dulden. Und trotzdem wurde der Flaschenbierhandel, der auch den Gastwirten zu schwerem wirtschaftlichen Nachteile gereicht, noch immer nicht an eine Konzession geknüpft. Und warum? Weil in den Großstädten die Verhältnisse auch in bezug auf den Flaschenbierhandel anders liegen als in den Provinzen. Was folgt daraus? Es können die Großstädte nicht ebenso behandelt werden wie die Provinzen und umgekehrt. Es kann in den Provinzen und den Provinzstädten der Flaschenbierhandel an eine Konzession gebunden werden und in den Großstädten nicht.

Der § 24 der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, gibt ja eine Handhabe hierzu. Der erste Absatz dieses Paragraphen lautet nämlich:

„Wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Hauptstücke aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder auch für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden."

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gestützt auf § 24 der Gewerbeordnung, den Flaschenbierhandel überall mit Ausnahme der Großstädte an eine Konzession zu binden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Ferzabek.	Roitinger.	Brandl.	Lang.
F. Hagenhofer.	Berger.	Baumgartner.	Eisterer.
Kreilmeir.	Dr. Stumpf.	Schachinger G.	Pichler.
Leys.	Ruggler.	Siegele.	Parrer.
Schraffl.	Schoiswohl.	Kienzl.	Franz Fuchs.
Zaunegger.	Jedek.	Parrer.	Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

telephonische oder telegraphische Verbindung der Orte an der oberen Donau in Oberösterreich untereinander.

Vor einigen Jahren beabsichtigte die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Linz tatsächlich die Donauuferorte telegraphisch oder telephonisch miteinander zu verbinden und damit einem allgemein geäußerten, berechtigten Wunsche der Bevölkerung und den mehrmaligen Beschlüssen des oberösterreichischen Landtages zu entsprechen.

Es kam dann zum Baue der Telephonlinie Linz—Eferding—Waizenkirchen—Peuerbach—Schärding, beziehungsweise Eferding—Aschach a. d. Donau und Peuerbach—Engelhartszell a. d. Donau, beide letztere Zweiglinien.

Damit scheint nun die Sache erledigt sein zu sollen, auch bezüglich des Hochwasserdienstes glaubt man berufenen Ortes das Genügende veranstaltet zu haben. Dem ist aber nicht so. Bei Hochwassergefahr genügen die vorhandenen Telephon- und Telegraphenstellen keineswegs. Das ganze Gelände von Wesenufer bis Aschach, in welchem Holzhändler und Schiffbauer an dem Ufer der Donau wohnen und ihre Vorräte aufgestapelt haben, entbehrt jeder drahtlichen Verbindung. Auch zu gewöhnlichen Zeiten ist der Mangel einer telephonischen oder telegraphischen Verbindung in den Orten und Stationen Brandstatt—Schlägen—Wesenufer—Waldkirchen a. W. sehr fühlbar und sehr zu bedauern. Das Dampfschiff, das einzige ordentliche Verkehrsmittel an der oberen Donau, hat infolge Einfallens von Nebel oft und oft erkleckliche Verspätungen und die Passagiere warten an den Stationen stundenlang, ohne zu wissen, wann und ob sie überhaupt befördert werden. Unter dieser Misere leidet auch die Frequenz auf den Dampfbooten und der Fremdenverkehr überhaupt sehr und außerordentlich. So herrlich und schön das obere Donautal mit seinen alten Burgen, tannendurchrauschten Schluchten und frischen Bergwässern ist, so einladend es dort zum Sommeraufenthalt ist, es fehlt die Verbindung mit der Außenwelt und den Orten untereinander. Und zu Zeiten der häufig wiederkehrenden Hochwassergefahr ist viel Material dem Verluste preisgegeben, wenn nicht der Ausbau der telephonischen oder telegraphischen Linie an der oberen Donau ehestens stattfindet. Die Gefertigten **beantragen** daher:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird dringendst aufgefordert, bereits im Voranschlag für 1912 Vorsorge zu treffen, damit der Ausbau der telephonischen oder telegraphischen Verbindung an der oberen Donau, und zwar unter den Orten: Station Brandstatt mit Eferding oder Aschach, Hartkirchen mit Haibach—Schlägen—Wesenufer, letzteren Ort mit Waldkirchen a. W., vor sich gehen könne.

Wien, 21. Juli 1911.

Waldl.	Hauser.	Gratz.	Carl Schachinger.
Rienößl.	G. Schachinger.	Miklas.	Pichler.
Franz Fuchs.	Lang.	Tomaschitz.	Dr. Ebenhoch.
W. Kuhn.	Parrer.	Brandl.	Jedek.
Zaunegger.	Perwein.	Weiss.	Niedrist.
Eisterer.	Heilmayer.	Dr. Schlegel.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Verbesserung der Einkünfte der k. k. Straßeneinräumer und Wegmacher.

Die Lage der ärarischen Straßeneinräumer und Wegmacher ist infolge der enormen Teuerung tatsächlich eine mißliche geworden und kann sich so ein ärarischer Wegmacher oder Straßeneinräumer bei der strengen Dienstinstruktion keinen Nebenverdienst sichern; er ist sonach einzig und allein auf den kargen Verdienst angewiesen.

So ein Mann, der bei Wind und Regen, bei jedem Wetter auf der Straße zu arbeiten hat, braucht auch viel mehr Kleidung als Personen anderer Berufsklassen. Die k. k. Straßeneinräumer und Wegmacher haben ja in einem Memorandum bereits die hohe Regierung auf ihre prekäre Lage aufmerksam gemacht und alle ihre Wünsche und Forderungen eingehend detailliert.

Bei der heutigen allgemein herrschenden riesigen Teuerung ist es nicht mehr möglich, daß sich ein Mann mit dem Gehalte von 2 K pro Tag verköstigen und verpflegen kann, geschweige denn eine Frau oder Familie zu erhalten.

Es kann dem Staat auch nicht gleichgültig sein, eine Anzahl hungernder und verhärmter, verdrossener Bediensteten auf seinen Straßen zu beschäftigen und für einen wahrlichen Hungerlohn angestrengten Dienst zu verlangen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, in allernächster Zeit Vorsorge zu treffen, daß der Gehalt der k. k. Straßeneinräumer und Wegmacher entsprechend aufgebessert und ebenso eine gründliche Besserung der Altersversorgung herbeigeführt werde."

Wien, 18. Juli 1911.

Rienößl.	Karl Schachinger.
Miklas.	Weiss.
Gratz.	Joh. Eisterer.
Lang.	Pichler.
Waldl.	Brandl.
Franz Fuchs.	Niedrist.
W. Kuhn.	Kienzl.
G. Schachinger.	Hauser.
Dr. Ebenhoch.	Heilmayer.
Jedek.	J. Wohlmeyer.
Dr. Schlegel.	Zaunegger.
Parrer.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

die Befreiung der zu einer Militärdienstleistung einberufenen Mannschaften von der Fahrgebühr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Wenn irgend ein dem Militär angehöriger Mann, sei es nun der der niedersten Soldklasse oder des Unteroffiziersstandes, sei es Reservist oder Landwehrmann, zur Erfüllung der militärischen Pflichten einberufen wird, muß derselbe auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe eine Fahrgebühr entrichten. Wenn diese Fahrgebühr auch ermäßigt ist, so trifft sie dennoch den armen Arbeiter, den Taglöhner und Minderbemittelten überhaupt hart. Außerdem der Betreffende keineswegs die Reise freiwillig unternimmt, Zeit und Geld bei der Waffenübung verliert, wird demselben auch noch zugemutet, die Zu- und Abreisekosten aus eigenem zu tragen. Das ist unbillig und ungerecht.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Alle zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten, als Waffenübung, Superarbitrierung, Stellung ꝛc. einberufenen Personen sind von jeglicher Fahrgebühr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zu befreien."

In formaler Beziehung beantrage ich, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 18. Juli 1911.

J. Wohlmayer.	Karl Schachinger.
Weiss.	Rienößl.
Eisterer.	Miklas.
Lang.	G. Schachinger.
Pichler.	Gratz.
Niedrist.	Waldl.
Brandl.	Zaunegger.
Kienzl.	Franz Fuchs.
Hauser.	Heilmayer.
W. Kuhn.	Perwein.
Dr. Ebenhoch.	Tomaschitz.
Jedek.	Dr. Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffs

Erklärung der Hopfengärten des Mühlviertels in Oberösterreich in Hopfenäcker bezüglich Steuerbemessung.

Die wirtschaftlichen Zustände des oberen Mühlviertels verschlechtern sich leider von Jahr zu Jahr, wozu jedenfalls nicht am wenigsten die traurigen Verkehrsverhältnisse Schuld tragen und sind Auswanderungen aus diesem Landesteile Oberösterreichs schon an der Tagesordnung.

Trotzdem die Bevölkerung des Mühlviertels einen nimmermüden Fleiß bei der Behandlung und Nutzbarmachung des oft steinigen und sandigen Bodens entwickelt und trotzdem die dortige Bewohnerschaft tatsächlich die äußerste Sparsamkeit und Genügsamkeit in bezug auf Lebensführung entfaltet, ist es vielfach nicht mehr möglich, das Auskommen zu finden, und trauernd und erbittert wandert Familie nach Familie aus der der Verarmung anheimfallenden Heimat, um sich in besseren, mehr gesegneten Landen Brot und Verdienst zu suchen.

Die einst so blühende Leinenindustrie ist zugrunde gerichtet und beschäftigt nur mehr einen minimalen Teil der ganzen Bevölkerung. In einigen Bezirken des Mühlviertels pflegt und kultiviert seit langen Jahren die Bewohnerschaft den Hopfenbau und ist bemüht, denselben zu heben. Leider ist durch das Hopfenprovenienzgesetz dem Mühlviertler Hopfen, den böhmische Händler billig kaufen und später wieder als teures Saazer Produkt verkaufen, wieder starker Eintrag erwachsen und die Mühlviertler Hopfenbauern leiden unter der immer wachsenden Konkurrenz auf das äußerste.

Der ärmliche Boden, nur durch den unermüdlichen Fleiß der Bewohnerschaft nutzbar gemacht, wird von den Steuerbehörden als Hopfengarten eingeschätzt und besteuert, wodurch die Hopfenbauern eine übermäßige, ganz und gar nicht gerechtfertigte Überbesteuerung trifft.

Es muß ja doch auch bedacht werden, daß manche, ja viele Hopfengärten nach einer kurzen Reihe von Jahren keinen Ertrag mehr liefern oder aus manchen anderen Ursachen aufgelassen werden und trotzdem die höhere Steuer eingehoben wird; ferner ist zu erwähnen, daß bei Neuanlagen von Hopfenkulturen einige Jahre, zum mindesten zwei Jahre, verstreichen, ehe überhaupt von einer Ernte die Rede sein kann. Ferner ist die Betreuung und Instandhaltung einer Hopfenkultur mit unendlichen Mühen und Kosten, man denke nur an die Beschaffung der unzähligen Stangen, verbunden, der Erlös für die Frucht zum Schlusse ein minimaler!

Wer das Land kennt, muß sagen, daß es höchste Zeit ist, der tüchtigen, sparsamen und fleißigen deutschen Bevölkerung des Mühlviertels helfend und rettend unter die Arme zu greifen, soll nicht ein einst wohlhabender Landstrich der Verarmung anheimfallen. Pflicht der Regierung ist es, hier das Ihrige zu tun und in jeder Weise die wirtschaftliche Hebung des besagten Landesteils zu fördern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„1. Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, sofort die nötigen Schritte einzuleiten, damit bei Besteuerung der Hopfenkulturen des Mühlviertels in Oberösterreich künftighin diese nicht mehr als Hopfengärten, sondern als Hopfenäcker klassifiziert werden und

2. den Hopfenbauern besagten Landstriches die möglichsten Erleichterungen bezüglich der Steuerleistung gewährt werden."

Wien, 18. Juli 1911.

Niedrist.	Karl Schachinger.
Hauser.	Weiss.
Kienzl.	Dr. Schlegel.
Pichler.	Eisterer.
Jedek.	A Brandl.
Rienößl.	W. Kuhn.
Perwein.	Dr. Ebenhoch.
Tomaschitz.	Lang.
Zaunegger.	Miklas.
Franz Fuchs.	G. Schachinger.
Waldl.	Gratz.
Heilmayer.	Parrer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Entschädigung der Gemeinden für die Geschäfte des sogenannten übertragenen Wirkungskreises.

Seit Jahren schon leiden die Gemeinden unter der Last der Arbeit des „übertragenen Wirkungskreises". Die Gemeinden werden damit so in Anspruch genommen, daß sie faktisch oft ihre eigenen Aufgaben vernachlässigen müssen und ihnen außerdem noch bare Auslagen erwachsen. Die im Auftrage der Staatsbehörden, vornehmlich in Steuerangelegenheiten, zu verrichtenden Agenden belasten die Gemeinden unerhört und sind deren Organe oft kaum mehr imstande, die ihnen vom Staate aufgebürdete Arbeit zu leisten, so daß die Gemeinden bezahlte Aushilfskräfte aufnehmen müssen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, um den Gemeinden für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises eine entsprechende staatliche Vergütung zu sichern."

Wien, 17. Juli 1911.

Karl Schachinger.

Rienößl. Weiss.
G. Schachinger. Dr. Schlegel.
Franz Fuchs. Eisterer.
W. Kuhn. Pichler.
Hauser. Niedrist.
Lang. Brandl.
Gray. Dr. Ebenhoch.
Waldl. Kienzl.
Zeget. Parrer.
Miklas. Perwein.
Zaunegger. J. Wohlmeyer.
Tomaschitz. Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Einführung einer Luxussteuer.

Immer weiter dringen die Klagen der Gewerbetreibenden und Bauern über die fast unerschwinglichen Steuern, über die Not, welche infolge der Teuerung über den Mittelstand bereits hereinzubrechen droht.

Indessen nun einerseits die Not ihr drängendes Antlitz emporhebt, steigt andrerseits der Luxus der Reichen ins unerhörte; mit einer Raffiniertheit ohne gleichen wird von diesen das Geld vergeudet, indessen die Leute des Mittelstandes kaum wissen, woher sie die Mittel zur Wohnung, Bekleidung und Verköstigung nehmen sollen. Dazu aber soll gerade der Mittelstand bei jeder neuen Steuerart auf das empfindlichste betroffen werden. Während der Besitzer des mobilen Kapitals, dessen Einkommen sich ja auch nicht so genau kontrollieren läßt, verhältnismäßig glimpflich davonkommt, treffen die Steuern am härtesten den Gewerbsmann, den Besitzer von Haus, Grund und Boden. Es wird daher nicht angehen, bei Suchung neuer Steuerquellen für die bevorstehenden großen Staatsbedürfnisse wieder die mittleren und unteren Volksschichten neuerdings zu belasten, sondern es muß, soll nicht der Unwille der breiten Schichten des Volkes hervorgerufen werden, einmal darangegangen werden, den Steuerkräftigeren mehr heranzuziehen. Abgesehen von der Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer, wird gewiß die Einführung einer Luxussteuer die vermöglichere Bevölkerungsklasse nicht zu hart treffen.

Wenn der Arbeiter, der Geschäftsmann, der Bauer schon alles, was er bei seiner einfachen, oft kümmerlichen Haushaltung dringend benötigt, schon hoch besteuert findet, wenn die Leute des Mittel- und Arbeiterstandes jeden Trunk und jede noch so einfache Speise hochbesteuert hinnehmen müssen, so kann es nur ausgleichend wirken und nur ganz gerechtfertigt erscheinen, wenn endlich auch der Luxus der Vermögenderen einer Besteuerung unterzogen und so eine neue Einnahmsquelle dem Staate verschafft wird.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, die Einführung einer Luxussteuer in Betracht zu ziehen, die nötigen Erhebungen ehestens zu pflegen und dem Abgeordnetenhause eine entsprechende Gesetzesvorlage baldigst zur Beratung zuzuweisen."

Formell wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Steuerausschuß beantragt.

Wien, 17. Juli 1911.

Perwein.	W. Kuhn.	Miklas.	Karl Schachinger.
G. Schachinger.	Hauser.	Jedek.	Weiss.
Gratz.	Lang.	Heilmayer.	Dr. Schlegel.
Parrer.	Dr. Ebenbuch.	Kienzl.	Eisterer.
Zaunegger.	Nienoff.	Niedrist.	Pichler.
Waldl.	Franz Fuchs.	Joh. Tomaschitz.	A. Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

die besondere Berücksichtigung der Grundbesitzer in den Gemeinden St. Agatha, Haibach, Hartkirchen, Stroheim und Heiligenberg des politischen Bezirkes Eferding gelegentlich der zweiten Revision des Grundsteuerkatasters im heurigen Jahre.

In der Einschätzung, beziehungsweise Besteuerung der Gründe des bergigen Teiles des politischen Bezirkes Eferding haben sich gegen die Einreihung von Grundstücken in die verschiedenen Klassen anderer Bezirke derartige Mißverhältnisse ergeben, daß endlich auch einmal Abhilfe geschaffen werden muß, um einen Teil der Steuerträger nicht fortgesetzt zu treffen. Tatsache ist, daß Gründe ganz gleichwertiger Qualität, welche in aneinandergrenzenden Bezirken liegen, ganz verschiedener Besteuerung unterworfen sind, und ist dies nur dadurch möglich, daß bei der seinerzeitigen Einschätzung grobe Fehler unterlaufen sind. Zu allem Überflusse grenzt an das oben erwähnte überhaupt zu hoch besteuerte Gebiet der Distrikt 2 der Bezirkshauptmannschaft Schärding (seit neuestem der neuen Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zugeteilt), welcher sich einer ganz besonders geringen Einschätzung erfreut.

Es darf daher niemand wundernehmen, wenn die Grundbesitzer der oben erwähnten Gemeinden es längst satt haben, noch länger die ganz ungerechtfertigt höhere Besteuerung zu tragen und wird sich nun endlich Gelegenheit geben, diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu bereiten, indem die in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) vorzunehmende zweite Revision des Grundsteuerkatasters heuer noch zu erfolgen hat. Wiewohl der vorliegende Antrag schon einmal gestellt worden ist, so erscheint es doch notwendig, ihn neuerdings zu stellen, damit er nun die gebührende Berücksichtigung findet und die nötigen Maßnahmen getroffen werden können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, bei der zweiten Revision des Grundsteuerkatasters den tatsächlich im Vergleiche zu den Nachbarbezirken in zu hohe Klassen eingeschätzten und sonach zu hoch besteuerten Grundstücken der Gemeinden St. Agatha, Haibach, Hartkirchen, Stroheim und Heiligenberg des politischen Bezirkes Eferding ganz besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen."

Wien, 18. Juli 1911.

Karl Schachinger.

Tomaschitz.	Wallas.	Lang.	Weiss.
Heilmayer.	G. Schachinger.	Niedrist.	W. Kuhn.
Jedek.	Wenz.	Kienzl.	Dr. Schlegel.
Franz Fuchs.	Parrer.	Rienößl.	Eisterer.
Waldl.	Prewein.	Hauser.	Pichler.
A. Brandl.	Zaunegger.	Kreilmeir.	Dr. Ebenhoch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

Gewährung einer 50prozentigen Fahrpreisermäßigung für die zu dem oberösterreichischen Landesfeuerwehrtag delegierten Wehrmänner.

Schon einige Male wurden seitens einzelner Abgeordneter sowie auch des oberösterreichischen Feuerwehrzentralausschusses Anträge und Petitionen im hohen Hause überreicht, welche den Zweck hatten, jenen Feuerwehrmännern, welche zu dem alljährlich einmal in Oberösterreich stattfindenden Landesfeuerwehrtage, welcher nur ernsten Beratungen dient, reisen, eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung zu sichern.

Einmal, und zwar im Jahre 1908, wurde dem berechtigten Wunsche seitens der Staatseisenbahnverwaltung willfahrt, es hat dies damals unter den Wehrmännern große Befriedigung wachgerufen. Seitdem aber waren alle Anträge und Petitionen erfolglos.

Heute genießen Rodel- und Skifahrer, Vergnügungsreisende aller Art, Schulen und andere Institutionen für ihre Teilnehmer und Mitglieder auf fast allen Bahnen ganz bedeutende Ermäßigungen, nur den Feuerwehrmännern, welche zur ernsten Beratung einmal im Jahre reisen, welche für des Nächsten Leben, Hab und Gut freiwillig ihre Gesundheit, ihr Leben aufs Spiel setzen, bleibt diese Ermäßigung versagt. Wehrmänner, die zu jeder Stunde des Tages und der Nacht freudig für das Wohl des Mitmenschen arbeiten, welche den Elementen mit unendlichem Fleiße und Beharrlichkeit abringen, was ihnen noch abzuringen ist, welche in Sanitätskolonnen der leidenden Menschheit tagtäglich Hilfe und Linderung bringen, welche zur jeglichen Stunde bereit stehen, Mühen und Entbehrungen auf sich zu nehmen, deren Tätigkeit im allgemeinen doch nur dazu dient, das Volkswohl zu heben, genießen nicht das Entgegenkommen, das man Sportsleuten entgegenbringt.

Und warum dies? Weil man an maßgebender Stelle die Ausrede, die ganz und gar ungerechtfertigte Ausrede gebraucht, es entgehe mit der beantragten Ermäßigung den Staatsbahnen eine bedeutende Summe Geldes, das heißt der Einnahmen.

Wenn angenommen wird, es fahren zu einem Landesverbandstage einmal im Jahre 400 Mann, was ganz gewiß hoch gegriffen ist, so sind darunter zumindest 100 Mann, welche nicht die Bahn benützen können, welche zum Teile per Dampfschiff oder Fuhrwerk fahren, je nachdem der Landesverbandstag in einer Stadt oder einem Markte abgehalten wird. Es kommen für die Ermäßigung also höchstens 300 Mann in Betracht; diese wohnen mehr oder weniger entfernt vom Orte der alljährlichen Tagung, so daß man die Ermäßigung für den Mann durchschnittlich mit höchstens 2·50 K annehmen kann. Das wäre also ein Entgang von höchstens 750 K pro Jahr für die Bahnverwaltung! Und in der Wirklichkeit wird diese Summe faktisch gar nicht erreicht.

Es soll nicht untersucht werden, wieviel die Ermäßigungen für Sportsleute, für Schulen und Vergnügungsreisende ausmachen; es wird da jedenfalls entgegnet, daß durch solche Ermäßigungen der Fremdenverkehr gehoben, Wissen und Bildung gehoben, Geld ins Land gebracht wird. Das sei ohneweiters zugegeben.

Aber keinem Zweifel unterliegt es, daß durch das opfervolle, freiwillige Wirken des Feuerwehrmannes, der sich zumeist gerade aus den minder wohlhabenden und ärmeren Kreisen der Bevölkerung rekrutiert, daher ihm jede Ausgabe hart fällt, dem Volkswohlstande, also auch dem Staate, unzählbare Summen an Vermögen erhalten bleiben. Dem muß auch endlich Rechnung getragen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Die Regierung ist aufzufordern, unverzüglich jene Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, jenen Feuerwehrmännern, welche als Delegierte alljährlich einmal zu dem oberösterreichischen Landesfeuerwehrtage zu ernster Arbeit von ihren Ortsfeuerwehren entsendet werden, eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent auf den Linien der Staatsbahnverwaltung zu sichern."

In formeller Beziehung beantrage ich, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 18. Juli 1911.

Karl Schachinger.

Kienzl.
Rienößl.
Jedek.
Franz Fuchs.
Miklas.
G. Schachinger.
Gratz.
Parrer.
Perwein.
Tomaschitz.
Zaunegger.
Heilmayer.
Weiss.
Dr. Schlegel.
W. Kuhn.
Kreilmeir.
Eisterer.
Pichler.
Ebenhoch.
A. Brandl.
Waldl.
Lang.
Niedrist.
Hauser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen

betreffs

Elektrisierung der Bahnlinie Lambach—Haag und Fortsetzung dieser Linie zur Station Pram-Haag der Bahn Neumarkt—Braunau a. I.

Schon im Laufe der früheren Session wurde seitens des Antragstellers der motivierte Antrag eingebracht, daß die Regierung ehestens die Einleitung der Konzessionsverhandlungen bezüglich der Teillinie Haag—Pram-Haag pflegen möge und nach Ausbau der Linie Lambach—Haag—Pram-Haag diese ganze Linie in elektrischen Betrieb setze.

Daraufhin wurde diese Angelegenheit im Eisenbahnausschuß des Hauses verhandelt und dieser Ausschuß legte dem Hause am 24. Jänner 1911 folgenden Bericht vor:

Die Lokalbahn Lambach—Haag mit einer Baulänge von 21·884 Kilometer und einer Betriebslänge von 26·666 Kilometer wurde am 23. Juli 1901 eröffnet. Die Linie blieb bis jetzt insofern unvollendet, als in Haag die Bahn als Sackbahn endet, obwohl die Station Pram-Haag an der Staatsbahnlinie Neumarkt—Braunau nur 6 Kilometer entfernt ist. Die Bevölkerung dieses Bezirkes sehnt sich schon nach dem Ausbau dieser Bahn. Die Gemeinde Haag hat bereits die Vorkonzession zum Ausbau dieses Projektes erhalten, und zwar unter der Bedingung, daß der elektrische Betrieb eingeführt werde. Es versteht sich von selbst, daß dieser Betrieb nicht auf diese Teilstrecke sich beschränken kann, sondern daß die ganze ausgebaute Lokalbahn Lambach—Pram-Haag diese modernste Betriebsführung erhalten muß. Wohl ist hier die Bemerkung am Platze, daß die elelektrische Betriebsführung nach den dermalen geltenden Erfahrungen um die Hälfte weniger Betriebskosten verursacht. Es wäre demnach denkbar, daß diese Einrichtung nicht allein die Umgestaltung vom Dampfbetriebe reichlich hereinbringen werde, sondern auch noch günstigere Betriebsresultate im ganzen erzielen würde, als die jetzigen Rechnungsabschlüsse solche aufweisen. Ferner kommt der Umstand in Rechnung zu ziehen, daß noch zwei von Lambach abzweigende Lokalbahnen, nämlich Lambach—Vorchdorf—Eggenberg und Lambach—Gmunden auf die Umgestaltung vom Dampfbetriebe zum elektrischen Betriebe reflektieren. Es ist wahrscheinlich, daß diese drei Bahnen eine gemeinschaftliche Anlage erhalten werden, wodurch diese Kosten auf drei Teile sich zerlegen und auf die einzelne Bahn ein geringer Anteil kommt. Schließlich ist noch die Mitteilung von Wert, daß Baurat Stern von Gmunden aus eine elektrische Schmalspur nach Vorchdorf bauen wird. Somit erhalten die verschiedenen Zentralanlagen für elektrische Krafterzeugung, welche in den letzten Jahren an den Seen und Wasserläufen des Salzkammergutes durch die umsichtige und rastlose Tätigkeit der Baufirma Stern und Hafferl entstanden sind, hier eine angemessene Verwendung.

Somit stellt der Eisenbahnausschuß den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Fortsetzung der Lokalbahn Lambach—Haag nach Pram-Haag möglichst zu fördern und die Elektrifizierung der ganzen Bahn zu ermöglichen."

Wien, 24. Jänner 1911.

Dr. Sylvester,
Obmann.

C. Baumgartner,
Berichterstatter.

Dieser Bericht wurde aber bis heute im Hause nicht in Verhandlung gezogen.

Seither ist aber in bezug auf Verkehr zwischen dem Markte Haag und Umgebung ein Umstand eingetreten, der die Fortsetzung der Linie Lambach—Haag nach Pram-Haag unverweilt fordert. Es ist dies die vor einigen Wochen erfolgte Einrichtung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und die Zuteilung des Gerichtssprengels Haag zu dieser Bezirkshauptmannschaft. Es kann niemand, auch keine Regierung im Ernste verlangen, daß die Bewohner Haags auf die Dauer, wenn sie bei der Bezirkshauptmannschaft zu tun haben, sich erst einen Wagen nehmen oder zu Fuß dahin laufen, um erst einmal die Bahnstation Pram-Haag zu erreichen, um dann mit dem Zuge über Neumarkt nach Grieskirchen zu fahren.

Zu bedenken ist ferner auch, daß der Verkehr der Haager Bevölkerung über Lambach—Wels—Grieskirchen doch auf keinen Fall gefordert werden kann, da, abgesehen von den auf diese Weise entstandenen teuren Fahrtkosten, auch die Bahnanschlüsse nicht geeignet sind, diese Route zu wählen.

Ganz eigentümlich aber berührte es die Bevölkerung von Haag und Umgebung, daß das k. k. Eisenbahnministerium erst kürzlich der Anregung des Verwaltungsrates der Lambach—Haager Bahn im Sinne des neuen Lokalbahngesetzes die für die Strecke Lambach—Neukirchen vom Staate bisher eingehobenen Peagegebühren zur Zahlung zu erlassen, keine Folge gegeben hat. Die Gefertigten ersuchen daher auch um neuerliche Behandlung dieses letzteren Gegenstandes im Eisenbahnministerium, im Interesse der Entlastung des Staates selbst.

Die betreffenden Gemeinden haben bezüglich des Ausbaues der Linie Lambach—Haag nach Pram-Haag die Zinsengarantie übernommen, haben alles getan, was in ihren Kräften stand, den gewünschten Schienenanschluß in Pram-Haag zu erreichen. Es ist daher kein Wunder, wenn die mit Steuern aller Art schwer bedachte Bewohnerschaft erwähnten Gebietes von lebhaftem und gerechtem Unwillen ergriffen ist, zumal noch nicht einmal die Einleitung zu den Konzessionsverhandlungen erfolgte. Man glaubt mit vollem Rechte fordern zu dürfen, daß endlich einmal auch das Land Oberösterreich, das jährlich Millionen an das Reich abführt, einige Vorteile im Verkehrswesen erlangen könne.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird dringendst aufgefordert, die Fortsetzung der Bahnlinie Lambach—Haag nach Pram-Haag in allernächster Zeit zu bewerkstelligen und die Elektrisierung der ganzen Bahnlinie Lambach—Haag—Pram-Haag ehestens durchzuführen."

Wien, 20. Juli 1911.

Karl Schachinger.

P. Unterkircher. Hauser.
Eisterer. Roitinger.
Lang. List.
Franz Fuchs. Rienößl.
Baechlé. Kemetter.
Kienzl. G. Schachinger.
Heilmayer. Dr. Ebenhoch.
A. Brandl. Waldl.
Weiss. Miklas.
Schlegl. Joh. Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten G. Baumgartner und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse der k. k. Landpostbediensteten.

Die allerorts, in Stadt und Land herrschende Teuerung aller Bedarfsartikel hat es naturgemäß mit sich gebracht, daß alle Fixbesoldeten die Verbesserung ihrer materiellen Lage anstreben.

Die k. k. Landpostbediensteten verdienen jedoch längst schon mehr Berücksichtigung seitens des k. k. Postärars. Die k. k. Landpostbediensteten beziehen bei täglich 12- bis 14stündigen anstrengenden und verantwortungsvollen Diensten einen Monatslohn von 60 bis 66 K.

Eine gründliche Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse der k. k. Postbediensteten erscheint unerläßlich.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die k. k. Landpostdiener sind in allen Gebühren- und Bezugsverhältnissen der landesfürstlichen Postdienerschaft gleichzustellen.
2. Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen hat von drei zu drei Jahren zu erfolgen; die bereits zurückgelegte Dienstzeit ist in die Gehaltsstufen einzureihen.
3. Für die k. k. Landpostdiener ist die 35jährige Dienstzeit einzuführen.
4. An Stelle des Provisionsfonds ist ein Pensionsgesetz zu schaffen.
5. Die Dienstpragmatik der Staatsangestellten ist auf die k. k. Landpostdiener auszudehnen."

Wien, 21. Juli 1911.

P. Unterkircher.	Lang.	Georg Baumgartner.
Weiss.	Pichler.	Dr. Schlegel.
Franz Fuchs.	Wohlmeyer.	G. Schachinger.
Kienzl.	Schoiswohl.	Miklas.
Dr. Potzinger.	Kemetter.	Hauser.
Eisterer.	Roitinger.	Frankenberger.
Kreilmeir.	A. Brandl.	Dr. Ferzabek.
Waldl.	Zaunegger.	Grafinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Peter Unterkircher und Genossen,

betreffend

die Bestellung eines tierärztlichen Assistenten für den politischen Bezirk Reutte in Tirol.

Der Mangel an Tierärzten in Tirol ist wohl ein ziemlich allgemeiner. Derselbe macht sich aber um so empfindlicher geltend in jenen Gebieten, wo die Viehzucht einen Haupterwerb der Bevölkerung bildet und Verkehrsschwierigkeiten bestehen, um den Amtstierarzt, welcher häufig nur der einzige diplomierte Tierarzt in einem weiten Gebiete ist, in Anspruch nehmen zu können. Dies trifft ganz besonders im Gebiete von Außerfern im politischen Bezirke Reutte in Tirol zu.

Der Bezirk Reutte ist wohl der größte an territorialer Ausdehnung, hat keine Eisenbahnen, wohl aber ein ausgebreitetes Alpengebiet, viele und große Exportviehmärkte und mehrseitige Grenzübertrittsstellen. Dieser Bezirk ist daher wohl auch hinsichtlich der Ausübung des amtstierärztlichen Dienstes der schwierigste Bezirk Tirols. Bei der geographischen Abgeschiedenheit von den Nachbarbezirken ist es für die dortige Gegend auch äußerst schwer, eine Stellvertretung zu erlangen. Der Amtstierarzt ist mit amtlichen Erhebungen, mit Impfungen, Grenzkontrollen, Überwachung der Viehmärkte 2c. in Anbetracht der großen Ausdehnung des Bezirkes mit seinen langgestreckten Tälern und bei dem vollkommenen Mangel an Bahnen in der Besorgung dieser auswärtigen Dienste oft durch mehrere Tage nacheinander vom Amtssitze ferngehalten; und was das für eine viehzuchttreibende Bevölkerung in finanzieller Hinsicht für Gefahren und Folgen in sich birgt, braucht an dieser Stelle wohl nicht erst noch ausführlicher dargelegt zu werden. Die Rücksicht auf die viehbesitzende Bevölkerung, die Rücksicht auf das im Viehstande angelegte Kapital und die Rücksicht darauf, daß gerade in dieser Gegend die Bevölkerung in der Viehzucht fast allein ihr Lebenseinkommen findet, erheischen gebieterisch, daß für diesen Bezirk noch eine zweite diplomierte Kraft von Staats wegen zur Ausübung des tierärztlichen Dienstes bestellt werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für den politischen Bezirk Reutte in Tirol neben dem dortigen Amtstierarzte auch noch einen tierärztlichen Assistenten zu bestellen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

		Siegele.	P. Unterkircher.
Guggenberg.	Pichler.	Noggler.	Niedrist.
Grim.	Brandl.	Leys.	Gratz.
Franz Fuchs.	Schweiger.	Loser.	Kienzl.
Meixner.	Schraffl.	Baumgartner.	Baechle.
Perwein.	Dr. Stumpf.	Huber.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Schraffl, Toser und Genossen,

betreffend

die Gewährung ausgiebiger Subventionen für gewerbliche Vereinigungen und genossenschaftliche Verbände.

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1908 ist für diesen Zweck nur der Betrag von 19.000 K eingesetzt. Im Voranschlage für das Jahr 1907 war hierfür gar nur ein Betrag von 17.000 K eingestellt. Die minimale Erhöhung dieser Post um 2000 K wird mit der folgenden Darlegung begleitet: „Dieser Mehranspruch findet seine Begründung in der erhöhten Inanspruchnahme des Kredits infolge der zahlreichen Subventionsansuchen gewerblicher Vereinigungen und genossenschaftlicher Verbände."

Daß bei dem Stande von rund 5300 gewerblichen Genossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und bei einem Stande von 40 gewerblichen Verbänden ein Subventionsbeitrag von insgesamt 19.000 K geradezu eine Bagatelle genannt werden muß, ist für jedermann, der in der gewerblichen Bewegung tätig ist, leicht einleuchtend, und in der vorangeführten Begründung der Regierung selbst liegt schon das Eingeständnis, daß das für diesen Zweck in Aussicht genommene Erfordernis überhaupt ein viel zu geringes ist.

Die gewerblichen Genossenschaftsverbände sind überhaupt die Träger der gewerblichen Organisation, sie sind die Pioniere für die einheitliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens, für die Bildung von Fachgenossenschaften, von wirtschaftlichen und humanitären Einrichtungen, die allein erst die Wertschätzung gewerblicher Vereinigungen und die Erzielung praktischer Vorteile durch dieselbe mit sich bringen.

Daß die Erfüllung dieser Mission, die ja doch auch im Interesse der Regierung gelegen ist, wenn sie die Förderung des Genossenschaftswesens wahrhaft ernst nimmt, mit vielen Auslagen für Korrespondenz, Entsendung von Delegierten, Abhaltung von Besprechungen und Versammlungen verbunden ist, bedarf wohl nicht noch einer ausführlicheren Begründung.

Wie kleinlich sieht es daher aus, wenn man diesen Vereinigungen im einzelnen nach vielem Betteln eine Jahressubvention von 400, 300 ja selbst nur von 100 K zuerkennt und dabei prunken will, daß man von seiten der Regierung die Bestrebungen der gewerblichen Vereinigungen namhaft unterstütze.

Aber nicht genug damit, müssen diese gewerblichen Korporationen auch noch Jahr und Tag auf eine endliche Flüssigmachung dieser Regierungsförderungen zuwarten. Schon zu Anfang des Jahres 1906 haben die Genossenschaftsinstruktoren die Verbände beispielsweise eingeladen, für die Subvention pro 1907 einzukommen und im August dieses Jahres, also ungefähr 1½ Jahre danach, ist ihnen dieselbe endlich angewiesen worden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Ein hohes Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, für die Subvention von gewerblichen Vereinigungen und genossenschaftlichen Verbänden wenigstens den doppelten Betrag wie bisher in Aussicht zu nehmen und im Staatsvoranschlage einzustellen und weiters dafür zu sorgen, daß die bezüglichen Subventionen wenigstens noch innerhalb des gleichen Jahres zur Auszahlung gelangen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

P. Unterkircher.

Dr. Stumpf.	Brandl.	Noggler.	Schraffl.
Perwein.	Schweiger.	Gratz.	Loser.
Pichler.	Meixner.	Leys.	Franz Fuchs.
Grim.	Siegele.	Kienzl.	Eisterer.
Guggenberg.	Niedrist.	Baumgartner.	Huber.
			Baechlé.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten P. Unterkircher, Schraffl, Loser und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der gewerblichen Strafhausarbeit.

Es werden Landesausschüsse eingeladen, für die unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalten, zum Beispiel Irrenhäuser, ihren Bedarf an Bekleidungen in den mit allen Anforderungen der Neuzeit ausgestatteten, neu eingerichteten Werkstätten der Strafanstalten zu bestellen, da dies in den Intentionen des k. k. Justizministeriums gelegen sei;

es werden die k. k. Staatseisenbahnen vom Justizministerium ersucht, ihre Bedarfsartikel, zum Beispiel Spenglerwaren, in den Strafhäusern herstellen zu lassen;

es werden Staatslehranstalten, gewerbliche Fach- und Fortbildungs-, Handels- und Handwerkerschulen vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht eingeladen, die Buchbinderarbeiten für ihre Bibliotheken in den Strafanstalten besorgen zu lassen;

es werden überhaupt sogar Lieferungen für Handwerker ausgeschrieben, trotzdem es bereits bestimmt erscheint, daß selbe an eine Strafanstalt zur Vergebung gelangen.

In Anbetracht dieser tiefbedauerlichen Erscheinungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Sträflinge überhaupt zu anderen Beschäftigungen als zu gewerblichen Arbeiten zu verwenden;
2. Strafanstalten, ausgerüstet mit den neuesten technischen Errungenschaften, durch Staatshilfe nicht zu förmlichen Konkurrenzinstituten für den so sehr um seine Existenz ringenden und so kärglich mit Hilfe bedachten Gewerbestand zu machen;
3. sich nicht in der eingangs ausgesprochenen Weise auch noch selbst zu einem Agenten für gewerbliche Strafhausarbeit herzugeben."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Wien, 17. Juli 1911.

P. Unterkircher.

Baumgartner.	Noggler.	Schraffl.
Brandl.	Leys.	Loser.
Franz Fuchs.	Gratz.	Dr. Stumpf.
Schweiger.	Kienzl.	Perwein.
Meixner.	Eisterer.	Pichler.
Baechle.	Huber.	Grim.
Siegele.	Niedrist.	Guggenberg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Schraffl, Loser und Genossen,

betreffend

Rücksichtnahmen auf Gewerbetreibende und Kleinhändler bei Besteuerung für Geschäftslokalitäten und Unterkunft sowie eheste Aufhebung der Hausklassensteuer.

Infolge des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems sind die Gewerbetreibenden und Kleinhändler heute nur mehr mit der äußersten Anstrengung imstande, sich überhaupt wirtschaftlich zu behaupten.

In den Städten werden sie neben der schon fast unerschwinglichen Miete für ihre Familienwohnung nun auch noch mit ihren Geschäftslokalitäten an die Peripherie hinausgedrängt und hiermit dem geschäftlichen Ruin förmlich preisgegeben und auf dem Lande teilen sie das Los der armen Bauern, auch für ihre eigene und ihrer Angehörigen Unterkunft, ohne irgendwelche Nutzentziehung hieraus, die drückende Hausklassensteuer entrichten zu müssen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Bei der Reform der Hauszinssteuer eine weitestgehende Rücksicht für jene Lokalitäten zu nehmen, die zum Geschäftsbetriebe für Gewerbetreibende und Kleinhändler bestimmt sind, beziehungsweise für diese Zwecke zur Vermietung gelangen und

2. dem wiederholten Begehren der landwirtschaftlichen Kreise auf Aufhebung der nicht nur äußerst drückenden, sondern erwiesenermaßen auch unmoralischen Hausklassensteuer endlich einmal Willfahrung zu geben."

In formaler Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

		Leys.	P. Unterkircher.
Guggenberg.	Dr. Stumpf.	Gratz.	Schraffl.
A. Brandl.	Perwein.	Kienzl.	Loser.
Franz Fuchs.	Pichler.	Georg Baumgartner.	Siegele.
Schweiger.	Grim.	Eisterer.	Niedrist.
Baechle.	Meixner.	Huber.	Roggler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Niedrist und Genossen,

betreffend

Beschaffung von Stipendien zur Heranbildung von geprüften Tierärzten.

Der Mangel an geprüften Tierärzten macht sich in den Alpenländern und darunter wieder insbesondere in Tirol, wo der Amtstierarzt häufig der einzige diplomierte Tierarzt in einem ganzen politischen Bezirke ist, sehr empfindlich geltend.

Die geprüften diplomierten Tierärzte in ihrer geringen Anzahl sind auch bei dem besten Willen nicht in der Lage, den herantretenden Anforderungen zu entsprechen. Man muß froh sein, ungeprüfte Praktiker zu finden, um in vielen Fällen die Viehbesitzer vor unberechenbarem Schaden zu bewahren.

Die mannigfachen Ausübungen des amtlichen Dienstes, Impfungen, Kontrollen, Überwachungen von Märkten ꝛc. nehmen fast die ganze Zeit der Amtstierärzte in Anspruch, so daß es äußerst schwer fällt, einen solchen noch für eine private tierärztliche Behandlung zu erlangen.

Die Zahl der Hörer an der k. k. Tierärztlichen Hochschule in Wien ist in stetem Anwachsen begriffen. Die Zahl der Staatsstipendien mit 15 zu je 600 K pro Jahr ist sich aber schon lange gleich geblieben.

Unter den Hörern dieser Hochschule befinden sich viele Söhne der Alpenländer, darunter auch Tiroler und Vorarlberger; aber sie werden eben nur sehr spärlich mit Stipendien bedacht.

Mit Rücksicht auf den zu begrüßenden erhöhten Besuch dieser Hochschule und mit Rücksicht darauf, daß auch noch mehr Söhne der Alpenländer dem tierärztlichen Studium sich widmen möchten, ohne Stipendium aber leider nicht über die entsprechenden Mittel hierzu verfügen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu sorgen, daß die Staatsstipendien für die Heranbildung von diplomierten Tierärzten vermehrt und selbe auch den Söhnen der Alpenländer künftig mehr zugänglich gemacht werden, als dies bis jetzt der Fall ist."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

		Schweiger.	P. Unterkircher.
Pichler.	Roggler.	Schraffl.	Niedrist.
Dr. Stumpf.	Mayr.	Loser.	Siegele.
Guggenberg.	Ellmerer.	Baumgartner.	Leys.
Baechle.	Brandl.	Gratz.	Huber.
Franz Fuchs.	Rainer.	Grim.	Verwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeinden für die Lasten des übertragenen Wirkungskreises.

Die Gemeindevorstehungen sind heute bereits mit einer derartigen Menge von Aufgaben belastet, daß sie beim besten Willen nicht mehr imstande sind, dieselben nach jeder Hinsicht in befriedigender Weise zu bewältigen.

Die schriftlichen Erledigungen nehmen einen immer größeren Umfang an; die zu besorgenden Zustellungen mehren sich; die Erhebungen werden immer zahlreicher und zeitraubender, weil den Gemeinden von seiten der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung eben fortwährend neue Geschäfte zur Besorgung übertragen werden.

Man legt den Gemeinden und ihren Funktionären wohl die Last der Verantwortung auf, gibt ihnen hierfür aber keinerlei Entschädigung.

Vergebens haben die Gemeinden fast schon durch zwei Jahrzehnte um eine Hilfe gebeten. Nun aber ist ihre Leistungsfähigkeit am Ende.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden eine entsprechende Entschädigung für die Lasten des übertragenen Wirkungskreises zu leisten, ihnen zu den bezüglichen Verrichtungen die erforderlichen Drucksachen und Behelfe unentgeltlich beizustellen; endlich unverweilt zu verfügen, daß ohne gesetzliche Begründung — also bloß im Verordnungswege der politischen Behörden — keinerlei weitere unvergütete Arbeitsüberweisung an die Gemeinden Platz greife."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

		Dr. Stumpf.	P. Unterkircher.
Schraffl.	Siegele.	Perwein.	Niedrist.
Leys.	Noggler.	Pichler.	Grim.
Gratz.	Loser.	Guggenberg.	Brandl.
Kienzl.	Baumgartner.	Franz Fuchs.	Schweiger.
Eisterer.	Huber.	Bacchle.	Meixner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, v. Leys und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Ortes Lana a. d. Etsch in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Von Jahr zu Jahr steigt die Beliebtheit des Ortes Lana a. d. Etsch als Kurort, was der stetig steigende Zuzug von Kurgästen und anderen fremden Personen beweist. Mit dieser Erscheinung aber steht in Verbindung eine rapide Steigerung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise, die heute schon höher sind als die in den engbenachbarten Orten Obermais, Untermais und Meran, zumal die Lebensmittel zum großen Teile aus Meran bezogen werden müssen, also das Frachtagio zu dem Kaufpreise derselben noch hinzukommt.

Die Beamten des k. k. Bezirksgerichtes, k. k. Steueramtes und des k. k. Forstinspektorates in Lana empfinden diese Teuerung sehr schwer, da schon der reine Wohnungspreis ohne Wasser, Licht und Heizmaterial ihre Aktivitätszulage übersteigt, wobei ein weiteres Emporschnellen der Preise sicher noch zu erwarten ist.

In Anbetracht dieser Tatsachen und des Umstandes, daß die Beamten der obgenannten Ämter gleich nach Bekanntwerden der auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erfolgten Neusystemisierung der Gehalte und Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten sich im Wege der einzelnen Ressortministerien an die k. k. Regierung mit der Bitte wandten, den Ort Lana a. d. Etsch in die III. Klasse einzureihen, eine Erledigung aber bis heute noch nicht erfolgt ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ort Lana a. d. Etsch ehestens in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten einzureihen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Schoepfer.	Lang.	Schraffl.
Kienzl.	Dr. Stumpf.	Frankenberger.	v. Leys.
Gratz.	Meixner.	Jukel.	Noggler.
Dr. Jerzabek.	Pichler.	Fisslthaler.	Weiss.
F. Hagenhofer.	P. Unterkircher.	Georg Baumgartner.	List.
Dr. Potzinger.	Siegele.	Prisching.	Parrer.
Tomaschitz.	Wagner.	Baechle.	Berger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Schraffl, List, Meixner, Riedrist und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

Namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, neben anderen besonders nachstehende Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft teils im eigenen Wirkungskreise zu ergreifen, teils durch Vorlage geeigneter Gesetzentwürfe hierfür die gesetzliche Grundlage zu schaffen:

1. Bodenentschuldung und Förderung des bäuerlichen Kreditwesens.
2. Förderung der genossenschaftlichen Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsorganisationen.
3. Zuweisung von Aufträgen für Heereslieferungen an die bäuerlichen Genossenschaften.
4. Hebung der landwirtschaftlichen Produktion durch Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Besorgung der Futtermittel, Förderung des Futterbaues und der Samenzuchtstationen.
5. Errichtung einer staatlichen Kunstdüngerfabrik und Überlassung des Kunstdüngers zum Selbstkostenpreise an bäuerliche Genossenschaften.
6. Errichtung, beziehungsweise Ausgestaltung einer Viehverwertungsstelle, die mit Ausschluß des Zwischenhandels den Bauern und Konsumenten in gleicher Weise Vorteile bringt.
7. Energische Mittel gegen die künstlichen Preisbildungen auf den größeren Viehmärkten, durch welche oft genug die kleineren Viehzüchter zu Notkäufen gezwungen werden.
8. Verbot des Blankoterminhandels in Getreide an der Budapester Börse.
9. Vermehrung der landwirtschaftlichen Schulen, stärkere Betonung des Unterrichtes in landwirtschaftlichen, praktischen Kenntnissen in den Volksschulen auf dem Lande."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Baumgartner.	Jedek.	Fink.
Dr. Potzinger.	Guggenberg.	Berger.	Schraffl.
Dr. Stumpf.	Tomaschitz.	P. Unterkircher.	List.
Gratz.	Jukel.	Dr. Ebenhoch.	Meixner.
Miklas.	Dr. Fuchs.	Schweiger.	Riedrist.
Leys.	F. Hagenhofer.	Wagner.	Wollek.
Noggler.	Dr. Scheicher.	Lang.	Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Siegele, Noggler, Unterkircher und Genossen,

betreffend

die Herstellung von Lokalbahnen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Nachfolgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

2. Diesen Antrag dem zu bildenden Eisenbahnausschuß zur Beratung und formellen Antragstellung zuzuweisen."

Wien, 18. Juli 1911.

Dr. Scheicher.	J. Schraffl.
J. Wohlmeyer.	Siegele.
Höher.	Noggler.
Berger.	P. Unterkircher.
Tomaschitz.	Niedrist.
Eisenhut.	Dr. Ebenhoch.
Wille.	Jodok Fink.
Bogendorfer.	Dr. Potzinger.
Zaunegger.	Franz Fuchs.
Dr. Ferzabek.	Heilmayer.
J. Mayer.	Grafinger.
Loser.	Gratz.
Leys.	Huber.
Kienzl.	L. Diwald.
List.	Jedek.
Miklas.	Jukel.
Schweiger.	Dr. Stumpf.
R. Gruber.	Lechner.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Sicherstellung mehrerer Bahnen niederer Ordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, unter den Bedingungen dieses Gesetzes die Ausführung der nachstehenden Eisenbahnen sicherzustellen, und zwar:

1. von der Station Münchengrätz der Staatsbahnlinie Bakow—Turnau zur Station Kriesdorf der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft;

2. von der Station Liebenau der Staatsbahnlinie Reichenberg—Rossitz nach Wlčetin zum Anschlusse an die unter Z. 1 genannte Linie;

3. von der Station Wegstädtl der Staatsbahnlinie Nimburg—Tetschen nach Dauba (Teilstrecke der Lokalbahn Wegstädtl-Hirschberg);

4. von der Station Schüttenhofen der Staatsbahnlinie Horažďowitz-Babin—Klattau nach Bergreichenstein (Wottawatalbahn);

5. von einem nächst der Station Wsetin gelegenen Punkte der Lokalbahn Wsetin—Groß-Karlowitz nach Wallachisch-Klobouk;

6. von der Station Martinsberg-Gutenbrunn der Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl—Martinsberg zur Station Weitenegg der Lokalbahn Mauthausen—Grein—Krems;

7. von der Station Ziegelhaiden oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Salzburg—

Lamprechtshausen der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft nach Hochburg (Teilstrecke der Weilhartbahn);

8. von der Station Hermagor der Gailtalbahn nach Kötschach;

9. von der Station Bezau der Bregenzerwaldbahn nach Schoppernau;

10. von der Station Lodygowice der Staatsbahnlinie Dziedit̆z—Saybusch-Żywiec nach Buczkowice;

11. von der Station Wieliczka der Staatsbahnlinie Bierzanów—Wieliczka über Myślenice zur Station Mszana dolna der Staatsbahnlinie Sucha—Neu-Sandec;

12. von der Station Złoczów der Staatsbahnlinie Lemberg — Podwołoczyska nach Sassów (Usznia);

13. von der Station Brodina der Neuen Bukowinaer Lokalbahnen nach Selctin;

14. von der Station Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahnen nach Unter-Synoutz;

15. von der Station Wiżnit̆z der Neuen Bukowinaer Lokalbahnen nach Kuty;

16. von der Station Zartlesdorf oder einem anderen geeigneten Punkte der Staatsbahnlinie Linz—Budweis zur Lippner Schwebe;

17. von der Station Litschau der Niederösterreichischen Waldviertelbahn zur Station Neubistrit̆z der Lokalbahn Neuhaus—Neubistrit̆z;

18. von der Station Neulengbach der Staatsbahnlinie Wien—Salzburg zur Station Hainfeld der Staatsbahnlinie St. Pölten—Leobersdorf;

19. von der Station Seebach-Turnau der Linie Kapfenberg — Au-Seewiesen der Steiermärkischen Landesbahnen zur Station Gußwerk der Niederösterreichisch-steierischen Alpenbahn;

20. von der Station Weiz der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz nach Birkfeld;

21. von der Station Lienz der Linie Marburg—Franzensfeste der priv. Südbahn-Gesellschaft nach Windisch-Matrei;

22. von der Station Toblach der Linie Marburg—Franzensfeste der priv. Südbahn-Gesellschaft nach Cortina;

23. von Trient über Alle Sarche nach Tione mit einer Abzweigung von Alle Sarche nach Arco, eventuell nach Riva;

24. von der Station Stadt Weidenau der Staatsbahnlinie Haugsdorf-Weidenau—Stadt Weidenau bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Neisse;

25. von der Station Chybi der Staatsbahnlinie Wien—Krakau nach Schwarzwasser;

26. von der Station Gruž (Gravosa) der süddalmatinischen Staatsbahnen nach Ragusa (Dubrovnik);

27. von der Station Landeck der Staatsbahnlinie Innsbruck—Bludenz nach Pfunds;

28. von der Station Kolbnitz der Staatsbahnlinie Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee nach Ober-Vellach (Mölltalbahn);

29. von der Station Heilenstein-Fraßlau der Lokalbahn Cilli—Wöllan nach Motnik (Möttnig);

30. von der Station Römerstadt der Staatsbahnlinie Kriegsdorf—Römerstadt zur Station Rabersdorf der Staatsbahnlinie Sternberg—Grulich;

31. von der Station Nikolsburg der Staatsbahnlinie Lundenburg—Zellerndorf nach Unter-Tannowitz;

32. von der Station Olbersdorf der Staatsbahnlinie Jägerndorf—Ziegenhals nach Hermannstadt;

33. von der Station Jasło der Staatsbahnlinie Neu-Zagórz—Stróże nach Zmigród (Teilstrecke der Eisenbahn Jasło—Konieczna).

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind mit Ausnahme jener von Landeck nach Pfunds, welche als Hauptbahn II. Ranges herzustellen ist, als Lokalbahnen auszuführen, und zwar sind die unter 1 bis 8, 10 bis 12, 14 bis 16, 18, 24, 27 und 29 bis 33 angeführten Linien normalspurig, die Linien unter 9, 13, 17, 19 bis 23, 25, 26 und 28 schmalspurig herzustellen. Die Konzessionsdauer der im Artikel I unter 1 bis 26 aufgezählten Eisenbahnen ist mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, zu bemessen.

Artikel III.

Für die im Artikel I, Zahl 1 bis 15, bezeichneten Eisenbahnen kann bei Erteilung der Konzession, unbeschadet der Anwendung der für Lokalbahnen allgemein geltenden Begünstigungen, vom Staate auf die Dauer von höchstens 76 Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, die Garantie eines Reinerträgnisses gewährt werden, welches dem Erfordernisse für die vier Prozent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote der zum Zwecke der Geldbeschaffung für obige Bahnen aufzunehmenden Anlehen entspricht, so zwar, daß, wenn die jährlichen Reinerträgnisse der vorgenannten Bahnen die für dieselben garantierten Beträge nicht erreichen sollten, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird. Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Gewährung der vorstehend angeführten Staatsgarantie bleibt der Regierung vorbehalten.

Die obenerwähnten Anlehen dürfen für die einzelnen Bahnlinien nur bis zu jenen Nominalbeträgen aufgenommen werden, welche zur Beschaffung der nachfolgenden Summen in barem erforderlich sind, und zwar:

Münchengrätz—Kriesdorf	4,305.000 K
Liebenau—Wlčetin	740.000 „
Wegstädtl—Dauba	2,380.000 „
Schüttenhofen—Bergreichenstein .	2,772.000 „
Wsetin—Wallachisch-Kloboук . .	3,100.000 „
Martinsberg—Weitenegg	8,200.000 „
Ziegelhaiden—Hochburg	3,100.000 „
Hermagor—Kötschach	3,000.000 „
Bezau—Schoppernau	1,800.000 „
Lodygowice—Buczkowice	405.000 „
Wieliczka—Mszana dolna . . .	8,250.000 „
Zloczów—Sassów (Usznia) . . .	809.000 „
Brodina—Seletin	1,370.000 „
Sereth—Unter-Synoutz	280.000 „
Wiznitz—Kuty	850.000 „

Artikel IV.

Für den Fall der Übernahme und Durchführung der Konzession zum Baue und Betriebe der im Artikel I, ZZ. 5, 6, 8, 9 und 13 bis 15, angeführten Bahnlinien durch die Unternehmung einer anschließenden, gleichfalls die Staatsgarantie genießenden Bahn kann seitens der Regierung für die hierdurch entstehenden, je als einheitliches Ganzes zu behandelnden Bahnunternehmungen die Garantie eines jährlichen Gesamtreinertrages gewährt werden, welcher der Summe der für jede einzelne der zu einem einheitlichen Bahnunternehmen vereinigten Bahnlinien staatlich gewährleisteten Reinerträgnisse entspricht.

In dem Falle als die Konzession zum Bau und Betriebe der Lokalbahn Ziegelhaiden—Hochburg durch die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft übernommen werden sollte, ist für diese Linie eine besondere Betriebsrechnung zu führen.

In bezug auf die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gebildeten einheitlichen Unternehmungen sind, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Aktien und Obligationen sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften, welche in diesen Fällen vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln IV und V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die in lit. d des letztgenannten Artikels festgesetzte Steuer- und Gebührenbefreiung kommt den gedachten Unternehmungen in dem Umfange zu, in welchem dieselbe für jede einzelne der

vereinigten Bahnlinien konzessionsgemäß zugestanden worden ist.

Hierbei ist — falls besondere Betriebsrechnungen nicht geführt werden — das Gesamtreinerträgnis unter Anwendung eines bei der Konzessionserteilung von der Regierung festzustellenden Teilungsschlüssels auf die einzelnen Linien aufzuteilen.

Artikel V.

Die Zusicherung der im Artikel III bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, daß von den beteiligten Königreichen und Ländern aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen oder von einem dieser Teile allein mindestens die nachstehenden Beiträge in barem zu den Kosten der Ausführung dieser Bahnlinien geleistet werden, und zwar:

Münchengrätz — Kriesdorf	1,845.000 K
Liebenau — Wlčetin	360.000 „
Wegstädtl — Dauba	1,020.000 „
Schüttenhofen — Bergreichenstein .	1,188.000 „
Wsetin — Wallachisch-Klobouk . .	740.000 „
Martinsberg — Weitenegg	800.000 „
Ziegelhaiden — Hochburg	400.000 „
Hermagor — Kötschach	250.000 „
Bezau — Schoppernau	700.000 „
Lodygowice — Buczkowice	445.000 „
Wieliczka — Mszana dolna	2,750.000 „
Zloczów — Sassów (Usznia) . . .	941.000 „
Brodina — Seletin	460.000 „
Sereth — Unter-Synoutz	40.000 „
Wižnitz — Kuty	50.000 „

Die im vorstehenden behandelten Beitragsleistungen können in Aktien der die Ausführung der betreffenden Eisenbahnen übernehmenden Aktiengesellschaften refundiert werden, wobei für diese zum vollen Nennwerte zu berechnenden Titres Interkalarzinsen während der Bauzeit nicht zu bezahlen sind.

Die Konzessionserteilung für die im Artikel III angeführten Lokalbahnen hat erst in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, in welchem nach dem Ermessen der Staatsverwaltung und nach den von dieser zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baukapitale ausreichend gesichert und die Zeichnung der sämtlichen von den Interessenten zu übernehmenden Aktien sowie die Einzahlung der auf diese Aktien in barem zu leistenden Beträge unter den von der Staatsverwaltung vorzuschreibenden Modalitäten erfolgt sein wird.

Artikel VI.

Der Bau der im Artikel I, §§. 1 und 11, bezeichneten Eisenbahnen muß längstens binnen drei Jahren, der Bau der im Artikel I, §§. 2 bis 10 und 12 bis 15, angeführten Lokalbahnen längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, ausgeführt und die fertigen Bahnen müssen bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflußnahme der Staatsorgane aufgestellten Detailprojektes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel III bezeichneten Eisenbahnen soll, sofern nicht hinsichtlich der Betriebführung auf der Lokalbahn Ziegelhaiden—Hochburg eine anderweitige Verfügung getroffen wird, während der ganzen Konzessionsdauer vom Staate für Rechnung des Konzessionärs geführt werden; die aus Anlaß dieser Betriebführung effektiv erwachsenden Kosten werden der Staatseisenbahnverwaltung durch den Konzessionär zu vergüten sein.

Hierbei bleibt der die Betriebführung auf der konzessionierten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung, insolange die Staatsgarantie tatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Artikel VIII.

In Ansehung der im Artikel I, §§. 16 bis 26 bezeichneten Lokalbahnen wird die Regierung ermächtigt, Stammaktien der diese Bahnen zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaften in den nachstehenden Maximalbeträgen zu übernehmen, und zwar:

Zartlesdorf—Lippner Schwebe . .	467.000 K,
Litschau—Neubistritz	180.000 „
Neulengbach—Hainfeld	1,475.000 „
Seebach—Turnau—Gußwerk . .	2,500.000 „
Weiz—Birkfeld	600.000 „
Lienz—Windisch-Matrei	1,630.000 „
Toblach—Cortina	750.000 „
Trient—Tione—Arco (Riva) . .	4,000.000 „

Stadt Weidenau—Reichsgrenze .	96.000 K
Chybi—Schwarzwasser	60.000 „
Gruž (Gravosa)—Ragusa . . .	100.000 „

Für die anläßlich der Auszahlung der vorstehend angeführten Kapitalsbeiträge auszufertigenden Empfangsbestätigungen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung der angeführten Kapitalsbeiträge an die genannten Aktiengesellschaften bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel IX.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I, ZZ. 27 bis 33, bezeichneten Bahnlinien auf Staatskosten auszuführen und hierbei die nachstehenden Gesamtkostenbeträge, welche als Maximalbeträge zu gelten haben, aufzuwenden, und zwar:

für Landeck—Pfunds	23,500.000 K
für Kolbnitz—Ober-Vellach . . .	1,500.000 „
für Heilenstein—Motnik	3,600.000 „
für Römerstadt—Rabersdorf . .	8,200.000 „
für Nikolsburg—Unter-Tannowitz .	635.000 „
für Olbersdorf—Hermannstadt . .	2,240.000 „
für Jasko—Żmigród	4,200.000 „

Die Regierung wird angewiesen, dahin zu wirken, daß zur teilweisen Bedeckung des Kostenaufwandes für die Eisenbahn Landeck—Pfunds sowie für die Lokalbahn Heilenstein—Motnik seitens der gefürsteten Grafschaft Tirol, beziehungsweise des Herzogtums Steiermark, sowie seitens der Interessenten angemessene Beitragsleistungen zugesichert werden.

Die Ausführung der übrigen obengenannten Bahnen wird an die Bedingung geknüpft, daß von den beteiligten Königreichen und Ländern und von den Interessenten zusammen oder von einem dieser Teile allein mindestens die nachstehenden nicht rückzahlbaren Beiträge zu den Baukosten geleistet werden, und zwar:

für Kolbnitz—Ober-Vellach . . .	120.000 K
für Römerstadt—Rabersdorf . .	660.000 „
für Nikolsburg—Unter-Tannowitz .	180.000 „
für Olbersdorf—Hermannstadt . .	300.000 „
für Jasko—Żmigród	70.000 „

Die Herstellung der Eisenbahn Jasko—Żmigród ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß bei diesem Anlasse seitens des Königreiches Galizien und Lodomerien ein Nominalbetrag von mindestens 250.000 K Stammaktien anderer Lokalbahnen in das Eigentum des Staates übergeben werde.

Artikel X.

Die im Artikel IX genannten Eisenbahnlinien sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben.

Artikel XI.

In Ansehung der nach Artikel IX herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruierung der bezeichneten Bahnlinien sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebühr gewährt.

Artikel XII.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel VIII bezeichneten Kapitalsbeiträge sowie die Baukosten der im Artikel IX bezeichneten Bahnlinien, insoweit sie nicht durch die in diesem Artikel angeführten Beiträge bedeckt erscheinen, gegebenenfalls im Wege einer Kreditoperation zu beschaffen.

Artikel XIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Sicherstellung mehrerer Bahnen niederer Ordnung.

Seit dem Inkrafttreten des ersten Lokalbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, wurden bis Juni 1909 insgesamt 8582 Kilometer Lokalbahnen teils auf Grund des genannten Gesetzes, teils auf Grund der später an dessen Stelle getretenen Gesetze konzessioniert. Hierbei sind jene Bahnen, bezüglich welcher die Konzessionen wegen Unterlassung der Inangriffnahme des Bahnbaues oder aus sonstigen Gründen als erloschen erklärt wurden, nicht in Rechnung gezogen.

Von der genannten Kilometerzahl standen zu dem angegebenen Zeitpunkte 7.992 Kilometer im Betriebe; 567 Kilometer befanden sich Ende April im Baue. In diesen Ansätzen sind 355 Kilometer Lokalbahnen, welche seit dem Jahre 1880 vom Staate auf eigene Kosten gebaut wurden, nicht inbegriffen.

Die finanzielle Förderung dieser Lokalbahnen durch den Staat ist in der Tabelle I dargestellt. Hiernach wurde die Staatsverwaltung ermächtigt, die Beschaffung von 287,941.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie sicherzustellen, 65,105.000 K als Staatssubventionen gegen Übernahme von Stammaktien, 1,970.000 K in derselben Weise gegen Übernahme von Prioritätsaktien zu gewähren und für den Bau von Lokalbahnlinien auf Staatskosten rund 55,193.000 K aufzuwenden. Aus der genannten Tabelle ergibt sich, daß hauptsächlich nur drei Arten der staatlichen Unterstützung von Lokalbahnen eine beträchtliche Rolle gespielt haben, nämlich die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie für ein bestimmtes Vorzugskapital, die Gewährung von Staatssubventionen gegen Übernahme von Stammaktien der die Lokalbahnen zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaften und endlich die Herstellung von solchen Bahnen auf Staatskosten; die übrigen Formen der direkten staatlichen Förderung, wie beispielsweise die Übernahme von Prioritätsaktien und die Leistung von Beiträgen à fonds perdu, kommen nur ausnahmsweise zur Anwendung.

Die aus den vorstehenden Angaben ersichtliche erfreuliche Entwicklung des Lokalbahnwesens kommt auch darin zum Ausdrucke, daß seit den letzten, die Sicherstellung von Bahnen niederer Ordnung betreffenden Gesetzen vom Jahre 1907 wieder zahlreiche Lokalbahnprojekte vorbereitet wurden, deren Verwirklichung seitens der beteiligten Faktoren auf das lebhafteste betrieben wird. Die Zahl derjenigen Projekte, deren finanzielle und technische Vorbereitung soweit gediehen ist, daß zu ihrer Realisierung nur mehr die Gewährung einer entsprechenden finanziellen Zuwendung seitens des Staates notwendig wäre, ist aber eine derart große, daß bei Auswahl derjenigen Linien, für welche die gesetzliche Sicherstellung erwirkt werden soll, nur jene berücksichtigt werden können, deren Verwirklichung im Hinblicke auf ihre besondere volkswirtschaftliche Bedeutung oder sonstige beachtenswerte Umstände in erster Linie wünschenswert erscheint. Der die Sicherstellung von neuen Bahnen niederer Ordnung

betreffende vorliegende Gesetzentwurf umfaßt sämtliche derzeit für eine staatliche Förderung nach den vorstehenden Gesichtspunkten in Betracht kommenden Projekte, gleichviel, ob die staatliche Beihilfe in der Form der Reinertragsgarantie, der Staatssubvention oder der Herstellung auf Staatskosten gewährt wird. Es wird damit wieder auf eine Übung zurückgegriffen, die längere Zeit hindurch bis zum Jahre 1901 bezüglich der legislativen Behandlung dieser Angelegenheit im Gebrauche stand. Eine solche Zusammenfassung empfiehlt sich im vorliegenden Falle insbesondere mit Rücksicht auf die große Zahl der den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildenden Linien.

Es sollen nunmehr nämlich 33 Lokalbahnlinien mit einer Gesamtlänge von 720 Kilometern und einem Anlagekapitale von 145,764.000 K zur Sicherstellung gelangen; von diesem Anlagekapitale sollen insgesamt 95,434.000 K durch die Mitwirkung des Staatsschatzes aufgebracht werden.

Die im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes angeführten 33 Bahnlinien, deren Spurweite, Länge, Anlagekapital und Finanzierungsmodalitäten in den beigefügten Tabellen II und III übersichtlich dargestellt sind und über deren Trassenführung, volkswirtschaftliche Wichtigkeit und Kapitalsverhältnisse die nachfolgenden „näheren Angaben" genauere Daten enthalten, können nach den Grundlagen ihrer finanziellen Sicherstellung in drei Gruppen eingeteilt werden.

Die erste Gruppe umfaßt die im Artikel I, Zahl 1 bis 15, aufgezählten 15 Bahnlinien mit einem Anlagekapital von 53,350.000 K, bezüglich welcher vom Staate behufs Beschaffung des Vorzugskapitales im Betrage von 41,361.000 K die Reinertragsgarantie gewährt, wogegen das restliche Kapitalserfordernis im Betrage von 11,989.000 K durch die beteiligten Länder und die Lokalinteressenten gegen Übernahme von Stammaktien aufgebracht werden soll.

Die zweite Gruppe wird von den im Artikel I unter Zahl 16 bis 26 aufgezählten 11 Bahnlinien gebildet, bei deren Sicherstellung sich die Staatsverwaltung durch Gewährung von in Stammaktien zu refundierenden Subventionen im Gesamtausmaße von 11,528.000 K beteiligt. Der Rest des mit 48,539.000 K veranschlagten Anlagekapitales der eben genannten Bahnlinien wird teils durch Gewährung von Reinertragsgarantien der beteiligten Länder, teils durch Subventionen derselben im Vereine mit den Lokalinteressenten, teilweise auch durch Ausgabe von Vorzugstitres beschafft werden.

Die dritte Gruppe endlich enthält die im Artikel I unter Zahl 27 bis 33 angeführten 7 Bahnlinien, deren Herstellung ohne Gründung besonderer Gesellschaften durch den Staat und zum größten Teile auf dessen Kosten erfolgen soll. Das Anlagekapital der in diese Gruppe gehörenden Bahnlinien läßt sich mit 43,875.000 K beziffern; davon entfällt eine Tangente von 42,545.000 K auf den Staat, während der Rest von 1,330.000 K von den beteiligten Ländern und den Lokalinteressenten beigesteuert werden soll.

Artikel II des Gesetzentwurfes setzt fest, daß, mit Ausnahme der Bahnlinie von Landeck nach Pfunds, alle Linien als Lokalbahnen auszuführen sind, bestimmt ihre Spurweite und regelt die Konzessionsdauer für jene Linien, für welche eine Konzessionierung in Aussicht genommen ist.

Die Artikel III bis einschließlich VII enthalten die näheren Bestimmungen bezüglich der Modalitäten, unter denen die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie zu erfolgen hat. Und zwar sind im Artikel III jene Barbeträge festgesetzt, deren Beschaffung im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie erfolgen soll; Artikel IV trifft für jene Fälle Vorsorge, in denen die Übernahme und Durchführung der Konzession zum Bau und Betriebe durch die Unternehmung einer anschließenden Bahn erfolgen soll.

Die besonderen Voraussetzungen für die Zusicherung der Staatsgarantie, insbesondere bezüglich der von den beteiligten Königreichen und Ländern aus Landesmitteln und von den Interessenten zu leistenden Beiträge, sowie für die Konzessionserteilung für diese Bahnen regelt Artikel V, während Artikel VI die Bautermine für die staatlich zu garantierenden Bahnen festsetzt und bezüglich der Vergebung des Baues und der Lieferungen Bestimmungen trifft.

Artikel VII sieht vor, daß die staatsgarantierten Bahnlinien im Prinzip vom Staate für Rechnung des Konzessionärs zu betreiben sind und regelt die für diese Betriebführung maßgebenden Grundsätze.

Die einzelnen Beträge bezüglich der im Wege der Staatssubvention sicherzustellenden Bahnen, welche ausdrücklich als Maximalbeträge bezeichnet werden, sind im Artikel VIII der Gesetzesvorlage angeführt, nach welchem auch die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung dieser Kapitalsbeiträge an die bezüglichen Bahngesellschaften der Regierung vorbehalten bleibt.

Hinsichtlich der auf Staatskosten auszuführenden Bahnlinien enthalten die Artikel IX bis einschließlich XI die näheren Bestimmungen, und zwar betreffs der aufzuwendenden Gesamtkostenbeträge und

der Beitragsleistungen der Königreiche und Länder sowie der Interessenten (Artikel IX), der staatlichen Betriebsführung (Artikel X) sowie der Stempel- und Gebührenbegünstigungen für die Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruierung der genannten Bahnlinien und für die bei Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebühren.

Für die Bedeckung der zu gewährenden Kapitalsbeiträge sowie der auf die Staatsverwaltung entfallenden Tangente der Baukosten der auf Staatskosten herzustellenden Bahnlinien trifft Artikel XII in der Weise Vorsorge, daß die Regierung ermächtigt wird, gegebenenfalls den Weg einer Kreditoperation zu beschreiten.

Artikel XIII endlich enthält die übliche Vollzugsklausel und die Anordnung, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Tabelle I.

Übersicht über die Beteiligung des Staates an der Förderung des Lokalbahnwesens

nach dem Stande vom 1. Juni 1909.

Form der staatlichen Förderung	Für die am 1. Juni 1909 konzessionierten und ganz oder teilweise im Betriebe stehenden Lokalbahnen	Für die am 1. Juni 1909 konzessionierten aber noch nicht im Betriebe gestandenen Lokalbahnen	Für gesetzlich sichergestellte aber noch nicht konzessionierte Lokalbahnen	Für die vom Staate selbst gebauten Lokalbahnen	Zusammen
	Kronen				
Garantieleistung für ein Kapital von	238,363.000	48,178.000	1,400.000	.	287,941.000
Übernahme von Stammaktien im Nominalbetrage von	48,145.000	5,380.000	11,580.000	.	65,105.000
Übernahme von Prioritätsaktien im Nominalbetrage von	1,970.000	.	.	.	1,970.000
Zahlung à fonds perdu	150.000	.	.	.	150.000
Baukosten	.	.	.	55,193.454	55,193.454
Zusammen . .	288,628.000	53,558.000	12,980.000	55,193.454	410,359.454

Tabelle II.

Zusammenstellung der Spurweite, der Länge, des Anlagekapitals und der Finanzierungsmodalitäten der einzelnen in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bahnprojekte.

Post-Nr.	Name der Bahnlinie	Spurweite	Länge in Kilometern
1	Münchengrätz—Kriesdorf	normalspurig	39·7
2	Liebenau—Wlčetin	„	6·5
3	Wegstädtl—Dauba	„	24·2
4	Schüttenhofen—Bergreichenstein	„	18·5
5	Wsetin—Wallachisch-Klobouk	„	23·5
6	Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg	„	39·0
7	Ziegelhaiden—Hochburg	„	26·0
8	Hermagor—Kötschach	„	30·6
9	Bezau—Schoppernau	0·76	16·4
10	Lodygowice—Buczkowice	normalspurig	6·4
11	Wieliczka—Myślenice—Mszana dolna	„	56·0
12	Złoczów—Sassów (Usznia)	„	14·5
13	Brodina—Seletin	0·76	22·5
14	Sereth—Unter-Synoutz	normalspurig	4·7
15	Wižnitz—Kuty	„	3·5
16	Zartlesdorf—Lippnerschwebe	„	23·0
17	Litschau—Neubistritz	0·76	14·5
18	Neulengbach—Hainfeld	normalspurig	26·0
19	Seebach-Turnau—Gußwerk	0·76	37·0
20	Weiz—Anger—Birkfeld	0·76	24·4
21	Lienz—Windisch-Matrei	schmalspurig 1 Meter	28·4
22	Toblach—Cortina	1 Meter	29·0
23	Trient—Alle Sarche—Tione—Arco	„	62·0
24	Weidenau—Reichsgrenze	normalspurig	2·1
25	Chybi—Schwarzwasser	0 76	4·7
26	Gruž (Gravosa)—Ragusa (Dubrovnik)	0:76	3·2
27	Landeck—Pfunds	normalspurig	30·0
28	Kolbnitz—Obervellach (Mölltalbahn)	0·76	11·0
29	Heilenstein—Molnik	normalspurig	19·0
30	Römerstadt—Rabersdorf	„	33·0
31	Nikolsburg—Unter-Tamowitz	„	6·7
32	Olbersdorf—Hermannstadt	„	17·6
33	Jasło—Żmigród	„	17·0

Anlagekapital in Kronen	Hievon sind aufzubringen Kronen durch			Anmerkung
	Staat	Land	Interessenten	
6,150.000	4,305.000	1,245.000	600.000	Staatsgarantiert.
1,100.000	740.000	.	360.000	
3,400.000	2,380.000	510.000	510.000	
3,960.000	2,772.000	1,188.000		
3,840.000	3,100.000	470.000	270.000	
9,000.000	8,200.000	400.000	400.000	
3,500.000	3,100.000	400.000		
3,250.000	3,000.000	200.000	50.000	
2,500.000	1,800.000	700.000		
850.000	405.000	100.000	345.000	
11,000.000	8,250.000	2,250.000	500.000	
1,750.000	809.000	300.000	641.000	
1,830.000	1,370.000	460.000		
320.000	280.000	40.000	.	
900.000	850.000	50.000		
3,767.000	467.000	.	600.000	Der Rest soll durch Ausgabe von Vorzugstitres beschafft werden.
1,200.000	180.000	*) 960.000	60.000	*) 180.000 K Subvention des Königreiches Böhmen, 780.000 K Landesgarantie durch Niederösterreich.
5,900.000	1,475.000	4,130.000	295.000	Staatssubvention, Landesgarantie.
9,500.000	2,500.000	1,500.000		5,500.000 K werden durch Ausgabe von Prioritätsaktien beschafft.
4,400.000	600.000	300.000	300.000	Der Rest des Anlagekapitals wird durch Ausgabe von Prioritätsaktien beschafft.
2,930.000	1,300.000	780.000	850.000	
4,550.000	750.000	500.000	700.000	Der Rest wird durch Ausgabe von Vorzugstitres beschafft.
15,000.000	4,000.000	1,200.000	fraglich	
414.000	96.000	.	318.000	Staatsbeitrag.
288.000	60.000	50.000	178.000	
590.000	100.000	.	490.000	
23,500.000	23,500.000	fraglich		Staatsbau. Der Betrag von 23,500.000 K ist ein Maximalbetrag.
1,500.000	1,380.000	120.000		Staatsbau.
3,600.000	3,600.000	fraglich		
8,200.000	7,540.000	660.000	.	
635.000	455.000	84.000	96.000	
2,240.000	1,940.000	204.000	96.000	
4,200.000	4,130.000	.	70.000	

Tabelle III.

Übersicht der Zahl, der Länge und des Anlagekapitals

der sicherzustellenden Lokalbahnen, getrennt nach den Modalitäten der staatlichen Unterstützung und der Spurweite, sowie Übersicht der gesamten durch die Staatsverwaltung sicherzustellenden Beträge.

Modalitäten der staatlichen Beteiligung	Spurweite	Anzahl	Länge in Kilometern	Anlagekapital in Kronen	Durch die Staatsverwaltung sicherzustellende Beträge in Kronen
	der sicherzustellenden Lokalbahnen				
Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie	normalspurig	13	293·1	49,020.000	38,191.000
	schmalspurig	2	38·9	4,330.000	3,170.000
	überhaupt	**15**	**332·0**	**53,350.000**	**41,361.000**
Gewährung einer Staatssubvention	normalspurig	3	51·1	10,081.000	2,038.000
	schmalspurig	8	203·2	38,458.000	9,490.000
	überhaupt	**11**	**254·3**	**48,539.000**	**11,528.000**
Staatsbau	normalspurig	6	123·3	42,375.000	41,165.000
	schmalspurig	1	11·0	1,500.000	1,380.000
	überhaupt	7	**134·3**	**43,875.000**	**42,545.000**
Zusammen	normalspurig	22	467·5	101,476.000	81,394.000
	schmalspurig	11	253·1	44,288.000	14,040.000
	überhaupt	**33**	**720·6**	**145,764.000**	**95,434.000**

Nähere Angaben

über

die einzelnen im Artikel I des Gesetzentwurfes, betreffend die Sicherstellung mehrerer Bahnen niederer Ordnung, angeführten Bahnprojekte.

1. Lokalbahn Münchengrätz—Kriesdorf.

Die Bestrebungen nach Schaffung einer den Münchengrätzer und den Böhmisch-Aichaer Bezirk verbindenden Lokalbahn reichen auf viele Jahre zurück. Hinsichtlich der Richtung und der Trasse der gewünschten Bahnverbindung, deren Mangel sich besonders für die Industriestadt Böhmisch-Aicha überaus empfindlich fühlbar macht, waren außerordentlich divergierende Bestrebungen zu verzeichnen und es wurde erst nach langwierigen Verhandlungen die Einigung dahin erzielt, daß die Anlage von normalspurigen Lokalbahnen mit Dampfbetrieb, und zwar einerseits ausgehend von der Station Münchengrätz der k. k. Staatsbahnen über Böhmisch-Aicha und Wlčetin nach Kriesdorf mit dem Anschlusse an die Station Kriesdorf der Linie Teplitz-Settenz—Reichenberg der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft, andrerseits von der Station Liebenau der k. k. Staatsbahnen nach Wlčetin anzustreben sei.

Nach dem der politischen Begehung unterzogenen Detailprojekt beginnt die erstgenannte, ungefähr 40 Kilometer lange Bahn in der Station Münchengrätz der Linie Bankow—Turnau der k. k. Staasbahnen und führt zunächst in nordwestlicher Richtung zum Iserflusse, welcher nächst Kloster übersetzt wird, worauf sich die Bahn im Isertale gegen Norden wendet. Bei Mohelnitz biegt die Linie in das Tal des Mohelkabaches ein, übersetzt den genannten Bach mehrmals und erreicht — im weiteren längs des Jeschkenbaches hinziehend — die Stadt Böhmisch-Aicha, an deren Südseite die gleichnamige Station angelegt wird. Hierauf steigt die Bahn in nordöstlicher Richtung gegen das Jeschkengebirge an, entwickelt sich ab Wlčetin an den südwestlichen Hängen dieses Gebirges und gelangt hierbei über Rostein zur Anschlußstation Kriesdorf der Linie Teplitz-Settenz—Reichenberg der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die projektierten Lokalbahnen führen durch eine dichtbevölkerte Gegend. Das große Gefälle des Iserflusses, des wasserreichen Baches Mohelka und des Jeschkenbaches mit ihrer wertvollen Wasserkraft läßt das Aufblühen der bestehenden und das Entstehen neuer Industrien erhoffen. Von den an der Trasse gelegenen Industrialien wären besonders zu erwähnen die große Brauerei und zwei Mühlen in Kloster, eine Stärkefabrik in Mohelnitz, ferner die große Wollwarenfabrik und mehrere Ziegelwerke in Böhmisch-Aicha. Abgesehen hiervon wird besonders in dem nördlichen Teile des Attraktionsgebietes der Bahnen eine intensive Landwirtschaft und Hausindustrie betrieben, die einer Exportmöglichkeit bedürfen, um sich weiter zu entwickeln. Am Abhange des Jeschkengebirges besteht vielfach als Nebenzweig der Landwirtschaft ein ziemlich lebhafter Steinbruchbetrieb. Außerdem ist zu beachten, daß die Bahnen zum Teile große Waldgebiete mit rationeller Holzproduktion berühren. Alle diese Betriebe würden durch die geplanten Bahnen eine wesentliche Förderung erfahren.

Nicht übersehen darf auch werden, daß die Bahnen ein landschaftlich schönes Gebiet durchziehen, welches besonders in der Gegend des Jeschkengebirges heute schon einen äußerst intensiven Touristenverkehr aufweist, so daß auch vom Standpunkte des Fremdenverkehres und der damit zusammenhängenden Fremdenindustrie das Bahnprojekt volle Würdigung verdient.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Münchengrätz—Kriesdorf werden auf Grund des Detailprojektes mit rund 6,150.000 K effektiv veranschlagt. Von diesem Gesamterfordernis sollen 1,845.000 K vom Königreiche Böhmen und den Lokalinteressenten aufgebracht werden. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat bereits in seiner Sitzung vom 6. Juni 1905 beschlossen, den Landesausschuß zu ermächtigen, der Lokalbahn Münchengrätz—Kriesdorf eine Landesunterstützung durch Übernahme von Stammaktien behufs Ergänzung von 30 Prozent des gesamten Anlagekapitals mit Benutzung des mindestens im Betrage von 600.000 K ausgewiesenen Interessentenbeitrages zuzusichern. Die Beschaffung des hiernach fehlenden Betrages der Gesamtanlagekosten, das ist 4,305.000 K, soll auf Grund der vom Staate zu gewährenden Reinertragsgarantie erfolgen.

Durch die vom Staate zu gewährende Garantie werden zwar dem Staate namhafte Opfer auferlegt, doch ist zu hoffen, daß sich späterhin durch die fortschreitende Hebung des Verkehres in dieser Beziehung eine Besserung erzielen lassen wird.

2. Lokalbahn Liebenau-Wlčetin.

Die ungefähr 7 Kilometer lange Bahn Liebenau—Wlčetin beginnt in der Station Liebenau der Linie Reichenberg—Rossitz der k. k. Staatsbahnen und führt nach Übersetzung des Mohelkabaches, in nordwestlicher Richtung an den südlichen Hängen des Jeschkengebirges über Bohdankow hinziehend, zu der im Osten des Ortes Wlčetin anzulegenden Endstation gleichen Namens, woselbst auch der Anschluß an die projektierte Lokalbahn Münchengrätz—Kriesdorf erfolgt.

Die effektiven Anlagekosten der Linie Liebenau—Wlčetin werden mit 1,100.000 K veranschlagt. Hiervon sollen 360.000 K seitens der Interessenten, der Rest von 740.000 K auf Grund der vom Staate zu übernehmenden Reinertragsgarantie beschafft werden.

Diese Bahnlinie bezweckt die Schaffung einer kürzeren Verbindung zwischen der Stadt Böhmisch-Aicha und den Städten Liebenau und Reichenberg. Im übrigen wäre auf die Ausführungen unter Z. 1 hinzuweisen.

3. Lokalbahn Wegstädtl—Dauba.

Der von der projektierten Lokalbahn Wegstädtl—Dauba durchzogene ausgedehnte Bezirk Dauba wird von den bestehenden Bahnen nur an der Peripherie gestreift.

Der Mangel an modernen Verkehrsmitteln macht es erklärlich und begreiflich, daß dieser Landesteil des Königreiches Böhmen im Vergleiche zu seinen mit Verkehrsmitteln günstiger bedachten Nachbargebieten in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist. Es zeigt sich dies auch in den Populationsverhältnissen, indem die Bevölkerungsziffer in den Gemeinden dieses Landstriches in den letzten Jahren vorwiegend stationär geblieben ist, ja vielfach sogar einen Rückgang aufweist, während sich rings in der Umgebung eine konstante, bisweilen recht bedeutende Bevölkerungszunahme feststellen läßt.

Bei den mangelhaften Kommunikationsverhältnissen haben sich im Bezirke nur ganz bescheidene Ansätze einer industriellen und gewerblichen Tätigkeit entwickelt. Die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung besteht in dem Betriebe der Land- und Waldwirtschaft. Daß es trotz der geschilderten Verhältnisse der strebsamen Bevölkerung von Dauba und Umgebung gelungen ist, einen Zweig seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf eine besondere Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es ist dies die weit über die Grenzen dieses Gebietes bekannte und geschätzte Hopfenproduktion. Dauba bildet eines der Zentren für die Erzeugung und den Export des im Welthandel sich eines so guten Rufes erfreuenden böhmischen Hopfens.

Die Überzeugung, daß der mißlichen wirtschaftlichen Lage dieser Gegend durch Schaffung eines modernen Verkehrsmittels abgeholfen werden könnte, hat sich in den Interessentenkreisen allgemein Bahn gebrochen und dieselben zu eifrigen Bestrebungen auf Herstellung einer entsprechenden Bahnverbindung veranlaßt.

Die in Verfolg dieser Bestrebungen durchgeführten technischen Projektsarbeiten und kommerziellen Erhebungen haben nun die Ausführung einer ungefähr 24·2 Kilometer langen normalspurigen Lokalbahn von Wegstädtl nach Dauba als die zweckmäßigste Lösung erscheinen lassen. Diese Bahn zweigt am nördlichen Ende der Station Wegstädtl der Linie Nimburg—Tetschen der k. k. Staatsbahnen ab. Im weiteren Zuge ersteigt sie, an den rechtsseitigen Abhängen des Elbetales sich entwickelnd, das Hochplateau nächst Radann und senkt sich sodann in das Tal des Goblovkabaches. Hierauf zieht die Bahn im letzgenannten Tale aufwärts bis nach Hubina, bewegt sich in ihrem weiteren Zuge unter Berührung von Sukohrad im Tale des Wobroker Baches und ersteigt den an der Grenze der Gemeinden Tuhan und Sakschen gelegenen Höhenrücken.

Nach Überschreitung des letzteren senkt sich die Bahn unter Berührung der Gemeindegebiete von Sakschen und Töschen zur Station Sakschen-Töschen, tritt sodann in den Fraysgraben und führt in demselben bis zu der im Südosten des Stadtgebietes von Dauba anzulegenden gleichnamigen Endstation.

Die Kosten dieser Bahnlinie werden auf Grund des bereits der politischen Begehung unterzogenen Detailprojektes mit dem Betrage von 3,400.000 K veranschlagt.

Sowohl die Interessenten als auch das Königreich Böhmen sind bereit, für das Zustandekommen der gegenständlichen Projektslinie erhebliche finanzielle Opfer zu bringen. Der Landtag des Königreiches Böhmen hat mit Beschluß vom 27. März 1907 den Landesausschuß ermächtigt, dem Lokalbahnprojekt Wegstädtl—Dauba eine Landesunterstützung durch Übernahme von Stammaktien behufs Ergänzung der bis nun gezeichneten Interessentenbeiträge auf 30 Prozent des gesamten Anlagekapitals unter der Bedingung zuzusichern, daß die Interessentenbeiträge die Höhe von 15 Prozent des gesamten Anlagekapitals erreichen.

In Würdigung der nationalökonomischen Bedeutung der geplanten Bahnlinie und insbesondere in der Erwägung, daß deren Herstellung geeignet wäre, in dem von der neuen Bahn berührten Teile des Königreiches Böhmen eine durchgreifende Besserung der gegenwärtig ungünstigen wirtschaftlichen Zustände anzubahnen, hat sich die Regierung entschlossen, die Beteiligung des Staatsschatzes an der Beschaffung des hiernach noch unbedeckten Erfordernisses für den Bau der in Rede stehenden Bahnlinie in Antrag zu bringen. Demgemäß wäre seitens des Staates dem Unternehmen die Garantie eines Reinerträgnisses zu gewähren, welches dem Erfordernis für die 4 Prozent nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die obige Bahn aufzunehmenden Anlehens in jenem Nominalbetrage entspricht, welcher zur Beschaffung des Betrages von 2,380.000 K in barem erforderlich ist. Bei der geschilderten Sachlage ist ein nennenswertes Reinerträgnis für die Bahn nicht zu gewärtigen, so daß das Zinsen- und Tilgungserfordernis für diesen Betrag nahezu zur Gänze vom Staate zu bedecken sein wird.

Die von den Interessenten angestrebte Fortsetzung der Bahn nach Hirschberg muß einem späteren Zeitpunkte überlassen bleiben, da sie nicht nur eine sehr bedeutende Erhöhung der Anlagekosten, sondern auch eine wesentliche Verschlechterung der ohnehin nicht günstigen Rentabilitätsaussichten zur Folge haben würde.

4. Lokalbahn Schüttenhofen—Bergreichenstein (Wottawatalbahn).

Die aufstrebende und industriereiche Stadt Schüttenhofen, der Sitz der politischen Bezirksbehörde für die zugehörigen Gerichtsbezirke Schüttenhofen, Bergreichenstein und Hartmanitz, bildet naturgemäß das wirtschaftliche Zentrum und den Gravitationspunkt für das weitausgedehnte, in südwestlicher Richtung bis an die böhmisch-bayrische Grenze reichende Gebiet der Gerichtsbezirke Bergreichenstein und Hartmanitz, das bisher jeglicher Bahnverbindung entbehrt.

Den natürlichen Verkehrsweg in dieses Gebiet bildet das Tal des Wottawaflusses. In dieses münden die bestehenden Straßenzüge und Wege sowie Seitentäler mit wasserreichen Bächen ein, von denen insbesondere jene des Loßnitz-, des Seifen- und des Kieslingbaches zu erwähnen wären.

Die überaus reichen Wasserkräfte dieser Gegend sowie der Holz- und Torfreichtum des Böhmerwaldes haben es der Industrie trotz des Mangels einer Bahnverbindung ermöglicht, sich hier festzusetzen.

Wenn von Schüttenhofen mit seinen zwei Zündwarenfabriken und mehreren Lohgerbereien abgesehen wird, so kommen für das Wottawatal und sein Attraktionsgebiet folgende Industrialien in Betracht: Eine Zündwaren- und Hohldrahtfabrik, ferner eine Brettsäge sowie eine Flaschenkapselfabrik in Alt-Langendorf, eine Papier- und Pappenfabrik in Petrowitz, eine Holzdrahtfabrik in Neustadtl, eine Spiegelglasraffinerie, dann eine Flaschenkapsel- und Staniolfabrik in, beziehungsweise bei Hartmanitz, eine Büttenpapierfabrik in Stubenbach, eine Hohlglasfabrik und Brettsäge in Annathal, eine Spiritusbrennerei in Pawinow, eine Papier- und Pappenfabrik in Schröbersdorf, eine Glasfabrik in Klostermühle, eine Walzmühle bei Ziegenruck und eine Brettsäge sowie drei Zündwarenfabriken in Bergreichenstein.

Für den Güterverkehr wäre noch, abgesehen von der Landwirtschaft und der Torfproduktion, der Großgrundbesitz mit seinen großen Holztransporten zu berücksichtigen.

Die aufgezählte stattliche Reihe von Unternehmungen ist wohl der beste Beleg dafür, daß die Bestrebungen nach Schaffung einer Bahnverbindung in diesem Gebiete vollauf begründet sind. Diese Bestrebungen wurden in ihrem Fortschreiten vielfach durch Differenzen über die Wahl der Linienführung gehemmt. Dieses Hindernis ist gegenwärtig behoben und es liegt nunmehr ein allen Interessen entsprechendes Detailprojekt vor, welches der politischen Begehung unterzogen wurde und auch die behördliche Genehmigung gefunden hat.

Nach diesem Projekt beginnt die ungefähr 18·5 Kilometer lange Bahn in der Station Schüttenhofen der Linie Horažďowitz-Babin—Klattau der k. k. Staatsbahnen und führt vorerst unter Benutzung der

Schleppbahn der Aktiengesellschaft „Solo" (früher Fürth), sodann im Westen an der Stadt Schüttenhofen vorüberziehend im Tale des Wottawaflusses nach Süden. Nach mehrmaliger Übersetzung des genannten Flusses und Berührung der Industrieorte Langendorf, Annathal und Schröbersdorf verläßt die Trasse bei Unterreichenstein das Wottawatal und ersteigt — längs des Loßnitzbaches hinziehend — das Plateau nächst Bergreichenstein, um in der südlich dieser Stadt anzulegenden Station gleichen Namens ihren Endpunkt zu erreichen.

Die Herstellung dieser Bahnlinie würde nach den amtlichen Veranschlagungen einen Kostenaufwand von 3,960.000 K verursachen.

Bei der unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Lokalbahn und in der Erwartung, daß die schon heute bemerkbaren schönen Ansätze einer aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung durch die Anlage der Bahn voll und ganz zur Entwicklung gelangen werden, hat sich die Regierung entschlossen, die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalsbeschaffung für die in Rede stehende Bahnlinie durch Gewährung einer Reinertragsgarantie für 70 Prozent des effektiven Anlagekapitals in Antrag zu bringen.

Der Mindestbetrag der vom Königreiche Böhmen und von den Interessenten zu deckenden Teile des Anlagekapitals soll mit 30 Prozent, das ist mit 1,188.000 K festgesetzt werden, so daß noch ein effektiver Restbetrag von 2,772 000 K auf Grund der Reinertragsgarantie durch Aufnahme eines Prioritätsanlehens in der entsprechenden Höhe zu beschaffen wäre.

5. Lokalbahn Wsetin—Wallachisch-Klobouk.

Mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 6. Oktober 1872, R. G. Bl. Nr. 158, wurde der Aktiengesellschaft der seither verstaatlichten k. k. privilegierten Mährisch-Schlesischen Zentralbahn das Recht zum Bau und Betriebe einer Lokomotiveisenbahn von Troppau über Neutitschein bis an die Landesgrenze am Vlarapasse in der Richtung gegen Trentschin verliehen.

Diese Eisenbahnlinie gelangte jedoch nicht zur Ausführung und die gedachte Konzession wurde auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mittels Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 71, wegen Nichtausübung für erloschen erklärt.

Seither ist der Gedanke des Ausbaues der ursprünglichen Bahnlinie Troppau—Neutitschein—Vlarapaß in ihrer Gesamtheit zwar nicht mehr aufgenommen worden, gleichwohl aber gelangten späterhin einzelne Teilstrecken dieser Projektslinie zur Ausführung, und zwar sind dies die Lokalbahnen Troppau—Grätz, Fulnek—Zauchtel, Zauchtel—Neutitschein, Neutitschein—Hotzendorf, ferner die hier in Betracht kommende Teilstrecke Hotzendorf—Wallachisch-Meseritsch der bestehenden Bahnlinie Bielitz—Wallachisch-Meseritsch, weiters die hier gleichfalls in Betracht zu ziehende Teilstrecke Wallachisch-Meseritsch—Wsetin der bestehenden Lokalbahn Mährisch-Weißkirchen—Wsetin und endlich die Vlarapaßlinie der kürzlich verstaatlichten privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft. Wenn auch durch den Ausbau der letztgenannten beiden Bahnverbindungen und durch die am 21. Dezember 1908 erfolgte Betriebseröffnung der den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 189, bildenden Lokalbahn von Wsetin nach Groß-Karlowitz die Einwohner der Gegend zwischen Wsetin und dem Vlarapasse dem Verkehre nähergerückt wurden, so vermissen sie doch den unmittelbaren Eisenbahnverkehr um so empfindlicher, als bei den bestehenden äußerst schwierigen Verkehrsverhältnissen jener Gegend ein Prosperieren der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe deshalb erschwert wird, weil sich die Achsfracht gegen die Bahnfracht unverhältnismäßig hoch stellt und demgemäß die Konkurrenz mit den an der Bahn gelegenen Betrieben erschwert ist.

Um diesen Teil des östlichen Mähren wirtschaftlich zu kräftigen und zu heben — wozu alle Bedingungen in vollem Maße gegeben sind —, streben die Interessenten die Herstellung einer Bahnverbindung zur Vlarapaßlinie an.

Diese Bestrebungen haben in der letzten Zeit insofern greifbare Formen angenommen, als zunächst das Detailprojekt für die volkswirtschaftlich wichtigere Strecke Wsetin—Wallachisch-Klobouk der ebengenannten Projektslinie fertiggestellt wurde.

Die sonach projektierte, rund 23·5 Kilometer lange Lokalbahn schließt an die Lokalbahn Wsetin—Groß-Karlowitz mittels einer bei Wsetin nächst der Ortschaft Austy neu anzulegenden Betriebsstation an und führt zunächst im Senicabachtale unter Berührung der Gemeindegebiete von Austy, Leskowetz, Polanka, Luzna, Lidecko und Oberlitsch zur Wasserscheide zwischen dem Senica- und Klobouker Bache. Hierauf zieht die Bahn im Tale des letztgenannten Baches weiter und gelangt über Prikaz und Potetsch nach Wallachisch-Klobouk, woselbst im Nordosten dieser Stadt die gleichnamige Endstation angelegt wird.

In den von der Projektslinie zu durchziehenden Gegenden werden vorherrschend und in rationellster Weise Ackerbau und Forstwirtschaft betrieben. Getreide und Heu, beides in ausgezeichneter Qualität, werden alljährlich in großen Mengen ausgeführt. Der Holzreichtum dieser Gegenden ist bekannt, jedoch konnte sich bis heute der Absatz des allgemein geschätzten Bau- und Nutzholzes nicht in dem Maße entwickeln, wie es den vorhandenen ausgedehnten schlagbaren Wäldern entsprechen würde, da es an einem geeigneten Kommunikationsmittel fehlt.

Auch die Obstkultur ist bedeutend; die Pferde-, Rinder- und Schafzucht steht auf einer ansehnlichen Entwicklungsstufe.

An landwirtschaftlichen Betrieben sind zu erwähnen: Die Brauerei in Wallachisch-Klobouk und die Spiritusbrennereien in Přikaz und Hrádek. Außerdem sind mehrere Mühlen im Gange und neben vielen Wasserbrettsägen auch ein Dampfsägewerk.

Die vorläufig nur in geringer Anzahl vorhandenen gewerblichen Betriebe beschränken sich neben der Herstellung von Holzwaren hauptsächlich auf die Erzeugung der wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Solidität bekannten Hunyástoffe und Hunyáschuhe. Letzterer Industriezweig ist mit Rücksicht auf die zutage tretende Konkurrenz zur Ausgestaltung und Neueinrichtung der bestehenden Anlagen genötigt. Während früher in diesem Belange die Hausindustrie mit ihren primitiven Mitteln langsam arbeitete, werden jetzt nebenbei maschinelle Betriebe, Dampfwalken und Spinnereien eingerichtet. Eine Bahnverbindung würde diesem Erwerbszweige unzweifelhaft sehr zustatten kommen und nicht nur einen wesentlich erhöhten Umsatz an Halbfabrikaten und fertigen Waren ermöglichen, sondern auch durch Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten der in den letzten Jahren infolge des wirtschaftlichen Niederganges überhandnehmenden Auswanderung der Bevölkerung erfolgreich vorbeugen.

Das Anlagekapital der Lokalbahn Wsetin—Wallachisch-Klobouk wird mit dem effektiven Betrage von rund 3,840.000 K veranschlagt. Hierzu trägt das Land Mähren zufolge des Beschlusses des mährischen Landtages vom 17. Jänner 1906 einen seinerzeit in Stammaktien der für das Bahnunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Betrag von 20.000 K pro Kilometer, also insgesamt 470.000 K bei, während von seiten der Interessenten Stammaktien im Betrage von rund 270.000 K gezeichnet wurden.

Hiernach verbleibt von dem obbezifferten Anlagekapital noch ein Effektivbetrag von rund 3,100.000 K zu beschaffen, zu welchem Behufe die Beihilfe des Staates, und zwar durch Gewährung der Reinertragsgarantie erbeten wurde.

Obwohl eine entsprechende Rentabilität der Lokalbahn Wsetin—Wallachisch-Klobouk in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht zu erwarten steht, hat sich die Regierung im Hinblicke auf die vorstehend geschilderten berücksichtigenswerten Verhältnisse und in Anbetracht des durch den Bau dieser Projektslinie zu gewärtigenden Einnahmenzuwachses auf den angrenzenden Staatsbahnlinien entschlossen, die Gewährung der Staatsgarantie in dem erbetenen Umfange und unter den in dem vorliegenden Gesetzentwurfe näher bezeichneten Modalitäten in Aussicht zu nehmen.

6. Lokalbahn Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg.

Die projektierte normalspurige Lokalbahnlinie Martinsberg-Gutenbrunn—Weitenegg kann bereits als technisch ausgereift bezeichnet werden. Das für diese Linie aufgestellte generelle Projekt wurde am 25. Juli 1905 der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen. Das mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Amtshandlungen aufgestellte Detailprojekt bildete sodann die Grundlage für die in der Zeit vom 4. bis 16. November 1907 durchgeführte politische Begehung und Enteignungsverhandlung sowie für die Festsetzung der feuersicheren Herstellungen.

Mit dem Ausbau dieser Bahnstrecke würde die seit Jahren angestrebte Durchzugslinie von Iglau bis zur Donau ihren Abschluß finden.

Für die Fortführung der genannten Linie bis zur Donau wurde ursprünglich eine Trasse durch das Ispertal ins Auge gefaßt; nachdem es aber auf der Grundlage vergleichender Studien möglich geworden war, die volkswirtschaftlichen Vorteile der beiden Varianten gegeneinander abzuwägen, entschied sich das Eisenbahnministerium für die Linienführung durch das Weitental; diese Variante erschien nämlich vom Standpunkte des Lokalverkehres günstiger als die Ispertalvariante, und zwar deshalb, weil für die erstere Linie nicht nur schon jetzt ein größeres Transportquantum zur Beförderung gelangen dürfte, sondern auch die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung im Weitentale günstiger liegen als im Ispertale.

Nach der nunmehr in Aussicht genommenen Trassenführung zweigt die normalspurig herzustellende, ungefähr 39 Kilometer lange Linie am südwestlichen Ende der Station Martinsberg-Gutenbrunn der Lokalbahn Zwettl—Martinsberg ab, übersetzt unmittelbar darauf den Hundsbach und zieht in vorwiegend südlicher Richtung an den rechtsseitigen Lehnen des Hölltales abwärts nach Weinling. Hierauf wendet sich die Bahn

gegen Westen, führt mittels einer schleifenartigen Entwicklung unter Berührung der Gemeindegebiete von Weinling, Laimbach und Würnsdorf nach Pöggstall, tritt sodann in den engeren Teil des Weitenbachtales ein und gelangt hierbei nach Weiten. In ihrem weiteren Verlaufe bewegt sich die Bahn unter wiederholter Übersetzung des Weitenbaches an den Tallehnen des letztgenannten Wasserlaufes, durchfährt hierbei die sich vorlegenden Bergrücken mittels Tunnels und gelangt über Eitental und Leiben nach Weitenegg zum Anschlusse an die im Bau begriffene Lokalbahn Krems—Grein.

Die Baukosten werden mit einem Effektivbetrage von 9,000.000 K veranschlagt. Hievon sind zufolge des vorliegenden Gesetzentwurfes 8,200.000 K im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen; die restlichen 808.000 K werden vom Lande Niederösterreich und den Lokalinteressenten beizutragen sein. Die Leistung von Beiträgen für die in Rede stehende Lokalbahnlinie bildete bereits den Gegenstand zweier Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages, und zwar wurde der Landesausschuß mit dem Beschlusse vom 13. Juni 1907 ermächtigt, für die zu erbauende Fortsetzung der Lokalbahn Zwettl—Martinsberg durch das Weitental bis zur Donau Stammaktien im Betrage von 200.000 K zu übernehmen, während mit dem Landtagsbeschlusse vom 14. Oktober desselben Jahres diese Ermächtigung unter der Bedingung, daß mit dem Bau der bezeichneten Teilstrecke bis längstens 1. Jänner 1909 begonnen wird, auf die Übernahme weiterer 200.000 K ausgedehnt wurde. Mit Rücksicht auf die bezeichnete Bedingung ist aber eine neuerliche Beschlußfassung des niederösterreichischen Landtages im Gegenstande erforderlich. Der Restbetrag von 400.000 K wird von den interessierten Kreisen aufzubringen sein.

7. Lokalbahn Ziegelhaiden—Hochburg.

Die Bevölkerung des oberösterreichischen Innviertels ist infolge Mangels einer geeigneten Eisenbahnverbindung in wirtschaftlicher Hinsicht von dem österreichischen Hinterlande abgedrängt und in vielen Beziehungen zum größten Teile auf Bayern angewiesen. Dieser Zustand hat in den letzten Jahren noch insofern eine Verschärfung erfahren, als bayrischerseits vielfach Bestrebungen zutage treten, nicht bloß durch tarifarische Maßnahmen, sondern auch durch den Bau neuer Bahnlinien den Verkehr der österreichischen Grenzgebiete, insbesondere den oberösterreichisch-salzburgisch-südböhmischen Verkehr in möglichst ausgedehntem Maße über Bayern zu führen. Unter dieser Entwicklung leidet die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung des Innviertels, da einerseits der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte im Inlande durch den Mangel einer Eisenbahnverbindung, andrerseits der Export, insbesondere von Vieh, Obst und Getreide nach Deutschland infolge der hohen Einfuhrzölle sehr erschwert ist. Es ist daher begreiflich, daß die Bevölkerung dieses Landesteiles den Wunsch nach Abhilfe durch Herstellung einer geeigneten Bahnverbindung hegt und demgemäß für die Realisierung des Projektes einer Bahn von der Station Ziegelhaiden oder Bürmoos der Linie Salzburg—Lamprechtshausen der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft nach Braunau am Inn eine lebhafte Agitation entfaltet hat.

Diese Linie, für welche bereits ein der politischen Begehung unterzogenes Detailprojekt vorliegt, würde einen sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordern.

Da die Aufbringung des erforderlichen Anlagekapitals zum großen Teile nur durch Beihilfe des Staates ermöglicht werden kann, so würde das hierdurch für den Staat im Falle der Realisierung des ganzen Projektes erwachsende finanzielle Opfer ein sehr beträchtliches sein, zumal die bezüglich der Rentabilität dieser Projektslinie gepflogenen amtlichen Erhebungen zu dem Ergebnis geführt haben, daß wenigstens für die ersten Jahre ein nur mäßiger Betriebsüberschuß zu erwarten ist.

Zudem ist bezüglich der im Falle des Ausbaues der ganzen Linie bis Braunau am Inn erforderlichen Herstellungen in der Station Salzburg und auf der Linie Salzburg—Lamprechtshausen ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Faktoren noch nicht herbeigeführt.

Bei dieser Sachlage konnte die Sicherstellung der Weilhartbahn in ihrer ganzen Ausdehnung bis Braunau am Inn dermalen nicht in Aussicht genommen werden, sondern es soll vorerst nur die Teilstrecke bis Hochburg zur Ausführung gelangen, während der Ausbau der Fortsetzungsstrecke bis Braunau am Inn einem geeigneten späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt.

Die ungefähr 26 Kilometer lange normalspurig auszuführende Bahn zweigt in der nordwestlich der Station Oberndorf der Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft gelegenen Personenhaltestelle Ziegelhaiden ab, führt in vorwiegend nordwestlicher Richtung zur Station Eching, wendet sich hierauf gegen Norden und erreicht, das Bürmoos westlich berührend, den die Grenze zwischen Salzburg und Oberösterreich bildenden Moosbach. Nach Überschreitung des Moosbachtales tritt die Bahn auf oberösterreichisches Gebiet, entwickelt sich an der östlich von Ostermiething gelegenen Berglehne und gelangt nach Durchquerung des Weilhartforstes nach Hochburg, woselbst im Süden der Ortschaft die vorläufige Endstation Hochburg angelegt wird.

Sofern es zur anstandslosen Aufbringung des für diese Bahn erforderlichen Baukapitals nötig werden sollte, würde anstatt des vorbezeichneten Ausgangspunktes die zwischen Ziegelhaiden und Lamprechtshausen gelegene Station Bürmoos als Ausgangspunkt der Linie gewählt werden.

Die neue Bahn wird ein ausgedehntes, ertragreiches Land- und Forstgebiet dem Verkehre erschließen, dessen Produkte gegenwärtig infolge der Transportschwierigkeiten und der hohen Transportkosten überhaupt nicht dem Konsum zugeführt werden. Durch die Herstellung der Bahn wird insbesondere die Möglichkeit geboten sein, Milch, Butter, Obst, Getreide, Heu sowie Vieh nach der Landeshauptstadt Salzburg zu schaffen, die einen reichen und aufnahmsfähigen Markt hierfür bildet; die Bahn wird also für die Approvisionierung Salzburgs von der größten Bedeutung sein. Auch der Export von Holz aus dem Attraktionsgebiete wird eine Steigerung erfahren.

Der Bau dieser Linie wird nach den hierortigen Voranschlägen einen Aufwand von 3,500.000 K erfordern. Hiervon sollen 400.000 K seitens der Länder Oberösterreich und Salzburg sowie seitens der Interessenten aufgebracht werden, während der Rest im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden soll.

Aus betriebsökonomischen Gründen ist beabsichtigt, den Betrieb der gegenständlichen Linie der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft zu übertragen, falls über die Modalitäten der Betriebsführung mit dieser Gesellschaft ein Übereinkommen zustande kommt.

8. Lokalbahn Hermagor—Kötschach.

Die projektierte, ungefähr 31 Kilometer lange Bahn beginnt in der Endstation Hermagor der Gailtalbahn, wendet sich zunächst zum Gailflusse und führt sodann — stets zwischen diesem und der Reichsstraße hinziehend — aufwärts bis nahe zum Eingange in das Lessachtal; hierbei werden die Gemeindegebiete von Mitschig, Guggenberg, Rattendorf, Weidegg, Kirchbach, Reisach, Dellach und Kötschach berührt; die Endstation Kötschach-Mauthen wird unmittelbar vor der von Kötschach nach Mauthen führenden Straße angelegt.

Durch die Projektslinie soll das bisher vom Verkehre abgeschlossene obere Gailtal und das Lessachtal an die Gailtalbahn angeschlossen werden.

Hierdurch würde nicht nur die letztgenannte, die Staatsgarantie genießende Bahnlinie eine nicht unerhebliche Steigerung der Einnahmen erfahren, indem jene Holztransporte, welche gegenwärtig über Kötschach und den Gailberg per Achse zu der Südbahnstation Ober-Drauburg geschafft werden, für die Gailtalbahn gewonnen werden, sondern auch die wirtschaftliche Lage der ganzen Gegend zweifellos einen lebhaften Aufschwung nehmen.

Denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann der Holzreichtum dieser Täler nicht genügend ausgenutzt werden, insbesondere kann das dünne Stammholz, welches zwar von Holzschleifereien und Zellulosefabriken lebhaft begehrt wird, aber die Verteuerung durch die hohen Fuhrlöhne im Falle der Ausfuhr mittels Fuhrwerkes nicht verträgt, nicht exportiert werden, sondern es muß an Ort und Stelle als Brennholz verwertet werden.

Desgleichen findet dermalen die Rinde der gefällten Nadelholzstämme, welche zur Loherzeugung sehr geeignet wäre, sowie das Sägeabfallholz, das etwa 15 Prozent der zur Verschneidung gelangenden Stämme ausmacht, keinen entsprechenden Absatz, da infolge der schlechten Kommunikationsverhältnisse die Anlage von Lohstampfen, Lohmühlen oder Holzschleifereien nicht rentabel ist.

Sobald jedoch durch den Bau der Fortsetzungslinie ein Absatzweg geschaffen sein wird, ist anzunehmen, daß derartige Anlagen entstehen werden, da in der Gegend die zum Betriebe nötigen Wasserkräfte reichlich vorhanden sind und die Anlage solcher Unternehmungen kein namhaftes Kapital erfordert.

Auch die in der Gegend vorhandenen Bergwerksbetriebe, und zwar ein Kohlenbergwerk bei Tröppelach und ein Zinkbergwerk auf der Höhe „Judengras", in welchen derzeit eine Förderung nicht stattfindet, dürften nach Herstellung der Bahn einen erneuten Aufschwung erfahren.

Die wirtschaftliche Bedeutung, welche diesem Projekt für das obere Gailtal und das Lessachtal zukommt, wurde auch seitens des kärntnerischen Landtages dadurch gewürdigt, daß derselbe in seiner Sitzung vom 7. November 1908 beschlossen hat, zu den Kosten der Herstellung dieser Linie einen Landesbeitrag von 200.000 K in vier Jahresraten gegen seinerzeitige Refundierung in Stammaktien zu bewilligen.

Es ist anzunehmen, daß auch seitens der Interessenten entsprechende Beiträge bis zu dem vorgesehenen Mindestbetrage von 50.000 K gezeichnet werden, in welcher Richtung bereits von dem Verwaltungsrate der Gailtalbahn mit Unterstützung des Kärntner Landesausschusses eine Aktion eingeleitet wurde.

Der nach Abzug des Betrages von 250.000 K, welcher seitens des Landes Kärnten und der Interessenten aufzubringen sein wird, verbleibende Rest des mit 3,250.000 K veranschlagten Anlagekapitals der Fortsetzungslinie soll mit Beihilfe des Staates, und zwar auf Grund der zu gewährenden Reinertragsgarantie beschafft werden.

Die vorgeschilderte wirtschaftliche Bedeutung der Projektslinie, für deren Bau übrigens auch gesamtstaatliche Interessen sprechen, läßt es begründet erscheinen, daß diese Garantieverpflichtung vom Staate übernommen wird.

Zu diesem Behufe soll die der bereits bestehenden Lokalbahn Arnoldstein—Hermagor (Gailtalbahn) eingeräumte Reinertragsgarantie auf jenen Betrag, welcher zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals der Fortsetzungslinie abzüglich der seitens des Landes und der Interessenten aufzubringenden Beiträge erforderlich sein wird, ausgedehnt werden.

9. Lokalbahn Bezau—Schoppernau.

Bald nach Eröffnung der Bregenzerwaldbahn traten Bestrebungen, diese Linie bis Schoppernau fortzusetzen auf. Demzufolge wurde im Jahre 1903 durch staatliche Organe ein generelles Projekt für diese Fortsetzungslinie ausgearbeitet, die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit geriet jedoch ins Stocken. Hierin ist erst in letzter Zeit eine Wendung insofern eingetreten, als sich infolge der immer ungünstiger werdenden Kommunikationsverhältnisse in dem hinteren Bregenzerwalde die Notwendigkeit herausstellte, ehestens mit dem seit längerem geplanten Bau neuer Straßen, und zwar vorerst von Schoppernau nach Schröcken, dann aber auch von Bezau nach Schoppernau zu beginnen. Die hohen Kosten der Herstellung einer solchen Straße sowie die Vorteile, welche eine Bahnverbindung gegenüber diesem Straßenprojekt bieten würde, veranlaßten die beteiligten Gemeinden, unterstützt vom Landesausschusse für Vorarlberg, an Stelle der geplanten Straße, zu welcher sowohl die Gemeinden als auch das Land und der Staat beträchtliche Beiträge zu leisten hätten, die gegenständliche Bahnlinie von Bezau nach Schoppernau anzustreben, wobei sich diese Gemeinden bereit erklärt haben, den Beitrag, welchen sie für den vorerwähnten Bau einer Straße von Bezau nach Schoppernau zu leisten hätten, auch für den Bahnbau zu widmen.

Die Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, die Sicherstellung dieser Projektslinie unter der Voraussetzung in Aussicht zu nehmen, daß in diesem Falle der Bau der Straße Bezau—Schoppernau unterbleiben könnte. Demgemäß soll von dem auf 2,500.000 K veranschlagten Baukapital für die gegenständliche Fortsetzungslinie ein Betrag von 1,800.000 K durch Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, während der Rest von 700.000 K seitens des Landes Vorarlberg und der Interessenten beizutragen sein wird.

Die Trasse der zirka 16·4 Kilometer langen schmalspurigen Linie folgt der Richtung und Höhenlage nach im allgemeinen dem von der Bregenzerache durchflossenen Tale und wird durchaus am rechten Flußufer über Reutte, Schnepfau, Au und Schoppernau geführt. Der nächst Bezau befindliche Bergrücken und eine bei Jaghausen das Tal einengende Bergnase werden mittels Tunnels von beiläufig 300, beziehungsweise 260 Meter durchbrochen.

Das bedeutende finanzielle Opfer, welches seitens des Staates für das Zustandekommen dieser Linie gebracht werden soll, findet seine Berechtigung in der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Projektslinie für das hintere Bregenzerwaldgebiet, welches durch die neue Bahn mit dem Rheintale und mit der Landeshauptstadt Bregenz in Verbindung gebracht würde.

Gegenwärtig wird dieses Gebiet, obwohl es zu den landschaftlich reizvollsten Partien des Bregenzerwaldes gehört, von den Fremden einigermaßen vernachlässigt, da diese mehr die an der Bahn gelegenen Ortschaften aufsuchen. Nach Eröffnung der Bahn dürfte der Fremdenverkehr des ganzen Gebietes eine namhafte Steigerung erfahren, da von Schoppernau aus der Zugang in das Lechtal, dann in das Klostertal und in das Walsertal sowie in das bayrische Allgäu erleichtert wäre.

Aber auch in anderer Hinsicht würde die gegenständliche Projektslinie die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gegend ganz erheblich fördern. Die Bewohner des Bregenzerwaldes sind, abgesehen von der ungemein verbreiteten Stickereiindustrie, in ihrem Erwerbe im wesentlichen auf die allerdings blühende Viehwirtschaft und die Verwertung des großen Holzreichtums der fast ausschließlich in Privatbesitz befindlichen Wälder angewiesen.

Schon dermalen befinden sich im fraglichen Gebiete zahlreiche Sägewerke und der Export von Bund- und Schnittholz ist beträchtlich, obwohl heute die Zufuhr nach Bezau insbesondere in schneearmen Wintern ungemein erschwert ist. Es kann wohl damit gerechnet werden, daß nach Eröffnung der Bahn der Holzexport sowie auch die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte, unter welchen die Erzeugnisse der Milchwirtschaft in erster Reihe stehen, eine große Steigerung erfahren wird.

10. Lokalbahn Lodygowice—Buczkowice.

Die normalspurig auszuführende, rund sechs Kilometer lange Lokalbahn Lodygowice—Buczkowice soll in der Station Lodygowice der k. k. Staatsbahnlinie Dzieditz—Saybusch-Zywiec ihren Anfang nehmen und sodann in westlicher Richtung unter Benutzung des rechtsseitigen Geländes des Zylcabaches über Rybarzowice bis zu der im Süden der Ortschaft Buczkowice anzulegenden Endstation gleichen Namens führen.

Das Zustandekommen der genannten Projektslinie bildet einen lebhaften Wunsch der beteiligten Gemeinden und der Lokalinteressenten, welche sich hiervon nicht nur eine Hebung und Belebung des Verkehres im Gebiete des dichtbevölkerten Zylcatales, sondern insbesondere auch einen Aufschwung der daselbst ansässigen Industrien erhoffen.

In dem Attraktionsgebiete der intendierten Bahnverbindung, welches einen Flächenraum von rund 15.000 Hektar mit zirka 10.000 Einwohnern umfaßt, befinden sich schon dermalen drei Möbelfabriken, welche mehr als 1000 Arbeiter beschäftigen und jährlich über 6000 Tonnen Möbel und Möbelbestandteile aus gebogenem Holze erzeugen und welche in letzter Zeit bedeutend erweitert und modernisiert wurden, außerdem eine Dampfsäge und mehrere Wassersägen, welche das Rundholz aus den Waldrevieren der nächsten Umgebung (zirka 3000 Hektar) verschneiden, sowie eine Tuchwalke und eine Wattefabrik.

Die mißlichen Kommunikationsverhältnisse erschweren jedoch die Entwicklung der bestehenden Etablissements und verhindern das Entstehen neuer Industrien. Bei den Achstransporten leiden die in Stroh oder in Matten verpackten Möbel trotz der angewendeten Schutzmittel oft argen Schaden. Bei anhaltendem schlechten Wetter muß die Zufuhr der Möbel oft längere Zeit hindurch eingestellt werden, da namentlich die Flechtmöbel infolge der Vernässung eine Entwertung erleiden würden. Die Verfrächter müssen außerdem in Lodygowice für das Auf- und Abladen ein ständiges Personal unterhalten, was jährlich bedeutende Summen beansprucht.

Auch der äußerst lebhafte Personenverkehr zwischen den Fabriksstädten Bielitz-Biala und dem Zylcatale, in welchem die meisten Fabriksarbeiter domizilieren, erheischt dringend eine Besserung der Kommunikationsmittel.

Hervorzuheben ist ferner noch der Umstand, daß die Bevölkerung des Attraktionsgebietes der Projektslinie ebendeshalb, weil sie in der Fabriksarbeit lohnende Beschäftigung findet, den Ackerbau nur in beschränktem Maße betreibt, weshalb die meisten Lebensmittel importiert werden müssen und daher mangels einer Bahnverbindung verhältnismäßig teuer sind.

Allen den vorstehend geschilderten Übelständen soll durch die Herstellung eines Schienenweges von Lodygowice nach Buczkowice wirksam gesteuert werden.

Die Anlagekosten der projektierten Bahnlinie werden einschließlich der Kosten zweier Schleppbahnen auf 850.000 K effektiv veranschlagt.

Hierzu steuert das Königreich Galizien auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 21. Oktober 1908 einen in Prioritätsaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zum vollen Nennwerte zu refundierenden Betrag von 100.000 K bei.

Behufs Aufbringung eines Effektivbetrages per 405.000 K, welcher durch eine Prioritätsanleihe beschafft werden soll, wird die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beantragt, welche in Anbetracht des nicht unbefriedigenden Ergebnisses der aufgestellten Rentabilitätsrechnung ein materielles Opfer für den Staatsschatz voraussichtlich nicht involvieren wird. Die Beschaffung des hiernach noch fehlenden Betrages von 345.000 K hat durch die Interessenten zu erfolgen.

11. Lokalbahn Wirliczka—Mislenice—Mszana dolna.

Das zwischen den Eisenbahnstrecken Podgórze-Plaszów—Tarnów, Tarnów—Neu-Sandec, Neu-Sandec—Sucha und Sucha—Podgórze-Plaszów eingeschlossene ausgedehnte Gebiet empfindet das lebhafte Bedürfnis nach einer neuen, das gegenwärtige Bahnnetz ergänzenden Bahnverbindung.

Dieses Gebiet hat eine Ausdehnung von rund 7000 Quadratkilometern mit einer Einwohnerzahl von etwa 720.000 Personen; die im Innern dieses Territoriums gelegenen zahlreichen Ortschaften sind von der nächsten Bahnstation mitunter über 20 Kilometer entfernt und die bestehenden Bahnrouten sind nicht hinreichend, um dem lokalen Bedürfnis zu genügen.

So ist beispielsweise die Bezirksstadt Limanowa von Krakau, wohin sie in geschäftlicher, administrativer, kultureller und gesellschaftlicher Beziehung gravitiert, in der Luftlinie rund 60 Kilometer entfernt, während der Bahnweg in dieser Relation volle 168 Kilometer beträgt.

Deshalb stehen die Erscheinungen der Achskonkurrenz sogar im Verkehr zwischen knapp an den Bahnlinien gelegenen Ortschaften durchaus nicht vereinzelt da. So wird unter anderem beobachtet, daß viele Güter und sogar Transporte lebender Tiere im Verkehre zwischen Limanowa, Dobra, Tymbark 2c. und Krakau vorwiegend den Chausseeweg einschlagen.

Die Ortschaften, welche etwas weiter von der nächsten Bahnstation entfernt liegen, vollziehen ihre Aus- und Einfuhr fast zur Gänze per Achse, wodurch das bestehende Bahnnetz nahezu vollständig ausgeschlossen erscheint, was einerseits die Rentabilität der bestehenden Bahnlinien herabdrückt, andrerseits aber den betreffenden Gegenden die wirtschaftlichen Vorteile entzieht, welche aus einer rationellen Anlage des Eisenbahnnetzes zu erreichen wären.

Die angeführten Verhältnisse haben zahlreiche Bahnprojekte — teils Sackbahnen, teils Durchzugslinien — gezeitigt, die den Zweck verfolgen, den herrschenden Übelständen abzuhelfen.

Von diesen Projekten hat nunmehr jenes einer Bahnverbindung von Wieliczka über Dobczyce und Myślenice zur Station Mszana dolna der k. k. Staatsbahnen, welche seitens der Lokalinteressenten wärmstens angestrebt und vom Landesausschusse des Königreiches Galizien nachdrücklich gefördert wird, greifbare Formen angenommen.

Die rund 56 Kilometer lange Projektslinie von Wieliczka nach Mszana dolna beginnt in der Station Wieliczka der Staatsbahnlinie Bierzanów—Wieliczka, und soll, falls hinsichtlich der Grundeinlösung im Gemeindegebiete von Wieliczka mit den Interessenten ein entsprechendes Abkommen getroffen werden kann, anfänglich in südöstlicher Richtung nach Biskupice, hierauf über Sułów, Nizowa und Kunice ins Rabatal geführt werden; im anderen Falle müßte die Wahl einer anderen Linienführung mit mehr westlicher Richtung in Erwägung gezogen werden. Im weiteren zieht die Bahn talaufwärts über Dobczyce nach Myślenice und gelangt endlich über Peim und Lubień zum Anschlusse an die Station Mszana dolna der Linie Sucha—Neu-Sandec der k. k. Staatsbahnen.

Diese Linie würde die Bezirksstadt Myślenice mit dem bis an die ungarische Genze sich ausstreckenden südlichen Teile dieses Bezirkes und den gedachten Bezirk sowie den ganzen Gerichtsbezirk Dobczyce mit der Bezirksstadt Wieliczka in enge Verbindung bringen.

Das Attraktionsgebiet der projektierten Lokalbahn zählt mehr als 77.000 Einwohner. Die durchschnittliche Dichte der Bevölkerung erreicht hier die Ziffer von 110 Einwohnern pro 1 Quadratkilometer, ist also wesentlich höher als die Durchschnittsdichte der Bevölkerung Galiziens überhaupt.

Im nördlichen Teile des Attraktionsgebietes wird vorherrschend Landwirtschaft betrieben, wogegen der gebirgige südliche Teil dieses Gebietes mehr auf die Forstwirtschaft angewiesen ist.

Aus den beschriebenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann geschlossen werden, daß aus dem nördlichen Attraktionsgebiete die Ausfuhr von Zerealien, aus dem südlichen die Ausfuhr der Forstprodukte überwiegen wird, hingegen in ersteres hauptsächlich Dungstoffe (insbesondere Dungkalk aus den Kalköfen von Podgórze), in letzteres vorwiegend Lebensmittel importiert werden dürften.

Neben der Land- und Forstwirtschaft verdient auch noch die Viehzucht besondere Erwähnung.

Die Rentabilität der projektierten Lokalbahn würde auch durch die voraussichtlich zu gewärtigenden bedeutenden Steintransporte aus den mächtigen Steinlagern des oberen Rabatales günstig beeinflußt werden. Die Steinbrüche von Droginia, Dobczyce, Targoszyna und Myślenice sind schon jetzt Hauptbezugsquellen für den Bedarf der Stadt Krakau an Bausteinen und die Mühlsteine aus Trzemeśnia und Lipnik finden in ganz Galizien Absatz. Nach Erbauung der Lokalbahn Wieliczka—Mszana dolna wird die Exploitierung der genannten Steinbrüche jedenfalls eine namhafte Vergrößerung erfahren und es werden nicht nur Bau- und Mühlsteine, sondern auch die minderwertigen Sorten, wie Bruchsteine und Schotter, ausgeführt werden können. Die sonstigen Industrien in dem hier in Betracht kommenden Territorium sind wohl nicht nennenswert.

Die Anlagekosten der in Rede stehenden Projektslinie werden sich voraussichtlich auf effektiv 11,000.000 K belaufen.

Rund 500.000 K haben bisher die Lokalinteressenten gegen Übernahme von Stammaktien gezeichnet. Der galizische Landesausschuß hat die Zusicherung erteilt, dem Landtage in dessen nächster Session einen Antrag auf Ergänzung dieser Interessentenbeiträge aus dem Landesfonds auf 25 Prozent des gesamten Anlagekapitals zu unterbreiten.

Rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung der restlichen 75 Prozent des effektiven Anlagekapitals, das ist des Betrages von 8,250.000 K, aufzunehmenden Anlehens wird die Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie angestrebt.

Im Hinblicke auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Projektslinie, welche nicht nur selbst einen ziemlichen Reinertrag abwerfen dürfte, sondern auch den Staatsbahnen namhafte Mehreinnahmen zuführen wird, ist die Regierung geneigt, dem Bahnunternehmen die erbetene finanzielle Beihilfe zu gewähren.

12. Lokalbahn Złoczów—Sassów (Usznia).

Die Stadt Złoczów ist von der Eisenbahnstation gleichen Namens mehr als drei Kilometer entfernt.

Bei dem Mangel eines modernen und billigen Verkehrsmittels ist das reisende Publikum auf die Benutzung von Fuhrwerken angewiesen und zur Zahlung hoher Fahrpreise genötigt. Dieser Umstand wirkt äußerst nachteilig auf die Entwicklung des Personenverkehres.

Aber auch der Güterverkehr leidet sehr infolge des erwähnten Übelstandes, da die großen Zu- und Abstreifkosten den Transport wesentlich verteuern.

Das Zustandekommen eines Schienenweges zwischen der Bahnstation Złoczów und der Stadt Złoczów würde jedoch nur den Bewohnern dieser Stadt Vorteile bringen, für den bei Złoczów gegen Norden und Osten gelegenen, in industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung wichtigen Landstrich dagegen nahezu ohne jede Bedeutung sein.

Deshalb wird von den Interessenten des hier in Betracht kommenden Attraktionsgebietes die Führung einer normalspurigen Lokalbahn von der Bahnstation Złoczów über Złoczów (Stadt) und Sassów nach Usznia angestrebt.

Der Verkehr aus dem gedachten Attraktionsgebiete würde sich fast ausschließlich nach Złoczów wenden, weil diese Stadt der Sitz aller zuständigen autonomen, politischen, Steuer- und Gerichtsbehörden sowie der Bezirkskreditinstitute ist.

Zur Hebung des Personenverkehres werden die Ausflüge nach dem vormaligen Königsschlosse in Podhorce und nach dem Kurorte Sassów beitragen.

Die Industrie im Attraktionsgebiete der in Rede stehenden Projektslinie ist verhältnismäßig stark entwickelt und besitzt alle Vorbedingungen einer ferneren intensiven Entwicklung.

Die große und schön eingerichtete Zigarettenpapierfabrik in Sassów ist in hohem Grade konkurrenzfähig. Sie vermag jedoch infolge der bedeutenden Schwierigkeiten und Unkosten des Transportes von Rohmaterialien und Kohle sowie von fertiger Ware per Achse von Złoczów nach Sassów und umgekehrt ihre Konkurrenzfähigkeit nicht hinreichend auszunutzen und zu verwerten. Der Bahnanschluß würde daher in hohem Maße dazu beitragen, die Produktionsfähigkeit der Fabrik und den Export von Zigarettenpapier über die Grenzen Galiziens und selbst auch Österreichs hinaus zu steigern.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten hat die Packpapierfabrik in Pobocz bei Sassów zu kämpfen. Die weitere Entwicklung derselben ist durch die Schaffung der besagten Bahnverbindung bedingt.

Die amerikanische Turbinenwassermühle in Sassów ist gegenwärtig lediglich auf das Mahlgut aus der nächsten Umgebung angewiesen. Die neue Bahnlinie würde die Zufuhr von Getreide aus weiteren Gegenden ermöglichen und die auf einen größeren Maßstab eingerichtete Mühle könnte erst dann voll ausgenutzt und ertragreicher gestaltet werden.

Auch das Brauhaus in Podhorce und die Glashütte in Pieniaki sind erweiterungsfähig und würden ihre Produktion gewiß schon bedeutend erhöht haben, wenn diese Erweiterung mangels eines Schienenweges nicht so großen Kosten und erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Neben den genannten gewerblichen Unternehmungen weist die Umgebung von Sassów auch noch große Reichtümer an Rohprodukten auf. Nächst Sassów gibt es zahlreiche Steinbrüche und bei Usznia befindet sich ein Braunkohlenlager. Die ausgedehnten Buchenwaldungen von Podhorce, Koltów, Pieniaki und Sassów konnten bisher nicht entsprechend exploitiert werden, weil sich die Kosten des Achstransportes allzuhoch stellen.

Schließlich wäre noch die bereits obgenannte Kuranstalt in Sassów zu erwähnen, deren gedeihliche Entwicklung durch die Einbeziehung in das Bahnnetz zweifellos gefördert werden würde.

Die projektierte Lokalbahn Złoczów—Sassów (Usznia) hat eine Länge von ungefähr 15 Kilometer; sie zweigt von der Station Złoczów der Staatsbahnlinie Lemberg—Podwołoczyska ab, führt zunächst in nördlicher Richtung zur Stadt Złoczów und gelangt nach Kreuzung der von Złoczów nach Tarnopol führenden Reichsstraße ins Złoczówkatal, woselbst die Anlage der Station Złoczów-Stadt im Osten dieser Stadt vorgesehen ist. Hierauf verfolgt die Bahn eine nordwestliche Richtung, durchzieht nach Kreuzung der von Złoczów nach Brody führenden Reichsstraße das nördliche Gelände des Złoczówkabaches, wendet sich hierauf in das Gebiet der Gemeinden Jelechowice und Horodyłów und ersteigt nach abermaliger Kreuzung der genannten Reichsstraße die Wasserscheide zwischen dem erwähnten Bache und dem Bugflusse. Die Bahn umfährt sodann den Ort Sassów im Osten und erreicht nach Übersetzung des Bugflusses die Endstation Sassów-Usznia.

Die Anlagekosten der gedachten Bahnverbindung einschließlich der Kosten des herzustellenden Schleppgeleises werden mit rund 1,750.000 K in Anschlag gebracht. Zufolge Beschlusses des galizischen Landtages vom 9. Oktober 1908 widmet das Land Galizien einen in Prioritätsaktien der für das Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Beitrag von 300.000 K zu den oberwähnten Baukosten.

Ein weiterer Teilbetrag von effektiv 809.000 K soll auf Grund der staatlichen Garantie eines Reinertrages in jenem Betrage beschafft werden, der für die Verzinsung und Tilgung des in entsprechender Höhe aufzunehmenden Prioritätsanlehens erforderlich sein wird. Im Hinblicke auf das nicht ungünstige Ergebnis der von der Staatsverwaltung durchgeführten Rentabilitätserhebungen und in Erwägung der großen wirtschaftlichen Vorteile, welche nicht nur dem Attraktionsgebiete der Lokalbahn, sondern auch den Staatsbahnen erwachsen werden, hat sich die Regierung entschlossen, dem obigen Ansuchen zu willfahren.

Das durch die finanzielle Unterstützung des Staates und des Landes nicht aufgebrachte restliche Anlagekapital wird von seiten der Konzessionswerber und der übrigen Interessenten aufzubringen sein.

13. Lokalbahn Brodina—Seletin.

Nicht nur die unmittelbar interessierten Gemeinden und die Lokalinteressenten, sondern auch alle maßgebenden öffentlichen Faktoren streben schon seit langem die Fortsetzung der Linie Hadikfalva—Brodina der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft von Brodina durch das waldreiche obere Suczawatal über Seletin nach Iswor an.

Zufolge des Ergebnisses der von der Staatsverwaltung durchgeführten Erhebungen würde dem herrschenden Bedürfnis durch die Herstellung einer Schmalspurbahn von Brodina nach Seletin für längere Zeit hinreichend abgeholfen werden.

Die gedachte Projektslinie ist für das in Betracht kommende Gebiet eine dringende Notwendigkeit, wenn dasselbe bei den heute vorhandenen ungenügenden Kommunikationsmitteln wirtschaftlich nicht immer mehr und mehr zurückgehen und verarmen soll.

Das Attraktionsgebiet der projektierten Lokalbahn Brodina—Seletin zählt mehr als 30.000 Einwohner, die sich fast ausnahmslos mit Forstwirtschaft und Viehzucht befassen.

Von den vorhandenen ausgedehnten Waldungen gehören rund 22.000 Hektar dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds, etwa 17.000 Hektar sind Gemeinde- und Privateigentum. Mangels eines entsprechenden Verkehrsmittels ist jedoch die Rentabilität der Forstwirtschaft eine äußerst geringe und es besteht sogar die Gefahr, daß große Waldkomplexe als überständig wertlos werden. Holzhandel und Holzindustrie, die hier eine blühende Stätte finden könnten, sind fast ganz unentwickelt, weil sie, eben der ersten Bedingung, der Eisenbahn, entbehren.

Auch die Viehzucht, die Hauptbeschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung, die hier unter andern Verhältnissen eine Quelle allgemeinen Wohlstandes sein könnte, kann den Bauer, dessen Viehstücke wegen der trostlosen Verkehrsmittel nur schwer auf den Markt zu bringen sind, nur kümmerlich nähren, so daß trotz redlichsten Bemühens alljährlich ein großer Teil der Bevölkerung gezwungen ist, auszuwandern.

Abgesehen von einigen Brettsägen, Getreidewassermühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien sowie Steinbrüchen gibt es wohl keine industriellen Unternehmungen im Attraktionsgebiete der in Rede stehenden Projektslinie; es ist jedoch anzunehmen, daß eine Bahnverbindung auch in diesem Belange bald Wandel schaffen würde.

Die Realisierung dieser Linie ist auch insofern im Interesse des Staates gelegen, als sich in dessen Händen ein großer Teil der Stammaktien der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft befindet; denn wenn auch die Erträgnisse der Lokalbahnlinie Hadikfalva—Brodina dermalen noch günstige sind, so muß mit Rücksicht auf die erhebliche Restriktion der Schläge in den Forsten für die nächsten Jahre mit einer Abnahme dieser Erträgnisse gerechnet werden. Es ist daher nötig, an den Ausbau neuer Saugadern zu schreiten, um den bisher günstigen Ertrag der Bahn auch weiterhin zu sichern. Diese Aufgabe würde die Bahnlinie Brodina—Seletin erfüllen und der Lokalbahnlinie Hadikfalva—Brodina erhebliche Mehreinnahmen zuführen.

Die rund 22·5 Kilometer lange Bahn beginnt in der Station Brodina der Linie Hadikfalva—Brodina der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft und führt nach Übersetzung des Suczawaflusses am rechten Ufer desselben zunächst zur Station Saden. Hierauf übersetzt die Bahn neuerlich den Suczawafluß, zieht nunmehr am linken Ufer dieses Flusses aufwärts und gelangt über die Riede Sipital und Ruska zum Orte Seletin, woselbst die gleichnamige Endstation an der Einmündung des Ploskatales in das Suczawatal angelegt wird.

Das Anlagekapital der Lokalbahn Brodina—Seletin wird mit dem Betrage von 1,830.000 K veranschlagt. Von diesem Betrage soll der Betrag von 460.000 K von dem Herzogtum Bukowina und den Interessenten, unter welchen der Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfonds einen hervorragenden Platz einnimmt, beigestellt werden. Behufs Beschaffung des restlichen Betrages von effektiv 1,370.000 K hat sich die Staatsverwaltung entschlossen, die staatliche Reinerträgnisgarantie im Sinne der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe näher festgesetzten Bedingungen zu gewähren.

14. Lokalbahn Sereth—Unter-Synoutz.

Die projektierte Lokalbahn von Sereth zur Reichsgrenze nächst Unter-Synoutz, welche eine Fortsetzung der Linie Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft bilden soll, verfolgt in erster Linie den Zweck, den Getreideverkehr aus Rumänien auf die österreichischen Bahnstrecken heranzuziehen, andrerseits aber auch die Herstellung der im Jahre 1907 in Sereth niedergebrannten Kunstdüngerfabrik, deren Wiederaufbau in Sereth von der politischen Behörde aus sanitären Gründen nicht gestattet wurde, in Unter-Synoutz zu ermöglichen.

Das Attraktionsgebiet der Projektslinie befindet sich zumeist in Rumänien und erstreckt sich bis Buceceа, Leorda, Dorohoin und Botoşani. Hier ist ausgezeichnetes Ackerland vorhanden und es wird in diesem Gebiete außerordentlich viel Getreide produziert, von welchem jedoch dermalen über Unter-Synoutz höchstens 6000 Tonnen nach Österreich eintreten. Der so geringe Getreideverkehr über Unter-Synoutz ist darauf zurückzuführen, daß die Überfuhr der rumänischen Fuhrwerke über die österreichische Grenze auf Schwierigkeiten stößt. In Rumänien wird nämlich das Getreide ebenso wie sonstige Güter auf den Straßen und Feldwegen mit Ochsengespannen befördert. Da aber der Übertritt der Ochsengespanne auf österreichisches Gebiet Schwierigkeiten unterliegt, die Änderung des Vorspanns an der Grenze mit Rücksicht auf die Belastung, respektive Tragfähigkeit der Fuhrwerke aber nicht durchführbar ist, so werden die Waren jetzt zu den rumänischen Stationen in der Richtung Braila geführt. Mit dem Ausbau der Lokalbahn, welche bis zum Kontumazplatze zu führen wäre, würde sich die Sachlage ändern. Die Zufuhr von den rumänischen Meierhöfen zur Endstation Unter-Synoutz würde sodann anstandslos vor sich gehen können und mit Rücksicht auf die ab Sereth bestehenden billigen Frachtsätze dürfte voraussichtlich ein Teil der aus dem fraglichen Verkehrsgebiete nach den rumänischen Bahnstationen gravitierenden Getreidemengen für die Richtung nach Österreich gewonnen werden.

Neben dem Getreide kommt dem Artikel Brennholz, welcher von Rumänien nach Österreich in ziemlich bedeutenden Mengen gehandelt wird, eine Bedeutung zu, da das Gebiet zwischen Michaileny, Buceceа und Dorohoin von zahlreichen Buchen- und Eichenwaldungen mit regulärem Überhaltsbetriebe durchzogen ist. Nach den statistischen Aufschreibungen des k. k. Zollamtes in Synoutz werden schon dermalen weit über 10.000 Tonnen harten Brennholzes pro Jahr über Synoutz nach Österreich eingeführt. Dieses Quantum wird in Sereth, Tereblestie und Umgebung zu ziemlichen Preisen vertrieben. Nach Herstellung der Projektslinie wird nicht allein dieses Holzquantum, sondern eine noch viel größere Menge Brennholz für den Bahntransport gewonnen werden.

Die eingangs erwähnte, in Unter-Synoutz zu errichtende Kunstdüngerfabrik würde dem Bahnverkehre jährlich voraussichtlich mindestens 900 Wagen Fracht zuführen. Würdigt man den Umstand, daß durch die Projektslinie Sereth—Unter-Synoutz nicht bloß die Bahnstrecke Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft auf das günstigste beeinflußt werden wird, sondern daß auch die k. k. Staatsbahnen aus der Belebung des Verkehres über Sereth Nutzen ziehen werden, da es sich zumeist um Transporte nach Norddeutschland handelt, welche die Staatsbahnen auf langen Strecken durchlaufen, so dürfte die wirtschaftliche Bedeutung der Lokalbahn Sereth—Unter-Synoutz begründet erscheinen.

Die rund 4·7 Kilometer lange, normalspurig auszuführende Lokalbahn zweigt von der kurrenten Strecke der Linie Hliboka—Sereth der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft unmittelbar vor der Brücke über den Serethfluß ab und führt anfänglich in nordöstlicher, sodann in östlicher Richtung zur Endstation Unter-Synoutz, welche nächst der Reichsgrenze gegen Rumänien angelegt wird.

Von den mit dem Effektivbetrage von 320.000 K veranschlagten Anlagekosten beabsichtigt das Herzogtum Bukowina einen Betrag von 40.000 K gegen Refundierung in Stammaktien zu übernehmen.

Der Restbetrag von 280.000 K soll mit Hilfe der Staatsverwaltung in der Weise aufgebracht werden, daß von seiten des Staates die Garantie für die Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung dieses Betrages aufzunehmenden Prioritätsanlehens ausgesprochen wird.

15. Lokalbahn Wiżnitz—Kuty.

Die projektierte etwa 3·5 Kilometer lange Lokalbahn von Wiżnitz nach Kuty soll eine Fortsetzung der Bahnlinie Nepolokoutz—Wiżnitz der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft bilden; sie hat den Zweck, die beiden durch den Czeremoszfluß getrennten, im regen Geschäftsverkehre stehenden Handelsstädte Wiżnitz und Kuty miteinander zu verbinden, um einerseits deren Handelsbeziehungen zu festigen und zu steigern, andrerseits die im Verkehrsbereiche von Kuty und dessen Hinterland — wozu insbesondere auch die Stadtgemeinde Kossów gehört — befindlichen Naturschätze dem Eisenbahnverkehre näherzubringen. Gegenwärtig sind die beiden Städte Wiżnitz und Kuty mittels einer über den Czeremosz führenden provisorischen Holzbrücke verbunden, welche

bereits wiederholt durch Hochwasser weggerissen oder so stark beschädigt wurde, daß der Verkehr zwischen Wiżnitz und Kuty durch lange Zeit unterbunden war. In solchen Zeiten müssen die für das Kuty-Kossówer Verkehrsgebiet bestimmten Gütermengen, insbesondere Getreide für die Mühlen in Kuty, von Wiżnitz rückdirigiert werden, um sodann von den Stationen Śniatyn-Zalucze, Zablotów oder Kolomea mit Wagen an ihren Bestimmungsort gebracht zu werden.

Durch die Wiederherstellung des Brückenprovisoriums zwischen Wiżnitz und Kuty wird eine endgültige Beseitigung der alljährlich zum Schaden der Bevölkerung der hier in Betracht kommenden Gegenden sowie der Lokalbahn Nepolokoutz—Wiżnitz wiederkehrenden Verkehrsstörungen nicht herbeigeführt. Das radikale Mittel zur dauernden Behebung des herrschenden Übelstandes ist der Ausbau einer Bahnlinie von Wiżnitz nach Kuty, bei welchem Anlaß nach den Bestrebungen der Interessenten die provisorische Holzbrücke durch eine alternativ zu benutzende Eisenbahn- und Straßenbrücke ersetzt werden soll.

Die Rentabilitätsaussichten der Projektslinie Wiżnitz—Kuty sind zufolge der diesbezüglich durchgeführten Erhebungen günstig und es wird auch die bestehende Lokalbahn Nepolokoutz—Wiżnitz infolge des Ausbaues derselben nicht unbedeutende Mehreinnahmen aufzuweisen haben.

Die Anlagekosten der in Rede stehenden Projektslinie werden mit dem Betrage von 900.000 K veranschlagt. Behufs Beschaffung derselben, beziehungsweise des durch die Beiträge des Herzogtums Bukowina und der lokalen Interessenten, welche mit 50.000 K angenommen werden, nicht bedeckten Teiles dieser Kosten beabsichtigt die Staatsverwaltung in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse die staatliche Reinertragsgarantie im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zu gewähren.

Die normalspurig herzustellende Bahn wendet sich nach dem Verlassen der Station Wiżnitz sofort gegen Südwesten, übersetzt den die Grenze zwischen der Bukowina und Galizien bildenden Czeremoszfluß und dessen Inundationsgebiet mittels einer für den alternativen Bahn- und Straßenverkehr einzurichtenden hölzernen Brücke und zieht hierauf in nordwestlicher Richtung gegen Kuty. Hierbei wird von der Linie noch der Młynówkabach übersetzt and die Bahn gelangt sodann zu der im Südosten des Ortes Kuty anzulegenden Endstation gleichen Namens.

16. Lokalbahn Zartlesdorf—Lippner Schwebe.

Die ungefähr 23 Kilometer lange, mit elektrischer Kraft zu betreibende Bahn beginnt in der Station Zartlesdorf der Staatsbahnlinie Linz—Budweis, führt zunächst parallel mit der bezeichneten Linie und tritt sodann in das Tal des Seifstenbaches ein, welches bis zu dessen Einmündung in das Moldautal benutzt wird. Hierauf zieht die Bahn längs der von Rosenberg nach Hohenfurth führenden Bezirksstraße am rechten Ufer des Moldauflusses aufwärts bis ungefähr zur Grenze der Gemeinden Gerbersschlag, Ruckendorf und Hohenfurth. Unmittelbar vor der bezeichneten Grenze übersetzt die Bahn den Moldaufluß und zieht sodann an dessen linkem Ufer, wobei die Linie zu den Papierfabriksanlagen Moldaumühl und St. Prokop gelangt. Nach nochmaliger Übersetzung der Moldau nächst der Haltestelle St. Prokop führt die Bahn am rechten Flußufer bis zu der in der Gemeinde Schönfelden gelegenen Lokalität Lippner Schwebe, woselbst die gleichnamige Endstation angelegt wird, aus welcher ein zirka 0·3 Kilometer langes Schleppgeleise zum Moldaulandungsplatze abzweigt. Nebst der vorbezeichneten Lokalbahn und dem bereits erwähnten Schleppgeleise werden noch in Kilometer 11·6/7, ferner in den Verkehrsstellen Hohenfurth-Stift, Kinnberg-Moldaumühl und St. Prokop abzweigende Schleppbahnen in der Gesamtlänge von beiläufig 1·3 Kilometer hergestellt.

Falls bei der im vorstehenden beschriebenen Führung der Bahn in der Anfangsstrecke wegen der Höhe der hieraus resultierenden Baukosten die Kapitalsbeschaffung größeren Schwierigkeiten begegnen sollte, kann der Anfangspunkt der Bahn auch in die Station Oberhaid-Böhmisch Hörschlag der Staatsbahnlinie Linz-Budweis verlegt werden; diesfalls wird sodann die Trasse nach Abzweigung von der bezeichneten Station anfänglich im Norden der Ortschaft Oberhaid und im weiteren Zuge im Tale des Stegmühlbaches geführt, worauf die Linie nächst der Einmündung des genannten Baches in den Moldaufluß an die bereits vorbeschriebene Trasse Zartlesdorf—Lippner Schwebe anschließen würde.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bahn wird dadurch begründet, daß sie bestimmt ist, zwei große Industrieunternehmungen des südlichsten Teiles von Böhmen, die Pappenfabrik in St. Prokop und die Zellulose- und Papierfabrik in Moldaumühl, an das Eisenbahnnetz anzuschließen. Die Realisierung dieses Bahnprojektes ist für die weitere Entwicklung der genannten Betriebe und deren Prosperität eine wesentliche Vorbedingung und es liegt gewiß im allgemeinen öffentlichen Interesse, gerade in diesem industrieschwachen Grenzgebiete der Industrie die Möglichkeit einer Entwicklung zu bieten, um so zur allgemeinen Hebung des Volkswohlstandes beizutragen.

Nicht unerwähnt mag auch bleiben, daß durch die Bahn der Besuch des altehrwürdigen Stiftes Hohenfurth mit seinen wertvollen Kunstschätzen sowie der malerischen Stadt Rosenberg erleichtert werden wird.

Die Baukosten für das Lokalbahnprojekt werden mit 3,767.000 K veranschlagt.

Zu dieser Kostensumme soll der Staat 467.000 K gegen Refundierung in Stammaktien beitragen. Aus den amtlichen Berechnungen geht hervor, daß durch die Realisierung des gegenständlichen Bahnprojektes, abgesehen von der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung desselben, den k. k. Staatsbahnen ein Mehrerträgnis in einer solchen Höhe erwachsen wird, daß die Gewährung einer Subvention in dem obbezifferten Betrage im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch im administrativen Wege möglich wäre.

Der restliche Betrag von rund 3,300.000 K soll durch Interessentenbeiträge und durch Ausgabe von Prioritätsaktien der für die Lokalbahn zu bildenden Aktiengesellschaft aufgebracht werden.

Das für das Zustandekommen des Bahnprojektes vom Staate zu leistende finanzielle Opfer dürfte nach der Sachlage und der wirtschaftlichen Bedeutung des Bahnprojektes vollauf berechtigt sein.

17. Lokalbahn Litschau—Neubistritz.

Seit der am 12. November 1898 erfolgten Konzessionierung der Linie Gmünd—Litschau der niederösterreichischen Waldviertelbahn wird seitens der Lokalinteressenten die Herstellung einer Verbindung zwischen der genannten Linie und der im Jahre 1894 konzessionierten und am 1. November 1897 dem Betriebe übergebenen Lokalbahn Neuhaus—Neubistritz angestrebt. Das von dem Bezirksausschusse Neubistritz vorgelegte generelle Projekt für diese Verbindungslinie wurde im Jahre 1902 der Trassenrevision unterzogen. Zufolge der durchgeführten Erhebungen wird die Herstellung dieser, die beiden bestehenden Schmalspurbahnen verbindenden Bahn nicht nur den Bewohnern des Attraktionsgebietes und den südlich von Neuhaus an der Linie Neuhaus—Neubistritz ansässigen Personen eine kürzere Zufahrtslinie nach Wien bieten, sondern es wird auch eine Hebung des Verkehres auf den beiden Anschlußbahnen zu gewärtigen sein. Insbesondere wird auch das zwischen Litschau und Neubistritz gelegene sehr holzreiche Gebiet dem Verkehre erschlossen werden.

Die Baukosten der neu herzustellenden, ungefähr 14·5 Kilometer langen Bahn werden mit 1,200.000 K veranschlagt und sollen seitens der Länder Niederösterreich und Böhmen, seitens der Lokalinteressenten und vom Staate aufgebracht werden.

Die Finanzierung ist in der Weise in Aussicht genommen, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als die niederösterreichische Waldviertelbahn an dem Zustandekommen der Fortsetzungslinie besonders interessiert ist, die neue Linie an die genannte, vom Lande Niederösterreich garantierte Lokalbahn angegliedert wird. Ein Betrag von 70 Prozent des Anlagekapitals soll demgemäß im Wege der Gewährung einer Reinertragsgarantie seitens des Erzherzogtums Österreich unter der Enns beschafft werden. Die restlichen 30 Prozent des Anlagekapitals werden von der niederösterreichischen Waldviertelbahn durch Emission neuer gesellschaftlicher Stammaktien aufgebracht werden, welche vom Königreiche Böhmen, von den Lokalinteressenten und vom Staate zum vollen Nennwerte zu übernehmen sein werden. Die vom Staate zu gewährende Beitragsleistung beläuft sich auf 180.000 K.

Die Trassenführung der Lokalbahnlinie Litschau—Neubistritz wurde in der Weise festgesetzt, daß die Bahn in der Endstation Litschau der schmalspurigen niederösterreichischen Waldviertelbahn beginnt, zunächst in nördlicher Richtung nach Hörmanns führt, um das Tal des Kastanitzer Baches zu erreichen, hierauf unter Benutzung dieses Tales die Gemeindegebiete von Saß und Grießbach berührt, nach Erreichung des letztgenannten Ortes die niederösterreichisch-böhmische Landesgrenze überschreitet, sodann die Minichschlager Teiche im Osten umfährt und schließlich in die Endstation Neubistritz der schmalspurigen Lokalbahn Neuhaus—Neubistritz einmündet.

18. Lokalbahn Neulengbach—Hainfeld.

Die Herstellung einer normalspurigen Lokalbahnlinie von einem geeigneten Punkte der Linie Wien—St. Pölten der k. k. Staatsbahnen durch das Laabental und über die Klammhöhe nach Hainfeld wird seitens der beteiligten Interessentenkreise schon seit längerer Zeit angestrebt. Durch eine solche Bahnverbindung soll ein der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nahegelegener, aber bisher in Ermanglung geeigneter Verkehrsmittel nur wenig erschlossener Teil des Wiener Waldes dem allgemeinen Verkehre zugänglich gemacht werden.

Anfänglich war von den Projektanten geplant, diese Linie von der Station Rekawinkel der k. k. Staatsbahnlinie Wien—St. Pölten unter Paralellführung dieser Staatsbahnstrecke bis gegen Eichgraben und sodann auf eigenem Bahnkörper durch das Laabental, über Klamm und durch das Tal des Saugrabenbaches bis zur Einmündung in die kurrente Strecke der Linie St. Pölten—Leobersdorf und hierauf unter Mitbenutzung dieser letzteren Strecke bis in die Station Hainfeld zu führen.

Die Finanzierung des Projektes war ohne Inanspruchnahme einer direkten staatlichen Subvention oder einer Reinertragsgarantie sowie ohne Beihilfe des Landes geplant. Doch wurde die Gewährung von Frachten-

zuweisungen sowie die Einräumung mannigfacher Begünstigungen bezüglich der Einmündung in die k. k. Staatsbahnlinien sowie die Betriebsübernahme durch die k. k. Staatseisenbahnverwaltung unter besonders günstigen Modalitäten angestrebt. Trotz des von der früher bestandenen k. k. Generaldirektion der k. k. Staatsbahnen in der bezeichneten Richtung in weitgehendem Maße betätigten Entgegenkommens konnte es aber doch nicht gelingen, die Finanzierung des Unternehmens auf der genannten Grundlage zum Abschlusse zu bringen.

In ein neues Stadium trat diese Bahnangelegenheit mit dem Zeitpunkte, als das Land Niederösterreich sich um dieselbe zu interessieren begann.

Die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 25. Juli 1902 und vom 6. November 1903 sahen die Gewährung der Reinertragsgarantie für 70 Prozent des Anlagekapitals, beziehungsweise für einen Höchstbetrag von 4,131.000 K, insbesondere unter der Bedingung vor, daß eine $2^1/_2$prozentige Verzinsung des zu garantierenden Teiles des Anlagekapitals durch einen mit den k. k. Staatsbahnen definitiv abzuschließenden Betriebsvertrag gewährleistet werde. Da sich inzwischen die in Aussicht genommene Peagierung der Linie Wien—St. Pölten in der Strecke von Rekawinkel bis gegen Eichgraben durch die geplante Lokalbahnlinie mit Rücksicht auf den stets steigenden Verkehr der genannten Staatsbahnlinie als untunlich erwies und sohin als Ausgangspunkt der Projektslinie die Station Neulengbach in Aussicht genommen wurde, erweiterte der Landtag des Erzherzogtums Niederösterreich den früher genannten Beschluß am 12. November 1904 dahin, daß die Festsetzungen des Landtagsbeschlusses vom 6. November 1903 auch dann gelten sollten, wenn der Anschluß der erwähnten Lokalbahnlinie an die Hauptlinie der k. k. Staatsbahnen an einem Punkte der Strecke von Rekawinkel bis Neulengbach erfolgt.

Da aber die Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahnverwaltung betreffs Vereinbarung eines dem Landtagsbeschlusse vom 6. November 1903 entsprechenden Betriebsvertrages nicht zum Abschlusse gelangten, so konnte auch die Finanzierung des Lokalbahnunternehmens Neulengbach—Hainfeld auf Grund des erwähnten Landtagsbeschlusses nicht durchgeführt werden. Um den prinzipiellen Schwierigkeiten auszuweichen, welche gegen die Zuwendung weitgehender und die k. k. Staatsbahnverwaltung erheblich belastender indirekter Begünstigungen sprechen, hat sich nunmehr der Landesausschuß des Erzherzogtums Niederösterreich bereit gefunden, die Finanzierung des genannten Bahnunternehmens auch ohne Zuweisung von Transitfrachten ins Auge zu fassen, falls seitens der Staatsverwaltung eine Subvention von 25 Prozent des Anlagekapitals gewährt würde. Die Geldbeschaffung hätte somit in der Weise zu erfolgen, daß 70 Prozent der mit 5,900.000 K veranschlagten Anlagekosten durch die nunmehr ohne besondere Voraussetzungen zu gewährende Reinertragsgarantie des Landes Niederösterreich beschafft werden und für die restlichen 30 Prozent des Kapitalserfordernisses Stammaktien ausgegeben werden, von denen fünf Sechstel, somit höchstens 1,475.000 K, der Staat und ein Sechstel, somit 295.000 K, die Interessenten zu übernehmen hätten.

Die Trasse der projektierten Lokalbahn beginnt in der Station Neulengbach der Linie Wien—St. Pölten der k. k. Staatsbahnen, führt durch das Laabental an Christofen, Alt-Lengbach, Neustift, Laaben und Glashütte vorüber bis zur sogenannten Klamm, überschreitet sodann Klammhöhe und gelangt hierauf durch das Tal des Saugrabenbaches zu einer bei Vollberg anzulegenden Haltestelle, von der aus die Bahn unter Benutzung des Geleises der Linie St. Pölten—Leobersdorf bis in die Station Hainfeld der k. k. Staatsbahnen führt.

Das Attraktionsgebiet der Projektslinie wird zum größten Teile durch das Laabental gebildet, welches in seinem unteren Teile ziemlich breit und dicht bevölkert ist, in seinem oberen Teile sich aber zu der mit landschaftlichen Reizen ausgestatteten Klamm verengt. Der Personenverkehr in dieses Tal und das durch die Bahnlinie aufgeschlossene Schöpfelgebiet dürfte sich namentlich als Touristen- und Sommerfrischlerverkehr ziemlich lebhaft gestalten; im Frachtenverkehre werden namentlich Holz, als Brenn-, Kant-, Prügel-, Stamm- und Schnittholz, ferner Sand und Steine, Maltose, Milch, Getreide, Kohle, Dungmittel, Zement zur Beförderung gelangen.

19. Lokalbahn Seebach-Turnau—Gußwerk.

Die Trasse dieser mit einer Spurweite von 0·76 Meter geplanten Bahnverbindung beginnt in der Station Seebach-Turnau der schmalspurigen Lokalbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen, führt zunächst im Tale des Stübmingbaches in nordöstlicher Richtung, und zwar anfänglich auf dem rechten, sodann auf dem linken Ufer dieses Baches nach Turnau und Stübming, überschreitet sodann neuerdings den Stübmingbach, um hierauf nach einer Entwicklung an den zwischen Rausching- und Brückelgraben gelegenen Hängen in den letzteren in nördlicher Richtung einzuschwenken. Die Bahn führt hierauf an der östlichen Talseite des Brückelgrabens bis zur Verzweigung dieses Grabens, gelangt mittels einer unter Benutzung des Turnergrabens zu bewirkenden Entwicklung in den Kreitgraben und tritt daselbst in einen zirka zwei Kilometer langen Tunnel ein, welcher unter dem Schottenkogel hinführt.

Mit dem Austritte aus diesem Scheiteltunnel gelangt die Bahn in den Kohlergraben und sodann in das Tal des Aschbaches. An den ost- und nordseitigen Hängen der Kohlerhöhe und des Schüttereckes entlang sich senkend, führt die Bahn in nördlicher Richtung bis gegen die Einmündung des Golradbaches in den Aschbach. Um die Talsohle erreichen zu können, erhält die Bahn eine in das Tal des Golradbaches ausweichende Schleifenentwicklung und führt hierauf von Wegscheid zuerst fast genau nördlich und schließlich gegen Westen abbiegend zur Station Gußwerk der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahn.

Die effektiven Baukosten dieser zirka 37 Kilometer langen Bahnlinie werden mit 9,500.000 K veranschlagt, dürften somit pro Baukilometer annähernd 250.000 K betragen. Die Finanzierung ist in der Weise geplant, daß von der den Bau dieser Linie bewirkenden Aktiengesellschaft 5,500.000 K durch Ausgabe von Prioritätsaktien beschafft werden sollen, während der Rest durch Emission von Stammaktien seine Bedeckung zu finden hätte. Von den auszugebenden Stammaktien soll eine Summe von 1,500.000 K vom Lande Steiermark und den Lokalinteressenten zum vollen Nennwerte übernommen werden; der Restbetrag von 2,500.000 K wäre durch die Gewährung einer Staatssubvention in der bezeichneten Höhe zu bedecken.

Die geplante Eisenbahn bildet eine Fortführung der bestehenden steiermärkischen Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen, durch welche ein durchgehender Verkehr von der Südbahn bis nach Gußwerk und sodann mittels der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahn nach Mariazell, beziehungsweise bis nach St. Pölten ermöglicht werden wird.

In erster Linie dürfte diese neue Bahn für den Personenverkehr von Wichtigkeit sein, da nicht nur im Attraktionsgebiete selbst zahlreiche landschaftliche Schönheiten aufgeschlossen werden, sondern auch Mariazell einen von zahlreichen Wallfahrern und Touristen besuchten Anziehungspunkt bildet. Es kann aber auch ein nicht unerheblicher Frachtenverkehr gewärtigt werden, da das Attraktionsgebiet sehr holzreich ist und die Ausfuhr von Erzen, Magnesit und anderen Bergwerksprodukten der Projektslinie zahlreiche Transporte zuführen dürfte ebenso wie die Einfuhr von Lebensmitteln aller Art, von Kolonialwaren und mineralischer Kohle.

20. Lokalbahn Weiz—Anger—Birkfeld.

Das weitausgedehnte Gebiet zwischen der Südbahnstrecke Semmering—Graz einerseits und der Staatsbahnlinie Graz—Fehring sowie den Lokalbahnlinien Fehring—Fürstenfeld, Fürstenfeld—Hartberg und Hartberg—Friedberg weist bisher keine in dasselbe tiefer eindringende, insbesondere die Täler des Feistritzbaches und seiner zahlreichen Zuflüsse erschließende Bahnverbindung auf.

Die im Jahre 1888 konzessionierte und im folgenden Jahre dem Betriebe übergebene Lokalbahn Gleisdorf—Weiz konnte mit Rücksicht auf ihre geringe Längenentwicklung die Verkehrsbedürfnisse des genannten Gebietes nur in bescheidenem Ausmaße befriedigen.

Daher waren die Bestrebungen der beteiligten Interessentenkreise, denen sich auch die Lokalbahn Gleisdorf—Weiz unterstützend anschloß, schon seit geraumer Zeit dahin gerichtet, eine von Weiz ausgehende und in das Feistritztal bis Anger, beziehungsweise Birkfeld führende Bahnlinie zur Ausführung zu bringen. Der Plan, die Bahnlinie Gleisdorf—Weiz normalspurig bis Birkfeld oder doch wenigstens bis Anger fortzuführen, erwies sich jedoch als nicht durchführbar. Es ergab sich, daß das der Trassenrevision und der politischen Begehung unterzogene Projekt einer normalspurigen Lokalbahn von Weiz nach Anger wegen der äußerst ungünstigen Terraingestaltung, welche eine ungewöhnlich hohe Massenbewegung und zahlreiche Kunstbauten sowie eine der Verkehrsentwicklung hinderliche bedeutende Längenentwicklung bedingte, einen so hohen Baukostenaufwand erfordert hätte, daß die finanzielle Sicherstellung dieser Lokalbahn trotz des Entgegenkommens des Landes Steiermark, welches zufolge des Landtagsbeschlusses vom 24. November 1905 eine Beitragsleistung von 300.000 K unter gewissen Voraussetzungen bewilligt hatte, sich sehr schwierig gestaltet hätte. Dazu kam der Umstand, daß eine nur bis Anger führende Bahnlinie den wirtschaftlichen Interessen des Gebietes nicht entsprochen hätte; denn eine solche Linie wäre nicht ausreichend gewesen, die gegenwärtig aus dem oberen Feistritztale und seinen Verzweigungen nach Stationen der Südbahn (Steinhaus am Semmering, Kindberg, Krieglach und Mixnitz) per Achse abfließenden sehr beträchtlichen Holztransporte zu gewinnen, so daß sich auch die Rentabilität der Lokalbahn Weiz—Anger kaum hätte günstig entwickeln können. Um somit eine Fortführung der geplanten Bahnlinie nach Birkfeld zu ermöglichen und damit den hauptsächlich in Betracht kommenden Interessen des Holzexportes entgegenzukommen, entschlossen sich die Interessenten schließlich, die schmalspurige Ausführung einer Lokalbahn von Weiz über Anger nach Birkfeld anzustreben. Das generelle Projekt für die genannte Bahnlinie wurde am 12. und 13. Februar 1908 der Trassenrevision unterzogen; in der Zeit vom 18. bis 26. November desselben Jahres fand die Stationskommission, politische Begehung, Enteignungsverhandlung und Festsetzung der feuersicheren Herstellungen statt.

Nach dem Ergebnis dieser Amtshandlungen wurde folgende Trassenführung festgesetzt:

Die Bahn beginnt in der Station Weiz der normalspurigen Lokalbahn Gleisdorf—Weiz und führt nach Übersetzung des Fladnitzbaches an den östlichen Abhängen des Raasberges ansteigend zunächst zur Station Hart; hierauf unterfährt die Linie die Wasserscheide mittels eines Tunnels und senkt sich in das Tal des Feistritzflusses, nach dessen Übersetzung die Station Ober-Feistritz angelegt wird. Dann führt die Bahn am linksseitigen Gelände des genannten Flusses bis zur Station Anger, entwickelt sich am linken Talgehänge unter Berührung der Gemeindegebiete von Baierdorf und Rabendorf aufwärts bis zur abermaligen Übersetzung des Feistritzflusses und gelangt schließlich nach Birkfeld, woselbst südöstlich dieses Marktes unmittelbar an der Birkfeld-Pöllauer Bezirksstraße die Endstation Birkfeld errichtet wird.

Die effektiven Baukosten der ungefähr 24·4 Kilometer langen Schmalspurbahn lassen sich mit einem Betrage von ungefähr 4,400.000 K veranschlagen. Die Geldbeschaffung soll in der Weise erfolgen, daß ein Teilbetrag von ungefähr 3,200.000 K von der die Bauausführung bewirkenden Unternehmung gegen Prioritätsaktien beigestellt wird. Der Restbetrag des Anlagekapitals wird gegen Refundierung in Stammaktien seitens der Lokalinteressenten, insbesondere der beteiligten Gemeinden und Bezirke, sowie der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz, seitens des Landes Steiermark und vom Staate aufzubringen sein. Die Beteiligung des Staatsschatzes ist mit dem Betrage von 600.000 K festgesetzt. Mit dem Beschlusse des steiermärkischen Landtages vom 30. Oktober 1908 wurde die zufolge des obenerwähnten Landtagsbeschlusses für die normalspurige Lokalbahn Weiz—Anger in Aussicht genommene Subvention von 300.000 K dem Schmalspurbahnprojekt Weiz—Birkfeld in demselben Ausmaße bereits zugesichert.

Zufolge der durchgeführten Erhebungen dürfte sich die Rentabilität der Projektslinie nicht ungünstig gestalten. Der Reichtum des Attraktionsgebietes an Holz, welches nunmehr fast zur Gänze auf der projektierten Bahnlinie zur Verfrachtung gelangen wird, sichert nicht nur der Projektslinie selbst bedeutende Transportmengen, sondern es wird sich auch durch die Ablenkung der obenerwähnten, derzeit zur Südbahnlinie Semmering—Graz gravitierenden Holztransporte eine Befruchtung der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz und der anschließenden Staatsbahnstrecke ergeben. Außerdem befindet sich im Bahngebiete eine nicht unbedeutende Produktion an Federweiß (Talg); die vorkommenden Bodenschätze (Kohlenlager, Graphit, Eisen und Bleierze), welche derzeit in Ermangelung geeigneter Transportwege nicht verwertbar sind, dürfen eine entsprechende Exploitierung erfahren, so daß, begünstigt von den zahlreichen Wasserkräften, die industrielle Entwicklung des Gebietes einen beträchtlichen Aufschwung nehmen dürfte. Auch die der Viehzucht und der Obstkultur günstigen Verhältnisse lassen eine rasch fortschreitende Entwicklung dieser Zweige der Urproduktion erhoffen.

21. Lokalbahn Lienz—Windisch-Matrei.

Durch die gegenständliche Projektslinie werden die zum Gerichtsbezirke Lienz gehörenden Gemeinden des Iseltales Oberling, Oberdrum, Ainet, Glanz, Ulkus, Gwabl und St. Johann im Walde sowie der Gerichtsbezirk Windisch-Matrei mit den Gemeinden Windisch-Matrei, Virgen im gleichnamigen Tale, Prägarten, Hopfgarten, St. Veit und St. Jakob im Defereggentale, Kals im Kalsertale, insgesamt mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Seelen dem Eisenbahnverkehre erschlossen. Dies würde insbesondere für die Verwertung der im Attraktionsgebiete vorhandenen reichen Holz- und Mineralschätze von der größten Bedeutung sein. Das Iseltal bildet mit den vorgenannten, in dasselbe einmündenden Seitentälern ein waldbestandenes Areal von 25.542 Hektar mit reichen Holzbeständen, die ausschließlich in den Händen von Privaten und Gemeinden sich befinden.

Diese Holzbestände können jedoch bisher wegen der schwierigen Bringung und der hohen Transportkosten nicht genügend ausgenutzt werden. Wenn in dieser Beziehung auch in den letzten Jahren durch Errichtung zahlreicher Sägewerke, welche das vorhandene Rohmaterial zu Schnittholz verarbeiten, welches sodann nach Italien und Südtirol ausgeführt wird, eine Wendung zum Besseren eingetreten ist, so steht der Holzexport aus diesem Gebiete dermalen noch immer in keinem Verhältnis zu dem vorhandenen Holzreichtum.

Derzeit wirft eben der Export von Holz selbst aus dem noch am leichtesten zugänglichen Iseltale infolge der hohen Transportkosten nur einen verhältnismäßig geringen Gewinn ab; aus den Seitentälern ist er unrentabel, da infolge der vorhandenen engen Stellen (Klammen) das Flößen des Holzes zum Beispiel aus dem Defereggen- und Kalsertale nicht durchführbar ist, sondern das Holz auf wenig geeigneten Straßen abgeführt werden muß. Infolgedessen wird vielfach das schlagbare Holz überhaupt stehen lassen, andrerseits liegen noch überall große Vorräte an Holz aufgestapelt, welche erst nach Eröffnung der Bahn dem Markte zugeführt werden dürften.

An eine rationelle Holzwirtschaft wird erst dann gedacht werden können, wenn nach Eröffnung der Bahn, wenigstens von den im Iseltale gelegenen Einbruchstationen aus, der billigere Bahntransport möglich sein wird.

Das gleiche gilt von den im Attraktionsgebiete vorhandenen Mineralschätzen. Es findet sich guter Kalk bei Windisch-Matrei, der aber bisher nur in der nächsten Umgebung verwendet wurde, ferner Granit, Asbest, Marmor, außerdem sind im Attraktionsgebiete Lager von Magnesit, Schwefelkies und von Silber- und Kupfererzen bei Windisch-Matrei, ferner bei Virgen im gleichnamigen Tale und bei St. Jakob im Defereggentale vorhanden. In der Nähe von Windisch-Matrei war schon vor Jahren ein bergmännischer Betrieb im Gange, der die Gewinnung von Magnesit bezweckte, aber infolge der hohen Transportkosten bald aufgelassen wurde.

An Industrieetablissements bestehen im Attraktionsgebiete neben den schon erwähnten Sägewerken eine nicht unbedeutende Brauerei in Falkenstein bei Lienz sowie eine Zellulosefabrik in St. Johann im Walde, deren Produktion nach Eröffnung der Bahn zweifellos eine Steigerung erfahren wird.

Insbesondere das letztgenannte Unternehmen, welches die Einführung des elektrischen Betriebes durch Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte beabsichtigt, hofft infolge der durch die Bahn gesteigerten Absatzmöglichkeit seine Produktion verdoppeln zu können.

Auch die in den genannten Tälern betriebene Viehzucht, insbesondere die Pferde- und Hornviehzucht dürfte durch die gegenständliche Projektslinie sehr gewinnen, indem der schon jetzt ziemlich bedeutende Viehverkehr nach Lienz und den übrigen größeren Orten des Pustertales durch dieselbe erheblich erleichtert und verbilligt würde.

Von der größten Bedeutung würde jedoch die gegenständliche Projektslinie für die Entwicklung des Fremdenverkehres dieser Täler sein. Derselbe ist schon dermalen nicht unbedeutend, da zum Beispiel im Jahre 1907 die Zahl der Fremden in Windisch-Matrei, dem Virgen-, Kalser- und Defereggentale die Zahl 10.000 überstieg und von Jahr zu Jahr eine steigende Entwicklung aufweist. Da das Iseltal den Zugang in die Hohen Tauern, das Großglockner- und Großvenedigergebiet eröffnet und zudem mit seinen Nebentälern an hervorragenden landschaftlichen Reizen reich ist, ist anzunehmen, daß der Fremdenverkehr nach Eröffnung der Bahn noch zunehmen wird.

Im Hinblicke auf die vorgeschilderte wirtschaftliche Bedeutung, welche der gegenständlichen Projektslinie zukommt, dürfte es gerechtfertigt erscheinen, daß die Regierung bereit ist, für das Zustandekommen derselben erhebliche finanzielle Opfer zu bringen, indem seitens des Staates zu den mit 2,930.000 K veranschlagten Baukosten der Bahn ein in Stammaktien der für dieses Bauunternehmen zu bildenden Aktiengesellschaft zu refundierender Beitrag von 1,630.000 K geleistet werden soll.

Seitens des Tiroler Landtages wurde ein Landesbeitrag von 780.000 K bereits bewilligt, während der Rest von 520.000 K seitens der Interessenten aufzubringen sein wird.

Die technische Vorbereitung dieses Projektes ist ziemlich weit vorgeschritten, indem das Detailprojekt für dasselbe bereits der politischen Begehung mit im allgemeinen anstandslosem Ergebnis unterzogen wurde.

Die ungefähr 28 Kilometer lange Bahn beginnt in der Station Lienz der Linie Marburg—Franzensfeste der k. k. priv. Südbahngesellschaft und führt zunächst unter westlicher Umfahrung der Stadt Lienz zu der an der Niveaukreuzung der Pustertaler Reichsstraße gelegenen Haltestelle Lienz-Neustadt. Im weiteren wendet sich die Bahn nach Norden, um zum Iselflusse zu gelangen, welcher in Kilometer 2·6/7 übersetzt wird. Hierauf zieht die Linie am linken Ufer dieses Flusses und zumeist entlang der Iseltaler Konkurrenzstraße durch die Gemeindegebiete Oberlienz, Ainet und St. Johann im Walde, wobei der Iselfluß unterhalb der letztgenannten Ortschaft zum zweiten Male übersetzt wird. Nunmehr verbleibt die Trasse am rechten Flußufer und gelangt nach Übersetzung des Defereggenbaches zur Station Huben, worauf die Bahn neben und streckenweise unter Benutzung der Iseltaler Konkurrenzstraße weiter stromaufwärts zieht. Nach nochmaliger Übersetzung des Iselflusses führt die Bahn wieder am linken Flußufer und gelangt neben der Konkurrenzstraße hinziehend und nach Überschreitung derselben im Niveau schließlich zu der im Süden des Ortes Windisch-Matrei anzulegenden Endstation.

22. Lokalbahn Toblach—Cortina.

Die rund 29 Kilometer lange, mit elektrischer Kraft zu betreibende Bahn beginnt in der Station Toblach der Linie Marburg—Franzensfeste der k. k. priv. Südbahngesellschaft und führt — zunächst den Ortsteil Neu-Toblach westlich umfahrend — nach Süden in das Tal des Rienzflusses (Höhlensteintal), in welchem sie, der Ampezzaner Reichsstraße folgend, am Toblacher und Dürrensee vorbei nach Schluderbach gelangt. Sodann wendet sich die Bahn, auch weiterhin im allgemeinen dem Zuge der Ampezzaner Reichsstraße folgend, nach Westen, erreicht im „Gemärke" ihren höchsten Punkt, übersetzt in der Nähe der Ruine Peutelstein die Felizonschlucht und tritt hierauf in das eigentliche Ampezzotal ein, an dessen linksseitiger Lehne sich die Linie entwickelt, um zu der in unmittelbarer Nähe des Ortes Cortina d'Ampezzo anzulegenden Endstation Cortina zu gelangen.

Diese Bahnlinie wird eine Touristenbahn ersten Ranges werden, da sie ein Gebiet durchzieht, welches an pittoresker Schönheit der Landschaft wohl seinesgleichen in Europa sucht. Es ist daher anzunehmen, daß nach Eröffnung der Bahn der schon jetzt beträchtliche Zuzug von Fremden sich noch steigern wird. Der Fremdenverkehr dürfte nicht bloß auf die Sommermonate beschränkt bleiben, sondern es dürfte sich auch im Winter ein reges Leben entfalten, da sich schon dermalen vielfach die Ansätze zu einer Wintersaison zeigen. Es gilt dies insbesondere von Cortina, welches durch seine Lage sich hierzu in hohem Grade eignet.

Demgemäß dürfte der für die Projektslinie zu gewärtigende Personenverkehr für sich allein schon hinreichen, um eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu sichern.

Es genügt, diesbezüglich auf die günstigen Betriebsergebnisse einer Reihe von in den letzten Jahren in Tirol zur Eröffnung gelangten ähnlichen Bahnunternehmungen hinzuweisen, welche alle auf den Fremdenverkehr in ganz bedeutendem Maße befruchtend eingewirkt haben.

Doch auch der Güterverkehr der Projektslinie wird voraussichtlich nicht ganz unbedeutend sein, wenn er auch nach der Sachlage weniger in die Wagschale fällt. Diesbezüglich kommt neben der Einfuhr von Approvisionierungsgütern insbesondere das Bleibergwerk in Auronzo in Betracht, das einen Teil seiner Produktion in Schluderbach zur Auflieferung bringen dürfte.

Es muß demgemäß das geplante Bahnunternehmen zweifellos als ein lebensfähiges bezeichnet werden, dessen Förderung zudem im Interesse eines Aufschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse des Attraktionsgebietes dringend geboten erscheint.

Diesem Gesichtspunkte wurde auch seitens des Tiroler Landtages Rechnung getragen, indem derselbe die Gewährung eines Landesbeitrages im Betrage von 500.000 K beschlossen hat. Weitere 500.000 K wurden seitens der Gemeinde Cortina, welche naturgemäß an dem Zustandekommen dieses Bahnprojektes das lebhafteste Interesse nimmt, sowie weitere 200.000 K seitens der Bauunternehmung Riehl, welche die Ausführung des Baues übernehmen soll, gezeichnet.

Da nun von dem mit 4,550.000 K veranschlagten Anlagekapital der Projektslinie 2,600.000 K durch Ausgabe von 4½prozentigen Prioritätsaktien, hinsichtlich deren Begebung bereits ein Offert eines inländischen Kreditinstituts vorliegt, und die restlichen 1,950.000 K durch Ausgabe von Stammaktien beschafft werden sollen, von welchen nach vorstehendem seitens des Landes Tirol und der Interessenten zusammen 1,200.000 K gezeichnet wurden, so verbleibt noch ein Restbetrag von 750.000 K, welcher seitens des Staates gegen seinerzeitige Refundierung in Stammaktien zu übernehmen wäre.

Das hiernach vom Staate für das Zustandekommen der gegenständlichen Projektslinie zu bringende finanzielle Opfer dürfte durch die wirtschaftliche Bedeutung der Lokalbahn wohl hinlänglich gerechtfertigt sein.

Die technische Vorbereitung dieses Projektes ist als abgeschlossen anzusehen, da dasselbe bereits der Trassenrevision, Stationskommission und der politischen Begehung unterzogen wurde.

23. Lokalbahn von Trient über Sarche nach Tione mit einer Abzweigung von Sarche nach Arco (eventuell nach Riva).

Die ungefähr 44·3 Kilometer lange, elektrisch zu betreibende Bahn von Trient über Alle Sarche nach Tione beginnt im Anschlusse an die schmalspurige, elektrisch betriebene Lokalbahn Trient—Male in der Station Trient Torre Verde dieser letzteren Bahn, zieht anfänglich durch die Via Torre Verde und die Via Torre Vanga, kreuzt am südlichen Ende der Station Trient der k. k. priv. Südbahngesellschaft sowohl das turrente Geleise der Südbahnlinie Kufstein—Ala als auch jenes der Valsuganabahn und gelangt sodann unter Benutzung der bestehenden eisernen Straßenbrücke auf das rechte Ufer des Etschflusses.

Hierauf entwickelt sich die Linie an den steilen Felswänden des Velabaches in vorwiegend nordwestlicher Richtung bis zur Straßensperre Buco di Vela, steigt sodann in der gleichen Richtung weiter an und erreicht hinter Cadine die Wasserscheide zwischen dem Etschflusse und dem Talkessel von Terlago.

Nach Umfahrung dieses Kessels zieht die Bahn über Vezzano nach Padergnone und gelangt — am Toblinosee vorüberführend — in das Sarcatal, woselbst in der Nähe des Ortes Alle Sarche die Abzweigstation für den Bahnflügel nach Arco, eventuell Riva angelegt wird.

Nunmehr wendet sich die Linie nach Westen, tritt alsbald in die Talenge des Sarcaflusses (Limaroschlucht) ein und durchzieht dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung bis zu deren Ausgang bei Bagni di Comano.

Im weiteren führt die Bahn am rechten Sarcaufer über Ponte della Arche nach Ponte Pià und gelangt nach Passierung eines kurzen, mehrfach gewundenen Engpasses im Sarcatale — der Scalettaschlucht — in den breiten oberen Talboden des Sarcaflusses, in welchem die Linie, zwischen dem rechten Flußufer und der Reichsstraße hinziehend, über Savone die Ortschaft Tione erreicht, woselbst die gleichnamige Endstation im Süden dieses Ortes angelegt wird.

Die ungefähr 17·6 Kilometer lange Zweiglinie von Alle Sarche nach Arco beginnt in der Station Alle Sarche der vorbeschriebenen Bahnlinie und führt über Pietramurata und längs des Cavedinesees sowie im weiteren durch das Trümmerfeld der Marocche auf der linken Talseite des Sarcaflusses an Drena und Dro vorüber nach Ceniga. Unterhalb dieses Ortes tritt die Bahn unmittelbar an die Konkurrenzstraße delle Marocche heran und führt durch die Talenge bei S. Martino auf der vorgenannten Konkurrenzstraße nach Oltresarca. Sodann wendet sich die bisher südlich ziehende Bahnlinie mit einem scharfen Bogen nach Westen, übersetzt den Sarcafluß oberhalb der Brücke der Lokalbahn Mori—Arco—Riva über diesen Fluß und mündet hierauf in die Station Arco der letztgenannten Lokalbahn ein.

Das Attraktionsgebiet dieser Projektslinie umfaßt die Gerichtsbezirke Vezzano, Stenico, Tione, Condino und Arco, sohin im ganzen, wenn auch Trient und Riva sowie das Rendenatal mitgerechnet werden, 89 Gemeinden mit ungefähr 93.600 Einwohnern.

Die Ausfuhr aus diesem Gebiete erstreckt sich in allererster Linie auf Holz, das in den weit ausgedehnten Waldungen, insbesondere des Tales von Condino, in großer Menge vorhanden ist und jetzt infolge der schlechten und teueren Verbindungen nur zum geringeren Teile verwertet werden kann, dann auf Vieh, insbesondere aus dem Judikarientale — an Jungvieh werden schon dermalen allein jährlich 4000 Stück ausgeführt —, weiter auf Molkereiprodukte, Wein, Baryt und Marmor, letzterer aus den zahlreichen Marmorbrüchen des Judikarientales.

Die Einfuhr wird alle notwendigen Gegenstände der Approvisionierung umfassen.

Die Projektslinie ist für die ganze Gegend von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung. Sie fügt den ganzen südwestlichen Teil Tirols dem allgemeinen Bahnnetze ein und wird denselben speziell mit dem österreichischen Hinterlande enger verknüpfen; insbesondere wird dem Judikarien- und Rendenatale der Verkehr mit dem Norden Tirols über Trient erleichtert werden.

Infolgedessen dürfte der Handel dieser Landesteile, insbesondere jener der Städte Trient, Arco, Riva und des Judikarientales, der schon jetzt sehr lebhaft ist, einen neuen Impuls erhalten, welcher für die an der neuen Bahnlinie gelegenen Orte von großem Vorteil sein wird. Hierbei ist nicht, wie dies bei andern Bahnprojekten häufig der Fall ist, zu befürchten, daß eine Verschiebung der Verkehrsverhältnisse zum Nachteile des einen oder andern Landesteiles eintreten werde, da die Trasse der gegenständlichen Projektslinie ganz den bestehenden Verkehrswegen folgt. Demzufolge wird das untere Judikarien- nach wie vor ganz nach Trient, das Rendenatal mit seiner Holzausfuhr größtenteils, wie bisher, über Sarche nach Riva gravitieren, während der bisher fast gänzlich abgeschlossene Gerichtsbezirk Condino eine leichter zugängliche Verbindung mit dem Etschlande und dadurch auch mit dem nördlichen Teile Tirols erhält und so in die Lage versetzt wird, sowohl seine bisherigen kommerziellen Beziehungen zu Italien, an das er nach seiner Lage gegenwärtig zum größten Teile angewiesen ist, aufrecht zu erhalten, als auch wertvolle neue Handelsbeziehungen mit dem Inlande anzuknüpfen. Auch auf ein Wiederaufblühen der ehemals in den Gerichtsbezirken Condino und Tione bestandenen Glasindustrie sowie auf das Erstehen neuer Industriezweige im Attraktionsgebiete der neuen Bahnlinie dürfte nach Fertigstellung derselben bestimmt zu hoffen sein.

Auch der Fremdenverkehr, welcher für diese Gegenden, insbesondere in der Umgebung des Gardasees, von Jahr zu Jahr an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt, wird durch diese Bahnlinie einen erhöhten Aufschwung nehmen, indem durch die Herstellung einer bequemen, raschen und modernen Verbindung des Seegebietes mit der Stadt Trient der Zugang zum Gardasee den Reisenden aus dem Norden, welche schon heute das größte Kontingent der Besucher bilden, besonders erleichtert wird.

Die größere Bequemlichkeit, mit welcher das Erreichen des Gardasees von Trient aus in Hinkunft möglich sein wird, wird an und für sich viele Fremde veranlassen, den Gardasee zum Reiseziele zu wählen, zumal diese Reise mit dem Besuche einer historisch so interessanten Stadt wie Trient verbunden werden kann, die zahlreiche Denkmäler ihrer ruhmreichen Vergangenheit besitzt.

Es ist wohl anzunehmen, daß nach Eröffnung dieser Bahn kein Besucher des südlichen Tirol versäumen wird, in seine Reise auch einen Besuch des Gardasees und des an Naturschönheiten reichen Judikarientales einzubeziehen.

Die technische Vorbereitung des gegenständlichen Projektes ist ziemlich weit gediehen, indem das Detailprojekt für die Teilstrecke Trient—Arco bereits der politischen Begehung unterzogen wurde, während für die Teilstrecke Sarche—Tione das Detailprojekt zwar fertiggestellt, jedoch noch nicht kommissionell behandelt wurde.

Die Kosten der Herstellung dieser Bahnlinie werden mit rund 15,000.000 K veranschlagt, von welchen der Staat 4,000.000 K gegen Refundierung in Stammaktien übernehmen soll. Seitens des Tiroler Landtages wurde bereits der Beschluß gefaßt, für das gegenständliche Bahnunternehmen einen Landesbeitrag von 1,200.000 K zu widmen.

Der hiernach verbleibende Rest des Anlagekapitals soll teils durch Beiträge der beteiligten Gemeinden und Interessenten, teils durch Ausgabe von Vorzugspapieren beschafft werden. Das hiernach vom Staate für das Zustandekommen des gegenständlichen Bahnunternehmens zu bringende finanzielle Opfer dürfte durch die wirtschaftliche Bedeutung der Projektslinie zweifellos gerechtfertigt sein.

24. Lokalbahn Weidenau—Reichsgrenze in der Richtung gegen Neisse.

Die Bevölkerung des nordwestlichen Schlesien, insbesondere jene des Gerichtsbezirkes Weidenau setzt sich schon seit nahezu einem Dezennium für die Ausführung der für diese Gegend überaus wichtigen Bahnverbindung von Weidenau nach Neisse in Preußisch-Schlesien ein, für deren Realisierung entscheidende volkswirtschaftliche Momente sprechen, welche auch die Staatsverwaltung veranlaßt haben, den Antrag wegen finanzieller Beteiligung des Staatsschatzes an der Aufbringung des für die auf österreichisches Gebiet entfallende Teilstrecke der besagten Projektslinie erforderlichen Anlagekapitals zu stellen.

Das betreffende Bahnunternehmen ist in der Form einer Aktiengesellschaft geplant, an welcher sich außer den interessierten lokalen Faktoren sowohl der preußische Staat als auch die k. k. Staatsverwaltung beteiligen sollen, und zwar die beiden letzteren mit je einem Viertel der Baukosten, welche auf die bezügliche preußische, beziehungsweise österreichische Teilstrecke der Lokalbahnlinie entfallen.

Die Zustimmung preußischerseits zu diesem Modus der Kapitalsbeschaffung liegt bereits vor, indem die königlich preußische Staatsverwaltung die Übernahme des vierten Teiles der mit 3,500.000 Mark bezifferten Anlagekosten der preußischen Projektsstrecke, das ist eines Betrages von 875.000 Mark, zugesichert hat.

In Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung, welche dem intendierten Bahnunternehmen für die Bewohner des österreichischen Grenzbezirkes zukommt, wäre auch die k. k. Staatsverwaltung bereit, zum Zwecke der Herstellung der österreichischen Teilstrecke die Gewährung eines in Form von Aktien der für die Bahnlinie zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Staatsbeitrages von 96.000 K in Aussicht zu nehmen, welcher Betrag ungefähr dem vierten Teile der Anlagekosten dieser Teilstrecke entspricht.

Die Industrie des von der Bahnlinie zu durchziehenden Attraktionsgebietes ist eine ziemlich bedeutende. Insbesondere verdienen das Kaolinwerk und die Schamottefabrik nächst Weidenau sowie mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Brennereien usw.) Erwähnung.

In erster Linie kommt jedoch die auf einer hohen Stufe der Entwicklung stehende Steinindustrie in Betracht. Die Lage an der äußersten Peripherie des Reiches hat die österreichischen Steinmetzen seit jeher gezwungen, im benachbarten Preußen ein Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse zu suchen. Die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Zolltarifs, nach welchem nur rohe, unbearbeitete Steine zollfrei nach Deutschland eingeführt werden dürfen, hat die Steinindustrie erschwert und auf den Ausweg gedrängt, ihre Werkstätten an die Reichsgrenze, und zwar auf preußisches Gebiet zu verlegen und das Steinmaterial aus den Brüchen in rohem, unbearbeitetem Zustande über die Grenze zu schaffen. Die preußische Gemeinde Schubertskrosse, welche unmittelbar an Weidenau angrenzt, beherbergt die Werkstätten der österreichischen Unternehmer. Die Verfrachtung der Steinwaren aus diesen Werkstätten bis zur nächsten, 20 Kilometer entfernten preußischen Bahnstation Neisse erfolgt derzeit per Achse. Dieser Umstand übt selbstverständlich einen sehr nachteiligen Einfluß auf die Entwicklung der Steinindustrie und ihre Konkurrenzfähigkeit mit den günstiger gelegenen Unternehmungen gleicher Art aus. Geradezu vernichtet jedoch würde die gesamte Steinindustrie der österreichischen Unternehmer in Schubertskrosse durch die Realisierung der projektierten Bahnlinie Prieborn—Ottmachau, welche Bahnlinie speziell für die Steinbrüche Preußisch-Schlesiens bestimmt ist und diese Brüche in das Verkehrsnetz einbeziehen soll. Der Verlust des Absatzgebietes in Deutschland steht außer Zweifel, wenn nicht den österreichischen Werkstätten in Schubertskrosse die Bahnverbindung mit Neisse erschlossen wird. Kommt die Bahnlinie Weidenau—Neisse nicht zustande, so sind die österreichischen Unternehmer mit ihren Werkstätten kaltgestellt und müssen im Konkurrenzkampfe mit der begünstigten preußischen Steinindustrie unterliegen. Hierdurch würden weiter Hunderte von Arbeiterfamilien, welche in und um Weidenau wohnen und in den Werkstätten in Schubertskrosse Arbeit und Brot finden, sowie auch fast alle jene Arbeiter, die in den Steinbrüchen zu Jungferndorf, Domsdorf, Gurschdorf, Friedeberg, Setzdorf, Schwarzwasser und Rotwasser beschäftigt werden, ihrer Existenz beraubt und naturgemäß zur Arbeitssuche in den preußischen Betrieben, somit zur Auswanderung gezwungen.

Der Rückgang, beziehungsweise der Untergang der Steinindustrie würde aber nicht nur die Unternehmer und Arbeiter, er würde auch noch weitere Kreise der Bevölkerung in ernste Mitleidenschaft ziehen, denn von der Steinindustrie sind zahlreiche andere Gewerbsleute abhängig.

Die Gemeinden würden auf der einen Seite die steuerkräftige Bevölkerung verlieren, andrerseits würde ihnen die Sorge für die aus dem Auslande arbeitsunfähig zurückkehrende Arbeiterschaft zuwachsen.

Die ungefähr 2·1 Kilometer lange auf österreichischem Gebiete liegende Teilstrecke der Bahnverbindung Weidenau—Neisse beginnt in der Station Stadt Weidenau der Linie Haugsdorf-Weidenau—Stadt Weidenau der k. k. österreichischen Staatsbahnen und führt hierauf in nordöstlicher Richtung zur Reichsgrenze zwischen Österreich und Preußen, beziehungsweise zu dem westlich von Wiesau erfolgenden Anschlusse an die nach Neisse führende Fortsetzungsstrecke.

25. Lokalbahn Chybi—Schwarzwasser.

Die ungefähr 4·7 Kilometer lange, schmalspurig auszuführende Lokalbahn Chybi—Schwarzwasser soll in der Station Chybi der k. k. Staatsbahnlinie Wien—Krakau beginnen und unter Benutzung der Bezirksstraße von Chybi durch die Gebiete der Gemeinden Chybi, Mnich, Zablacz und Schwarzwasser zu der am rechten Ufer des Weichselflusses anzulegenden Endstation Schwarzwasser führen.

Die Stadt Schwarzwasser ist eine Gemeinde von nicht viel mehr als 1500 Einwohnern, die infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage dieser Gegend in ihrer Entwicklung gehemmt ist.

Die Ursache hiervon liegt vor allem in der Lage der Stadt an der Grenze des Reiches, zirka 5 Kilometer von der nächsten Eisenbahnstation entfernt, wodurch die arbeitswillige und intelligente Bevölkerung von der Konkurrenz auf dem Weltmarkte vollständig ausgeschlossen wird. Zudem wird Schwarzwasser häufig von Hochwasserkatastrophen heimgesucht, welche die mißliche Lage noch steigern.

Ein reger Verkehr über die Reichsgrenze kann sich in Anbetracht der Zollverhältnisse nicht entwickeln. Die Bewohner von Schwarzwasser und der Umgebung dieser Stadt hegen daher den Wunsch, in das österreichische Schienennetz einbezogen und dadurch des wohltätigen Einflusses teilhaftig zu werden, welchen eine Bahnverbindung im Gefolge hat.

Diesem Wunsche ließe sich nun am besten durch die Herstellung eines die Stadt Schwarzwasser mit der Station Chybi der k. k. Staatsbahnen verbindenden Schienenweges Rechnung tragen.

Die Projektslinie wäre zunächst wohl hauptsächlich auf die Einnahmen aus dem Personenverkehre und aus der Beförderung der Post angewiesen. Dem Personenverkehre käme insofern eine gewisse Bedeutung zu, als die Gerichtsbehörde, das Steueramt usw. des Bezirkes in Schwarzwasser ihren Sitz haben.

Im Güterverkehre kann anfangs nur mit der Beförderung von Lebensmitteln, Kohle und anderen Verbrauchsgegenständen nach Schwarzwasser gerechnet werden, da die genannte Stadt eine nennenswerte Industrie derzeit nicht aufweist. Doch sind die Voraussetzungen für das Gedeihen von industriellen Unternehmungen hier gegeben, indem billige Arbeitskräfte vorhanden sind, deren Ausnutzung im Falle der Herstellung einer Bahnverbindung erhofft werden kann.

Mit Bedachtnahme auf die oben geschilderte Sachlage hat der schlesische Landtag mit Beschluß vom 15. März 1907 der Stadtgemeinde Schwarzwasser zur Erbauung einer schmalspurigen Bahnlinie von Schwarzwasser nach Chybi eine nach Bauvollendung zahlbare Subvention von 50.000 K bewilligt.

In Anbetracht der großen Notlage, in welcher sich nach dem Gesagten die Bevölkerung von Schwarzwasser und dessen Umgebung befindet, hat auch die Staatsverwaltung vorbehaltlich der zu erwirkenden verfassungsmäßigen Ermächtigung die Geneigtheit ausgesprochen, zum Zwecke der Herstellung der genannten Projektslinie die Gewährung eines gegebenenfalls in Form von Stammaktien der für dieses Bahnunternehmen zu errichtenden Aktiengesellschaft zu refundierenden Staatsbeitrages im Betrage von 60.000 K in Aussicht zu nehmen.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Chybi—Schwarzwasser sind mit 288.000 K veranschlagt. Der nach Abzug der Beteiligung des Staates und des Landes noch ungedeckte Restbetrag des Anlagekapitals wäre durch Beiträge der Interessenten und der konzessionswerbenden Stadtgemeinde Schwarzwasser aufzubringen.

26. Lokalbahn Gruž (Gravosa)—Ragusa (Dubrovnik).

Die ungefähr 3·2 Kilometer lange Bahn beginnt am Vorplatze der Station Gruž (Gravosa) der k. k. Staatsbahnen und führt zunächst in nordöstlicher Richtung auf der Reichsstraße Metković—Ragusa (Dubrovnik) bis zur Abzweigung der Gemeindestraße Gruž—Ragusa (Dubrovnik), welch letztere Straße sodann in ihrer ganzen Länge mitbenutzt wird. Hierauf gelangt die Bahn neuerlich auf die vorbezeichnete Reichsstraße und führt unter Benützung derselben im Gemeindegebiete von Ragusa (Dubrovnik) bis zu der in der Vorstadt Pille anzulegenden Endhaltestelle.

Die gegenständliche Projektslinie soll die beiden wichtigen Hafenorte Gravosa und Ragusa verbinden. Beide Orte stehen seit jeher in lebhaften Geschäftsbeziehungen, welche, insbesondere seitdem Gravosa durch den Bau der Linie Gabela—Gravosa an das bosnisch-hercegovinische Bahnnetz angeschlossen wurde, immer mehr an Bedeutung gewinnen. Gravosa bildet heute den eigentlichen Handelshafen von Ragusa, indem sich, insbesondere im Winter, der Dampferverkehr zum größten Teile im Hafen von Gravosa abwickelt. Außerdem ist Gravosa mit der Halbinsel Lapand und dem Omblatale ein beliebter Ausflugsort der Bewohner der Stadt Ragusa, insbesondere der in Ragusa weilenden Fremden, deren Zahl, da Ragusa sich zu einem Winterkurorte ersten Ranges entwickelt hat, von Jahr zu Jahr zunimmt, und heute die Zahl 10.000 bereits weit übersteigt. Infolgedessen hat sich zwischen den beiden Orten ein lebhafter Personenverkehr entwickelt, welcher bisher durch zahlreiche Mietswagen und durch zwei Omnibusunternehmungen besorgt wird.

Da sich aber diese Verkehrsmittel bei den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen immer mehr als unzulänglich erwiesen haben, bestehen schon seit längerem Bestrebungen nach Herstellung einer Bahnverbindung zwischen den beiden Orten.

So wurde bereits im Jahre 1903 ein von der Stadtgemeinde Ragusa vorgelegtes Projekt für eine schmalspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Bahn der Trassenrevision unterzogen. Seither waren jedoch die Bestrebungen, dieses Projekt der Verwirklichung zuzuführen, infolge der Schwierigkeit, die für den Bau dieser Linie erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, wieder ins Stocken geraten, bis es in der letzten Zeit der Stadtgemeinde Ragusa gelungen ist, diese Hindernisse zu beseitigen. Seitens derselben wurde nunmehr ein Detailprojekt für diese Linie in Vorlage gebracht, welches demnächst der kommissionellen Behandlung zugeführt werden wird.

Die Baukosten der gegenständlichen Projektslinie werden seitens der Stadtgemeinde Ragusa mit 590.000 K veranschlagt, deren Aufbringung bis auf einen Betrag von ungefähr 100.000 K bereits sichergestellt ist. Dieser Betrag soll nun seitens des Staates übernommen werden, was im Hinblicke auf die vorgeschilderte Bedeutung dieser Bahnlinie für die geschäftliche Entwicklung der beiden Hafenorte wohl gerechtfertigt erscheinen dürfte.

27. Eisenbahn Landeck—Pfunds.

Während die wirtschaftlichen Verhältnisse Tirols in den letzten Jahren im allgemeinen einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, leidet das Oberinntal sehr unter dem Mangel eines Anschlusses an das bestehende Hauptbahnnetz und ist infolgedessen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung hinter den anderen Landesteilen zurückgeblieben.

Der an und für sich armen Bevölkerung dieses Landesteiles fehlt es an ausreichender Arbeitsgelegenheit, so daß sie gezwungen ist, ihren Verdienst im Auslande, insbesondere in der Schweiz zu suchen. Die Ausgewanderten kehren erst in die Heimat zurück, wenn sie krank und arbeitsunfähig geworden sind und fallen dann der Heimatsgemeinde zur Last.

Selbst die noch schulpflichtigen Kinder sind gezwungen, alljährlich vom Frühjahre bis zum Herbste zu harter Arbeit nach Württemberg und Baden auszuwandern, die sogenannten Schwabenkinder.

Mit welchen Nachteilen dies für die Gesundheit und Erziehung dieser Kinder verbunden ist, braucht nicht des näheren ausgeführt zu werden.

Zur Beseitigung dieser Übelstände wird von der Bevölkerung dieses Landesteiles die Realisierung des Baues einer Eisenbahn von Landeck nach Mals ersehnt, durch welche das Oberinntal und seine Seitentäler mit dem Hauptbahnnetze in Verbindung gebracht würde, da hierdurch der Fremdenverkehr auch in diese Täler gelenkt und der Absatz der Produkte dieser Gegenden erleichtert würde.

Bisher ist dieses Gebiet von dem großen Strome der Fremden, welcher alljährlich Tirol aufsucht und von Jahr zu Jahr anwächst, vernachlässigt worden; höchstens die auf der Malser Heide gelegenen Orte: Mals, Schleis, Burgeis, St. Valentin sowie das Kaunsertal und das Bad Obladis haben schon dermalen im Sommer eine allerdings bescheidene Fremdenfrequenz aufzuweisen.

Die Ursache der im Hinblicke auf die ganz hervorragenden landschaftlichen Reize der Gegend nur geringen Fremdenfrequenz ist wohl auch in dem Mangel einer geeigneten Bahnverbindung zu suchen, welcher die Reisenden zwingt, sich eines Wagens zu bedienen, was gleichbedeutend mit einer namhaften Verteuerung der Reise ist.

Es ist zu hoffen, daß nach Eröffnung der geplanten Bahn der hier in Frage kommende Landesteil die richtige Würdigung und infolgedessen größeren Zuspruch erfahren und von Fremden gern zum Sommeraufenthalte gewählt werden wird.

Der zu gewärtigende Fremdenverkehr dürfte nicht bloß im Sommer eine neue Quelle reicher Einnahmen für die Bevölkerung bilden, sondern auch im Winter. Denn die an der neuen Bahnlinie oder in ihrer nächsten Umgebung gelegenen Ortschaften werden zweifellos sehr bald von den Freunden des Wintersportes aufgesucht werden. Das ganze Gebiet besitzt in ganz hervorragendem Maße alle jene Eigenschaften, die Wintersportfreunde in großer Zahl anzuziehen vermögen. Daß sich in dieser Richtung bisher nur leise Anfänge bemerkbar machen, hat gleichfalls seinen Grund darin, daß diese Gegenden derzeit nur mit großen Unkosten und Umständen erreichbar sind und auch in Unterkunft und Verpflegung während des Winters noch jene Mängel sich fühlbar machen, die eine natürliche Folge einer unzulänglichen Verbindung mit der Außenwelt sind. Von welcher Bedeutung der Wintersport für die für denselben in Betracht kommenden Gegenden werden kann, geht daraus hervor, daß zum Beispiel in der Wintersaison 1906/07 zirka 20.000 Wintersportgäste das Engadin besuchten.

Aber auch in anderer Richtung würde diese Projektslinie sehr förderlich auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Attraktionsgebietes einwirken. Es befinden sich in diesem Gebiete ausgedehnte staatliche und private Waldungen, deren Holzreichtum bisher mit Rücksicht auf die großen Transportkosten des Holzes bis zur nächstgelegenen Eisenbahnstation nicht ausgenutzt werden konnte. Nach Eröffnung der Bahn dürfte nun der Export von Stamm- und Brennholz sich außerordentlich steigern, da dessen Entwicklung bisher durch den Umstand gehindert wurde, daß ein Großteil der privaten Besitzer in der Erwartung, daß sich nach Eröffnung der Bahn für ihr Holz bessere Preise erzielen lassen werden, mit der Exploitation ihrer Wälder zurückgehalten hat. Mit der steigenden Nutzung der Wälder würde aber der einheimischen Bevölkerung gleichfalls neue Arbeitsgelegenheit im Inlande geboten werden.

Desgleichen würde die Ausbeutung der vorhandenen Mineralschätze, welche derzeit größtenteils brach liegen oder nur in beschränktem Umfange gewonnen werden, durch die Bahn erst ermöglicht werden.

So ist zum Beispiel anzunehmen, daß die Produktion des Tösenser Bergwerkes nach Eröffnung der Bahnlinie verdoppelt werden wird.

Ebenso dürften neue Industrieetablissements im Attraktionsgebiet entstehen, da reichliche Wasserkräfte vorhanden sind. Der zu gewärtigende Fremdenverkehr dürfte weiters belebend auf die private Bautätigkeit einwirken, was wieder auf die übrigen Industriezweige fördernd wirken würde.

Von der größten Bedeutung würde die gegenständliche Projektslinie für die Landwirtschaft, insbesondere für die in der Gegend bestehende ziemlich bedeutende Viehzucht sein, indem der schon dermalen rege Handel mit Groß- und Kleinvieh sowie der Viehexport insbesondere in das Engadin eine Steigerung erfahren und der Besuch der Viehmärkte erleichtert würde; desgleichen dürfte die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten sich erheblich steigern.

Bei der vorgeschilderten Bedeutung einer Bahn von Landeck nach Mals ist es begreiflich, daß die Regierung schon seit längerem der Herstellung dieser Bahnlinie ihr besonderes Augenmerk zugewendet und insbesondere die Durchführung der erforderlichen technischen Vorarbeiten in die Hand genommen hat. Demzufolge wurde durch Staatsorgane für die ganze Linie ein generelles Projekt ausgearbeitet, über welches bereits die Trassenrevision durchgeführt wurde; ferner wurde auf Grund der mit dem Gesetze vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 73, erteilten Ermächtigung für die Teilstrecke Landeck—Pfunds das Detailprojekt aufgestellt und der politischen Begehung unterzogen, während für die übrige Teilstrecke die Ausarbeitung des Detailprojektes noch im Zuge ist.

Auf Grund dieser technischen Vorarbeiten wurde nun berechnet, daß der Bau der ganzen, ungefähr 89 Kilometer langen Bahnlinie von Landeck nach Mals einen Aufwand von ungefähr 68 Millionen Kronen erfordern würde. Da nun nach der Sachlage die Ausführung dieser Linie nur als Staatsbahnbau in Erwägung gezogen werden kann, so würde der Bau der Projektslinie, wenn er sofort in der ganzen Ausdehnung in Angriff genommen wird, eine zu große Belastung für den Staatsschatz darstellen. Zudem haben die technischen Vorarbeiten zu dem Ergebnisse geführt, daß der Ausführung der Teilstrecke von Pfunds nach Mals, insbesondere in dem Teilstücke Pfunds—St. Valentin, ganz erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, deren Überwindung leichter möglich erscheint, wenn vor der Inangriffnahme des Baues dieses Bahnabschnittes für eine geeignete Zufahrtlinie Vorsorge getroffen wird, was am zweckmäßigsten dadurch geschehen würde, daß die Teilstrecke Landeck—Pfunds früher zur Ausführung gelangt als die Teilstrecke Pfunds—Mals.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Regierung sich entschlossen, vorerst die gesetzliche Ermächtigung für den Bau der erstgenannten Anfangsstrecke einzuholen, während der Bau der weiteren Fortsetzungsstrecke von Pfunds nach Mals einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben soll.

Der Bau dieser zirka 30 Kilometer langen Teilstrecke von Landeck nach Pfunds dürfte einen Aufwand von zirka 23·5 Millionen Kronen erfordern, welcher jedoch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Linie wohl gerechtfertigt sein dürfte.

Die neue Linie liegt durchwegs in der Sohle des vom Innflusse durchzogenen Tales. Sie verläßt die Station Landeck der Arlbergbahn an deren westlichem Ende, unterfährt die Arlbergbahn und durchzieht hart am rechten Innufer den Markt Landeck, für welchen eine Haltestelle errichtet wird. Der tektonische Aufbau der beiderseitigen Talgehänge und die Berücksichtigung der Besiedlungen des Talbodens verursachen größere Bauschwierigkeiten und die mehrmalige Übersetzung des Innflusses zwischen Landeck und der Pontlatzbrücke. Von Prutz bis Pfunds wird unter Berührung des Marktes Ried und des Ortes Tösens nur die rechte Flußseite benutzt. Mehrere geschiebeführende Wildbäche, so bei Prutz der aus dem Kaunsertal kommende Faggenbach, dann der Christinenbach und der Urglerbach werden mit Brücken übersetzt, die Fendelser Mur bei Ried mittels eines Aquäduktes unterfahren.

Bei der Wahl der Lage der vorläufigen Endstation Pfunds wurde sowohl auf die Fortsetzung der Bahn über Nauders nach Mals als auch auf den Anschluß der von Schuls herzustellenden schmalspurigen Linie der rhätischen Bahnen, für welche dem Eisenbahnministerium bereits eine Konzessionswerbung dieser Gesellschaft vorliegt, Bedacht genommen.

28. Lokalbahn Kolbnitz—Obervellach (Mölltalbahn).

Die Bewohner des oberen Mölltales führen darüber Klage, daß sie dadurch, daß die südliche Rampe der Tauernbahn abweichend von dem ursprünglichen Projekt höher gelegt wurde, von der neuen Bahnlinie, deren Trasse nunmehr 350 Meter oberhalb der Talsohle über dem Markte Obervellach vorbeiführt, vollkommen abgeschnitten werden und auf diese Weise von der Tauernbahn an Stelle des erhofften wirtschaftlichen Aufschwunges eine Beeinträchtigung ihres bisherigen Verkehres und ihrer wirtschaftlichen Lage zu erwarten haben, sofern nicht ein entsprechender Anschluß an letztere Bahnlinie hergestellt wird.

Da diesen Beschwerden die Begründung nicht abgesprochen werden kann, hat die Staatsverwaltung zunächst zwecks Abhilfe die Herstellung eines Aufzuges vom Orte Obervellach zur gleichnamigen Station der Tauernbahn in Erwägung gezogen. Die diesbezüglichen Erhebungen haben jedoch ergeben, daß den Interessen des Mölltales durch eine von der Hauptbahn abzweigende Lokalbahn besser gedient würde, der Bau einer solchen daher trotz der verhältnismäßig höheren Anlagekosten vorzuziehen sei. Auch vom Standpunkte der Staatsbahnverwaltung muß diesem Projekte der Vorzug gegeben werden, da eine solche Lokalbahn als eine Saugader aus dem Mölltale anzusehen ist und der Tauernbahn namhafte Frachten, insbesondere Schnittholzsendungen zuführen würde, die sonst wahrscheinlich nach wie vor der Südbahn in den Stationen Möllbrücke-Sachsenburg und Dölsach zurollen würden.

Zudem läßt sich für eine Lokalbahn eine bessere Rentabilität gewärtigen, da anzunehmen ist, daß sie den größeren Teil der Holztransporte, welche derzeit auf dem Möllflusse nach Mühldorf, Möllbrücke, Spittal an der Drau und Villach geflößt werden, an sich ziehen werde.

Auch dürfte eine Lokalbahn belebend auf die wirtschaftliche Entwicklung des Mölltales einwirken, indem zufolge des erleichterten Abtransportes die Verwertung des vorhandenen Holzreichtums gesteigert werden dürfte. Schon dermalen bildet Stamm- und Schnittholz den hauptsächlichsten Ausfuhrartikel des Mölltales. Derzeit bestehen bereits in dem für die Lokalbahn in Betracht kommenden Attraktionsgebiet von Obervellach bis zu der zirka 18 Kilometer oberhalb von Obervellach gelegenen Ortschaft Stall vier Sägen; zwei weitere Sägen sind im Bau begriffen. Die Erbauung weiterer Sägen ist nach Herstellung dieser Bahnlinie bestimmt zu erwarten, da allerorts genügend Wasserkräfte für derartige Anlagen vorhanden sind.

Infolgedessen wird aber die Erzeugung von Schnittholz an Ort und Stelle zunehmen, die Verflößung des Stammholzes dagegen nachlassen, so daß die Menge des auf der Bahn zur Beförderung gelangenden Schnittholzes gesteigert wird. Außer diesen Industrien bestehen in Napplach bei Penk und in Reiflach nächst Obervellach Holzstoffabriken, welche zur Alimentierung der Bahn beitragen werden.

Endlich dürfte auch das im Entstehen begriffene Kupferwerk Fragant seine Produkte auf der Lokalbahn zur Auflieferung bringen. Auch der Fremdenverkehr des Tales dürfte eine Steigerung erfahren, da durch die Lokalbahn der Zugang in das Glocknergebiet erleichtert wird.

Demzufolge hat sich die Regierung entschlossen, den Bau einer Lokalbahn von Kolbnitz nach Obervellach auf Staatskosten in Aussicht zu nehmen. Die Anlagekosten dieser rund 11 Kilometer langen Bahn sind mit 1,300.000 K veranschlagt.

Da die ungünstige finanzielle Lage der Bevölkerung des Mölltales es aussichtslos erscheinen läßt, daß seitens derselben namhafte Beiträge zu den Kosten dieser Projektslinie aufgebracht werden können, sollen die Beiträge insgesamt nur mit dem Betrage von 120.000 K festgesetzt werden.

Die schmalspurige, mit Dampf oder Elektrizität zu betreibende Lokalbahn beginnt am Vorplatz der Station Kolbnitz der k. k. Staatsbahnlinie Schwarzach-St. Veit—Spittal-Millstättersee, deren Bahnkörper auf eine Länge von zirka 2·6 Kilometer von der Lokalbahn mitbenutzt wird. Nach Übersetzung des Rücken-

baches zweigt die Lokalbahn von der Hauptlinie ab und gelangt zu der auf dem Terrainsattel zwischen dem Danielsberge und dem Kamplecke zu errichtenden Station Danielsberg. Im weiteren Verlaufe führt die Bahn an einer steilen, von mehreren tiefeingeschnittenen Gräben durchquerten Lehne oberhalb der Ortschaften Litzldorf und Penk in die Ebene des Mölltales, in welcher die Ortschaften Gratschach, Leutschach und Stallhofen berührt werden, und endet in der an der Landesstraße zu errichtenden Station Obervellach.

29. Lokalbahn Heilenstein—Motnik.

Durch diese Projektslinie soll den bis in die neunziger Jahre zurückreichenden Bestrebungen nach Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Heilenstein (Polzela) nach Stein wenigstens teilweise Rechnung getragen werden. Die Ausführung des Projektes in seinem ganzen Umfange würde nämlich einen Aufwand von zirka 13,000.000 K erfordern.

Da die Herstellung dieser Bahnlinie nur auf Staatskosten erfolgen kann, so würde dies im Hinblick auf die Höhe der erforderlichen Baukosten für den Staatsschatz eine empfindliche Belastung bedeuten. Demgemäß hat sich die Regierung entschlossen, vorerst nur die Teilstrecke Heilenstein—Motnik zur Ausführung zu bringen.

Dieser Teil der vorgenannten Projektslinie bietet überdies hinsichtlich der technischen Ausführbarkeit nicht jene Schwierigkeiten wie die Teilstrecke Motnik—Stein und wird demgemäß auch nur den verhältnismäßig geringeren Bauaufwand von 3,600.000 K erfordern. Zudem würde durch die Linie Heilenstein—Motnik wenigstens dem lokalen Verkehrsbedürfnisse zweifellos abgeholfen. Durch diese Linie würde dem in Motnik bestehenden Kohlenbergbaue, der sehr gute Glanzkohle liefert und dessen Schurfterrain sich weit in das Tucheinertal erstreckt, die Möglichkeit geboten, seine Produktion erheblich zu steigern, da nur der Mangel einer geeigneten Eisenbahnverbindung und der dadurch naturgemäß beeinträchtigten Konkurrenzfähigkeit eine intensive Ausbeutung der vorhandenen reichen Kohlenlager verhindert hat. Weiters ist bei dem Vorhandensein von billiger Kohle, ausgedehnter Kalksteinbrüche und Tonlager sowie billiger Arbeitskräfte anzunehmen, daß nach Eröffnung der Bahn längs derselben neue Industrieunternehmungen entstehen werden.

Hierdurch würde der Bevölkerung des Attraktionsgebietes neue Arbeitsgelegenheit geboten werden, was um so wichtiger erscheint, als die Landwirtschaft in dieser Gegend infolge der ungünstigen Lageverhältnisse wenig rentabel ist und daher die Auswanderung von Jahr zu Jahr zunimmt.

Das gleiche gilt von der Verwertung der reichen Holzbestände, welche früher die Haupteinnahmsquelle der Bevölkerung bildete, in den letzten Jahren aber infolge des Mangels einer Eisenbahn und der dadurch ermöglichten Konkurrenz günstiger gelegener Gebiete, insbesondere Bosniens, immer mehr zurückgegangen ist.

Die gegenständliche Lokalbahn soll unter der Voraussetzung, daß auch seitens des Landes und der Interessenten angemessene Beiträge zu den Baukosten zur Verfügung gestellt werden, auf Staatskosten zur Ausführung gelangen.

Die ungefähr 19 Kilometer lange Bahn beginnt in der Station Heilenstein-Fraßlau der Lokalbahn Cilli—Wöllan und führt vorerst auf eine kurze Strecke parallel mit derselben in der Richtung gegen Cilli; hierauf wendet sich die Linie nach Südwesten, übersetzt den Sannfluß und gelangt bei Gomilsko an das linke Ufer des Volskabaches. Im weiteren führt die nahezu parallel mit der Reichsstraße ziehende Bahn über Franz nach Lotschitz, worauf die Linie in das Tal des Recabaches eintritt und in demselben — entlang der Bezirksstraße ansteigend — die Grenze zwischen Steiermark und Krain und schließlich die auf krainischem Gebiete und oberhalb des Marktes Motnik (Möttnig) anzulegende Endstation gleichen Namens erreicht.

30. Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf.

Seit der am 15. Oktober 1878 erfolgten Eröffnung der Lokalbahn Kriegsdorf—Römerstadt war das Bemühen der Interessenten des politischen Bezirkes Römerstadt dahin gerichtet, eine Fortsetzung dieser Sackbahn nach dem industriereichen nordwestlichen Mähren zu erlangen. Vornehmlich waren es zwei Trassen, welche von den beteiligten Gemeinden und von den sonstigen Lokalinteressenten ins Auge gefaßt wurden.

Die eine Trasse bezweckte den Anschluß der Station Römerstadt an die Haltestelle Rabersdorf der k. k. Staatsbahnen, während ein anderer Teil der Interessenten dem Anschlusse der projektierten Bahnverbindung in Zöptau den Vorzug gab.

Technische Vorstudien und Trassenrevisionen haben rücksichtlich beider Variantenlinien schon vor Jahren stattgefunden und die betreffenden kommissionellen Amtshandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß die Herstellung der intendierten Bahnlinie als im volkswirtschaftlichen Interesse des von der Eisenbahn zu durchziehenden Gebietes gelegen allseits anerkannt wurde.

Die Realisierung des Projektes scheiterte jedoch bisher stets an der Unmöglichkeit der Aufbringung der wegen der zu überwindenden Terrainschwierigkeiten bedeutenden Baukosten.

Durch die Projektslinie würde ein wichtiges Glied einer nordmährischen Transversalbahn geschaffen, welche den Verkehr zwischen Nordböhmen einerseits und Preußisch-Schlesien sowie Galizien andrerseits auf kürzerem Wege vermitteln würde. Während jetzt die Güter aus Böhmen nach Galizien und Preußisch-Schlesien und umgekehrt den umständlichen Weg über Olmütz nehmen müssen, würde durch den Ausbau der Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf für den Transitverkehr eine Ersparnis von mehr als 30 Kilometern eintreten. Die projektierte Bahnverbindung hat auch dadurch unzweifelhaft eine große Wichtigkeit, daß sie zu der Entlastung der Linien der verstaatlichten Kaiser Ferdinands-Nordbahn, insbesondere des Knotenpunktes Prerau, dienen wird.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat die Regierung zunächst technische und kommerzielle Studien durchgeführt und auf Staatskosten ein generelles Projekt für eine Lokalbahn von Römerstadt nach Rabersdorf, welche Trasse als die geeignetste befunden wurde, ausarbeiten lassen.

Diese Erhebungen haben ergeben, daß das sich zwischen Römerstadt und Mährisch-Schönberg erstreckende Produktionsgebiet der Leinen- und Eisenindustrie, welch letztere tausenden Familien die Mittel einer gedeihlichen Existenz sicherten, in den letzten Jahrzehnten im Wettbewerbe mit anderen Industriebezirken, denen sich günstigere Produktions- und Absatzbedingungen erschlossen, keine Erfolge erringen konnte und die Folge hiervon war, daß die allmähliche Verarmung immer weitere Kreise der arbeitsamen Bevölkerung erfaßte.

Die Auswanderung ist demgemäß im steten Wachsen begriffen und die Bevölkerungsziffer jener Gegenden nimmt vielfach ab.

Diese Tatsachen erheischen wohl Abhilfe, welche durch die Einbeziehung des besagten Gebietes in das Eisenbahnnetz geschaffen werden kann.

Durch den Ausbau der Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf würde vor allem ein vorwiegend dem industriellen Verkehre dienender Schienenweg zwischen den Ortschaften der politischen Bezirke Römerstadt und Mährisch-Schönberg geschaffen werden. Diese beiden Hauptzentren der Industrie des nördlichen Mähren wären dann nicht mehr durch schwere und kostspielige Achsfracht verbunden, was einen Aufschwung im Handel mit Nutzholz, Brennholz, Flachs, Garn, Getreide, Roheisen, Eisenfabrikaten usw. zur Folge haben würde.

Auch die industrielle Tätigkeit würde zu neuem Leben erwachen, da hier sonst alle Voraussetzungen für ein kräftiges wirtschaftliches Leben vorhanden sind.

Die zahlreiche bildungsfähige Arbeiterschaft, die Billigkeit der Baumaterialien, bisher unbenutzte Wasserkräfte, die großartigen Waldbestände, die ausgedehnten Dachschieferlager, die reichen Erzlager und zahlreiche andere bisher unverwertete Naturprodukte sind gewiß maßgebende Faktoren in dieser Richtung. Aus diesen Gründen hat sich die Staatsverwaltung trotz der zunächst nur mäßigen Rentabilitätsaussichten der Projektslinie entschlossen, den Bau der rund 33 Kilometer langen Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf im Sinne einer bezüglichen Resolution des Abgeordnetenhauses vom 17. Juli 1908 auf Staatskosten unter der Voraussetzung in Aussicht zu nehmen, daß seitens des Landes Mähren und eventuell der Lokalinteressenten zu den Baukosten entsprechende Beitragsleistungen à fonds perdu gewidmet werden.

Die Anlagekosten der Lokalbahn Römerstadt—Rabersdorf sind mit rund 8,200.000 K veranschlagt. Die Regierung gibt sich der Erwartung hin, daß das Land Mähren — gleichwie in anderen ähnlichen Fällen — dem Bahnunternehmen in Würdigung der Bedeutung, welche diesem im lokalen Interesse zukommt, einen Beitrag in der üblichen Höhe als verlorenen Zuschuß zuwenden wird, so daß seitens des Staates ein Höchstbetrag von 7,540.000 K aufzubringen wäre.

Die Projektslinie zweigt in der entsprechend umzugestaltenden Station Römerstadt der Staatsbahnlinie Kriegsdorf—Römerstadt ab, steigt sodann über Janowitz, wo auf die Möglichkeit der Anlage von Industriegeleisen nach Brandseifen und Johnsdorf Bedacht genommen ist, und über Altendorf zum Drechslerkamp, woselbst sie in der Seehöhe von 767 Meter die Wasserscheide zwischen March und Oppafluß im offenen Einschnitte übersetzt. Von hier senkt sich die Linie unter fast ununterbrochener Anwendung des Höchstgefälles über Friedrichsdorf, Tschimischl und Bladensdorf bis zur gleichfalls entsprechend umzugestaltenden Haltestelle Rabersdorf der Bahnlinie Sternberg—Grulich. Zwischen dem Drechslerkamp und Rabersdorf liegt die Linie in stark geneigtem, meist bewaldeten und von den Quertälern des Rabenwassers, des Langwassers, des Seibersdorfer Baches und des Bladensdorfer Baches durchbrochenem Gelände, in welchem ein 200 Meter langer Viadukt und zwei zusammen 510 Meter lange Tunnels auszuführen sind.

31. Lokalbahn Nikolsburg—Unter-Tannowitz.

Die Marktgemeinde Unter-Tannowitz strebt die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Nikolsburg und Unter-Tannowitz an.

Ein zum Zwecke der Realisierung dieser Projektslinie gebildetes Komitee der Lokalinteressenten ließ schon im Jahre 1898 auf Grund der ihm erteilten Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten das bezügliche generelle Projekt ausarbeiten, welch letzteres am 18. April 1899 der Trassenrevision und Stationskommission unterzogen wurde. Auf Grund des befriedigenden Ergebnisses dieser kommissionellen Amtshandlung wurde sodann das Detailprojekt aufgestellt, über welches in der Zeit vom 4. bis 6. Dezember 1900 die politische Begehung und Enteignungsverhandlung abgehalten wurde,

Seit dieser Zeit ruhte jedoch die ganze Angelegenheit, da die Realisierung des geplanten Bahnunternehmens bisher an der Finanzierungsfrage scheiterte.

Zahlreiche Petitionen aus Interessentenkreisen um Erbauung der besagten Bahnlinie auf Kosten des Staates unter entsprechender Beitragsleistung von seiten des Landes und der Lokalinteressenten veranlaßten nun in letzter Zeit die Staatsverwaltung, Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung und die Rentabilitätsaussichten dieser Projektslinie zu pflegen. Diese Erhebungen führten zu einem günstigen Ergebnis.

Der intendierten Lokalbahn Nikolsburg—Unter-Tannowitz wird wohl aller Wahrscheinlichkeit nach nur der Verkehr mit den Ortschaften Unter-Tannowitz und Bergen, der sich heute zumeist durch Vermittlung der Stationen Nikolsburg und Bratelsbrunn abwickelt, zufallen.

Das Hinterland dürfte kaum in nennenswerter Weise zur Alimentierung dieser Bahnlinie beitragen, da die Ortschaft Guldenfurt nach wie vor die Station Neusiedl-Dürnholz, die übrigen nördlich und östlich gelegenen Orte die Stationen der Hauptstrecke Lundenburg—Brünn benutzen dürften.

Trotz der verhältnismäßig geringen Ausdehnung des Attraktionsgebietes verspricht jedoch die in Rede stehende Projektslinie einen entsprechenden Reinertrag, welcher sich aller Voraussicht nach von Jahr zu Jahr steigern dürfte und auch eine günstige Rückwirkung auf die angrenzenden Staatsbahnlinien ausüben wird.

In dem durch die Lokalbahn Nikolsburg—Unter-Tannowitz zu erschließenden Gebiete kommen hauptsächlich die Produkte der Landwirtschaft in Betracht. Der Boden ist von sehr guter Qualität und wird von einer rührigen Bevölkerung rationell bewirtschaftet. Dies trifft insbesondere bei der Gemeinde Unter-Tannowitz zu, deren 2800 Köpfe zählende Einwohnerschaft vorwiegend in landwirtschaftlichen und nur zum geringen Teile in gewerblichen Betrieben beschäftigt ist. Hier blüht ein reger Handel mit Gurken und Wein, der im steten Wachsen begriffen ist. Die vorzüglich gedeihenden Gemüse, hauptsächlich Gurken, werden von ausländischen Händlern gut bezahlt und zumeist nach Oberschlesien und Sachsen exportiert; nur ein verhältnismäßig geringer Rest wird auf den Brünner und Wiener Markt gebracht. Dieser Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit gestaltet sich für die Produzenten alljährlich lukrativer und es steigt die Anbaufläche mit der stetig zunehmenden Nachfrage; so wurden im Jahre 1906 rund 185 Hektar, im Jahre 1907 schon 200 Hektar mit Gurken bebaut, während im Jahre 1908 die Anbaufläche auf 220 Hektar stieg. Auch die Weinproduktion in Unter-Tannowitz und Bergen ist im steten Zunehmen begriffen. Die Weingärten umfassen in der erstgenannten Gemeinde eine Fläche von 546 Hektar. Diesbezüglich ist noch hervorzuheben, daß von den beiden genannten Ortschaften italienische, ungarische und dalmatinische Weine in einer Quantität von 800 bis 1000 Tonnen jährlich zum Verschneiden der heimischen Weine bezogen werden, wodurch sich das gesamte von den beiden Gemeinden der Eisenbahnverfrachtung zufallende Quantum auf zirka 4500 Tonnen pro Jahr belaufen wird.

Von industriellen Unternehmungen besteht in Unter-Tannowitz ein Kalkringofen mit acht Kammern und es soll im Falle des Baues der in Rede stehenden Projektslinie entweder ein zweiter Kalkofen errichtet oder der bestehende vergrößert werden. Der zum Brennen verwendete Kalkstein wird aus dem etwa 4 Kilometer von Unter-Tannowitz entfernten Klentnitzer Felsen gebrochen und besitzt gleich wie jener des Pollauer Felsens bei Nikolsburg einen großen Kalkgehalt. Die Kalkproduktion in Unter-Tannowitz verspricht im Hinblicke auf den bestehenden großen Bedarf eine erhebliche Steigerung. Weiters ist seitens der Gemeinde Unter-Tannowitz die Errichtung eines Ringziegelofens beschlossen. Derselbe soll im Falle des Bahnbaues in nächster Nähe der projektierten Station Unter-Tannowitz ausgeführt werden. Durch die beiden letzterwähnten Umstände würde auch der Kohlenkonsum steigen. In Bergen arbeitet seit kurzem eine Molkerei, welche voraussichtlich jährlich 1500 bis 2000 Tonnen Milch als Eilgut nach Wien zur Aufgabe bringen und 500 bis 700 Tonnen leer zurückgehende Milchkannen beziehen wird.

Alle die vorstehend gedachten Transportmengen würden der Lokalbahn Nikolsburg—Unter-Tannowitz zufallen, denn die Achskonkurrenz zwischen Unter-Tannowitz und Bergen einerseits und Nikolsburg andrerseits dürfte der Lokalbahn nicht sonderlich hinderlich sein, da trotz des guten Zustandes der Straße die Steigungen im Territorium der Stadt Nikolsburg dem Wettbewerbe des Straßenfuhrwerkes entgegenstehen. Immerhin

wäre gerade in dieser Hinsicht die seitens der Marktgemeinde Unter-Tannowitz als Hauptinteressentin gebotene Garantie einer bestimmten jährlichen Verfrachtungsmenge nicht von der Hand zu weisen. Die genannte Gemeinde hat sich nämlich mit Genehmigung des mährischen Landesausschusses zur Beförderung einer jährlichen Mindestmenge von 2000 Waggons à 10 Tonnen jedem Lokalbahnunternehmer gegenüber zu verpflichten bereit erklärt und würde dieser Verpflichtung gemäß für das etwaige Fehlquantum mit einem Pönale von 10 K pro Waggon haften.

Die Baukosten der Lokalbahn Nikolsburg—Unter-Tannowitz werden mit dem Betrage von 635.000 K präliminiert. Infolge Beschlusses des mährischen Landtages vom 6. Oktober 1908 wurde zum Bau der genannten Projektslinie gegen Refundierung in Stammaktien eine Landessubvention von 14.000 K pro Kilometer bis zum Höchstbetrage von 84.000 K bewilligt. Die Gemeinde Unter-Tannowitz hätte dem Bahnunternehmen einen à fonds perdu-Beitrag von 96.000 K zu widmen.

Die k. k. Staatsverwaltung ist bereit, den Bau der mehrgenannten Lokalbahnlinie auf Staatskosten durchzuführen, wenn Land- und Lokalinteressenten als verlorene Zuschüsse zu widmende Beiträge von zusammen 180.000 K leisten, wozu es unter anderem auch einer entsprechenden Abänderung des obzitierten Landtagsbeschlusses bedarf.

Die ungefähr 6·7 Kilometer lange Bahn würde in der Station Nikolsburg der Linie Lundenburg—Zellerndorf der k. k. Staatsbahnen beginnen und in vorwiegend nördlicher Richtung hinziehend nach Unter-Tannowitz führen, woselbst im Nordosten des Ortes die gleichnamige Endstation angelegt werden soll.

32. Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt.

Das Gold-Oppatal, durch welches die projektierte Lokalbahn Olbersdorf — Hermannstadt geführt werden soll, gehörte vor nicht gar zu langer Zeit zu den industriereichsten Gegenden der Monarchie.

Schon am Eingange in dasselbe vor Heindorf befanden sich ausgedehnte Eisen- und Kupferwerke, in welchen ein großer Teil der Talbewohner reichlichen Verdienst gefunden hat. Ferner wies jede der sich von Olbersdorf bis Hermannstadt hinziehenden Ortschaften eine Anzahl von Garnbleichen, Brettsägen, Mahlmühlen, Tischlerwerkstätten und sonstigen industriellen Unternehmungen auf, durch welche die Talbewohner einen regen geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Landbewohnern, mit den Nachbarstädten und auch mit dem angrenzenden preußischen Gebiete unterhielten.

Im Laufe der Jahre wurden jedoch die meisten der einstmals bestandenen Industrieunternehmungen aufgelassen und die Bevölkerung des ehedem blühenden Gold-Oppatales verfiel, soweit sie es nicht vorzog auszuwandern, der Verarmung.

Es waren vor allem die zahlreichen Garnbleichen, die ihren Betrieb aus dem Grunde aufgeben mußten, weil das ihnen bisher aus dem ganzen Lande zur Bearbeitung zugeführte Garnmaterial andern, mit modernen Einrichtungen versehenen, daher rascher arbeitenden, und — was besonders in die Wagschale fiel — für den Transport günstiger gelegenen Bleichwerken überwiesen wurde.

Es waren ferner die größeren Holzwarenerzeuger, die mangels einer guten und billigen Verbindung mit der Außenwelt die Konkurrenz mit andern, besser gelegenen gleichen Unternehmungen nicht aushalten konnten und daher gezwungen waren, die Arbeit einzustellen.

Schließlich war es auch die Verlegung der vorerwähnten großen Eisenwerke von „Annenhütte“ und „Vinzenzhütte“ nach Oderberg, welche die teilweise Auswanderung der Talbewohner nach Oderberg, dem neuen Sitze des Unternehmens, zur Folge hatte.

Heute besteht nur mehr ein unbedeutender Teil der früher so zahlreichen und blühenden Industrien und es ist zu befürchten, daß, wenn zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Gold-Oppatales nicht bald ein geeignetes Mittel geschaffen wird, auch noch dieser erübrigende Teil der industriellen Betriebe dem Untergange geweiht ist.

Den deutlichsten Beweis für den wirtschaftlichen Niedergang des Gold-Oppatales bildet wohl das Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1900. Nach dieser weist der Gerichtsbezirk Olbersdorf, zu welchem der größte Teil des Gold-Oppatales gehört, bei einer Einwohnerzahl von 11.950 Einwohnern in der Zeit vom Jahre 1890 bis 1900 ein Rückgang von 1400 Personen auf.

Um das Wiederaufblühen der früher bestandenen Industrien und das Entstehen neuer industrieller und landwirtschaftlicher Etablissements zu erreichen, wird die Ausführung einer Bahnverbindung durch das Gold-Oppatal angestrebt.

Die großen Waldbestände konnten bisher mangels einer Eisenbahn nicht ausgebeutet werden. Gewaltige Mengen ausgezeichneten Bau- und Werkholzes harren der Ausfuhr und der Verarbeitung. Der rationelle

Abbau der zahlreich vorhandenen Schiefer-, Schotter- und Kalksteinbrüche wird erst mit Hilfe eines Schienenweges ermöglicht werden.

Der Fremdenverkehr, dessen hohe Bedeutung für die Besserung der materiellen Verhältnisse der Bevölkerung des Landes mehr und mehr anerkannt wird, würde durch die angestrebte, ein an landschaftlichen Schönheiten reiches Gebiet durchziehende Bahn gehoben werden. Insbesondere steht zu erwarten, daß von den alljährlich das Gold-Oppatal passierenden Wallfahrern, welche den berühmten Wallfahrtsort Mariahilf aufsuchen und deren Zahl rund 40.000 Personen pro Jahr beträgt, die große Mehrheit wohl auch die Bahn Olbersdorf—Hermannstadt benutzen wird. Überdies muß auch berücksichtigt werden, daß der Ausbau der in Rede stehenden Projektslinie nicht nur auf den Zuzug der Wallfahrer und anderer Passanten belebenden Einfluß ausüben wird, sondern daß auch das schöne wasser- und waldreiche Gold-Oppatal durch die Bahnverbindung einen steigenden Besuch als Sommerfrische erlangen könnte.

In Würdigung der im vorstehenden dargelegten Sachlage und im Hinblicke auf die warme Befürwortung, welche dem Bahnunternehmen seitens aller beteiligten öffentlichen Faktoren zuteil wird, hat die Regierung beschlossen, die Lokalbahn von Olbersdorf nach Hermannstadt auf Staatskosten unter entsprechender Beitragsleistung des Landes und der Interessenten herzustellen.

Die effektiven Anlagekosten der ungefähr 17 Kilometer langen Projektslinie werden auf rund 2,240.000 K veranschlagt.

Von diesen Kosten soll zufolge Landtagsbeschlusses vom 15. März 1907 ein Teilbetrag von 12.000 K pro Kilometer seitens des Landes Schlesien als verlorener Zuschuß beigetragen werden, während von seiten der Lokalinteressenten à fonds perdu-Beitragsleistungen von zusammen 83.000 K gezeichnet wurden; außerdem hat die Forst- und Domänenverwaltung der Stadt Olbersdorf die kostenlose Überlassung von Grund und Boden, soweit die Bahnlinie herrschaftlichen Besitz der genannten Stadtgemeinde durchzieht, in Aussicht gestellt.

Nach dem Gesagten wäre seitens des Staates ein effektiver Betrag von höchstens 1,940.000 K aufzubringen.

Wenn auch eine angemessene Verzinsung des vom Staate für die Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt zu investierenden Anlagekapitales für die nächste Zeit nicht zu erhoffen ist, so werden doch späterhin durch die zu erhoffende Besserung der materiellen Lage des Gold-Oppatales nicht nur der Staatseisenbahnverwaltung Mehreinnahmen erwachsen, sondern es würden auch anderen Zweigen der Staatsverwaltung erhöhte Einnahmen zufließen, welcher Umstand bei Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der mehrgenannten Projektslinie wohl nicht außer acht gelassen werden darf und derselben den Charakter eines reinen Notstandsbaues benimmt.

Die ungefähr 17 Kilometer lange Lokalbahn Olbersdorf—Hermannstadt zweigt am nordwestlichen Ende der Station Olbersdorf der k. k. Staatsbahnlinie Olmütz—Jägerndorf—Reichsgrenze (Ziegenhals) ab, wendet sich hierauf zu der von Olbersdorf nach Hermannstadt führenden Bezirksstraße und folgt derselben bis zu den gegenwärtig aufgelassenen Betriebsstätten „Annenhütte" und „Vinzenzhütte". Hierauf zieht die Bahn an den linksseitigen Talhängen des Gold-Oppabaches aufwärts und führt unter Berührung der Gemeindegebiete von Heinzendorf und Heindorf nach Altkammer. Nach Übersetzung eines in das Gold-Oppatal einmündenden Seitentales gelangt die Bahn unter Berührung von Kuttelberg schließlich nach Hermannstadt, in dessen unterem, beziehungsweise östlichem Teile die Endstation der Linie angelegt wird.

33. Eisenbahn Jaslo—Żmigród.

Mit dem Gesetze vom 8. März 1907, R. G. Bl. Nr. 75, wurde die Regierung zum Zwecke des spätestens im Jahre 1909 in Angriff zu nehmenden Baues der Eisenbahn Jaslo—Konieczna ermächtigt, das Detailprojekt für eine normalspurig herzustellende Eisenbahnlinie von der Station Jaslo der k. k. Staatsbahnen über Żmigród bis zur galizisch-ungarischen Grenze bei Konieczna auf Staatskosten aufstellen zu lassen und zugleich die vom Königreiche Galizien und von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung für diese Bahnverbindung in bindender Form sicherzustellen, sowie auf die Zusicherung ausreichender derartiger Beitragsleistungen hinzuwirken.

Diesem gesetzlichen Auftrage ist die Regierung zeitgerecht nachgekommen, indem sie das vorgedachte Detailprojekt bereits im Herbste des Jahres 1908 fertigstellte und auch die Verhandlungen mit dem Lande und den Lokalinteressenten wegen Gewährung entsprechender Beiträge zu dem Bahnunternehmen schon vor längerer Zeit in die Wege leitete.

Die auf Grund des Detailprojektes ausgearbeiteten Kostenvoranschläge haben nun ergeben, daß die ganze Linie bis Konieczna den außerordentlich hohen Kostenbetrag von 14,000.000 K erfordern würde.

Mit Rücksicht hierauf wird beabsichtigt, zunächst nur die rund 17 Kilometer lange Teilstrecke der in Rede stehenden Projektslinie von Jaslo nach Żmigród auszubauen, für welche ein Kostenaufwand von rund 4,200.000 K veranschlagt wird.

Die Realisierung der Fortsetzungsstrecke von Żmigród nach Konieczna soll hingegen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden.

Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau hat den Landesausschuß mit Beschluß vom 1. Oktober 1907 ermächtigt, der Staatsverwaltung anläßlich des Baues der Bahnlinie Jaslo—Konieczna, sobald der Bau dieser Bahn durch den Staat gesichert sein wird, im Besitze des Landes befindliche Stammaktien einer der bestehenden Lokalbahnen zum Nominalwerte im Höchstbetrage von 500.000 K ins Eigentum zu übergeben.

Im Hinblicke auf die Kürzung des Projektes auf die Teilstrecke Jaslo—Żmigród hat der galizische Landesausschuß den ebenerwähnten Landesbeitrag mit 250.000 K festgesetzt.

Von seiten der Interessenten wurden bisher als verlorene Zuschüsse zu widmende Beiträge zu den Anlagekosten der Projektslinie Jaslo-Żmigród im Gesamtbetrage von 68.700 K gezeichnet. Die Erhöhung dieses Betrages auf die im Gesetze vorgesehene Summe von 70.000 K wird wohl noch zu erreichen sein.

Die Staatsverwaltung wird sohin, da der Landesbeitrag lediglich dem staatlichen Besitze von Eisenbahnpapieren zugute kommt, ohne eine eigentliche Barzuwendung zu den Kosten der besagten Bahnlinie zu bilden, für einen Betrag von effektiv 4,130.000 K aufzukommen haben.

Nach dem fertigen Projekte verläßt die Eisenbahnlinie Jaslo—Żmigród die Station Jaslo der galizischen Transversalbahn an der südwestlichen Seite, kreuzt die nach Ungarn führende Reichsstraße und tritt an das rechte Ufer des Wisłokaflusses, welcher bei Majscowa mittels einer eisernen Brücke von zwei Öffnungen zu je 45 Meter Weite übersetzt wird. Die Linie führt nun an der linken Seite des genannten Flusses, auf welcher die Bahn nunmehr unter Berührung der Orte Dębowiec, Załęże, Osiek und unter Übersetzung des Klopotnica- und des Podlesiebaches mittels eiserner Brücken von 40, beziehungsweise 20 Meter Weite bis Żmigród verbleibt. Die Bahn, welche — wie oben erwähnt — späterhin eine Fortsetzung über Konieczna nach Ungarn in der Richtung gegen Bartfeld finden soll und aus diesem Grunde die für Hauptbahnen üblichen Anlageverhältnisse erhalten, im übrigen aber als Lokalbahn hergestellt werden wird, endet in der Station Żmigród, welche in Mytarka an der von Żmigród nach Gorlice führenden Straße errichtet wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Loser, v. Guggenberg, Miklas, Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Revision der Gewerbeordnung.

Die Notwendigkeit einer gründlichen Revision der Gewerbeordnung kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Gewerbenovelle besteht nun bereits vier Jahre in Kraft, sie hat aber leider nicht viel geändert, wenigstens nicht zum Guten. Seit jeher krankt die österreichische Gewerbegesetzgebung an zwei Übeln; daß sie erstens zu wenig Rücksicht nimmt auf die Eigenart der einzelnen Gewerbe und auf die lokalen Verhältnisse und daß sie zweitens nicht einheitlich und radikal, sondern immer nur stückweise reformiert wird. Die Folge ist, daß fast jede Novellierung, während sie dringende Wünsche einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden befriedigt, die Interessen anderer gewerblicher Kreise verletzt und so neuen Stoff zur Unzufriedenheit schafft. Auch die letzte Novellierung vom Jahre 1907 leidet an diesen Mängeln, kein Wunder, da auch sie nur Stückwerk ist und die Wünsche und Hoffnungen der Gewerbetreibenden nur im geringen Maße befriedigt, zum Teile jedoch Anlaß zu neuen Beschwerden bietet.

Die Gefertigten stellen daher namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Anhörung der beteiligten Korporationen und Fachmänner aus den gewerblichen Kreisen ehestens dem hohen Hause den Entwurf einer gründlich revidierten neuen Gewerbeordnung vorzulegen und dabei insbesondere auf die alten berechtigten Forderungen des Gewerbestandes, wie: die Änderung des § 37, die Verallgemeinerung und Verschärfung des Befähigungsnachweises; die Einführung der obligatorischen Meisterprüfung das Verbot des Maßnehmens der Konfektionäre; die Autonomie und Ausgestaltung des Genossenschaftswesens; die Abgrenzung zwischen Fabriks- und handwerksmäßigen Betriebe; das Recht der Gewerbetreibenden, ausschließlich die Erzeugnisse der von ihnen angemeldeten Gewerbe, für welche der Befähigungsnachweis erbracht wurde, herzustellen usw. Rücksicht zu nehmen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den zu wählenden Gewerbeausschuß beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

	Jedet.		Loser.
Tomaschitz.	Wagner.	Leys.	Guggenberg.
Gratz.	Dr. Fuchs.	Noggler.	Miklas.
Jukel.	Dr. Ebenhoch.	List.	J. Wohlmeyer.
Baechle.	Fink.	Meixner.	Lang.
Dr. Stumpf.	F. Hagenhofer.	Brandl.	Dr. Pozinger.
Baumgartner.	Berger.	Pichler.	Wollek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Niedrist, Kienzl, Hauser, Siegele, Unterkircher und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Reichsgesetzes, durch welches das Fahren mit Automobilen und Motorrädern geregelt und besteuert wird.

Immer mehr breitet sich der Automobilsport aus. In manchen Gebieten, besonders dort, wo starker Fremdenverkehr ist, wie in Tirol, Salzburg, Semmering, ist der Automobilsport förmlich zu einer Landplage geworden.

Das Automobil beherrscht die Straße, gefährdet besonders bei rücksichtsloser Leitung desselben alles, was auf der Straße geht und fährt, macht Wohnungen, die an stark frequentierten Reichsstraßen liegen, infolge der fortwährenden Staubaufwirbelung völlig unbewohnbar und schädigt dadurch zahlreiche Interessen der nicht automobilfahrenden Bevölkerung.

Schon in der XVIII. Reichsratssession wurde deshalb von deutschen Abgeordneten der Antrag gestellt, das Automobilfahren zu regeln und zu besteuern. Die Regierung legte in derselben Session dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Abgabe für Kraftfahrzeuge, vor.

Der Antrag wurde dem Steuerausschusse zugewiesen und von demselben in wesentlichen Punkten abgeändert und mit Bericht vom Mai 1908, Beilage Nr. 974, vorgelegt.

Seither ist nichts mehr geschehen.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. beiliegendem Gesetzentwurfe mit den vom Steuerausschusse beschlossenen Abänderungen seine Zustimmung zu erteilen;

2. diesen Antrag dem Steuerausschusse zur formellen Antragstellung zuzuweisen;

3. den Steuerausschuß anzuweisen, darüber in kürzester Frist zu beraten und dem hohen Hause Bericht und Antrag zu erstatten."

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Scheicher.	Dr. Jerzabek.	Wille.	Schraffl.
Dr. Stumpf.	Berger.	Huber.	Niedrist.
Berger.	G. Mayer.	Höher.	Kienzl.
Jodok Fink.	Dr. Pezinger.	Tomaschitz.	Franz Hauser.
Loser.	Grafinger.	Dr. Fuchs.	Siegele.
Schweiger.	R. Gruber.	Eisenhut.	P. Unterkircher.
Leys.	Lechner.	Jedek.	Gratz.
Dr. Ebenhoch.	Pichler.	Miklas.	Diwald.
Hagenhofer.	Jukel.	Brandl.	Zaunegger.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benützt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Lenker hat den Nachweis der Abgabenentrichtung jederzeit mit sich zu führen.

§ 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betrieb, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Lenker zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

§ 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erste Mal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benützung des Kraft-

fahrzeuges und, falls im Sinne der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ein Erkennungszeichen gelöst werden muß, jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung dieses Erkennungszeichens einzubringen.

Die Regierung ist ermächtigt, im Grenz- und Nachbahrverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

§ 4.

Für inländische Kraftfahrzeuge ist die Abgabe von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen; sind dortselbst mehrere Steuerbehörden, so ist die zur Bemessung kompetente Behörde im Verordnungswege zu bestimmen.

Für die aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Hercegovina kommenden Fahrzeuge wird die Bemessung durch jene Steuerbehörde erster Instanz, deren Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, bemessen.

Für die im Reisenden- oder Grenzpassantenverkehre über die Zollgrenze kommenden Kraftfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einhebung durch das Zollamt des Eintrittsortes.

§ 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;

2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;

3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere

a) die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges,

b) die Kraftquelle und das System des Motors,

c) bei Automobilen mit Gasmotoren die Zahl der Zylinder sowie den Durchmesser derselben, bei anderen Kraftfahrzeugen die Leistung des Motors in Pferdekräften.

Die Angabe der unter Z. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage in- oder ausländischer amtlicher Bestätigungen über die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum öffentlichen Verkehr sowie durch Vorlage der Legitimationskarten autorisierter Sportverbände und international anerkannter Klubs ersetzt werden, soweit in diesen Urkunden die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die

Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigungen sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug beziehen.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabenbemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabenbemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

	An Grundtaxe	An Zuschlag für jede Pferdekraft
	Kronen	
1. Für Motorräder . .	10	—
2. Für Motorräder mit Beiwagen	30	—
3. Für Automobile		
a) von nicht mehr als 10 Pferdekräften	60	4
b) von über 10, aber nicht mehr als 25 Pferdekräften	75	5
c) von über 25, aber nicht mehr als 45 Pferdekräften	150	10
d) von über 45 Pferdekräften	300	15

Bei Automobilen mit Gasmotoren wird die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdekräfte aus dem Durchmesser der Gaszylinder nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Für elektrisch betriebene Kraftwagen (Elektroautomobile) ist lediglich eine Grundtaxe von 100 K zu entrichten.

§ 8.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benützung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

Wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benützungsdauer des Kraftfahrzeuges ausdrücklich auf einen kürzeren als viermonatlichen Zeitraum beschränkt, so ist, soweit nicht nach dem Schlußsatze des ersten Absatzes eine geringere Abgabe entfällt, nur die Hälfte der Jahresabgabe vorzuschreiben.

Für die aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuge ist, wenn sie sich nicht länger als 10 Tage im Inlande aufhalten, ein Zehntel, wenn sie sich nicht länger als 2 Monate aufhalten, ein Viertel der nach § 7 entfallenden Abgabe vorzuschreiben; bei Berechnung dieses Zeitraumes wird eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Inlande nicht berücksichtigt.

Für ausländische Kraftfahrzeuge, welche sich länger als 2 Monate im Inlande aufhalten, ist die Abgabe im Sinne des zweiten, beziehungsweise aber ersten Absatzes dieses Paragraphen zu entrichten.

Bei rechtzeitigem Ansuchen um die Ausdehnung der Abgabenvorschreibung auf einen längeren als den ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitraum hat in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die Einrechnung der bereits entrichteten Abgabe in die neu zu bemessende Abgabe stattzufinden; ein derartiges Ansuchen kann bei jeder zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Behörde, beziehungsweise bei jedem solchen Amte gestellt werden.

Wird der Wiederaustritt eines ausländischen Kraftfahrzeuges aus dem Inlande nicht ordnungsmäßig angemeldet oder rücksichtlich desselben nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Abgabenvorschreibung angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verkürzung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung die nach Absatz 5 entfallende Abgabe im doppelten Ausmaße zu erheben.

§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist womöglich (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines

Zahlungsauftrages, beziehungsweise bei Zollämtern einer Zahlungsbollette, durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Erkennungszeichen (§ 3) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenentrichtung ist von der das Erkennungszeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Für bereits ausgefolgte Erkennungszeichen ist die Abgabe spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, für einen weiteren Zeitraum im Sinne des § 8 zu erlegen. Die erfolgte Abgabenentrichtung ist der Bemessungsbehörde nachzuweisen und von dieser in der die Ausfolgung des Erkennungszeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen.

Unterbleibt die Abgabenentrichtung, ohne daß das Erkennungszeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Bemessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Bemessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Erkennungszeichen erwirkt werden, so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesitzers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

In keinem Falle kann wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten, eine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

§ 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Erkennungszeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Motorräder 4 K, für Automobile 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabenverkürzung (§ 16) zu verfolgen.

§ 13.

Von der Abgabe befreit sind:

1. der Kaiser;

2. die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, falls von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

3. Personen, welchen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Abgabenbefreiung zukommt.

§ 14.

Den Mitgliedern des k. k. österreichischen Freiwilligen-Automobilkorps gebührt, falls ihre Kraftfahrzeuge im Laufe des Kalenderjahres in gewissen Zeiträumen ausschließlich für Zwecke der Militärverwaltung in Verwendung genommen worden sind, der Rückersatz einer entsprechenden Quote der entrichteten Abgabe. Unter obiger Voraussetzung beträgt der Rückersatz, wenn die Verwendung nicht länger als 30 Tage gedauert hat, ein Sechstel der Abgabe, wenn die Verwendung zwar länger als 30 Tage, aber nicht länger als 60 Tage gedauert hat, zwei Sechstel der Abgabe; für je weitere 30 Tage der Verwendung ist ein weiteres Sechstel der Abgabe rückzuersetzen, insolange hierdurch der eingezahlte Betrag der Abgabe nicht erschöpft ist.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 15.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche ausschließlich für dienstliche Zwecke des Militärs, der staatlichen Post- und Telegraphenverwaltung oder für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;

2. Kraftfahrzeuge, welche von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankenkassen hauptsächlich in Ausübung des Berufes verwendet werden;

3. Kraftfahrzeuge, welche einer zur Einhebung von Steuern und Umlagen berechtigten Körperschaft gehören und ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind;

5. Lastenautomobile, nicht zum Personentransport eingerichtete Geschäftsautomobile und ebensolche Motorräder;

6. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transport von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

§ 16.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benützt, rücksichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 6, und § 12, Absatz 4, mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Kann bei Automobilen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge lenkt, rücksichtlich welcher die Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organ durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabenentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Motorrädern mit 5 bis 20 K, bei Automobilen mit 20 bis 100 K zu bestrafen.

§ 17.

Die Vorschreibung der Strafe obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 18.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Lenker des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlasse, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht entrichtet worden ist oder die Abgabenentrichtung nicht nachgewiesen wird, können beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens aufrecht erhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.

Der Lenker des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organ zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.

§ 19.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeuge haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.

§ 20.

Von dem Ertrage der Abgaben inländischer Kraftfahrzeuge sind 50 Prozent zur Verwendung für Straßenerhaltung an den Landesfonds jenes Landes abzuführen, in dessen Gebiet sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet; die restlichen 50 Prozent sowie die Abgaben von den im Reisenden- und Grenz-

passantenverkehr hereinkommenden ausländischen Kraftfahrzeugen verbleiben dem Staatsschatze zum Zwecke der Erhaltung der Reichsstraßen.

§ 21.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, im Grenz- und Nachbarverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

Die Finanzverwaltung ist auch ermächtigt, im Grenzverkehr unter der Voraussetzung einer reziproken Behandlung für im Auslande wohnende Kraftfahrzeugbesitzer Abweichungen von den Bestimmungen des § 8, Absatz 3, anzuordnen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit.

Für die Besitzer jener Automobile jedoch, welche ihren Standort im Herzogtume Salzburg haben und im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1905, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, dortlands besteuert sind, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes erst mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, welches der Aufhebung der Bestimmung des § 1, lit. a, des zitierten Landesgesetzes folgt, in Kraft.

Unter der gleichen Voraussetzung und mit demselben Zeitpunkte beginnt die im § 20 vorgesehene Beteilung des Landesfonds des Herzogtumes Salzburg aus dem Ertrage der in diesem Gesetze geregelten Abgabe.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Stumpf, Schraffl und Genossen,

betreffend

Arbeiterinnenschutz.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die Regierungsvorlage, betreffend die Beschäftigung von Kindern und Frauenspersonen im Bergbau, vorzulegen, und zwar in der Form, wie sie im sozialpolitischen Ausschusse der XX. Session beschlossen und mit Bericht vom 12. März 1911 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde."

Wien, 21. Juli 1911.

Jedek.	Fink.
Wagner.	Stumpf.
Dr. Ebenhoch.	Schraffl.
Parrer.	Pichler.
Miklas.	Dr. Potzinger.
Baechle.	Berger.
Leys.	Guggenberg.
P Unterkircher.	Dr. Scheicher.
Karl Schachinger.	Baumgartner.
Brandl.	Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Loser, Rienößl, Niedrist, Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb und betreffend die Schaffung eines billigen Musterschutzes.

Namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der unlautere Wettbewerb möglichst eingeschränkt und gleichzeitig ein billiger Musterschutz geschaffen wird, nach dem Beispiele anderer Staaten, welche auf diesem Gebiete bereits mit Erfolg vorausgegangen sind."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Loser.

Pichler.	P. Unterkircher.	Dr. Scheicher.	Rienößl.
Miklas.	Jukel.	Guggenberg.	Niedrist.
Dr. Potzinger.	Jedek.	Dr. Fuchs.	Wohlmeyer.
Dr. Ebenhoch.	Lang.	Wagner.	F. Hagenhofer.
Dr. Josef von Baechle.	Brandl.	W. Kuhn.	Leys.
Gratz.	Tomschitz.	Schraffl.	List.
Berger.	Hartmann.	Dr. Stumpf.	Fink.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Rienößl, Jukel, v. Guggenberg, Dr. v. Baechlé, Miklas, Kuhn und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines k. k. österreichischen Kriegerkorps.

In der vorausgegangenen XX. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses wurde eine Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung eines k. k. österreichischen Kriegerkorps, in Beratung gezogen und dem Wehrausschusse zugewiesen.

Diese Beratung ist im letzten Parlamente nicht abgeschlossen worden und durch die Auflösung des Hauses ist die betreffende Vorlage gegenstandslos geworden.

Um dem neuen Hause Gelegenheit zu geben, die Verhandlungen über die Errichtung eines k. k. Kriegerkorps sofort wieder aufnehmen zu können, überreichen die Gefertigten die seinerzeitige Regierungsvorlage als selbständigen Antrag.

Dieselben behalten sich jedoch vor, bei der Beratung im Ausschusse, wie seinerzeit im Plenum allfällige Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes selber zu beantragen, beziehungsweise dafür einzutreten.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Beiliegendem Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt. In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem zu bildenden Wehrausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

		Wagner.	Jos. Schraffl.
Baumgartner.	Brandl.	Jedek.	Rienößl.
Dr. Potzinger.	Dr. Scheicher.	Leys.	Jukel.
Tomaschitz.	J. Wohlmeyer.	Berger.	Atanas v. Guggenberg.
F. Hagenhofer.	Dr. Ebenbock.	Pichler.	Baechlé.
Lang.	Dr. v. Fuchs.	Noggler.	Wilhelm Miklas.
Fink.	Dr. Stumpf.	List.	W. Kuhn.
Gratz.	Wollek.	Meixner.	P. Unterkircher.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung eines k. k. österreichischen Kriegerkorps.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen über das k. k. österreichische Kriegerkorps und die demselben einverleibten Körperschaften.

§ 1.

Das k. k. österreichische Kriegerkorps ist der Gesamtverband der auf Grund dieses Gesetzes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern errichteten Körperschaften.

Auf Grund dieses Gesetzes können Körperschaften errichtet werden, welche als ordentliche (wirkliche) Mitglieder nur nichtaktive und ehemalige Unteroffiziere und Soldaten aufnehmen und unter Ausschluß jeder politischen Tendenz die Betätigung, Pflege und Stärkung der Liebe und Treue zu Kaiser und Vaterland, des österreichischen Staatsgedankens sowie der Anhänglichkeit an die Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue zum Hauptzwecke haben.

Neben diesem Hauptzwecke können solche Körperschaften der Pflege der Geselligkeit und Bildung sich widmen sowie humanitäre Zwecke verfolgen.

§ 2.

Den Körperschaften, welche auf Grund dieses Gesetzes zu Recht bestehen, werden folgende Vorrechte und Begünstigungen gewährt:

a) Die Führung des Titels „kaiserlich-königlich“;

b) die Führung des Reichsadlers in den Fahnen;

c) das Tragen einer besonderen Uniform;

d) das Tragen von Seitengewehren bei korporativen und deputativen Ausrückungen;

e) die Benennung der „Kriegeroffiziere" und „Kriegerunteroffiziere" als Kommandanten entsprechend der Formation (zum Beispiel Bataillons-, Kompagniekommandant, Adjutant, Fahnenführer u. dgl.);

f) der Gebrauch der für das k. und k. Heer vorgeschriebenen Trommel- und Hornsignale;

g) die staatliche Unterstützung der Pflege des Schießwesens;

h) die staatliche Unterstützung der Ausbildung im Militär-Sanitätshilfsdienste;

i) die unentgeltliche ambulatorische Behandlung ganz unbemittelter Mitglieder in den Heeres- und Landwehrsanitätsanstalten;

k) die Aufnahme ihrer Mitglieder in die vorerwähnten Sanitätsanstalten nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Entrichtung der festgesetzten Heil- und Verpflegsquote.

Der Umfang und die näheren Bestimmungen über die Gewährung dieser Begünstigungen werden im Verordnungswege geregelt werden.

§ 3.

Zur Errichtung solcher Körperschaften auf Grund dieses Gesetzes ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich.

Um diese Bewilligung ist unter Vorlage der projektierten Statuten in fünf Exemplaren bei der politischen Landesbehörde desjenigen Verwaltungsgebietes anzusuchen, in welchem die Körperschaft ihren Standort haben soll, wobei die Erklärung abzugeben ist, daß die Bildung einer unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Körperschaft beabsichtigt ist.

Ferner ist dem bezüglichen Gesuche der Nachweis beizuschließen, daß sich mindestens 20 Personen zum Eintritte in die Körperschaft verpflichtet haben und sind hierbei Namen, Beruf und Wohnort dieser Personen anzugeben.

Die Entscheidung über derlei Gesuche steht der politischen Landesbehörde zu.

§ 4.

Die Statuten müssen enthalten, beziehungsweise entnehmen lassen:

a) die Erklärung, daß die Errichtung der Körperschaft auf Grund dieses Gesetzes erfolgen soll;

b) die Zwecke der Körperschaft, die Mittel zu deren Erreichung überhaupt und, soweit sie materieller Art sind, die Art ihrer Aufbringung;

c) den Standort und das Wirkungsgebiet der Körperschaft;

d) Bestimmungen über die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt und Ausschluß) der Mitglieder;

e) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;

f) die leitenden Organe der Körperschaft, den Wirkungskreis dieser Organe und Bestimmungen über deren Wahl und Ernennung;

g) die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

h) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus dem Mitgliederverhältnisse entstehen;

i) die Vertretung der Körperschaft nach außen;

k) Bestimmungen über die Vornahme von Statutenänderungen;

l) Bestimmungen über die Auflösung der Körperschaft sowie über die Art, wie dann ihr Vermögen und ihre Fonds zu verwenden sind;

m) die Erklärung, daß die Körperschaft dem k. k. österreichischen Kriegerkorps beitritt und sich den Statuten desselben unterordnet.

§ 5.

Falls die zu errichtende Körperschaft eine Versicherungstätigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes entfalten will, müssen die Statuten im besonderen entnehmen lassen:

a) die Bedingungen, die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen;

b) die Höhe der von den Mitgliedern an den Versicherungsfonds zu entrichtenden Beiträge.

§ 6.

Da diese Körperschaften im Sinne der bestehenden Gesetze (§ 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, beziehungsweise § 24, Absatz 3, des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 16) landsturmpflichtig sind, müssen ihre Statuten im Einklange mit den eben erwähnten Gesetzen sowie mit den die Landsturmorganisation regelnden Vorschriften stehen.

§ 7.

Die Wahl der Funktionäre und Chargen dieser Körperschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der im § 3 bezeichneten Behörde, welche auch auf Absetzung der Genannten erkennen kann.

Das Ergebnis der Wahlen dieser Funktionäre und Chargen ist binnen drei Tagen anzuzeigen. Die bezüglichen Anzeigen sind bei der politischen (landesfürstlichen Polizei-) Behörde, welche im Verordnungswege als Aufsichtsbehörde I. Instanz bestimmt wird, einzubringen.

§ 8.

Dem Vorstande der Körperschaft obliegt die Vorlage der zum Zwecke der militärischen Evidenzführung für Landsturmdienste vorgeschriebenen Verzeichnisse.

Außerdem hat der Vorstand im Monate Jänner eines jeden Jahres der politischen Landesbehörde die Anzahl sämtlicher Mitglieder nach Kategorien gesondert auszuweisen.

Werden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte ausgegeben, so sind diese vom Vorstande der politischen Landesbehörde binnen drei Tagen nach ihrer Verteilung unter die Mitglieder in drei Exemplaren vorzulegen.

§ 9.

An den Versammlungen der nach diesem Gesetze bestehenden Körperschaften dürfen nur deren Mitglieder und geladene Gäste teilnehmen.

Von jeder solchen Versammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und unter Vorlage der Tagesordnung durch den Vorstand die Anzeige an die Aufsichtsbehörde I. Instanz zu erstatten.

Wenn Versammlungen der nach diesem Gesetze bestehenden Körperschaften gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet werden, so sind sie von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

§ 10.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen und Sitzungen der Körperschaften, beziehungsweise ihres Vorstandes und ihrer Kontrollorgane hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen. Derselbe hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und, wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§ 11.

Der Aufsichtsbehörde I. Instanz steht es frei, zu allen Versammlungen Abgeordnete zu entsenden.

Diesen ist ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen und sind ihnen auf Verlangen Auskünfte über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Sie sind auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse zu verlangen und die Versammlung jederzeit zu schließen.

§ 12.

Sobald eine Versammlung geschlossen worden ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungs-

ort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Im Falle der Nichtbeachtung der bezüglichen Anordnungen kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 13.

Ausrückungen der Körperschaften im Standorte müssen 24 Stunden vorher der Aufsichtsbehörde I. Instanz zur Kenntnis gebracht worden sein, welche sie bis längstens zwölf Stunden vorher untersagen kann. Im Falle einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann diese Untersagung aber auch innerhalb des Zeitraumes von zwölf Stunden vor der beabsichtigten Ausrückung erfolgen.

Außerhalb des Standortes bedürfen Ausrückungen einer besonderen Bewilligung, zu deren Erteilung, soferne diese Ausrückungen innerhalb desselben politischen Bezirkes stattfinden, die Aufsichtsbehörde I. Instanz, sonst aber die politische Landesbehörde berufen ist.

Ausrückungen zu Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder sind der Aufsichtsbehörde I. Instanz, soferne diese Ausrückungen ohne Seitengewehr und im Amtsgebiete dieser Behörde stattfinden, lediglich sogleich anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auch auf nichtuniformierte Körperschaften des Kriegerkorps Anwendung.

Bei allen Ausrückungen haben die für das k. und k. Heer vorgeschriebenen Reglements Anwendung zu finden, soweit sich diese auf die Formation und die Leitung der Ausrückungen beziehen.

§ 14.

Im Rahmen der im § 1, Absatz 3, erwähnten humanitären Zwecke kann erfolgen:

1. die Versicherung der Mitglieder nach Maßgabe der §§ 15 bis 20;
2. die Gewährung fakultativer Unterstützungen.

§ 15.

Die Versicherung ist zulässig auf Krankengeld oder auf Krankengeld in Verbindung mit einem Begräbnisgelde.

Eine Versicherung auf Begräbnisgeld allein ist unzulässig.

Das Krankengeld darf wöchentlich nicht mehr als 28 Kronen, das Begräbnisgeld nicht mehr als das Fünfzehnfache des wöchentlichen Krankengeldes, keinesfalls aber mehr als 400 Kronen betragen.

Die Bezugsdauer des Krankengeldes darf in einem Jahre 26 Wochen nicht überschreiten.

§ 16.

Die zur Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel sind durch entsprechende, regel-

mäßige, im vorhinein zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Diese Mittel sind einem besonderen Fonds (Versicherungsfonds) zuzuführen und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 17.

Die Körperschaften haben über die Versicherungstätigkeit alljährlich Rechnung zu legen. Der Rechnungsabschluß hat aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweis zu bestehen, ferner sind Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes auszustellen. Diese Nachweisungen sind der politischen Landesbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, besondere Vorschriften bezüglich dieser Nachweisungen zu erlassen, den Rechnungsabschluß am Standorte der Körperschaft zu überprüfen und die zur Beseitigung allfälliger Mißstände erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Als Rechnungsjahr hat das Kalenderjahr zu gelten.

§ 18.

Der Versicherungsfonds ist in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Insolange der Versicherungsfonds diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehntel der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr rückzubehalten.

Ergibt sich aus fünf aufeinanderfolgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung des Versicherungsfonds in der vorbezeichneten Höhe nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung in den Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen.

§ 19.

Der Versicherungsfonds darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der k. k. Postsparkassa oder in einer nach dem Sparkassenregulative eingerichteten Sparkasse;

3. in den nach dem Raiffeisenschen System eingerichteten Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 20.

Im Falle der Auflassung des Versicherungsfonds sind aus dessen Vermögen zunächst die etwa vorhandenen Schulden zu berichtigen und die vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche (Begräbnisgelder für die bis zum Auflösungstage Verstorbenen und Krankengelder der in diesem Zeitpunkte im Krankenstande Befindlichen) auf die statutenmäßige Dauer sicherzustellen.

§ 21.

Den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 unterliegen jene Körperschaften nicht, die ihren Mitgliedern keinen rechtlich verfolgbaren Anspruch auf die Unterstützungen oder auf ein bestimmtes Ausmaß solcher einräumen, sondern deren Gewährung von der Zulässigkeit der Mittel und von der fallweisen Entscheidung eines Organes der Körperschaft abhängig machen.

§ 22.

Die Vereine, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Versicherungsvereine auf der Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu Recht bestehen, können auch im Falle ihrer Umbildung zu Körperschaften des gegenwärtigen Gesetzes ihre bisherige Versicherungseinrichtung ungeändert beibehalten.

§ 23.

Petitionen und Adressen, die von den Körperschaften dieses Gesetzes ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24.

Statutenänderungen unterliegen den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die ursprüngliche Bewilligung der Körperschaft.

§ 25.

Jede Körperschaft kann von der politischen Landesbehörde aufgelöst werden.

In diesem Falle sind bezüglich des Korporationsvermögens von den Behörden die angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

Die freiwillige Auflösung einer Körperschaft ist der politischen Landesbehörde von dem abtretenden Vorstande sogleich anzuzeigen und ist nur zulässig, wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist.

§ 26.

Die einzelnen Körperschaften werden zu Verbänden vereinigt, welche ihrerseits zu Gruppenver-

bänden zusammengefaßt werden können. Die näheren Vorschriften hierüber bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 27.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 25 haben auch auf die Verbände der nach diesem Gesetze bestehenden Körperschaften und den Gesamtverband (Kriegerkorps) mit folgenden Abänderungen Anwendung zu finden:

1. Zur Entscheidung über die Errichtung, Umbildung (Statutenänderung) und Auflösung, sowie zur Ernennung des Kommandanten, zur Bestätigung und Absetzung der übrigen Funktionäre und Chargen, ebenso zur Erteilung der im § 13, Absatz 2, erwähnten Bewilligung ist bezüglich des k. k. österreichischen Kriegerkorps das Ministerium für Landesverteidigung zuständig;

2. die im § 8, Absatz 2, vorgesehenen Anzeigen haben bei Verbänden nicht nur die ihnen angehörigen Körperschaften, sondern auch die Namen der Funktionäre und Chargen des Verbandes zu enthalten.

In den unter Punkt 1 erwähnten Beziehungen kann im Verordnungswege auch hinsichtlich von Verbänden und Gruppenverbänden die Kompetenz des Ministeriums für Landesverteidigung festgesetzt werden.

§ 28.

In den Vorstand (Zentralausschuß) des k. k. österreichischen Kriegerkorps entsendet der Minister für Landesverteidigung einen höheren politischen Beamten des Ministeriums für Landesverteidigung als ständiges Mitglied und Regierungskommissär, welcher das Recht hat, allen Versammlungen des Kriegerkorps selbst und den Sitzungen seines Vorstandes und seiner Kontrollorgane beizuwohnen, die im § 11 den Abgeordneten der Behörde eingeräumten Rechte auszuüben und durch seinen Einspruch alle Beschlüsse und Anträge zu sistieren.

Gegen einen solchen Einspruch kann innerhalb vier Wochen beim Ministerium für Landesverteidigung eine Vorstellung eingebracht werden, welche keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Versammlungen und Sitzungen des k. k. österreichischen Kriegerkorps sind dem Regierungskommissär mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung unter Anschluß der Tagesordnung anzuzeigen.

§ 29.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Körperschaften und Verbände findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht und das Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, keine Anwendung.

Die Ausrückungen dieser Körperschaften (§ 13) sind von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht ausgenommen.

Die bei Vereinen, welche derzeit auf Grund obiger Gesetze zu Recht bestehen, für besondere Zwecke gewidmeten Fonds und Stiftungen bleiben auch bei der Umbildung der betreffenden Vereine zu Körperschaften dieses Gesetzes ihrer bisherigen Zweckbestimmung erhalten. Auch können solche Vereine, die in ihrem statutarischen Namen enthaltene besondere Bezeichnung in dem neuen Titel beibehalten. Endlich dürfen ihre derzeitigen Funktionäre etwaige spezielle Bezeichnungen, welche ihnen bisher statutenmäßig gebührt haben, für ihre Person und Funktionstätigkeit weiterführen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die in den §§ 8, 9, 13, erster und dritter Absatz, §§ 17, 27, erster Absatz, Z. 2, und § 28, dritter Absatz, erwähnten Anzeigen und Vorlagen sind von den Stempelgebühren befreit. Die gleiche Befreiung genießen die von den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Militärveteranenvereinen innerhalb der Frist des § 31, zweiter Absatz, überreichten Eingaben, mit welchen zum Zwecke der Umbildung in Körperschaften der im § 1 bezeichneten Art um Genehmigung der Statuten angesucht wird.

§ 31.

Mit Ausnahme der nach dem kaiserlichen Patent vom 22. August 1851, R. G. Bl. Nr. 191, bestehenden Bürger- und Schützenkorps ist die Führung eines Namens, welcher den militärischen Charakter nach außen zum Ausdrucke bringt, wie: „Militärveteranenverein, Kriegerkorps, Kriegerverein, Veteranenkorps“ und dergleichen für Vereine und Verbände, welche sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen haben, unstatthaft.

Falls ein solcher Verein oder Verband die Änderung des Namens binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht vorgenommen hat, ist er von der politischen Landesbehörde aufzulösen.

Hinsichtlich der Modalitäten der Auflösung und der Rechtsmittel haben die Bestimmungen jenes Gesetzes Anwendung zu finden, auf dessen Grundlage der betreffende Verein oder Verband zu Recht besteht.

§ 32.

Das Tragen der besonderen Uniformen und Abzeichen der nach diesem Gesetze bestehenden Körper-

schaften sowie von militärischen Uniformen und Abzeichen des In- oder Auslandes ist für jedermann, der hiezu nicht befugt ist, auch wenn eine strafgesetzlich verpönte Handlung nicht vorliegt, unstatthaft, ebenso das Tragen von Kleidungsstücken und Abzeichen, welche den vorbezeichneten Uniformen und Abzeichen auffallend ähnlich sind.

Ausnahmen von dieser Regel kann, sofern öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, die politische Landesbehörde, wenn es sich aber um Körperschaften und dergleichen handelt, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, das Ministerium für Landesverteidigung eintreten lassen.

Die vorstehenden Normen finden auf Bürger- und Schützenkorps keine Anwendung, weil für deren diesfällige Berechtigung lediglich die ordnungsmäßig genehmigten Regulative (Statuten), beziehungsweise allfällige nachweisbare landesfürstliche Privilegien maßgebend erscheinen.

§ 33.

Gegen die nach diesem Gesetze ergehenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde I. Instanz steht der Rechtszug an die politische Landesbehörde, gegen Verfügungen und Entscheidungen der letzteren an das Ministerium für Landesverteidigung offen. Diese Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34.

Übertretungen dieses Gesetzes sind mit Verwarnungen oder mit Geldstrafen von 10 bis 200 Kronen zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden, und zwar in I. Instanz in den Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde (§ 7, Absatz 2).

Gegen ein in II. Instanz im Punkte der Schuld bestätigtes Straferkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt.

Im übrigen gelten hinsichtlich des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Minister für Landesverteidigung und Mein Minister des Innern betraut.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines k. k. österreichischen Kriegerkorps.

Seit einer Reihe von Jahren, speziell aber seit der in den Jahren 1886 und 1887 erfolgten Regelung des Landsturmwesens macht sich in den Kreisen der Militärveteranen in stets steigendem Maße der Wunsch nach Zusammenschluß in einer einheitlichen, festgefügten Institution geltend.

Entspricht diese Erscheinung schon dem allgemeinen Zuge der Zeit nach Vereinigung gleichartiger Bestrebungen und Interessen in großen, das ganze Staatsgebiet umfassenden Organisationen, so ist sie bei Militärveteranen um so natürlicher, als der während ihrer aktiven Dienstzeit geweckte und gestärkte Kameradschaftsgeist fortwirkt und ein festes Band bildet speziell auch für den Ernstfall, in welchem sie berufen sind, eventuell bis weit in das Mannesalter hinein gemeinsam militärische Dienste zu leisten.

Eine solche Assoziation verbürgt übrigens nicht nur die Erreichung großer Ziele auf humanitärem Gebiete; bei geeignetem Aufbaue ermöglicht sie es auch, langgehegte Wünsche der Militärveteranenorganisationen und speziell jene zu erfüllen, welche das Tragen von Seitenwaffen und die der Landsturmpflicht solcher Körperschaften entsprechende Unterstellung unter das Ministerium für Landesverteidigung betreffen.

Der größere Teil der organisierten Veteranenschaft ist allerdings bereits im k. k. österreichischen Militärveteranen-Reichsbunde vereinigt, welcher im August 1909 1402 Vereine mit 201.120 Mitgliedern umfaßte. Die außerhalb des Reichsbundes bestehenden Militärveteranenvereine zählen ungefähr 80.000 Mitglieder.

Die gesetzliche Grundlage dieser Körperschaften bildet derzeit meist das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, auf welchem auch der Reichsbund basiert, jener Militärveteranenvereine, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, in einigen wenigen Fällen auch das Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen.

Die vorerwähnten und die sonst in Betracht kommenden Normen bieten indes nicht die ausreichende Möglichkeit, den Wünschen der Veteranenschaft volle Erfüllung zu bringen und in ihren Vereinigungen sich ein ihrem Charakter entsprechendes Korporationsleben entfalten zu lassen.

Was speziell das Waffentragen anbelangt, erscheint dasselbe durch die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, dann der §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht und der §§ 14 und 15 des Waffenpatentes (kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223) geradezu ausgeschlossen. Dies sind auch die gewichtigsten Gründe, weshalb die bisherige Organisation der Militärveteranen im Reichsbunde die gehegten Hoffnungen nicht erfüllen konnte.

Um daher den gewiß nicht unberechtigten Bestrebungen einer so großen Anzahl bewährter Staatsbürger entgegenkommen zu können, gleichzeitig aber auch dem mittels einer Interpellation an den Minister für Landesverteidigung in der Sitzung vom 10. Juli 1907 zum Ausdrucke gelangten Wunsche der meisten

Parteien des Abgeordnetenhauses zu entsprechen, hatte sich die Regierung veranlaßt gesehen, bereits in der Sitzung vom 19. November 1907 und während der XIX. Session wieder in der Sitzung vom 24. März 1909 einen Gesetzentwurf einzubringen, welchen sie nunmehr in einer gegenüber der letztmaligen unveränderten Fassung neuerlich in Vorlage bringt.

Er ermöglicht auf gesetzlicher Basis das Tragen von Seitenwaffen und bietet überdies verschiedene andere, schon oft seitens der Veteranenschaft erbetene und angestrebte Begünstigungen. Von diesen Emolumenten seien jene auf sozialpolitischem Gebiete hervorgehoben, welche den modernen Verhältnissen Rechnung tragen:

Unter gewissen Voraussetzungen wird nämlich den Mitgliedern der zu errichtenden Körperschaften die unentgeltliche, ambulatorische Behandlung seitens der Militärärzte und die — schon wegen der herrschenden Spitalsnot gewiß zu begrüßende — Aufnahme in den Militärsanitätsanstalten zugesagt.

Selbstverständlich wird weder das Tragen der Waffen noch jenes der Uniformen zur Pflicht gemacht.

Wenn sich nun aber die Regierung entschlossen hat, einer voraussichtlich sehr großen Anzahl von Militärveteranen das Waffentragen zu gestatten, mußte sie wohl andrerseits dafür genügende Kautelen schaffen, daß in solchen Körperschaften nur Elemente vereinigt seien, von deren Seite ein Mißbrauch der Waffe nicht zu besorgen ist.

In dieser Beziehung enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen, die der Staatsverwaltung einen größeren Einfluß bei der Bildung und auf den Bestand der Körperschaften sowie auf die Wahl, beziehungsweise Absetzung ihrer Chargen und Funktionäre einräumen. Aber auch durch diese Bestimmungen, welche keineswegs etwa eine zu intensive staatliche Beeinflussung beabsichtigen oder zur Folge haben, wird die Organisation der Körperschaften nur insofern berührt, als es ihre Zwecke unbedingt erfordern, so daß sich ihr inneres Leben, durch keinerlei ungerechtfertigte Schranke beeinträchtigt, reich entfalten kann. Im großen und ganzen wurden mit Ausnahme der die vorerwähnten Kautelen betreffenden Vorschriften die einzelnen Bestimmungen des derzeit geltenden Rechtes rezipiert.

Da das k. k. österreichische Kriegerkorps alle organisierten Veteranen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vereinigen soll, würde es dem Geiste des Gesetzentwurfes ganz widersprechen, andere Militärveteranenvereine bestehen, beziehungsweise sich bilden zu lassen, und zwar um so mehr als den umgebildeten Körperschaften alle Vorteile gewahrt bleiben sollen, welche sie bisher besessen hatten.

In dieser Richtung verfügt der Gesetzentwurf, daß sie insbesondere ihre Fonds in der Weise und für die Zwecke wie bisher weiter verwenden können.

Rücksichtlich der Vorschriften, welche die Versicherungstätigkeit regeln, wird nachstehendes hervorgehoben:

Im Herbst 1907 bestanden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zirka 143 Militärveteranenvereine mit rund 26.000 Mitgliedern als Versicherungsvereine.

Nahezu alle diese Vereine versichern ihre Mitglieder auf Kranken- und Begräbnisgeld.

Aber auch die übrigen Militärveteranenvereine gewähren ihren Mitgliedern vielfach materielle Unterstützungen, die sich häufig, im Grunde genommen, als versicherte Leistungen auf Kranken- und Begräbnisgeld darstellen, ohne daß es jedoch bisher gelungen wäre, diese Versicherungstätigkeit auf eine richtige technische und rechtliche Grundlage zu überführen.

Es erscheint daher zweckentsprechend, nicht nur denjenigen Körperschaften, welche bisher statutengemäß Versicherungstätigkeit entwickelten, deren Fortführung zu gestatten, sondern überhaupt allen Körperschaften des k. k. österreichischen Kriegerkorps die Möglichkeit einer auf die Verabreichung von Krankengeldern oder Kranken- und Begräbnisgeldern abzielenden Versicherungstätigkeit zu gewähren.

Naturgemäß mußte die Frage erwogen werden, ob eine solche Tätigkeit dem Wirkungskreise des Ministeriums für Landesverteidigung einverleibt werden könne.

In dieser Hinsicht besteht jedoch um so weniger eine Schwierigkeit, als die Staatsaufsicht über die Versicherungstätigkeit von Korporationen durchwegs nur den Zweck hat, die Erfüllbarkeit der zugesicherten Leistungen zu überwachen.

Diese Überwachung erfolgte nach den bisherigen Kompetenzbestimmungen allerdings durch das Ministerium des Innern, welchem allein versicherungstechnische Organe zur Verfügung stehen. Da nun die Detailbestimmungen dieses Gesetzentwurfes die Überwachung der dauernden Leistungsfähigkeit der Körperschaften in einen derartigen Rahmen einschränken, daß eine spezielle technische Vorbildung für die Überwachungsorgane nicht erforderlich ist, besteht auch kein Hindernis, die Überwachung vom Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in jenen des Ministeriums für Landesverteidigung zu übertragen, dem es natürlich vorbehalten bleibt, in etwaigen Bedarfsfällen die Mitwirkung der ersterwähnten Zentralstelle in Anspruch zu nehmen.

Die reine Sterbegeldversicherung, welche eine periodisch wiederkehrende, versicherungstechnische Fondsprüfung erfordert, mußte ebenso ausgeschlossen werden, wie dies auch im § 115b des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, aus denselben Gründen geschehen ist.

Die Regierung legt großen Wert darauf, alle derartigen Körperschaften in einem großen Gesamtkörper vereinigt zu sehen, ähnlich wie dies im Deutschen Reiche der Fall ist.

Der „Kyffhäuser-Bund", welcher alle deutschen Kriegervereine umfaßt, zählt in 27 Landesverbänden mehr als 28.000 Vereine mit $2^1/_2$ Millionen Mitgliedern. Zu Ende des Jahres 1905 betrug das Gesamtvermögen der deutschen Verbände 42,835.504 Mark. Die Wohlfahrtsausgaben (Kameraden-, Witwen- und Notstandsunterstützungen) beliefen sich in diesem Jahre auf 4,000,695 Mark. Außerdem erhält allein der „Deutsche Kriegerbund", das ist der Verband der in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes bestehenden Kriegervereine, vier Waisenhäuser mit einem Belagraume für 410 Kinder, hat den Bau eines fünften Waisenhauses bereits ins Auge gefaßt und betreibt eine auf Gegenseitigkeit beruhende Sterbekasse für seine Mitglieder und ihre Witwen, welche als die billigste Versicherungsanstalt des Deutschen Reiches gilt.

Diese Zahlen liefern wohl einen glänzenden Beweis dafür, daß, ganz abgesehen von den organisatorischen Vorteilen, speziell auf humanitärem Gebiete in der Fürsorge für die einzelnen Mitglieder und ihre Familienangehörigen wirklich Großes nur durch große Vereinigungen geleistet werden kann. Stellen doch solche Assoziationen selbst bei kleinen, oft nur nach Hellern zählenden, daher niemand drückenden, jedoch einer Kasse zufließenden Jahresbeiträgen bedeutende Mittel bereit, um viele, oft namhafte Unterstützungen zuteil werden zu lassen.

Es erscheint demnach die Erwartung gewiß nicht ungerechtfertigt, daß sich durch die beabsichtigte Assoziation der gesamten Veteranenschaft, ohne dem einzelnen zu große Opfer aufzuerlegen, auch ganz bedeutende Wohlfahrtsbetriebe erreichen lassen, welche der fördernden Unterstützung von seiten der Regierung stets gewiß sein können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Bruneck in Tirol in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte.

Die k. k. Beamten der Stadt Bruneck sind zu Beginn des vorigen Jahres um die Einreihung dieser Stadt aus der IV. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte eingeschritten, ohne daß dieses ausführlich begründete Einschreiten von seiten des Ministeriums der Erwägung unterzogen worden wäre. Angeblich wurde die Würdigung des Gesuches auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, nachdem die Aktion betreffs Vorrückung einzelner Orte in höhere Aktivitätszulagenklassen für längere Zeit abgeschlossen worden sei. Nachdem im Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 20, nichts von einer serienweisen Regelung der einschlägigen Gesuche gesagt ist, der Artikel II, § 2, dieses Gesetzes vielmehr zweifellos voraussetzt, daß die Vorrückung der Orte in Gemäßheit des eintretenden Bedarfes zu erfolgen habe, und die Lage der k. k. Beamten der Stadt Bruneck tatsächlich dringend der Aufbesserung bedarf, so stellen die Gefertigten unter Berufung auf die am 20. Mai 1908 und 2. Februar 1909 gestellten analogen Anträge erneuert den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Bruneck in die III. Klasse der Aktivitätsgebühren ohne weitere Verzögerung im Verordnungswege vorzunehmen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, am 21. Juli 1911.

Fink.	F. Weigner.	Siegele.	Atanas von Guggenberg.
Schraffl.	Ofner.	Leys.	Frankenberger.
Dr. Scheicher.	P. Unterkircher.	Roggler.	Baechle.
Baumgartner.	Partey.	Kemetter.	Rienößl.
Schweiger.	Graßinger.	Zaunegger.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Lienz in Tirol in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Lienz, welche gegenwärtig in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingeteilt ist, teilt das Los aller anderen Fremdenverkehrsorte Tirols, das darin besteht, daß die Preise aller Bedarfsartikel und insbesondere der Wohnungen von Jahr zu Jahr sehr empfindlich steigen und speziell die wichtigsten Lebensmittel ebenso hoch bezahlt werden müssen als in irgendwelchen größeren anderen Städten. Dazu kam noch, daß die Stadt vor kurzem eine Garnison erhielt.

Dieser stetig anwachsende Fremdenverkehr und die Vermehrung der Garnison trieben die Wohnungs- und Lebensmittelpreise in letzter Zeit nicht allein bedeutend in die Höhe, sondern sind Ursache, daß selbe auch weiterhin noch fortwährend ansteigen dürften.

Während früher in Lienz geradezu ländliche Verhältnisse vorherrschten und die wenigen sich fallweise neu in Lienz niederlassenden Familien bequeme und passende Wohnungen um billigen Preis finden konnten, überstieg mit dem Einzuge der Garnison die Nachfrage das Angebot ganz bedeutend. Die Wohnungspreise stiegen rapid, während die Baulust infolge der im Jahre 1907 eingetretenen empfindlichen Geldteuerung nicht annähernd Schritt hielt. Der dadurch eingetretene Mangel an Wohnungen und der weitere Umstand, daß die Stadt Lienz vom Jahre 1907 angefangen in die allgemeine Hauszinssteuer gemäß § 1 a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, eingereiht worden ist, verursachte neuerdings eine gewaltige Steigerung der Wohnungszinse.

Wohnungen mit 2 Zimmern, 1 Kammer und Küche, die im Jahre 1906 noch 480 K kosteten, sind jetzt um 600 K vermietet. Entsprechende Wohnungen kommen zurzeit, und zwar 2 Zimmer, 1 Kammer, respektive 3 Zimmer mit Küche und Speise, durchwegs auf 600 bis 700 K; 2 Zimmer und 2 Kammern, respektive 3 Zimmer und 1 Kammer, respektive 4 Zimmer, Küche und Speise auf 650 bis 840 K; 5 Zimmer, Küche und Speise auf 900 bis 1050 K und 5 Zimmer, Kammer, Küche und Speise auf 1200 K zu stehen.

Unter diesen Umständen kann die k. k. Beamtenschaft mit der gegenwärtigen Aktivitätszulage unmöglich mehr das Auslangen finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Lienz in die III. Klasse der Aktivitätszulage für Staatsangestellte ehestmöglichst im Verordnungswege vorzunehmen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Kemetter.	Grossinger	Frankenberger.	Atanas v. Guggenberg.
Siegele.	Reisinger.	Richard Wollek.	Baechle.
Zaunegger.	Meixner.	Dr. Jerzabek.	Leys.
Pichler.	Wagner.	P. Unterkircher.	Gratz.
Nienößl.	Schaffl.	Parrer.	Dr. Scheicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Brixen am Eisack in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Schon mit den Anträgen vom 18. Dezember 1908 und vom 20. Oktober 1909, sowie abermals mit jenem vom 4. Dezember 1910 wurde die k. k. Regierung aufgefordert, die Stadt Brixen in Tirol im Interesse der dortigen Beamtenschaft in die höhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen. Bisher ist dies leider nicht geschehen, obwohl in den betreffenden Eingaben der Beamtenschaft unzweifelhaft nachgewiesen wurde, daß die Preissteigerung der Lebensmittel und Wohnungen eine derart ungewöhnliche ist, daß mit den bisherigen Bezügen das Auslangen unmöglich gefunden werden könne. Brixen ist eine Kurstadt, welche das ganze Jahr über von Fremden und Kurbedürftigen aufgesucht wird und daher beständig erhöhte Marktpreise aufweist. Die Vermehrung der Garnison führte aber auch eine beträchtliche Anspannung der Wohnungspreise herbei, was aus nachstehender Eingabe der Beamtenschaft an die k. k. Regierung insbesondere ersehen werden wolle:

Brixen, am 1. September 1910.

Gesuch um Einreihung der Stadt Brixen in die III. Ortsklasse.

Abschrift!

An die hohe k. k. Regierung im Wege des k. k. Finanzministeriums!

Schon seit mehreren Jahren bittet die Beamtenschaft in Brixen um die Einreihung dieser Stadt in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Da diese Einreihung trotz der bestehenden hierortigen Teuerungsverhältnisse noch nicht erfolgt ist und man die vollste Überzeugung hegt, daß daran einzig und allein die nicht genügende Klarstellung der tatsächlich in Brixen bestehenden Wohnungsteuerung Schuld trägt, bringt die gefertigte Beamtenschaft neue Beweise mit der ehrfurchtsvollen Bitte bei, dieselben einer geneigten und wohlwollenden Würdigung zu unterziehen.

Insbesondere erlaubt man sich anzuführen, daß

1. für die Militärgagisten der Stadt Brixen nach erfolgter kommissioneller Feststellung der hierortigen Wohnungsteuerung, gleich wie die Stadt Bozen in die VI. der zehn bestehenden Zinsklassen eingereiht wurde und daß daher in Brixen ein Militärgagist der XI. und X. Rangklasse 600 K, einer der IX. Rangklasse 900 K und einer der VIII. Rangklasse 1152 K Quartiergeld bezieht, während die k. k. Staatsbeamten, trotz der angeblichen Gleichstellung in den Bezügen mit den Militärgagisten, in der XI. Rangklasse um 240 K, in der X. Rangklasse um 120 K, in der IX. Rangklasse um 300 K und in der VIII. Rangklasse um 462 K weniger beziehen;

2. während bezüglich der Militärgagisten die Wohnungssteuerung in Brixen jener in Bozen auf Grund der kommissionellen Feststellung gleichgehalten wird, was aus der Einreihung dieser beiden Städte in dieselbe Zinsklasse des Militärzinstarifes klar hervorgeht, ist die Stadt Brixen für die Aktivitätszulagen der Beamtenschaft noch immer in der IV., also in der letzten Ortsklasse, während Bozen sich der II. Ortsklasse erfreut, wodurch die Beamtenschaft in Brixen im Verhältnisse zu jener Bozens zum Beispiel in der XI. Rangklasse um 144 K, in der X. Rangklasse um 192 K, in der IX. Rangklasse um 240 K und in der VIII. Rangklasse um 276 K weniger an Aktivitätszulage bezieht;

3. obgleich es selbstverständlich ist, daß, falls die Wohnungssteuerung in Brixen für die Herren Offiziere besteht, dieselbe auch für die k. k. Staatsbeamten vorhanden sein muß, wird zur direkten Beweisführung ein amtlich als richtig bestätigter Auszug aus den der Hauszinssteuerbemessung zugrunde gelegten Mietzinsfassionen anbei mit dem Beifügen überreicht, daß in denselben der reine Wohnungswert, nach Abzug der Kosten der Hausbeleuchtung, des Wasserzinses, der Entschädigung für die eventuelle Gartenbenutzung 2c. angegeben erscheint.

Der Wohnungsmieter hat aber in Wirklichkeit auch noch diese Nebengebühren zu zahlen, so daß zum Beispiel der Mieter für die im beiliegenden Auszuge unter Post 1 genannte Wohnung nicht 580, sondern 640 K und der Mieter der in Post 2 angeführten Wohnung nicht 640, sondern 720 K zu zahlen hat;

4. auch bei einem Vergleiche der aus dem beiliegenden Auszuge ersichtlichen Wohnungspreise mit den Wohnungspreisen, welche in anderen Orten derselben Ortsklasse wie Brixen bezahlt werden, ergibt sich die vollste Berechtigung der Einreihung von Brixen in eine höhere Aktivitätszulagenklasse, denn während in Brixen für bescheidene Wohnungen mit drei Zimmern über 600 K an Wohnungsmiete bezahlt werden muß, sind zum Beispiel in Glurns, Kastelruth, Moos, Neumarkt und Passeier um 200 bis 300 K ganze Häuser hohe als Mietobjekte erhältlich.

Die ehrfurchtsvollst gefertigte Beamtenschaft Brixens glaubt nun die hierortige Wohnungssteuerung, welche eine Folge des stets wachsenden Fremdenverkehrs ist, welchen dieser aufstrebende Luft- und Wasserkurort seit einigen Jahren aufzuweisen hat, jetzt genügend dargetan und die Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel schon in den vorherigen diesbezüglichen Eingaben bewiesen zu haben und bittet ergebenst eine hohe Regierung:

Dieselbe wolle den materiellen Schaden, welchen der sonst für das Aufblühen der Stadt und dadurch auch für den Staat durch die sich erhöhenden Steuereinnahmen wohltätig wirkende Fremdenverkehr den auf fixe Bezüge angewiesenen Beamten zufügt, in gerechter und wohlwollender Würdigung der beigebrachten Beweise durch eheste Einreihung der Stadt Brixen in die III. Ortsklasse oder durch Gewährung einer Teuerungszulage mildern, beziehungsweise aufheben.

Hans Hueber m. p.,
k. k. Landesgerichtsrat.

Franz Leutsch m. p.,
k. k. Gerichtsdiener.

Alois Plattner m. p.,
k. k. Finanzrat.

Peter Graf d'Avernat m. p.,
Offiziant.

Dr. Theodor Unterkalmsteiner m. p.,
k. k. Richter.

Cölestin Mollari m. p.,
k. k. Gerichtsdiener.

Dr. Staffler Richard m. p.,
k. k. Richter.

Philipp Ritter v. Strele m. p.,
k. k. Bezirksoberkommissär.

Karl Dietl m. p.,
k. k. Auskultant.

Dr. Josef Prantner m. p.,
k. k. Bezirksarzt.

Johann Mittermaier m. p.,
k. k. Offizial.

Dr. Max Steidl m. p.,
k. k. Statthaltereikonzipist.

Anton Werner m. p.,
k. k. Offizial.

Metzler m. p.,
k. k. Finanzsekretär.

Josef Grolp m. p.,
Offiziant.

Darius Schwarz m. p.,
k. k. Steueroberverwalter.

Karl Klein m. p.,
k. k. Forstinspektionskommissär I. Klasse.

Max Freiherr v. Sternbach m. p.,
k. k. Oberingenieur.

Hermann Weißenbach m. p.,
k. k. Bezirkssekretär.

Johann Fürthmaier m. p.,
k. k. Bezirks-Obertierarzt.

Peter Michaeler m. p.,
Offiziant.

Alois Pech m. p.,
k. k. Straßenmeister.

Richard Strele m. p.,
k. k. Finanzrat.

Hans Oberkofler m. p.,
k. k. Finanzsekretär.

Ernst Kollweg m. p.,
k. k. Finanzkommissär.

Ludwig Lorenz m. p.,
k. k. Finanzkommissär.

Rudolf Graf m. p.,
k. k. Finanzkonzipist.

Dr. Ettore Ravelle m. p.,
k. k. Finanzkonzipist.

Julius v. Versuder m. p.,
k. k. Finanzkommissär.

Richard Khol m. p.,
k. k. Finanzkommissär.

Josef Hafele m. p.,
k. k. Finanzkonzeptspraktikant.

Theodor Hoinkes m. p.,
k. k. Rechnungsrevident.

Moser Albert m. p.,
k. k. Finanzrechnungsassistent.

Jordan Bucifal m. p.,
Kanzleiadjunkt.

Franz Simsič m. p.,
Kanzleioffizial.

Josef Frena m. p.,
Kanzleioffiziant.

Franz Riedmüller m. p.,
k. k. Amtsdiener.

Heinrich Plaß m. p.,
k. k. Forstrat.

Anton v. Posch m. p.,
k. k. Oberpostverwalter.

Peter Oberhuber m. p.,
k. k. Postoffizial.

Hans Kugler m. p.,
k. k. Postoffizial.

Karl Grüßer m. p.,
k. k. Postoffizial.

G. Depetris m. p.,
k. k. Postassistent.

Josef Raude m. p.,
k. k. Postassistent.

Anton Krivan m. p.,
k. k. Postassistent.

Josef Solar m. p.,
Postoffiziant.

Hugo v. Müller m. p.,
Postoffiziant.

Josefine Guggenbichler m. p.,
Postoffiziantin.

Dr. Hermann Klingler m. p.,
k. k. Lokalkommissär für agrarische Operationen.

Klemens Boland m. p.,
k. k. Inspektor für agrarische Operationen.

Karl Köck m. p.,
k. k. Steueroberverwalter.

Klemens Meyer m. p.,
k. k. Steuerverwalter.

Mathias Hauda m. p.,
k. k. Steueroffizial.

Louis Plattner m. p.,
k. k. Steuerassistent.

Josef Waibl m. p.,
k. k. Steuerassistent.

Arkangelus Alvera m. p.,
k. k. Steueramtsdiener.

Kassian Gasser m. p.,
k. k. Steuerassistent.

Stephan Stragenegg m. p.,
k. k. Förster.

Verzeichnis der reinen Mietwerte für leere Wohnungen ohne Nebenleistungen für Wasser, Hausbeleuchtung, Garten etc. in Brixen im Jahre 1909.

Postnummer	Hausnummer	Lage der Wohnung	Zahl der Zimmer	Zahl der Kabinette	andere Ubikationen	Mietzins Kronen	Anmerkung
1	52	Parterre	3	1	2	580	entfernt gelegen, nur durch einen Fußsteig ohne Beleuchtung zugänglich.
2	52	I. Stock	4	1	2	640	
3	366	„ „	4	1	2	964	
4	366	Hochparterre	4	.	2	964	
5	366	Dachwohnung	2	.	3	335	
6	152	II. Stock	1	1	.	240	unter den Lauben, ungünstige Lage
7	4	I. „	3	1	3	720	
8	352	„ „	3	.	1	760	
9	352	II. „	5	.	4	940	
10	8	Parterre	2	.	.	300	
11	8	II. Stock	2	1	.	500	
12	376	Hochparterre	3	2	4	1.000	
13	376	I. Stock	4	1	4	1.000	
14	88	II. „	4	1	2	800	ungünstige Lage
14 a	88	I. „	2	2	1	600	„
15	355	Parterre	4	1	2	793	
16	355	I. Stock	4	1	1	1.043	
17	371	Dachraum	1	1	3	300	
18	371	I. Stock	4	2	4	1.000	
19	60	Parterre	3	1	4	484	
20	60	II. Stock	5	1	4	1.032	
21	283	I. „	1	1	1	125	Arbeiterwohnung
22	285	II. „	1	1	1	180	„
23	285	I. „	1	2	1	160	„
24	295	II. „	1	1	2	141	„
25	300	I. „	2	.	1	180	„
26	369	„ „	2	1	1	300	Wohnung für Unterbeamte

Postnummer	Hausnummer	Lage der Wohnung	Zahl der Zimmer	Zahl der Kabinette	andere Ubikationen	Mietzins Kronen	Anmerkung
27	4	II. Stock	2	.	1	314	Wohnung für Unterbeamte
28	5	„ „	2	.	1	340	„
29	37	I. „	3	.	1	560	
30	37	„ „	1	1	1	320	
31	3	„ „	3	.	2	570	
32	3	II. „	3	.	2	570	
33	3	Parterre	3	.	2	470	

Brixen, am 1. September 1910.

Für die Richtigkeit des Auszuges aus den Zinsertragsbekenntnissen.

Metzler m. p.,
Steuerreferent.

Beigefügt wird, daß im Hause Nr. 60 der Stadtgemeinde Brixen für 24 Zimmer nebst Nebenräume bisher der Mietzins von 5540 K bezahlt wurde, welcher laut Zeitungsnotiz wegen der allgemeinen Steigerung der Mietzinse auf 7000 K erhöht werden wird.

Metzler m. p.

Angesichts dieser im vorstehenden geschilderten unleidlichen Verhältnisse, welche die Beamtenschaft in Brixen bedrücken und eine baldige Abhilfe dringend erheischen, wird neuerdings der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Brixen an der Etsch gemäß Artikel II, § 2. Schlußsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen oder aber für die Zeit bis zur geplanten allgemeinen Regelung dieser Frage durch die einstweilige Zuwendung einer Teuerungszulage in der Höhe des Unterschiedes der beiden genannten Zulagenklassen den k. k. Beamten unter die Arme zu greifen."

In formaler Beziehung wird ersucht, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Noggler.	Pichler.	Leys.	Atanas v. Guggenberg.
Kemetter.	Rienößl.	Zaunegger.	Frankenberger.
Schraffl.	Siegele.	Meixner.	Richard Wollek.
Parrer.	Grafinger.	Gratz.	Dr. Baechle.
Dr. Scheicher.	Roitinger.	P. Unterkircher.	Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, Dr. Schoepfer, Schraffl und Genossen,

betreffend

den Ausbau und die Inkamerierung der Sextener Straße von Innichen über Sexten bis an die Reichsgrenze am Kreuzberg.

Gleich mancher anderen Grenzstraße Tirols nimmt auch die Sextener Straße, das ist die von Innichen nach Sexten führende Straße, mit jedem Jahre an wirtschaftlicher Bedeutung zu und deren projektierter Ausbau bis zu dem an der Grenze gelegenen Kreuzberg im Anschlusse an die jenseits dieser Grenze nach Pieve di Cadore führende prächtige italienische Reichsstraße wird immer dringlicher.

Von Innichen bis Sexten besteht gegenwärtig eine 7 Kilometer lange sogenannte Konkurrenzstraße, welche von den beiden genannten Orten erhalten werden muß. Da aber diese beiden Orte klein sind — Innichen zählt 1000, Sexten 1300 Bewohner — und nur über sehr bescheidene Mittel verfügen, daher die Erhaltung nur notdürftig besorgen können, so ist erklärlich, daß die Straße sich in einem recht minderwertigen Zustande befindet. Dies ist um so begreiflicher, wenn noch bedacht wird, daß die Straße schon von Haus aus unregelmäßig veranlagt wurde und nur einen mangelhaften Grundbau erhalten hat. Es kommen Steigungen von 9·5 Prozent bis 8·15 Prozent auf 200, beziehungsweise 270 Meter Länge vor, während die Durchschnittssteigung nur 1·82 Prozent beträgt. An einigen Stellen ist die Straße sogar periodischen Überflutungen durch den Sextener Bach ausgesetzt und nach jedem längeren Regenwetter ist sie so sehr aufgeweicht, daß der Verkehr sehr erschwert erscheint.

Die Fortsetzung der Straße von Sexten nach Moos in der Erstreckung von 2 Kilometern ist ein primitiver Fahrweg, welcher unregelmäßig auf- und abwärts führt, auch den Übermurungen eines kleinen Wildbaches ausgesetzt ist. Nicht besser ist der Weg von Moos an die Reichsgrenze (6·75 Kilometer), wohin er teilweise steil und mit zahlreichen Gegensteigungen zum Kreuzberg hinanführt, um jenseits desselben an die bereits vorerwähnte, prächtige, 6 Meter breite italienische Landstraße anzuschließen.

Dieser wenig erbauliche Zustand der in Rede stehenden Verbindung ist um so sonderbarer, als bei Moos sich zwei permanente Befestigungswerke befinden, die mit ihrem Nachschube einzig und allein auf diesen geschilderten armseligen Weg angewiesen sind.

Dazu nimmt der Verkehr in das Sexten- und in das daranschließende wildromantische Fischleintal stetig zu, nicht allein an Sommergästen, sondern insbesondere an Touristen, deren Zahl in den letzten Jahren die Ziffer von 15.000 bereits erreicht haben soll. Nebstbei ist auch der Verkehr über die Grenze nennenswert und derselbe verspricht einen großen Aufschwung zu nehmen, wenn einmal die Wege auf österreichischer Seite besser instand gesetzt werden würden. Der Warenverkehr beläuft sich gegenwärtig auf nahezu 1000 Waggons im Jahre und mehrere Tausend Stück Vieh.

Angesichts dieser Verhältnisse und in Würdigung der dringlichen Notwendigkeit des Ausbaues der Sextener Straße wurde denn auch vom Tiroler Landtag schon im Jahre 1904 beschlossen, daß die Sextener Straße bis an die Reichsgrenze auszubauen und die Inkamerierung des ganzen Straßenzuges, von Innichen angefangen, bei der Regierung in Antrag zu bringen sei.

Dieses Verlangen erscheint um so berechtigter, als das bestehende Straßenstück von Innichen nach Sexten anläßlich des Baues der Befestigung bei Moos durch den damaligen vielen schweren Lastfuhrwerksverkehr sehr geschädigt wurde, was sich um so nachhaltiger fühlbar gemacht hat, als die Straße, wie bereits oben erwähnt wurde, ohnedies nur mangelhaften Grundbau hat. Von den beiden Gemeinden Innichen und Sexten kann aber keinesfalls verlangt werden, daß sie auf eigene Kosten die Straße wieder instand setzen und erhalten, während das ärarische Interesse Ursache war, daß sie ruiniert wurde und von ihm auch noch gegenwärtig beständig in Anspruch genommen wird.

Die augenfälligen militärischen Rücksichten bedingen überhaupt, daß eine gute, haltbare, zu jeder Zeit auch für das schwerste Fuhrwerk anstandslos benützbare Verbindung zwischen den neuerbauten Grenzsperren und dem Hinterlande, das ist der Straße und Eisenbahn des Pustertales vorhanden sei, was nur dann gewährleistet erscheint, wenn das k. k. Ärar selbst diese Straße in Besitz nimmt und ausbaut, beziehungsweise die vorhandene inkameriert und zukünftig auch zur Gänze erhält.

Die Gefertigten stellen darum den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den zweckentsprechenden Um- und Ausbau der Sextener Konkurrenzstraße ohne weitere Belastung der Gemeinden durchzuführen und dieselbe gleichzeitig in die staatliche Verwaltung zu übernehmen."

Dieser Antrag wolle dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Niedrist.	Atanas v. Guggenberg.
F. Meixner.	Dr. Schoepfer.
P. Unterkircher.	Schraffl.
Rienößl.	Frankenberger.
Leys.	Parrer.
Baechlé.	Höher.
Zaunegger.	Dr. Scheicher.
Dr. Jerzabek.	Noggler.
Siegele.	Heilmayer.
Kemetter.	Gratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, Dr. Schorpfer und Genossen,

betreffend

Neuerbauung eines Gymnasialgebäudes in Brixen in Tirol.

Seit dem Jahre 1903 bemüht sich die Stadt Brixen in Tirol um den Neubau des Gymnasiums. Diese Bildungsstätte, welche schon seit Jahrhunderten besteht, ist eine der ältesten und ehrwürdigsten des Landes und verdankt ihren Bestand der Schulfreundlichkeit und Opferwilligkeit der dortigen Fürstbischöfe und des Domkapitels, sowie insbesondere dem regulierten Augustiner Chorherrnstift Neustift, das mit nie versagender Selbstlosigkeit den Großteil der Lehrkräfte beistellt und alle anderweitigen Aufwendungen auf sich nahm. Das Gymnasium führt zwar den Titel „k. k." Gymnasium, aber weder der Grund, auf dem es steht, noch das Gebäude selbst, so wenig als die Lehrkräfte wurden vom Staate beigestellt, noch werden sie von ihm erhalten.

Das Gymnasium ist noch heute in derselben mangelhaften Weise untergebracht, wie vor nahezu 100 Jahren, als es nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich neuerdings ins Leben gerufen worden. Die Räumlichkeiten sind klein und niedrig und entsprechen in keiner Weise auch nur den allerbescheidensten Ansprüchen, geschweige, daß sie einer solchen Anstalt würdig wären. Es fehlt am Nötigsten: an Luft und Licht, so daß die derzeitige Unterbringung allen sanitären Ansprüchen geradezu zum Hohne gereicht. Lehrer und Schüler leiden darunter in gleicher Weise und Klagen der Eltern sind an der Tagesordnung.

Aber trotz aller Betreibung sind die Verhandlungen über den Neubau des Gymnasiums nicht vorwärts zu bringen. Diese zähe Zurückhaltung der Staatsverwaltung gegenüber den gewiß berechtigten Wünschen der Bevölkerung ist im vorliegenden Falle um so weniger begreiflich, als Tirol — und insbesondere Deutschtirol — im Vergleiche zu allen anderen Kronländern des Reiches in betreff der staatlichen Mittelschulen ohnedies auf das empfindlichste verkürzt wird.

Deutschtirol hat 461.000 Bewohner, Böhmen hat deren 6·1 Millionen, Galizien 7·3 und Mähren 2·5 Millionen; Krain hat wenig mehr Einwohner als Deutschtirol, Schlesien zählt 660.000 und die Bukowina 720.000 Bewohner.

Im Jahre 1909 gab es in Böhmen 69, in Galizien 62, in ganz Tirol und Vorarlberg 12, davon in Deutschtirol 6 Gymnasien. Von diesen Gymnasien waren Staatsanstalten, also solche Anstalten, für deren Aufwand der Staat aufkommt, in Böhmen 61, in Galizien 51, in Mähren 28, in Schlesien 9, in der Bukowina 8 und in Krain 6; in Tirol und Vorarlberg nur 5, davon aber nur ein einziges in Deutschtirol. Während also in Böhmen und Galizien und gleich diesen auch in den übrigen Kronländern nur ein ganz geringer Bruchteil — oder wie in Krain und mehreren anderen Ländern — kein einziges der bestehenden Gymnasien nicht vom Staate, sondern von lokalen Faktoren bezahlt wird, trägt der Staat in Tirol und

Vorarlberg von 12 Gymnasien nur für 5, das ist nahezu nur für die Hälfte dieser Lehranstalten die Kosten und — da von diesen 5 staatlichen Gymnasien 2 in Vorarlberg und 2 in Wälschtirol sich befinden, so trägt der Staat von den 6 auf Deutschtirol entfallenden Gymnasien überhaupt nur für ein einziges die Kosten, das ist für jenes in Innsbrun.

Im allgemeinen entfällt in Österreich auf nahezu je 100.000 Einwohner ein staatliches Gymnasium und der Staat legt für jedes derselben bei 100.000 bis 130.000 K aus, ja, in Galizien gibt es sogar Gymnasien, für die der Staat jährlich bis zu 240.000 K beisteuert, weil die dortigen Gymnasien viele Doppel- und dreifache Klassen aufweisen. Bezüglich Tirols hingegen macht es sich der Staat außerordentlich leicht. Für das sogenannte „kaiserlich-königliche Gymnasium in Brixen steuert der Staat 12.000 K und für jenes in Meran ebensoviel bei und dies erst seit wenigen Jahren. Betreffs des Gymnasiums in Bozen, das von 307 Schülern besucht wird, und für das zweite Brixner Gymnasium mit 261 Schülern, schenkt er sich überhaupt jede Beitragsleistung. Für das Gymnasium in Hall gewährt der Staat großmütig eine Subvention von 1000 K und für die Erteilung des Unterrichtes entschädigt er die dortigen Franziskaner Patres bisher mit im ganzen 840 K jährlich, welche Summe allerdings im letzten Jahre auf 5200 K erhöht worden ist. Nur das Gymnasium in Innsbruck wird zur Gänze vom Staate erhalten.

In Prozenten der Bevölkerung ausgedrückt, das ist auf je 100 Bewohner bezogen, zahlt der Staat für die Erhaltung der Gymnasien jährlich in Böhmen 85, in Galizien 75, in Krain 94, in Mähren 114, in Schlesien 129, in der Bukowina 126 und in Deutschtirol ganze 32 K.

Dazu kommt noch, daß die pädagogische Ausstattung unserer Gymnasien sehr viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig läßt. Nicht allein die Lehrbehelfe und Büchersammlungen, sondern auch alle anderen erziehlichen Vorkehrungen sind äußerst mangelhaft. Irgendwelche Einrichtungen, welche zur Förderung der körperlichen Entwicklung der Jugend beitragen würden, fehlen unter diesen Umständen — wie zum Hohne auf die verschiedenen, in letzter Zeit unter der Ägide des k. k. Unterrichtsministeriums abgehaltenen Mittelschulenqueten — selbstverständlich gänzlich. Vergleicht man dazu die Schulpaläste in vielen anderen Kronländern und deren mustergültige pädagogische Ausgestaltung, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wieso die staatlichen Verwaltungs- und Unterrichtsbehörden unseres Landes es zu solcher Rückständigkeit konnten kommen lassen? Bewunderungswert an unseren Gymnasien ist nur die Opferwilligkeit der Klöster und die über alles Lob erhabene, nie versagende Selbstlosigkeit und Unverdrossenheit der geistigen Lehrkräfte. Ihnen den bisherigen Einfluß und die Lehrberechtigung an dieser Schule unter allen Umständen auch in Zukunft zu bewahren, ist daher auch der allgemeine Wunsch und Wille des Volkes. Aber die finanziellen Mittel sollen beschafft werden zur würdigen Unterbringung und angemessenen Ausgestaltung dieser Anstalten.

Besonders drastisch zeigt sich die Benachteiligung Tirols, wenn die Zahl der Schüler ins Auge gefaßt wird, welche in den Gymnasien und insbesondere in den vom Staate erhaltenen, herangebildet werden. Die Zahl der Gymnasiasten betrug zu Anfang des Schuljahres 1909 in Galizien 32.046, in Böhmen 17.168 und in Tirol und Vorarlberg 3425. Die Stadt Krakau mit 91.000 Bewohnern und 5 Gymnasien hatte allein um 160 Gymnasiasten mehr, ja die Stadt Lemberg mit 160.000 Bewohnern und 8 Gymnasien gar doppelt soviele Gymnasiasten als das ganze Land Tirol und Vorarlberg zusammengenommen.

Das staatliche Gymnasium in Deutschtirol weist 400 Schüler auf, weil für mehr Schüler daselbst nicht Platz ist. Und es stellt sich daher die Prozentziffer der in staatlichen Gymnasien herangebildeten Mittelschüler, und zwar auf je 10.000 Bewohner berechnet: in Böhmen auf 29 Schüler, in Galizien auf 44, in Krain auf 32, in Mähren auf 34, in der Bukowina auf 46, in Schlesien auf 28 und in Deutschtirol auf die unerhört niedrige Ziffer von 8 Schülern.

Aus alledem geht hervor, daß Tirol — zum Unterschiede von allen anderen Kronländern — sich den Großteil seiner Gymnasien selbst erhält, während dies sonst allerwärts der Staat besorgt. Im Grunde genommen heißt dies, daß wir nicht allein unsere eigenen Gymnasien bezahlen müssen, sondern durch unsere Steuerleistung auch für die Erhaltung der anderen beitragen dürfen. Wie kommt aber das Land Tirol, und insbesondere Deutschtirol zu dieser ganz ungerechtfertigten und unbilligen Mehrbelastung, die jährlich mit mehreren hunderttausend Kronen veranschlagt werden kann und in ganz unbilliger Weise schon seit Jahrzehnten auf dem ohnedies armen Lande drückt. Es geht nicht an, daß der Staat uralte Rechtsverpflichtungen lokaler Faktoren dazu benützt, um auf Kosten der Bevölkerung — denn endlich und schließlich trägt ja sie alle Auslagen — sich einer allgemein gültigen Verbindlichkeit zu entziehen? Diese Rechtsverpflichtungen, deren aufrechter Bestand übrigens sehr in Frage steht, entsprechen keineswegs mehr den heutigen Verhältnissen.

Daß dieser klägliche materielle Zustand unserer Gymnasien auch den Besuch derselben nachteilig beeinflußt, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Nun ist es ja wahr, daß ein allzu großer Zudrang zu den humanistischen Studien nicht gerade erwünscht ist, denn für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes und für die Existenz des einzelnen wäre vorzuziehen, wenn recht viele strebsame Elemente sich den gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder anderen verwandten Berufen zuwenden würden; aber das Gymnasial-

studium darf darunter nicht leiden, ganz besonders auch darum nicht, damit die Organe der öffentlichen Verwaltung tunlichst den eingeborenen Kreisen entnommen werden können. Es gereicht einem Lande kaum zum Vorteil, wenn zu viele der leitenden Verwaltungsstellen durch Nichteinheimische besetzt werden und wenn insbesondere bei den Zentralbehörden in Wien zu wenige Landesangehörige tätig sind. Ein Übersehen geschieht allzu leicht namentlich dann, wenn das Land — wie Tirol — räumlich entlegen ist. Und in dieser Beziehung hat Tirol einigermaßen Ursache zur Klage. Sowohl im Lande als bei den Zentralstellen in Wien finden sich auffallend wenige Landesangehörige in maßgebender Stellung.

Die Benachteiligung Tirols in betreff der Mittelschulen ist um so ungerechtfertigter, als das Land infolge seiner gebirgigen Beschaffenheit schon für die Volksschule mehr aufwenden muß als jedes andere Kronland. Während die Mittelschulen allenthalben vom Staate erhalten werden, obliegt der Aufwand für das Volksschulwesen gesetzlich den Ländern selbst, das ist dem Lande und den Gemeinden. Die dünne Bevölkerung und die weitverzweigte Besiedlung im Hochgebirge bringen es mit sich, daß in Tirol verhältnismäßig viel zahlreichere Volksschulen erhalten werden müssen, als in Ländern mit geschlossenen Ortschaften. Während im Durchschnitte in ganz Österreich auf eine Lehrkraft 44·8 Schüler entfallen, muß in Tirol im Durchschnitt schon für je 32·5 Schulkinder ein Lehrer angestellt werden. Während weiters im Durchschnitte in ganz Österreich auf eine Volksschule 176·5 Schüler (in Niederösterreich gar 220·3 Schüler) entfallen, muß Tirol im Durchschnitte schon für je 85·2 Schüler ein Schulhaus errichten. So ist zwar Tirol und Vorarlberg mit Volksschulen und Lehrkräften unter allen Kronländern verhältnismäßig am zahlreichsten dotiert, doch ergibt sich daraus, daß Tirol und Vorarlberg andererseits unter allen Kronländern die verhältnismäßig größten finanziellen Opfer für sein Volksschulwesen bringen muß. Ganz unbillig ist es aber, daß trotz dieser hohen Auslagen für das Volksschulwesen dem Lande auch noch unter allen Kronländern die relativ höchsten Auslagen für die Mittelschulen aufgebürdet werden.

Wird auch durch die vorstehend geschilderten Verhältnisse ganz Deutschtirol gleich übel betroffen und leiden darunter in empfindlicher Weise alle dortigen Gymnasien, mit Ausnahme desjenigen in Innsbruck, so ist doch das sogenannte „k. k." Gymnasium in Brixen am allerübelsten daran und nach dem maßgebenden Urteile von Fachmännern überhaupt unter allen analogen Mittelschulen Österreichs vielleicht am kläglichsten untergebracht. Der Staat hat für diese überaus bedeutsame und geschichtlich denkwürdige Lehranstalt bisher so gut wie gar nichts getan, trotzdem sie einem derart dringenden Bedürfnis entspricht, daß, wenn sie nicht wie bisher von den ehrwürdigen Augustinern erhalten würde, sie unbedingt sofort zur Gänze vom Staate übernommen werden müßte.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Stadt seit einer Reihe von Jahren ernstlich bemüht, zu einem Neubau des Gymnasiums zu gelangen. Die bezüglichen Verhandlungen ziehen sich jedoch endlos hin, weil der Staat die übertriebensten Forderungen an die beteiligten Interessenten stellt und stets neue Vorwände sucht, um die Entscheidung hinauszuschieben. Angesichts dessen jedoch, daß die gegenwärtigen Zustände ganz unhaltbar und unleidlich sind und im Interesse der Schule und der Schüler nicht weiter erduldet werden können, stellen die Gefertigten hiermit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne weiteren Verzug das Erforderliche einzuleiten, damit der Neubau des k. k. Gymnasiums in Brixen auf Staatskosten ins Werk gesetzt werde."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Kemetter.	Dr. Jerzabek.	Gratz.	Atanas v. Guggenberg.
Schraffl.	Leys.	Pichler.	Dr. Schoepfer.
Parrer.	Zaunegger.	Rienößl.	Frankenberger.
Dr. Scheicher.	Meixner.	Siegele.	Richard Wollek.
Roitinger.	P. Hyacinth Kirchner.	Noggler.	Baechlé.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, v. Leys, Weixner, Voggler und Genossen,

betreffend

die gesetzlichen Bestimmungen zur Hintanhaltung der durch die Ausbreitung der Reblaus verursachten Schädigungen des Weinbaues und deren Handhabungen in Tirol.

Schon wiederholt wurde in diesem hohen Hause sowohl mündlich als im Wege von schriftlichen Interpellationen und Anträgen Klage geführt über die Unbilligkeit und Härte der auf die Gewährung unverzinslicher Notstandsdarlehen zur Wiederherstellung phylloxerierter Weingärten bezüglichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze vom 28. März 1892 und vom 4. April 1902. Eine Resolution, welche die Regierung, zur Vorlage eines geänderten Gesetzes aufgefordert hat, wurde in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 19. Mai 1908 durch den Abgeordneten v. Guggenberg eingebracht und nahezu einhellig angenommen. Trotz alledem hat sich an den bestehenden bedauerlichen Zuständen nichts geändert und gebessert, im Gegenteil werden diese immer drückender empfunden und führen zu Klagen, die vollauf berechtigt sind und dringender Abhilfe erheischen.

Insbesondere ist die Abwicklung der Darlehensbeschaffung für den Darlehenswerber geradezu ein Martyrium. Will ein Besitzer ein Darlehen in Anspruch nehmen, wozu er ohnedies nur berechtigt ist, wenn sein Besitz bereits reblausverseucht und er selbst mittellos und in Notlage ist, so muß bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch eingebracht werden, in welchem die Begründung des Ansuchens nicht fehlen darf. Dem Gesuche müssen beigelegt werden: Die Erwerbsurkunden, das Hypothekenzertifikat, der Grundbesitzbogen und ein Arbeitsplan. Im Falle der Genehmigung wird die Neupflanzung vorerst amtlich aufgenommen, der hierfür entfallende Betrag hypothekarisch sichergestellt und dem Besitzer zwar zugesprochen, aber erst nach einigen noch weiter zu erfüllenden Formalitäten flüssig gemacht. Da die Darlehen nur nach Maßgabe der wirklich neuhergestellten Fläche verabfolgt werden, muß ein Besitzer, der die Erneuerung nur allmählich vornimmt, immer erneut ansuchen, muß also alle die vielen Widerwärtigkeiten stets mehrmals durchmachen, und zwar um so gewisser, als die ihm zufließenden Darlehensbeträge, welche teilweise vom Staate, teilweise vom Lande vorgestreckt werden, meist zu verschiedenen Zeitpunkten angewiesen werden. Wenn bedacht wird, daß unsere Weinbauern oft Wegstunden zurückzulegen haben, um zum Gemeindeamte zu gelangen, geschweige zu Gericht oder zur Bezirkshauptmannschaft und daß gar häufig fortwährende Zwischenfälle den ohnedies sehr verwickelten und weitwendigen Amtsweg störend beeinflussen, so muß ohne weiteres zugegeben werden, daß jeder Darlehenswerber die ihm dargebotene staatliche Hilfe, die an und für sich fragwürdiger Natur ist, sich sehr bitter verdienen muß. Dazu kommt noch, daß von seiten der berufenen Stellen es nicht selten an der wünschenswerten Bereitwilligkeit und dem erforderlichen Entgegenkommen mangelt, da die angeforderten Beträge oft erst nach wiederholten Urgenzen und sehr verspätet, ja manchmal erst nach Jahresfrist und noch später zur Auszahlung gelangen.

Angesichts dieser geradezu unleidlichen Zustände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein neues, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragendes Gesetz zur Bekämpfung der Reblausgefahr dem Hause vorzulegen und bis zum Zeitpunkte seiner Zustandebringung im administrativen Wege dafür vorzusorgen, daß die den Geschädigten zugedachte Hilfe ohne jede unnütze Erschwernis und tunlichst rasch zuteil werde."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Weinkulturausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

P. Unterkircher.	Atanas v. Guggenberg.
Gratz.	Leys.
Schraffl.	Meixner.
Siegele.	Noggler.
Höher.	Zaunegger.
Baechle.	Rienößl.
Roitinger.	Kemetter.
Dr. Scheicher.	Pichler.
Frankenberger.	Parrer.
Dr. Jerzabek.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruderei.

Antrag

der

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg, Voggler, Dr. Schoepfer und Genossen,

betreffend

die Führung eines ganzjährigen Tagesschnellzuges zwischen Wien und Südtirol.

Schon wiederholt wurde im Abgeordnetenhause die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf die argen Mißlichkeiten gelenkt, welche die Tiroler Verkehrsfragen aufweisen und welche es insbesondere dem Süden dieses Landes sehr erschweren, in regere Reise- und Geschäftsbeziehungen mit der Reichshauptstadt Wien zu gelangen. Nicht allein, daß die Verkehrseinrichtungen unserer Bahnen sehr viel zu wünschen übrig lassen und daß die Fahrtarife seit jeher ungewöhnlich hoch und noch gegenwärtig höher sind als jene der k. k. Staatsbahnen, sind wir auch gezwungen, einen ständigen Kampf um zweckmäßige Bahnanschlüsse und befriedigende Zugsverbindungen zu führen.

Einer der empfindlichsten Übelstände in dieser Beziehung ist der Mangel eines Tageseilzuges von Wien nach Südtirol. Derselbe ist für uns ein um so dringenderes Bedürfnis, als er eine Lebensbedingung der gedeihlichen Entwicklung des Fremdenverkehrs darstellt, der in unserer Gegend die Hauptquelle des Erwerbes ist. Gegenwärtig verkehrt zwischen Wien und Südtirol nur ein Nachteilzug der Südbahn ganzjährig, und zwar auf dem Umwege über Graz und Marburg. Auffällig ist, daß für diesen Schnellzugsverkehr nach Südtirol nicht die kürzeste Linie benützt wird, welche zur Verfügung steht, nämlich die Linie Wien—Leoben—Villach—Bozen, sondern, wie gesagt, die weit längere über Graz und Marburg. Der Grund liegt wohl darin, daß die Strecke Leoben—Villach der k. k. Staatsbahn zugehört und die Konkurrenz zwischen beiden Bahnen eine Vereinbarung hindert. Zwar verkehrt auf der abgekürzten Linie saisonweise ebenfalls ein Eilzug, und zwar sogar ein Tageseilzug, aber nur im Sommer, während der Hauptwunsch der Winterkurorte Südtirols dahin zielt, daß dieser Tageseilzug gerade im Winter geführt werde, weil sie um diese Jahreszeit ihre Saison haben und daher gerade dann seiner bedürfen. Ihr Wunsch wäre, daß dieser Zug, wenn nicht anders möglich, zumindest bis spät in den Herbst hinein und sehr zeitlich vom Frühjahr an in Betrieb bliebe.

Die Linie Wien—Graz—Marburg—Bozen ist 714 Kilometer lang und der Eilzug braucht zu deren Zurücklegung 16 Stunden. Der Berliner Eilzug, welcher bis Bozen 991 Kilometer zu bewältigen hat, bedarf hierzu nur 20 und der Expreßzug gar nur 16 Stunden. Daraus ist zu ersehen, daß auch die Einrichtung unseres Tiroler Schnellzuges als Fernzug zu wünschen übrig läßt. Die Route über Leoben—Villach ist um 159 Kilometer kürzer als jene über Marburg, der Tageseilzug bedarf zu deren Zurücklegung nichtsdestoweniger 15 Stunden; Sachverständige hegen indes die Meinung, daß hier die Fahrtdauer leicht auf 13 Stunden herabgedrückt werden könnte.

Um den in Rede stehenden Tageseilzug bewirbt sich die Kurvorstehung von Meran schon seit Jahren, desgleichen der Landesverband für Fremdenverkehr in Tirol, der Eisenbahnrat und ebenso wurde dieser allseitige und dringende Wunsch wiederholt im hohen Hause der Abgeordneten laut. Nichtsdestoweniger bleibt das Verlangen konstant unerfüllt, angeblich, weil der Zug sich nicht rentiere.

Bei Führung dieses Tageseilzuges handelt es sich für die Tiroler Kurorte nicht allein um das Wiener, beziehungsweise um das österreichische Publikum, sondern ebenso um die Gäste aus Ungarn, Rußland und Polen sowie der Balkanländer, die größtenteils über Wien fahren und sich erst von hier aus in die Winterkurorte verteilen. Die vornehme internationale Reisewelt schlägt aber nur solche Wege ein, die ihr bequem und leicht gemacht werden. Nebstbei gibt es viele Fremde, welche nachts überhaupt nicht reisen, namentlich solche, welche leidend sind, was im vorliegenden Fall häufig zutrifft. Steht daher ein solcher Tageseilzug nicht zur Verfügung, so wird die Route überhaupt gemieden. Darunter leidet dann ganz Südtirol, vor allem der Kurort Meran mit Ober- und Untermais, deren Kurfrequenz während der letzten Jahre einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen hat, gleichwie Bozen-Gries, Brixen-Klausen u. a. m.; desgleichen die welschtirolischen Winterkurorte, als da sind: Arco, Riva, Torbole u. a. Wie wichtig die Regelung dieser Frage ist, geht am besten daraus hervor, daß zum Beispiel beim Kurort Meran, welcher im letzten Jahrzehnt eine Steigerung seiner Frequenz um 79 Prozent erfahren hat und dessen jährliche Besucherzahl bereits die Ziffer von 30.000 Kurgästen erreichte, der Zuzug aus Österreich innerhalb derselben Zeitspanne nur um 37 Prozent, jener aus Deutschland aber um 116 Prozent gestiegen ist. Ähnlich, wenn nicht noch ungünstiger, zeigt sich der Vergleich bei den anderen vorgenannten Kurorten. Diese gewiß recht auffällige Erscheinung ist nur durch die Vernachlässigung unserer österreichischen Bahnverbindungen erklärlich. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der geforderte Tageseilzug überdies auch den kräftig aufstrebenden Wintersportplätzen des Puster- und des Eisacktales sowie Ampezzos außerordentlich zustatten käme, ja deren fernere gedeihliche Entwicklung durch ihn geradezu bedingt wird. Würde im übrigen der geplante Tageseilzug derart ausgestaltet werden, daß er von Bozen aus eine entsprechende Fortsetzung nach Welschtirol und nach Italien fände, was von ganz besonderem Belange wäre, so würde auch die Besorgnis um die mangelnde Frequenz zweifellos gar bald sich als unbegründet erweisen.

Dadurch, daß Südtirol durch keinen ganzjährigen Tageseilzug mit Wien verbunden ist, leidet auch der Fremdenverkehr Wiens, es leidet der Wiener Markt, weil das ohnehin sehr exponierte Land Tirol ihm allmählich entfremdet und in seinen geschäftlichen Beziehungen immer mehr nach München, beziehungsweise Mailand gewiesen wird. Das hier gestellte Begehren ermangelt darum nicht einer gewissen politischen Tragweite.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch entsprechende Einflußnahme auf die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen und auf die ausschließlich privilegierte Südbahngesellschaft zu bewirken, daß der während des Sommers verkehrende Tagesschnellzug Wien—Leoben—Villach—Südtirol als gut eingerichteter Fernzug nicht allein während des Sommers, sondern während des ganzen Jahres in Betrieb erhalten werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Zaunegger.	Atanas v. Guggenberg.
Meixner.	Roggler.
Gratz.	Dr. Schoepfer.
P. Unterkircher.	Frankenberg.
Pichler.	Richard Wollek.
Siegele.	Baechle.
Rienößl.	Dr. Ferzabek.
Heilmayer.	Leys.
Schraffl.	J. Wohlmeyer.
Parrer.	Dr. Scheicher.
Roitinger.	Kemetter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Jerzabek, Franz Fuchs, Kemetter und Genossen,

betreffend

die Erbauung von Personalhäusern für die Arbeiterschaft der k. k. Tabakfabriken.

Die k. k. Tabakregie beschäftigt in den auf 29 Orte verteilten 30 Tabakfabriken rund 39.000 Personen. Eine am 31. Dezember 1908 vorgenommene Zählung des Familienstandes der 37.348 ständigen Arbeitspersonen ergab, daß deren Familien zusammen 45.505 Kinder, mit den nichtständigen Arbeitspersonen und den nicht in der Tabakfabrik beschäftigten Ehegatten zusammen rund 86.000 Personen aufweisen.

Die Tabakfabriken sind durchwegs Großbetriebe. Es sind beschäftigt: weniger als 1000 Personen in 7, bis zu 2000 Personen in 18 und mehr als 2000 Personen in 4 Fabriken.

Nachdem ein großer Teil der Tabakfabriken sich in Orten mit ländlichem Charakter oder in kleinen Provinzstädten befindet, ergibt sich daraus, daß das Vorhandensein einer k. k. Tabakfabrik die sozialen Verhältnisse des betreffenden Ortes stark beeinflußt. Besonders gilt dies für die Wohnungsverhältnisse, und es ist Tatsache, daß in allen Tabakfabriksorten eine unerträgliche Wohnungsnot herrscht.

Den Beweis dafür liefern zwei statistische Erhebungen dieser Wohnungsverhältnisse. Die erste Erhebung wurde im Jahre 1895 durch die k. k. Generaldirektion der Tabakregie vorgenommen. Sie ergab folgendes Resultat:

Es hatten Wohnungen nur aus einem Raum ohne separate Küche bestehend 48 Prozent, Wohnungen aus nur einem Raume mit separater Küche bestehend 30 Prozent des gesamten Arbeiterstandes inne. Es wurde gleichzeitig festgestellt, daß die Wohnungen im großen und ganzen dem Flächen- und Luftraum nach den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen und daß sie auch zu teuer sind.

Eine im Jahre 1909 vom christlichen Tabakarbeiterverbande Österreichs vorgenommene Erhebung der Wohnungsverhältnisse ergab in 14 Orten 2224 beantwortete Fragebogen. Die durch diese Fragebogen erfaßten Wohnungen beherbergten rund 10.000 Personen. Von diesen 2224 Wohnungen bestanden 42 Prozent aus einem Raum (ohne separate Küche), 44 Prozent aus zwei Räumen, 11 Prozent aus drei Räumen, 3 Prozent aus mehr als drei Räumen. Für diese Wohnungen mußten bis zu 30 Prozent des Einkommens der Familie und noch mehr an Miete bezahlt werden.

Trotz dieser furchtbaren Wohnungsnot geschah bisher fast nichts, um derselben zu steuern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Um der in den Tabakfabriksorten herrschenden Wohnungsnot wirksam zu begegnen, hat das k. k. Finanzministerium in den nächsten Jahren folgende Beträge für die Erbauung von Arbeiterhäusern in das Budget einzustellen:

1912	3,000.000	K
1913	2,000.000	„
1914	2,000.000	„
1915	2,000.000	„
1916	1,500.000	„
1917	1,500.000	„
1918	1,500.000	„
1919	1,000.000	„
1920	1,000.000	„
bis 1925	500.000	„ pro Jahr.

Außerdem ist der an den rückwärtigen Teil der k. k. Tabakfabrik Ottakring anschließende, der k. k. Tabakregie gehörige Baugrund im Ausmaße von 20.000 Quadratmeter, welcher bisher für einen bestimmten Zweck nicht in Aussicht genommen wurde, zur Verbauung zu verwenden.

Die sinngemäße Aufwendung und die den Erfordernissen entsprechende Aufteilung des alljährlich fälligen Baukredits obliegt der k. k. Generaldirektion der Tabakregie."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrags ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

Wien, 17. Juli 1911.

Guggenberg.
Heilmayer.
Zaunegger.
Gratz.
Fink.
Prisching.
Dr. Potzinger.
Dr. Schlegel.
Kienzl.
Loser.
Dr. Anton Jerzabek.
Franz Fuchs.
Kemetter.
Schoepfer.
F. Meixner.
Siegele.
Perwein.
P. Unterkircher.
Kreilmeir.
Karl Schachinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Kienzl, Meixner und Genossen,

betreffend

die Subventionierung der Grödener Bahn.

Im Grödental lebt ein armes aber arbeitsames Volk, das so zahlreich ist, daß der karge Boden nur den kleinsten Teil zu ernähren vermag. Infolgedessen sahen sich die Bewohner dieses Tales schon seit einem Jahrhundert gezwungen, sich durch die Ausübung einer Art Hausindustrie Nebenverdienste zu schaffen, die das ersetzen, was die Landwirtschaft dort nicht zu bieten vermag.

Als solche Nebenbeschäftigung wird in Gröden von der größten Zahl der Einwohner das Schnitzen von Holzgegenständen sowie das Drechslergewerbe und die Kunsttischlerei ausgeübt.

Von den einfachsten Holzfiguren bis zur künstlerisch ausgeführten Statue wird in Gröden alles hergestellt, was in dieses Fach einschlägt.

Diese hervorragende industrielle Tätigkeit der Talbewohner erzeugte dort das Bedürfnis, das abgelegene Tal mit der Südbahn durch eine Lokalbahn zu verbinden. Zu diesem Zwecke erwarben die Grödener eine sogenannte Vorkonzession und ließen ein Projekt einer solchen Bahn herstellen, das die Abzweigung von der Südbahn bei Waidbruck oder Klausen vorsieht. Zur Ausführung dieses Projekts haben die Einwohner und Freunde des fleißigen Völkchens eine Million Stammaktien gezeichnet, die verfallen, wenn die Bahn nicht in bestimmter Frist gebaut wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Erbauung der Grödener Bahn durch Abnahme der üblichen Anzahl von Stammaktien zu unterstützen und auch diese Bahn in das nächste Lokalbahnprogramm aufzunehmen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Pichler.	G. Baumgartner.	Schraffl.
Dr. Stumpf.	Frankenberger.	List.	Jos. Kienzl.
Berger.	Lang.	Noggler.	Meixner.
Tomaschitz.	Gratz.	Weiss.	Schoepfer.
Baechle.	Prisching.	Siegele.	P. Unterkircher.
Parrer.	Zallinger.	Guggenberg.	F. Hagenhofer.
Dr. Jerzabek.	Fischthaler.	Schweiger.	Leys.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Fink und Genossen,

betreffend

die Förderung der Viehversicherung.

Die Schweiz, die als Musterland für landwirtschaftliche Verhältnisse gilt, hat die allgemeine Versicherung der Rinder dadurch ermöglicht, daß der Staat für jedes versicherte Rind einen Jahresbeitrag von einem Frank zahlt. In Baden zahlt der Staat zum selben Zwecke für jedes Rind jährlich eine Mark.

Nachdem nun sowohl der Ausgleich mit Ungarn wie die Handelsverträge mit verschiedenen Staaten der österreichischen Industrie auf Kosten der viehzuchttreibenden Bevölkerung große Vorteile gebracht haben; nachdem durch die Förderung der Industrie dem Staat ein mächtiger Steuerfaktor teils erhalten, teils verstärkt worden ist und dadurch die Staatseinnahmen bedeutend gesteigert worden sind, ist es einfache Pflicht, den geschädigten Viehzüchtern einen angemessenen Ersatz zu bieten und selbe auf andere Weise zu fördern. Geschieht das nicht, so wird dadurch nicht nur die viehzuchttreibende Bevölkerung, sondern die Industrie und der Staat selbst geschädigt. Schon heute kann in den meisten landwirtschafttreibenden Ländern ein Unterkonsum der landwirtschafttreibenden Bevölkerung konstatiert werden. Ein weiteres Sinken des Konsums ist absolut unvermeidlich, wenn der Landwirt in Österreich noch länger jene Unterstützung entbehren muß, die demselben in anderen Ländern, mit denen er konkurrieren muß, zuteil wird.

Die Jagd nach immer neuen Absatzgebieten im Ausland auf Kosten der Konsumkraft der inländischen Bevölkerung ist daher nur von momentanen Erfolgen begleitet, denen eine allgemeine Krise folgen muß und die daher nichts anderes ist als Raubbauwirtschaft.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die allgemeine Rinder- und Pferdeversicherung durch einen Staatsbeitrag von jährlich wenigstens 1 K pro Stück zu ermöglichen;

2. Viehversicherungsvereine zu unterstützen und nicht als Ausbeutungsobjekte für den Fiskus zu behandeln und mit ungerechtfertigten und erdrückenden Steuern zu belegen."

Dieser Antrag ist dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Frankenberger.	Kienzl.	Schraffl.
Prisching.	Dr. Stumpf.	Niedrist.	Fink.
Schweiger.	Weiss.	A. Brandt.	Dr. Potzinger.
Pichler.	Lang.	Dr. Fuchs.	Jukel.
Berger.	Baumgartner.	J. Wohlmeyer.	Baechle.
Noggler.	Schoepfer.	Meixner.	F. Hagenhofer.
Leys.	P. Unterkircher.	Gratz.	List.
Fisslthaler.	Siegele.	Tomaschitz.	Dr. Ferzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Riedrist und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Hausklassensteuer.

In Erwägung, daß die in bezug auf die Hausklassensteuer gegenwärtig geltenden Gesetze und Vorschriften zu vielfachen ganz gerechtfertigten Klagen Anlaß geben und daß dieselben den heutigen sozialpolitischen Auffassungen keineswegs entsprechen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dem Abgeordnetenhause einen die Besteuerung der bisher der Hausklassensteuer unterzogenen Gebäude neuregelnden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem folgende Grundsätze aufgenommen werden sollen:

I.

Die Hausklassensteuer wird aufgehoben.

II.

Sämtliche in den hausklassensteuerpflichtigen Orten, einschließlich der Orte nach § 1, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, gelegenen Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen aus dem Titel der Widmung permanent oder als Arbeiterhäuser zeitlich steuerfrei sind, unterliegen der Hauszinssteuer.

III.

Die Vorschreibung dieser Steuer erfolgt:

1. Für jene Gebäude oder Gebäudeteile, welche vermietet sind, auf Grund der für die Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und Vorschriften;

2. für jene Gebäude oder Gebäudeteile hingegen, welche nicht vermietet sind, erfolgt die Steuervorschreibung im Parifikationswege, und zwar durch Feststellung jenes Zinsbetrages, welchen der Eigentümer oder Nutznießer nach den ortsüblichen Mietzinsen jährlich erhalten würde, falls die Gebäude oder Gebäudeteile vermietet wären.

IV.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Gebäudesteuer für sämtliche Gebäude werden ständige Kommissionen aufgestellt, und zwar:

a) Gebäudesteuer-Bezirkskommissionen;

b) Gebäudesteuer-Landeskommissionen.

V.

Der Wirkungskreis einer Gebäudesteuer-Bezirkskommission umfaßt einen bestimmten politischen Bezirk (Bezirkshauptmannschaft).

VI.

Den Gebäudesteuer-Bezirkskommissionen obliegt die Veranlagung der Hauszinssteuer in erster Instanz für die steuerpflichtigen Gebäude, dann die Prüfung der stattfindenden Anmeldungen über Neu-, Auf-, Um- und Zubauten 2c.; ferner die periodisch von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende vollständige Revision des Hauszinssteueroperates für die Gebäude mit parifiziertem Zinsertrage und schließlich die Instruierung und Vorlage der einlangenden Rekurse gegen die Steuerveranlagung.

VII.

Die Bestimmung der parifizierten Mietzinse für die nicht vermieteten Gebäude (Punkt III, 2) erfolgt zuerst auf Grund der von den Parteien an die betreffende Gemeindevorstehung zu übergebenden Bekenntnisse. Die Gemeindevorstehung hat diese Bekenntnisse zu sammeln, zu prüfen und sodann dieselben mit bestimmten Anträgen an die Gebäudesteuer-Bezirkskommission vorzulegen.

Erscheint ein Bekenntnis unvollständig oder bestehen gegen dessen Angaben Bedenken, so ist ein Funktionär der Steuerbehörde in die betreffende Gemeinde zu entsenden, welcher unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und zweier vom Gemeindeausschusse zu bestellender Hauseigentümer die bezüglichen Gebäude zu begehen und mit Rücksicht auf die ortsüblichen Mietzinsverhältnisse die Parifikate festzustellen hat.

VIII.

Die Gebäudesteuer-Bezirkskommission hat sodann auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Steuerbemessung vorzunehmen und hierüber den Parteien — insofern dieselben steuerpflichtig sind (Punkt IX) — einen Zahlungsauftrag auszustellen, gegen welchen ein Rekurs an die Gebäudesteuer-Landeskommission offen steht, welche darüber endgültig entscheidet.

IX.

Von der Gebäudesteuer sind außer den im Punkt II bezogenen Gebäuden auch jene Gebäude oder Gebäudeteile befreit, welche einem Besitzer oder mehreren im gemeinsamen Haushalte lebenden Besitzern gehören, deren im Parifikationswege erhobener jährlicher Mietwert 300 K nicht übersteigt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Besitzer, deren jährliches im Sinne des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, festzustellendes Einkommen den Betrag von 2000 (zweitausend) Kronen überschreitet.

X.

Von dem nach obigen Bestimmungen als Besteuerungsgrundlage zu nehmenden Mietwert sind 30 Prozent für die Amortisation des Anlagekapitals und die Erhaltungskosten der Gebäude abzuziehen. Der Restbetrag unterliegt der Hauszinssteuer, welche progressiv nach einer eigenen Skala und im Gesetzwege zu bestimmenden Prozentsätzen zu bemessen ist.

XI.

Die Gesamtvorschreibung an zahlbarer und idealer Hausklassensteuer pro 1908 ist nach Abzug des 12·5prozentigen Realsteuernachlasses behufs Ermittlung der obgenannten progressiven Prozentsätze für das Steuerjahr 1910 zu kontingentieren.

Von der kontingentierten Hauptsumme sind sodann 7·3 Millionen Kronen in Abfall zu bringen.

Der Rest ist auf die steuerpflichtigen Gebäude (II, III, 2 und IX) derart zu verteilen, daß nur bei einem Mietzinsbetrage von mehr als 1000 K eine Steuer über 10 Prozent bestimmt werden könne.

XII.

Die Steuerbefreiung für Neu-, Auf-, Um- und Zubauten 2c. ist vom Tage der angemeldeten Bauvollendung bis zum nächstfolgenden Kalendervierteljahre und von da ab auf die Dauer von zehn Jahren zu bewilligen.

Für diesen Zeitraum hat auch eine Vorschreibung der Gebäudesteuer für die Zwecke etwaiger Zuschlagserhebungen nicht stattzufinden.

XIII.

Dagegen ist die auf Grund der parifizierten Mietzinse ermittelte Steuer für sämtliche Gebäude der Kategorie III, 2 und somit auch für diejenigen, welche gemäß Artikel IX steuerfrei sind, jährlich vorzuschreiben, damit den Kronländern und Gemeinden das Recht, Zuschläge zu erheben, unbenommen bleibe."

In formeller Beziehung wird das Ansuchen gestellt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Die Gebäudesteuer wird bekanntlich in allen Kronländern als eine sehr schwere Belastung der Steuerträger empfunden. Die Wahrheit dieser Behauptung wurde auch von der k. k. Regierung anerkannt, indem dieselbe während der XVIII. Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat (1050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen ex 1908).

Der genannte Gesetzentwurf umfaßt die ganze Gebäudesteuer, und zwar die Hausklassensteuer, die Hauszinssteuer und die Hauswertsteuer. Der vorliegende Antrag bezieht sich dagegen nur auf die Hausklassensteuer. Wenn die Gebäudesteuer im allgemeinen als eine äußerst drückende Steuer betrachtet werden kann, so ist die Hausklassensteuer — besonders für die kleinen und mittleren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden — ganz einfach als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit zu bezeichnen.

In der Tat: Während die Basis der anderen Steuern immer ein Reinertrag ist, ist dagegen die Grundlage der Hausklassensteuer nur ein Passivum, da ein Wohnhaus, welches nicht vermietet wird, dem Hausbesitzer nur fortwährende Ausgaben verursacht.

Die Gefertigten sind daher der Meinung, daß diese Steuer gänzlich abgeschafft werden sollte, und wenn sie trotzdem den vorliegenden Antrag stellen, bedeutet dies nur, daß sie gezwungen sind, der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates Rechnung zu tragen.

Die Gefertigten nehmen daher vorläufig an, daß der Staat momentan nur einen finanziellen Ausfall an der Hausklassensteuer von 7,334.760 K bewilligen kann (Seite 51, Alinea 2, und Seite 54, Alinea 7, der Bemerkungen zum Gesetzentwurfe, betreffend die Gebäudesteuer, Beilage 1050 der XVIII. Session) und stellen den Antrag, diesen Ausfall aus der Hauptsumme der vorgeschriebenen zahlbaren und idealen Hausklassensteuer pro 1908 abzuschreiben und somit die Summe der für das Jahr 1910 vorzuschreibenden zahlbaren und idealen Hausklassensteuer zu bestimmen, welche, wie im Artikel XI angedeutet, auf die steuerpflichtigen Gebäude zu verteilen wäre.

Der vorliegende Antrag bezweckt daher durchaus nicht eine Änderung des genannten Gesetzentwurfes hinsichtlich des finanziellen Teiles, wohl aber eine gründliche Änderung und wertvolle Vereinfachung des Veranlagungssystems.

Es ist bekannt, daß die gegenwärtige Evidenzhaltung des Hausklassensteuerkatasters mit unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß die Finanzlandesbehörden sich mit einer Unzahl von Rekursen gegen die Vorschreibung der Hausklassensteuer beschäftigen müssen. Es ist aber auch die ungeteilte Meinung der praktischen Fachmänner, daß der neue Gesetzentwurf diese Schwierigkeiten nicht beseitigen wird.

Man bedenke nur die große Arbeit, welche die neue Einreihung der Gebäude in die Kategorien a und b des neuen Hausklassentarifes erfordern wird, und zwar mittels der Bestimmung des Flächeninhaltes der Wohnräume (16 m^2, beziehungsweise 60 m^2) und der Verkaufsläden, Warenmagazine, Werkstätten u. dgl. (bis und über 100 m^2); man bedenke die Schwierigkeiten, welche obwalten werden bei der Beurteilung, ob die Beschaffenheit der Gebäude eine gewöhnliche oder eine schlechte ist, in welchem Falle eine 20prozentige Ermäßigung des Tarifes verfügt werden könnte; ferner ob bei Schlössern, Villen 2c. der Aufschlag von 50 oder 100 Prozent einzutreten hätte, weiters die Schwierigkeit einer gerechten Besteuerung der unter einem Dache (Hausnummer) liegenden und verschiedenen Besitzern gehörenden Wohnräume 2c. 2c.

Unser Antrag hat den Zweck, alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen und diese Steuer progressiv und daher den heutigen sozialpolitischen Auffassungen entsprechend zu veranlagen.

Daß die Parifizierung der Mietzinse keine erheblichen Schwierigkeiten verursachen wird, ist durch den Umstand nachgewiesen, daß dieselbe auch gegenwärtig in sehr vielen Gemeinden erfolgt und daß es leicht erscheint, bei den anderen den Vergleich mit den angrenzenden Gemeinden aufzustellen.

Wien, 21. Juli 1911.

Siegele.
Berger.
Baumgartner.
Parrer.
Lang.
List.
Dr. Stumpf.
Noggler.
F. Hagenhofer.
Dr. Jerzabek.
Frankenberger.
Prisching.
Jedek.
Schweiger.
Dr. Potzinger.

Schraffl.
Niedrist.
Baumgartner.
Meixner.
Kienzl.
J. Wohlmeyer.
Jukel.
Gratz.
Leys.
Tomaschitz.
Weiss.
Fisslthaler.
Schoepfer.
Pichler.
P. Unterkircher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schraffl und Genossen,

betreffend

die Bezahlung der Kosten für die Bequartierung der k. k. Gendarmerie.

Die Sicherung der Reichsgrenzen und die Sorge für die Sicherheit von Leben und Eigentum im Staate ist unstreitig eine Aufgabe des Gesamtstaates. Trotzdem werden die Kosten für die Bequartierung der k. k. Gendarmerie den Ländern aufgebunden. Diese Kosten sind dort am drückendsten, wo das Land Grenzland ist, wie in Tirol, das von drei Seiten vom Ausland umschlossen wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Kosten für die Bequartierung der k. k. Gendarmerie der einzelnen Kronländer abzunehmen und als Reichslast zu behandeln."

Wien, am 21. Juli 1911.

Noggler.
Weiss.
Fisslthaler.
Meixner.
Schweiger.
Lang.
Baechle.

Siegele.
Leys.
Gratz.
F. Hagenhofer.
Guggenberg.
Parrer.
Berger.

Tomaschitz.
Dr. Potzinger.
Jukel.
Brandl.
J. Wohlmeyer.
List.
Frankenberger.
Kienzl.

Schraffl.
Pichler.
Schoepfer.
Niedrist.
Baumgartner.
P. Unterkircher.
Dr. Stumpf.
Berger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Dr. Schoepfer, v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung der Lokalbahnen Lienz—Windisch-Matrei und Toblach—Ampezzo.

Durch die Erbauung der Tauernbahn wird zweifellos ein Teil des Fremdenverkehres von Tirol ab und nach Kärnten gelenkt. Das Haupttal des Pustertales wie eine Reihe von Seitentälern dieses Tales sind aber geradezu auf den Fremdenverkehr angewiesen. Es ist deshalb eine zweifellose Verpflichtung des Staates, dem Pustertal als Kompensation für die Ablenkung des Fremdenverkehres durch die Tauernbahn entsprechend Ersatz zu bieten, wenn man nicht zahlreiche Existenzen ruinieren will. Als eine solche Kompensation kann man gegebenenfalls nur die Erbauung, beziehungsweise die Unterstützung von Lokalbahnen ansehen. Das Pustertal strebt drei solcher Linien an: Bruneck—Sand, Toblach—Ampezzo, Lienz—Windisch-Matrei.

Die Strecke Bruneck—Sand ist bereits gesichert und wurde seitens des Staates der für solche Bahnen übliche Beitrag gewährt. Für die Strecke Toblach—Ampezzo und Lienz—Windisch-Matrei liegen bereits seit längerer Zeit die betreffenden Gesuche der Regierung vor, ebenso die Detailprojekte.

Die Strecke Toblach—Ampezzo ist auch bereits finanziert und daher spruchreif; bezüglich der Strecke Lienz—Windisch-Matrei ist die Finanzierung noch in Schwebe und hängt dieselbe hauptsächlich von der Intervention der Regierung ab. Es ist jedoch kein Zweifel, daß die beteiligten Gemeinden und Interessenten, wenn die Regierung die Sache ernstlich in die Hand nimmt, einen Betrag von 20 Prozent der Baukosten aufbringen werden und daß das Tiroler Land zu dieser Bahn in demselben Maße beitragen wird wie zu anderen Bahnen im Lande Tirol.

Die Bahnlinie Toblach—Ampezzo hat eine Länge von 29 Kilometer. Die Baukosten sind mit 3,936.500 K veranschlagt, dürften jedoch, weil mehrere Änderungen verlangt werden, 4,200.000 K erreichen.

Die Bahnlinie Lienz—Windisch-Matrei hat eine Länge von 28 Kilometer und die durchschnittliche Entfernung der Verkehrsstellen beträgt 1753 Meter, dadurch wird eine wesentliche Erleichterung in der Aufnahmefähigkeit des Verkehres herbeigeführt. Die Baukosten sind, wenn die Bahn schmalspurig ausgeführt wird, mit 2,930.000 K veranschlagt.

Diese Summe dürfte nach dem Gutachten Sachkundiger für die Herstellung vollkommen ausreichen. Die Aufbringung des ganzen Baukapitals unterliegt keiner Schwierigkeit, wenn die Regierung sich ernstlich um den Bau der Bahn annimmt und der Staat das Opfer bringt, das in solchen Fällen vielerorts bereits gebracht worden ist.

Alle daran interessierten Gemeinden erwarten in begreiflicher Aufregung über die gefürchtete Wirkung der Eröffnung der Tauernbahn die endliche Ausführung der Iseltalbahn. Nur die Schaffung dieser Bahn vermag die Ablenkung des Fremdenverkehres aus den südlichen tirolischen Glockner- und Venedigergebieten zu verhindern und den zahlreichen Einwohnern die bisherige Erwerbsquelle zu sichern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Eisenbahnausschuß, und zwar ohne erste Lesung, beantragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Schraffl.
Tomaschitz. Schoepfer.
Leys. v. Guggenberg.
Lang. List.
Gratz. Dr. Stumpf.
Meixner. P. Unterkircher.
Kienzl. Siegele.
Frankenberger. Noggler.
Weiss. Jukel.
Baumgartner. Dr. Potzinger.
Berger. Prisching.
F. Hagenhofer. Fisslthaler.
Jedek. Dr. Jerzabek.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für folgende zwei Lokalbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nachstehend bezeichneten Lokalbahnen:

1. Von Toblach nach Ampezzo;

2. von Lienz nach Windisch-Matrei

wird die Regierung ermächtigt, Stammaktien der diese Lokalbahnen zur Ausführung bringenden Aktiengesellschaften in den folgenden Maximalbeträgen zu übernehmen, und zwar:

Toblach—Ampezzo . . . . . 500.000 K

Lienz—Windisch-Matrei . . . 1,630.000 „

Für die anläßlich der Auszahlung der vorstehend angeführten Kapitalsbeiträge auszufertigenden Empfangsbestätigungen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten für die Zuwendung der angeführten Kapitalsbeiträge an die genannten Aktiengesellschaften bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die in dem Artikel I bezeichneten Kapitalsbeiträge gegebenenfalls durch Ausgabe von Obligationen der durch

das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente oder im Wege einer anderen Kreditoperation zu beschaffen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Miklas und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gebührengesetzes.

In Erwägung, daß das bestehende Gebührengesetz veraltet und durch Erlassung unzähliger Verordnungen eine richtige Vorschreibung der Gebühren durch die Behörde sehr erschwert und eine Beurteilung durch die Bevölkerung beinahe ganz unmöglich gemacht ist;

in Erwägung, daß für die Übertragungen des kleinen und mittleren, insbesondere verschuldeten Grund- und Hausbesitzes weitergehende Gebührenbefreiungen, beziehungsweise Erleichterungen gerechtfertigt erscheinen;

in Erwägung, daß auch für die in den ersten Jahren nach der Vollendung eines Neubaues stattfindenden Übertragungen von Neubauten größere Gebührenbegünstigungen gewährt werden sollten;

in weiterer Erwägung, daß bei Vermögensübertragungen für wohltätige Stiftungen die Gebührenfreiheit oder doch eine weitgehende Gebührenermäßigung angezeigt ist;

in endlicher Erwägung, daß der durch Gewährung solcher volkswirtschaftlich und kulturell gerechtfertigten Begünstigungen für die Staatsfinanzen sich ergebende Entgang dadurch wettgemacht werden könnte, daß für Übertragungen größerer Vermögen, insbesondere wenn sie an die sogenannten „lachenden Erben" erfolgen, eine progressive Vermögensübertragungsgebühr (Bereicherungsgebühr) festgesetzt würde,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate ein einheitliches, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der finanziell Schwächeren schonend Rücksicht nehmendes Gebührengesetz vorzulegen, in welchem insbesondere auch die in den vorangeführten Erwägungen bezeichneten Grundsätze Berücksichtigung finden."

Wien, 21. Juli 1911.

Fink.

F. Hagenhofer.	Zaunegger.	Noggler.	Wilhelm Miklas.
Berger.	G. Schachinger.	Tomaschitz.	Roitinger.
Pichler.	P. Unterkircher.	Huber.	Eisterer.
Lang.	Wedrist.	Dr. Ebenhoch.	Siegele.
Dr. Stumpf.	Kienzl.	Schoiswohl.	Leys.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schraffl, Fink, Miklas und Genossen,

betreffend

Grundsätze, welche bei der bevorstehenden Reform der Steuergesetzgebung zur Geltung kommen sollen.

Namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der geplanten Reform der Steuergesetzgebung unter anderen auch folgende Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen:

1. Bei der Personaleinkommensteuer ist die Progression in den oberen Stufen möglichst fortzusetzen und dagegen das steuerfreie Existenzminimum zu erhöhen.

2. Bei der Erbschaftssteuer hat eine stärkere Progression der Gebühren bei Übertragung von größeren Vermögen insbesondere an die sogenannten lachenden Erben einzutreten, dagegen eine Gebührenermäßigung für die Übertragung kleinerer Vermögen oder verschuldeter Besitze in gerader Linie.

3. Erhöhung der Börsenumsatz-, Einführung der Tantiemen- und der Dividendensteuer.

4. Einführung einer allgemeinen Luxussteuer."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Pichler.	Schraffl.
Wagner.	Fink.
Dr. Potzinger.	Wilhelm Miklas.
Gratz.	Berger.
Dr. Fuchs.	Jedek.
Dr. Stumpf.	Tomaschitz.
Brandl.	Hagenhofer.
Untertircher.	Dr. Ebenhoch.
Noggler.	Baumgartner.
Lisi.	Leys.
Meixner.	Lang.
Guggenberg.	Dr. Scheicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schraffl und Genossen,

betreffend

die Lage der k. k. Gendarmerie.

Die gegenwärtige Lage der k. k. Gendarmerie ist eine unhaltbare, wie ich in wiederholten Interpellationen nachgewiesen habe.

Die Regierung hat das auch anerkannt und in letzter Zeit einzelne Verbesserungen durchgeführt, beziehungsweise in Aussicht gestellt.

Es ist jedoch unerläßlich, daß die für das Wohl des Staates und seiner Bürger so wichtige Truppe gehört und berechtigte Wünsche erfüllt werden.

Es wäre eine Gefahr für alle und unverantwortliche Nachlässigkeit, wollte man gerade die Gendarmerie von der Vorsorge des Staates und der allgemeinen Aufbesserung der fixen Bezüge ausschließen. Die Wirkung der Geldentwertung macht selbverständlich auch der Gendarmerie gegenüber nicht halt. Ein Übersehen dieser Tatsache würde jene, die zum Schutze des Staates und seiner Bürger berufen und bestimmt sind, in die Arme der Feinde jeder Ordnung treiben.

Das zu vermeiden, ist eine gründliche Reform der die Gendarmerie betreffenden Vorschriften und Gesetze das einzige und beste Mittel.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, unter tunlichster Berücksichtigung nachfolgender Wünsche des k. k. Gendarmeriekorps dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich mit der Reform der bestehenden materiellen und zum Teile auch dienstlichen Verhältnisse der Gendarmerie befaßt.

1. Regelung der Bezirkswachtmeisterfrage durch deren Ernennung zu Beamten der XI. Rangklasse bei Möglichkeit der Vorrückung bis in die IX. Rangklasse.

2. Regelung der Chargenverhältnisse, Beförderung aller Postenkommandanten zu wirklichen Wachtmeistern, der definitiven Gendarmen zu Postenführern.

3. Hebung der materiellen Lage, und zwar:

Zuerkennung der Gendarmeriezulage an die Gendarmeriebeamten, Fixierung eines jährlichen Gehaltes an Stelle der Löhnung, welche den Teuerungsumständen entsprechend zu erhöhen wäre, progressiv steigende Dienstzulage bis zum 28. Dienstjahre, Einrechnung derselben in die Pension, Kreierung einer Aktivitätszulage an Stelle des Quartier- und Zehrungskostenbeitrages nach Zinsklassen.

4. Einführung der Bewaffnung mit Infanterieoffiziersäbel und Revolver im Patrouillendienste für sämtliche Gendarmen, bei Beibehalt des Karabiners bei Tumulten, großen Ruhestörungen ꝛc., zweckmäßige Adjustierung.

5. Nichteinschränkung der Heiratsbewilligung oder höchstens bis 50 Prozent.

6. Zulassung nach vollendetem 12. Dienstjahre zur Probepraxis.

7. Schaffung einer eigenen Strafprozeßordnung für die k. k. österreichische Gendarmerie, mit instanzenmäßigem Berufungsrecht gegen willkürliches Vorgehen von Vorgesetzten.

8. Einschränkung des Strafrechtes der Herren Gendarmerieoffiziere.

9. Volle Vergütung der Übersetzungs- und Transferierungskosten der Mannschaft, besonders der verheirateten, da die Transferierungen dem Abteilungskommandanten zustehen, um etwaige Mißbräuche sowie den materiellen Ruin von Familien zu vermeiden.

10. Eheste Modernisierung der veralteten Vorschriften, insbesondere betreffend Bereitschafts- und Patrouillendienst, Urlaubsbewilligungen, Gebührenwesen usw.

11. Erhöhung der Versorgungsgenüsse für Pensionisten, Witwen und Waisen.

12. Entfernung des Wortes „kann" im § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, wo es heißt, daß dem Gendarmen, welcher ohne sein Verschulden, in unmittelbarer Folge einer besonderen Dienstesverrichtung, eine Körperbeschädigung erleidet, durch welche nachgewiesenermaßen direkte und ausschließlich binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste eintritt, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn die Erwerbsfähigkeit desselben vollkommen ausgeschlossen ist und er einer besonderen Unterstützung und Pflege bedarf, oder 2c. der Ruhegenuß bis zur vollen Höhe des Aktivitätsbezuges zugestanden werden „kann", und Einsetzung des Wortes „muß", damit jede willkürliche Handhabung dieses Gesetzes vereitelt wird und keine irrige Ansicht Platz greifen kann. Eventuell Schaffung einer staatlichen Unfallversicherung für Gendarmen im Falle Verunglückung, Verleihung von anständigen lebensfähigen Renten, damit diese angestrengtesten aller Staatsdiener nicht den Bettelstab ergreifen müssen.

13. Klare Festsetzung des § 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Berechnung jedes im Gendarmeriemannschaftsstande zugebrachten vollen Dienstjahres mit 16 Monaten und Einsetzung der festen Bestimmung, daß auch den in den Zivilstaatsdienst übertretenden Gendarmen die Gendarmeriedienstjahre mit 16 Monaten gerechnet werden müssen.

14. Berücksichtigung der Gendarmeriepensionisten bei Vergebung von passenden Stellen, Verleihung von Tabaktrafiken, Postsammelstellen u. dgl., Abschaffung der Protektion von Offiziers- und Landesgerichtsratswitwen, da diese ohnehin eine ausreichende, oft sehr hohe Pension beziehen.

15. Bewilligungen von halben Fahrpreisen bei Eisenbahnen an Gendarmeriepensionisten, nachdem auch Zivilstaatsangestellte (oft solche mit sehr hohem Gehalt oder großer Pension) diese Begünstigung genießen.

16. Erinnerungsbringung und Bekräftigung der noch nicht als aufgehoben erklärten Studienhofkommissionsdekrete vom 16. Februar 1828, Zahl 779, und vom 23. Oktober 1830, Zahl 5259 (§ 181 der politischen Schulverfassung), nach welchem die Militärkinder der obligaten Mannschaft, zu der auch die k. k. Gendarmerie inklusive Wachtmeister gehört, von der Schulgeldzahlung befreit sind, ohne daß die Gemeinde hierfür aufzukommen hat."

Dieser Antrag ist dem zur Vorbereitung von Militärangelegenheiten einzusetzenden Ausschusse zur Beratung und Antragstellung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Lang.	Schraffl.
Schoepfer.	J. Wohlmeyer.
P. Unterkircher.	Siegele.
Dr. Stumpf.	Berger.
Dr. Potzinger.	Pichler.
F. Hagenhofer.	Gratz.
Jukel.	Tomaschitz.
Noggler.	Kienzl.
Leys.	Frankenberger.
Weiss.	Fiselthaler.
List.	Baumgartner.
Schweiger.	Meixner.
Brandl.	Baechle.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Miklas und Genossen,

betreffend

die Reform der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

In der 109. Sitzung der XVIII. Session des Reichsrates am 16. Juli 1908 hat das Abgeordnetenhaus einen Antrag des Abgeordneten Dr. Chiari zum Beschluß erhoben, durch welchen der Geschäftsordnungsausschuß beauftragt wurde, ehestens einen Entwurf, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Durch die wiederholte Schließung und endlich durch die Auflösung des Reichsrates ist dieser Auftrag und alle vom Geschäftsordnungsausschuß auf Grund desselben geleistete vorbereitende Arbeit leider hinfällig geworden. Da jedoch das hohe Haus am Beginn der neuen Wahlperiode zahlreiche aus den früheren Sessionen übernommene und wieder eingebrachte Gesetzesanträge, die schon in früheren Sessionen den zugehörigen Ausschüssen zugewiesen waren, neuerdings ohne erste Lesung zuzuweisen pflegt, so wäre es gewissermaßen nur eine restitutio in integrum, wenn durch einen Beschluß des hohen Hauses auch der Geschäftsordnungsausschuß baldmöglichst in die Lage käme, seine Arbeit, einen Entwurf der Geschäftsordnungsreform vorzubereiten, wieder aufzunehmen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Geschäftsordnungsausschuß wird beauftragt, ehestens einen Entwurf, betreffend die Reform der Geschäftsordnung, dem hohen Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Wien, 21. Juli 1911.

Wilhelm Miklas.
P. Unterkircher.
Siegele.
Leys.
Fink.
Jukel.
Lang.
G. Schachinger.
Dr. Potzinger.
Kienzl.
Kemetter.
Lechner.

Liſt.
Franz Fuchs.
Grafinger.
Dr. Scheicher.
Dr. Ebenhoch.
Scholswohl.
Eisenhut.
J. Wohlmeyer.
Huber.
Loser.
Guggenberg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Miklas und Genossen,

betreffend

die Gewährung der Portofreiheit für die in Friedenszeiten zur Dienstleistung einberufene Mannschaft des k. u. k. Heeres sowie der k. k. Landwehr.

Die Einberufung zur präsenten Dienstleistung sowie zu den Waffenübungen beim k. u. k. Heere und bei der k. k. Landwehr legt den hiervon Betroffenen und ihren Angehörigen gewiß außerordentliche große Lasten persönlicher und materieller Natur auf, welche von der loyal gesinnten Bevölkerung in der Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit der Schlagfertigkeit unserer ausgezeichneten Armee mit anerkennenswerter Opferwilligkeit getragen werden. Aber andrerseits hat auch die Kriegsverwaltung die unabweisliche Pflicht, sich für diese Opferwilligkeit durch Gewährung von Erleichterungen in allen jenen Fällen erkenntlich zu zeigen, wo dies leicht und ohne Schädigung der Gesamtinteressen geschehen kann.

So erscheint es als ein einfaches Gebot der Billigkeit, den zur präsenten Dienstleistung oder zu den Waffenübungen beim k. u. k. Heere und bei der k. k. Landwehr einberufenen Mannschaften die Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Angehörigen in der Heimat mittels portofreier Korrespondenzen in Verbindung zu setzen. Im Deutschen Reiche wurde diese Maßregel längst eingeführt und sie hat sich ganz außerordentlich bewährt. Um jedem Mißbrauche mit dieser Begünstigung vorzubeugen, könnte die Anordnung getroffen werden, daß derlei Korrespondenzen der präsent dienenden oder zur Waffenübung eingerückten Mannschaft des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr ausdrücklich als „Soldatenbriefe" bezeichnet und allenfalls mit der Stampiglie der Bataillonskanzlei versehen werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den zur aktiven Dienstleistung oder zu den Waffenübungen beim k. u. k. Heere sowie bei der k. k. Landwehr einberufenen Mannschaften die gebührenfreie Benutzung der Postanstalt für ihre als „Soldatenbriefe" bezeichneten und mit dem Stempel der Bataillonskanzlei versehenen Korrespondenzen an ihre Angehörigen in der Heimat einzuräumen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Gebührenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Schoiswohl.	J. Wohlmeyer.	Grafinger.	Wilhelm Miklas.
Jukel.	Dr. Pozinger.	Leys.	Eisenhut.
Kemetter.	Huber.	Fisslthaler.	P. Unterkirchner.
Guggenberg.	Kienzl.	List.	Dr. Scheicher.
Dr. Ebenhoch.	Lechner.	G. Schachinger.	Franz Fuchs.
Fink.	Loser.	Lang.	Siegele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Loser, Unterkircher, Schraffl und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Kartellgesetzes.

Namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung ein Kartellgesetz vorzulegen, durch welches ungerechtfertigte, seitens des kartellierten Großkapitals aus wucherischer Gewinnsucht herbeigeführte Preissteigerungen der notwendigsten Konsumartikel und Industrieerzeugnisse möglichst hintangehalten und vorkommendenfalls mit schweren Strafen verfolgt werden, um dadurch das arbeitende Volk vor Ausbeutung und vor jenen Erscheinungen zu bewahren, wie sie insbesondere im wirtschaftlichen Leben Amerikas, aber auch in Österreich schon zutage treten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Fink.

Baumgartner.
Wollek.
Leys.
Meixner.
Gratz.
Dr. Potzinger.
Lang.
Tomaschitz.
Lisi.
Schweiger.
Jedek.
Wagner.
Roggler.
Brandl.

Loser.
P. Unterkircher.
Schraffl.
Baechle.
J. Wohlmeyer.
Dr. Fuchs.
Guggenberg.
Berger.
Dr. Ebenhoch.
Jukel.
Dr. Stumpf.
F. Hagenhofer.
Miklas.
Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Zaunegger und Genossen,

betreffend

den Bau von Lokalbahnen.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Vorlage für den Bau von Lokalbahnen dem Abgeordnetenhause vorzulegen, in welcher die berechtigten Verkehrsinteressen der einzelnen Königreiche und Länder gleichmäßig berücksichtigt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Fink.

Leys.
Schweiger.
Noggler.
List.
Dr. Potzinger.
Meixner.
A. Brandl.
Tomaschitz.
Wagner.
Pichler.
Jukel.
Dr. Stumpf.
Wollek.

Zaunegger.
Dr. Ebenhoch.
Berger.
Jedek.
Schraffl.
Baumgartner.
Miklas.
Guggenberg.
Lang.
Dr. Fuchs.
Gratz.
P. Unterkircher.
F. Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schoepfer, Fink und Genossen,

betreffend

die Staatshilfe bei Elementarunfällen.

Die Elementarkatastrophen, welche alljährlich die eine oder andere Gegend des Reiches heimsuchen, machen weitgehende Hilfsaktionen des Staates dringend notwendig, durch die die verursachten Schäden möglichst bald wieder gutgemacht und die Betroffenen gegen die über sie hereingebrochene Notlage geschützt werden sollen. Leider ist aber bei uns auf dem Gebiete solcher Hilfsaktionen im allgemeinen, insbesondere aber, wenn es sich um die rechtzeitige Behebung der durch Elementarkatastrophen verursachten Schäden handelt, ganz ungenügend und auf das unzuverlässigste vorgesorgt. Elementarkatastrophen, wie die der letzten Wochen oder wie die, von denen vor zwei Jahren Zillertal, Alpbach und andere Täler von Tirol betroffen wurden, stürzen durch Vernichtung der Ernte, Übermurung ausgedehnter Fruchtgefilde und Zerstörung von Wohnhäusern zahlreiche Existenzen in bittere Not; aber meist noch empfindlicher ist der Schaden, der unmittelbar durch Zerstörung von Flußregulierungen, Auffüllung der Flußbette und dergleichen auf dem Gebiete des Wasserbaues oder durch Zerstörung von Straßen und Brücken auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrs angerichtet wird.

Beide Gattungen von Schäden bedeuten einen „Notstand", was oft genug zu einer bedauerlichen Verwechslung von Notstands- und Elementarunterstützung geführt hat. Die staatliche Notstandshilfe ist dem Ministerium des Innern überwiesen. Diesbezüglich hat, so viel bekannt, das Ministerium des Innern vor etwa drei Jahren ein sogenanntes „Notstandsregulativ" erlassen, nach welchem bei Eintritt eines gewissen Notstandes staatliche Mittel gewährt werden sollen, um die Notlage einzelner Bevölkerungsschichten dadurch zu lindern. Notstandsunterstützungen sind also eine vom Staate gewährte individuelle Hilfe.

So dankenswert es ist, daß Notleidenden, um sie über Wasser zu halten, vom Staate beigesprungen wird, so muß doch die Art und Weise des dabei beobachteten Vorgehens als ganz unzulänglich erklärt werden. Die staatlichen Hilfsaktionen werden nämlich fast durchwegs so schleppend vollzogen, daß nicht selten der eigentliche Zweck, rasche Hilfe in der ersten und größten Not, gar nicht mehr erreicht werden kann. Den bedrohten Existenzen wäre viel mehr geholfen und sie wären auch viel dankbarer, wenn rasch, und sei es auch weniger, gegeben würde; ist es doch schon vorgekommen, daß Notstandsgelder ein, ja mehr als ein Jahr nach dem erfolgten Schaden ausgeteilt worden sind. Ob einzelne Bestimmungen des Notstandsregulativs an

diesem schleppenden Gange schuld sind, entzieht sind der Beurteilung des Parlaments, weil dieses Regulativ noch nie mitgeteilt wurde und wie eine Art Geheimwissenschaft vom Ministerium des Innern sorgsam gehütet wird.

Noch viel ungenügender aber sind die Einrichtungen, welche zur Beseitigung der Elementarschäden im engeren Sinne des Wortes bestimmt sind. Nach der seit den letzten Jahren von der Regierung beobachteten Praxis werden die Maßnahmen zur Behebung solcher Schäden nicht als eine Notstandsaktion behandelt, sondern haben den Gegenstand einer normalen staatlichen Hilfe zu bieten, welche nach Maßgabe und Zulässigkeit der vorhandenen Mittel von den betreffenden Ressorts zu leisten ist. Mit anderen Worten, vom Staate zu, unterstützende Arbeiten, welche auf Hebung von Wasserschäden an Flüssen, Straßen und Brücken hin gerichtet sind, meistens Arbeiten von der größten Dringlichkeit, da es gilt, die Verkehrsmöglichkeit wieder herzustellen oder bedrohte Kulturgründe, Häuser, ja Dörfer vor der Zerstörung durch die ausgebrochenen Bäche zu schützen werden als normale Aufgabe auf dem Gebiete des Straßen- oder Wasserbaues betrachtet. Was speziell solche Wasserbauten anbelangt, werden die Länder bei ihrem Ansuchen um staatliche Hilfe an den Meliorationskredit des Ackerbauministeriums verwiesen, der für kleinere Bedürfnisse aus der Kreditpost „Meliorationen", für größere aus dem „Meliorationsfonds" flüssig gemacht wird. Um das ganz und gar Ungenügende einer solchen Einrichtung darzutun, braucht man nur darauf hinzuweisen, daß die Hilfe des Meliorationsfonds nur auf Grund von Landesgesetzen beansprucht werden kann.

Man solle ein eigenes Gesetz mit all dem schwierigen Apparat schaffen, wenn es gilt, einen aus den Ufern getretenen Fluß wieder in die alte Bahn zu lenken! Eine solche Einrichtung ist so rückständig, sie spricht jeder Zweckmäßigkeit derart Hohn, daß man sie für unmöglich halten müßte, wenn nicht die Tatsachen das Gegenteil bewiesen. Als vor drei Jahren im Zillertal mehrere Wildbäche das Flußbett der Ziller auf weite Strecken auffüllten und den Fluß in die fruchtbare Talebene hinausdrängten, wo er teils die Felder übermurte teils ein Stück Fruchtboden um das andere mit sich riß, gab es, von der anfangs beigestellten militärischen Hilfe abgesehen, kein anderes Mittel, eine staatliche Unterstützung zu bekommen, als die Ausräumung des Zillerflusses als Flußregulierung zu erklären, für dieselbe ein Projekt auszuarbeiten, dasselbe den ganzen Instanzenzug passieren zu lassen und auf Grund des genehmigten Projektes ein Landesgesetz vorzubereiten, die Unterstützung aus dem Meliorationsfonds zu beanspruchen und auf diese in Aussicht stehende Hilfe hin aus der Kreditpost „Meliorationen" den Vorschuß zu leisten. Gewiß hat sich das Ackerbauministerium durch diese Findigkeit den Dank der in ihrer Existenz bedrohten Bevölkerung verdient, es ist aber sehr bezeichnend, daß nur mittels solcher Fiktion die unerläßliche Staatshilfe geleistet werden konnte.

Bei der damaligen Katastrophe wurde das Unzulängliche der Regierungsmaßnahmen auch nach einer anderen Seite hin bekundet. Wenn ganze Dörfer, wie zum Beispiel Brixlegg, durch die Wut des Alpbaches in ihrer Existenz bedroht sind und in einem fort Wehrarbeiten geleistet werden müssen, um das drohende Unglück aufzuhalten, so möchte man doch meinen, dies seien Notstandsarbeiten, die auf eine staatliche Unterstützung Anspruch haben. Der Tiroler Landesausschuß war damals nicht wenig überrascht, als ihm mitgeteilt wurde, unter dem Titel „Notstand" sei für solche Arbeiten nichts zu bekommen. Wohl werden Notstandsarbeiten vom Ministerium des Innern unterstützt, aber unter „Notstandsarbeiten" im Sinne der bestehenden Vorschriften seien eben nur solche Arbeiten zu verstehen, welche vorgenommen werden, um einer wegen Arbeitsmangel notleidenden Bevölkerung eine ihr sonst fehlende Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die Arbeitsgelegenheit hat damals in den bedrohten Gegenden freilich nicht gefehlt, auch der gute Wille, zu helfen, hat beim Ministerium nicht gefehlt und er wurde in anderer Weise reichlich betätigt; aber den natürlichen Weg, zu helfen, hatte sich die Regierung vorher durch eine sachlich ganz unbegründete Fessel und durch eine ganz willkürliche Schaffung von Begriffen verrammelt.

Die geschilderten Verhältnisse machen es doch klar, daß hier Wandel geschaffen werden muß. Es müssen einerseits vernünftige Normen erlassen werden, nach welchen bei Eintritt von Elementarkatastrophen seitens des Staates und der Länder einvernehmlich vorzugehen ist, Normen, welche eine schnelle Hilfe ermöglichen. Parallel damit hat eine sachgemäße Ausgestaltung des Notstandsregulativs zu erfolgen, durch welche es ermöglicht wird, nicht bloß die finanzielle Notlage einzelner Parteien zu mildern, sondern den in der Bedrohung der Häuser und ganzer Dörfer bestehenden Notstand durch rechtzeitiges Eingreifen zu überwinden.

Das Abgeordnetenhaus ist gewiß berufen, bei dieser Revision des Notstandsregulativs mitzureden, dazu ist aber notwendig, daß ihm dasselbe endlich mitgeteilt werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Das sogenannte Notstandsregulativ und die demselben zugrunde liegenden Erwägungen dem Abgeordnetenhause mitzuteilen;

2. die Maßnahmen festzustellen, nach welchen im Einvernehmen mit den betreffenden Ländern im Falle eintretender Elementarkatastrophen auf dem Gebiete des Wasser-, Straßen- und Brückenbaues vorzugehen wäre."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zur ehesten Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Schoepfer.
F. Hagenhofer. Fink.
Guggenberg. Waldl.
Siegele. Loser.,
Frankenberger. R. Gruber.
Dr. Potzinger. P. Unterkircher.
Pichler. Kienzl.
G. Schachinger. Dr. Stumpf.
Eisterer. Gratz.
Jedek. Stöckler.
Noggler. Leys.
Schraffl. Franz Fuchs.
Dr. Jerzabek. Heilmayer.
Dr. Stumpf. Kreilmeir.
Zaunegger. Weiss.
Brandl. Pantz.
Roitinger. Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schoiswohl, R. v. Pantz, Prisching, Schweiger und Genossen,

betreffend

die Einstellung einer besonderen Budgetpost von 400.000 K für die Verbesserung der Talweiden im Staatsvoranschlage pro 1911.

Um die Viehzucht in rationeller und intensiver Weise zu fördern und zu heben, ist es unerläßlich notwendig, der Talweidewirtschaft ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ganz besonders in den Alpenländern muß die Verbesserung der Talweiden mit der durch die Alpenschutzgesetze vorgesehenen Erhaltung und Förderung der Alpenweidewirtschaft gleichen Schritt halten, weil Alpe und Talweide ein wirtschaftliches Ganzes bilden und daher nur mit einer gleichzeitigen, rationellen und intensiven Förderung der Berg- und Talwirtschaft das notwendige Gleichgewicht dieser beiden Faktoren der alpinen Viehzucht und Landwirtschaft erzielt werden kann. Eine einseitige Förderung der Alpenwirtschaft würde zur Folge haben, daß einer verbesserten und zur Ernährung einer größeren Viehzahl ausreichenden Sömmerung eine ungenügende Winterung im Tale entgegenstünde. Eine dauernde Vermehrung und Verbesserung der Viehstände kann also in den Alpenländern nur von der gleichzeitigen Inangriffnahme von Talweideverbesserungen mit den in einzelnen Ländern bereits seit geraumer Zeit und mit vollem Erfolge eingeleiteten Alpenmeliorationen erwartet werden.

Aber nicht nur für die alpine Landwirtschaft, sondern auch für die Viehzucht in den anderen Ländern ist die rationelle Förderung der Talweidewirtschaft von größter Bedeutung. Es ist eine bekannte Tatsache, daß der freie Weidegang weit bessere Erfolge auf viehzüchterischem Gebiete zu erzielen vermag als die Stallhaltung. Um jedoch die in Betracht kommenden Flächen in der intensivsten und rationellsten Weise auszunutzen, müssen dieselben einer weitgehenden Verbesserung unterworfen werden. Solche Verbesserungen müssen jedoch gerade so wie die Alpenwirtschaft aus öffentlichen Mitteln die größtmögliche Unterstützung erfahren. Aber auch bei Ausgestaltung und Organisierung des Subventionswesens auf diesem Gebiete wird die Bildung von Weidegenossenschaften gefördert werden können, wodurch es insbesondere möglich sein wird, Viehzüchtern eine entsprechende Weidegelegenheit zu schaffen und denselben sohin die Möglichkeit zu geben, ihre Viehzucht auf eine rationelle Grundlage zu stellen.

Im Staatsvoranschlage ist für den speziellen Zweck der Talweideverbesserungen eine Vorsorge nicht getroffen, vielmehr wurden — ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222, betreffend die Förderung der Viehzucht und Viehverwertung, wonach die für dieselben Zwecke im ordentlichen Etat des Ackerbauministeriums enthaltenen Beträge ungeschmälert bleiben müssen — im Staatsvoranschlage pro 1911 die für die gleichen Zwecke bestimmte Post „Rindviehzucht" und „Alpenwirtschaft" gegenüber den Ansätzen für das Jahr 1910 reduziert.

Für die besonders wichtige Maßnahme der Förderung der Talweidewirtschaft muß also eine besondere Bedeckung geschaffen werden, deren Höhe nach der Bedeutung dieser Förderungsaufgaben zu bemessen ist.

Demgemäß beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bereits im Staatsvoranschlage für das Jahr 1911 im Kapitel 26, Titel III, § 2: „direkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft ꝛc." eine besondere Budgetpost „Talweidewirtschaft" mit der Dotierung von 400.000 K einzustellen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

	Schoiswohl.
Huber.	F. Pantz.
Joh. Tomaschitz.	Prisching.
Miklas.	Schweiger.
Wollek.	Baumgartner.
Franz Fuchs.	Loser.
Wagner.	Gratz.
Kienzl.	P. Unterkircher.
Siegele.	Meixner.
Noggler.	Heilmeyer.
Dr. Fuchs.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Georg Schachinger, Dr. Jerzabek und Genossen.

Da die Aussperrung der ausländischen Industrieerzeugnisse und das Kartellwesen die Erzeugnisse der inländischen Industrie verteuern, da ferner besonders das Eisenkartell die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen verteuert, während durch das Zuströmen der Arbeitskräfte in die Städte und Industrieorte die Leutenot auf dem Lande zunimmt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, damit der Zoll auf Eisen herabgesetzt werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Georg Schachinger.
Weiss.
Dr. Jerzabek.
Tomaschitz.
Pichler.
Wagner.
J. Wohlmeyer.
Lang.
Fisslthaler.
Zaunegger.
Georg Baumgartner.
Eisenhut.
L. Diwald.
A. Brandl.
Grafinger.
Dr. Ebenbock.
Roitinger.
Graf.
Dr. Potzinger.
Kienzl
Meixner.
Eisterer.
Frankenberger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen,

betreffend

die Heranziehung ärarischer Betriebe zu den Gemeindeumlagen.

Bei der außerordentlichen Zunahme der Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinden für öffentliche Zwecke wird die Benachteiligung des Gemeindehaushaltes durch den Umstand, daß ärarische Betriebe der Umlagepflicht enthoben sind, immer schwerer empfunden.

Mit Rücksicht darauf, daß gerade kleinere Städte und Orte mit ärarischen Betrieben, wie zum Beispiel Tabakfabriken, Eisenbahnwerkstätten, große Bahnhöfe, wegen des Bestandes derselben zu den schwersten Opfern für Schulen, Krankenhäuser, Wasserleitungen und andere öffentliche Erfordernisse gezwungen sind, hierfür aber gerade der kräftigsten Steuerquelle entbehren, während sich benachbarte Orte mit Privatbetrieben derselben erfreuen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden die Umlagepflicht für ärarische Betriebe einzuräumen."

Wien, 19. Juli 1911.

Dr. Stumpf.

Zaunegger.	Eisenhut.	Kienzl.
F. Meixner.	Grafinger.	Niedrist.
Pichler.	Heilmayer.	Rienößl.
Baechle.	Dr. Schlegel.	J. Wohlmeyer.
Siegele.	Jedek.	Miklas.
Schraffl.	P. Unterkircher.	Weiss.
Gratz.	Schoepfer.	Prisching.
R. Gruber.	W. Kuhn.	Leys.
Krennwallner.	Noggler.	Schoiswohl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Schraffl, Dr. Stölzel und Genossen,

betreffend

eine Eisenbahnverbindung Salzburg — Reichenhall — Lofer — Waidring — St. Johann in Tirol, Lofer—Saalfelden.

Die Eröffnung der Tauernbahn und die dadurch bedingte große Verkehrssteigerung auf der Giselabahn als einzige Zufahrtsstrecke für diese zweite Verbindung nach Triest läßt mit Gewißheit voraussetzen, daß letztgenannte durchwegs eingeleisige Trasse, die gegenwärtig schon außerordentlich belasten ist, den an sie gestellten Ansprüchen als wichtige Verkehrsader nicht mehr genügen wird können und das um so weniger, als sie teilweise durch sehr gefährdetes und schwieriges Terrain führt, so daß fast alljährlich empfindliche Verkehrsstörungen durch Elementarereignisse eintreten und eine Verbreiterung für ein zweites Geleise mit ganz enormen technischen Schwierigkeiten und Geldopfern verbunden wäre.

Eine Bahnverbindung von Salzburg über Reichenhall—Lofer—Waidring—St. Johann in Tirol, Lofer—Saalfelden, folgend also angenähert dem alten Straßenzuge, bedeutet aber nicht nur eine Entlastung der Giselabahn, sie würde auch als direkte Linie jede der bestehenden Bahnverbindungen zwischen Salzburg und Innsbruck um ein ganz Beträchtliches — angenähert 100 Kilometer — an Kürze übertreffen, ermöglichte einen bedeutenden Zeitgewinn und eine große Tarifersparnis, wäre für den österreichischen Schnellzugsverkehr zwischen dem Osten und Westen der Monarchie von größter Tragweite, führte durch relativ günstiges Terrain, müßte sich überhaupt als wichtiges Verbindungsglied in den internationalen Weltverkehr einschalten. Sie wäre aber auch berufen, zur Erschließung eines bisher fast gänzlich abgeschnittenen Gebietes, dessen wirtschaftliche Entwicklung durch Ausnützung vorhandener Naturprodukte und -kräfte, durch Fremden- und Touristenverkehr sicher zu erwarten wäre.

Die Notwendigkeit, Wichtigkeit und zu erwartende Rentabilität, die technisch und finanziell leichte Durchführbarkeit dieser Bahnverbindung legen es nahe, daß der Staat den Bau derselben selbst in die Hand nehmen möge.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf Staatskosten vorbereitende Schritte zu unternehmen für den Bau einer Eisenbahnverbindung von Salzburg über Reichenhall—Lofer—Waidring—St. Johann in Tirol, Lofer—Saalfelden, die nötigen Terrainstudien vornehmen und das Projekt für eine den zu erwartenden Verkehrsbedürfnissen entsprechende normalspurige Bahn ausarbeiten zu lassen und, da die Trasse teilweise über bayrisches Gebiet führt, die mit der königlich bayrischen Staatsregierung diesbezüglich angeknüpften Unterhandlungen zu beschleunigen und zu einem gedeihlichen Ende ehestens zu führen."

Dieser Antrag wolle dem Eisenbahnausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden.

Wien, 19. Juli 1911

		Schoepfer.	Dr. Stumpf.
Kienzl.	Niedrist.	Krennwallner.	Schraffl.
J. Wohlmeyer.	Weiss.	Heilmayer.	Dr. Stölzel.
Karl Schachinger.	Noggler.	Pichler.	P. Unterkircher.
Zaunegger.	Prisching.	F. Meixner.	W. Kuhn.
Jedek.	Gratz.	Eisenhut.	Grafinger.
Leys.	Dr. Schlegel.	Rienössl.	Scholaswohl.
Miklas.	Siegele.	R. Gruber.	Baechle.

Antrag

der

Abgeordneten Johann Tomaschitz, Schweiger, Berger und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Personaleinkommensteuer.

Von Jahr zu Jahr werden die Klagen über die Vorschreibung ungerechtfertigter Personaleinkommensteuern häufiger und lauter. Die Ursachen dieser zunehmenden Klagen sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Die Hauptgründe sind nach Ansicht der Gefertigten folgende:

1. Das Existenzminimum ist mit 1.200 K unter den gegenwärtigen Verhältnissen offenkundig als viel zu niedrig anzusehen.

2. Die Bemessungskommissionen sind absolut nicht in der Lage, ein auch nur halbwegs sicheres Urteil über das steuerpflichtige Einkommen der zur Zahlung einer Personalsteuer herangezogenen Personen abzugeben.

Es muß daher einerseits das steuerfreie Existenzminimum von 1.200 K auf 2.000 K erhöht und andrerseits soll für jeden Steuerbezirk eine eigene Bemessungskommission eingesetzt werden, da die politischen Bezirke sich als viel zu groß für diesen Zweck erwiesen haben.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, dem Abgeordnetenhause ehestens eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, auf Grund welcher das Personaleinkommensteuergesetz dahin abgeändert wird, daß

1. das steuerfreie Existenzminimum von 1.200 K auf 2.000 K erhöht und

2. für jeden Steuerbezirk (Gerichtsbezirk) eine eigene Bemessungskommission eingesetzt wird.

Wien, 20. Juli 1911.

		P. Unterkircher.	Johann Tomaschitz.
Franz Fuchs.	Dr. Stumpf.	F. Meixner.	Schweiger.
Waldl.	Weiss.	Noggler.	Berger.
Wagner.	Höher.	Niedrist.	Hagenhofer.
Baumgartner.	Dr. Potzinger.	Gratz.	Huber.
Schraffl.	J. Wohlmeyer.	Prisching.	Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Tomaschitz, Huber und Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Voitsberg oder Köflach und Obersteiermark.

Schon vor über 20 Jahren sah man sich bemüßigt, für die Herstellung einer Eisenbahnlinie zwischen dem Kainachtale, beziehungsweise den Industrieorten Voitsberg, Köflach und der Obersteiermark einzutreten; umso notwendiger ist dieses aber heute. Ist jemand bemüßigt, vom Bezirke Voitsberg nach Obersteiermark zu reisen, so muß er den weiten Umweg über Ganz, Bruck a. d. Mur, Leoben nehmen und ebenso ist es auch, wenn jemand vom Oberlande nach der Landeshauptstadt Graz reisen will. Man kann sagen, die Stadt Graz ist vom Oberlande aus fast unerreichbar. Für den Fremdenverkehr würde diese Bahnlinie von hervorragender Bedeutung sein. Aber nicht nur für den Personenverkehr ist diese Bahnlinie eine Notwendigkeit, sondern auch für die Landwirtschaft und Industrie. Wie leicht würde man Vieh, Wein, Most, Getreide und dergleichen nach Obersteiermark bringen können und ebenso leicht auch die Braunkohle, welche in so reicher Masse in dem Kohlenbecken Voitsberg, Köflach, Lankowitz gefördert wird.

Diese Bahnlinie ist daher nicht nur eine dringende Notwendigkeit in bezug auf den Personenverkehr, sondern ebenso notwendig bezüglich des Verkehres mit landwirtschaftlichen Produkten und Industrieerzeugnissen.

Aus all diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, den Bau einer normalen Eisenbahnverbindung zwischen Voitsberg oder Köflach und Obersteiermark in Betracht zu ziehen, ohne Verzug die nötigen Erhebungen pflegen zu lassen und hierüber dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Dr. Stumpf.			Johann Tomaschitz.
Hagenhofer.	Fink.	Höher.	Huber.
Dr. Potzinger.	Franz Fuchs.	Weiss.	P. Unterkircher.
Waldl.	Kienzl.	Meixner.	Noggler.
Schweiger.	Baumgartner.	Gratz.	Wagner.
Miklas.	Schraffl.	J. Wohlmeyer.	Niedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Berger, Wagner (Steiermark) und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Reform der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Schlacht- und Stechvieh und Fleisch außer den geschlossenen Städten nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und dem Reichsrate zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen:

1. Die Verzehrungssteuer ist von allen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe von dieser Steuer unterliegenden Produkten beschäftigen, sowie auch von Produzenten, wenn sie sich mit dem Kleinverschleiße eigener dieser Steuer unterliegenden Produkte befassen, zu entrichten.

2. Gewerbetreibenden, welche auch Landwirtschaft betreiben, ist für die an das zur Betreibung der letzteren nötige Arbeitspersonal verabreichten steuerpflichtigen Konsumartikel ein entsprechender Pauschalbetrag von der jährlichen Verzehrungssteuer in Abzug zu bringen.

3. Produzenten, welche sich mit dem Verkaufe von Fleisch nicht gewerbsmäßig beschäftigen, sind im Falle einer Notschlachtung von der Entrichtung einer Verzehrungssteuer befreit, auch wenn sie das hierdurch gewonnene Fleisch im Kleinen veräußern.

4. Die Verpachtung der Verzehrungssteuer ist ausgeschlossen.

5. Dieselbe ist entweder wie bisher im Abfindungswege hereinzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, im Wege einer Repartition durch eine unparteiische Kommission zu erheben und aufzuteilen. Die Abfuhr der Steuer hat auch im letzteren Falle in derselben Weise zu erfolgen wie im Falle der Abfindung."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, am 21. Juli 1911.

Dr. Ferzabet.	Huber.		F. Hagenhofer.
Noggler.	Fink.	Kienzl.	Berger.
Mayer.	Lang.	P. Unterkircher.	Wagner.
Heilmayer.	Niedrist.	Meixner.	Wollek.
Roitinger.	Weiss.	Schweiger.	Gratz.
Prisching.	Schoiswohl.	Joh. Tomaschitz.	Siegele.
Brandl.	Pichler.	J. Wohlmeyer.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung.

Alljährlich werden die Grundbesitzer durch Elementarereignisse, wie Hagel, Wolkenbrüche, Überschwemmungen, Dürre etc. an ihrem Besitze, beziehungsweise an dem Ertrage desselben schwer geschädigt und viele Grundbesitzer werden dadurch in den bittersten Notstand versetzt, ja ihre wirtschaftliche Existenz auf das äußerste gefährdet.

Um diesen Notstand einigermaßen zu lindern und den wirtschaftlichen Ruin der von solchen Elementarereignissen betroffenen Grundbesitzer hintanzuhalten, müssen der Staat und die einzelnen Länder alljährlich nicht unbedeutende Notstandsunterstützungen gewähren und alljährlich müssen aus Anlaß dieser Elementarereignisse mehrere Millionen an Grundsteuern abgeschrieben werden. Trotz dieser Notstandsunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen müssen wir sehen, daß viele der von solchen Elementarereignissen Betroffenen infolge der durch dieselben verursachten Schäden um ihre wirtschaftliche Existenz gebracht werden.

In erster Linie ist es nach der Überzeugung der Gefertigten Pflicht der Reichsvertretung und der Regierung, Einrichtungen zu schaffen, wodurch der einzelne unter möglichst geringer Belastung sein Eigentum und die Frucht seiner Arbeit, wenn schon nicht in seinem vollen Werte, so doch zum größten Teile sichern kann. Dies könnte nach Ansicht der Gefertigten in dieser Beziehung am besten und sichersten durch die Errichtung einer obligatorischen Elementarschaden-Versicherungsanstalt, eventuell länderweise organisiert, geschehen, welche nach folgenden Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung einzuführen wäre:

1. Alle Besitzer von der Grundsteuer unterliegenden Grundstücken sowie von Wasserrechten sind versicherungspflichtig.

2. Die durch Elementarereignisse welcher Art immer verursachten Schäden sind mit 60 Prozent des wirklichen Schadens zu ersetzen.

3. Zu diesem Zwecke ist ein eigener Fonds zu bilden, in welchen jährlich einzufließen haben:

a) von seiten des Staates:
ein Betrag, welcher dem Durchschnitte der aus Anlaß von Elementarereignissen gewährten Notstandsunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen der letzen fünf Jahre gleichkommt;

b) von seiten der Länder:

ein Betrag, der dem Durchschnitte der in den letzten fünf Jahren gewährten Notstandsunterstützungen und des infolge von Grundsteuerabschreibungen geringeren Ertrages der Landesumlagen gleichkommt;

c) von seiten der Interessenten:

eine entsprechende, durch die k. k. Steuerämter einzuhebende Prämie.

4. Die Schadenserhebungen haben unter der Leitung staatlicher Organe durch unbeteiligte Grund-, beziehungsweise Wasserrechtsbesitzer baldmöglichst nach erfolgtem Schaden zu erfolgen.

5. Die Gewährung von Notstandsunterstützungen und Grundsteuerabschreibungen infolge von Elementarschäden hört mit dem Inslebentreten einer solchen Elementarschaden-Versicherungsanstalt auf.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer den obigen Grundsätzen entsprechenden Elementarschaden-Versicherungsanstalt, ausarbeiten zu lassen und denselben dem Reichsrate zu unterbreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

F. Hagenhofer.

Berger.
Gratz.
Roitinger.
Huber.
Fink.
Weiss.
Pichler.
Johann Tomaschitz.
Wollek.
J. Wohlmeyer.
Mayer.
P. Unterkircher.
Dr. Jerzabek.

Wagner.
Schweiger.
Niedrist.
Lang.
Schoiswohl.
Brandl.
Siegele.
Noggler.
Eisterer.
Heilmayer.
Prisching.
Meixner.
Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Berger und Genossen,

betreffend

die eheste Sicherstellung und Inangriffnahme des Baues der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf.

Durch den Bau der sogenannten „Wechselbahn" wurde einem Teile des längst bitter empfundenen Mangels an Bahnverbindungen der ganzen östlichen Steiermark abgeholfen.

Bitter empfindlich macht sich noch das Fehlen einer direkten Bahnverbindung der östlichen Steiermark mit der Landeshauptstadt Graz fühlbar und wird daher die eheste Herstellung der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf sowohl von der Bevölkerung der Oststeiermark, als auch insbesondere von der Landeshauptstadt Graz als ein äußerst dringendes Bedürfnis empfunden.

Die Herstellung der Bahn Hartberg—Gleisdorf ist aber auch eine unentbehrliche Vorbedingung für eine zweckentsprechende Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes sowohl in Steiermark selbst als auch in den südlich und westlich gelegenen Nachbarländern, was in ausführlichen Eingaben der Landesausschüsse von Steiermark und Krain an das k. k. Eisenbahnministerium dargelegt wurde.

Unter dem Hinweise auf alle diese Gründe gelang es den vereinten Bemühungen der Vertreter der östlichen Steiermark und der Landeshauptstadt Graz nach wiederholten ernstlichen Verhandlungen, die frühere Regierung zu überzeugen, daß der Bau der Bahn Hartberg—Gleisdorf einerseits ein dringendes Bedürfnis für die vorangeführten großen Gebiete, andrerseits aber auch im Interesse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in strategischer Beziehung für das ganze Reich sei. Infolgedessen verpflichtete sich die frühere Regierung auch, den Bau der genannten Bahn, wofür alle Vorbedingungen vorhanden sind, in die erste, dem Reichsrate zu unterbreitende Eisenbahnvorlage aufzunehmen. Leider kam es infolge vorzeitiger Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht zu einer solchen Vorlage.

In Anbetracht der großen Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit stellen die Gefertigten den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause sofort eine Vorlage betreffs Sicherstellung des Baues einer Eisenbahn von Hartberg nach Gleisdorf als Hauptbahn II. Ranges zu unterbreiten.

2. Der Bau der betreffenden Bahn ist sofort nach erfolgter Sicherstellung desselben in Angriff zu nehmen und

3. die derzeit in Pinggau befindliche k. k. Eisenbahnbauleitung ist sofort mit der Ausarbeitung eines Bauvergebungsoperates nach dem vorhandenen Detailprojekte zu beauftragen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Potzinger.	Wollek.	Huber.	F. Hagenhofer.
Schoiswohl.	Reitinger.	Schweiger.	Berger.
Kienzl.	Wagner.	Mayer.	J. Wohlmeyer.
Roggler.	Siegele.	Tomaschitz.	Lang.
Brandl.	Eisterer.	Prisching.	Pichler.
Mayer.	P. Unterkircher.	Heilmayer.	Weiss.
Dr. Ferzabek.	Meixner.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Statistik.

Zum Zwecke der Bildung eines möglichst klaren Urteiles über die wirtschaftliche Entwicklung und den wirtschaftlichen Stand sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stände und Berufskreise ist eine verläßliche Statistik unbedingt notwendig.

Leider läßt die offizielle österreichische Statistik in bezug auf die Verhältnisse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung viel zu wünschen übrig.

So können wir zum Beispiel daraus nicht ersehen, in welcher Weise sich die Vermögensverhältnisse der Landwirte entwickeln, da sich unsere Statistik nur auf den „landtäflichen Besitz", den städtischen „Besitz", worunter jedoch nur Städte mit eigenem Statut zu verstehen sind, den „Montanbesitz" und den „sonstigen Besitz" beschränkt. In dieser Beziehung erscheint es als höchst wünschenswert, daß die Schuldverhältnisse der Landwirte, welche nicht zum landtäflichen Großgrundbesitz zählen, besonders zur Darstellung gelangen. Weiters soll aus der Statistik klar ersichtlich sein, wie groß die Flächen der verschiedenen Kulturen sind, ob sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter vermehrt oder vermindert hat, ob und in welchem Maße die Höhe der Löhne für dieselben sich erhöht oder vermindert hat, ob und in welchem Ausmaße die Landwirte durch Elementarereignisse geschädigt wurden, wie hoch sich die Arbeitslöhne für Handwerker, welche die Landwirte in Anspruch nehmen müssen, belaufen, ob und wie viele selbständige Grundbesitze in den letzten zehn Jahren durch Ankauf von anderen Besitzern verschwunden sind und wie viele Besitzungen zerstückelt wurden. Weiters ist eine entsprechende Statistik über den Stand der Vieh-, Fleisch-, Milch-, Getreide-, Heu-, Stroh- und Holzpreise in den einzelnen Ländern sowie über die Ex- und Importverhältnisse für diese Produkte unbedingt notwendig.

Es ist den Antragstellern gewiß nicht unbekannt, daß einerseits über einen großen Teil der vorangeführten Fakten bereits eine Statistik vorhanden ist und daß andrerseits die gewünschte Ergänzung unserer Statistik mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Trotzdem halten es die Gefertigten für unbedingt notwendig, daß eine klare und übersichtliche Agrarstatistik geschaffen werde, und stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt zu veranlassen, daß eine klare und übersichtliche Agrarstatistik geschaffen werde, welche es ermöglicht, sich ein verläßliches Urteil über die Lage unserer Landwirtschaft in allen Zweigen derselben zu verschaffen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

		Dr. Ebenhoch.	F. Hagenhofer.
Eisterer.	Pichler.	Heilmayer.	Wollek.
Meixner.	Huber.	Noggler.	J. Wohlmeyer.
Schweiger.	Fink.	Dr. Jerzabek.	Schoiswohl.
P. Unterkircher.	F. Niedrist.	Brandl.	Siegele.
Wagner.	Weiss.	Kienzl.	Prisching.
Joh. Tomaschitz.	Gratz.	Lang.	Berger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Dr. Freiherr v. Fuchs und Genossen,

betreffend

die Anwendung geeigneter Mittel zur Einschränkung der Landflucht.

Der zunehmende Arbeitermangel ist zu einem der drückendsten Übel der landwirtschaftlichen Besitzer, insbesondere des Bauernstandes ausgewachsen. Die Landflucht droht tatsächlich die Existenzmöglichkeit dieses für Staat und Gesellschaft so wichtigen Berufsstandes zu gefährden und erscheint es daher als eine dringende Pflicht aller maßgebenden Kreise, dahin zu wirken, daß einerseits die Ursachen beseitigt werden, welche die Landflucht fördern, andrerseits aber wieder Mittel in Anwendung gebracht werden, welche geeignet sind, dieselbe zu behindern.

In Erkenntnis der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit hat sich bereits der am 15. September 1907 in Aussee stattgehabte III. alpenländische Agrartag eingehend mit derselben befaßt.

Der für diese Frage bestellte Referent führte dort folgendes aus:

Der zunehmende Arbeitermangel auf dem Lande ist eine ziemlich allgemeine Erscheinung und allerorts beschäftigen sich Agrarier und Sozialpolitiker seit Jahren mit der Frage, wie diesem Übelstande abzuhelfen sei. Die Klage über den Dienstbotenmangel ist auch in den österreichischen Alpenländern eine immer mehr zunehmende. Schon im Jahre 1782 betonte der ständische Ausschuß in Steiermark in einer Antwort auf das Gubernial-Intimat vom 9. Februar 1782 in bezug auf die Frage, ob die Herrschaften berechtigt seien, Untertanen zur Leistung von Hofdiensten, das ist Zwangsgesindedienste (Waisendienste), von anderen Diensten abzuberufen, daß die Untertanen in Steiermark derlei Dienste zu leisten nicht schuldig seien und nur in Obersteiermark die Abdienung der gebräuchlichen drei Waisenjahre üblich sei, welcher Gebrauch auf den Dienstbotenmangel im Oberlande zurückzuführen sei. Da aber nachweisbar ist, daß dieses herrschaftliche Recht damals nicht bloß in Obersteiermark ausgeübt wurde, so kann wohl angenommen werden, daß auch in Mittel- und Untersteiermark damals schon ein Dienstbotenmangel geherrscht hat.

Dieser Dienstbotenmangel ist aber seither immer größer und um so empfindlicher geworden, als die Landwirte durch die zunehmende Verschuldung und die stets steigenden öffentlichen Lasten gezwungen wurden, darauf zu sehen, daß sie den größtmöglichen Ertrag aus ihrem Betriebe herausbringen. Um sich über den wirklichen Stand der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage ein möglichst klares Bild zu verschaffen und auf Grund der Kenntnis der Ursachen des Arbeitermangels auf dem Lande zur Beseitigung oder Unschädlichmachung dieser Ursachen und damit auch zur Beseitigung des in Frage stehenden Übelstandes schreiten zu können, ist es notwendig, sich über folgende Fragen klar zu werden:

1. Wer sind die landwirtschaftlichen Arbeiter?

2. Bilden dieselben einen eigenen Stand?

3. Besteht heute tatsächlich ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern?

4. Aus welchen Gründen haben wir einen Arbeitermangel, und zwar insbesondere:

a) Sind die landwirtschaftlichen Arbeiter zu schlecht gezahlt?
b) Werden sie von den Arbeitgebern schlecht behandelt?
c) Werden sie durch die Dienstbotenordnung bedrückt?
d) Treibt sie die Sorge um ihre Verpflegung in Krankheit und Alter vom Lande in die Stadt?
e) Auf welche Gründe ist sonst noch die Landflucht der Arbeiter zurückzuführen?

Bei einer vollkommen unvoreingenommenen Beurteilung der Verhältnisse komme ich bei Beantwortung der vorstehenden Fragen zu folgenden Schlüssen:

1. Wer sind die landwirtschaftlichen Arbeiter? Landwirtschaftliche Arbeiter sind diejenigen, welche im Betriebe der Landwirtschaft, sei es nun beim Ackerbau, beim Weinbau, bei der Viehzucht usw. persönlich tätig sind. Dies sind in den Alpenländern in erster Linie die bäuerlichen Besitzer, deren Söhne und Töchter sowie die Dienstboten, die Winzer und die Taglöhner.

2. Bilden dieselben einen eigenen Stand? Die landwirtschaftlichen Arbeiter bilden keinen eigenen Stand, sondern sie sind dem Bauernstande beizuzählen. Der Bauer und die Bäuerin sind in der Regel Unternehmer und Arbeiter zugleich. Sie haben das ganze Risiko für das in ihrem Betriebe angelegte Kapital, die Sorge um den gesamten Betrieb und außerdem die schwere Last der Arbeit im Betriebe zu tragen. Nach diesen kommen naturgemäß die Kinder der Unternehmer als die nach denselben Meistinteressierten in Betracht. Wo die Arbeitskraft der Unternehmer und deren Familienangehörigen für den Betrieb der Wirtschaft nicht ausreicht, kommen fremde Arbeiter, Dienstboten und Taglöhner in Betracht. Die landwirtschaftlichen Dienstboten stammen zumeist von kleinen Landwirten, Inwohnern auf dem Lande und landwirtschaftlichen Dienstboten ab und stehen mit den Besitzern vielfach in verwandtschaftlicher Beziehung und häufig kommt es vor, daß Dienstboten durch Verehelichung mit Besitzern, beziehungsweise mit Besitzerinnen selbst Besitzer werden. Die Lebensweise der landwirtschaftlichen Arbeiter im weiteren Sinne ist in den Alpenländern noch zumeist eine patriarchalische, indem Besitzer und Dienstboten unter einem Dache wohnen, aus einer Schüssel essen und mitsammen arbeiten. Es besteht zwischen ihnen eine Art Familienverhältnis, wobei die Arbeitgeber die Eltern und die Arbeitnehmer die Kinderstelle einnehmen und es kommt auch heute noch häufig vor, daß der Bauer von den Dienstboten mit „Herr Vater" und die Bäuerin mit „Frau Mutter" angesprochen wird. Aus all diesen tatsächlichen Verhältnissen geht hervor, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter, selbst wenn man dieselben im engeren Sinne verstehen wollte, keinen eigenen Stand bilden, sondern selbst auch da ein Glied des Bauernstandes sind.

3. Besteht heute tatsächlich ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern? Daß es heute tatsächlich einen sehr empfindlichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern gibt, dafür bedarf es für landwirtschaftliche Kreise wahrlich keines Beweises, denn alle fühlen diesen Mangel auf das empfindlichste. Es ist aber auch nicht schwer, die Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter auf Grund der amtlichen Statistik nachzuweisen. In Steiermark gab es am 31. Dezember 1890 403.466 landwirtschaftliche Arbeiter und 37.442 landwirtschaftliche Taglöhner und am 31. Dezember 1900 gab es 124.527 landwirtschaftliche Arbeiter und 41.411 landwirtschaftliche Taglöhner. Also im Verlaufe von zehn Jahren um 278.936 landwirtschaftliche Dienstboten weniger und dafür nur um 3969 Taglöhner mehr! Dies bedeutet einen Ausfall von 274.967 Arbeitskräften in Steiermark allein.

4. Aus welchen Gründen haben wir einen Arbeitermangel, und zwar insbesondere:

a) Sind die landwirtschaftlichen Arbeiter zu schlecht bezahlt? Es steht außer Zweifel, daß, wie bei jedem Wirtschaftsbetriebe, auch bei der Landwirtschaft die Ausgaben nicht dauernd höher sein dürfen als die Einnahmen, wenn der Unternehmer nicht zugrunde gehen soll. Wenn wir aber einen Blick auf die Statistik über die Bewegung im Lastenstande des „sonstigen Besitzes", also mit Ausschluß des Montanbesitzes, des Großgrundbesitzes und des Besitzes in den größeren Städten, werfen, so müssen wir zu unserem Bedauern die Wahrnehmung machen, daß der Lastenstand auf diesem „sonstigen Besitze", welcher ja zumeist Besitz der Bauernschaft ist, in erschreckender Weise zunimmt. Ziffermäßig dargestellt ergibt diese Statistik folgendes Bild: Der Schuldenstand stieg in den Jahren von 1895 bis 1904 in Niederösterreich um 187,626.099 K, in Oberösterreich um 48,304.909 K, in Steiermark um 90,463.395 K. Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der Bauernstand immer mehr verschuldet wird. Trotz dieser stets zunehmenden Mehrbelastung des Bauernstandes sind aber die Löhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht etwa zurückgegangen, sondern sie sind im Gegenteil sehr bedeutend

gestiegen. Die Erhöhung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter hat für diese aber einen weit günstigeren Erfolg als die Erhöhung der Löhne für industrielle Arbeiter. Denn während bei den letzteren die erhöhten Verdienste durch erhöhte Kosten für Verpflegung, Wohnung u. dgl. wieder aufgesogen werden, stehen den erhöhten Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter keine erhöhten Ausgaben für Verpflegung und Wohnung gegenüber, weil diese in der Regel vom Arbeitgeber beigestellt wird. Es ist daher auch selbstverständlich, daß sich der landwirtschaftliche Arbeiter leichter etwas ersparen kann als der Handlanger in der Stadt oder in der Industrie. Also wegen schlechter Bezahlung der landwirtschaftlichen Arbeiter ist die Landflucht nicht begründet.

b) Werden die landwirtschaftlichen Arbeiter von ihren Arbeitgebern etwa schlecht behandelt? Auch diese Frage muß unbedingt verneint werden, und zwar schon aus dem Grunde, weil sich die landwirtschaftlichen Arbeiter eine schlechte Behandlung gar nicht gefallen lassen würden und auch nicht gefallen lassen brauchen, da sie, wenn sie einen Platz verlassen, sofort einen anderen bekommen können, was weder beim industriellen noch gewerblichen Arbeiter so leicht der Fall ist.

c) Werden die landwirtschaftlichen Arbeiter vielleicht durch die bestehende Dienstbotenordnung bedrückt? Außer den Sozialdemokraten dürfte dies wohl niemand behaupten. Durch die Dienstbotenordnungen wird das Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insofern geregelt, als ein anderes Übereinkommen nicht vorliegt. Es ist selbstverständlich, daß in diesen Gesetzen Bestimmungen zum Schutze sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers enthalten sind. Aus den zum Schutze des Arbeitgebers bestehenden Bestimmungen der Dienstbotenordnungen folgern nun die Herren Sozialdemokraten, daß die unter diesen Bestimmungen stehenden Dienstboten von ihren Dienstgebern förmlich „malträtiert" werden. Für jeden Kenner der Sachlage ist es aber klar, daß die Dienstbotenordnungen weit mehr zum Schutze der Dienstboten als der Dienstgeber da sind. In erster Linie braucht sich, wie ich bereits erwähnte, ein Dienstbote von seinem Arbeitgeber nicht sekkieren zu lassen, weil er zu jeder Zeit leicht einen anderen Dienstort bekommt. Der Dienstgeber ist zwar nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnungen berechtigt, einen Dienstboten, der ohne Grund seinen Dienst verläßt, abstrafen, ja sogar mit Gewalt zurückbringen zu lassen. Praktisch steht diese Bestimmung aber nur auf dem Papier, ohne von den Dienstgebern in Anspruch genommen werden zu können. Denn wenn ein Dienstbote bei einem Dienstgeber nicht bleiben will, so ist es am besten für den letzteren, wenn er ihn sofort gehen läßt: denn sonst läuft er ja Gefahr, daß ihm der unzufriedene Dienstbote den größten Schaden zufügt, ohne daß eine Aussicht auf Schadengutmachung vorhanden ist. Beim herrschenden Arbeitermangel muß aber der Arbeitgeber mit den Arbeitern besonders gut umgehen, da er sonst keine oder nur sehr minderwertige und unverläßliche Dienstboten zur Verfügung haben wird. Also von einer Bedrückung der Dienstboten durch Zuhilfenahme der Dienstbotenordnungen kann ebenfalls keine Rede sein.

d) Werden die Dienstboten durch die Sorge um ihre Verpflegung im Alter und Krankheit vom Lande abgezogen? In dieser Beziehung muß zugestanden werden, daß die Alters- und Invaliditätsversorgung auf dem Lande noch manches zu wünschen übrig läßt und daß die Aussichten auf die Altersversorgung in so manchen Landgemeinden nicht besonders tröstliche sind. Dies gilt sowohl für den Arbeiter als auch für den kleinen und mittleren Besitzer. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß auch in dieser Beziehung in den letzten Jahren durch Erbauung von Armen- und Siechenhäusern vielfach eine Besserung eingetreten ist, so kann nicht geleugnet werden, daß diese Frage vielfach die Ursache ist, daß sehr tüchtige Arbeitskräfte das flache Land verließen und sich in größeren Städten und Industrieorten eine neue Heimat suchten. Diesem Übelstande soll und wird durch die geplante Errichtung einer entsprechenden Alters- und Invaliditätsversicherung abgeholfen werden.

e) Auf welche Gründe ist sonst noch die Landflucht der Arbeiter zurückzuführen? Die landwirtschaftliche Arbeit findet heute in unseren Gesellschaftskreisen und auch bei unseren Behörden nicht jene Beachtung und Würdigung, die sie verdient. Vielfach gilt die landwirtschaftliche Arbeit als eine minderwertige, wenn nicht gar als eine entehrende. Statt daß in der Schule den Kindern Freude zur landwirtschaftlichen Arbeit und zum landwirtschaftlichen Berufe eingeprägt würde, kommt es nicht selten vor, daß ein Lehrer zu einem Kinde, das seine Aufgabe nicht ordentlich gemacht hat, sagt: „Nun, wenn du nicht besser lernst, so mußt du halt die Mistgabel in die Hand nehmen." Ja, ist denn die Arbeit mit der Mistgabel eine minderwertige? Oder ist diese Arbeit für einen Menschen, der einen normalen Verstand hat, beschämend oder entehrend?

Gegen eine solche Auffassung müssen wir Bauern schon mit aller Entschiedenheit protestieren. Meine Herren! Zu einem Bauern oder einer Bäuerin taugen geistesschwache Leute nicht. Was müssen diese Leute alles können und verstehen, wenn sie ihren Platz ordentlich ausfüllen sollen. Es gibt kaum ein anderes Gewerbe, in welchem man die Verrichtung so vieler Arbeiten gelernt haben muß, als gerade bei der Landwirtschaft.

Statt dies anzuerkennen, wird der Bauer als „dummer Kerl" von den weisen Stadtherren und von einer gewissen Presse öffentlich verhöhnt und verspottet. Selbst beim Militär kommt es nicht selten vor, daß die Bauernsöhne und landwirtschaftlichen Arbeiter, welche das größte Kontingent für die Wehrmacht stellen und welche anerkannt die tüchtigsten Soldaten sind, mit „Bauerntrottel", „Bauernlümmel" u. dgl. Ehrentiteln bedacht werden. Die Folge ist, daß sich die Leute anfangen ihres Berufes und ihrer Arbeit zu schämen, und wenn sie nach dreijähriger Dienstzeit endlich von der Kaserne Abschied nehmen, schämt sich fast jeder zu sagen, daß er sich wieder der landwirtschaftlichen Arbeit widmen wolle und viele kehren tatsächlich nicht mehr zur selben zurück. Dies muß anders werden! Es muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß dem Bauernstande, der landwirtschaftlichen Arbeit, allgemein die gebührende Achtung gezollt wird. Insbesondere muß angestrebt werden, daß die Volksschule auf dem Lande so eingerichtet wird, daß den Kindern Liebe zur Landwirtschaft eingeprägt und ihnen die für diesen Stand erforderlichen Kenntnisse soweit als möglich beigebracht werden, daß den Leuten nicht gelegentlich der Leistung ihrer Militärdienstpflicht die Liebe zur landwirtschaftlichen Arbeit aus dem Herzen gerissen und sie derselben abwendig gemacht werden.

Ein weiterer Grund der herrschenden Landflucht ist der Drang nach Selbständigkeit und nach Gründung eines eigenen Herdes. Eben weil dies in der Stadt und bei der Industrie leichter möglich ist als auf dem Lande, so kehren viele dem Lande den Rücken. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Lösung dieser Frage eine sehr heikle und schwierige ist, aber wir dürfen derselben nach meiner innersten Überzeugung gerade bei der Behandlung der Dienstbotenfrage nicht aus dem Wege gehen. Es ist vollkommen richtig, daß jeder Mensch, der beabsichtigt, eine Familie zu gründen, die Pflicht hat, sich vorher darüber klar zu werden, ob er dieselbe auch erhalten kann, weil er ja sonst sich selbst und andere ins Elend stürzt. Trotzdem kann aber der Drang nach Gründung einer eigenen Familie nicht verurteilt werden, denn derselbe liegt in der Natur des Menschen. Deshalb wenden sich auch besonders die Unbemittelten mit Vorliebe jenen Berufen zu, in welchen ihnen am meisten Gelegenheit geboten wird, eine Familie zu gründen. Freilich wäre es auch Aufgabe derjenigen, welche die Gelegenheit schaffen, eine Familie zu gründen, auch dafür Sorge zu tragen, daß diese nicht anderen zur Last fallen. Während die Herren Industriellen sich dieser Aufgabe zumeist vollkommen entziehen, wird dies bei den Landwirten nicht so leicht möglich sein. Denn wenn ein Landwirt seinem Arbeiter Gelegenheit gibt, sich eine Familie zu gründen, und dieser verdient dann nicht so viel, als zur Erhaltung derselben notwendig ist, so nimmt er sich das Fehlende auch einfach selbst.

Nach meiner Wahrnehmung ist der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern in Gegenden mit einem gemischten Besitzstande, das heißt wo neben größeren Bauern wieder kleinere Besitzer, sogenannte Keuschler, vorhanden sind, nicht so fühlbar als in Gegenden, wo diese fehlen oder sehr selten sind. Diese kleinen Besitzer bilden mit ihren Angehörigen vielfach die Arbeitskraft der größeren Besitzer in der Umgebung, während andrerseits das Vorhandensein solch kleiner Wirtschaften wieder vielen landwirtschaftlichen Arbeitern Gelegenheit bietet, sich selbständig zu machen. Selbstverständlich darf aber die Zahl der kleinen Besitze nicht allzu groß sein, weil dann die Arbeits- und damit auch die Verdienstgelegenheit für die einzelnen nicht ausreichen würde. Nach meiner Ansicht sollten also dort, wo ein Mangel an kleineren Besitzungen vorhanden ist, solche geschaffen werden. Dies kann nun dadurch geschehen, daß ein größerer Besitz in kleinere zerstückelt und jeder Teil mit den nötigen Bauten versehen wird, oder, daß ein größerer Besitzer selbst Arbeiterwohnungen baut und sie samt einem kleinen Grundstücke seinen Arbeitern zur Benutzung überläßt. Das letztere wäre am leichtesten durchgeführt und so mancher Besitzer würde solche Arbeiterwohnungen herstellen, wenn ihm nicht das nötige Kapital hierzu fehlen und er nicht den Herrn Steuerinspektor fürchten würde. Nach meiner Ansicht sollte der Staat dort, wo der Bedarf nach Schaffung von solchen Arbeiterwohnungen vorhanden ist, helfend und fördernd eingreifen, und zwar durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen zur Erbauung solcher Arbeiterwohnungen und durch Gewährung gänzlicher Steuerfreiheit für dieselben, insolange sie als Arbeiterwohnungen benutzt werden.

Gelindert könnte die herrschende Dienstbotennot auch dadurch werden, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern im weiteren Sinne des Wortes Erleichterungen betreffs der Militärdienstleistung sowie Befreiung mindestens eines Sohnes von derselben, Gewährung von Ernteurlauben, Abschaffung der letzten Waffenübungen, Abkürzung der übrigen zugestanden würde.

Endlich soll dafür gesorgt werden, daß Minderjährige sich ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht verdingen dürfen. Nach unseren Gesetzen darf ein Minderjähriger ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter zwar nicht freiwillig zum Militär oder zur Polizei oder auch nur zu einem Gewerbetreibenden in die Lehre gehen, jedoch können sich dieselben in Fabriken oder zu anderen Arbeiten verdingen, wie sie wollen, können auch ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder abgeschlossene Arbeitsverträge nicht gelöst werden, sondern haben volle Gültigkeit.

In Deutschland hat man diesem Übelstande dadurch abgeholfen, daß man im neuen bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmung aufgenommen hat, daß sich Minderjährige ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht verdingen dürfen, und dies soll auch bei uns angestrebt werden.

Da den landwirtschaftlichen Arbeitern nur dann ein zufriedenstellendes Auskommen geboten werden kann, wenn ihre Arbeitgeber selbst ein halbwegs zufriedenstellendes Auskommen haben, so liegt es im beiderseitigen Interesse, wenn für die wirtschaftliche Gesundung und Erstarkung unseres stark herabgekommenen Bauernstandes vorgesorgt wird. Dies kann durch die Schaffung entsprechender agrarpolitischer Gesetze, durch Förderung des Genossenschaftswesens und dergleichen geschehen.

Nach einer eingehenden Debatte wurde die vom Referenten beantragte Resolution in folgender Fassung angenommen:

Resolution:

1. Die Volksschule auf dem Lande ist derart einzurichten, daß den Kindern Liebe zur Landwirtschaft eingeprägt und ihnen die erforderlichen Kenntnisse für diesen Betrieb beigebracht werden. Um dies zu ermöglichen, ist in dieser Hinsicht schon auf die Ausbildung der Lehrer entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß es möglichst vielen landwirtschaftlichen Arbeitern ermöglicht wird, sich selbständig zu machen und einen eigenen Haushalt zu gründen. Dies kann hauptsächlich durch Gewährung von Begünstigungen bei Errichtung von Arbeiterwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter geschehen.

3. Sowohl für die bäuerlichen Besitzer als auch für alle landwirtschaftlichen Arbeiter ist sofort eine Alters- und Invaliditätsversicherung einzuführen. Die Kranken- und Unfallversicherung ist auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen und hat der Staat die hierfür entfallenden Prämien zu tragen.

4. Es ist ehemöglichst gesetzlich zu bestimmen, daß jeder bäuerliche Besitz im Erbgange nicht höher als um den wirklichen Ertragswert an den Besitznachfolgen überzugehen hat.

5. Um eine völlige Entwertung des landwirtschaftlichen Besitzes zu verhindern und den Landwirten ein zur entsprechenden Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeiter ausreichendes Einkommen zu sichern, ist an einer wirksamen Schutzpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse festzuhalten.

6. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, insbesondere auch in bezug auf die gemeinschaftliche Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, ist kräftigst zu fördern.

7. Den landwirtschaftlichen Arbeitern (sowohl Besitzern als Nichtbesitzern) sind möglichst weitgehende Erleichterungen betreffs der Militärdienstleistung einzuräumen. Es ist strenge darauf zu sehen, daß den aus landwirtschaftlichen Kreisen stammenden Soldaten während ihrer Militärdienstzeit die Liebe zum landwirtschaftlichen Berufe nicht herabgedrückt wird und ist denselben ein entsprechender landwirtschaftlicher Fortbildungsunterricht zu erteilen.

8. Der § 246 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist dahin abzuändern, daß Minderjährige sich ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht verdingen dürfen.

Überzeugt, daß die in dieser Resolution bezeichneten Maßnahmen vorzüglich geeignet erscheinen die Landflucht bedeutend einzuschränken und daß diese Maßnahmen sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer gelegen sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die oben angeführten, vom III. alpenländischen Agrartag beschlossenen Maßnahmen mit aller Beschleunigung zur Durchführung zu bringen, beziehungsweise alle jene Schritte zu unternehmen, welche zur Durchführung derselben erforderlich sind."

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Meixner.	P. Unterkircher.	Prisching.	F. Hagenhofer.
Wagner.	Tomaschitz.	Schweiger.	Dr. Fuchs.
Brandl.	Huber.	Heilmayer.	J. Wohlmeyer.
Wollek.	Rink.	Dr. Ebenhoch.	Berger.
Mayer.	Niedrist.	Lang.	Siegele.
Roitinger.	Gratz.	Pichler.	Kienzl.
Dr. Jerzabek.	Schoiswohl.	Weiß.	Noggler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Mayer und Genossen,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von der k. k. Staatsbahnlinie Graz—Fehring—Budapest, Station Studenzen über Kirchbach nach der Südbahnstation Leibnitz und von da über den Radl nach dem Süden.

Es wurde von einsichtsvollen Männern längst erkannt, daß infolge des Mangels eines gut durchdachten Projektes sowohl auf die allgemeinen staatlichen als auch auf die verkehrspolitischen Interessen einerseits wie auch auf die technische Durchführbarkeit der als vorteilhaft anerkannten Bahnverbindungen, mitunter Bahnstrecken gebaut wurden, welche vielleicht wohl dem lokalen Interesse der durch dieselben berührten Orte entsprechen, dagegen aber der Befriedigung allgemeiner und höherer Interessen geradezu hinderlich im Wege stehen.

Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß so manche längst als sehr wichtig erkannte Bahnverbindung bis heute nicht hergestellt wurde.

Als eine solche längst notwendige Bahnverbindung muß die Linie von Wien über den Wechsel—Hartberg—Gleisdorf—Studenzen—Kirchbach—Leibnitz und von da über den Radl nach dem Süden bezeichnet werden.

Nachdem endlich nach jahrelangen Kämpfen und Mühen die Bahn Wien—Aspang—Friedberg—Hartberg hergestellt ist und es zweifellos erscheint, daß die so unbedingt notwendige Strecke von Hartberg nach Gleisdorf ehestens gebaut werden wird, erachten es die Gefertigten schon heute als ihre Pflicht, sowohl das hohe Abgeordnetenhaus als auch die hohe Regierung auf die große Wichtigkeit der Fortsetzung dieser Bahnlinie aufmerksam zu machen und ihre diesbezügliche Unterstützung anzurufen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit aller Entschiedenheit für den ehesten Bau einer Eisenbahn von der Station Studenzen der k. k. Staatsbahn Graz—Fehring, über Kirchbach nach Leibnitz einzusetzen und die diesbezüglichen Bestrebungen der Interessenten tatkräftigst zu unterstützen."

In formaler Beziehung ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Juli 1911.

Berger.	Kienzl.	F. Hagenhofer.	Georg Mayer.
Mayer.	Dr. Jerzabek.	Siegele.	P. Unterkircher.
Pichler.	J. Wohlmeyer.	Meixner.	Wollek.
Schweiger.	Weiss.	Prisching.	Noggler.
A. Brandl.	Eisterer.	Heilmayer.	Wagner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15 und 16, hat in Hinkunft zu lauten:

„Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl ihren Wohnsitz hat.

Wählbar als Abgeordnete sind alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Marek und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Es wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachstehende Gesetzentwurf wird einem zu bildenden Verfassungsausschusse zur Beratung und Berichterstattung mit dem Auftrage zugewiesen, auch über die durch seine Annahme bedingten Änderungen der Reichsratswahlordnung zu berichten."

Wien, 21. Juli 1911.

Silberer.	Domes.	Reger.	Dr. Sigismund Marek.
Ellenbogen.	Reismüller.	Dr. Battisti.	Ignaz Daszyński.
Cingr.	K. Seitz.	G. Oliva.	Diamand.
Hudec.	Seliger.	V. Pittoni.	Dr. Liebermann.
Klemensiewicz.	Schiegl.	Schuhmeier.	Moraczewski.

Antrag

des

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes, womit die Ausscheidung der theologischen Fakultäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Religion und Wissenschaft sind zwei vollständig voneinander getrennte Gebiete. In einem freien Lande soll absoluteste Gewissensfreiheit und unumschränkte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre herrschen. In neuester Zeit sind wieder Bestrebungen zutage getreten, die darauf abzielen, das gesamte Schulwesen und ganz besonders auch die Universitäten unter die uneingeschränkte Botmäßigkeit des römisch-katholischen Klerikalismus zu bringen. Dadurch ist die Bevölkerung aller Nationen und aller Schichten, soweit sie nicht im Banne dieses Klerikalismus steht, in große Aufregung versetzt worden und Protestkundgebungen aller Art werden laut, die sich gegen die jeder modernen Entwicklung des Lebens feindseligen Tendenzen des papistischen Klerikalismus richten.

Von vielen Seiten wird die Regierung aufgefordert, der wachsenden Beunruhigung der freiheitlich gesinnten Bevölkerung dadurch entgegenzuwirken, daß sie wirksame Garantien gegen den Übermut des römisch-katholischen Klerikalismus biete.

Eine solche wirksame Garantie gegen die „Eroberung" insbesondere der Universitäten durch den katholischen Klerikalismus können die Unterzeichneten nur darin erblicken, daß die staatlichen Universitäten, die der freien Wissenschaft in Lehre und Forschung gewidmet sein sollen, allen ihnen und ihrer Aufgabe wesensfremden Einflüssen entrückt werden. Am besten geschieht dies dadurch, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten, deren sogenannte wissenschaftliche Lehre und Forschung durch von vornherein feststehende Glaubenssätze so sehr eingeschnürt ist, daß sie auf den Titel einer freien Wissenschaft keinen Anspruch mehr hat, völlig aufgehoben werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen:"

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Ausscheidung der theologischen Fakultäten von den Universitäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die theologischen Abteilungen (Fakultäten) der Universitäten und die selbständigen theologischen Fakultäten werden aufgehoben.

§ 2.

Theologische Lehranstalten sind als private Unterrichtsanstalten anzusehen.

Die Gesetze und Verordnungen, betreffend die Organisation der bisherigen theologischen Fakultäten und das theologische Studium, finden auf sie keine Anwendung.

§ 3.

Der theologische Doktorgrad kann nicht mehr erworben werden. Die Bestimmungen über die Erlangung des theologischen Doktorgrades und über die Nostrifikation ausländischer, insbesondere an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbener theologischer Doktordiplome treten außer Kraft.

§ 4.

Der § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und der § 26 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, werden aufgehoben.

§ 5.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

K. Seitz.	Daszyński.
Pittoni.	Klemensiewicz.
G. Oliva.	Dr. Marek.
Dr. Battisti.	Dr. Diamand.
Schuhmeier.	Hudec.
Resel.	Moraczewski.
Reismüller.	Liebermann.
Domes.	Reger.
Seliger.	Cingr.
Silberer.	Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Gebot der sozialen Hygiene, ein Erfordernis der Steigerung der Intensität und Produktivität der Arbeit.

Die Kraft der gewerkschaftlichen Organisationen hat einem großen Teile der österreichischen Arbeiterschaft bereits eine Arbeitszeit errungen, die weit kürzer ist als der gesetzliche Maximalarbeitstag. Da aber die Kämpfe der Gewerkschaften durch die Schikanen der politischen Behörden, durch die Schmälerung des Koalitionsrechtes erschwert werden, besteht in vielen Fabriken immer noch der elfstündige, in manchen nicht fabriksmäßigen Betrieben sogar noch ein längerer Arbeitstag. Soll die Verkürzung der Arbeitszeit nicht erst in vielen opfervollen Kämpfen erstritten werden, dann muß hier die Gesetzgebung eingreifen.

Die Wirtschaftskrise läßt die Arbeiterschaft wieder das aufreizende Schauspiel sehen, daß zehntausende Arbeiter arbeitslos sind, während die Masse der Arbeiterschaft — und insbesondere die Masse der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter — den mörderischen Wirkungen einer allzulangen Arbeitszeit ausgesetzt bleibt. Die Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages erscheint also gerade jetzt doppelt geboten.

Am 1. Jänner 1910 trat im Deutschen Reich das Gesetz in Kraft, durch das der Zehnstundentag für Frauen eingeführt wird. Durch dieses Gesetz wurde die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung neuerlich von der ausländischen Gesetzgebung überholt.

Die Gefertigten beantragen, der Forderung entsprechend, die die gesamte Arbeiterschaft am 1. Mai erhebt, die Einführung des Achtstundentages. Um jedoch der Industrie die Anpassung an die neuen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wird die staffelweise Verkürzung der Arbeitszeit während einer sechsjährigen Übergangsperiode beantragt. Doch wird die gesetzliche Einschränkung beantragt, daß auch während dieser Übergangszeit die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bereits eine kürzere Arbeitszeit als die durch die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes bestimmte besteht, nicht verlängert werden darf. Eine analoge Bestimmung findet sich in dem Gesetz vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, über das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten und in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Durch diese Bestimmung sollen die Errungenschaften der Gewerkschaften für alle Zukunft gesetzlich gesichert und die schrittweise Herabsetzung der Maximalarbeitszeit bis zum Achtstundentag herbeigeführt werden.

Das Gesetz findet auf alle Unternehmungen Anwendung, außer auf diejenigen, deren besondere Arbeitsbedingungen nur durch Spezialgesetze geregelt werden können. Entwürfe solcher Spezialgesetze liegen bereits vor: so der Antrag der Abgeordneten Tomschik, Ellenbogen, Černý, Moraczewski und Pagnini, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten; der Antrag der Abgeordneten Cingr, Beer, Daszyński, Prokeš, Seliger, Beutel und Wityk, betreffend die Schichtdauer beim Bergbau; der Antrag der Abgeordneten Adler, Němec, Daszyński, Pittoni und Wityk, betreffend die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben. Die Gefertigten behalten sich vor, auch über die Arbeitszeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausdienerschaft, der in der Seeschiffahrt und Seefischerei beschäftigten Arbeiter zu geeigneter Zeit Anträge zu stellen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

betreffend

die Arbeitsdauer in gewerblichen Unternehmungen.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf alle der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbeunternehmungen;

2. auf die im Artikel V, lit. d, f, g, h, i, k, n, o, p, q, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen;

3. auf die Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen.

Artikel II.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. die gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73, Absatz 1, G. O.);

2. diejenigen Personen, die Lohnarbeit der gemeinsten Art verrichten (Artikel V, lit. d, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227);

3. die für höhere Dienstleistung in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen (§ 73, Absatz 3, G. O.).

§ 1.

In allen diesem Gesetze unterworfenen Unternehmungen (Artikel I) darf die Arbeitsdauer für alle Arbeiter (Artikel II) ohne Einrechnung der Arbeitspausen bis zum 31. Dezember 1912 nicht mehr als höchstens zehn Stunden, vom 1. Jänner 1913 bis zum 31. Dezember 1915 nicht mehr als höchstens neun Stunden, vom 1. Jänner 1916 an nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Jahresdurchschnitt kürzer war, als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 3.

Die Gewerbebehörden sind befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsdauer um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 4.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen gewerblichen Erzeugung als Hilfsarbeiten vorausgehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Anfeuern der Öfen, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern oder Lehrlingen verrichtet werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Jedoch ist die Dauer dieser Verrichtungen auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Artikel III.

Die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, ferner in den im Artikel V, lit. a, b, c, l, m, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Jänner in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 96 a G. O. außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Daszyński.	Dr. Diamand.
Hudec.	Klemensiewicz.
Cingr.	Marek Zygm.
Reger.	Moraczewski.
Liebermann.	Ellenbogen.
V. Pittoni.	G. Oliva.
Dr. Battisti.	K. Seitz.
Resel.	Reismüller.
Domes.	Schuhmeier.
Seliger.	Silberer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 abgeändert werden.

Artikel I.

In dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, werden folgende Worte gestrichen: „. . . erklärt Krieg und schließt Frieden".

Artikel II.

Am Schlusse des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, werden folgende Worte eingeschaltet: „p) die Entscheidung über Krieg und Frieden".

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

G. Oliva.	Dr. Battisti.	Cingr.	Daszyński.
Reger.	Marek Zygmunt.	Reifmüller.	Diamand.
Domes.	Ellenbogen.	Silberer.	Hudec.
Klemensiewicz.	K. Seitz.	Resel.	Liebermann.
V. Pittoni.	Schuhmeier.	Schiegl.	Moraczewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141.

Unter Berufung auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1903 (1752 der Beilagen, XVII. Session) stellen die Gefertigten den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

durch welches

der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, aufgehoben wird.

Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

K. Seitz.
G. Oliva.
Dr. Battisti.
V. Pittoni.
Schuhmeier.

Seliger.
Domes.
Reismüller.
Silberer.
Schiegel.

Ellenbogen.
Cingr.
Klemensiewicz.
Reger.
Moraczewski.

Daszyński.
Hudec.
Dr. Liebermann.
Dr. Diamand.
Dr. Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Marek und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Nachstehender Gesetzentwurf ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen."

G. Oliva.
Dr. Battisti.
Ellenbogen.
Reismüller.
Domes,
Schuhmeier.
Seliger.
Silberer.
Schiegl.
V. Pittoni.
Dr. Marek Zygmundt.
Daszyński.
Diamand.
Hudec.
Moraczewski.
Liebermann.
Klemensiewicz.
Reger.
Cingr.
K. Seitz.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1.

Zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zwischen Inhabern von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen und deren Arbeitern und Angestellten, ferner zwischen Arbeitern und Angestellten desselben Betriebsunternehmers untereinander werden besondere Gerichte errichtet.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, unterliegenden, sowie auf die im § 3, dritter Absatz (Hausindustrie), krankenversicherungsberechtigten, auf die nach § 210 des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 (Berggesetz), zur Errichtung von Bruderladen verpflichteten Unternehmungen und Beschäftigungen und auf die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds und der Militärverwaltung.

§ 2.

Die Errichtung eines solchen Gerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatt kundzumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind solche Gerichte am Sitze eines Kreis- oder Landesgerichtes und am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung mindestens 5000 in den im § 1 bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen sich aufhielten, ferner an jenen Orten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie auf Änderungen ihres Sprengels Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte aus.

Die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Im Zweifel wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes vermutet.

§ 4.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in allen Streitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Personen, in denen das Begehren gerichtet ist, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz oder vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung.

§ 5.

Als Arbeiter, beziehungsweise Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die mit den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben.

§ 6.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der Gewerbegerichte verbundenen Kosten welcher Art immer trägt der Staat.

§ 7.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein. Sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

§ 8.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 G. O.), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Fall zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter und Angestellten besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge

einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche und weibliche, 24 Jahre alte und eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der aktiv wahlberechtigt ist, sowie derjenige, der in einem der im § 1 genannten Unternehmungen und Beschäftigungen durch mindestens zwei Jahre tätig war. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. Wenn er über 60 Jahre alt ist;

2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;

3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;

4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgültig.

§ 10.

Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reklamationen in betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgültig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute

Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12.

Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13.

Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen und erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

§ 14.

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des

Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15.

Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 400 K für jeden Fall sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen 14 Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§ 17.

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absatz 2);

b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amt Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen offen.

§ 18.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich der Mitwirkung an der Rechtsprechung zu enthalten:

1. in Streitsachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, mag diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf eheliche oder uneheliche Geburt zurückzuführen sein;

3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

5. wenn sie mit einer der Parteien ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben, so lange dieses nicht gelöst ist;

6. in Sachen, in welchem sie bei einem untergeordneten Gericht an der Erlassung des angefochtenen Urteiles oder Beschlusses teilgenommen haben.

§ 19.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können von den Parteien außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Diese Ablehnung kann nur erfolgen, solange sich die Parteien nicht in die Verhandlung der Streitsache eingelassen haben, es sei denn, daß die Gründe der Ablehnung erst nach dem Beginn der Verhandlung zutage getreten sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wenn einer der Beisitzer abgelehnt wurde, der Vorsitzende, wurde der Vorsitzende selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorsteher des Gewerbegerichtes, wurde dieser abgelehnt, der Präsident des übergeordneten Landes- oder Kreisgerichtes, wurde einer der Richter des Berufungssenates abgelehnt, der Präsident dieses Gerichtshofes, wurde dieser selbst abgelehnt, der Präsident des Oberlandesgerichtes. Alle diese Entscheidungen sind endgültig.

§ 20.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden.

§ 21.

Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auf Streitigkeiten bezieht, in denen als eine der Parteien in Betracht kommen:

1. Angestellte, die vorwiegend zu kaufmännischen Diensten verwendet werden;

2. Angestellte, die vermöge der Eigenschaft des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, oder vermöge der Art ihrer Beschäftigung den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;

3. Angestellte und Arbeiter des Verkehrsdienstes von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen;

4. Angestellte und Arbeiter von Bergbauunternehmungen auf vorbehaltene Mineralien,

so sind für diese Streitigkeiten besondere Abteilungen des Gewerbegerichtes zu bilden, wobei die unter 1. und 2. angeführten Kategorien auch in eine Abteilung zusammengefaßt werden können. Für diese Abteilungen hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22.

Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände nach Wahl des Klägers dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel

sich die Betriebsstätte oder der Standort des Unternehmens oder der Beschäftigung befindet oder die Arbeit zu leisten oder der Lohn auszuzahlen ist. Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 24.

Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25.

Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, insbesondere durch Berufsgenossen oder Angestellte ihrer Berufsorganisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für Minderjährige eine Vertretung bei Gericht notwendig, so hat der Vorsitzende schon bei Erledigung der Klage oder dann, wenn die Prozeßunfähigkeit der Partei zutage tritt, aus dem Kreise der Beisitzer desjenigen Wahlkörpers, dem der Minderjährige vermöge seiner Berufsstellung angehört, einen Vertreter für den Rechtsstreit zu bestellen. Dessen Vertretungsbefugnis dauert so lange, als nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen erklärt, in den Prozeß eintreten zu wollen. Eine Ermächtigung der Vertreter des Minderjährigen zur Prozeßführung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht notwendig.

In Streitsachen über 1000 K können die Parteien durch Advokaten vertreten sein.

§ 26.

Die mündliche Streitverhandlung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen. Die Anordnung einer ersten Tagsatzung hat zu unterbleiben.

§ 27.

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28.

Bei der vor dem Gewerbegericht stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 29.

In Streitsachen bis zu 50 K entscheidet das Gewerbegericht endgültig. Gegen das Urteil ist lediglich die Berufung aus Nichtigkeitsgründen (§ 477 Z. P. O.) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Zivilprozeßordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 30.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen acht Tagen nach Verkündigung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 29 bezeichnete Gerichtshof endgültig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozeßgericht gegeben sind mit der Abweichung, daß dem Parteienvortrag ein Referat über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlung durch ein Mitglied des Senates vorausgeht, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 31.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 29 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 32.

In Streitigkeiten mit einem Wert des Streitgegenstandes, der den Betrag von 1000 K übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 Z. P. O. über das Armenrecht auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung und haben die Parteien das Recht zu begehren, daß für sie zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Advokat bestellt werde.

§ 33.

Der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes bleibt für das gesamte übrige Verfahren maßgebend.

§ 34.

In den Urteilen im gewerbegerichtlichen Verfahren ist die Frist zur Leistung mit acht Tagen festzusetzen.

§ 35.

Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes sowie auf Grund der vor demselben geschlossenen Vergleiche findet Exekution statt. Die Bewilligung der Exekution erfolgt durch dasjenige Gewerbegericht, das in der Sache in erster Instanz verhandelt hat, wobei die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden sind.

§ 36.

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, aufgenommene Protokolle, die Vollmachten der Vertreter, abgeschlossene Vergleiche sowie die Urteile sind stempel- und gebührenfrei.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 37.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 G. O.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 38.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis.

§ 39.

Die im § 4 genannten Streitigkeiten gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht zuständig ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

§ 40.

Durch dieses Gesetz bleiben unberührt die Vorschriften über die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, § 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47), der Krankenkassen (§ 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl, Nr. 33) und der Bruderladen (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178).

VI. Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Alle an diesem Tage noch anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften erledigt.

§ 42.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

§ 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mehr als zehn Jahre steht das Gesetz, mit dem Gewerbegerichte geschaffen wurden, in Wirksamkeit. Dieser Zeitraum hat genügt, um seine Fehler und Mängel aufzudecken. Es wurde im Zusammenhang mit der Zivilprozeßordnung geschaffen. Es entsprang der Initiative des Abgeordnetenhauses. Aber es lobt seine Väter nicht, die nicht mit vollem Herzen bei seiner Erzeugung dabei waren.

Alle die Halbheiten, Fehler, Mißgriffe und Flüchtigkeiten, von denen das Gesetz wimmelt, haben einen solchen Dunstkreis von Mißtrauen um dasselbe gewoben, daß eine Reform, eine gründliche Umarbeitung notwendig ist, soll nicht die nützliche und zweckmäßige Einrichtung der Gewerbegerichte dauernd und unheilbar in Mißkredit geraten.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist zu enge gefaßt. Seine Beschränkung auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Unternehmungen hatte eine solche Masse unentwirrbarer Kompetenzstreitigkeiten gezeitigt, daß für viele Kategorien von Arbeitern und namentlich von Angestellten ein Prozeß ohne einen vorangehenden Streit über die Zuständigkeit der Gerichte nicht zu führen ist. Dies gilt nicht nur für die Frage, welche Personen dem Gerichte unterstehen, sondern auch für die Frage, welche Ansprüche bei den Gewerbegerichten, welche bei den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen.

Dadurch, daß man die Errichtung der Gerichte an ein Gutachten der Landtage band, hat man die Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht, so daß nach zehnjähriger Wirksamkeit 19 Gerichte, sehr viele erst seit wenigen Jahren, fungieren.

Die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung sollte das charakteristische Merkmal des gewerbegerichtlichen Verfahrens werden. Mit der Vorschrift, daß die erste Tagsatzung ohne die Beisitzer vorgenommen werden kann und tatsächlich vorgenommen wurde, hat man dem Berufsrichter, gewöhnlich einem mit der Materie unvertrauten Berufsrichter, der noch dazu in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unkontrolliert von einer zweiten Instanz seines Amtes waltet, die entscheidende Gewalt in der Rechtsprechung gegeben. Tatsächlich werden heute die übergroße Mehrzahl der beim Gewerbegericht anhängigen Fälle ohne Zuziehung der Beisitzer erledigt.

Schließlich aber hat man vergessen, daß die besonderen österreichischen Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen in der Auswahl und Heranziehung der Beisitzer notwendig machen. Durch die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf das 30. Lebensjahr und auf Personen, die noch im Berufe stehen, hat man eine Reihe der intelligentesten und zur Ausübung des Laienrichteramtes fähigsten Personen ohne jeden Grund ausgeschlossen und damit das Prinzip der Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung selbst diskreditiert.

Dennoch ist der Gedanke, der dem Gewerbegerichtsgesetz zugrunde liegt, ein ernster und guter. Auf keinem anderen Gebiet bedarf die Rechtsprechung so sehr der Teilnahme der mitten im Getriebe der täglichen Arbeit stehenden Interessenten als gerade bei der Entscheidung von Lohnstreitigkeiten.

Nirgends sonstwo sind die Parteien, Arbeiter wie Unternehmer, so sehr geneigt, Mißtrauen gegen den Berufsrichter zu hegen, nirgends sonstwo ist das Amt des Berufsrichters ein so schwieriges, ist er gezwungen, nicht nur Richter über die vorliegende Streitsache, sondern auch Schiedsrichter zwischen den Interessen zweier kämpfenden Klassen zu sein. Deshalb muß der Grundgedanke des geltenden Gesetzes, die Heranziehung der Interessenten zur Rechtsprechung, auch bei einer Reform des Gesetzes erhalten bleiben. Ihn auszubauen, seine Durchsetzung für alle Arten des Arbeitsvertrages und für alle Arten von Arbeitern möglich zu machen, das ist die Aufgabe, die der vorliegende Entwurf lösen soll.

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

Zu § 1: Das geltende Gesetz beschränkt die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die Unternehmungen, die im Kundmachungspatent der Gewerbeordnung im Artikel V, lit. e, und Artikel VIII bezeichnet sind und nimmt die in den Betrieben der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter von seiner Wirksamkeit ausdrücklich aus. Damit schuf das Gesetz von vorneherein eine Halbheit. Wenn das Prinzip des gewerbegerichtlichen Verfahrens für diese Kategorien von Arbeitern gut ist, dann ist nicht einzusehen, warum auch nicht alle übrigen Arbeiterkategorien der Teilnahme an der Rechtsprechung teilhaftig werden sollen. Allerdings ist die Grundlage einer Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit auf alle Arbeiterkategorien bei der Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages in Österreich schwer zu finden. Bei einer Aufzählung der einzelnen Kategorien kann leicht wie bei jeder Kasuistik ein Versehen unterlaufen. Es empfiehlt sich daher, unter Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse den Rahmen möglichst weit zu spannen. Diesen weiten Rahmen, der so ziemlich alle Kategorien von Arbeitern, die für das Verfahren bei den Gewerbegerichten in Betracht kommen, umfaßt, bildet die Krankenversicherung. Deshalb wird die Krankenversicherung als das entscheidende Merkmal dafür, ob die Kompetenz des Gerichtes gegeben ist, dem Entwurf zugrunde gelegt. Da das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, einzelne Kategorien von Arbeitern von der Versicherungspflicht ausnimmt, so werden auch die ausgenommenen Personen, da die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter in einem besonderen Gesetz geregelt wird, wird auch dieses Gesetz zur Grundlage der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit gemacht. Um schließlich alle Zweifel auszuschließen, werden auch die einer öffentlichen Körperschaft unterstehenden Betriebe der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen. Damit wird der Kreis der gewerbegerichtlichen Tätigkeit so weit gespannt, daß kaum eine Kategorie von Arbeitern, für die Gewerbegerichte überhaupt organisiert werden können, ausgelassen ist. Überdies wird ein für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage so leicht feststellbares Kriterium geschaffen, daß sie dem Gerichte große Schwierigkeiten nicht bereiten kann.

Zu § 2: Die Errichtung der Gewerbegerichte scheiterte bis jetzt außer an einem nicht abzuleugnenden Übelwollen der Justizverwaltung vor allem an dem Umstand, daß die Errichtung von der Erstattung eines Gutachtens der Landtage abhängig gemacht war. Deshalb bestehen heute nur 19 Gewerbegerichte. Ihre Errichtung entsprang nicht örtlichen Bedürfnissen, sondern Zufälligkeiten. Den besten Beweis hierfür bilden die Schwesterstädte Bielitz-Biala, die nur zufällig getrennt sind. In Bielitz besteht ein Gewerbegericht. In Biala, das industriell wie sozial dieselbe Zusammensetzung der Bevölkerung hat, besteht keines, weil jeder dieser Orte einem anderen Landtag untersteht. Der Widerstand der Landtage gegen die Gewerbegerichte aber erklärt sich einfach aus dem Umstand, daß dort die Interessen der Arbeiter wie der Industriellen nicht vertreten sind und die Gemeinden, die durch die Gewerbegerichte finanziell belastet werden, in dem Landtag ihren Einfluß geltend machten.

Es ist daher notwendig, die Errichtung von Gewerbegerichten an bestimmte Grundsätze zu binden. Deshalb wird vorgeschlagen, Gewerbegerichte außer an den Orten, wo sie heute bereits bestehen, am Sitze jedes Landes- oder Kreisgerichtes sowie am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel bei der letzten Volkszählung mindestens 5000 Hilfsarbeiter wohnen. Mit Rücksicht auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte dürfte diese Zahl den Bedürfnissen entsprechen.

Zu § 3: Da die Tendenz des Entwurfes auf eine Erweiterung und Festigung der gewerbegerichtlichen Kompetenz hinausläuft, so war in dem § 3 auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Zweifel die Kompetenz des Gewerbegerichtes anzunehmen sei.

Zu § 4: Hier sind im geltenden Gesetz die Gegenstände aufgezählt, die den Inhalt einer beim Gewerbegericht anzubringenden Klage enthielten. Das Gesetz gibt nicht eine allgemeine Formel, sondern begnügt sich mit einer ausgedehnten Aufzählung. Wie jede Aufzählung hat auch diese Lücken und läßt Zweifel offen. Die Praxis hat gewisse Arten von Klagen hervorgerufen, von denen es ungewiß ist, ob über sie vor dem Gewerbegericht oder vor dem ordentlichen Gericht entschieden werden soll. Bei diesen Klagen handelt es sich oft um sehr wichtige prinzipielle Fragen. Wir führen von diesen Ansprüchen an: den Schadenersatzanspruch aus der Aufnahme eines Arbeiters in eine „schwarze" Liste, den Ersatzanspruch wegen Erteilung einer unrichtigen oder unverlangten Auskunft, alle Ersatzansprüche wegen Vernachlässigung der Bestimmungen des § 74 G. O., der die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter enthält, Ersatzansprüche wegen Unterlassung der Anmeldung bei einer Krankenkasse oder der Anzeige eines Unfalls. Das geltende Gesetz spricht nämlich nur von Streitigkeiten „aus" dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis, ohne auszusprechen, ob das Wort „aus" sich auf die Erfüllung einer vertragsmäßigen oder auch einer gesetzlichen Pflicht bezieht. Es empfiehlt sich die Aufzählung der einzelnen Fälle bei der Mannigfaltigkeit

der Arbeitsstreitigkeiten überhaupt nicht. Eine allgemeine Formel im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vermutung der gewerbegerichtlichen Kompetenz, die für die Entscheidung eine Richtschnur gibt, wird den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen als der gegenwärtige Zustand. Diese allgemeine Formel dürfte am besten darin gefunden werden, daß man den Inhalt des Begehrens sämtlicher gewerbegerichtlicher Klagen auf eine einheitliche Formel zurückführt. Nun ist der Inhalt jeder Klage auf die Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages zurückzuführen. Dazu kommen dann noch die Schadenersatzklagen wegen Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift. Beim Arbeitsverhältnis erscheinen die im Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen beider Teile als eine gesetzliche Regelung des Inhaltes des Arbeitsvertrages. Wenn daher der Kreis der vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten damit umschrieben wird, daß das Klagebegehren auf die Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Pflicht oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung umschrieben wird, so kann ein Zweifel über die vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten um so weniger entstehen, da von einer aus dem Verhältnis entspringenden, also auch von einer solchen Verpflichtung die Rede ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag steht.

Zu § 5: Wie § 4 über den Streitgegenstand, so löste die gegenwärtige Fassung des § 5 über die Personen, die der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen, die mannigfaltigsten Steitigkeiten aus. Die Definition der Gewerbeordnung über den Begriff des Hilfsarbeiters, der von dem Taglöhner ebenso abgegrenzt wird wie von dem „höheren" Angestellten, ist schon für dieses Gesetz unanwendbar. Durch die Übernahme dieser Definition in das Gewerbegerichtsgesetz, die Aufnahme eines Teiles der höheren Angestellten, der Werkmeister und Werkführer, in die gewerbegerichtliche Kompetenz, des Ausschlusses der anderen höheren Angestellten, schließlich durch die Teilung der Handlungsgehilfen in solche, welche in Handelsgewerben beschäftigt sind, von den übrigen, wurde ein Zustand geschaffen, der für die Praxis unerträglich ist und die Wohltat der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens wettmacht durch die Plage von Kompetenzstreitigkeiten, die dem kleinsten Begehren regelmäßig vorausgehen müssen, weil die Kompetenz des Gewerbegerichtes von Amts wegen gewahrt werden muß. Dieser Zustand wurde in letzterer Zeit noch weiter verschärft durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die eine Zweiteilung der in Produktionsgewerken beschäftigten Handelsangestellten vornahm und diejenigen, welche zu untergeordneten Diensten verwendet werden, als Hilfsarbeiter ansieht, die nach Alinea b des § 5 der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen. Eine Unterscheidung, was unter höheren und unter untergeordneten Diensten zu verstehen sei, ist aber gerade bei den in Produktionsgewerken beschäftigten Handlungsgehilfen schwer zu machen, da der Umfang des Betriebes noch keine derartig weitgehende Arbeitsteilung notwendig macht. Es kommt sehr häufig vor, daß ein Verkäufer, der die Kommissionen der Reisenden effektuiert, gleichzeitig gewisse Teile des Warenlagers in Ordnung zu halten hat, daß ein Magazineur, der die Expedition zu besorgen hat, das Magazin aufräumen und reinigen muß. So fließen über- und untergeordnete Dienste in einer Person zusammen. Neben die amtliche Untersuchung, ob der Unternehmer ein Produktions- oder ein Handelsgewerbe betreibt, tritt nun noch die Untersuchung, welche Funktion dem Angestellten obliegt. Alle diese Zwischenstreitigkeiten rauben Zeit. Wenn sie beim ordentlichen Gerichte geführt und gegen den Angestellten geführt werden, können die gegen diesen erwachsenen Kosten den Anspruch des Angestellten kompensieren. Dieselben Schwierigkeiten ergeben sich bei der Unterscheidung der „Unteroffiziere" der Industrie, der Werkmeister, Werkführer und jener Teile der höheren Angestellten, die ähnliche Funktionen ausüben. Auch hier wechseln die Bezeichnungen und die Funktionen der Personen von Betrieb zu Betrieb je nach dem Umfang, der Methode oder dem Grade der Arbeitsteilung des einzelnen Betriebes. Einen praktischen Zweck haben alle diese Unterscheidungen nicht. Der Motivenbericht des geltenden Gesetzes spricht ja direkt gegen eine derartige Zerteilung der Arbeiterschaft. Die Rechtsprechung hat sich über den Willen des Gesetzgebers hinweggesetzt. Die Fassung des § 5 ist es hauptsächlich, die eine so schwere Schädigung des gewerblichen Verfahrens hervorgerufen hat. Ist es doch vorgekommen, daß eine Klage eines kaufmännisch Angestellten vor den ordentlichen Gerichten bis in die dritte Instanz geführt wurde und daß erst diese das ganze Verfahren aufhob und an das Gewerbegericht wies, so daß ein einfacher Anspruch auf Bezahlung von Kündigungsentschädigung von fünf Gerichten durchgefochten wurde und der Kläger, dem ein Teil seines Anspruches zugesprochen wurde, mit einer namhaften Kostenverpflichtung belastet aus dem Prozeß hervorging, in dem er gesiegt hatte.

Da die Zerteilung der Arbeiterschaft keinerlei praktischem Bedürfnis entspringt, so empfiehlt der Entwurf die Unterstellung sämtlicher Arbeiter und Angestellten welcher Kategorie immer unter die gewerbegerichtliche Zuständigkeit.

Zu § 6: Die Belastung der Gemeinden mit dem sachlichen Aufwand für die Gewerbegerichte drückt ihr Ansehen herab, erwirbt ihnen unbegründete Gegnerschaft und hat eine der Rechtspflege unwürdige Unter-

bringung der Gewerbegerichte zur Folge gehabt. Sie macht die Gewerbegerichte zu Gerichten zweiter Kategorie. Der Entwurf empfiehlt daher, daß der Staat, der für die gesamte Rechtspflege zu sorgen hat, auch für den gesamten sachlichen wie persönlichen Aufwand für die Gewerbegerichte aufzukommen habe.

Zu §§ 7 und 8: Diese Bestimmungen können in der heute geltenden Form in den Entwurf übernommen werden. Sie bedürfen keiner Reform.

Zu § 9: Das geltende Gesetz verlangt für das Amt eines Beisitzers die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht, ein Alter von 30 Jahren, die Eigenberechtigung und die aktive Wahlfähigkeit. Von diesen Eigenschaften entspricht das Erfordernis des männlichen Geschlechtes, des Alters von 30 Jahren und die aktive Wahlfähigkeit nicht den Bedürfnissen der Praxis.

Bei den Beisitzern kommt nach dem Wollen des Gesetzes vor allem ihre Sachkenntnis, die Kenntnis des Gewerbes und der persönlichen Verhältnisse in Betracht. Für die juristische Fassung der Urteile hat der Berufsrichter zu sorgen. Unter diesen Umständen erscheint der Ausschluß weiblicher Personen vom Amt eines Beisitzers als ein schwerer Fehler, weil gerade weibliche Parteien bei der Rechtsprechung einer Vertretung ihrer Interessen im Senate entbehren. Für den Ausschluß von Frauen vom Amt eines Beisitzers spricht kein Umstand, gegen den Ausschluß sprechen die Bedürfnisse der Praxis. Der Entwurf läßt daher auch weibliche Personen zum Amt eines Beisitzers zu. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf ein Alter von 30 Jahren schließt junge und energische Personen von dem Amt eines Beisitzers aus. Da die meisten Arbeiter schon mit der Beendigung der Lehrzeit das Gewerbe praktisch erlernt haben, dann bis zu ihrem 24. Jahre noch durch sechs Jahre es ausüben, so besteht keine Sorge, daß ihnen nicht um diese Zeit schon genügende Gewerbekenntnis zur Verfügung steht. Wenn die Unternehmer vielleicht später als die Arbeiter in die Praxis kommen, so ermöglicht die höhere Bildung, die sie sich anzueignen in der Lage sind, ihnen auch eine raschere Aneignung der praktischen Kenntnisse. Es besteht daher kein Bedenken, die passive Wahlfähigkeit schon mit dem 24. Lebensjahr beginnen zu lassen, zumal dadurch der Kreis der Personen, aus dem die Beisitzer gewählt werden können, sich wesentlich erweitert.

Das geltende Gesetz bindet schließlich die passive Wahlfähigkeit an die aktive Wahlberechtigung. Allein diese Bestimmung ist nicht nur unnötig, sondern für die Besetzung der Ämter der Beisitzer geradezu schädlich. Es schließt alle Personen aus, die aus der Arbeit bereits geschieden sind, denen die nötige Sachkenntnis gewiß nicht mangelt und die vermöge ihres Ausscheidens aus dem unmittelbaren Produktionsprozeß sich insbesondere infolge ihrer Objektivität als Richter empfehlen würden. Der Entwurf schlägt daher vor, daß auch jene Personen, die in einem der Berufe, die der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegen, durch zwei Jahre tätig waren, zu dem Amt eines Beisitzers gewählt werden können.

Zu §§ 10 bis 12: Die geltenden Bestimmungen dieser Paragraphen bedürfen keiner Reform.

Zu § 13: Das geltende Gesetz gewährt nur den Arbeitern eine Entschädigung für den durch die Ausübung des Amtes entsprechenden Verdienstentgang. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung hat schon zu einer mit dem Gesetz nicht in Einklang stehenden Verordnung geführt, die kleineren Handwerkmeistern eine Entschädigung gewährte. Die Verordnung steigerte noch die Unannehmlichkeiten der gesetzlichen Bestimmung, weil sie eine Unterscheidung zwischen den Unternehmern hervorrief, die sicher manchen unangenehm war. Der Entwurf empfiehlt daher die Gleichstellung aller Beisitzer und die Auszahlung einer Entschädigung für die Ausübung des Amtes.

Zu §§ 14 bis 17: Die geltenden Bestimmungen bedürfen keiner Reform. § 18 des geltenden Gesetzes kann entfallen, sobald die passive Wählbarkeit auch auf Personen ausgedehnt wird, die in der Produktion nicht mehr beschäftigt sind.

Zu §§ 18 und 19: Das geltende Gesetz sieht die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers nur in sehr wenigen Fällen vor und bedarf dringend einer Erweiterung. Ist doch vor dem Wiener Gewerbegericht ein Fall vorgekommen, daß ein Beisitzer aus dem Stand der Arbeitnehmer in einer Streitsache zu judizieren gezwungen war, in der sein Chef als Beklagter auftrat, ohne daß man mit dem bestehenden Gesetz dies hindern konnte. Der Entwurf empfiehlt daher die Aufnahme der in der Jurisdiktionsnorm für die Ausschließung und Ablehnung der ordentlichen Richter geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß ein Beisitzer auch dann vom Richteramt ausgeschlossen sein soll, sobald ein Beisitzer mit einer der Parteien ein Arbeits- oder Lohnverhältnis abgeschlossen hat, solange dies nicht gelöst ist.

Zu § 20: Das geltende Gesetz bedarf keiner Reform.

Zu § 21: Die Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes bringt mit sich, daß dort nicht mehr nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzes allein, sondern auch nach den übrigen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag wird judiziert werden müssen. Schon das geltende Gesetz

sieht vor, daß die Streitigkeiten der Handelsangestellten vor eigenen Abteilungen der Gewerbegerichte entschieden werden. Dasselbe Prinzip empfiehlt der Entwurf für die höheren Angestellten, die Angestellten und Arbeiter von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und die Angestellten und Arbeiter der Bergbauunternehmer. Da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die kaufmännischen Angestellten in gleicher Weise gelten wie für die höheren Angestellten, so empfiehlt es sich, für diese die Möglichkeit der Vereinigung ihrer Abteilungen erforderlichenfalls vorzusehen.

§ 22 bedarf keiner Reform.

Zu § 23: Um weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Wahl des Klägers unter den im Gesetze vorgesehenen örtlich zuständigen Gerichten zu überlassen.

§ 24 bedarf keiner Reform.

Zu § 25: Die Vertretung der Parteien vor dem Gewerbegericht hat zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, deren Gegenstand hauptsächlich der Ausschluß der Advokaten bildet. Der Entwurf stellt sich auf die Seite derjenigen, die an dem Ausschluß der Advokaten festhalten. Für die Entscheidung dieser Frage kann lediglich das praktische Bedürfnis der Parteien, die vor dem Gewerbegericht Recht suchen, entscheidend sein. Dieses praktische Bedürfnis spricht nicht für die Zulassung der Advokaten. Ein Parteienvertreter hat zweierlei Funktionen zu erfüllen. Er hat den Prozeßstoff zu sammeln und in geordneter Weise dem Gerichte so vorzuführen, daß die Besonderheiten des Falles klar hervortreten. Er hat dann die juristischen Deduktionen aus den vorgeführten Tatsachen zu ziehen und die Tatsachen in der Beleuchtung zu zeigen, wie sie dem Interesse seiner Partei entsprechen.

Es ist nun kein Zweifel, daß die Parteien vor dem Gewerbegericht, namentlich die Arbeiter und die kleinen Meister, eines sachkundigen Vertreters, namentlich in der Sammlung und Vorführung des Prozeßstoffes bedürfen, da ihnen hierzu gewöhnlich jede Geschicklichkeit und Erfahrung mangelt. Es ist aber ebenso kein Zweifel, daß juristische Erörterungen der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte deshalb schaden würden, weil eine gute Gewerbegerichtsbarkeit auf den Grundsätzen der Rechtlichkeit und Billigkeit und nicht auf der Auslegung des Gesetzesbuchstabens aufgebaut sein soll. Das Gewerbegericht ist ein Laiengericht, ein Gericht der Sachverständigen, ein schiedsrichterliches Kollegium. Die Zuziehung von berufsmäßigen Parteienvertretern würde ihm diesen Charakter benehmen. Mit der Zulassung der Advokaten entsteht aber unauflöslich ein neuer Konflikt, weil dann auch die Kostenfrage auftaucht, deren Lösung ja schon in Bagatellsachen vor den ordentlichen Gerichten Schwierigkeiten bietet und auch hier schon von selbst, wenn auch nicht zum rechtlichen, so doch zum faktischen Advokatenausschluß geführt hat. Der Entwurf sucht nun eine Lösung zwischen dem Bedürfnis der Parteien nach einer sachgemäßen Vertretung und der Notwendigkeit des Advokatenausschlusses dadurch zu finden, daß er die Vertretung der Parteien durch Angestellte der Berufsorganisationen der Parteien für zulässig erklärt. Die Organisationen der Arbeiter wie der Unternehmer sind heute bereits so groß und ausgestaltet, daß man ihnen ohneweiters eine derartige Befugnis einräumen kann. Damit erhalten die Parteien sachverständige Berater, ohne daß dem Gewerbegericht der Charakter eines Laiengerichtes genommen und die Rechtssachen mit Kosten belastet werden. Nur in Streitsachen mit einem Werte des Streitgegenstandes, der 1000 K übersteigt, sieht der Entwurf die Zulassung des Advokaten vor. Hier handelt es sich in der Regel um sehr komplizierte Schadenersatzansprüche, deren Durchführung eigentlich außerhalb des Rahmens des Gewerbegerichtes fällt. Die Sammlung des Stoffes für die Klage, die Gruppierung und Sichtung ist so kompliziert, daß sie einer Protokollarklage einer überlasteten Gerichtskanzlei nicht überlassen werden kann. Bei diesen Klagen fungieren meist auch Ärzte und andere Personen als Sachverständige, denen gegenüber nur eine prozeßgewandte Person das Fragerecht ausüben kann. Es scheint daher hier die Heranziehung von Advokaten zweckmäßig, zumal die Kostenfrage bei diesen großen Ansprüchen keine Rolle spielt.

Einer besonderen Regelung bedarf die Vertretung von Minderjährigen vor dem Gewerbegericht, die das heutige Gesetz ganz schutzlos läßt. Namentlich Lehrlinge, die fern von der Heimat, vom Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht, in den größeren Städten in der Lehre stehen, haben die größten Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Eine Bevollmächtigung durch den Vormund scheitert nicht nur an dem Unverständnis vieler ländlichen Vormünder, sondern auch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Vertreter zu finden. Die Einholung der Klagelegitimation durch das Vormundschaftsgericht verzögert die Erledigung der Sache noch weiter.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten schlägt der Entwurf daher vor, daß das Gewerbegericht selbst aus dem Stande der Beisitzer für Minderjährige einen Vertreter bestelle, sobald sich die gesetzliche Notwendigkeit schon bei der Aufnahme und Erledigung der Klage herausstellt. Dieser hat die Vertretung so lange zu führen, als der gesetzliche Vertreter in den Prozeß nicht eintritt. Die Einholung einer Klagelegitimation

für diese Prozesse hat zu entfallen. Durch diese Einrichtung werden auch Minderjährige rasch und sachgemäß das Gewerbegericht anrufen können.

Zu § 26. Die erste Tagsatzung hat sich im gewerbegerichtlichen Verfahren als überflüssig und schädlich erwiesen. Sie ist überflüssig, weil sie die Entscheidung der Rechtssachen hinauszieht. Sie ist schädlich, weil sie die Erledigung der meisten Sachen dem Einfluß der Beisitzer in einer Weise entzieht, daß unter dem geltenden Gesetz die wenigsten der anhängigen Rechtssachen unter Zuziehung der Beisitzer entschieden werden und dem Gewerbegericht dadurch der Charakter des Laiengerichtes genommen wird.

Bei sämtlichen österreichischen Gewerbegerichten wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis . . .	2.399	2.376	2.501	2.428
durch anderes Endurteil	4.600	4.708	4.585	4.315
durch Vergleich	10.300	8.443	8.214	8.256
auf andere Weise	9.448	10.452	10.013	9.650
überhaupt	26.695	25.936	25.277	24.549

Von je 100 erledigten Streitsachen wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis . . .	8·69	9·15	9·88	9·84
durch anderes Endurteil	17·35	18·13	18·11	17·68
durch Vergleich	38·43	32·39	32·46	33·41
auf andere Weise	35·53	40·33	39·45	39·07
überhaupt	100·00	100·00	100·00	100·00

Da die Beisitzer nur bei den „durch anderes Endurteil" erledigten Streitsachen und bei einem Teil der Vergleiche und der übrigen Urteile teilnehmen konnten, so ergeben die Ziffern, daß kaum ein Drittel der bei den Gewerbegerichten anhängigen Sachen in Anwesenheit der Laienrichter erledigt wurden.

Es spricht daher alles dafür, die erste Tagsatzung aufzulassen und die Beisitzer schon zu der über die Klage anzuordnenden Streitverhandlung beizuziehen.

§ 27 bedarf keiner Reform.

§ 28 des geltenden Gesetzes hat mit dem Wegfall der ersten Tagsatzung zu entfallen, ebenso der erste Absatz des geltenden § 29, so daß der § 28 des Entwurfes nur einen Absatz enthält.

Zu §§ 29, 30, 31, 32 und 33: Das gegenwärtig geltende Rechtsmittelverfahren bedarf nur geringer Änderungen. Die Herabsetzung der Wertgrenze von 100 auf 50 K, bei denen die volle Berufung zulässig sein soll, ist geboten, um eine größere Anzahl von Rechtsfragen zur prinzipiellen Entscheidung zu bringen. Die Einführung eines Referates bei der Berufungsverhandlung entspringt einem praktischen Bedürfnis. Die Anwendung des Armenrechtes bei Streitsachen über 1000 K ist durch den vorgeschlagenen Zutritt des Advokaten notwendig. § 33 löst eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage zugunsten der Zulässigkeit der vollen Berufung.

Zu § 34: Die Abkürzung der Paritionsfrist auf acht Tage ist wegen der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens notwendig.

Zu § 35: Die Bewilligung der Exekution durch die Gewerbegerichte selbst erspart den obsiegenden Parteien eine Menge Wege und Zeitverlust. Der gegenwärtig geltende Zustand ist unverständlich und geeignet, die Bedeutung der Gewerbegerichte herabzudrücken.

Zu § 36: Der Entwurf gibt nur eine präzisere Fassung des geltenden Gesetzes. Der Wegfall der Urteilsgebühr, die ja ohnehin kein namhaftes Erträgnis liefert, sichert die vollständige Kostenlosigkeit des Verfahrens.

Zu §§ 37 bis 43: Diese Bestimmungen bedürfen keiner Reform, sondern lediglich stilistischer Änderungen.

§ 40 dient dazu, einer neuen Kompetenzfrage vorzubeugen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Moraczewski und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten, ist dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Moraczewski.

Diamand.
Daszyński.
Dr. Liebermann.
Tomschik.
Hudec.
K. Seitz.
Klemensiewicz.
Cingr.
Reger.
Marek Zygmunt.
G. Oliva.
Schuhmeier.
Reismüller.
Seliger.
Schiegl.
Domes.
Dr. Battisti.
Ellenbogen.
Silberer.
V. Pittoni.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Bediensteten aller im Privat- oder Staatsbetrieb stehenden Eisenbahnen, einschließlich der Bahnen niederer Ordnung und der staatlichen Bodenseeschiffahrt, weiters auf die Arbeiter bei den Regiebauten und Hilfsanstalten in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, Anwendung.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist nur insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als dieselbe nicht Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft; jede derartige Vereinbarung ist nichtig.

Dienstkategorien.

§ 2.

Das Personal der im § 1 angeführten Unternehmungen zerfällt in drei Dienstkategorien. Zur Dienstkategorie I gehören die Beamten, zur Dienstkategorie II die Diener und qualifizierten Arbeiter, zur Dienstkategorie III die nichtqualifizierten Arbeiter.

In jeder Dienstkategorie werden provisorische und definitive Angestellte unterschieden.

In aushilfsweiser Beschäftigung dürfen Arbeiter nur unter den im § 4 angeführten Bestimmungen verwendet werden.

§ 3.

In die Dienstkategorie I (Beamte) sind außer den am 1. Jänner 1908 zu den Beamten und Unterbeamten gehörigen Bediensteten noch folgende einzureihen: Kanzlisten, Offizianten, Skontisten, Dolmetsche, Zeichner, Hilfsbeamte, Telegraphisten, Telegraphenmeister; Stationsleiter, Stationsaufseher, Verkehrsexpedienten, Oberkondukteure, Zugsführer, Gepäckskondukteure (Manipulanten); Zugsrevisoren, Magazinsmeister (Magazinsoberaufseher), Wagenverkehrsaufseher, Wagenmeister und Wagenaufseher; Lokomotivführer; Bahn-, Gebäude-, Block- und Brückenmeister; Steuermänner und Untersteuermänner, Maschinisten und Schiffsmaschinisten; Werkmeister in den Imprägnieranstalten; Werkmeister in Werkstätten und Heizhäusern, Maschinenmeister (Maschinenaufseher); Werkmeister in Beleuchtungs- und elektrischen Anstalten, außerdem alle den hier angeführten vermöge der Art ihrer Beschäftigung gleichwertigen oder ähnlichen Kategorien von Bediensteten.

Niedriger als in die Dienstkategorie II (Diener und qualifizierte Arbeiter) dürfen nicht eingereiht werden: Kondukteure, Bremser; Telegraphenlaboranten; Lokomotivheizer, Pumpen-, Maschinen- und Wagenwärter; Verschieber, Wagenschreiber, Ladescheinschreiber, Auspasser, Stations- und Kanzleidiener, Türsteher, Portiere, Magazinsaufseher, Magazinsgehilfen, Stationsgehilfen, Weichenwächter, Lampisten; Hausaufseher, Bahn-, Übersetzungs- und Blockwächter; Wächterexpedienten, Bahnrichter, Partieführer bei der Bahnerhaltung und den Magazinen; Oberwerkmänner, Werkmänner, Werkgehilfen, Stabilkesselheizer, Drucker, Partieführer in Werkstätten und in Heizhäusern; Schiffsheizer, Matrosen, endlich alle qualifizierten Arbeiter.

§ 4.

Die aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern (§ 2) ist nur zulässig, wenn es sich um Arbeiten vorübergehender Natur handelt; als solche gelten jene Arbeiten, zu deren Beendigung nicht mehr als sechs Monate erforderlich sind.

Provisorische und definitive Anstellung.

§ 5.

Neu aufgenommene Bedienstete werden in der Regel zuerst provisorisch angestellt. Das Provisorium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Ist die normierte Dauer des Provisoriums abgelaufen, so erwirbt der Bedienstete nach Ablegung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Prüfungen den Anspruch auf definitive Anstellung innerhalb jener Dienstkategorie, der er während der Dauer des Provisoriums angehört hat.

Diese Bestimmungen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in provisorischer Verwendung stehenden Bediensteten in der Weise Anwendung, daß diejenigen, welche bereits ein Jahr in provisorischer Verwendung stehen, sofort, alle anderen spätestens nach Ablauf des einjährigen Provisoriums nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in das definitive Dienstverhältnis übertreten.

Ansprüche der Angestellten aus dem Vertragsverhältnisse.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkte der Aufnahme in den Dienst erlangt jeder Bedienstete den Anspruch auf die im Anhang fixierten Mindestleistungen, mit dem Übertritte in das definitive Verhältnis überdies das Recht auf Vorrückung in den im Anhang fixierten Minimalfristen.

Diese Ansprüche bleiben bei Übernahme der Verwaltung einer Eisenbahn durch eine andere ebenso wie bei erfolgter Verstaatlichung einer Privateisenbahn aufrecht.

§ 7.

Die Höhe des Gehaltes und des Quartiergeldes sowie die Fristen, innerhalb welcher die Vorrückung aus einer Gehaltsstufe in die andere zu erfolgen hat, dürfen von den Eisenbahnen für ihre Angestellten nicht ungünstiger bestimmt werden als in der im Anhange befindlichen Tabelle.

Der Gehalt und die sonstigen Bezüge der Beamten, deren Gehalt den Betrag von 4800 K übersteigt, sind in der Dienstpragmatik (§ 42) zu normieren.

Die Beamten des exekutiven Bahndienstes und des Rechnungsdienstes erreichen den Gehalt von 4800 K in 25 Dienstjahren. Die Vorrückungstermine der im Anhange befindlichen Tabelle sind daher für diese Beamtengruppen verhältnismäßig zu kürzen.

Beim Übertritte aus der Dienstkategorie III in die Dienstkategorie II oder aus der Dienstkategorie II in die Dienstkategorie I muß die Einreihung in jene Gehaltsstufe der neuen Kategorie erfolgen, welche die der Gehaltsstufe nach der zurückgelegten Dienstzeit zweitvorhergehende ist.

Die Vorrückung der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in der ihrer Dienstdauer entsprechenden Gehaltsstufe stehenden Angestellten hat so zu erfolgen, daß sie sofort um eine Gehaltsstufe und sodann jährlich um eine weitere insolange vorrücken, bis sie in die ihrer Dienstzeit entsprechende Gehaltsstufe gelangt sind.

Die Aufrückung von einer Dienstkategorie in eine andere hat in der Reihenfolge zu geschehen, in der die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation abgelegt wurde; doch darf bis zur Aufrückung nicht mehr als ein Zeitraum von fünf Jahren seit Ablegung der Prüfung verstreichen.

§ 8.

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an die Angestellten der Dienstkategorien I und II am 1. und 15. eines jeden Monats, an die Angestellten der Dienstkategorie III wöchentlich am Samstage, und zwar an die aushilfsweise Beschäftigten und die provisorisch Angestellten im nachhinein, an die definitiv Angestellten im vorhinein.

§ 9.

Die Entschädigung für jede Überstunde (§ 34) darf nicht niedriger bemessen werden, als mit 1 K für die Angestellten der Dienstkategorie I, mit 60 h für die Angestellten der Dienstkategorie II und mit 50 h für die Angestellten der Dienstkategorie III. An Sonn- und Feiertagen sind die Überstunden doppelt zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 6 Uhr abens bis 7 Uhr früh fallen, sind ebenfalls doppelt zu bezahlen.

Das Mindestausmaß der Nachtdienstgebühr hat für die Dienstkategorie I in Dispositionsstationen 3 K, in Zwischenstationen 2 K, für die Dienstkategorie II 1 K 60 h und für die Dienstkategorie III 1 K zu betragen. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh. Bei außerordentlichen Anläßen, wie Verkehrsunfällen, Elementarkatastrophen und anderen sind die Überstunden sowie die Nachtdienstgebühren doppelt zu bezahlen.

§ 10.

Angestellten des Fahrdienstes und solchen, deren Dienst abwechselnd an verschiedenen Orten zu leisten ist, gebührt ein Reisepauschale. Das monatliche Mindestausmaß desselben hat zu betragen: für die Dienstkategorie I 90 K, für die Dienstkategorie II 60 K, für die Dienstkategorie III 40 K, für Beamte des Maschinenpersonales 140 K, für Heizer 100 K.

Angestellte, auf welche diese Bestimmung keine Anwendung findet, haben für den Fall ihrer Verwendung außerhalb ihres Dienstortes Anspruch auf Reisediäten. Dieselben haben im Mindestausmaß für die

Dienstkategorie I 8 K, für die Dienstkategorie II 6 K und für die Dienstkategorie III 4 K täglich zu betragen.

§ 11.

Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort hat jeder Angestellte Anspruch auf eine Übersiedlungsgebühr. Diese hat im Mindestausmaße für Angestellte der Dienstkategorie I 120 K, für solche der Dienstkategorien II und III 80 K, für verheiratete oder verwitwete, jedoch mit einem oder mehreren Kindern übersiedelnde Angestellte das Anderthalbfache zu betragen. Überdies gebührt dem Angestellten freie Fahrt sowie freier Transport der Einrichtungsgegenstände für sich, seine Familienmitglieder und sein etwaiges Dienstpersonal.

§ 12.

Beamten die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, ist, sofern sie nicht schon als Beamtenaspiranten einen Equipierungsbeitrag erhalten haben, bei ihrer definitiven Ernennung ein solcher in der Höhe von mindestens 350 K und überdies ein jährliches Pauschale von mindestens 160 K zu gewähren.

Den Angestellten der Dienstkategorien II und III sind, soweit sie zum Tragen von Uniformen verpflichtet sind, die erforderlichen Dienstkleider unentgeltlich beizustellen.

Die Benutzungsdauer der Dienstkleider ist im Höchstausmaße festzusetzen: für Blusen, Beinkleider, Kappen mit einem Jahre, für Röcke, Westen, Paletots mit zwei Jahren, für Pelze mit drei Jahren.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 13.

Jede Eisenbahnverwaltung kann mit aushilfsweise beschäftigten Personen sowie mit den provisorisch Angestellten über die Dauer der Kündigungsfrist eine Vereinbarung treffen. Diese Frist muß jedoch für beide Teile gleich sein und darf für Personen, die der Dienstkategorie I und II angehören, nicht weniger als anderthalb Kalendermonate, für Personen der Dienstkategorie III nicht weniger als 14 Tage betragen.

Eine Abweichung ist nur bezüglich der aushilfsweise beschäftigten Personen insofern zulässig, als mit denselben im vorhinein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vereinbart werden kann.

Ist über die Kündigungsfrist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so finden über das Ausmaß derselben die Bestimmungen des ersten Absatzes Anwendung.

Die Kündigung eines definitiv Angestellten seitens der Bahnverwaltung ist unzulässig.

Das Ausmaß der Frist der für die Kündigung des Dienstverhältnisses seitens eines definitiv Angestellten beträgt, falls nicht eine Vereinbarung auf eine kürzere Frist getroffen wurde, drei Monate.

§ 14.

Aushilfsweise beschäftigte Personen dürfen vor Ablauf der Kündigungsfrist oder vor Ablauf des Vertragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe entlassen werden:

a) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung von der Aufnahme in den Dienst ausschließt;
b) wenn sie den Dienst ungerechtfertigt verlassen oder sich beharrlich weigern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;
c) wenn sie durch den Antritt einer sechs Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert sind;
d) wenn sie sich einer Tätlichkeit oder groben Ehrenbeleidigung gegen Vorgesetzte schuldig machen.

§ 15.

Aushilfsweise beschäftigte Personen können vor Ablauf des Vertragsverhältnisses, alle Bediensteten vor Ablauf der Kündigungsfrist aus einem der nachfolgenden Gründe sofort aus den Dienst treten:

a) wenn sie ohne Schaden für ihre Gesundheit den Dienst nicht fortsetzen können;
b) wenn Vorgesetzte sich einer tätlichen Mißhandlung, groben Ehrenbeleidigung, körperlichen Beschädigung oder gefährlichen Drohung gegen sie schuldig machen;
c) wenn Vorgesetzte sie oder ihre Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
d) wenn ihnen ihre Bezüge ganz oder teilweise ungebührlich vorenthalten oder zu ihrem Nachteil wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt werden.

Erfolgt die sofortige Entlassung eines Bediensteten ohne einen gesetzlich zulässigen Grund oder tritt ein Bediensteter aus einem der angeführten Gründe ohne Kündigung oder vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus dem Dienst, so ist er befugt, die auf die Kündigungsfrist oder die restliche Vertragszeit entfallenden Bezüge zu beanspruchen und alle ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

§ 16.

Die Entlassung von Bediensteten aller Dienstkategorien ist nur im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder auf Grund

eines ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens und eines auf Entlassung lautenden Erkenntnisses der Disziplinarbehörde zulässig.

Strafverfahren.

§ 17.

Gegen die provisorisch oder definitiv angestellten Bediensteten aller Dienstkategorien können bei Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen, bei schweren Verletzungen der Berufspflichten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Zu den Ordnungsstrafen gehören: die Mahnung, die Verwarnung, Geldstrafen bis 10 K, zu den Disziplinarstrafen: der Verweis, Geldstrafen über 10 K, die jedoch höchstens vier Prozent des Jahresgehaltes oder -lohnes betragen dürfen, die Versetzung an einen anderen Dienstort mit oder ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühr, die Dienstesentlassung.

§ 18.

Zur Erteilung einer Mahnung oder Verwarnung sind die von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Organe, zur Verhängung einer Geldstrafe als Ordnungsstrafe die Direktionen oder gleichartigen Dienstesstellen nach den Bestimmungen der Dienstordnung berechtigt.

Gegen die Verhängung einer derartigen Geldstrafe kann binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung die Entscheidung der Disziplinarbehörde angerufen werden.

Insofern nach den Bestimmungen der Dienstordnung rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen in die Qualifikationstabelle, in welche dem Bediensteten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist, eingetragen werden, muß deren Löschung nach dreijähriger, straffreier Dienstzeit erfolgen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen kann nur durch Erkenntnis der Disziplinarbehörde nach vorangegangenem ordnungsmäßigen Disziplinarverfahren erfolgen.

Disziplinarverfahren.

§ 19.

Behufs Regelung des Disziplinarverfahrens hat jede Eisenbahnverwaltung ein Disziplinarstatut zu erlassen, welches die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission, die Wahl der Mitglieder in die Kommission sowie die Art des Verfahrens zu enthalten hat und vor seiner Erlassung den bei der Bahnverwaltung bestehenden Personalkommissionen (Arbeiterausschüssen) zur Begutachtung vorzulegen ist. Das Disziplinarstatut sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung des Eisenbahnministeriums.

Dem Disziplinarstatut sind die in den §§ 19, 20, 21, 22 und 29 dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen zugrunde zu legen.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung besteht eine Disziplinarkommission, welche zusammengesetzt ist:

1. aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten, die von der Eisenbahnverwaltung ernannt werden;

2. aus einer Anzahl von durch die Eisenbahnverwaltung für die Dauer eines Jahres ernannten stimmführenden Mitgliedern, von welchen je ein Drittel auf jede der drei im Anhang angeführten Dienstes-kategorien zu entfallen hat;

3. aus nach Dienstkategorien und innerhalb derselben nach Dienstzweigen geschiedenen Gruppen, deren jede eine gleiche Anzahl von aus den betreffenden Dienstkategorien und Dienstzweigen gewählten Mitgliedern zu enthalten hat.

Die Mitglieder jeder Gruppe werden von sämtlichen, den einzelnen Dienstzweigen jeder Dienstkategorie angehörigen, durch mindestens fünf Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehenden, definitiv angestellten Bediensteten gewählt. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl weder in Disziplinaruntersuchung stehen, noch eine Disziplinarstrafe erlitten haben, deren Löschung aus der Qualifikationstabelle noch nicht erfolgte (§ 21).

§ 20.

Die Verhandlung über einen seitens einer Eisenbahnverwaltung gegen einen Bediensteten erhobene Disziplinaranzeige ist mündlich und findet vor einem Disziplinarausschuß der Disziplinarkommission statt, welcher zu bestehen hat:

1. aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der Disziplinarkommission;

2. aus zwei ernannten Mitgliedern jener Bedienstetenkategorie, welcher der Beschuldigte angehört;

3. aus drei Mitgliedern jener durch Wahl gebildeten Gruppe, welche der Bedienstetenkategorie und dem Dienstzweige des Beschuldigten entspricht.

Der Präsident bestimmt im einzelnen Falle die sub 2 angeführten stimmführenden Mitglieder des Disziplinarausschusses; die drei Mitglieder der sub 3 angeführten Gruppe sind vom Beschuldigten aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern der Disziplinarkommission zu wählen.

Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, welcher nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig ist, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Beschuldigten günstigere Meinung.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, welche verschiedenen Dienstkategorien oder Dienstzweigen angehören, so sind in den Disziplinarausschuß je zwei

ernannte Mitglieder jeder Dienstkategorie, welcher ein Beschuldigter angehört, und je drei Mitglieder jeder Gruppe, welcher ein Beschuldigter nach seiner Dienstkategorie und seinem Dienstzweige angehört, aufzunehmen. An den Beschlüssen und Abstimmungen über den einzelnen Beschuldigten haben sich in diesem Falle außer dem Präsidenten nur die zwei ernannten Mitglieder jener Dienstkategorie, welcher der betreffende Beschuldigte angehört, und die drei Mitglieder jener durch Wahl gebildeten Gruppe zu beteiligen, welche der Dienstkategorie und dem Dienstzweige des betreffenden Beschuldigten entspricht.

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschusse ist nicht öffentlich, doch ist der Zutritt je drei von jedem Beschuldigten nominierten Vertrauensmännern aus der Anzahl der Bediensteten der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu gestatten.

Der Beschuldigte kann sich bei der Disziplinarverhandlung durch einen seinem Dienstzweige angehörigen definitiven Bediensteten seiner Eisenbahnverwaltung oder durch einen Advokaten verteidigen lassen.

§ 21.

Der Disziplinarausschuß ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Er hat nach freier Überzeugung und nach gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel das Erkenntnis zu schöpfen.

Die Disziplinarerkenntnisse sind in die Qualifikationstabelle einzutragen. Nach dreijähriger, straffrei zurückgelegter Dienstzeit eines verurteilten Bediensteten hat die Löschung der Disziplinarstrafe aus der Qualifikationstabelle zu erfolgen.

Ist gegen einen Bediensteten wegen derselben Handlung, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, eine strafgerichtliche Untersuchung im Zuge, so darf die Verhandlung vor dem Disziplinarausschusse nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens stattfinden.

§ 22.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn von der weiteren Dienstführung durch einen eines Disziplinarvergehens beschuldigten Bediensteten Gefahr für die persönliche Sicherheit von Menschen oder für Eigentum zu befürchten ist, kann die Eisenbahnverwaltung auch vor Fällung des Disziplinarerkenntnisses die vorläufige Abziehung des beschuldigten Bediensteten vom Dienste anordnen. In diesem Falle muß die Verständigung des Angeklagten von der Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb 48 Stunden nach erfolgter vorläufiger Suspendierung erfolgen und das Disziplinarverfahren mit der größten Beschleunigung zum Abschlusse gebracht werden.

Krankenversicherung.

§ 23.

Sämtliche Bedienstete sind auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bei einer in Gemäßheit dieses Gesetzes eingerichteten Bezirks- oder Vereinskrankenkasse in der gesetzlich bestimmten Art und Höhe für den Krankheitsfall zu versichern; diese Versicherung hat sich auch auf die im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen der Bediensteten — mit Ausschluß der Oberbeamten — derart zu erstrecken, daß sie Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, unentgeltliche Beistellung von Arzneimitteln und unentgeltliche Hilfe bei Entbindungen haben.

§ 24.

Die definitiv Angestellten aller Dienstkategorien haben im Falle einer Erkrankung durch mindestens drei Jahre Anspruch auf den Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes. Hört dieser Anspruch auf, so finden bei fortdauernder Erkrankung die Bestimmungen des Pensionsstatuts Anwendung.

Unfallversicherung.

§ 25.

Artikel VII, 5. Absatz, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wird abgeändert und hat zu lauten:

Den gedachten Personen ist die aus der Unfallversicherung gebührende Rente derart auszumessen, daß sie im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 100 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes (Absatz 2) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil der 100prozentigen Rente erhalten.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Versicherten gebührende Rente im Falle eines dauernden Siechtums auf 120 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen.

Pensionsfonds.

§ 26.

Zum Zwecke der Gewährung von Pensionen an Bedienstete und deren Angehörige ist für sämtliche

Eisenbahnunternehmungen ein gemeinsamer Pensionsfonds zu errichten, in welchen das Vermögen sämtlicher bestehenden Pensions(Provisions)fonds der Eisenbahnunternehmungen einzuverleiben ist. Die näheren Bestimmungen über diese Einverleibung sowie über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gemeinsamen Pensionsfonds hat das Eisenbahnministerium im Verordnungswege zu treffen, jedoch unter Beobachtung der nachstehenden grundlegenden Bestimmungen der §§ 26, 27, 28, 29 und 46 dieses Gesetzes.

Durch die Einverleibung der bestehenden Pensionsfonds in den gemeinsamen Pensionsfonds dürfen erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Die Verwaltung des Pensionsfonds erfolgt durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen von den Versicherten in geheimer Wahl berufen, zu einem Drittel von den Eisenbahnverwaltungen ernannt wird.

Für den Pensionsfonds ist durch den Ausschuß ein Statut zu beschließen, das der Genehmigung des Eisenbahnministeriums bedarf.

§ 27.

Der Beitrag der Versicherten zum Pensionsfonds darf drei Prozent des Gehaltes und Quartiergeldes nicht übersteigen. Die durch die Beiträge der Versicherten und die sonstigen Einnahmen des Fonds nicht bedeckten Ausgaben desselben sind durch Beitragsleistungen der Eisenbahnunternehmungen im Verhältnisse der Zahl ihrer dem Fonds angehörigen Bediensteten zur Gesamtzahl der Pensionsfondsteilnehmer alljährlich zu decken.

Der Anspruch auf Pension erwächst vom Tage des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis.

Die Pension eines Beamten ist so zu berechnen, daß als solche mindestens so viel Dreißigstel des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre einschließlich des Probejahres zurückgelegt hat. Ein angefangenes Dienstjahr ist hierbei, wenn wenigstens sechs Monate abgelaufen sind, als ein volles Jahr zu rechnen.

Doch muß die Pension mindestens in der Dienstkategorie I 1600 K, in der Dienstkategorie II 1000 K, in der Dienstkategorie III 800 K jährlich betragen.

Die Witwenpension hat mindestens 50 Prozent, die Waisenpension 15 Prozent der dem verstorbenen Angestellten im Sinne der obigen Bestimmungen zur Zeit des Todes zustehenden Pension zu betragen. Die Pension einer Witwe darf den Betrag von 4000 K nicht übersteigen. Die Pension einer Witwe und die Waisenpension der Kinder dürfen zusammen nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Bei Waisen, denen beide Eltern fehlen, muß die Pension im Minimum für jedes Kind 30 Prozent

der Pension des Vaters betragen. Für alle Kinder zusammen darf die Pension nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Sonstige Angehörige, welche vom verstorbenen Angestellten regelmäßige Unterstützungen bezogen haben, haben auf eine Pension in der Höhe von mindestens 50 Prozent der nachweisbaren Unterstützung dann Anspruch, wenn der Ausfall der Unterstützungen ihr Gesamteinkommen auf weniger als 1200 K jährlich herabdrücken würde.

§ 28.

Für sämtliche Beamten des exekutiven Bahndienstes sowie für die Angestellten der Dienstkategorien II und III ist die Höhe der Pension so zu berechnen, daß als solche mindestens soviel mal vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat.

Rücksichtlich der Minimalpension und der Ansprüche der Hinterbliebenen gelten analog die Vorschriften des § 27.

§ 29.

Bei erwiesener Dienstuntauglichkeit ist der Angestellte berechtigt, die Gewährung der Pension zu fordern. Nach Ablauf einer 30jährigen (§ 27), beziehungsweise 25jährigen (§ 28) Dienstzeit erwächst der Pensionsanspruch ohne Rücksicht auf die Dienstuntauglichkeit.

Die Eisenbahnunternehmung kann bei Eintritt dauernder, völliger Dienstuntauglichkeit eines Angestellten nach Ablauf der im § 24 normierten dreijährigen Frist die Versetzung des Angestellten in den Ruhestand unter Gewährung der normalmäßigen Pension fordern.

Hierüber ist jedoch vorerst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 das Erkenntnis der Disziplinarkommission einzuholen.

Arbeitszeit.

§ 30.

Im kommerziellen Dienste der Eisenbahnverwaltungen darf die Arbeitszeit höchstens 6½ Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von einer halben Stunde zu gewähren. Wird eine kürzere Pause festgesetzt, dann vermindert sich die zulässige Arbeitszeit um so viel, als die Kürzung der Pause beträgt.

Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem beim kommerziellen Dienste Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene

freie Zeit von mindestens 17 Stunden verbleibt, in welche die etwaigen Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 31.

Die Arbeitszeit darf für die in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen innerhalb 24 Stunden — ohne Einrechnung der Pausen — nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen ist eine Arbeitspause von mindestens $1^1/_2$ Stunden zu gewähren.

Innerhalb 24 Stunden muß jedem Beschäftigten eine ununterbrochene freie Zeit von wenigstens $13^1/_2$ Stunden verbleiben, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 32.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verkehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, darf die ununterbrochene Arbeitszeit jeder beschäftigten Person innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Beginn der Arbeit ist nach dem vorgeschriebenen Erscheinen am Dienstorte zu berechnen. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Die Fahrten ohne Dienst (Regiefahrten) sind nicht als freie Zeit anzusehen.

Eine Abweichung ist bezüglich des Streckenpersonals gestattet, bei welchem die ununterbrochene Arbeitszeit die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. Innerhalb 36 Stunden ist jedoch eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden zu gewähren.

§ 33.

Bei jenen Dienstzweigen, welche einen permanenten Dienst nicht erfordern, darf die Arbeitszeit für jede beschäftigte Person innerhalb 24 Stunden die Dauer von acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb der Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden zu gewähren. Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem Beschäftigten innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens $13^1/_2$ Stunden verbleibt.

§ 34.

Eine Verlängerung der in den §§ 30 bis 33 normierten Arbeitszeit ist nur in außerordentlichen Fällen, als: Verkehrsunfälle, Elementarkatastrophen usw. sowie bei Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen zulässig. In solchen Fällen ist rechtzeitig für Ersatzpersonal und tunlichst rasche Ablösung des über die Arbeitszeit

beschäftigten Personals zu sorgen und diesem eine entsprechend verlängerte Ruhezeit zu gewähren.

Desgleichen ist jeder derartige Fall unverzüglich den vorgesetzten Dienstesstellen sowie dem zuständigen Eisenbahninspektor anzuzeigen, welche eventuell das Erforderliche zu veranlassen haben.

Außerhalb der Arbeitszeit darf seitens der Bahnverwaltungen die Benützung der freien Zeit der Bediensteten in keiner Weise beschränkt werden.

Sonntagsruhe.

§ 35.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und frühestens am Samstag, 6 Uhr abends, zu beginnen.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen aus Verkehrsrücksichten ein ununterbrochener Dienst nötig ist, kann an Stelle des freien Sonntags ein Ersatzruhetag mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden treten. Doch muß jeder beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag eine Ruhezeit im Ausmaße des Absatzes 1 dieses Paragraphen gewährt werden.

Bei außerordentlichen Anlässen im Sinne des § 34, Alinea 1, und unter Beobachtung der dort angeführten Bestimmungen ist ausnahmsweise die zeitweise Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe gestattet.

Erholungsurlaub.

§ 36.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der innerhalb der Monate Mai bis September zu gewähren ist. Die Mindestdauer des Urlaubs hat bei provisorisch Angestellten eine Woche, bei definitiv Angestellten zwei Wochen zu betragen; nach zehnjähriger Dienstzeit ist die Mindestdauer auf drei, bei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen zu erhöhen. Alle Angestellten haben für sich und ihre Familie Anspruch auf freie Fahrt zu Zwecken des Erholungsurlaubes.

Bahninspektion.

§ 37.

Die Aufsicht über die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt Eisenbahninspektoren, welchen überdies bezüglich der Eisenbahnunternehmungen jene Aufgaben zufallen, die das Gesetz vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren rücksichtlich der gewerblichen Unternehmungen zuweist.

Insbesondere obliegt ihnen die Besichtigung aller Werkstätten und Anlagen, der Strecken, Fahrbetriebsmittel, der von der Unternehmung beigestellten Wohnungen und dergleichen mehr. Sie sind berechtigt, alle für das Wohl der Angestellten errichteten Anstalten zu beaufsichtigen, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten von allen Behörden Auskünfte zu fordern und Bedienstete zu vernehmen. Sie haben die Durchführung aller auf die Sicherheit des Betriebes und das Verhältnis zwischen den Bediensteten und den Eisenbahnverwaltungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, jede Übertretung dem kompetenten Gerichte wie den berufenen Organen der betreffenden Bahnverwaltung zur Anzeige zu bringen und die Abstellung von für die Bediensteten nachteiligen Unzukömmlichkeiten zu veranlassen.

§ 38.

Die Inspektoren unterstehen dem Eisenbahnminister, der zur Leitung des Inspektionsdienstes einen Zentraleisenbahninspektor ernennt. Sie werden aus dem Staatsschatze besoldet.

Der Eisenbahnminister normiert die Zahl der für jeden Dienstzweig erforderlichen Inspektoren. Er bestimmt das Amtsgebiet und den Amtssitz eines jeden Inspektors und grenzt die Kompetenz der Inspektoren der einzelnen Dienstzweige gegeneinander ab. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Anlagen, Werkstätten, Strecken u. dgl. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

Der Eisenbahnminister erläßt aus eigener Initiative wie auf Antrag der Bahninspektoren Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten.

§ 39.

Die Inspektoren werden von den provisorisch und den definitiv angestellten Bediensteten jeder Eisenbahnunternehmung aus ihrer Mitte nach Dienstzweigen gewählt.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen werden vom Eisenbahnminister im Verordnungswege unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen.

Zur Wahl der Bahninspektoren berechtigt sind alle provisorisch und definitiv Angestellten, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung des Gemeindewahlrechtes verlustig geworden sind.

Wählbar sind jene wahlberechtigten Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Bahndienste stehen und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Ehemalige Angestellte einer Bahn sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dann wählbar, wenn seit ihrem Ausscheiden aus dem Bahndienste nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 40.

Die Wahlen werden unter der Leitung der politischen Behörden durchgeführt. Sie sind geheim.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl genügt die relative Majorität.

Die Wahl des Bahninspektors erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig; dies gilt auch für die auf Grund des § 39, Absatz 5, gewählten Inspektoren.

Nach Ablauf seiner Funktionsdauer tritt der aus dem Inspektionsdienst scheidende Angestellte in die von ihm vor Antritt seiner Funktion bekleidete Dienststellung und in den Genuß aller gegenüber seiner Bahnverwaltung erworbenen Rechte und Ansprüche, wobei die im Inspektionsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit zu behandeln ist. Die Pensionsansprüche bestehen während der Funktion des Inspektors ungeändert fort.

§ 41.

Jeder Bahninspektor hat alljährlich an den Eisenbahnminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative oder administrative Vorschläge zu enthalten hat. Die Berichte sind alljährlich ungeändert dem Reichsrate vorzulegen.

Dienstpragmatik.

§ 42.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach dem vom Eisenbahnministerium auszuarbeitenden Musterentwurf verfaßte Dienstpragmatik dem Zentralbahninspektor sowie den bei ihr bestehenden Organen zur Wahrnehmung der speziellen Interessen des Bahnpersonals (Personalkommission, Arbeiterausschuß u. dgl.) zur Äußerung vorzulegen und nach eingeholter Genehmigung zu erlassen.

Die Dienstpragmatik unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Sie hat alle auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Bediensteten bezüglichen Bestimmungen zu enthalten und ist jedem neueintretenden Bediensteten in einem Exemplar einzuhändigen.

Insbesondere hat die Dienstpragmatik Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Bedingungen zur Aufnahme in den Bahndienst überhaupt und in jede Dienstkategorie sowie jeden Dienstzweig insbesondere;

b) über die provisorische Dienstzeit und über die Voraussetzungen des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis, insbesondere über die vor-

geschriebenen Prüfungen, wobei die Frist von der Anmeldung zur Prüfung bis zur Vornahme derselben nicht länger als mit einem Monate bestimmt werden darf;

c) über die Höhe der Bezüge und das Avancement sowie die Termine der Gehaltszahlung;

d) über die Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, Arbeitspausen und freie Zeit;

e) über die Rechte der Bediensteten im Falle einer Erkrankung, eines Betriebsunfalles und der Invalidität;

f) über die Befugnisse der Vorgesetzten und über den Beschwerdeweg, wobei den Bediensteten durch die Bildung von aus ihrer Mitte gewählten Beschwerdekommissionen Einfluß auf die Entscheidung über Beschwerden zu gewähren ist;

g) über die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses;

h) über Bildung, Zusammensetzung und Wirkungskreis der Beschwerdekommissionen (§ 42, Alinea f), der Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse (§ 43).

Erfolgt seitens einer Eisenbahnverwaltung innerhalb der im Absatze 1 angegebenen Frist die Erlassung der Dienstpragmatik nicht, so ist dieselbe mit bindender Kraft vom Eisenbahnminister zu erlassen. Wenn eine Eisenbahnunternehmung es unterläßt, im Sinne dieses Gesetzes die Einteilung der Angestellten in die Dienstkategorien und die Zuweisung in die Gehaltsstufen vorzunehmen, so hat der Eisenbahnminister die entsprechenden Verfügungen, unbeschadet des den Angestellten zustehenden Rechtes der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, zu erlassen.

Änderungen der Dienstpragmatik sind nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Alinea 1 dieses Paragraphen zulässig.

§ 43.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung sind zur Vertretung der Wünsche, Beschwerden und Interessen der Bediensteten, mit Ausnahme der Lohnarbeiter, Personalkommissionen und für die Lohnarbeiter Arbeiterausschüsse zu errichten, deren Mitglieder von den Angestellten, beziehungsweise von den Lohnarbeitern zu wählen sind.

Den Personalkommissionen, beziehungsweise den Arbeiterausschüssen obliegt die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die dienstliche Stellung, die dienstliche Tätigkeit und sonst das dienstliche Interesse der Bediensteten, beziehungsweise Lohnarbeiter berühren, als: Dienstzeit, Gehalts- und Lohnverhältnisse, Disziplinarangelegenheiten, Qualifikation, Vorrückung 2c.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Als Übertretung ist mit Geld von 200 bis 2000 K oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. die Verletzung der Vorschriften der §§ 30 bis 34 über die Arbeitszeit;

2. die Verletzung der Bestimmungen des § 35 über die Sonntagsruhe;

3. die Verletzung des § 36 über den Erholungsurlaub.

Als schuldtragend gelten in Ansehung dieser Übertretungen alle jene Personen, welche für die Beobachtung der vorstehend zitierten Bestimmungen verantwortlich sind, insbesondere nicht nur jene, die den Auftrag zur Verletzung dieser Bestimmungen gegeben haben, sondern auch jene Vorgesetzte, die den Auftrag geduldet oder zu dessen Erteilung mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben.

§ 45.

Wegen Übertretung ist mit Geld von 100 K bis zu 1000 K oder mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. wer den Bahninspektor an der Ausübung seiner Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, die Aussage an den Bahninspektor verweigert oder andere von einer solchen Aussage abzuhalten sucht;

2. wer einem Angestellten wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Bahninspektor gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wer anläßlich der Wahl eines Eisenbahninspektors als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren, um die Wahl des Bahninspektors zu beeinflussen, mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt;

4. wer ein Mitglied einer Personalkommission oder eines Arbeiterausschusses, ein Ausschußmitglied des Pensionsfonds, ein Mitglied des Vorstandes oder einen Delegierten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, ein Mitglied des Ausschusses der Krankenkassen (§ 23) an der Ausübung ihres Amtes mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

5. wer einem Bediensteten wegen der Ausübung seines sub 4 bezeichneten Amtes Nachteile mittelbar oder unmittelbar zufügt oder androht;

6. wer anläßlich der Wahl der sub 4 gedachten Funktionäre, um diese Wahl zu beeinflussen, als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt oder ihn an der Wahlbeteiligung mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

§ 46.

Zur Strafamtshandlung hinsichtlich der in den §§ 44 und 45 normierten Übertretungen sind die für Übertretungen des Strafgesetzes zuständigen Gerichte berufen.

Die wegen einer Übertretung der §§ 44 und 45 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Pensionsfonds (§ 26) und sind zur Unterstützung von unverschuldet in Notlage geratenen Eisenbahnbediensteten zu verwenden.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit 1. . . . . in Wirksamkeit.

§ 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Eisenbahnminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Anhang.

Dienstkategorie	Die Vorrückung erfolgt spätestens in Jahren	Es beträgt im Minimum	
		Gehalt	Quartiergeld
		in Kronen österreichischer Währung	
I. Beamte	Probejahr	150 K monatlich	
	Anstellungsjahr	1.600	800
	2	1.800	800
	2	2.000	800
	2	2.400	1.000
	2	2.600	1.000
	2	2.800	1.000
	2	3.000	1.200
	2	3.200	1.200
	3	3.600	1.200
	3	4.000	1.500
	4	4.400	1.500
	4	4.800	1.500
II. Diener und qualifizierte Arbeiter	Probejahr	4 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	1.000	400
	2	1.100	400
	2	1.200	500
	2	1.300	500
	2	1.400	500
	2	1.500	600
	2	1.600	600
	2	1.700	600
	2	1.800	600
	2	1.900	700
	2	2.000	700
	3	2.400	700
III. Nichtqualifizierte Arbeiter	Probejahr	3 K Taglohn	
	Anstellungsjahr	900	300
	4	1.000	400
	5	1.100	400
	4	1.200	500
	5	1.400	500
	5	1.500	600

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Huber und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Nachstehenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 85 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat die nachfolgende Bestimmung zu treten.

Artikel II.

§ 85. Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§ 82 a und 101) vorzeitig verläßt, so ist der Gewerbeinhaber berechtigt,

den Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Der Betrag des vom Gewerbeinhaber anzusprechenden Schadens darf nie höher sein als der Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse, der dem Arbeiter für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist auszuzahlen gewesen wäre.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Es darf als ein Grundsatz des gesamten Zivilrechtes angesehen werden, daß ein Vertragsbruch dem verletzten Teil nur das Recht gibt, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und Schadenersatz für die Nichterfüllung zu begehren. (§ 919 a. b. G. B., Artikel 354 f 1. H. G.) Insbesondere ist das Verlangen nach Erfüllung des Vertrages ein rein privatrechtliches, das nicht unter die Sanktion einer von einer Behörde zu verhängenden Strafe gestellt ist.

Nur in einem einzigen Fall weicht die Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab. Obwohl § 72 G. O. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern als Gegenstand freier Übereinkunft bezeichnet, setzt § 85 G. O. fest, daß die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter eine Übertretung der Gewerbeordnung bildet und nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen ist.

Ist schon an und für sich die Bestimmung eine krasse Ungerechtigkeit, weil eine analoge Bestimmung für den Kontraktbruch des Arbeitgebers fehlt, und ist sie eine Anomalie, weil sie die Einhaltung eines privatrechtlichen Kontraktes unter öffentlich-rechtliche Strafsanktion stellt, so ist sie überdies eine Verletzung der Grundlagen jedes Rechtsstaates, dessen erste Voraussetzung Trennung der Justiz von der Verwaltung ist.

Das Erkenntnis, ob eine Übertretung der Gewerbeordnung nach § 85 vorliegt, setzt die Entscheidung der Vorfrage voraus, ob das Arbeitsverhältnis von dem Hilfsarbeiter ordnungsmäßig gelöst wurde oder nicht. Die Verwaltungsbehörde wird damit gezwungen, über ein strittiges Parteienverhältnis zu entscheiden.

Da das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis den Gewerbegerichten übertragen hat, so entsteht der unerträgliche Zustand, daß dieselbe Rechtsfrage von der Verwaltungsbehörde und vom Gewerbegericht gelöst werden muß und sehr häufig verschieden gelöst wird, so daß der Hilfsarbeiter dem beim Gewerbegericht das Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zugesprochen wurde, von der Gewerbebehörde bestraft wird, weil er eben dieses Arbeitsverhältnis nicht lösen durfte. Da in dem Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, diesen, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten ausschließlich die Befugnis über Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zu entscheiden übertragen wurden, erscheint überdies insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 G. G. G., wonach die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der politischen Behörden ausschließt, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 G. G. G., wonach mit der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes alle Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit verlieren, die Bestimmungen des § 85 G. O. aufgehoben. Trotzdem wird sie weiter gehandhabt und stellt einen schweren gesetzwidrigen, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Eingriff der Verwaltung in die Rechtsprechung dar.

Noch unleidlichere Rechtsverhältnisse ruft die weitere Bestimmung hervor, daß der Gewerbeinhaber berechtigt ist, den kontraktbrüchigen Arbeiter „durch die Behörde" zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten.

Die Forderung nach Rückkehr in die Arbeit erscheint als die Forderung nach der Vertragserfüllung. Sie ist also die Vollstreckung des gerichtlichen Erkenntnisses, daß das Arbeitsverhältnis zu Recht besteht, und kann nur in den Formen des Vollzugs eines gerichtlichen Urteils, also nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 353 und 354 E. O. vorgenommen werden. Diesen Standpunkt hat auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32416, N. S. 297, eingenommen, der besagt: „Während sich nun die Strafbarkeit des Kontraktbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbeinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst, und gehört daher in den Komplex der dermalen den Gewerbegerichten, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten."

Diese seit beinahe zehn Jahren eingelebte Handhabung der Bestimmungen des § 85 G. O. hat nun eine Änderung erfahren durch eine jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser hat mit Entscheidung vom 28. Dezember 1908, Nr. 9114 ex 1908, zwar anerkannt, daß durch die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes die Befugnis der politischen Behörde, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, aufgehoben wurde, aber er hat in derselben Entscheidung den Polizeibehörden das Recht, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, wieder zuerkannt, indem er wider alle Regeln der Logik und alle Regeln der Gesetzesauslegung aussprach, daß auch in dem den Gewerbebehörden zugewiesenen Polizeistrafverfahren das Adhäsionsprinzip zur Geltung komme, wonach diese Behörde, welche in betreff eines Deliktes als Strafbehörde zuständig ist, unter gewissen Voraussetzungen auch über die aus der betreffenden strafbaren Handlung entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat. Es wird selten eine Entscheidung eines Obersten Gerichtshofes geben, die mehr das Gesetz verdreht und gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gefällt wurde. Wird diese Entscheidung von den Gewerbebehörden angewendet, dann kann der Fall eintreten, daß ein Unternehmer, der bei Gericht mit der Klage auf Feststellung des Rechtsbestandes eines Arbeitsverhältnisses oder mit seinem Begehren um exekutives Verhalten des Arbeiters zur Rückkehr in die Arbeit abgewiesen wurde, bei der Gewerbebehörde in dem dort vorgeschriebenen geheimen, nicht kontradiktorischen Verfahren die Bestrafung des Arbeiters wegen Kontraktbruch und im Zusammenhange damit die Zurückführung des Arbeiters im politischen Zwangsverfahren durchsetzt. Der Gendarm wird dann vollziehen, was der gerichtliche Vollstreckungsbeamte zu vollziehen abgelehnt hat. Schon die Möglichkeit eines derartigen Konfliktes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden erfordert eine Klarstellung des Sachverhaltes durch die Gesetzgebung und rechtfertigt den vorliegenden Antrag und seine Dringlichkeit.

Gewiß aber ist die Übertragung richterlicher Befugnisse an die Verwaltungsbehörden ein so krasser Rückschritt in die Welt vergangener Rechtsanschauungen, ein so empfindlicher Eingriff in das Rechtsbewußtsein großer Schichten der Bevölkerung, daß nur ein rascher Akt der Gesetzgebung diesen Mißgriff einer obersten Gerichtsstelle wieder gutmachen kann.

Der einfachste Weg hierzu ist die Beseitigung der Bestimmung, die den Kontraktbruch des Arbeiters als eine Übertretung der Gewerbeordnung und als ein polizeilich zu ahndendes Delikt bezeichnet. Dieser Weg wird in dem vorliegenden Antrage beschritten.

Die weitere Bestimmung des Antrages, die Schadenersatzforderung des Unternehmers auf den Betrag des 14tägigen Lohnes des Arbeiters zu beschränken, ist eine Forderung der Billigkeit, da auch der Arbeiter im Falle des Kontraktbruches des Unternehmers nicht mehr fordern kann, und entspricht den Anträgen der Regierungsvorlagen und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in verwandten Materien.

Wien, 21. Juli 1911.

Schuhmeier.	Josef Hudec.
Seliger.	Daszyński.
G. Oliva.	Dr. Marek.
Dr. Battisti.	Dr. Diamand.
Domes.	Dr. Liebermann.
Schiegl.	Moraczewski.
K. Seitz.	Cingr.
Reismüller.	Reger.
Silberer.	Klemensiewicz.
Pittoni.	Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Huber und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Nachstehenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung

des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines jahrhundertealten Schandflecks des österreichischen Arbeiterrechts, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu beschaffen, mit einer Menge Plackereien, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die frühere Beschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiderbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen

Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend. Denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemandem zugemutete Kontrolle von dem Augenblick an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblick, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zweiteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrollosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Unzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig gelöst wurde, wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie unzulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist und dergleichen mehr. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß sich aufraffen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohn stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen" für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Nichtigkeiten müssen die Gerichte sich befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Nichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgerter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu Nutzen, jedem zu Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anläßlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebauten der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Moraczewski. — Josef Hudec.
Reger. — Daszyński.
Klemensiewicz. — Dr. Marek.
Ingr. — Dr. Diamand.
Tomes. — Dr. Liebermann.
Pittoni. — Reifmüller.
M. Seitz. — Glöckel.
Schuhmeier. — Ellenbogen.
David. — Dr. Battisti.
Breischneider. — G. Oliva.

Antrag

des

Abgeordneten Huber und Genossen,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, hat zu lauten:

Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiten auf dem Bau selbst oder in einer auf dem

Bauplatz für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte oder auf den vom Bauplatz örtlich getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten ausgeführt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- oder Wirtsschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Reger.
Cingr.
Ellenbogen.
Oliva.
K. Seitz.
Silberer.
Reifmüller.

Josef Hudec.
Dr. Liebermann.
Clemensiewicz.
Moraczewski.
Glöckel.
Dr. Battisti.
Pittoni.
David.
Schuhmeier.
Domes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Klemensiewicz und Genossen,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1902 gibt es in Österreich 151.649 landwirtschaftliche Betriebe, welche nur Pachtland, und 631.042 landwirtschaftliche Betriebe, welche sowohl Pachtland als auch Eigenland bewirtschaften. Hierbei wurden zu den Pachtbetrieben auch jene 62.745 Betriebe gezählt, in welchen Land gegen Ertragsanteil bewirtschaftet wird.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen Pachtbetriebe gehört zu den Kleinbetrieben. Von den 782.691 Pachtbetrieben bewirtschaften:

weniger als 0·5 Hektar Landes	. . . . .	115.323 Betriebe,
0·5 bis 2 „ „	. . . . .	299.296 „
2 „ 5 „ „	. . . . .	220.495 „
5 „ 10 „ „	. . . . .	83.546 „
über 10 „ „	. . . . .	64.031 „

Die wirtschaftliche Lage der kleinen Pächter ist überaus beklagenswert. Durch den Pachtvertrag müssen sie sich nicht nur zu Leistungen verpflichten, die zum Werte der Gegenleistung des Verpächters sehr oft in argem Mißverhältnis stehen, sie müssen sich überdies sehr oft auch Bedingungen unterwerfen, durch die die alten grundherrlichen Rechte auf einem Umwege wieder eingeschmuggelt werden.

Die Vertragsfreiheit muß hier eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren, wenn nicht die feudalen Verhältnisse in veränderter Rechtsform fortdauern sollen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

§ 1.

Pachtverträge, durch welche landwirtschaftlich zu nutzende Grundstücke in Bestand gegeben werden, werden landwirtschaftliche Pachtverträge genannt.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke neben anderen Sachen in Bestand gegeben, so ist der Vertrag als ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag anzusehen, wenn die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Pächter ein Hauptzweck des Vertrages ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Pachtverträge finden auch auf die im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Gesellschaftsverträge Anwendung.

§ 2.

Landwirtschaftliche Pachtverträge können nur schriftlich errichtet werden. Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres Handzeichens vor zwei Zeugen, von denen der eine den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Diese Urkunden sind von allen Gebühren befreit.

Doch sind mündliche Zusagen, welche der Verpächter oder sein Vertreter vor, bei oder nach Errichtung der Urkunde dem Pächter gegeben hat, rechtsverbindlich, wenngleich sie mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

Wenn landwirtschaftliche Grundstücke seit langer Zeit verpachtet wurden, ist anzunehmen, daß durch den schriftlichen Pachtvertrag die dem Pächter üblicherweise zugestandenen Rechte nicht eingeschränkt werden sollten, es sei denn, daß eine Einschränkung dieser Rechte in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und daß ihr keine mündliche Zusage des Verpächters entgegensteht.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1120 a. b. G. B. findet auf landwirtschaftliche Pachtverträge keine Anwendung.

§ 4.

Folgende Verträge und Vertragsbestimmungen zwischen dem Pächter und dem Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke sind unbeschadet der Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Pachtvertrages nichtig:

1. Die Vereinbarung, daß der Pächter das landwirtschaftliche Grundstück auch dann nicht in Afterbestand geben dürfe, wenn dies ohne erweislichen Nachteil des Verpächters geschehen kann;

2. die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach § 1097 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf Ersatz eines notwendigen oder nützlichen Aufwandes ganz oder teilweise verzichtet;

3 die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach §§ 1104, 1105 a. b. G. B.

zustehenden Anspruch auf Erlassung des Pachtzinses oder eines Teiles desselben verzichtet;

4. Die Vereinbarung, daß der Verpächter in anderen als den im § 1118 a. b. G. B. bezeichneten Fällen die frühere Aufhebung des Vertrages fordern kann;

5. die Vereinbarung, daß der Pächter auf den ihm nach den Jagdgesetzen gegen den Verpächter zustehenden Anspruch auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden ganz oder teilweise verzichtet;

6. die Vereinbarung, daß der Pächter in jenen Fällen, in denen er einen Schadenersatz, den Ersatz seiner Aufwendungen oder die Erlassung eines Teiles des Pachtzinses zu fordern berechtigt ist, die Bemessung des Wertes der von ihm gemachten Aufwendungen oder des erlittenen Schadens durch den Verpächter oder dessen Gewalthaber im voraus anerkennt;

7. die Vereinbarung, daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Pachtvertrage durch den Verpächter, dessen Gewalthaber oder durch Schiedsrichter erfolgen solle.

§ 5.

Wenn der Verpächter oder sein Gewalthaber den Leichtsinn, die Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Pächters dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Leistungen versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis steht, ist dieser Vertrag nichtig.

Ist aber der Pächter in das Vertragsverhältnis bereits eingetreten und will er es fortsetzen, dann kann er verlangen, daß der Vertrag als gültig behandelt werde und der Richter die von dem Pächter versprochenen Leistungen nach Einvernehmung von Sachverständigen angemessen ermäßige.

§ 6.

Der Verpächter, der einen ausbeuterischen Pachtvertrag der im § 5 bezeichneten Art abschließt oder durch seinen Gewalthaber für sich abschließen läßt, ist des Vergehens des Wuchers schuldig und mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis drei Monaten und mit Geld von 200 K bis 1000 K zu bestrafen.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, finden auch auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Pachtverträge Anwendung.

Die Rechtswirkung mündlicher Pachtverträge, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen

worden sind, wird durch den § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes nicht berührt, doch steht dem Pächter jederzeit das Recht zu, die Errichtung einer Vertragsurkunde zu verlangen. Die Kosten der Errichtung dieser Pachturkunde hat der Verpächter zu tragen.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Ackerbauminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

K. Seitz.
Dr. Battisti.
David.
Seliger.
Domes.
Pittoni.
G. Oliva.
Schuhmeier.
Glöckel.
Dr. Liebermann.
Klemensiewicz.
Silberer.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Hudec (Lemberg).
Cingr.
Reger.
Moraczewski.
Ellenbogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Diamand, Cingr, Reger und Genossen,

betreffend

die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln führt in allen Ländern und allen Produktionszweigen zur Knechtung und Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die großen Kapitalsmächte. Die Gesellschaft wird darum die Arbeitsmittel den Händen der Kapitalisten entwinden müssen, um sich die Freiheit der Arbeit und die Herrschaft über die Naturschätze wieder zu erringen.

In Österreich ist diese Entwicklung in keinem Zweige der gesellschaftlichen Produktion früher offenbar geworden, wird diese Notwendigkeit nirgends so allgemein erkannt, wie auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues.

Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist eine Forderung, der sich selbst die bürgerlichen Parteien, die Verteidiger des Privateigentums und Gegner des Sozialismus, nicht mehr entziehen können.

Aber die unvorbereitete Ablösung der Kohlenbergwerke durch den Staat würde an der Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die bisherigen Eigentümer der Kohlengruben nichts ändern, sie würde den Staat nur zum Kassier dieser mächtigsten Kapitalistengruppen erniedrigen, den Kapitalisten aber die hohen Profite und Renten einer Periode der Hochkonjunktur für alle Zukunft sichern.

Die Enteignung der Kohlenbergwerke muß daher planmäßig vorbereitet werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrat folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle dem Staat vorbehalten wird. Zuweisungen von Schurfgebieten und Verleihungen von Bergwerksmaßen zur Gewinnung von Kohle dürfen nicht mehr erteilt werden. Die §§ 253 ff. a. B. G. sind dahin abzuändern, daß die rechtskräftig entzogenen oder aufgelassenen Gruben- und Tagmaße in das Eigentum des Staates übergehen.

2. Der Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

3. Den Entwurf eines Enteignungsgesetzes, das den Staat ermächtigt, die Kohlengruben jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles zu enteignen. Die Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung der Bergwerkseigentümer und Freischürfer ist den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggesetz strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220 bis 224, 235 bis 250 a. B. G. über die Durchführung der §§ 170 bis 188 a. B. G. wachen. Insbesondere sind die Bergbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häufig auf Grund gegenseitiger Verabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. B. G. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. B. G.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur verlängert werden dürfen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt verhindert wird.

III. Die Regierung wird aufgefordert, die Transportkartelle der Eisenbahnen, durch welche die Zufuhr der Kohle in die Industriegebiete und Konsumtionszentren erschwert oder verteuert wird, zu bekämpfen, die Tarife für Kohlentransporte sofort herabzusetzen, die Erschwerung der Kohlentransporte durch Waggonmangel und durch die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen zu beheben und dem Abgeordnetenhause über die zur Förderung der Kohlentransporte ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, Erhebungen darüber vorzunehmen, ob und wie weit eine Verringerung der Nachfrage nach Kohle durch die Ausnutzung der Wasserkräfte, durch die Elektrisierung der Alpenbahnen und durch die Verwendung von Naphtha zur Heizung der Dampfkessel herbeigeführt werden kann, und dem Abgeordnetenhause zu berichten, welche Maßregeln sie zu diesem Zwecke zu ergreifen gedenkt.

V. Die Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den staatlichen Kohlenbergwerken gewonnene Kohle unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels tunlichst unmittelbar an die Konsumenten abgegeben werde."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Dr. Diamand.
V. Pittoni. Cingr.
G. Oliva. Reger.
Dr. Battisti. Daszyński.
Resel. Dr. Marek.
Reismüller. Dr. Liebermann.
Domes. Hudec.
Silberer. Moraczewski.
Schuhmeier. Klemensiewicz.
Seliger. Ellenbogen.
Schiegl. K. Seitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Huber und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

Das Schmiedegewerbe gehört zu den Gewerben mit der größten Unfallsgefahr. Nach der Statistik der Gehilfenkrankenkasse der Huf- und Wagenschmiede in Wien betrug in den Jahren 1903 bis 1909:

Jahr	Zahl der Kassenmitglieder	Zahl der Verletzungen	Krankentage
1903	1070	132	1484
1904	1080	122	1597
1905	1063	118	1502
1906	1068	138	?
1907	1026	166	1745
1908	1162	171	2255
1909	1054	156	2028

Vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1909 erkrankten insgesamt 4801 Mitglieder und es wurde für 87.095 Krankentage Krankengeld bezahlt. Davon entfielen 1895 Erkrankungen = 40 Prozent der Gesamtzahl mit 24.193 Krankentagen = 28 Prozent der Gesamtzahl auf Verletzungen. Der größte Teil dieser Verletzungen wurde durch den Gebrauch von Handwerkzeugen, ein weiterer Teil durch das Herabfallen schwerer Gegenstände, durch Entzündung oder Explosion feuergefährlicher Stoffe sowie durch Schlag oder Biß von Tieren herbeigeführt. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Arbeiter des Schmiedegewerbes der obligatorischen Unfallversicherung ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter anderer Produktionszweige, welche schon nach den bestehenden Gesetzen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Dies hat auch die Regierung selbst anerkannt. Im § 7, Absatz 1, Zeile 3, der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung wird vorgeschlagen, daß die Gewerbebetriebe der Schmiede der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden. Dieser Vorschlag wurde vom Sozialversicherungsausschusse bereits angenommen. Es unterliegt aber leider keinem Zweifel, daß noch geraume Zeit vergehen wird, ehe das neue Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit treten wird. Es geht aber nicht an, daß noch während einer langen Zeit die

Schmiedegehilfen der Wohltaten der obligatorischen Unfallversicherung entbehren. Die Arbeiter des Schmiedegewerbes verlangen daher, daß ihre Forderung nach Einreihung in die Unfallversicherung vorläufig durch eine Novelle zu den geltenden Unfallversicherungsgesetzen erfüllt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artikel II.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schmiedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Jänner 1911.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Ellenbogen.	Dr. Battisti.	Reger.	Josef Hudec.
Glöckel.	V. Pittoni.	Klemensiewicz.	Daszyński.
David.	Schuhmeier.	Cingr.	Dr. Marek.
Moraczewski.	G. Oliva.	Pernerstorfer.	Dr. Diamand.
Seliger.	Resel.	K. Seitz.	Dr. Liebermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reger, Cingr und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

§ 1.

In denjenigen Gewerbebetrieben und Betriebsabteilungen, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist (Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 21), darf die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

Bei dem Wechsel der Wochenschichten darf die Arbeitsdauer in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen einmal wöchentlich höchstens acht Stunden binnen 16 Stunden betragen.

§ 3.

Allen Arbeitern, welche bei einer solchen Arbeit, deren Unterbrechung untunlich ist, an einem Sonntag gearbeitet haben, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem dem folgenden Sonntag vorausgehenden Wochentage zu gewähren.

§ 4.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die politische Behörde erster Instanz den einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit für so lange bewilligen, bis der regelmäßige Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Den gewerkschaftlichen Vereinen der Arbeiter steht das Recht zu, über diese Bewilligung bei der politischen Landesbehörde Beschwerde zu führen. Die Landesbehörde hat über diese Beschwerde binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 5.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedoch in jedem Falle mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, vorstehenden Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Nach den Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes bestehen in Österreich 3267 kontinuierliche Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen 106.671 Arbeiter beschäftigt sind; 95·2 Prozent dieser Betriebe, 88·4 Prozent dieser Arbeiter haben noch die zwölfstündige Schichtdauer. Wohl schließt die Schicht auch die Arbeitspausen ein, aber nur 2·2 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatten Arbeitspausen von mehr als zwei Stunden, dagegen 41·5 Prozent Arbeitspausen von höchstens einer Stunde. Beim Schichtenwechsel beträgt die Arbeitsdauer in 2395 Betrieben mit 68.314 männlichen und 11.086 weiblichen Arbeitern 18 Stunden.

Die Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes haben aber eine wichtige Kategorie von kontinuierlichen Betrieben nicht erfaßt, nämlich diejenigen Hüttenbetriebe, welche mit Bergwerken verbunden sind und darum der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen; in diesen Betrieben ist die 12stündige, bei Schichtenwechsel 18stündige Schichtdauer für die Arbeiter um so schädlicher, da infolge der technischen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte die Arbeitspausen hier immer mehr reduziert wurden und in vielen Betriebsabteilungen fast vollständig weggefallen sind.

Die große Häufigkeit der Unfälle und Erkrankungen der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beweist, daß die Verkürzung der Schichtdauer in diesen Betrieben ein Gebot der Hygiene ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist auch eine Voraussetzung des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und der Intensität ihrer Arbeit. Daß die gesundheitswidrige Ausdehnung der Arbeitszeit auch wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist, beweist die Tatsache, daß der regelmäßige Betrieb während der Sommermonate sehr häufig durch Massenerkrankungen der Arbeiter gestört wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieben kann der Natur der Sache nach nur durch die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht herbeigeführt werden. Der jetzige Zeitpunkt erscheint den Antragstellern zur Durchführung dieser Reform besonders geeignet, nicht nur darum, weil die Arbeiter die endliche Beseitigung der Qual einer 12 bis 18 Stunden langen Arbeitszeit vom Parlamente des gleichen Wahlrechtes wohl mit Recht erwarten dürfen, sondern auch deshalb, weil in einem Augenblick des Abflauens der Konjunktur, der Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Vermehrung des Arbeiterbedarfes in vielen wichtigen Produktionszweigen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft doppelt wünschenswert erscheint.

Wien, 21. Juli 1911.

Moraczewski.	Reger.
Seliger.	Cingr.
Ellenbogen.	Daszyński.
Pittoni.	Marek.
G. Oliva.	Diamand.
Dr. Battisti.	Klemensiewicz.
Resel.	Liebermann.
David.	Hudec.
Karl Seitz.	Glöckel.
Schuhmeier.	Pernerstorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Rienößl und Genossen,

betreffend

Maßnahmen gegen die Teuerung.

Namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gegen die zunehmende allgemeine Teuerung nachstehende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Wirksame Unterstützung aller Bestrebungen, welche auf eine Mehrung der gesamten Produktionsleistung aller arbeitenden Stände Österreichs abzielen, insbesondere bezüglich der notwendigen täglichen Lebensmittel, wie Milch, Brot, Fleisch usw.

2. Bekämpfung des Wuchers, der unreellen Spekulation und des überflüssigen Zwischenhandels.

3. Bekämpfung der Wohnungsnot, Ausgestaltung und zweckmäßige Verwendung des Wohnungsfürsorgefonds.

4. Errichtung einer ständigen Kommission, bestehend aus Vertretern der produzierenden und konsumierenden Kreise sowie aus Vertretern des Handels- und Ackerbauministeriums, eventuell noch anderer Zentralstellen.

Aufgabe dieser ständigen Kommission wäre:

a) Die genaue Beobachtung der gesamten Preisbewegung, insbesondere an der Börse, an welcher der Kommission eine Stellung zu sichern ist, die ihr gestattet, deren Einflußsphäre genau zu beobachten.

b) Die Feststellung der Erzeugungskosten der wichtigsten im täglichen Leben benötigten Produkte.

c) Die Einführung einer Statistik der Engros- und Detailpreise der wichtigsten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach Ländern und Gegenden mit besonderer Hervorhebung der Differenz der Preise zwischen der Erzeugungsstelle und der Verkaufsstelle im ganzen sowie in Prozentzahlen.

d) Die Herausgabe periodischer Publikationen, durch welche die Ergebnisse der Arbeit der ständigen Kommission der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Teuerungsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

			Fink.
Miklas.	Leys.	Baechlé.	Rienößl.
Guggenberg.	Schraffl.	F. Hagenhofer.	Tomaschitz.
Dr. Stumpf.	Gratz.	Baumgartner.	Lang.
Dr. Ebenhoch.	Licht.	Pichler.	J. Wohlmeyer.
Jedek.	Meixner.	A. Brandl.	Jukel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jedek und Genossen,

betreffend

die Errichtung zweier Brücken über die Donau zwischen Stein und Mauthausen.

Es steht außer aller Frage, daß die Verbindungen der rechts- und linksseitigen Ufer der Donau in Niederösterreich zwischen Stein und Mauthausen (der Landesgrenze) ganz ungenügend sind und der Verkehr mittels Rollfähren sich nur mühsam und mit verhältnismäßig großen Kosten abwickelt. Zu Zeiten, wo auf der Donau starkes Eistreiben und Hochwasser herrscht oder gar ein Eisstoß sich bildet, ist auch dieser Verkehr manchmal auf Wochen unterbrochen, so daß die betreffenden Ortschaften ganz voneinander abgesperrt sind, obgleich sie mitunter zu einer Sanitätsgruppe gehören und zueinander einen intensiven Verkehr haben. Die Wichtigkeit dieser Brücken ist zur Zeit eines Krieges von unberechenbarer Tragweite.

Diesem grassen Übelstande kann nur dann abgeholfen werden, wenn zwischen Stein und Mauthausen zwei neue Fahrbrücken für Bahn-, Wagen- und Personenverkehr errichtet werden, und dazu ist wohl der Staat um so mehr verpflichtet, als Niederösterreich, welches seinerzeit auch in dieser Strecke in den Wasserstraßenbau einbezogen wurde, jetzt fast ausgeschaltet ist.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau zweier Donaubrücken zwischen Stein und Mauthausen ernstlich und mit möglichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen und für die notwendigen Kosten im Budget pro 1912 entsprechend vorzusorgen."

Wien, 21. Juli 1911.

Karl Jedek.

Gratz.	Jukel.	Dr. Schoepfer.	Stöckler.
Berger.	Höher.	Fink.	R. Gruber.
Eisterer.	Dr. Potzinger.	Wohlmeyer.	Kienzl.
Frankenberger.	Schweiger.	L. Diwald.	Siegele.
Roitinger.	Huber.	Lechner.	Wollek.
G. Schachinger.	Mayer.	Grimm.	Miklas.
Heilmayer.	F. Hagenhofer.	Tomaschitz.	Jos. Schraffl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dębski und Genossen

wegen Einreihung der Gemeinde Kamionka in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die königliche freie Stadt Kamionka Strumikova, 42 Kilometer Fahrweg von Lemberg entfernt, bis jetzt ohne Bahnverbindung, gehört in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen. Indessen herrschen in dieser Stadt derartige Teuerungsverhältnisse, die in bezug auf die Preise aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse wie auch in bezug auf die Mietzinse der Wohnungen den Verhältnissen in den Städten der III. Klasse gar nicht nachstehen und in mancher Beziehung sogar schlechter sind als jene in Städten, welche in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht wurden, zum Beispiel Stanislau.

Was die Wohnungen anbelangt, sind dieselben ganz primitiv, ohne irgendwelche Bequemlichkeiten oder moderne, wenn auch noch so einfache Einrichtungen; da aber verhältnismäßig nur wenige Wohnungen zur Verfügung stehen, sind die Mietzinse übermäßig hoch und stehen in keinem Verhältnisse zur Qualität wie auch zum Werte und Umfange der Wohnung. In Anbetracht dessen, daß in der genannten Stadt überhaupt keine Zinshäuser bestehen, müssen sich viele damit begnügen, daß es ihnen wenigstens gelungen ist, ein Obdach zu finden und ertragen alle Unbequemlichkeiten zum Schaden für ihre Gesundheit und jene ihrer Familien.

Abgesehen von dem Umstande, daß die Staatsbeamten, welche das Schicksal nach Kamionka verschlagen hat, aller sanitären und kulturellen Einrichtungen entbehren, welche den Einwohnern anderer, nicht nur größerer sondern auch kleinerer Städte zu Gebote stehen, wie zum Beispiel Wasserleitung, Kanalisation, Beleuchtung, Trottoirs, Pflasterung, Badeanstalten, Restaurationen, Hotels usw., sind dieselben gezwungen, außer den übertriebenen Mietzinsen auch noch die höchsten Preise für alle Lebensartikel zu bezahlen, die übrigens infolge des Mangels an Konkurrenz bedeutend schlechter sind als in anderen Städten; wegen der notorischen Teuerung erreichen die obigen Preise eine Höhe, die nur in Städten mit einer die Einwohnerzahl von Kamionka mehrfach überschreitenden Bevölkerung üblich ist.

Zur Verschlechterung der materiellen Verhältnisse der in Kamionka wohnenden Beamten trägt in nicht geringem Maße auch der Umstand bei, daß manche Artikel und Lebensmittel, wie zum Beispiel Herren- und Damenkonfektion, in dieser Stadt gar nicht erhältlich sind, sondern von auswärts unter Entrichtung der Versendungskosten bezogen oder persönlich in Lemberg gekauft werden müssen, wobei, abgesehen von anderen mit der Reise verbundenen Auslagen, jedesmal auch die Wagenkosten im Betrage von wenigstens 14 K in Betracht kommen.

Überdies ist zu befürchten, daß mit dem Momente der im laufenden Jahre in Aussicht genommenen Eröffnung der Staatsbahn viele Lebensmittel, welche schon gegenwärtig unerhört teuer sind, infolge einer erleichterten Ausfuhr nach Lemberg unerschwingliche Preise erreichen werden. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1900 zählt Kamionka 7310 Einwohner ohne Einrechnung des Militärs.

Wenn man aber den natürlichen Zuwachs der Bevölkerung im Laufe der letzten 10 Jahre und auch den weiteren Umstand berücksichtigt, daß die angrenzenden Gemeinden, wie Krzywulanka mit 237 Einwohnern (laut der letzten Volkszählung), Podzamcze mit 407, Sapieżanka mit 435, Łapajówka mit 473 Einwohnern,

zwar selbständige politische Gemeinden bilden, jedoch rings um Kamionka gelegen und mit ihr unmittelbar verbunden gewissermaßen die natürlichen Vororte der Stadt darstellen und mit ihr gemeinsam eine Katastralgemeinde bilden, so ergibt sich, daß die Einwohnerzahl von Kamionka, welche nach der Zusammenstellung des dortigen Magistrates schon gegenwärtig mehr als 9000 beträgt, samt den oberwähnten Gemeinden als den natürlichen Vororten die Ziffer 10.000 schon bedeutend überschritten hat, daß somit die gesetzlichen Bedingungen für die Einreihung dieser Ortschaft in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingetreten sind. Es muß auch hervorgehoben werden, daß die oberwähnten Vorstadtgemeinden schon gegenwärtig von zahlreichen Beamten- und Militärfamilien bewohnt werden, welche sich daselbst niedergelassen haben, um billigere Lebensbedingungen zu finden.

Kamionka Strumikova ist eine Bezirksstadt mit dem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, deren Bezirk zu den ausgedehntesten im Lande gehört und, was die Fläche anbelangt, die sechste Stelle unter den Bezirken einnimmt; die Bevölkerungszahl des Bezirkes erreicht schon gegenwärtig die Ziffer von 120.000.

Außer einer Bezirkshauptmannschaft befinden sich in Kamionka zahlreiche Behörden und staatliche, wie auch autonome Anstalten, wie Bezirksgericht, Steueramt, Post- und Telegraphenamt, Finanzwachabteilung, Evidenzamt des Grundsteuerkatasters, das Bureau der Bugregulierung, das Bureau eines autorisierten Geometers und eines Ingenieurs, eine Bezirksvertretung, eine Bezirkskrankenkasse, eine Bezirksvorschußkasse, mehrere jüdische Vorschußvereine, sechsklassige Schulen für Knaben und Mädchen, von denen die letztere in der nächsten Zeit in eine Bürgerschule umgewandelt werden soll, eine Landesfachschule für Wagner und Zimmermeister und vom September laufenden Jahres ein Staatsgymnasium, welches gegenwärtig die erste Klasse mit zwei Parallelabteilungen und 114 Schülern besitzt.

Überdies haben in Kamionka ihren Sitz sieben Ärzte, drei Advokaten, ein Notar, zwei Pfarrämter, ferner zahlreiche humanitäre und Bildungsvereine und in der letzten Zeit wurde daselbst ein Gendarmerieabteilungskommando errichtet.

Aus den obangeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Kamionka Strumikowa in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen.

2. Den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

	Dębski.
Jabłoński.	Dobija.
Gall.	Stern.
Lewicki.	Zamorski.
Dr. Matakiewicz.	Potoczek.
Głąbiński.	Alex. Lisiewicz.
Myjak.	Rychlik.
Dr. Ad. Groß.	Ptaś.
Goetz.	Steskowicz.
Korytowski.	Kolischer.
Edmund Zieleniewski.	Buzek.
German.	Skarbek.
Długosz.	Kleski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heilmayer, Perwein, Krennwallner und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Landwehrwaffenübungen.

Die Mannschaft der k. k. Landwehr ist verpflichtet, vierwöchige Waffenübungen abzuleisten.

Da nun beim k. u. k. Heer dreizehntägige Waffenübungen bestehen, erscheint hierdurch die Mannschaft der k. k. Landwehr schwer geschädigt.

Diese langen Waffenübungen werden nicht nur persönlich von jedem Mann, sondern auch im Hinblick auf den tatsächlichen Mangel an Arbeitskräften vom Bauern- und Gewerbestand bitter empfunden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Waffenübungen in der Landwehr mit 13 Tagen festgesetzt werden."

Dieser Antrag werde ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen.

Wien, 19. Juli 1911.

Lechner. Heilmayer.
Tomaschitz. Berger. Brandl. Perwein.
Höher. J. Wohlmeyer. Carl Schachinger. Krennwallner.
Parrer. Wagner. Leys. Siegele.
List. L. Diwald. Eisenhut. Niedrist.
Waldl. Huber. Jedek. Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Volkert, Tomschik und Genossen,

betreffend

Maßregeln zur Abwehr der Milchteuerung.

I. Die Regierung wird aufgefordert, zur Förderung der Weidewirtschaft dem Reichsrate folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte an gemeinschaftlichen Grundstücken, durch welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 94, ergänzt und abgeändert werden. Die Regulierung ist von Amts wegen vorzunehmen. Das Regulierungsverfahren ist zu vereinfachen und zu verbilligen. Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse bei Gemeingründen, Eintragung der als unangefochten festgestellten Nutzungsrechte in einen Kataster. Ausschließung der freien Teilbarkeit hinsichtlich der Gemeindegründe. Die Nutzungsrechte der Häusler und Kleinbesitzer an Gemein- und Gemeindegründen sind zu sichern.

2. Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulierung der Servituten, welches an die Stelle des Patents vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, und der zu seiner Durchführung erlassenen Landesgesetze und Verordnungen zu treten hat. Die auf Grund des Patents vom 5. Juli 1853 erfolgte Regulierung ist zu revidieren. Die Berechtigten sind im Genusse ihrer Rechte durch die Festsetzung von Schadenersatzverpflichtungen und Strafandrohungen zu schützen. Eine neuerliche Ablösungs- und Regulierungsaktion ist einzuleiten. Die Bestimmungen des Patents, die den belasteten Großgrundbesitzer auf Kosten des berechtigten Bauern begünstigen, sind zu beseitigen.

3. Den Entwurf eines Reichs-Alpenschutzgesetzes, durch welches verboten wird, die bestehenden Alpen dem alpenwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen und den Alpenboden in andere Kulturgattungen umzuwandeln. Anlage eines Alpenbuches. Festsetzung des Betriebszwanges. Amtliche Überprüfung der Wirtschaftspläne für die Alpenwirtschaften.

II. Das Ackerbauministerium wird aufgefordert, die Alpenmeliorationen auf den Staats- und Fondsgütern zu beschleunigen und auszudehnen; die Einführung und Züchtung vollwertiger Rinderrassen zu fördern, Musterwirtschaften, die mit Milchwirtschaftsschulen und mit Lehrkursen für Milchwirtschaft treibende Landwirte zu verbinden sind, zu errichten und alle anderen, zur Förderung der Milchwirtschaft geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Über diese Maßregeln ist dem Reichsrate alljährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Das Erfordernis für diese Maßregeln ist in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1912 einzustellen.

III. Das Handelsministerium und das Ackerbauministerium werden aufgefordert, alle auf die Ausschaltung des Zwischenhandels mit Milch gerichteten Bestrebungen zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke sind insbesondere die Bestrebungen der Gemeinden, welche die Milchversorgung in eigene Regie übernehmen wollen, und die Bestrebungen der Konsumvereine, welche die Milch unmittelbar von den Produzenten beziehen, wirksam zu unterstützen.

Ferner ist die Entwicklung der Milchverwertungs- und Molkereigenossenschaften der Landwirte zu fördern. Doch dürfen solchen Genossenschaften Subventionen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß sie sich vertragsmäßig verpflichten, sich an kartellartigen Preisverabredungen nicht zu beteiligen und die Milch unter Ausschaltung des Zwischenhandels an Gemeinden, an Konsumvereine oder unmittelbar an die Konsumenten abzugeben.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate alljährlich einen Bericht über die Maßregeln vorzulegen, die sie zur Ausschaltung des Zwischenhandels ergriffen hat.

IV. Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, den Transport der Milch in die größeren Konsumzentren zu erleichtern und zu verbilligen. Zu diesem Zwecke sind die Fahrpläne der Staatsbahnen entsprechend abzuändern; es ist eine genügende Anzahl von Kühlwagen für den Transport der Milch zu beschaffen; es sind diese Kühlwagen den Gemeinden, den Konsumvereinen und den Milchverwertungs-Genossenschaften der Landwirte zur Verfügung zu stellen; es sind auf den Eisenbahnen zweckmäßige Verladungs- und Entladungsvorrichtungen anzulegen; es ist schließlich ein niedriges Einheitsporto für den Transport von Milch auf den Eisenbahnen einzuführen, so daß der Frachtsatz ohne Rücksicht auf die Entfernung für das ganze Reichsgebiet einheitlich festgestellt wird.

V. Die Regierung wird aufgefordert, die politischen Landesbehörden zu beauftragen, überall, wo die Milch durch kartellartige Preisverabredungen der Milchwirte und Milchhändler verteuert wird, von dem ihnen nach § 51 der Gewerbeordnung zustehenden Rechte der Festsetzung von Maximaltarifen Gebrauch zu machen. Die Gewerbebehörden und die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre sind zu beauftragen, durch strenge Handhabung ihres Straf-, beziehungsweise Anklagerechtes über die Einhaltung dieser Maximaltarife zu wachen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. Juli 1911.

Volkert.

Schuhmeier. Tomschik.
Pernerstorfer. Schäfer.
Neumann. Schiegl.
Reifmüller. Hillebrand.
Karl Leuthner. Muchitsch.
Smitka. Glöckel.
Seliger. Riese.
L. Winarsky. Widholz.
Löw. Resel.
Hanusch. Grigorovici.
Dr. Renner. Palme.
Wutschel. K. Seitz.
Abram. Josef Pongratz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fon und Genossen

wegen

der Befreiung von der Verzehrungssteuer für Wein, welchen die Gastwirte für sich, für ihre Familie und für ihre Arbeiter benötigen.

Eine private Person zahlt in der Regel keine Verzehrungssteuer für Wein, welchen sie in ihrem Hause genießt; der Gastwirt aber muß die Verzehrungssteuer für Wein zahlen, auch wenn er ihn selbst produziert hat, er muß also teuereren Wein genießen als der Nichtwirt; der Unterschied zwischen dem Gastwirte und dem Nichtgastwirte ist um so größer, eine je größere Familie der Wirt hat und je mehr Arbeiter er halten muß. In manchen Gegenden bekommt jeder bäuerliche Arbeiter je 1 Liter bis 1¼ Liter Wein im Tage; daraus folgt klar, um wie viel der Gastwirt geschädigt ist. Häufig kommt es daher vor, daß Gastwirte, die Grundbesitzer sind, das Gasthaus zur Zeit, wenn sie Arbeiter haben, deshalb sperren, damit sie ihnen verzehrungssteuerfreien, also billigeren Wein geben können.

Von gesperrten Gasthäusern hat aber weder der Staat, noch das Land, noch die Gemeinde einen Gewinn.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem derenige Wein, welchen die Gastwirte für sich, für ihre Familie und für die Arbeiter benötigen, von der Verzehrungssteuer frei sein solle."

In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zugewiesen werde.

Grafenauer.	Fon.
Prodan.	M. Brenčič.
Dr. A. Gregorčič.	Dr. Krek.
Povše.	Zitnik.
Jarc.	Pogačnik.
Dr. R. Verstovšek.	Roškar.
Dulibič.	J. Hladnik.
Dr. Sesardić,	Perić.
Dr. Benkovič.	Korošec.
Šusteršič.	Pišek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 64, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Eingaben, welche die Bukowinaer Landes- als Rentenbank in Erfüllung der ihr mit dem Gesetze für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 64, übertragenen Aufgaben überreicht, genießen mit Ausschluß der Eingaben im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen die Befreiung von den Stempelgebühren.

Die gleiche Befreiung wird hinsichtlich der die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle eingeräumt.

Die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen sind vom Beilagenstempel befreit.

§ 2.

Den nach Maßgabe des Gesetzes für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 64, aufgenommenen Rentendarlehen kommt, insofern die Gewährung solcher Darlehen zu den im § 2, lit. c, dieses Landesgesetzes bezeichneten Zwecken erfolgt, die Befreiung von der Gebühr für den Schuldschein und für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zu.

Um die Zuerkennung dieser Begünstigung ist von der Bukowinaer Landes- als Rentenbank oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen

Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldurkunde bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

Die behufs Erteilung der im ersten Absatze bezeichneten Rentendarlehen, beziehungsweise zur Erlangung der daselbst angeführten Begünstigungen beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind zu den bemerkten Zwecken bedingt gebührenfrei.

Auf die zum Zwecke der in diesem Paragraphen genannten Begünstigungen überreichten Eingaben und Rekurse finden die Bestimmungen der Tarifpost 44, q, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§ 3.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach dem § 2 durch unrichtige Angaben in Urkunden und Nachweisen wird als schwere Gefällsübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bestraft.

§ 4.

Der Bukowinaer Landes- als Rentenbank wird die Berechtigung erteilt, die rückständigen Renten nebst Verzugszinsen und, falls sie die vom Rentengut entfallenden Abgaben oder die Prämien für die Versicherung gegen Feuersgefahr und gegen Hagelschäden (§ 13 des bezogenen Landesgesetzes) für den Eigentümer des Rentengutes berichtigt hat, den Ersatz für diese Zahlungen im politischen Zwangswege einzubringen.

Mit dem Ansuchen um die Bewilligung der politischen Exekution sind die Urkunde über den Abschluß des Rentendarlehensvertrages, der Grundbuchsauszug, der urkundliche Nachweis über die Berichtigung der Abgaben und Versicherungsprämien und ein Auszug aus dem Rentenbuche der Landes- als Rentenbank vorzulegen.

§ 5.

Glaubt derjenige, gegen den die Exekution geführt wird, daß die im politischen Zwangswege geltend gemachte Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Landes- als Rentenbank angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage bei dem nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständigen Gerichte in Czernowitz geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden zu bescheinigen vermag.

Zur Bewilligung der Exekutionsaufschiebung ist dasjenige Gericht zuständig, das zum Exekutionsvollzug in Ansehung des Rentengutes zuständig wäre. Vor Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution ist die Landes- als Rentenbank einzuvernehmen.

Von der Aufschiebung ist die Landes- als Rentenbank und die politische Behörde, welche die Exekution bewilligt hat, zu benachrichtigen.

§ 6.

Die gerichtliche Exekution findet nur auf Grund eines Exekutionstitels statt.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz beauftragt.

Bemerkungen.

Mit dem Bukowinaer Landesgesetze vom 7. September 1909, L. G. und V. Bl. Nr. 64, betreffend die Errichtung von Rentengütern, wurde im Herzogtume Bukowina eine ähnliche Institution ins Leben gerufen, wie sie auch im Königreiche Galizien auf Grund des galizischen Landesgesetzes vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, besteht, und welche darauf abzielt, die Bauernwirtschaften mittlerer Größe zu erhalten und zu vermehren, auf diese Weise den infolge der zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes geschwächten Bauernstand zu stärken, und der wachsenden Auswanderungsbewegung zu steuern. Dieses Ziel versucht das Landesgesetz nach dem Vorbilde Galiziens dadurch zu erreichen, daß zum Zwecke der Erwerbung, Entschuldung oder Meliorierung von Bauerngütern mittlerer Größe durch die Bukowinaer Landes- als Rentenbank Darlehen (sogenannte Rentendarlehen) gewährt werden, welche auf die betreffende landwirtschaftliche Realität (Rentengut) pfandrechtlich sichergestellt werden und im Wege einer langjährigen Rente rückzahlbar sind. Es soll sohin insbesondere dem Minderbegüterten die Möglichkeit eröffnet werden, durch Inanspruchnahme des gedachten Kredites einen zum Unterhalt einer Familie hinreichenden Grundbesitz zu erwerben und andrerseits soll dem Besitzer eines solchen Gutes, welcher wegen drückender Schuldenlast, Abfindung von Miterben usw. mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, durch ein unter günstigen Bedingungen zu erlangendes langfristiges Darlehen Hilfe gebracht, und derselbe in die Lage versetzt werden, sich in seinem Besitze zu erhalten.

Für das mit dem erwähnten Landesgesetze eingeführte Institut der Rentengüter hat der Landtag des Herzogtums Bukowina in mehreren Resolutionen eine Reihe von Begünstigungen in Anspruch genommen, welche einerseits in der Befreiung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren, andrerseits darin bestehen, daß zur Hereinbringung der rückständigen Renten samt Verzugszinsen und bestimmter Ersatzbeträge die politische Exekution zugestanden werde.

Die Regierung ist der Ansicht, daß diesen Wünschen des Landtages in beiden Richtungen Rechnung getragen werden sollte.

Hiefür ist in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß mit dem Gesetze vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116, ähnliche Begünstigungen auch für die analoge, auf dem erwähnten galizischen Landesgesetze vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, basierende Rentengütertransaktion festgesetzt wurden. Da die Gründe, welche für die Gewährung dieser Erleichterungen maßgebend waren, angesichts der gleichen Tendenz und der sonstigen Analogie der beiden Rentengütergesetze auch hier in vollem Maße zutreffen, so erscheint es gerechtfertigt, die Durchführung der Rentengüteraktion in der Bukowina gleichfalls in der obgedachten Weise zu fördern.

Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen, welcher bereits in der XX. Session des Reichsrates zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wurde, jedoch nicht zur Erledigung gelangte.

Der erste Teil des Entwurfes, welcher die §§ 1, 2 und 3 umfaßt, ist den gebührenrechtlichen Bestimmungen gewidmet. Der Umfang, der in demselben vorgesehenen Stempel- und Gebührenbefreiungen deckt sich, von einigen unten zu erörternden unwesentlichen Abweichungen abgesehen, mit dem der korrespondierenden Begünstigungen des zitierten Gesetzes vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116.

§ 1 des Entwurfes normiert eine Gebührenbefreiung für jene Eingaben, welche die Bukowinaer Landes- als Rentenbank in Erfüllung der ihr mit dem Rentengütergesetze übertragenen Aufgaben überreicht, ferner für die diese Eingaben vertretenden Protokolle und für die Beilagen solcher Eingaben und Protokolle.

Die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf Eingaben, Protokolle und Beilagen im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen, eine Einschränkung, die auch in anderen Befreiungsgesetzen ausnahmslos wiederkehrt.

Durch § 2 soll den Rentendarlehen die Befreiung von der Gebühr für den Schuldschein und für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes in jenen Fällen eingeräumt werden, in denen das Darlehen im

Sinne des § 2, lit. c) des Landesgesetzes zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung des Kaufpreises im Falle der Erwerbung eines Rentengutes oder eines Eigentumsanteiles an einem solchen Gute oder von Grundstücken, die zu oder mit einem Rentengute vereinigt werden sollen, bestimmt ist.

Die von der Landes- als Rentenbank zu gewährenden Rentendarlehen genießen zwar schon nach den bestehenden Gesetzen weitgehende Gebührenbegünstigungen, insoweit rücksichtlich dieser Darlehen die Voraussetzungen des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) vorliegen. Für die im § 2, lit. c) des Landesgesetzes bezeichnete Gruppe von Rentendarlehen, welche für die Schaffung von Rentengütern von besonderer Bedeutung und für solche Transaktionen geradezu typisch ist, käme aber eine Befreiung nur in jenen wohl seltenen Fällen in Betracht, in denen bei Aufnahme solcher Darlehen zugleich eine Konvertierung bestehender Hypothekarforderungen stattfindet, oder die Darlehen zur Bodenmelioration verwendet werden sollen. Es erschien daher wünschenswert, für die bezeichnete Kategorie von Rentendarlehen angesichts ihrer Wichtigkeit eine über den Rahmen der bestehenden Gesetze hinausgehende Begünstigung zu schaffen.

Diese Begünstigung soll von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht und mit den gleichen Kautelen umgeben werden, wie die im Gesetze vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116, eingeräumten analogen Gebührenerleichterungen für die Rentendarlehen in Galizien (Einbringung eines diesbezüglichen Gesuches innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldurkunden; Beibringung der erforderlichen Nachweise; strafrechtliche Bestimmungen für den Fall der Erschleichung der Begünstigung).

Selbstverständlich würde die Begünstigung des § 2 in allen jenen Fällen verwirkt werden, in denen das betreffende Rentendarlehen zu anderen als den im § 2, lit. c), des Landesgesetzes bezeichneten Zwecken verwendet würde.

Die von dem Einschreiter in Absicht auf die Erlangung der Begünstigungen des § 2 beizubringenden Nachweise werden in der Regel in der Urkunde über die Darlehensaufnahme, weiters in der Urkunde über die käufliche Erwerbung des Rentengutes oder eines Bestandteiles desselben, eventuell in der Quittung über den bezahlten Kaufschilling, endlich in einem Auszuge aus den öffentlichen Büchern bestehen, aus welch' letzterem einerseits die Verpfändung des Rentengutes für das gewährte Darlehen, andrerseits der Charakter des erworbenen Grundstückes als eines Rentengutes sich ergeben soll.

Analog dem Gesetze vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116, wird auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den behufs Erteilung der im ersten Absatze des § 2 desselben bezeichneten Rentendarlehen, beziehungsweise zur Erlangung der daselbst angeführten Begünstigungen beigebrachten Auszügen aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften die bedingte Gebührenfreiheit zugesichert, und ausgesprochen, daß auf die zum Zwecke der Zuerkennung der gedachten Begünstigungen überreichten Eingaben und Rekurse die Bestimmungen der Tarifpost 44 q) des Gebührengesetzes Anwendung finden.

Die vorstehend erörterten gebührenrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes weichen von jenen des mehrerwähnten Gesetzes vom 12. Juni 1906 insoferne ab, als im § 4 dieses letzteren Gesetzes für die galizische Rentengütertransaktion auch die Anordnung getroffen wurde, daß die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes in Ansehung der als Kaution für die Rentenbriefe haftenden Vermögensobjekte ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen stempel- und gebührenfrei sind.

Diese Bestimmung, welche sich inhaltlich mit der des § 5, letzter Absatz des Pfandbriefgesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, deckt, erwies sich dort deshalb als zweckmäßig, weil das galizische Landesgesetz vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, hinsichtlich der Anwendbarkeit des zitierten Pfandbriefgesetzes, daher insbesondere auch hinsichtlich des Zutreffens der Voraussetzungen für die gebührenrechtlichen Bestimmungen desselben, auf die von der galizischen Rentengüterkommission auszugebenden Rentenbriefe Zweifel offen ließ.

Bei der in diesem Belange etwas abweichenden Konstruktion der Bukowinaer Rentengütertransaktion bietet dagegen das Bukowinaer Landesgesetz zu solchen Zweifeln keinen Anlaß. Die Rentenbriefe nach diesem letzteren Gesetze stellen sich zweifellos als „fundierte Bankschuldverschreibungen" im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, dar, nach dessen § 1 das Pfandbriefgesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, und daher auch die Gebührenbegünstigungen des § 5 des letztbezogenen Gesetzes auf die von der Bukowinaer Landes- als Rentenbank auszugebenden Rentenbriefe ipso jure sinngemäße Anwendung finden.

Eine weitere Abweichung des vorliegenden Gesetzentwurfes von dem Gesetze vom 12. Juni 1906 besteht darin, daß eine Bestimmung analog derjenigen, welche im § 5, letzter Absatz des letzteren Gesetzes in Absicht auf die Gebührenbehandlung der bei der galizischen Rentengüterkommission überreichten Eingaben um Gewährung von Rentendarlehen enthalten ist, in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen wurde. Diese

Abweichung ist darauf zurückzuführen, daß die Landesbank, welcher in der Bukowina die Bewilligung der Rentendarlehen zusteht, sich (zum Unterschiede von der galizischen Landes-Rentengüterkommission) nicht als eine Behörde, ein Amt oder eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 1, beziehungsweise T. P. 43 des Gebührengesetzes darstellt. Die bei der Landes- als Rentenbank eingebrachten Eingaben bilden sohin schon de lege lata keinen Gegenstand einer Stempelgebühr, ohne daß es in dieser Richtung erst einer Spezialbestimmung bedürfte.

Was die im vorliegenden Entwurfe vorgesehene politische Exekution (§ 4 bis 6) anbelangt, so ließ sich die Regierung von nachstehenden Gesichtspunkten leiten:

Der angestrebte wirtschaftliche Zweck des Rentengütergesetzes wird um so eher erreicht werden, je mehr verhindert werden kann, daß der Eigentümer des Rentengutes mit den Rentenzahlungen und mit den sonstigen laufenden Auslagen des Betriebes in Rückstand gerät. Die politische Exekution ermöglicht nun einerseits die rascheste Einleitung von Zwangsmaßregeln zur Hereinbringung unberichtigter Beträge, wenn die dem Säumigen gemäß § 16 des Landesgesetzes gewährte Frist fruchtlos verstrichen ist, und sie ist andrerseits mit möglichst geringen Kosten verbunden. Die gerichtliche Exekution dagegen würde erst die Erlangung des Exekutionstitels, somit eine Klage und ein Urteil, einen rechtskräftigen Zahlungsauftrag oder einen gerichtlichen Vergleich voraussetzen und erheblich größere Kosten verursachen, die namentlich bei kleineren Rückständen oft in keinem Verhältnisse zum fälligen Betrage stünden. Dazu kommt, daß bei der sozial- und agrarpolitischen Wichtigkeit der Rentengütertransaktion gegen die Zugestehung der politischen Zwangsvollstreckung, die regelmäßig nur für öffentliche Zwecke gewährt wird, ein grundsätzliches Bedenken nicht besteht.

Die Ansprüche, deren Befriedigung nach dem Entwurfe durch die politische Exekution gesichert werden soll, betreffen nicht nur die Zahlung der rückständigen Renten nebst Verzugszinsen, sondern auch den Ersatz der von der Landesbank gemäß § 13 des Landesgesetzes für den Schuldner beglichenen Abgaben und Versicherungsprämien. Es liegt schon in der Natur der Sache, alle diese Forderungen gleich zu behandeln, da die Landesbank in Fällen, in denen der Darlehensnehmer die fälligen Renten nicht mehr aufbringt, gewöhnlich auch bemüßigt sein wird, für ihn die Abgaben und Versicherungsprämien nach § 13 des Landesgesetzes zu berichtigen.

Die Hereinbringung des Rentendarlehenskapitales selbst kann immer nur im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen.

Da die Garantien, die das gerichtliche Exekutionsverfahren und insbesondere das Erfordernis eines in der Exekutionsordnung angeführten Exekutionstitels gewährt, durch ausreichende Kautelen ersetzt sind, wird durch die Einräumung der politischen Exekution das Interesse des Rentenschuldners nicht gefährdet. Der Bestand des Anspruches an sich wird durch die Vorlage der Urkunden über den Abschluß des Rentendarlehensvertrages, durch den Grundbuchsauszug, den Nachweis der Berichtigung der Abgaben und Versicherungsprämien und durch einen Auszug aus dem Rentenbuche der Landes- als Rentenbank ohne weiteres dargetan. Ferner steht dem Verpflichteten an Rechtsmitteln gegen die Bewilligung der politischen Exekution nicht nur der Rekurs an die Landesregierung, sondern auch — wenn der Eigentümer des Rentengutes glaubt, daß die Forderung gar nicht oder in einem geringeren Betrage zu Recht besteht — die Klage vor dem ordentlichen Gerichtsstande der Landes- als Rentenbank in Czernowitz zu Gebote. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden. Überdies steht es dem Verpflichteten, der die von ihm erhobenen Einwendungen ausreichend zu bescheinigen vermag, auch frei, nach Anbringung der Klage die Aufschiebung der Exekution zu beantragen, um die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles von sich abzuwenden.

Schließlich sei bemerkt, daß die im vorstehenden besprochenen Bestimmungen in betreff der politischen Exekution sich an das Vorbild anlehnen, das durch das Gesetz vom 12. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die staatlichen Begünstigungen für die galizischen Rentendarlehen, ferner durch das Gesetz vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 81 (Einbringung rückständiger Zinsen und Annuitäten von Hypothekardarlehen der galizischen Landesbank im politischen Zwangswege), und durch § 55 des Statuts der Hypothekarkreditabteilung der Österreichisch-ungarischen Bank (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, Beilage Ia zum ersten Kapitel) gegeben ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einführung eines Monopols für künstliche Süßstoffe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Begriff und Umfang des Süßstoffmonopols.

§ 1.

Künstliche Süßstoffe werden der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten (Süßstoffmonopol).

Als künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes werden alle chemischen Produkte, welche eine höhere Süßkraft als reiner Rüben(Rohr)Zucker besitzen, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, auch mit Zusatz anderer Stoffe verstanden.

Im Verordnungswege kann die Anwendung dieses Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben auch auf chemische Produkte erstreckt werden, welche durch ein einfaches Verfahren in künstlichen Süßstoff übergeführt werden können.

Die Verwaltung des Süßstoffmonopols obliegt dem Finanzministerium, beziehungsweise den von demselben hierzu bestellten Organen.

Die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Jahre 1835 sowie die sonstigen für Monopolgegenstände geltenden gesetzlichen Anordnungen finden auf künstliche Süßstoffe Anwendung, insoweit im folgenden nichts Gegenteiliges angeordnet ist.

Erzeugung künstlicher Süßstoffe.

§ 2.

Das Finanzministerium ist befugt, das Recht zur Erzeugung oder weiteren Bereitung künstlicher Süßstoffe unter den zum Schutze des Staatsschatzes

erforderlichen Bedingungen und Vorsichten Privatunternehmern nach freiem Ermessen zu übertragen.

In diesem Falle darf die Erzeugung oder weitere Bereitung sowie die Lagerung der Erzeugnisse, Halbfabrikate und Ausgangsmaterialien nur unter finanzamtlicher Überwachung, deren Kosten die Unternehmung zu tragen hat, stattfinden.

Eine im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen erteilte Bewilligung kann gegen Entschädigung jederzeit, ohne Anspruch auf Entschädigung im Falle des Mißbrauches sowie dann entzogen werden, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 3.

Die zur Erzeugung oder weiteren Bereitung künstlicher Süßstoffe dienenden Betriebsstätten und Werksvorrichtungen sowie die Lagerräume unterliegen unbeschadet der sonst zu beachtenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften der finanzbehördlichen Genehmigung.

Vor Erteilung dieser Genehmigung darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

Der Beginn des technischen Verfahrens ist jeweilig den mit der Überwachung betrauten Finanzorganen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4.

Die zur Erzeugung oder Bereitung von künstlichen Süßstoffen Befugten dürfen die erzeugten oder bereiteten künstlichen Süßstoffe nur an die Finanzverwaltung nach Maßgabe der mit derselben abzuschließenden Lieferungsverträge abliefern oder unter finanzamtlicher Kontrolle über die Zollinie ausführen. Zur Lieferung an andere Empfänger bedarf es in jedem Falle einer Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 5.

Insoweit künstliche Süßstoffe an die Finanzverwaltung abgeliefert werden müssen, kann niemand anderer daran ein Privatrecht erwerben.

Gerätschaften, Vorrichtungen oder andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung künstlicher Süßstoffe sind der Exekution und gerichtlichen Sicherungsmaßregeln entzogen, insolange der Unternehmer zur Erzeugung oder Bereitung der Süßstoffe für die Finanzverwaltung berechtigt ist.

Verschleiß und Verwendung künstlicher Süßstoffe.

§ 6.

Der Verschleiß von künstlichen Süßstoffen darf nur durch jene Personen erfolgen, welche hierzu von der Finanzverwaltung ermächtigt worden sind; die Verschleißer können zur Führung besonderer Register verhalten werden.

Die Verschleißbefugnis berechtigt nur, die von der Finanzverwaltung bezogenen Süßstoffe in uneröffneten Monopolaufmachungen aufzubewahren und zu den von derselben festgesetzten Preisen zu verschleißen.

In Apotheken (öffentlichen, Anstalts- und Hausapotheken) dürfen jedoch zum Zwecke der Herstellung von Arzneizubereitungen die dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Mengen künstlicher Süßstoffe auch in geöffneten Monopolaufmachungen aufbewahrt werden.

Personen, welche die Verschleißbefugnis nicht besitzen, dürfen den erworbenen Süßstoff nur in verschlossenen oder nur in den für den jeweiligen unmittelbaren Bedarf geöffneten Monopolaufmachungen aufbewahren.

§ 7.

Die Verschleißpreise (Monopolpreise) werden von der Finanzverwaltung unter Bedachtnahme auf den Preis der nach der Süßkraft des Süßstoffes äquivalenten Menge versteuerten inländischen Rüben(Rohr)-Zuckers festgesetzt.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird der Bezug künstlicher Süßstoffe für gewerbliche Zwecke, für welche Zucker nicht verwendet werden kann (mit Ausschluß der Herstellung von Lebens- und Genußmitteln für den Verbrauch im Inlande), ferner zur Erzeugung von Artikeln, welche künstliche Süßstoffe enthalten, behufs Ausfuhr derselben über die Zollinie zum Selbstkostenpreise bewilligt werden.

§ 8.

Gewerbetreibende, welche Lebens- oder Genußmittel unter Verwendung künstlicher zum Verschleißpreise (Monopolpreise) bezogener Süßstoffe herzustellen beabsichtigen, bedürfen hierzu der finanzbehördlichen Bewilligung und unterliegen während der Dauer dieses Betriebes der Kontrolle der Finanzbehörde, welche zu diesem Zwecke berechtigt ist, die Führung besonderer Register anzuordnen.

Gewerbetreibende, welche andere Waren unter Verwendung von zum Verschleißpreise bezogenen künstlichen Süßstoffen herzustellen beabsichtigen, haben dies der Finanzbehörde anzuzeigen und unterliegen ebenfalls während der Dauer dieses Betriebes der finanzbehördlichen Kontrolle.

Lebens- und Genußmittel, welche unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellt werden, dürfen nur mit der deutlichen Bezeichnung „saccharinhaltig“ in den freien Verkehr gebracht werden.

Lizenzgebühr.

§ 9.

Die Lizenzgebühr (§§ 442 und 443, Z. u. St. M. O.) für künstliche Süßstoffe wird mit 60 h für 1 Kilogramm und jede Süßeinheit festgesetzt. Als Süßeinheit hat die Süßkraft von reinem Rüben- (Rohr)Zucker zu gelten.

Ein- und Durchfuhr.

§ 10.

Der Bezug künstlicher Süßstoffe (§ 1) aus außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orten ist nur mit Bewilligung des Finanzministeriums gestattet.

Solche Bewilligungen werden jedoch nur in berücksichtigungswürdigen Fällen über besonderes Ansuchen zum eigenen Gebrauche der Bezugswerber erteilt und es werden in den bezüglichen Bewilligungen die näheren Bezugsmodalitäten sowie die Art der Anbringung der Monopolszeichen festgesetzt.

Reisende dürfen künstliche Süßstoffe nur in einer 25 Gramm brutto nicht übersteigenden Menge zum eigenen Bedarfe ohne besondere Bewilligung und gebührenfrei einführen.

Unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellte Lebens- und Genußmittel dürfen nur mit der im § 8 vorgesehenen Bezeichnung gegen Entrichtung der Lizenzgebühr (§ 9) für den in der Ware enthaltenen künstlichen Süßstoff aus dem Zollauslande in den freien Verkehr eingeführt werden.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, andere Waren, welche unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellt sind und für deren Erzeugung innerhalb des Vertragszollgebietes lizenzgebührenfreie Süßstoffe nicht zur Verfügung stehen, bei ihrer Einfuhr aus dem Zollauslande mit der Lizenzgebühr für den in der Ware enthaltenen künstlichen Süßstoff im Verordnungswege zu belegen.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, im Verordnungswege für gewisse Waren das Ausmaß der nach dem durchschnittlichen Süßstoffgehalte entfallenden Lizenzgebühr im vorhinein festzusetzen.

Eine finanzbehördliche Bewilligung ist zur Einfuhr süßstoffhaltiger Waren nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung gegenseitiger Vereinbarung dürfen Lebens- und Genußmittel sowie andere Waren, welche unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellt sind, aus den nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörenden Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie frei eingeführt werden.

Zur Durchfuhr künstlicher Süßstoffe (§ 1) bedarf es einer Bewilligung, welche von der nach dem Eintrittsorte kompetenten Finanzbehörde erster Instanz erteilt wird.

Unter der Voraussetzung gegenseitiger Vereinbarung werden die für die Durchfuhr künstlicher Süßstoffe erteilten Bewilligungen, welche von den Finanzbehörden der außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, gegenseitig anerkannt werden.

Eine finanzbehördliche Bewilligung zur Durchfuhr süßstoffhaltiger Waren ist nicht erforderlich.

Strafbestimmungen.

§ 11.

Auf die Übertretungen dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das daselbst für Übertretungen der Vorschriften über das Tabakgefälle bestehende Strafverfahren, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Den Unternehmer eines der im § 2 bezeichneten Betriebe trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter wegen Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 13.

Die Erzeugung oder Bereitung künstlicher Süßstoffe ohne die im § 2 vorgesehene Bewilligung ist mit 2000 bis 20.000 K, der Beginn des Betriebes der Süßstofferzeugung oder Bereitung ohne die im § 3 angeordnete Genehmigung oder der jeweilige Beginn des technischen Verfahrens vor dem angezeigten Termine mit 200 bis 5000 K zu bestrafen.

§ 14.

Einer schweren Gefällsübertretung macht sich schuldig:

1. wer Erzeugnisse, welche im Sinne des § 1 dem Monopol unterliegen, entgegen den Bestimmungen des § 4 aus der Betriebsstätte oder den Lagerräumen hinwegbringt;

2. wer künstliche Süßstoffe in anderen als Monopolaufmachungen oder in gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Monopolaufmachungen,

wiewohl er von diesen Umständen Kenntnis hatte oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußte, aufbewahrt, an sich bringt, feilhält, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet;

3. wer künstliche Süßstoffe verbotwidrig in offenen Aufmachungen aufbewahrt, an sich bringt, feilhält, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet;

4. Gewerbetreibende, welche ohne die im § 8 vorgeschriebene finanzbehördliche Bewilligung die Herstellung von Lebens- oder Genußmitteln unter Verwendung künstlicher Süßstoffe betreiben.

§ 15.

Der Strafbemessung ist bei den als Schleichhandel oder als schwere Gefällsübertretung zu bestrafenden Übertretungen nebst der etwa in Frage kommenden Zollgebühr die Lizenzgebühr (§ 9) zugrunde zu legen.

§ 16.

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung nach dem gegenwärtigen Gesetze oder dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen unterliegenden Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften werden mit Geldstrafen von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 17.

Künstliche Süßstoffe, welche in anderen als Monopolaufmachungen, oder welche in gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Monopolaufmachungen, dann künstliche Süßstoffe, welche, wiewohl sie sich in verschlossenen Monopolaufmachungen befinden sollten, ohne diese oder in geöffneten Monopolaufmachungen vorgefunden werden, sowie in Monopolaufmachungen aufgefundene künstliche Süßstoffe, deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, unterliegen dem Verfalle ohne Rücksicht darauf, wem die Süßstoffe gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Übergangsbestimmungen.

§ 18.

Künstliche Süßstoffe, welche am 1. Jänner 1912 innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes vorhanden sind, unterliegen der Entrichtung der Lizenzgebühr.

Befreit hiervon bleiben die 100 Gramm netto nicht überschreitenden Mengen.

Wer sich am 1. Jänner 1912 im Besitze von mehr als 100 Gramm netto künstlicher Süßstoffe aller Art befindet, ist verpflichtet, diesen Vorrat den im Verordnungswege bestimmten Organen im Laufe dieses Tages anzumelden.

Auf Grund dieser Anmeldung wird die finanzamtliche Konstatierung und amtliche Bezeichnung der Vorräte gegen Entrichtung der Lizenzgebühr vorgenommen, insofern sich dieselben in Aufmachungen befinden, welche die von der Finanzverwaltung für den Verschleiß eingeführten größten Packungen der Menge nach nicht überschreiten. Anders aufgemachte Vorräte künstlicher Süßstoffe müssen vor Vornahme der amtlichen Bezeichnung in Monopolaufmachungen gebracht werden. Künstliche Süßstoffe, welche den von der Finanzverwaltung gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen vorerst einer Umarbeitung durch die Finanzverwaltung unterzogen werden. Vor Entrichtung der Lizenzgebühr dürfen die Parteien über diese Vorräte nicht frei verfügen.

Über Verlangen können die vorhandenen Vorräte lizenzgebührfrei unter finanzamtlicher Kontrolle über die Zollinie ausgeführt werden.

Sollte von der Partei weder die amtliche Bezeichnung gegen Entrichtung der Lizenzgebühr noch die Ausfuhr über die Zollinie unter finanzamtlicher Kontrolle beantragt oder die Umpackung, beziehungsweise Umarbeitung von der Partei abgelehnt werden, oder sollten sich die künstlichen Süßstoffe zur Umarbeitung nicht eignen, so sind dieselben der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen (§ 456, Z. u. St. M. O.).

Die mit der amtlichen Bezeichnung versehenen Vorräte dürfen von Apotheken oder Materialwaren-Großhandlungen innerhalb der Frist von drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes veräußert werden. Die bis dahin nicht verkauften Vorräte künstlicher Süßstoffe dürfen ohne besondere Bewilligung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden und sind an die Finanzverwaltung behufs Umpackung, beziehungsweise Umarbeitung abzuliefern oder über Verlangen der Partei gegen Rückvergütung der entrichteten Lizenzgebühr unter finanzamtlicher Kontrolle zur Ausfuhr über die Zollinie zu bringen.

Sollte von der Partei die Ausfuhr über die Zollinie nicht beantragt und auch die Umpackung, beziehungsweise Umarbeitung abgelehnt werden, oder sollten sich die künstlichen Süßstoffe zur Umarbeitung nicht eignen, so sind dieselben der Finanzverwaltung gegen Rückvergütung der entrichteten Lizenzgebühr zur Verfügung zu stellen. (§ 456 Z. u. St. M. O.)

Die Kosten der Umpackung, beziehungsweise Umarbeitung, sowie die Manipulationskosten sind von der Partei zu tragen.

§ 19.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung der Vorräte (§ 18) unterlassen oder ist die amtlich erhobene Süßstoffmenge um mehr als 5 Prozent größer als die angemeldete, so ist dies als Gefällsübertretung mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Lizenzgebühr zu bestrafen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 2 bis 100 K bestraft.

§ 20.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Erzeugung künstlicher Süßstoffe treten mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes außer Kraft.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Bemerkungen.

Das im Jahre 1879 erfundene Sacharin ist ein künstlicher Süßstoff, welcher aus dem in den Destillationsprodukten des Steinkohlenteers enthaltenen Toluol gewonnen wird.

Da die Süßkraft dieses Produktes jene des Zuckers bis zum 550fachen übersteigt, begann dasselbe in dem Augenblicke, als sich dessen Erzeugung rationell gestaltete, als eminenter Konkurrent des Rübenzuckers aufzutreten.

Nicht nur das fiskalische Interesse an dem Ertrage der Zuckersteuer sowie die im Rübenbau und der Erzeugung von Futtermitteln bedrohten Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die Interessen der Volksernährung wurden durch dieses, wie erwähnt aus dem Steinkohlenteer stammende Produkt, welches keinerlei Nährwert besitzt, ja bei nicht genügend verläßlicher Herstellung sogar gesundheitsschädlich ist, in Frage gestellt.

Eine ganze Reihe von Staaten hat aus diesen Gründen den Kampf gegen dieses Süßmittel sowie gegen die später erfundenen ähnlichen, vom Zucker verschiedenen künstlichen Süßstoffe in der Richtung aufgenommen, daß ihre Verwendung auf den arzneilichen Gebrauch für Diabetiker beschränkt bleiben soll.

Die österreichische Regierung hat durch die Ministerialverordnungen vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 49—52, vom 15. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 5, und vom 3. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 235, im Verordnungswege Anordnungen über den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen getroffen, welche die Einfuhr künstlicher Süßstoffe aus dem Auslande mit Ausnahme der für den legalen Bedarf zu Arzneizwecken erforderlichen Quantitäten auf Grund des Zolltarifgesetzes aus sanitären Gründen verbieten, ferner auf Grund des Lebensmittelgesetzes die Erzeugung dieser Stoffe im Inlande nur unter gewissen Bedingungen zulassen und den Verkehr und die Verwendung im Inlande auf die arzneiliche Verwendung beschränken.

Leider mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß dieses System nicht vollständig geeignet war, den verfolgten Zweck zu erreichen.

Die hohe Süßkraft der künstlichen Süßstoffe bei relativ sehr kleinem Volumen bringt es mit sich, daß die Entdeckung von Kontraventionen, insbesondere der Übertretungen des Einfuhrverbots, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt. Auch konnte mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen die Strafverfolgung dieser Übertretungen nicht in allen Fällen mit jener Schärfe erfolgen, welche zu ihrer Unterdrückung notwendig gewesen wäre.

Die Folge davon war, daß die künstlichen Süßstoffe insbesondere in den Kreisen der ärmeren Bevölkerung, welcher der mangelnde Nährwert dieser Süßmittel vielfach gar nicht bekannt ist, eine an Bedeutung nicht zu unterschätzende Verbreitung gewannen.

Es ist daher notwendig, die Beschränkung der künstlichen Süßstoffe auf das Gebiet der arzneilichen Verwendung im Wege der Gesetzgebung zu verfügen und es wird dieser Zweck mit Rücksicht auf die oben angedeuteten besonderen Verhältnisse am besten und sichersten dadurch erreicht, daß die künstlichen Süßstoffe aus dem Kreise der Güter des allgemeinen Verkehrs vollständig ausgeschieden und zum Gegenstande eines Staatsmonopols erklärt werden; denn nur auf diese Weise ist eine so strikte Regelung des Süßstoffverkehrs möglich, wie sie durch die Natur des Gegenstandes erfordert wird.

Dieses Monopol verfolgt also in erster Linie nicht die Erzielung eines finanziellen Ertrages und es ist seine Tendenz auf eine tunlichste Einschränkung des Konsums gerichtet.

Der Entwurf geht von dem Grundgedanken aus, künstliche Süßstoffe nur zu einem Preise in den Verkehr gelangen zu lassen, der ungefähr dem Preise der nach der Süßkraft äquivalenten Menge versteuerten inländischen Zuckers entspricht.

Auf diese Weise wird jeder Anreiz beseitigt, künstliche Süßstoffe anstatt Zucker zu verwenden, da bei ungefähr gleichem Preise, abgesehen von der Verwendung zu arzneilichen Zwecken, zweifellos die Verwendung von Zucker vorgezogen werden wird.

Da naturgemäß die gesteigerte Preisdifferenz einen höheren Anreiz liefern wird, statt des Monopolsüßstoffes andere, nicht mit dem Monopolpreise belastete künstliche Süßstoffe zu verwenden, muß der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen unter strenge Überwachung gestellt, die Einfuhr an besondere Bedingungen geknüpft und müssen weiters entsprechende Vorkehrungen geschaffen werden, um stets konstatieren zu können, ob ein Monopolsüßstoff vorliegt oder nicht.

Im Abgeordnetenhause des ungarischen Reichstages wurde bereits am 6. Juli 1911 ein Gesetzvorschlag eingebracht, welcher die Süßstoffrage in gleichartiger Weise regelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Die in Alinea 3 dem Verordnungswege vorbehaltene Ermächtigung, dieses Gesetz ganz oder zum Teile auf chemische Produkte anzuwenden, welche durch ein einfaches Verfahren in künstlichen Süßstoff übergeführt werden können, hat insbesondere die nicht süßschmeckenden Produkte, wie zum Beispiel Orthosulfaminbenzoesäure im Auge, zu deren Überführung in künstliche Süßstoffe eine einfache Prozedur genügt.

Wenn einerseits die Möglichkeit der Einreihung solcher Produkte unter das Monopol begreiflicherweise notwendig erscheint, so wäre es andrerseits schwierig, diese Produkte schon im Gesetze dem Monopol zu unterwerfen, da die Möglichkeit offen bleiben muß, gegebenenfalls Produkte, welche für andere Industriezweige, zum Beispiel für die Farbenfabrikation benötigt werden, nicht unter das Monopol einzureihen.

Zu § 2 bis 4.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden geringen Bedarf an künstlichen Süßstoffen für die Zwecke des Monopols nimmt die Regierung in Aussicht, die Erzeugung der künstlichen Süßstoffe und deren weitere Bearbeitung (zum Beispiel die Erzeugung von Tabletten mittels Beimischung von doppeltkohlensaurem Natron) nicht in eigener Regie zu betreiben, vielmehr die für den inländischen Bedarf erforderlichen Süßstoffe in erster Linie von einer inländischen Fabrik oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Einfuhr aus dem Auslande zu beschaffen.

Der schon jetzt die Süßstofferzeugung betreibenden Fabrik in Oderberg würde daher die Möglichkeit offenstehen, unter den erforderlichen Bedingungen und Vorsichten die Süßstofferzeugung für den Bedarf der Finanzverwaltung, beziehungsweise für den Export weiter zu betreiben.

Da diese Fabrik auch gegenwärtig nur auf den legalen Bedarf für die arzneiliche Verwendung im Inlande und auf den Export angewiesen ist, würde in ihrer Situation rechtlich keine Änderung eintreten, so daß von einer Verpflichtung zur Schadloshaltung dieser Fabrik nicht die Rede sein kann.

Beim Abschlusse der im § 4 erwähnten Lieferungsverträge mit den zur Erzeugung oder Bereitung künstlicher Süßstoffe Befugten würde der Übernahmspreis unter Bedachtnahme auf die Gestehungskosten und einen angemessenen Gewinn festgesetzt werden.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die finanzbehördliche Genehmigung der Betriebsstätten, der Werksvorrichtungen, sowie der Lagerräume und die finanzamtliche Überwachung der Erzeugung, weiteren Bereitung und Lagerung der Erzeugnisse, Halbfabrikate und Ausgangsmaterialien, bedürfen wohl keiner näheren Begründung.

Zu § 5.

Diese Bestimmungen haben den Zweck, eine Behinderung der Herstellung und Lieferung der für die Finanzverwaltung bestimmten Süßstoffe durch Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche hintanzuhalten.

Zu § 6.

Als Verschleißer der künstlichen Süßstoffe sind die Apotheker, welche schon heute nach der Pharmakopoe Saccharin zu führen verpflichtet sind, in Aussicht genommen.

Dies erscheint um so mehr begründet, als, abgesehen vom Bezuge künstlicher Süßstoffe für gewisse gewerbliche Zwecke zum Selbstkostenpreise, welcher aus Gründen einer verläßlichen Kontrolle direkt von der Finanzverwaltung zu erfolgen haben wird, derlei Süßstoffe hauptsächlich nur für medizinisch-diätetische Zwecke in Betracht kommen werden und die hierbei fast ausschließlich in Frage kommende Abgabe in dosierter Form (Tabletten) ohnehin den Apothekern vorbehalten werden müßte.

Um jedoch auch den Materialwarengroßhändlern, welche den Zwischenhandel mit Drogen an Apotheker vermitteln und die auch gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen zum Großhandel mit Sacharin berechtigt sind, die weitere Fortführung dieses Geschäftszweiges zu ermöglichen, ist beabsichtigt, diese Großhändler als Zwischenglied zwischen die Finanzverwaltung und die Apotheker einzuschalten. Hierdurch soll es den Apothekern ermöglicht werden, sich in der bisher üblichen Weise mit künstlichen Süßstoffen zu versorgen.

Die Anordnung, daß der Verschleiß nur in uneröffneten Monopolaufmachungen erfolgen darf, bildet die wesentliche Voraussetzung für die Kontrolle, ob nur Monopolsüßstoff zum Verschleiß gelangt.

Aus demselben Grunde dürfen die seitens der Nichtverschleißer erworbenen Süßstoffe nur insofern, als dies dem jeweiligen unmittelbaren Bedarfe entspricht, geöffnet aufbewahrt werden.

Zu § 7.

Wie bereits oben angedeutet wurde, basiert der Entwurf auf dem Grundgedanken, die Verschleißpreise derart festzusetzen, daß sie dem Preise der nach der Süßkraft äquivalenten Menge versteuerten inländischen Rüben(Rohr)zuckers ungefähr gleichkommen.

Hierdurch würde der Zustand geschaffen werden, daß alle Süßmittel, gleichviel ob dieselben in Rübenzucker oder künstlichem Süßstoff bestehen, ungefähr den gleichen Preis hätten, was wohl auch vom Standpunkte des Bedarfes für Diabetiker nicht anfechtbar sein dürfte.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen sieht die Abgabe von künstlichem Süßstoff zum Selbstkostenpreise nur für jene gewerblichen Zwecke vor, für welche Zucker nicht verwendet werden kann, um auf allen Gebieten, wo Zucker überhaupt rationell verwendbar ist, dessen Anwendung nicht einzuschränken.

Diese Abgabe zum Selbstkostenpreise ist, insoweit es sich um die Herstellung von Erzeugnissen für den Gebrauch im Inlande handelt, auf solche Artikel beschränkt, welche nicht Lebens- und Genußmittel bilden. Dagegen wurde diese Beschränkung für den Export nicht geschaffen, da dieselbe den Export der mit künstlichen Süßstoffen bereiteten Lebens- und Genußmittel nach jenen Staaten, in welchen die Einfuhr derselben zugelassen wird, insolange unmöglich machen würde, als in anderen Staaten für diese Zwecke billigerer Süßstoff zur Verfügung steht.

Zu § 8.

Dieser Paragraph enthält die näheren Bestimmungen über die Verwendung künstlicher Süßstoffe durch Gewerbetreibende, insbesondere auch die im Interesse des konsumierenden Publikums sowie der Erleichterungen der Kontrolle der gewerblichen Verwendung von Süßstoff getroffene Anordnung, daß Lebens- und Genußmittel, welche künstlichen Süßstoff enthalten, als „sacharinhältig" bezeichnet werden müssen.

Zu §§ 9 und 10.

Die im § 9 festgesetzte Lizenzgebühr wäre im Falle der Einfuhr künstlicher Süßstoffe, welche nur gegen Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen darf, nebst dem Eingangszolle (derzeit als zubereitete Arzneiware der T. Nr. 630 zu 57 h pro Kilogramm) zu entrichten.

Die Lizenzgebühr wird auch für den in süßstoffhaltigen Lebens- und Genußmitteln enthaltenen Süßstoff neben dem für dieselben tarifmäßig entfallenden Eingangszolle zu entrichten sein.

Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, für andere süßstoffhaltige Artikel, für deren Erzeugung lizenzgebührenfreie künstliche Süßstoffe nicht zur Verfügung stehen, im Falle sich dies als zweckmäßig erweisen sollte, bei deren Einfuhr aus dem Zollauslande die Lizenzgebühr für den darin enthaltenen künstlichen Süßstoff zur Einhebung zu bringen.

Um eine jedesmalige quantitative Untersuchung auf den Süßstoff entbehrlich zu machen, wird für häufiger vorkommende Waren ein Durchschnittsausmaß der Lizenzgebühr im Verordnungswege festgesetzt werden.

Die im Absatze 2 des § 10 für den Reisendenverkehr gebührenfrei zugestandene Menge von 25 Gramm brutto erscheint in den Bedürfnissen eines ungehinderten Reisendenverkehrs begründet.

Zu §§ 11 bis 17.

Auf die Übertretungen des zu schaffenden Gesetzes sollen im allgemeinen die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Gefällsübertretungen Anwendung finden.

Die in den §§ 11 bis 17 aufgenommenen besonderen Bestimmungen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Anordnungen des Gesetzes.

Zu §§ 18, 19 und 20.

Die zur Zeit des Inkrafttretens nicht nur bei den Apothekern und Materialwarengroßhändlern, sondern auch bei Privaten vorhandenen Vorräte von mehr als netto 100 Gramm Süßstoff werden nach Wahl der Partei entweder unter finanzämtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt oder den Besitzern gegen Entrichtung der Lizenzgebühr überlassen werden, wobei im letzteren Falle vorausgesetzt wird, daß die Qualität des Süßstoffes den Anforderungen der Finanzverwaltung entspricht.

Für den Verkauf dieser Vorräte durch die Apotheker und Materialwarengroßhändler wird eine dreimonatige Frist festgesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Bericht

über

die Verwendung des Fonds für Förderung der Viehzucht und der Viehverwertung im Jahre 1910.

Erstattet vom k. k. Ackerbauministerium.

Nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222, ist zur Bildung eines Fonds für Förderung der Viehzucht und der Viehverwertung in den Jahren 1910 bis einschließlich 1918 ein Beitrag von 6 Millionen Kronen jährlich aus Staatsmitteln zu widmen und in den Staatsvoranschlag (Etat des Ackerbauministeriums) einzustellen, und zwar unbeschadet der für dieselben Zwecke im ordentlichen Etat des Ackerbauministeriums enthaltenen Beträge. Über die Verwendung der Fondsmittel ist alljährlich dem Reichsrate zu berichten.

Aus der staatlichen Dotation ist ein Betrag von 1 Million Kronen jährlich zur Förderung der Viehverwertung, dagegen ein Betrag von 5 Millionen Kronen jährlich zur Förderung der Viehzucht und zur Hebung des Viehstandes im Zusammenhange mit der Viehverwertung zu verwenden, und zwar letzterer Betrag für die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse der Stückzahl des Bestandes an Rindern nach der letzten allgemeinen Viehzählung.

I.

Aktion zur Förderung der Viehzucht.

Die Art der Verwendung der Mittel aus der Dotation von 5 Millionen Kronen ist gemäß § 4, Alinea 3, des zitierten Gesetzes vom Ackerbauministerium unter Mitwirkung der Landesausschüsse und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften festzusetzen.

Das Ackerbauministerium hat daher zu Beginn des Jahres 1910 den Landesausschüssen und landwirtschaftlichen Hauptkorporationen der einzelnen Königreiche und Länder Vorschläge für die Verwendung der auf diese entfallenden Quoten mitgeteilt, wobei das Ackerbauministerium die folgenden hauptsächlichsten Verwendungszwecke ins Auge faßte:

1. Hebung der Viehzucht im engeren Sinne,
2. Hebung der Weidewirtschaft,
3. Förderung der Moorkultur,
4. Förderung der Milchwirtschaft,
5. Ausgestaltung des genossenschaftlichen Futter- und Düngemittelbezugsgeschäftes,
6. Unterstützung der Viehversicherung,
7. Organisierung der Viehverwertung (im Zusammenhange mit der Hebung des Viehstandes, also neben dem ohnedies für Viehverwertung schon bestimmten Betrage von 1 Million Kronen).

Das Ackerbauministerium hat sodann den zur Mitwirkung an der Verwendung der Fondsmittel berufenen Faktoren aus den einzelnen Königreichen und Ländern Gelegenheit geboten, bei Beratungen im Ackerbauministerium ihre diesbezüglichen Wünsche zu äußern. Hierauf wurde die Aufteilung der einzelnen Quoten nach den oben erwähnten Hauptverwendungszwecken vorgenommen, während es den Landesausschüssen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Hauptkorporationen überlassen war, Detailvorschläge für die Verwendung dieser Beträge zu erstatten.

In Berücksichtigung der Anträge, welche nun aus den einzelnen Königreichen und Ländern einlangten, ging sodann das Ackerbauministerium mit der Bewilligung und Zweckbestimmung der Teilbeträge vor.

Die sonach pro 1910 festgestellte Zweckbestimmung der Teilbeträge für die einzelnen Zweige der Aktion in den einzelnen Ländern ist aus der Tabelle I des Anhanges zu ersehen.

Über die einzelnen Zweige der Aktion ist folgendes zu bemerken:

1. Hebung der Viehzucht im engeren Sinne.

Die zur Hebung der Viehzucht im engeren Sinne bestimmten Beträge wurden in erster Linie zur Beschaffung eines tauglichen Zuchtmaterials herangezogen, was um so notwendiger erschien, als die ordentlichen Kredite für diesen Zweck bei weitem nicht ausreichten. Es wurden insbesondere Beiträge zum Ankaufe von Zuchtstieren bewilligt und die Organisationen, welche die Förderung der Viehzucht zum Zwecke haben, durch Subventionen unterstützt.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche ein rationeller Futterbau für die Hebung des Viehstandes besitzt, fanden auch Maßnahmen zur Förderung des Futterbaues eine Unterstützung aus den Mitteln des Fonds. Hierbei kam insbesondere, da auch der ordentliche Kredit für Futterbau relativ zu gering ist, die Abgabe von Futterpflanzensamen, auch für Nachsaaten auf bestehenden Wiesen, die Anlage neuer Wiesen und die Errichtung von Futterbau-Demonstrationsobjekten in Betracht, während für später überdies Beiträge zur Bestellung von Wiesenbaumeistern in den Ländern, in welchen dies entsprechend erscheint, aus dieser Dotationsquote in Aussicht genommen wurden. Ferner wurden in einigen Ländern Subventionen zur Prämiierung von Stallbauten und Düngerstätten bewilligt und wurde in einzelnen Fällen auch die Errichtung von für die Aufzucht bestimmten Viehweiden seitens der Organisationen der Landwirte und die Schaffung von Aufzuchtgütern ermöglicht. Schließlich wurde der Beeinträchtigung der Viehzucht durch vereinzelt auftretende Seuchen dadurch vorgebeugt, daß höhere Mittel zu ihrer Bekämpfung bewilligt wurden.

In Niederösterreich wurde ein Beitrag zur Bekämpfung der Knötchenseuche gewährt sowie die Errichtung von Rinderzuchtstationen und die Schaffung von Viehausläufen durch Subventionen gefördert. Auch die Schweinezucht sowie die Schaf- und Ziegenzucht wurde aus den Mitteln der auf die Aktion in Niederösterreich entfallenden Quote unterstützt.

In Oberösterreich wurde der zur Hebung der Viehzucht im engeren Sinne bestimmte Betrag zum Teile zur Unterstützung des Ankaufes des sogenannten Kaltenbergergutes im östlichen Mühlviertel seitens des Landesausschusses verwendet. Dieses Gut soll als Mustergut eingerichtet und es soll insbesondere durch die Schaffung einer rationellen Weide auf diesem Gute der bäuerlichen Bevölkerung die Aufzucht des Viehes ermöglicht werden. Da sich die Notwendigkeit herausstellte, dieses Gut behufs intensiverer Bewirtschaftung zu arrondieren, wurde seitens des Ackerbauministeriums auch die Erwerbung dreier anstoßender Güter durch die Gewährung von unverzinslichen Darlehen ermöglicht. Ferner wurde beim arrondierten Kaltenbergergute der Aufwand für die Einrichtungskosten bestritten.

Außerdem sind Beiträge zur Zuchtviehabgabe an Landwirte im Mühlviertel und zur Herstellung einer Genossenschaftsviehweide, dann für die Bekämpfung des infektiösen Scheidenkatarrhs, ferner Subventionen an den Landeskulturrat für Stier- und Eberabgabe, für Achsfrachtbeihilfen beim Bezuge von Kunstdünger und für preisermäßigte Abgabe von Saaterbsen und -wicken sowie von Grassamen bewilligt worden.

Zur Hebung der Viehzucht in Steiermark wurden insbesondere dem Murbodener Viehzuchtsgenossenschaftsverbande für Stierhaltung und für Leistungsprüfungen, dem Verbande oststeirischer Fleckviehzüchter zum Ankaufe von Zuchtkalbinnen und zur Besorgung seiner Geschäftsführung und endlich den Bezirken Weiz und Kirchbach zum Ankaufe von Zuchtkalbinnen Subventionen gewährt.

Außerdem wurden erhebliche Subventionen für die Prämiierung von Stallbauten, Jauchengruben und Düngerstätten im Ober-, Mittel- und Unterlande bewilligt und der Landwirtschaftsgesellschaft Subventionen, insbesondere für Stierankäufe, dann auch für Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht angewiesen.

In Kärnten fand die Widmung von Beiträgen für die Aktion zur Förderung des Futterbaues durch die Errichtung von je zwei Versuchsfeldern in jedem Gerichtsbezirke statt, ferner von Beiträgen für die Abgabe von Kraftfutter an landwirtschaftliche Gaue und Genossenschaften und bedürftige Züchter, endlich für die Errichtung zweier Höfe zur Aufzucht von Jungstieren.

In Krain wurde der für Zwecke der Viehzucht bestimmte Teilbetrag zum weitaus größten Teile dem Landesausschusse angewiesen, welcher ihn insbesondere zum Ankaufe von Zuchtkühen und Kalbinnen, zur Prämiierung von Rindern und zum Ankaufe und zur Abgabe von Zuchtschweinen zu verwenden hatte. Es wurden ferner dem Landesausschusse gewisse, im Interesse der Viehzuchtförderung, hauptsächlich für Stierankauf, dann auch für Schweinezucht verausgabte Beträge rückersetzt. Ein kleinerer Betrag wurde vom Ackerbauministerium für die Prämiierung musterhafter Rinder- und Schweinestallbauten reserviert.

In Tirol sollen für das Sektionsgebiet Innsbruck im Sinne eines im Jahre 1911 vorgelegten, die gleichmäßige Berücksichtigung aller Gebietsteile vorsehenden Programmes Beiträge für Futterbau, Stallverbesserungen und Beschaffung von Stier- und Jungkalbinnen-Alpen gewidmet werden, während im Sektionsgebiete Trient der zur Förderung der Viehzucht im engeren Sinne bestimmte Betrag für die neugegründeten Viehzuchtgenossenschaften gewidmet wurde.

In Vorarlberg fand ein Teil der Quote seine Verwendung in der Erhöhung der normalen Viehzuchtdotationen.

In Istrien ist die Förderung des Ankaufes von Zuchtstieren und die Unterstützung einer Viehzuchtgenossenschaft in Aussicht genommen.

Um dem in Görz herrschenden bedenklichen Mangel an geeigneten Zuchtstieren abzuhelfen, wurde die Stierankaufsaktion des Landesausschusses unterstützt.

Im Gebiete von Triest erwies es sich vor allem als notwendig, den Futterbau durch rationelle Maßnahmen zu fördern.

In Dalmatien wurde der Ankauf von Zuchtstieren, Schweinen und Schafen unterstützt.

In Böhmen wurde das Hauptaugenmerk bei den aus dem Fonds zur Förderung der Viehzucht zu unterstützenden Maßnahmen beider Sektionen auf die Beschaffung eines tauglichen Zuchtmaterials gelenkt. Diesen Zweck verfolgen auch die zu errichtenden und auszugestaltenden Jungviehweiden sowie die speziell von der böhmischen Sektion inaugurierten Bezirksviehzuchtvereinigungen für Kleingrundbesitzer, welche durch Bewilligung von Subventionen zur Aufzucht der sonst schon vorzeitig an den Fleischhauer zur Abgabe gelangenden Kälber gehoben werden sollen.

Im Gebiete der böhmischen Sektion wurden bedeutende Beträge für den Ankauf von Zuchtstieren und Kalbinnen aus kontrollierten Muttertieren sowie von Zuchtstieren und Kalbinnen heimischen Ursprunges verwendet. Es wurde die Milchleistungs- und Futterverwertungskontrolle durch weitreichende Maßnahmen gefördert. Ferner hat das Ackerbauministerium Subventionen zur Vornahme von Nachsaaten auf bestehenden Wiesen und zur Anlage neuer Wiesen, zur Anstellung von Düngungsversuchen, zur Vornahme technischer und landwirtschaftlicher Meliorationen bei alten Weiden und zur technischen Herstellung von Weiden bewilligt. Auch die Futterkonservierung sowie die Tuberkulinimpfung der anzukaufenden Zuchttiere und die Impfung gegen den Scheidenkatarrh wurde gefördert. Schließlich wurden Subventionen zur Verbesserung der Rinder- und Schweinestallungen und Beiträge zum Ankaufe von Zuchtschweinen, Ziegen und Schafen gewährt.

Im Gebiete der deutschen Sektion wurde insbesondere die Anlage und Einrichtung von Jungviehweiden bei einzelnen bäuerlichen Landwirten gefördert und die Errichtung von Weidegenossenschaften unterstützt. Sehr bedeutende Beträge hat das Ackerbauministerium zum Ankaufe von Zuchtrindern und Zuchtschweinen bewilligt, und es fanden auch die Viehzüchterverbände und Herdebuchabteilungen zur Vornahme aller Arten viehzüchterischen Aktionen Unterstützung. Unter anderem wurden auch Beiträge zur Errichtung eines Aufzuchtshofes für Egerländer Rotvieh an der Ackerbauschule in Eger sowie für die Prämiierung von Zuchtstierhaltungen durch die Bezirkslizenzierungskommissionen und für Bekämpfung des Scheidenkatarrhs gewährt.

Im Gebiete der böhmischen Sektion des Landeskulturrates für Mähren wurde der Bau von Ställen und Düngerstätten sowie die Aufstellung öffentlicher Stiere und Eber gefördert und die Verteilung von Rebholzzerfaserungsmaschinen in Aussicht genommen.

Der deutschen Sektion hat das Ackerbauministerium Subventionen für Stierankäufe, dann für Stallbauten und Fütterungsversuche mit zerfasertem Rebholz bewilligt; ferner erfolgte die Widmung einer Beihilfe zur Deckung der Zinsen jener Darlehen, welche den durch Knochenweiche geschädigten Viehbesitzern zum Ankaufe von Ersatzstücken gewährt wurden.

In Schlesien ist die Verwendung der Viehzuchtquote im engeren Sinne hauptsächlich für Musterwiesen, ferner für Viehausläufe und Viehzuchtgenossenschaften sowie für die Stierhaltung geplant.

In Galizien wurde die Viehzuchtquote im engeren Sinne dem Landesausschusse zum Ankaufe und zur Prämiierung lizenzierter Zuchtstiere zugewiesen.

In der Bukowina erhielt der Landeskulturrat Beiträge für Errichtung von Rinderzuchtstationen. Auch sollen Subventionen für Kälberankauf und für Aufzuchtprämien sowie für Schafzucht, endlich auch zur Förderung des Futterbaues auf Ackerflächen gewidmet werden.

2. Hebung der Weidewirtschaft.

Die im Interesse der Hebung der Viehbestände in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf dem Gebiete der Weidewirtschaft notwendigen Aktionen haben zum Gegenstande:

a) die Einleitung, Durchführung und Subventionierung von Alpenweideverbesserungen in den Alpenländern,

b) die Einleitung, Durchführung und Subventionierung von Talweideverbesserungen in den Alpenländern,

c) die Einleitung von Aktionen zur Verbesserung der Weideböden in den Sudeten- und Karpathenländern.

Alle diese Aktionen sind in den Ländern, in welchen die agrarischen Operationen bereits eingeführt sind, in innigem Zusammenhange mit der Durchführung dieser Agrarmaßnahme und werden auch zumeist von den mit Fachmännern ausgestatteten Agrarbehörden durchgeführt.

a) Was zunächst die Aktion zur Alpenweideverbesserung betrifft, so geht dieselbe von der Voraussetzung aus, daß der ganze alpine Landwirtschaftsbetrieb auf den Alpen und deren Bewirtschaftung basiert. Es muß daher auch die auf die Steigerung der Futterproduktion und auf die Hebung der alpinen Weidewirtschaft gerichtete Aktion in den Alpenländern als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vermehrung der Viehbestände angesehen werden. Erleichtert wird die Durchführung dieser Aktion in den Ländern Salzburg, Kärnten, Niederösterreich, Krain, Tirol, Oberösterreich und Steiermark vor allem durch die Landesgesetze zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft, eine Schöpfung der jüngsten Zeit.

b) Zur Sicherung des vollen Erfolges der Alpenmeliorationen muß gleichen Schritt mit dieser Art der Verbesserungen auch die Meliorierung der Talweiden halten. Speziell in den Ländern Salzburg und Kärnten ist die Aktion zur Verbesserung der Talweiden, namentlich auf Gemeinschaftsflächen, in vollem Gange. Leider kann diese Aktion infolge der an und für sich geringen Quote aus dem Viehfonds, welche auf diese Länder entfällt, nicht in dem für die Viehzucht dieser beiden Gebiete wünschenswerten Umfange, beziehungsweise in dem beabsichtigten raschen Tempo durchgeführt werden.

Die Aktionen zur Verbesserung der Alpen- wie der Talweiden bestehen nicht lediglich in der Bewilligung und Flüssigmachung von Subventionsbeträgen. Dieselben müssen vielmehr auf Grund des in den Alpenschutzgesetzen, beziehungsweise in den Teilungsregulierungs-Landesgesetzen vorgesehenen Verfahrens und auf Grund besonderer vorzulegender Projekte und Kostenvoranschläge durchgeführt werden. Daher konnte auch in der kurzen Zeit, welche für die Einleitung und teilweise Durchführung der zweckmäßigen Arbeiten im Jahre 1910 zur Verfügung stand — sollten die öffentlichen Mittel nicht nutzlos zersplittert und vergeudet werden — nicht die Flüssigmachung sämtlicher Beträge veranlaßt werden.

Auch konnten erst im Jahre 1910 mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222, ermöglichte erhöhte Tätigkeit auf diesen Gebieten die erforderlichen Einleitungen für die ganze Aktion getroffen werden. Es wird sich daher im Jahre 1911 auf diesem Gebiete ein bedeutend stärkerer Bedarf an Fondsmitteln geltend machen.

c) Die Aktion zur kulturellen Hebung der Weideböden in den Sudeten- und Karpathenländern wurde seitens des Ackerbauministeriums bereits seit dem Jahre 1907, beziehungsweise 1908 auf Grundlage eines Beschlusses des Landwirtschaftsrates begonnen. Die seit geraumer Zeit eingeleiteten Schritte zum Zwecke der Durchführung dieser Aktion wurden im Jahre 1910 nahezu vollständig zum Abschlusse gebracht. Die Aktion hat zunächst die Schaffung entsprechender Musterobjekte auf den im Besitze von Gemeinschaften oder Gemeinden befindlichen Weideflächen zum Ziele. Die Schaffung von Muster-, beziehungsweise Demonstrationsobjekten wird zweifelsohne aneifernd für die ganze Aktion in den betreffenden Ländern wirken.

Die gesamte Aktion zur Hebung der Weidewirtschaft steht naturgemäß in innigem Zusammenhange mit den früher besprochenen Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht im engeren Sinne. In Ergänzung dieser Maßnahmen erfolgte daher auch im Rahmen der Weideförderungsaktion die Förderung von Weidegenossenschaften, von Viehzuchtgenossenschaften, welche die intensivere Ausnützung von Weideflächen beabsichtigen, weiters die Schaffung von Jungviehweiden mit Unterstützung des Viehfonds im Jahre 1910, beziehungsweise wurden die hiezu notwendigen vorbereitenden Schritte eingeleitet.

Im Jahre 1910 hat sich die Aktion zur Hebung der Weidewirtschaft in den nachstehenden Ländern in folgender Weise gestaltet:

In Niederösterreich bewegte sich die Aktion vorerst hauptsächlich auf dem Gebiete der Gewährung von Subventionen an Weidegenossenschaften. Die Bildung solcher Vereinigungen bäuerlicher Viehbesitzer zum

Zwecke der Schaffung von Weidegelegenheiten muß in diesem Lande um so lebhafter begrüßt werden, als es in Niederösterreich im Gegensatze zu den übrigen Ländern an entsprechenden gemeinschaftlichen Weideflächen mangelt. Die ganze Aktion erstreckt sich sowohl auf die Gewährung von Ankaufssubventionen als auch im Interesse der intensiveren Ausnutzung der Weideflächen auf die Gewährung ausgiebiger Subventionen für die Vornahme von Verbesserungen und Kultivierungen dieser Flächen. Im Jahre 1910 wurde auch die Organisierung des Alpenschutzdienstes auf Grund des Landesalpengesetzes durchgeführt, so daß im Jahre 1911 auf dieser gesetzlichen Grundlage für die in Betracht kommenden Landesteile eine stärkere Inanspruchnahme der auf die Weidewirtschaft entfallenden Quote aus dem Viehfonds, sowohl für die Hebung der Berg-, als auch der in innigem Zusammenhange mit der Alpwirtschaft stehenden Talweidewirtschaft zu gewärtigen ist.

Was Oberösterreich betrifft, so wurde schon anläßlich der Besprechung der Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht im engeren Sinne über die Gewährung von Subventionen für das vom Lande angekaufte und eingerichtete Weidegut im Mühlviertel berichtet. Für die Ausgestaltung der ganzen Aktion wurden bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet, so daß in gleicher Weise wie in Niederösterreich im Jahre 1911, in welchem auch die Alpenmeliorationen auf Grund des geschaffenen Alpenschutzgesetzes einsetzen werden, die Subventionierung von Weidegenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften sowie die Errichtung und Förderung von Jungviehweiden als nächste Aufgabe auf diesem Gebiete anzusehen ist.

In Salzburg, diesem hervorragenden Alpenlande, in welchem sowohl die Maßnahmen zur Verbesserung der Alpenwirtschaft als auch zur Verbesserung der Talweiden bereits seit geraumer Zeit mit gutem Erfolge eingeleitet und in Durchführung begriffen sind, konnte die Lösung der verschiedenen Aufgaben auf diesen Gebieten durch Heranziehung der Mittel aus dem Viehfonds in einem etwas beschleunigteren Tempo erfolgen.

Auch in Kärnten sind beide Aktionen in vollem Gange und konnten im Jahre 1910 durch die Heranziehung der Mittel aus dem Viehfonds in einem größeren Umfange zur Durchführung gelangen. Namentlich auf dem Gebiete der Talweideverbesserung sind günstige wirtschaftliche Erfolge zu verzeichnen.

Die Aktion in Krain zur Verbesserung der Karstweiden sowie der Alpenweidewirtschaft hat im Zusammenhange mit der Durchführung agrarischer Operationen bereits seit geraumer Zeit begonnen.

Durch die Mittel aus dem Viehfonds war es möglich, diese Meliorationstätigkeit auf eine breitere Grundlage zu stellen und insbesondere die Vornahme von Verbesserungen auf den im Besitze von Gemeinschaften, Gemeinden oder Genossenschaften befindlichen Weideflächen zu fördern sowie auch die im Zusammenhange mit der Alpweidewirtschaft stehende Talweideverbesserungsaktion durchzuführen. Aber auch für die Förderung von Viehzuchtgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Jungviehweiden sind bereits im Jahre 1910 die vorbereitenden Schritte eingeleitet worden, und wird hierfür ebenso wie in den anderen Ländern sowohl die Gewährung von Ankaufssubventionen als auch von Subventionen für die Verbesserung und Kultivierung der in Betracht kommenden Flächen vorzusehen sein.

In Tirol führte die große Bedeutung der Alpenweidewirtschaft und der im Zusammenhange damit stehenden Talweideverbesserung schon seit langer Zeit zur Förderung der betreffenden Maßnahmen seitens des Ackerbauministeriums. Allerdings war es erst durch den Viehfonds möglich, namentlich für die letztere Aktion, für welche dermalen ein normaler Kredit nicht zur Verfügung steht, größere Mittel heranzuziehen. Bereits im Jahre 1910 wurde die Vorbereitung für die Organisierung des Alpenschutzdienstes durchgeführt, so daß im Jahre 1911 das Landesalpenschutzgesetz seine Wirksamkeit bereits in vollem Umfange entfalten kann.

Die Aktion zur Verbesserung der Alpen- und Talweiden in Vorarlberg konnte in vollem Umfange weiter durchgeführt werden.

Ein Teil der auf Görz-Gradisca entfallenden Quote aus dem Jahre 1910, welche zur Hebung der Weidewirtschaft bestimmt war, wurde für die Zwecke des vermehrten Stierankaufes verwendet, da diese Maßnahme seitens der maßgebenden Faktoren des Landes als die dringlichste bezeichnet wurde. Die im Interesse der Hebung des Viehstandes notwendige Tätigkeit auf dem Gebiete der Alpen- und Talweideverbesserung wurde jedoch im Jahre 1910 bereits in Angriff genommen.

Seitens der in Betracht kommenden Faktoren Istriens wurde zunächst die Gewährung von Subventionen für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen in den einzelnen Gemeinden als die dringlichste Angelegenheit bezeichnet, weshalb durch die Verwendung der diesbezüglichen Quote die erforderlichen Schritte eingeleitet worden sind.

In Dalmatien steht die Hebung und Verbesserung der Weideflächen in innigem Zusammenhange mit der Aktion zur Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe. Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche, zweckentsprechende Ausgestaltung sowie Organisierung des Aufteilungsdienstes konnte im Jahre 1910 die Aktion noch nicht einsetzen. Übrigens liegen auch geeignete Vorschläge des Landes bezüglich der Quote für die Verbesserung der Weidewirtschaft noch nicht vor.

In Böhmen beschränkten sich die Maßnahmen vorläufig auf die Gewährung von Subventionen für Weidegenossenschaften sowie für Jungviehweiden, doch ist es auch bereits gelungen, die Vorbereitungen für die Aktion, betreffend die Meliorierung der im Besitze von Gemeinden befindlichen Weideflächen, nahezu vollständig zum Abschlusse zu bringen.

In Mähren wurden in gleicher Weise wie in Böhmen auch die vorbereitenden Schritte für die Einleitung einer großzügigen Aktion zur Hebung der Weidewirtschaft auf den im Besitze von Gemeinden und Gemeinschaften befindlichen Weideflächen unternommen. Vor allem wurde die Schaffung von Weidegenossenschaften, von Jungviehweiden sowie die Errichtung von Heimweiden und die Verbesserung der Gebirgsweidewirtschaft in die Wege geleitet.

In gleicher Weise bewegte sich auch die Aktion in Schlesien zunächst in einem vorbereitenden Stadium.

Für die in Galizien geplante, großzügige Aktion wegen Schaffung von in den verschiedensten Teilen des Landes gelegenen Muster- und Demonstrationsobjekten auf dem Gebiete der Weidewirtschaft wurden die Vorbereitungen bereits getroffen. Auch wurde das Erforderliche wegen Bestellung von Weideinspektoren veranlaßt, welche gleichzeitig die Tätigkeit von Wanderlehrern auf diesem Gebiete auszuüben haben. Ferner wurden für die Aktion wegen Durchführung von Weideverbesserungen auf den im Besitze von Gemeinschaften und Gemeinden (als Gemeindegut) befindlichen Flächen die notwendigen Einleitungen getroffen.

In der Bukowina wurden für die Schaffung von Musterbeispielen der Weidewirtschaft im Flachlande, weiters für die Herstellung von Jungviehweiden die vorbereitenden Schritte unternommen.

3. Förderung der Moorkultur.

Die Heranziehung von Teilbeträgen aus den Fondsmitteln für Zwecke der Moorkultur und Torfverwertung ist in den Alpenländern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol hauptsächlich in der dort herrschenden Streunot begründet, welcher durch die Errichtung bäuerlicher Torfstreuerzeugungsstätten, beziehungsweise durch den Bezug von Torfstreu wirksam gesteuert werden kann.

Solche Anlagen zur Erzeugung von Torfstreu sind in Kärnten, Salzburg und Tirol bereits errichtet oder in Errichtung begriffen und haben sich überall dort, wo sie schon im Betriebe stehen, als sehr zweckdienlich bewährt. In Steiermark mußte vorerst durch Propagierung der Torfstreuverwendung im Wege der verbilligten Abgabe der Überzeugung von den Vorteilen dieses Streumittels entsprechender Eingang verschafft werden.

Außerdem liegt es im Interesse der Viehzucht, daß die für den Futterbau so überaus günstigen Moorböden einer rationellen Graskultur zugeführt werden, weshalb durch Errichtung von Beispielsanlagen und Unterstützungen von Moorkulturgenossenschaften auf eine entsprechende Ausnutzung der Moorböden hingewirkt wird.

In den oben genannten Ländern sind im besonderen folgende Maßnahmen getroffen worden:

In Salzburg: die Errichtung einer Torfstreuerzeugungsstätte am Klinglermoos bei Strobl (in Errichtung) und Einrichtung einer bäuerlichen Moorbeispielwirtschaft im Leopoldskroner Moor bei Salzburg;

in Steiermark: die Propagierung der Torfstreuverwendung im Wege der preisermäßigten Abgabe;

in Kärnten: die Errichtung von Torfstreuerzeugungsstätten in St. Georgen am Längsee, in Moosburg und in Keutschach, ferner die Unterstützung der Moorkulturgenossenschaft in Moosburg;

in Tirol: im Gebiete der Sektion Innsbruck die Anlage einer Beispielskultur am Brenner und im Gebiete der Sektion Trient die Errichtung einer Torfstreuerzeugungsstätte in Fiave (in Vorbereitung).

Schließlich sei bemerkt, daß die Errichtung von Torfstreuanlagen einen längeren Zeitaufwand erfordert, weil Vorerhebungen notwendig sind und die Errichtung selbst nicht jederzeit bewerkstelligt werden kann.

4. Förderung der Milchwirtschaft.

In der Erwägung, daß erfahrungsgemäß unter normalen Verhältnissen die Milchwirtschaft in mehrfacher Beziehung eine günstige Rückwirkung auf die Haltung der Viehbestände ausübt, wurde ein Teil der Fondsmittel auch zur Hebung des Molkereiwesens verwendet, um damit die in den einzelnen Ländern bereits in Durchführung begriffenen Molkereiförderungsaktionen in wirksamer Weise ergänzen und ausgestalten zu können.

Die Bemessung der bezüglichen Beträge und die Bestimmung der Verwendungszwecke erfolgte in den einzelnen Ländern mit Anpassung an die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse derselben sowie unter weitestgehender Berücksichtigung der Wünsche der interessierten Faktoren. In erster Linie fanden Maßnahmen

allgemeiner Natur, welche möglichst weiten Kreisen der Milchproduzenten zum Nutzen gereichen und das Niveau der Milchwirtschaft im ganzen heben sollen, Unterstützung. Zu diesen gehören insbesondere die Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über rationelle Milchviehhaltung, Kontrolle der Milchleistungen des Melkviehes, sorgfältige Gewinnung der Milch und Verarbeitung derselben nach den neuesten Erfahrungen der Molkereitechnik. Mit Hilfe der Fondsmittel wurde es den hierzu berufenen Körperschaften ermöglicht, die Leistungskontrolle auszugestalten, Molkereifachmänner zu bestellen, Kurse abzuhalten, Stipendien zum Besuche von Molkereischulen oder von milchwirtschaftlichen Musterbetrieben zu gewähren, milchwirtschaftliche Fachschriften herauszugeben usw. und durch diese Maßnahmen praktische Kenntnisse über eine rationelle Milchwirtschaft in der Bevölkerung zu verbreiten.

Aber auch die Organisationen für Produktion und Absatz der Milch durch die Molkereiverbände und einzelne Genossenschaften wurden dort gefördert, wo sich dies als besonders dringlich erwies und die Mittel der normalen Molkereidotation hierfür nicht hinreichten.

Es ist wohl in der Natur der Sache gelegen, daß die erst im Jahre 1910 eingeleitete Aktion sich in diesem Jahre noch nicht in vollem Umfange entfalten konnte. Einerseits beanspruchte die in stetem Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Faktoren der Länder erfolgte Aufstellung der Aktionsprogramme, beziehungsweise Festsetzung der Verwendungszwecke geraume Zeit, andrerseits konnten auch die mit der Durchführung betrauten Faktoren der einzelnen Länder die vorbereitenden Schritte nicht durchwegs beenden.

Aus diesem Grunde kam ein Teil der zur Förderung des Molkereiwesens bestimmten Fondsbeträge im Jahre 1910 auch noch nicht zur Auszahlung.

Im folgenden seien kurz die Maßnahmen gekennzeichnet, welche in den einzelnen Ländern mit Hilfe der Fondsmittel gefördert wurden. Hierbei muß ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Maßnahmen natürlich zum Teil in weit größerem Maße aus den normalen Dotationen gefördert werden und die Heranziehung eines Teiles der Viehzuchtquote daher nur eine in einzelnen Fällen notwendige Ergänzung der ständigen Förderungsaktion auf diesem Gebiete darstellt. Krain, Oberösterreich und Vorarlberg haben an die Fondsmittel für Zwecke der Molkereiförderung keine Anforderungen gestellt, sie bleiben daher außer Betracht.

In Niederösterreich veranstaltete der Landeskulturrat mehrere praktische Molkereikurse, in denen insbesondere das Melken und Kühlen der Milch demonstriert wurde.

In Salzburg ist die Einführung von Kursen, vornehmlich von Melkerkursen und Käsereikursen auf den Alpen, die Herausgabe populärer Schriften über milchwirtschaftliche Fragen und die Errichtung einer Mustersennerei auf einer Alpe beabsichtigt.

In Steiermark wurden Beiträge für mehrere Molkereigenossenschaften gewidmet. Auch wurde die Abhaltung von verschiedenen Molkereikursen unterstützt.

In Kärnten wurde die Schulmolkerei in Litzlhof und die Klagenfurter Molkereigenossenschaft ausgestaltet.

In Tirol im Gebiete der Sektion Innsbruck werden Lehrsennereien errichtet, verschiedene Kurse zur Heranbildung des Sennereipersonals abgehalten und ein Musterkäser bestellt.

Im Gebiete der Sektion Trient wurden vornehmlich Käsereigenossenschaften unterstützt.

In Görz erfolgte die Verteilung von Prämien für reinliche Gewinnung und Verarbeitung der Milch. Auch eine Molkereigenossenschaft erhielt eine Subvention.

In Istrien erhielten Molkereigenossenschaften Subventionen.

In Dalmatien erfuhr die dort bereits eingeleitete Aktion zur Hebung der Milchwirtschaft eine Erweiterung dadurch, daß der neubestellte Molkereikonsulent seine Tätigkeit aufnahm.

In Böhmen wurde im Gebiete der böhmischen Sektion die Leistungskontrolle ausgestaltet durch Bestellung von Kontrollassistenten und Beistellung der nötigen Utensilien.

Seitens der deutschen Sektion waren keine Mittel angefordert worden.

In Mähren fanden im Gebiete der böhmischen Sektion Butter- und Käseschauen und im Anschlusse daran belehrende Besprechungen mit dem Molkereipersonale statt; es wurden Kurse für Vorstandsmitglieder der Molkereigenossenschaften und für Molkereipersonal abgehalten, Prämien für Reinlichkeit im Molkereibetriebe ausgeschrieben, die Herausgabe eines Molkereilehrbuches in Angriff genommen. Weiters erfolgte die Ausgestaltung der Leistungskontrolle. Für letzteren Zweck hat auch die deutsche Sektion die Fondsmittel verwendet.

In Schlesien wurden Exkursionen zur Besichtigung instruktiver milchwirtschaftlicher Einrichtungen veranstaltet.

In Galizien gelangten die Verhandlungen über die Verwendung der Fondsmittel für Molkereizwecke im Jahre 1910 noch nicht zum Abschlusse, es konnte daher mit der bezüglichen Aktion erst im Jahre 1911 begonnen werden.

In der Bukowina wurden die Molkereigenossenschaften buchhalterisch und technisch belehrt. Auch wurde die Organisation des Absatzes der Molkereiprodukte in die Wege geleitet. Ferner soll die Einführung der Zentrifugen und die Errichtung von kleinen Musterbuttereien gefördert werden.

5. Ausgestaltung des genossenschaftlichen Futter- und Düngemittelbezugsgeschäftes.

Eine wichtige Ergänzung zu der Aktion wegen Schaffung der für die Hebung der Viehzucht notwendigen Futterböden durch Verbesserung der Wiesen und Weiden bildet die Organisation des genossenschaftlichen Bezuges von Kraftfutter- und Düngemitteln.

Es war daher nur natürlich, daß das Ackerbauministerium im Rahmen der neuen Aktion auch für diesen Zweck die Heranziehung von Fondsmitteln in Aussicht nahm.

Die Bewilligung von Subventionen sollte den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden die Möglichkeit bieten, durch Ausgestaltung des betreffenden Bezugsgeschäftes ebenfalls an der Hebung der Viehzucht indirekt mitzuwirken.

Hiebei legte das Ackerbauministerium vor allem darauf das größte Gewicht, daß diese Subventionen zur Schaffung solcher Einrichtungen verwendet werden, welche für die Abwicklung des Futter- und Düngemittelbezugsgeschäftes dauernden Wert besitzen. Es wurde daher insbesondere die Schaffung von Magazinen zur Aufspeicherung der unter Ausnutzung günstigster Konjunkturen gekauften Vorräte sowie die Errichtung von Depots in vom Verkehr abgelegenen Gegenden begünstigt, durch welche es auch den dort ansässigen Landwirten ermöglicht werden soll, ohne allzu große Kosten und Zeitverlust ihren Bedarf an Futter- und Düngermitteln zu decken.

Die Bewilligung dieser Subventionen an die Genossenschaftsverbände erfolgte in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz-Gradisca, Dalmatien, im Gebiete der böhmischen Sektion des Landeskulturrates in Böhmen sowie im Gebiete beider Landeskulturratssektionen in Mähren und in Schlesien. In Salzburg wurde die Organisation des Bezugsgeschäftes von Futter- und Düngemitteln durch die Gewährung von Subventionen an den Landesausschuß und an die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft gefördert, während in Tirol im Gebiete der Sektion Innsbruck des Landeskulturrates die dem Genossenschaftsverbande angegliederten landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften eine Subvention zur Förderung des Bezugsgeschäftes und im Gebiete der Sektion Trient der Genossenschaftsverband einen Beitrag für diese Zwecke erhielten.

In der Bukowina kam der für diesen Zweck bestimmte Betrag in der Weise zur Verwendung, daß er dem Landeskulturrate zur Einleitung von Maßnahmen, welche im Einvernehmen mit den drei Genossenschaftsverbänden im Lande zu treffen wären, überwiesen wurde.

Im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1910 gelangen diese Subventionen nur zum geringen Teil zum Ausdrucke, da sie vorwiegend erst zu Beginn des Jahres 1911 zur Anweisung gelangten.

6. Unterstützung der Viehversicherung.

Die Produktion eines großen und wertvollen Viehstapels wird naturgemäß auch dadurch gefördert, daß die Landwirte gegen die Gefahr gesichert werden, die in den Viehbeständen investierten Kapitalien wieder zu verlieren. Hebung der Viehzucht und Ausgestaltung der Viehversicherung stehen daher in innigem Zusammenhange.

Bei der in dieser Erwägung mit Hilfe der Fondsmittel in Angriff genommenen Aktion zur Förderung von Einrichtungen der Viehversicherung, welche nach Fühlungnahme mit den maßgebenden Faktoren der einzelnen Länder eingeleitet wurde, kann man drei verschiedene Arten der Durchführung unterscheiden.

Die erste Art besteht in der Kräftigung der durch abnorme Verluste oder auch durch (allerdings seither behobene) Organisationsfehler stark in Mitleidenschaft gezogenen Landes-Viehversicherungsanstalten. Diesen wurde in einigen Ländern die ganze für das betreffende Land zu Viehversicherungszwecken bestimmte Quote als Stärkung des Reservefonds überwiesen.

Die zweite Art der Förderung besteht darin, daß in Ländern, in welchen noch keine große und versicherungstechnisch unanfechtbare Organisation der Viehversicherung existiert, deren ehebaldigste Schaffung angeregt und bedeutende Geldmittel reserviert wurden, damit die Anstalten allsogleich nach deren Konstituierung in Tätigkeit treten können.

Die dritte Art der Verwendung dieser Dotation ist dadurch gegeben, daß, während der Boden für eine große, kräftige Organisation vorbereitet wird, um das Gesetz, betreffend die Förderung der Viehzucht und

der Viehverwertung, möglichst rasch auch in diesem Belange wirksam werden zu lassen, die auf Viehversicherung entfallenden Beträge im Einvernehmen mit den Landesausschüssen und Fachkorporationen zur Popularisierung und Kräftigung der bestehenden, örtlich enger begrenzten, gemeinnützigen Viehversicherungseinrichtungen als Regiekostenbeiträge für dieselben und dergleichen verwendet werden. Bedauerlich ist es, daß in mehreren Ländern das Interesse an der Viehversicherung noch sehr gering ist und kaum irgendwelche Ansätze einer solchen Aktion bemerkbar werden.

Was die Verwendung der Fondsmittel auf diesem Gebiete, und zwar in den einzelnen Ländern betrifft, so kann folgendes berichtet werden:

Der Landes-Viehversicherungsanstalt in Niederösterreich wurde durch eine für fünf Jahre in Aussicht genommene größere Subvention die Möglichkeit geboten, ohne weitere Prämienerhöhung ihren Versicherungsverbindlichkeiten vollauf gerecht zu werden. Der gesamte auf Oberösterreich entfallende Betrag für Viehversicherung wurde der Landes-Viehversicherungsanstalt mit der Bestimmung zugewendet, teils deren Reservefonds zu stärken, teils der Propaganda für die weitere Ausbreitung der Viehversicherung im allgemeinen, der Versicherung des Weideviehes und anderer wünschenswerter Vorkehrungen zu dienen.

Im Lande Salzburg wurde die Einrichtung versicherungstechnisch einwandfreier Ortsvereine gefördert, in Steiermark dagegen durch Überweisung eines namhaften Betrages die Grundlage für den Reservefonds der in nächster Zeit zur Errichtung gelangenden Landes-Viehversicherungsanstalt gelegt. Der Stärkung der vom Lande bereits geschaffenen Viehversicherungsorganisation galten auch die für Kärnten, Tirol und Istrien gewidmeten Beträge, wogegen in Krain, Görz-Gradisca und Dalmatien, da geeignete Ansätze für die Viehversicherung noch fehlen oder dermalen andere, dringliche Vorsorge erheischende Bedürfnisse im Vordergrunde stehen, ein Betrag für Versicherungszwecke noch nicht in Verwendung kam. In Triest wurde die lokale Organisation unterstützt und der gleiche Vorgang ist für Vorarlberg in Aussicht genommen.

Hinsichtlich der bedeutenden, für Viehversicherungszwecke in den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien in Aussicht genommenen Beträge sind die Verhandlungen mit den kompetenten Faktoren noch zu keinem definitiven Ergebnisse ausgereift; es steht jedoch zu erwarten, daß die Viehversicherung in diesen Ländern, durch die ihr in den nächsten Jahren zufließenden bedeutenden Mittel gestärkt und angeeifert, einen nachhaltigen Aufschwung nehmen wird.

In der Bukowina endlich wurden die in erfreulicher Anzahl in Bildung begriffenen oder eben erst gebildeten rationellen Ortsversicherungsvereine ausgiebig unterstützt.

7. Organisierung der Viehverwertung.

Bei der Bestimmung von Beträgen für Zwecke der Organisierung der Viehverwertung aus der Dotation von 5 Millionen in einigen Ländern ging das Ackerbauministerium einvernehmlich mit den zur Mitwirkung an der Verwendung dieser Dotation berufenen Faktoren dieser Länder von der Erwägung aus, daß die besonderen Verhältnisse daselbst im gegenwärtigen Zeitpunkte eine besonders intensive Aktion zur Förderung der Viehverwertung erfordern. Die sich daraus ergebenden Subventionsansprüche könnten jedoch nicht zur Gänze aus den Mitteln der speziell für die Förderung der Viehverwertung gewidmeten Dotation von 1 Million Kronen befriedigt werden, während andrerseits reichlichere Mittel aus der Viehzuchtdotation von 5 Millionen Kronen zur Verfügung stehen, welche das Gesetz ausdrücklich auch zur Hebung des Viehstandes im Zusammenhange mit der Viehverwertung bestimmt.

In einzelnen Ländern, und zwar insbesondere in Steiermark sowie im Gebiete der böhmischen Sektion des Landeskulturrates in Böhmen handelte es sich vor allem um die Aufstellung von Viehwagen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Organisation des Viehabsatzes überhaupt bilden. Dort wurden die aus der 5 Millionen-Dotation für die Viehverwertung gewidmeten Beträge für diese Zwecke herangezogen.

In Galizien hat das Ackerbauministerium einen größeren Betrag aus dieser Dotation zur Gewährung von Subventionen an Organisationen der Landwirte zum Zwecke der Viehverwertung verwendet.

Die in den Ländern Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und in der Bukowina für Zwecke der Viehverwertung bestimmten Beträge fanden ihre Verwendung im Rahmen der mit Hilfe der Mittel aus der Dotation von 1 Million durchgeführten Aktion zur Förderung der Viehverwertung, über welche im nächsten Abschnitte eingehend berichtet wird. Da diese Beträge zum größten Teil erst im Jahre 1911 zur Anweisung gelangten, kommen sie in dem Nachweise pro 1910 noch nicht zum Ausdrucke.

In den übrigen Ländern wurden keine Beträge aus der Viehzuchtdotation für die Viehverwertung gewidmet.

Anhang, Tabelle II; Tabelle III.

Über die in den einzelnen Königreichen und Ländern im Jahre 1910 aus der Dotation von 5 Millionen Kronen bereits angewiesenen Gesamtbeträge gibt die Tabelle II des Anhanges Aufschluß, während in der Tabelle III des Anhanges diese Beträge nach den einzelnen Verwendungszweigen ausgewiesen erscheinen.

Wie aus diesen Tabellen ersichtlich ist, wurde ein namhafter Teil der verfügbaren Mittel im Jahre 1910 nicht verwendet, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß die Anträge aus einzelnen Ländern naturgemäß nicht in einem Zeitpunkt einliefen, der die Entscheidung des Ackerbauministeriums noch im Jahre 1910 ermöglicht hätte, teilweise auch in notwendigen Verhandlungen über einzelne geplante große Aktionen begründet war. Übrigens wurden die bis 31. Dezember 1910 nicht verwendeten Beträge für die Aktionen in den einzelnen Ländern und für die betreffenden Verwendungszwecke reserviert und kommen, durch die aufgelaufenen Kontokorrentzinsen verstärkt, im Jahre 1911 zur Verwendung.

Die jeweils verfügbaren Staatsbeiträge aus der Dotation von 5 Millionen Kronen für den Fonds wurden von der Postsparkasse im Kontokorrent für jedes Land verzinst. Die für das Jahr 1910 aufgelaufenen Kontokorrentzinsen erscheinen in den Tabellen pro 1910 noch nicht berücksichtigt, weil sie erst am 1. Jänner 1911 angefallen sind. Jene bisher unverwendeten Fondsmittel aus der Dotation von 5 Millionen Kronen, deren baldige Inanspruchnahme nicht zu gewärtigen war, wurden im Jahre 1911 für jedes Land in 4prozentiger Kronenrente angelegt.

II.

Aktion zur Förderung der Viehverwertung.

Aus der staatlichen Dotation des Fonds ist der Betrag von 1 Million Kronen jährlich zur Förderung der Viehverwertung, insbesondere auch der Schlachtviehverwertung in Verbindung mit der Fleischversorgung der Städte, ferner des Viehexportes, der Errichtung von Schlacht-, Zucht- und Nutzviehmärkten, namentlich von Exportviehmärkten, sowie zur Förderung der Verwertung von Viehprodukten bestimmt, ohne daß hier bezüglich der Festsetzung der Art der Verwendung die Mitwirkung der Landesausschüsse und landwirtschaftlichen Hauptkorporationen im Gesetze vorgeschrieben ist wie bezüglich der Dotation von 5 Millionen Kronen für die Viehzuchtförderung im § 4, Absatz 3, des Gesetzes.

Dennoch geht das Ackerbauministerium auch bei der Viehverwertungsaktion stets in enger Fühlungnahme mit den bezeichneten Faktoren der Länder vor.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen hat sich das Ackerbauministerium der Zentrale für Viehverwertung zu bedienen, deren im § 5 des zitierten Gesetzes vorgesehene Errichtung mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 20. März 1910, R. G. Bl. Nr. 66, erfolgt ist. Die Zentrale wurde derart organisiert, daß ihre Inspektoren verschiedenen Ländergebieten entnommen und bei deren Bestellung auf die Kenntnis der notwendigen Sprachen Rücksicht genommen wurde, so daß für den notwendigen Kontakt mit der Bevölkerung und den maßgebenden Stellen in den einzelnen Ländern auch in dieser Beziehung vorgesorgt ist.

Die eigentliche Aktion zur Förderung der Viehverwertung setzte mit der Aktivierung der Zentrale, das ist mit dem 1. Juni 1910 ein, also zu einer Zeit, in welcher die Landwirte mit ihren eigenen Arbeiten sehr beschäftigt waren. Abgesehen hiervon jedoch, war das vorige Jahr ein geradezu katostrophales für die gesamte Viehhaltung und somit auch für die Viehverwertung, da infolge der Maul- und Klauenseuche strenge Absperrmaßregeln notwendig waren, welche den Viehverkehr vielfach sehr erschwerten, teilweise geradezu unterbanden. Unter solchen Verhältnissen mußte die Zentrale das Vertrauen der Landwirte schrittweise gewinnen und konnte selbstverständlich nicht überall sofort auf das notwendige Entgegenkommen und Verständnis rechnen. Außerdem war vielfach die irrige Ansicht verbreitet, es handle sich um eine Konzentrierung des Schlachtviehverkehrs nach Wien, was die landwirtschaftlichen Kreise in der ersten Zeit zu einer gewissen Reserve gegenüber der Zentrale für Viehverwertung veranlaßte, welche irrtümlicherweise als eine geschäftliche Organisation aufgefaßt wurde, während sie als eine unter der Aufsicht des Ackerbauministeriums stehende Stelle nur Aufgaben der Begutachtung, Beratung und Belehrung hat. Nichtsdestoweniger sind die Erfolge der eingeleiteten Aktion schon in den meisten Ländern sichtbar.

Das Ackerbauministerium hat von allem Anfang an an dem Grundsatze festgehalten, daß ein langsames Tempo einzuschlagen und nur dort die Gründung von Organisationen zu unterstützen sei, wo sich alle Voraussetzungen dafür bereits gebildet haben und ein Gedeihen derselben zu erwarten ist. Es sollte die überstürzte Gründung von Organisationen vermieden werden, welche sich dann als nicht lebensfähig erweisen und fortwährende Sanierungsanforderungen stellen würden. Es ist geradezu ein Erfordernis jeder wirtschaftlichen Organisationstätigkeit, langsam und schrittweise die Vorbedingungen zu schaffen und erst dann einzusetzen, wenn der Boden entsprechend bearbeitet ist, weil erst dann lebensfähige Gebilde entstehen können.

Es sei auch hier darauf hingewiesen, daß die Vorwürfe, welche der Viehverwertungsorganisation gemacht werden, vielfach auf der ganz unrichtigen Auffassung der Aktion hinsichtlich ihrer Intentionen gegenüber dem Viehhandel beruhen. Das Ackerbauministerium erkennt jedoch die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines großen reellen Viehhandels an und wünscht dessen Zusammengehen mit den landwirtschaftlichen Organisationen. Es soll nur die Einschränkung oder Beseitigung der ‚manchenorts zum Schaden der Produzenten wie der Konsumenten bestehenden unrationellen oder unreellen zahlreichen kleinen Zwischengeschäfte angestrebt werden. Dem großen soliden Viehhandel aber sollte es geradezu erwünscht sein, ein organisiertes Angebot vor sich zu haben und viele wirklich überflüssige und verteuernde Zwischenglieder ausschalten zu können. Diese Erkenntnis ist aber vorläufig auf Seite des Handels noch keineswegs eine allgemeine. Es wird im Gegenteil lebhaft gegen die landwirtschaftlichen Viehverwertungsvereinigungen agitiert.

Die Tätigkeit der Zentrale für Viehverwertung mußte, wie schon im Motivenberichte zum Gesetze ausgeführt wurde, streng individualisierend und an das Bestehende anknüpfend, in jedem Lande anders vor sich gehen.

Daraus dürfte aber nicht etwa geschlossen werden, daß bei der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse in den einzelnen Ländern die Aktion in denselben besser ohne Mitwirkung der Zentrale eingeleitet worden wäre. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß die vielfach als überflüssig betrachtete Errichtung einer Zentrale unbedingt notwendig war, weil nur ein zentrales Organ in der Lage ist, die Übersicht über die einzelnen Organisationen in den Ländern zu erhalten, die so notwendige Verbindung derselben sowohl in organisatorischer als auch in geschäftlicher Beziehung anzubahnen, allenthalben die entsprechende belehrende Tätigkeit zu entwickeln und schließlich den Zusammenschluß großer Organisationen, der für die Sache von ausschlaggebender Bedeutung sein wird, vorzubereiten. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Wichtigkeit der Zentrale greift auch erfreulicherweise immer mehr Platz. Es steigt die Zahl der an die Zentrale gerichteten Ersuchen um Entsendung von Organen zur Belehrung und Beratung und, da diesen Einladungen natürlich immer entsprochen wird, bildet sich so ein inniger Kontakt der Zentrale mit den Landwirten zum Heil der Sache heraus.

Gerade die schon früher erwähnte Katastrophe des Eintrittes der Maul- und Klauenseuche hat der Zentrale gleich in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit Gelegenheit zu reicher Betätigung geboten, indem sie den Landwirten mit ihren Ratschlägen zur Seite stand und bei denselben das richtige Verständnis für die Notwendigkeit der veterinärpolizeilichen Maßregeln zu wecken trachtete, während andrerseits der Weg zur Milderung gewisser Härten zu suchen war.

Infolge der notwendigen Absperrmaßregeln hatte sich auch eine Kalamität eingestellt, unter welcher die gesamte Viehproduktion litt; es war nämlich nicht immer und nicht überall rechtzeitig möglich, das notwendige Einstellvieh für die Mäster zu beschaffen, während andrerseits größere Posten Vieh, deren Abstoßung für die Besitzer schon notwendig gewesen wäre, nicht verkäuflich waren, weil dieselben nicht abtransportiert werden konnten. Bei dieser Desorganisation des Marktes helfend aufzutreten, war eine dankenswerte Aufgabe der Zentrale und diese tat, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen geschehen konnte. Sie begann nämlich die Herausgabe von Anbot- und Nachfragelisten für Einstellvieh, Nutz- und Zuchtvieh. Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß von diesen Listen auf beiden Seiten ausgiebigst Gebrauch gemacht wurde. Der größte Teil des in größeren Partien angemeldeten Viehes wurde rasch verkauft.

Eine wesentliche Erleichterung in der Beschaffung von Zucht- und Einstellvieh wird jedoch erst dann eintreten, bis an den entsprechenden Orten unter Heranziehung von Subventionen aus den Fondsmitteln Zucht- und Nutzviehmärkte errichtet sein werden, worüber schon seit längerer Zeit Verhandlungen im Zuge sind, die auch voraussichtlich da und dort bald zu dem gewünschten Resultate führen werden.

Die Gründung von Viehverwertungsgenossenschaften und Viehverwertungsstellen macht in den meisten Ländern ziemlich rasche Fortschritte, ja in einzelnen Produktionsgebieten geht diese sehr rasch vor sich.

Wo sich bisher Viehverwertungsgenossenschaften und Viehverwertungsstellen gebildet haben, wurden diese vom Ackerbauministerium nach Feststellung des Vorhandenseins der entsprechenden Voraussetzungen durch die Gewährung von Gründungsbeiträgen und Regiesubventionen, durch Unterstützungen zur Anschaffung von Viehwagen, teilweise auch zur Errichtung von Sammelstallungen gefördert.

Der größte Fortschritt auf diesem Gebiete ist selbstverständlich in den Hauptproduktionsländern für Schlachtvieh, in Galizien und der Bukowina, zu verzeichnen. Es zeigt sich hier, wie von allem Anfang zu erwarten war, daß der Umsatz der Viehverwertungsorganisationen hauptsächlich in Schweinen besteht, weil sich naturgemäß in erster Linie der Kleingrundbesitz zu Genossenschaften zusammenschließt, während der Großgrundbesitz der Organisation bisher ferne gestanden ist und dieselbe daher mit dem verkäuflichen Rindvieh weniger in Anspruch genommen hat.

Welchen Einfluß das Anwachsen der Organisationen in Galizien und in der Bukowina auf die Beschickung des Wiener Marktes mit Schweinen durch die Landwirte selbst genommen hat, möge daraus ersehen werden, daß der Bruttoverkaufserlös bei der ebenfalls aus den Fondsmitteln subventionierten Wiener Viehverwertungsstelle des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, welcher im ganzen Jahre 1910 nicht ganz 4 Millionen Kronen betrug, bereits in den ersten vier Monaten des Jahres 1911 auf über 3,200.000 K gestiegen ist.

Ja, es hat in den ersten Monaten dieses Jahres Märkte in Wien gegeben, auf welchen ungefähr ein Drittel des gesamten Auftriebes an Jungschweinen von galizischen und Bukowinaer landwirtschaftlichen Vereinigungen stammte, was als ein günstiges Ergebnis der im Jahre 1910 schon sehr erfolgreich gestalteten Aktion zur Förderung der Viehverwertung unter verhältnismäßig noch geringer Heranziehung der Fondsmittel anzusehen ist.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß alle diese Genossenschaften, so lange sie vereinzelt, jede für sich, arbeiten, nicht in die Lage kommen können, einen regulierenden Einfluß auf die Beschickung der Märkte auszuüben, und es ist eine natürliche Erscheinung, daß starke Auftriebe auf einzelne Märkte einen Preisdruck zur Folge haben, der die Landwirte für einige Zeit von der Beschickung dieser Märkte abschreckt, so daß eine fortwährende Fluktuation der Auftriebe und damit der Preise herbeigeführt wird, was für jeden Geschäftsverkehr ungemein schädlich ist.

Diese Verhältnisse machen den Zusammenschluß der einzelnen Genossenschaften zu großen, das ganze Land umfassenden Organisationen auf kaufmännischer Basis unbedingt nötig und haben auch dazu geführt, daß vorläufig in Galizien und der Bukowina unter beratender Mitwirkung der Zentrale die Gründung großer Viehverwertungsgesellschaften als Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeleitet wurde. Diese Gesellschaften werden unter Heranziehung des großen und kleinen Grundbesitzes und seiner Vereinigungen und unter Teilnahme und Kreditgewährung von Banken das ganze Viehverwertungsgeschäft organisieren. Es soll sukzessive eine Regulierung der Beschickung der Märkte und damit eine Stabilisierung der Preise angebahnt und rationell organisiert werden. Es ist außerdem im Rahmen der Viehverwertungsaktion die Errichtung von Futterkonservierungsanlagen sowie die Errichtung von Reservedepots für Vieh, eine Einflußnahme auf die Mastungsperioden, die teilweise Einführung einer anderen Mastungsart, zum Beispiel mit Grünklee, womit in Galizien schon entsprechende Resultate erzielt wurden, endlich die Einrichtung von Schlachtungen im Lande bei entsprechender Verwertung der Schlachtungsprodukte nach den jeweils zweckmäßigen Konsumorten und die Verwertung der Nebenprodukte in dem betreffenden Lande geplant. Als Vorarbeiten in dieser Richtung sind die im vorigen Jahre unter Intervention der Zentrale in Ostgalizien durchgeführten Schlachtungsversuche mit Fleischlieferung nach Wien zu betrachten, welche sehr instruktiv waren und, man kann sagen, auch kaufmännisch günstig ausgefallen sind.

Die erwähnten Gesellschaften sollen auch den kommissionsweisen Verkauf, beziehungsweise Ankauf von Einstellvieh sowie von Zucht- und Nutzvieh betreiben und so nicht nur den kleinen, sondern auch den größeren Grundbesitzern dienen. Die Errichtung von Viehdepots, wie ein solches schon im vorigen Jahre mit Unterstützung des Ackerbauministeriums in Galizien errichtet wurde, soll die Ansammlung von Magervieh, eventuell die Aufzucht von Kälbern ermöglichen und ebenso bei eintretender Futternot mit dem dort aufgestapelten Futter die Haltung von Vieh über die kritische Zeit hinaus ermöglichen, anstatt daß das unreife Vieh zu Spottpreisen verschleudert werden müßte.

Wenn die Schlachtungen in den Produktionsgebieten größeren Umfang angenommen haben werden, dann wird es auch möglich sein, eine wesentliche Verbilligung des Fleisches in den Konsumorten herbeizuführen und gleichzeitig durch entsprechende Verwertung der Nebenprodukte und durch die Ersparung hoher Transportkosten den Viehproduzenten auskömmliche Preise für das Vieh auszuzahlen. Außerdem würde dieses System die Möglichkeit bieten, durch die Verarbeitung des Blutes und der Knochen an Ort und Stelle Schweinefutter sowie Kunstdünger in billiger Weise zu erzeugen und durch Abgabe an die Produzenten die Viehproduktion wieder zu heben.

Wenn bisher hauptsächlich von Galizien und der Bukowina gesprochen wurde, so ist dies damit begründet, daß diese beiden Länder, welche als die Fleischkammern Österreichs anzusehen sind, für den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Viehproduzenten den günstigsten Boden darstellen. Tatsächlich hat dieser Zusammenschluß dort auch bedeutende Fortschritte gemacht und daher die größte Möglichkeit zum weiteren Ausbau der Organisation geboten. Selbstverständlich ist aber die Tätigkeit des Ackerbauministeriums und der Zentrale nicht auf diese beiden Länder beschränkt geblieben, sondern es wurde in allen Ländern, wo sich die Voraussetzungen und das Bedürfnis dafür ergaben, organisatorisch gearbeitet und es sind auch in den meisten Ländern schon sehr befriedigende Resultate zu verzeichnen. Es wurde hierbei, wie schon eingangs erwähnt, in streng individualisierender Weise vorgegangen und in jedem Lande jene Organisationsform gewählt, welche den örtlichen Verhältnissen angemessen war.

So wurde zum Beispiel in Böhmen, Steiermark und Mähren die Gründung von Schlächtereigenossenschaften unterstützt. In Salzburg, Steiermark und Tirol wurde die Viehverwertung an die viehzüchterischen Organisationen angegliedert und in einzelnen Ländern ist es auch bereits gelungen, eine Verbindung der Landwirte mit Stadtverwaltungen herbeizuführen und so die Vereinigung der Interessen von Produktion und Konsum anzubahnen. Es ist in einzelnen Städten die Gründung von Viehmarktbanken unter entsprechender Einflußnahme der Landwirte im Zuge, eine Aktion, welche sich als außerordentlich zweckmäßig in bezug auf die Gestaltung der Vieh- und Fleischpreise durch die Ermöglichung einer rationellen Kreditgewährung an die Fleischhauer erweisen wird.

Schließlich sei darauf hingewiesen, in welcher Art das Ackerbauministerium zu der Frage des Viehexportes Stellung nahm. Bei dem gegenwärtig so starken Bedarfe an Vieh im Inlande und dem aus verschiedenen Gründen vorübergehend geringen Angebote konnte natürlich von einer auf die Förderung des Viehexportes abzielenden Tätigkeit nicht die Rede sein. Das Ackerbauministerium mußte sich vielmehr vorläufig darauf beschränken, den schon bestehenden Export sowohl an Zucht- und Nutz- als auch an Schlachtvieh, der für einzelne Länder, und zwar insbesondere für Tirol und Salzburg geradezu eine Lebensbedingung ist, in geregelte Bahnen zu lenken und so jenen Nutzen, welcher bisher nur in mäßigem Grade den Landwirten zukam, diesen zuzuwenden.

Wie aus der vorstehenden Darstellung der Aktion zur Förderung der Viehverwertung zu ersehen ist, handelt es sich um großzügige systematische Maßnahmen, die sich im Jahre 1910 naturgemäß noch vielfach im Vorbereitungsstadium befanden. Es ist daher auch natürlich, daß — wie die Tabelle IV des Anhanges zeigt — die Fondsmittel aus der Dotation von 1 Million Kronen im Jahre 1910 vorläufig nur in einem verhältnismäßig geringen Ausmaße in Anspruch genommen werden mußten und für den Zeitpunkt des Ausreifens der einzelnen Aktionen zum großen Teil reserviert werden konnten. Anhang, Tabelle IV.

Auch die aus der Dotation von 1 Million Kronen für die Viehverwertung jeweils noch nicht zur Anweisung kommenden Beträge wurden von der Postsparkasse im Kontokorrent verzinst. Ebenso wurden die aus der Dotation von 1 Million Kronen bisher unverwendeten Fondsmittel, deren baldige Inanspruchnahme nicht zu gewärtigen war, im Jahre 1911 in 4prozentiger Kronenrente angelegt.

Die Hauptsummen der Gebarung des gesamten Fonds (Viehzucht- und Viehverwertungsaktion) im Jahre 1910 sind in der Tabelle V des Anhanges zur Darstellung gebracht. Anhang, Tabelle V.

Wien, im Juni 1911.

Anhang.

Aufteilung der Quoten auf die einzelnen Länder und Verwendungszwecke pro 1910.

Land	Quote aus den 5 Millionen	Viehzucht	Weide	Moorkultur	Molkerei	Futter- und Düngemittelbezug	Viehversicherung	Viehverwertung	Anmerkung
	Kronen								
Niederösterreich	319.065·90	100.000	90.000	.	10.000	10.000	100.000	.	9.065 K 90 h Reserve.
Oberösterreich	309.409·36	227.300	10.000	.	.	.	30.000	.	42.109 K 36 h Reserve.
Salzburg	74.411·98	.	43.411·98	7.000	8.000	10.000	4.000	2.000	
Steiermark	377.893·05	145.000	100.000	4.500	15.000	8.393·05	100.000	5.000	
Kärnten	134.694·26	40.000	40.000	10.000	10.000	12.694·26	12.000	10.000	
Krain	133.442·57	80.000	40.000	.	.	8.000	.	5.442·57	
Tirol	222.583·03	50.000	70.000	5.383·03	20.000	20.000	50.000	7.200	
Vorarlberg	32.927·07	10.000	6.000	.	.	.	16.927·07	.	
Istrien	31.054·54	5.000	[1] 10.000	.	3.054·54	10.000	3.000	.	[1] Zur Wasserversorgung armer Gemeinden bestimmt.
Görz und Gradiska	39.826·33	35.826·33		.	2.000	2.000	.	.	
Triest und Gebiet	2.554·89	[2] 900	900	.		.	754·89	.	[2] Für Maßnahmen zur Förderung des Futterbaues.
Dalmatien	56.888·90	20.000	20.000	.	5.000	11.888·90	.	.	
Böhmen — böhmische Sektion	1,187.203·05	650.600·39	.	.	[3] 18.919·50	10.000	120.000	10.000	[3] Hievon 10.280 K für Hebung der Viehzucht durch Leistungskontrolle.
Böhmen — deutsche Sektion		376.460	.	.	.	.		.	1.223 K 16 h unverwendet.
Mähren — böhmische Sektion	415.065·65	162.847·26	60.000	.	[4] 30.000	10.000	50.000	.	[4] Hievon 13.400 K für Hebung der Viehzucht durch Leistungskontrolle.
Mähren — deutsche Sektion		79.418	14.800·39	.	[5] 5.000	3.000		.	[5] Hievon 5.000 „
Schlesien	107.130·88	70.000		.	[6] 15.000	7.130·88	15.000	.	[6] Hievon wurden 2.100 K für Hebung der Viehzucht verwendet.
Galizien	1,428.933·56	120.000	450.000	.	180.000	.	150.000	128.933·56	400.000 K Subventionen an landwirtschaftliche Körperschaften †).
Bukowina	126.914·98	30.000	33.0000	.	[7] 12.000	10.000	2.000	39.914·98	[7] Hievon wurden 5.000 K für Hebung der Viehzucht verwendet.
Summe	5,000.000	2,097.525·65 + 105.826·33 = 3,191.464·35	988.112·37	26.883·03	333.974·04	133.107.09	653.681·96	208.491·11	452.398 K 42 h.

†) Dieser an vier landwirtschaftliche Körperschaften aufgeteilte Subventionsbetrag von je 400.000 K pro 1910 und 1911 wurde für folgende Zwecke bestimmt:
1. für die Prämierung von bäuerlichen Düngerstätten und Stallbauten;
2. für die allgemeine Förderung der Milchwirtschaft durch Unterstützung von Molkereikursen, Stipendien für Reisen, Butterschauen, Melkerkursen, Demonstrationen mit Schmutzproben und Prämierungen, Vorträge und Publikationen über die rationelle und einwandfreie Gewinnung der Milch, Leistungskontrolle, Futterverwertung usw.;
3. für belehrende Kurse, Wandervorträge, Publikationen usw. zur Aufklärung der Bevölkerung auf dem Gebiete der Viehzucht, des Futterbaues und der Weidewirtschaft;
4. für die Förderung des Futterbaues und der Pflege der Futterpflanzen sowie für die Unterstützung der rationellen, gemeinschaftlichen Beschaffung von Sämereien, Dünge- und Futtermitteln.

Tabelle II.

Fonds für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung.

Gebarung pro 1910.

A. Förderung der Viehzucht (5 Millionen Kronen).

Länder	Quote pro 1910		Ausgaben		Rest Ende 1910	
	K	h	K	h	K	h
Niederösterreich	319.065	90	167.501	20	151.564	70
Oberösterreich	309.409	36	*) 244.001	20	65.408	16
Salzburg	74.411	98	43.105	20	31.306	78
Steiermark	377.893	05	106.629	74	271.263	31
Kärnten	134.694	26	34.261	20	100.433	06
Krain	133.442	57	85.101	20	48.341	37
Tirol	222.583	03	74.122	13	148.460	90
Vorarlberg	32.927	07	6.501	20	26.425	87
Triest und Gebiet	2.554	89	1	20	2.553	69
Görz und Gradiska	39.826	33	9.251	20	30.575	13
Istrien	31.054	54	10.001	20	21.053	34
Dalmatien	56.888	90	26.190	10	30.698	80
Böhmen	1,187.203	05	760.698	96	426.504	09
Mähren	415.065	65	177.864	20	237.201	45
Schlesien	107.130	88	801	20	106.329	68
Galizien	1,428.933	56	82.001	20	1,346.932	36
Bukowina	126.914	98	2.401	20	124.513	78
Summe	5,000.000		1,830.433	53	3,169.566	47

*) Hievon unverzinsliche Darlehen 51.400 K, deren Rückzahlung am 1. Jänner 1916 beginnt.

Anweisung für die Aktionen in den einzelnen Ländern nach den einzelnen Verwendungszweigen im Jahre 1910.

A. Förderung der Viehzucht (5 Millionen Kronen).

Länder	Gesamtausgaben 1910		hievon für																	
			Viehzucht		Moorkultur		Weide		Viehverwertung		Futter- und Düngemittelbezug		Molkerei		Viehversicherung		Postsparkassespesen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Niederösterreich . . .	167.501	20	47.500	.	.	.	.	.	.	.	10.000	.	10.000	.	100.000	.	1	20
Oberösterreich	244.001	20	204.000	.	.	.	10.000	.	.	.	.	.	.	.	30.000	.	1	20
Salzburg	43.105	20	.	.	3.400	.	39.704	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
Steiermark	106.629	74	87.670	.	.	.	330	.	4.600	.	2.000	.	12.028	54	.	.	1	20
Kärnten	34.261	20	.	.	9.550	.	18.710	.	.	.	.	.	6.000	.	.	.	1	20
Krain	85.101	20	69.600	.	.	.	15.500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
Tirol	74.122	13	12.084	98	.	.	2.201	96	.	.	4.833	99	5.000	.	50.000	.	1	20
Vorarlberg	6.501	20	3.500	.	.	.	3.000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
Triest und Gebiet . .	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
Görz und Gradiska . .	9.251	20	.	.	.	.	5.250	.	.	.	2.000	.	2.000	.	.	.	1	20
Istrien	10.001	20	.	.	.	.	.	.	.	.	10.000	.	.	.	.	.	1	20
Dalmatien	26.190	10	17.300	.	.	.	.	.	.	.	3.888	90	5.000	.	.	.	1	20
Böhmen	760.698	96	676.429	50	.	.	73.968	26	10.000	.	.	.	300	.	.	.	1	20
Mähren	177.864	20	158.263	.	.	.	.	.	.	.	3.000	.	16.600	.	.	.	1	20
Schlesien	801	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	800	.	.	.	1	20
Galizien	82.001	20	60.000	.	.	.	.	.	22.000	.	.	.	.	.	.	.	1.	20
Bukowina	2.401	20	.	.	.	.	2.400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
Summe .	1,830.433	53	1,336.347	48	12.950	.	171.064	22	36.600	.	35.722	89	57.728	54	180.000	.	20	40

Tabelle IV.

Fonds für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung.

Gebarung pro 1910.

B. Förderung der Viehverwertung (1 Million Kronen).

Quote pro 1910		Ausgaben		Rest Ende 1910	
K	h	K	h	K	h
1,000.000	.	*) 255.714	50	744.285	50

*) Hievon 15.000 K unverzinsliches Darlehen, dessen Rückzahlung am 1. Jänner 1913 beginnt.

Tabelle V.

Fonds für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung.

Gebarung pro 1910.

(A und B.)

Quote pro 1910		Ausgaben		Rest Ende 1910	
K	h	K	h	K	h
A. Förderung der Viehzucht.					
5,000.000	.	1,830.433	53	3,169.566	47
B. Förderung der Viehverwertung.					
1,000.000	.	255.714	50	744.285	50
Summe:					
6,000.000	.	2,086.148	03	3,913.851	97

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Denk, Ganser, Licht, Hummer und Genossen,

betreffend

die Fleischnot.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Einfuhr des gekühlten überseeischen Fleisches in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in keiner Weise über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zu beschränken.

2. Sogleich Verhandlungen wegen der Einfuhr geschlachteten Viehes aus den Balkanländern in einem das festgesetzte Kontingent übersteigenden Ausmaße einzuleiten.

3. Die staatliche Verzehrungssteuer für Fleisch (Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60) aufzuheben.

4. Für die Hebung der Viehzucht im Inlande Vorsorge zu treffen, damit in Hinkunft die Vieheinfuhr entfallen kann."

Hans Knirsch.	Dr. Waber.
Ulrich.	Denk.
Dr. Michl.	Otto Ganser.
Dr. Mühlwerth.	Licht.
Pacher.	Mg. Hummer.
Dr. Herold.	Dr. Kindermann.
Dr. Koi er.	Erb.
d'Elvert.	Dr. Freißler.
W. Keller.	Primavesi.
Albrecht.	Schürff.
Heine.	Dr. H. v. Oberleithner.
Dr. Kinz.	Dr. Lodgman.
Dr. Hofmann.	Dr. Erler.
O. Günther.	Hartl.
Dr. Lecher.	Dr. Demel.
Fahrner.	Heinrich Wastian.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Jerzabek, Kemetter, Rienößl und Genossen,

betreffend

das jüngst vom k. k. Ackerbauministerium erlassene Verbot der weiteren Einfuhr des argentinischen Fleisches.

In Erwägung des Umstandes, daß die Fleischpreise derzeit noch immer eine außerordentliche Höhe behaupten und dadurch eine Verminderung des Konsums bereits zu verzeichnen ist, weiters in Berücksichtigung der Tatsache, daß infolge der beiden letzten günstigen Futterjahre in den Wirtschaften sehr viel Jungvieh eingestellt wurde und der Mastzucht zugeführt werden soll, dieser Zweck zum Nachteile der künftigen Approvisionierung aber unbedingt vereitelt würde, wenn dieses Jungvieh jetzt wieder der Schlachtung zugeführt werden müßte; endlich in Erwägung, daß eine längerdauernde Einfuhr des argentinischen Fleisches auch eine weitere Verbilligung desselben herbeizuführen imstande ist und infolgedessen die Bevölkerung wieder in die Lage versetzt werden kann, sich dieses Nahrungsmittels zu erschwinglichen Preisen bedienen zu können, stellen die Gefertigten den dringlichen Antrag:

„Das hohe Haus möge beschließen, daß die hohe Regierung aufgefordert werde, sofort die geeigneten Maßnahmen einzuleiten, daß das jüngst erlassene Verbot der weiteren Einfuhr des argentinischen Fleisches aufgehoben und es ermöglicht werde, daß dieses Fleisch in gekühltem Zustande bis Ende Dezember 1912 in unbeschränkten Mengen zur Einfuhr gelange. Gleichzeitig wird ersucht, im Falle ein Antrag ähnlichen Inhalts, sei er dringlichen oder einfachen Charakters, früher zur meritorischen Verhandlung im hohen Hause gestellt werden sollte, diesen Antrag als einfachen gleichzeitig in Verhandlung zu ziehen und dem erstgenannten Antragsteller Dr. Jerzabek das Wort zu erteilen."

Wien, 21. Juli 1911.

W. Kuhn.	Dr. Jerzabek.
Brandl.	Kemetter.
Fink.	Rienößl.
Thurnher.	Loser.
Dr. Ebenhoch.	Parrer.
Dr. Josef v. Baechle.	Zaunegger.
Baumgartner.	Leys.
R. Neunteufel.	Guggenberg.
Dr. Faidutti.	Dr. Bugatto.
Dr. G. Gentili.	Conci.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zenker, Friedmann, Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die weitere Einfuhr von argentinischem Fleisch nach Österreich.

Authentischen Nachrichten zufolge beabsichtigt die k. k. österreichische Regierung für die weitere Einfuhr von argentinischem Fleisch und somit auch schon für die auf dem Wege befindliche letzte Sendung die erforderliche Bewilligung nicht mehr zu erteilen, weil, wie von seiten der Regierung behauptet wird, das durch das Übereinkommen mit Ungarn vereinbarte Quantum erschöpft und die auf dem gleichen Wege festgesetzte Frist zur Einfuhr überschritten ist. Da nun die wirtschaftlichen Verhältnisse, die im Dezember des vorigen Jahres zur Zulassung der argentinischen Fleischeinfuhr nötigten, in ungeschwächter Schärfe fortbestehen und da die Auffassung, als bedürfe die k. k. österreichische Regierung in einem solchen Falle der Zustimmung und Genehmigung der ungarischen Regierung, gesetzlich unbegründet erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, die weitere Einfuhr von argentinischem Fleisch ohne Beschränkung der Menge und der Zeit sofort zuzulassen und nachdrücklichst zu fördern;

2. die Regierung wird aufgefordert, alle mit der ungarischen Regierung getroffenen Geheimabkommen, welche die Vieh- und Fleischeinfuhr betreffen, dem hohen Hause zur Einsichtnahme und zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen."

Wien, 21. Juli 1911.

Kuranda.	Zenker.
Dr. Erler.	Max Friedmann.
E. Breiter.	Ofner.
Redlich.	Dr. Pollauf.
Wastian.	Dr. Wilhelm Neumann.
Dr. Hofmann.	Lecher.
Dr. Freißler.	Dr. Heilinger.
Licht.	Dr. Jäger.
Ulrich.	Urban.
Waber.	d'Elvert.
Denk.	Hock.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waldner, Dr. Damm, Goll, Nagele und Genossen

zur

Bekämpfung der hohen Fleischpreise.

In Erwägung, daß die Viehpreise auf dem Wiener Schlachtvieh- und Borstenviehmarkt sowie auch auf allen übrigen Schlachtviehmärkten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder schon seit längerer Zeit eine wesentliche Ermäßigung aufweisen; in Erwägung, daß der Wiener Großfleischmarkt mit Rind- und Schweinefleisch geradezu überfüllt ist und daß auf demselben inländisches Fleisch zu wesentlich billigeren Preisen als das aus Argentinien eingeführte verkauft wird; in fernerer Erwägung, daß die Fleischhauer und Fleischselcher dessenungeachtet mit den Fleischpreisen im Detailverkaufe nicht herabgegangen sind; in weiterer Erwägung, daß sich die Gemeindevertretung von Wien ungeachtet der Aufforderung der Regierung ausschließlich aus Rücksicht auf die Fleischhauer und Fleischselcher nicht entschließt, den Wiener Großfleischmarkt zu dezentralisieren und dadurch die Errichtung von Volksfleischhallen, in welchen das Fleisch der ärmeren Bevölkerung im Detailverkaufe zu möglichst billigen Preisen zugänglich gemacht wird, verhindert; in endlicher Erwägung, daß die Landwirte in ganz ungerechtfertigter Weise für die dermalen bestehende Teuerung verantwortlich gemacht werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung ist aufzufordern, ohne jeden weiteren Verzug ein Gesetz im Hause einzubringen, durch welches der Regierung die entsprechende Einflußnahme auf die Kommunalverwaltungen dahin gesichert wird, daß letztere gezwungen werden können, im Interesse der Approvisionierung alle Großmärkte mit Lebensmitteln dem Detailverkauf zugänglich zu machen, eine Dezentralisierung derselben durchzuführen und eine Fleischtaxe zu erstellen, wobei auch behufs Versorgung des Fleischbedarfes der ärmeren Bevölkerungsklassen die Errichtung von städtischen oder staatlichen Volksfleischhallen vorzusehen ist. Außerdem ist den Landwirten die Ausschrotung ihres Viehs unter Erfüllung der sanitätspolizeilichen Vorschriften bedingungslos freizugeben und ein ständiger Approvisionierungsbeirat, bestehend aus Vertretern der an dieser Frage beteiligten Interessentenkreise, einzuberufen."

	Kletzenbauer.	Lipka.	Dr. Waldner.
Strzischka.	Keschmann.	Soukup Martin.	Damm.
Jesser.	Mayer Josef.	Steinwender.	Goll.
Kutscher.	Seidel.	Ansorge.	Nagele.
Lukisch.	Stahl.	Barbo.	Herzmansky.
Virker.	Paulik.	Brandl Michael.	Teltschik.
Spies.	Maixner.	Brunner.	Lutschounig.
Wagner (Mähren).	Pongratz.	Kudlich.	Krützner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen,

betreffend

die Pfandleihgewerbe.

Zur Regelung der Verhältnisse der privaten Pfandleihanstalten und zum Schutze des Publikums vor wucherischer Ausbeutung durch dieselben wurden seinerzeit durch das Gesetz vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, gewisse Normativbestimmungen erlassen, welche das Recht zur Verleihung von Konzessionen zum Betriebe derartiger Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen haben und den Inhabern der Gewerbe die Verpflichtung auferlegten, die für ihren Geschäftsbetrieb geltende Geschäftsordnung, in der insbesondere die Höhe der beanspruchten Zinsen und der Nebengebühren genau festgesetzt werden muß, der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Schon die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 1373, hat den Landesstellen aufgetragen, bei der Verleihung von Konzessionen tunlichst Gemeinden und Vereine gegenüber Einzelpersonen zu bevorzugen, von der Erwägung ausgehend, daß der Betrieb der Gewerbe durch Einzelpersonen bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung derselben wenn möglich zu vermeiden ist.

Die Erfahrungen, die seit Erlassung des erwähnten Gesetzes, beziehungsweise der Durchführungsverordnungen zu demselben gemacht wurden, beweisen jedoch, daß der Zweck des Gesetzgebers, eine wucherische Ausbeutung jener armen Volksschichten, die zum allergrößten Teile die Kundschaft der Pfandleihanstalten bilden, zu verhindern, nicht erreicht worden ist. Einesteils sind die Zinsen, die von den privaten Pfandleihanstalten genommen werden, übermäßig hoch, und zwar durchschnittlich um mehrere Prozent höher als die von dem k. k. Versatzamte und seinen Nebenstellen berechneten, andrerseits erfolgt die Berechnung dieser Zinsen in einer solchen Weise, daß der vorgegebene Zinssatz dadurch wesentlich überschritten wird und überdies werden den Darlehensnehmern noch unter dem Titel „diverser Nebengebühren" verschiedene Kosten aufgerechnet, die den vom Publikum bei diesen Anstalten in Anspruch genommenen Kredit zu einem außerordentlich teueren gestalten. Gerade der Vergleich der Geschäftsprinzipien des k. k. Versatzamtes mit jenen der privaten Pfandleihanstalten zeigt, daß die außerordentlich hohen Gebühren, welche die privaten Gewerbebetriebe berechnen, durch die Verwaltungsauslagen nicht gerechtfertigt sind. Der Umstand, daß hierdurch gerade das wirtschaftlich schwächste Publikum getroffen wird, legt der Gesetzgebung gewiß die Verpflichtung auf, der Frage ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Eine Abhilfe gegen die erwähnten Übelstände ist dadurch zu schaffen, daß die Geschäftsgebarung der privaten Pfandleihanstalten streng überwacht wird, daß die Tarife derselben revidiert und derartig festgesetzt werden, daß alle Nebengebühren aufgehoben und ein Maximalzinssatz aufgestellt wird. Die Umlaufszeit der Pfandscheine muß auf einen Zeitraum von wenigstens zehn Monaten ausgedehnt werden, damit nicht durch zu häufige Umsetzung des Pfandes dem Publikum unnötige Spesen erwachsen. Jeder Mißbrauch von seiten der Gewerbeinhaber muß mit der Entziehung der Konzession geahndet werden. Des ferneren erscheint es angezeigt, neue Konzessionen überhaupt

nur an die Gemeinden oder Länder zu erteilen, da nur in diesem Falle eine von sozialen Gesichtspunkten ausgehende Geschäftsführung erwartet werden kann.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordet:

„1. Die Tarife der Pfandleiher herabzusetzen, alle Nebengebühren aufzuheben, derart, daß nur ein einheitlicher Satz eingehoben werden darf, welcher 10 Prozent nicht überschreiten darf; die Umlaufszeit der Pfandscheine ist auf wenigstens zehn Monate auszudehnen und die Interessenberechnung hat von 14 zu 14 Tagen Platz zu greifen.

2. Die einzelnen Privaten erteilten Konzessionen für das Pfandleihgewerbe bei Gelegenheit des Besitzwechsels einzuziehen und nicht auf neue Konzessionäre zu übertragen.

3. Die Geschäftsgebarung der privaten Pfandleihanstalten strenge zu überwachen und bei jedem Mißbrauche in der geschäftlichen Gebarung mit der Entziehung der Konzession vorzugehen.

4. Eine Vorlage wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, einzubringen, durch welche bestimmt wird, daß künftighin Konzessionen für das Pfandleihgewerbe nur an Gemeinden oder öffentliche Körperschaften erteilt werden dürfen, und zwar nur in jenen Orten, in denen nicht der Staat selbst derartige Anstalten betreibt."

Wien, 25. Juli 1911.

Jedek.	Dr. Josef v. Baechlé.
Frankenberger.	Parrer.
Grim.	Fislthaler.
Kienzl.	Siegele.
Schweiger.	Gratz.
Lechner.	Dr. Stumpf.
Guggenberg.	F. Meixner.
Eisterer.	Kreilmeir.
Weiss.	Höher.
Bauchinger.	Rienößl.
Karl Schachinger.	Dr. Scheicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. German, Dr. Ptaś und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Nowytarg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte.

Die Stadt Nowytarg in Galizien wurde seinerzeit in die unterste Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte eingereiht. Im Laufe der Zeit haben sich aber die Verhältnisse dieser Stadt so geändert, daß die daselbst fungierenden Beamten bereits seit vielen Jahren nicht mehr in der Lage sind, die stetig steigenden Ausgaben für Wohnung und Lebensmittel für sich und ihre Familien zu bestreiten.

In der Nähe von Nowytarg liegen zahlreiche Kurorte, unter anderen der das ganze Jahr hindurch zahlreich besuchte Luftkurort Zakopane; auch werden alle umliegenden Ortschaften als klimatische Kurorte benutzt. Dieser Umstand kommt wohl der Landbevölkerung zugute, da diese ihre Produkte besser verwerten kann, aber für die Beamten, die von ihrem Gehalt leben müssen, ist er von sehr nachteiligen Folgen begleitet, da die Lebensmittel infolge des massenhaften Konsums ganz unerschwingliche Preise erreichen.

In den Sommermonaten werden auch in unmittelbarer Nähe von Nowytarg große Artillerieschießübungen abgehalten; in dieser Zeit ist es den Staatsbeamten schlechterdings unmöglich, die notwendigsten Lebensmittel im Orte zu erlangen; sie müssen dieselben zu exorbitanten Preisen aus den besser approvisionierten Kurorten beschaffen.

Infolgedessen ist die Lage der Staatsangestellten in Nowytarg eine höchst drückende und hat schon mehrfach zu finanziellen Katastrophen geführt.

In Erwägung dieser Umstände stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, daß die Stadt Nowytarg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde."

Wien, 25. Juli 1911.

			German.
Steslowicz.	Goetz.	Abrahamowicz.	Ptaś.
Dębski.	Leo.	Zamorski.	Lubomirski.
Dr. Rosner.	Śliwiński.	Gall.	Zarański.
Stern.	Alex. Lisiewicz.	Halban.	Osuchowski.
Tertil.	Dr. Kolischer.	Myjak.	Biliński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Revision des Bruderladengesetzes.

Da die Provisionskassen der Bruderladen in ihrer jetzigen Verfassung jeglicher Einheitlichkeit entbehren, da sie in vielen Fällen den Beteiligten keine genügende Versorgung sichern und für sie manche Ungerechtigkeiten und Härten enthalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Bruderladengesetzes ehebaldigst durchzuführen und dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Es sollen einheitliche Statuten, denen sich alle Bruderladen anpassen müssen, verfaßt werden. Einzelnen Unternehmungen sollen nur solche spezielle Bestimmungen freigestellt bleiben, die mit diesen Statuten in keinem Widerspruche stehen. Einen Teil der Beiträge in die Provisionskassen soll der Staat übernehmen. Weiter sollen in den einheitlichen Statuten vorzüglich folgende Bestimmungen Ausdruck finden:

1. Es sollen neben der Witwen- und Waisenprovision zweierlei Renten bestimmt werden.

a) Die Invaliditätsrente, die von der Höhe der Beiträge und von der Dauer der Einzahlung, nach einzelnen Jahren berechnet, abhängt; ihr Minimalbetrag soll zum Lebensunterhalte genügend fixiert werden.

b) Die Altersrente, die nur von der Höhe der Beiträge abhängt und auf die jeder, der ein bestimmtes Alter erreicht hat, das Recht besitzt.

Das etwaige Defizit sollen die Unternehmungen tragen.

2. Die Dauer von militärischen Dienstleistungen soll in die Arbeitszeit eingerechnet werden, der Ausfall an Beiträgen wird durch den Staat gedeckt."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Juli 1911.

J. Hladnik.	Spinčić.	Dr. Jankovič.	Gostinčar.
Roškar.	Dr. K. Verstovšek.	Dr. Korošec.	Demšar.
M. Brenčič.	Zitnik.	Pišek.	Jaklič.
Dr. Sesardić.	Dr. Krek.	Prodan.	Dr. Šusteršič.
Jarc.	Dr. Benkovič.	Dulibić.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wüst und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Schon seit Jahren wartet der Gewerbestand auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das bis heute zwar von der Regierung immer nur versprochen, in der Tat aber seine Erledigung noch nicht gefunden hat. Dieses Gesetz ist dringend notwendig, um den ehrlichen Handel und das ehrliche Gewerbe zu schützen, es hat aber auch noch eine weitere Bedeutung für einen Teil unserer Landwirtschaft, es ist dies der Hopfenbau im Saazer Lande. Die Hopfenproduktion in dem letzteren Gebiete umfaßt gegen 10.000 Landwirte, das Bruttoerträgnis einer Ernte beträgt gegen 17 Millionen Kronen, der Pflückerlohn beläuft sich über drei Millionen Kronen, ein Beweis, welche Berücksichtigung der Hopfen im Saazer Lande an gesetzlichem Schutze genießen soll. Denselben gesetzlichen Schutz verdienen auch unsere Weinbauern zum Zwecke der Herkunftsbestimmungen.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im dringlichen Wege vorzulegen. Der Antrag selbst wird ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zugewiesen."

Wien, 25. Juli 1911.

Semaka.	Wüst.
Spenul.	Dr. Okunewskij.
Lukaszewicz.	Romanczúk.
Dnistrianskyj.	Folis.
Dr. Jäger.	Onyszkewycz
E. Breiter.	Dr. Holubowycz.
Dr. Straucher.	Oleśnickyj.
Budzynowskyj.	Dr. Pollauf.
Staruch.	Iro.
Malik.	Petryckyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wüst und Genossen,

betreffend

die Vorlage des Sozialversicherungsgesetzes.

Schon seit vielen Jahren hoffen alle ehrlich arbeitenden Stände auf die Erreichung der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung, damit sie im Alter nicht der Not preisgegeben, der Gemeinde und der allgemeinen Wohltätigkeit zur Last fallen. Es ist ein bitteres Gefühl für jene, die oft durch ein ganzes Leben sich in Kummer und Not um das tägliche Brot abrackern müssen, nur um ihre Angehörigen nicht darben zu lassen; es ist traurig für einen Kleingrundbesitzer und Häusler, wenn er trotz aller Arbeit keinen Sparpfennig zurücklegen kann, im Gegenteile alles aufzubieten hat, um sein Leben fortfristen zu können; es ist ein bitterer Lebensabend für den Gewerbetreibenden, wenn er zeitlebens seinem Berufe mit der größten Gewissenhaftigkeit nachging, es dennoch zu nichts brachte und nun auf seine alten Tage traurig in die Zukunft blicken muß, weil ja seine Kinder oft selbst mit Familie gesegnet sind und somit nichts übrig haben, um die Eltern mitunterstützen zu können. Erwägen wir noch die Blutsteuer, die die ehrlich arbeitenden Stände dem Staate bringen müssen, so ist der letztere gewiß verpflichtet, für diejenigen im Alter mitzusorgen, die ihr Leben mit für ihn geopfert.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Vorlage des Sozialversicherungsgesetzes im dringlichen Wege vorzulegen."

Der Antrag selbst ist ohne erste Lesung dem Sozialversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Juli 1911.

Lukaszewicz.	Wüst.
Budzynowskyj.	Dr. Okunewskij.
Spenul.	E. Breiter.
Dr. Pollauf.	Folis.
Oleśnickyj.	Romanczúk.
Stand.	Onyszkewycz.
Malik.	Dr. Holubowycz.
Staruch.	Zenker.
Petryckyj.	Dr. Jäger.
Dnistrianśkyj.	Semaka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1911/14 SUP.1:2
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087730195